

In the Cause of Humanity: Eine Geschichte der humanitären Intervention im langen 19. Jahrhundert

Klose, Fabian

Veröffentlichungsversion / Published Version

Habilitationsschrift / habilitation treatise

Die Publikation wurde durch den Open-Access-Publikationsfonds für Monografien der Leibniz-Gemeinschaft gefördert. / The publication was supported by the Open Access Publishing Fund of the Leibniz Association.

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Klose, F. (2019). *In the Cause of Humanity: Eine Geschichte der humanitären Intervention im langen 19. Jahrhundert*. (Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz, 256). Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht. <https://doi.org/10.13109/9783666370847>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer CC BY-NC-ND Lizenz (Namensnennung-Nicht-kommerziell-Keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Nähere Auskünfte zu den CC-Lizenzen finden Sie hier:

<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/deed.de>

Terms of use:

This document is made available under a CC BY-NC-ND Licence (Attribution-Non Commercial-NoDerivatives). For more information see:

<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0>



Veröffentlichungen des
Instituts für Europäische Geschichte Mainz

Abteilung für Universalgeschichte
Herausgegeben von Johannes Paulmann

Band 256

»In the Cause of Humanity«

Eine Geschichte der humanitären Intervention
im langen 19. Jahrhundert

von
Fabian Klose

Vandenhoeck & Ruprecht

Die Publikation wurde durch den Publikationsfonds für
Monografien der Leibniz-Gemeinschaft gefördert.

Zugleich Habilitationsschrift an der Fakultät für Geschichts- und Kunstwissenschaften
der Ludwig-Maximilians-Universität München.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek:
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der
Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind
im Internet über <http://dnb.de> abrufbar.

© 2019, Vandenhoeck & Ruprecht GmbH & Co. KG, Theaterstraße 13,
D-37073 Göttingen

Das Werk und seine Teile sind urheberrechtlich geschützt.

Das Werk ist als Open-Access-Publikation im Sinne der Creative-Commons-Lizenz
BY-NC-ND International 4.0 (»Namensnennung – Nicht kommerziell – Keine
Bearbeitung«) unter dem DOI 10.13109/9783666370847 abzurufen. Um eine Kopie
dieser Lizenz zu sehen, besuchen Sie <https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/>.

Jede Verwertung in anderen als den durch diese Lizenz erlaubten Fällen bedarf der
vorherigen schriftlichen Einwilligung des Verlages.

Coverabbildung: Rescued East African slaves taken aboard HMS Daphne from a dhow,
November 1868. The National Archives' image library.

Satz: Vanessa Weber, Mainz

Vandenhoeck & Ruprecht Verlage | www.vandenhoeck-ruprecht-verlage.com

ISSN 2197-1048

ISBN 978-3-666-37084-7

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	7
I. Einleitung	
1. Aktualität und Problemaufriss	11
2. Forschungsstand und aktuelle Forschungsdebatte	19
3. Aufbau und Quellengrundlage	28
II. Interventionismus und Humanitarismus im Zeichen des Internationalismus	
1. Das 19. Jahrhundert als Zeitalter des Internationalismus	37
2. Intervention als Korrektiv in der internationalen Politik	54
3. Der Aufstieg der humanitären Sensibilität und die Entstehung des Humanitarismus	70
III. Kampf gegen den transatlantischen Sklavenhandel und die Entstehung eines humanitären Interventionsverständnisses	
1. Entmenschlichung und humanitäre Mobilisierung	83
2. Vom nationalen Verbot zur internationalen Implementierung	126
3. Möglichkeiten und Grenzen der internationalen Kooperation	180
IV. Verfestigung der humanitären Intervention als imperiale und koloniale Praktik	
1. Der Kampf gegen den Sklavenhandel als koloniale und imperiale Durchdringung Afrikas	237
2. Der Schutz christlicher Minderheiten im Osmanischen Reich als selektive imperiale Interventionspraxis	287
3. Von der kolonialen Bedrohung zum »humanitären« Vorbild – die europäische Interventionspraxis und die Vereinigten Staaten von Amerika	371
V. Epilog: Der Blick auf das 20. und 21. Jahrhundert	419

Anhang

1. Abkürzungsverzeichnis 445
2. Quellen- und Literaturverzeichnis 447

Orts- und Personenregister 509

Vorwort

Diese Monographie ist das Ergebnis meiner Habilitationsschrift, die ich im September 2016 an der Fakultät für Geschichts- und Kunstwissenschaften der Ludwig-Maximilians-Universität München eingereicht habe. Es ist mir eine sehr große Freude, dass meine Arbeit im Oktober 2018 mit dem Carl-Erdmann-Preis des Verbands der Historiker und Historikerinnen Deutschlands (VHD) ausgezeichnet wurde. Die Recherchen zu diesem Buch und die Erstellung des Manuskripts bedeuteten für mich eine spannende Reise, die mich an ganz verschiedenen Orten in Kontakt mit einer Reihe von wunderbaren Menschen gebracht hat. Diesen Personen verdanke ich sehr viel. Mir ist es daher ein sehr großes Anliegen, ihnen an dieser Stelle für ihre großartige Unterstützung Dank zu sagen.

Zunächst möchte ich mich bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der von mir genutzten Bibliotheken und Archive aufrichtig bedanken, ohne deren umfangreiches Wissen und fachliche Unterstützung meine Arbeit als Historiker in diesem Maße nicht möglich gewesen wäre. In diesem Zusammenhang gilt mein ausdrücklicher Dank den Angestellten der Bayerischen Staatsbibliothek in München, der Universitätsbibliothek der LMU München, der Bibliothek des Leibniz-Instituts für Europäische Geschichte Mainz (IEG), der Universitätsbibliothek der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, der British Library in London, der Firestone Library in Princeton, der Library of Congress in Washington und der New York Public Library in New York. Zudem möchte ich mich bei den Verantwortlichen in den National Archives in Kew, im National Maritime Museum in Greenwich, im Royal Naval Museum in Portsmouth, in den Archives des Affaires Étrangères in Paris, im Service historique de la défense in Vincennes, im Archivo General de Indias in Sevilla, im Archivo General de Simancas in Valladolid und im Archivo Histórico Nacional in Madrid, im Österreichischen Haus-, Hof- und Staatsarchiv in Wien, in den National Archives in Washington sowie im Archiv des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz in Genf (hier vor allem bei Jean-Luc Blondel und Daniel Palmieri) bedanken.

Die Rechercheaufenthalte, die Archivreisen und letztlich das Schreiben wurden durch die großzügige finanzielle Unterstützung von verschiedenen Seiten maßgeblich gefördert. Dem Deutschen Akademischen Austauschdienst bin ich für das einjährige Postdoc-Stipendium, das mich an die University of Minnesota in Minneapolis und an die Princeton University führte, zu sehr großem Dank verpflichtet. Ich habe dabei von zahlreichen Gesprächen mit Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern an beiden Uni-

versitäten profitiert, wobei ich besonders Eric Weitz, Elena Schneider und Samuel Moyn hervorheben möchte. Die Deutsche Forschungsgemeinschaft ermöglichte mir die Fortsetzung meines Projekts am Historischen Seminar der LMU München. In dieser Zeit konnte ich mich immer auf den Rat und die vielfältige Unterstützung von Martin Aust, Moritz Baumstark, Adrian Franco, Tobias Grill, Edith Koller und Kärin Nickelsen verlassen, wofür ich sehr dankbar bin. Im Rahmen meines Habilitationsverfahrens waren die konstruktiven Anregungen der Mitglieder des Fachmentorats, namentlich Martin Baumeister, Martin Geyer, Johannes Paulmann und Bernhard Zangl von unschätzbarem Wert, wofür ihnen mein nachdrücklicher Dank gilt.

Für fast sechs Jahre hatte ich schließlich das Privileg, am IEG in Mainz als wissenschaftlicher Mitarbeiter von den hervorragenden Arbeitsbedingungen und der anregenden Arbeitsatmosphäre des Instituts profitieren zu können und dort meine Habilitationsschrift erfolgreich zum Abschluss zu bringen. Mein herzlicher Dank richtet sich daher an die Stipendiatinnen und Stipendiaten, Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler sowie vor allem an meine Kolleginnen und Kollegen aus den beiden Abteilungen der Abendländischen Religionsgeschichte und der Universalgeschichte und aus den verschiedenen Referaten, die während meiner Zeit am Institut in zahlreichen Gesprächen und Diskussionen mein akademisches Leben auf so vielfältige und kollegiale Weise bereichert haben. Ganz besonders möchte ich mich aus den Reihen der IEG Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei Klaus Bergmann, Karin Droste, Gregor Feindt, Zaur Gasimov, Bernhard Gißibl, Mihai-D. Grigore, Ines Grund, Andrea Hofmann, Jorge Luengo, Barbara Müller, Sarah Panter, Kathrin Schieferstein, Christopher Voigt-Goy und Vanessa Wild bedanken. Mit all diesen Personen auf verschiedene Art und Weise zusammenarbeiten zu dürfen, war mir eine große Freude und hat meine Zeit am IEG in großem Maße bereichert.

Ich freue mich sehr, dass mein Buch in der Reihe des IEG bei Vandenhoeck & Ruprecht erscheint. In Hinblick auf die Veröffentlichung konnte ich mich auf die hervorragende Zusammenarbeit mit den Programmverantwortlichen verlassen und möchte mich dabei bei Christiane Bacher, Joe Paul Kroll, Jana Lösch und Vanessa Weber sowie Kai Pätzke von Vandenhoeck & Ruprecht recht herzlich bedanken. Für wertvolle Anregungen, konstruktive Kritik und inspirierende Gespräche möchte ich mich zudem bei Michael Geyer, Till van Rahden, Andrew Thompson und Kerstin von Lingen aufrichtig bedanken. Im akademischen Umfeld nehmen zwei Personen zweifellos eine herausragende Stellung ein, die mich als Historiker maßgeblich geprägt haben und gerade an Richtungsentscheidungen auf meinem akademischen Weg immer wieder außerordentlich unterstützt haben. So ermöglichte mir Johannes Paulmann nicht nur, dass ich am IEG in Mainz unter sehr guten Arbeitsbedingungen mein Habilitationsprojekt entscheidend

vorantreiben konnte, sondern war auch in vielen anderen Fragen ein wichtiger Ratgeber. Martin Geyer wiederum war derjenige, der mich in München als erster zu einem Habilitationsprojekt ermutigte, mit Rat und Tat über all die Jahre zur Seite stand und somit mein Forschungsprojekt von Anfang bis Ende maßgeblich begleitete. Dafür sei beiden ganz herzlich gedankt!

Den sprachlichen Feinschliff erhielt mein Manuskript durch ein Team von verlässlichen und ausdauernden Korrekturleserinnen und Korrekturlesern, die jeweils verschiedene Kapitel oder sogar das gesamte Manuskript mit kritischem Blick gegengelesen und kommentiert haben. Ein herzliches Dankeschön daher an Barbara, Christiane, Gregor, Joe, Kathrin, Marianne, Martin, Sepp, Tobias und Ulrike. Ihren Anregungen und ihrer konstruktiven Kritik verdankt dieses Buch sehr viel, noch vorhandene Fehler liegen allein in meiner Verantwortung.

Meine abschließenden Worte des Dankes richten sich an meine Familie, die mir in allen Lebenslagen immer eine wichtige Stütze war. Hans Brandl, Sepp Brandl, Gerhard Grochowski und meiner Mutter Marianne Klose gebührt für diese großartige Unterstützung daher mein ganz besonderer Dank. Ohne sie wäre vieles nicht möglich gewesen. Gewidmet ist dieses Buch einer weiteren für mich ganz besonderen Person, und sie weiß warum.

Fabian Klose

Kraiburg, im März 2019

I. Einleitung

The emerging global convention of a »Responsibility to Protect« was conceived as a universal principle of protecting fundamental human rights – not as a license to make war in the name of peace.¹

Kofi Annan, 2012

1. Aktualität und Problemaufriss

Im Jahr 2000 veröffentlichte der damalige UN-Generalsekretär Kofi Annan anlässlich der Jahrtausendwende einen Bericht, in dem er die Rolle der Vereinten Nationen und die Herausforderungen für die Weltorganisation im beginnenden 21. Jahrhundert eingehend thematisierte.² Seine umfangreichen Ausführungen, die sich von Fragen der Globalisierung, der weltweiten Armutsbekämpfung, der Friedenssicherung, des nachhaltigen Umwelt- und Klimaschutzes bis hin zu Strukturreformen der UN-Organisation selbst erstreckten, waren als Anregungen und Empfehlungen an die UN-Mitgliedsstaaten für den anstehenden Millenniumsgipfel gedacht, um dort gemeinsam Antworten auf drängende Probleme der Gegenwart und Zukunft zu finden. Die Durchsetzung universaler Menschenrechte war für Annan in diesem Zusammenhang von zentraler Bedeutung, und entsprechend plädierte er nachdrücklich für eine Verbesserung der dafür vorgesehenen internationalen Schutzmechanismen. Die dabei vorgeschlagenen neuen Strategien implizierten neben der Errichtung des Internationalen Strafgerichtshofs und der allgemeinen Stärkung des humanitären Völkerrechts auch das Konzept der humanitären Intervention, also die direkte, in letzter Konsequenz auch gewaltsame Einmischung von außen in die inneren Angelegenheiten eines souveränen Staates zum Schutz humanitärer Normen.³

Annan, der vor seiner Wahl zum siebten UN-Generalsekretär über drei Jahre lang das *Department of Peacekeeping Operations* (DPKO) der Vereinten Nationen geleitet hatte, war sich dem dadurch entstehenden Widerspruch zum Prinzip der staatlichen Souveränität voll bewusst:

1 Kofi ANNAN, *Interventions. A Life in War and Peace*, New York 2012, S. XI.

2 Ders., »We the peoples«. *The Role of the United Nations in the 21st Century. Report of the Secretary-General*, New York 2000.

3 Ebd., S. 46f.

I also accept that the principles of sovereignty and non-interference offer vital protection to small and weak states. But to the critics I would pose this question: if humanitarian intervention is, indeed, an unacceptable assault on sovereignty, how should we respond to a Rwanda, to a Srebrenica – to gross and systematic violations of human rights that offend every precept of our common humanity? We confront a real dilemma. Few would disagree that both the defence of humanity and the defence of sovereignty are principles that must be supported. Alas, that does not tell us which principle should prevail when they are in conflict.⁴

Trotz des von ihm thematisierten Interventionsdilemmas plädierte er abschließend für den Einsatz bewaffneter Militärinterventionen als Ultima Ratio, um Verbrechen gegen die Menschlichkeit und einem möglichen Massenmord wirksam entgegenzutreten zu können. Annans Position war dabei eindeutig von den dramatischen Erfahrungen aus seiner eigenen Dienstzeit als UN-Blauhelmkoordinator von 1993 bis 1996 geprägt und als Lehre aus dem völligen Versagen der internationalen Staatengemeinschaft in dieser Zeit zu verstehen.⁵ Die Vereinten Nationen und ihre vor Ort stationierten, unzureichend ausgestatteten und mit der Situation völlig überforderten Blauhelmkontingente hatten weder 1994 den Genozid an schätzungsweise 800.000 Tutsis durch Hutus in Ruanda noch 1995 jenen an über 8.000 bosnischen Muslimen⁶ durch serbische Truppen in der sogenannten UN-Schutzzone von Srebrenica verhindern können.⁷

Die Worte des UN-Generalsekretärs verhallten nicht ungehört. Als Reaktion auf seine Anregungen und vor dem Hintergrund der heftigen politischen Debatten über die erneute Handlungsunfähigkeit des UN-Sicherheitsrates in der Kosovokrise im Jahr 1999 und den anschließenden

4 Ebd., S. 48.

5 Wie stark Annans Position von diesen Erfahrungen geprägt ist, macht er in seiner Autobiographie deutlich, die passenderweise den Titel »Interventions« trägt. Vgl.: ANNAN, Interventions, S. 29–133, hier vor allem S. 78, 84.

6 Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten in der Regel gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

7 Das völlige Versagen der Vereinten Nationen in Ruanda und Srebrenica belegen die beiden Untersuchungsberichte aus dem Jahr 1999: Report of the Secretary-General Pursuant to General Assembly Resolution 53/35. The Fall of Srebrenica, 15 November 1999, UNGA A/54/549; Report of the Independent Inquiry into the Actions of the United Nations during the 1994 Genocide in Rwanda, 16 December 1999, UNSC S/1999/1257. Für den eindringlichen Zeitzeugenbericht Roméo Dallaires, des kanadischen Oberbefehlshabers der UN-Mission in Ruanda vgl.: Roméo DALLAIRE, Shake Hands with the Devil: The Failure of Humanity in Rwanda, London 2004. Zu den moralischen Dilemmatas der humanitären Intervention vgl. auch: Jonathan MOORE (Hg.), Hard Choices. Moral Dilemmas in Humanitarian Intervention, Lanham/Boulder 1998; Hikaru YAMASHITA, Humanitarian Space and International Politics. The Creation of Safe Areas, Aldershot 2004, S. 85–132.

NATO-Militärschlägen ohne UN-Mandat griff die eigens dafür gegründete *International Commission on Intervention and State Sovereignty* (ICISS) im September 2000 die Thematik der humanitären Intervention auf.⁸ Das auf Initiative der kanadischen Regierung eingerichtete Expertengremium schlug nach einem Jahr intensiver Beratungen schließlich in seinem Abschlussbericht im Dezember 2001 die Idee der *Responsibility to Protect* (R2P) vor. Dieses Konzept, welches auf Deutsch als Schutzverantwortung beschrieben wird, basierte auf einer Neudefinition des Souveränitätsprinzips.⁹ Demnach verlor Souveränität den Staaten nicht nur die Macht und das völkerrechtlich verbrieftete Recht, ihre inneren Angelegenheiten uneingeschränkt zu lenken, sondern beinhaltete die vorrangige Verpflichtung, für den Schutz der Individuen auf ihrem Staatsgebiet zu sorgen. Für den Fall aber, dass der Staat dieser Aufgabe nicht mehr nachkommen würde, argumentierte die Kommission:

Where a population is suffering serious harm, as a result of internal war, insurgency, repression or state failure, and the state in question is unwilling or unable to halt or avert it, the principle of non-intervention yields to the international responsibility to protect.¹⁰

Mit anderen Worten: wenn ein souveräner Staat den Schutz fundamentaler Rechte seiner Bevölkerung nicht mehr gewährleisten kann, verliert das Nichtinterventionsprinzip seine Gültigkeit und die Schutzverantwortung geht an die internationale Gemeinschaft über, die in letzter Konsequenz ihre neue Aufgabe auch gewaltsam erfüllen kann.¹¹ Dieses Konzept wurde als

8 Für die Kosovokrise 1999 und die NATO-Militärschläge ohne UN-Mandat vgl. exemplarisch: Albrecht SCHNABEL/Ramesh THAKUR (Hg.), *Kosovo and the Challenge of Humanitarian Intervention: Selective Indignation, Collective Action, and International Citizenship*, Tokyo/New York 2000; Aidan HEHR, *Humanitarian Intervention After Kosovo: Iraq, Dafur and the Record of Global Civil Society*, Basingstoke 2008.

9 Dieser Aspekt von Souveränität als Verantwortung, auf dem der ICISS-Bericht basierte, wurde bereits 1996 zum ersten Mal in der Studie von Francis M. DENG/Sadi-kiel KIMARO/Terrence LYONS/Donald ROTHCHILD/I. William ZARTMAN, *Sovereignty as Responsibility: Conflict Management in Africa*, Washington 1996 vorgeschlagen.

10 *International Commission on Intervention and State Sovereignty* (Hg.), *The Responsibility to Protect*, Ottawa 2001, S. XI.

11 Für die Entwicklung des Konzepts der R2P vgl.: Gareth EVANS, *The Responsibility to Protect: Ending Mass Atrocity Crimes Once and For All*, Washington D.C. 2008; Johannes VARWICK, *Humanitäre Intervention und die Schutzverantwortung* (»Responsibility to Protect«): *Kämpfen für die Menschenrechte?*, in: *Kieler Analysen zur Sicherheitspolitik* 25 (Januar 2009), S. 2–15; James PATTISON, *Humanitarian Intervention and the Responsibility to Protect: Who Should Intervene?*, Oxford 2010; Anne ORFORD, *International Authority and the Responsibility to Protect*, Cambridge 2011; Ramesh THAKUR, *The Responsibility to Protect: Norms, Laws, and the Use of Force in International Politics*, London/New York 2011; Cristina Gabriela

entscheidender normativer Durchbruch in den internationalen Beziehungen gefeiert und auf dem UN-Gipfel 2005 international anerkannt. Anlässlich des 60. Jahrestages der Gründung der Vereinten Nationen bekräftigten alle UN-Mitgliedsstaaten offiziell ihre Verantwortung »to protect its population from genocide, war crimes, ethnic cleansing and crimes against humanity.«¹²

Die Robustheit und Umsetzbarkeit der neuen R2P-Formel in der Realität der internationalen Politik wurde durch zwei Konflikte der Gegenwart einer ersten Belastungsprobe unterzogen. Nach schweren Übergriffen des libyschen Regimes unter Muammar al-Gaddafi auf die eigene Zivilbevölkerung verabschiedete der UN-Sicherheitsrat am 17. März 2011 die Resolution 1973, in der er sich explizit auf das Konzept der Schutzverantwortung bezog und in diesem Zusammenhang die UN-Mitgliedstaaten ermächtigte, zum Schutz der libyschen Zivilbevölkerung alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen.¹³ Als Folge dieser Entscheidung begann die NATO mit Luftschlägen Gaddafis Streitkräfte anzugreifen, wodurch das Nordatlantikbündnis zugunsten der Opposition in den libyschen Bürgerkrieg eingriff und ganz wesentlich zum Sturz des Regimes beitrug. Jan Eliasson, der stellvertretende UN-Generalsekretär, rechtfertigte in einem späteren Interview diese internationale Militärintervention mit der Begründung, dass Gaddafis öffentliche Ankündigung von Gräueltaten an der eigenen Zivilbevölkerung einen »Srebrenica Moment« darstellte, der die internationale Gemeinschaft zum Eingreifen zwang.¹⁴ Trotz dieses Einsatzes von R2P bleibt die internationale Staatengemeinschaft weiterhin gespalten in der zentralen Frage, ob und in welchen Fällen man angesichts schwerer Menschenrechtsverletzungen in die inneren Angelegenheiten eines souveränen Staates eingreifen darf. Vor allem der andauernde Bürgerkrieg in Syrien verdeutlicht, dass dieses Thema zu

BADESCU, *Humanitarian Intervention and the Responsibility to Protect. Security and Human Rights*, New York 2011; Aidan HEHIR, *The Responsibility to Protect: Rhetoric, Reality and the Future of Humanitarian Intervention*, Basingstoke 2012; Melissa LABONTE, *Human Rights and Humanitarian Norms, Strategic Framing, and Intervention. Lessons for the Responsibility to Protect*, London/New York 2013; Manuel FRÖHLICH, *The Responsibility to Protect: Foundation, Transformation, and Application of an Emerging Norm*, in: Fabian KLOSE (Hg.), *The Emergence of Humanitarian Intervention. Ideas and Practice from the Nineteenth Century to the Present*, Cambridge 2016, S. 299f.

12 Resolution 60/1, 2005 World Summit Outcome, 24. Oktober 2005, UNGA A/RES/60/1, S. 30.

13 Bereits in seiner vorausgegangenen Resolution 1970 ermahnte der UN-Sicherheitsrat das libysche Regime, der Schutzverantwortung gegenüber der eigenen Bevölkerung gerecht zu werden. Vgl. Resolution 1970 (2011), 26. Februar 2011, in: UNSC S/RES/1970; Resolution 1973 (2011), 17. März 2011, in: UNSC S/RES/1973.

14 »Srebrenica-Moment«: Der künftige UN-Vizechef über gute Gründe für Interventionen, in: *Die Zeit* (22. März 2012). Für eine ähnliche Interpretation vgl. auch: Brendan SIMMS, *Road to Libya Runs through Srebrenica*, in: *The Independent* (29. Mai 2011).

den umstrittensten auf der Agenda der gegenwärtigen internationalen Politik gehört.¹⁵

Das aktuelle Dilemma zwischen uneingeschränkter Achtung der staatlichen Souveränität und dem Schutz universeller Humanität ist allerdings keines, das erst an der Schwelle vom 20. zum 21. Jahrhundert auftaucht. Vielmehr gehörte es schon während des langen 19. Jahrhunderts, also seit Ende des 18. Jahrhunderts bis zum Ersten Weltkrieg,¹⁶ zu einem äußerst kontrovers diskutierten Thema der internationalen Politik und betraf erstaunlicherweise häufig die gleichen Brandherde, mit denen wir es auch heute zu tun haben. Bereits vor über 150 Jahren führte ein Bürgerkrieg in der damals zum Osmanischen Reich gehörenden Provinz Syrien zur Mobilisierung einer internationalen Öffentlichkeit und einer anschließenden multilateralen Militärintervention. Aber auch humanitäre Krisen in der gesamten Balkanregion und in Afrika gaben immer wieder Anlass zu derartigen Debatten im europäischen Mächtekonkordat. Gerade dem Phänomen des transatlantischen Sklavenhandels, mit der gewaltsamen Verschleppung von insgesamt über zwölf Millionen Afrikanern sicherlich eine der größten humanitären Katastrophen aller Zeiten, kam dabei eine Schlüsselrolle zu. An dieser Thematik entzündeten sich fundamentale politische und völkerrechtliche Fragen, die wesentlich zum Entstehen eines humanitären Interventionsverständnisses und zu der damit verbundenen Praxis des militärischen Eingreifens führten. Großbritannien, das bereits ab 1808 eigene Marineverbände zur Unterbindung des Menschenhandels in westafrikanische Gewässer entsandte und dort über 60 Jahre stationierte, übernahm im Rahmen von internationalen Anstrengungen eine zentrale Rolle.

Das 19. Jahrhundert war, so die zentrale These der vorliegenden Arbeit, das genuine »Jahrhundert der humanitären Intervention«, in dem die Idee des militärischen Schutzes humanitärer Normen an verschiedenen Schauplätzen in Afrika, Asien, Europa und Amerika entstand, sich im kolonialen wie imperialen Kontext verfestigte und schließlich Eingang in zentrale

15 Zu diesen aktuellen Debatten vgl. vor allem: Michael STAACK/Dan KRAUSE (Hg.), Schutzverantwortung in der Debatte. Die »Responsibility to Protect« nach dem Libyen-Dissens, Opladen/Berlin 2015; Ramesh THAKUR, R2P After Libya and Syria. Engaging Emerging Powers, in: *The Washington Quarterly* 36/2 (Frühling 2013), S. 61–76; C. A. J. COADY/Ned DOBOS/Sagar SANYAL (Hg.), *Challenges for Humanitarian Intervention. Ethical Demand and Political Reality*, Oxford 2018; Alex J. BELLAMY/Stephen MCLOUGHLIN, *Rethinking Humanitarian Intervention*, London 2018.

16 Zum Begriff des »langen 19. Jahrhunderts«, den ursprünglich Eric Hobsbawm prägte, und den Debatten über diese Epocheneinteilung vgl. exemplarisch: Christopher A. BAYLY, *Die Geburt der modernen Welt. Eine Globalgeschichte 1780–1914*, Frankfurt a. M./New York 2008, S. 13–38; Jürgen OSTERHAMMEL, *Auf der Suche nach einem 19. Jahrhundert*, in: Sebastian CONRAD u.a. (Hg.), *Globalgeschichte, Theorie, Ansätze, Themen*, Frankfurt a. M./New York 2007, S. 109–130; ders., *Die Verwandlung der Welt. Eine Geschichte des 19. Jahrhunderts*, Bonn 2010, S. 84–89.

Völkerrechtstexte fand. Ziel dieser Arbeit ist es, ausgehend von den abolitionistischen Bemühungen unter britischer Führung, weitere historische Fallbeispiele wie das wiederholte Eingreifen der europäischen Großmächte im Osmanischen Reich zum Schutz christlicher Minderheiten und die Intervention der USA zur Befriedung des kubanischen Unabhängigkeitskrieges in den Blick zu nehmen und ihre gegenseitigen Verflechtungen aufzuzeigen. Dabei gilt es vor allem, die signifikante Wechselbeziehung zwischen theoretischen Diskursen und der praktischen Durchsetzung von völkerrechtlichen Normen zu untersuchen, um letztlich einen historischen Entwicklungsprozess darzustellen, der zur Ausbildung eines Konzepts der humanitären Intervention führte. Wie konnte die Idee der humanitären Intervention zu einem festen Bestandteil der internationalen Politik werden? Welche Gestalt nahm sie im langen 19. Jahrhundert an? Es gilt zu zeigen, welche verschiedenen Akteure der humanitären Intervention einen Stempel aufdrückten und welche Verflechtungen sich zu etablierten Narrativen von Humanitarismus, Internationalismus und Kolonialismus wie Imperialismus identifizieren lassen.

Auf analytischer Ebene orientiert sich die Arbeit an einer politikwissenschaftlichen Definition des Begriffs der humanitären Intervention, wie sie unter anderem der Politikwissenschaftler Jeff L. Holzgrefe überzeugend anbietet. Nach Holzgrefe beschreibt der Terminus den »threat or use of force across state borders by a state (or group of states) aimed at preventing or ending widespread and grave violations of the fundamental human rights of individuals other than its own citizens«. ¹⁷ Obwohl diese Definition in der bestehenden Literatur leicht variiert, stimmen die meisten Wissenschaftler bei drei Kernmerkmalen überein, nämlich der Einmischung von außen in die inneren Angelegenheiten eines souveränen Staates, den vorherrschenden humanitären Absichten sowie der gewaltsamen Form des Eingreifens. Viele Studien beziehen den Begriff also direkt auf die Anwendung militärischer Zwangsmaßnahmen und unterscheiden diese von anderen Formen humanitären Handelns. ¹⁸ So werden zum Beispiel die verschiedenen Akti-

¹⁷ Jeff L. HOLZGREFE, *The Humanitarian Intervention Debate*, in: Ders./Robert O. KEOHANE, *Humanitarian Intervention: Ethical, Legal, and Political Dilemmas*, Cambridge 2004, S. 18. Diese Definition schließt eng an die allgemeine Begriffsbeschreibung von R. J. Vincent an, wonach Intervention zu verstehen sei »as that activity undertaken by a state, a group within a state, a group of states or an international organization which interferes coercively in the domestic affairs of another state«. Vgl. hierzu: R. J. VINCENT, *Nonintervention and International Order*, Princeton 1974, S. 3–13, hier S. 13.

¹⁸ Sean D. MURPHY, *Humanitarian Intervention: The United Nations in an Evolving World Order*, Philadelphia 1996, S. 8–20; Adam ROBERTS, *Humanitarian Action in War: Aid, Protection and Impartiality in a Policy Vacuum*, Oxford 1996, S. 19–31; Francis Kofi ABIEW, *The Evolution of the Doctrine and Practice of Humanitarian Intervention*, The Hague/London 1999, S. 18; Nicolas J. WHEELER, *Saving Strangers:*

vitäten internationaler Organisationen im 20. Jahrhundert – wie dem UN-Flüchtlingshilfswerk (UNHCR), dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz (IKRK), Ärzte ohne Grenzen und CARE – daher in der Regel nicht als humanitäre Interventionen, sondern mit anderen Begriffen wie »humanitarian aid«, »humanitarian protection« oder »humanitarian assistance« beschrieben.¹⁹ Eine Reihe von Autoren weist in diesem Zusammenhang auf die Bedeutung einer präzisen methodischen Ausdifferenzierung zwischen militärischen und zivilen Maßnahmen hin, um die begriffliche Trennschärfe nicht zu verlieren.²⁰

Diese analytische Festlegung des Begriffs der Intervention auf den Aspekt der Zwangsmaßnahmen erscheint gerade aus historischer Perspektive sehr angebracht. Begriffsgeschichtlich war der Terminus, der sich erst im Verlauf des 19. Jahrhunderts im politischen Sprachgebrauch etablierte, tatsächlich in erster Linie mit dem gewaltsamen Eingreifen von außen in die inneren Angelegenheiten eines anderen Staates – wohlgermerkt unterhalb der Schwelle des Krieges – verknüpft.²¹ Im Zentrum der vorliegenden Arbeit steht daher das

Humanitarian Intervention in International Society, Oxford 2003, S. 1f.; Jennifer M. WELSH (Hg.), *Humanitarian Intervention and International Relations*, Oxford 2006, S. 3; Simon CHESTERMAN, *Just War or Just Peace? Humanitarian Intervention and International Law*, Oxford/New York 2003, S. 2f.; PATTISON, *Humanitarian Intervention*, S. 24–30; Wilfried HINSCH/Dieter JANSSEN, *Menschenrechte militärisch schützen: Ein Plädoyer für humanitäre Interventionen*, Bonn 2006, S. 29–34; Taylor B. SEYBOLT, *Humanitarian Military Intervention: The Conditions for Success and Failure*, Oxford 2007, S. 5f.; Eric A. HEINZE, *Waging Humanitarian War: The Ethics, Law, and Politics of Humanitarian Intervention*, Albany 2009, S. 7–10; Aidan HEHR, *Humanitarian Intervention: An Introduction*, Basingstoke 2010, S. 11–21; Thomas G. WEISS, *Humanitarian Intervention: Ideas in Action*, Cambridge/Malden 2012, S. 6–15.

¹⁹ Für diese Formen humanitären Handelns vgl.: Larry MINEAR, *The Humanitarian Enterprise: Dilemmas and Discoveries*, Bloomfield 2002; Fabrice WEISSMAN (Hg.), *In the Shadow of »Just Wars«: Violence, Politics, and Humanitarian Action*, London 2004; David P. FORSYTHE, *The Humanitarians: The International Committee of the Red Cross*, Cambridge 2005; Michael BARNETT/Thomas G. WEISS (Hg.), *Humanitarianism in Question: Politics, Power, Ethics*, Ithaca/London 2008; Johannes PAULMANN, *Conjectures in the History of International Humanitarian Aid during the Twentieth Century*, in: *Humanity* 4/2 (Sommer 2013), S. 215–238; ders. (Hg.), *Dilemmas of Humanitarian Aid in the Twentieth Century*, Oxford/New York 2016.

²⁰ Vgl. hierzu: MINEAR, *Humanitarian Enterprise*, S. 99–118; Didier FASSIN/Mariella PANDOLFI, *Introduction: Military and Humanitarian Government in the Age of Intervention*, in: Dies. (Hg.), *Contemporary States of Emergency. The Politics of Military and Humanitarian Intervention*, New York 2010, S. 9–25; Didier FASSIN, *Humanitarian Reason: A Moral History of the Present*, Berkeley/Los Angeles 2012, S. 223–242; Johannes PAULMANN, *The Dilemmas of Humanitarian Aid: Historical Perspectives*, in: Ders., *Dilemmas*, S. 1–31, hier S. 4–11.

²¹ Zur Definition des Interventionsbegriffs vgl.: VINCENT, *Nonintervention and International Order*, S. 13; Hedley BULL (Hg.), *Interventions in World Politics*, Oxford 1986, S. 1–6; Jürgen OSTERHAMMEL, *Krieg im Frieden. Zu Formen und Typologie von Interventionen*, in: Ders., *Geschichtswissenschaft jenseits des Nationalstaats*.

außenpolitische Handeln und die Praxis des militärischen Eingreifens von Seiten des Staates, also staatliche Interventionspolitik zur Lösung humanitärer Krisen. Dies bedeutet im Umkehrschluss allerdings nicht, dass nichtstaatliche Akteure und zivilgesellschaftliche Prozesse für die Analyse ohne Relevanz wären. Ganz im Gegenteil: Gerade soziale Reformbewegungen, die häufig transnational vernetzt agierten, übernahmen eine wichtige Funktion, um entscheidende Debatten erst anzustoßen und Regierungen überhaupt zum staatlichen Handeln zu bewegen. Nicht erst im 20. Jahrhundert waren nichtstaatliche Akteure so häufig Antreiber einer Interventionspolitik im Namen der Humanität und nahmen dadurch signifikanten Einfluss auf die internationale Politik des 19. Jahrhunderts.

Aus dieser Konstellation ergibt sich eine vielfältige Verflechtungsgeschichte von staatlichen und nichtstaatlichen Akteuren, die einen breiten Personenkreis unter anderem von afrikanischen Sklaven, Abolitionisten, Sklavenhändlern, Marinekapitänen, Diplomaten, hochrangigen Regierungsmitgliedern, Völkerrechtlern und Journalisten umfasst. Die methodische Verknüpfung zivilgesellschaftlicher Prozesse, transnationaler Kampagnen, außenpolitischen Handelns und militärischer Interventionspolitik führt dazu, dass die Arbeit an den Schnittstellen einer internationalen Politik-, Rechts-, Kultur-, Ideen- und Diplomatiegeschichte angesiedelt ist. Ziel dieses multiperspektivischen, integrativen Ansatzes ist es, einen grundlegenden Beitrag zur neuen Historiographie der internationalen Beziehungen, des internationalen Völkerrechts und des internationalen Humanitarismus im langen 19. Jahrhundert zu leisten.

Der Humanitarismus ist dabei nicht losgelöst von einer umfassenden Gewaltgeschichte zu verstehen. Die neuere Forschung bringt die historischen Ursprünge des Phänomens immer stärker mit dem Themenfeld des Imperialismus in Verbindung, wobei sich zusehends die Vorstellung eines »imperial humanitarianism« oder eines »humanitarian imperialism« etabliert.²² An-

Studien zu Beziehungsgeschichte und Zivilisationsvergleich, Göttingen 2001, S. 288–294; Martha FINNEMORE, *The Purpose of Intervention. Changing Beliefs about the Use of Force*, Ithaca/London 2003, S. 7–11. Zur Begriffsgeschichte von Intervention vgl.: Percy H. WINFIELD, *The History of Intervention in International Law*, in: *The British Yearbook of International Law* 130 (1922/23), S. 130–149; David J. TRIM, *Intervention in European History c. 1520–1850*, in: Stefano RECCHIA / Jennifer M. WELSH (Hg.), *Just and Unjust Military Intervention. European Thinkers from Vitoria to Mill*, Cambridge/New York 2013, S. 21–47, hier S. 23–25; Davide RODOGNO, *European Legal Doctrines on Intervention and the Status of the Ottoman Empire Within the »Family of Nations« Throughout the Nineteenth Century*, in: *Journal of the History of International Law* 18 (2016), S. 1–37, hier S. 11–14.

²² Für diese neuen Ansätze vgl.: Michael BARNETT, *Empire of Humanity: A History of Humanitarianism*, Ithaca/London 2011, S. 49–94; Amalia Ribí FORCLAZ, *Humanitarian Imperialism. The Politics of Anti-Slavery Activism, 1880–1940*, Oxford 2015; James HEARTFIELD, *The Aborigines' Protection Society: Humanitarian Imperialism*

knüpfend an diese Ansätze zur Geschichte des Humanitarismus, die meistens die militärischen Interventionsfälle völlig ausklammern, vertritt die vorliegende Arbeit folgende zentrale These: Das Konzept der gewaltsamen humanitären Intervention mit seiner »zivilisatorischen« Ausrichtung entfaltete eine prägende Kraft auf verschiedene Praktiken im kolonialen und imperialen Kontext; ja mehr noch, es war geradezu ein zentrales Element kolonialer und imperialer Durchdringung, denn es ermöglichte das konkrete staatliche Eingreifen in die inneren Angelegenheiten eines souveränen Staates unter dem Banner von Humanität und Zivilisation in verschiedenen Weltregionen. In dieser Lesart bestand ein humanitärer Imperialismus eben nicht nur aus religiöser Missionstätigkeit, zivilen Reformprojekten zum Schutz indigener Gruppen, der humanitären Hilfe im Fall von Natur- und Hungerkatastrophen, sondern explizit auch aus konkreten militärischen Operationen und damit verbundenen Zwangsmaßnahmen. Diese häufig vernachlässigte gewaltsame Seite des Humanitarismus im langen 19. Jahrhundert gilt es, im gesamthistorischen Kontext stärker zu berücksichtigen.

2. Forschungsstand und aktuelle Forschungsdebatte

Der Themenkomplex der humanitären Intervention wurde in den letzten 20 Jahren vor allem in der Völkerrechtslehre und der Politikwissenschaft intensiv diskutiert, was sich in einer anhaltenden, nahezu unüberschaubaren Flut von Veröffentlichungen zu diesem Thema dokumentiert. Beide

in Australia, New Zealand, Fiji, Canada, South Africa, and the Congo, 1836–1909, New York 2011; Alan LESTER/Fae DUSSART, *Colonization and the Origins of Humanitarian Governance. Protecting Aborigines Across the Nineteenth-Century British Empire*, Cambridge/New York 2014; Rob SKINNER/Alan LESTER, *Humanitarianism and Empire: New Research Agendas*, in: *The Journal of Imperial and Commonwealth History* 40/5 (Dezember 2012), S. 729–747; Ian TYRRELL, *Reforming the World. The Creation of America's Moral Empire*, Princeton/Oxford 2010, S. 98–145; Caroline SHAW, *Britannia's Embrace: Modern Humanitarianism and the Imperial Origins of Refugee Relief*, Oxford 2015; Johannes PAULMANN, *Humanity – Humanitarian Reason – Imperial Humanitarianism. European Concepts in Practice*, in: Fabian KLOSE/Mirjam THULIN (Hg.), *Humanity. A History of European Concepts in Practice From the Sixteenth Century to the Present*, Göttingen 2017, S. 287–311. Für eine frühe wichtige Studie vgl.: Andrew PORTER, *Trusteeship, Anti-Slavery, and Humanitarianism*, in: Ders. (Hg.), *The Oxford History of the British Empire*, Bd. III: *The Nineteenth Century*, Oxford/New York 1999, S. 198–221. Ausnahmen, die auch die gewaltsamen imperialen Interventionen im Kontext der Geschichte des Humanitarismus explizit berücksichtigen, sind: Johannes PAULMANN, *Humanitarianism and Empire*, in: John M. MACKENZIE, *The Encyclopedia of Empire*, Bd. II: D–J, Malden/Oxford 2016, S. 1112–1123, hier S. 1112–1117; Andrew THOMPSON, *Humanitarian Interventions, Past and Present*, in: KLOSE, *Emergence of Humanitarian Intervention*, S. 331–356.

Disziplinen wählen dabei methodisch eindeutig einen normativen Ansatz. Im Kreis der Völkerrechtler dominiert der Diskurs über die Rechtmäßigkeit dieser Form des Eingreifens von außen, konkret die Fragestellung, ob überhaupt und wenn ja, gemäß welcher juristischer Kriterien eine gewaltsame Intervention im Namen der Humanität erlaubt ist. Das Hauptaugenmerk richtet sich auf das bereits skizzierte völkerrechtliche Dilemma im Spannungsfeld zwischen Wahrung des staatlichen Souveränitätsprinzips und der immer weiter entwickelten Idee des Schutzes universaler Menschenrechte. Bei ihrer Analyse beziehen einige Völkerrechtler auch eine längere rechtsgeschichtliche Perspektive mit ein, welche die mittelalterliche Tradition vom Gerechten Krieg, Ansätze in der Naturrechtslehre des 17. und 18. Jahrhunderts in den Arbeiten von Hugo Grotius und Emer de Vattel genauso berücksichtigen wie die Entwicklung des positiven Rechts im 19. Jahrhundert.²³ Anhand dieser frühen rechtshistorischen Bezüge diskutieren Völkerrechtler die Frage, ob eine Doktrin der humanitären Intervention bereits vor 1945 im internationalen Gewohnheitsrecht existierte. Abgesehen von solchen rechtshistorischen Exkursen liegt der Schwerpunkt der Forschung allerdings eindeutig auf den aktuellen Debatten um ein Interventionsrecht im Rahmen der Charta der Vereinten Nationen und der rechtlichen Weiterentwicklung des Konzepts hin zu einer Schutzverantwortung der internationalen Staatengemeinschaft.²⁴ Die 1999 ohne UN-Mandat durchgeführte NATO-Intervention im Kosovo dient dabei häufig als Fallstudie par excellence, um die kontroversen Fragen von Legalität und Legitimität humanitärer Interventionen mit ihren weitreichenden Auswirkungen auf das Völkerrecht zu diskutieren.²⁵

23 Für diese rechtshistorische Perspektive vgl.: MURPHY, *Humanitarian Intervention*, S. 33–64; Wilhelm G. GREWE, *The Epochs of International Law*, Berlin/New York 2000, S. 487–496; ABIEW, *Evolution of the Doctrine*, S. 21–59; CHESTERMAN, *Just War*, S. 7–44; Mark SWATEK-EVENSTEIN, *Geschichte der »Humanitären Intervention«*, Baden-Baden 2008; Hans KÖCHLER, *The Concept of Humanitarian Intervention in the Context of Modern Power Politics: Is the Revival of the Doctrine of »Just War« Compatible with the International Rule of Law?*, Wien 2001; Stephen KLOEPFER, *The Syrian Crisis, 1860–1861: A Case Study in Classic Humanitarian Intervention*, in: *The Canadian Yearbook of International Law* 23 (1985), S. 246–260; Istvan POGANY, *Humanitarian Intervention in International Law: The French Intervention in Syria Re-Examined*, in: *The International and Comparative Law Quarterly* 35/1 (Januar 1986), S. 182–190; Christian HILLGRUBER, *Humanitäre Intervention, Grossmachtspolitik und Völkerrecht*, in: *Der Staat* 40/21 (2001), S. 165–191; Stefano RECCHIA / Jennifer M. WELSH (Hg.), *Just and Unjust Military Intervention. European Thinkers from Vitoria to Mill*, Oxford 2013; Fernando R. TESÓN / Bas VAN DER VOSSEN, *Debating Humanitarian Intervention. Should We Try to Save Strangers?*, New York 2017.

24 Fernando R. TESÓN, *Humanitarian Intervention: An Inquiry into Law and Morality*, Ardsley 2005; THAKUR, *Responsibility to Protect*; ORFORD, *International Authority*; STAACK / KRAUSE, *Schutzverantwortung in der Debatte*.

25 Louis HENKIN, *Kosovo and the Law of »Humanitarian Intervention«*, in: *The American Journal of International Law* 93/4 (Oktober 1999), S. 824–828; Jonathan I. CHARNEY, *Anticipatory Humanitarian Intervention in Kosovo*, in: *The American*

Im Hinblick auf den Analysezeitraum konzentriert sich die Politikwissenschaft fast ausschließlich auf das 20. und 21. Jahrhundert. Politikwissenschaftler stellen das Thema der humanitären Intervention in den Kontext der gegenwärtigen internationalen Politik und analysieren es unter Berücksichtigung verschiedener theoretischer Denkschulen der internationalen Beziehungen. Bei der Untersuchung des politischen Interventionsdilemmas tendieren neuere Studien zu einem Ansatz, der verschiedene ethische, rechtliche und politische Aspekte in einer multidimensionalen Analyse zusammenführt.²⁶ Zentral bleiben dabei Fragen nach der Rolle der internationalen Gemeinschaft und ihren Reaktionsmechanismen auf schwere Menschenrechtsverletzungen. Disziplinenübergreifend stimmen Politikwissenschaftler und Völkerrechtler weitgehend überein, dass das Entstehen einer neuen Weltordnung nach dem Ende des Kalten Krieges hierfür eine entscheidende Zäsur bildet. Während der Ost-West-Konfrontation schien die Idee der militärischen Intervention aus humanitären Gründen über Jahrzehnte blockiert und entsprechend kam es nur zu wenigen Fällen wie dem Eingreifen Indiens in Ostpakistan 1971 zum Schutz der Zivilbevölkerung vor schweren staatlichen Übergriffen, der Intervention Vietnams in Kambodscha

Journal of International Law 93/4 (Oktober 1999), S. 834–841; Richard A. FALK, Kosovo, World Order, and the Future of International Law, in: The American Journal of Law 93/4 (Oktober 1999), S. 847–857; Sean D. MURPHY, The Intervention in Kosovo: A Law-Shaping Incident?, in: Proceedings of the Annual Meeting (American Society of International Law) 94/5–8 (April 2000), S. 302–304; Allen BUCHANAN, Reforming the International Law of Humanitarian Intervention, in: Jeff L. HOLZGREFE/Robert O. KEOHANE (Hg.), Humanitarian Intervention: Ethical, Legal, and Political Dilemmas, Cambridge 2004, S. 130–173; Ryan GOODMAN, Humanitarian Intervention and Pretexts for War, in: The American Journal of International Law 100/1 (Januar 2006), S. 107–141; Katariina SIMONEN, The State versus the Individual. The Unresolved Dilemma of Humanitarian Intervention, Leiden/Boston, MA 2011; Ciarán BURKE, An Equitable Framework for Humanitarian Intervention, Oxford/Portland, OR 2013; Peter RUDOLF, Zur Legitimität militärischer Gewalt, Bonn 2017.

²⁶ Als Beispiel für diesen multidimensionalen Ansatz vgl. vor allem: WHEELER, Saving Strangers; WELSH, Humanitarian Intervention; HOLZGREFE/KEOHANE, Humanitarian Intervention; HEINZE, Waging Humanitarian War; Anne ORFORD, Reading Humanitarian Intervention: Human Rights and the Use of Force in International Law, Cambridge 2003; Herfried MÜNKLER/Karsten MALOWITZ (Hg.), Humanitäre Intervention. Ein Instrument außenpolitischer Konfliktbearbeitung. Grundlagen und Diskussion, Wiesbaden 2008; Elizabeth M. BRUCH, Human Rights and Humanitarian Intervention. Law and Practice in the Field, London/New York 2016. Auch in der vierbändigen Zusammenstellung von bereits publizierten Texten werden die verschiedenen Dimensionen zum Thema der humanitären Intervention berücksichtigt: Alex J. BELLAMY (Hg.), Humanitarian Intervention, Bd. I: Law, Ethics, and Theories, London/New York 2017; ders., Humanitarian Intervention, Bd. II: Humanitarian Intervention in History, London/New York 2017; ders., Humanitarian Intervention, Bd. III: Humanitarian Intervention in Contemporary Practice, London/New York 2017; ders., Humanitarian Intervention, Bd. IV: Beyond Humanitarian Intervention: The Responsibility to Protect, London/New York 2017.

zur Beendigung der Schreckensherrschaft der Roten Khmer 1978 und dem Eingreifen Tansanias in Uganda gegen das mörderische Regime Idi Amins 1979. Ab den 1990er Jahren kam es demnach dann zu einer regelrechten »explosion of intervention with largely humanitarian justifications«.²⁷ Das Ende der bipolaren Weltordnung mit dem Zusammenbruch der Sowjetunion ermöglichte den Vereinten Nationen, eine stärkere Rolle im Bereich der internationalen Sicherheit und des Friedens einzunehmen. Aufgrund des Auftretens einer regelrechten Serie neuer Konfliktszenarien und dem neuen Handlungsspielraum nahm die Qualität und Quantität des UN-Engagements in humanitären Krisen in verschiedenen Weltregionen, angefangen vom Irak über das ehemalige Jugoslawien bis nach Somalia, rapide zu.²⁸

Im Ergebnis entwerfen diese Interpretationen eine Genealogie, welche die humanitäre Intervention als ein reines Phänomen der jüngsten Vergangenheit bzw. Gegenwart ohne eine lange, komplexe Geschichte charakterisiert. Der dominierende normative Ansatz lässt wenig Platz für eine historische Interpretation und marginalisiert relevante Fälle aus den vergangenen Jahrhunderten. Die meisten Studien beziehen sich, wenn überhaupt, nur cursorisch auf historische Präzedenzfälle wie das Eingreifen der europäischen Großmächte in den griechischen Unabhängigkeitskrieg im Jahr 1827 und in den Bürgerkrieg in Syrien von 1860 bis 1861.²⁹ Abgesehen von diesen ver-

27 WEISS, *Humanitarian Intervention*, S. 3. Für diesen zeitlichen Fokus ab den 1990er Jahren vgl. exemplarisch: S. Neil MACFARLANE, *Intervention in Contemporary World Politics*, New York 2002, S. 49–83; Michael C. DAVIS/Wolfgang DIETRICH/Bettina SCHOLDAN/Dieter SEPP, *International Intervention in the Post-Cold War World: Moral Responsibility and Power Politics*, Armonk/London 2004; SEYBOLT, *Humanitarian Military Intervention*; John JANZEKOVIC, *The Use of Force in Humanitarian Intervention. Morality and Practicalities*, Aldershot 2006; Aiden WARREN/Damian GRENFELL (Hg.), *Rethinking Humanitarian Intervention in the 21st Century*, Edinburgh 2017; BELLAMY, *Humanitarian Intervention*, Bd. III; Peter J. HOFFMAN/Thomas G. WEISS, *Humanitarianism, War, and Politics. Solferino to Syria and Beyond*, Lanham/London 2018, S. 57–94.

28 Für eine Übersicht und den Anstieg der militärischen UN-Operationen seit 1990 vgl.: WEISS, *Humanitarian Intervention*, S. 46. Zu dieser neuen Rolle der Vereinten Nationen vgl. auch: Elizabeth G. FERRIS, *The Challenge to Intervene: A New Role for the United Nations?*, Uppsala 1992; MURPHY, *Humanitarian Intervention*; Thomas G. WEISS u.a., *The United Nations and Changing World Politics*, Boulder 2004, S. 47–92; Adam ROBERTS, *The United Nations and Humanitarian Intervention*, in: WELSH, *Humanitarian Intervention*, S. 71–97; Thorsten GROMES/Matthias DEMBINSKI, Bestandsaufnahme der humanitären militärischen Interventionen zwischen 1947 und 2005, Frankfurt a. M. 2013, S. 8f.; dies., *Humanitäre militärische Interventionen 1946–2014. Annäherung an ein umstrittenes Thema*, in: Janet KURSAWE u.a. (Hg.), *Friedensgutachten 2015*, Berlin 2015, S. 75–86; Martin BINDER, *The United Nations and the Politics of Selective Humanitarian Intervention*, Cham 2017.

29 Vgl. hierzu exemplarisch: WHEELER, *Saving Strangers*, S. 45f.; HOLZGREFE, *Humanitarian Intervention Debate*, S. 45; Martha FINNEMORE, *Constructing Norms of Humanitarian Intervention*, in: Peter J. KATZENSTEIN (Hg.), *The Culture of National Security: Norms and Identity in World Politics*, New York 1996, S. 153–185, hier

einzelten Hinweisen charakterisieren einige Autoren wie Gareth Evans, der ehemalige Vize-Vorsitzende der ICISS, die vierhundert Jahre vom Westfälischen Frieden bis zum Holocaust sogar als eine Zeit der institutionalisierten Gleichgültigkeit in Fragen der Humanität. Aufgrund des im westfälischen System verankerten uneingeschränkten Souveränitätsprinzips habe, so die Meinung von Evans, in diesem Zeitraum nahezu kein Interventionsfall aus rein humanitären Gründen und jenseits von nationalen Sicherheitsinteressen stattgefunden.³⁰

Eine derartige Sichtweise provoziert Widerspruch, denn wenn rein humanitäre Motive als das alleinige Kriterium für die Definition einer humanitären Intervention herangezogen werden, hat dieses Konzept nie existiert. Es ist eine grundlegende Fehlperzeption, dass Staaten ihre militärischen Ressourcen und das Leben ihrer eigenen Soldaten nur aus altruistischen Gründen einsetzen würden, um dem Ruf der Humanität Folge zu leisten. Von der Vergangenheit bis in die Gegenwart waren und sind humanitäre Interventionen fast ausnahmslos von einer Mischung aus verschiedenen Motiven der beteiligten Parteien angetrieben. Humanitäre Überlegungen, so die auch in dieser Arbeit vertretene Ansicht, waren und sind dabei nur ein Motiv aus einer ganzen Palette von verschiedenen Beweggründen, die wirtschaftliche, koloniale, imperiale, geostrategische und sicherheitspolitische Interessen miteinschließen.³¹ Zudem lässt eine pauschale Charakterisierung

S. 161–172; HINSCH/JANSSEN, Menschenrechte militärisch schützen, S. 17–20; Rajan MENON, *The Conceit of Humanitarian Intervention*, New York 2016, S. 78–82. Für Ausnahmen, die auch in der Politikwissenschaft explizit historische Präzedenzfälle als Fallstudien miteinbeziehen, vgl.: Chaim D. KAUFMANN/Robert A. PAPE, *Explaining Costly International Moral Action: Britain's Sixty-Year Campaign against the Atlantic Slave Trade*, in: *International Organization* 53/4 (Herbst 1999), S. 631–668; Oded LÖWENHEIM, »Do Ourselves Credit and Render a Lasting Service to Mankind«: *British Moral Prestige, Humanitarian Intervention, and the Barbary Pirates*, in: *International Studies Quarterly* 47/1 (März 2003), S. 23–48; Nicolas ONUF, *Humanitarian Intervention: The Early Years*, in: *Florida Journal of International Law* 16/4 (2004), S. 753–787; Tonny Brems KNUDSEN, *The History of Humanitarian Intervention. The Rule or the Exception?*, Paper for the 50th ISA Annual Convention, 15. bis 18. Februar 2009. Alex Bellamys vierbändige Zusammenstellung publizierter Texte widmet sich im zweiten Band auch den historischen Fällen, allerdings ohne den Kampf gegen den transatlantischen Sklavenhandel zu berücksichtigen: BELLAMY, *Humanitarian Intervention*, Bd. II.

³⁰ EVANS, *Responsibility to Protect*, S. 15–19. Für eine ähnliche Argumentation vgl. auch: Ian BROWNLIE, *International Law and the Use of Force by States*, Oxford 1963, S. 338–342.

³¹ Zur Vermischung verschiedener Motive für eine humanitäre Intervention vgl.: Michael WALZER, *Just and Unjust Wars: A Moral Argument with Historical Illustrations*, New York 2000, S. 101; VINCENT, *Nonintervention*, S. 10–12; WHEELER, *Saving Strangers*, S. 37–39, 47; PATISON, *Humanitarian Intervention*, S. 156–161; WEISS, *Humanitarian Intervention*, S. 7–9; Andreas KRIEG, *Motivations for Humanitarian Intervention. Theoretical and Empirical Considerations*, Heidelberg/New York 2013; MENON, *Conceit of Humanitarian Intervention*, S. 78–82; Jürgen OSTERHAMMEL,

der Zeit von Mitte des 17. Jahrhunderts bis in die erste Hälfte des 20. Jahrhunderts als Epoche der »humanitären Gleichgültigkeit« die prosperierende historische Forschung zur frühen Geschichte des Humanitarismus und der Menschenrechte völlig außer Acht. So zeigen neuere historische Studien ausdrücklich, dass sich gerade in dieser Zeitspanne eine regelrechte »humanitäre Revolution«³² vollzog. Menschen begannen für ihre Mitmenschen Empathie zu entwickeln, und zwar nicht nur im eigenen lebensweltlichen Bezugsrahmen, sondern über Grenzen und sogar Kontinente hinweg. Weit davon entfernt, gleichgültig zu sein, wurden Individuen durch ein sentimentales, moralisches »humanitarian narrative« mobilisiert, sich des Schicksals von Fremden anzunehmen und sich für die Linderung ihres Leidens einzusetzen.³³ Diese aufkeimende neue Sensibilität löste eine regelrechte Welle von humanitären Reformvorhaben in den Gesellschaften Westeuropas und Nordamerikas aus, die letztlich zur Gründung verschiedener humanitärer Bewegungen führte.

Eine Verbindung dieses aufkommenden Humanitarismus mit einer direkten staatlichen Interventionspolitik, auf die sich diese Arbeit fokussiert, wurde allerdings auch in der Geschichtswissenschaft lange vernachlässigt. Spärliche Ansätze finden sich lediglich in einzelnen Studien zur frühen Geschichte des Minderheitenschutzes und der Menschenrechte sowie in Arbeiten zur internationalen Politik des 19. Jahrhunderts. So analysiert Carole Fink zwar in ihrer wichtigen Studie »Defending the Rights of Others. The Great Powers, the Jews, and International Minority Protection 1878–1938« das diplomatische Eingreifen der europäischen Großmächte zugunsten religiöser Minderheiten, konzentriert sich dabei aber fast ausschließlich auf die jüdische Bevölkerung. Fink übergeht die frühen Fälle des internationalen

Schutz, Macht und Verantwortung. Protektion im Zeitalter der Imperien und danach, in: Ders., *Die Flughöhe der Adler. Historische Essays zur globalen Gegenwart*, München 2017, S. 160–182, hier S. 174f.

32 Der hier verwendete Begriff einer »humanitären Revolution« bezieht sich auf die Entstehung einer humanitären Sensibilität und den damit verbundenen Aktivitäten. Er ist nicht im Sinne von Steven Pinker als Rückgang von Gewalt zu verstehen. Vgl. hierzu: Steven PINKER, *Gewalt. Eine neue Geschichte der Menschheit*, Frankfurt a. M. 2011, S. 204–289.

33 Vgl. hierzu exemplarisch: Thomas HASKELL, *Capitalism and the Origins of Humanitarian Sensibility*, Tl. 1, in: *The American Historical Review* 90/2 (April 1985), S. 339–361; ders., *Capitalism and the Origins of Humanitarian Sensibility*, Tl. 2, *The American Historical Review* 90/3 (Juni 1985), S. 547–566; Thomas LAQUEUR, *Bodies, Details, and the Humanitarian Narrative*, in: Lynn HUNT (Hg.), *The New Cultural History*, Berkeley, CA 1989, S. 176–204; Samuel MOYN, *Empathy in History: Empathizing with Humanity*, in: *History and Theory* 45 (2006), S. 397–415; Lynn HUNT, *Inventing Human Rights: A History*, New York 2007; Richard D. BROWN/Richard WILSON (Hg.), *Humanitarianism and Suffering: The Mobilization of Empathy*, Cambridge 2009; Lynn FESTA, *Humanity without Feathers*, in: *Humanity* 1/1 (Herbst 2010), S. 3–27; KLOSE/THULIN, *Humanity*.

Eingreifens zur Hilfe für Christen im Osmanischen Reich, wobei sie fälschlicherweise behauptet: »[...] when several thousand Maronite Christians were massacred in Lebanon in 1860 and hundreds of rebels slaughtered in Crete in 1866, the western powers were silent.«³⁴ Paul Gordon Lauren wiederum thematisiert in seinem Buch »The Evolution of International Human Rights. Visions Seen« nur äußerst knapp auf wenigen Seiten diese Interventionen der Großmächte.³⁵ Andere Historiker wie Jürgen Osterhammel und Matthias Schulz gehen in ihren Studien zur Geschichte der internationalen Beziehungen im 19. Jahrhundert zwar insgesamt dezidiert auf die Interventionsthematik ein, reißen das Thema der humanitären Intervention aber auch nur kurz an.³⁶ Mark Mazower spart in seiner neuesten Geschichte des Internationalismus »Die Welt regieren. Eine Idee und ihre Geschichte von 1815 bis heute« die Fallbeispiele von humanitärer Intervention des 19. Jahrhunderts sogar gänzlich aus und schließt sich in einem eigenen Kapitel der Perspektive der Politikwissenschaftler an, indem er das Auftreten des Konzepts und der Praktik allein mit dem Ende des Kalten Krieges assoziiert.³⁷

Erst englischsprachige Arbeiten jüngerer Datums unternehmen wichtige Schritte in Richtung einer genuin eigenen Geschichte der humanitären Intervention und entwerfen eine Genealogie, die auf eine lange Geschichte des Konzepts abzielt. Den richtungsweisenden Auftakt hierzu markiert das Buch »Freedom's Battle. The Origins of Humanitarian Intervention« von Gary Bass, in dem dieser die verschiedenen Interventionen der europäischen Großmächte im Osmanischen Reich im Verlauf des 19. Jahrhunderts untersucht.³⁸

34 Carole FINK, *Defending the Rights of Others. The Great Powers, the Jews, and International Minority Protection*, Cambridge/New York 2004, S. 3–38, hier S. 9.

35 Paul G. LAUREN, *The Evolution of International Human Rights: Visions Seen*, Philadelphia 2011, S. 71–76. Auch Jan Eckel ordnet in seiner neuen Studie zur Geschichte der Menschenrechte das Phänomen der humanitären Interventionen des 19. Jahrhunderts ganz knapp in eine Vorgeschichte der internationalen Menschenrechtspolitik ein. Dabei betont er, dass das militärische Eingreifen der Großmächte ausschließlich dem Schutz verfolgter Christen im Osmanischen Reich gegolten habe. Jan ECKEL, *Die Ambivalenz des Guten. Menschenrechte in der internationalen Politik seit den 1940ern*, Göttingen 2014, S. 38–41.

36 Matthias SCHULZ, *Normen und Praxis: Das Europäische Konzert der Großmächte als Sicherheitsrat 1815–1860*, München 2009, S. 73–88, 524–531, 577–620; OSTERHAMMEL, *Krieg im Frieden*, S. 283–321, hier vor allem S. 315–321. Neuere historische Ansätze zur Interventionsthematik finden sich bei: Miloš VEC, *Intervention/Nichtintervention: Verrechtlichung der Politik und Politisierung des Völkerrechts im 19. Jahrhundert*, in: Ulrich LAPPENKÜPER/Reiner MARCOWITZ (Hg.), *Macht und Recht: Völkerrecht in den internationalen Beziehungen*, Paderborn 2010, S. 135–160.

37 Mark MAZOWER, *Die Welt regieren. Eine Idee und ihre Geschichte von 1815 bis heute*, München 2013, S. 383–400. Für eine ausführliche Besprechung des Buches vgl.: Fabian KLOSE, *Rezension von: Mazower, Mark, Die Welt regieren. Eine Idee und ihre Geschichte von 1815 bis heute*, München 2013, in: NPL 58/2 (2013), S. 353f.

38 Gary BASS, *Freedom's Battle. The Origins of Humanitarian Intervention*, New York 2008. Die beiden Aufsätze von Davide Rodogno und Michael Marrus erschienen fast

Obwohl Bass einige Aspekte der historischen Interventionsproblematik anschneidet, verfolgt er weniger eine historiographische als vielmehr eine politische Zielsetzung, nämlich das Konzept der humanitären Intervention insgesamt zu rechtfertigen und dafür zu werben. Die historischen Präzedenzfälle präsentiert er daher als einen direkt aus der Vergangenheit abzuleitenden Leitfaden und eine, wie er explizit betont, Lehrstunde für heutige politische Entscheidungsprozesse: »The nineteenth century shows how the practice of humanitarian intervention can be *managed*.«³⁹ Indem er sich auf diese politische Agenda konzentriert, vernachlässigt er die historische Analyse des Phänomens der humanitären Intervention in Bezug auf das entstehende Konzept des Humanitarismus, auf die Entwicklung des internationalen Völkerrechts, nicht zuletzt aber auch das facettenreiche Verhältnis zu Kolonialismus und Imperialismus.⁴⁰

Wie Bass konzentriert sich auch der Historiker Davide Rodogno in seinem Buch »Against Massacre. Humanitarian Interventions in the Ottoman Empire 1815–1914«⁴¹ ausschließlich auf die verschiedenen Fälle des Eingreifens der Großmächte im Osmanischen Reich. Aber anstatt politische Agenden zu verfolgen, nimmt Rodogno eindeutig eine historische Perspektive ein und legt damit die erste genuin historiographische Monographie zu dem Thema vor. Das zentrale Anliegen seines in der Politikgeschichte angesiedelten Buches ist es, die Ursprünge der humanitären Intervention im speziellen Verhältnis zwischen den europäischen Großmächten und dem Osmanischen Reich aufzuzeigen. Rodogno stellt die Interventionspraxis in den internationalen Kontext der schwelenden »Orientalischen Frage« mit seinen verschiedenen geostrategischen Implikationen. Für ihn stellt daher die humanitäre Intervention des 19. Jahrhunderts eine Praxis dar, die exklusiv dem Schutz christlicher Minderheiten diene und zudem nur in einem klar definierten geographischen Gebiet, nämlich im Osmanischen Reich, wiederholt stattfand.⁴²

zeitgleich zu Bass' Buch. Vgl. hierzu: Davide RODOGNO, *Réflexions liminaires à propos des interventions humanitaires des Puissances européennes au XIXe siècle*, in: *Relations Internationales* 131 (Juli–September 2007), S. 9–25; Michael R. MARRUS, *International Bystanders to the Holocaust and Humanitarian Intervention*, in: Richard Ashby WILSON / Richard D. BROWN (Hg.), *Humanitarianism and Suffering: The Mobilization of Empathy*, Cambridge/New York 2009, S. 156–174.

³⁹ BASS, *Freedom's Battle*, S. 360.

⁴⁰ Für eine kritische Auseinandersetzung mit dem Buch von Gary Bass vgl. auch: Samuel MOYN, *Human Rights and the Uses of History*, London/Brooklyn 2014, S. 35–51.

⁴¹ Davide RODOGNO, *Against Massacre. Humanitarian Interventions in the Ottoman Empire 1815–1914*, Princeton 2012.

⁴² »Nineteenth-century humanitarian intervention took place in a clearly defined geographical area of the globe – the Ottoman Empire – and proved to be a selective practice as far as humanity on behalf of whom it took place was concerned.«, in:

So sehr man Rodogno in Bezug auf die Bedeutung dieser Interventionen als wichtige historische Präzedenzfälle auch zustimmen mag, seine Ausführungen liefern keine Antworten auf die Frage des Eingreifens zum Schutz nicht-weißer, nicht-christlicher Bevölkerungen in anderen Weltregionen. Die beiden Historiker Brendan Simms und David Trim bieten mit ihrem Sammelband »Humanitarian Intervention. A History« zum ersten Mal eine Geschichte der humanitären Intervention an, die verschiedene Weltregionen in einer *longue durée*-Perspektive vom 16. bis ins 20. Jahrhundert in den Blick nimmt.⁴³ Sie ordnen ihr Narrativ in erster Linie in den Kontext wechselnder geopolitischer Koordinaten im Verlauf von über vierhundert Jahren ein und versuchen das »westfälische Paradigma« von einer absoluten Gültigkeit des territorialen Souveränitätsprinzips in Frage zu stellen. In ihrem Sammelband vertreten sie daher die These, »that the concept of Westphalia as originating a system of states whose sovereignty was absolute simply is not true«.⁴⁴ Eine Fusion von geopolitischen und humanitären Anliegen war dementsprechend unter bestimmten Bedingungen möglich und schuf den Raum, in welchem humanitäre Interventionen stattfinden konnten. Bei der Frage, wie weit sich die Geschichte der humanitären Intervention zurückverfolgen lässt, entscheiden sich beide Herausgeber bewusst dafür, Fallbeispiele aus der Frühen Neuzeit zu berücksichtigen. Gerade diese Epoche stellt ihrer Meinung nach eine regelrechte Inkubationszeit dar, in der frühneuzeitliche Vorstellungen von gemeinsamen Interessen der Christenheit den Ausgangspunkt

Ebd., S. 264. In seinem kürzlich erschienenen Aufsatz unterstreicht Rodogno dieses Argument noch einmal. Vgl.: RODOGNO, *European Legal Doctrines*. Für eine ausführliche Besprechung des Buches vgl.: Fabian KLOSE, Rezension von: Davide Rodogno: *Against Massacre. Humanitarian Interventions in the Ottoman Empire, 1815–1914*, Princeton/Oxford 2012, in: *sehepunkte* 12/4 (2012) (23.10.2013), unter URL: <<http://www.sehepunkte.de/2012/04/20427.html>> (02.03.2019). Auch Keith David WATENPAUGH betont die herausgehobene Bedeutung dieser Region, in der seiner Meinung nach die Entstehung des modernen Humanitarismus in der Zwischenkriegszeit zu verorten ist. Keith David WATENPAUGH, *Bread from Stones. The Middle East and the Making of Modern Humanitarianism*, Oakland 2015, hier S. 1–29.

⁴³ Brendan SIMMS/David J.B. TRIM (Hg.), *Humanitarian Intervention: A History*, Cambridge 2011. Auch der interdisziplinäre Sammelband »The History and Practice of Humanitarian Intervention and Aid in Africa« richtet seinen Fokus auf eine andere Weltregion, nämlich sub-sahara Afrika. Allerdings verschwimmt im Band die klare Definition von humanitärer Intervention durch die Vermischung mit anderen Formen humanitären Handelns. Zudem wird die angekündigte historische Langzeitperspektive vom 19. bis ins 20. Jahrhundert nicht eingelöst, da die überwiegende Zahl der Beiträge ihren Schwerpunkt fast ausschließlich ab Mitte der 1960er Jahre haben. Vgl. hierzu: Bronwen EVERILL/Josiah KAPLAN (Hg.), *The History and Practice of Humanitarian Intervention and Aid in Africa*, Basingstoke/New York 2013.

⁴⁴ David J.B. TRIM, Conclusion: *Humanitarian Intervention in Historical Perspective*, in: SIMMS/TRIM, *Humanitarian Intervention*, S. 381.

für weitere Evolutionsschritte bildeten, die dann über ideengeschichtliche Entwicklungen der Aufklärung linear in heutige Konzepte der humanitären Intervention und universeller Menschenrechte mündeten.⁴⁵

In einer weiteren Publikation konzentrieren sich der Politologe Alexis Heraclides und die Historikerin Ada Dialla ebenfalls fast ausschließlich auf die bereits ausführlich behandelten Fallbeispiele im Osmanischen Reich.⁴⁶ Die dabei von den Autoren gewählte Unterteilung des Buches in einen Abschnitt zur Theorie und einen zur Praxis der humanitären Intervention führt jedoch dazu, dass beide Themen völlig separat und losgelöst voneinander behandelt werden, anstatt die jeweiligen Verflechtungen zu analysieren. Zudem verorten Heraclides und Dialla ihr Buch, das nur auf Sekundärliteratur basiert und keine Archivquellen miteinbezieht, weder im prosperierenden Forschungsfeld der Geschichte des Humanitarismus noch betten sie es in die entsprechenden Kerndebatten ein.⁴⁷ Sowohl in diesem Buch als auch in den anderen kurz vorgestellten Studien bleibt das Thema der Abolition des Sklavenhandels fast gänzlich unberücksichtigt und wird, wenn überhaupt, nur am Rande kurz erwähnt.

3. Aufbau und Quellengrundlage

Vor dem Hintergrund der aktuellen Forschungsdebatte wählt die vorliegende Arbeit einen neuen Zugriff, der die geographische Fixierung und thematische Engführung des Themas ausschließlich auf die Interventionen im Osmanischen Reich aufbricht. Vielmehr widmet sie sich Interventionsfällen auf vier verschiedenen Kontinenten – Afrika, Asien, Amerika und Europa – und unterschiedlichen thematischen Kontexten. Diese deutlich erweiterte Perspektive soll dazu führen, die wechselseitigen Verflechtungen verschiedener Interventionsfälle aufzuzeigen und darüber hinaus den Entwicklungsprozess des Konzepts der humanitären Intervention in einen größeren imperialen Gesamtkontext der internationalen Politik des 19. Jahrhunderts einzubetten. Zugleich nimmt die vorliegende Arbeit eine entscheidende Neubewertung der Anfänge der Geschichte humanitärer Interventionen vor: nicht der Schutz christlicher Minderheiten, sondern die internationalen Maßnahmen

⁴⁵ Brendan SIMMS / David J. B. TRIM, *Towards a History of Humanitarian Intervention*, in: Ebd., S. 21f.

⁴⁶ Alexis HERACLIDES / Ada DIALLA, *Humanitarian Intervention in the Long Nineteenth Century. Setting Precedent*, Manchester 2015.

⁴⁷ Dies ist umso erstaunlicher, als das Buch in der Reihe »Humanitarianism. Key Debates and New Approaches« von *Manchester University Press* erscheint, den Begriff und die damit verbundenen Debatten allerdings kein einziges Mal aufgreift bzw. auch nur erwähnt.

gegen das größte Verbrechen der damaligen Zeit, den transatlantischen Sklavenhandel, werden zu Beginn des 19. Jahrhunderts als entscheidender Ausgangspunkt betrachtet und stehen entsprechend im Zentrum der Analyse.⁴⁸

Die Arbeit vertritt dabei die These, dass im Rahmen des maßgeblich von Großbritannien geführten Kampfes gegen den Sklavenhandel ein humanitäres Interventionsverständnis in der internationalen Politik entstand, militärisch zum Schutz humanitärer Normen einzugreifen und diese mit Zwangsmaßnahmen durchzusetzen. So entstand ein öffentlicher, politischer und völkerrechtlicher Resonanzboden, der sich maßgeblich auf die späteren Fälle auswirkte. Der Kampf gegen den Sklavenhandel als Urtyp der humanitären Intervention fand dabei keineswegs in einem klar definierten, eng begrenzten imperialen Raum statt, sondern spielte sich auf einer globalen Bühne ab. Diese umfasste diverse Schauplätze im Mittelmeer, im Atlantik, im Indischen Ozean und in der Karibik genauso wie auf dem afrikanischen und amerikanischen Festland.

Bei der Frage der zeitlichen Periodisierung entschließt sich der Autor bewusst gegen eine *longue durée*-Perspektive, die linear bis in die Frühe Neuzeit zurückreicht. Vielmehr fokussiert er sich explizit auf das lange 19. Jahrhundert als die formative Epoche für die Entwicklung des Konzepts der humanitären Intervention zur Durchsetzung einer internationalen Norm, das sich von der partikularen frühneuzeitlichen Idee des Schutzes von benachbarten Glaubensgenossen fundamental unterschied. In der Zeitspanne vom Ende des 18. bis zum Beginn des 20. Jahrhunderts, so die Annahme, kam es zu einer signifikanten Fusion von entstehendem Humanitarismus und staatlichem Interventionismus, wobei der Internationalismus wichtige Rahmenbedingungen für diese Entwicklung lieferte.

Nach der Einleitung widmet sich Kapitel II daher einführend dem 19. Jahrhundert als Zeitalter des Internationalismus, in dem sich in verschiedenen Bereichen Internationalismen auszuformen begannen. So kam es zu einer ausgeprägten Verrechtlichung der internationalen Beziehungen und der Ausbildung einer Völkerrechtsordnung, die entlang vermeintlicher europäischer »Zivilisationsstandards« klare Hierarchien zwischen »zivilisierten« und »unzivilisierten« Staaten festzurte und damit richtungsweisend für die Ausprägung des europäischen Kolonialismus bzw. Imperialismus sein sollte. Im zivilgesellschaftlichen Bereich begannen sich soziale und politische Reformbewegungen grenzüberschreitend zu vernetzen und neue Gestaltungsmöglichkeiten im transnationalen Raum auszuloten, wobei sie sich gezielt der Ressource »Öffentlichkeit« zur Mobilisierung von Unterstützung

⁴⁸ Für diesen neuen Zugriff, der die geographische und thematische Engführung aufbricht vgl. auch den vom Autor herausgegebenen Sammelband: KLOSE, Emergence of Humanitarian Intervention.

für ihre Anliegen bedienten. Aber auch auf staatlicher Ebene stellt man ab dem Wiener Kongress 1814/15 eine massive Zunahme der internationalen Kooperation zwischen den europäischen Großmächten fest. In Form intensiver diplomatischer Konsultationen auf regelmäßig stattfindenden Kongressen und Botschafterkonferenzen sowie speziell eingerichteten Kommissionen versuchte das »Konzert der Mächte«⁴⁹ gemeinsame Lösungen für internationale Konflikte, Bürgerkriege und humanitäre Krisen zu finden. Entsprechend wird diese Art der Zusammenarbeit und des kollektiven Krisenmanagements als eine der ersten Formen des internationalen Regierens interpretiert.

Die Intervention erfüllte in diesem Zusammenhang die Funktion eines Korrektivs in der internationalen Politik. Der zweite Teilabschnitt beschäftigt sich mit grundsätzlichen Fragen dieser Praxis des gewaltsamen Eingreifens in die inneren Angelegenheiten eines souveränen Staates und ordnet sie schließlich in den Kontext der Wiener Ordnung ein. Dabei lässt sich zum einen die Herausbildung eines antirevolutionären Interventionsparadigmas feststellen, mit dem die aus den Kontinentalmächten Russland, Österreich und Preußen bestehende Heilige Allianz versuchte, innere Unruhen und Revolutionen kollektiv zu verhindern. Zum anderen entstand aber parallel, so die These, durch den britischen Kampf gegen den transatlantischen Sklavenhandel ein weitreichenderes Interventionsverständnis, das auf die militärische Durchsetzung einer international vereinbarten humanitären Norm abzielte.

Bei der Frage nach den ideengeschichtlichen Impulsen und Strömungen, die den geistigen Nährboden für ein derartig neues Interventionsverständnis bildeten, setzt sich der dritte Teilabschnitt mit der Entstehung des Humanitarismus auseinander. Ab Mitte des 18. Jahrhunderts kam es im Zuge religiöser, philosophischer und literarischer Strömungen zur Ausprägung einer humanitären Sensibilität, die dazu führte, dass Menschen für ihre Mitmenschen Mitgefühl entwickelten und sich aktiv für die Linderung des Leids anderer weit über nationale und sogar kontinentale Grenzen hinweg zu engagieren begannen. Zivilgesellschaftliche Gruppen bauten bei ihren Kampagnen nicht so sehr auf einen Rechtediskurs, sondern rückten die Idee der »humanity« ins Zentrum und machten diese damit zu einer normativen Bezugsgröße in der nationalen wie internationalen Politik. An dieser Stelle verortet sich die vorliegende Arbeit explizit in der Geschichte des

⁴⁹ Beim Begriff »Konzert der Mächte« handelt es sich um eine zeitgenössische Bezeichnung, die sich im Verlauf des 19. Jahrhunderts für die Kooperation der europäischen Großmächte etablierte. Zur Begriffsgeschichte vgl.: SCHULZ, Normen und Praxis, S. 36–39.

Humanitarismus und grenzt sich bewusst von einer frühen Geschichte der Menschenrechte ab.

In Kapitel III richtet sich der Fokus auf den Kampf gegen den transatlantischen Sklavenhandel und das Entstehen eines humanitären Interventionsverständnisses. Im ersten Teilabschnitt wird zunächst das System des transatlantischen Sklavenhandels, der zu einer gewaltsamen Dehumanisierung des Menschen zur bloßen Ware im atlantischen Wirtschaftskreislauf führte, als eine der größten humanitären Katastrophen kurz skizziert. Ein zentrales Anliegen der Abolitionisten, die sich am Ende des 18. Jahrhunderts in Großbritannien aus einer kleinen Gruppe gut vernetzter Aktivisten zu einer Massenbewegung entwickelten, war es daher, diesen Prozess der Entmenschlichung wieder rückgängig zu machen und den Sklaven als leidenden, der Hilfe bedürftigen Mitmenschen im öffentlichen Diskurs sichtbar zu machen. Im Mittelpunkt steht daher die erfolgreiche humanitäre Mobilisierung der Öffentlichkeit, die über eine gezielte »humanitarian narrative« und eine bis dahin einzigartige Kombination verschiedenster Appellinstrumente ablief. Aus strategischen Gründen konzentrierten die Abolitionisten ihre Bemühungen dabei auf den Handel mit Sklaven, der durch eine staatliche Interventionspolitik beendet werden sollte. Hier stellt man eine enge Verflechtung zivilgesellschaftlicher und parlamentarischer Mobilisierung fest, denn über Petitionskampagnen und Gesetzesinitiativen versuchten die Aktivisten ihr Anliegen zu einem des britischen Staates zu machen. Die Abolitionisten schlugen damit zum ersten Mal eine Brücke zwischen Humanitarismus und der Praxis staatlicher Interventionspolitik.

Dies führte schließlich im Jahr 1807 zum britischen *Abolition Act*, der gleichzeitig auch den Auftakt der Marineoperationen der *Royal Navy* vor der westafrikanischen Küste markierte. Der zweite Teilabschnitt konzentriert sich auf den Entwicklungsprozess vom nationalen Verbot und der unilateralen militärischen Umsetzung durch Großbritannien hin zur internationalen, multilateralen Implementierung. Der Wiener Kongress wird dabei als entscheidende Zäsur bewertet, da es dank des von den Abolitionisten aufgebauten politischen Druckes gelang, zum ersten Mal das Verbot des Sklavenhandels als eine humanitäre Norm in Form einer internationalen Ächtungserklärung völkerrechtlich zu verankern. Diese bildete den entscheidenden Referenzpunkt für eine Reihe von diplomatischen, äußerst kontrovers geführten Verhandlungen zwischen den europäischen Staaten zur kollektiven Bekämpfung eines grenzüberschreitenden Problems. Durch einen bilateralen Lösungsansatz kam es schließlich zum Aufbau einer Implementierungsmaschinerie, die aus einer bis dahin einzigartigen Kombination von militärischen mit juristischen Maßnahmen bestand und in Gestalt der *Mixed Commissions for the Abolition of the Slave Trade* eine der ersten Formen internationaler Gerichtsbarkeit hervorbrachte.

Diese Form der internationalen Kooperation bot völlig neue Möglichkeiten zur Bekämpfung eines über die Grenzen von Weltmeeren und Kontinenten hinweg operierenden Systems des Menschenhandels, kollidierte aber gleichzeitig mit rivalisierenden Interessen einzelner Staaten und drohte mehrmals an den Grenzen nationaler Souveränitätsrechte zu zerbrechen. Neben der Funktionsfähigkeit der vereinbarten Maßnahmen nimmt der dritte Teilabschnitt daher das zähe diplomatische Ringen Großbritanniens in den Blick, mit dem London versuchte, möglichst viele Staaten vertraglich miteinzubeziehen und die massiven politischen Widerstände, vor allem aus Ländern wie Spanien, Portugal, Brasilien, Frankreich und den USA zu überwinden. Als Ergebnis des jahrzehntelangen Aushandlungsprozesses entwickelte sich ab Mitte der 1840er Jahre zusehends ein internationaler moralischer Konsens, der den Sklavenhandel als »crime against humanity« verurteilte. Markanter Ausdruck dieser Entwicklung war die Entstehung eines der ersten internationalen Vertragsregime, das von Europa über Nord- und Südamerika bis in die arabische Welt und nach Ost- und Westafrika reichte und auf der Grundidee basierte, eine vereinbarte humanitäre Norm mit militärischen Maßnahmen durchzusetzen. Durch den Kampf gegen den Sklavenhandel, so die These, entstand insgesamt ein neues Interventionsverständnis, und der Abolitionismus etablierte sich als eine zentrale internationale Leitnorm für humanitäres, »zivilisatorisches« Handeln im langen 19. Jahrhundert.

Kapitel IV setzt sich mit dem markanten Dreiecksverhältnis aus Humanitarismus, Interventionismus und Kolonialismus bzw. Imperialismus in verschiedenen Weltregionen auseinander. Es wendet sich der Frage zu, inwieweit sich die Idee der humanitären Intervention als koloniale und imperiale Praktik in der internationalen Politik verfestigte. Der erste Teilabschnitt zeigt dabei, wie eng der Kampf gegen den Sklavenhandel mit der kolonialen und imperialen Durchdringung Afrikas verbunden war. In Westafrika kam es im Zuge der britischen Maßnahmen gegen den Sklavenhandel, die sich aus strategischen Gründen immer mehr von Militäroperationen auf hoher See auf das Festland verlagerten, zu einer direkten Einmischung in die inneren Angelegenheiten afrikanischer Fürstentümer. Im besonders prominenten Fall von Lagos mündete dies sogar in die formelle Annexion des Gebiets durch Großbritannien. Ab der Jahrhundertmitte dienten die erprobten Interventionsmaßnahmen wiederum als Vorbild für die Bekämpfung des ostafrikanischen Sklavenhandels, sodass die Idee der Abolition immer deutlicher zu einem entscheidenden Katalysator und Wegbereiter europäischer Expansionspolitik auf dem gesamten afrikanischen Kontinent wurde. Auf den beiden internationalen Konferenzen zuerst in Berlin 1884/85 und dann in Brüssel 1889/90 verschafften sich die »zivilisierten« Staaten in den gemeinsam vereinbarten Verträgen ein völkerrechtlich kodifiziertes Mandat und eine regelrechte *Carte blanche*, um im Namen von Humanität und

Zivilisation in die inneren Angelegenheiten afrikanischer Herrschaftsgebiete direkt einzugreifen.

Die markante Verschmelzung von Humanitarismus, Interventionismus und Imperialismus lässt sich aber auch in ganz anderen Weltregionen und internationalen Konstellationen nachweisen. Der zweite Teilabschnitt widmet sich daher anhand von drei zentralen Fallbeispielen den kollektiven Interventionen der europäischen Großmächte im Osmanischen Reich zum Schutz christlicher Minderheiten im imperialen Kontext der »Orientalischen Frage«. Zunächst wird das Eingreifen in den griechischen Unabhängigkeitskrieg von 1821 bis 1830 beleuchtet, was aber im Gegensatz zur bestehenden Literatur *nicht* als Geburtsstunde des modernen Konzepts der humanitären Intervention interpretiert wird. Vielmehr vertritt die vorliegende Arbeit die These, dass die Reaktion des europäischen Mächtekonzerts auf maßgebliche Weise von abolitionistischen Impulsen beeinflusst wurde und auf genau dem humanitären Interventionsverständnis basierte, das sich im Kampf gegen den Sklavenhandel herauskristallisiert hatte. Einen Präzedenzfall stellte das Eingreifen in Griechenland allerdings in Hinsicht auf eine neuartige Verknüpfung von abolitionistischen Motiven mit denen des Minderheitenschutzes dar, wobei es zu einer signifikanten Verengung des internationalen Schutzgedankens ausschließlich auf die christliche Bevölkerung kam. Dieses selektive Interventionsverständnis ließ sich von den europäischen Großmächten, wie der Libanonfall von 1860 bis 1861 und die Balkankrise von 1876 bis 1878 eindrucksvoll belegen, immer wieder gegen das mit Begriffen wie »unzivilisiert«, »despotisch« und »barbarisch« stigmatisierte Osmanische Reich in Stellung bringen. Bemerkenswert ist im Zusammenhang mit diesen Interventionsfällen, dass sich immer stärker Praktiken des internationalen Regierens in Form von internationalen Kommissionen sowie erste Ansätze der internationalen Strafverfolgung und des Minderheitenschutzes herausbildeten. Vor allem aber verfestigte sich im Völkerrecht die Doktrin der humanitären Intervention, wobei der Kampf gegen den Sklavenhandel und der Schutz christlicher Minderheiten als die beiden entscheidenden Impulse aufgeführt wurden.

Im letzten Teilabschnitt richtet sich die Perspektive auf die Vereinigten Staaten als eine Art außereuropäischer Reflexionsfläche der europäischen Interventionspraxis. Dabei stellt man zunächst fest, dass Washington das Eingreifen des Mächtekonzerts in die inneren Angelegenheiten souveräner Staaten als eine koloniale Bedrohung eigener nationaler Sicherheitsinteressen wahrnahm, was 1823 zur Ausformulierung eines Nichtinterventionsparadigmas im Rahmen der Monroe-Doktrin führte. Im Zuge des eigenen außenpolitischen Expansionskurses, in dem die unter spanischer Kolonialherrschaft stehende Karibikinsel Kuba eine zunehmend zentrale Bedeutung gewann, kam es allerdings zu einem fundamentalen Wandel, infolgedessen

die USA die Praxis der Intervention immer stärker adaptierten. Im Kontext der durch den Unabhängigkeitskrieg auf Kuba ausgelösten humanitären Krise übernahmen schließlich die Fälle der europäischen Interventionen für die Vereinigten Staaten eine Art Präzedenz- und Vorbildcharakter, mit dem sich das eigene militärische Vorgehen gegen Spanien rechtlich und moralisch legitimieren ließ.

Die USA beanspruchten somit dasselbe Recht zur humanitären Intervention in der internationalen Politik, um als Ordnungsmacht in der westlichen Hemisphäre die Prinzipien von Zivilisation und Humanität – auch gegen einen europäischen, christlichen Staat – gewaltsam durchzusetzen. Zusammen mit den europäischen Interventionen verdeutlicht der amerikanische Fall anschaulich, wie eng die Idee des Humanitarismus mit Kolonialismus und Imperialismus verknüpft war. Der historische Themenkomplex der humanitären Intervention sollte daher nicht unter der Leitfrage »Humanitarianism or Imperialism?« untersucht werden,⁵⁰ wie Gary Bass es in seinem einleitenden Kapitel tut, sondern unter dem Aspekt der Verflochtenheit von »Humanitarismus und Kolonialismus bzw. Imperialismus«; diese Konzepte bildeten keine Gegensatzpaare, sondern formten geradezu eine wirkmächtige symbiotische Einheit.

Der Epilog richtet schließlich seinen Blick auf die Weiterentwicklung des Konzepts der humanitären Intervention im 20. und 21. Jahrhundert. Dabei wird deutlich, wie stark die historischen Fallbeispiele des 19. Jahrhunderts in ihrer Wirkung über ihre Epoche hinaus ausstrahlten und die Funktion eines diskursiven Referenzrahmens in den Völkerrechtsdebatten übernahmen. Sie fungierten dabei als eine Art Projektions- und Reflexionsfläche für die Weiterentwicklung der Idee bis hin zu zeitgenössischen Konzepten und Debatten, verbunden allerdings mit der Tendenz, vor den kolonialen und imperialen Aspekten die Augen zu verschließen.

Die vorliegende Arbeit basiert auf einer breiten Quellengrundlage. Im Zuge der Recherchen wurde eine Reihe von internationalen Archiven und Forschungsbibliotheken in Großbritannien, Frankreich, Spanien, den Vereinigten Staaten, der Schweiz und in Österreich konsultiert. Im Bereich der unedierten Quellen handelt es sich dabei in erster Linie um diplomatische und militärische Aktenbestände, welche ausführlich Auskunft sowohl über die politischen wie militärischen Aspekte der einzelnen Interventionsfälle geben. Im Mittelpunkt stehen dabei eindeutig die sehr umfangreichen britischen Überlieferungen des *Foreign Office* (FO) und *Colonial Office* (CO) sowie die *Records of the Admiralty* (ADM) in den *National Archives* (TNA) in Kew, die neben den Interventionen im Osmanischen Reich vor allem einen detaillierten Einblick in die britischen Maßnahmen gegen den Sklavenhandel

50 BASS, *Freedom's Battle*, Kapitel 1 »Humanitarianism or Imperialism?«, S. 11–24.

erlauben. Diese beinhalten diplomatische Korrespondenz, Einsatzberichte der *Royal Navy*, Gerichtsakten der *Mixed Commissions*, Konsularberichte und Unterlagen der verschiedenen Kommissionen sowie Botschafterkonferenzen. In Bezug auf den Einsatz der britischen Marine gegen die Sklavenhändler wurden ebenfalls kleinere Bestände im *National Maritime Museum* (NMM) in Greenwich sowie dem *Royal Naval Museum* (RNM) in Portsmouth gesichtet und ausgewertet.

In Frankreich konzentrierten sich die Recherchen auf die zahlreichen Akten des französischen Außenministeriums in den *Archives des Affaires Étrangères* (MAE) in Paris sowie dem *Service historique de la défense* (SHD) in Vincennes. Beide Bestände erlauben einen detaillierten Blick auf die französische Position in den jeweiligen Interventionsfällen, die vor allem in Bezug auf die Bekämpfung des Sklavenhandels äußerst ambivalent und kontrovers war. Ergänzt wird diese kritische Perspektive auf die britischen Abolitionsmaßnahmen und das internationale Vertragsregime durch die Sichtung von kleineren spanischen Beständen im *Archivo General de Indias* (AGI) in Sevilla, dem *Archivo General de Simancas* (AGS) in Valladolid und dem *Archivo Histórico Nacional* (AHN) in Madrid sowie Akten im *Österreichischen Haus-, Hof- und Staatsarchiv* (HHStA) in Wien.

In den Vereinigten Staaten wurden in den *National Archives* und der *Library of Congress* in Washington, D.C. vor allem die umfangreichen Kongressakten hinsichtlich der Debatten um ein internationales Verbot des Sklavenhandels und des militärischen Eingreifens in den kubanischen Unabhängigkeitskrieg ausgewertet, wobei die beiden Serien *Annals of Congress of the United States* und *United States Congressional Serial Set 1817–1980* besonders hilfreich waren. Zudem erwies sich die *Manuscript Division* der *Library of Congress* (LoC) mit den *Papers of President William McKinley* und den *Clara Barton Papers* in Bezug auf die Situation in Kuba als gewinnbringend. Hinsichtlich der humanitären Krise auf der Karibikinsel war ebenfalls die Korrespondenz von Clara Barton, der prominenten Gründerin des amerikanischen Roten Kreuzes, mit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz, die sich im *Ancien Fonds* (AF), *Courrier reçu Etats-Unis 1893–1913* des *Archives du Comité International de la Croix-Rouge* (ACICR) in Genf befinden, aufschlussreich.

Diese Archivbestände wurden durch eine Reihe von wichtigen Quelleneditionen sinnvoll ergänzt. Abgesehen von einer Vielzahl veröffentlichter Regierungsdokumente erwiesen sich in Großbritannien die *British and Foreign State Papers* (BFSP), die *Hansard Parliamentary Debates* und *The British Parliamentary Papers* (BPP), in Frankreich die Serie *Documents Diplomatiques* (DD) sowie in den USA die Dokumentensammlung *Spanish Diplomatic Correspondence and Documents, 1896–1900* und *Speeches and Adresses of William McKinley* als äußerst wertvoll. Neben diesen offiziellen

Regierungsdokumenten stützt sich die vorliegende Arbeit allerdings auch ganz wesentlich auf Quellen, die aus den Reihen verschiedener zivilgesellschaftlicher Akteure stammen. Hierzu zählen zeitgenössische Publikationen der *African Institution* und Berichte von Missionaren, Afrikaforschern und Journalisten ebenso wie juristische Abhandlungen von bedeutenden Völkerrechtlern. Gerade aber in Bezug auf die verschiedenen humanitären Mobilisierungskampagnen werden öffentliche Petitionen, Pamphlete und Flugschriften sowie Zeitungsartikel ausdrücklich als zentrale Quellengattung berücksichtigt und fließen in die Analyse mit ein. Letztlich werden dabei auch Bildquellen in Form von Gemälden, Drucken, Karikaturen und Fotografien, welche Aktivisten wie die Abolitionisten, Philhellenen und die Befürworter eines *Cuba libre* gezielt einsetzen, explizit miteinbezogen.

II. Interventionismus und Humanitarismus im Zeichen des Internationalismus

People begin to feel that not only is every nation entitled to a free and independent life, but also that there are bonds of international duty binding all the nations of this earth together. Hence, the conviction is gaining ground that if on any spot of the world, even within the limits of an independent nation, some glaring wrong should be done [...] then other nations are not absolved from all concern in the matter simply because of large distance between them and the scene of the wrong [...].¹

Giuseppe Mazzini, 1851

1. Das 19. Jahrhundert als Zeitalter des Internationalismus

Im Jahr 1916 veröffentlichte der britische Publizist und politische Theoretiker Leonard Sidney Woolf für die sozialistische *Fabian Society* die Publikation »International Government«. Woolf, Ehemann der bedeutenden Schriftstellerin Virginia Woolf, war ein glühender Anhänger eines liberalen Internationalismus und plädierte in dieser Studie für die Errichtung einer internationalen Organisation, um in Zukunft Kriege verhindern und den Weltfrieden dauerhaft sichern zu können. Nach seiner Ansicht war man bei der Konzeption einer derartigen internationalen Autorität nicht auf utopische Gedankenmodelle angewiesen, sondern konnte direkt auf den fundamentalen Errungenschaften des 19. Jahrhunderts aufbauen.² Demnach hatte sich bereits seit dem Wiener Kongress von 1814/15 ein völlig neues System der internationalen Beziehungen etabliert, das auf folgender grundlegenden Erkenntnis basierte:

The recognition of international interests, and that national interests are international interests, and *vice versa*, was the great social discovery of the last 100 years. This discovery has operated in many different ways, all of which throw light upon the problem of International Government.³

1 Giuseppe MAZZINI, On Nonintervention (1851), in: Stefano RECCHIA/Nadia URBINATI (Hg.), *A Cosmopolitanism of Nations: Giuseppe Mazzini's Writings on Democracy, Nation Building, and International Relations*, Princeton 2009, S. 217f.

2 Leonard S. WOOLF, *International Government. Two Reports Prepared for the Fabian Research Department*, New York 1916, S. 4f., 148f.

3 Ebd., S. 150.

Dieser neue Internationalismus manifestierte sich in verschiedenen Formen des internationalen Regierens, worunter Woolf im weitesten Sinne die Regulierung der Beziehungen zwischen Staaten, Nationen und Völkern auf der gemeinsamen Basis internationaler Vereinbarungen verstand.⁴ Ausführlich analysierte der Autor die Geschichte und Strukturen internationaler Kooperationen im 19. Jahrhundert in den verschiedensten Bereichen wie der Kommunikation, der öffentlichen Gesundheit und Seuchenbekämpfung sowie der Industrie und Technik. In der Rubrik »Morals and Crime« betonte er neben der internationalen Bekämpfung des als »White Slavery« bezeichneten Frauen- und Mädchenhandels vor allem die internationalen Bemühungen zur Abschaffung des Sklavenhandels und der Sklaverei, die ausgehend von der Ächtungserklärung auf dem Wiener Kongress 1814/15 schließlich auf der Brüsseler Konferenz 1890 zur Unterzeichnung der Antisklavereikonvention und der damit verbundenen Gründung eines internationalen Überwachungsbüros auf Sansibar geführt hatten.⁵

In Bezug auf die Idee einer internationalen Friedenssicherung betonte Woolf in seiner Studie vor allem die zentrale Rolle von Konferenzen und Kongressen im 19. Jahrhundert, auf denen die europäischen Großmächte gemeinsame Lösungen für die schwelenden internationalen Krisen gefunden hätten, bevor diese zu gesamt europäischen Kriegen eskalierten. Als ein besonders prägnantes Beispiel für erfolgreiches Krisenmanagement führte er den Fall des griechischen Unabhängigkeitskrieges von 1821 bis 1827 an und ging ausführlich auf das damit verbundene kollektive Eingreifen der Großmächte ein, das nach einer Reihe von diplomatischen Zusammenkünften schließlich 1827 in der Seeschlacht von Navarino und der völligen Zerstörung der osmanischen Flotte durch einen alliierten Verband gipfelte.⁶ Nach Ansicht von Woolf handelte es sich bei diesem gemeinsamen militärischen Vorgehen nicht um einen Krieg, sondern vielmehr um ein neues Phänomen im Völkerrecht, das er folgendermaßen charakterisierte:

A blockade and a naval action between isolated sovereign Powers involves war, whether some of them call themselves mediators or anything else. But if the decisions of an international conference are binding upon the nations of Europe, then a blockade, or even a naval massacre, to enforce those decisions, undertaken in the name of Europe, can reasonably be called pacific.⁷

4 Ebd., S. 141.

5 Vor allem in Teil II seiner Studie geht Woolf ausführlich auf die Geschichte und Struktur dieser internationalen Kooperationen ein. Vgl. hierzu: ebd., S. 137–388. Für die Rubrik »Morals and Crime« vgl.: ebd., S. 260–265.

6 Zum griechischen Fallbeispiel vgl.: ebd., S. 40–47.

7 Ebd., S. 43. Eine mehrstündige Seeschlacht mit Tausenden von Toten, vor allem

In der ergänzenden Anmerkung verwies der Autor auf die Debatten zum Thema der kollektiven Intervention im Völkerrecht, um abschließend seine Position mit den Worten zu bekräftigen: »There is a real difference between a nation enforcing its own will by violence and one enforcing the will of an international authority by violence. It is the difference between a hooligan and a policeman«. ⁸ Obwohl die europäischen Großmächte nicht jedes Blutvergießen im griechisch-türkischen Konflikt hätten verhindern können, sei es ihnen, so Woolf zusammenfassend, dennoch gelungen, schwierige Streitfragen vernünftig beizulegen, die ohne ihre Intervention zu ununterbrochenen Massakern und Kämpfen geführt hätten. ⁹

Zum Erscheinungszeitpunkt der Studie im Jahr 1916 mussten die Thesen Woolfs der überwiegenden Mehrheit seiner Zeitgenossen als völlig utopisch erscheinen. Zu einem Zeitpunkt, als der vom maßlosen Nationalismus der europäischen Großmächte entfesselte Weltenbrand auf den Schlachtfeldern an der Somme und in Verdun einen bis dahin ungeahnten Blutzoll forderte, erschien ein Plädoyer für einen kooperativen Internationalismus im Allgemeinen und besonders die Vorstellung, dass alle europäischen Großmächte durch kollektives militärisches Eingreifen Massaker verhindern und den internationalen Frieden sichern könnten, mehr als absurd. Dennoch überdauerten die Überlegungen Woolfs den Ersten Weltkrieg und beeinflussten maßgeblich die Positionen der britischen Regierung in Bezug auf die Errichtung einer Nachkriegsorganisation. Offizielle Vorschläge des Außenministeriums für ein »International Government under the League of Nations« enthielten daher substantielle Aspekte Woolfs, der diese während des Ersten Weltkrieges mit einem detaillierten Blick auf den Internationalismus des 19. Jahrhunderts entworfen hatte. ¹⁰

Die jüngere historische Forschung hat sich in gewisser Weise die Perspektive von Leonard Woolf zu eigen gemacht, indem sie das 19. Jahrhundert immer stärker als »Zeitalter des Internationalismus« ¹¹ charakterisiert

auf osmanischer Seite, als »pacific« zu charakterisieren, beschreibt sicherlich nicht zutreffend den wahren Charakter des Gefechts in der Bucht von Navarino.

⁸ Ebd., S. 43.

⁹ Ebd., S. 45.

¹⁰ Vgl. hierzu: Peter WILSON, *The International Theory of Leonard Woolf: A Study in Twentieth-Century Idealism*, New York 2003, S. 54–55.

¹¹ Das erste richtungweisende und nach wie vor zentrale Buch hierzu ist: Francis S.L. LYONS, *Internationalism in Europe 1815–1914*, Leiden 1963. Für neuere wichtige Studien vgl.: Martin H. GEYER / Johannes PAULMANN (Hg.), *The Mechanics of Internationalism. Culture, Society, and Politics from the 1840s to the First World War*, Oxford 2001; Madeleine HERREN, *Hintertüren zur Macht: Internationalismus und modernisierungsorientierte Außenpolitik in Belgien, der Schweiz und den USA, 1865–1914*, München 2000; Johannes PAULMANN, *Reformer, Experten und Diplomaten: Grundlagen des Internationalismus*, in: Hillard VON THIESSEN / Christian WINDLER (Hg.), *Akteure der Außenbeziehungen. Netzwerke und Interkulturalität im historischen*

und sich damit von älteren Forschungstraditionen abgrenzt. Gemäß diesem neuen Interpretationsmuster war diese Epoche keineswegs ausschließlich von einem abgrenzenden, konfliktfördernden Nationalismus einzelner Staaten geprägt, sondern die maßgeblich durch technologischen Fortschritt ausgelösten Beschleunigungs- und Verdichtungsprozesse ließen Nationen, ja ganze Weltregionen dichter als jemals zuvor zusammenrücken.¹² Die Folge war ein quantitativ wie auch qualitativ signifikanter Anstieg grenzüberschreitender Aktivitäten und Kooperationen, die sich besonders in der Gründung internationaler Institutionen und Organisationen widerspiegelten. So entstanden allein im Zeitraum von 1815 bis 1914 mehr als 500 solcher Vereinigungen, eine außergewöhnliche Zahl, die diese neue Entwicklung besonders deutlich veranschaulicht.¹³ Begriffsgeschichtlich lässt sich der Ursprung des Wortes »Internationalismus« bis auf das 18. Jahrhundert zurückverfolgen, als der britische Philosoph und Sozialreformer Jeremy Bentham in seinem 1780 verfassten Buch »An Introduction to the Principles of Morals and Legislation« zum ersten Mal überhaupt das Adjektiv »international« verwendete, und zwar zur eindeutigen Bezeichnung und Abgrenzung des Völkerrechts.¹⁴ Bentham schuf damit einen bedeutenden Neologismus, der sich ab

Wandel, Köln/Weimar 2010, S. 173–197; Daniel LAQUA, *The Age of Internationalism and Belgium, 1880–1930. Peace, Progress and Prestige*, Manchester/New York 2013; MAZOWER, *Die Welt regieren*, Teil I »Das Zeitalter des Internationalismus«, S. 18–200; Johannes PAULMANN, *Globale Vorherrschaft und Fortschrittsglauben. Europa 1850–1914*, München 2019 (im Druck), Kapitel V. Glenda Sluga beschäftigt sich zwar in ihrem Buch hauptsächlich mit dem 20. Jahrhundert, geht aber zu Beginn auch auf die starken internationalen Strömungen am Ende des 19. Jahrhunderts ein. Vgl. hierzu: Glenda SLUGA, *Internationalism in the Age of Nationalism*, Philadelphia 2013, S. 11–32.

¹² Zu diesen signifikanten Verdichtungs- und Verflechtungsprozessen im 19. Jahrhundert vgl. vor allem: BAYLY, *Geburt der modernen Welt*, hier vor allem S. 35f., 59, 292–300 und 567–575; OSTERHAMMEL, *Verwandlung der Welt*, S. 723–735; Emily S. ROSENBERG, *Transnationale Strömungen in einer Welt, die zusammenrückt*, in: Akira IRIYE/Jürgen OSTERHAMMEL (Hg.), *Geschichte der Welt. 1870–1945, Weltmärkte und Weltkriege*, München 2012, S. 815–850.

¹³ PAULMANN, *Grundlagen des Internationalismus*, S. 174–182.

¹⁴ »The word international, it must be acknowledged, is a new one; though, it is hoped, sufficiently analogous and intelligible. It is calculated to express, in a more significant way, the branch of law which goes commonly under the name of the law of nations«, in: Jeremy BENTHAM, *An Introduction to the Principles of Morals and Legislation*, printed in the year 1780, and now first published, London 1789, S. cccxxiv. Zur Begriffsgeschichte vgl.: Peter FRIEDEMANN/Lucian HÖLSCHER, *Internationale, International, Internationalismus*, in: Otto BRUNNER/Werner CONZE/Reinhart KOSELLECK (Hg.), *Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland*, Bd. 3, Stuttgart 1982, S. 367–397; MAZOWER, *Die Welt regieren*, S. 33–36. Zu verschiedenen Konzepten des Internationalismus vgl.: Fred HALLIDAY, *Three Concepts of Internationalism*, in: *International Affairs* 64/2 (Frühling 1988), S. 187–198.

Mitte des 19. Jahrhunderts als eigenständiger Terminus etablierte. In einer breiten, dem zeitgenössischen Verständnis angelehnten Definition umfasst Internationalismus

[...] einerseits gesellschaftliche und politische Bewegungen, die Reformen in den Staaten und zwischen den Völkern international durchsetzen wollen; andererseits schließt er die praktische Internationalisierung in Wirtschaft, Kultur und Gesellschaft ein. Unterschiedliche Formen von nichtregierungsamtlichen Organisationen über zwischenstaatliche Einrichtungen bis hin zu informellen Netzwerken finden Beachtung.¹⁵

Die »Mechaniken des Internationalismus« begannen eine für das 19. Jahrhundert geradezu prägende Gestaltungskraft zu entfalten, wobei sich in fast allen Bereichen des öffentlichen Lebens Internationalismen unterschiedlichster Couleur herauskristallisierten.¹⁶ Eine Schlüsselrolle kam dabei sicherlich dem Transport-, Handels- und Kommunikationssektor zu. Die enorme Zunahme grenzüberschreitender Interaktionen in diesem Bereich machte internationale Regulierungen unabdingbar. Die Gründung von ersten Institutionen wie der *Central-Commission für Rheinschiffahrt* 1815 und der *Union des administrations télégraphiques* 1865 sowie des *Allgemeinen Postvereins* 1874, der ab 1878 unter dem Namen *Weltpostverein* fungierte, werden daher immer wieder als prägnante Meilensteine hervorgehoben.¹⁷ Aber auch in der Wissenschaft und Technik kam es zu einem deutlichen Ausbau der internationalen Zusammenarbeit. Experten aus verschiedenen Staaten organisierten sich in Netzwerken und nutzten in zunehmendem Maße Kongresse und Konferenzen als neue Foren der Kommunikation, um Wissen

¹⁵ PAULMANN, Grundlagen des Internationalismus, S. 187. Diese Definition von Internationalismus liegt ursprünglich auch dem gemeinsamen Sammelband von Johannes Paulmann und Martin H. Geyer zu Grunde. Vgl. hierzu: GEYER/PAULMANN, *Mechanics of Internationalism*, S. 1–7.

¹⁶ GEYER/PAULMANN, *Mechanics of Internationalism*. Die in diesem grundlegenden Sammelband behandelten Themen reichen von der Wirtschaft, Wissenschaft, Technik bis hin zu Völkerrecht, Politik, Gesellschaft und Kultur. Für eine ähnliche Vielfalt der Internationalismen in den verschiedenen Bereichen vgl. auch: LYONS, *Internationalism in Europe and Mazower, Die Welt regieren*, S. 28–127. Für den Bereich der Wissenschaft vgl.: Anne RASMUSSEN, *L'internationale scientifique (1890–1914)*, Dissertation EHESS, Paris 1995.

¹⁷ Vgl. hierzu exemplarisch: Miloš VEC, *Das Prinzip der Verkehrsfreiheit im Völkerrecht. Die Rheinschiffahrt zwischen dem Frieden von Lunéville (1801) und der Mannheimer Akte (1868)*, in: *Zeitschrift für Neuere Rechtsgeschichte* 3/4 (2008), Jhg. 30, S. 221–241; LYONS, *Internationalism in Europe*, S. 38–88; Bob REINALDA, *Routledge History of International Organizations. From 1815 to the Present Day*, London/New York 2009, S. 28–30, 85–90; Volker BARTH, *Internationale Organisationen und Kongresse*, in: *Europäische Geschichte Online (EGO)*, hg. vom Institut für Europäische Geschichte (IEG), Mainz 2011-12-12, unter URL: <<http://www.ieg-ego.eu/barthv-2011-de>> (02.03.2019).

auszutauschen und gemeinsame Standards für Maße, Gewichte, Zeiteinheiten und Währungen festzulegen.¹⁸ Die Ergebnisse dieser Standardisierungsbemühungen wurden dann in Form völkerrechtlicher Verträge kodifiziert, was eine enorme Ausweitung des Vertragsvölkerrechts zur Folge hatte und den historischen Wandel »von einem Koexistenz- zu einem Kooperationsrecht« markierte.¹⁹ Durch die rapid wachsende Zahl normensetzender Verträge kam es zu einer bis dahin unbekanntem Positivierung des Völkerrechts, was sich insgesamt als richtungsweisender Prozess der Verrechtlichung der internationalen Beziehungen²⁰ bewerten lässt.

Der markante Aufschwung der akademischen Disziplin der Völkerrechtslehre ging mit dieser Entwicklung einher und führte unter anderem 1873 zur Gründung des *Institut de droit international* im belgischen Gent. Initiatoren wie der Belgier Gustave Rolin-Jaequemyns und die beiden Schweizer Gustave Moynier und Johan Caspar Bluntschli betrachteten die Professionalisierung ihres Metiers und die weitere Kodifizierung des Völkerrechts als vorrangiges gemeinsames Ziel, wobei sie die von Rolin-Jaequemyns gegründete Zeitschrift *Revue de droit international et de législation comparée* als ihr bevorzugtes Publikationsorgan nutzten. Grundsätzlich verstand sich dieser aus einer internationalen Juristenelite rekrutierte Kreis der Institutsmitglieder, vom finnischen Rechtshistoriker Martti Koskenniemi auch als »die Männer von 1873« bezeichnet, als eine moralisch liberale Instanz und als das »rechtliche Gewissen der zivilisierten Welt.«²¹

18 Martin H. GEYER, One Language for the World. The Metric System, International Coinage, Gold Standard, and the Rise of Internationalism, in: Ders./PAULMANN, *Mechanics of Internationalism*, S. 55–92.

19 Vgl. hierzu vor allem die grundlegende Studie: Miloš VEC, *Recht und Normierung in der Industriellen Revolution. Neue Strukturen der Normsetzung in Völkerrecht, staatlicher Gesetzgebung und gesellschaftlicher Selbstnormierung*, Frankfurt a. M. 2006, S. 21. Vgl. hierzu auch: LYONS, *Internationalism in Europe*, S. 215–222; Jörg FISCH, *Völkerrecht*, in: Jost DÜLFER/Wilfried LOTH (Hg.), *Dimensionen internationaler Geschichte*, München 2012, S. 151–168, hier S. 160f.; Jost DÜLFER, *Recht, Normen und Macht*, in: Ebd., S. 169–188, hier S. 175–180; Bernhard ZANGL, *Judicialisierung als Bestandteil internationaler Rechtsherrschaft: Theoretische Debatten*, in: Ders. (Hg.), *Auf dem Weg zu internationaler Rechtsherrschaft? Streitbeilegung zwischen Politik und Recht*, Frankfurt a. M./New York 2009, S. 11–35, hier S. 18–20.

20 VEC, *Recht und Normierung*, S. 104–126. Zur Verrechtlichung der internationalen Beziehungen allgemein vgl.: VEC, *Intervention/Nichtintervention*, S. 135–160; Matthias SCHULZ, *Macht, internationale Politik und Normenwandel im Staatensystem des 19. Jahrhunderts*, in: Ebd., S. 113–134; Klaus SCHLICHT, *Das formierende Säkulum: Macht und Recht in der internationalen Politik des 19. Jahrhunderts*, in: Ebd., S. 161–177.

21 Martti KOSKENNIEMI, *The Gentle Civilizer of Nations: The Rise and Fall of International Law 1870–1960*, Cambridge 2001, S. 11–97.

Die fortschreitende völkerrechtliche Weltverflechtung bedeutete dabei für sie aber keineswegs die Schaffung einer egalitären internationalen Rechtsordnung, zu der allen Staaten bedingungslos und gleichberechtigt Zugang gewährt wurde. Die Aufnahme hing vielmehr, wie unter anderem der Titel des Rechtsbuchs von Johan Caspar Bluntschli »Das moderne Völkerrecht der civilisirten Staaten als Rechtsbuch dargestellt«²² verdeutlichte, vom jeweiligen, exklusiv nach europäischen Kriterien definierten »Stand der Zivilisation« ab.²³ Auch diese Juristen waren wie viele ihrer Zeitgenossen von der sich seit Mitte des 18. Jahrhunderts herauskristallisierenden und am Ende des 19. Jahrhunderts fest etablierten Vorstellung einer vermeintlichen Überlegenheit der europäischen Zivilisation beseelt und verbanden damit den gemeinsamen Auftrag einer Zivilisierungsmission der europäischen Staaten. Bluntschli charakterisierte diese Haltung in seinem erwähnten Standardwerk mit den Worten:

Es ist die Bestimmung der Erdoberfläche, der menschlichen Cultur zu dienen und die Bestimmung der fortschreitenden Menschheit, die Civilisation über die Erde zu verbreiten. Diese Bestimmung ist aber nicht anders zu erfüllen, als indem die civilisirten Nationen die Erziehung und Leitung der wilden Stämme übernehmen. Dazu ist die Ausbreitung der civilisirten Statsautorität nothwendig.²⁴

Ein weiterer Mitbegründer des *Institut de droit international*, der in Edinburgh lehrende Juraprofessor und britische Rechtsphilosoph James Lorimer, unterteilte die Menschheit in seinem 1883 erschienenen einfluss-

22 Johann Caspar BLUNTSCHLI, Das moderne Völkerrecht der civilisirten Staaten als Rechtsbuch dargestellt, Nördlingen 1868.

23 Vgl. hierzu: Gerrit W. GONG, The Standard of »Civilization« in International Society, Oxford 1984, S. 54–93; Jörg FISCH, Internationalizing Civilization by Dissolving International Society. The Status of Non-European Territories in Nineteenth-Century International Law, in: GEYER/PAULMANN, Mechanics of Internationalism, S. 235–257, hier vor allem S. 246–255; KOSKENNIEMI, Gentle Civilizer, S. 98–152; Brett BOWDEN, The Empire of Civilization: The Evolution of an Imperial Idea, Chicago/London 2009, S. 117–128. Zum Zivilisationskonzept als international Ordnungsgröße allgemein vgl.: GONG, Standard of »Civilization«; Bowden, Empire of Civilization; Mark B. SALTER, Barbarians and Civilization in International Relations, London/Sterling 2002; Eric D. WEITZ, From the Vienna to the Paris System: International Politics and the Entangled Histories of Human Rights, Forced Deportations, and Civilizing Missions, in: The American Historical Review 113/5 (Dezember 2008), S. 1313–1343; Mark MAZOWER, Ende der Zivilisation und Aufstieg der Menschenrechte. Die konzeptionelle Trennung Mitte des 20. Jahrhunderts, in: Stefan-Ludwig HOFFMANN (Hg.), Moralpolitik. Die Geschichte der Menschenrechte im 20. Jahrhundert, Göttingen 2010, S. 41–62, hier S. 42–48; ders., Die Welt regieren, S. 83–93; Jo-Anne Claire PEMBERTON, The So-Called Right of Civilisation in European Colonial Ideology, 16th to 20th Centuries, in: Journal of the History of International Law 15/1 (2013), S. 25–52.

24 BLUNTSCHLI, Moderne Völkerrecht, § 280, S. 166.

reichen Rechtswerk »The Institutes of the Law of Nations« in die drei Kategorien »zivilisiert«, »barbarisch« und »wild« und plädierte für die Etablierung einer entsprechenden internationalen Rechtshierarchie bzw. diplomatischen Anerkennungsabstufung:

As a political phenomenon, humanity, in its present condition, divides itself onto three concentric zones or spheres – that of civilised humanity, that of barbarous humanity, and that of savage humanity. To these, whether arising from peculiarities of race or from various stages of development in the same race, belong, *of right*, at the hands of civilized nations, three stages of recognition – plenary political recognition, partial recognition, and natural or mere human recognition.²⁵

Nach Lorimer stand die volle politische Anerkennung nur den europäischen Staaten und deren Kolonialgebieten – allerdings nur sofern diese auch von Personen europäischer Geburt bevölkert waren – sowie den von der europäischen Kolonialherrschaft unabhängig gewordenen Staaten Nord- und Südamerikas zu. Eine teilweise politische Anerkennung bezog sich auf das Osmanische Reich und die alten historischen Staaten Asiens, die nicht unter europäische Herrschaft gelangt waren, wie Persien, China, Siam und Japan. Die dritte Stufe, nicht im politischen, sondern lediglich im natürlichen, menschlichen Sinn verstanden, war für den Rest der Menschheit reserviert, wobei Lorimer noch einmal eine Unterscheidung zwischen »progressive and non-progressive races« empfahl.²⁶

Demnach bezog sich das Völkerrecht in erster Linie auf die Beziehungen zwischen den zivilisierten Staaten, wobei er es als die Aufgabe der Völkerrechtler sah, die Anwendungsmöglichkeiten gegenüber den anderen Kategorien der Menschheit auszuloten. In diesem Zusammenhang warnte Lorimer allerdings ausdrücklich vor überhasteten Zugeständnissen gegenüber »Wilden« sowie »Barbaren« und führte das Osmanische Reich, das nach dem an der Seite Großbritanniens und Frankreichs geführten Krimkrieg gegen das russische Zarenreich von 1853 bis 1856 in die Völkerrechtsgemeinschaft aufgenommen worden war, als warnendes Beispiel an: »In the case of the Turks we have had bitter experience of the consequences of extending the rights of civilization to barbarians who have proved to be incapable of performing its duties, and who possibly do not even belong to the progressive races of mankind.«²⁷

25 James LORIMER, *The Institutes of International Law. A Treatise of the Jural Relations of Separate Political Communities*, Bd. I, Edinburgh/London 1883, S. 101.

26 Ebd., S. 101f.

27 Ebd., S. 102.

Während Völkerrechtler das Rechtsverhältnis zu außereuropäischen Staaten wie Persien, Siam, China, Japan und dem Osmanischen Reich kontrovers diskutierten und im Verlauf des 19. Jahrhunderts trotz Einwänden wie denen von Lorimer auch zu gewissen Zugeständnissen bereit waren – neben dem Osmanischen Reich erfuhr zum Beispiel auch Japan ab den 1890er Jahren eine deutliche völkerrechtliche Aufwertung – zeigte man sich gegenüber den »wildem Völkern« in Afrika zu keinerlei Kompromissen bereit. Dieser Teil der Menschheit wurde aus einer gemeinsamen internationalen Rechtsgemeinschaft kategorisch ausgeschlossen. Vielmehr unterstützte eine große Mehrheit der »Männer von 1873« aktiv koloniale wie imperiale Vorhaben, indem sie die völkerrechtliche Legitimationsgrundlage für die europäische Expansion lieferten.²⁸ Einige Völkerrechtler wie zum Beispiel der im Dienst des belgischen Königs Leopold II. stehende Brite Sir Travers Twiss mutierten dadurch zu prominenten Steigbügelhaltern des europäischen Kolonialismus.²⁹

Die fatale Verbindung von Rechtsinternationalismus und europäischem Kolonialismus wurde besonders anlässlich der sogenannten Berliner Afrika-Konferenz von 1884/85 offensichtlich, als die europäischen Großmächte unter dem Deckmantel einer zivilisatorischen und humanitären Mission zentrale Weichen für ihre koloniale Vorhaben auf dem afrikanischen Kontinent stellten und dabei auf eine breite Zustimmung der »Männer von 1873« stießen.³⁰

28 Zur signifikanten Verbindung von Völkerrechtsentwicklung und imperialer Machtentfaltung vgl.: KOSKENNIEMI, *Gentle Civilizer*, S. 98–178; Antony ANGHIE, *Imperialism, Sovereignty and the Making of International Law*, Cambridge 2005; Duncan S. A. BELL, *Empire and International Relations in Victorian Political Thought*, in: *The Historical Journal* 49/1 (März 2006), S. 281–298, hier S. 289–291; Lauren BEN-TON, *From International Law to Imperial Constitutions: The Problem of Quasi-Sovereignty, 1870–1900*, in: *Law and History Review* 26/3 (Herbst 2008), S. 595–619; Turan KAYAOĞLU, *Legal Imperialism. Sovereignty and Extraterritoriality in Japan, the Ottoman Empire, and China*, Cambridge/New York 2010; Cemil AYDIN, *Regionen und Reiche in der politischen Geschichte des langen 19. Jahrhunderts (1750–1924)*, in: Sebastian CONRAD/Jürgen OSTERHAMMEL (Hg.), *Geschichte der Welt. 1750–1870, Wege zur Modernen Welt*, München 2016, S. 126–134. In diesem Zusammenhang weist Andrew Fitzmaurice aber auch auf die Kritiker aus dem Kreis der Völkerrechtler gegen eine imperiale Expansion hin und skizziert die zum Teil kontrovers geführten Völkerrechtsdebatten zu diesem Thema. Vgl. hierzu: Andrew FITZMAURICE, *Liberalism and Empire in Nineteenth-Century International Law*, in: *The American Historical Review* 117/1 (Februar 2012), S. 122–140.

29 Zu Sir Travers Twiss vgl.: Andrew FITZMAURICE, *The Justification of King Leopold II's Congo Enterprise by Sir Travers Twiss*, in: Shaunnagh DORSETT/Ian HUNTER (Hg.), *Law and Politics in British Colonial Thought: Transpositions of Empire*, New York 2010, S. 109–126.

30 KOSKENNIEMI, *Gentle Civilizer*, S. 121–127, 143–152; MAZOWER, *Die Welt regieren*, S. 85f. Zur Berliner »Afrika-Konferenz« von 1884–85 vgl. insgesamt den Sammelband: Stig FÖRSTER/Wolfgang J. MOMMSEN/Ronald ROBINSON (Hg.), *Bismarck, Europe, and Africa. The Berlin Africa Conference 1884–1885 and the Onset of Partition*, Oxford 1988 sowie den darin enthaltenen Beitrag zum Völkerrecht: Jörg FISCH,

Vor allem der bereits erwähnte Mitbegründer des Genter Rechtsinstituts Gustave Moynier, der auch das *Internationale Komitee vom Roten Kreuz* (IKRK) mitgegründet hatte und bis zu seinem Lebensende im Jahr 1910 als dessen Präsident fungierte, tat sich in diesem Zusammenhang als glühender Befürworter der europäischen Durchdringung des Kongogebiets hervor. Zu diesem Zweck gab Moynier eigens die Monatszeitschrift *L'Afrique explorée et civilisée*, die von 1879 bis 1894 erschien, heraus und forcierte in seinen weiteren Publikationen eine gezielte Kolonialpropaganda.³¹ Als Anerkennung für dieses Engagement kam der IKRK-Präsident sogar zu der äußerst zweifelhaften Ehre, zum Generalkonsul des Kongo-Freistaates in der Schweiz ernannt zu werden, also zum diplomatischen Repräsentanten eines Landes, in dem das Schreckensregime des belgischen Königs Leopold II. eine der größten humanitären Katastrophen des 19. Jahrhunderts heraufbeschwor.

Die Internationalisierung des Rechts erfüllte somit im 19. Jahrhundert nicht nur eine grenzüberschreitende, verbindende Funktion, sondern kodifizierte internationale Hierarchien in Form einer für europäische und amerikanische Staaten nahezu exklusiven Völkerrechtsgemeinschaft.³² Globale Differenzen wurden dadurch entlang vermeintlicher Zivilisationsgrenzen rechtlich zementiert, was sich auch besonders deutlich in den Bestimmungen des entstehenden humanitären Völkerrechts widerspiegelte. Als die auf der Haager Friedenskonferenz versammelten Staaten 1899 versuchten, mit dem Verbot von Kampfmitteln wie Giftgas und expandierenden Geschossen kriegerische Auseinandersetzungen zu reglementieren und zu »humanisieren«, bezogen sie sich dabei ausschließlich auf Konflikte zwischen »zivilisierten«

Africa as terra nullius: The Berlin Conference and International Law, in: Ebd., S. 347–375. Allgemein zur Thematik von Vertragsabschlüssen zwischen europäischen und afrikanischen Staaten vom 16. bis ins 19. Jahrhundert und der Entstehung eines speziellen Kolonialrechts vgl.: Charles Henry ALEXANDROWICZ, *The European-African Confrontation. A Study in Treaty Making*, Leiden 1973; Jörg FISCH, *Die Europäische Expansion und das Völkerrecht*, Stuttgart 1984; Michael MULLIGAN, *Nigeria, the British Presence in West Africa and International Law in the 19th Century*, in: *Journal of the History of International Law* 11 (2009), S. 273–301; Luigi NUZZO, *Kolonialrecht*, in: *Europäische Geschichte Online* (EGO), hg. vom Institut für Europäische Geschichte (IEG), Mainz 2011-07-14, unter URL: <<http://www.ieg-ego.eu/nuzzol-2011-de>> (02.03.2019).

31 Vgl. hierzu: Gustave MOYNIER (Hg.), *L'Afrique explorée et civilisée* 1–15 (1879–1894); ders., *La question du Congo devant l'Institut de droit international*, Genf 1883; ders., *La fondation de l'État indépendant du Congo au point de vue juridique*, Paris 1887; Albert WIRZ, *Die humanitäre Schweiz im Spannungsfeld zwischen Philantrophie und Kolonialismus: Gustave Moynier, Afrika und das IKRK*, in: *Traverse: Zeitschrift für Geschichte/Revue d'histoire* 5/2 (1998), S. 95–111, hier S. 104–108.

32 Jennifer PITTS, *Boundaries of Victorian International Law*, in: Duncan BELL (Hg.), *Victorian Visions of Global Order. Empire and International Relations in Nineteenth-Century Political Thought*, Cambridge/New York 2007, S. 67–88.

Staaten.³³ Kriege mit dem »unzivilisierten« Teil der Menschheit blieben von diesem Reglement explizit ausgenommen. Dies führte unter anderem dazu, dass der Einsatz von Dumdum-Geschossen,³⁴ die schwerste Verletzungen verursachen und zu enorm hohem Blutverlust führen, in den Überseegebieten weiterhin zulässig war.³⁵ Diese Form der Kodifizierung des humanitären Völkerrechts legte den Kolonialkrieg quasi als eine eigene außerhalb der Regeln ausgetragene Konfliktkategorie fest und legitimierte dadurch, diesen weiterhin mit größter Brutalität im Zeitgeist der »Savage Wars of Peace«³⁶ zu führen.

Neben dem Völkerrecht kristallisierten sich auch in anderen Bereichen prägende Internationalismen heraus. So begannen verschiedene politische und soziale Reformbewegungen international sich zu vernetzen und neue Gestaltungsmöglichkeiten im transnationalen Raum zu nutzen. Im Kampf gegen Sklavenhandel und Sklaverei, gegen Mädchen- und Frauenhandel, für die Rechte der Arbeiterschaft sowie im Bemühen zur Sicherung des Weltfriedens gingen Aktivisten aus verschiedensten Ländern zur Verwirklichung ihrer Ziele grenzüberschreitende Kooperationen ein.³⁷ Diese zivilgesellschaftlichen Gruppierungen waren sich dabei der entscheidenden Rolle einer mobilisierten Öffentlichkeit voll bewusst, die vor allem im Zuge der Revolution des Nachrichtenwesens einen enormen Bedeutungsschub erfuhr

33 Zum Verbot dieser Kampfmittel vgl.: »Declaration (IV, 2) Concerning Asphyxiating Gas« und »Declaration (IV, 3) Concerning Expanding Bullets«, in: Adam ROBERTS/Richard GUELF (Hg.), Documents on the Laws of War, Oxford 2000, S. 60f., 64f. Zur Haager Friedenskonferenz von 1899 vgl.: Jost DÜLFER, Regeln gegen den Krieg? Die Haager Friedenskonferenzen von 1899 und 1907 in der internationalen Politik, Berlin 1981.

34 Der Name für diese Teilmantelprojekte leitet sich aus der Munitionsfabrik im indischen Dum Dum bei Kalkutta ab, in der Großbritannien am Ende des 19. Jahrhunderts diesen Munitionstyp für seine Kolonialtruppen produzieren ließ. Vgl. hierzu: Edward M. SPIERS, The Use of the Dum Dum Bullet in Colonial Warfare, in: The Journal of Imperial and Commonwealth History 4/1 (1975), S. 3–14.

35 Medarus BREHL, »Ich denke, die haben Ihnen zum Tode verholfen.« Koloniale Gewalt in kollektiver Rede, in: Mihran DABAG/Horst GRÜNDER/Uwe-K. KETELSEN (Hg.), Kolonialismus. Kolonialdiskurs und Genozid, München 2004, S. 185–215, hier S. 210f.; MAZOWER, Die Welt regieren, S. 88–92.

36 Zitat aus Rudyard Kiplings berühmten Gedicht »The White Man's Burden« aus dem Jahr 1899, in dem er den Kolonialismus zur zivilisatorischen Mission erklärte. Vgl. hierzu: Rudyard KIPLING, Rudyard Kipling's Verse. Definitive Edition, New York 1929, S. 321–323.

37 Für diese verschiedenen sozialen und politischen Reformbereiche und -bewegungen vgl.: LYONS, Internationalism in Europe, S. 135–190, 263–361; MAZOWER, Die Welt regieren, S. 45–77. Susan Zimmermann verwendet in diesem Zusammenhang den Begriff der »Reforminternationalismen«. Vgl. hierzu: Susan ZIMMERMANN, Grenzüberschreitungen. Internationale Netzwerke, Organisationen, Bewegungen und die Politik der globalen Ungleichheit vom 17. bis zum 21. Jahrhundert, Wien 2010, hier S. 13–25.

und somit zu einem »Charakteristikum des 19. Jahrhunderts« wurde.³⁸ Ein durch Telegraphen geknüpfted globales Nachrichtennetz und die Entstehung einer Massenpresse führten zu einer starken Verdichtung und Beschleunigung von Informationsströmen, die ganz neue Kommunikations- und Agitationsmöglichkeiten eröffneten.³⁹ Entsprechend bedienten sich die verschiedenen sozialen und politischen Aktivistengruppen bewusst der Ressource »Öffentlichkeit«, um auf ihre Anliegen aufmerksam zu machen und Unterstützung zu mobilisieren. So entwickelten sie sich zu einflussreichen »pressure groups«, welche die politischen Entscheidungsprozesse der Staaten von zivilgesellschaftlicher Seite aus entscheidend mitbeeinflussen konnten. In seinem Klassiker zur Geschichte des Internationalismus im 19. Jahrhundert charakterisiert der Historiker Francis Lyon diese Entwicklung als ein »growth of an international social conscience« und misst diesen Gruppen den Stellenwert eines sozialen Gewissens ihrer Zeit zu:

By bringing together like-minded people from various countries to periodic conferences, by their reports and statistics, by their publications and propaganda, they not only moulded, or even created, public opinion, but often became influential pressure-groups, revealing the disparities between governments in their approach to social evils and badgering the more backward to close the gap between them and the more advanced. In a word, they made themselves in large measure the social conscience of Europe.⁴⁰

³⁸ BAYLY, *Geburt der modernen Welt*, S. 605. Zum Entstehen und zur Bedeutung von Öffentlichkeit im 18. und 19. Jahrhundert vgl.: Ebd., S. 94–104; James VAN HORN MELTON, *The Rise of the Public in Enlightenment Europe*, Cambridge 2001; Winfried BAUMGART, *Europäisches Konzert und nationale Bewegung. Internationale Beziehungen 1830–1878*, Handbuch der Geschichte der internationalen Beziehungen Bd. 6, Paderborn/München 2007, S. 100–111; Friedrich KISSLING, (Welt-)Öffentlichkeit, in: DÜLFER/LOTH, *Dimensionen*, S. 85–105; Jörg REQUATE, Öffentlichkeit und Medien als Gegenstand historischer Analyse, in: *Geschichte und Gesellschaft* 25 (1999), S. 5–32; OSTERHAMMEL, *Verwandlung der Welt*, S. 853–856. Zum Begriff und Definition der »Zivilgesellschaft« aus historischer Perspektive vgl. den Sammelband: Ralph JESSEN / Sven REICHARDT / Ansgar KLEIN (Hg.), *Zivilgesellschaft als Geschichte. Studien zum 19. und 20. Jahrhundert*, Wiesbaden 2004. Darin vor allem den Beitrag: Jürgen KOCKA, *Zivilgesellschaft in historischer Perspektive*, in: Ebd., S. 29–42; PAULMANN, *Grundlagen des Internationalismus*, S. 194f.

³⁹ *Zur Revolution des Nachrichtenwesens im 19. Jahrhundert* vgl.: Hannah BARKER / Simon BURROWS (Hg.), *Press, Politics and the Public Sphere in Europe and North America, 1760–1820*, Cambridge 2002; OSTERHAMMEL, *Verwandlung der Welt*, S. 71–76; Peter J. HUGILL, *Global Communications since 1844. Geopolitics and Technology*, Baltimore 1999; Roland WENZLHUEMER, *Connecting the Nineteenth-Century World. The Telegraph and Globalization*, Cambridge 2013.

⁴⁰ LYONS, *Internationalism in Europe*, S. 263–274, hier S. 263.

Insgesamt identifiziert er für diese Epoche einen signifikanten »humanitarian impulse«, der mit der Gründung des Roten Kreuzes im Jahr 1863 seinen ersten institutionellen wie auch emblematischen Höhepunkt erreichte.⁴¹

Dieser Querschnitt durch die verschiedenen Bereiche, in denen sich prägende Internationalismen auszuformen begannen, macht deutlich, dass das 19. Jahrhundert ein Zeitalter des Internationalismus war, ja dieser geradezu »ein Strukturelement der internationalen Beziehungen«⁴² dieser Epoche bildete. Die zentralen Merkmale waren dabei die nachhaltige Etablierung von Institutionen, Kongressen und Konferenzen als Foren der Kommunikation und Kooperation, prägende Standardisierungs- und Normierungsvorhaben, die Verrechtlichung der internationalen Beziehungen durch die fortschreitende Kodifizierung von Recht sowie die Ausprägung von transnationalen Netzwerken und zivilgesellschaftlichen Gruppierungen. Aufgrund der massiven Zunahme dieser Prozesse wird vor allem die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts, je nach unterschiedlicher Schwerpunktsetzung entweder ab den 1860er oder 1880er Jahren, als die Hochphase des Internationalismus im 19. Jahrhundert bewertet.⁴³ Für die hier umrissenen Bereiche ist diese Periodisierung weitgehend zutreffend, zumal die Gründungsjahre vieler internationaler Institutionen und Organisationen genau in diese Zeitspanne fallen.⁴⁴

Für den gouvernementalen Internationalismus setzt diese Zäsur allerdings zu spät an, denn elementare Rahmenbedingungen für diese Gesamtentwicklung wurden bereits zu Beginn des 19. Jahrhunderts gelegt. Entscheidend war bereits der Wiener Kongress von 1814/15,⁴⁵ auf dem es nach dem

41 Ebd., S. 263–307, hier S. 295–299.

42 PAULMANN, Grundlagen des Internationalismus, S. 187.

43 LYONS, Internationalism in Europe, S. 13–18; HERREN, Hintertüren zur Macht, S. 12, 507; LAQUA, Age of Internationalism, S. 5–7; OSTERHAMMEL, Verwandlung der Welt, S. 724, 733; RASMUSSEN, L'internationale scientifique.

44 Zur Gründung internationaler Institutionen und Organisationen vor allem in dieser Zeitperiode vgl.: Matthias SCHULZ, Internationale Institutionen, in: DÜLFFER/LOTH, Dimensionen, S. 213–232, hier S. 216–218; Craig N. MURPHY, International Organization and Industrial Change. Global Governance since 1850, Cambridge/Oxford 1994; John BOLI/George M. THOMAS (Hg.), Constructing World Culture. International Nongovernmental Organizations since 1875, Stanford 1999; Akira IRIYE, Global Community. The Role of International Organizations in the Making of the Contemporary World, Berkeley/Los Angeles 2002, S. 9–36; Volker RITTBERGER/Bernhard ZANGL/Andreas KRUCK, Internationale Organisationen – Politik und Geschichte. Europäische und weltweite zwischenstaatliche Zusammenschlüsse, Opladen 2003, S. 59–66.

45 Zum Wiener Kongress vgl. exemplarisch: Harold NICOLSON, The Congress of Vienna. A Study in Allied Unity 1812–1822, London 1947; Adam ZAMOYSKI, Rites of Peace. The Fall of Napoleon and the Congress of Vienna, New York 2007, S. 260–441; Heinz DUCHHARDT, Der Wiener Kongress. Die Neugestaltung Europas 1814/15, München 2013; Eberhard STRAUB, Der Wiener Kongress. Das große Fest und die Neuordnung Europas, Stuttgart 2014; Thierry LENTZ, 1815. Der Wiener Kongress und die Neugründung Europas, München 2014; Reinhard STAUBER, Der Wiener

Ende der Napoleonischen Kriege nicht nur zur territorialen Neuordnung der politischen Landkarte des Kontinents kam, sondern darüber hinaus zu einer fundamentalen Transformation der internationalen Beziehungen zwischen den europäischen Staaten.⁴⁶ Zeitgenossen wie Friedrich von Gentz, engster Berater des österreichischen Außenministers Metternich und »Sekretär des Kongresses«, waren sich dieses epochalen Einschnitts bewusst. So bezeichnete Gentz im Jahr 1818 das seit dem Wiener Kongress entstehende politische System als ein bis dahin »beispielloses Phänomen der Weltgeschichte« und charakterisierte es mit den Worten:

Le système politique qui s'est établi en Europe depuis 1814 et 1815 est un phénomène inouï dans l'histoire du monde. Au principe de l'équilibre ou, pour mieux dire, des contre-poids formés par des alliances particulières, principe qui a gouverné, et trop souvent aussi troublé et ensanglanté l'Europe pendant trois siècles, a succédé un principe d'union générale, réunissant la totalité des États par un lien fédératif, sous la direction des cinq principales Puissances.⁴⁷

Basierend auf der Vorstellung eines politischen Äquilibrium, das weniger auf einer Gleichheit der materiellen Macht als vielmehr auf einem gleichrangigen Status und Konsens der Großmächte beruhte, begannen die bereits in der Kriegsallianz gegen Napoleon vereinten Alliierten Großbritannien, Russland, Preußen und Österreich neue Verhaltensnormen und Mechanismen der zwischenstaatlichen Kooperation einzuführen.⁴⁸ Dieses ab 1818 auf dem Kongress von Aachen um Frankreich erweiterte »Konzert der

Kongress, Wien/Köln 2014; Brian E. VICK, *The Congress of Vienna. Power and Politics after Napoleon*, Cambridge/London 2014; Glenda SLUGA, »Who Hold the Balance of the World?« Bankers at the Congress of Vienna, and in *International History*, in: *The American Historical Review* 122/5 (Dezember 2017), S. 1403–1430.

⁴⁶ Paul W. SCHROEDER, *The Transformation of European Politics 1763–1848*, Oxford 1994, hier vor allem S. 517–582.

⁴⁷ Schreiben von Friedrich von Gentz, 24. März 1818, in: *Dépêches inédites du Chevalier de Gentz aux hospodars de Valachie. Pour servir à l'histoire de la politique européenne (1813 à 1828)*, hg. von Comte Anton PROKESCH-OSTEN, Bd. I, Paris 1876, S. 354–356.

⁴⁸ In seiner grundlegenden Studie vertritt Paul Schroeder die These, dass es auf dem Wiener Kongress zu keiner Rückkehr zum alten System der »balance of powers« kam, sondern dass sich vielmehr eine kooperative Hegemonie Großbritanniens und Russlands etablierte, die in Bezug auf die anderen Großmächte von der Idee eines politischen Äquilibrium überformt wurde. Vgl. hierzu: Paul W. SCHROEDER, *Did the Vienna Settlement Rest on a Balance of Power?*, in: *The American Historical Review* 97/3 (Juni 1992), S. 683–706; ders., *Transformation of European Politics*. Matthias Schulz wiederum kritisiert diese These von einer kooperativen Hegemonie, stärkt aber insgesamt den Ansatz eines politischen Äquilibrium. Vgl. hierzu: SCHULZ, *Normen und Praxis*, S. 46–53, 70–72. Zum Thema »Hegemonie und Gleichgewicht« allgemein vgl.: Wolfram PYTA, *Hegemonie und Gleichgewicht*, in: DÜLFER/LOTH, *Dimensionen*, S. 373–388, hier vor allem S. 380–385.

Mächte« – auch als europäische Pentarchie bezeichnet – regelte nun als kollektive Autorität die Geschicke des Kontinents und erfüllte die Funktion einer supranationalen Ordnungsmacht. In Form intensiver gegenseitiger Konsultationen auf diplomatischen Gipfeltreffen und auf regelmäßig, besonders im Zeitraum von 1815 bis 1822 stattfindenden Kongressen suchten die Großmächte gemeinsam nach Lösungen für internationale Konflikte, Bürgerkriege und humanitäre Krisen, wobei sie ihre kollektiv gefällten Entscheidungen in völkerrechtlich bindenden Verträgen kodifizierten.⁴⁹ Die Idee einer von den Großmächten gemeinsam gestalteten Sicherheitspolitik zur Konfliktlösung und Friedenswahrung etablierte sich dadurch als ein charakteristisches Merkmal des 19. Jahrhunderts. Entsprechend wird diese sich ab 1815 neu etablierende Form der zwischenstaatlichen Kooperation als eines der frühesten Beispiele eines Internationalismus im politischen Sinne⁵⁰ und als »das erste Modell einer internationalen Regierung«⁵¹ bewertet. Eine weitere Interpretation spricht in diesem Zusammenhang sogar vom »Europäischen Konzert der Großmächte als Sicherheitsrat«, der ein erstes erfolgreiches Modell des internationalen Krisenmanagements betrieb.⁵²

In der Tat bescherte die Wiener Ordnung dem europäischen Kontinent nach über 20 Jahren permanenter kriegerischer Auseinandersetzungen ab 1815 eine bis dahin unbekannte Friedensphase. Zu Recht verweist Jürgen Osterhammel darauf, dass die Zeit zwischen 1815 und 1914 in Europa im Vergleich zu den Jahrhunderten davor und danach eine Epoche außergewöhnlicher Friedlichkeit war. Er begründet dies unter anderem mit der in

49 Zu dieser Rolle und Funktion des »Konzert der Mächte« vgl.: Carsten HOLBRAAD, *The Concert of Europe: A Study in German and British International Theory 1815–1914*, London 1970; Wolfram PYTA (Hg.), *Das europäische Mächtekoncert. Friedens- und Sicherheitspolitik vom Wiener Kongress 1815 bis zum Krimkrieg 1853*, Köln/Weimar 2009; Winfried BAUMGART, *Vom Europäischen Konzert zum Völkerbund. Friedensschlüsse und Friedenssicherung von Wien bis Versailles*, Darmstadt 1987, S. 1–19; ders., *Europäisches Konzert* S. 146–165.

50 Martin H. GEYER / Johannes PAULMANN, Introduction. *The Mechanics of Internationalism*, in: Dies. (Hg.), *Mechanics of Internationalism*, S. 11; LYONS, *Internationalism in Europe*, S. 12f.

51 MAZOWER, *Die Welt regieren*, S. 10. In der Politikwissenschaft hat sich bei der Auseinandersetzung mit diesen Formen des Internationalismus das Konzept der »global governance« etabliert. Vgl. hierzu exemplarisch (mit einem speziellen Fokus auf dem 19. Jahrhundert) Kalevi J. HOLSTI, *Governance without Government: Polyarchy in Nineteenth-Century European International Politics*, in: James N. ROSENAU / Ernst-Otto CZEMPIEL (Hg.), *Governance without Government: Order and Change in World Politics*, Cambridge 1992, S. 30–57; Margaret P. KARNS / Karen A. MINGST, *International Organizations. The Politics and Process of Global Governance*, Boulder/London 2010, hier S. 65–68.

52 SCHULZ, *Normen und Praxis*. Vgl. hierzu auch: Wolfram PYTA, *Konzert der Mächte und kollektives Sicherheitssystem: Neue Wege zwischenstaatlicher Friedenswahrung in Europa nach dem Wiener Kongress 1815*, in: *Jahrbuch des Historischen Kollegs* 2, München 1997, S. 133–173.

Wien vereinbarten äußerst tragfähigen Friedensordnung.⁵³ Die vom Konzert der Mächte etablierten neuen Kooperationsmechanismen wie Botschafterkonferenzen, Kongresse der Außenminister, Mediationsverfahren und die Einrichtung von mit Sonderaufgaben betrauten europäischen Kommissionen erwiesen sich als so beständig, dass sie auch die äußerst turbulente Phase der Dauerkrisen von 1853 bis 1856 und 1870 bis 1871 überstanden. Sowohl der Krimkrieg, in dem zum ersten Mal wieder Mitglieder des Mächtekonzerts – Großbritannien und Frankreich auf der einen und Russland auf der anderen Seite – gegeneinander Krieg führten als auch der Deutsch-Französische Krieg markierten zwar zweifellos einschneidende Zäsuren und veränderten die internationale Ordnung nachhaltig, zerstörten aber nicht die neuen Formen der internationalen Kooperation.⁵⁴ Vielmehr gehörten diese Verfahrenspraktiken auch in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts zum zentralen Handlungsrepertoire der internationalen Politik und leisteten einen wesentlichen Beitrag, dass sich schwere Krisen, wie eben der Krimkrieg, nicht zu einem gesamteuropäischen Flächenbrand ausweiteten, sondern zeitlich wie regional begrenzt blieben. Das auf diese Weise begründete gewisse Maß an Stabilität in den internationalen Beziehungen schuf daher eine der wesentlichen Voraussetzungen, damit sich Internationalismen in all

53 OSTERHAMMEL, *Verwandlung der Welt*, S. 733f. Zur Vermeidung eines großen europäischen Krieges im langen 19. Jahrhundert vgl. auch: Jost DÜLFFER/Martin KRÖGER/Rolf-Harald WIPPICH, *Vermiedene Kriege. Deeskalation von Konflikten der Großmächte zwischen Krimkrieg und Erstem Weltkrieg (1856–1914)*, München 1997; BAUMGART, *Vom Europäischen Konzert*, S. 1–19; SCHULZ, *Normen und Praxis; Paul W. SCHROEDER, International Politics, Peace, and War, 1815–1914*, in: T. C. W. BLANNING, *The Nineteenth Century. The Short Oxford History of Europe*, Oxford 2000, S. 158–209; Richard J. EVANS, *The Pursuit of Power. Europe 1815–1914*, London 2016, S. 20–28.

54 Der Krimkrieg von 1853 bis 1856 wird als eine zentrale Zäsur des 19. Jahrhunderts bewertet, mit der die Zerstörung des Europäischen Mächtekonzerts bzw. der Wiener Ordnung verbunden wird. Vgl. hierzu: Paul W. SCHROEDER, *Austria, Great Britain, and the Crimean War. The Destruction of the European Concert*, Ithaca/London 1972; Anselm DOERING-MANTEUFFEL, *Vom Wiener Kongress zur Pariser Konferenz. England, die deutsche Frage und das Mächtesystem 1815–1856*, Göttingen/Zürich 1991, S. 187–324; OSTERHAMMEL, *Verwandlung der Welt*, S. 572f., 674f.; PAULMANN, *Globale Vorherrschaft und Fortschrittsglauben*, Kapitel V.1. Matthias Schulz hingegen widerspricht dieser Ansicht. Er vertritt vielmehr die These, dass die Zeit zwischen 1853 und 1871 diejenige war, »in welcher das Konzert die höchste Arbeitsintensität, gemessen an Mediationsversuchen und Konferenzhäufigkeit, aufwies« und sich entsprechend »der institutionelle Charakter des Konzerts erst in der Dauerkrise von 1847 bis 1867 verstetigte«. Vgl. hierzu: Matthias SCHULZ, *Internationale Politik und Friedenskultur. Das Europäische Konzert in politikwissenschaftlicher Theorie und historischer Empirie*, in: PYTA (Hg.), *Europäisches Mächtekonzept*, S. 41–57, hier S. 56; SCHULZ, *Normen und Praxis*, S. 348–357. Zum Krimkrieg allgemein vgl.: Winfried BAUMGART, *The Crimean War 1853–1856*, London/Sydney 1999; Orlando FIGES, *Krimkrieg. Der letzte Kreuzzug*, Berlin 2011.

den anderen kurz skizzierten Bereichen voll entfalten konnten.⁵⁵ Die auf dem Wiener Kongress stattfindende grundlegende Transformation der internationalen Beziehungen schuf die Rahmenbedingungen für das Zeitalter des Internationalismus, verkürzt formuliert: »War der Wiener Kongress eine Reaktion auf Napoleon, so war der Internationalismus, wie ihn das 19. Jahrhundert verstand, nichts anderes als eine Reaktion auf den Kongress.«⁵⁶

Obwohl sich das Konzert der Mächte als ein erstes Modell des internationalen Regierens bewährte, indem es Stabilität und Frieden nachhaltig gewährleistete, bedeutet dies nicht, dass zwischen den fünf Mitgliedern dieses europäischen Direktoriums immer Einigkeit über die Grenzen und den Umfang ihrer kollektiven Autorität geherrscht hätte. Vielmehr kam es bereits in der Frühphase dieser Kooperation zu grundlegenden Differenzen über die Kompetenzen des Mächtekonzernts, insbesondere um die zentrale Frage, ob die europäischen Mächte auch zum direkten Eingreifen in die inneren Angelegenheiten souveräner Staaten autorisiert waren.⁵⁷ Den Anlass für diese Auseinandersetzung bildete die Revolutionswelle von 1820 bis 1823, die in Südeuropa den Fortbestand der absolutistischen Monarchien in ernsthafte Gefahr brachte. Während die Heilige Allianz, die sich aus den konservativen Kontinentalmächten Russland, Österreich und Preußen bildete, vehement für ein direktes militärisches Eingreifen zugunsten der bedrohten Monarchen auf der iberischen wie der italienischen Halbinsel plädierte, lehnte Großbritannien dies als klare Überschreitung der Kompetenzen und als schwere Verletzung des Souveränitätsprinzips strikt ab. Intervention als Korrektiv der internationalen Politik bildete somit zu Beginn des 19. Jahrhunderts einen zentralen Streitpunkt zwischen konservativ und liberal gesinnten Mächten.⁵⁸

55 PAULMANN, Grundlagen des Internationalismus, S. 191. Madeleine Herren und Daniel Laqua haben dabei überzeugend nachgewiesen, dass der Internationalismus auch kleineren Staaten wie Belgien und der Schweiz sowie der erst aufstrebenden Großmacht USA, die alle nicht Mitglieder des europäischen Mächtekonzernts waren, vor allem am Ende des 19. Jahrhunderts völlig neue außenpolitische Handlungsspielräume und Mitbestimmungsmöglichkeiten eröffnete. Vgl. hierzu: HERREN, Hintertüren zur Macht und dies.; Governmental Internationalism and the Beginning of a New World Order in the Late Nineteenth Century, in: GEYER/PAULMANN, Mechanics of Internationalism, S. 121–144; LAQUA, Age of Internationalism.

56 MAZOWER, Die Welt regieren, S. 10; SCHULZ, Macht, S. 120f.

57 HOLBRAAD, Concert of Europe, S. 22f., 124–126; SCHULZ, Normen und Praxis, S. 73–88, 584–588; BAUMGART, Europäisches Konzert, S. 153; HOLSTI, Governance without Government, S. 37–38; MAZOWER, Die Welt regieren, S. 22f.

58 Der Streit über einen antirevolutionären Interventionsmechanismus wurde von den Großmächten intensiv auf den Kongressen von 1818 bis 1822 ausgetragen und war letztlich dafür mitverantwortlich, dass es nach dem Kongress von Verona 1822 zu keiner Fortsetzung der Kongressära kam. Vgl. hierzu: SCHULZ, Normen und Praxis, S. 76–88; Wolfram PYTA, Kulturgeschichtliche Annäherung an das europäische Mächtekonzernt, in: Ders. (Hg.), Europäisches Mächtekonzernt, S. 5.

2. Intervention als Korrektiv in der internationalen Politik

Der Begriff der Intervention, also das temporär begrenzte Eingreifen von außen durch Zwangsmaßnahmen in die inneren Angelegenheiten eines anderen Staates und die damit verbundene punktuelle Machtentfaltung,⁵⁹ etablierte sich begriffsgeschichtlich im politischen Sprachgebrauch erst im Verlauf des 19. Jahrhunderts.⁶⁰ Diese Form der militärischen Gewaltanwendung wird dabei häufig mit dem Phänomen Krieg assoziiert. Einschlägige Autoren weisen auf die unscharfe Grenze zwischen beiden Formen der Gewaltanwendung hin und verorten die Intervention explizit zwischen Friedens- und Kriegszustand, also quasi als »eine Art von Krieg im Frieden«.⁶¹ Der Wandel bzw. die Ausweitung von einer zeitlich befristeten und in ihren Ausmaßen begrenzten Militäroperation zu einem regelrechten Krieg ist dabei häufig fließend. Zeitgenossen des 19. Jahrhunderts waren sich dieser Problematik bewusst. So charakterisierte beispielsweise der einflussreiche britische liberale Politiker William Vernon Harcourt diesen schleichenden Übergang mit den Worten:

Intervention may be wise, may be right, – nay, sometimes may even be necessary. But let us not deceive ourselves; intervention never has been, never will be, never can be short, simple or peaceable. Conducted under the most favourable circumstances, we have seen that it almost inevitably before its solution results in war.⁶²

Die Militärintervention war allerdings kein genuin neues Phänomen des 19. Jahrhunderts. Vielmehr lassen sich die Ursprünge dieses Konzepts in Praxis und Theorie schon in der Frühen Neuzeit erkennen: Vor allem im Zuge der Religionskriege im 16. und 17. Jahrhundert intervenierten europäische Mächte immer wieder im benachbarten Ausland unter dem Vorwand, ihre protestantischen oder katholischen Glaubensgenossen vor der grausamen

⁵⁹ Zur Definition des Interventionsbegriffs vgl.: VINCENT, *Nonintervention and International Order*, S. 13; BULL, *Interventions*, S. 1–6; OSTERHAMMEL, *Krieg im Frieden*, S. 288–294; FINNEMORE, *Purpose of Intervention*, S. 7–11.

⁶⁰ Zur Begriffsgeschichte von Intervention vgl.: WINFIELD, *History of Intervention*, S. 130–149; TRIM, *Intervention in European History*, S. 23–25.

⁶¹ OSTERHAMMEL, *Krieg im Frieden*, S. 320. Vgl. hierzu auch: BROWNLIE, *International Law*, S. 44f.; Wilhelm G. GREWE, *Epochen der Völkerrechtsgeschichte*, Baden-Baden 1984, S. 212; FINNEMORE, *Purpose of Intervention*, S. vii, 9; WALZER, *Just and Unjust Wars*, S. 86–108; MACFARLANE, *Intervention*, S. 15; Stephen C. NEFF, *War and the Law of Nations. A General History*, Cambridge/New York 2007, S. 215–225; Jörg ECHTERNKAMP, *Krieg*, in: DÜLFFER/LOTH, *Dimensionen internationaler Geschichte*, S. 9–28, hier S. 10–15.

⁶² *Letters by Historicus on Some Questions of International Law*, London/Cambridge 1863, S. 46–47. Historicus war das Synonym unter dem William Vernon Harcourt seine Zeitungskolumnen veröffentlichte.

»Tyrannei« der dort Herrschenden zu beschützen. So unterstützte die englische Königin Elisabeth I. aktiv den Kampf der Hugenotten in Frankreich und griff 1585 sogar direkt zugunsten der calvinistischen Niederländer bei deren Aufstand gegen das katholische Spanien ein. Die spanische Monarchie ihrerseits entsandte 1601 zur Unterstützung der Rebellion der katholischen Iren gegen die englische Herrschaft eigene Expeditionstruppen nach Irland. Während des Dreißigjährigen Krieges intervenierten die verschiedenen europäischen Mächte immer wieder in die inneren Reichsangelegenheiten des Heiligen Römischen Reichs Deutscher Nation, um den Angehörigen ihrer jeweiligen Konfession militärisch beizustehen und gleichzeitig ihre machtpolitischen Interessen durchzusetzen. Als es wiederum Ostern 1655, also bereits sieben Jahre nach dem Abschluss des Westfälischen Friedens, zu Massakern an protestantischen Waldensern im Piemont kam, zögerte der englische Lordprotektor Oliver Cromwell nicht, eine diplomatische und militärische Drohkulisse aufzubauen, die den verantwortlichen Herzog von Savoyen Karl Emanuel II. letztlich zum Einlenken und zu Konzessionen gegenüber der religiösen Minderheit veranlasste.⁶³ Auch die folgenreiche Invasion Wilhelms III. von Oranien zur Absetzung seines Schwiegervaters, des englischen Königs Jakob II., in der Glorreichen Revolution 1688 in England lässt sich in den Kontext der in der Frühen Neuzeit stark von konfessionellen Motiven geprägten Interventionen zum Schutz fremder Untertanen einordnen.⁶⁴

In der Theorie tauchten erste Ansätze zur Interventionsthematik in den klassischen Schriften bedeutender politischer Philosophen und Rechtsge-

63 Zur Interventionsthematik in der Frühen Neuzeit und den damit verbundenen verschiedenen Militärinterventionen vgl.: David J. TRIM, »If a prince use tyrannie towards his people«: Interventions on Behalf of Foreign Populations in Early Modern Europe, in: SIMMS/TRIM, *Humanitarian Intervention*, S. 29–66; TRIM, *Intervention in European History*, S. 26–38; Anuschka TISCHER, Grenzen der Souveränität: Beispiele zur Begründung gewaltsamer Einmischung in »innere Angelegenheiten« in der Frühen Neuzeit, in: *Historisches Jahrbuch* 131 (2011), S. 41–64; Patrick MILTON, Intervening Against Tyrannical Rule in the Holy Roman Empire during the Seventeenth and Eighteenth Centuries, in: *German History* 33/1 (2015), S. 1–29; Edward KEENE, International Hierarchy and the Origins of the Modern Practice of International Intervention, in: *Review of International Studies* 39/5 (Dezember 2013), S. 1077–1090.

64 Vgl. hierzu: Christoph KAMPMANN, Das »Westfälische System«, die Glorreiche Revolution und die Interventionsproblematik, in: *Historisches Jahrbuch* 131 (2011), S. 65–92; ders., The English Crisis, Emperor Leopold, and the Origins of the Dutch Intervention in 1688, in: *The Historical Journal* 55/2 (Juni 2012), S. 521–532. In diesem Zusammenhang sei auch auf das von der DFG von 2009 bis 2011 geförderte und von Christoph Kampmann durchgeführte Forschungsprojekt »Militärische Intervention zum Schutz fremder Untertanen in der Frühen Neuzeit. Die England-Intervention des Prinzen von Oranien 1688« verwiesen, unter URL: <<http://gepris.dfg.de/gepris/projekt/119704650>> (02.03.2019). Antje VON UNGERN-STERNBERG, Religion and Religious Intervention, in: Bardo FASSBENDER/ Anne PETERS (Hg.), *The*

lehrter der Epoche auf, wobei diese, meist noch in der mittelalterlichen Tradition der Lehre des Gerechten Krieges verhaftet, hauptsächlich den Aspekt der Legitimität eines militärischen Eingreifens diskutierten.⁶⁵ Hugo Grotius, der als einer der Begründer der modernen Völkerrechtstheorie gilt, widmete sich in seinem 1625 erstmals erschienenen, richtungsweisenden Hauptwerk »De jure belli ac pacis« auch der Frage, ob ein Krieg zum Schutz fremder Untertanen gegen das Unrecht ihrer Obrigkeit rechtmäßig sei.⁶⁶ Obwohl Grotius zwar den jeweiligen Untertanen ein bewaffnetes Widerstandsrecht gegenüber dem eigenen Staatsoberhaupt selbst in größter Not absprach, gestand er angesichts von schwerem Unrecht und Misshandlungen einer anderen Partei sehr wohl eine gewaltsame Einmischung von außen zu. Dabei bezog er sich ausdrücklich auf das von ihm an einer anderen Stelle ausformulierte Recht, Krieg als Instrument der Bestrafung führen zu dürfen:

Die Könige und die ihnen gleichstehenden Staatsoberhäupter können Strafen nicht nur wegen des gegen sie und ihre Untertanen begangenen Unrechts fordern, sondern auch wegen Taten, die zwar eigentlich nicht sie selber treffen, aber in einzelnen Personen das Natur- oder Völkerrecht in roher Weise verletzen.⁶⁷

Grotius, der zwar grundsätzlich das Souveränitätsprinzip zu einer wichtigen Säule des Völkerrechts erklärte, machte bei schweren Naturrechtsverletzungen eine Ausnahme und bewertete dies als Legitimationsgrund für militärische Gewaltanwendung in einem anderen souveränen Gemeinwesen.⁶⁸

Oxford Handbook of the History of International Law, Oxford 2012, S. 294–316, hier S. 308–310. Für eine breitere historische Perspektive auf den Begriff und das Thema »Schutz« vgl. OSTERHAMMEL, Schutz, Macht und Verantwortung, S. 160–182.

⁶⁵ Für eine ausführliche Analyse der Thematik in den klassischen Texten von der Frühen Neuzeit bis ins 19. Jahrhundert vgl. vor allem den Sammelband: RECCHIA / WELSH, Just and Unjust Military Intervention. Für eine ideengeschichtliche, philosophische Perspektive, die zwar den Zeitraum vom 16. bis ins 18. Jahrhundert abdeckt sowie gegenwärtige Debatten berücksichtigt, aber gerade die fundamentale völkerrechtliche und historische Entwicklung zur Interventionsthematik im 19. Jahrhundert gänzlich übersieht vgl.: Sebastian LAUKÖTTER, Zwischen Einmischung und Nothilfe. Das Problem der »humanitären Intervention« aus ideengeschichtlicher Perspektive, Berlin/Boston 2014, S. 166f.

⁶⁶ Buch II, Kapitel 25, VIII, in: Hugo GROTIUS, De jure belli ac pacis. Libre tres. Drei Bücher vom Recht des Krieges und des Friedens, Paris 1625, hg. von Walter SCHÄTZLE, Tübingen 1950, S. 407–409.

⁶⁷ Buch II, Kapitel 20, XL, in: Ebd., S. 354f.

⁶⁸ Zu Grotius und seinen Überlegungen zur Intervention vgl. auch: R. J. VINCENT, Grotius, Human Rights, and Intervention, in: Hedley BULL / Benedict KINGSBURY / Adam ROBERTS (Hg.), Hugo Grotius and International Relations, Oxford 2003, S. 241–256; Richard TUCK, Grotius, Hobbes, and Pufendorf on Humanitarian Intervention, in: RECCHIA / WELSH, Just and Unjust Military Intervention, S. 96–112. Auch bereits frühere Rechtsgelehrte und Zeitgenossen wie Francisco de Vitoria, Alberico Gentili und Francisco Suarez beschäftigten sich mit der Thematik und beeinflussten

Die nachfolgenden für die Weiterentwicklungen des Völkerrechts prägenden Personen bezogen sich direkt auf die Schriften von Grotius als zentrales Referenzwerk und setzten sich dabei auch kritisch mit dem von ihm postulierten Interventionsgedanken auseinander.⁶⁹ Der aus Breslau stammende Rechtsphilosoph Christian Wolff vertrat die Position einer absoluten Gültigkeit staatlicher Souveränität und folgerte daraus, dass jede Form des Eingreifens unzulässig und als Verletzung der natürlichen Freiheit der Nationen zu bewerten sei.⁷⁰ Auch der deutsche Gelehrte Samuel von Pufendorf und der Schweizer Emer de Vattel sprachen sich in ihren richtungsweisenden Schriften für die Unverletzlichkeit der Souveränität aus und lehnten ein aus dem Naturrecht abzuleitendes allgemeines Recht auf Einmischung strikt ab.⁷¹

zum Teil die Ideen von Grotius. Vgl. hierzu: GREWE, *Epochen*, S. 211–216; Theodor MERON, *Common Rights of Mankind in Gentili, Grotius and Suarez*, in: *The American Journal of International Law* 85/1 (Januar 1991), S. 110–116; CHESTERMAN, *Just War or Just Peace*, S. 8–22; Gustaaf P. VAN NIFTERIK, *Religious and Humanitarian Intervention in Sixteenth and Early Seventeenth-Century Legal Thought*, in: Randall LESAFFER/Georges MACOURS (Hg.), *Sovereignty and the Law of Nations (16th–18th Centuries)*, Brüssel 2006, S. 35–60; James MULDOON, *Francisco de Vitoria and Humanitarian Intervention*, in: *Journal of Military Ethics* 5/2 (2006), S. 128–143; William BAIN, *Vitoria: the Law of War, Saving the Innocent, and the Image of God*, in: RECCHIA/WELSH, *Just and Unjust Military Intervention*, S. 70–95; LAUKÖTTER, *Zwischen Einmischung und Nothilfe*, S. 43–116; Stephen C. NEFF, *Justice Among Nations. A History of International Law*, Cambridge, MA./London 2014, S. 124f.

⁶⁹ CHESTERMAN, *Just War or Just Peace*, S. 16–20; TUCK, *Grotius, Hobbes, and Pufendorf*, S. 96–112.

⁷⁰ § 255 »By nature no nation has the right to any act which belongs to the exercise of the sovereignty of another nation. For sovereignty, as it exists in a people or originally in a nation, is absolute.«, in: Christian WOLFF, *Jus gentium methodo scientifica pertractatum*, Bd. II, 1749, übers. von Joseph H. DRAKE, Oxford/London 1934, S. 130; § 256 »To interfere in the government of another, in whatever way indeed that may be done, is opposed to the natural liberty of nations, by virtue of which one is altogether independent of the will of other nations in its action.«, in: Ebd., S. 131. Für die Ablehnung eines Interventionsrechts selbst im Fall der massiven Unterdrückung vgl. § 258, in: Ebd., S. 132.

⁷¹ Buch VIII, Kapitel 6, § 14 »[...] und nicht so gleich ein jeder welcher in natürlicher Freiheit lebet berechtigt einen andern da er jemanden Schaden zugefügt hat deßhalb mit Kriege zu bändigen und zu züchtigen«, in: Samuel VON PUFENDORF, *Acht Bücher vom Natur- und Völcker-Recht*, Frankfurt 1711 (Nachdruck Hildesheim/Zürich 1998), S. 942. Buch I, Kapitel 3, § 37 »[...] sind auswärtige Mächte nicht berechtigt, sich einzumischen und in anderer Weise als durch gute Dienste zu intervenieren«, in: Emer DE VATTEL, *Le droit des gens ou principes de la loi naturelle: appliqués à la conduite et aux affaires des nations et des souverains*. Das Völkerrecht oder Grundsätze des Naturrechts, angewandt auf das Verhalten und die Angelegenheit der Staaten und Staatsoberhäupter, London 1758, hg. von Walter SCHÄTZLE, Tübingen 1959, S. 45; Buch II, Kapitel 4, § 54 »[...] daß keine [Nation] auch nur das mindeste Recht hat, sich in die inneren Angelegenheiten einer anderen einzumischen. Von allen einer Nation zustehenden Rechte ist die Souveränität ohne Zweifel das kostbarste und das von den anderen Nationen am gewissenhaftesten zu achtenden Recht.«, in: Ebd., S. 209.

Allerdings ließen sie im Gegensatz zu Wolff eine streng limitierte Ausnahme gelten: Nur im Fall eines Aufstandes der Bevölkerung gegen die tyrannische Unterdrückung des eigenen Herrschers betrachteten sie nach ausdrücklichem Hilfesuch und nur, wenn keine Eigeninteressen verfolgt wurden, ein militärisches Eingreifen als gerechtfertigt.⁷² Mit dem Verweis auf das Beispiel Wilhelm III. von Oranien und dessen Invasion Englands 1688 rechtfertigte de Vattel ein begrenztes Interventionsrecht mit den Worten:

Wenn indessen der Fürst durch Angriffe auf die Grundgesetze sein Volk zum Widerstand berechtigt, wenn die Gewaltherrschaft unerträgliche Formen angenommen hat und das Volk sich deshalb erhebt, dann hat jede auswärtige Macht das Recht zu intervenieren und einem unterdrückten Volk auf sein Ersuchen hin beizustehen.⁷³

Indem diese Rechtsgelehrten des späten 17. und 18. Jahrhunderts ein Interventionsrecht entweder generell ablehnten oder es nur im absoluten Ausnahmefall zuließen, stärkten sie insgesamt gesehen das Prinzip der staatlichen Souveränität in der Völkerrechtstheorie.⁷⁴

Der Durchbruch dieses für die internationalen Beziehungen und das internationale Recht zentralen Konzepts wurde vor allem in der Politikwissenschaft und der Völkerrechtslehre lange Zeit direkt mit dem Westfälischen Frieden assoziiert und als zentrales Charakteristikum der daraus

72 Buch VIII, Kapitel 6, § 14 »Derentwegen mag alsdann erst die einem andern zugefügte Injurie, eine genugsahme Ursache zum Krieg senn wann der Beleidigte uns um Hülffe anruft gleich wie wir hier alles was wir anfangen nicht in unserm eigenen sondern in des Beleidigten Rahmen thun. Ob man aber und wer da vor eines anderen Unterthanen die Waffen ergreifen möge damit das Unrecht ihres Herrn von ihnen abgewandt werde? Davon hat Grotius gehandelt. Uns scheint es am sichersten zu senn zu behaupten daß anderer Unterthanen in keinem andern Fall und zu keinem andern Ende vom dritten Mann rechtmässig defendiret oder geschützt werden mogen als nur ihnen behülflich zu senn daß sie die unmenschliche Grausamkeit derer Obern mittelst derer Waffen füglich von sich abtreiben können.«, in: PUFENDORF, *Natur und Völcker-Recht*, S. 942.

73 Buch II, Kapitel 4, § 56, in: DE VATTEL, *Le droit des gens*, S. 210. Im Fall eines fort-dauernden Bürgerkriegs und nach dem Scheitern aller Vermittlungsbemühungen gestand de Vattel auch das Recht zu, eine Konfliktpartei aktiv zu unterstützen. Vgl. hierzu: Buch III, Kapitel 18, § 296, in: Ebd., S. 520.

74 Jennifer PITTS, *Intervention and Sovereign Equality: Legacies of Vattel*, in: RECCHIA/WELSH, *Just and Unjust Military Intervention*, S. 132–153. Stéphane BEAULAC, *The Power of Language in the Making of International Law. The Word Sovereignty in Bodin and Vattel and the Myth of Westphalia*, Leiden 2004, S. 150–166. Zur Entstehung des Konzepts der »Souveränität« allgemein vgl.: Robert JACKSON, *Sovereignty. Evolution of an Idea*, Cambridge/Malden 2010. Zum Thema »Souveränität« aus historischer Perspektive vgl. vor allem: James J. SHEEHAN, *The Problem of Sovereignty in European History*, in: *The American Historical Review* 111/1 (Februar 2006), S. 1–15; Lauren BENTON, *A Search for Sovereignty. Law and Geography in European Empires, 1400–1900*, Cambridge/New York 2010.

resultierenden vermeintlichen neuen Ordnung des europäischen Staatensystems dargestellt.⁷⁵ Mittlerweile melden aber eine Reihe von Autoren ernsthafte Zweifel an dieser eindimensionalen, auf einen speziellen Zeitpunkt fixierten Interpretation an und weisen darauf hin, dass aus den Vereinbarungen keineswegs direkt eine absolute Gültigkeit der Souveränität und ein allgemeines Prinzip der Nichtintervention abzuleiten ist.⁷⁶ Ganz im Gegenteil räumten die Bestimmungen von Münster und Osnabrück den beiden ausländischen Garantiemächten Frankreich und Schweden ein verbrieftes Recht ein, weiterhin in die Reichsangelegenheiten einzugreifen. Der Historiker Brendan Simms bezeichnet daher das Vertragswerk als »nothing less than a charter for intervention«⁷⁷ und verweist auf eine ganze Reihe von Fällen direkter Einmischungspolitik im 18. Jahrhundert.⁷⁸ Demnach markierte das Jahr 1648 keineswegs die Etablierung einer absoluten Gültigkeit von staatlicher Souveränität und den Beginn einer politischen Kultur der Nichtintervention, sondern das Eingreifen in die inneren Angelegenheiten fremder Staaten blieb im Repertoire der internationalen Politik verankert, wurde in der Rechtstheorie intensiv diskutiert und kam in der Praxis auch immer wieder zum Einsatz.⁷⁹

75 Der in diesem Zusammenhang in der Politik- und Rechtswissenschaften etablierte Begriff des »Westfälischen Systems« wird von der Geschichtswissenschaft aufgrund der sehr engen zeitlichen Fixierung auf das Jahr 1648 und der damit verbundenen Ausblendung prozesshafter Entwicklungen kritisch beurteilt bzw. weitgehend zurückgewiesen. Vgl. hierzu: Heinz DUCHHARDT, »Westphalian System«. Zur Problematik einer Denkfigur, in: *Historische Zeitschrift* 269/2 (Oktober 1999), S. 305–315.

76 Stephen D. KRASNER, *Westphalia and All That*, in: Judith GOLDSTEIN/Robert O. KEOHANE (Hg.), *Ideas and Foreign Policy: Beliefs, Institutions, and Political Change*, Ithaca/London 1993, S. 235–264; ders., *Organized Hypocrisy*, Princeton 1999, S. 20f.; Derek CROXTON, *The Peace of Westphalia of 1648 and the Origins of Sovereignty*, in: *The International History Review* 21/3 (September 1999), S. 569–591; Andreas OSIANDER, *Sovereignty, International Relations, and the Westphalian Myth*, in: *International Organization* 55/2 (Frühling 2001), S. 251–287; BEAULAC, *Power of Language*, S. 67–97; Benno TESCHKE, *Mythos 1648. Klasse, Geopolitik und die Entstehung des europäischen Staatensystems*, Münster 2007; PITTS, *Intervention and Sovereign Equality*, S. 136. TISCHER, *Grenzen der Souveränität*, S. 50, 62f.; KAMP-MANN, *Westfälische System*, S. 88.

77 Brendan SIMMS, »A false principle in the law of Nations«: Burke, State Sovereignty, [German] Liberty, and Intervention in the Age of Westphalia, in: Ders./TRIM, *Humanitarian Intervention*, S. 89–110, hier S. 92.

78 Vgl. hierzu auch die von Andrew C. Thompson skizzierten Fälle: Andrew C. THOMPSON, *The Protestant Interest and the History of Humanitarian Intervention*, c. 1685–c. 1756, in: SIMMS/TRIM, *Humanitarian Intervention*, S. 67–88.

79 Stephen D. KRASNER, *Sovereignty and Intervention*, in: Gene M. LYONS/Michael MASTANDUNO (Hg.), *Beyond Westphalia? State Sovereignty and International Intervention*, Baltimore 1995, S. 228–249, hier S. 234–236; OSTERHAMMEL, *Krieg im Frieden*, S. 295. Für eine kurze Übersicht rechtstheoretischer Werke der Spätaufklärung, die sich auch mit der Interventionsfrage beschäftigen, vgl.: VEC, *Intervention/Nichtintervention*, S. 135–160, hier S. 137–138.

Am Ende des 18. Jahrhunderts flammte im Zuge der Französischen Revolution die Debatte erneut auf, wobei ein neuer Aspekt hervortrat. Hauptverantwortlich hierfür war der einflussreiche englische Whig-Politiker und Staatsphilosoph Edmund Burke, der sich als leidenschaftlicher Gegner der Revolution in Stellung brachte.⁸⁰ In den »revolutionären Umtrieben« im Nachbarland sah Burke zunächst eine direkte Bedrohung der nationalen Sicherheit Großbritanniens, da schon aufgrund der geografischen Nähe die aus seiner Sicht gefährlichen jakobinischen Doktrinen leicht auf sein eigenes Land überspringen und dort die innere Ordnung ernsthaft gefährden konnten. Darüber hinaus betrachtete er eine Expansion der Revolutionsideen auch als ernste Bedrohung für die Stabilität des »Commonwealth of Europe« und befürchtete, dass diese den gesamten Kontinent ins Chaos stürzen werden. Deshalb plädierte Burke in seinen zahlreichen Streitschriften nachdrücklich für ein militärisches Eingreifen in Frankreich, um den revolutionären Umtrieben ein Ende zu bereiten und die nationale sowie internationale Ordnung zu schützen.⁸¹ Das in der Praxis bis dahin stark von konfessioneller Solidarität geprägte Interventionsverständnis erweiterte sich insofern, dass militärisches Eingreifen nun auch als Abwehrmechanismus gegen Revolution interpretiert wurde.

Dieses antirevolutionäre Interventionsparadigma verschwand nach Ende der Napoleonischen Kriege keineswegs, sondern erlebte vielmehr einen in der internationalen Politik bis dahin ungeahnten Aufschwung und übernahm die Funktion eines zentralen Steuerungsinstruments in dem auf dem Wiener Kongress 1814/15 entstehenden System des internationalen Regierens.⁸² Dort kam es neben der Neuordnung der politischen Landkarte Europas auch zum Aufbau einer auf der Idee eines politischen Gleichgewichts basierenden Friedensordnung.⁸³ In diesem Zusammenhang übernahm die

⁸⁰ Für die scharfe Kritik Burkes an der Französischen Revolution vgl. vor allem: Edmund BURKE, *Reflections on the Revolution in France*, London 1790; ders., *A Letter from Mr. Burke to a Member of the National Assembly*, London 1791; ders., *Thoughts on French Affairs*, London 1791.

⁸¹ Zum antirevolutionären Interventionsverständnis von Burke vgl.: Iain HAMPSHER-MONK, *Edmund Burke's Changing Justification for Intervention*, in: *The Historical Journal* 48/1 (März 2005), S. 65–100; ders.; *Burke's Counter-revolutionary Writings*, in: David DWAN/Christopher M. INSOLE (Hg.), *The Cambridge Companion to Edmund Burke*, Cambridge/New York 2012, S. 209–220; SIMMS, *Burke, State Sovereignty*, S. 100–110; Jennifer M. WELSH, *Edmund Burke and Intervention: Empire and Neighborhood*, in: RECCHIA/WELSH, *Just and Unjust Military Intervention*, S. 219–236.

⁸² Zur zentralen Bedeutung des Wiener Kongresses und der darauf vereinbarten Nachkriegsordnung vgl. exemplarisch: NICOLSON, *Congress of Vienna*; SCHROEDER, *Transformation*, S. 517–582; ZAMOYSKI, *Rites of Peace*, S. 260–441; DUCHHARDT, *Wiener Kongress*; MAZOWER, *Die Welt regieren*, S. 18–27.

⁸³ Paul W. SCHROEDER (Hg.), *Systems, Stability, and Statecraft. Essays on the International History of Modern Europe*. New York/Basingstoke 2004, S. 37–57, 223–241;

Praxis der Intervention nach Ansicht der Kontinentalmächte eine klare Aufgabe: Innere Unruhen und Revolutionen, die als Hauptursache für zwischenstaatliche Kriege und als zentrale Bedrohung der neugeschaffenen internationalen Ordnung galten, sollten durch kollektives Eingreifen unter allen Umständen verhindert werden.⁸⁴ Diese Staatenpraxis übernahm somit in der internationalen Politik des frühen 19. Jahrhunderts die korrektive Funktion, bedrohte Ordnung zu schützen oder wie es der Historiker Jürgen Osterhammel formuliert: »Der kleine Krieg sollte zum Ersatz für den vermiedenen großen werden.«⁸⁵

Dieses in die Wiener Ordnung integrierte Einmischungsrecht kam in erster Linie durch die Politik der Heiligen Allianz zum Ausdruck. Das Bündnis, zu dem sich Russland, Preußen und Österreich auf Initiative des russischen Zaren am 26. September 1815 in Paris zusammengeschlossen hatten, legte zunächst nur allgemeine Grundsätze für eine gemeinsame politische Zusammenarbeit gemäß den Maßstäben der christlichen Religion fest. Zudem gaben sich die drei unterzeichnenden Monarchen, Zar Alexander I., König Friedrich Wilhelm III. und Kaiser Franz I. ein eher vages Hilfsversprechen zur gegenseitigen Unterstützung.⁸⁶ Konkretere Formen nahmen die Koope-

SCHULZ, Normen und Praxis, S. 46–72; BAUMGART, Vom Europäischen Konzert zum Völkerbund, S. 1–19; SCHROEDER, International Politics, S. 158–209; OSTERHAMMEL, Verwandlung der Welt, S. 733f.

⁸⁴ Vgl. hierzu: Thomas G. OTTE, Of Congresses and Gunboats: Military Intervention in the Nineteenth Century, in: Andrew M. DORMAN/Thomas G. OTTE (Hg.), Military Intervention. From Gunboat to Humanitarian Intervention, Aldershot 1995, S. 19–52; OSTERHAMMEL, Krieg im Frieden, S. 295–298; FINNEMORE, Purpose of Intervention, S. 108–124; SCHULZ, Normen und Praxis, S. 577–580; Reinhard STAUBER/Florian KERSCHBAUMER, Revolution, Restauration und Intervention. Beobachtungen zum Politikraum Europa in der Zeit des Wiener Kongresses, in: Christoph KAMPMANN/Ulrich NIGGEMANN (Hg.), Sicherheit in der Frühen Neuzeit. Norm, Praxis, Repräsentation, Köln/Weimar 2013, S. 156–174.

⁸⁵ OSTERHAMMEL, Krieg im Frieden, S. 298.

⁸⁶ Für den Vertragsinhalt des »Traité dit de la Sainte-Alliance, signé à Paris, le 14/26 septembre 1815« vgl.: Werner NÄF (Hg.), Europapolitik zu Beginn des 19. Jahrhunderts, Bern 1953, S. 5f. Zur Geschichte und Bedeutung der Heiligen Allianz vgl.: Hildegard SCHAEDELER, Die dritte Koalition und die Heilige Allianz, Königsberg/Berlin 1934; Wilhelm SCHWARZ, Die Heilige Allianz. Tragik eines europäischen Friedensbundes, Stuttgart 1935; Wolfram PYTA, Idee und Wirklichkeit der »Heiligen Allianz«, in: Frank-Lothar KROLL (Hg.), Neue Wege der Ideengeschichte. Festschrift für Kurt Kluxen zum 85. Geburtstag, Paderborn/München 1996, S. 315–345; Johannes PAULMANN, Searching for a »Royal International«. The Mechanics of Monarchical Relations in Nineteenth-Century Europe, in: Ders./GEYER, Mechanics of Internationalism, S. 146–158; Michael ERBE, Revolutionäre Erschütterung und erneuertes Gleichgewicht. Internationale Beziehungen 1785–1830, Handbuch der Geschichte der internationalen Beziehungen, Bd. 5, Paderborn/München 2004, S. 361–371. Die Interpretation der Heiligen Allianz variiert stark und reicht von einer allgemeinen Kooperation der drei Monarchen über ein Unterdrückungsinstrument der konservativen Restauration bis zur Darstellung als kollektives Sicherheitsbündnis. Für einen

rationsmaßnahmen des Monarchenbündnisses dann im Zuge der ersten Revolutionswelle des 19. Jahrhunderts an, die ab 1820 die Existenz der absolutistischen Monarchien in Südeuropa bedrohte.

Den Auftakt hierzu bildete am 1. Januar 1820 die Meuterei von Teilen des liberal gesinnten spanischen Offizierskorps im Hafen von Cádiz, das dort zusammen mit seinen Truppen zur Niederwerfung der Unabhängigkeitsbewegungen in den südamerikanischen Kolonien eingeschifft werden sollte. Der Aufstand gegen das reaktionäre Regime Ferdinands VII. weitete sich rasch auf das ganze Land aus und zwang den spanischen König schließlich dazu, der Wiedereinführung der liberalen Verfassung von 1812 zuzustimmen und einen Eid auf das progressive Verfassungsdokument abzuleisten.⁸⁷ Abgesehen von den damit verbundenen innenpolitischen Umwälzungen in Spanien selbst wirkten die Ereignisse aber weit über die Landesgrenzen hinaus und wurden zu einem Fanal für weitere vom liberalen Gedankengut getragene Erhebungen.⁸⁸ Im Juli kam es auch im durch die Bourbonen dynastisch verbundenen Königreich Neapel-Sizilien zu einem Militärputsch, der König Ferdinand I. ebenfalls eine liberale Verfassung aufzwang. Nur einen Monat später folgte in Portugal ein politischer Umsturz mit ähnlichem Ergebnis. Unabhängig von den unterschiedlichen innenpolitischen Ursachen für die einzelnen Aufstände fällt auf, dass sich die daraus resultierenden Verfassungsentwürfe nahezu identisch am spanischen Vorbild orientierten und dadurch die besondere Signalwirkung der spanischen Revolution im europäischen Kontext betonten.⁸⁹

Im konservativen Kreis der Heiligen Allianz löste die Entwicklung in Südeuropa die schlimmsten Befürchtungen aus, wonach die Revolution in

prägnanten Überblick der historiographischen Debatte vgl.: Johannes PAULMANN, *Pomp und Politik. Monarchenbegegnungen in Europa zwischen Ancien Régime und Erstem Weltkrieg*, Paderborn/München 2000, S. 108–110.

⁸⁷ Zur liberalen Bewegung in Spanien vgl.: Charles W. FEHRENBACH, *Moderados and Exaltados: The Liberal Opposition to Ferdinand VII, 1814–1823*, in: *The Hispanic American Historical Review* 50/1 (Februar 1970), S. 52–69.

⁸⁸ Zu Ursachen und Verlauf der einzelnen Revolutionen vgl.: SCHROEDER, *Transformation*, S. 606–614; Günther HEYDEMANN, *Konstitution gegen Revolution. Die britische Deutschland- und Italienpolitik 1815–1848*, Göttingen/Zürich 1995, S. 67–126; Robert GILDEA, *Barricades and Borders: Europe 1800–1914*, Oxford 2003, S. 65–69; John A. DAVIS, *Naples and Napoleon. Southern Italy and the European Revolutions 1780–1860*, Oxford 2006, S. 296–317; Martyn LYONS, *Post-Revolutionary Europe, 1815–1856*, Basingstoke/New York 2006, S. 42–48; Richard STITES, *The Four Horsemen. Riding to Liberty in Post-Napoleonic Europe*, Oxford/New York 2014; EVANS, *Pursuit of Power*, S. 36–46.

⁸⁹ Christiana BRENNECKE, *Von Cádiz nach London. Spanischer Liberalismus im Spannungsfeld von nationaler Selbstbestimmung, Internationalität und Exil (1820–1833)*, Göttingen 2010, S. 49f. Zum Vorbildcharakter der spanischen Verfassung vgl. vor allem: Jens SPÄTH, *Revolution in Europa 1820–23. Verfassung und Verfassungskultur in den Königreichen Spanien, beider Sizilien und Sardinien-Piemont*, Köln 2012.

einer Art Kettenreaktion auf weitere Länder überspringen, sich bis in den eigenen Machtbereich ausdehnen und letztlich die auf dem Wiener Kongress etablierte internationale Ordnung insgesamt gefährden könnte. Neben dem russischen Zaren war es vor allem der österreichische Außenminister Fürst Clemens von Metternich, der ein konsequentes Vorgehen gegen die »revolutionären Umtriebe« forderte und für eine aktive Interventionspolitik plädierte.⁹⁰ Ausschlaggebend hierfür war, dass zum einen die neue Situation in Neapel direkt die österreichischen Interessen auf der Apennin-Halbinsel gefährdete und zum anderen liberale Bewegungen insgesamt eine Bedrohung des absolutistischen Herrschaftsmodells im multinationalen Habsburgerreich darstellten.⁹¹ Ziel des im Oktober 1820 im oberschlesischen Troppau einberufenen Kongresses war daher, sich auf eine gemeinsame Marschrichtung der europäischen Großmächte festzulegen.

Während Großbritannien und Frankreich, die beide eine aktive Interventionspolitik gegen die Revolutionsstaaten ablehnten, lediglich ihre Botschafter als Beobachter entsandten, waren die drei Monarchen der Heiligen Allianz persönlich auf dem Kongress anwesend.⁹² Mit dem von ihnen beschlossenen »Protocole pour déterminer le droit d'intervention des grandes Puissances« verpflichteten sich die Monarchen Russlands, Preußens und Österreichs dazu, durch Revolutionen verursachte politische Veränderungen grundsätzlich nicht anzuerkennen und räumten sich gleichzeitig das Recht auf Zwangsmaßnahmen in den betroffenen Staaten ein.⁹³ Befreundete Herrscherhäuser sollten dadurch vor revolutionären Umstürzen geschützt werden und im Notfall auf den militärischen Beistand des Bündnisses zählen

90 Zur Position Metternichs und der antirevolutionären Strategie vgl.: Paul W. SCHROEDER, *Metternich's Diplomacy at Its Zenith 1820–1823*, Austin 1962, S. 25–60; Alan SKED, *Metternich's Enemies or the Threat from Below*, in: Ders. (Hg.), *Europe's Balance of Power 1815–1848*, London/Basingstoke 1979, S. 164–189; Günther HEYDEMANN, *The Vienna System between 1815 and 1848 and the Disputed Antirevolutionary Strategy: Repression, Reforms, or Constitutions?*, in: Peter KRÜGER/Paul W. SCHROEDER (Hg.), *The Transformation of European Politics, 1763–1848: Episode or Model in Modern History?*, Münster/Hamburg 2002, S. 187–203; SCHULZ, *Normen und Praxis*, S. 73–88; Wolfram SIEMANN, *Metternich. Strategie und Visionär. Eine Biographie*, München 2017, S. 719–735.

91 Alan REINERMAN, *Metternich, Italy, and the Congress of Verona, 1821–1822*, in: *The Historical Journal* 14/2 (Juni 1971), S. 263–287; ОТТЕ, *Of Congresses and Gunboats*, S. 24–28.

92 Für eine detaillierte Schilderung der Verhandlungen auf dem Kongress von Troppau vgl.: SCHROEDER, *Metternich's Diplomacy*, S. 60–103.

93 Für das »Protocole pour déterminer le droit d'intervention des grandes Puissances« vom 19. November 1820 vgl.: Wilhelm G. GREWE (Hg.), *Fontes Historiae Iuris Gentium*, Bd. 3/1, 1815–1945, Berlin/New York 1992, S. 110–113. Zum Troppauer Protokoll vgl. auch: Rudolf KURZWEG, *Die Heilige Allianz und das Interventionsystem des Vertrages von Troppau*, in: *Jahrbücher für Geschichte Osteuropas*, Neue Folge 3 (1955), H. 2, S. 141–160; ПΥΤΑ, *Konzert der Mächte*, S. 168–173.

können. Das Troppauer Protokoll mit seinem antirevolutionären Interventionsparadigma bedeutete somit eine Konkretisierung der bis dahin nur vage formulierten Grundsätze und Instrumente der Heiligen Allianz. Die als legitim betrachtete monarchische Herrschaftsform sollte mit allen Mitteln an der Macht gehalten und gegen Revolutionen geschützt werden, notfalls auch durch die militärische Intervention von außen in die inneren Angelegenheiten souveräner Staaten.⁹⁴ Dies war der eindeutige Versuch, »ganz Europa auf ein reaktionäres Herrschafts- und Gesellschaftsmodell zu verpflichten«.⁹⁵

Die Vereinbarung von Troppau besiegelte das Ende des liberalen Konstitutionalismus in Südeuropa und ermöglichte den restaurativen Mächten, zum entscheidenden Gegenschlag auszuholen. Nachdem Österreich zu Beginn des Jahres 1821 auf dem Kongress von Laibach von Russland und Preußen ein Mandat zur Militärintervention in Süditalien erhalten hatte, marschierte die Habsburgmonarchie im März mit 60.000 Mann im Königreich Neapel-Sizilien ein, schlug die Revolution nieder und restaurierte die absolutistische Bourbonenherrschaft. Die politischen Unruhen im Königreich Piemont-Sardinien im selben Monat löste Wien auf die gleiche Art und Weise.⁹⁶ Spanien, Ausgangsort der liberalen Revolutionswelle, erlitt schließlich im Frühjahr 1823 dasselbe Schicksal. Auf dem Kongress von Verona 1822 beschlossen die Mitglieder der Heiligen Allianz gegen den massiven Widerstand Großbritanniens, das Hilfsgesuch Ferdinands VII. mit einer Militärintervention zu

94 KURZWEG, Heilige Allianz, S. 141, 151; Johannes PAULMANN, Europäische Monarchien in der Revolution von 1848/49: »Die erste wahrhafte Internationale«?, in: Dieter LANGEWIESCHE (Hg.), Demokratiebewegung und Revolution 1847 bis 1849. Internationale Aspekte und europäische Verbindungen, Karlsruhe 1998, S. 109–139, hier S. 112; Paul W. SCHROEDER, Alliances, 1815–1945: Weapons of Power and Tools of Management, in: SCHROEDER, Systems, Stability, and Statecraft, S. 199f.

95 SCHULZ, Normen und Praxis, S. 81, 584–591. In diesen Zusammenhang sind auch die pro-interventionistische Schriften des späteren preußischen Justizministers von Kamptz aus dem Jahr 1821 und Friedrich von Gentz, dem engen Berater von Metternich, aus dem Jahr 1831 einzuordnen. Vgl. hierzu: Karl Christoph Albert Heinrich VON KAMPTZ, Völkerrechtliche Erörterungen des Rechts der Europäischen Mächte in die Verfassungen eines einzelnen Staats sich zu mischen, Berlin 1821 und Friedrich VON Gentz, Bemerkungen über das Interventions-Recht, März 1831, in: Gustav SCHLESIER (Hg.), Schriften von Friedrich von Gentz. Ein Denkmal, Fünfter Teil, Mannheim 1840, S. 181–185. Für eine zeitgenössische völkerrechtliche Interpretation des Interventionsrechts vgl.: Henry WHEATON, Elements of International Law with a Sketch of the History of the Science, Philadelphia 1836, S. 82–88; ders., History of the Law of Nations in Europe and America from the Earliest Times to the Treaty of Washington, 1842, New York 1845, S. 518–563.

96 Zur Niederschlagung der Revolution und zur Restauration in Italien vgl.: SCHROEDER, Metternich's Diplomacy, S. 104–163; HEYDEMANN, Konstitution gegen Revolution, S. 103–126; OTTE, Of Congresses and Gunboats, S. 24–28; STITES, Four Horsemen, S. 164–185.

beantworten, für die Frankreich den Auftrag erhielt.⁹⁷ Die Bereitschaft der französischen Regierung zu diesem Schritt erklärte sich weniger aus einer besonderen Zuneigung zu diesem neuen Interventionsparadigma als vielmehr aus der strikten Ablehnung, fremden Truppen den Durchmarsch durch eigenes Territorium zu gestatten. Die Entsendung des französischen Expeditionskorps im April 1823 beendete rasch das liberale Projekt und stellte die Herrschaft des spanischen Königs vollständig wieder her.⁹⁸ Innerhalb von weniger als drei Jahren waren somit alle liberalen Verfassungsentwürfe und die damit verbundenen Staatsmodelle durch die antirevolutionäre Interventionspolitik der konservativen Mächte wieder vom Tisch gefegt worden.

Über das von der Heiligen Allianz propagierte antirevolutionäre Einmischungsrecht herrschte im Kreis der Begründer der Wiener Ordnung kein Konsens. Vielmehr stieß diese Politik auf massive Kritik aus Großbritannien, und die Regierung in London positionierte sich im Laufe der Interventionsdebatten mehrmals eindeutig dagegen. So lehnte Außenminister Castlereagh im Mai 1820 den russischen Vorschlag zu einem gemeinsamen Vorgehen gegen das revolutionäre Spanien ab und begründete die britische Haltung in seinem Grundsatzpapier folgendermaßen:

The principle of one State interfering by force in the internal affairs of another, in order to enforce obedience to the governing authority, is always a question of the greatest possible moral as well as political delicacy, and it is not meant here to examine it. – It is only important on the present occasion to observe that to generalize such a principle and to think of reducing it to a System, or to impose it as an obligation, is a Scheme utterly impracticable and objectionable.⁹⁹

97 Zu den Verhandlungen auf dem Kongress von Verona und die Positionen der verschiedenen Länder vgl.: SCHROEDER, Metternich's Diplomacy, S. 195–236; REINERMAN, Metternich, S. 263–287; Irby C. NICHOLS, Jr., The European Pentarchy and the Congress of Verona, 1822, Den Haag 1971, S. 84–136.

98 Zur Politik der Großmächte und der französischen Intervention in Spanien vgl.: Roger BULLEN, The Great Powers and the Iberian Peninsula, 1815–1848, in: Alan SKED (Hg.), Europe's Balance of Power 1815–1848, London/Basingstoke 1979, S. 54–78; SCHROEDER, Transformation, S. 621–628; STITES, Four Horsemen, S. 98–120.

99 State Paper von Castlereagh vom 5. Mai 1820, in: Harold TEMPERLEY/Lillian M. PENSON (Hg.), Foundations of British Foreign Policy. From Pitt (1792) to Salisbury (1902), Cambridge 1966, S. 48–63, hier S. 61. Zur britischen Position unter Castlereagh vgl. auch: Charles K. WEBSTER, The Foreign Policy of Castlereagh 1815–1822. Britain and the European Alliance, London 1963, S. 215–256; VINCENT, Nonintervention, S. 73–83; D.L. HAFNER, Castlereagh, the Balance of Power, and »Non-Intervention«, in: Australian Journal of Politics and History 26/1 (1980), S. 71–84; SCHULZ, Normen und Praxis, S. 76–78, 82–84; DOERING-MANTEUFFEL, Vom Wiener Kongress, S. 41–49; STAUBER/KERSCHBAUMER, Revolution, Restauration und

Als einzigen Ausnahmefall, bei dem auch das Vereinigte Königreich zum Eingreifen bereit sei, ließ Castlereagh eine akute Bedrohung der eigenen Sicherheit und des allgemeinen Friedens in Europa gelten: »We shall be found in our place when actual danger menaces the System of Europe, but this Country [Großbritannien] cannot, and will not, act upon abstract and speculative Principles of Precaution«.¹⁰⁰

Auf das Troppauer Protokoll reagierte London mit einer unmissverständlichen Bekräftigung seiner bisherigen Position. In einem Rundschreiben an die britischen Gesandtschaften im Januar 1821 verurteilte Castlereagh die von der Heiligen Allianz beschlossene Interventionsdoktrin als völlig unvereinbar mit britischen Verfassungsprinzipien und dem internationalen Völkerrecht.¹⁰¹ Zudem sah der britische Außenminister die ernste Gefahr für eine völlig willkürliche Interventionspraxis in die inneren Angelegenheiten von Staaten in der Zukunft heraufziehen und betonte daher:

But as they [Großbritannien] regard the assumption of such right as only to be justified by the strongest necessity, and to be limited and regulated thereby, they cannot admit that this right should receive a general and indiscriminate application to all revolutionary movements without reference to their immediate bearing upon some particular state and states, or to be made prospectively the basis of an alliance. They regard its exercise as an exception to the general principle, of the greatest value and importance, and as one that only properly grows out of the circumstances of the special case.¹⁰²

Dem von Preußen, Russland und Österreich initiierten antirevolutionären Interventionsautomatismus erteilte Castlereagh eine strikte Absage; Intervention sollte nicht die Norm, sondern die Ausnahme bleiben. Schließlich könne man nicht, wie der Außenminister wenige Monate später vor dem Unterhaus noch einmal bekräftigte, ein allgemeines Prinzip anerkennen, das Staaten eine Einmischung in andere Nationen erlaube, nur weil sie eine Veränderung der dortigen Regierungsform missbilligten.¹⁰³ Den Umstand, dass sich dadurch bestimmte Staaten zum Richter über die inneren Angelegen-

Intervention, S. 163–169. Für eine Darstellung aus dem 19. Jahrhundert vgl.: Augustus Granville STAPELTON, *Intervention and Non-Intervention or the Foreign Policy of Great Britain from 1790 to 1865*, London 1866, S. 27–31.

¹⁰⁰ State Paper von Castlereagh vom 5. Mai 1820, in: TEMPERLEY/PENSON, *Foundations of British Foreign Policy*, S. 63.

¹⁰¹ Rundschreiben von Castlereagh an britische Gesandtschaften, 19. Januar 1821, in: BFSP 8, S. 1160–1162.

¹⁰² Ebd., S. 1162.

¹⁰³ Rede vor dem Unterhaus von Castlereagh, 21. Juni 1821, in: T. C. HANSARD (Hg.), *The Parliamentary Debates from the Year 1803 to the Present Time*, Bd. 5, New Series, London 1822 (New York 1970), S. 1256–1257.

heiten anderer Ländern erheben würden, bezeichnete er als eine Anmaßung, die klar eine Missachtung des »law of nations and the principles of common sense«¹⁰⁴ bedeutete.

Auch nach dem Selbstmord von Castlereagh im August 1822 änderte sich die britische Position nicht, denn der neue Mann im *Foreign Office*, George Canning, setzte den außenpolitischen Kurs seines Vorgängers fort.¹⁰⁵ Der schwelende Konflikt zwischen Großbritannien und der Heiligen Allianz über ein Interventionsrecht gegen revolutionäre Umstürze nahm vielmehr noch an Schärfe zu, als Frankreich im Auftrag der Allianz im April 1823 in Spanien einmarschierte und dort das liberale Projekt gewaltsam beendete. Ein Aufschrei der Empörung in der britischen Öffentlichkeit begleitete die französische Invasion, und es mehrten sich die Stimmen, welche die eigene Regierung unverhohlen zu militärischen Gegenmaßnahmen aufforderten.¹⁰⁶ Nach scharfen Protesten und einer nachdrücklichen Warnung an Paris, keine Gebietsgewinne auf der iberischen Halbinsel und in den spanischen Kolonien in Südamerika anzustreben sowie die territoriale Integrität des engen Verbündeten Portugals zu wahren, entschied sich London, neutral zu bleiben, aber nicht ohne die weitere Entwicklung auf dem Festland genau zu verfolgen.¹⁰⁷

Es erstaunt daher kaum, dass Großbritannien, das aus den Napoleonischen Kriegen zur unangefochten führenden Seemacht aufgestiegen war, angesichts dieser vermeintlich klaren Positionierung in erster Linie als Verfechter des Prinzips der Nichtintervention in der internationalen Politik des 19. Jahrhunderts wahrgenommen wird.¹⁰⁸ Für den Zeitraum von 1815 bis 1827 glaubt der Historiker John Bew sogar einen breiten »anti-intervention consensus« im Vereinigten Königreich auszumachen, den alle politischen

¹⁰⁴ Ebd., S. 1257.

¹⁰⁵ Harold TEMPERLEY, *The Foreign Policy of Canning 1822–1827. England, the Neo-Holy Alliance, and the New World*, London 1966, S. 42–49; VINCENT, *Nonintervention and International Order*, S. 84–90; TEMPERLEY/PENSON, *Foundations of British Foreign Policy*, S. 47f.

¹⁰⁶ Zur Reaktion auf die französische Intervention und die Unterstützung der spanischen Liberalen in Großbritannien vgl.: BRENNECKE, *Von Cádiz nach London*, S. 96–140.

¹⁰⁷ TEMPERLEY, *Foreign Policy of Canning*, S. 81–91; BULLEN, *Great Powers and the Iberian Peninsula*, S. 64f.

¹⁰⁸ Vgl. hierzu: VINCENT, *Nonintervention and International Order*, S. 70–102; WEBSTER, *Foreign Policy of Castlereagh*, S. 215–256; HAFNER, *Castlereagh*, S. 71–84; Klaus HILDEBRAND, *No Intervention. Die Pax Britannica und Preußen 1865/66–1869/70. Eine Untersuchung zur englischen Weltpolitik im 19. Jahrhundert*, München 1997; SCHULZ, *Normen und Praxis*, S. 76–78, 82–84; STAPELTON, *Intervention and Non-Intervention*.

Parteien weitgehend teilten und entsprechend mittrugen.¹⁰⁹ In Bezug auf das Interventionsverständnis, wie es die Heilige Allianz definierte und praktizierte, mag diese Interpretation sicherlich zutreffend sein, allerdings berücksichtigt sie nur eine Seite der Medaille. Diese Perspektive blendet einen anderen, neu entstehenden Bereich der internationalen Politik gänzlich aus, in dem Großbritannien eine Vorreiterrolle übernahm und ganz maßgeblich ein weiteres neues Interventionsverständnis prägte, nämlich das militärische Eingreifen zur Durchsetzung einer international vereinbarten humanitären Norm.¹¹⁰

Bereits seit 1808 befanden sich Einheiten der *Royal Navy* an der westafrikanischen Küste, um dort militärisch gegen den transatlantischen Sklavenhandel zu intervenieren. Dieser Kampf entwickelte sich in dieser Zeit zu einem zentralen außenpolitischen Anliegen des Vereinigten Königreichs, das entsprechend versuchte, durch Kooperation mit den anderen europäischen Großmächten ein internationales Verbot des Sklavenhandels zu vereinbaren und dieses in der Praxis auch durchzusetzen. Einen vorläufigen Höhepunkt erreichten die britischen Anstrengungen auf dem Wiener Kongress, als sich die europäischen Großmächte am 8. Februar 1815 auf die »Déclaration des 8 Cours, relative à l'Abolition Universelle de la Traite des Nègres«¹¹¹ einigten. Der Sklavenhandel wurde darin als eklatanter Widerspruch zu den Prinzipien der Humanität und der universellen Moral verurteilt. Zudem erkannten die Unterzeichnerstaaten mit dem abschließend in die Kongressakte integrierten Dokument die dringende Notwendigkeit an, gegen den Menschenhandel vorzugehen. Ausgehend von dieser nun zum ersten Mal im Völkerrecht verankerten Ächtung des Sklavenhandels, intensivierte die britische Regierung in der Folgezeit ihre Bemühungen für die Errichtung einer multilateralen Implementierungsmaschinerie für die neu geschaffene humanitäre Norm und legte damit den Grundstein für die Etablierung der neuen Praxis

109 John BEW, »From an Umpire to a Competitor«: Castlereagh, Canning and the Issue of International Intervention in the Wake of the Napoleonic Wars, in: SIMMS/TRIM, *Humanitarian Intervention*, S. 117–138, hier S. 123–128.

110 Zu dieser britischen Vorreiterrolle, vor allem in Bezug auf das Osmanische Reich vgl.: HOLBRAAD, *Concert of Europe*, S. 162–176; OSTERHAMMEL, *Krieg im Frieden*, S. 302.

111 Declaration des 8 Cours, relative à l'Abolition Universelle de la Traite des Nègres, 8. Februar 1815, in: BFSP 3, S. 971–972. Vgl. hierzu auch: Helmut BERDING, Die Ächtung des Sklavenhandels auf dem Wiener Kongress 1814/15, in: *Historische Zeitschrift* 219/2 (Oktober 1974), S. 266–269, 285; Ian CLARK, *International Legitimacy and World Society*, Oxford 2007, S. 37–60; Thomas WELLER, »...répugnant aux principes d'humanité«. Die Ächtung des Sklavenhandels in der Kongressakte und die Rolle der Kirche, in: Heinz DUCHHARDT/Johannes WISCHMEYER (Hg.), *Der Wiener Kongress – eine kirchenpolitische Zäsur?*, Göttingen 2013, S. 183–213.

der humanitären Intervention in der internationalen Politik.¹¹² Der Kampf gegen den Sklavenhandel kann daher in der Tat als das »Urmodell«¹¹³ der völkerrechtlichen Doktrin der humanitären Intervention bewertet werden.

Vereinzelte Versuche, bereits Interventionen in der Frühen Neuzeit mit dem Etikett der humanitären Intervention zu versehen und eine entsprechend lange Genealogie des Konzepts zu entwerfen – wie etwa das Eingreifen Cromwells im Jahr 1655 zur Hilfe der bedrängten Waldenser im Piemont –, erweisen sich bei näherer Betrachtung als nicht besonders tragfähig.¹¹⁴ Diese frühneuzeitlichen Fälle waren eindeutig vom Motiv der konfessionellen Solidarität geprägt und zielten auf die konkrete Hilfe für bedrohte Glaubensgenossen in angrenzenden europäischen Ländern ab.¹¹⁵ Das Eingreifen der *Royal Navy* gegen den transatlantischen Sklavenhandel an der westafrikanischen Küste und später im gesamten atlantischen Raum hatte hingegen eine völlig neue Qualität. Diese Militäroperationen hatten die Beendigung einer humanitären Krise in geographisch weit entfernten Gebieten zum Ziel und sollten zur Befreiung von Menschen aus einer humanitären Notlage führen, die nicht der eigenen Konfession, ja nicht einmal der christlichen Gemeinschaft angehörten. Wie kam es nun aber dazu, dass ausgerechnet Großbritannien, das im europäischen Kontext eine strikte Position der Nichtintervention vertrat, gleichzeitig zum Vorreiter eines humanitär motivierten Interventionsverständnisses wurde und als das Land angesehen wird, »in dem die Idee humanitärer Interventionen geboren wurde«¹¹⁶? Welche ideen-

112 Vgl. hierzu auch: Fabian KLOSE, »To maintain the law of nature and of nations« – Der Wiener Kongress und die Ursprünge der humanitären Intervention, in: *Geschichte in Wissenschaft und Unterricht* 65/3–4 (März–April 2014), S. 217–237.

113 Jürgen OSTERHAMMEL, *Sklaverei und die Zivilisation des Westens*, München 2009, S. 64f.; ders., *Krieg im Frieden*, S. 318f.

114 David Trim vertritt hierzu die These: »[...] the British intervention in Savoy is perhaps the first to which the term ›humanitarian‹ could reasonably be applied.« Vgl. hierzu: TRIM, *Intervention in European History*, S. 37 und auch ders., *Interventions on Behalf*, S. 53–66. Christoph Kampmann vertritt hingegen die Ansicht, dass die Interventionen des 17. Jahrhunderts nur sehr bedingt mit dem Begriff der humanitären Intervention überhaupt zu vergleichen sind. Vgl. hierzu: KAMPMANN, *Westfälische System*, S. 65–92, hier S. 80f.

115 Schon der französische Juraprofessor Antoine Rougier stellte 1910 bei der Ausformulierung seiner »Théorie de l'intervention d'humanité« hierzu klar fest: »L'intervention en matière de religion est chose nettement différente de l'intervention d'humanité.« Vgl. hierzu: Antoine ROUGIER, *La théorie de l'intervention d'humanité*, in: *Revue générale de droit internationale public* XVII (1910), S. 468–526, hier S. 472. Wilhelm Grewe spricht dann im Zusammenhang mit dem frühneuzeitlichen Konzept der Intervention von »Religiöse[r] Intervention«. Vgl. hierzu: GREWE, *Epochen*, S. 211–216.

116 OSTERHAMMEL, *Verwandlung der Welt*, S. 648.

geschichtlichen Strömungen lieferten den geistigen Nährboden, auf dem ein derartig neues Interventionsverständnis auf signifikante Weise am Beginn des 19. Jahrhunderts entstehen und in der Praxis umgesetzt werden konnte?

3. Der Aufstieg der humanitären Sensibilität und die Entstehung des Humanitarismus

Die Antwort auf diese Fragen ist in Zusammenhang mit der Entstehung des Humanitarismus¹¹⁷ zu suchen, der ab Mitte des 18. Jahrhunderts in Form einer regelrechten »humanitären Revolution«¹¹⁸ zu einem wichtigen Impulsgeber in der nationalen wie internationalen Politik heranreife und schließlich im 19. Jahrhundert eine Art internationales »soziales Gewissen«¹¹⁹ dieser Epoche bildete. Menschen begannen, für ihre Mitmenschen Mitgefühl zu entwickeln und sich aktiv für die Linderung des Leids anderer zu engagieren, und zwar nicht nur im eigenen Land, sondern über nationale Grenzen und sogar ganze Kontinente hinweg. Markanter Ausdruck dieser Entwicklung war eine regelrechte Welle von humanitären Reformbewegungen, die sich in den Gesellschaften Westeuropas und Nordamerikas auszubreiten begannen.

Die Bewegung zur Abolition des transatlantischen Sklavenhandels war dabei sicherlich die prominenteste und in ihrer Wirkungsmacht von zentraler Bedeutung, aber sie war bei weitem nicht die einzige. Aktivisten begannen öffentlich, bestehende Missstände anzuprangern, fundamentale Reformen

117 Der Begriff des »Humanitarismus« und »humanitär« sind keine genuinen Quellenbegriffe des 18. und 19. Jahrhunderts, aber heute gängige Analysebegriffe. Erst am Ende des 19. Jahrhunderts beschrieb Henry S. Salt, britischer Sozialreformer und Gründer der *Humanitarian League*, den Begriff mit den Worten: »[...] by humanitarianism I mean nothing more and nothing less than the study and practice of humane principles – of compassion, love, gentleness, and universal benevolence.« Henry S. SALT, *Humanitarianism: Its General Principles and Progress*, London 1891, S. 3; ders., *What is Humanitarianism?*, in: *The Humane Review* 8 (Oktober 1907), S. 178–188. Zur von Salt gegründeten *Humanitarian League*, die von 1891 bis 1919 existierte und sich für verschiedene soziale Reformprojekte einsetzte vgl.: George HENDRICK, *Henry Salt, Humanitarian Reformer and Man of Letters*, Urbana 1977, S. 56–86; Dan WEINBREN, *Against All Cruelty: The Humanitarian League, 1891–1919*, in: *History Workshop* 38 (1994), S. 86–105. Insgesamt zur Geschichte der beiden Wörter »Humanitarismus« und »humanitär« vgl. auch: Raymond WILLIAMS, *Keywords: A Vocabulary of Culture and Society*, New York 1976, S. 121–124; Peter REDFIELD/ Erica BORNSTEIN, *An Introduction to the Anthropology of Humanitarianism*, in: Dies. (Hg.), *Forces of Compassion. Humanitarianism Between Ethics and Politics*, Santa Fe 2010, S. 3–30; HOFFMAN/WEISS, *Humanitarianism*, S. 37–41.

118 Der hier verwendete Begriff einer »humanitären Revolution« bezieht sich auf die Entstehung einer humanitären Sensibilität und den damit verbundenen Aktivitäten. Er ist nicht im Sinne von Steven Pinker als Rückgang von Gewalt zu verstehen. Vgl. hierzu: PINKER, *Gewalt*, S. 204–289.

119 LYONS, *Internationalism in Europe*, S. 263.

einzufordern und sich manchmal sogar parallel in anderen Bereichen wie dem Gefängniswesen und der Strafjustiz, der Zwangsrekrutierung für die Kriegsmarine, der Krankenversorgung, der Armenfürsorge sowie angrenzenden sozialen Gebieten zu engagieren.¹²⁰ Die entscheidenden Ausgangsimpulse kamen dabei sowohl von Einzelpersonen, die maßgeblich vom Gedankengut der Aufklärung geprägt waren, als auch aus dem Kreis religiöser Gemeinschaften wie zum Beispiel der Quäker und der Evangelikalen, wodurch im Rahmen der sich nun formierenden Gruppen säkulare und religiöse Motive signifikant miteinander verschmolzen.¹²¹ Die Aktivisten vernetzten sich dabei nicht nur auf nationaler Ebene mit Gleichgesinnten,

120 Zu diesen frühen humanitären Reformbewegungen und Kampagnen vgl.: Frank J. KLINGBERG, *The Evolution of the Humanitarian Spirit in Eighteenth-Century England*, in: *The Pennsylvania Magazine of History and Biography* 66/3 (Juli 1942), S. 260–278; David OWEN, *English Philanthropy 1660–1960*, Cambridge, MA. 1964, S. 11–133; Michael KRAUS, *The Atlantic Civilization. Eighteenth-Century Origins*, Ithaca/New York 1966, S. 123–158; M. J. HEALE, *Humanitarianism in the Early Republic: The Moral Reformers of New York, 1776–1825*, in: *Journal of American Studies* 2/2 (Oktober 1968), S. 161–175; Shelby T. McCLOY, *The Humanitarian Movement in Eighteenth-Century France*, New York 1972; Randall McGOWEN, *A Powerful Sympathy: Terror, the Prison, and Humanitarian Reform in Early Nineteenth-Century Britain*, in: *Journal of British Studies* 25/3 (Juli 1986), S. 312–334; Hugh CUNNINGHAM/Joanna INNES (Hg.), *Charity, Philanthropy, and Reform. From the 1690s to 1850*, Basingstoke/London 1998; M. J. D. ROBERTS, *Making English Morals. Voluntary Associations and Moral Reform in England, 1787–1886*, Cambridge/New York 2004; BARNETT, *Empire of Humanity*, S. 49–75; Helen ROGERS, *Kindness and Reciprocity: Liberated Prisoners and Christian Charity in Early Nineteenth-Century England*, in: *Journal of Social History* 47/3 (Frühling 2014), S. 1–25; Daniel LAQUA, *Inside the Humanitarian Cloud: Causes and Motivations to Help Friends and Strangers*, in: *Journal of Modern European History* 12/2 (2014), S. 175–185; Norbert GÖTZ, *Rationales of Humanitarianism: The Case of British Relief to Germany, 1805–1815*, in: *Journal of Modern European History* 12/2 (2014), S. 186–199; WEINBREN, *Against All Cruelty*, S. 86–105. Zum Entstehen sozialer Bewegungen im 18. und 19. Jahrhundert allgemein: Charles TILLY, *Social Movements, 1768–2004*, Boulder/London 2004, hier S. 16–64; Franklyn K. PROCHASKA, »Philanthropy«, in: F. M. L. THOMPSON (Hg.), *The Cambridge Social History of Britain 1750–1950*, Cambridge 1990, S. 357–393. Einige Arbeiten hingegen beschreiben die Entstehung des Humanitarismus in erster Linie als Phänomen des 20. Jahrhunderts. Vgl. hierzu: WATENPAUGH, *Bread from Stones*; Bruno CABANES, *The Great War and the Origins of Humanitarianism, 1918–1924*, Cambridge 2015.

121 Christopher L. BROWN, *Christianity and the Campaign Against Slavery and the Slave Trade*, in: Stewart J. BROWN/Timothy TACKETT (Hg.), *The Cambridge History of Christianity*, Bd. VII: *Enlightenment, Reawakening and Revolution 1660–1815*, Cambridge/New York 2006, S. 517–535. Insgesamt zum Verhältnis von Religion und Humanitarismus vgl.: Michael BARNETT/Janice GROSS STEIN (Hg.), *Sacred Aid. Faith and Humanitarianism*, Oxford/New York 2012; Tagungsbericht »Religion in an Age of Imperial Humanitarianism, 1850–1950«. 05.09.2012–07.09.2012, Mainz, in: *H-Soz-u-Kult*, 26.04.2013, unter URL: <<http://hsozkult.geschichte.hu-berlin.de/tagungsberichte/id=4794>> (02.03.2019).

sondern auch über die Landesgrenzen hinaus.¹²² Ein Paradebeispiel hierfür war der Mitbegründer der britischen Abolitionistenbewegung Granville Sharp, der enge transatlantische Kontakte zu amerikanischen Abolitionisten um den Quäker Anthony Benezet aufbaute.¹²³ Mithilfe ihrer nationalen wie internationalen Netzwerke versuchten sie gemeinsam, auf humanitäre Anliegen aufmerksam zu machen und in Not geratenen Mitmenschen zu helfen.

Die diesem Handeln zugrundeliegende Idee einer humanitären Beistandspflicht zwischen den einzelnen Menschen begann sich in dieser Zeit auch auf zwischenstaatlicher Ebene allmählich herauszukristallisieren, und zwar im Bereich des Völkerrechts. So verankerte der bereits erwähnte Rechtsgelehrte Emer de Vattel in seinem Werk »Le droits de gens« von 1758 folgenden Passus als ein Grundprinzip zwischenstaatlicher Beziehungen:

Die Dienste der Humanität sind die Hilfsleistungen, zu denen die Menschen gegenseitig verpflichtet sind in ihrer Eigenschaft als in Gesellschaft lebende Wesen, die notwendigerweise wechselseitigen Beistandes bedürfen, um sich zu erhalten, glücklich zu sein und in einer ihrer Natur angemessenen Art zu leben. Da nun aber die Nationen den Gesetzen der Natur in gleichem Maße unterliegen wie die Einzelpersonen [...] schuldet eine Nation den anderen Nationen, was ein Mensch den anderen Menschen schuldig ist [...]. Dies ist die Grundlage der gemeinsamen Obliegenheiten, der Dienst der Menschlichkeit, zu denen die Nationen wechselseitig verpflichtet sind. Sie bestehen ganz allgemein darin, daß wir für die Erhaltung und das Glück der anderen das Menschenmögliche tun, soweit es sich mit unseren Pflichten gegen uns selbst verträgt.¹²⁴

Als Paradebeispiel für die Erfüllung dieser humanitär begründeten gegenseitigen Beistandspflicht der Nationen verwies Vattel auf die umfangreichen britischen und spanischen Hilfslieferungen an Portugal im Zuge der

122 Michael KRAUS, Eighteenth Century Humanitarianism: Collaboration between Europe and America, in: *The Pennsylvania Magazine of History and Biography* 60/3 (Juli 1936), S. 270–286; Huw T. DAVID, Transnational Advocacy in the Eighteenth Century: Transatlantic Activism and the Anti-Slavery Movement, in: *Global Networks* 7/3 (2007), S. 367–382. Insgesamt zur Bedeutung und Funktion von Aktivistennetzwerken vgl.: Margaret E. KECK/Kathryn SIKKINK, *Activists Beyond Borders. Advocacy Networks in International Politics*, Ithaca/London 1998, für die historische Perspektive hier S. 39–78.

123 KLINGBERG, *Evolution*, S. 267–270; KRAUS, *Eighteenth Century Humanitarianism*, S. 278f.; ders., *Atlantic Civilization*, S. 144–158; J. R. OLDFIELD, *Transatlantic Abolitionism in the Age of Revolution. An International History of Anti-slavery, c. 1787–1820*, Cambridge/New York 2013.

124 Buch II, Kapitel 1, § 2, in: VATTEL, *Le droit des gens*, S. 184. In Verbindung mit den gegenseitigen Pflichten der Nationen betont Vattel allerdings noch einmal das Verbot von gewaltsamer Intervention und seine Ablehnung der von Grotius vertretenen Position. Vgl. hierzu: Buch II, Kapitel 1, § 7, in: Ebd., S. 187f.

verheerenden Erdbebenkatastrophe vom 1. November 1755, die Lissabon fast vollständig zerstört und schätzungsweise zwischen 30.000 und 100.000 Todesopfer gefordert hatte.¹²⁵ Aufgrund der engen Wirtschaftsbeziehungen der portugiesischen Hauptstadt zu allen europäischen Handelszentren verbreiteten sich die Meldungen über die verheerenden Zerstörungen auf dem Kontinent relativ rasch, und es waren ausländische Händler aus London und Hamburg, welche die ersten Hilfslieferungen per Schiff nach Portugal entsandten.¹²⁶

Wo sind nun aber die Gründe für diese revolutionäre Entwicklung und das Aufkommen eines humanitären Bewusstseins ab der Mitte des 18. Jahrhunderts zu suchen? Für den amerikanischen Historiker Thomas Haskell besteht eine enge Verbindung zum Aufstieg einer kapitalistischen Marktordnung, die quasi auf unbeabsichtigte Weise entscheidende Impulse für das Herausbilden einer »humanitarian sensibility« gab.¹²⁷ Demnach trugen die zunehmende Etablierung von vertragsrechtlichen Prinzipien und die wachsende wirtschaftliche Verflechtung verschiedener Weltregionen ganz wesentlich dazu bei, dass Menschen eine Kausalkette zwischen ihrem eigenen Handeln und Ereignissen an weit entfernten Orten herzustellen begannen. Übertragen auf das humanitäre Problem des Sklavenhandels bedeutete dies zum Beispiel, dass der Konsum durch Sklavenarbeit produzierter Güter und die damit verbundene eigene Lebensweise direkt mit dem Schicksal afrikanischer Sklaven in Verbindung gebracht werden konnte. Entsprechend bewertet Haskell diese Aspekte als eine entscheidende Voraussetzung für das Entstehen von humanitären Bewegungen wie die der Abolitionisten. Die Eta-

¹²⁵ Buch II, Kapitel 1, § 5, in: VATTEL, *Le droit des gens*, S. 186. Insgesamt zur Bedeutung und Wirkungsmacht der Erdbebenkatastrophe vgl.: Thomas D. KENDRICK, *The Lisbon Earthquake*, London 1956; Christiane EIFERT, *Das Erdbeben von Lissabon 1755. Zur Historizität einer Naturkatastrophe*, in: *Historische Zeitschrift* 274/3 (Juni 2002), S. 633–664; Russel R. DYNES, *The Lisbon Earthquake of 1755: the First Modern Disaster*, in: Theodore E. D. BRAUN/John B. RADNER (Hg.), *The Lisbon Earthquake of 1755. Representation and Reactions*, Oxford 2005, S. 34–49; Gerhard LAUER/Thorsten UNGER (Hg.), *Das Erdbeben von Lissabon und der Katastrophendiskurs im 18. Jahrhundert*, Göttingen 2008.

¹²⁶ Zu den ausländischen Hilfslieferungen vgl.: KENDRICK, *Lisbon Earthquake*, S. 142–144; EIFERT, *Erdbeben von Lissabon*, S. 655f.; Malcolm JACK, *Destruction and Regeneration: Lisbon, 1755*, in: BRAUN/RADNER, *Lisbon Earthquake*, S. 7–20, hier S. 14. Peter Walker und Daniel Maxwell verbinden das Erdbeben von 1755 und die ausländische Hilfe mit dem Beginn des Systems humanitärer Hilfe. Vgl. hierzu: Peter WALKER/Daniel MAXWELL, *Shaping the Humanitarian World*, New York 2009, S. 16f.

¹²⁷ HASKELL, *Capitalism and the Origins of Humanitarian Sensibility*, Tl. 1, S. 339–361; ders., *Capitalism and the Origins of Humanitarian Sensibility*, Tl. 2, S. 547–566. Für eine kritische Auseinandersetzung mit den Thesen Haskells vgl.: John ASHWORTH, *The Relationship between Capitalism and Humanitarianism*, in: *The American Historical Review* 92/4 (Oktober 1987), S. 813–828.

blierung globaler Marktbeziehungen bedeutete somit auch eine signifikante Ausdehnung der Sphäre der eigenen moralischen Verantwortlichkeit und der daraus abzuleitenden eigenen humanitären Handlungsmöglichkeiten.

Ein kulturgeschichtlich ausgerichteter Ansatz betont wiederum die große Bedeutung einer im Zuge der Aufklärung entstehenden radikal neuen Gefühlsordnung, die sich vor allem in einem allgemeinen Aufstieg der Empfindsamkeit und in einer regelrechten »Kultur der Sensibilität«¹²⁸ manifestierte. Die ersten intellektuellen Ansätze hierzu werden Vertretern des »Latitudinarianism« im England des späten 17. Jahrhunderts zugeschrieben.¹²⁹ Diese Gruppe von protestantischen Geistlichen wandte sich gegen die religiöse Strömung des Puritanismus und die hauptsächlich mit Thomas Hobbes assoziierte säkulare Idee eines Egoismus, gemäß dem der Mensch von Natur aus ausschließlich auf das Streben nach eigenem Wohlbefinden und Glück sowie dem Erreichen seines Vorteils ausgerichtet sei.¹³⁰ In ihren Predigten und Schriften grenzten sie sich nun grundsätzlich von dieser Sichtweise ab und betonten vielmehr, dass der Mensch von Natur aus ein soziales Wesen sei, zu tugendhaftem Handeln neige und über ein mit dem Leid anderer mitfühlendes Wesen verfüge.¹³¹

Moralphilosophen wie Anthony Ashley-Cooper, der dritte Earl of Shaftesbury, sowie prominente Vertreter der schottischen Aufklärung wie Francis Hutcheson, David Hume und Adam Smith griffen dieses Gedanken- gut in ihren Werken bewusst auf und entwickelten es im Verlauf des 18. Jahrhunderts entscheidend weiter.¹³² In ihrer philosophischen Theorie des »moral

128 G. J. BARKER-BENFIELD, *The Culture of Sensibility. Sex and Society in Eighteenth-Century Britain*, Chicago/London 1992. Vgl. hierzu auch: Janet TODD, *Sensibility. An Introduction*, London/New York 1986.

129 Für die Bewegung des »Latitudinarianism« und ihrer Geisteshaltung vgl.: Isabel RIVERS, *Reason, Grace, and Sentiment. A Study of the Language of Religion and Ethics in England 1660–1780*, Bd. 1: Whichcote to Wesley, Cambridge/New York 1991, S. 25–88; Martin I. J. GRIFFIN Jr., *Latitudinarianism in the Seventeenth-Century Church of England*, Leiden/New York 1992.

130 Zur Bedeutung des Konzepts des Egoismus bei Thomas Hobbes vgl.: Gregory S. KAVKA, *Hobbesian Moral and Political Theory*, Princeton 1986, S. 29–80.

131 Auf die Bedeutung des »Latitudinarianism« für den Aufstieg der Sensibilität verwies zum ersten Mal der Literaturhistoriker Ronald S. Crane in seinem 1934 publizierten Aufsatz. Während Donald Greene diese These relativierte, unterstützte Frans de Bruyn wiederum die von Crane entworfene Genealogie. Für die Debatte vgl.: Ronald S. CRANE, *Suggestions Toward A Genealogy of the »Man of Feeling«*, in: *A Journal of English Literary History* 1/3 (Dezember 1934), S. 205–230; Donald GREENE, *Latitudinarianism and Sensibility: The Genealogy of the »Man of Feeling« Reconsidered*, in: *Modern Philology* 75/2 (November 1977), S. 159–183; Frans DE BRUYN, *Latitudinarianism and Its Importance as a Precursor of Sensibility*, in: *The Journal of English and Germanic Philology* 80/3 (Juli 1981), S. 349–368.

132 A. R. HUMPHREYS, »The Friend of Mankind« (1700–60). An Aspect of Eighteenth-Century Sensibility, in: *The Review of English Studies* 24/95 (Juli 1948), S. 203–218; Chester CHAPIN, *Shaftesbury and the Man of Feeling*, in: *Modern Philology* 81/1

sense« rückte die menschliche Gefühlswelt ins Zentrum der Überlegungen und wurde nun als bestimmender Faktor für moralisches Handeln angesehen. Das Konzept der »sympathy« begann dabei eine essentielle Bedeutung zu übernehmen.¹³³ Für Hume war beispielsweise die Fähigkeit, sich in die Gefühlslage von anderen Menschen hineinversetzen zu können, ein geradezu elementares, universelles Prinzip des Menschseins, was er in einem seiner Hauptwerke »Eine Untersuchung über die Prinzipien der Moral« von 1751 folgendermaßen zum Ausdruck brachte:

Es ist unnötig, unsere Forschung so weit zu treiben und zu fragen, warum wir Menschlichkeit oder Mitgefühl für andere haben. Es reicht, daß dies als ein Prinzip der menschlichen Natur erfahren wird. [...] Kein Mensch ist vollkommen gleichgültig dem Glück und Leid anderer gegenüber. Das erste hat eine natürliche Tendenz, Freude zu bringen, das zweite, Schmerz zu bereiten. Dies kann jeder bei sich selbst beobachten. Es ist nicht wahrscheinlich, daß diese Prinzipien auf andere reduziert werden können, die einfacher und universeller sind, gleichgültig, welche Versuche in dieser Hinsicht gemacht worden sind.¹³⁴

Humes Freund Adam Smith teilte weitgehend dessen Überlegungen zur Sympathie. In seinem philosophischen Hauptwerk »Theorie der ethischen Gefühle« aus dem Jahr 1759 beschrieb auch er die Anteilnahme am Schicksal anderer als ein in der Natur des Menschen verankertes Grundprinzip, wobei er allerdings zusätzlich betonte: »Ein Prinzip dieser Art ist das Erbar-

(August 1983), S. 47–50; Norman S. FIERING, *Irresistible Compassion: An Aspect of Eighteenth-Century Sympathy and Humanitarianism*, in: *Journal of the History of Ideas* 37/2 (April–Juni 1976), S. 195–218; BARKER-BENFIELD, *Culture of Sensibility*, S. 105–141; Karen HALTTUNEN, *Humanitarianism and the Pornography of Pain in Anglo-American Culture*, in: *The American Historical Review* 100/2 (April 1995), S. 303–334, hier S. 304–307; Natan SZNAIDER, *The Sociology of Compassion: A Study in the Sociology of Morals*, in: *Cultural Values* 2/1 (1998), S. 117–139, hier S. 124–127; Ildiko CSENGEI, *Sympathy, Sensibility, and the Literature of Feeling in the Eighteenth-Century*, Basingstoke/New York 2012, S. 29–62; Kenan MALIK, *The Quest for a Moral Compass. A Global History of Ethics*, London 2014, S. 194–217.

¹³³ Zum Begriff der »sympathy« und seiner Bedeutung in der Arbeiten von Hume und Smith vgl.: Glenn R. MORROW, *The Significance of the Doctrine of Sympathy in Hume and Adam Smith*, in: *The Philosophical Review* 32/1 (Januar 1923), S. 60–78; John B. RADNER, *The Art of Sympathy in Eighteenth-Century British Moral Thought*, in: *Studies in Eighteenth-Century Culture* 9 (1979), S. 189–210; John MULLAN, *Sentiment and Sociability. The Language of Feeling in the Eighteenth Century*, Oxford 1990, S. 18–56. Für eine Abgrenzung des Quellenbegriffs der »sympathy« von dem heute stärker verwendeten Begriff der Empathie vgl.: MOYN, *Empathy in History*, S. 397–415. Zum modernen Begriff der Empathie vgl.: PINKER, *Gewalt*, S. 846–877.

¹³⁴ David HUME, *Eine Untersuchung über die Prinzipien der Moral*, Hamburg 2003, S. 56.

men oder das Mitleid, das Gefühl, das wir für das Elend anderer empfinden, sobald wir dieses entweder selbst sehen, oder sobald es uns so lebhaft geschildert wird, daß wir es nachfühlen können«. ¹³⁵

Smith erweiterte somit die Theorie der Sympathie um den zentralen Aspekt der menschlichen Vorstellungskraft. ¹³⁶ Erst dank dieser war ein Hineinversetzen, ja sogar die imaginäre Identifikation mit dem Leid einer anderen Person überhaupt möglich, wie er weiter ausführte:

Vermöge der Einbildungskraft versetzen wir uns in seine Lage, mit ihrer Hilfe stellen wir uns in seiner Lage vor, daß wir selbst die gleichen Martern erlitten, wie er, in unserer Phantasie treten wir gleichsam in seinen Körper ein und werden gewissermaßen eine Person mit ihm; von diesem Standpunkt aus bilden wir uns eine Vorstellung von seinen Empfindungen und erleben sogar selbst gewisse Gefühle, die zwar dem Grade nach schwächer, der Art nach aber den seinigen nicht ganz unähnlich sind. Wenn wir so seine Qualen gleichsam in uns aufnehmen, wenn wir sie ganz und gar zu unseren eigenen machen, dann werden sie schließlich anfangen auf unser eigenes Gemüt einzuwirken und wir werden zittern und erschauern bei dem Gedanken an das, was er jetzt fühlen mag. ¹³⁷

Nach Smith bildete die menschliche Vorstellungskraft, die geistige Fähigkeit, in der Phantasie den Platz mit dem Leidenden zu tauschen, die »Quelle des Mitgeföhls«. ¹³⁸ Der Visualisierung und einer möglichst eindringlichen Narration von menschlichem Elend kam nach dieser Überlegung eine entsprechend große Bedeutung bei der Mobilisierung von Mitleid zu.

Die Möglichkeit hierzu bot sich vor allem in der Literatur, in der neben der Philosophie die neue »Kultur der Sensibilität« verstärkt zum Ausdruck kam. ¹³⁹ Die literarische Gattung des sentimentalischen Romans, der ab Mitte

¹³⁵ Adam SMITH, *Theorie der ethischen Geföhle*, Hamburg 1977, S. 1.

¹³⁶ Zu dieser Erweiterung bei Smith vgl. auch: MORROW, *Significance*, S. 69–73; FIERING, *Irresistible Compassion*, S. 210–212; HALTTUNEN, *Humanitarianism*, S. 307.

¹³⁷ SMITH, *Theorie*, S. 2.

¹³⁸ Ebd., S. 3.

¹³⁹ Geoffrey Atkinson spricht in diesem Zusammenhang sogar von einer »sentimental revolution«. Geoffrey ATKINSON, *The Sentimental Revolution. French Writers of 1690–1740*, Seattle/London 1965. Für die sentimentale Literatur dieser Epoche und ihre Auswirkungen vgl. auch: Robert F. BRISSENDEN, *Virtue in Distress: Studies in the Novel of Sentiment from Richardson to Sade*, London/Basingstoke 1974; MULLAN, *Sentiment*; Ann Jessie VAN SANT, *Eighteenth-Century Sensibility and the Novel: The Senses in Social Context*, Cambridge 1993; Markman ELLIS, *The Politics of Sensibility. Race, Gender and Commerce in the Sentimental Novel*, Cambridge/New York 1996; CSENGEL, *Sympathy*; Lynn FESTA, *Sentimental Figures of Empire in Eighteenth-Century Britain and France*, Baltimore 2006. Thomas Laqueur weist in diesem Zusammenhang auch auf die wachsende Bedeutung einer »medical narrative« in Form von Arzt- und Autopsieberichten hin. Vgl. hierzu: LAQUEUR, *Bodies, Details, and the Humanitarian Narrative*, S. 182–200.

des 18. Jahrhunderts seine Blütezeit erreichte, leistete einen ganz wesentlichen Beitrag zum Aufstieg der Empfindsamkeit: Er transportierte emotionale Botschaften an eine breite Leserschaft und popularisierte diese dadurch. Romane wie Samuel Richardsons »Pamela« (1740–1741) und »Clarissa« (1747–1748)¹⁴⁰ wurden zu Bestsellern ihrer Zeit und lösten regelrechte »Sturzfluten an Emotionen« aus.¹⁴¹ Der ausgeprägt sentimentale Erzählstil konfrontierte die Leser direkt mit dem tragischen Schicksal der Hauptfiguren, wodurch sie sich in die Gefühlswelt der Romanfiguren hineinversetzen und letztlich identifizieren konnten. Diese Entwicklung war aber keineswegs nur auf den englischsprachigen Raum begrenzt. In Frankreich beispielsweise feierten Romane wie Jean-Jacques Rousseaus »Julie ou la Nouvelle Héloïse« (1761) ebenfalls sensationelle Erfolge und hatten prägende Wirkung.

In diesem Zusammenhang betonen einige Historiker die Auswirkungen des Aufstiegs dieser neuen Gefühlswelt auf die soziale-politische Ordnung Frankreichs bis hin zum Ausbruch der Französischen Revolution.¹⁴² Die amerikanische Historikerin Lynn Hunt, eine ausgewiesene Expertin für die französische Revolutionszeit, unterstreicht dabei, dass das Lesen sentimentaler Romane zu einer neuartigen Identifizierung mit dem Leid anderer führte und dies einen ganz wesentlichen Beitrag zur gesellschaftlichen Ächtung von Folter sowie grausamer Strafen leistete.¹⁴³ Mit der zentralen Aussage ihres Buches geht Hunt allerdings noch deutlich einen Schritt weiter:

Readers learned to appreciate the emotional intensity of the ordinary and the capacity of people like themselves to create on their own a moral world. Human rights grew out of the seedbed sowed by these feelings. Human rights could only flourish when people learned to think of others as their equals, as like them in some fundamental fashion.¹⁴⁴

¹⁴⁰ Samuel RICHARDSON, *Pamela: Or Virtue Rewarded*, London 1741; ders., *Clarissa. Or, the History of a Young Lady*, London 1748. Vgl. hierzu auch: TODD, *Sensibility*, S. 65–87.

¹⁴¹ HUNT, *Inventing Human Rights*, S. 35–69.

¹⁴² David J. DENBY, *Sentimental Narrative and the Social Order in France, 1760–1820*, Cambridge/New York 1994; BRISSENDEN, *Virtue in Distress*, S. 56–65; William Reddy weist in diesem Zusammenhang auch darauf hin, dass der Einfluss des Sentimentalismus ab 1794 in Frankreich wieder stark abnahm. Vgl. hierzu: William M. REDDY, *Sentimentalism and Its Erasure: The Role of Emotions in the Era of the French Revolution*, in: *The Journal of Modern History* 72/1 (März 2000), S. 109–152.

¹⁴³ HUNT, *Inventing Human Rights*, S. 35–112.

¹⁴⁴ Ebd., S. 58. Vgl. hierzu auch: Dies., *The Paradoxical Origins of Human Rights*, in: Jeffrey N. WASSERSTROM/Greg GRANDIN/Lynn HUNT/Marilyn B. YOUNG (Hg.), *Human Rights and Revolution*, Lanham 2007, S. 3–20.

Demnach entstand insgesamt ein völlig neues Gleichheitsgefühl über die Standesgrenzen des Ancien régime hinaus, was ihrer Meinung nach entscheidend den Weg zur Erklärung der Menschenrechte von 1789 ebnete und den Grundstein für die moderne Menschenrechtsidee legte.

Diese Genealogie mit seiner langen Kontinuitätslinie von 1789 über die Menschenrechtserklärung von 1948 bis heute wird in den aktuellen Debatten über die Geschichte der Menschenrechte intensiv diskutiert und kritisch beleuchtet.¹⁴⁵ Darüber hinaus wirft die These Hunts allerdings auch grundsätzliche Fragen zur Verflechtung der Geschichte des Humanitarismus und der Menschenrechte auf. In welchem Verhältnis standen beide Entwicklungen zueinander und auf welche Weise beeinflussten sie sich gegenseitig? Oder anders formuliert: Mündete das Aufkommen einer neuen »humanitären Sensibilität« zwangsläufig in die Formulierung und Etablierung individueller Rechte am Ende des 18. Jahrhunderts? Beide Konzepte teilen ideengeschichtliche Ursprünge und überschneiden sich dementsprechend an verschiedenen Stellen. Eine klare Abgrenzung beider Felder vor allem in Bezug auf das 20. bzw. 21. Jahrhundert wird dadurch deutlich erschwert und führt häufig zu einer »blurred boundary between humanitarianism and human rights«.¹⁴⁶ Obwohl sich beide Konzepte auf verwandte Themen beziehen und beide den Menschen ins Zentrum der Überlegungen stellen, sind sie nicht kongruent. Umso wichtiger ist daher eine klare methodische Unterscheidung zwischen einem Diskurs um die Gewährung von gleichen menschlichen Rechten einerseits und einem Diskurs um die Beendigung menschlichen Leids andererseits.¹⁴⁷

145 Samuel Moyn kritisiert am deutlichsten die von Hunt vorgeschlagene Genealogie. Vgl. hierzu: Samuel MOYN, On the Genealogy of Morals, in: *The Nation* (16. April 2007), S. 25–31; ders., *The Last Utopia. Human Rights in History*, Cambridge/London 2010, S. 11–43; ders., *Human Rights and the Uses of History*, S. 1–18. Zur Genealogie der Menschenrechte insgesamt vgl.: Stefan-Ludwig HOFFMANN, Einführung: Zur Genealogie der Menschenrechte, in: Ders. (Hg.), *Moralpolitik. Geschichte der Menschenrechte im 20. Jahrhundert*, Göttingen 2010, S. 7–37; Hans Joas, *Die Sakralität der Person. Eine neue Genealogie der Menschenrechte*, Berlin 2011; Kate E. TUNSTALL (Hg.), *Self-Evidence Truths? Human Rights and the Enlightenment*, New York/London 2012; Samuel MOYN, Die neue Historiographie der Menschenrechte, in: *Geschichte und Gesellschaft* 38/4 (Oktober–Dezember 2012), S. 545–572; Stefan-Ludwig HOFFMAN, Human Rights and History, in: *Past & Present*, unter URL: <<https://academic.oup.com/past/article-abstract/232/1/279/1752430>> (02.03.2019).

146 Richard Ashby WILSON / Richard D. BROWN, Introduction, in: Dies. (Hg.), *Humanitarianism and Suffering. The Mobilization of Empathy*, Cambridge/New York 2009, S. 1–28, hier S. 12.

147 Während in der weit zurückreichenden historischen Forschung zum Humanitarismus Grundrechte keine bedeutende Rolle spielen, vereinnahmen Studien zur Geschichte der Menschenrechte wie etwa von Paul Gordon Lauren diesen benachbarten Bereich und tragen wesentlich zur »blurred boundary« bei. Vgl.: Paul Gordon LAUREN, *The Evolution of Interventional Human Rights. Vision Seen*, Philadelphia 2011, Kapitel 1 und 2. Zur wichtigen Unterscheidung der beiden Konzepte von

Das Unterfangen, Menschen von ihrem Leid zu erlösen und aus einer humanitären Notlage zu befreien, ist keineswegs untrennbar mit der Idee verbunden, menschliche Rechte zu verteidigen und für Rechtsgleichheit einzutreten. Humanitäre Praxis kann vielmehr in einem weiterhin ungleichen nationalen wie internationalen Rechtsrahmen stattfinden und unter zutiefst paternalistischen Vorzeichen durchgeführt werden. Ein prägnantes Beispiel hierfür liefert eine der zentralen Schlüsselbewegungen in der Geschichte des Humanitarismus, der britische Abolitionismus. Diese sich am Ende des 18. Jahrhunderts aus verschiedenen religiösen Gruppen formierende Bewegung tritt zwar leidenschaftlich für das Ende des transatlantischen Sklavenhandels und dem damit verbundenen Leid der afrikanischen Bevölkerung, verband damit aber nicht automatisch die rechtliche Gleichstellung der Sklaven.¹⁴⁸ Die Abolitionisten sprachen es den Afrikanern unter den gegebenen Umständen sogar ab, bürgerliche Rechte zu erhalten und damit verantwortlich umgehen zu können. Um überhaupt in deren Genuss zu kommen, sahen sie vielmehr die Anhebung der geistigen sowie moralischen Fähigkeiten der Sklaven als eine entscheidende Grundvoraussetzung und Aufgabe für die Zukunft. William Wilberforce, der bedeutende Anführer der abolitionistischen Bewegung im britischen Unterhaus, vertrat während der Grundsatzdebatte über einen Gesetzesentwurf zur Abschaffung des Sklavenhandels im April 1791 diesen Standpunkt folgendermaßen:

The Negroes, he [Wilberforce] said, were creatures like ourselves: they had the same feelings, and even stronger affections than our own; but their minds were uninformed, and their moral characters were altogether debased. Men, in this state, were almost incapacitated for the reception of civil rights. In order to become fit for the enjoyment of these, they must, in some measures, be restored to that level from which they had been so unjustly and cruelly degraded. To give them power of appealing to the laws, would be to awaken in them a sense of the dignity of their nature. The first return

Humanitarismus und Menschenrechten vgl.: WILSON/BROWN, Introduction, S. 4–18; MOYN, Historiographie der Menschenrechte, S. 557–561; BARNETT, Empire of Humanity, S. 16f.; Abigail GREEN, Humanitarianism in Nineteenth-Century Context: Religious, Gendered, National, in: *The Historical Journal* 57/4 (Dezember 2014), S. 1157–1175; OSTERHAMMEL, Sklaverei und die Zivilisation des Westens, S. 55–60; Michael GEYER, Humanitarianism and Human Rights. A Troubled Report, in: KLOSE, *Emergence of Humanitarian Intervention*, S. 31–55.

¹⁴⁸ Aus diesem Grund verorten die meisten Studien den Abolitionismus des 18. und 19. Jahrhunderts im Bereich des Humanitarismus und nicht der Menschenrechte. Für zwei Ausnahmen vgl.: Jenny MARTINEZ, *The Slave Trade and the Origins of International Human Rights Law*, Oxford/New York 2012; Robin BLACKBURN, *The American Crucible. Slavery, Emancipation, and Human Rights*, London/New York 2011. Auch Jan Eckel ordnet den Abolitionismus in eine Geschichte der internationalen Menschenrechtspolitik ein ohne das Themenfeld des Humanitarismus zu erwähnen. ECKEL, *Ambivalenz des Guten*, S. 35–38.

of life after a swoon, was commonly a convulsion, dangerous, at once, to the party himself, and to all around him. Such, in the case of the Slaves, Mr. Wilberforce feared, might be the consequence of a sudden communication of civil rights.¹⁴⁹

Für die Abolitionisten bedeutete somit die Wahrnehmung der afrikanischen Sklaven als menschliche Wesen mit den gleichen Gefühlen eben nicht automatisch die Gewährung gleicher Rechte.¹⁵⁰

In diesem Kontext weist die amerikanische Literaturhistorikerin Lynn Festa überzeugend darauf hin, dass die britischen Abolitionisten in ihren Kampagnen gegen den Sklavenhandel gezielt Erzähltechniken und etablierte Muster aus dem Bereich der erfolgreichen sentimentalischen Literatur einsetzten.¹⁵¹ Dabei rückten sie nicht rechtliche Aspekte, sondern den abstrakten Begriff der »humanity«¹⁵² mit seinen verschiedenen Facetten in den Vordergrund. Verstanden als Inklusion in die menschliche Gemeinschaft, ver-

149 Zitat der Rede von Wilberforce in der Parlamentsdebatte vom 18. und 19. April 1791, in: Great Britain, Parliament, House of Commons (Hg.), *The Debate on a Motion for the Abolition of the Slave-Trade, in the House of Commons on Monday and Tuesday, April 18 and 19, 1791*, London 1791, S. 37.

150 William MULLIGAN, *The Anti-Slave Trade Campaign in Europe, 1888–1890*, in: Ders./Maurice BRIC (Hg.), *A Global History of Anti-Slavery Politics in the Nineteenth Century*, Basingstoke/New York 2013, S. 149–169, hier S. 156f. Joyce E. Chaplin weist darauf hin, dass auch Sklavenhalter in den amerikanischen Südstaaten grundsätzlich die menschliche Natur ihrer Sklaven und eine entsprechend »humanitäre« Behandlung von ihnen anerkennen konnten, gleichzeitig ihnen aber elementare Grundrechte weiter grundsätzlich verweigerten. Vgl. hierzu: Joyce E. CHAPLIN, *Slavery and the Principle of Humanity: A Modern Idea in the Early Lower South*, in: *Journal of Social History* 24/2 (Winter 1990), S. 299–315, hier vor allem S. 299–303; BARNETT, *Empire of Humanity*, S. 60. Joanna Bourke weist darauf hin, dass die kniende Position des Sklaven auf der berühmten Wedgwood Medaille, dem Symbol der Abolitionistenbewegung, seine Unterordnung ausdrückte und damit eine gleichberechtigte Stellung ausschloss. Vgl. hierzu: Joanna BOURKE, *What It Means to be Human. Historical Reflections from the 1800s to the Present*, Berkeley 2011, S. 120.

151 FESTA, *Humanity without Feathers*, S. 3–27.

152 Das führende zeitgenössische Wörterbuch der englischen Sprache von Samuel Johnson schlägt für den Begriff »humanity« folgende vier Definitionen vor: »1. The nature of a man«, »2. Human kind; the collective body of mankind«, »3. Benevolence; tenderness« und »4. Philology; grammatical studies«. Vgl. hierzu: Humanity, in: Samuel JOHNSON, *A Dictionary of the English Language in Which the Words are Deduced From Their Originals, and Illustrated in Their Different Significations by Examples From the Best Writers*, Bd. 1, London 1755. Zur Begriffsgeschichte vgl.: Hans Erich BÖDEKER, *Menschheit, Humanität, Humanismus*, in: Otto BRUNNER/Werner CONZE/Reinhart KOSELLECK (Hg.), *Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland*, Bd. 3, Stuttgart 1982, S. 1063–1128; Henri DURANTON, »Humanité«, in: Rolf REICHARDT/Hans Jürgen LÜSEBRINK (Hg.), *Handbuch politisch-sozialer Grundbegriffe in Frankreich 1680–1820*, Bd. 19, München 2000, S. 9–52. Zur historischen Entwicklung des Konzepts und den Praktiken von »humanity« vgl.: Fabian KLOSE/Mirjam THULIN,

suchten die Abolitionisten zunächst mit einer möglichst anschaulichen, sentimentalisierten Darstellung des Leidenswegs der Afrikaner deren menschliches Wesen zu veranschaulichen. Der Sklave, im zeitgenössischen Verständnis eine gewöhnliche Handelsware im etablierten Wirtschaftssystem der atlantischen Welt, sollte als Mensch wieder sichtbar werden.¹⁵³ Durch diese gezielte Darstellung der Afrikaner als Teil der menschlichen Gemeinschaft appellierten die Abolitionisten wiederum an die »humanity« ihrer britischen Mitbürger, nun im philosophischen Kontext von Mitleid verstanden, und forderten sie zum aktiven Handeln auf. Die abolitionistische Gesamtbotschaft lautete, dass der Sklavenhandel elementar gegen alle Prinzipien der Menschlichkeit verstieß, was Lord Grenville als prominenter Unterstützer der Abolition in einer Rede im Juni 1806 vor dem britischen Oberhaus auf den Punkt brachte:

My Lords; if we were to define humanity, what should we say it was? What are its attributes; what is its character? »A sympathy of feeling for the distress of others – a desire to accomplish good ends by good means.« Let any man examine these qualities, and tell you, if he can, how the Slave Trade agrees with either of them; and if he cannot, I think we can have no difficulty in saying, that the Slave Trade is contrary to humanity.¹⁵⁴

Der Aufstieg einer humanitären Sensibilität in den Bereichen wie Völkerrecht, Philosophie und Literatur schuf somit am Übergang vom 18. auf das 19. Jahrhundert ideengeschichtliche Voraussetzungen, die zivilgesellschaftliche Gruppen für ihre humanitären Kampagnen nutzbar machen konnten. Die Idee der Menschlichkeit entwickelte sich dabei zu der zentralen normativen Bezugsgröße in der nationalen wie internationalen Politik,¹⁵⁵ weshalb

Introduction. European Concepts and Practices of Humanity in Historical Perspective, in: Dies. (Hg.), *Humanity. A History of European Concepts in Practice From the Sixteenth Century to the Present*, Göttingen 2017, S. 9–25.

153 Entsprechend verbuchte es Wilberforce als Erfolg: »Already we have gained one victory: we have obtained, for these poor creatures, *The recognition of their human nature*, which, for a while, was most shamefully denied.« Zitat der Wilberforce Rede in der Parlamentsdebatte vom 18. und 19. April 1791 in: House of Commons, *Debate on a Motion*, S. 42.

154 Zitat aus der Rede von Lord Grenville am 24. Juni 1806 im britischen Oberhaus, in: Great Britain, Parliament (Hg.), *Substance of the Debates on a Resolution for Abolishing the Slave Trade, which was moved in the House of Commons on the 10th June, 1806, and in the House of Lords, on the 24th June, 1806*, London 1806, S. 90.

155 Für die normative Entwicklung des Begriffs »humanity« vor allem in Bezug auf das 20. Jahrhundert vgl.: Ruti G. TEITEL, *For Humanity*, in: *Journal of Human Rights* 3/2 (Juni 2004), S. 225–237; Ilana FELDMAN/Miriam TICKTIN (Hg.), *In the Name of Humanity. The Government of Threat and Care*, Durham/London 2010. Zum ambivalenten Charakter des Prinzips von »humanity« vgl. hingegen: CHAPLIN, *Slavery and the Principle of Humanity*.

sich der immer wieder artikulierte Befund einer Abwesenheit oder gar eines »Verschwindens von Menschenrechten« im 19. Jahrhundert gut nachvollziehen lässt.¹⁵⁶ Den Abolitionisten, die Jürgen Osterhammel als »die erste agitatorische Internationale«¹⁵⁷ bezeichnet, kam dabei eine Art Schlüsselrolle zu: sie füllten den zunächst abstrakten Begriff der »humanity« mit einem konkreten Bedeutungsinhalt, aus dem sie als erste politische Forderungen nach direkter humanitärer Interventionspolitik ableiteten. Dadurch schlugen sie zum ersten Mal eine Brücke zwischen den beiden Konzepten des entstehenden Humanitarismus und der staatlichen Praxis des Interventionismus. Das 19. Jahrhundert als »Zeitalter des Internationalismus« mit seiner signifikanten Verrechtlichung der internationalen Beziehungen, der transnationalen Verflechtung von Reformbewegungen, der wachsenden Bedeutung der Ressource »Öffentlichkeit« sowie seinen Formen der zwischenstaatlichen Kooperation und des internationalen Regierens boten dabei die besten Rahmenbedingungen, dass sich ein humanitäres Interventionsverständnis und letztlich eine Doktrin der humanitären Intervention voll entfalten konnte.

¹⁵⁶ Nach dem kurzen Auftauchen der Menschenrechte im Zuge der atlantischen Revolutionen am Ende des 18. Jahrhunderts spricht Stefan-Ludwig HOFFMAN im Kontext des 19. Jahrhunderts »Vom Verschwinden der Menschenrechte nach 1800«. Andere Autoren wie Samuel Moyn betonen die völlige Abwesenheit von Menschenrechten im modernen Sinne. Vgl. hierzu: HOFFMANN, Einführung, S. 14–22; MOYN, *Last Utopia*, S. 11–43. Im Kontext des Zusammenwirkens der US-Antisklaverei – und US-Frauenrechtsbewegung im 19. Jahrhundert verweist Ana Steveson zwar auf die Existenz einer Menschenrechtsrhetorik, die allerdings nur sporadisch und nicht systematisch benutzt wurde. Vgl. hierzu: Ana STEVENSON, *The »Great Doctrine of Human Rights«: Articulation and Authentication in the Nineteenth-Century U.S. Antislavery and Women’s Rights Movements*, in: *Humanity* 8/3 (Winter 2017), S. 413–439.

¹⁵⁷ Jürgen OSTERHAMMEL, *Hierarchien und Verknüpfungen. Aspekte einer globalen Sozialgeschichte*, in: Ders./Sebastian CONRAD (Hg.), *Geschichte der Welt. 1750–1870, Wege zur Modernen Welt*, München 2016, S. 771.

III. Kampf gegen den transatlantischen Sklavenhandel und die Entstehung eines humanitären Interventionsverständnisses

I was not aware till I had been some time here [in London] of the degree of frenzy existing here about the slave trade. People in general appear to think that it would suit the policy of the nation to go to war to put an end to that abominable traffic; and many wish that we should take the field on this new crusade.¹

Lord Wellington, Juli 1814

1. Entmenschlichung und humanitäre Mobilisierung

Vom Mensch zur Ware – das System des transatlantischen Sklavenhandels

Der bekannte afroamerikanische Bürgerrechtler und Historiker W. E. B. Du Bois bezeichnete den transatlantischen Sklavenhandel als »the most magnificent drama in the last thousand years of human history«.² Vom Ende des 15. bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts verschleppten Europäer gewaltsam über zwölf Millionen Afrikaner nach Amerika. Nachdem die Menschenjagd und die Versklavung auf dem afrikanischen Kontinent bereits vor der Verschiffung unzählige Todesopfer forderten, starben schätzungsweise weitere 1,5 Millionen Menschen auf der *Middle Passage*, der berüchtigten Überquerung des Atlantiks.³ Für die zirka zehn Millionen Überlebenden bedeutete

- ¹ Brief von Wellington an Henry Wellesley, 29. Juli 1814, in: Arthur Wellesley WELLINGTON, *Supplementary Despatches, Correspondence, and Memoranda*, Bd. 9, London 1862, S. 165.
- ² W. E. B. DU BOIS, *Black Reconstruction in America: An Essay Toward a History of the Part Which Black Folk Played in the Attempt to Reconstruct Democracy in America, 1860–1880*, New York 1966, S. 727.
- ³ Das erste wissenschaftlich verlässliche Zahlenmaterial zum transatlantischen Sklavenhandel lieferte Philip D. CURTIN mit seiner grundlegenden Studie: *The Atlantic Slave Trade: A Census*, Madison/London 1969. Aufbauend auf dieser Arbeit haben sich seitdem zahlreiche weitere Wissenschaftler mit der Problematik beschäftigt, mit dem Ergebnis, dass man heute von zwischen 11 und 12 Millionen verschleppten Afrikanern im Zeitraum von 1519 bis 1867 ausgeht. Vgl. hierzu exemplarisch: Paul E. LOVEJOY, *The Volume of the Atlantic Slave Trade: A Synthesis*, in: *The Journal of African History* 23/4 (1982), S. 473–501; David ELTIS, *The Volume and Structure of the Transatlantic Slave Trade: A Reassessment*, in: *The William and Mary Quarterly* 58/1 (Januar 2001), S. 17–46; Herbert S. KLEIN, *The Atlantic Slave Trade: Recent*

ihre Ankunft in der »Neuen Welt« in der Regel die lebenslange Zwangsarbeit auf den Plantagen und Minen der europäischen Kolonien, wobei ihre weitere Lebenserwartung aufgrund der meist extrem harten Arbeitsbedingungen oft nur wenige Jahre betrug.⁴ Angesichts dieser millionenfachen menschlichen Tragödie muss der transatlantische Sklavenhandel aus heutiger Perspektive ohne jeden Zweifel zu den größten Verbrechen der Menschheitsgeschichte gezählt werden.⁵

In der Wahrnehmung einer überwiegenden Mehrheit der Zeitgenossen wurde der Menschenhandel zwischen den beiden Kontinenten während seiner fast 400-jährigen Existenz allerdings nicht als krimineller Akt, sondern vielmehr als feste Institution und elementarer Bestandteil eines internationalen Wirtschaftssystems verstanden, das dem gesamten atlantischen Raum seinen Stempel aufdrückte.⁶ Ausschlaggebend für die Verschleppung von Millionen von Afrikanern nach Amerika war ein chronischer Mangel an Arbeitskräften, mit dem sich zunächst die spanischen und portugiesischen Eroberer in der »Neuen Welt« konfrontiert sahen.⁷ Im Zuge der fortschreitenden Kolonisierung Mittel- und Südamerikas im 15. und 16. Jahrhundert stieg einerseits der Bedarf an Arbeitern durch den verstärkten Ausbau des Plantagensystems sowie der Silber- und Goldminen drastisch an. Andererseits verschärfte eine der größten demographischen Katastrophen der Geschichte die Situation nachhaltig. Gegen die von den Europäern eingeschleppten Krankheiten wie Grippe, Masern und Pocken hatten die bis dahin epidemiologisch isoliert lebenden indigenen Völker keinerlei Abwehrkräfte aufzubieten, was zu einem Massensterben von ungeahnter Dimension und zur Entvölkerung

Research & Findings, in: Horst PIETSCHMANN (Hg.), *Atlantic History. History of the Atlantic System 1580–1830*, Göttingen 2002, S. 301–320. Eine beeindruckende Datenbank mit detaillierten Informationen zu einzelnen Sklaventransporten hat ein Forscherteam unter Leitung von David Eltis aufgebaut, welche unter www.slavevoyages.org konsultiert werden kann. Vgl. hierzu auch: David ELTIS / David RICHARDSON, *A New Assessment of the Transatlantic Slave Trade*, in: Dies. (Hg.), *Extending Frontiers. Essays on the New Transatlantic Slave Trade Database*, New Haven/London 2008, S. 1–60; dies., *Atlas of the Transatlantic Slave Trade*, New Haven 2010.

- 4 Robin BLACKBURN, *The Making of New World Slavery. From the Baroque to the Modern, 1492–1800*, London/New York 1997, S. 339. Vgl. hierzu auch das neuere Buch von Blackburn: BLACKBURN, *American Crucible*, S. 29–96.
- 5 Zum Vergleich und Einordnung des Sklavenhandels mit anderen Verbrechen gegen die Menschheit vgl.: Seymour DRESCHER, *The Atlantic Slave Trade and the Holocaust. A Comparative Analysis*, in: Alan S. ROSENBAUM (Hg.), *Is the Holocaust Unique? Perspectives on Comparative Genocide*, Boulder 1996, S. 65–85.
- 6 Joseph E. INIKORI, *Slavery and Atlantic Commerce, 1650–1800*, in: *The American Economic Review* 82/2 (Mai 1992), S. 151–157.
- 7 Herbert S. KLEIN, *The Atlantic Slave Trade*, Cambridge/New York 2010, S. 17–29; Patrick MANNING, *Slavery and African Life. Occidental, Oriental, and African Slave Trade*, Cambridge/New York 1990, S. 30–32.

ganzer Landstriche führte.⁸ Der Ausfall der indigenen Bevölkerung, welche die Portugiesen und Spanier zu Beginn ihrer Kolonisierung noch zur Sklavenarbeit herangezogen hatten, musste daher immer stärker durch den Import afrikanischer Sklaven kompensiert werden. Die Tragödie der amerikanischen Urbevölkerung steht insofern in direktem Zusammenhang mit jener des afrikanischen Kontinents.

In der Anfangsphase dominierten Spanien und Portugal den transatlantischen Sklavenhandel, aber schon im 17. Jahrhundert verloren beide ihre vorherrschende Position. Andere europäische Staaten wie die Niederlande, Dänemark, Schweden und Brandenburg begannen an dem neuen, prosperierenden Wirtschaftszweig zu partizipieren, wobei sie gemessen am Umfang ihrer Beteiligung klar im Schatten der neuen Hauptakteure Frankreich und Großbritannien standen.⁹ Der entscheidende Faktor für einen nun einsetzenden Boom des Menschenhandels war die sogenannte *sugar revolution*, deren Auswirkungen die gesamte atlantische Welt grundlegend veränderten.¹⁰ Aufgrund des Preisverfalls von Tabak und einer gleichzeitig durch den beginnenden Massenkonsum von Zucker in Europa steigenden Nachfrage verdrängte das Zuckerrohr ab Mitte des 17. Jahrhunderts zunehmend andere Anbaupflanzen als wichtigste koloniale *cash crop*. Es kam zur Anlage von

- 8 William D. PHILLIPS, Jr., *The Old World Background of Slavery in the Americas*, in: Barbara L. SOLOW (Hg.), *Slavery and the Rise of the Atlantic System*, Cambridge 1991, S. 43–61, hier S. 45–47; BLACKBURN, *Making of New World Slavery*, S. 132f.; Jochen MEISSNER/ Ulrich MÜCKE/ Klaus WEBER, *Schwarzes Amerika. Eine Geschichte der Sklaverei*, Bonn 2008, S. 17–18. Für die demographische Katastrophe der indigenen Bevölkerung Amerikas vgl.: Nicolás SÁNCHEZ-ALBORNOZ, *The Population of Latin America. A History*, Berkeley/Los Angeles 1974, S. 37–85; Noble David COOK, *Born to Die. Disease and New World Conquest, 1492–1650*, Cambridge/New York 1998.
- 9 Roger ANSTAY, *The Atlantic Slave Trade and British Abolition, 1760–1810*, London/Basingstoke 1975, S. 3–4; CURTIN, *Atlantic Slave Trade*, S. 15 und 210–211; ELTIS, *Volume and Structure*, S. 20 und 24. Zu den europäischen Staaten mit einer geringeren Beteiligung am Sklavenhandel gibt es inzwischen verschiedene Einzelstudien. Vgl. hierzu exemplarisch: Nils BRÜBACH, »Seefahrt und Handel sind die fümernbsten Säulen eines Estates«. Brandenburg-Preußen und der transatlantische Sklavenhandel im 17. und 18. Jahrhundert, in: Rüdiger ZOLLER (Hg.), *Amerikaner wider Willen: Beiträge zur Sklaverei in Lateinamerika und ihre Folgen*, Frankfurt 1994, S. 11–42; Andrea WEINDL, *The Slave Trade of Northern Germany from the Seventeenth to the Nineteenth Centuries*, in: ELTIS/RICHARDSON, *Extending Frontiers*, S. 250–271; Pieter C. EMMER, *The Dutch Slave Trade, 1500–1850*, New York/Oxford 2006; Johannes M. POSTMA, *The Dutch in the Atlantic Slave Trade, 1600–1815*, Cambridge/New York 1990; Per O. HERNAES, *Slaves, Danes, and African Coast Society*, Trondheim 1998.
- 10 Da sich die Umstellung auf das Zuckerrohr auf den verschiedenen karibischen Inseln zeitlich nicht einheitlich vollzog, sprechen einige Historiker heute auch von mehreren *sugar revolutions*. Der Wandel auf Barbados im Zeitraum von 1645 bis 1660 wird dabei als Archetyp betrachtet. Zur *sugar revolution* und ihrer Bedeutung vgl. exemplarisch: Philip D. CURTIN, *The Rise and Fall of the Plantation Complex. Essays in Atlantic History*, Cambridge/New York 1999, S. 73–85; B. W. HIGMAN, *The Sugar Revolution*, in: *The Economic History Review* 53/2 (Mai 2000), S. 213–236.

riesigen Monokulturplantagen auf den karibischen Inseln mit den bedeutendsten Zentren auf Barbados und Saint-Domingue. Diese Entwicklung fungierte als Katalysator für den enormen Bedarf an zusätzlichen Arbeitskräften.

»König Zucker« regierte unangefochten die »Neue Welt« und er war der entscheidende Antrieb, der ein Wirtschaftssystem entstehen ließ, das häufig als »atlantischer Dreieckshandel« charakterisiert wird.¹¹ Aus Europa exportierten die Sklavenhändler im großen Stil Güter wie Feuerwaffen, Schießpulver, Eisenwaren und vor allem Textilien, die sie in Westafrika gegen Menschen eintauschten. Die gesamte Küste und das daran angrenzende Hinterland, angefangen von Senegambia im Norden über Guinea, die Goldküste, die Bucht von Benin und von Biafra, Loango und bis nach Angola im Süden, entwickelten sich dadurch zu den Hauptregionen des transatlantischen Menschenhandels.¹² Von dort verschiffte man die erworbenen Sklaven zur Zwangsarbeit nach Amerika, von wo aus wiederum die hergestellten kolonialen Produkte ihren Weg zurück über den Atlantik in die europäischen Metropolen fanden.¹³ Dieses sehr schematische Modell greift allerdings zu kurz, um die sehr komplexen Handelsbeziehungen zu erklären, die der Sklavenhandel hervorrief.¹⁴ Die steigende Nachfrage nach begehrten Tauschgütern stimulierte zum Beispiel auch die Produktion und den innereuropäischen Handel von eigens für den afrikanischen Markt erzeugten Textilien und Schusswaffen. Gleichzeitig bedeutete der hohe Kapitalaufwand bei der Finanzierung der Fahrten der Sklavenschiffe einen gewaltigen Schub für das Wachstum des gesamten Banken- und Versicherungssektors. Somit partizipierten und verdienten nicht nur die maritimen Staaten am neuen Wirtschaftszweig, sondern auch das Binnenland des europäischen Kontinents.¹⁵

11 HIGMAN, *Sugar Revolution*, S. 213, 226. Insgesamt zur Bedeutung des Zuckers in der Weltgeschichte vgl.: Sidney W. MINTZ, *Die süße Macht. Kulturgeschichte des Zuckers*, Frankfurt a. M./New York 1992. Zur Bedeutung anderer wichtiger Produkte wie der Baumwolle in diesem Zusammenhang vgl.: Sven BECKERT, *King Cotton. Eine Geschichte des globalen Kapitalismus*, München 2014, S. 93–138.

12 Europäische Sklavenhändler umschifften auch das Kap der Guten Hoffnungen, um Sklaven aus Südafrika zu erwerben. Zu den verschiedenen Hauptregionen des Sklavenhandels vgl.: ANSTEY, *Atlantic Slave Trade*, S. 58; ELTIS, *Volume and Structure*, S. 33–35.

13 ANSTEY, *Atlantic Slave Trade*, S. 4f., 10.

14 Herbert Klein bezeichnet das Modell des »atlantischen Dreieckshandels« weitgehend als Mythos, da die Sklavenschiffe in der Regel ihre Rückfahrt aus der Karibik nach Europa ungeladen antraten und zum Transport der kolonialen Produkte spezielle Handelsschiffe eingesetzt wurden. Gleichzeitig verweist er darauf, dass brasilianische Sklavenhändler nur die Passage zwischen dem afrikanischen und amerikanischen Kontinent befuhren. Vgl. hierzu: KLEIN, *Atlantic Slave Trade: Recent Research & Findings*, S. 309; Gilman M. OSTRANDER, *The Making of the Triangular Trade Myth*, in: *The William and Mary Quarterly* 30/4 (Oktober 1973), S. 635–644.

15 MEISSNER / MÜCKE / WEBER, *Schwarzes Amerika*, S. 67, 89–98.

In dem wegen seiner tödlichen Tropenkrankheiten als »white man's grave«¹⁶ berüchtigten Westafrika waren die Europäer zudem abhängig von der Kooperation ihrer Handelspartner vor Ort. Der Sklavenhandel und die Sklaverei waren in verschiedenen Formen bereits lange vor der Ankunft der ersten Europäer in weiten Teilen des Kontinents verbreitet, erreichten nun aber qualitativ und quantitativ völlig neue Dimensionen.¹⁷ Aufgrund der enormen europäischen Nachfrage nach Arbeitskräften für die »Neue Welt« übernahmen Afrikaner die Aufgabe, den entsprechenden Nachschub zu liefern. In gezielten Raub- und Kriegszügen gegen andere Ethnien versuchte man, möglichst viele Gefangene zu machen, um diese gewinnbringend gegen europäische Produkte einzutauschen. Ganze Königreiche, wie zum Beispiel das von Dahomey, profitierten vom Menschenraub und konnten ihre Machtposition gegenüber autochthonen Konkurrenten ausbauen.¹⁸ Insofern waren bestimmte afrikanische Interessengruppen eigenständige Akteure im transatlantischen Sklavenhandel, die gegenüber den Europäern gleichrangig die Handelskonditionen festlegten und ihre eigene Interessenspolitik gezielt verfolgen konnten.¹⁹ Der transatlantische Sklavenhandel mit seinen zunehmend globalen Zügen war zweifellos »one of the most complex economic enterprises known to the preindustrial world.«²⁰

Schauplätze für die Transaktionen zwischen afrikanischen und europäischen Sklavenhändlern waren die befestigten Küstenstützpunkte der Europäer und die bekannten Handelsplätze an den großen Flussmündungen, wo die Sklaven direkt auf die vorbeifahrenden Schiffe verkauft wurden. Für die Gefangenen bedeutete dies nun die gewaltsame Transformation vom Menschen in eine gewöhnliche Ware im atlantischen Handelssystem, wobei

16 Zum ersten Mal verwendete F. Harrison RANKIN den Begriff »white man's grave« in seinem Buch »The White Man's Grave: A Visit to Sierra Leone in 1834«, London 1836. Vgl. hierzu auch Kenneth F. KIPPLE, *The Caribbean Slave. A Biological History*, Cambridge/London 1984, S. 13–22.

17 Helmut BLEY u.a. (Hg.), *Sklaverei in Afrika. Afrikanische Gesellschaften im Zusammenhang von europäischer und interner Sklaverei und Sklavenhandel*, Pfaffenweiler 1991; Paul E. LOVEJOY, *Transformation in Slavery. A History of Slavery in Africa*, Cambridge/New York, 2000; Stephanie SMALLWOOD, *Saltwater Slavery. A Middle Passage from Africa to American Diaspora*, Cambridge/London 2007, S. 31; Winfried SPEITKAMP, *Kleine Geschichte Afrikas*, Bonn 2009, S. 104–106; John THORNTON, *Africa and Africans in the Making of the Atlantic World, 1400–1800*, Cambridge/New York 1998, S. 116–125.

18 Klaus HEBENBROCK, *Sklaven aus dem »Bauch des Dan«: Sklaverei und Sklavenhandel in Dahomey*, in: BLEY, *Sklaverei in Afrika*, S. 43–61; Hugh THOMAS, *The Slave Trade. The History of the Atlantic Slave Trade, 1440–1870*, London 2006, S. 796.

19 KLEIN, *Atlantic Slave Trade*, S. 113; SPEITKAMP, *Kleine Geschichte Afrikas*, S. 116f.

20 KLEIN, *Atlantic Slave Trade*, S. 75. Vgl. hierzu auch: Barbara L. SOLOW, *Introduction*, in: Dies. (Hg.), *Slavery and the Rise of the Atlantic System*, S. 1–20.

ihnen jegliches Menschsein abgesprochen wurde.²¹ Ausgewählt nach ihrer körperlichen Verfassung und eingetauscht gegen Produkte wie Textilien und Alkohol, waren sie jetzt ein wertvolles Handelsgut für die Märkte der »Neuen Welt«, das man mit Brandzeichen versah. Anstatt mit Namen wurden sie nur als Nummern in den Schiffspapieren verzeichnet und aneinander gekettet möglichst effizient im Laderaum verstaut.²² Bei der Unterbringung und dem Transport der »menschlichen Fracht« auf ihren Sklavenschiffen, die gleichzeitig die Funktion einer mobilen Handelsstation und eines schwimmenden Gefängnisses erfüllten, ließen sich die Kapitäne allein von ökonomischen Kriterien leiten. Erklärtes Ziel war es, unter allen Umständen eine möglichst große Zahl von Sklaven lebend in den amerikanischen Häfen abzuliefern und dort beim Verkauf eine entsprechend gute Rendite zu erzielen. Im Durchschnitt lag diese bei beachtlichen zehn Prozent des investierten Kapitals.²³ Da eine hohe Sterblichkeit der Sklaven auf der *Middle Passage* gleichzeitig hohe finanzielle Verluste bedeutete, versuchte man – wohlgerne aus rein wirtschaftlichen Interessen – die Transportbedingungen immer wieder zu verbessern. In der Tat gelang es dadurch, die durchschnittliche Todesrate auf der Überfahrt nach Amerika kontinuierlich von 20 Prozent vor 1700 auf fünf Prozent im 19. Jahrhundert zu drücken.²⁴

21 Der afroamerikanische Abolitionist Frederick Douglass beschrieb dies 1850 treffend mit den Worten: »[...] work him, flog him, hire him out, and, in certain circumstances, kill him, with perfect impunity. The slave is a human being, divested of all rights – reduced to the level of a brute – a mere ›chattel‹ in the eyes of the law – placed beyond the circle of human brotherhood.« Douglass zitiert in: BOURKE, What It Means to be Human, S. 147. Besonders eindringlich beschreibt Stephanie Smallwood den Transformationsprozess vom Menschen zur Ware. SMALLWOOD, Saltwater Slavery, S. 33–64. Vgl. hierzu auch: Emma CHRISTOPHER, Slave Ship Sailors and Their Captive Cargoes, 1730–1807, Cambridge/New York 2006, S. 163–170. Zur Dehumanisierung von Sklaven im Allgemeinen vgl.: David Brion DAVIS, The Problem of Slavery in the Age of Emancipation, New York 2014, S. 15–35.

22 Ebd., S. 65–72; Marcus REDIKER, The Slave Ship. A Human History, New York/London 2007, S. 268.

23 KLEIN, Atlantic Slave Trade: Recent Research & Findings, S. 315. Zu den Debatten über die möglichen Profite vgl.: Joseph E. INIKORI, Market Structure and the Profits of the British African Trade in the Late Eighteenth Century, in: The Journal of Economic History 41/4 (Dezember 1981), S. 745–776; B.L. ANDERSON/David RICHARDSON, Market Structure and the Profits of the British African Trade in the Late Eighteenth Century. A Comment, in: The Journal of Economic History 43/3 (September 1983), S. 713–721.

24 Raymond L. COHN, Deaths of Slaves in the Middle Passage, in: The Journal of Economic History 45/3 (September 1985), S. 685–692; Herbert S. KLEIN/Stanley L. ENGERMAN, Long-term Trends in African Mortality in the Transatlantic Slave Trade, in: Slavery & Abolition 18/1 (1997), S. 36–48; dies./Robin HAINES/Ralph SHLOMOWITZ, Transoceanic Mortality: The Slave Trade in Comparative Perspective, in: The William and Mary Quarterly 58/1 (Januar 2001), S. 93–118.

Einigen Kapitänen erschien es allerdings auch »wirtschaftlicher«, Sklaven lebend in die Fluten des Atlantiks zu werfen. Der Grund hierfür lag darin, dass vor der Reise abgeschlossene Versicherungspolizen Sklavenschiffe und deren Ladung gegen Gefahren auf See absicherten. Als Frachtgut fielen Sklaven, die ertranken, unter diesen Versicherungsschutz, während es für diejenigen, die an Bord aufgrund von Krankheiten starben, keinerlei finanzielle Entschädigung gab.²⁵ Mit Blick auf die Versicherungsprämie entschlossen sich Kapitäne daher, erkrankte Sklaven bereits vor deren bevorstehendem Tod über Bord zu werfen. Diese Vorgehensweise bedeutete die ultimative Reduzierung des Menschen zur bloßen Ware und die Negierung jeglicher Menschlichkeit.²⁶ Der bekannteste Fall ereignete sich im Jahr 1781 auf dem britischen Sklavenschiff *Zong*, das aufgrund fehlerhafter Navigation seinen Zielhafen Jamaika fast vier Monate nach seiner Abfahrt aus Afrika erreichte. Durch die verdoppelte Reisedauer erhöhte sich auf dem Schiff die Zahl der erkrankten Sklaven deutlich, sodass sich Kapitän Luke Collingwood entschloss, insgesamt 122 Gefangene ins Meer werfen zu lassen.²⁷ Der nachfolgende Schadensersatzdisput zwischen Schiffseigner und Versicherungsunternehmen führte schließlich zu einem Prozess vor einem britischen Gericht, wobei allerdings nicht der Tatbestand des Massenmordes verhandelt wurde.²⁸ Vielmehr stellte der zuständige Lordoberrichter William Mansfield fest, dass es sich hierbei eindeutig um einen zivilrechtlichen Entschädigungsfall handelte, der nach den gleichen rechtlichen Grundsätzen zu bewerten sei »just as if horses were killed.«²⁹

Bei der geglückten Ankunft in den Zielhäfen ließen die Sklavenhändler den überlebenden Sklaven jedoch noch an Bord eine besondere »Pflege« zuteilwerden, um die offensichtlichen Spuren des Transports auf den geschundenen Körpern zu kaschieren.³⁰ Die »menschliche Ware« wurde für den Verkauf regelrecht auf »Hochglanz poliert«,³¹ damit sie den Käufern in möglichst makellosem Zustand angeboten werden konnte. Während die transatlantische Überfahrt für die europäischen Sklavenhändler in erster

25 James OLDHAM, Insurance Litigation Involving the *Zong* and Other British Slave Ships, 1780–1807, in: *The Journal of Legal History* 28/3 (2007), S. 299–318; Michael LOBBAN, Slavery, Insurance and the Law, in: *The Journal Of Legal History* 28/3 (2007), S. 319–328.

26 CHRISTOPHER, *Slave Ship Sailors*, S. 178.

27 Jane WEBSTER, *The Zong* in the Context of the Eighteen-Century Slave Trade, in: *The Journal of Legal History* 28/3 (2007), S. 285–298.

28 Zum Prozess selbst vgl.: OLDHAM, Insurance Litigation Involving the *Zong*, S. 310–315.

29 Prince HOARE, *Memoirs of Granville Sharp*, London 1820, S. 237–239.

30 SMALLWOOD, *Saltwater Slavery*, S. 158–161; Robert HARMS, *Das Sklavenschiff*, München 2004, S. 417; CHRISTOPHER, *Slave Ship Sailors*, S. 198f.

31 Alexander FALCONBRIDGE, *An Account of the Slave Trade on the Coast of Africa*, London 1788, S. 29.

Linie eine unternehmerische Herausforderung darstellte, bedeutete sie für die verschleppten Afrikaner hingegen einen nahezu unvorstellbaren Leidensweg, den der britische Abolitionistenführer William Wilberforce prägnant in der Formel zusammenfasste, »that never can so much misery be found condensed into so small a place as in a slave ship during the middle passage.«³²

Der maritime Leidensweg hatte für die Opfer tatsächlich viele Facetten. Der gewaltsamen Entführung und dem entbehrungsreichen Zwangsmarsch zur Küste folgte der Schock der Verladung auf die wartenden Schiffe der fremdartigen Weißen. Die ankommenden Gefangenen wurden dabei zunächst ihrer gesamten Kleidung beraubt, ehe sie – nackt von Kopf bis Fuß – eine entwürdigende Untersuchung ihres Gesundheitszustandes über sich ergehen lassen mussten.³³ Anschließend legte man ihnen Hand- und Fußfesseln an, mit denen sie aneinandergekettet in die engen Laderäume unter Deck verfrachtet wurden.³⁴ Aufgrund fehlender Kontakte mit Europäern und völliger Unwissenheit über ihr weiteres Schicksal befürchteten die Afrikaner häufig, in die Hände von Kannibalen und bösen Geistern gefallen zu sein.³⁵ Die Abfahrt des Schiffes bedeutete für sie schließlich den unumkehrbaren Verlust aller sozialen Kontakte zu ihren Familien und dem kulturellen Umfeld ihrer Dorfgemeinschaften.³⁶

Nach diesem traumatischen Beginn war die Überfahrt in die Karibik, die bei guten Wind- und Wetterbedingungen zirka zwei Monate in Anspruch nahm,³⁷ von roher Gewalt und physischen Entbehrungen gekennzeichnet. An Bord waren die Gefangenen den willkürlichen Übergriffen der

32 Brief von William Wilberforce, 1807, zitiert in: Thomas Fowell Buxton, *The African Slave Trade and Its Remedy*, London 1840, S. 122.

33 Für eine detaillierte Beschreibung dieser entwürdigenden Untersuchung vgl.: Theophilus Conneau, *A Slaver's Log Book or 20 Years' Residence in Africa*, Englewood Cliffs/London 1976, S. 71; Harms, *Sklavenschiff*, S. 320.

34 Falconbridge, *Account of the Slave Trade*, S. 19f.

35 Paul Edwards (Hg.), *Merkwürdige Lebensgeschichte des Sklaven Olaudah Equiano*, von ihm selbst veröffentlicht im Jahr 1789, Frankfurt a. M. 1990, S. 62–66, 70; Jerome S. Handler, *Survivors of the Middle Passage: Life Histories of Enslaved Africans in British America*, in: *Slavery & Abolition* 23/1 (April 2002), S. 25–56, hier S. 35; William D. Pierson, *White Cannibals, Black Martyrs: Fear, Depression, and Religious Faith as Causes of Suicide Among New Slaves*, in: *The Journal of Negro History* 62/2 (April 1977), S. 147–159, hier S. 147f.; Mark Stein, *Who's afraid of Cannibals? Some Uses of the Cannibalism Trope in Olaudah Equiano's Interesting Narrative*, in: Brycchan Carey/Markman Ellis/Sara Salih (Hg.), *Discourses of Slavery and Abolition. Britain and its Colonies, 1760–1838*, Basingstoke 2004, S. 96–107.

36 Smallwood, *Saltwater Slavery*, S. 52–64. Zu den einschneidenden sozialen Auswirkungen von Versklavung allgemein vgl. den Klassiker: Orlando Patterson, *Slavery and Social Death. A Comparative Study*, Cambridge, MA./London 1982.

37 Anstey, *Atlantic Slave Trade*, S. 28; Meissner/Mücke/Weber, *Schwarzes Amerika*, S. 72.

Schiffsbesatzungen ausgeliefert, die auf jede Form des Aufbegehrens mit drakonischer Härte reagierten. Frauen und Mädchen, die separat von den männlichen Sklaven ohne die Eisenketten in speziellen Quartieren untergebracht waren, wurden häufig Opfer von Vergewaltigungen durch die Besatzung.³⁸

Hauptverantwortlich für das millionenfache Sterben auf den Schiffen waren die katastrophalen Bedingungen in den Sklavendecks. Einen der bekanntesten und eindringlichsten Berichte darüber lieferte Olaudah Equiano in seiner Autobiographie »Merkwürdige Lebensgeschichte des Sklaven Olaudah Equiano, von ihm selbst veröffentlicht im Jahr 1789«. Gemäß eigener Darstellung wurde Equiano als elfjähriger Junge aus einem Igbo-Dorf im Südosten des heutigen Nigeria entführt und über die *Middle Passage* nach Barbados verschifft. Nachdem er sich selbst aus der Sklaverei freikaufen konnte, ließ er sich in Großbritannien nieder, wo er durch sein Buch zu einer Ikone der Abolitionistenbewegung wurde.³⁹ Mit seiner Schilderung beschrieb Equiano die unmenschlichen Zustände zum ersten Mal ausführlich aus Sicht der eingepferchten Gefangenen:

Der Gestank im Lagerraum war schon, als wir noch an der Küste lagen, so unausstehlich gewesen, dass es gefährlich war, sich längere Zeit darin aufzuhalten; [...] aber nun, als die ganze Ladung da zusammengepfertcht war, wurde er vollkommen pestilentialisch. Die Geschlossenheit des Stauraums, die Hitze des Klimas, dazu die Menge Menschen, die so dicht zusammengepfertcht waren, daß man sich kaum umdrehen konnte, all das ließ uns beinahe ersticken. Die starken Ausdünstungen, die dadurch entstanden, machten die Luft bald vor lauter ekelhaftem Gestank zum Atmen völlig untauglich und ließ unter den Sklaven Krankheiten ausbrechen, an denen viele starben, die so Opfer des sorglosen Geizes, wie ich es nennen will, ihrer Käufer wurden. Diese elende

³⁸ FALCONBRIDGE, *Account of the Slave Trade*, S. 23f.; HARMS, *Sklavenschiff*, S. 395f.; John NEWTON, *Thoughts Upon the African Slave Trade*, London 1788, S. 20; CHRISTOPHER, *Slave Ship Sailors*, S. 188–191.

³⁹ Nach Ansicht des Anglisten Vincent Carretta wurde Equiano nicht in Afrika, sondern als Sklave in South Carolina geboren. Historiker wie Alexander Byrd und Paul Lovejoy bekräftigen hingegen die These vom afrikanischen Geburtsort. Trotz dieser Debatte um seine Biographie erkennen die Wissenschaftler die Authentizität seiner Schilderung als wichtige Quelle aus Perspektive der afrikanischen Sklaven an. Zu dieser Debatte vgl.: Vincent CARRETTA, *Olaudah Equiano or Gustavus Vassa? New Light on an Eighteenth-Century Question of Identity*, in: *Slavery & Abolition* 20/3 (Dezember 1999), S. 96–105; Alexander X. BYRD, *Eboe, Country, Nation, and Gustavus Vassa's Interesting Narrative*, in: *William and Mary Quarterly* 63/1 (Januar 2006), S. 123–148; Paul LOVEJOY, *Autobiography and Memory: Gustavus Vassa, alias Olaudah Equiano, the African*, in: *Slavery & Abolition* 27/3 (Dezember 2006), S. 317–347. Für biographische Darstellungen von Equiano vgl.: James WALVIN, *An African's Life: The Life and Times of Olaudah Equiano, 1745–1797*, London 1998; Vincent CARRETTA, *Equiano, the African: Biography of a Self-Made Man*, Athens/London 2005.

Lage wurde noch verschlimmert durch den Druck der schmerzenden Ketten, die nun unerträglich wurden, und durch die Verstopfung der Notdurftkübel, in die die Kinder oft fielen, wo sie dann beinahe erstickten. Das Schreien der Frauen und das Ächzen der Sterbenden macht das Ganze zu einer Szene des unvorstellbaren Grauens.⁴⁰

Diese katastrophalen hygienischen Bedingungen führten in Kombination mit völliger körperlicher Erschöpfung, Seekrankheit, Mangelernährung und der Versorgung mit fauligem Wasser zum Ausbruch von Krankheiten.⁴¹ Neben der in den Tropen verbreiteten Malaria und dem Gelbfieber forderten vor allem Magen- und Darminfektionen wie die rote Ruhr, die sich in der Enge der Laderäume rasant ausbreiteten, mit Abstand die meisten Todesopfer.⁴² Aber auch Pocken, Masern und Grippe entfalteten eine verheerende Wirkung.⁴³ Nach der zeitgenössischen Schilderung von Alexander Falconbridge, einem ehemaligen Schiffsarzt auf einem englischen Sklavenschiff, glichen die Sklavendecks nach Ausbruch von Krankheiten mit den in den eigenen blutigen Exkrementen liegenden, entkräfteten Kranken der Erscheinung eines »Schlachthauses«⁴⁴ und boten ein Bild des Grauens:

The place allotted for the sick negroes is under the half deck, where they lie on the bare plank. By this means, those who are emaciated, frequently have their skin, and even their flesh, entirely rubbed off, by the motion of the ship, from the prominent parts of the shoulders, elbows, and hips, so as to render the bones in those parts quite bare. And some of them, by constantly lying in the blood and mucus, that had flowed from those afflicted with the flux, and which, as before observed, is generally so violent as to prevent their being kept clean, have their flesh much sooner rubbed off, than those who have only to contend with the mere friction of the ship. The excruciating pain which the poor sufferers feel from being obliged to continue in such a dreadful situation, frequently for several weeks, in case they happen to live so long, is not to be conceived or described.⁴⁵

40 EDWARDS, *Olaudah Equiano*, S. 66f.

41 Richard H. STECKEL/Richard A. JENSEN, *New Evidence and Crew Mortality in the Atlantic Slave Trade*, in: *The Journal of Economic History* 46/1 (März 1986), S. 57–77; KIPLE, *Caribbean Slave*, S. 57–75; SMALLWOOD, *Saltwater Slavery*, S. 135–137; NEWTON, *Thoughts Upon the African Slave Trade*, S. 34–36.

42 KLEIN, *Atlantic Slave Trade: Recent Research & Findings*, S. 310; REDIKER, *Slave Ship*, S. 273–276. Vor allem die mit den Krankheiten verbundene Dehydrierung des Körpers war letztlich für den Tod verantwortlich. Vgl. hierzu: Kenneth F. KIPLE/Brian T. HIGGINS, *Mortality Caused by Dehydration During the Middle Passage*, in: *Social Science History* 13/4 (Winter 1989), S. 421–437.

43 CONNEAU, *A Slaver's Log Book*, S. 192–194.

44 FALCONBRIDGE, *Account of the Slave Trade*, S. 25.

45 Ebd., S. 27f.

Die Sterbenden und Toten ließen die Kapitäne dann einfach über Bord werfen, wo die Körper anonym in den Weiten des Atlantiks verschwanden oder von den schon wartenden Haien gefressen wurden. In der Hoffnung auf ständigen Nachschub an Nahrung folgten ganze Schwärme dieser Raubfische den Schiffen auf ihren transatlantischen Routen.⁴⁶ Für die Sklaven war der schreckliche Anblick der Zerfleischung ihrer Leidensgenossen durch die Haie ein weiterer Teil der Degradierung zur reinen Ware, die auf unmenschliche Weise ohne jede Form eines Totenritus einfach »entsorgt« wurden. Das Sterben auf den Schiffen bedeutete für die Afrikaner somit ein Trauma in doppelter Hinsicht: Der physische Tod war begleitet von der Unmöglichkeit, nach ihren jeweiligen kulturellen Vorstellungen angemessen darauf reagieren zu können und in die Welt ihrer Ahnen aufgenommen zu werden.⁴⁷

Die gegen sie ausgeübte Gewalt ließen die verschleppten Afrikaner allerdings nicht passiv über sich ergehen, sondern leisteten auf vielfältige Weise heftigen Widerstand.⁴⁸ Insofern waren es nicht die weißen Abolitionisten, sondern die afrikanischen Sklaven, die als erste aktiv gegen das System des transatlantischen Sklavenhandels aufbegehrten.⁴⁹ Bereits unmittelbar nach ihrer Entführung versuchten Gefangene auf dem Transport zur Küste oder während der Wartezeit in den provisorischen Gefängnissen am Strand, noch vor ihrer Verschiffung, jede sich bietende Möglichkeit zur Flucht zu nutzen. Auch bei der Verladung auf die Schiffe ließen sich viele von der Gefahr des Ertrinkens und durch die anwesenden Haie nicht abschrecken, um mit einem Sprung ins Wasser einen letzten verzweifelten Fluchtversuch zu wagen und die zum Greifen nahe Küste schwimmend doch noch zu erreichen.⁵⁰ Auf der Überfahrt selbst entschieden sich die Verschleppten häufig als letzten Ausweg aus ihrer aussichtslosen Lage, den katastrophalen Bedingungen an Bord

⁴⁶ Ebd., S. 31; REDIKER, *Slave Ship*, S. 38–40.

⁴⁷ Vgl. hierzu vor allem: SMALLWOOD, *Saltwater Slavery*, S. 140f., 152.

⁴⁸ Gerade dieser Aspekt wurde in der Forschung lange vernachlässigt. Für Ausführungen hierzu vgl.: Daniel P. MANNIX/Malcolm COWLEY, *Black Cargoes: A History of the Atlantic Slave Trade, 1518–1865*, New York 1962, S. 104–130; Darold D. WAX, *Negro Resistance to the Early American Slave Trade*, in: *The Journal of Negro History* 51/1 (Januar 1966), S. 1–15; Okon E. UYA, *Slave Revolts in the Middle Passage: A Neglected Theme*, in: *Calabar Historical Journal* 1/1 (Juni 1976), S. 65–88; Eugene D. GENOVESE, *From Rebellion to Revolution: Afro-American Revolts in the Making of the Modern World*, Baton Rouge 1979; Winston MCGOWAN, *African Resistance to the Atlantic Slave Trade in West Africa*, in: *Slavery & Abolition* 11/1 (Mai 1990), S. 5–29; Sylviane A. DIOUF (Hg.), *Fighting the Slave Trade, West African Strategies*, Athens/Oxford 2004.

⁴⁹ Zu dieser sehr aktuellen Debatte vgl. vor allem: Seymour DRESCHER/Pieter C. EMMER (Hg.), *Who Abolished Slavery? Slave Revolts and Abolitionism. A Debate with Joao Pedro Marques*, New York/Oxford 2010.

⁵⁰ Vgl. hierzu vor allem: Richard RATHBONE, *Resistance to Enslavement in West Africa*, in: Patrick MANNING (Hg.), *Slave Trades, 1500–1800: Globalization of Forced Labour*, Aldershot/Brookfield 1996, S. 183–194.

und der Gewaltherrschaft der Sklavenhändler für Selbstmord. Während einige mit einem Sprung über die Bordwand den schnellen Tod im Atlantik wählten, begannen andere jegliche Nahrungs- und Wasseraufnahme zu verweigern.⁵¹ Aus Furcht vor finanziellen Einbußen durch den drohenden Hungertod ihrer »menschlichen Ware« reagierten die Sklavenhändler dann mit Zwangsernährung, wobei man den streikenden Gefangenen mit dem *speculum oris*, einer Art chirurgischem Mundspiegel, brutal den Mund öffnete und gewaltsam Nahrung einflößte.

Neben der Flucht und dem Akt der Selbstzerstörung versuchten die Gefangenen aber auch durch direkte Gewalt gegen ihre Peiniger, der Versklavung zu entkommen. Ausgelöst durch die unmenschliche Behandlung entschlossen sich afrikanische Sklaven immer wieder, sich gemeinsam zu erheben, um das Schiff unter ihre Kontrolle zu bringen und dadurch eine Rückkehr nach Afrika zu erzwingen.⁵² Derartige Schiffsrevolten, die nach neueren Schätzungen zehn Prozent aller Sklaventransporte betrafen, waren daher eine ständige Gefahr für die Schiffsbesatzungen und radikalisierten zusätzlich deren Gewaltbereitschaft gegenüber den Gefangenen.⁵³ Abgesehen von einigen wenigen Ausnahmen, wie zum Beispiel dem prominenten Fall der *Amistad*, auf der es im Juni 1839 tatsächlich zu einer Übernahme des spanischen Schiffes durch Sklaven kam,⁵⁴ verlief die Mehrzahl der Aufstände allerdings erfolglos. Der ungleiche Kampf der meist unbewaffneten Afrikaner gegen die mit Musketen und Kanonen ausgerüsteten Besatzungen endete in der Regel mit einem Blutbad unter den Aufständischen und der anschließenden brutalen Vergeltung gegen sie.⁵⁵ Langfristig gesehen

51 Ebd., S. 187f.; Antonio T. BLY, Crossing the Lake of Fire: Slave Resistance During the Middle Passage, 1720–1842, in: The Journal of Negro History 83/3 (Sommer 1998), S. 178–186, hier S. 180–182; PIERSEN, White Cannibals, S. 150–151; REDIKER, Slave Ship, S. 284–291; EDWARDS, Olaudah Equiano, S. 67f.

52 Zu den Schiffsrevolten vgl.: Eric Robert TAYLOR, If We Must Die. Shipboard Insurrections in the Era of the Atlantic Slave Trade, Baton Rouge 2006; David RICHARDSON, Shipboard Revolts. African Authority, and the Atlantic Slave Trade, in: The William and Mary Quarterly 58/1 (Januar 2001), S. 69–92; REDIKER, Slave Ship, S. 291–301; BLY, Crossing the Lake of Fire, S. 183f.

53 RICHARDSON, Shipboard Revolts, S. 72; CHRISTOPHER, Slave Ship Sailors, S. 184–186.

54 Nach der gewaltsamen Übernahme der *Amistad* am 30. Juni 1839 durch afrikanische Sklaven wurde das Schiff letztlich von der *US Navy* in Gewahrsam genommen. In einem anschließenden Prozess entschied der *US Supreme Court* für die Freilassung der aufständischen Afrikaner und ihren Rücktransport nach Afrika. Im Jahr 1997 verfilmte Steven Spielberg den Fall der *Amistad* im gleichnamigen Film. Für Literatur zum Fall der *Amistad* vgl.: Howard JONES, Mutiny On the Amistad: The Saga of a Slave Revolt and Its Impact on American Abolition, Law, and Diplomacy, New York 1987; TAYLOR, If We Must Die, S. 151–156.

55 Für die Schilderung einer Schiffsrevolte vgl. exemplarisch: CONNEAU, A Slaver's Log Book, S. 208–210; TAYLOR, If We Must Die, S. 85–103.

blieben die Schiffsrevolten allerdings nicht völlig ohne Auswirkungen. Die Sklavenhändler sahen sich gezwungen, ihre Schiffe mit entsprechenden Sicherheitsvorkehrungen aufzurüsten und die Mannschaftsstärke deutlich anzuheben. Durch ihre Revolten erhöhten die afrikanischen Sklaven für die Sklavenhändler somit nicht nur das unternehmerische Risiko deutlich, sondern vor allem auch die Kosten, was nach Ansicht von David Richardson den transatlantischen Sklavenhandel insgesamt schwächte.⁵⁶

Der afrikanische Widerstand endete nicht mit der Ankunft der Sklaven in den amerikanischen Häfen und ihrem Verkauf auf den dortigen Sklavenmärkten, sondern wurde auch in der »Neuen Welt« fortgesetzt. Abgesehen von den alltäglichen Formen wie Ungehorsam, Arbeitsverweigerung und Flucht, waren es vor allem zahlreiche gewaltsame Aufstände wie zum Beispiel auf Barbados, Jamaika und in Bahia, die das europäische Unterdrückungsregime herausforderten.⁵⁷ In nahezu allen Fällen gelang es den weißen Kolonialherren, diese Rebellionen mit brutaler Härte niederzuschlagen und die alten Herrschaftsverhältnisse wieder herzustellen. Eine bedeutende Ausnahme bildete allerdings die Sklavenrevolte auf Saint-Domingue. Auf der Karibikinsel, die zum wichtigsten Zuckerproduzenten der Welt aufgestiegen war und daher als die Perle des französischen Überseereichs galt, kam es im Zuge der Französischen Revolution ab 1791 zunächst zu schweren inneren Auseinandersetzungen zwischen den verschiedenen sozialen Schichten der europäischen Siedler, die dann in einem Aufstand der Sklavenbevölkerung mündete. Unter maßgeblicher Führung des freigelassenen Sklaven Francois-Dominique Toussaint Louverture gelang es den schwarzen Aufständischen schließlich, die gesamte Insel unter Kontrolle zu bringen sowie spanische, britische und französische Invasionsbemühungen erfolgreich zu-

⁵⁶ David Richardson vertritt die These, dass aufgrund der afrikanischen Schiffsrevolten und der damit verbundenen Kostenerhöhung insgesamt bis zu zehn Prozent oder zirka eine Million weniger Sklaven nach Amerika verschleppt werden konnten. RICHARDSON, *Shipboard Revolts*, S. 74f., 88f. Vgl. hierzu auch: Stephen D. BEHRENDT/David ELTIS/David RICHARDSON, *The Costs of Coercion: African Agency in the Pre-Modern Atlantic World*, in: *The Economic History Review* 54/3 (August 2001), S. 454–476; ELTIS, *The Rise of African Slavery*, S. 158–160; TAYLOR, *If We Must Die*, S. 164–167.

⁵⁷ Zu den verschiedenen Sklavenaufständen vgl. exemplarisch: Herbert APTHEKER, *American Negro Slave Revolts*, New York 1945; MEISSNER/MÜCKE/WEBER, *Schwarzes Amerika*, S. 150–155; Joao José REIS, *Slave Resistance in Brazil: Bahia, 1807–1835*, in: *Luso-Brazilian Review* 25/1 (Sommer 1988), S. 111–144; Michael CRATON, *The Passion to Exist: Slave Rebellions in the British West Indies 1650–1832*, in: *Journal of Caribbean History* 13 (Sommer 1980), S. 1–20; Joao Pedro MARQUES, *Slave Revolts and the Abolition of Slavery: An Overinterpretation*, in: DRESCHER/EMMER (Hg.), *Who Abolished Slavery?*, S. 3–40; GENOVESE, *From Rebellion to Revolution*, S. 1–50.

rückzuschlagen. Die als Haitianische Revolution bezeichnete Umwälzung führte zur vollständigen Abschaffung der Sklaverei und schließlich am 1. Januar 1804 zur Proklamation des ersten unabhängigen Staates in Lateinamerika.⁵⁸

Die Selbstbefreiung der Sklaven verbunden mit einem radikalen Umbruch der gesamten kolonialen Gesellschaftsordnung und die Gründung eines freien afroamerikanischen Staates war ein unübersehbares Fanal. Für die weißen Sklavenbesitzer in ganz Amerika kam die Revolution auf Haiti mit der Ermordung und Vertreibung ihrer Standesgenossen einem Horrorszenerium gleich, das es unter allen Umständen zu verhindern galt. Der Slogan »Remember Haiti« entwickelte sich zu einer unmissverständlichen Warnung vor ähnlichen Ereignissen im eigenen Herrschaftsbereich und zum eindringlichen Aufruf zur ständigen Wachsamkeit. Innerhalb der amerikanischen Sklavenbevölkerung hingegen beflügelten die Nachrichten aus Haiti, die bald schon überregionale Verbreitung erfuhren, die eigenen Freiheitsbestrebungen enorm. Glorifiziert in Liedern und Geschichten, fungierte die Revolution nicht nur auf benachbarten Inseln wie Jamaika und St. Kitts als wichtiger Katalysator für Unruhen, sondern stärkte die Antisklavereibestrebungen insgesamt.⁵⁹

Trotz dieses Erfolgs der Haitianischen Revolution und der destabilisierenden Wirkung der verschiedenen Formen des afrikanischen Widerstandes reichte dies bei weitem nicht aus, um das fest verankerte System des transatlantischen Sklavenhandels und der Sklaverei aus den Angeln zu heben. Denn solange dieses auf einem breiten Konsens der herrschenden Eliten und der großen Zustimmung der Bevölkerung in Europa basierte, war man dort auch bereit, mit staatlichen Mitteln entschieden für dessen Schutz und Aufrechterhaltung einzutreten.⁶⁰ Der Diskurs über die Abschaffung des Menschenhandels und letztlich über die Sklavenbefreiung musste daher direkt in den metropolitanen Machtzentren angestoßen werden, um dort einen grundsätzlichen Wandel einzuleiten. Hierzu war neben der Gründung einer gut

58 Zur umfangreichen Literatur zur Haitianischen Revolution vgl. exemplarisch: Karin SCHÜLLER, Sklavenaufstand, Revolution, Unabhängigkeit: Haiti, der erste unabhängige Staat Lateinamerikas, in: ZOLLER, Amerikaner wider Willen, S. 125–143; Franklin W. KNIGHT, The Haitian Revolution, in: *The American Historical Review* 105/1 (Februar 2000), S. 103–115; David Patrick GEGGUS, *Haitian Revolutionary Studies*, Bloomington/Indianapolis 2002; ders. (Hg.), *The World of the Haitian Revolution*, Bloomington 2009; Laurent DUBOIS, *Avengers of the New World. The Story of the Haitian Revolution*, Cambridge, MA./London 2004; David GEGGUS, *Slave Resistance and Emancipation: The Case of Saint-Domingue*, in: DRESCHER/EMMER (Hg.), *Who Abolished Slavery?*, S. 112–119; BLACKBURN, *American Crucible*, S. 173–219.

59 KNIGHT, *Haitian Revolution*, S. 104f., 113–115; David Brion DAVIS, *Inhuman Bondage: The Rise and Fall of Slavery in the New World*, Oxford/New York 2006, S. 157f.

60 MEISSNER/MÜCKE/WEBER, *Schwarzes Amerika*, S. 163f.

organisierten Protestbewegung vor allem der Wandel des gesellschaftlichen Bewusstseins über den unmenschlichen Charakter des transatlantischen Sklavenhandels von elementarer Bedeutung.⁶¹

Der Aufstieg der Abolitionistenbewegung und die erfolgreiche humanitäre Mobilisierung

Gerade auf dem Höhepunkt des transatlantischen Sklavenhandels in den 1780er Jahren, als jährlich über 80.000 Afrikaner nach Amerika verschleppt wurden,⁶² begann nun ausgerechnet in Großbritannien, der mit Abstand führenden Nation im Sklavenhandel, eine kleine Gruppe damit, den zivilen Widerstand gegen dieses fest etablierte Wirtschaftssystem zu organisieren und dabei die Basis für eine erfolgreiche Massenbewegung zu legen. Die Wurzeln der Abolitionistenbewegung reichten bis ins 17. Jahrhundert zurück und standen in direktem Zusammenhang mit den Quäkern.⁶³ Bei dieser christlichen Religionsgemeinschaft, die um das Jahr 1650 in England entstand und sich als »Society of Friends« bezeichnete, handelte es sich in der Tat um eine echte »Atlantic Community«,⁶⁴ da neben den Mitgliedern im Gründungsland sich viele Glaubensgenossen auch auf der anderen Seite des Atlantiks in den englischen Kolonien angesiedelt hatten. Aufgrund ihrer religiösen Überzeugung lehnten die Quäker die Versklavung von Menschen als Sünde ab und begannen dementsprechend zu agitieren. Zum Zentrum des Quäker-Abolitionismus entwickelte sich dabei Pennsylvania, wo im Jahr 1688 in der Siedlung Germantown, einem heutigen Stadtteil von Philadelphia, die erste Anti-Sklaverei-Petition verfasst wurde.⁶⁵

61 David Brion DAVIS, *Slave Revolts and Abolitionism*, in: DRESCHER/EMMER (Hg.), *Who Abolished Slavery?*, S. 163–168.

62 CURTIN, *Atlantic Slave Trade*, S. 265; BLACKBURN, *Making of New World Slavery*, S. 384; KLEIN, *Atlantic Slave Trade*, S. 198.

63 Zu den Ursprüngen der Abolitionistenbewegung vgl. auch: Lorenzo Dow TURNER, *The Anti-Slavery Movement Prior to the Abolition of the African Slave Trade (1641–1808)*, in: *The Journal of Negro History* 14/4 (Oktober 1929), S. 373–402; Robin BLACKBURN, *The Overthrow of Colonial Slavery 1776–1848*, London/New York 1988, S. 33–66; Joel QUIRK, *The Anti-Slavery Project. From the Slave Trade to Human Trafficking*, Philadelphia 2011, S. 31–34; BLACKBURN, *American Crucible*, S. 145–169. Auch im spanischen Kontext gab es in der Frühen Neuzeit schon vereinzelte Aktivisten, die ihre Stimmen gegen die Sklaverei erhoben, allerdings ohne nachhaltige politische Wirkung zu entfalten. Vgl. hierzu: Thomas WELLER, *Humanitarianism Before Humanitarianism? Spanish Discourses on Slavery From the Sixteenth to the Nineteenth Century*, in: KLOSE/THULIN, *Humanity*, S. 151–168.

64 ANSTEX, *Atlantic Slave Trade*, S. 200.

65 *Germantown Friends' Protest Against Slavery, 1688*, in: Roger BRUNS (Hg.), *Am I Not a Man and a Brother? The Antislavery Crusade of Revolutionary America 1688–1788*, New York 1977, S. 3–5. Zum Quäkerabolitionismus vgl. exemplarisch: David Brion

In der Folgezeit versuchte die »Society of Friends« zunächst ihre eigenen Mitglieder, unter denen sich auch Sklavenbesitzer und -händler befanden, auf den gemeinsamen strikten Abolitionskurs zu verpflichten. Auf ihren Jahrestreffen beließen es die Quäker dabei nicht nur bei einer reinen rhetorischen Verurteilung der Betroffenen, sondern verabschiedeten auch konkrete Sanktionsmaßnahmen gegen sie. Diese gipfelten schließlich 1774 in dem Beschluss, dass Mitglieder, die sich weiter am Sklavenhandel beteiligten, enteignet und diejenigen, die eine Freilassung ihrer Sklaven ablehnten, von Leitungsfunktionen ausgeschlossen werden sollten.⁶⁶ Durch die Erzeugung eines Konsenses in den eigenen Reihen wurden die Quäker zur ersten Glaubensgemeinschaft der atlantischen Welt, die sich kollektiv gegen die Sklaverei aussprach. Darüber hinaus begannen sie sich auch außerhalb ihrer eigenen Gesellschaft leidenschaftlich für ein Ende der Versklavung von Menschen und dem Handel mit ihnen zu engagieren, weshalb die Quäker auch immer stärker mit dem Begriff der »Friends of Humanity« assoziiert wurden.⁶⁷

Zu führenden Persönlichkeiten dieser frühen Antisklaverei-Bemühungen wurden Männer wie John Woolman und Anthony Benezet, die versuchten, ihre Argumente in Form von Pamphleten an ein breiteres Publikum zu adressieren.⁶⁸ Vor allem das Wirken von Benezet hatte für die weitere Entwicklung in mehrfacher Hinsicht eine besondere Bedeutung.⁶⁹ Zunächst ging er in seinen Publikationen über die dominierende religiöse Argumentation von Woolman hinaus,⁷⁰ indem er diese mit säkularen Ideen kombinierte. Bereits zentrale Figuren der Aufklärung, allen voran Montesquieu in seinem

DAVIS, *The Problem of Slavery in Western Culture*, Ithaca 1966, S. 291–332; ders., *The Problem of Slavery in the Age of Revolution, 1770–1823*, Ithaca/London 1975, S. 213–254; ders., *The Quaker Ethic and the Antislavery International*, in: Thomas BENDER (Hg.), *The Antislavery Debate. Capitalism and Abolitionism as a Problem in Historical Interpretation*, Berkeley/Oxford 1992, S. 27–64; BLACKBURN, *Overthrow of Colonial Slavery*, S. 44f.; ANSTEY, *Atlantic Slave Trade*, S. 200–235; Brycchan CAREY, *From Peace to Freedom. Quaker Rhetoric and the Birth of American Antislavery, 1657–1761*, New Haven/London 2012.

⁶⁶ J. William FROST, *The Quaker Origins of Anti-Slavery*, Norwood 1980, S. 240–242. Zu diesen Auseinandersetzungen innerhalb der Quäkerbewegung vgl.: Jean R. SODERLUND, *Quakers & Slavery. A Divided Spirit*, Princeton 1985.

⁶⁷ Miles Mark FISHER, *Friends of Humanity: A Quaker Anti-Slavery Influence*, in: *Church History* 4/3 (September 1935), S. 187–202.

⁶⁸ Für eine literaturwissenschaftliche Untersuchung von abolitionistischen Texten vgl.: Philip GOULD, *Barbaric Traffic. Commerce and Antislavery in the Eighteenth-Century Atlantic World*, Cambridge/London 2003.

⁶⁹ Zur Biographie und Bedeutung von Anthony Benezet vgl. vor allem: Maurice JACKSON, *Let This Voice Be Heard. Anthony Benezet, Father of Atlantic Abolitionism*, Philadelphia 2009.

⁷⁰ Für das wichtigste Pamphlet von John Woolman und seiner religiös motivierten Argumentation vgl.: John WOOLMAN, *Some Considerations on the Keeping of Negroes. Recommended to the Professors of Christianity of Every Denomination*, Philadelphia 1754.

De l'Esprit des Lois, hatten die Sklaverei als schwere Verletzung der natürlichen Freiheitsrechte des Menschen kritisiert und damit eine philosophische Grundlage für die Abolition gelegt.⁷¹ Benezet griff nun dieses naturrechtliche Gedankengut bewusst auf, integrierte es in seine Thesen und erweiterte dadurch entscheidend die Anziehungskraft seiner Apelle auch außerhalb seiner Religionsgemeinschaft.⁷²

Auch auf stilistischer Ebene beschritt Benezet neue Wege, die für die Argumentationsweise der abolitionistischen Pamphletkultur richtungsweisend sein sollten.⁷³ Sein erstes Traktat »Observations on the Inslaving, Importing, and Purchasing of Negroes« aus dem Jahr 1759 begann er mit einer kurzen Schilderung des gegenwärtigen Leids seiner weißen Landsleute, ausgelöst durch die Versklavung und die damit verbundene gewaltsame Trennung von ihren Familien im Zuge der Wirren des Siebenjährigen Krieges auf dem amerikanischen Kontinent.⁷⁴ Dieses, seinen Zeitgenossen zum Teil aus persönlichen Erfahrungen nur allzu vertraute Bild, stellte Benezet unter ausdrücklichem Verweis auf das göttliche Gebot »To do unto all men, as we would they should do unto us« den Grausamkeiten des transatlantischen Sklavenhandels gegenüber. Er bezog sich dabei zum ersten Mal auf Quellen aus erster Hand in Form aktueller Reiseberichte von Europäern über die Situation in Westafrika.⁷⁵ Ein zentrales Motiv bildete dabei die Verschleppung von Afrikanern aus dem Kreis ihrer Familien, gekoppelt an die abschließende Aufforderung an den Leser:

Let but any one reflect, that each individual of this number had some tender attachment which was broken by this cruel separation; some parent or wife, who had not even the opportunity of mingling tears in a parting embrace; or perhaps some infant

71 Vgl. hierzu Ernst FORSTHOFF (Hg.), Montesquieu, Vom Geist der Gesetze, 15. Buch, 1. Kapitel, Bd. 1, Tübingen 1951, S. 329f., 15. Buch, 2. Kapitel, S. 332 und 15. Buch, 7. Kapitel, S. 336. Zur Rolle der Aufklärung für die Abolition vgl. exemplarisch: David BRION DAVIS, *Slavery and Human Progress*, New York/Oxford 1984, S. 107f.; Andreas ECKERT, *Aufklärung, Sklaverei und Abolition*, in: Wolfgang HARDTWIG (Hg.), *Die Aufklärung und ihre Weltwirkung*, Göttingen 2010, S. 243–262.

72 Roger A. BRUNS, *Anthony Benezet and the Natural Rights of the Negro*, in: *The Pennsylvania Magazine of History and Biography* 96/1 (Januar 1972), S. 104–113; David L. CROSBY, *Anthony Benezet's Transformation of Anti-Slavery Rhetoric*, in: *Slavery and Abolition* 23/3 (Dezember 2002), S. 39–58, hier S. 42, 54–56, JACKSON, *Let This Voice Be Heard*, S. 57, 61.

73 Srividhya SWAMINATHAN, *Debating the Slave Trade. Rhetoric of British National Identity, 1759–1815*, Farnham/Burlington 2009, S. 52–61; CROSBY, *Benezet's Transformation*, S. 46–49.

74 Anthony BENEZET, *Observations on the Inslaving, Importing and Purchasing of Negroes*, Germantown 1760, S. 3.

75 Ebd., S. 4–8.

whom his labour was to feed and vigilance protect; or let any consider what it is to lose a child, a husband or any dear relation, and then let them say what they must think of those who are engaged in, or encourage such a trade.⁷⁶

Der Sklavenhandel sei daher, so das Fazit, ein schwerer Verstoß gegen »natural justice and the common feelings of humanity.«⁷⁷ Indem Benezet das in Amerika vertraute Leidensszenarium durch den Siebenjährigen Krieg mit dem des transatlantischen Sklavenhandels anschaulich in Verbindung brachte, versuchte er zum einen das Mitgefühl seiner weißen Landsleute für das ähnliche Schicksal der schwarzen Sklaven zu wecken. Zum anderen machte er deutlich, dass die Afrikaner, die mit den gleichen menschlichen Gefühlen wie Schmerz und Trauer auf den Verlust ihrer Kinder und geliebten Partner reagierten, von Natur aus als Mitmenschen unumstößlicher Teil der menschlichen Gemeinschaft waren und nicht zu einer materiellen Ware degradiert werden konnten. Mit dieser Argumentation appellierte er direkt an die wachsende humanitäre Sensibilität seiner Zeitgenossen und präsentierte den Sklavenhandel als fundamentale Verletzung der verbindenden, gemeinsamen Norm der »humanity«, ein geradezu zentraler Aspekt in der nachfolgenden abolitionistischen Agitation.⁷⁸

Benezets Stilmittel und Argumentationsweise hatten richtungsweisenden Charakter. Seine Arbeiten wie »Some Historical Account of Guinea«,⁷⁹ in denen er relevante Texte von Sklavenhändlern, Philosophen und Juristen zusammentrug, wurden für Mitstreiter und deren Publikationen zu einer Art Leitfaden. Durch die bereits bestehenden engen Verbindungen zwischen den Quäkergemeinden auf beiden Seiten des Atlantiks kam es nun zu einem regen Meinungsaustausch.⁸⁰ Dabei wurden nicht nur Ideen und mögliche Strategien im Kampf gegen das Übel der Sklaverei diskutiert, sondern ganz konkret Publikationen transferiert, die dann im jeweiligen Bestimmungsort

⁷⁶ Ebd., S. 8.

⁷⁷ Ebd., S. 9.

⁷⁸ Benezet rückte gerade diese Argumentation immer wieder ins Zentrum seiner weiteren Arbeiten wie zum Beispiel in: Anthony BENEZET, *A Caution and Warning to Great Britain and Her Colonies, in a Short Representation of the Calamitous State of the Enslaved Negroes in the British Dominions*, Philadelphia 1766, S. 5; SWAMINATHAN, *Debating the Slave Trade*, S. 96.

⁷⁹ Anthony BENEZET, *Some Historical Account of Guinea, Its Situation, Produce and the General Disposition of Its Inhabitants. With an Inquiry into the Rise and Progress of the Slave Trade, Its Nature and Lamentable Effects*, Philadelphia 1771.

⁸⁰ Dieser Meinungsaustausch umfasste neben dem Hauptthema Sklaverei aber auch andere humanitäre Bereiche wie zum Beispiel die Reform der Strafjustiz und der damit verbundenen körperlichen Züchtigung. Vgl. hierzu: KRAUS, *Eighteenth Century Humanitarianism*, S. 270–286; ders., *Atlantic Civilization*, S. 123–158, hier S. 144–158.

veröffentlicht wurden.⁸¹ Benezet suchte allerdings nicht nur den Kontakt zu seinen englischen Glaubensbrüdern, sondern auch zu allen anderen Gleichgesinnten.

Das markanteste Beispiel dieser Kooperationsbemühungen war der enge Kontakt zu Granville Sharp, der sich zu diesem Zeitpunkt quasi als Einzelkämpfer für die Rechte der Schwarzen in Großbritannien einsetzte. Dem britischen Juristen gelang im Sommer 1772 ein aufsehenerregender Erfolg, als er den entflohenen Sklaven James Somerset erfolgreich vor Gericht vertrat.⁸² Unter ausdrücklicher Berufung auf die Habeas-Corpus-Akte erreichte Sharp die Freilassung von Somerset und verhinderte gleichzeitig, dass sein Mandant nach Jamaika verschifft und dort, wie von seinem Besitzer geplant, weiterverkauft wurde. De jure schränkte der zuständige Lordoberrichter William Mansfield mit seiner Entscheidung lediglich das Recht von Sklavenbesitzern ein, Sklaven gegen ihren Willen von britischem Boden aus zu deportieren. Aufgrund der ambivalenten und mehrdeutigen Urteilsbegründung kam es allerdings in zahlreichen Zeitungen, die intensiv über diesen Gerichtsfall berichteten, zu einer Fehlinterpretation, die eine allgemeine Sklavenbefreiung in Großbritannien suggerierte. Neben der juristischen Komponente lag die Bedeutung des Somerset Falls daher vor allem in seiner symbolischen Strahlkraft und dem Umstand, dass das Thema Sklaverei durch die ausführliche Berichterstattung zum ersten Mal in das Bewusstsein der britischen Öffentlichkeit gerückt wurde.⁸³

Vor allem im Umfeld dieses Gerichtsprozesses intensivierte sich die Zusammenarbeit von Sharp und Benezet nachhaltig,⁸⁴ wodurch sie den Grundstein für ein transatlantisches Abolitionistennetzwerk legten, das

81 Vgl. hierzu: Michael KRAUS, *Slavery Reform in the Eighteenth Century: An Aspect of Transatlantic Intellectual Cooperation*, in: *The Pennsylvania Magazine of History and Biography* 60/1 (Januar 1936), S. 53–66; Betty FLADELAND, *Men and Brothers. Anglo-American Antislavery Cooperation*, Urbana 1972, S. 17–20; Christopher Leslie BROWN, *Moral Capital. Foundations of British Abolitionism*, Chapel Hill 2006, S. 402–411.

82 Zum Somerset Fall vgl.: Steven M. WISE, *Though the Heavens May Fall. The Landmark Trial That Led to the End of Human Slavery*, Cambridge, MA. 2006; Jerome NADELHAFT, *The Somersett Case and Slavery: Myth, Reality, and Repercussions*, in: *The Journal of Negro History* 51/3 (Juli 1966), S. 193–208; George VAN CLEVE, »Somerset's Case« and Its Antecedents in Imperial Perspective, in: *Law and History Review* 24/3 (Herbst 2006), S. 601–645.

83 BROWN, *Moral Capital*, S. 98–100; Seymour DRESCHER, *Capitalism and Antislavery. British Mobilization in Comparative Perspective*, Oxford/New York 1986, S. 37–41; ders., *Abolition. A History of Slavery and Antislavery*, Cambridge/New York 2009, S. 100–105.

84 Vgl. exemplarisch: Schreiben von Sharp an Benezet vom 21. August 1772, in: BRUNS, *Am I Not a Man and a Brother*, S. 196–199; Schreiben von Benezet an Sharp vom 29. März 1773, in: Ebd., S. 262–267; SWAMINATHAN, *Debating the Slave Trade*, S. 71–73.

David Brion Davis treffend als »antislavery international« bezeichnete.⁸⁵ In der Folgezeit erschwerten zwar die Wirren der Amerikanischen Revolution die Kommunikation der Aktivisten auf den verschiedenen Seiten des Atlantiks miteinander, führten aber niemals zum Abbruch des aufgebauten Verbindungsgeflechts. Die Rebellion forcierte vielmehr noch das gemeinsame Projekt insofern, als die intensiv verwendete revolutionäre Freiheitsrhetorik sowohl in den abtrünnigen Kolonien als auch im englischen Mutterland in zunehmendem Maß politische Debatten über das Problem der Sklaverei stimulierte. Dadurch entstand ein ideeller Nährboden, den die Abolitionisten für ihre Ziele zu nutzen begannen. Der Verlust der 13 amerikanischen Kolonien wurde in diesem Zusammenhang sogar als »göttliche Strafe« für die zur »nationalen Sünde« stilisierte Beteiligung des Vereinigten Königreichs am Sklavenhandel dargestellt.⁸⁶

Bereits unmittelbar nach Ende des amerikanischen Unabhängigkeitskrieges ergriffen amerikanische und britische Quäker 1783 erneut gemeinsam die Initiative, indem sie zum ersten Mal überhaupt eine Antisklavereipetition jeweils direkt an den Kontinentalkongress der sich formierenden Vereinigten Staaten⁸⁷ und an das Unterhaus in London richteten.⁸⁸ Zusätzlich versuchte man, durch die gezielte Versendung von Pamphleten an politisch einflussreiche Personen deren Unterstützung zu gewinnen. Allein in Großbritannien verschickten die Quäker über 10.000 Exemplare der nachgedruckten Parlamentseingabe mit dem Titel »The Case of Our Fellow-Creatures, The Oppressed Africans«⁸⁹, unter anderem an wichtige Kirchenvertreter, alle Abgeordneten und die gesamte königliche Familie. Neben dem konkreten

85 DAVIS, *Problem of Slavery*, S. 213–254. Zur Bedeutung der Zusammenarbeit von Benezet und Sharp vgl. auch: David TURLEY, *The Culture of English Antislavery, 1780–1860*, London/New York 1991, S. 197f., 200f.; James WALVIN, *England, Slaves and Freedom, 1776–1838*, Jackson/London 1986, S. 101f.; DRESCHER, *Abolition*, S. 107–112; JACKSON, *Let This Voice Be Heard*, S. 139–153. Auch zu John Wesley, einem Begründer der methodistischen Bewegung in Großbritannien, unterhielt Benezet enge Kontakte. Vgl.: JACKSON, *Let This Voice Be Heard*, S. 53–160. Für den transatlantischen und transnationalen Charakter des Abolitionistennetzwerks vgl. vor allem: OLDFIELD, *Transatlantic Abolitionism*, hier vor allem S. 13–99; William MULLIGAN/Maurice BRIC (Hg.), *A Global History of Anti-slavery Politics in the Nineteenth Century*, Basingstoke/New York 2013; DAVID, *Transnational Advocacy*.

86 Zur Auswirkung der Amerikanischen Revolution auf die Abolitionsbewegung und diese Debatte vgl. vor allem: BROWN, *Moral Capital*, S. 105–153, 456–459; ders., *Christianity and the Campaign Against Slavery and the Slave Trade*, S. 517–535, hier S. 526–528; FLADELAND, *Men and Brothers*, S. 27–43.

87 Quäker Petition an den Kontinentalkongress vom 4. Oktober 1783, in: BRUNS, *Am I Not a Man and a Brother*, S. 493–502.

88 Judith JENNINGS, *The Business of Abolishing the British Slave Trade 1783–1807*, London/Portland 1997, S. 22–26; DAVIS, *Problem of Slavery*, S. 218; FLADELAND, *Men and Brothers*, S. 32–34; DRESCHER, *Capitalism and Antislavery*, S. 62f.; BROWN, *Moral Capital*, S. 414–424.

89 *The Case of Our Fellow-Creatures, The Oppressed Africans, Respectfully Recom-*

wirtschaftlichen Alternativvorschlag, sich stärker den natürlichen Ressourcen des afrikanischen Kontinents zuzuwenden, beinhaltete dieses Pamphlet erneut die Kritik, dass der Sklavenhandel eine elementare Verletzung der »humanity« darstelle.⁹⁰

Joseph Woods, der zusammen mit anderen Quäker-Abolitionisten diese Kampagne in Großbritannien lancierte, griff in seiner Publikation »Thoughts on the Slavery of the Negroes«⁹¹ diesen Argumentationsfaden ebenfalls auf. In seinem Essay begründete er das Engagement gegen den Sklavenhandel mit dem Verweis auf die »humanity of the present age«⁹² und ordnete dadurch die Abolition in ein entstehendes Konzept des humanitären Handelns für notleidende Mitmenschen ein. Woods betonte ausdrücklich, dass die Afrikaner als natürlicher Teil der menschlichen Gemeinschaft zu betrachten und unter allen Umständen entsprechend zu behandeln seien: »They cannot be denied to be men, and the inhumanity of treating them worse than brutes, can derive no justification from thence.«⁹³ Nach Ansicht von Woods beteiligte sich die ganze britische Nation am kriminellen Sklavenhandel, da sowohl Händler und Konsumenten der durch Sklavenarbeit produzierten Waren als auch die Regierung durch die daraus entstehenden Steuereinnahmen profitierten. Abschließend forderte er das britische Parlament nachdrücklich dazu auf, dieses System durch direkte staatliche Intervention endgültig zu beenden.⁹⁴

Trotz des großen Einsatzes der britischen Quäker-Abolitionisten löste die Kampagne nur ein geringes Echo in der Öffentlichkeit aus. Der Grund für die ausbleibenden Mobilisierungserfolge und die fehlende Durchschlagskraft hing zum größten Teil mit der Stellung der Quäker als religiöse Außenseiter in der anglikanisch dominierten Gesellschaft im Vereinigten Königreich zusammen.⁹⁵ Sie verfügten über keine breite gesellschaftliche Basis, wodurch ihnen viele wichtige Türen verschlossen blieben und ihre zahlreichen Appelle wirkungslos verhallten. Gleichzeitig war es ihnen nicht gelungen, ihre Propaganda-Anstrengungen in eine erkennbare einheitliche Bewegung umzuformen.⁹⁶ Das Ziel musste daher lauten, durch die Bündelung möglichst vieler abolitionistischer Kräfte aus verschiedenen gesellschaftlichen und religiösen Gruppen eine durchschlagskräftige, einheitliche Organisation zu gründen,

mended to the Serious Consideration of the Legislature of Great Britain, By the People Called Quakers, London 1784.

⁹⁰ Ebd., S. 5, 8.

⁹¹ [Joseph Woods], Thoughts on the Slavery of the Negroes, London 1784.

⁹² Ebd., S. 5.

⁹³ Ebd., S. 15.

⁹⁴ Ebd., S. 23, 31f.

⁹⁵ BROWN, Moral Capital, S. 432f., 442; Adam HOCHSCHILD, Sprengt die Ketten. Der entscheidende Kampf um die Abschaffung der Sklaverei, Stuttgart 2007, S. 13, 100f.

⁹⁶ DRESCHER, Capitalism and Antislavery, S. 64.

die eine breit angelegte Offensive um die Gunst der Öffentlichkeit beginnen konnte. Es galt, die bis dahin von Quäkern dominierte Kampagne in eine Bewegung mit Anziehungspotential für alle gesellschaftlichen Schichten zu verwandeln.⁹⁷

Der entscheidende Anstoss hierzu kam im Frühjahr 1787 und steht in enger Verbindung mit der Person Thomas Clarkson.⁹⁸ Als junger Theologiestudent wurde Clarksons Interesse an dem Problem der Sklaverei zum ersten Mal 1785 im Rahmen eines lateinischen Essaywettbewerbs an der Universität Cambridge geweckt. Bei seinen Recherchen stieß er auf die einschlägigen Werke, unter anderem von Anthony Benezet, welche ihn nachhaltig beeinflussten.⁹⁹ Clarkson gewann mit seiner Arbeit den prestigeträchtigen Preis und entschloss sich daraufhin, den Kampf gegen die Sklaverei zu seiner Lebensaufgabe zu machen.¹⁰⁰ Auf der Suche nach einem Verleger stieß er in London auf den Quäker James Philipps, der die Abhandlung in der englischen Übersetzung »An Essay on the Slavery and Commerce of the Human Species, Particularly the African«¹⁰¹ publizierte. Durch seinen Verleger lernte Clarkson zudem weitere Quäker-Abolitionisten kennen, mit denen er sich leidenschaftlich der gemeinsamen Sache widmete.

Zu diesem Zweck begann er auch außerhalb der Quäkergemeinde Kontakte zu knüpfen und übernahm als Anglikaner die zentrale Rolle eines Verbindungsglieds zu weiten Teilen der britischen Gesellschaft.¹⁰² Darunter befanden sich Personen mit ganz unterschiedlichem gesellschaftlichem Hintergrund, so etwa der anglikanische Priester James Ramsay, der bereits mit seinen eigenen Erfahrungsberichten über die grausame Behandlung der Sklaven auf den westindischen Zuckerrohrplantagen für kontroverse Debatten gesorgt hatte und der dadurch die abolitionistische Bewegung nachhaltig

97 Vor allem Srividhya Swaminathan betont in diesem Zusammenhang den Einfluss der Abolition auf die Formung einer nationalen britischen Identität. SWAMINATHAN, *Debating the Slave Trade*, S. 84, 124.

98 Zur Biographie und Bedeutung von Thomas Clarkson vgl.: Ellen Gibson WILSON, *Thomas Clarkson: A Biography*, New York 1990.

99 Zum großen Einfluss von Benezets Arbeiten auf Clarkson vgl.: JACKSON, *Let This Voice Be Heard*, S. 160–164.

100 Eine ausführliche Schilderung hierzu lieferte Clarkson in: Thomas CLARKSON, *The History of the Rise, Progress, and Accomplishment of the Abolition of the African Slave-Trade by the British Parliament*, Bd. 1, London 1808, S. 205–210. Diese Darstellung von Clarkson ist eine wichtige Quelle für die Frühphase der Abolitionistenbewegung, die allerdings, vor allem aufgrund der Herausstellung der eigenen Personen, nicht als objektiver historiographischer Zugang, sondern vielmehr als Memoiren zu verstehen ist.

101 Thomas CLARKSON, *An Essay on the Slavery and Commerce of the Human Species, Particularly the African*, Translated from a Latin Dissertation, London 1786.

102 BROWN, *Moral Capital*, S. 434–436; WILSON, *Clarkson*, S. 15–18; THOMAS, *Slave Trade*, S. 492.

beeinflussen sollte.¹⁰³ Aber auch zu Mitgliedern des Parlaments, wie einem gewissen William Wilberforce, einem engen Freund von Premierminister William Pitt und Abgeordneter für den Stimmkreis Hull, nahm Clarkson Verbindung auf. Je intensiver diese Kontakte wurden, desto stärker reifte im Kreis der Abolitionisten die Idee, alle Kräfte in einem Bündnis zu vereinen. Der Abgeordnete Wilberforce sollte dabei die Aufgabe der politischen Speerspitze übernehmen und das Anliegen direkt vor dem Parlament zur Sprache bringen.¹⁰⁴

Als konkretes Ergebnis dieser Überlegungen kam es am 22. Mai 1787 im Haus des Verlegers Philipps in London zur Gründung eines gemeinsamen Komitees.¹⁰⁵ Neben der Beschaffung von notwendigen Finanzmitteln lag die Hauptaufgabe der neuen Vereinigung in der Sammlung und Publikation von Informationen, welche die Idee der Abolition in der Öffentlichkeit entscheidend vorantreiben sollte. Zum ersten Vorsitzenden ernannte man bewusst Granville Sharp, da dieser als bekannter Pionier im Kampf gegen die Sklaverei und als Anglikaner das Komitee frei vom Stigma des religiösen Sektierertums nach außen repräsentieren konnte.¹⁰⁶ Obwohl Sharp, dann Clarkson und später vor allem Wilberforce immer mehr zum Gesicht der Bewegung in der britischen Öffentlichkeit wurden, blieb die Rolle der Quäker im Hintergrund weiterhin zentral, nicht nur weil neun der zwölf Gründungsmitglieder der Religionsgemeinschaft angehörten.¹⁰⁷ Vielmehr stellten sie mit ihrem bereits bestehenden Netzwerk die finanzielle und informelle Infrastruktur bereit, die für die Realisierung der geplanten Kampagnen unabdingbar war.¹⁰⁸

103 James RAMSAY, *An Essay on the Treatment and Conversion of African Slaves in the British Sugar Colonies*, Dublin 1784; ders., *An Inquiry into the Effects of a Stop to the African Slave Trade, and of Granting Liberty to the Slaves in the British Sugar Colonies*, London 1784. Zur Person und Rolle von James Ramsay vgl.: Folarin SHYLLON, *James Ramsay. The Unknown Abolitionist*, Edinburgh 1977.

104 CLARKSON, *History*, S. 249–251; Robert I. WILBERFORCE/Samuel WILBERFORCE (Hg.), *The Life of William Wilberforce*, Bd. 1, London 1838, S. 151–153; WALVIN, *England, Slaves and Freedom*, S. 106.

105 CLARKSON, *History*, S. 255–258; Frank J. KLINGBERG, *The Anti-Slavery Movement in England. A Study in English Humanitarianism*, New Haven/London 1926, S. 73; QUIRK, *Anti-Slavery Project*, S. 34f.

106 TURLEY, *Culture of English Antislavery*, S. 91; ANSTEY, *Atlantic Slave Trade*, S. 246f.; JENNINGS, *Business of Abolishing*, S. 37.

107 Die neun Quäkergründungsmitglieder waren William Dillwyn, Samuel Hoare, George Harrison, John Lloyd, Joseph Woods, Richard Phillips, John Barton, Joseph Hooper, James Phillips. Lediglich Philip Sanson, Thomas Clarkson und Granville Sharp waren Anglikaner. Wilberforce gehörte nicht zu den Gründungsmitgliedern, wurde aber umgehend über den Schritt informiert. Vgl. hierzu: CLARKSON, *History*, S. 256–258.

108 DAVIS, *Problem of Slavery*, S. 220f.; BROWN, *Moral Capital*, S. 443f.; DRESCHER, *Abolition*, S. 214.

Dem Komitee stellte sich zunächst die zentrale Frage nach seiner zukünftigen strategischen Ausrichtung: Sollte es seine Anstrengungen gleichzeitig gegen den Sklavenhandel und die Institution der Sklaverei richten? Während Sharp einen Frontalangriff befürwortete, bevorzugten Clarkson und weitere Mitglieder eine andere Strategie.¹⁰⁹ Sie befürchteten, dass ein paralleles Vorgehen die neu gegründete Organisation überfordern könnte und letztlich zu überhaupt keinen Fortschritten führen würde. Daher einigten sich die Mitglieder darauf, sich auf den Kampf gegen den Sklavenhandel zu konzentrieren. Nach ihrer Einschätzung würde man dadurch das Gesamtproblem bei seinen Wurzeln packen und zudem die schweren Lebensbedingungen der Sklaven in den Kolonien verbessern. Durch ein Verbot der transatlantischen Transporte würde der Nachschub an neuen Sklaven vollständig zum Erliegen kommen, wodurch die Sklavenbesitzer in den Kolonien gezwungen sein würden, ihre bereits vorhandenen Arbeitskräfte menschlich und mit Fürsorge zu behandeln.¹¹⁰ Die vollständige Sklavenemanzipation sollte als langfristiges Ziel verwirklicht werden. Gemäß dieser Ausrichtung entschied man sich für den offiziellen Namen »The Committee for Effecting the Abolition of the Slave Trade«.

Ausschlaggebend für diese Richtungsentscheidung war zudem die Kalkulation der politischen Erfolgsaussichten und der Durchsetzbarkeit der eigenen Forderungen. Durch die ausschließliche Konzentration auf die Abolition des Sklavenhandels vermied man es bewusst, in komplizierte juristische Dispute über die Eigentumsrechte der mächtigen Pflanzaristokratie an ihren Sklaven und in die umstrittene Rechtmäßigkeit der Einmischung der Londoner Regierung in die Gesetzgebung der Kolonien verstrickt zu werden.¹¹¹ Die Regulierung von Handelsfragen jeglicher Art fielen hingegen eindeutig in die Zuständigkeit von Westminister, und entsprechend konnte ein Verbot des Menschenhandels mit staatlichen Mitteln durchgesetzt werden:

By asking the government of the country to do this, and this only, they were asking for that, which it had an indisputable right to do; namely, to regulate or abolish any of its branches of commerce; whereas it was doubtful, whether it could interfere with the management of the internal affairs of the colonies, or whether this was not wholly the province of the legislatures established there. By asking the government, again, to do this and this only, they were asking what it could really enforce. It could station its ships of war, and command its custom-houses, so as to carry any act of this kind into effect.¹¹²

109 JENNINGS, *Business of Abolishing*, S. 36f.; THOMAS, *Slave Trade*, S. 492.

110 CLARKSON, *History*, S. 284–286; David Beck RYDEN, *West Indian Slavery and British Abolition, 1783–1807*, Cambridge/New York 2009, S. 164–166.

111 CLARKSON, *History*, S. 286f.

112 Ebd., S. 287.

Die Abolitionisten hatten somit bereits in ihrer Gründungsphase eine konkrete Vorstellung, wie sich ihre humanitären Ziele durch staatliche Interventionspolitik würden durchsetzen lassen.

Auf dem eingeschlagenen Weg, den Staat zu einer direkten Intervention gegen den Sklavenhandel zu bewegen, entschieden sich die Abolitionisten für eine Strategie, die bahnbrechend war und bis zum heutigen Tag für die Arbeit von modernen humanitären NGOs von elementarer Bedeutung ist. In einem Rundschreiben vom Sommer 1787 formulierte das Komitee das Ziel seiner Gründung mit den Worten: »[...] to excite still more the public attention to the Slave Trade, and to collect such evidence or information as may tend to its discouragement, and finally, to its abolition.«¹¹³ Männer aus unterschiedlichen christlichen Konfessionen würden sich »in the cause of humanity and justice« zusammenschließen, um mit gezielten Kampagnen die breite Öffentlichkeit im ganzen Vereinigten Königreich gegen den Sklavenhandel zu mobilisieren und dadurch direkten Druck auf politische Entscheidungsträger auszuüben:

[...] it is to be wished that the general sense of the nation (which we are persuaded is in favour of liberty, justice, and humanity) may be expressed by Petitions to Parliament, and by applications to their Representatives, in order to procure their assistance. In the distribution of the Tracts, we therefore recommend this purpose may be kept in view.¹¹⁴

Religiöse Motive spielten dabei für die von Spöttern häufig als »Saints« und nach ihrem Versammlungsort im Südwesten Londons als »Clapham Sect« bezeichnete Gruppe eine wesentliche Rolle.¹¹⁵ Geprägt von neuen evangelikalischen Strömungen sahen viele Mitglieder die massive Beteiligung Großbritanniens am Sklavenhandel und der Sklaverei als Form einer nationalen Sünde, von der man das Vereinigte Königreich erretten müsste, um dadurch Erlösung zu erfahren und »moralisches Kapital« zurückzugewinnen.¹¹⁶ Entsprechend galt es, einen möglichst großen Teil der britischen Bevölkerung

113 Rundschreiben des Komitees von 1787, das dem Pamphlet von Thomas Clarkson »A Summary View of the Slave Trade and of the Consequences of its Abolition« beigelegt wurde. Vgl. hierzu: Thomas CLARKSON, A Summary View of the Slave Trade and of the Consequences of its Abolition, London 1787, S. 3.

114 Ebd.

115 Zur »Clapham Sect« um Wilberforce vgl.: Stephen TOMKINS, The Clapham Sect. How Wilberforce's Circle Transformed Britain, Oxford 2010.

116 Zur religiösen Motivation vieler Abolitionisten vgl.: ANSTEY, Atlantic Slave Trade, S. 157–235; DAVIS, Problem of Slavery, S. 291–390; BROWN, Moral Capital, S. 333–450; Boyd HILTON, The Age of Atonement. The Influence of Evangelicalism on Social and Economic Thought, 1795–1865, Oxford 1988, S. 209–211. Für eine stärkere Betonung verschiedener gesellschaftlicher Motive vgl.: Nicholas HUDSON,

über die Schrecken des Sklavenhandels zu informieren und für die humanitäre Problematik zu sensibilisieren, um sie so zur politischen Partizipation in Form von Petitionen an das Parlament zu motivieren.¹¹⁷ Bei der Organisation und Durchführung dieses Unterfangens übernahm Clarkson als »moral steam-engine«¹¹⁸ erneut eine zentrale Position.¹¹⁹ Bereits unmittelbar nach der Grundsatzentscheidung des Komitees in London brach er zu seiner ersten von vielen Reisen durch England auf, um landesweit Kontakte zu knüpfen und den organisatorischen Aufbau von lokalen Komitees voranzutreiben.¹²⁰ Zudem begab sich Clarkson in die Hafenstädte Bristol, Liverpool und Lancaster. Sein Ziel war es, in diesen Zentren des britischen Sklavenhandels eigenständig verlässliche Informationen und Beweise zu sammeln.¹²¹ Akribisch betrieb er dort seine Nachforschungen, ging selbst an Bord von Sklavenschiffen, um einen persönlichen Eindruck von der Enge der Sklavendecks zu gewinnen, und befragte zahlreiche Matrosen und Kapitäne, die auf Sklavenschiffen ihren Dienst versahen, um Zeugenaussagen aus erster Hand zu bekommen. Clarkson traf bei seinen Recherchen auch auf den bereits erwähnten Schiffsarzt Falconbridge, der ihm Innenansichten über das brutale Regime an Bord der Schiffe lieferte. Der Bericht des Schiffsarztes, den das *London Committee* ein Jahr später veröffentlichte, bezog sich nicht nur auf das Leiden der gefangenen Sklaven, sondern beschrieb auch die Misshandlung der Mannschaft durch ihre Vorgesetzten und die damit verbundene hohe Todesrate unter den Besatzungsmitgliedern der Sklavenschiffe.¹²² Das Schicksal der britischen Matrosen wurde dadurch in die Kampagne der Abolitionisten bewusst integriert.¹²³

»Britons Never Will Be Slaves«. National Myth, Conservatism, and the Beginning of British Antislavery, in: *Eighteenth-Century Studies* 34/4 (Sommer 2001), S. 559–576; BROWN, *Christianity and the Campaign Against Slavery*, S. 517–535.

117 Seymour DRESCHER, *Public Opinion and the Destruction of British Slavery*, in: James WALVIN (Hg.), *Slavery and British Society 1776–1846*, London 1982, S. 22–25; ders., *History's Engines: British Mobilization in the Age of Revolution*, in: *William and Mary Quarterly* 66/4 (Oktober 2009), S. 737–756; ANSTEY, *Atlantic Slave Trade*, S. 255–257.

118 Der Dichter S. T. Coleridge beschrieb Clarkson aufgrund seines unermüdlichen Einsatzes für die Abolition als »moral steam-engine, or the Giant with one idea«. Coleridge zitiert in: WILSON, *Clarkson*, S. 1.

119 Zu dieser Rolle von CLARKSON vgl.: J. R. OLDFIELD, *Popular Politics and British Anti-Slavery. The Mobilization of Public Opinion Against the Slave Trade 1787–1807*, Manchester/New York 1995, S. 70–95.

120 TURLEY, *Culture of English Antislavery*, S. 54, 58.

121 Für eine detaillierte Beschreibung dieser Reise vgl.: CLARKSON, *History*, Kapitel 14 bis Kapitel 19, S. 292–440.

122 Zur Behandlung der Besatzungen vgl.: FALCONBRIDGE, *Account of the Slave Trade*, S. 37–50.

123 Vgl. hierzu vor allem: Thomas CLARKSON, *An Essay on the Impolicy of the African Slave Trade*, London 1788; CHRISTOPHER, *Slave Ship Sailors*, S. 91f.

Neben seiner Rolle als wertvoller Informant übernahm Falconbridge die Funktion einer Art bewaffneten Leibwächters für Clarkson, dessen unbequeme Nachforschungen vor Ort zunächst zu Drohbriefen führten und letztlich in einem versuchten Anschlag auf seine Person im Hafen von Liverpool gipfelte.¹²⁴ Als Clarkson schließlich nach mehreren Monaten intensiver, zum Teil gefährlicher Recherchen wieder nach London zurückkehrte, hatte er eine Unmenge an Material für seine Publikationen und für die beginnende Kampagne der Abolitionisten gesammelt.¹²⁵ Darunter befanden sich auch in Liverpool erworbene Exemplare von eisernen Fuß- und Handfesseln, Dauerschrauben und dem berüchtigten *speculum oris* zur Zwangsernährung – alles schockierende Beweise für die Unmenschlichkeit des Sklavenhandels, die Clarkson später als Abbildungen veröffentlichen ließ.¹²⁶

Das Komitee in London hatte in der Zwischenzeit damit begonnen, potentielle Unterstützer im In- und Ausland durch Rundschreiben zu kontaktieren und über die Gründung der neuen Bewegung zu informieren. Es etablierte sich dadurch zusehends als wichtige Kontaktstelle eines internationalen Netzwerkes von Abolitionisten verschiedener Couleur, das von den Vereinigten Staaten über Großbritannien bis nach Frankreich reichte.¹²⁷ Vor allem im französischen Nachbarland stießen die Aktivitäten des *London Committee* auf große Resonanz und führten dazu, dass sich ein vom britischen Vorbild geprägtes französisches Pendant formierte. Im Februar 1788 gründeten Jacques-Pierre Brissot de Warville und Étienne Clavière in Paris die *Société des Amis des Noirs*.¹²⁸ Neben finanzieller Unterstützung versorgten die britischen Abolitionisten die neu gegründete Gesellschaft in erster Linie mit notwendigem Propagandamaterial, das sie eigens dafür ins Französische

124 CLARKSON, History, S. 409f.

125 Seine Erkenntnisse ließ Clarkson unter anderem in seiner Schrift »An Essay on the Impolicy of the African Slave Trade« einfließen.

126 CLARKSON, History, S. 374–377. Nach dem Kauf in einem Liverpools Eisenwarengeschäft schrieb Clarkson aufgebracht einen Brief an die *Times*, worin er diese Gegenstände und ihre Funktion genau beschrieb. Vgl.: *The Times* (22. November 1787).

127 CLARKSON, History, S. 441–457; FLADELAND, *Men and Brothers*, S. 41f.; OLDFIELD, *Popular Politics*, S. 53f.; ders., *Transatlantic Abolitionism*, S. 13–41. Auch zu Gesinnungsgenossen in Spanien versuchten die Abolitionisten später ihr Netzwerk auszuweiten. Vgl. hierzu: Christopher SCHMIDT-NOWARA, *Wilberforce Spanished. Joseph Blanco White and Spanish Antislavery*, in: Ders./Josep M. FRADERA (Hg.), *Slavery & Antislavery in Spain's Atlantic Empire*, New York/Oxford 2013, S. 158–175.

128 Zur *Société des Amis des Noirs* und ihren Aktivitäten vgl.: Daniel P. RESNICK, *The Société des Amis des Noirs and the Abolition of Slavery*, in: *French Historical Studies* 7/4 (Herbst 1972), S. 558–569; Marcel DORIGNY/Bernard GAINOT, *La Société des Amis des Noirs, 1788–1799. Contribution à l'histoire de l'abolition de l'esclavage*, Paris 1998; Jean-Pierre BARLIER, *La Société des Amis des Noirs 1788–1791. Aux origines de la première abolition de l'esclavage* (4 février 1794), Paris 2010.

übersetzen ließen. Clarkson führte eine intensive Korrespondenz mit seinen französischen Gesinnungsgenossen und reiste zu Konsultationen mehrmals persönlich nach Frankreich, wo er schließlich Augenzeuge der Revolution wurde.¹²⁹ Trotz dieser engen Kontakte verfolgten die Abolitionisten in Frankreich jedoch eine andere Strategie. Ihre Bewegung blieb ein elitärer Zirkel, begrenzt auf zirka 140 Mitglieder aus den Reihen der Oberschicht, die keine Massenmobilisierung anstrebte, sondern durch gezielte Einflussnahme politischer Entscheidungsträger ein Ende des französischen Sklavenhandels zu erreichen suchte.¹³⁰ Ihre Wirkkraft blieb jedoch eher beschränkt und wurde zudem von den Wirren der Französischen Revolution überschattet, denen zahlreiche führende Mitglieder zum Opfer fielen und schließlich 1793 das Ende der Gesellschaft bedeutete. Die erste französische Sklavenemanzipation durch den Nationalkonvent vom Februar 1794 war daher weniger auf die Rolle der *Société des Amis* als vielmehr auf die Ereignisse der Revolution selbst zurückzuführen.¹³¹

Die strategische Ausrichtung der britischen Abolitionisten zielte hingegen eindeutig auf eine breite Mobilisierung der Bevölkerung ab.¹³² Das *London Committee* als Hauptquartier der Kampagne übernahm dabei die zentrale Aufgabe, die Verbreitung abolitionistischer Literatur zu forcieren.¹³³ Zu diesem Zweck erteilte man dem Mitstreiter und Verleger Philipps immer neue Druckaufträge zur Herstellung einschlägiger Publikationen, die dann über eine Verteilerliste verschickt oder an Zeitungsherausgeber weitergegeben wurden. Mit dieser klaren Publikationsstrategie überschwemmte das Komitee Großbritannien geradezu mit Informationen über den Sklavenhandel,

129 Lawrence C. JENNINGS, *French Anti-Slavery. The Movement for the Abolition of Slavery in France 1802–1848*, Cambridge 2000, S. 1f.

130 Seymour DRESCHER, *British Way, French Way: Opinion Building and Revolution in the Second French Slave Emancipation*, in: *The American Historical Review* 96/3 (Juni 1991), S. 709–734, hier S. 711–715.

131 RESNICK, *Société des Amis des Noirs*, S. 567; DRESCHER, *Public Opinion*, S. 42. Zur Französischen Revolution und der Sklavenfrage vgl. auch: Herward SIEBERG, *Französische Revolution und die Sklavenfrage in Westindien*, in: *Geschichte in Wissenschaft und Unterricht* 42/12 (Dezember 1991), S. 405–416.

132 Drescher spricht in diesem Zusammenhang von einer spezifischen Form der »Anglo-American antislavery«. Vgl. hierzu: DRESCHER, *British Way, French Way*, S. 714.

133 Zur zentrale Rolle des *London Committee* vgl.: J. R. OLDFIELD, *The London Committee and Mobilization of Public Opinion Against the Slave Trade*, in: *The Historical Journal* 35/2 (Juni 1992), S. 331–343; DRESCHER, *Abolition*, S. 213f. Zu Recht verweist Oldfield darauf, dass die entscheidende Voraussetzung für den Erfolg dieser Strategie ein höheres Bildungsniveau und der damit verbundenen Alphabetisierung in großen Teilen der britischen Bevölkerung im ausgehenden 18. Jahrhundert war. Vgl.: OLDFIELD, *Popular Politics*, S. 10.

wodurch abolitionistische Texte zum zentralen Element ihrer Öffentlichkeitskampagne wurden.¹³⁴

Auf diese Weise kamen ältere Werke wie die von Benezet, aber auch ganz neu verfasste Arbeiten wie Clarksons' »A Summary View of the Slave Trade«, eine prägnante Zusammenfassung seines preisgekrönten Cambridge-Essays, in Auflagen von mehreren tausend Exemplaren in Umlauf. Auch in Zeitungen ließ man relevante Artikel veröffentlichen und richtete sich damit an eine noch breitere Leserschaft. In ihren Publikationen bedienten sich die Autoren häufig des bereits erwähnten, für das 18. Jahrhundert besonders populären sentimental Erzählstils, um dem Zeitgeist entsprechend an die wachsende humanitäre Sensibilität der Leser zu appellieren.¹³⁵ Die Absicht der Autoren bestand nicht in der Vermittlung von abstraktem Wissen über das Problem des Sklavenhandels, sondern in einer möglichst anschaulichen, direkten Schilderung des damit verbundenen Leids und des Sichtbarmachens der Menschlichkeit der Sklaven. Augenzeugen wie James Field Stanfield, der als Matrose selbst auf einem Sklavenschiff Dienst getan hatte, ließ in seinem publizierten Bericht »Observations on a Guinea Voyage« kein grausames Detail der *Middle Passage* aus.¹³⁶ Seine Leserschaft sollte möglichst unmittelbar mit seinen dramatischen Erfahrungen konfrontiert werden. Um die wahren Verhältnisse begreifen zu können, reichte nach Stanfields Meinung aber selbst die detaillierteste Schilderung nicht aus:

But no pen, no abilities, can give more than a very saint resemblance of the horrid traffic. One real view – one MINUTE, absolutely spent in the slave rooms on the middle passage, would do more for the cause of humanity, than the pen of a Robertson, or the whole collective eloquence of the British senate.¹³⁷

Bei ihren Bemühungen der Öffentlichkeit die Schrecken des Sklavenhandels möglichst anschaulich zu schildern, beschränkten sich die Abolitionisten nicht nur auf das geschriebene Wort, sondern bezogen auch die

134 OLDFIELD, *Popular Politics*, S. 44f., 64, 104; TURLEY, *Culture of English Antislavery*, S. 50f.; WILSON, *Clarkson*, S. 42; James WALVIN, *The Propaganda of Anti-Slavery*, in: Ders., *Slavery and British Society*, S. 57–61.

135 Vgl. hierzu vor allem: Brychchan CAREY, *British Abolitionism and the Rhetoric of Sensibility. Writing, Sentiment, and Slavery, 1760–1807*, New York 2005; ELLIS, *Politics of Sensibility*, S. 49–86; SWAMINATHAN, *Debating the Slave Trade*, S. 101f.; FESTA, *Humanity without Feathers*, S. 3–27; BLACKBURN, *American Crucible*, S. 153–159.

136 Vgl. hierzu: James Field STANFIELD, *Observations on a Guinea Voyage in a Series of Letters Addressed to the Rev. Thomas Clarkson*, London 1788; ders., *The Guinea Voyage. A Poem in Three Books*, London 1789. Zur Rolle von Stanfield vgl. auch: REDIKER, *Slave Ship*, S. 132–156.

137 Mit dem Verweis »pen of a Robertson« war der schottische Historiker und führende Vertreter der schottischen Aufklärung William Robertson gemeint. Ebd., S. 30.

Suggestivkraft von Bildern mit ein.¹³⁸ Auf der Suche nach einem offiziellen Siegel entschied sich das Komitee für einen Entwurf aus der Werkstatt des erfolgreichen Keramikherstellers und bekennenden Abolitionisten Josiah Wedgwood. Das ausgewählte Motiv zeigte einen knienden Afrikaner, der seine aneinander geketteten Hände flehend zum Himmel reckt, eingerahmt vom Schriftzug mit der Frage: »Am I not a man and a brother?«¹³⁹ Dieses Bild wurde rasch zu dem zentralen Symbol der Abolitionistenbewegung, vor allem weil es auf Initiative von Wedgwood in der Form der damals äußerst beliebten Kamee, einem aus einem Schmuckstein herausgearbeiteten Relief, in großer Stückzahl produziert und weiterverbreitet wurde.¹⁴⁰ Schon bald war das Motiv des flehenden Afrikaners nicht mehr nur auf dem Medaillon zu finden, sondern zierte aufgrund seiner Popularität auch andere Artefakte wie Schmuckstücke, Haarnadeln, Schnupftabakdosen bis hin zu ganzen Porzellan-service: »At length, the taste for wearing them [Kamees] became general; and thus fashion, which usually confines itself to worthless things, was seen for once in the honourable office of promoting the cause of justice, humanity, and freedom.«¹⁴¹

Unter Federführung Wedgwoods bedienten sich die Abolitionisten Vermarktungstechniken in der entstehenden Konsumgesellschaft des ausgehenden 18. Jahrhunderts und instrumentalisieren die Mode, um für ihr humanitäres Anliegen zu werben.¹⁴² Aus dem offiziellen Emblem der Bewegung wurde dadurch ein zentrales Instrument der Propaganda mit hohem Wiedererkennungswert und starker Identifikationskraft.

138 TURLEY, *Culture of English Antislavery*, S. 49f.

139 CLARKSON, *History*, S. 450. Die Darstellung einer Afrikanerin in gleicher Pose umrahmt vom Schriftzug »Am I Not a Woman and a Sister?« setzten britische Abolitionisten zum ersten Mal im Jahr 1828 ein. Vgl. hierzu: Philip LAPSANSKY, *Graphic Discord: Abolitionist and Antiabolitionist Images*, in: Jean Fagan YELLIN/John C. VAN HORNE (Hg.), *The Abolitionist Sisterhood. Women's Political Culture in Antebellum America*, Ithaca/London 1994, S. 201–203, hier S. 203–206; Jean Fagan YELLIN, *Women and Sisters. The Antislavery Feminists in American Culture*, New Haven/London 1989, S. 3–26. Joanna Bourke weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die kniende Haltung des Sklaven ein Symbol für seine Unterordnung war. Vgl. hierzu: BOURKE, *What It Means to Be Human*, S. 120.

140 Zur Entstehung und Bedeutung des Medaillons vgl. vor allem: Mary GUYATT, *The Wedgwood Slave Medallion. Values in Eighteenth-century Design*, in: *Journal of Design History* 13/2 (2000), S. 93–105; Hugh HONOUR, *The Image of the Black in Western Art*, Bd. 4: *From the American Revolution to World War I: Slaves and Liberators*, Cambridge, MA./London 1989, S. 62–64; Robin REILLY, *Josiah Wedgwood 1730–1795*, London 1992, S. 286–289.

141 Thomas CLARKSON, *The History of the Rise, Progress, and Accomplishment of the Abolition of the African Slave-Trade by the British Parliament*, Bd. 2, London 1808, S. 191f.

142 OLDFIELD, *Popular Politics*, S. 156–163; DRESCHER, *Capitalism and Antislavery*, S. 73; JENNINGS, *Business of Abolishing*, S. 39f.

Eine noch größere visuelle Wirkung erzielte eine andere Ikone der Abolitionisten, die Darstellung des Liverpoolscher Sklavenschiffs *Brookes*. Zum ersten Mal veröffentlichte das Abolitionisten-Komitee in Plymouth im November 1788 die Ansicht eines Sklavendecks aus der Vogelperspektive, auf der die Gefangenen unter rigoroser Ausnutzung jedes Stauraums wie Sardinen in einer Blechbüchse dicht aneinander gereiht abgebildet waren.¹⁴³ Die Sklaven waren dabei nicht mehr als menschliche Wesen mit ihren individuellen Zügen, sondern nur noch in ihren schematischen Umrissen zu erkennen. Auf diese Weise kamen die Negierung jeder Menschlichkeit und die Umwandlung des Afrikaners zu einer bloßen Ware im atlantischen Handelssystem eindrucksvoll zur Geltung. Nach Ansicht von Clarkson vermittelte dieses Bild dem Betrachter das grenzenlose Leid während der *Middle Passage*.¹⁴⁴ Das *London Committee* entschied sich daher schon bald dazu, eine eigene, erweiterte Variante drucken zu lassen. Das Pamphlet »Plan and Sections of a Slave Ship« von 1789 zeigte neben der Draufsicht auch mehrere Querschnitte der einzelnen Sklavendecks, deren erschreckend beengte Raumverhältnisse der beigefügte Text detailliert auflistete.¹⁴⁵ Die katastrophalen Transportbedingungen und die dadurch verursachte hohe Sterblichkeitsrate wurden ebenfalls ausführlich thematisiert. Abschließend richtete sich der angefügte Text mit einem Appell direkt an den Betrachter und forderte jeden dazu auf, durch persönliches Handeln das beschriebene Übel zu bekämpfen.

Die geschickte Kombination aus visueller und literarischer Propaganda verfehlte ihr Ziel nicht, sondern hinterließ deutliche Spuren in der öffentlichen Wahrnehmung. Vom Pamphlet sagte Clarkson: »No one saw it but he was impressed. It spoke to him in a language, which was at once intelligible and irresistible. It brought forth the tear of sympathy in behalf of the sufferers, and fixed their sufferings in his heart.«¹⁴⁶ Aufgrund dieser großen Wirkkraft ließ das Komitee in London die *Brookes* in der Folgezeit in verschiedensten Varianten nachdrucken – allein im Zeitraum von 1788 bis 1789 über 8.000 Exemplare – und in Zeitungen, als Flugschriften sowie als Aushang in öffentlichen Räumen national und international verbreiten.¹⁴⁷ Zusammen mit dem Bild des »knienden Afrikaners« wurde die Darstellung

143 Plymouth Committee, Plan of an African Ship's Lower Deck with Negroes in the Proportion of only One to a Ton, Plymouth 1788.

144 CLARKSON, History, Bd. 2, S. 111.

145 [London Committee], Plan and Sections of a Slave Ship, London 1789.

146 CLARKSON, History, Bd. 2, S. 187.

147 Zu den verschiedenen Versionen der *Brookes* und ihre Verbreitung vgl.: REDIKER, Slave Ship, S. 308–342. Eine hervorragende Kollektion von zeitgenössischen Bildern zum Sklavenhandel wie der *Brookes* findet sich auf folgender Website der *University of Virginia* unter URL: <<http://www.slaveryimages.org/>> (20.02.2019).

des völlig überfüllten Sklavenschiffes zum wichtigsten visuellen Motiv der Abolitionisten in ihren Bemühungen, die Öffentlichkeit zu mobilisieren.¹⁴⁸

Neben diesen beiden Symbolen, die von den Abolitionisten verwendet wurden, reihten sich noch weitere Bilder in die Bemühungen der entstehenden Protestbewegung ein. Die angestoßene Problematisierung des Themas Sklavenhandel begann auch Künstler, wie den bekannten englischen Maler George Morland, für eigene Arbeiten zu inspirieren. Im Jahr 1788 schuf er sein Gemälde »Execrable Human Traffic«, auf dem die Szene der brutalen Trennung einer afrikanischen Familie zu sehen ist. Während die Mutter mit ihrem Kleinkind in ein wartendes Boot verschleppt wird, halten weiße Sklavenhändler den verzweifelten Vater unter Androhung roher Gewalt und mit Hilfe eines großen Hundes am Strand zurück. Im krassen Gegensatz hierzu zeigte sein drei Jahre später fertiggestelltes Bild »African Hospitality« die Rettung einer weißen Familie von ihrem im Sturm an der Küste gestrandeten Schiff durch Afrikaner, die sich fürsorglich um die Verunglückten kümmern.¹⁴⁹ Durch diese beiden Gemälde stellte Morland bewusst die Unmenschlichkeit der weißen Sklavenhändler der menschlichen Fürsorge der Afrikaner gegenüber und versuchte, mit diesem Kontrast an das moralische Gewissen der Betrachter zu appellieren. Beide Bilder wurden als Stiche kopiert und dann in Form von Kunstdrucken national wie international verbreitet.¹⁵⁰

All diese Appellinstrumente, angefangen vom Pamphlet über spezielle Artefakte bis hin zu kraftvollen Bildern, waren Teil einer Kultur der Mobilisierung. Sie diente den Abolitionisten dazu, der Öffentlichkeit die menschliche Katastrophe des Sklavenhandels sichtbar zu machen, sie dafür zu sensibilisieren und letztlich Mitgefühl für die Opfer zu erzeugen. Der transatlantische Menschenhandel wurde dadurch von einer abstrakten politischen Debatte für den Betrachter zu einer ganz konkreten Geschichte menschlichen Leids, die durch die Betonung von körperlichem Schmerz völlig neue Identifikationsmöglichkeiten mit den Opfern ermöglichte.¹⁵¹ Der britische Theologe und bekennende Abolitionist Joseph Priestley brachte genau diesen Aspekt in seiner 1788 publizierten Predigt auf die Formel:

148 Zur besonderen Bedeutung der *Brookes* in der Öffentlichkeitskampagne der Abolitionisten vgl.: OLDFIELD, *Popular Politics*, S. 163–166; LAPSANSKY, *Graphic Discord*, S. 202–205; Marcus WOOD, *Blind Memory. Visual Representation of Slavery in England and America 1780–1865*, Manchester/New York 2000, S. 16–29.

149 Für gute Abbildungen der beiden Gemälde vgl.: HONOUR, *Image of the Black*, S. 67–71.

150 Zu Bedeutung der beiden Bilder vgl.: Ebd., S. 66–73; OLDFIELD, *Popular Politics*, S. 169–172; WOOD, *Blind Memory*, S. 36–38.

151 Zur zentralen Bedeutung des Sichtbarmachens menschlichen Leids für die Mobilisierung von Öffentlichkeit vgl. auch: Thomas W. LAQUEUR, *Bodies, Details, and the Humanitarian Narrative*, in: Lynn HUNT (Hg.), *The New Cultural History*,

What these poor wretches are made to suffer while they are conducted to such a distance, for such a purpose, before they reach the ships; what they suffer in the ships, and in their cruel bondage afterwards by us, may in some measure be imagined by us, when we consider that these men have the same feelings with ourselves, and conceive themselves to be as unjustly treated as we should do, if we were violently seized, conveyed away from all our friends, and confined to hard labour all our lives in Africa.¹⁵²

Das dabei von den Abolitionisten verwendete humanitäre Narrativ beinhaltete zwei Leitthemen. Zum einen spielte der Schrecken des Sklavenhandels vor allem während der *Middle Passage* eine entscheidende Rolle. Durch die Darstellung von Ketten und Folterinstrumenten, die Abbildung der *Brookes* und erschütternde Augenzeugenberichte über die Verhältnisse in den Sklavendecks konfrontierte die Bewegung die Öffentlichkeit direkt mit dem bis dahin kaum wahrgenommenen Schicksal der Sklaven. Zum anderen betonten die Abolitionisten in ihrer Kampagne die natürliche Zugehörigkeit der Afrikaner zur Menschheit, was sie besonders prägnant in ihrer Formel »Am I not a man and a brother?« zum Ausdruck brachten.¹⁵³ Damit versuchten sie den im atlantischen System stattfindenden Umwandlungsprozess des Menschen zur reinen Ware wieder rückgängig zu machen und den Sklaven als Mitmenschen mit identischen menschlichen Gefühlen darzustellen.¹⁵⁴ Das Leid der Verschleppten sollte dadurch für die Briten nachvollziehbar gemacht werden, Mitgefühl erregen und zu direktem persönlichem Handeln animieren. Diese von den Abolitionisten gewählte Strategie zur Erzeugung von Empathie war neu und sollte richtungsweisenden Charakter für alle nachfolgenden humanitären Kampagnen haben.¹⁵⁵

Eine besondere Rolle nahm dabei Olaudah Equiano mit seiner Autobiographie ein, die er 1789 zum ersten Mal veröffentlichte. Als ehemaliger

Berkeley/Los Angeles 1989, S. 176–204; ders., Mourning, Pity, and the Work of Narrative in the Making of »Humanity«, in: Richard Ashby WILSON / Richard D. BROWN (Hg.), *Humanitarianism and Suffering. The Mobilization of Empathy*, Cambridge/New York 2009, S. 31–57; Richard RORTY, Human Rights, Rationality, and Sentimentality, in: Stephen SHUTE / Susan HURLEY (Hg.), *On Human Rights. The Oxford Amnesty Lectures*, New York 1993, S. 111–134.

152 Joseph PRIESTLEY, A Sermon on the Subject of the Slave Trade; Delivered to a Society of Protestant Dissenters, at the New Meeting, in Birmingham; and Published at Their Request, Birmingham 1788, S. 7.

153 Für diese Betonung der menschlichen Natur der Sklaven und ihrer Zugehörigkeit zur Menschheit vgl. auch das zeitgenössische Pamphlet: Peter PACKARD, *Am I Not a Man and a Brother? With All Humility Addressed to the British Legislature*, Cambridge 1788.

154 FESTA, *Sentimental Figures of Empire*, S. 60 und 153–155.

155 WILSON / BROWN, Introduction, S. 1–30, hier S. 18–21. Die Abolitionistenbewegung muss daher in den breiteren Kontext zu anderen humanitären Reformbestrebungen gestellt werden, wobei sie eine herausragende Stellung einnahm. Vgl. hierzu: TURLEY, *Culture of English Antislavery*, S. 108–154.

Sklave, der die atlantische Überfahrt selbst durchlitten hatte, war er für die Abolitionistenbewegung als Kronzeuge, der mit authentischer Stimme sprechen konnte, von unschätzbarem Wert.¹⁵⁶ Seine Lebensgeschichte wurde rasch zu einem Bestseller der damaligen Zeit in einer Auflage von mehreren tausend Stück und sogar ins Holländische, Deutsche und Russische übersetzt und im Ausland vertrieben. Auf zahlreichen Lesereisen vermarktete er sein Buch erfolgreich und stellte sich gleichzeitig in den Dienst der abolitionistischen Sache.¹⁵⁷ Die ausführliche Schilderung des erlebten Grauens der *Middle Passage* kombinierte Equiano mit der Darstellung der menschlichen Tragödie bei der Trennung von den Familien, bei der Versklavung und dem Verkauf auf dem Sklavenmarkt der »Neuen Welt«. Daran anschließend erhob er die direkte Klage: »O ihr, die ihr euch Christen nennt! Könnte euch nicht mit Recht der Afrikaner fragen: Lerntet ihr das von eurem Gott, der zu euch sagt: was ihr wollt, das euch die anderen tun, das tut ihr auch allen anderen Menschen?«. ¹⁵⁸ Equiano erfüllte somit für die Bewegung eine mehrfache Funktion, denn er war Opfer, Augenzeuge und Aktivist zugleich. Aufgrund seiner ganz persönlichen Geschichte personifizierte er das millionenfache menschliche Leid der *Middle Passage* und konnte entsprechend direkt eine Reaktion seiner britischen Landsleute einfordern.¹⁵⁹

Verflechtung zivilgesellschaftlicher und parlamentarischer Agitation

Die Kampagnen der Abolitionisten verfehlten ihre Wirkung nicht und lösten eine regelrechte »abolitionist revolution of public opinion«¹⁶⁰ aus. Das Problem des Sklavenhandels, bis dahin von der überwiegenden Mehrheit der Bevölkerung kaum wahrgenommen, wurde ins Zentrum des öffentlichen Interesses katapultiert. Aus diesem großen Potential einer mobilisierten Öffentlichkeit galt es nun, politisches Kapital zu schlagen. Maßgeblich animiert durch die Propaganda der Abolitionisten, unterstützten nun große Teile der Bevölkerung mit ihrer Unterschrift Petitionen an das Parlament

¹⁵⁶ Bereits 1787 verfasste der ehemalige Sklave Ottobah Cugoano eine Anklageschrift gegen die Sklaverei, die jedoch bei weitem nicht an die Aufmerksamkeit und an den Erfolg von Equanos Autobiographie heranreichen konnte. Vgl. hierzu: OTTOBAH CUGOANO, *Thoughts and Sentiments on the Evil and Wicked Traffic of the Slavery and Commerce of the Human Species*, London 1787.

¹⁵⁷ Zur Bedeutung von Equiano und seiner Autobiographie für die Abolitionistenbewegung vgl.: JAMES WALVIN, *The Trader, The Owner, The Slave. Parallel Lives in the Age of Slavery*, London 2007, S. 247–255; CARRETTA, *Equiano, the African*, S. 270–302, 330–367; HOCHSCHILD, *Sprengt die Ketten*, S. 203–211; SWAMINATHAN, *Debating the Slave Trade*, S. 121–124.

¹⁵⁸ EDWARDS, *Olaudah Equiano*, S. 71f.

¹⁵⁹ FESTA, *Sentimental Figures of Empire*, S. 32–135.

¹⁶⁰ DRESCHER, *Capitalism and Antislavery*, S. 66.

zur Abschaffung des Sklavenhandels, wodurch sie den politischen Druck von außen auf ihre Abgeordneten ausübten.¹⁶¹ Parlamentseingaben waren keineswegs eine Erfindung der Abolitionisten, sondern eine bereits bei anderen Reformvorhaben und vor allem während des Amerikanischen Unabhängigkeitskrieges eingesetzte Praxis politischer Willensäußerung im Großbritannien des ausgehenden 18. Jahrhunderts.¹⁶² Das quantitative Ausmaß der Eingaben für die Abolition stellte allerdings alles bisher Dagewesene in den Schatten und nahm die Züge eines regelrechten Petitionsbooms an. Allein zwischen den Jahren 1788 und 1792 verfünffachte sich ihre Zahl von 102 auf 519, die insgesamt größte Anzahl, die jemals in Bezug auf eine einzige Angelegenheit im Parlament eingereicht wurde.¹⁶³ Die Petitionen wurden somit zu einem zentralen Element der abolitionistischen Strategie und verkörperten die Verbindung zwischen öffentlicher Agitation außerhalb und politischer Einflussnahme innerhalb von Westminster.¹⁶⁴ Insgesamt führten sie zu einer markanten Ausweitung der direkten politischen Partizipation der sich bildenden britischen Zivilgesellschaft.

Die zentrale Rolle bei der Organisation und Durchführung der Petitionskampagnen übernahmen die sich landesweit formierenden lokalen Komitees. Der von ihnen verfasste Petitionstext wurde häufig bei Versammlungen, in öffentlich zugänglichen Räumen wie Rathäusern, Gasthäusern, Banken und Geschäften zur Unterschrift ausgelegt oder abgedruckt in Zeitungen verbreitet.¹⁶⁵ Vorreiter war dabei das *Manchester Committee*, dem es auf diese Weise bereits bis zur ersten Jahreshälfte 1788 gelang, über 10.000 Unterschriften zu sammeln.¹⁶⁶ In den Städten des sich industriell rasch entwickelnden Nordens wie Manchester, Sheffield und Newcastle-upon-Tyne war die Unterstützung besonders groß.¹⁶⁷ Aber auch Komitees aus anderen Landesteilen, wie zum Beispiel jene in Exeter und Plymouth, erzielten meist unter maßgeblicher Koordination durch das *London Committee* beachtliche Mobilisierungserfolge.¹⁶⁸

161 Zur direkten Verbindung von Öffentlichkeits- und Petitionskampagne vgl.: DAVIS, *Problem of Slavery*, S. 101; TURLEY, *Culture of English Antislavery*, S. 48–52; DRESCHER, *Public Opinion*, S. 25–26.

162 Vgl. hierzu: James E. BRADLEY, *Religion, Revolution, and English Radicalism. Non-conformity in Eighteenth-Century Politics and Society*, Cambridge/New York 1990, S. 316–330.

163 DRESCHER, *Capitalism and Antislavery*, S. 80.

164 TURLEY, *Culture of English Antislavery*, S. 63.

165 DRESCHER, *History's Engines*, S. 739–740; OLDFIELD, *Popular Politics*, S. 110–113.

166 CLARKSON, *History*, S. 415f.; WALVIN, *England, Slaves and Freedom*, S. 109f.; DRESCHER, *Capitalism and Antislavery*, S. 70; JENNINGS, *Business of Abolishing*, S. 43.

167 Vor allem für Seymour Drescher ist dies ein wichtiger Indikator für den direkten Zusammenhang zwischen der Entstehung des Kapitalismus und der Abolitionsbewegung. Vgl. hierzu: DRESCHER, *Capitalism and Antislavery*, S. 67f., 80.

168 OLDFIELD, *London Committee*, S. 337–339.

Die Abolitionistenbewegung konnte sich somit insgesamt auf eine breite nationale Zustimmung berufen. Allein im Jahr 1792 unterzeichneten zirka 400.000 Personen, etwa 13 Prozent der männlichen Gesamtbevölkerung Englands, Schottlands und Wales', die Parlamentseingaben gegen den Sklavenhandel.¹⁶⁹

Die Unterschriften kamen in erster Linie aus Reihen der sich formierenden Mittelschicht der britischen Gesellschaft und schlossen die verschiedensten Berufsgruppen mit ein.¹⁷⁰ Neben einer religiösen Argumentationsweise bezogen sich die Unterzeichner in ihren Petitionen vor allem auf säkulare humanitäre Beweggründe. Im Zentrum stand die Verurteilung der Unmenschlichkeit der *Middle Passage*, während gleichzeitig die natürliche Zugehörigkeit der Afrikaner als »fellow creature« zur menschlichen Gemeinschaft betont wurde. Im Namen von »Justice, Liberty, and Humanity« und unter der Eigenbezeichnung als »friends of humanity« forderten die Petitionäre von staatlicher Seite eine sofortige Intervention gegen den Menschenhandel.¹⁷¹ Die zentralen humanitären Motive der abolitionistischen Propaganda wurden somit direkt in die Parlamentseingaben inkorporiert, ein weiterer Beweis für die große Überzeugungskraft der Öffentlichkeitskampagne.

Die Bemühungen der Abolitionisten, die britische Öffentlichkeit zur direkten politischen Partizipation zu mobilisieren, waren ein voller Erfolg. Bereits die erste Petitionswelle von 1788 führte dazu, dass der transatlantische Menschenhandel auf der politischen Agenda fest verankert wurde und sich Westminster dazu gezwungen sah, die Problematik zum ersten Mal auf parlamentarischer Ebene zu diskutieren.¹⁷² Überwältigt von der enormen Zahl an Parlamentseingaben aus allen Landesteilen bezeichnete Premierminister William Pitt den Sklavenhandel nun als ein politisches Thema »which, it was evident from the great number and variety of petitions pre-

¹⁶⁹ Ders., *Popular Politics*, S. 114; DRESCHER, *Abolition*, S. 219–221.

¹⁷⁰ J. R. Oldfield spricht in diesem Zusammenhang auch von »Abolition at the Grass-Roots Level«. Vgl. hierzu: OLDFIELD, *Popular Politics*, S. 125–154.

¹⁷¹ Zum charakteristischen Inhalt der Petitionen vgl. exemplarisch: R. HAMILTON, *An Address Intended to Have Been Delivered at a Meeting of the Inhabitants of Ipswich for the Purpose of Considering the Propriety of Petitioning Parliament for an Abolition of the Slave Trade*, Ipswich 17. Februar 1792; Thomas CLARKSON, *A Short Address Originally Written to the People of Scotland on the Subject of the Slave Trade With a Summary View of the Evidence Delivered Before a Committee of the House of Commons on the Part of the Petitioners for its Abolition*, Shrewsbury 1792; *Address & Petition to His Majesty from the Inhabitants of the Town and Neighbourhood of Sheffield*, Sheffield 1794; Seymour DRESCHER, *People and Parliament: The Rhetoric of the British Slave Trade*, in: *The Journal of Interdisciplinary History* 20/4 (Frühling 1990), S. 561–580, hier S. 566f.; OLDFIELD, *Popular Politics*, S. 115–119.

¹⁷² WALVIN, *England, Slaves and Freedom*, S. 110f.; DRESCHER, *Abolition*, S. 216.

sented to that House respecting it, had engaged the public attention to a very considerable extent, and consequently deserved the most serious notice of that House.«¹⁷³ Darüber hinaus leitete Pitt aus den verschiedenen Petitionen einen allgemeinen Wunsch nach Veränderung des bestehenden Systems ab. Der Premierminister beauftragte daher das *Privy Council*, den beratenden Kronrat, eine entsprechende Untersuchung durchzuführen, um dem Parlament eine Entscheidung, basierend »on principles of humanity, justice, and sound policy«¹⁷⁴, zu ermöglichen.

Während dieser Debatte ergriff auch Sir William Dolben, Abgeordneter und Mitglied der Universität Oxford, das Wort. Anschaulich schilderte er in seinem Redebeitrag die katastrophalen Transportbedingungen unter denen die Sklaven auf der *Middle Passage* zu leiden hatten. Nachdrücklich drängte er angesichts dieser humanitären Notlage auf sofortige staatliche Gegenmaßnahmen, da ansonsten bis zur nächsten Parlamentsitzung vermutlich weitere 10.000 Leben verloren seien.¹⁷⁵ Sein Vorschlag beinhaltete eine konkrete Verbesserung der Transportbedingungen in Form einer Begrenzung der Zahl der transportierten Sklaven pro Schiffstonnage, die Festlegung von räumlichen Mindestgrößen für deren Unterbringung sowie die Verbesserung der Versorgung mit Frischluft und Lebensmitteln. Dolbens Vorstoß mündete schließlich nach einigen Parlamentsdebatten in den sogenannten *Slave Trade Regulation Act*, der nun für den Transport von Sklaven legislative Auflagen machte und zum ersten Mal ein direktes Eingreifen des Staates in den Sklavenhandel bedeutete.¹⁷⁶

Die Abolitionisten gaben sich mit dieser Neuregelung nicht zufrieden, denn ihr Ziel blieb die endgültige Abschaffung des Sklavenhandels.¹⁷⁷ Einige lehnten das neue Gesetz sogar offen ab, aus Furcht, dass die gesetzliche Regulierung prinzipiell als Anerkennung der Institution des Menschenhandels fehlgedeutet und politisch missbraucht werden könnte.¹⁷⁸ Daher reagierte auch das Komitee mit der Veröffentlichung einer weiteren Variante der *Brookes* mit Berücksichtigung der neuen gesetzlichen Bestimmungen, um der Öffentlichkeit deutlich vor Augen zu führen, wie wenig sich tatsächlich

173 William COBBETT (Hg.), *The Parliamentary History of England from the Earliest Period to the Year 1803*, *Parliamentary Debates*, Bd. 27: 14. Februar 1788 bis 4. Mai 1789, London 1816, S. 495.

174 Ebd., S. 496.

175 Ebd., S. 503f.

176 Zu den Parlamentsdebatten vgl.: COBBETT, *Cobbett's Parliamentary History*, Bd. 27, S. 573–599, 649–652. Vgl. auch: James W. LOGERFO, *Sir William Dolben and »The Cause of Humanity«: The Passage of the Slave Trade Regulation Act of 1788*, in: *Eighteenth-Century Studies* 6/4 (Sommer 1973), S. 431–451.

177 In der Retrospektive urteilte Clarkson über das Gesetz jedoch: »Horrible as it yet left the situation of the poor slaves in their transportation [...] it was the best bill, which could be then obtained.« Vgl. hierzu: CLARKSON, *History*, Bd. 2, S. 184.

178 JENNINGS, *Business of Abolishing*, S. 47f.

für gefangene Afrikaner in den Sklavendecks änderte.¹⁷⁹ Mit der Debatte um den *Slave Trade Regulation Act* hatten die Abolitionisten allerdings ein wichtiges Etappenziel verwirklicht. Ihr Anliegen war von der zivilgesellschaftlichen Ebene endgültig im Parlament angekommen.

Die Stunde für die parlamentarische Speerspitze der Abolitionisten, in Aktion zu treten, war nun gekommen. Im Mai 1789 nahm William Wilberforce die Vorlage des abschließenden Untersuchungsberichts des Kronrats zum Anlass, die Problematik des Sklavenhandels in einer mehrstündigen Rede im Unterhaus ausführlich zu thematisieren.¹⁸⁰ Der begnadete Redner vermied gleich zu Beginn einseitige Schuldzuweisungen, indem er feststellte:

I mean not to accuse any one, but to take the shame upon myself, in common, with the whole parliament of Great Britain, for having suffered this horrid trade to be carried on under their authority. We are all guilty – we ought all to plead guilty, and not to exculpate ourselves by throwing the blame on others.¹⁸¹

In seine Ausführungen bezog er geschickt die Erkenntnisse des eben erst vorgelegten Parlamentsberichts mit ein. Zum einen schilderte Wilberforce die zerstörerischen Auswirkungen des Sklavenhandels auf den afrikanischen Kontinent sowie die unmenschliche Behandlung der Sklaven während des Transports und nach der Ankunft auf den karibischen Inseln. Zum anderen versuchte er, wirtschaftliche Bedenken zu zerstreuen und Alternativszenarien aufzuzeigen. Gemäß seiner Darstellung würde das Ende des Nachschubs an neuen Sklaven zwangsläufig zu einer menschlichen Behandlung der bereits vorhandenen Arbeitskräfte führen, die Sterberate bei gleichzeitigem Anstieg der natürlichen Geburtenrate deutlich senken, wodurch insgesamt die Sklavenwirtschaft der *West Indies* sogar profitieren würde. Der Handel mit Menschen könne zudem durch den Handel mit regulären Gütern gleichwertig ersetzt werden, wodurch Großbritannien auch noch einen großen Beitrag zur Entwicklung Afrikas leisten würde. Abschließend legte Wilberforce keinen Gesetzentwurf zur Abschaffung des Sklavenhandels vor, sondern lediglich zwölf Resolutionen, die in diese Richtung zielten, als Grundlage

179 Vgl. Abbildung der Brookes aus dem Jahr 1789 mit dem Titel »Stowage of the British Slave Ship Brookes Under the Regulated Slave Trade Act of 1788«, in: CLARKSON, *History*, Bd. 2, S. 114f.

180 WILBERFORCE, *Life of Wilberforce*, Bd. 1, S. 218–220; KLINGBERG, *Anti-Slavery Movement*, S. 86f.

181 William COBBETT (Hg.), *The Parliamentary History of England from the Earliest Period to the Year 1803*, *Parliamentary Debates*, Bd. 28: 9. Mai 1789 bis 15. März 1791, London 1816, S. 42.

für weitere parlamentarische Debatten.¹⁸² Insgesamt vertrat der Abgeordnete der Abolitionisten zunächst eine sehr gemäßigte Position in der klaren Absicht, die anderen Parlamentsmitglieder für sein Anliegen einzunehmen.

In den anschließend Parlamentsdebatten über die erstmals aufgeworfene Frage der Abolition, die der sehr einflussreiche Abgeordnete und Politiker Charles James Fox treffend als »a question between humanity on the one side and interest on the other« charakterisierte,¹⁸³ behielten die Interessensvertreter der einflussreichen Lobby der *West Indies* die Oberhand, und es gelang ihnen, das Thema ohne konkrete Entscheidung zu vertagen.¹⁸⁴ Wilberforce ließ sich aber durch diesen politischen Gegenwind nicht von seinem Weg abbringen und verankerte die Frage der Abolition fest auf der parlamentarischen Tagesordnung. Nach Kontroversen im Unterhaus und der Einsetzung eines weiteren parlamentarischen Untersuchungsausschusses¹⁸⁵ mündeten seine Bemühungen schließlich im April 1791 in der Vorlage einer Gesetzesinitiative zur Abschaffung des Sklavenhandels. Aus der zweitägigen hitzigen Debatte gingen allerdings die Gegner der Abolition als klare Sieger hervor, und der Antrag von Wilberforce verfehlte mit 88 Ja- zu 163 Neinstimmen die erforderliche Mehrheit deutlich.¹⁸⁶

Die Abolitionisten zogen aus dem für sie mehr als enttäuschenden Abstimmungsergebnis den Schluss, dass im Namen von »justice and humanity«¹⁸⁷ das Parlament noch stärker als je zuvor den Druck der Öffentlichkeit zu spüren bekommen sollte. Die Devise der Stunde lautete, die Kampagne noch einmal zu intensivieren. Eine neue Welle von Publikationen verließ die Druckerei von James Phillips, darunter eine Zusammenfassung der umfangreichen Erkenntnisse der parlamentarischen Untersuchungskommission in einer Auflage von 5.000 Stück.¹⁸⁸ In diesen Schriften tauchte nun auch ein neues Element der Mobilisierung und des Protests auf, nämlich der Aufruf

182 Für die Rede von Wilberforce vom 12. Mai 1789 vgl.: Ebd., S. 41–67.

183 Zitat des Abgeordneten Charles James Fox vom 23. Juni 1789, in: Ebd., S. 100.

184 Für die gesamte Parlamentsdebatte vgl.: Ebd., S. 67–101.

185 Im Januar 1790 erreicht Wilberforce die Einrichtung eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses, einem *Select Committee*, in Bezug auf den Sklavenhandel. Vgl. hierzu: COBBETT, *Parliamentary History*, Bd. 28, S. 311–315; KLINGBERG, *Anti-Slavery Movement*, S. 88f.

186 Zur Parlamentsdebatte vom 18. und 19. April 1791 um den Gesetzentwurf von Wilberforce vgl.: William COBBETT (Hg.), *The Parliamentary History of England from the Earliest Period to the Year 1803*, *Parliamentary Debates*, Bd. 29: 22. März 1791 bis 13. Dezember 1792, London 1817, S. 250–359; WILBERFORCE, *Life of Wilberforce*, Bd. 1, S. 298f.

187 WILBERFORCE, *Life of Wilberforce*, Bd. 1, S. 300.

188 William Bell CRAFTON, *A Sketch of the Evidence Delivered before a Committee of the House of Commons for the Abolition of the Slave-Trade: To Which is Added, A Recommendation of the Subject to the Serious Attention of People in General*, London 1792.

zum Kaufboykott von westindischen Produkten.¹⁸⁹ Pamphlete wie »An Address to the People of Great Britain on the Propriety of Abstaining from West India Sugar and Rum« von William Fox zogen eine klare Verbindungslinie zwischen dem Massenkonsum von Zucker in Großbritannien und dem menschlichen Leid der Sklaven bei ihrer Verschleppung und Zwangsarbeit auf den karibischen Zuckerrohrplantagen.¹⁹⁰ Durch die Boykottierung von westindischem Zucker und Rum zeigte man jedem Einzelnen nun eine ganz konkrete Möglichkeit auf, seine eigene Partizipation am verbrecherischen System umgehend zu beenden und gleichzeitig durch das Ausspielen der wirtschaftlichen Macht des Konsumenten einen ganz individuellen Beitrag im Kampf für die Abolition zu leisten.

Das *London Committee* reagierte zunächst zurückhaltend auf diese von einzelnen Aktivisten initiierte Protestform und sah von einer offiziellen Stellungnahme ab. Vertreter wie Wilberforce befürchteten, dass ein derartig aggressives Vorgehen gegen die Interessen der mächtigen Lobby der *West Indies* moderate politische Kräfte irritieren und von der Unterstützung für die Sache der Abolitionisten abschrecken würde.¹⁹¹ Clarkson hingegen befürwortete die neuen Kampagnen als eine weitere Waffe im Arsenal der Mobilisierungsinstrumente.¹⁹² Auf einer seiner Rundreisen durch das Land stellte er begeistert fest, dass sich im Winter 1791/92 mehr als 300.000 Menschen aus allen Schichten der britischen Gesellschaft am Boykott beteiligten. Der Aufruf sei selbst bis in den engsten Kreis der Familie vorgedrungen, in dem »even children, who were capable of understanding the history of the sufferings of the Africans, excluded, with the most virtuous resolution, the sweets, to which they had been accustomed, from their lips.«¹⁹³ Insbesondere Frauen bot sich in ihrer traditionell, auf den Haushalt bezogenen Stellung die gute Gelegenheit, durch eine bewusste Entscheidung gegen den Kauf von

189 JENNINGS, *Business of Abolishing*, S. 68f.; HOCHSCHILD, *Sprengt die Ketten*, S. 232–239; DRESCHER, *Abolition*, S. 221.

190 WILLIAM FOX, *An Address to the People of Great Britain on the Propriety of Abstaining from West India Sugar and Rum*, Birmingham 1791. Vgl. hierzu auch: *Considerations Addressed to Professors of Christianity of Every Denomination, on the Impropriety of Consuming West-India Sugar and Rum, as Produced by the Oppressive Labour of Slaves*, London 1792.

191 WILBERFORCE, *Life of Wilberforce*, Bd. 1, S. 338f.

192 WILSON, *Clarkson*, S. 72f.

193 CLARKSON, *History*, Bd. 2, S. 349f. Zum gezielten Appell der Abolitionisten an Kinder, vor allem durch das Instrument von Kinderbüchern, vgl.: OLDFIELD, *Popular Politics*, S. 142–148; JOHANNA M. SMITH, *Slavery, Abolition, and the Nation in Priscilla Wakefield's Tour Books for Children*, in: BRYCCHAN CAREY/Markman ELLIS/Sara SALIH (Hg.), *Discourses of Slavery and Abolition. Britain and its Colonies, 1760–1838*, London 2004, S. 175–193.

westindischem Zucker eine aktive Rolle im Kampf gegen den Sklavenhandel einzunehmen.¹⁹⁴

Der erste humanitär motivierte Konsumentenboykott der Geschichte erwies sich in Hinsicht auf seine Mobilisierungswirkung als großer Erfolg, der sich vor allem in der enormen Zahl an Parlamentseingaben für das Jahr 1792 widerspiegelte. Allein 519 Petitionen mit 400.000 Unterschriften aus allen Teilen des Vereinigten Königreichs erreichten das Unterhaus und forderten ein sofortiges Ende des Sklavenhandels. Die koloniale Interessenvertretung der *Society of West India Planters and Merchants*, die mit eigenen Zeitungsartikeln und Pamphleten sowie einer gezielten politischen Lobbyarbeit eine Gegenöffentlichkeit zu den Abolitionisten aufzubauen versuchte, konnte im Vergleich lediglich vier Eingaben für ihr Anliegen verzeichnen.¹⁹⁵ Dank der erfolgreichen Mobilisierungskampagnen erreichte die öffentliche Unterstützung für das Anliegen der Abolition im Frühjahr 1792 einen vorläufigen Höhepunkt.

Am 2. April nutzte Wilberforce daher die Gunst der Stunde und reichte im Unterhaus erneut einen Gesetzesentwurf zur sofortigen Abschaffung des Sklavenhandels ein.¹⁹⁶ In die daran anschließende hitzige Debatte zwischen den Befürwortern und den Gegnern der Initiative schaltete sich auch der mächtige Innenminister Henry Dundas mit einem eigenen Vorschlag ein, worin er für eine graduelle Abschaffung des Sklavenhandels plädierte. Dieser Kompromissvorschlag erreichte schließlich mit 230 zu 85 Stimmen die notwendige Zustimmung der Parlamentarier.¹⁹⁷ Ergänzend legte ein weiterer Beschluss das Jahr 1796 als endgültiges Ausstiegsdatum für Großbritannien aus dem Sklavenhandel fest.¹⁹⁸ Das historische Ereignis, dass eine nationale Legislative zum ersten Mal grundsätzlich für ein Gesetz gegen den Sklavenhandel votiert hatte, konnte das Misstrauen und den Unmut der Abolitionisten allerdings nicht beseitigen. Wilberforce und Clarkson sahen im Vorstoß für eine »gradual abolition« in erster Linie eine perfide Taktik ihrer politischen Gegner, die Beseitigung des Sklavenhandels möglichst

¹⁹⁴ Vgl. hierzu: Linda COLLEY, *Britons. Forging the Nation 1707–1837*, London 2003, S. 278; TURLEY, *Culture of English Antislavery*, S. 79. Zur insgesamt sehr aktiven Rolle von Frauen in der abolitionistischen Mobilisierungskampagne vgl.: Clare MIDGLEY, *Women Against Slavery. The British Campaigns, 1780–1870*, London/New York 1992, S. 9–40; OLDFIELD, *Popular Politics*, S. 135–142; WALVIN, *Propaganda of Anti-Slavery*, S. 61–63.

¹⁹⁵ CLARKSON, *History*, Bd. 2, S. 355. Zu den anti-abolitionistischen Bemühungen der Interessensvertreter der *West Indies* vgl.: ANSTEY, *Atlantic Slave Trade*, S. 286–296; RYDEN, *West Indian Slavery and British Abolition*, S. 189–195.

¹⁹⁶ Für die Rede und die Gesetzesinitiative von Wilberforce vgl.: COBBETT, *Parliamentary History*, Bd. 29, S. 1055–1074.

¹⁹⁷ Für die gesamte Parlamentsdebatte vgl.: Ebd., S. 1055–1158.

¹⁹⁸ Vgl. hierzu: Ebd., S. 1204–1293.

lange hinauszuzögern.¹⁹⁹ Die Entscheidung des Oberhauses, das dem vorgelegten Gesetzentwurf nicht zustimmte, sondern lediglich die Durchführung eigenständiger Untersuchungen beschloss, bestätigte diesen Verdacht.²⁰⁰ Trotz dieser Parlamentsentscheidungen schien der endgültige Erfolg für die Abolitionisten, vor allem aufgrund des enormen öffentlichen Zuspruchs, im Jahr 1792 zum Greifen nahe.

Diese guten Aussichten wurden allerdings schon bald von schweren außenpolitischen Erschütterungen überschattet. Für die politischen Eliten Großbritanniens drangen zunehmend beunruhigende Nachrichten über die Auswüchse der Französischen Revolution über den Kanal und schürten die Furcht vor einem Übergreifen der revolutionären Umtriebe auf die britische Insel. Diese Entwicklung gipfelte in der Exekution des französischen Königs Ludwig XVI. in Paris am 21. Januar 1793 und in der wenige Wochen später erfolgten Kriegserklärung der neu gegründeten Französischen Republik an das Vereinigte Königreich. Fast zeitgleich trafen aus der Karibik immer neue Horrormeldungen über Massaker und Gräueltaten aufständischer Sklaven an der weißen Bevölkerung im Zuge der Haitianischen Revolution ein. Diese detaillierten Geschichten über den Schrecken der Revolution auf beiden Seiten des Atlantiks verfestigten im britischen Establishment eine tiefgründige Angst vor dem Auftreten eines ähnlichen Radikalismus im eigenen Land.²⁰¹

Das neue innenpolitische Klima begannen nun die Gegner der Abolition für ihre Ziele zu instrumentalisieren.²⁰² Anlässlich einer erneuten Debatte über die Abschaffung des Sklavenhandels ergriff im April 1793 der Earl of Abingdon im Oberhaus das Wort und beschuldigte die Abolitionisten offen der Konspiration mit dem französischen Feind. Als Beweis führte er die enge Korrespondenz zwischen französischen und britischen Abolitionisten an, wobei er seine Landsleute zusätzlich noch als »our Robespierres« verunglimpfte. Nach Ansicht von Abingdon basierte die Idee der Abolition auf den gleichen gefährlichen Prinzipien der Französischen Revolution von »liberty and equality«, deren wahres Gesicht die kürzlich verübten Mordtaten in

199 CLARKSON, *History*, Bd. 2, S. 486–488; WILBERFORCE, *Life of Wilberforce*, Bd. 1, S. 350f.

200 Vgl. hierzu: COBBETT, *Parliamentary History*, Bd. 29, S. 1349–1355.

201 Robert I. WILBERFORCE/Samuel WILBERFORCE (Hg.), *The Life of William Wilberforce*, Bd. 2, London 1838, S. 20; David GEGGUS, *The British Government and the Saint Domingue Slave Revolt, 1791–1793*, in: *The English Historical Review* 96/379 (April 1981), S. 285–305, hier S. 293; ders., *British Opinion and the Emergence of Haiti, 1791–1805*, in: James WALVIN (Hg.), *Slavery and British Society*, S. 123–149, hier S. 124–128; Gelien MATTHEWS, *Caribbean Slave Revolts and the British Abolitionist Movement*, Baton Rouge 2006, S. 62f.; DRESCHER, *History's Engines*, S. 745f.; TURLEY, *Culture of English Antislavery*, S. 164, 174–177; WALVIN, *England, Slaves and Freedom*, S. 114–117.

202 KLINGBERG, *Anti-Slavery Movement*, S. 99f.

Paris und auf Saint-Domingue schonungslos offenbaren würden.²⁰³ Abschließend wies der Earl die Petitionen zugunsten eines Verbots des Sklavenhandels als unrechtmäßig zurück und kritisierte vor allem die angeführten Motive der Unterzeichner: »It is, say the petitioners, the ground of humanity; but humanity, as I have shown, is no ground for petitioning: humanity is a private feeling, and not a public principle to act upon: it is a case of conscience, and not a constitutional right.«²⁰⁴

Indem Abingdon den Begriff der »humanity« grundsätzlich in Frage stellte, versuchte er, das zentrale Handlungsmotiv der Abolitionisten direkt zu beschädigen und ihre Kampagne insgesamt zu diffamieren.

Konfrontiert mit den schweren Vorwürfen, verkappte Jakobiner zu sein und mit dem Feind zu kollaborieren, sahen sich die Abolitionisten zu einem Strategiewechsel gezwungen, der ihnen allerdings ihre wertvollste Waffe raubte. Dem Verdacht, revolutionäre Umtriebe zu initiieren, begegnete die Bewegung mit einer Abkehr von ihren bisherigen sehr erfolgreichen öffentlichen Mobilisierungskampagnen.²⁰⁵ Stattdessen konzentrierten sie sich nun auf den parlamentarischen Weg. Unermüdlich reichte Wilberforce jedes Jahr aufs Neue einen Gesetzentwurf in Bezug auf den Sklavenhandel ein, jeder einzelne verfehlte allerdings die notwendige Zustimmung der Abgeordneten.²⁰⁶ Ohne ihr wichtigstes Faustpfand, der überwältigenden Zustimmung aus allen Teilen der Bevölkerung, fehlte den legislativen Initiativen die notwendige politische Durchschlagskraft, um den Widerstand im Parlament brechen zu können. Es kann sicherlich als Paradoxon der Geschichte bewertet werden, dass ausgerechnet die Französische Revolution und die erfolgreiche Sklavenbefreiung auf Haiti, beides markante historische Ereignisse, die für die Befreiung von Menschen aus Unterdrückung stehen, zu einer derartigen Bürde für die Abolitionistenbewegung wurden und ihre Bemühungen abrupt zum Stillstand brachten. Im Zuge der kriegerischen Auseinandersetzungen mit dem revolutionären Frankreich und der damit verbundenen zunehmenden repressiven Atmosphäre im Inland, die jede progressive Reformpolitik zum Erliegen brachte, begann auch die Bewegung der Abolitionisten allmählich Auflösungserscheinungen zu zeigen.²⁰⁷ Tragende Aktivistinnen wie Clarkson zogen sich frustriert und durch seinen unermüdlichen

203 Zur Rede von Abingdon am 11. April 1793 vgl.: William COBBETT (Hg.), *The Parliamentary History of England from the Earliest Period to the Year 1803*, *Parliamentary Debates*, Bd. 30: 13. Dezember 1792 bis 10. März 1794, London 1817, S. 654f.

204 Ebd., S. 657f.

205 WILBERFORCE, *Life of Wilberforce*, Bd. 2, S. 18f.; ANSTEY, *Atlantic Slave Trade*, S. 277f.

206 Zu den jährlichen Gesetzesinitiativen von Wilberforce vgl. ausführlich: KLINGBERG, *Anti-Slavery Movement*, S. 109–114; JENNINGS, *Business of Abolishing*, S. 80–93.

207 HOCHSCHILD, *Sprengt die Ketten*, S. 291–298. J.R. Oldfield weist in diesem Zusammenhang auch darauf hin, dass aufgrund der heraufziehenden internationalen

Einsatz gesundheitlich angeschlagen ins Privatleben zurück,²⁰⁸ regionale Komitees lösten sich auf und selbst das *London Committee* tagte nur noch sporadisch, um dann schließlich von 1797 bis Mai 1804 seine Sitzungen vollständig einzustellen.²⁰⁹

Wilberforce hingegen verteidigte mit seinen jährlichen Gesetzesinitiativen beharrlich eine der wichtigsten Errungenschaften der Bewegung. Mit Hilfe eines neuen »humanitarian narrative« und entsprechend kreativen Appellinstrumenten war es den Abolitionisten in den vergangenen Jahrzehnten gelungen, die britische Öffentlichkeit für ihr Anliegen zu mobilisieren.²¹⁰ Dank dieser breiten Unterstützung hatten sie es vermocht, die Frage des Sklavenhandels von einer zivilgesellschaftlichen auf die parlamentarische Ebene anzuheben. Mit seinen, wenn auch erfolglosen, Bemühungen leistete Wilberforce daher einen wichtigen Beitrag, die Frage der Abolition auf der politischen Agenda seines Landes präsent zu halten. Für den nächsten entscheidenden Schritt, ein gesetzliches Verbot des britischen Sklavenhandels und eine damit verbundene direkte staatliche Intervention zu erwirken, war allerdings eine neue strategische Ausrichtung notwendig, die erst im Frühjahr 1807 zum Erfolg führen sollte.

2. Vom nationalen Verbot zur internationalen Implementierung

Abolition Act 1807 und der Beginn der militärischen Intervention

Trotz der beachtlichen Mobilisierungserfolge war es den Abolitionisten in den zwanzig Jahren ihrer humanitären Kampagne nicht gelungen, ihre Forderungen in Gesetzesform vom Parlament kodifizieren und den Sklavenhandel verbieten zu lassen. Humanitäre Motive allein reichten bei weitem nicht aus, um dafür eine entscheidende Parlamentsmehrheit gewinnen zu können. In Zeiten des Krieges gegen und der direkten nationalen Bedrohung Großbritanniens durch das napoleonische Frankreich schien das Gebot vielmehr zu lauten, humanitäre Gründe zugunsten realpolitischer, kriegsrelevanter Entscheidungen in den Hintergrund zu stellen und sich einer entsprechend veränderten Strategie zu bedienen. In diesem Moment schlug die Stunde des prominenten Seekriegsjuristen James Stephen. Als Schwager von Wilberforce unterstützte er den abolitionistischen Kampf bereits mit eigenen

Krise auch die Zusammenarbeit zwischen den Abolitionisten in den verschiedenen Ländern stark beeinträchtigt wurde bzw. fast zum Erliegen kam. Vgl. hierzu: OLDFIELD, *Transatlantic Abolitionism*, S. 103–161.

208 WILSON, Clarkson, S. 79–90.

209 WILBERFORCE, *Life of Wilberforce*, Bd. 2, S. 19.

210 OLDFIELD, *Popular Politics*, S. 187.

Publikationen und meldete sich in den Debatten immer wieder zu Wort.²¹¹ Seine strategische Herangehensweise zielte nun auf eine Verschmelzung juristischer und realpolitischer Argumente ab, um der Sache der Abolitionisten zum entscheidenden Durchbruch zu verhelfen.²¹² Als Stephen 1805 seine Abhandlung »War in Disguise or the Frauds of the Neutral Flags« publizierte, deutete darin zunächst nichts auf irgendeine Relevanz zum Kampf gegen den Sklavenhandel hin.²¹³ Der Jurist verurteilte darin lediglich den gezielten Einsatz von Schiffen kriegsneutraler Staaten, in erster Linie der Vereinigten Staaten, mit deren Hilfe die Gegner Frankreich und Spanien weiterhin den kriegswichtigen Handel zu ihren Überseegebieten aufrecht erhielten und sich dabei geschickt dem Zugriff durch die *Royal Navy* entzogen. Entsprechend forderte Stephen ein sofortiges Ende eines derartigen Missbrauchs neutraler Flaggen bzw. vertrat die Auffassung, dass Großbritannien seine maritime Dominanz dazu nutzen sollte, auch diese »neutralen« Schiffe als rechtmäßige Preisen²¹⁴ aufzubringen und dadurch den feindlichen Handel lahmzulegen.

Die Publikation, die eine breite Leserschaft fand, löste in Großbritannien eine politische Debatte aus, inwieweit auch britische Untertanen und britisches Kapital dazu beitragen, den Feind ganz wesentlich zu begünstigen. Britische Sklavenhändler lieferten nämlich weiterhin ungezügelt ihre »menschliche Fracht« auf die zum neutralen Dänemark gehörenden Karibikinseln St. Croix und St. Thomas, die dadurch als zentrale Sklavendepots für den

211 Vgl. hierzu exemplarisch: James STEPHEN, *The Crisis of the Sugar Colonies or an Enquiry into the Objects and Probable Effects of the French Expedition to the West Indies, and their Connection with Colonial Interest of the British Empire*, London 1802, worin er das militärische Desaster auf St. Domingue massiv kritisierte.

212 Zur Rolle und Strategie von James Stephen vgl. exemplarisch: ANSTEY, *Atlantic Slave Trade*, S. 349–357, 362f., 367f.; DAVIS, *Slavery and Human Progress*, S. 170–173; RYDEN, *West Indian Slavery and British Abolition*, S. 180f.; Lauren BENTON, *Abolition and Imperial Law 1790–1820*, in: *The Journal of Imperial and Commonwealth History* 39/3 (September 2011), S. 355–374, hier S. 357–360; Ann M. BURTON, *British Evangelicals, Economic Warfare and the Abolition of the Atlantic Slave Trade, 1794–1810*, in: *Anglican and Episcopal History* 65/2 (Juni 1996), S. 197–225.

213 James STEPHEN, *War in Disguise or the Frauds of the Neutral Flags*, London 1805. Das Vorgehen der *Royal Navy* gegen offiziell kriegsneutrale Schiffe der Vereinigten Staaten blieb eine zentrale Streitfrage und trug wesentlich zum Ausbruch des Krieges zwischen beiden Ländern im Jahr 1812 bei.

214 Der Begriff der »Prise« stammt ursprünglich vom französischen Verb »prendre«, im Sinn von »wegnehmen«, ab. Nach dem Seekriegsrecht durfte ein Staat im Kriegsfall die Schiffe der feindlichen Nation als Beute aufbringen, die dann nach der rechtmäßigen Aburteilung durch ein Prisengericht in seinen Besitz übergingen. Der Wert des erbeuteten Schiffes samt Ladung wurde dabei nach den in der Prisenerordnung genau festgelegten Anteilen an die beteiligten Offiziere und die Mannschaft als Prisengeld ausbezahlt. Für eine zeitgenössische Darstellung zum Prisenerrecht vgl.: Henry WHEATON, *A Digest of the Law of Maritime Captures and Prizes*, New York 1815. Für eine historische Darstellung zum Prisensystem vgl.: Richard HILL, *The Prizes of War. The Naval Prize System in the Napoleonic Wars, 1793–1815*, Stroud 1998.

ganzen westindischen Raum fungierten und somit auch den Nachschub von Sklaven an französische und spanische Kolonien gewährleisteten.²¹⁵ Der neue britische Premierminister Lord William Grenville, der das Anliegen der Abolitionisten aktiv unterstützte, vertrat daher im Oberhaus die Position:

If it was clear and obvious policy that we should not give advantages to our enemies, it was surely equally clear that we should not supply their colonies with slaves, thereby affording them additional means of cultivation, contributing to increase the produce of their islands, and thus enabling them to meet us in the market upon equal terms of competition, or perhaps to undersell us.²¹⁶

Der britische Premierminister stützte seine Argumentation somit nicht so sehr auf humanitäre, sondern vielmehr auf kriegsrelevante und wirtschaftspolitische Motive, die er geschickt miteinander verband.

Das Ergebnis dieser Debatte war schließlich, dass das britische Parlament am 23. Mai 1806 aus vorrangig nationalen Interessen einem maßgeblich von James Stephen entworfenen Gesetzesentwurf mit großer Mehrheit zustimmte, der jegliche direkte und indirekte Beteiligung britischer Untertanen am Sklavenhandel mit ausländischen Staaten unter Androhung empfindlicher Strafen strikt untersagte.²¹⁷ Als wichtiger Teil der nationalen Kriegsanstrengungen getarnt und dargestellt als ein Antrag »in which humanity and sound policy were united«,²¹⁸ erhielt das Gesetz problemlos die notwendige Mehrheit in beiden Häusern des Parlaments und verschaffte den Abolitionisten quasi durch die Hintertür einen entscheidenden Etappensieg. Denn die konkreten Auswirkungen dieses Gesetzes waren, wie James Stephen als profunder Kenner der maritimen Handelsszene richtig vorhergesehen hatte, enorm. Da sich allein zwei Drittel des gesamten britischen

215 Vgl. Parlamentsdebatte im Unterhaus, 31. März 1806, in: T. C. HANSARD (Hg.), *The Parliamentary Debates from the Year 1803 to the Present Time*, Bd. 6, London 1806 (New York 1970), S. 597–599.

216 Vgl. Parlamentsdebatte im Oberhaus, 7. Mai 1806, in: T. C. HANSARD (Hg.), *The Parliamentary Debates from the Year 1803 to the Present Time*, Bd. 7, London 1812 (New York 1970), S. 31–34, hier S. 32.

217 An Act to Prevent the Importation of Slaves, by any of his Majesty's Subjects, into any Islands, Colonies, Plantations, or Territories, Belonging to any Foreign Sovereign, State, or Power, 23. Mai 1806, in: House of Commons Parliamentary Papers, unter URL: <<http://parlipapers.chadwyck.co.uk/fulltext/fulltext.do?area=hcpp&id=1806-000868&pagenum=1&backto=FULLREC>> (02.03.2019). Vgl. hierzu auch: African Institution (Hg.), *Abstract of the Acts of Parliament for Abolishing the Slave Trade, and of the Orders in Council Founded on Them*, London 1810, S. 1–16.

218 Vgl. Parlamentsdebatte im Unterhaus, 31. März 1806, in: HANSARD, *Parliamentary Debates*, Bd. 6, S. 397.

Sklavenhandels auf ausländische Gebiete und Staaten bezogen, brachte das Gesetz den Großteil des britischen Anteils am Menschenhandel mit einem Schlag zum Erliegen.²¹⁹

Beflügelt von diesem großen Erfolg, drängten die Abolitionisten nun unmittelbar auf den letzten entscheidenden Schritt, mit dem der verbliebene Rest des britischen Sklavenhandels vollständig eliminiert werden sollte. Bereits im Juni reichten sie erfolgreich eine neue Resolution für die Abolition in beiden Parlamentskammern ein, die den Sklavenhandel als »contrary to the principles of justice, humanity, and sound policy«²²⁰ brandmarkte und dabei erneut die Verbindung von humanitären und realpolitischen Gründen ausdrücklich betonte. Zudem begann die Frage der Abolition in einigen Wahlkreisen eine wichtige Rolle bei den in der zweiten Jahreshälfte 1806 anstehenden Parlamentswahlen zu spielen. Die parlamentarischen Mehrheitsverhältnisse verschoben sich allmählich immer stärker zugunsten der Abolitionisten, die in den Reihen der Abgeordneten intensive Lobbyarbeit betrieben. Eine herausragende Stellung nahm dabei Premierminister Lord Grenville ein, der zusammen mit weiteren Mitgliedern seiner als »Regierung aller Talente« bezeichneten Koalition vor allem im für die Abolitionisten schwierigen Terrain des Oberhauses massiv Einfluss nahm und nachhaltige Überzeugungsarbeit leistete.²²¹ Als Ergebnis kam es schließlich im Frühjahr 1807 dazu, dass zunächst das Oberhaus mit 100 zu 34 Stimmen, und anschließend das Unterhaus mit der überwältigenden Mehrheit von 283 zu 16 Stimmen für den Gesetzesentwurf über ein allgemeines nationales Verbot des Sklavenhandels votierte. Als König Georg III. dann am 25. März 1807 seine Unterschrift unter den »Act of the British Parliament for the Abolition

219 Zu diesen politischen Debatten um das Gesetz und die Rolle der Abolitionisten vgl. insgesamt: ANSTEY, *Atlantic Slave Trade*, S. 365–378; DAVIS, *Slavery and Human Progress*, S. 170–173; HOCHSCHILD, *Sprengt die Ketten*, S. 361–365; QUIRK, *Anti-Slavery Project*, S. 47f.; OLDFIELD, *Transatlantic Abolitionism*, S. 179–182.

220 Zur Debatte um die Resolution im Unterhaus am 10. Juni 1806 vgl.: James PHILIPS (Hg.), *Substance of the Debates on a Resolution for Abolishing the Slave Trade, which was moved in the House of Commons on the 10th June, 1806, and in the House of Lords on the 24th June, 1806*, London 1806, S. 1–85. Zur Debatte um die Resolution im Oberhaus am 24. Juni 1806 vgl.: Ebd., S. 87–154.

221 Für eine Beschreibung dieser Kampagne und den damit verbundenen Parlamentsdebatten vgl.: Stephen FARRELL, »Contrary to the Principle of Justice, Humanity and Sound Policy«. *The Slave Trade, Parliamentary Politics and the Abolition Act 1807*, in: Ders./Melanie UNWIN/James WALVIN (Hg.), *The British Slave Trade. Abolition, Parliament and People*. Edinburgh 2007, S. 141–171; OLDFIELD, *Transatlantic Abolitionism*, S. 186–188; ANSTEY, *Atlantic Slave Trade*, S. 391–398; QUIRK, *Anti-Slavery Project*, S. 48f.; HOCHSCHILD, *Sprengt die Ketten*, S. 365–369; Boyd HILTON, *1807 and All That. Why Britain Outlawed her Slave Trade*, in: Derek R. PETERSON (Hg.), *Abolitionism and Imperialism in Britain, Africa, and the Atlantic*, Athens 2010, S. 63–83.

of the Slave Trade«²²² setzte, war der Triumph der Abolitionisten perfekt. Nach einer über 20 Jahre intensiv geführten humanitären Kampagne war es ihnen gelungen, ihr Anliegen von einer zivilgesellschaftlichen auf eine staatliche Ebene zu heben und die Abolition nun offiziell per Gesetz zu einem Anliegen des Vereinigten Königreichs, der wohlgerneht bis dahin führenden Nation im Sklavenhandel, zu machen. Ein humanitäres Anliegen wurde somit zu einem zentralen Paradigma der Außenpolitik der dominierenden Nation des 19. Jahrhunderts.

In seiner Präambel bezog sich der *Abolition Act* auf die in der vorausgegangenen Resolution aufgeworfenen Verknüpfung der Hauptmotive von Gerechtigkeit, Humanität und »sound policy«, ein Begriff, der kriegsrelevante, wirtschaftliche und geostrategische Gründe in sich zu vereinen versuchte. Mit Gültigkeit ab dem 1. Mai 1807 untersagte das Gesetz allen britischen Untertanen sowie allen sich auf britischem Territorium befindenden Personen jede Form des Sklavenhandels, wobei der Verstoß gegen die gesetzliche Regelung mit einer empfindlichen Geldstrafe von 100 Pfund pro gehandelten Sklaven belegt wurde.²²³ Zudem stellte das Gesetz auch jede Form der indirekten Beteiligung am Menschenhandel, wie die Ausrüstung, Bemannung und Navigation von Sklavenschiffen genauso wie die Ausstellung von entsprechenden Versicherungspolice für Schiff und Ladung²²⁴ unter Strafe.

Der britische Staat verpflichtete sich nun aber auch, das Verbot konkret mit staatlichen Mitteln konsequent durchzusetzen. Entsprechend enthielt der *Abolition Act* die klare Anweisung an die britischen Zoll- und Marineeinheiten:

And be it further enacted, that all Ships and Vessels, Slaves or Natives of Africa, carried, conveyed, or dealt with as Slaves, and all other goods and effects that shall or may become forfeited for any offence committed against this Act, shall and may be seized by any Officer of His Majesty's Customs or Excise, or by the Commanders or Officers of any of His Majesty's Ships or Vessels of War.²²⁵

Im Fall des erfolgreichen Aufbringens eines Sklavenschiffes stellte das Gesetz zudem den beteiligten Besatzungen die Auszahlung eines Prisengeldes pro befreitem Sklaven in Aussicht, wobei die Prämien mit 40 Pfund für einen Mann, 30 Pfund für eine Frau und 10 Pfund für ein Kind eindeutig

222 Act of the British Parliament for the Abolition of the Slave Trade, 25. März 1807, in: BFSP 5, S. 559–568.

223 Ebd., S. 559f.

224 Auch hier wurde das Strafmaß auf 100 Pfund pro Versicherung festgelegt. Ebd., S. 562.

225 Ebd., S. 567.

festgeschrieben wurden.²²⁶ Die Klärung der damit verbundenen juristischen Sachverhalte und die Regelung der Prisenzahlungen übertrug man dabei an die zuständige Admiralitätsgerichtsbarkeit.²²⁷

Der britische *Abolition Act* bedeutete eine entscheidende Zäsur im Kampf gegen den transatlantischen Sklavenhandel und hatte weitreichende Konsequenzen: Er verbot nicht nur offiziell den Sklavenhandel der bis dahin führenden Nation, sondern führte gleichzeitig zu konkreten Implementierungsmaßnahmen. Im Gegensatz zum nationalen Verbot des Sklavenhandels durch die Vereinigten Staaten,²²⁸ das der Kongress nur 23 Tage vor dem Parlament in Westminster verabschiedet hatte und das der bekannte schwarze Bürgerrechtler W. E. B. Du Bois später aufgrund seiner weitgehend fehlenden Implementierung treffend als »dead letter«²²⁹ titulierte, verkam das britische Gesetz nicht zu einem wertlosen politischen Lippenbekenntnis. Vielmehr bildete es die rechtliche Basis für den Einsatz der *Royal Navy* zur militärischen Durchsetzung des Verbotes des transatlantischen Menschenhandels, wodurch die Idee, eine humanitäre Norm mit militärischen Mitteln zu schützen, zum ersten Mal in die Praxis umgesetzt wurde.

Entsprechend beorderte die britische Admiralität im Januar 1808 zwei ihrer Kriegsschiffe, die Fregatte *HMS Solbay* und die Schaluppe *HMS Derwent*, an die westafrikanische Küste, genauer gesagt, an ihre neue Operationsbasis

226 Ebd., S. 564. Beim Umgang mit den befreiten Sklaven blieb das Gesetz hingegen sehr vage, da es entweder die Rekrutierung der befreiten männlichen Sklaven als Freiwillige in die britischen Streitkräfte oder die Überführung in ein Verhältnis als »apprentices« vorschlug. Vgl. hierzu: Ebd., S. 563f. Zum Prisen- und -system für aufgebrachte Sklavenschiffe vgl. auch: HILL, Prizes of War, S. 195f.; Padraic Xavier SCANLAN, The Rewards of their Exertions: Prize Money and British Abolitionism in Sierra Leone, 1808–1823, in: Past & Present 225/1 (November 2014), S. 113–142.

227 Abolition Act, S. 565.

228 An Act to Prohibit the Importation of Slaves Into Any Port or Place Within the Jurisdiction of the United States, 2. März 1807, in: Yale Law School (Hg.), The Avalon Project. Documents in Law, History, and Diplomacy, unter URL: <http://avalon.law.yale.edu/19th_century/sl004.asp> (02.03.2019). Zu den politischen Debatten und innenpolitischen Hintergründen des US-Gesetzes vgl.: Don E. Fehrenbacher, The Slaveholding Republic. An Account of the United States Government's Relation to Slavery, Oxford 2001, S. 144–147; Matthew E. MASON, Slavery Overshadowed: Congress Debates Prohibiting the Atlantic Slave Trade to the United States, 1806–1807, in: Journal of the Early Republic 20/1 (Frühling 2000), S. 59–81; BLACKBURN, American Crucible, S. 228–230. Als erstes Land hatte Dänemark bereits am 16. März 1792 ein nationales Verbot gegen den Sklavenhandel erlassen, das ab dem 1. Januar 1803 in Kraft trat. Vgl. hierzu: Edict of the King of Denmark and Norway, concerning the Slave Trade, 16. März 1792, in: BFSP 1, Tl. II, S. 971f.; Erik GØBEL, The Danish Edict of 16th March 1792 to Abolish the Slave Trade, in: Jan PARMONTIER/Sander SPANOGHE (Hg.), Orbis in Orbem: Liber Amicorum Jan Everaert, Gent 2001, S. 251–265.

229 W. E. B. DU BOIS, The Suppression of the Atlantic Slave-Trade to the United States of America 1638–1870, New York 1965, S. 109.

nach Freetown in Sierra Leone.²³⁰ Die Gründung dieser günstig an einem Naturhafen gelegenen Siedlung ging auf die Initiative der britischen Abolitionisten zurück. Auf maßgebliche Initiative von Granville Sharp versuchten sie hier ab 1787 eine »Province of Freedom« für befreite Sklaven zu gründen und begannen unter anderem damit, ehemalige amerikanische Sklaven, die im Amerikanischen Unabhängigkeitskrieg für die Krone gekämpft hatten und als Dank dafür in die Freiheit entlassen worden waren, aus dem britischen Nova Scotia wieder zurück über den Atlantik zu transportieren und auf afrikanischem Boden anzusiedeln.²³¹ Zudem unterstrich dieses Siedlungsprojekt die Überzeugung vieler Abolitionisten, dass eine erfolgreiche Kolonisation in Westafrika und der damit verbundene Aufbau einer prosperierenden landwirtschaftlichen Produktion dort zum Aufblühen des legalen Handels mit afrikanischen Gütern führen würde, der letztlich als wirtschaftliche Alternative den Menschenhandel vollständig verdrängen könnte.²³²

230 Christopher LLOYD, *The Navy and the Slave Trade. The Suppression of the African Slave Trade in the Nineteenth Century*, London 1968, S. 61; W.E.F. WARD, *The Royal Navy and the Slavers. The Suppression of the Atlantic Slave Trade*, London 1969, S. 43; Robert BLYTH, *Britain, the Royal Navy and the Suppression of the Slave Trade in the Nineteenth Century*, in: Douglas HAMILTON/Robert L. BLYTH (Hg.), *Representing Slavery. Art, Artefacts and Archives in the Collection of the National Maritime Museum, Aldershot 2007*, S. 76–91; Siân REES, *Sweet Water and Bitter. The Ships that Stopped the Slave Trade*, London 2009, S. 7–25.

231 Schreiben bzgl. »Sierra Leone Settlers« von Lord Sydney an die Lords Commissioners of the Admiralty, 7. Dezember 1786, in: C.W. NEWBURY (Hg.), *British Policy Towards West Africa. Select Documents 1786–1874*, Oxford 1965, S. 182. Zu dieser Gründungsgeschichte der Siedlung in Sierra Leone und der Verbindung zur Abolition vgl.: James W. St. G. WALKER, *The Black Loyalists. The Search for a Promised Land in Nova Scotia and Sierra Leone, 1783–1870*, Toronto 1976; Mary Louise CLIFFORD, *From Slavery to Freetown: Black Loyalists After the American Revolution*, Jefferson/London 1999; Cassandra PYBUS, »A Less Favourable Specimen«: *The Abolitionist Response to Self-Emancipated Slaves in Sierra Leone, 1793–1808*, in: *Parliamentary History* 26 (Supplement 2007), S. 97–112; Stephen BRAIDWOOD, *Black Poor and White Philanthropists: London's Blacks and the Foundation of the Sierra Leone Settlement, 1786–1791*, Liverpool 1994; OLDFIELD, *Transatlantic Abolitionism*, S. 223–250. Inspiriert von dieser Idee gründeten US-Amerikanische Abolitionisten 1816 in Liberia eine Ansiedlung für befreite Sklaven aus den Vereinigten Staaten. Vgl. hierzu: Bronwen EVERILL, *Abolition and Empire in Sierra Leone and Liberia*, Basingstoke/New York 2013, S. 17–22.

232 Zu den britischen Plänen für Westafrika ab 1780 allgemein und im speziellen der Abolitionisten in Sierra Leone vgl.: Philip D. CURTIN, *The Image of Africa. British Ideas and Action, 1780–1850*, Bd. 1, Madison 1973, S. 88–139; Christopher FYFE, *Freed Slave Colonies in West Africa*, in: John E. FLINT (Hg.), *The Cambridge History of Africa*, Bd. 5: *from c. 1790 to c. 1870*, Cambridge/London 1976, S. 170–199; J.F. ADE AJAYI, *West Africa in the Anti-Slave Trade Era*, in: *Ebd.*, S. 200–221; Christopher Leslie BROWN, *Empire without America. British Plans for Africa in the Era of the American Revolution*, in: Derek R. PETERSON (Hg.), *Abolitionism and Imperialism in Britain, Africa, and the Atlantic*, Athens 2010, S. 84–100. Speziell zur Idee der Etablierung des legalen Handels vgl.: Suzanne SCHWARZ, *Commerce, Civilization and Christianity: The Development of the Sierra Leone Company*, in:

Nach einer Reihe von schweren Rückschlägen für das private Siedlungsprojekt, unter anderem durch Konflikte mit afrikanischen Einheimischen sowie französischen Überfällen, übernahm im August 1807 der britische Staat das Gebiet von der *Sierra Leone Company*, wandelte es offiziell in eine britische Kronkolonie um und baute die Hafenstadt vor allem auch aus strategischen Gründen im Kampf gegen das napoleonische Frankreich und mit Blick auf die französische Präsenz in Westafrika zu einem dauerhaften Stützpunkt aus.²³³ Aus einem ursprünglich aus abolitionistischen Gründen initiierten privaten Kolonisationsprojekt wurde dadurch nun ein offizieller Teil des *British Empire*, der die Position Großbritanniens in dieser Region festigte.²³⁴

Von hier aus stach die *HMS Derwent* am 15. Januar 1808 zur ersten Patrouillenfahrt gegen den Sklavenhandel in See, was den Auftakt zur ersten und mit einer Gesamtdauer von über 60 Jahren auch längsten humanitären Intervention der Geschichte markierte. Das »Urmodell«²³⁵ dieser völkerrechtlichen Doktrin begann, in der Praxis konkret angewendet zu werden. Dem britischen Kriegsschiff gelang es dabei auch tatsächlich, zwei US-Schoner mit insgesamt 167 Sklaven aufzubringen und als Prisen nach Freetown zu überführen, wo die afrikanischen Sklaven schließlich von Bord geholt und befreit wurden.²³⁶ Angesichts eines zu überwachenden Küstenstreifens von über 3.000 Meilen, vom Kap Verde im heutigen Senegal bis ans Kap Frio im heutigen Angola, war die Präsenz von lediglich zwei britischen Kriegsschiffen zunächst aber nicht sehr viel mehr als ein symbolischer Akt. Die Aussichten in diesem riesigen Operationsgebiet, das zudem mit seinem Labyrinth aus zahlreichen Flussdeltas und vorgelagerten Inseln den Sklavenhändlern optimale Verstecke bot, erfolgreich Jagd auf Sklavenschiffe zu machen, waren entsprechend gering. Insgesamt belief sich daher die Erfolgsbilanz der *Royal Navy* in dieser Anfangsphase von 1808 bis 1811 auf lediglich 1.991 befreite Sklaven.²³⁷ Da die eindeutige Priorität Großbritanniens auf der Niederwerfung Napoleons lag, nahm der Krieg gegen Frankreich weiterhin die volle Kapazität der britischen Seestreitkräfte in Anspruch. Entsprechend sah sich die britische Admiralität nicht in der Lage oder war nicht dazu bereit, weitere

David RICHARDSON/Suzanne SCHWARZ/Anthony TIBBLES (Hg.), *Liverpool and Transatlantic Slavery*, Liverpool 2007, S. 252–276; Robin LAW (Hg.), *From Slavery to »Legitimate« Commerce. The Commercial Transition in Nineteenth-Century West Africa*, Cambridge/New York 2002.

233 Tara HELFMAN, *The Court of Vice-Admiralty at Sierra Leone and the Abolition of the West African Slave Trade*, in: *The Yale Law Journal* 115/5 (März 2006), S. 1122–1156, hier S. 1130f.

234 Seymour DRESCHER, *Emperors of the World. British Abolitionism and Imperialism*, in: Derek R. PETERSON (Hg.), *Abolitionism and Imperialism in Britain, Africa, and the Atlantic*, Athens 2010, S. 129–149, hier S. 135–139.

235 OSTERHAMMEL, *Sklaverei und die Zivilisation des Westens*, S. 64f.

236 REES, *Sweet Water and Bitter*, S. 16–18.

237 HELFMAN, *Court of Vice-Admiralty*, S. 1143.

Schiffe aus dem Blockadedienst gegen französische Häfen und vom Schutz der heimatlichen Gewässer für den Kampf gegen den Sklavenhandel in Westafrika abzuziehen.

Nachdem das britische Parlament allerdings 1811 die Gesetzesgrundlage der Abolition noch einmal deutlich verschärft hatte – die Beteiligung am Sklavenhandel galt nun als Schwerverbrechen, das nicht mehr nur mit einer Geldstrafe, sondern mit Deportation in die Strafkolonie und mit schwerer Zwangsarbeit bestraft wurde²³⁸ – wurden die maritimen Operationen in Westafrika etwas verstärkt. Aber erst das Ende der Napoleonischen Kriege bedeutete einen tatsächlichen Schub für die Operationen der *West Africa Squadron*, die nach 1815 sukzessive erweitert wurde und auf dem Höhepunkt ihres Einsatzes in den 1830er und 1840er Jahren schließlich mehr als 30 Schiffe umfasste.²³⁹ Die mit diesem Militäreinsatz und einer Gesamtdauer von über 60 Jahren verbundenen Kosten waren für Großbritannien insgesamt betrachtet enorm. Die beiden Politikwissenschaftler Chaim Kaufmann und Robert Pape sprechen in diesem Zusammenhang vom »most expensive international moral effort in modern world history, with most of the cost paid by one country«²⁴⁰. Die Verluste an Menschenleben, die der Einsatz aufgrund der extremen klimatischen Bedingungen und vor allem den in Westafrika grassierenden Tropenkrankheiten in den Reihen der *Royal Navy* forderte, beziffern sie auf über 5.000 Tote, während sie die wirtschaftlichen Kosten der gesamten Abolitionsmaßnahmen auf durchschnittlich 1,8 Prozent des jährlichen Nationaleinkommens des britischen Staates im Zeitraum von 1808 bis 1867 schätzen.²⁴¹

Angesichts dieser für das Vereinigte Königreich extrem kostspieligen Interventionspolitik über mehrere Jahrzehnte hinweg stellt sich unweigerlich die Frage, welche zentralen Motive London zu diesem Vorgehen bewegten. In der historiographischen Forschung gab es in diesem Zusammenhang

238 »Then, and in every such case, the Person or Persons so offending, and their Counsellors, Aiders, and Abettors, shall be, and are, hereby, declared to be Felons, and shall be transported beyond seas for a term not exceeding 14 years, or shall be confined and kept to hard labour for a term not exceeding 5 years, nor less than 3 years, at the discretion of the Court before whom such Offender or Offenders shall be tried and convicted«, in: Act of the British Parliament, for rendering more effectual an Act made in the 47th Year of His Majesty's Reign, intituled, »An Act for the Abolition of the Slave-trade«, 14. Mai 1811, in: BFSP 5, S. 571–576, hier S. 572.

239 Zum Einsatz der *West Africa Squadron* insgesamt vgl.: LLOYD, *Navy and the Slave Trade*; WARD, *Royal Navy and the Slavers*; REES, *Sweet Water and Bitter*; BLYTH, *Britain, the Royal Navy*.

240 KAUFMANN/PAPE, *Explaining Costly International Moral Action*, S. 633.

241 Zum Vergleich hierzu belief sich die durchschnittliche Hilfsleistung von OECD Staaten zwischen 1975 und 1996 auf lediglich 0,23 Prozent ihres Bruttonationaleinkommens. Zu den Kosten und dem Vergleich siehe: Ebd., S. 634–637. Zu Kosten des britischen Einsatzes vgl. auch: ELTIS, *Economic Growth*, S. 97.

eine lange und intensiv ausgetragene Debatte darüber, ob in erster Linie humanitäre Gründe oder doch eher ökonomische und realpolitische Interessen letztlich den Ausschlag für den *Abolition Act* von 1807 und die daran anschließende britische Führungsrolle im Kampf gegen den Sklavenhandel gaben.²⁴² In seinem 1944 erstmals veröffentlichten Buch »Capitalism and Slavery« vertrat der aus Trinidad und Tobago stammende Historiker Eric E. Williams die These, dass die britische Entscheidung nicht auf dem humanitären Engagement der Abolitionisten, sondern hauptsächlich auf wirtschaftlichen Aspekten beruhte, die in direktem Zusammenhang mit einer vermeintlichen Krise der westindischen Plantagenökonomie und dem beginnenden Aufstieg des Kapitalismus in Großbritannien standen.²⁴³

Im Verlauf der Debatte kritisierte eine Reihe von Historikern die Thesen Williams' als viel zu eindimensional ausgerichtet und wiesen ihrerseits, wie etwa besonders dezidiert Seymour Drescher und David Eltis, darauf hin, dass der Ausstieg aus dem Sklavenhandel für Großbritannien mit enormen finanziellen Verlusten verbunden war, die einem regelrechten »Econocide«, quasi einem versuchten ökonomischen Selbstmord, gleichkamen.²⁴⁴ Die britische Entscheidung gegen den Sklavenhandel und für eine aktive staatliche Politik zur Abolition lässt sich somit nicht auf ein singuläres, alles dominierendes Motiv reduzieren. Vielmehr basierte diese Entwicklung auf einer Gemengelage von verschiedenen Gründen, die sich in dieser Konstellation als kompatibel erwiesen und in den entscheidenden Debatten um den *Abolition Act* immer wieder mit den Schlagworten der »principles of justice, humanity, and sound policy«²⁴⁵ ins Feld geführt wurden.

Die erste humanitäre Intervention der Geschichte fand ab 1808 durch die *Royal Navy* an der westafrikanischen Küste unter entsprechenden Vorzeichen statt und war, ähnlich wie auch derartige Interventionsszenarien der heutigen Zeit, von einer signifikanten Verschmelzung wirtschaftspolitischer,

242 Ausführlich zu dieser historiographischen Debatte vgl.: BENDER, Antislavery Debate; Heather CATEAU/Selwyn H. CARRINGTON (Hg.), *Capitalism and Slavery. Fifty Years Later*, New York 2000.

243 Eric E. WILLIAMS, *Capitalism and Slavery*, Chapel Hill 1944. Für einen guten Überblick zur Wirkung der Arbeit von Eric E. Williams vgl.: Barbara Lewis SOLOW/Stanley L. ENGERMAN (Hg.), *British Capitalism and Caribbean Slavery: The Legacy of Eric Williams*, Cambridge 1987.

244 Vgl. hierzu vor allem: Seymour DRESCHER, *Econocide. British Slavery in the Era of Abolition*, Chapel Hill 2010; David ELTIS, *Economic Growth and the Ending of the Atlantic Slave Trade*, Oxford/New York 1987; HILTON, *1807 and All That*, S. 73–75.

245 Zur Debatte um die Resolution im Unterhaus am 10. Juni 1806 vgl.: PHILIPS, *Substance of the Debates on a Resolution for Abolishing the Slave Trade*, S. 1–85. Zur Debatte um die Resolution im Oberhaus am 24. Juni 1806 vgl.: Ebd., S. 87–154. Vgl. auch: FARRELL, »Contrary to the Principle of Justice, Humanity and Sound Policy«, S. 141–171.

humanitärer und geostrategischer Motive geprägt.²⁴⁶ In diesem Zusammenhang bemerkt Seymour Drescher prägnant: »Humanitarian and economic motives clearly overlapped once the British had abolished their own slave trade.«²⁴⁷ Denn nach dem unilateralen Abschied vom Sklavenhandel 1807 lag es nun eindeutig im Interesse der britischen Regierung, anderen Nationen nicht die ökonomischen Vorteile des lukrativen Handels mit afrikanischen Sklaven zu überlassen und dadurch einen spürbaren Wettbewerbsnachteil für die eigenen westindischen Kolonien zu riskieren. Besonders deutlich wird dieses Argument durch die Tatsache, dass die britische Lobby der westindischen Pflanzler und Sklavenbesitzer nach der nationalen Abolition auch damit begann, die aggressive Bekämpfung des Sklavenhandels zu befürworten.²⁴⁸ Abgesehen von diesen Wirtschaftsinteressen konnte es sich keine britische Regierung leisten, dem von den Abolitionisten aufgebauten innenpolitischen Druck zu widerstehen, sondern sah sich vielmehr gezwungen, deren humanitäre Ziele in die eigene außenpolitische Agenda zu integrieren.²⁴⁹ Der Kampf gegen den Sklavenhandel wurde dadurch zu einem zentralen Paradigma britischer Außenpolitik im gesamten 19. Jahrhundert.²⁵⁰ Gleichzeitig aber boten die vermeintlich rein unter dem altruistischen Banner der Abolition durchgeführten Patrouillenfahrten der *Royal Navy* und die damit verbundene Kontrolle des transatlantischen Schiffsverkehrs die optimale Möglichkeit, die sich seit dem Sieg 1805 in der Seeschlacht von Trafalgar immer stärker herauskristallisierende maritime Hegemonialposition Großbritanniens – häufig mit dem Schlagwort der *Pax Britannica* assoziiert – entscheidend zu konsolidieren. Zudem gelang es dadurch,

246 Zur signifikanten Verschmelzung von verschiedenen Motiven vgl.: Ralph A. AUSTEN/Woodruff D. SMITH, Images of Africa and British Slave-Trade Abolition: The Transition to an Imperialist Ideology, 1787–1807, in: *African Historical Studies* 2/1 (1969), S. 69–83, hier S. 82f.; Matthew MASON, Keeping Up Appearances. The International Politics of Slave Trade Abolition in the Nineteenth-Century Atlantic World, in: *The William and Mary Quarterly* 66/1 (Januar 2009), S. 809–832; Philip D. MORGAN, Ending the Slave Trade. A Caribbean and Atlantic Context, in: Derek R. PETERSON (Hg.), *Abolitionism and Imperialism in Britain, Africa, and the Atlantic*, Athens 2010, S. 101–128; Richard HUZZEY, *Freedom Burning. Anti-Slavery and Empire in Victorian Britain*, Ithaca/London 2012. Lauren Benton weist in diesem Zusammenhang daraufhin, dass die juristischen Maßnahmen gegen den Sklavenhandel in erster Linie »a project of consolidating the legal authority of empires« waren. Vgl. hierzu: BENTON, *Abolition and Imperial Law*, S. 355–374.

247 DRESCHER, *Abolition*, S. 233.

248 WILLIAMS, *Capitalism and Slavery*, S. 175–176; KIELSTRA, *Politics of Slave Trade Suppression*, S. 12.

249 Gerade Chaim Kaufmann und Robert Pape betonen diese innenpolitische Dimension: KAUFMANN/PAPE, *Explaining Costly International Moral Action*, S. 649–661.

250 Robert Huzzey spricht in diesem Zusammenhang von Großbritannien als »The Anti-Slavery State«. Vgl. hierzu: HUZZEY, *Freedom Burning*, S. 40–74.

wichtige Einflussphären zu sichern, und zwar nicht nur in westafrikanischen Gewässern, sondern im gesamten atlantischen Raum.²⁵¹ Auf den weiteren Verlauf des 19. Jahrhunderts betrachtet, bedeutete die erfolgreiche Abolition somit, wie Linda Colley bemerkt, »one of the vital underpinnings of British supremacy in the Victorian era, offering – as it seemed to do – irrefutable proof that British power was founded on religion, on freedom and on moral caliber, not just on a superior stock of armaments and capital.«²⁵²

Die Form der maritimen Intervention berührte dabei direkt den sich allmählich etablierenden Völkerrechtsgrundsatz der »Freiheit der Meere«, wonach außerhalb nationaler Küstengewässer die hohe See der Staatsgewalt einzelner Nationen entzogen war und allen Staaten gleichberechtigt zur freien Nutzung offen stand.²⁵³ Lediglich im Kriegsfall wurden diese Bestimmungen durch das Seekriegsrecht eingeschränkt und räumten kriegführenden Staaten ein Visitationsrecht ausländischer Schiffe ein, um diese auf Konterbande, also auf für den Feind bestimmte Güter, zu durchsuchen. Der Einsatz der *West Africa Squadron*, der zumal in einem Gebiet ohne jegliche Festlegung von Souveränitätsgrenzen im herkömmlichen Sinn, geschweige denn in klar definierten Seegrenzen, stattfand, stand daher von Anbeginn auf sehr wackligen völkerrechtlichen Beinen und warf eine Reihe von ungeklärten Grundsatzfragen auf: Zu welchen Operationen waren die Offiziere der *Royal Navy* überhaupt ermächtigt? Welches konkrete Mandat übertrug ihnen der *Abolition Act*? Konnten sie neben britischen Sklavenschiffen auch die anderer Nationen auf offener See anhalten, durchsuchen, in Gewahrsam nehmen und zur Aburteilung an ein Gericht übergeben? Diese Fragen berührten sensible nationale Souveränitätsrechte und bargen genügend diplomatischen Sprengstoff, um ernste internationale Komplikationen auszulösen.²⁵⁴

251 Für die maritime Hegemonialposition Großbritanniens ab 1805 und die zentrale politische Rolle der *Royal Navy* vgl.: Paul KENNEDY, *The Rise and Fall of British Naval Mastery*, London 1991, S. 175–207; Bernard SEMMEL, *Liberalism and Naval Strategy. Ideology, Interest, and Sea Power during the Pax Britannica*, Boston/London 1986; Julia ANGSTER, *Erdbeeren und Piraten. Die Royal Navy und die Ordnung der Welt 1770–1860*, Göttingen 2012; Barry GOUGH, *Pax Britannica. Ruling the Waves and Keeping the Peace before Armageddon*, Basingstoke/New York 2014.

252 COLLEY, *Britons*, S. 359.

253 Die Rechtsvorstellung einer »Freiheit der Meere« thematisierte Hugo Grotius zum ersten Mal im Jahr 1609 ausführlich in seinem Buch »*Mare Liberum*«. Vgl. hierzu: Robert FEENSTRA (Hg.), *Hugo Grotius Mare Liberum 1609–2009*, Leiden 2009. Das Thema wurde daraufhin zum Gegenstand völkerrechtlicher Debatten, etablierte sich am Ende des 18. Jahrhunderts immer stärker im Völkergewohnheitsrecht und fand sich schließlich am 16. April 1856 in der Pariser Seerechtsdeklaration wieder. Zur dieser Entwicklung vgl.: GREWE, *Epochen*, S. 300–322, 481–684, hier S. 647f.

254 Allgemein zur schwierigen Verbindung der Abolitionsmaßnahmen und dem Seerecht vgl.: Jean ALLAIN, *The Nineteenth Century Law of the Sea and the British*

Zur Klärung der mit der Marineintervention verbundenen juristischen Sachverhalte und vor allem zur Aburteilung der im Zuge dieses Einsatzes auf-gebrachten Schiffe richtete die britische Regierung zwar im Mai 1807 eigens ein »Court of Vice-Admiralty« in Freetown ein, überließ aber die genaue Auslegung der Kompetenzen des Gerichts weitgehend den Verantwortlichen vor Ort.²⁵⁵ Sklavenschiffe feindlicher Nationen wie etwa Frankreich bildeten dabei kein juristisches Problem, da sie gemäß den Bestimmungen des Seekriegsrechts als rechtmäßige Prisen aufgebracht und abgeurteilt werden konnten.²⁵⁶ Schwieriger gestaltete sich vielmehr der Umgang mit Sklavenschiffen neutraler Nationen, wie den Vereinigten Staaten und verbündeter Länder wie Portugal und später auch Spanien, denn in diesen Fällen stellte sich die grundsätzliche Frage, ob das nationale Verbot Großbritanniens auch auf diese Staaten angewandt werden konnte. Ohne klare Anweisungen aus London lag die Entscheidung darüber hauptsächlich im Ermessen des vorsitzenden Richters Robert Thorpe. Als bekennender Abolitionist sah Thorpe die Aufgabe des Gerichts in Sierra Leone nicht so sehr darin, unabhängig Recht zu sprechen, sondern unilateral ein universelles Verbot des Sklavenhandels durchzusetzen und dabei Sklavenschiffe aller Nationen abzuurteilen.²⁵⁷ Bei seiner Argumentation bezog sich Thorpe neben dem Naturrecht direkt auf den *Abolition Act*, der nach seiner Interpretation die fundamentale Ungerechtigkeit und Unmenschlichkeit des Sklavenhandels gemäß dem »law of nations« festgestellt habe und dementsprechend auch zum Vorgehen gegen den Sklavenhandel anderer Nationen berechtige.²⁵⁸

Direkte Unterstützung erhielt eine derart weite Auslegung des nationalen Verbotes aus den Reihen der führenden Abolitionisten, die am 14. April 1807 die *African Institution* gründeten und dabei hochrangige Vertreter aus der britischen Geistlichkeit und dem Adel – so fungierte der Neffe des britischen

Abolition of the Slave Trade, in: *British Yearbook of International Law* 78/1 (2007), S. 342–388.

255 Patent »Establishing a Court of Vice Admiralty at Sierra Leone«, 2. Mai 1807, in: TNA, ADM 5/51. Für die Geschichte dieses Gerichts vgl.: Christopher FYFE, *A History of Sierra Leone*, Aldershot 1993, S. 97f., 107–109, 115f. sowie den grundlegenden Aufsatz HELFMAN, *Court of Vice-Admiralty*, S. 1122–1156.

256 Maeve RYAN, *The Price of Legitimacy in Humanitarian Intervention. Britain, the Right of Search, and the Abolition of the West African Slave Trade 1807–1867*, in: SIMMS/TRIM, *Humanitarian Intervention*, S. 231–256, hier S. 234f.; Holger Lutz KERN, *Strategies of Legal Change: Great Britain, International Law, and the Abolition of the Transatlantic Slave Trade*, in: *Journal of the History of International Law* 6/2 (2004), S. 233–258, hier S. 234f.

257 Tara Helfman bezeichnet das Court of Vice-Admiralty daher auch als »early and bold judicial experiment in humanitarian intervention«. Vgl.: HELFMAN, *Court of Vice-Admiralty*, S. 1124. Zu diesem klaren Ziel von Thorpe vgl.: Ebd., S. 1132–1138, 1142.

258 Zur genauen juristischen Begründung von Thorpe vgl. vor allem: Ebd., S. 1138–1142.

Königs, der Duke of Gloucester, als erster Präsident und Schirmherr des Instituts – in ihren Kreis institutionell integrierten.²⁵⁹ Erklärtes Ziel dieser neu gegründeten Organisation war es, die Ausbreitung der europäischen Zivilisation auf dem afrikanischen Kontinent entscheidend voranzutreiben und dadurch die vollständige Abschaffung des Sklavenhandels zu erreichen. Das Institut machte es sich daher zur zentralen Aufgabe, alle hierzu nützlichen Informationen zu sammeln und in eigenen Berichten zusammenzustellen, um damit dann an entscheidenden Stellen Lobbyarbeit betreiben zu können.²⁶⁰ Die Regularien bezeichneten es zudem als zentrale Aufgabe der *African Institution*

to watch over the execution of the laws, recently enacted in this and other countries, for abolishing the African Slave trade; to endeavour to prevent the infraction of those laws; and from time to time to suggest any means by which they may be rendered more effectual to their objects; and likewise to endeavour, by communicating information, and by other appropriate methods, to promote the Abolition of the African Slave Trade by Foreign powers.²⁶¹

In dieser selbst auferlegten Doppelfunktion als Überwacher und zugleich Antreiber hatten die Abolitionisten allerdings nicht nur hohe Regierungskreise in London im Blick, sondern auch ganz konkret die mit der Durchsetzung des Abolitionsgesetzes vor Ort beauftragten Personen. So begann man, direkt Offiziere der *Royal Navy* anzusprechen, diese mit nützlichen Informationen zu versorgen und sie darüber hinaus für den Kampf gegen den Sklavenhandel zu motivieren, unter anderem mit dem expliziten Hinweis auf die zusätzlichen Verdienstmöglichkeiten durch das Prisengeld für abgefangene Sklavenschiffe und die dabei befreiten Sklaven.²⁶² Zudem ließ das

259 Zur Geschichte und Wirken des *African Institution* vgl.: Wayne ACKERSON, *The African Institution (1807–1827) and the Antislavery Movement in Great Britain*, Lewiston 2005.

260 Report of the Committee of the African Institution, Read to the General Meeting on the 15th July 1807, Together with the Rules and Regulations which were then adopted for the Government of the Society, London 1807, S. 65–67. Vgl. hierzu auch: OLDFIELD, *Transatlantic Abolitionism*, S. 196f.; KERN, *Strategies of Legal Change*, S. 237f.; David TURLEY, *Anti-Slavery Activists and Officials. »Influence«, Lobbying and the Slave Trade, 1807–1850*, in: Keith HAMILTON/Patrick SALMON (Hg.), *Slavery, Diplomacy and Empire: Britain and the Suppression of the Slave Trade, 1807–1975*, Eastbourne 2009, S. 81–92.

261 Report of the Committee of the African Institution, Read to the General Meeting on the 15th July 1807, Together with the Rules and Regulations which were then adopted for the Government of the Society, London 1807, S. 68f.

262 »Besides making the necessary representations, from time to time, to his Majesty's Government, they have taken measures for communicating to the Officers of the Royal Navy distinct information respecting the provisions of the Legislature on this point [...]; as well as to point out the pecuniary advantages which would accrue to

Institut eigens Zusammenfassungen der wichtigsten Gesetze, Anordnungen und Gerichtsurteile bezüglich des Sklavenhandels erstellen und diese mit rechtlichen Interpretationen unterlegen, die dann den Marineoffizieren und Richtern als eine Art Leitfanden für ihren Einsatz dienen sollten.²⁶³ In ihrem sechsten Jahresbericht von 1812 konnte die *African Institution* daher völlig zurecht behaupten:

The Directors have lost no opportunity of dispersing information, on the subject of the Slave Trade, throughout the Navy; [...] They have also taken care to furnish the different Judges of the Vice-Admiralty Courts abroad with such information as was likely to be of use to them in the trial of cases connected with the Slave Trade.²⁶⁴

Das Engagement der Abolitionisten endete somit keineswegs mit der Verabschiedung des *Abolition Act*, sondern setzte sich nun auch in Bezug auf die konkrete Durchsetzung des erreichten Verbotes fort. In Form ihrer Berater-tätigkeit griffen die Aktivisten immer wieder in die staatliche Durchsetzungs-politik ein, was die enge Verflechtung zwischen ziviler und staatlicher Ebene bei der ersten humanitären Intervention der Geschichte noch einmal mehr als deutlich aufzeigt.

Angetrieben von dieser insgesamt sehr großzügigen Auslegung des nationalen Verbotes ging die *Royal Navy* auch gegen Sklavenschiffe anderer Nationen vor und übergab diese dann zur Aburteilung an zuständige britische Prisengerichte wie in Freetown. Aufgrund der nicht eindeutig definierten Rechtssituation kam es dabei zu einer ganzen Reihe juristisch umstrittener Urteile, die für die ausländischen Sklavenhändler mit dem Verlust ihrer Schiffe samt der wertvollen »menschlichen Ladung« endeten.²⁶⁵ Als Konsequenz begannen die hauptsächlich davon betroffenen Nationen wie Por-

them from a vigorous enforcement of the Abolition Laws.«, in: Fourth Report of the Directors of the African Institution, Read at the Annual General Meeting on 23th of March, 1810, London 1810, S. 3–5.

²⁶³ Für diese Zusammenfassungen vgl.: Ebd., S. 31–71; Fifth Report of the Directors of the African Institution, Read at the Annual General Meeting on 27th of March, 1811, London 1811, S. 40f., 116–121; Sixth Report of the Directors of the African Institution, Read at the Annual General Meeting on 25th of March, 1812, London 1812, S. 6–9, 30–57.

²⁶⁴ Sixth Report of the Directors, S. 9.

²⁶⁵ Zu diesen Streitfällen bzgl. aufgebrachtener ausländischer Sklavenschiffe vgl.: ALLAIN, Nineteenth Century Law, S. 348–354; Hugo FISCHER, The Suppression of Slavery in International Law I, in: The International Law Quarterly 3/1 (Januar 1950), S. 28–51, hier S. 32–37. Auch der prominente US-Völkerrechtler Henry Wheaton ging in seiner zeitgenössischen Darstellung zum Prisenrecht auf die besondere Rechtsstellung der abgefangenen Sklavenschiffe ein und äußerte gleichzeitig die Hoffnung, dass die Abolition bald integraler Teil des »conventional law of nations« sein würde. Vgl. hierzu: WHEATON, Digest of the Law, S. 227–230.

tugal²⁶⁶ und vor allem Spanien immer massiver diplomatischen Protest bei der Regierung in London gegen das unilaterale Vorgehen einzulegen und diese aufgrund der wachsenden finanziellen Verluste mit Schadensersatzforderungen gegenüber Großbritannien zu verbinden.²⁶⁷ Dieser schwelende Konflikt nahm immer stärker die Züge einer ernststen diplomatischen Krise zwischen den Kriegsbündigten an, was letztlich in London zu einem grundsätzlichen Umdenken und einem Abrücken von der bisher einseitigen Interventionsstrategie führte. Selbst in den Reihen der britischen Admiralität wuchsen die Bedenken an der rechtlichen Zulässigkeit des Vorgehens der eigenen Marinestreitkräfte und ließen die Rufe nach einer juristisch eindeutigen Regelung immer lauter werden, vor allem als sich durch das Ende der Napoleonischen Kriege 1814/15 eine völlig neue politische und völkerrechtliche Gesamtkonstellation ergab.²⁶⁸

Den juristischen Schwebezustand beendete schließlich Sir William Scott, vorsitzender Richter am obersten britischen Admiralsgericht in London, mit seiner Grundsatzentscheidung im Fall der *Le Louis*.²⁶⁹ Das französische Sklavenschiff wurde am 11. März 1816, also bereits nach Beendigung des Krieges mit Frankreich und somit im Friedenszustand, nach einem kurzen

266 Portugal stimmte zwar im Freundschaftsvertrag von 1810 mit Großbritannien der Einschränkung und graduellen Abolition seines Sklavenhandels zu, lehnte aber ein Vorgehen der *Royal Navy* gegen seine Schiffe strikt ab. Vgl. hierzu: Treaty of Friendship and Alliance between His Britannic Majesty and His Royal Highness the Prince Regent of Portugal, 19. Februar 1810, in: BFSP 1, Tl. I, S. 547–557, hier S. 555f.

267 Erst im Zuge der Verträge zur Abolition von 1817 gewährte Großbritannien die Zahlung einer Entschädigungssumme von 300.000 Pfund an Portugal sowie 400.000 Pfund an Spanien. Vgl. hierzu: Additional Convention for the Purpose of Preventing Their Subjects from Engaging in Any Illicit Traffic in Slaves zwischen Großbritannien und Portugal, 28. Juli 1817, in: TNA, FO 84/2 und Tratado Para la Abolicion del Trafico de Negros zwischen Spanien und Großbritannien, 23. September 1817, in: AGI, ULTRAMAR, Legajo 32, N. 20.

268 Für diese Entwicklung vgl.: HELFMAN, Court of Vice-Admiralty, S. 1146–1149; KERN, Strategies of Legal Change, S. 234–241; J.P. VAN NIEKERK, British, Portuguese, and American Judges in Adderley Street: the International Legal Background to and Some Judicial Aspects of the Cape Town Mixed Commissions for the Suppression of the Transatlantic Slave Trade in the Nineteenth Century (Tl. 1), in: The Comparative and International Law Journal of Southern Africa 37/1 (März 2004), S. 1–39, hier S. 7–15. In einem Brief vom 28. Juni 1816 wies C. Robinson, *King's Advocate*, den Kriegsminister Earl Bathurst ausdrücklich darauf hin, dass seiner Meinung nach ein Durchsuchungsrecht nach dem Seekriegsrecht nicht mehr rechtmäßig war. Vgl. hierzu: Brief von C. Robinson an Earl Bathurst, 28. Juni 1816, in: NEWBURY, British Policy, S. 139.

269 Zur Person und zum Wirken von Sir William Scott vgl.: Henry J. BOURGUIGNON, Sir William Scott, Lord Stowell. Judge of the High Court of Admiralty, 1798–1828, Cambridge/New York 1987. Zur besonderen Bedeutung des Falles der *Le Louis* vgl.: KERN, Strategies of Legal Change, S. 239–241; ALLAIN, Nineteenth Century Law, S. 351–354; FISCHER, Suppression of Slavery, S. 36; NIEKERK, British, Portuguese, and American Judges, S. 11–15.

Gefecht von der *HMS Queen Charlotte* vor Kap Mesurado an der Küste Liberias aufgebracht und vom Vize-Admiralitätsgericht in Freetown als Prise rechtskräftig abgeurteilt. Bei der anschließenden Revision stellte Richter Scott in London allerdings die Unrechtmäßigkeit dieser Entscheidung fest und hob das Urteil des Gerichts in Sierra Leone wieder auf.²⁷⁰ Seine Entscheidung begründete er damit, dass sich nach seiner Auffassung aus den bestehenden völkerrechtlichen Bestimmungen in Friedenszeiten kein Visitationsrecht ausländischer Schiffe, auch nicht am Sklavenhandel involvierter, ableiten ließe, sondern allen souveränen Nationen das gleiche Recht zur freien und unbeschränkten Nutzung der hohen See zustünde:

In places where no local authority exists, where the subjects of all states meet upon a footing of entire equality and independence, no one state, or any of its subjects, has a right to assume or exercise authority over subjects of another. I can find no authority that gives the right of interruption to the navigation of states in amity upon the high seas, excepting that which the rights of war give to both belligerents against neutrals.²⁷¹

Als Ausnahme führte er lediglich den Tatbestand der Piraterie an, da es gegen diesen Feind aller Staaten niemals einen Friedenszustand geben würde.²⁷² In seinen weiteren Ausführungen bekräftigte Scott aber, dass der Sklavenhandel im Völkerrecht bisher weder als Piraterie eingestuft noch von allen Staaten als universelles Verbrechen anerkannt worden sei. Entsprechend kam er zu dem Schluss, dass auch moralisch absolut gerechtfertigte Ziele wie das Verbot des Sklavenhandels nicht den Einsatz rechtswidriger Gewaltmaßnahmen legitimieren und die Souveränität anderer europäischer Staaten einschränken dürften:

To press forward to a great principle by breaking through every other great principle that stands in the way of its establishment; to force the way to the liberation of Africa by trampling on the independence of other states of *Europe*; in short, to procure an eminent good by means that are unlawful; is as little consonant to private morality as to public justice. [...] But a nation is not justified in assuming rights that do not belong to her, merely because she means to apply them to a laudable purpose; not in setting out upon a moral crusade of converting other nations by acts of unlawful force.²⁷³

²⁷⁰ Für das gesamte Rechtsgutachten zum Fall der *Le Louis* vgl.: John DODSON (Hg.), *Reports of Cases Argued and Determined in the High Court of Admiralty; Commencing with the Judgments of The Right Hon. Sir William Scott (Lord Stowell)*, Trinity Term 1811, Bd. 2: 1815–1822, London 1828, S. 210–264.

²⁷¹ Ebd., S. 243f.

²⁷² Ebd., S. 244.

²⁷³ Ebd., S. 257.

Mit der Autorität einer der obersten britischen Marinerichter erteilte Scott somit einer Fortsetzung der bisherigen Praxis der unilateralen Intervention der *Royal Navy* gegen ausländische Sklavenschiffe eine klare Absage, wies eindeutig auf die engen Grenzen des nationalen britischen Verbotes hin und machte deutlich, dass Großbritannien auch trotz seiner maritimen Hegemonialstellung zur Achtung völkerrechtlicher Prinzipien verpflichtet sei. Der einzige Ausweg aus dem Dilemma zwischen militärischer Durchsetzung eines allgemeinen humanitären Anliegens und gleichzeitiger Wahrung völkerrechtlicher Souveränitätsrechte anderer Staaten musste somit in einer internationalen Lösung liegen. Das Ende der Napoleonischen Kriege mit dem damit verbundenen Beginn eines Internationalismus im politischen Sinne und dem Entstehen neuer zwischenstaatlicher Kooperationsmechanismen boten hierzu vielversprechende Aussichten.

Der Wiener Kongress und die internationale Ächtung des Sklavenhandels²⁷⁴

Das Ende der Napoleonischen Kriege im April 1814 betrachteten die britischen Abolitionisten als die Chance zur Verwirklichung eines langgehegten Traums, der Vereinbarung eines internationalen Verbotes des Sklavenhandels.²⁷⁵ Angesichts des Sieges der Alliierten und der Abdankung Napoleons bekannte William Wilberforce in einem Brief an seinen Freund William Hey: »I am just now extremely occupied, both mind and thoughts, with considering about, and taking measures for, effecting a convention among the great powers for the Abolition of the slave trade. It would be indeed a glorious termination of the hurricane.«²⁷⁶

Für Wilberforce und seine Mitstreiter stand fest, dass sie die Gunst der Stunde nutzen und ihrem Anliegen in den anstehenden Friedensverhandlungen Gehör verschaffen mussten. Sie begannen, persönlichen Kontakt zu führenden ausländischen Staatsmännern wie dem französischen Außenminister Charles-Maurice de Talleyrand, dem französischen König Louis XVIII. und

²⁷⁴ Einige Aspekte aus diesem Abschnitt sind bereits in meinem folgenden Aufsatz veröffentlicht worden: KLOSE, »To maintain the law of nature and of nations«, S. 217–237.

²⁷⁵ Zum Ende der Napoleonischen Kriege und der politischen Situation 1814 vgl.: ZAMOYSKI, *Rites of Peace*.

²⁷⁶ Schreiben von Wilberforce an William Hey, April 1814, in: Robert I. WILBERFORCE/Samuel WILBERFORCE (Hg.), *The Life of William Wilberforce*, Bd. 4, London 1839, S. 173.

dem russischen Zar Alexander I. aufzunehmen, um deren Unterstützung für ein internationales Verbot des Menschenhandels zu gewinnen.²⁷⁷

In Großbritannien selbst versuchte Wilberforce, die eigene Regierung auf dieses große Ziel zu verpflichten. In einer Rede vor dem Unterhaus verwies er auf die außerordentlich günstigen internationalen Rahmenbedingungen, um endlich ein allgemeines Verbot des Sklavenhandels durchzusetzen. Durch den langen Krieg sei der Menschenhandel der europäischen Staaten weitgehend zum Erliegen gekommen und gleichzeitig die Zustimmung für die Abolition gewachsen.²⁷⁸ Eine Wiederaufnahme des Handels müsse man daher im Namen der Gerechtigkeit und Menschlichkeit sowie zum Schutz des afrikanischen Kontinents unter allen Umständen verhindern.²⁷⁹

Auf Initiative von Wilberforce verabschiedete daraufhin sowohl das Unter- als auch das Oberhaus eine eigenständige Eingabe an den britischen Prinzregenten Georg. In der »Address of the House of Commons« vom 3. Mai 1814 brachten die Parlamentarier ihre Hoffnung zum Ausdruck, »that His Majesty's Government would employ every proper means to obtain a Convention of the Powers of Europe for the immediate and universal abolition of the African Slave Trade.«²⁸⁰ Auf der Grundlage der eigenen Abolitionsmaßnahmen und im Namen der »common humanity« sehe man sich dazu autorisiert, auch von den anderen europäischen Staaten ein entsprechendes Verbot einfordern zu können. Durch seine Stellung als führende See- und Kolonialmacht habe Großbritannien eine besondere Pflicht, in dieser Angelegenheit die Initiative zu ergreifen und auf befreundete Staaten einzuwirken.²⁸¹ Die entsprechende Eingabe des Oberhauses untermauerte noch einmal diese Punkte und trat ebenfalls »on the behalf of the interest of humanity« für ein sofortiges allgemeines Verbot des Sklavenhandels ein.²⁸² Beide Häuser des britischen Parlaments legten somit ein starkes Bekenntnis zu den Zielen der Abolitionisten ab und erteilten gleichzeitig der britischen Delegation bei den anstehenden Verhandlungen in Paris einen eindeutigen Auftrag. Demnach sollten die Friedensvereinbarungen mit Frankreich direkt an konkrete

277 Ebd., S. 180–184; KLINGBERG, *Anti-Slavery Movement*, S. 137; Reginald COUPLAND, *The British Anti-Slavery Movement*, London 1964, S. 153f.; Betty FLADELAND, *Abolitionist Pressures on the Concert of Europe, 1814–1822*, in: *The Journal of Modern History* 38/4 (Dezember 1966), S. 355–373, hier S. 356f.; Martha PUTNEY, *The Slave Trade in French Diplomacy from 1814 to 1815*, in: *The Journal of Negro History* 60/3 (Juli 1975), S. 411–427, hier S. 412.

278 Rede von Wilberforce, 2. Mai 1814, in: T. C. HANSARD (Hg.), *The Parliamentary Debates from the Year 1803 to the Present Time*, Bd. 27, London 1814, S. 637–640.

279 Ebd., S. 640.

280 *Address of the House of Commons to the Prince Regent of Great Britain*, 3. Mai 1814, in: BFSP 3, S. 893.

281 Ebd., S. 894.

282 *Address of the House of Lords to the Prince Regent of Great Britain*, 5. Mai 1814, in: Ebd., S. 895f.

Abolitionsmaßnahmen gekoppelt werden. Als Faustpfand bei den Gesprächen sollten nach den Vorstellungen von Wilberforce die eroberten französischen Kolonien fungieren, die nur unter der Maßgabe eines vollständigen Einfuhrverbotes von Sklaven an Frankreich zurückgegeben werden sollten.²⁸³

Den geweckten Hoffnungen versetzten die Verhandlungen in Paris allerdings schon bald einen herben Dämpfer.²⁸⁴ Der britische Verhandlungsführer, Außenminister Castlereagh, musste feststellen, dass sich Frankreich unter Führung des neu eingesetzten Bourbonenkönigs Louis XVIII. weigerte, die britischen Forderungen zu erfüllen. Als Begründung für die französische Position führte Außenminister Talleyrand an, dass die Rückgabe der Kolonien unter diesen oktroyierten Bedingungen nicht mit der nationalen Ehre seines Landes in Einklang zu bringen sei. Starke Wirtschaftsinteressen französischer Handelsstädte würden zudem eindeutig gegen eine sofortige Abolition stehen, die, sollte sie gegen den Willen dieser einflussreichen Gruppe durchgesetzt werden, die Akzeptanz und Stabilität der neuen französischen Regierung ernsthaft gefährden könnte.²⁸⁵ Als Ergebnis konnten sich beide Länder letztlich nur auf einen Zusatzartikel zum Friedensvertrag einigen, in dem sich Frankreich verpflichtete, seinen Sklavenhandel in eigener Verantwortung und ohne britischen Druck nach einer Frist von fünf Jahren abzuschaffen.²⁸⁶ Castlereagh gelang es trotz mehrfacher Intervention nicht, der französischen Seite weitreichendere Zugeständnisse abzurufen.²⁸⁷ Allerdings vertrat er gegenüber Premierminister Lord Liverpool auch die Position, dass es kontraproduktiv sei, Frankreich in dieser Frage zu stark unter Druck zu setzen. Man müsse vielmehr versuchen, die französische Regierung für den anstehenden Wiener Kongress auf die eigene Seite zu ziehen, um dort dann aus einer gestärkten Position gegenüber Spanien und Portugal ein allgemeines Verbot des Sklavenhandels durchzusetzen.²⁸⁸ Zu diesem Zweck informierte der britische Außenminister die Regierungen

283 Vgl. hierzu: WILBERFORCE, *Life of William Wilberforce*, Bd. 4, S. 172, 184.

284 Zum Frieden von Paris 1814 vgl. auch: ZAMOYSKI, *Rites of Peace*, S. 197–202.

285 Bericht von Castlereagh an Liverpool, 19. Mai 1814, in: Charles K. WEBSTER (Hg.), *British Diplomacy 1813–1815. Select Documents Dealing With the Reconstruction of Europe*, London 1921, S. 183f.

286 Additional Article to the Definitive Treaty of Peace Between Great Britain and France, 30. Mai 1814, in: BFSP 3, S. 890f.

287 Vgl. hierzu: Schreiben von Castlereagh an Talleyrand, 26. Mai 1814, in: Arthur Wellesley of WELLINGTON (Hg.), *Supplementary Despatches, Correspondence, and Memoranda of Field Marshal Arthur Duke of Wellington*, Bd. 9, London 1862, S. 110; Schreiben von Castlereagh an Talleyrand, 27. Mai 1814, in: Ebd., S. 112f.; Schreiben von Talleyrand an Castlereagh, 27. Mai 1814, in: Ebd., S. 113.

288 Bericht von Castlereagh an Liverpool, 19. Mai 1814, in: WEBSTER, *British Diplomacy*, S. 184f.

von Österreich, Preußen und Russland über die getroffene Vereinbarung, nicht ohne die Gelegenheit zu nutzen, auch bei den Verbündeten für eine zukünftige Unterstützung in der Frage des Sklavenhandels zu werben.²⁸⁹

Die Rückreise nach London trat Castlereagh insgesamt in dem Gefühl eines Erfolges an. Entsprechend würdigte die überwiegende Parlamentsmehrheit, auch getragen vom patriotischen Hochgefühl des Sieges nach über zwanzig Jahren Krieg, seine Präsentation des Friedensvertrags im Unterhaus mit stehenden Ovationen.²⁹⁰ Wilberforce hingegen stimmte nicht in den überschwänglichen Chor der Glückwünsche ein. Für ihn war die erzielte Vereinbarung in Bezug auf den Sklavenhandel ein Schock, wie er in seinem Tagebuch vermerkte.²⁹¹ Seiner Enttäuschung ließ er in der anschließenden Parlamentsdebatte freien Lauf, wobei er den gefeierten Vertrag als »death-warrant of a multitude of innocent victims, men, women, and children«²⁹² bezeichnete. Anstelle des angestrebten Verbotes komme es nun für die Dauer von weiteren fünf Jahren zu einer Wiederaufnahme des französischen Sklavenhandels mit all seinen katastrophalen Folgen in Afrika.²⁹³

Als Reaktion auf diesen herben Rückschlag begannen die Abolitionisten nach vertrautem Muster den öffentlichen Widerstand zu organisieren. Wilberforce gab die Devise aus: »Let the nation loudly and generally express its deep disappointment and regret, and most earnestly conjure both Houses, but especially the House of Commons, to use its utmost efforts in behalf of the unhappy Africans.«²⁹⁴ In ihren Pamphleten griff die Antisklavereibewegung nun die Vereinbarung scharf an und warf der britischen Regierung vor, ihre eigene Politik zu konterkarieren.²⁹⁵ Einerseits habe man die *Royal Navy* beauftragt, mit militärischer Gewalt gegen die Sklavenhändler an der westafrikanischen Küste vorzugehen, und das *Vice-Admiralty Court* in Sierra Leone sei eingerichtet worden, um abgefangene Sklavenschiffe abzuurteilen, die Sklaven zu befreien und sie anschließend in der Kolonie anzusiedeln. Andererseits toleriere man nun die Wiederaufnahme des französischen Sklavenhandels und gefährde durch die Unterzeichnung des Friedensvertrags

289 Schreiben von Castlereagh an die Regierung von Österreich, Preußen und Russland, 31. Mai 1814, in: BFSP 3, S. 887.

290 Parlamentsprotokoll anlässlich des Friedensvertrags, 6. Juni 1814, in: HANSARD, Parliamentary Debates, Bd. 27, S. 1078.

291 Tagebucheintragung von Wilberforce, 4. Juni 1814, in: WILBERFORCE, Life of William Wilberforce, Bd. 4, S. 186.

292 Rede von Wilberforce, 6. Juni 1814, in: HANSARD, Parliamentary Debates, Bd. 27, S. 1079.

293 Ebd., S. 1078–1082.

294 WILBERFORCE, Life of William Wilberforce, Bd. 4, S. 192.

295 Vgl. hierzu: Observations on That Part of the Late Treaty of Peace With France Which Relates to the African Slave Trade, Extracted From a Periodical Work For June 1814, London 1814.

alle mühevoll errungenen Fortschritte der letzten 25 Jahre.²⁹⁶ Das ernüchternde Fazit lautete daher: »The golden opportunity of achieving this great work of humanity is, however, now lost, never perhaps to be recovered.«²⁹⁷

Die Abolitionisten vermieden es aber zugleich, den gesamten Friedensvertrag und den damit verbundenen nationalen Triumph über Napoleon in Frage zu stellen. Vielmehr riefen sie die Öffentlichkeit dazu auf, Petitionen zu unterstützen, in denen das Parlament gezielt zu einer Revision des umstrittenen Zusatzartikels aufgefordert wurde.²⁹⁸ Auf diese Weise gelang es der Bewegung in kürzester Zeit, eine ihrer erfolgreichsten Kampagnen zu lancieren. Eine Flut von insgesamt über 800 Petitionen mit knapp einer Million Unterschriften aus nahezu allen Landesteilen überschwemmte das britische Parlament.²⁹⁹ Völlig überrascht von diesem überwältigenden Zuspruch aus der Bevölkerung musste selbst Großbritanniens Kriegsheld, der Herzog von Wellington, bei einem kurzen Besuch in der Heimat konstatieren:

I was not aware till I had been some time here [in London] of the degree of frenzy existing here about the slave trade. People in general appear to think that it would suit the policy of the nation to go to war to put an end to that abominable traffic; and many wish that we should take the field on this new crusade.³⁰⁰

Getragen von dieser Stimmung ging Wilberforce erneut in die parlamentarische Offensive. Die persönliche Präsentation einer von 38.000 Londonern unterzeichneten Petition nutzte er im Unterhaus geschickt, um zwei weitere Parlamentseingaben an den Prinzregenten zu initiieren.³⁰¹ Darin wurde die-

²⁹⁶ Ebd., S. 8f.

²⁹⁷ Ebd., S. 10.

²⁹⁸ Vgl. hierzu exemplarisch Petition vom 17. Juni 1814, in: Ebd., S. 11f.

²⁹⁹ Bei einer Gesamtbevölkerungszahl von zirka zwölf Millionen eine erstaunlich hohe Zahl. Vgl. hierzu: Chester W. NEW, *The Life of Henry Brougham to 1830*, Oxford 1961, S. 138; KLINGBERG, *Anti-Slavery Movement*, S. 145f.; James WALVIN, *The Public Campaign in England against Slavery, 1787–1834*, in: David ELTIS/James WALVIN (Hg.), *The Abolition of the Atlantic Slave Trade. Origins and Effects in Europe, Africa, and the Americas*, Madison 1981, S. 67f.; Seymour DRESCHER, *Whose Abolition? Popular Pressure and the Ending of the British Slave Trade*, in: *Past & Present* 143/1 (Mai 1994), S. 136–166, hier S. 160–162; Paul Michael KIELSTRA, *The Politics of Slave Trade Suppression in Britain and France, 1814–48. Diplomacy, Morality and Economics*, London/New York 2000, S. 30f.; HOCHSCHILD, *Sprengt die Ketten*, S. 379f.; FLADELAND, *Abolitionist Pressures*, S. 358f.; OLDFIELD, *Transatlantic Abolitionism*, S. 201–203. Für die verschiedenen Petitionen an das Parlament vgl.: T. C. HANSARD (Hg.), *The Parliamentary Debates from the Year 1803 to the Present Time*, Bd. 28, London 1814, S. 372–374, 417, 655f., 700.

³⁰⁰ Brief von Wellington an Henry Wellesley, 29. Juli 1814, in: WELLINGTON, *Supplementary Despatches*, Bd. 9, S. 165.

³⁰¹ Präsentation und Rede von Wilberforce, 27. Juni 1814, in: HANSARD, *Parliamentary Debates*, Bd. 28, S. 267f.

ser von beiden Kammern ersucht, seinen persönlichen Einfluss einerseits bei der französischen Regierung für Zugeständnisse und andererseits auf dem anstehenden Wiener Kongress für ein vollständiges Verbot des Sklavenhandels geltend zu machen.³⁰² Den Abolitionisten gelang es somit erneut, das Parlament auf ihre Ziele zu verpflichten. Dieses Mal aber, zusätzlich untermauert durch die massive Zustimmung aus der Bevölkerung, erhöhte sich der Druck auf die britische Regierung enorm. Selbst der Prinzregent sah sich nun dazu veranlasst, dem französischen König in einem persönlichen Brief die Gesuche des britischen Parlaments zu übermitteln und ihn in der Frage des Sklavenhandels um eine engere Kooperation zu ersuchen.³⁰³

In seiner neuen Funktion als Gesandter überbrachte Wellington persönlich dieses Schreiben nach Paris, wo er im Auftrag Londons erneut bilaterale Verhandlungen über die Änderung des umstrittenen Zusatzartikels aufnahm.³⁰⁴ In diesem Zusammenhang thematisierte Großbritannien auch die Überlegung, Staaten, die sich einem Verbot des Sklavenhandels widersetzen, durch ein Importverbot ihrer kolonialen Produkte zum Einlenken zu zwingen.³⁰⁵ Die Idee von Wirtschaftssanktionen zur Durchsetzung einer humanitären Norm wurde somit in diesem Zusammenhang zum ersten Mal überhaupt thematisiert. Darüber hinaus unterbreitete Wellington Talleyrand Vorschläge zur direkten Intervention gegen den Sklavenhandel: Die Kriegsmarine beider Länder sollte in einer genau abgesteckten Verbotszone nördlich des Äquators mit einem gegenseitigen Visitationsrecht ihrer Handelsschiffe ausgestattet werden, um dadurch Sklavenschiffe abfangen und zur juristischen Aburteilung an die zuständigen Admiralitätsgerichte übergeben zu können.³⁰⁶

Die Flut an Petitionen fungierte als Katalysator für die britische Außenpolitik, die ihren Ton nun auch gegenüber den eigenen Kriegsalliierten Spanien und Portugal deutlich verschärfte.³⁰⁷ Angesichts des wachsenden innenpolitischen Drucks forderte die britische Regierung nun entscheidende Zugeständnisse in Bezug auf ein Verbot des Sklavenhandels und untermauerte diese Forderung mit der Drohung, den beiden durch den Krieg erschöpften

302 Vgl. hierzu: Address of the House of Commons to the Prince Regent of Great Britain, 27. Juni 1814, in: BFSP 3, S. 896–899 und Address of the House of Lords to the Prince Regent of Great Britain, 30. Juni 1814, in: Ebd., S. 899f.

303 Brief vom Prinzregent Georg an Louis XVIII., 5. August 1814, in: BFSP 3, S. 900.

304 Zu diesen Verhandlungen vgl.: Schreiben von Castlereagh an Wellington, 6. August 1814, in: Ebd., S. 891–893; Schreiben von Wellington an Castlereagh, 25. August 1814, in: Ebd., S. 901f.; PUTNEY, *Slave Trade in French Diplomacy*, S. 416f.

305 Schreiben von Castlereagh an Wellington, 6. August 1814, in: BFSP 3, S. 901.

306 Schreiben von Wellington an Talleyrand, 26. August 1814, in: MAE, MD A 23.

307 DRESCHER, *Whose Abolition?*, S. 163; Bernard H. NELSON, *The Slave Trade as a Factor in British Foreign Policy 1815–1862*, in: *The Journal of Negro History* 27/2 (April 1942), S. 192–209, hier S. 195–197.

Staaten eine Fortsetzung der dringend benötigten finanziellen Unterstützung zu verweigern.³⁰⁸ Konkret bedeutete dies zum Beispiel im Fall Spaniens, dass London die Gewährung eines Kredits in Höhe von zehn Millionen spanischen Dollar von einem sofortigen Verbot des Sklavenhandels durch die Regierung in Madrid abhängig machte.³⁰⁹

Die Abolitionisten ihrerseits versuchten gleichzeitig auf internationaler Ebene präsent zu sein und intensivierten daher den direkten Kontakt zu führenden Staatsmännern.³¹⁰ So führte Wilberforce eine rege Korrespondenz mit einflussreichen Persönlichkeiten wie Talleyrand und traf in London sogar persönlich den russischen Zaren Alexander I. und den preußischen König Friedrich Wilhelm III., wobei beide Monarchen ihm ihre Sympathie und Unterstützung zusicherten.³¹¹ Die eingeschlagene Strategie zielte darauf ab, wichtige Entscheidungsträger mit konkreten Informationen über die Schrecken des Sklavenhandels zu versorgen und damit deren Verhandlungsposition, vor allem in Hinsicht auf den anstehenden Wiener Kongress, entsprechend zu beeinflussen. Zu diesem Zweck erarbeitete Thomas Clarkson auch eine Kurzversion seiner ursprünglich für das britische Parlament erstellten »Evidence on the Subject of the Slave Trade«, die man dann ins Italienische, Spanische, Französische und Deutsche übersetzen ließ. Sein Vorwort richtete er explizit an die versammelten europäischen Herrscher und appellierte eindringlich an sie, den Moment der eigenen Befreiung von der napoleonischen Unterdrückung auch zur Stunde der Befreiung der afrikanischen Bevölkerung von der Geißel des Menschenhandels zu machen.³¹² Auf wenigen Seiten lieferte Clarkson eine prägnante, anschauliche Darstellung der gesamten Problematik und forderte abschließend die Staatsoberhäupter im Namen der

308 FLADELAND, *Abolitionist Pressures*, S. 132f.; KERN, *Strategies of Legal Change*, S. 242f.

309 Vgl. hierzu: Schreiben von Wellesley an Castlereagh, 6. Juli 1814, in: BFSP 3, S. 920f.; Schreiben von Castlereagh an Wellesley, 30. Juli 1814, in: Ebd., S. 923–926; Schreiben von Wellesley an Castlereagh, 25. August 1814, in: Ebd., S. 926f.; Schreiben von Duque de Fernán Nunez, 30. Juli 1814, in: AGS, ESTADO, Legajo 8176, N. 493; Schreiben von Duque de Fernán Nunez, 2. August 1814, in: AGS, ESTADO, Legajo 8176, N. 499.

310 FLADELAND, *Abolitionist Pressures*, S. 360; CLARK, *International Legitimacy*, S. 47–51; OLDFIELD, *Transatlantic Abolitionism*, S. 203–210; VICK, *Congress of Vienna*, S. 195–201.

311 Tagebucheintragung von Wilberforce, 11. Juni 1814, in: WILBERFORCE, *Life of William Wilberforce*, Bd. 4, S. 190; ebd., S. 198f.; *Lettre à Son Excellence Monseigneur Le Prince de Talleyrand Périgord au sujet de la traite des nègres par Wm. Wilberforce*, London Octobre 1814 (de l'imprimerie de Schulze et Dean).

312 Vgl. hierzu exemplarisch die deutsche Version: Eine summarische Uebersicht der vor dem Ausschuß des Unterhauses des Großbritannischen Parlaments abgelegten Zeugnisse über den Gegenstand des Sklaven-Handels den verschiedenen Regenten in der christlichen Welt zugeeignet von Thomas CLARKSON, London 1814, S. 5.

Menschheit dazu auf, den Sklavenhandel auf dem anstehenden Kongress als Bruch des Völkerrechts zu deklarieren.³¹³ Diese Veröffentlichung verteilte man an die verschiedenen Diplomaten und Delegierten.

Die Abolitionisten beschränkten sich somit nicht nur auf eine nationale Mobilisierungskampagne, sondern sie versuchten auch auf internationaler Ebene die Frage des Sklavenhandels auf der Agenda fest zu verankern und mit ihrem zivilgesellschaftlichen Engagement die internationale Politik maßgeblich zu beeinflussen. Für die Verhandlungen auf dem anstehenden Wiener Kongress sollte dadurch ein möglichst günstiges politisches Klima erzeugt werden. Dort lastete der größte Druck eindeutig auf den Schultern der britischen Regierung, von der die eigene Bevölkerung konkrete Ergebnisse erwartete. Der Parlamentsbeschluss erteilte der britischen Delegation ein eindeutiges Mandat, und Premierminister Lord Liverpool beschrieb die Bringschuld treffend mit den Worten:

I had a letter from Wilberforce yesterday, which proves to me that the Abolitionists in this country will press the question in every possible shape. We must do therefore all we can, and at least be able to show that no efforts have been omitted on our part to give effect to the Addresses of the two Houses of Parliament.³¹⁴

In der österreichischen Hauptstadt galt es nun, diese hohe Erwartungshaltung zu erfüllen. Selten zuvor in der Geschichte der britischen Diplomatie reiste eine Delegation mit einem eindeutigeren Mandat auf eine internationale Konferenz.³¹⁵ Der Kongress war dabei allerdings nicht nur Bürde, sondern vielmehr auch die große Chance, die bisherigen mühevollen bilateralen Verhandlungen mit den verschiedenen Staaten durch das Zustandekommen eines internationalen Verbotes des Sklavenhandels auf einen Schlag zu beenden und dadurch die Militärintervention der *West Africa Squadron* völkerrechtlich zu legitimieren.³¹⁶

Der Wiener Kongress, der im September 1814 begann, war ein Gipfeltreffen, auf dem nahezu alle europäischen Staatsoberhäupter unter maßgeblicher Führung der Großmächte Österreich, Preußen, Russland, Großbritannien und Frankreich die Neuordnung der politischen Landkarte des Kontinents nach dem Ende der Napoleonischen Kriege verhandelten. Die

³¹³ Ebd., S. 33.

³¹⁴ Schreiben von Liverpool an Wellington, 2. September 1814, in: Charles PETRIE, *Lord Liverpool and His Times*, London 1954, S. 198f.

³¹⁵ NELSON, *Slave Trade as a Factor*, S. 194; Coupland, *British Anti-Slavery Movement*, S. 154.

³¹⁶ Vgl. hierzu auch: Ethan A. NADELMANN, *Global Prohibition Regimes: The Evolution of Norms in International Society*, in: *International Organization* 44/4 (Herbst 1990), S. 479–526, hier S. 491–494.

Zusammenkunft war dementsprechend von machtpolitischen Fragen wie zum Beispiel der territorialen Zukunft Sachsens und Polens sowie den damit verbundenen Interessenskonflikten der Großmächte geprägt.³¹⁷ Humanitäre Überlegungen wie die der Abolitionisten schienen dabei zunächst keinen Platz zu haben.³¹⁸ Dennoch ließ Castlereagh keine Gelegenheit aus, um die Frage eines sofortigen Verbotes des Sklavenhandels mit Gesandten aus verschiedenen Delegationen zu erörtern und deren Meinung positiv zu beeinflussen, wobei die Einbindung Frankreichs sein Hauptanliegen blieb.³¹⁹ Talleyrand hingegen erteilte den britischen Offerten und dem Vorschlag eines gegenseitigen Visitationsrechts mit Verweis auf nationale Interessen eine klare Absage.³²⁰ Als Geste des guten Willens bot er allerdings gleichzeitig an, die britischen Bemühungen um ein internationales Verbot auf dem Kongress weiterhin zu unterstützen.

Entsprechend dieser Zusage, vor allem aber auch vor dem Hintergrund sich der Gunst Großbritanniens in anderen wichtigen Angelegenheiten wie zum Beispiel in Bezug auf Italien zu versichern, war es schließlich der französische Außenminister, der die Problematik des Sklavenhandels auf die offizielle Tagesordnung des Kongresses setzte.³²¹ Zur Lösung der Frage schlug

317 Zum Wiener Kongress und seiner Bedeutung vgl. exemplarisch: NICOLSON, *Congress of Vienna*; Hans-Dieter DYROFF (Hg.), *Der Wiener Kongress. Die Neuordnung Europas*, München 1966; Peter BURG, *Der Wiener Kongress. Der Deutsche Bund im europäischen Staatensystem*, München 1984; Anselm DOERING-MANTEUFFEL, *Vom Wiener Kongress zur Pariser Konferenz. England, die deutsche Frage und das Mächtesystem 1815–1856*, Göttingen 1991, S. 28–56; Alexandra VON ILSEMAN, *Die Politik Frankreichs auf dem Wiener Kongress*, Hamburg 1996; Andreas FAHRMEIR, *Revolutionen und Reformen. Europa 1789–1850*, München 2010, S. 130–138; ZAMOYSKI, *Rites of Peace*, S. 260–441; DUCHHARDT, *Wiener Kongress*; STRAUB, *Wiener Kongress*; LENTZ, 1815; STAUBER, *Wiener Kongress*; Mark JARRETT, *The Congress of Vienna and Its Legacy. War and Great Power Diplomacy after Napoleon*, London/New York 2014; VICK, *Congress of Vienna*; EVANS, *Pursuit of Power*, S. 20–28.

318 In diesem Zusammenhang muss darauf hingewiesen werden, dass neben der Abolition auch die Frage des Schutzes der deutschen jüdischen Gemeinden unter humanitären Aspekten äußerst kontrovers auf dem Kongress diskutiert wurde. Vgl. hierzu: VICK, *Congress of Vienna*, S. 166–192; Renate PENNSEL, *Der Wiener Kongress und der Rechtsstatus der jüdischen Gemeinden in Deutschland*, in: DUCHHARDT/WISCHMEYER, *Wiener Kongress*, S. 217–251; SLUGA, »Who Hold the Balance of the World?«, S. 1403–1430.

319 Schreiben von Castlereagh an Bathurst, 9. Oktober 1814, in: BFSP 3, S. 939; Schreiben von Castlereagh an Liverpool, 25. Oktober 1814, in: WEBSTER (Hg.), *British Diplomacy*, S. 215f.

320 Schreiben von Talleyrand an Castlereagh, 5. November 1814, in: BFSP 3, S. 940–941; Schreiben von Wellington an Castlereagh, 5. November 1814, in: Ebd., S. 913f. Zur französischen Verhandlungsposition auf dem Wiener Kongress vgl. auch: *Instruction de Prince de Talleyrand pour les plénipotentiaires français au congrès de Vienne*, 10. September 1814, in: MAE, MD F 677.

321 Jerome REICH, *The Slave Trade at the Congress of Vienna. A Study in English Public*

er die Einrichtung einer Kommission vor, die sich aus Vertretern der Länder Großbritannien, Frankreich, Spanien, Portugal, Russland, Preußen, Österreich und Schweden zusammensetzen sollte.³²² Dieser Vorschlag provozierte zunächst den Widerstand der beiden iberischen Staaten, die aus Sorge um die Schwächung ihrer Verhandlungsposition nur die vier Kolonialmächte, die auch direkt von der Problematik betroffen waren, in dem Gremium zulassen wollten. Mit der Begründung, dass der Menschenhandel als Frage der allgemeinen Moral und der »humanité« alle Länder betreffe, wiesen die anderen sechs Delegationen den Einwand zurück, und die Achterkommission nahm im Januar 1815 ihre Arbeit auf.³²³

Mit Beginn der ersten Sitzung ergriff Castlereagh sofort die Initiative.³²⁴ Unter Berufung auf die Prinzipien der christlichen Religion sowie der allgemeinen Moral und Humanität versuchte er, die anderen Staaten für die Deklaration eines sofortigen universellen Verbotes des Sklavenhandels zu gewinnen.³²⁵ Alle Kommissionsmitglieder äußerten daraufhin ihre grundsätzliche Zustimmung, lediglich der spanische und der portugiesische Gesandte forderten eine entscheidende Sonderklausel. Nach ihrer Ansicht sollte die Festlegung des Zeitpunkts für die Abolition weiterhin in der Zuständigkeit der einzelnen Nationen liegen.³²⁶ Auch Frankreich näherte sich dieser Position an und pochte auf die im Pariser Friedensvertrag vereinbarte Übergangsfrist von fünf Jahren. Castlereagh musste erkennen, dass ein sofortiges Verbot im Augenblick nicht durchsetzbar war. Daher versuchte er im weiteren Verlauf der Verhandlungen, Portugal, Spanien und Frankreich zu Zugeständnissen in Bezug auf eine verbindliche Verbotszone nördlich des Äquators und ein

Opinion, in: *Journal of Negro History* 53/2 (April 1968), S. 129–143, hier S. 136; PUTNEY, *Slave Trade in French Diplomacy*, S. 422.

³²² Propositions du Plénipotentiaire de France, 10. Dezember 1814, in: *BFSP* 3, S. 576f.

³²³ Protocole de la Conférence entre les Plénipotentiaires d'Autriche, d'Espagne, de France, de la Grande Bretagne, de Portugal, de Prusse, de Russie, et de Suède, 16. Januar 1815, in: *Ebd.*, S. 946–949. Die gesammelten Protokolle der Sitzungen in Bezug auf den Sklavenhandel finden sich auch in: Johann Ludwig KLÜBER (Hg.), *Acten des Wiener Congresses in den Jahren 1814 und 1815*, Bd. 8, Erlangen 1818, S. 3–52.

³²⁴ Für eine detailliertere Darstellung dieser Verhandlungen vgl.: Charles K. WEBSTER, *The Foreign Policy of Castlereagh 1812–1815. Britain and the Reconstruction of Europe*, London 1931, S. 413–424; REICH, *Slave Trade at the Congress of Vienna*, S. 137–140; ZAMOYSKI, *Rites of Peace*, S. 411–414; VICK, *Congress of Vienna*, S. 201–212. Eine der ersten Darstellungen dieser Verhandlungen aus französischer Sicht war: *Histoire et Apologie du Congrès de Vienne*, Livre IV, par M. de Flassan, *Historiographe des Affaires étrangères*, Paris 1817, in: MAE, MD F 689.

³²⁵ Protocole de la 1ère Séance Particulière Entre les Plénipotentiaires des 8 Cours, 20. Januar 1815, in: *BFSP* 3, S. 949–951.

³²⁶ *Ebd.*, S. 952.

möglichst baldiges Inkrafttreten der Vereinbarung zu bewegen.³²⁷ Darüber hinaus schlug der britische Außenminister gemeinsame maritime Interventionsmaßnahmen³²⁸ vor und empfahl die Schaffung einer permanenten Kommission, die sich nach Ende des Wiener Kongresses weiter mit der Frage des Sklavenhandels beschäftigen sollte.³²⁹ Die bereits gegenüber Frankreich vorgebrachte Drohung eines Importverbots kolonialer Produkte wiederholte die britische Seite explizit, um ihren Forderungen den notwendigen Nachdruck zu verleihen.³³⁰

Die Kontinentalmächte Russland, Preußen und Österreich, die am Sklavenhandel nicht beteiligt waren, sowie Schweden, das bereits 1813 in einem Vertrag mit Großbritannien der vollständigen Abolition zugestimmt hatte,³³¹ unterstützten Castlereaghs Vorschläge weitgehend. Während Frankreich eine möglichst ausgleichende Position einzunehmen versuchte, leisteten die beiden iberischen Staaten den größten Widerstand. Als Gegenleistung für britische Entschädigungszahlungen für aufgebrachte Sklavenschiffe in Höhe von 300.000 Pfund³³² und die Tilgung eines Kriegskredits in Höhe von 600.000 Pfund stimmte die portugiesische Regierung in einem separaten Vertrag am 22. Januar 1815 zwar einem Verbot seines Sklavenhandels nördlich des Äquators zu, war aber zu weiteren Konzessionen nicht bereit.³³³ Zusammen mit Spanien betrachtete Portugal ein sofortiges Verbot und damit verbundene konkrete Implementierungsmaßnahmen als schweren Eingriff in seine nationalen Souveränitätsrechte und Wirtschaftsinteressen.³³⁴ Beide

327 Protocole de la 2de Conférence Particulière Entre les Plénipotentiaires des 8 Cours, 28. Januar 1815, in: Ebd., S. 960. Zur britischen Verhandlungsstrategie vgl. auch: Memorandum as to the Mode of Conducting the Negotiations in Congress for the Final Abolition of the Slave Trade, 1814, in: MAE, MD F 685.

328 Protocole de la 2de Conférence, in: BFSP 3, S. 961f.

329 Protocole de la 3ème Conférence Particulière Entre les Plénipotentiaires des 8 Cours, 4. Februar 1815, in: Ebd., S. 964f.

330 Ebd., S. 967.

331 Separate Article to the Treaty Between Great Britain and Sweden, 3. März 1813, in: Ebd., S. 886.

332 Vgl. hierzu: Convention Between Great Britain and Portugal Relative to the Indemnification of Portuguese Subjects for Certain Detained Slave-Trade Vessels, 21. Januar 1815, in: BFSP 2, S. 345–348.

333 Treaty Between Great Britain and Portugal for the Restriction of the Portuguese Slave Trade; and for the Annulment of the Convention of Loan of 1809 and Treaty of Alliance of 1810, 22. Januar 1815, in: Ebd., S. 348–354; Leslie BETHELL, *The Abolition of the Brazilian Slave Trade. Britain, Brazil and the Slave Trade Question 1807–1869*, Cambridge/New York 1970, S. 13; João Pedro MARQUES, *The Sounds of Silence. Nineteenth-century Portugal and the Abolition of the Slave Trade*, New York/Oxford 2006, S. 42; NELSON, *Slave Trade as a Factor*, S. 197f.

334 Protocole de la 1ère Séance, 20. Januar 1815, in: BFSP 3, S. 956–958; Protocole de la 3ème Conférence, 4. Februar 1815, in: Ebd., S. 965.

Länder erklärten vielmehr, dass sie erst nach Ablauf von acht Jahren dazu bereit seien, den Menschenhandel vollständig einzustellen.³³⁵

Das Ergebnis der Verhandlungen in Wien war somit ein Kompromiss, zu dem sich die Beteiligten in der »Déclaration des 8 Cours, relative à l'Abolition Universelle de la Traite des Nègres« am 8. Februar 1815 durchringen konnten. Im Geiste der Aufklärung und im Namen aller »zivilisierten Staaten« verurteilten die acht Kommissionsmitglieder den Sklavenhandel als eklatanten Widerspruch »aux principes d'humanité et de la morale universelle«.³³⁶ Man erkannte die dringende Notwendigkeit, dagegen vorzugehen und äußerte ausdrücklich den Wunsch, sich dieser Geißel zu entledigen, die Afrika verwüstet, Europa erniedrigt und die Menschheit heimgesucht habe. Die Signatarstaaten versicherten ihre Bereitschaft, ein universelles Verbot möglichst unverzüglich und mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln in Angriff zu nehmen, allerdings mit der Einschränkung, auf die Partikularinteressen der verschiedenen Nationen und deren Bevölkerungen Rücksicht nehmen zu müssen. Die gemeinsame Deklaration könne aus diesem Grund keinen Zeitpunkt für ein universelles Ende des Sklavenhandels festlegen, sondern dies müsse vielmehr Gegenstand von Verhandlungen zwischen den einzelnen Mächten sein. Den Abschluss bildete ein Aufruf an alle »zivilisierten Staaten«, diese noble Sache zu unterstützen und insgesamt zu einem erfolgreichen Ausgang beizutragen.

Die Wiener Deklaration bedeutete somit kein rechtsverbindliches Verbot, wie es die britische Delegation angestrebt hatte, sondern war eine reine Absichtserklärung. Dennoch zeigte sich die Regierung in London, auch angesichts des mit Portugal abgeschlossenen Vertrags, nicht unzufrieden mit dem Erreichten.³³⁷ Selbst die Abolitionisten verzichteten weitgehend auf Kritik und erkannten die aufrichtigen Bemühungen Castlereaghs an.³³⁸ In der Tat darf die Bedeutung der Erklärung nicht unterschätzt werden. Schon

335 Schreiben von Wellesley an Castlereagh, 26. Januar 1815, in: Ebd., S. 934f.; Les Plénipotentiaires Portugais aux Plénipotentiaires des Puissances Signataires du Traite de Paris, 6. Februar 1815, in: Ebd., S. 972–974; Les Plénipotentiaires Portugais au Vicomte Castlereagh, 11. Februar 1815, in: Ebd., S. 974.

336 Declaration des 8 Cours, relative à l'Abolition Universelle de la Traite des Nègres, 8. Februar 1815, in: Ebd., S. 971f.

337 Schreiben von Liverpool an Canning, 16. Februar 1815, in: WELLESLEY, Supplementary Despatches, S. 565f.

338 FLADELAND, Abolitionist Pressures, S. 366; REICH, Slave Trade at the Congress of Vienna, S. 142f.; WEBSTER, Foreign Policy of Castlereagh, S. 424; Parlamentsdebatte zum Wiener Kongress: »Mr. Wilberforce expressed his satisfaction at what had been done respecting the Slave Trade«, 20. März 1815, in: T. C. HANSARD (Hg.), The Parliamentary Debates from the Year 1803 to the Present Time, Bd. 30, London 1815, S. 305.

ihre Aufnahme in die Schlussakte³³⁹ verdeutlichte ihren besonderen völkerrechtlichen Stellenwert, denn dadurch stimmten nicht nur die Mitglieder der Achterkommission der internationalen Ächtung des Menschenhandels zu, sondern gleichzeitig auch alle am Kongress beteiligten Staaten. Auf dieser breiten Basis verwandelte die Deklaration zum ersten Mal eine humanitäre Idee in eine konkrete Norm und verschaffte ihr im Völkerrecht Geltung.³⁴⁰ Trotz ihrer fehlenden Rechtsverbindlichkeit konnte die Wiener Erklärung somit als wichtiges moralisches Druckmittel für weitere Verhandlungen dienen und darf daher als eines der ersten wichtigen humanitären Völkerrechtsdokumente der Geschichte bezeichnet werden.³⁴¹

Alle in der österreichischen Hauptstadt erzielten Ergebnisse wurden allerdings schon bald durch die Rückkehr eines Mannes wieder in Frage gestellt, mit Ausnahme der Vereinbarungen in Bezug auf den Sklavenhandel, die sogar noch übertroffen werden sollten. Noch während die Großmächte tagten, wagte Napoleon die Flucht aus seinem oktroyierten Exil in Elba und landete am 1. März 1815 mit Hilfe seiner Getreuen in Südfrankreich, um die Herrschaft in Frankreich für weitere 100 Tage an sich zu reißen.³⁴² Im Bewusstsein der öffentlichen Meinung in Großbritannien instrumentalisierte der »Kaiser der Franzosen« die Abolitionsfrage in der Absicht, Sympathien und Unterstützung jenseits des Kanals zu gewinnen.³⁴³ Am 29. März erklärte er per Dekret den französischen Sklavenhandel mit sofortiger Wirkung für verboten.³⁴⁴ Die entscheidende Niederlage von Waterloo am 18. Juni 1815 ließ zwar Napoleons Machtträume endgültig zerplatzen, nicht aber seine Verfügung zur französischen Abolition.

Die Alliierten, allen voran Großbritannien, machten nun die Bestätigung dieses Verbotes für Louis XVIII. zur notwendigen Bedingung für die Wiederherstellung seines Bourbonenthrons.³⁴⁵ Unter diesen Voraussetzun-

339 Die Deklaration wurde in Artikel 118 als Zusatz 15 der Schlussakte beigefügt. Vgl. hierzu: Johann Ludwig KLÜBER (Hg.), *Schluß-Acte des Wiener Congresses vom 9. Juni 1815*, Erlangen 1818, S. 111.

340 BERDING, *Ächtung des Sklavenhandels*, S. 266–269, 285; Robert RIE, *Der Wiener Kongress und das Völkerrecht*, Bonn 1957, S. 131; CLARK, *International Legitimacy*, S. 42, 55–57; WELLER, *Ächtung des Sklavenhandels*, S. 185; VICK, *Congress of Vienna*, S. 211.

341 BERDING, *Ächtung des Sklavenhandels*, S. 285; Paul Gordon LAUREN, *Power and Prejudice. The Politics and Diplomacy of Racial Discrimination*, Boulder 1996, S. 27f.; DUCHHARDT, *Wiener Kongress*, S. 96.

342 Vgl. hierzu: ZAMOYSKI, *Rites of Peace*, S. 442–498.

343 PUTNEY, *Slave Trade in French Diplomacy*, S. 424; FLADELAND, *Abolitionist Pressures*, S. 366; KIELSTRA, *Politics of Slave Trade Suppression*, S. 56f.; WILBERFORCE, *Life of William Wilberforce*, Bd. 4, S. 224.

344 *Décret Impérial Français, qui abolit la Traite des Noirs*, 29. März 1815, in: BFSP 3, S. 196.

345 Vgl. hierzu: Schreiben von Castlereagh an Stuart, 14. Juni 1815, in: Arthur Wellesley of WELLINGTON (Hg.), *Supplementary Despatches, Correspondence*,

gen blieb dem französischen König keine Wahl. Er konnte nicht hinter der »humanitären« Entscheidung des korsischen »Despoten« zurückstehen und musste seinerseits den französischen Menschenhandel umgehend verbieten.³⁴⁶ Es kann sicherlich als Ironie der Geschichte betrachtet werden, dass die Ergebnisse aller mühsamen Verhandlungen zwischen London und Paris letztlich durch eine Entscheidung Napoleons vom Tisch gewischt wurden, und Frankreich sich dadurch endgültig ins Lager der Gegner des Sklavenhandels gedrängt fand. In einem eigenen Zusatzartikel zum zweiten Pariser Friedensvertrag vom 20. November 1815 verpflichtet sich die französische Regierung ausdrücklich, die in Wien getroffenen Vereinbarungen bezüglich des Sklavenhandels zu respektieren sowie konstruktiv an der in London und Paris geplanten Nachfolgekonzferenz mitzuarbeiten.³⁴⁷

Das Ringen um eine internationale Implementierung

Die Front gegen eine universelle Abolition bröckelte deutlich und konzentrierte sich hauptsächlich auf die beiden iberischen Staaten. Vor allem Spanien, das sich im Gegensatz zu Portugal auch gegen eine Einschränkung des Sklavenhandels nördlich des Äquators wehrte, rückte dadurch verstärkt ins Visier der Abolitionisten.³⁴⁸ James Stephen, der, wie schon gezeigt, beim *Foreign Slave Trade Act* 1806 und beim *Abolition Act* 1807 die entscheidenden juristischen Impulse gegeben hatte, veröffentlichte 1816 daher das richtungsweisende Pamphlet »An Inquiry into the Right and Duty of Compelling Spain to Relinquish her Slave Trade in Northern Africa«. Stephen stellte darin zunächst fest, dass die Wiener Erklärung den Nationen die völkerrechtliche Pflicht auferlegt habe, ein universelles Verbot des Sklavenhandels umzusetzen.³⁴⁹ Angesichts des Widerstandes der spanischen Regierung warf die Publikation dann die Frage auf, zu welchen Schritten die anderen europäischen Staaten nun ermächtigt seien, um dieser Verpflichtung Geltung

and Memoranda of Field Marshal Arthur Duke of Wellington, Bd. 10, London 1863, S. 498; Schreiben von Liverpool an Castlereagh, 7. Juli 1815, in: Ebd., S. 677f.; Protocole de la 15ème Conférence entre les Plénipotentiaires des 4 Cours Alliées, 20. Juli 1815, in: BFSP 3, S. 196f.; Schreiben von Castlereagh an Talleyrand, 27. Juli 1815, in: Ebd., S. 197f.

³⁴⁶ Schreiben von Talleyrand an Castlereagh, 30. Juli 1815, in: Ebd., S. 198f.; PUTNEY, *Slave Trade in French Diplomacy*, S. 426.

³⁴⁷ Article Additionnel au Traite Définitif, 20. November 1815, in: MAE, MD A 23.

³⁴⁸ FLADELAND, *Abolitionist Pressures*, S. 367. Vgl. hierzu auch Bericht von Don Pedros Cevallos über die Kritik in britischen Zeitungen an der spanischen Krone, 10. November 1815, in: AGS, ESTADO, Legajo 8176.

³⁴⁹ James STEPHEN, *An Inquiry into the Right and Duty of Compelling Spain to Relinquish her Slave Trade in Northern Africa*, London 1816, S. 13, 20, 59.

zu verschaffen. Als Referenzpunkt für seine Überlegungen zog der britische Jurist die Gründungsväter des Völkerrechts Grotius und Vattel heran, die beide in ihren Arbeiten den Staaten im Fall schwerer Verstöße gegen das Naturrecht ein Interventionsrecht einräumten.³⁵⁰ Da der Sklavenhandel nun als eklatanter Widerspruch zu natur- und völkerrechtlichen Gesetzen anerkannt war, leitete Stephen daraus das Recht ab, auch Zwangsmaßnahmen anzuwenden. Seine Schlussfolgerung lautete:

To maintain the law of nature and of nations, to punish, or at least restrain, enormous violations of it, to succour an unhappy people oppressed by such offences, to promote by all the means in our power the social and moral improvement and happiness of other countries, are duties, and therefore rights, not peculiar to great Britain, [...] but belong to all the branches of the human family, and pre-eminently to every civilized nation.³⁵¹

Mit dieser natur- und völkerrechtlichen Argumentation lieferte der britische Jurist eine der ersten allgemeinen Begründungen für eine gewaltsame Intervention gegen den Menschenhandel, die er zusätzlich noch mit realpolitischen Überlegungen verstärkte. Das Vereinigte Königreich verfüge zweifellos über entsprechende maritime Mittel wie den in westafrikanischen Gewässern operierenden Marineverband, den es nun gegen spanische Sklavenschiffe einzusetzen gelte.³⁵² Die Gefahr, dadurch einen Krieg mit Spanien zu provozieren, bewertete Stephen als äußerst unwahrscheinlich. Der Regierung in Madrid fehle es hierzu sowohl an den notwendigen finanziellen als auch den militärischen Ressourcen, weshalb sie britischen Zwangsmaßnahmen keinen ernsthaften Widerstand würde entgegenstellen können.³⁵³ Stephen plädierte daher dafür, die Gunst der Stunde zu nutzen, um Stärke zu demonstrieren und notfalls den spanischen Sklavenhandel mit Gewalt zu unterbinden.³⁵⁴ So stellte er abschließend die rhetorische Frage:

Other countries perhaps have had their Nelsons, and their Wellingtons; but where will the historian find another people, by whom, in the very zenith of their glory, justice was preferred to power, and mercy to extended empire; and who, at the most

350 Ebd., S. 18–20, 33. Zu Grotius vgl.: Buch II, Kapitel 20, XL, in: GROTIUS, *De jure belli ac pacis*, S. 354f.; VINCENT, Grotius, S. 241–256; TUCK, Grotius, S. 96–112. Zu Vattel vgl.: Buch II, Kapitel 4, § 56, in: VATTEL, *Le droit des gens*, S. 210; PITTS, *Intervention and Sovereign Equality*, S. 132–153.

351 STEPHEN, *Inquiry*, S. 50.

352 Ebd., S. 69f.

353 Ebd., S. 71f., 78f.

354 Ebd., S. 82.

triumphant conclusion of the most arduous wars, asked nothing to earnestly from the Government [...] as reparation to the injured, succour to the wretched, and deliverance to the oppressed, in distant regions of the earth?³⁵⁵

Zusätzliche Aktualität erlangte die Frage einer militärischen Intervention aus humanitären Gründen allerdings zunächst nicht aufgrund des Handels mit afrikanischen, sondern mit europäischen Sklaven. Seit Anfang des 16. Jahrhunderts gingen die Piraten der nordafrikanischen »Barbareskenstaaten« von ihren Hauptstützpunkten in Algier, Tunis und Tripolis bei ihren Raubzügen im gesamten Mittelmeerraum auch auf Jagd nach Menschen, die sie entweder in die Sklaverei verkauften oder für deren Freilassung sie Lösegeld erpressten.³⁵⁶ Nach neuesten Schätzungen versklavten sie auf diese Weise weit über eine Million Menschen und waren somit nicht nur eine ständige Bedrohung für die maritimen Handelsrouten, sondern auch für die Bewohner der mediterranen Küstenregionen.³⁵⁷

Der Initiative einer Einzelperson war es nun in erster Linie zu verdanken, dass diese Problematik am Ende der Napoleonischen Kriege wieder auf der Agenda der internationalen Politik erschien. Der britische Admiral Sir William Sidney Smith war im Zuge seines Einsatzes im Mittelmeer mit den kriminellen Aktivitäten der nordafrikanischen Piraten konfrontiert worden und entschloss sich nach Ende seiner aktiven Dienstzeit, diese aus persönlichem Antrieb zu bekämpfen.³⁵⁸ Im Fahrwasser der Kampagne der Abolitionisten kontaktierte auch er führende Staatsmänner und versuchte sie, im Vorfeld

³⁵⁵ Ebd., S. 94.

³⁵⁶ Zur Geschichte der Piraterie und des Sklavenhandels durch die »Barbareskenstaaten« vgl.: Daniel PANZAC, *Barbary Corsaires. The End of a Legend 1800–1820*, Leiden 2005; Robert C. DAVIS, *Christian Slaves, Muslim Masters. White Slavery in the Mediterranean, the Barbary Coast, and Italy, 1500–1800*, Basingstoke 2003; Salvatore BONO, *Piraten und Korsaren im Mittelmeer. Seekrieg, Handel und Sklaverei vom 16. bis 19. Jahrhundert*, Stuttgart 2009, S. 29–63; John B. WOLFE, *The Barbary Coast. Algiers Under the Turks 1500 to 1830*, New York/London 1979; Stephen CLISSOLD, *The Barbary Slaves*, London 1977; Kudo AKIHITO / Ota ATSUSHI, *Privateers in the Early-Modern Mediterranean: Violence, Diplomacy and Commerce in the Maghrib, c. 1600–1830*, in: Ota ATSUSHI (Hg.), *In the Name of the Battle Against Piracy. Ideas and Practices in State Monopoly of Maritime Violence in Europe and Asia in the Period of Transition*, Leiden/Boston 2018, S. 19–42.

³⁵⁷ Robert C. DAVIS, *Counting European Slaves on the Barbary Coast*, in: *Past & Present* 172/1 (August 2001), S. 87–124, hier S. 118.

³⁵⁸ Admiral Smith gründete zu diesem Zweck auch die philanthropische Vereinigung »Society of Knights Liberators of White Slaves in Africa«. Zu seinen Aktivitäten vgl.: Edward HOWARD, *Memoirs of Admiral Sir Sidney Smith*, Bd. 2, London 1839, S. 194–203, 313–366; John BARROW, *The Life and Correspondence of Admiral Sir William Sidney Smith*, Bd. 2, London 1848, S. 365–379; Tom POCOCC, *A Thirst for Glory. The Life of Admiral Sir Sidney Smith*, London 1996, S. 219–222, 228–230; ders., *Breaking the Chains. The Royal Navy's War Against White Slavery*, London 2006, S. 5–23.

des Wiener Kongresses für die Unterstützung seines Anliegens zu gewinnen. In einem Pamphlet vom 31. August 1814 forderte er die europäischen Staaten nachdrücklich dazu auf, in einer gemeinsamen Marineoperation militärisch gegen die Piraterie und den Sklavenhandel der »Barbareskenstaaten« vorzugehen.³⁵⁹ Am Kongress selbst nahm er dank einflussreicher Freunde als Privatmann teil und initiierte bei den versammelten Fürsten aufwendige Benefizveranstaltungen sowie Spendensammlungen zugunsten der christlichen Sklaven. Seine private Kampagne setzte Smith auf und nach dem Ende des Gipfeltreffens in Wien fort, wobei er geschickt das Schicksal der Christen in muslimischen Händen mit dem der afrikanischen Sklaven verband.³⁶⁰

Großbritannien hatte der Piraterie und dem Sklavenhandel der »Barbareskenstaaten« bis dahin nur wenig Aufmerksamkeit geschenkt, da man davon nicht unmittelbar betroffen war. Ab dem Ende des 17. Jahrhunderts vermieden die Nordafrikaner aufgrund der zunehmenden Stärke der *Royal Navy* weitgehend jede direkte Konfrontation mit dem Vereinigten Königreich und seinen Bürgern.³⁶¹ Stattdessen konzentrierten sie ihre Angriffe auf die Schiffe schwächerer Nationen wie den italienischen und deutschen Kleinstaaten sowie auf verschiedene Küstenregionen im Mittelmeer. Insofern bedrohten die »Barbareskenstaaten« keine britischen Interessen, sondern waren neben ihrer Funktion als wichtiger Lebensmittellieferant für die britischen

359 William Sidney SMITH, Mémoire sur la nécessité et les moyens de faire cesser les pirateries des états barbaresques, 31. August 1814, in: MAE, MD A 5. Neben Smith appellierten auch noch andere Einzelpersonen wie der aus der Hansestadt Lübeck stammende Friedrich Herrmann an die in Wien versammelten Fürsten. Herrmann forderte in seiner Publikation ein gemeinsames militärisches Eingreifen der europäischen Staaten gegen die nordafrikanischen Piraten und verknüpfte ebenfalls die Thematik der afrikanischen mit jener der christlichen Sklaven. Vgl. hierzu: Friedrich HERRMANN, Ueber die Seeräuber im Mittelmeer und ihre Vertilgung. Ein Völkerwunsch an den erlauchten Kongress in Wien, Lübeck 1815. Auch der Bremer Senator Johann Smidt forderte eine gemeinsame Intervention der europäischen Mächte gegen die »Barbaresken«. Vgl. hierzu: Wilhelm von BIPPEN, Johann Smidt ein hanseatischer Staatsmann, Stuttgart/Berlin 1921, S. 155.

360 Rundschreiben von Smith an »Consuls of the Nations at Peace with the Barbaric Regencies, Resident at those Regencies Respectively«, 20. Januar 1815, in: HOWARD, Memoirs, S. 325–328; William Sidney SMITH, Relation des atrocités commises par les corsaires barbaresques dans l'adriatique et autres parties de la méditerranée, 1815, in: MAE, MD A 5; Pamphlet »Circulaire à Messieurs les souscripteurs au fonds charitabale pour l'abolition de l'esclavage des blancs aussi-bien que celui des noirs en Afrique«, 20. April 1816, in: Ebd.; William Sidney SMITH, Souscription pour operer l'abolition de esclavage des blancs aussi-bien que des noirs en Afrique, 22. Juni 1816, in: Ebd. Zur Kampagne von Smith auf dem Wiener Kongress vgl.: Florian KERSCHBAUMER, Sir Sidney Smith und die Barbaresken-Frage am Wiener Kongress, in: Reinhard STAUBER/Florian KERSCHBAUMER/Marion KOSCHIER (Hg.), Mächtepolitik und Friedenssicherung. Zur politischen Kultur Europas im Zeichen des Wiener Kongresses, Berlin 2014, S. 89–105; VICK, Congress of Vienna, S. 215–220.

361 WOLFE, Barbary Coast, S. 224, 242.

Garnisonen auf Menorca und in Gibraltar vor allem durch die Schwächung der potentiellen Handelskonkurrenz für London von beachtlichem Vorteil.³⁶² Aus Rivalität zu den Vereinigten Staaten tolerierten die Briten daher bewusst auch Angriffe auf US-Handelsschiffe und erlaubten den nordafrikanischen Korsaren die Durchfahrt durch die von ihnen kontrollierte Straße von Gibraltar, um ihnen auch im Atlantik die Jagd auf Schiffe unter dem Sternenbanner zu ermöglichen.³⁶³ Diese Übergriffe schaden dem amerikanischen Mittelmeerhandel enorm, sodass sich Washington in den Jahren 1801 und 1815 zu zwei großen Militäroperationen gegen die »Barbareskenstaaten« entschloss. In den sogenannten »Barbary Wars«, die zum Gründungsmythos der *US Navy* wurden und ihr außenpolitisches Profil schärften, beschützten die Vereinigten Staaten mit militärischen Mitteln ihre nationalen Handelsinteressen und versuchten gleichzeitig, die Gefahr der Versklavung ihrer eigenen Staatsbürger im Mittelmeer zu beenden.³⁶⁴

Londons Politik der Tolerierung, ja sogar der Instrumentalisierung der »Barbareskenstaaten«, wandelte sich allerdings im Zuge der von Großbritannien selbst angestoßenen Debatten um eine internationale Abolition fundamental. Denn je stärker Großbritannien den Kampf gegen den transatlantischen Sklavenhandel ins Zentrum seiner Außenpolitik rückte, umso mehr wurde die Problematik der christlichen Sklaven in Nordafrika auch zu einer ernsthaften Probe für die moralische Glaubwürdigkeit des Vereinigten Königreichs.³⁶⁵ Nachdem auch noch Admiral Smith, ein Mann aus den Reihen der *Royal Navy*, mit seiner persönlichen Kampagne das Schicksal der afrikanischen und europäischen Sklaven geschickt miteinander verknüpft hatte, geriet die britische Regierung vor allem gegenüber Spanien und

362 M. S. ANDERSON, *Great Britain and the Barbary States in the Eighteenth Century*, in: *Bulletin of the Institute of Historical Research* 29/79 (Mai 1956), S. 87–107; J. L. ANDERSON, *Piracy and World History: An Economic Perspective on Maritime Predation*, in: *Journal of World History* 67/2 (Herbst 1995), S. 175–199, hier S. 186–188.

363 Ray W. IRWIN, *The Diplomatic Relations of the United States with the Barbary Powers 1776–1816*, Chapel Hill 1931, S. 57–64; James A. FIELD, *America and the Mediterranean World 1776–1882*, Princeton 1969, S. 32–37; Seton DEARDEN, *A Nest of Corsairs. The Fighting Karamanlis of Tripoli*, London 1976, S. 151f.

364 Der Konflikt zwischen den USA und den »Barbareskenstaaten« wurde 1815 weitgehend mit einem Friedensvertrag beigelegt. Vgl. hierzu: *Treaty of Peace and Amity Between the United States of America and the Dey of Algiers*, 30. Juni 1815, in: *BFSP* 3, S. 45–51. Zu den »Barbary Wars« insgesamt vgl.: Gardner W. ALLEN, *Our Navy and the Barbary Corsairs*, Hamden 1965; Max BOOT, *The Savage Wars of Peace. Small Wars and the Rise of American Power*, New York 2003, S. 3–29; Frank LAMBERT, *The Barbary Wars. American Independence in the Atlantic World*, New York 2005; Frederick C. LEINER, *The End of Barbary Terror. America's 1815 War Against the Pirates of North Africa*, Oxford 2006; Joshua E. LONDON, *Victory in Tripoli. How America's War with the Barbary Pirates Established the U.S. Navy and Built a Nation*, Hoboken 2005.

365 Vgl. hierzu vor allem: Oded LÖWENHEIM, *British Moral Prestige*, S. 23–48.

Portugal in zunehmende Erklärungsnot, warum die mächtigste Seemacht der Welt einerseits gegen spanische und portugiesische Sklavenschiffe gewaltsam vorging, gleichzeitig aber die Versklavung von Christen durch muslimische Piraten ohne Widerstand hinnahm.³⁶⁶ So lehnte die spanische Regierung alle weiteren Zugeständnisse im Kampf gegen den transatlantischen Sklavenhandel ab und erinnerte im Gegenzug Großbritannien an seine Verpflichtung gegenüber den weißen Sklaven: »On the other hand nothing can appear to be more flattering to the philanthropy of the British Government, in whose consideration the liberty of the Whites of Europe cannot be of less importance than that of the Blacks of Africa.«³⁶⁷

Diese Sichtweise implizierte unter anderem auch den Verdacht, dass Großbritanniens Kampf gegen den Sklavenhandel nicht so sehr von humanitären Motiven, sondern selektiv von machtpolitischen Überlegungen geleitet werde.³⁶⁸ Schließlich brachte auch Außenminister Castlereagh in einem Brief an den britischen Botschafter in St. Petersburg die Überzeugung zum Ausdruck, »that it is only by making the Slave Trade and the question of the Barbary Powers go pari passu, that we can fully meet the wishes of the Emperor [Zaren] and the other powers, who press the latter point as one of universal interest.«³⁶⁹

Um die Aufrichtigkeit ihrer Abolitionspolitik unter Beweis zu stellen, sah sich die Regierung in London nun gezwungen, sich auch für die Befreiung der christlichen Sklaven einzusetzen. Die britische Admiralität entsandte daher von März bis Mai 1816 ein Geschwader unter dem Befehl von Lord Exmouth mit dem Auftrag an die nordafrikanische Küste, dort eine diplomatische Lösung zu erzielen.³⁷⁰ Die Verhandlungen mit den verschiedenen Barbarenherrschern führten zu dem Ergebnis, dass der britische Admiral über 1.000 Sardinier, Sizilianer, Neapolitaner, Genuesen und Deutsche aus

³⁶⁶ Charles K. WEBSTER, *The Foreign Policy of Castlereagh 1815–1822. Britain and the European Alliance*, London 1925, S. 463; S.C. Northcote PARKINSON, Edward Pellew, Viscount Exmouth, Admiral of the Red, London 1934, S. 423f.; LEINER, *End of Barbary Terror*, S. 152. Auch die Kurie äußerte diese Kritik gegenüber Großbritannien. Vgl. hierzu: WELLER, *Ächtung des Sklavenhandels*, S. 210f.

³⁶⁷ Schreiben von Cevallos an britische Regierung, 7. April 1816, in: TNA, FO 84/1; Schreiben von Castlereagh, 7. Juni 1816, in: Ebd.

³⁶⁸ Zu den spanischen Diskussionen über die Zweckmäßigkeit einer Abolition des Sklavenhandels vgl.: *Proceedings of the Council of the Indies of Spain, relative to the expediency of the Abolition, by His Catholic Majesty, of the Slave Trade carried on by Spanish Subjects*, Februar 1816, in: BFSP 4, S. 516–549.

³⁶⁹ Schreiben von Castlereagh an Cathcart, den britischen Botschafter in St. Petersburg, 28. Mai 1816, in: Charles VANE (Hg.), *Correspondence, Despatches and Other Papers of Viscount Castlereagh*, Bd. 11, London 1853, S. 255. Vgl. hierzu auch: *Extract from the Confidential Memorandum*, 28. Mai 1816, in: TNA, FO 84/1.

³⁷⁰ PARKINSON, Edward Pellew, S. 426–432; PANZAC, *Barbary Corsaires*, S. 273f.; POCOCK, *Breaking the Chains*, S. 32–40; Roger PERKINS/K.J. DOUGLAS-MORRIS, *Gunfire in Barbary. Admiral Exmouth's Battle with the Corsairs of Algiers* in

der Sklaverei freikaufen sowie neue Friedensverträge, auch stellvertretend für Sardinien und das Königreich beider Sizilien, abschließen konnte.³⁷¹ Mit Tunis und Tripolis gelangen zudem separate Abkommen, denen zufolge Gefangene in Zukunft nicht mehr versklavt werden durften, sondern humanitären Standards entsprechend als Kriegsgefangene zu behandeln waren und ohne jegliche Lösegeldzahlungen wieder ausgetauscht werden sollten.³⁷² Nur Omar Agha, der Dey von Algier, verweigerte sich vehement einem derartigen Zusatzabkommen, das auch für ihn das Ende des äußerst lukrativen Handels mit christlichen Sklaven bedeutet hätte.

In England selbst erntete die Mission von Lord Exmouth herbe Kritik von verschiedenen Seiten. In der *Times* wurden Stimmen laut, welche die Befreiung christlicher Sklaven anderer Nationen als Verschwendung britischer Steuergelder und militärischer Ressourcen geißelten. Für derartige »Donquichotterie« sei angesichts der angespannten eigenen Haushaltslage kein Platz, und falls schwächere Staaten schon britischen Schutz gegen die »Barbaresken« in Anspruch zu nehmen gedachten, sollten sie dafür auch bezahlen.³⁷³ Aus den Reihen der Abolitionisten kam ebenfalls heftige Kritik an den durchgeführten Verhandlungen, allerdings mit einer völlig anderen Motivation. Im Parlament warfen sie der Regierung vor, durch Lösegeldzahlungen die kriminellen Praktiken der nordafrikanischen Piraten anzuerkennen und so die Reputation Großbritanniens auf internationaler Ebene ernsthaft zu gefährden.³⁷⁴ Ihrer Meinung nach war der Zeitpunkt gekommen, das durch die »Barbareskenstaaten« verursachte Leid endgültig zu beseitigen. Die Lösung des Problems sahen sie dabei nicht in weiteren diplomatischen Bemühungen, sondern in einem gezielten Militärschlag durch die *Royal Navy*.³⁷⁵

Dieses offene Plädoyer für den Einsatz militärischer Gewalt verfehlte seine Wirkung nicht. Im Juli 1816 beorderte die britische Admiralität Lord Exmouth mit einer Streitmacht von 15 Kriegsschiffen und über 6.000 Mann

1816 – the Story of the Suppression of White Slavery, Homewell 1982, S. 67–71; Roy F. NICHOLS, Diplomacy in Barbary, in: *The Pennsylvania Magazine of History and Biography* 74/1 (Januar 1950), S. 113–141, hier S. 122f.

³⁷¹ Für die verschiedenen Verträge vgl.: *Treaties Between Great Britain and the Barbary States 1816*, in: *BFSP* 3, S. 509–516; *Treaties of Peace Between Sicily and the Barbary States (Concluded Under the Mediation of Great Britain)*, in: *Ebd.*, S. 521–548; *Treaties of Peace and Friendship Between Sardinia and the Barbary States (Concluded Under the Mediation of Great Britain)*, in: *Ebd.*, S. 173–193.

³⁷² *Declaration of the Bey of Tripoli Relative to the Abolition of Christian Slavery*, 29. April 1816, in: *Ebd.*, S. 515f.; *Declaration of the Bey of Tunis Relative to the Abolition of Christian Slavery*, 17. April 1816, in: *Ebd.*, S. 513.

³⁷³ *The Times*, 29. Juni 1816.

³⁷⁴ Vgl. Parlamentsdebatte, 19. Juni 1816, in: T. C. HANSARD (Hg.), *The Parliamentary Debates from the Year 1803 to the Present Time*, Bd. 34, London 1816, S. 1147.

³⁷⁵ *Ebd.*, S. 1149–1150.

erneut nach Algier. Den konkreten Anlass bot die Ermordung von ungefähr 200 unter britischem Schutz stehenden italienischen Korallenfischern im algerischen Bône, was als Bruch der eben erst geschlossenen Friedensverträge ausgelegt wurde.³⁷⁶ Für Lord Exmouth, der zusätzlich noch Verstärkung durch sechs niederländische Kriegsschiffe bekam, lautete dieses Mal die klare Zielvorgabe, den Dey unter allen Umständen und mit allen Mitteln zu einer sofortigen Freilassung aller christlichen Sklaven und zur endgültigen Beendigung des Sklavenhandels zu zwingen. Nachdem ein entsprechendes Ultimatum unbeantwortet verstrichen war und die algerische Küstenbatterie überhastet das Feuer eröffnet hatte, nahm der vereinigte britisch-niederländische Flottenverband Algier am 27. August 1816 unter Beschuss. Das stundenlange verheerende Bombardement vernichtete nahezu die gesamte Piratenflotte und zerstörte große Teile der Befestigungsanlagen der Stadt.³⁷⁷ Omar Agha musste sich allen britischen Forderungen bedingungslos beugen.³⁷⁸ Neben der Freilassung von 1.624 europäischen Sklaven und Reparationszahlungen in Höhe von 382.500 spanischen Dollar war der Dey nun auch gezwungen, das von ihm noch im Mai abgelehnte Zusatzabkommen über ein Ende der Versklavung von Christen ohne Einschränkungen zu unterzeichnen.³⁷⁹ Der Militärschlag erfüllte somit alle in ihn gesteckten Erwartungen. Im Gegensatz zu der rein nationalen Zielrichtung der US-Operationen ein Jahr zuvor befreiten die Briten dabei in erster Linie ausländische Staatsbürger aus der Sklaverei³⁸⁰ und erzielten darüber hinaus ein Abkommen, von dem alle christlichen Nationen profitierten.

Der Sieg in Nordafrika löste in Großbritannien einen Sturm der Begeisterung aus. Den heimkehrenden Lord Exmouth überhäufte man, genau wie seine Offiziere, mit zahlreichen Ehrungen. Für seine Verdienste verlieh ihm

³⁷⁶ Befehl der britischen Admiralität an Lord Exmouth, 18. Juli 1816, in: TNA, FO 84/1; C. J. BARTLETT, *Great Britain and Sea Power 1815–1853*, Oxford 1963, S. 61f.; PARKINSON, Edward Pellew, S. 437; PERKINS/MORRIS, *Gunfire in Barbary*, S. 74f.; LEINER, *End of Barbary Terror*, S. 162.

³⁷⁷ Zum genauen Ablauf des Angriffs vgl.: PARKINSON, Edward Pellew, S. 457–464; PERKINS/MORRIS, *Gunfire in Barbary*, S. 107–132; LEINER, *End of Barbary Terror*, S. 164–170; PANZAC, *Barbary Corsaires*, S. 284–288; POCOCC, *Breaking the Chains*, S. 54–64.

³⁷⁸ Treaty of Peace Between Great Britain and Algiers, 28. August 1816, in: BFSP 3, S. 516; Schreiben von Exmouth an britische Admiralität, 28. August 1816, in: Ebd., S. 517f.; Schreiben von Exmouth an Dey of Algiers, 28. August 1816, in: Ebd., S. 518f.; General Memorandum von Exmouth, 30. August 1816, in: Ebd., S. 519.

³⁷⁹ Declaration of the Dey of Algiers Relative to the Abolition of Christian Slavery, 28. August 1816, in: Ebd., S. 517; Notification of the Admiralty, 24. September 1816, in: Ebd., S. 519–521.

³⁸⁰ Unter den befreiten Sklaven befanden sich lediglich achtzehn Engländer während die überwiegende Zahl der Befreiten aus dem Königreich beider Sizilien, Sardinien und Spanien stammten. Für eine genaue Auflistung vgl.: PERKINS/MORRIS, *Gunfire in Barbary*, S. 147.

der britische Prinzregent den Titel des Viscount, und die Könige Spaniens, der Niederlande, Sardinien und beider Sizilien zeichneten den Kriegshelden zum Dank mit den jeweiligen Ritterorden ihrer Länder aus.³⁸¹ Für die britische Regierung lag der besondere Wert des militärischen Erfolgs vor allem in der außenpolitischen Wirkung. In einem privaten Dankschreiben an Lord Exmouth formulierte Außenminister Castlereagh dies folgendermaßen:

You have contributed to place the Character of the Country above all suspicion of mercenary policy, the great achievements of the War had not eradicated some lurking suspicion that we cherish'd Piracy as a commercial Ally; you have dispelled this cloud and I have no doubt the National Character in Europe will be Essentially Enobled by your Services.³⁸²

Während einer späteren Parlamentsdebatte, die sich mit der offiziellen Ehrung für den Admiral und seinen niederländischen Verbündeten beschäftigte, stilisierte Castlereagh den Militärschlag gegen Algier sogar zu einem »war of justice and humanity«, in dem sich die britische Nation für die Verteidigung der Rechte aller europäischen Staaten gegen die nordafrikanischen Piraten selbstlos eingesetzt habe.³⁸³ Der Sieg gegen die »Barbareskenstaaten« ließ sich jetzt als Beweis für die außenpolitische Glaubwürdigkeit des Vereinigten Königreichs in Bezug auf humanitäre Motive instrumentalisieren und sandte gleichzeitig das unmissverständliche Signal aus, dass London auch vor dem massiven Einsatz von Waffengewalt nicht zurückschrecken würde, um ein Verbot des Sklavenhandels durchzusetzen.³⁸⁴

Mit dem außenpolitischen Rückenwind aus ihrem neuen Engagement im Mittelmeer konnte die britische Regierung nun offensiv eine konkrete Implementierung einer allgemeinen Abolition einfordern. Unter ausdrücklicher Berufung auf die Vereinbarungen des Wiener Kongresses und des Zusatzprotokolls zum zweiten Pariser Friedensvertrag lud Großbritannien am

381 Zu den zahlreichen Ehrungen vgl.: PARKINSON, Edward Pellew, S. 469f.; PERKINS/MORRIS, *Gunfire in Barbary*, S. 155, 165–171.

382 Privates Dankschreiben von Castlereagh an Exmouth, 30. September 1816, in: PARKINSON, Edward Pellew, S. 467.

383 Rede Castlereaghs vor dem Unterhaus, 3. Februar 1817, T. C. HANSARD (Hg.), *The Parliamentary Debates from the Year 1803 to the Present Time*, Bd. 35, London 1817, S. 177–179. Die gleiche glorifizierende Intention verfolgte auch die zeitgenössische Publikation: J. GLEAVE (Hg.), *The Triumph of Justice, or British Valour Displayed in the Cause of Humanity. Being an Interesting Narrative of the Recent Expedition to Algiers*, Manchester 1816.

384 LÖWENHEIM, *British Moral Prestige*, S. 42–44; DRESCHER, *Abolition*, S. 235f. Seymour Drescher bezeichnet den Militärschlag 1816 gegen Algier sogar als »the largest armed humanitarian intervention in British military history.« DRESCHER, *Emperors of the World*, S. 142.

28. August 1816, somit einen Tag nach dem britischen Triumph von Algier, die Großmächte Frankreich, Russland, Preußen und Österreich nach London ein.³⁸⁵ Im Rahmen des in der Wiener Ordnung neu entstehenden internationalen Kooperationsmechanismus der Botschafterkonferenz begannen sich nun die diplomatischen Vertreter der fünf Großmächte intensiv mit der Thematik auseinanderzusetzen.³⁸⁶ Castlereagh konfrontierte die anderen Konferenzteilnehmer dabei unmittelbar mit dem Plan, eine temporäre maritime Liga zur Bekämpfung sowohl der nordafrikanischen Piraten als auch zur endgültigen Abschaffung des Sklavenhandels zu gründen.³⁸⁷ Die Ausrichtung und Aufgabe des angestrebten Bündnisses war dabei klar definiert:

It is submitted that as any attempt at African colonization or conquest might give rise to political as well as military difficulties of considerable magnitude, that the proposed defensive concert should be purely maritime, and that it should be solely directed to afford, [...] to each State a reasonable security for an unmolested enjoyment of the blessings of peace and a due observance of those civilized principles which the said regencies have lately been compelled by Lord Exmouth's operations to recognize.³⁸⁸

Mit dieser Festlegung auf eine rein maritime Interventionspraxis versuchte man von vornherein, potentielle Konflikte zwischen den einzelnen Bündnispartnern um koloniale Landgewinne in Afrika auszuschließen. Der ausdrückliche Verweis auf Lord Exmouth betonte hingegen die Rolle des Militärschlags gegen Algier als richtungsweisenden Präzedenzfall für eine zukünftige gewaltsame Interventionspolitik gegen den Sklavenhandel. Zur Verwirklichung der gemeinsamen Ziele sollte jeder der Vertragspartner eine bestimmte Anzahl an Kriegsschiffen für einen internationalen Marineverband zur Verfügung stellen, der nun mit militärischen Mitteln die internationalen Bestimmungen durchsetzen sollte. Die Befehlsgewalt sollte bei einem gemeinsamen Oberkommando liegen, das durch eine Kommission bestehend aus jeweils einem Vertreter der fünf Mächte mit Sitz in Paris zu kontrollieren war. Der Vorschlag enthielt neben dem Passus über ein gegenseitiges Recht,

385 Protocole No. 1 des Conférences pour l'abolition de la Traite des Nègres, 28. August 1816, in: TNA, FO 84/1. Die Protokolle der einzelnen Verhandlungssitzungen, die sich bis ins Jahr 1819 hinzogen, befinden sich in: TNA, FO 84/1 und TNA, FO 84/2.

386 Zur Einrichtung dieser Botschafterkonferenz und insgesamt zur Bedeutung dieser neuen Form der internationalen Kooperation als »typische Clearingstelle des Mächtekonzerts« vgl.: ПУТА, Концерт der Mächte, S. 147–161.

387 Annexe au Protocole de la 7^{ème} Conférence, 20. September 1816, in: TNA, FO 84/1; Memorandum »Abolition de la traite des nègres« des französischen Botschafters in London, 1. November 1816, in: MAE, MD A 15; WEBSTER, Foreign Policy of Castlereagh 1815–1822, S. 457f.; KIELSTRA, Politics of Slave Trade Suppression, S. 64–67.

388 Annexe au Protocole de la 7^{ème} Conférence, 20. September 1816, in: TNA, FO 84/1.

verdächtige Schiffe der anderen Vertragspartner anzuhalten und zu kontrollieren, auch Regelungen über eine gemeinsame juristische Aburteilung der abgefangenen Schiffe.

Dieser Vorschlag einer rein maritimen Intervention bedeutete klare Vorteile und entsprechend große Einflussmöglichkeiten vor allem für die dominierende Seemacht Großbritannien. Aufgrund der bereits bestehenden britischen Vormachtstellung auf den Weltmeeren stießen diese Überlegungen, welche die Abgabe nationaler Souveränitätsrechte vorsahen, bei den anderen Konferenzteilnehmern auf wachsende Skepsis. In erster Linie betrachtete die französische Regierung den Plan als ein weiteres Instrument Großbritanniens, seine maritime Dominanz auszubauen und dadurch die nationale Ehre Frankreichs zu verletzen.³⁸⁹ Derartige Befürchtungen führten schließlich dazu, dass sich die fünf Staaten auch bei den anschließenden regelmäßig stattfindenden Konsultationen auf keine konkreten Beschlüsse einigen konnten. Insgesamt wurde der britische Außenminister dabei gegenüber allen anderen europäischen Großmächten nicht müde, den Wert einer internationalen Zusammenarbeit zu betonen: »[...] the endeavours of these Powers must be ineffectual, unless backed by a general Alliance, framed for this especial purpose. The rights of all nations must be brought to co-operate.«³⁹⁰

Die Zusammenkunft der fünf Großmächte in Aachen im Herbst 1818, auf der unter anderem der Abzug der letzten alliierten Besatzungstruppen von französischem Territorium und somit die Rückkehr Frankreichs in das Europäische Konzert beschlossen wurde, bot Castlereagh die willkommene Gelegenheit, die Implementierungspläne erneut vorzulegen.³⁹¹ Vorrangiges Ziel des britischen Außenministers war die Zustimmung der Kongressteilnehmer zu einem »right of mutual visit« von verdächtigen Schiffen. Als Vorbild führte London explizit die bilateralen Verträge mit Spanien, Portugal und den Niederlanden an, in denen man einige Monate zuvor ein entsprechendes Visitationsrecht sowie die Einrichtung sogenannter »Mixed Commissions for the Abolition of the Slave Trade« zur juristischen Aburteilung abgefangener Sklavenschiffe vereinbart hatte. Vor allem dem ehemaligen Kriegsgegner Frankreich gegenüber war Castlereagh bemüht, Bedenken über eine potentielle Einschränkung nationaler Souveränitätsrechte zu zerstreuen.³⁹²

389 Note sur le projet d'une ligue maritime pour assurer l'abolition de la traite et la repression de la piraterie des Barbaresques, ohne Datum, in: MAE, MD A 15.

390 Memorandum von Castlereagh, Februar 1818, in: BFSP 8, S. 299–303, hier S. 302.

391 Protocole de la Conférence entre les Plénipotentiaires des 5 Cours, Aix-la-Chapelle, 24. Oktober 1818, in: Ebd., S. 58f.; Schreiben von Castlereagh an Bathurst, 2. November 1818, in: Ebd., S. 57f.; Protocole de la Conférence entre les Plénipotentiaires des 5 Cours, Aix-la-Chapelle, 4. November 1818, in: Ebd., S. 64f.; WEBSTER, Foreign Policy of Castlereagh 1815–1822, S. 462–464.

392 Schreiben von Castlereagh an den Duc de Richelieu mit angefügtem Memorandum, 27. Oktober 1818, in: MAE, MD A 24.

Gleichzeitig betonte er die entscheidende praktische und moralische Bedeutung einer Teilnahme der maritimen Großmacht Frankreich an einem System gemeinsamer Maßnahmen auf See, um den Sklavenhandel effektiv bekämpfen zu können. Großbritanniens Vorschläge fanden bei den anderen Kongressteilnehmern aber auch weiterhin wenig Anklang.³⁹³

Während Österreich seine Zustimmung vom Verhalten der anderen Staaten abhängig machte,³⁹⁴ unterbreitete die russische Delegation einen eigenen Entwurf. Dieser sah vor, dass alle christlichen Staaten gemeinsam eine neutrale Institution mit Sitz an der afrikanischen Küste gründen sollten, die, ausgestattet mit einem eigenen Marineverband und eigenen juristischen Vollmachten, das Verbot des transatlantischen Sklavenhandels durchsetzen sollte.³⁹⁵ Einem solchen Gremium unter der kollektiven Aufsicht der Staaten könne man aus russischer Perspektive auch bedenkenlos ein Visitations- und Internierungsrecht von Schiffen einräumen, da auf diese Weise die maritimen und wirtschaftlichen Interessen keiner Nation gefährdet seien. Die praktische Durchführbarkeit dieser visionären Idee einer internationalen Kontrollinstanz zog allerdings selbst die britische Delegation in starken Zweifel.³⁹⁶ Offene Ablehnung eines »right to visit« kam hingegen von Preußen und Frankreich, die beide in erster Linie die Gefahr des Missbrauchs betonten und es als potentielle Quelle von Konflikten betrachteten.³⁹⁷ Vor allem die französische Delegation prognostizierte, dass angesichts der schon lange bestehenden Rivalität zu Großbritannien die Ausübung des Visitationsrechts unweigerlich zu gewaltsamen Zusammenstößen zwischen beiden Ländern führen werde.³⁹⁸ Auch die Idee einer gemeinsamen Gerichtsbarkeit in Form der *Mixed Commissions* wurde als zu schwerwiegender Eingriff in die französischen Souveränitätsrechte strikt abgelehnt. Um die Notwendigkeit gemeinsamer Implementierungsmaßnahmen zu entkräften, verwies Paris darauf, dass es bereits einen eigenen Marineverband an die Küste Senegals beordert habe, um dort den französischen Sklavenhandel unilateral zu bekämpfen.³⁹⁹ Die Aussicht auf Abgabe von Souveränitätsrechten und Ein-

393 Schreiben von Castelereagh an Bathurst, 23. November 1818, in: BFSP 6, S. 65f.

394 Opinion du Cabinet d'Autriche sur la Question de la Traite des Nègres, in: Ebd., S. 75f.

395 Opinion du Cabinet de Russie sur la Question de la Traite des Nègres, 7. November 1818, in: MAE, MD A 24.

396 Memorandum of the British Government, in: BFSP 6, S. 79.

397 Opinion du Cabinet de Prusse sur la Traite des Nègres, in: Ebd., S. 76.

398 Mémoire Français sur la Traite des Nègres, in: Ebd., S. 69–75. Zur französischen Position vgl. auch: Note sur la traite des noirs, Oktober 1818, in: MAE, MD A 15.

399 Mémoire Français sur la Traite des Nègres, in: BFSP 6, S. 69–74. Zum Einsatz des französischen Marineverbands zur Bekämpfung des Sklavenhandels vgl.: Serge DAGET, *La répression de la traite des Noirs au XIXe siècle. L'action des croisières françaises sur les côtes occidentales de l'Afrique (1817–1850)*, Paris 1997.

gliederung in ein von Großbritannien dominiertes Verbotsregime veranlasste Paris letztlich dazu, eine eigene Militärintervention gegen den französischen Sklavenhandel an der westafrikanischen Küste durchzuführen.

Abgesehen von einer gemeinsamen Aufforderung an den König von Portugal, den Zeitpunkt für das endgültige Ende des portugiesischen Sklavenhandels festzulegen,⁴⁰⁰ endeten die Verhandlungen in Aachen ohne konkrete Ergebnisse. Die europäischen Großmächte waren nicht bereit, einem gegenseitigen Visitationsrecht von Schiffen zuzustimmen. Als zu groß erwiesen sich die Bedenken, eigene Souveränitätsrechte zu opfern und gleichzeitig der bereits dominierenden Seemacht Großbritannien weitere Vorteile beim Ausbau ihrer maritimen Hegemonialstellung zu verschaffen. Eine Vereinbarung kollektiver Implementierungsmaßnahmen scheiterte letztendlich daran, dass das gemeinsame öffentliche Bekenntnis zum humanitären Kampf gegen den transatlantischen Sklavenhandel die realpolitischen Überlegungen bei weitem nicht aufwog.⁴⁰¹ Großbritannien sah sich daher gezwungen, anstelle der angestrebten multilateralen Lösung einen alternativen Weg einzuschlagen. Das Konzept über eine kombinierte militärische und juristische Durchsetzung des Verbotes des Sklavenhandels, das sich im Zuge der diplomatischen Gespräche im Umfeld des Wiener Kongresses herauskristallisiert hatte, lag nun allerdings in konkreter Form auf dem Tisch und bildete die Basis für weitere diplomatische Verhandlungen.⁴⁰²

Das bilaterale Lösungsmodell – die Verflechtung militärischer und juristischer Implementierungsgewalt⁴⁰³

Großbritannien ließ sich durch das Scheitern einer Durchsetzungsmaschinerie auf multilateraler Ebene nicht von seinen Plänen abbringen, sondern

400 *Projet de Lettre de Cabinet des Souverains d' Autriche, de France, de la Grande Bretagne, de Prusse et de Russie à Sa Majesté le Roi de Portugal*, in: BFSP 6, S. 85f.

401 *Protocole de la Conférence entre les Plénipotentiaires des 5 Cours, Aix-la-Chapelle, 19. November 1818*, in: Ebd., S. 86f. Vgl. auch: GREWE, *Epochen*, S. 657; JARRETT, *Congress of Vienna*, S. 202.

402 Unter diesem Aspekt relativiert sich eindeutig die unter anderem von Helmut Berding, Suzanne Miers, Wilhelm Grewe und Maeve Ryan vertretene These von der Nutzlosigkeit bzw. Ergebnislosigkeit dieser Beratungen. Vgl. hierzu: BERDING, *Ächtung des Sklavenhandels*, S. 281; Suzanne MIERS, *Britain and the Ending of the Slave Trade*, New York 1975, S. 13f.; GREWE, *Epochen*, S. 657; RYAN, *Price of Legitimacy*, S. 237.

403 Zentrale Aspekte aus diesem Kapitel habe ich bereits in folgendem Aufsatz veröffentlicht: Fabian KLOSE, *Humanitäre Intervention und internationale Gerichtsbarkeit – Verflechtung militärischer und juristischer Implementierungsmaßnahmen zu Beginn des 19. Jahrhunderts*, in: *Militär-geschichtliche Zeitschrift* 72/1 (2013), S. 1–21.

entschied sich für den bilateralen Lösungsansatz.⁴⁰⁴ In Einzelverhandlungen mit verschiedenen Staaten versuchte London nun, das diskutierte Modell einer Kombination aus militärischen und juristischen Durchsetzungsmaßnahmen in die Tat umzusetzen. Bilaterale Verträge wie mit Portugal 1810, Schweden 1813⁴⁰⁵ sowie den Niederlanden⁴⁰⁶ und Dänemark 1814⁴⁰⁷ waren von Anfang an die zentrale Idee der britischen Diplomatie, um entweder eine Einschränkung oder gar ein Verbot des Sklavenhandels auf internationaler Ebene auszuhandeln. Auch während der multilateralen Verhandlungen mit den anderen Großmächten behielt London diese Art Doppelstrategie bei, wie unter anderem der bereits erwähnte britisch-portugiesische Vertrag auf dem Wiener Kongress belegt.⁴⁰⁸ Der britischen Regierung gelang es durch diese Politik, 1817 mit Portugal und Spanien, den beiden ärgsten Gegnern einer allgemeinen Abolition, sowie 1818 mit den Niederlanden, völkerrechtlich verbindliche Abkommen zu schließen. Basierend auf den Prinzipien der Wiener Erklärung lag die Besonderheit dieser Vertragswerke darin, dass sie zum ersten Mal auch konkrete Implementierungsmaßnahmen festschrieben und zu einem Modell für zukünftige Vereinbarungen wurden.

Den Anfang machte die Zusatzkonvention zwischen Großbritannien und Portugal vom 28. Juli 1817, die eine Ergänzung zu dem bereits bestehenden Vertrag darstellte.⁴⁰⁹ Beide Staaten bekräftigten zunächst das Verbot des

404 ALLAIN, *Nineteenth Century Law*, S. 357–376; KERN, *Strategies of Legal Change*, S. 246–249; NIEKERK, *British, Portuguese, and American Judges*, S. 15–21.

405 Separate Article to the Treaty Between Great Britain and Sweden, 3. März 1813, in: *BFSP* 3, S. 886.

406 Vgl. Artikel 8 der Convention Between Great Britain and The Netherlands, Relative to the Dutch Colonies; Trade With the East and West Indies, 13. August 1814, in: *BFSP* 2, S. 374f. Zu den vorausgegangenen Verhandlungen zwischen Großbritannien und den Niederlanden vgl.: Schreiben von Clancarty an Castlereagh, 17. Juni 1814, in: *BFSP* 3, S. 888f.; Decree of the Sovereign Prince of The Netherlands Relative to the Abolition of the Slave Trade, 15. Juni 1814, in: *Ebd.*, S. 889f.

407 Treaty Between Great Britain and Denmark, 14. Januar 1814, in: *Ebd.*, S. 886.

408 Vgl. hierzu: MASON, *Keeping Up Appearances*, S. 813; Edward KEENE, *A Case Study of the Construction of International Hierarchy: British Treaty-Making Against the Slave Trade in the Early Nineteenth Century*, in: *International Organization* 61/2 (Frühling 2007), S. 311–339, hier S. 320–323.

409 Leslie BETHELL, *Portugal and the Suppression of the Brazilian Slave Trade: the Origins of Lord Palmerston's Act of 1839*, in: *The English Historical Review* 80/317 (Oktober 1965), S. 761–784, hier S. 763; Robert E. CONRAD, *World of Sorrow. The African Slave Trade to Brazil*, Baton Rouge/London 1986, S. 58–61; NIEKERK, *British, Portuguese, and American Judges*, S. 22–26. Für den Aufbau eines internationalen Verbotsregimes gegen den Sklavenhandel und der damit verbundenen Normenimplementierung vgl.: KEENE, *Case Study of the Construction of International Hierarchy*, S. 311–339; NADELMANN, *Global Prohibition Regime*, S. 491–498; Renee DE NEVERS, *Imposing International Norms: Great Powers and Norm Enforcement*, in: *International Studies Review* 9/1 (Frühling 2007), S. 53–80.

Sklavenhandels nördlich des Äquators.⁴¹⁰ Südlich davon blieb Untertanen der portugiesischen Krone, die über eine spezielle königliche Genehmigung verfügten,⁴¹¹ die Fortführung ihrer Tätigkeit zwischen den portugiesischen Kolonien weiter erlaubt. Großbritannien bekräftigte noch einmal die Zahlung der versprochenen Entschädigungssumme von 300.000 Pfund plus Zinsen an die Regierung in Lissabon für die rechtswidrige Konfiszierung portugiesischer Schiffe ab dem 1. Juni 1814. Auch Spanien entschloss sich im Vertrag vom 23. September 1817, mit dem ausdrücklichen Verweis, »in the cause of humanity« zu handeln, zu einer vertraglichen Kooperation mit Großbritannien.⁴¹² Man einigte sich ebenfalls auf eine Verbotszone nördlich des Äquators, allerdings mit dem Zusatz, dass der gesamte spanische Sklavenhandel nach Ablauf einer Dreijahresfrist ab dem 30. Mai 1820 illegal wurde. Auch mit Spanien wurden Entschädigungszahlungen in Höhe von 400.000 Pfund vereinbart.

Sowohl Spanien als auch Portugal stimmten dem Vertragsabschluss mit Großbritannien allerdings weniger aus humanitären Gründen zu, als vielmehr aufgrund finanzieller Nöte, was ein Zeitungskommentar in der *Times* mit der kritischen Frage quittierte: »Why should England pay Spain for performing an act of humanity and justice?«⁴¹³ Der langjährige Krieg gegen Napoleon und die französische Okkupation der iberischen Halbinsel hatte den Staatshaushalt Madrids und Lissabons schwer erschüttert, sodass beide Regierungen zusehends am Tropf britischer Finanzhilfen hingen. Die Lage Spaniens wurde zusätzlich durch die Aufstände in den südamerikanischen Kolonien erschwert, was die spanische Regierung veranlasste, die britischen Zahlungen zum geheimen Ankauf von fünf russischen Fregatten sowie drei Linienschiffen zu nutzen, um der Lage in Südamerika Herr zu werden.⁴¹⁴ Die wirtschaftliche und militärische Schwäche beider Länder nutzte Großbritannien gezielt aus, um sie in ein Vertragsregime gegen den

410 Additional Convention for the Purpose of Preventing Their Subjects from Engaging in Any Illicit Traffic in Slaves zwischen Großbritannien und Portugal, 28. Juli 1817, in: TNA, FO 84/2.

411 Form of Passport for Portuguese Vessels Destined for the Lawful Traffic in Slaves, in: Ebd. Vgl. hierzu auch das spanische Pendant: Form of Passport for Spanish Vessels Destined for the Lawful Traffic in Slaves, in: AGI, ULTRAMAR, Legajo 32, N. 20. Der rege Sklavenhandel von Afrika nach Südamerika südlich des Äquators war spanischen und portugiesischen Schiffen somit weiterhin erlaubt.

412 Tratado Para la Abolicion del Trafico de Negros zwischen Spanien und Großbritannien, 23. September 1817, in: AGI, ULTRAMAR, Legajo 32, N. 20. Für eine ausführliche Darstellung der Vertragsverhandlungen zwischen Spanien und Großbritannien vgl.: David R. MURRAY, *Odious Commerce. Britain, Spain and the Abolition of the Cuban Slave Trade*, Cambridge/New York 1980, S. 50–71.

413 *The Times*, 13. Oktober 1817.

414 Vgl. hierzu die Dokumente »Expediente de escuadra rusa«, in: AHN, ESTADO, Legajo 8029; MURRAY, *Odious Commerce*, S. 69f.

Sklavenhandel hineinzuzwingen. Nur im Abkommen mit den Niederlanden vom 4. Mai 1818 kam ein Verbot ohne jegliche geographische Einschränkungen und Bestechungszahlungen zustande.⁴¹⁵ Die niederländische Regierung hatte den Sklavenhandel, der zu diesem Zeitpunkt für die eigene Wirtschaft ohnehin keine Bedeutung mehr hatte, bereits durch nationale Gesetzgebung untersagt und musste daher nicht mehr durch finanzielle Anreize von einem Vertragsabschluss überzeugt werden.⁴¹⁶

Abgesehen von ihren unterschiedlichen Geltungsbereichen und Einschränkungen verfügten alle drei Abkommen über eine bemerkenswerte Gemeinsamkeit.⁴¹⁷ In einer bis dahin einzigartigen Kombination aus militärischen und juristischen Mitteln, die nur im Verbund ihre volle Wirkungskraft entfalten konnten und somit direkt voneinander abhängig waren, installierten die Verträge auf internationaler Ebene eine klar definierte Durchsetzungsmaschinerie für die eben erst getroffenen humanitären Vereinbarungen eines Verbotes des Sklavenhandels. Zunächst räumten sich die jeweiligen Vertragspartner ein »right to visit«, ein gegenseitiges Visitationsrecht ihrer Handelsschiffe in internationalen Gewässern zu Friedenszeiten ein. Damit gelang es, das sowohl von den Abolitionisten im Parlament als auch von der britischen Regierung bei den internationalen Verhandlungen geforderte Kontrollrecht endlich völkerrechtlich festzuschreiben.⁴¹⁸ Nach Ansicht von Außenminister Castlereagh hatte dies eine geradezu fundamentale Bedeutung: »It is the basis of the whole without which treaties to abolish it are mere waste paper.«⁴¹⁹ Die Kriegsmarine der jeweiligen Länder war dadurch nun in den vereinbarten Zonen berechtigt, des Sklavenhandels verdächtige Schiffe anzuhalten, zu kontrollieren und, sofern sich Sklaven illegal an Bord befanden, zu konfiszieren, um sie anschließend zur Aburteilung an Spezialtribunale im nächstgelegenen Hafen zu überstellen.⁴²⁰ Nur Kriegsschiffe

⁴¹⁵ Treaty for Preventing Their Subjects from Engaging in Any Illicit Traffic in Slaves zwischen Großbritannien und den Niederlanden, 4. Mai 1818, in: BFSP 5, S. 125–135.

⁴¹⁶ Pieter C. EMMER, Abolition of the Abolished: The Illegal Dutch Slave Trade and the Mixed Courts, in: David ELTIS/James WALVIN (Hg.), *The Abolition of the Atlantic Slave Trade. Origins and Effects in Europe, Africa, and the Americas*, Madison 1981, S. 177–192, hier S. 179f.; ders., *Dutch Slave Trade*, S. 116–118; POSTMA, *Dutch in the Atlantic Slave Trade*, S. 289–291.

⁴¹⁷ Einen anschaulichen Überblick dieser Gemeinsamkeit bietet das Memoranda for the Guidance of the Commissions des FO, 20. Februar 1819, in: BFSP 8, S. 25–36; *Regulations for the Guidance of the Commissions Appointed for Carrying Into Effect the Treaties for the Abolition of the Slave Trade*, in: TNA, FO 313/1.

⁴¹⁸ Vgl. hierzu auch Redebeitrag von Henry Brougham in der Parlamentsdebatte vom 9. Juli 1817, in: T. C. HANSARD (Hg.), *The Parliamentary Debates from the Year 1803 to the Present Time*, Bd. 36, London 1817, S. 1334.

⁴¹⁹ Schreiben von Viscount Castlereagh an Wellesley, 24. Juli 1817, in: TNA, FO 72/196.

⁴²⁰ Artikel 5 der Additional Convention, 28. Juli 1817, in: TNA, FO 84/2; Artikel 9 des Tratado, 23. September 1817, in: AGI, ULTRAMAR, 32, N. 20; Artikel 2 des Treaty,

mit entsprechenden Sondergenehmigungen, abgefasst in den Landessprachen beider Vertragspartner, waren unter strikter Einhaltung gemeinsamer Richtlinien zu diesem Vorgehen berechtigt.

Diese detaillierten Instruktionen waren integraler Bestandteil der Abkommen und bildeten für die britische, portugiesische, spanische und niederländische Marine eine verbindliche Operationsanleitung.⁴²¹ Auf diese Weise kam es zu einer bemerkenswerten Standardisierung militärischer Exekutivgewalt der Kriegsmarine aus vier verschiedenen Ländern mit dem klaren Ziel, diplomatische Komplikationen von vornherein zu vermeiden und die internationale Kooperation möglichst reibungslos zu gestalten. Besonders deutlich kam diese Intention im folgenden Artikel zum Ausdruck:

Whenever a ship of war shall meet a merchant vessel liable to be searched, it shall be done in the most mild manner, and with every attention which is due between allied and friendly nations; and in no case shall the search be made by an officer holding a rank inferior to that of lieutenant in the navy.⁴²²

Die Inspektion der ausländischen Schiffe übertrug man somit bewusst in die Zuständigkeit von höheren Offiziersrängen, denn nur diesem Personenkreis traute man das diplomatische Fingerspitzengefühl für die Durchführung dieser heiklen Aufgabe zu.

Da alle drei Abkommen auch eine gegenseitige Pflicht zur Entschädigung bei vertragswidrigem Vorgehen beinhalteten, waren die Offiziere zu einer peniblen Beweissicherung angehalten. Sie hatten einen eidesstattlichen Bericht darüber zu verfassen, wann, unter welchen Umständen und auf welcher exakten nautischen Position ein Schiff aufgebracht worden war und unter welcher Flagge es zu diesem Zeitpunkt segelte.⁴²³ Eine Vertuschung der Nationalität und der Reiseroute des mutmaßlichen Sklavenhändlers sollte so verhindert werden. Die Zahl und das Geschlecht der an Bord befindlichen Sklaven sowie deren Gesundheitszustand waren ebenfalls minutiös zu dokumentieren. Allerdings untersagten die Anweisungen ausdrücklich, abgese-

4. Mai 1818, in: BFSP 5, S. 127. Großbritannien und die Niederlande schlossen mit Artikel 3 ihres Vertrags das gegenseitige Visitationsrecht für das Mittelmeer und die nördlichen europäischen Gewässer aus. Für zeitgenössische Darstellungen über die Verhältnisse auf diesen von der *Royal Navy* als Preisen aufgebrachten Sklavenschiffen vgl.: Robert BURROUGHS, *Eyes on the Prize: Journeys in Slave Ships Taken as Prizes by the Royal Navy*, in: *Slavery and Abolition* 31/1 (März 2010), S. 99–115.

⁴²¹ Instructions Intended for the British and Portuguese Ships of War Employed to Prevent the Illicit Traffic in Slaves, in: TNA, FO 84/2; Instructions for the British and Spanish Ships of War Employed to Prevent the Illicit Traffic in Slaves, in: Ebd.

⁴²² Artikel 7 bzw. 5 der Instructions, in: Ebd.

⁴²³ Form of Declaration of the State of the Vessel at the Time of Capture, in: TNA, FO 313/1.

hen von absoluten Notfällen, die verschleppten Menschen von Bord der Sklavenschiffe zu holen und im Hafen an Land zu setzen. Zur Rechtfertigung dieser Bestimmung führte man an, dass im Falle eines Freispruchs des aufgebrachtten Schiffes durch Spezialtribunale die Rückerstattung des beschlagnahmten Eigentums einfacher zu bewerkstelligen sei.⁴²⁴ Das Abfangen eines Sklavenschiffes durch die Kriegsmarine bedeutete somit nicht automatisch die Befreiung der unter Deck eingepferchten Menschen. Die Entscheidung, wann und ob sie ihr schwimmendes Gefängnis verlassen konnten, hing einzig und allein von einem Urteilsspruch ab.

Die drei Verträge von 1817/18 enthielten nämlich auch eine entscheidende juristische Komponente:

In order to bring to adjudication, with the least delay and inconvenience, the vessels which may be detained for having been engaged in an illicit traffick of Slaves, there shall be established, within the space of a year at furthest from the exchange of the ratifications of the present convention, two mixed commissions, formed of an equal number of individuals of the two nations, named for this purpose by their respective sovereigns.⁴²⁵

Dieser Passus, der in allen drei Vertragswerken verankert war, legte den Grundstein zur Gründung der sogenannten »Mixed Commissions for the Abolition of the Slave Trade«.⁴²⁶ Die Idee internationaler Schlichtungskommissionen war eine in der Diplomatie des 19. Jahrhunderts bereits bestehende Praxis. Entsprechende Gremien waren in Folge des Amerikanischen Unabhängigkeitskriegs und der Napoleonischen Kriege zur Klärung von Territorial- und Entschädigungsfragen zwischen den ehemaligen Kriegsgegnern ins Leben gerufen worden.⁴²⁷ Im Vergleich hierzu ging das System der *Mixed*

⁴²⁴ Artikel 8 bzw. 6 der Instructions, in: TNA, FO 84/2.

⁴²⁵ Artikel 8 der Additional Convention, 28. Juli 1817, in: TNA, FO 84/2; Artikel 12 des Treaty, 23. September 1817, in: AGI, ULTRAMAR, 32, N. 20; Artikel 7 des Treaty, 4. Mai 1818, in: BFSP 5, S. 130.

⁴²⁶ Andere Bezeichnungen waren auch »Mixed Courts of Justice« und »Courts of Mixed Commission«.

⁴²⁷ Sowohl der sogenannte *Jay Treaty* vom 19. November 1794 als auch der Friedensvertrag mit Frankreich vom 20. November 1815 enthielt einen entsprechenden Passus über die Gründung entsprechender Kommissionen zur Klärung von Territorial- und Entschädigungsfragen. Vgl. hierzu: Treaty of Amity, Commerce, and Navigation zwischen Großbritannien und den USA, 19. November 1794, in: M. HUNTER (Hg.), *Treaties and Other International Acts of the United States of America*, Bd. 2: 1796–1818, Washington 1931, S. 245–264; Convention Between Great Britain, Austria, Prussia, and Russia, and France, Relative to the Claims of the Subjects of the Allied Powers Upon France, 20. November 1815, in: BFSP 3, S. 315–340. Zum Vorbildcharakter der alliierten Kommission für die *Mixed Commissions* vgl.: MURRAY, *Odius Commerce*, S. 68.

Commissions allerdings in seiner zeitlichen und geographischen Dimension sowie in seiner völkerrechtlichen Bedeutung weit darüber hinaus. An über den ganzen atlantischen Raum verteilten Standorten in Freetown, Luanda, Kapstadt, Boa Vista auf den Kapverdischen Inseln, Rio de Janeiro, Paramaribo im Surinam, Spanish Town auf Jamaika, Havanna und in New York, entschieden die *Mixed Commissions* in einem Zeitraum von 1819 bis 1871 über das Schicksal der durch die Marineverbände aufgebrachten Sklavenschiffe.⁴²⁸ Sie bildeten die elementare völkerrechtliche Säule im Kampf gegen den transatlantischen Sklavenhandel und markieren den Beginn internationaler Gerichtsbarkeit.⁴²⁹

Ihre Gestalt und Funktionsweise war durch die in bilateralen Abkommen integrierten Regularien klar definiert. Ähnlich wie im Fall der militärischen Exekutivmaßnahmen kam es somit auch bei der juristischen Komponente zu einer bis dahin einmaligen Standardisierung, die eine für alle über den gesamten atlantischen Raum verteilten *Mixed Commissions* einheitliche Zusammensetzung und Verfahrenspraxis festlegte. Die Kommissionen waren jeweils paritätisch mit einem *Commissary Judge* und einem *Commissioner of Arbitration* der jeweiligen Nation besetzt. Unterstützung erhielten sie von einem Sekretär, der durch den Staat, auf dessen Territorium sich die *Mixed Commission* befand, berufen wurde.⁴³⁰ Die »Regulations for the Mixed Commissions« untersagten den Kommissionsmitgliedern strikt die Annahme

428 Für eine sehr detaillierte Darstellung der Arbeit der *Mixed Commission* vgl. auch: VAN NIEKERK, *British, Portuguese, and American Judges*, S. 196–209.

429 In einer juristischen Kontroverse mit seinen portugiesischen Kollegen in der *Mixed Commission* in Luanda verwendete der britische Kommissär Edmund Gabriel zum Beispiel explizit den Terminus »international Courts«: »That the Mixed Commissions [...], being international Courts, created for a definite and special purpose, and existing solely in consequence of precise treaty stipulations, cannot be constituted or governed by the laws of either country.«, in: Edmund GABRIEL, *Opinion of Her Majesty's Acting Commissioner*, 20. Dezember 1856, in: *Foreign Office (Hg.), Correspondence with the British Commissioners at Sierra Leone, Havana, The Cape of Good Hope, and Loanda; and Reports from British Naval Officers, Relating to the Slave Trade, From April 1, 1857, to March 31, 1858*, London 1858, S. 60; KLOSE, *Humanitäre Intervention und internationale Gerichtsbarkeit*; DRESCHER, *Abolition*, S. 237. Auch Eugene Kontorovich betrachtet die Spezialtribunale unter dem Aspekt der internationalen Gerichtsbarkeit, konzentriert sich dabei aber hauptsächlich auf die Position der USA und deren verfassungsrechtlichen Begründungen, diesem System nicht beizutreten. Eugene KONTOROVICH, *The Constitutionality of International Courts: The Forgotten Precedent of Slave Trade Tribunals*, in: *University of Pennsylvania Law Review* 158/1 (Dezember 2009), S. 39–115. Vgl. auch: Mark LEWIS, *The Birth of the New Justice. The Internationalization of Crime and Punishment, 1919–1950*, Oxford 2014, S. 14f.; Seymour DRESCHER/Paul FINKELMAN, *Slavery*, in: Bardo FASSBENDER/Anne PETERS (Hg.), *The Oxford Handbook of the History of International Law*, Oxford 2012, S. 890–916, hier S. 904; Cornelis G. ROELOFSEN, *International Arbitration and Courts*, in: Ebd., S. 144–169, hier S. 162f.

430 Artikel 2 der *Regulations for the Mixed Commissions*, in: TNA, FO 84/2.

von Vergütungen jeglicher Art durch am Prozess beteiligte Parteien.⁴³¹ Die Kosten für die Gremien, die sich jährlich auf mehrere tausend Pfund beliefen, trugen vielmehr die Vertragspartner zu gleichen Teilen.⁴³² Das Personal rekrutierte sich hauptsächlich aus diplomatischen Kreisen der jeweiligen Länder und verfügte meistens nicht über eine spezielle juristische Ausbildung.⁴³³ Die Entlohnung und die damit verbundenen Pensionszahlungen waren je nach Einsatzort gestaffelt. So verdiente zum Beispiel ein britischer *Commissary Judge* in Freetown jährlich 3.000 Pfund, während ein *Commissioner of Arbitration* auf 2.000 Pfund und ein Gerichtssekretär auf 1.000 Pfund Jahresalar kam.⁴³⁴ Trotz dieser finanziellen Anreize gestaltete sich die Besetzung der Posten, vor allem in Sierra Leone, oft schwierig. Die Aussicht auf eine Anstellung in Westafrika, das aufgrund seiner für Europäer gefährlichen klimatischen Bedingungen auch als »white man's grave« bekannt war, schreckte viele potentielle Kandidaten ab. Tropische Krankheiten waren in der Tat häufig für den Tod oder die vorübergehende Abwesenheit von Kommissionsmitgliedern verantwortlich.⁴³⁵ In diesem Fall sahen die Regularien vor, dass auf eigenem Territorium hochrangige Kolonialbeamte wie der Gouverneur oder

431 Artikel 11 der Regulations for the Mixed Commissions, in: Ebd.

432 Eine Ausnahme bildeten die *Mixed Commissions* in Freetown, die zu einem Drittel von Großbritannien und jeweils zu einem Sechstel von Portugal, Brasilien, Spanien und den Niederlanden getragen wurden. Vgl. Farida SHAIKH, *Judicial Diplomacy. British Officials and the Mixed Commission Courts*, in: Keith HAMILTON/Patrick SALMON (Hg.), *Slavery, Diplomacy and Empire. Britain and the Suppression of the Slave Trade, 1807–1975*, Portland 2009, S. 42–64, hier S. 43. Nach Schätzungen des *Foreign Office* beliefen sich zum Beispiel allein die britischen Kosten für alle vier *Mixed Commissions* im Jahr 1831 auf insgesamt 16.850 Pfund. Vgl. hierzu: *Estimates for 1831. Slave Trade Restriction Commission*, in: TNA, FO 96/34. Für eine beispielhafte Auflistung der Kosten für die *Mixed Commission* in Freetown im Zeitraum von 1820 bis 1842 vgl. auch: *Contingent Expenses of Mixed Commissions*, in: TNA, FO 315/37.

433 Dennis A. LYPKA, *The Slave Trade Department of the British Foreign Office and the Suppression of the Transatlantic Slave Trade* (unveröffentlichte Masterarbeit an der University of Calgary) Calgary 1977, S. 126f.

434 Zum Vergleich belief sich das Jahresgehalt eines britischen *Commissary Judge* und eines britischen *Commissioner of Arbitration* in Havanna auf 1.850 bzw. 1.200 Pfund, in Surinam auf 1.500 bzw. 1.000 Pfund und in Rio de Janeiro auf 1.200 bzw. 800 Pfund. Vgl. hierzu: *Estimates for 1831. Slave Trade Restriction Commission*, in: TNA, FO 96/34.

435 Zum Tod von Kommissionsmitgliedern vgl. exemplarisch: Schreiben des britischen Kommissärs Hamilton in Sierra Leone an Canning, 15. Januar 1825, in: BPP, Bd. 10, Class A, S. 17; Schreiben der britischen Kommissäre in Sierra Leone an Viscount Palmerston, 30. Juni 1834, in: BPP, Bd. 14, Class A, S. 63; Schreiben des britischen Kommissärs Macaulay in Sierra Leone an Viscount Palmerston, 14. August 1834, in: Ebd.

Generalkapitän die Aufgaben der verwaisten Stelle übernehmen sollten. Auf ausländischem Gebiet konnte entweder der Konsul des jeweiligen Landes herangezogen werden, oder die verbliebenen Kommissionsmitglieder waren gleichberechtigt zur weiteren Durchführung der Verfahren autorisiert. Die Vertragspartner verpflichteten sich dabei ausdrücklich, vakant gewordene Posten möglichst umgehend wieder zu besetzen.⁴³⁶ Die Funktionsfähigkeit der Gerichte sollte dadurch zu jeder Zeit gewährleistet bleiben.

Der in den Regularien klar definierte Verfahrensablauf sah eine enge Zusammenarbeit zwischen dem juristischen Personal der Kommissionen und den beteiligten Marineoffizieren vor. Unmittelbar nach seiner Ankunft mit dem aufgebrachtten Schiff im Hafen musste der verantwortliche Prisenoffizier eine eidesstattliche Erklärung über den Ablauf der Operation an das Gericht übergeben.⁴³⁷ Gleichzeitig versorgte er das Gericht mit dem notwendigen Beweismaterial wie dem Logbuch und allen weiteren beschlagnahmten Schiffspapieren, die, falls nicht gefälscht, Auskunft über Nationalität, Reiseroute und Ladung gaben. Ergänzend hierzu befragte der Gerichtsssekretär Zeugen aus den Besatzungen beider Schiffe. Der dabei verwendete standardisierte Fragenkatalog zielte wiederum auf die Ermittlung der Nationalität des Kapitäns, seiner Besatzung und des Schiffseigners, die Reiseroute, die an Bord befindliche Ladung sowie die Umstände des Aufbringens ab.⁴³⁸ Der auf diese Weise gewonnene Beweiskatalog wurde an die beiden Richter zur Begutachtung übergeben.

Als Höchstdauer für das gesamte Verfahren war auch angesichts der Tatsache, dass sich die Sklaven immer noch an Bord der Schiffe befanden, eine Frist von 20 Tagen festgelegt, die nur in absoluten Ausnahmefällen, wie zur Beschaffung von weiterem Beweismaterial, auf maximal vier Monate verlängert werden konnte.⁴³⁹ Auf der Grundlage der Beweise und nach Anhörung der jeweiligen Rechtsbeistände fällten die beiden Richter ein Urteil, gegen das keine Revision möglich war. Konnten die Richter dabei keine Einstimmigkeit erzielen, sahen die Bestimmungen einen Losentscheid darüber vor, welchem der beiden *Commissioner of Arbitration* das entscheidende Votum zufiel.⁴⁴⁰

⁴³⁶ Artikel 14 der Regulations for the Mixed Commissions, in: TNA, FO 84/2.

⁴³⁷ Artikel 3 der Regulations for the Mixed Commissions, in: Ebd.; Form of Proceedings, and Steps to Be Taken On Arrival in Port, in: BFSP 8, S. 30; Mode of Process, or Form of Procedure for the Mixed Court at Surinam, in: BFSP 10, S. 473–475.

⁴³⁸ Vgl. hierzu: Interrogatories for the Use of the British Commissioners, to Be Administered to the Witnesses Belonging to the Vessel Taken, 1819, in: TNA, FO 313/1.

⁴³⁹ Artikel 1 der Regulations for the Mixed Commissions, in: TNA, FO 84/2.

⁴⁴⁰ Artikel 3 der Regulations for the Mixed Commissions, in: Ebd.

Im Fall eines Freispruchs, der zum Beispiel erfolgte, wenn das Schiff außerhalb der vereinbarten Verbotszonen aufgebracht worden war, musste dem Sklavenhändler sein Schiff samt Ladung unverzüglich zurückgegeben werden. Seine Reise konnte er somit ungehindert fortsetzen, wodurch alle verzweifelten Hoffnungen der immer noch eingepferchten Sklaven auf Rettung ein jähes Ende fanden. Darüber hinaus gestand man dem Schiffseigner ausdrücklich ein Anrecht auf Entschädigung für alle durch die ungerechtfertigte Konfiszierung entstandenen Schäden zu, falls der Kapitän seines Schiffes die Behörden nicht absichtlich über Fakten getäuscht hatte. Persönlich haftbar war in einem solchen Fall der Marineoffizier, der das Schiff beschlagnahmt hatte. Die Regierung seines Landes bürgte ausdrücklich für die Erstattung der entstandenen Kosten. Die Entscheidung über deren Höhe lag wiederum im Zuständigkeitsbereich der jeweiligen *Mixed Commission*.⁴⁴¹

Die zur Ermittlung der Entschädigungsforderungen festgelegte Liste beinhaltete alle am Schiff und der Ladung entstandenen Schäden sowie ein nach Tonnage abgestuftes Liegegeld und ein Versorgungsgeld von einem Shilling pro Sklaven für jeden Tag der Internierungszeit. Den möglichen Aufschlag von Versicherungsprämien erstattete man ebenfalls und gewährte zudem einen jährlichen Verzugszins von fünf Prozent der Gesamtsumme bis zum Begleichen der Schulden. Darüber hinaus berücksichtigten die Vereinbarungen auch die durch die Internierungszeit verursachte Wertminderung der Fracht mit dem ausdrücklichen Zusatz: »[...] for any diminution in the value of the cargo of slaves, proceeding from an increased mortality beyond the average amount of the voyage, or from sickness occasioned by detention.«⁴⁴² Als Orientierungsgröße der Berechnungen sollte dabei der »Preis« des Sklaven an seinem jeweiligen Bestimmungsort dienen. Mit dieser Form der Entschädigung, die auch die erhöhte Sterblichkeit von Sklaven auf ihrem Transport und somit menschliches Leben in Geldzahlungen umrechnete, unterwarfen sich die *Mixed Commissions* auf geradezu paradoxe Weise der grausamen Logik des Handels, zu dessen Bekämpfung sie eigentlich eingerichtet wurden. Nicht humanitäre Prinzipien, sondern die unerbittlichen Marktgesetze des Sklavenhandels, der den Menschen zur materiellen Handelsware in der atlantischen Welt degradierte, kamen an dieser Stelle voll zur Geltung.

Dieser rechtlichen Verfahrensweise mit den Sklaven, die sich an Bord abgefangener Schiffe befanden, widerspricht am deutlichsten der von der Juristin Jenny Martinez formulierten These, dass es sich bei den *Mixed Commissions* um die »first international human rights courts« gehandelt habe.⁴⁴³

441 Artikel 6 der Regulations for the Mixed Commissions, in: Ebd.

442 Artikel 8 der Regulations for the Mixed Commissions, in: Ebd.

443 »Though all but forgotten today, these slave trade courts were the first international human rights courts.« MARTINEZ, Slave Trade, S. 6. Diese These veröffentlichte sie zum ersten Mal in ihrem Aufsatz: Jenny S. MARTINEZ, Antislavery Courts and the

Die Spezialtribunale entschieden über das Schicksal der unter Deck eingepferchten Menschen nicht auf Grundlage universell kodifizierter Menschenrechte, sondern auf der Basis von Prisen- und Eigentumsrecht. Die zudem von Martinez angeführte historische Entwicklungs- und Kontinuitätslinie zwischen den *Mixed Commissions* und der internationalen Strafgerichtsbarkeit im 20. Jahrhundert mit den internationalen Militärtribunalen von Nürnberg und Tokio sowie im 21. Jahrhundert mit dem Internationalen Strafgerichtshof erweist sich ebenfalls als nicht tragfähig.⁴⁴⁴ Die Spezialtribunale des 19. Jahrhunderts verfügten über keinerlei Befugnisse zur Verurteilung der überführten Täter, der Sklavenhändler, die weiterhin der nationalen Gerichtsbarkeit ihrer Herkunftsländer unterstellt waren und in der Regel straffrei blieben.

Die Regularien der *Mixed Commissions* sahen lediglich vor, dass bei einer erfolgreichen Verurteilung das aufgebrachte Schiff mitsamt seiner materiellen Ladung zur rechtmäßigen Prise erklärt und auf einer öffentlichen Auktion ausgeschrieben werden sollte.⁴⁴⁵ Manchmal kaufte in solchen Fällen die britische Admiralität die Sklavenschiffe und integrierte sie dann in neuer Funktion in die eigenen Marineverbände. Auf diese Weise mutierte zum Beispiel die ehemalige brasilianische Sklavenbrigg *Henriquetta* unter ihrem neuen Namen *Black Joke* zu einem der erfolgreichsten britischen Sklavenjäger.⁴⁴⁶ Es kam aber auch vor, dass die Sklavenhändler selbst oder über Mittelsmänner konfiszierte Schiffe kauften, um sie dann wieder als Sklaventransporter einzusetzen.⁴⁴⁷ Diese Praxis veranlasste Großbritannien schließlich in den 1830er Jahren dazu, Schiffe nicht mehr als Ganzes, sondern in Einzelteilen zu veräußern.⁴⁴⁸ Insgesamt kam der Verkaufserlös aus den Auktionen beiden Vertragspartnern zu gleichen Teilen zugute und wurde häufig zur Weiterfinanzierung der Kommissionen sowie zur Auszahlung von Prisengeld ver-

Dawn of International Human Rights Law, in: *The Yale Law Journal* 117/4 (Januar 2008), S. 550–641. Auch die Historikerin Lauren Benton widerspricht der These von Martinez und charakterisiert diese Entwicklung vor allem als »project of consolidating the legal authority of empires«. Vgl. hierzu: BENTON, *Abolition and Imperial Law*, S. 355–374. Für eine kritische Auseinandersetzung mit dem Buch von Jenny Martinez vgl. auch: MOYN, *Human Rights and the Uses of History*, S. 53–68; Jean ALLAIN, *Review of The Slave Trade and the Origins of International Human Rights Law*, in: Ders., *The Law and Slavery. Prohibiting Human Exploitation*, Leiden/Boston 2015, S. 251–258.

⁴⁴⁴ Vgl. hierzu vor allem: Kapitel 8 »A Bridge to the Future. Links to Contemporary International Human Rights Law«, MARTINEZ, *Slave Trade*, S. 148–157.

⁴⁴⁵ Artikel 7 der *Regulations for the Mixed Commissions*, in: TNA, FO 84/2.

⁴⁴⁶ LLOYD, *Navy and the Slave Trade*, S. 71–73.

⁴⁴⁷ CONNEAU, *A Slaver's Log Book*, S. 178.

⁴⁴⁸ Leslie BETHELL, *The Mixed Commissions for the Suppression of the Slave Trade in the Nineteenth Century*, in: *The Journal of African History* 7/1 (1966), S. 79–93, hier S. 88; Christopher FYFE, *A History of Sierra Leone*, London 1962, S. 197.

wendet.⁴⁴⁹ In Bezug auf die »menschliche Fracht« sahen die Statuten vor – und genau darin lag die humanitäre Komponente der Gerichte – dass die *Mixed Commissions* die an Bord befindlichen Sklaven befreiten und ihnen ein »certificate of emancipation« ausstellten. Mit diesem Dokument ausgestattet, sollten sie dann an die Regierung, auf deren Gebiet sich die jeweilige *Mixed Commission* befand, übergeben werden, um sich dort als Diener und freie Arbeiter niederlassen zu können. Die Vertragspartner sollten dabei die Freiheit der ehemaligen Sklaven garantieren.⁴⁵⁰

Die besondere historische Bedeutung der *Mixed Commissions* liegt also weder im internationalen Menschenrechtsschutz noch in der internationalen Strafverfolgung, sondern vielmehr in der Tatsache, dass sie die entscheidende juristische Komponente bei der Implementierung einer wohlgeordnet humanitären – nicht menschenrechtlichen – Norm bildeten. In Form eines ersten Systems internationaler Gerichtsbarkeit sicherten sie die Ergebnisse des militärischen Einsatzes gegen den transatlantischen Sklavenhandel rechtlich ab. Die Effektivität hing dabei von der erfolgreichen Verflechtung der militärischen und juristischen Komponente ab. So war das erfolgreiche Aufbringen von Sklavenschiffen ohne entsprechende juristische Aufarbeitungen genauso wertlos wie eine gut funktionierende *Mixed Commission* ohne eine starke militärische Exekutivgewalt.⁴⁵¹

Diese völlig neuartige Implementierungsmaschinerie mit ihrer signifikanten Standardisierung von Regularien und Verfahrensabläufen zwischen verschiedenen Ländern im gesamten atlantischen Raum bildete geradezu ein Paradebeispiel für die im 19. Jahrhundert entstehenden Mechanismen der internationalen Kooperation. Darüber hinaus verdeutlichte es eindrucksvoll, wie stark die erste humanitäre Intervention der Geschichte gegen den transatlantischen Sklavenhandel einerseits im Internationalismus des beginnenden 19. Jahrhunderts begründet war und andererseits diesem aber auch seinen eigenen Stempel aufzudrücken begann. In der Praxis boten sich nun ganz neue Möglichkeiten und Spielräume im Aktionsfeld der internationalen Politik, die aber gleichzeitig aufgrund rivalisierender nationaler Interessen immer wieder auch an die Grenzen der Machbarkeit stoßen sollten.

449 Zahlreiche entsprechende Verkaufsabrechnungen der *Mixed Commissions* wie zum Beispiel vom 31. Dezember 1839 im Fall des aufgebrachtten brasilianischen Schoners *Calliope* finden sich in: TNA, FO 84/273.

450 Artikel 7 der Regulations for the Mixed Commissions, in: TNA, FO 84/2.

451 Auch Eugene Kontorovich deutet kurz in der Zusammenfassung ihres Aufsatzes diesen Aspekt an: Ders., *Constitutionality of International Courts*, S. 114.

3. Möglichkeiten und Grenzen der internationalen Kooperation

Internationale Implementierung im Schatten nationaler Interessen

Der Papierform nach eröffnete die mit den Verträgen von 1817/18 zwischen Großbritannien, Portugal, Spanien und den Niederlanden geschaffene, neuartige Implementierungsmaschinerie die Möglichkeit einer robusten internationalen Durchsetzung des Verbots des Sklavenhandels. Wie aber funktionierte die angestrebte internationale Kooperation tatsächlich in der Praxis der Politik des 19. Jahrhunderts? Im Hinblick auf die militärische Exekutivgewalt übernahm Großbritannien fast die alleinige Verantwortung und trug nahezu die gesamte Last der Operationen in westafrikanischen Gewässern. Die britische Regierung hielt den kostspieligen Einsatz der *Royal Navy* vor der Küste Westafrikas dauerhaft aufrecht und baute ihn immer weiter aus. Im Jahr 1819 entsandte die britische Admiralität einen neuen Verband, nun bestehend aus insgesamt sieben Kriegsschiffen, unter dem Kommando des erfahrenen Kommodore Sir George Ralph Collier in das westafrikanische Operationsgebiet.⁴⁵² Zur Überwachung eines über 3.000 Meilen langen Küstenstreifens mit unzähligen Flussmündungen, Buchten und vorgelagerten Inseln, die den Sklavenhändlern optimale Verstecke und Zufluchtsmöglichkeiten boten, reichte auch dieses Marinekontingent für ein effektives Vorgehen bei weitem noch nicht aus. Aber in den Folgejahren erhöhte London kontinuierlich die Zahl der für diese Operationen abgestellten Schiffe, steigerte dadurch die Schlagkraft seiner *West Africa Squadron* und untermauerte damit nachdrücklich den festen politischen Willen, sein außenpolitisches Paradigma der Abolition auch langfristig mit militärischen Mitteln durchzusetzen.⁴⁵³

Obwohl die Verträge jedem der Unterzeichnerstaaten ein gegenseitiges Durchsuchungsrecht ihrer jeweiligen Marinestreitkräfte einräumten, verzichteten die anderen drei Nationen weitgehend auf die Entsendung eigener

⁴⁵² Anweisung der Lords Commissioners of the Admiralty an Commodore Collier, 3. November 1819, in: NEWBURY, *British Policy*, S. 139f.; REES, *Sweet Water and Bitter*, S. 50–64. Für einen anschaulichen Bericht über diesen Einsatz vgl. exemplarisch: *Second Annual Report on the Coast of Africa by Commodore Sir George Collier* Bart an die britische Admiralität, 16. September 1820, in: Royal Naval Museum, Portsmouth (RNM), Manuscript Collection, RNM, MSS 45; *Survey made by H.M.S. Tartar Captain Sir George Ralph Collier, on the Gold Coast, made to the Admiralty between 1821–1824, on settlements and slaving*, in: National Maritime Museum, Greenwich, Archives (NMM), NMM WEL/10.

⁴⁵³ Zum Einsatz der *West Africa Squadron* insgesamt vgl.: LLOYD, *Navy and the Slave Trade*; WARD, *Royal Navy and the Slavers*; REES, *Sweet Water and Bitter*. Zur Einordnung dieses Einsatzes in den größeren Kontext der britischen Seestrategie vgl.: SEMMEL, *Liberalism and Naval Strategy*, S. 31–50; GOUGH, *Pax Britannica*, S. 165–188.

Verbände nach Westafrika. Dies lag zum einen darin begründet, dass die Abolition keinen besonders hohen Stellenwert auf der politischen Agenda dieser Länder einnahm bzw. wie im Fall Portugals und Spaniens sogar als den nationalen Interessen zuwiderlaufend wahrgenommen wurde. Zum anderen waren die Seestreitkräfte dieser Staaten in Folge der Napoleonischen Kriege erheblich dezimiert und verfügten nur noch über geringe Kapazitäten, die es gezielt und gemäß nationaler Prioritäten einzusetzen galt.⁴⁵⁴ So benötigte zum Beispiel Spanien jedes seiner noch verbliebenen einsatzbereiten Kriegsschiffe für die Verteidigung und Rückeroberung seines von Unabhängigkeitsbestrebungen stark bedrohten südamerikanischen Kolonialreichs. Madrid, das gerade mit Blick auf die ernste Lage in Südamerika die im Zuge des Vertragsabschlusses von Großbritannien bezahlte Entschädigungssumme von 400.000 Pfund zum Ankauf von Kriegsschiffen aus Russland nutzte,⁴⁵⁵ verschwendete keinen Gedanken daran, etwaige Marinekräfte für den ihm aufgezwungenen Kampf gegen den Sklavenhandel abzustellen. Die spanische und portugiesische Regierung überließ daher den kostspieligen und für die Schiffsbesatzungen vor allem aufgrund der Tropenkrankheiten sehr gefährlichen Einsatz an der berüchtigten Sklavenküste gerne vollständig der *Royal Navy*.⁴⁵⁶

Anders verhielt es sich in Bezug auf die juristische Komponente, an der alle Vertragspartner aktiv partizipierten und dadurch die daraus resultierenden Ergebnisse maßgeblich mitbeeinflussen konnten. Gemäß der abgeschlossenen Verträge nahmen im Verlauf des Jahres 1819 die Britisch-Spanische *Mixed Commission* in Havanna, die Britisch-Niederländische *Mixed Commission* in Paramaribo, die Britisch-Portugiesische *Mixed Commission* in Rio de Janeiro – aus der nach der Unabhängigkeit Brasiliens die Britisch-Brasilianische *Mixed Commission* werden sollte –, und ihre Pendants in Freetown, Sierra Leone, ihre Tätigkeit auf.⁴⁵⁷ Die Spezialtribunale bildeten dabei aber keineswegs einen Ort der ungetrübten internationalen Kooperation.

454 REES, *Sweet Water and Bitter*, S. 35.

455 Vgl. hierzu die Dokumente »Expediente de escuadra rusa«, in: AHN, ESTADO, Legajo 8029; MURRAY, *Odious Commerce*, S. 69f.

456 Für eine anschauliche Beschreibung der zahlreichen Schwierigkeiten und Gefahren dieses Einsatzes in Westafrika vgl. exemplarisch das Tagebuch des britischen Fähnrichs zur See Henry Cheesman Binstead an Bord der *HMS Owen Glendower*: Memorandum of Remarks on Board HM Ship Owen Glendower, 1823, in: RNM, 2005.76/1 und Remark Book off the River Congo Coast of Africa, 1823–24, in: RNM, 2005.76/2.

457 Schreiben von Commissary Judge Thomas Gregory an Viscount Castlereagh, Sierra Leone, 21. Juni 1819, in: BFSP 8, S. 52f.; Notification Concerning the Appointment of the Mixed Commission, Surinam, 3. November 1819, in: BFSP 8, S. 198f.; Protocol of the Installation of the Mixed Commission at Rio de Janeiro, 18. Dezember 1819, in: Ebd., S. 191f.; Schreiben von J. Kilbee an Viscount Castlereagh, Havanna, 12. November 1819, in: TNA, FO 313/9.

Vielmehr war die Position der einzelnen Mitglieder in diesen Gremien stark von der allgemeinen Haltung ihrer Staaten zum Sklavenhandel und den damit verbundenen nationalen Interessen geprägt.

Die britischen Richter der *Mixed Commissions* waren zum Beispiel offiziell nach den Prinzipien der Justiz zur Unparteilichkeit angehalten und verpflichtet sich

to combine a fair and conscientious zeal for the prevention of the illegal traffick in slaves, with the maintenance of the strictest justice towards the parties concerned, and with the promotion of a spirit of conciliation and harmony between His Majesty's Subjects and those of the Kings of Spain and Portugal.⁴⁵⁸

In der Praxis allerdings verfolgten sie in der Regel eine harte Linie gegenüber den Sklavenhändlern und vertauschten häufig die Rolle des Richters mit der des Anklägers.⁴⁵⁹ Auf diese Weise setzten sie den von ihrer Regierung eingeschlagenen Abolitionskurs auf juristischer Ebene energisch fort und verkörperten eine völkerrechtliche Sperrspitze Londons.

Neben ihrer vertraglich festgelegten Funktion in den internationalen Gremien erfüllten die britischen Kommissionsmitglieder aber noch eine andere Aufgabe. In unzähligen Berichten versorgten sie von ihren über den ganzen atlantischen Raum verteilten Standorten das *Foreign Office* mit wertvollen Informationen. Dabei kamen sie nicht nur ihrer regulären Berichtspflicht über die einzelnen Aktivitäten und die finanziellen Belange der *Mixed Commissions* nach, sondern sammelten auch nützliches Material aller Art über den Sklavenhandel. So erstellten sie Listen, in denen Name, Abfahrts- und Ankunftsdatum, Bestimmungsort und Mannschaftsstärke der Sklavenschiffe in ihren Einsatzorten sowie die Zahl der transportierten und verstorbenen Sklaven minutiös dokumentiert wurden.⁴⁶⁰ Darüber hinaus identifizierten sie in ihren Beschreibungen namentlich Sklavenhändler, machten Angaben über Größe und Bewaffnung deren Schiffe, beschrieben deren Taktiken und lokalisierten deren Stützpunkte an der afrikanischen Küste.⁴⁶¹

⁴⁵⁸ Schreiben von Commissary Judge Thomas Gregory an Viscount Castlereagh, Sierra Leone, 21. Juni 1819, in: BFSP 8, S. 53. Vgl. auch: Schreiben von Viscount Castlereagh an Commissary Judge Thomas Gregory, 19. Februar 1819, in: TNA, FO 315/1.

⁴⁵⁹ Luis MARTÍNEZ-FERNANDÉZ, *The Havana Anglo-Spanish Mixed Commission for the Suppression of the Slave Trade and Cuba's Emancipados*, in: *Slavery and Abolition* 16/2 (August 1995), S. 205–225, hier S. 207; BETHELL, *Mixed Commissions*, S. 85f.; SHAIKH, *Judicial Diplomacy*, S. 51.

⁴⁶⁰ Vgl. hierzu exemplarisch: *List of Slave Ships and Slaves Arrived at Rio de Janeiro During the Months of January, February and March 1823*, in: TNA, FO 84/23; *Result of Voyages of 32 Vessels Which Sailed from the Port of Havannah for the Coast of Africa During the Year 1825*, in: BFSP 15, S. 229.

⁴⁶¹ Vgl. hierzu exemplarisch: »Memorandum of the Present Actual State of the Slave Trade on the Coast of Africa« von Charles MacCarthy, Sierra Leone, 14. Januar

Die britischen Kommissäre übernahmen zudem eine Art Überwachungsfunktion für die Einhaltung der Vertragsbestimmungen, indem sie die Kollaboration lokaler Autoritäten mit Sklavenhändlern schonungslos offenlegten. So berichteten zum Beispiel im März 1822 die Vertreter der *Mixed Commission* in Sierra Leone über die gängige Praxis spanischer Kolonialbehörden, die in den Verträgen vereinbarten und zeitlich limitierten königlichen Lizenzen zum legalen Sklavenhandel immer wieder zu verlängern bzw. zu fälschen.⁴⁶² Basierend auf diesen Erkenntnissen wandte sich das *Foreign Office* mit der klaren Forderung direkt an die spanische Regierung, diese Handlungsweise seiner Untergebenen sofort zu unterbinden und die Vertragsinhalte von 1817 zu erfüllen. Einige Jahre später, im März 1834, beschwerte sich Palmerston, zu diesem Zeitpunkt Staatssekretär im Außenministerium, auf Grundlage der Berichte der britischen Kommissäre in Sierra Leone und Havanna über die zahlreichen Versäumnisse der spanischen Behörden und ermahnte Spanien nachdrücklich zur Einhaltung seiner völkerrechtlichen Verpflichtungen.⁴⁶³ Durch die Nachrichtenbeschaffung seiner Kommissäre verfügte die Regierung in London somit über ein dichtes Informationsnetz, das ihr einen detaillierten Kenntnisstand zum Sklavenhandel und eine entsprechende Koordination militärischer sowie diplomatischer Maßnahmen ermöglichte.⁴⁶⁴

Die spanischen, portugiesischen und später auch brasilianischen Kommissionsmitglieder erfüllten im Gegenzug auch eine Doppelrolle, allerdings anderer Art. Grundsätzlich nahmen sie in den Prozessen eine äußerst moderate Haltung gegenüber den Sklavenhändlern ein und tendierten zur Rolle des Verteidigers. Ihr Hauptanliegen war es häufig, die Handelsinteressen ihrer Landsleute, und darunter fiel eben auch der Menschenhandel, gegen eine zu starke britische Intervention zu schützen und die Ergebnisse

1822, in: BFSP 9, S. 164–166; Bericht der britischen Kommissäre in Sierra Leone an Außenminister Canning, 15. Mai 1824, in: BFSP 12, S. 56–71; Bericht der britischen Kommissäre in Sierra Leone an Außenminister Canning, 10. April 1825, in: BFSP 13, S. 30–40; Bericht von John Tasker Williams, Commissary Judge in Sierra Leone, an Außenminister Canning, 30. März 1826, in: BFSP 14, S. 21.

⁴⁶² Schreiben des Marquess of Londonderry an Lionel Hervey, 10. März 1822, in: BFSP 9, S. 61. Zur Fälschung von Lizenzen durch portugiesische Behörden siehe exemplarisch: Bericht der britischen Kommissäre in Sierra Leone an Viscount Palmerston, 2. Januar 1836, in: BFSP 24, S. 10; Bericht der britischen Kommissäre in Sierra Leone an Viscount Palmerston, 5. Januar 1837, in: BFSP 25, S. 17f.

⁴⁶³ Schreiben von Palmerston, 17. März 1834, in: TNA, FO 313/4.

⁴⁶⁴ Ein sehr gutes Beispiel für den regen Informationsfluss ist ein Schreiben von Viscount Palmerston an die britischen Kommissäre, dem er die neuesten Zustandsberichte zum Sklavenhandel an den verschiedenen Standorten beifügt. Vgl. hierzu: Schreiben von Viscount Palmerston an die britischen Kommissäre, 11. August 1841, in: BPP 21 Tl. I, S. 217. Zu diesem Netzwerk und dieser Aufgabe der Kommissäre vgl. auch: LYPKA, *Slave Trade Department*, S. 136; HUZZEY, *Freedom Burning*, S. 45f., 49–51.

des militärischen Vorgehens der *Royal Navy* wieder zu revidieren. Teilweise pflegten sie, wie zum Beispiel der brasilianische Kommissär Gomes, Mitglied an der *Mixed Commission* in Sierra Leone, enge Kontakte zu bekannten Sklavenhändlern, über deren Eigentum sie zu urteilen hatten.⁴⁶⁵ In besonders gravierenden Fällen ging dies sogar soweit, dass ernannte Richter selbst der Lobby der Sklavenhändler angehörten und für deren Interessen eintraten. Männer wie José Maria Herrera y Herrera und José Buenaventura Esteva bekleideten in den 1840er und 1850er Jahren nicht nur das Amt des spanischen Richters in der *Mixed Commission* auf Kuba, sie gehörten gleichzeitig zu den größten Sklavenbesitzern der Insel.⁴⁶⁶ Buenaventura Esteva rekrutierte dabei Arbeitskräfte für seine eigenen Plantagen auch aus den Reihen der durch die Kommission befreiten Sklaven. Aufgrund dieser Aktivitäten beauftragte der britische Außenminister Palmerston im August 1846 das *Foreign Office*, bei der spanischen Regierung kritisch anzufragen, »whether the Marques de las Delicias [Buenaventura Esteva], being so great a slaveholder, is well fitted to be a member of the Mixed Commission.«⁴⁶⁷ Nach Ansicht Palmerstons sollte die Regierung in Madrid das Amt nur an eine Person vergeben, die möglichst wenige Verbindungen zu den kriminellen Praktiken des Menschenhandels unterhielt, über den sie zu urteilen hatte.⁴⁶⁸

Den spanischen, portugiesischen und brasilianischen Behörden vor Ort fehlte häufig, wie Kommissionsberichte belegen, jeglicher politische Wille zur Durchsetzung des völkerrechtlichen Verbots des Sklavenhandels.⁴⁶⁹ Die Abolition wurde in der öffentlichen Meinung dieser Länder in der Regel als machtpolitisches Instrument Großbritanniens wahrgenommen, um die inneren Angelegenheiten souveräner Staaten beeinflussen zu können. Der erste britische *Commissary Judge* auf Kuba, Henry Kilbee, beschrieb daher im Januar 1825 die Haltung der kubanischen Öffentlichkeit mit den Worten: »It is universally believed that the Abolition was a measure which Great Britain, under the cloak of philanthropy, but really influenced by jealousy

465 David TURNBULL, *Travels in the West. Cuba with Notices of Puerto Rico and the Slave Trade*, London 1840, S. 77f.

466 Luis MARTÍNEZ-FERNÁNDEZ, *Fighting Slavery in the Caribbean. The Life and Times of a British Family in Nineteenth Century Havana*, Armonk/London 1998, S. 47.

467 Schreiben von Viscount Palmerston an H. L. Bulwer, 14. August 1846, in: BFSP 35, S. 402.

468 Schreiben von Viscount Palmerston an H. L. Bulwer, 10. Dezember 1846, in: Ebd., S. 408.

469 Vgl. hierzu exemplarisch: Bericht der britischen Kommissäre in Sierra Leone an Außenminister Canning, 15. Mai 1824, in: BFSP 12, S. 58; Bericht der britischen Kommissäre in Sierra Leone an Viscount Palmerston, 14. Dezember 1833, in: BPP 14 Class A, S. 10f.; Bericht der britischen Kommissäre in Sierra Leone an Viscount Palmerston, 5. Januar 1837, in: BFSP 25, S. 16; MURRAY, *Odious Commerce*, S. 76f.

of the prosperity of this Island, forced upon Spain.«⁴⁷⁰ Seiner Einschätzung nach wurde der Sklavenhandel von den Spaniern nicht als kriminelle Handlung, sondern als Instrument zur Förderung der kubanischen Wirtschaftsinteressen verstanden, mit dem man zusätzlich die als selbstsüchtig wahrgenommene britische Politik durchkreuzen konnte. Die Schlussfolgerung von Kilbee lautete daher nüchtern: »The Abolition by Spain, therefore, is merely nominal; and instead of promoting, only serves to injure the cause of justice and humanity.«⁴⁷¹

In einem Schreiben vom Januar 1827 an das *Foreign Office* wiederholten Kilbee und sein Amtskollege W.L. Macleay diese Vorwürfe. Der Sklavenhandel werde auf Kuba trotz des Verbots in aller Öffentlichkeit ungehindert fortgesetzt.⁴⁷² Sklavenschiffe liefen von Havanna mit Zielrichtung Afrika aus und kehrten in den Hafen zurück, ohne jegliche Aufmerksamkeit und Reaktion bei den Inselbehörden hervorzurufen. Diese würden erst aktiv werden, wenn die britischen Kommissäre beim spanischen Generalkapitän eine Untersuchung beantragten. Üblicherweise würden die Behörden das betreffende Schiff dann allerdings von jedem Verdacht freisprechen, und der Fall wäre abgeschlossen. Die Kollaboration ging nach Ansicht von Kilbee und Macleay sogar soweit, dass es in Havanna möglich sei, Sklaven in der öffentlichen Werft anzulanden und am helllichten Tag durch die Stadt zu treiben, ohne dafür vor Gericht einen einzigen Zeugen aufzutreiben zu können. Beide Kommissäre vertraten daher die Auffassung: »We are justified by past experience in believing, that the legal authorities will exert all their ingenuity to evade the fulfillment of whatever orders may be received from Spain, the object of which is the suppression of the Slave-trade.«⁴⁷³ Diese Untätigkeit der spanischen Behörden drückte sich in Zahlen so aus, dass trotz des völkerrechtlichen Verbots allein im Zeitraum von 1822 bis 1829 über 43.000 afrikanische Sklaven illegal nach Kuba geschmuggelt wurden.⁴⁷⁴

Die Effektivität der *Mixed Commissions* hing somit von der Unterstützung der lokalen Behörden und der jeweiligen Kommissionsmitglieder ab, was auch die statistischen Zahlen der jeweiligen Standorte verdeutlichen. Die klar dominierende Rolle übernahmen dabei die Spezialtribunale in Sierra Leone, die sich von 1819 bis 1845 mit insgesamt 528 Fällen beschäftigten. Im

⁴⁷⁰ Schreiben von Kilbee an Außenminister Canning, 1. Januar 1825, in: BPP 10 Class A, S. 143.

⁴⁷¹ Ebd.

⁴⁷² Bericht der britischen Kommissäre in Havanna an Außenminister Canning, 1. Januar 1827, in: TNA, FO 313/10. Vgl. hierzu auch den Bericht der britischen Kommissäre in Havanna an Außenminister Viscount Dudley, 1. Januar 1828, in: Ebd.

⁴⁷³ Bericht der britischen Kommissäre in Havanna an Außenminister Canning, 1. Januar 1827, in: TNA, FO 313/10.

⁴⁷⁴ MURRAY, *Odious Commerce*, S. 80.

gleichen Zeitraum brachten es ihre Pendants in Havanna auf 50 und in Rio de Janeiro auf gerade 44 Urteile.⁴⁷⁵ Der Hauptgrund für diese Verteilung lag darin, dass die *Royal Navy* hauptsächlich in den westafrikanischen Gewässern gegen die Sklavenschiffe operierte und die dort abgefangenen Schiffe in die Zuständigkeit der Tribunale in Freetown fielen. Ein weiterer Grund lag aber sicherlich in der Vehemenz, mit der die britischen Behörden ihre Vertragspflicht zu erfüllen versuchten. Da sie in Freetown zudem aufgrund der häufigen Abwesenheit ihrer ausländischen Kollegen alleine Urteile zu fällen hatten, konnten sie die *Mixed Commissions* dort gezielt als juristisches Instrument im Kampf gegen den Sklavenhandel einsetzen.⁴⁷⁶ Die *Mixed Commissions* waren somit nicht nur ein Ort früher internationaler Kooperation, sondern vor allem auch der nationalen Interessensvertretung. Ein Beleg hierfür war auch die Wahrscheinlichkeit, mit der ein Sklavenschiff verurteilt oder freigesprochen wurde. Während in Freetown die Zahl der Freisprüche lediglich bei 1,8 Prozent lag, waren es in Havanna zehn Prozent und in Rio de Janeiro erstaunliche 32 Prozent.⁴⁷⁷ Insgesamt behandelten die *Mixed Commissions* im Zeitraum ihrer Existenz von 1819 bis 1871 über 600 Fälle. Sie befreiten dabei über 80.000 Menschen, die sie so davor bewahrten, nach Amerika in die Sklaverei verschleppt zu werden.⁴⁷⁸

Diese Zahl der befreiten Sklaven kann aber nicht über die offensichtlichen Schwächen des Systems der *Mixed Commissions* hinwegtäuschen. Die Kommissionen hatten lediglich eine Gerichtsbarkeit über die Schiffe und deren Fracht inne, besaßen aber kein Mandat zur Aburteilung der Sklavenhändler. Die Besatzungen und Eigentümer der aufgebrachten Sklavenschiffe unterstanden weiterhin den nationalen Gerichten ihrer Herkunftsländer, wo sie aufgrund fehlender legislativer Voraussetzungen und des bereits geschilderten fehlenden politischen Willens in der Regel straffrei blieben. Abgesehen

⁴⁷⁵ BETHELL, *Mixed Commissions*, S. 84. Einen Sonderfall bildete sicherlich die Britisch-Niederländische Kommission in Surinam, die während ihrer gesamten Existenz lediglich eine einzige Verhandlung, nämlich die Verurteilung des Sklavenschiffs *La Nueve of Snauw* im März 1823, durchführte. Da die niederländische Flagge in den Gewässern von Surinam gar nicht und in afrikanischen Gewässern nur sehr sporadisch zum Sklavenhandel benutzt wurde, spielten die beiden Britisch-Niederländischen Kommissionen nur eine äußerst marginale Rolle. Zur Geschichte der beiden Britisch-Niederländischen Kommissionen in Paramaribo und Freetown vgl. vor allem: Pieter C. EMMER, *Engeland, Nederland, Afrika en de slavenhandel in de negentiende eeuw*, in: *Economisch-en-Sociaal-Historisch Jaarboek 37* (1974), S. 44–144, hier S. 82–125; ders., *Abolition of the Abolished*, S. 180–192; ders., *Dutch Slave Trade*, S. 119–125.

⁴⁷⁶ BETHELL, *Abolition of the Brazilian Slave Trade*, S. 131.

⁴⁷⁷ Diese statistischen Zahlen beziehen sich auf den Zeitraum von 1831 bis 1841. Vgl. hierzu: SHAIKH, *Judicial Diplomacy*, S. 51.

⁴⁷⁸ BETHELL, *Mixed Commissions*, S. 79. Für eine Übersichtskarte der im Zeitraum von 1808 bis 1867 befreiten Sklaven und ihrer geographischen Verteilung vgl.: ELTIS/RICHARDSON, *Atlas of the Transatlantic Slave Trade*, S. 289.

vom materiellen Verlust blieb daher die Abschreckungswirkung der Urteile entsprechend gering. Besonders deutlich wird dies in einem britischen Kommissionsbericht vom 15. Mai 1824, der den Fall des im Gebiet um die Kapverdischen Insel führenden portugiesischen Sklavenhändlers Brandão schildert. Nachdem Brandãos Schiff, die *Conde de Villa Flor*, von der *Royal Navy* im Februar 1822 aufgebracht, konfisziert und anschließend rechtmäßig verurteilt worden war, kündigte der Portugiese unverhohlen an, »that it was his intention to have retired from the [slave] trade, but that he is determined now, out of a spirit of defiance, to pursue the Slave Trade with all the means in his power.«⁴⁷⁹ Trotz dieser öffentlichen Kampfansage Brandãos konnte die *Mixed Commission* in Freetown nichts gegen ihn unternehmen, außer auf eine Bestrafung und Inhaftierung durch die portugiesischen Behörden zu hoffen. Dieser Wunsch erfüllte sich allerdings nicht. Ein Kommissionsbericht bestätigte im darauffolgenden Jahr, dass der Portugiese den Sklavenhandel mit neuen Schiffen und gesteigerter Energie fortsetzte und seine führende Position auf den Kapverdischen Inseln sogar noch ausbauen konnte.⁴⁸⁰

Eine weitere zentrale Schwachstelle lag in der Urteilsfindung selbst und dem Umgang mit den Opfern des Sklavenhandels. Konnte unter den Richtern keine Einstimmigkeit erreicht werden, entschied, wie vertraglich vereinbart, das Los, welchem der beiden *Commissioner of Arbitration* das entscheidende Votum zufiel. Die Verurteilung eines Sklavenhändlers war dann, wie der britische Konsul in Havanna David Turnbull anmerkte, abhängig »not nearly so much on fact, or law, or the merits of the case, as on the less fallible doctrine of chances.«⁴⁸¹ Das Schicksal der verschleppten Menschen und ihre Befreiung hing in diesem Fall vom reinen Losglück ab, nicht von rechtlichen oder humanitären Prinzipien. Aber selbst wenn das Gericht zugunsten der Sklaven entschied, war ihre Freiheit nicht automatisch sichergestellt. Sie hing erneut vom jeweiligen Standort der *Mixed Commission* ab.

In Sierra Leone bedeutete das »certificate of emancipation« für die Sklaven in der Tat die Rückgewinnung der Freiheit und die Registrierung als neue Untertanen der britischen Krone.⁴⁸² Das eigens eingerichtete »Liber-

479 Bericht der britischen Kommissäre in Sierra Leone an Außenminister Canning, 15. Mai 1824, in: BFSP 12, S. 57.

480 Bericht der britischen Kommissäre in Sierra Leone an Außenminister Canning, 10. April 1825, in: BFSP 13, S. 31.

481 TURNBULL, *Travels in the West*, S. 41.

482 BETHELL, *Mixed Commissions*, S. 89; SHAIKH, *Judicial Diplomacy*, S. 48. Zahlreiche Beispiele von detaillierten Registrierungslisten der durch die *Mixed Commission* in Freetown befreiten Sklaven finden sich unter: TNA, FO 315/31. Auch in der südafrikanischen Kapkolonie begann man einige befreite Sklaven anzusiedeln. Christopher Saunders verweist dabei allerdings darauf, dass deren Situation im Vergleich zu Sierra Leone wesentlich schlechter war und sie häufig von den Kolonisten als billige, abhängige Arbeitskräfte ausgebeutet wurden. Vgl. hierzu: Christopher SAUNDERS, *Liberated Africans in Cape Colony in the First Half of the Nineteenth*

ated African Department«⁴⁸³ übernahm dabei zunächst die Funktion der dringenden Erstversorgung mit Kleidung, Nahrung, Unterkunft und gegebenenfalls medizinischer Hilfe. Anschließend stellte die Behörde den Neuankömmlingen Baumaterial und Saatgut zur Verfügung, um sie in der Umgebung Freetowns anzusiedeln.⁴⁸⁴ Auf diese Weise entstanden ganze Dörfer verschiedener Ethnien, die durch ihre Farmarbeit zur Kolonisierung des Gebiets beitrugen. Als freie Arbeitskräfte wurden einige bei öffentlichen Projekten in der Stadt eingesetzt oder verdingten sich als Gerichtsboten bei den *Mixed Commissions*.⁴⁸⁵ Viele ließen sich zum Militärdienst beim *Royal African Corps*, bei den *West India Regiments* und in der *Royal Navy* anwerben.⁴⁸⁶ Obwohl es auch in Sierra Leone vorkam, dass ehemalige Sklaven erneut entführt und illegal in die Sklaverei verkauft wurden, bedeutete die Befreiung durch die Gerichte in Freetown in der Regel, dass man dem Schicksal der Sklaverei entkommen war.⁴⁸⁷

In Rio de Janeiro und in Havanna hingegen wurden die sogenannten »emancipados«⁴⁸⁸ nach ihrer offiziellen Befreiung durch die jeweilige *Mixed Commission* unter dem Deckmantel des »apprenticeship« zu mehrjähriger Zwangsarbeit verpflichtet.⁴⁸⁹ Die spanischen und brasilianischen Kolonialbehörden vermieteten die neuen Arbeitskräfte zunächst für sieben Jahre an

Century, in: *The International Journal of African Historical Studies* 18/2 (1985), S. 223–239, hier S. 236f. Zu den *Mixed Commissions* in Kapstadt vgl.: NIEKERK, *British, Portuguese, and American Judges*; Christopher SAUNDERS, *A Nineteenth Century Farce: The Anglo-Portuguese Mixed Commission at the Cape of Good Hope*, in: *Quarterly Bulletin of the South African Library* 37 (1983), S. 298–302.

483 Ursprünglich trug die Behörde den Namen »Captured Negro Department«, der dann im August 1822 aus politischen Gründen in »Liberated African Department« geändert wurde.

484 Schreiben von Governor Charles Turner an Earl Bathurst, 25. Januar 1826, in: NEWBURY, *British Policy*, S. 185f. Vgl. hierzu auch: Richard MEYER-HEISELBERG, *Notes from Liberated African Department*, Uppsala 1967; FYFE, *History of Sierra Leone*, S. 138f.; ders., *A Short History of Sierra Leone*, London 1979, S. 39–44, 48–55. Zur Rolle britischer Missionare der Church Missionary Society beim Umgang mit den befreiten Sklaven vgl.: EVERILL, *Abolition and Empire*, S. 33–54; Maeve RYAN, »A Most Promising Field for Future Usefulness«: The Church Missionary Society and the Liberated Africans of Sierra Leone, in: MULLIGAN/BRIC, *Global History*, S. 37–58.

485 Schreiben der britischen Kommissäre in Sierra Leone an Vicount Palmerston, 20. September 1841, in: BPP 21 Class A, S. 31.

486 Ebd., S. 219, S. 224f., 230; *Further Papers Relating to Captured Negroes Enlisted, and to the Recruiting of Negro Soldiers in Africa for the West India Regiments*, in: BPP 61, S. 611–628; FYFE, *History of Sierra Leone*, S. 118f., 178.

487 Zu diesen Entführungsfällen vgl.: MEYER-HEISELBERG, *Notes*, S. XI; FYFE, *History of Sierra Leone*, S. 183f.

488 In Brasilien lautete die portugiesische Bezeichnung »africanos livres«.

489 Robert CONRAD, *Neither Slave nor Free: The Emancipados of Brazil, 1818–1868*, in: *The Hispanic American Historical Review* 53/1 (Februar 1973), S. 50–70, hier S. 51f.; ders., *World of Sorrow*, S. 158–160.

den Meistbietenden, wobei die Preise auf Kuba nach Auskunft des britischen Konsuls Turnbull »from three to six ounces of gold for women, and from six to ten ounces for men«⁴⁹⁰ variierten. Politisch einflussreiche Persönlichkeiten wurden bei der Verteilung häufig bevorzugt. So erhielten zum Beispiel die bereits erwähnten spanischen Richter Herrera y Herrera 35 und Buena-ventura Esteva sogar 400 »emancipados« zur eigenen Verwendung, die sie vorher in ihrer *Mixed Commission* »befreit« hatten.⁴⁹¹ Die Kolonialbehörden erzielten durch diese Praxis enorme Profite, die sie noch steigerten, indem sie nach Ablauf der ursprünglichen »Ausbildungszeit« diese willkürlich um weitere sieben Jahre verlängerten und die überlebenden »befreiten« Sklaven erneut gewinnbringend vermieteten.⁴⁹² Der Missbrauch ging in besonders schweren Fällen soweit, dass auf Kuba und in Brasilien »emancipados« offiziell für tot erklärt wurden, um sie, ausgestattet mit neuer Identität und gefälschten Papieren, in die reguläre Sklaverei zu überführen.⁴⁹³

Die Entscheidungen der *Mixed Commissions* in Rio de Janeiro und in Havanna zugunsten der Sklaven bedeuteten somit nicht deren Befreiung, sondern euphemistisch verbrämte und von staatlicher Seite organisierte Sklavenarbeit. Die »emancipados« befanden sich in einer Art Schwebezustand. Sie waren nicht frei, gehörten aber auch nicht zur Sklavenbevölkerung und hatten von dieser Seite somit keine Unterstützung zu erwarten.⁴⁹⁴ Nach Ansicht von Konsul Turnbull war ihre Situation sogar noch schlechter als die der gewöhnlichen Sklaven, »because the term of their apprenticeship is for seven years only, and because the parties to whom they are bound have therefore no interest in their existence after the period for which their services have been purchased.«⁴⁹⁵ Dementsprechend beutete man die Arbeitskraft der »emancipados« ohne Rücksicht auf die gesundheitlichen Folgen aus,

490 TURNBULL, *Travels in the West*, S. 162.

491 LUIS MARTÍNEZ-FERNÁNDEZ, *The Havana Anglo-Spanish Mixed Commission for the Suppression of the Slave Trade and Cuba's Emancipados*, in: *Slavery and Abolition* 16/2 (August 1995), S. 205–225, hier S. 210f.; Schreiben von Viscount Palmerston an Bulwer, 3. August 1846, in: AHN, Estado, Esclavitud, Legajo 8040.

492 TURNBULL, *Travels in the West*, S. 161f.; William Dougal CHRISTIE, *Notes on Brazilian Questions*, London/Cambridge 1865, S. 47–49; CONRAD, *Neither Slave nor Free*, S. 61; Franklin W. KNIGHT, *Slave Society in Cuba During the Nineteenth Century*, Madison/Milwaukee 1970, S. 103.

493 MARTÍNEZ-FERNÁNDEZ, *Mixed Commission*, S. 213; CONRAD, *Neither Slave nor Free*, S. 59–61; Schreiben von Crawford an Lord Clarendon, 3. Januar 1855, in: BPP 41 Class B, S. 563; Schreiben von Crawford an Lord Clarendon, 1. Juni 1855, in: AHN, Estado, Esclavitud, Legajo 8048; Schreiben von Stephen an Backhouse, 19. Januar 1839, in: BPP 17 Class A, S. 124; Schreiben von Strangways an Stephen, 4. Februar 1839, in: Ebd., S. 125.

494 Ebd., S. 214.

495 TURNBULL, *Travels in the West*, S. 75.

und ließ sie sich in vielen Fällen zu Tode schuften.⁴⁹⁶ Der britische Botschafter in Rio de Janeiro, James Hudson, beschrieb deren Situation in Brasilien mit den Worten:

The position of these Africans is most wretched: they are ill-used, ill-fed, beaten without mercy and without reason, sold, false certificates given of their death and, in short, every man's hand seems to be raised against them; they have no chance of real freedom in Brazil.⁴⁹⁷

Angesichts dieses Missbrauchs intervenierte Großbritannien immer wieder bei der spanischen und brasilianischen Regierung. Im Fall Spaniens ging dies so weit, dass London im Vertrag von 1835, der die Abolitionsmaßnahmen grundsätzlich stärken sollte, eine entscheidende Sonderklausel platzierte. Demnach sollten die von den *Mixed Commissions* befreiten Sklaven nun nicht mehr an den Staat übergeben werden, auf dessen Gebiet sich die jeweilige Kommission befand, sondern an das Land, dessen Kriegsmarine das Sklavenschiff aufgebracht hatte.⁴⁹⁸ Da die *Royal Navy* die überwiegende Mehrzahl der Schiffe beschlagnahmte, verwehrte man durch diesen Zusatz den spanischen Behörden den Zugriff auf die »emancipados«. Aus britischer Sicht hatte diese Regelung zudem den Vorteil, dass die befreiten Sklaven als dringend benötigte Arbeitskräfte auf die britischen Besitzungen in der Karibik verteilt werden konnten.⁴⁹⁹

Die Regierung in London schuf zu diesem Zweck im Jahr 1836 den Posten des »Superintendent of Liberated Africans«, der auf Kuba für die Belange der befreiten Sklaven verantwortlich war.⁵⁰⁰ Der bekennende Abolitionist Richard Robert Madden bekleidete als erster dieses Amt, das er energisch und gegen zahlreiche Widerstände der spanischen Behörden ausfüllte.⁵⁰¹ Seiner Initiative war es auch zu verdanken, dass die britische Admiralität

⁴⁹⁶ Ebd., S. 76; CONRAD, *Neither Slave nor Free*, S. 62; ders., *World of Sorrow*, S. 160–166.

⁴⁹⁷ Schreiben von Hudson an Palmerston, 11. November 1850, zitiert in: CHRISTIE, *Notes on Brazilian Question*, S. 35.

⁴⁹⁸ Vgl. Artikel 13 des Vertrags zwischen Großbritannien und Spanien, 28. Juni 1835, in: TNA, FO 93/99/18A.

⁴⁹⁹ MURRAY, *Odious Commerce*, S. 120f.

⁵⁰⁰ TURNBULL, *Travels in the West*, S. 42; MARTÍNEZ-FERNÁNDEZ, *Mixed Commission*, S. 207. Der Posten des »Superintendent of Liberated Africans« wurde 1843 wieder abgeschafft. Vgl. hierzu: MURRAY, *Odious Commerce*, S. 158.

⁵⁰¹ David R. MURRAY, *Richard Robert Madden: His Career as a Slavery Abolitionist*, in: *Studies. An Irish Quarterly Review* 61 (1972), S. 48; TURNBULL, *Travels in the West*, S. 164. Zu Maddens Ansichten bzgl. der Skaverei auf Kuba vgl.: Richard Robert MADDEN, *Address on Slavery in Cuba Presented to the General Anti-Slavery Convention*, London 1840.

das ausgediente Kriegsschiff *HMS Romney* in den Hafen von Havanna beorderte, wo es als provisorische Unterkunft für die befreiten Sklaven diente, bevor diese auf die britischen *West Indies* verteilt wurden.⁵⁰² Zum gleichen Zweck entsandte Großbritannien einige Jahre später, im April 1840, die *HMS Crescent* als Wohnschiff nach Rio de Janeiro.⁵⁰³

In Havanna bestand die Besatzung der *Hulk*⁵⁰⁴ pikanterweise aus farbigen *Royal Marines* der westindischen Regimenter. Neben der provokanten Symbolik sahen die spanischen Inselbehörden in der Anwesenheit des britischen Kriegsschiffes und seiner farbigen Soldaten vor allem ein Sicherheitsrisiko, weshalb man der Besatzung zunächst jeglichen Landgang in Havanna verwehrte. Von diesem Verbot rückte die Regierung in Madrid erst ab,⁵⁰⁵ nachdem die britische Seite spezielle Vorsichtsmaßnahmen zugesagt hatte, unter anderem die feste Zusicherung »that every care will be taken on our part to prevent as much as possible any such contact between the soldiers of Her Britannic Majesty and the slaves of the island, as might lead to dangerous consequences«.⁵⁰⁶

Auch Maddens Nachfolger, Konsul Turnbull, zeigte als *Superintendent* großes Engagement und intervenierte immer wieder zugunsten der spanischen »emancipados«. Diese betrachteten die britischen Offiziellen zusehends als ihre Fürsprecher, an die sie auch bald direkt ihre Hilfsappelle richteten.⁵⁰⁷ Der schwelende Konflikt mit den spanischen Inselbehörden spitzte sich derart zu, dass die britische Regierung Turnbull nach konkreten Morddrohungen und großem diplomatischen Druck im Februar 1842 von seinem Posten in Kuba wieder abberufen musste.⁵⁰⁸

502 MURRAY, Madden, S. 49f.; ders., *Odious Commerce*, S. 123–127. Die *HMS Romney* erfüllte ihre Aufgabe bis ins Jahr 1845, als Großbritannien das Schiff dann an Spanien verkaufte.

503 Vgl. hierzu: Schreiben von Viscount Palmerston an britische Kommissäre, 26. April 1839, in: BPP 17 Class A, S. 146; Schreiben von Quseley an Viscount Palmerston, 14. April 1840, in: BPP 20 Class B, S. 155; Schreiben von Quseley an Viscount Palmerston, 24. September 1840, in: Ebd., S. 188f.

504 Der Begriff *Hulk* bezeichnet einen Schiffstyp, der außer Dienst gestellt über keinen funktionstüchtigen Antrieb mehr verfügt und im Hafen entsprechend als Wohnschiff, Gefängnis oder Lagerraum genutzt wird.

505 Schreiben des spanischen Generalkapitän Ezpeleta an britische Kommissäre in Havanna, 20. Dezember 1838, in: BPP 17 Class A, S. 101; Schreiben von Evaristo Perez de Castro an Henry Southern, 3. April 1839, in: BPP 17 Class B, S. 11.

506 Schreiben der britischen Kommissäre in Havanna an den spanischen Generalkapitän, 17. Dezember 1838, in: BPP 17 Class A, S. 100.

507 Vgl. hierzu auch die Rolle von George Backhouse, *Commissary Judge* in Havanna von 1852 bis 1855. MARTÍNEZ-FERNÁNDEZ, *Fighting Slavery*, S. 54f.

508 Luis MARTÍNEZ-FERNÁNDEZ, *Torn Between Empires. Economy, Society, and Patterns of Political Thought in Hispanic Caribbean, 1840–1878*, Athens/London 1994, S. 14–16. Zur Rolle Turnbells auf Kuba vgl. vor allem: MURRAY, *Odious Commerce*, S. 133–158.

Trotz der britischen Bemühungen blieb die Situation der »emancipados« sowohl auf Kuba als auch in Brasilien ein ungelöstes Problem und Gegenstand wiederholter diplomatischer Auseinandersetzungen. So forderte London mehrmals von der Regierung in Madrid, wie zum Beispiel im Dezember 1846, die tatsächliche Befreiung der Afrikaner,

who having been adjudged to be free by the decree of the Mixed Tribunal, have, nevertheless, for many years continued to suffer the most degrading slavery, aggravated, if possible, by the circumstances of their bearing the name of Emancipados, in derision, as it were, of the cruel and oppressive bondage in which they have been illegally retained.⁵⁰⁹

Wiederholte britische Anfragen nach dem Aufenthaltsort und der Situation befreiter Sklaven bei den Behörden in Rio de Janeiro blieben unbeantwortet.⁵¹⁰ Der kontinuierliche Druck Londons auf die spanische und brasilianische Regierung führte erst spät zu konkreten Ergebnissen. Im Jahr 1853 erklärte der spanische Generalkapitän auf Kuba, Juan de la Pezuela, alle »emancipados« nach Ableisten ihrer Arbeitspflicht für frei, eine Entscheidung allerdings, die zu seiner schnellen Abberufung und einer damit verbundenen Revision der Regelung durch seinen Nachfolger führte.⁵¹¹ In Brasilien ließ die offizielle Befreiung aller »emancipados« noch elf Jahre länger auf sich warten, nämlich bis zum September 1864.⁵¹² Den von den *Mixed Commissions* in Havanna und in Rio de Janeiro befreiten Sklaven war somit über Jahrzehnte hinweg trotz völkerrechtlicher Vereinbarungen die Freiheit verweigert worden. Tatsächlich mussten sie aufgrund der nationalen Interessen der kubanischen und brasilianischen Sklavereigesellschaften staatlich organisierte Zwangsarbeit leisten, die viele von ihnen nicht überlebten.⁵¹³

Neben diesen offensichtlichen Defiziten war die zentrale Schwachstelle der Durchsetzungsmaschinerie für ein internationales Verbot des transatlantischen Menschenhandels das insgesamt unzureichende Mandat. Auf der Grundlage der Verträge von 1817/18 konnten nur Schiffe aufgebracht und

509 Schreiben von Viscount Palmerston an Bulwer, 14. Dezember 1846, in: BFSP 35, S. 409.

510 Für eine detaillierte Darstellung der verschiedenen britischen Initiativen vgl.: CHRISTIE, *Notes on Brazilian Question*, S. 1–50.

511 MARTÍNEZ-FERNÁNDEZ, *Mixed Commission*, S. 217–220; ders., *Torn Between Empires*, S. 34f.

512 CONRAD, *Neither Slave nor Free*, S. 67–69; ders., *World of Sorrow*, S. 166–170; BETHELL, *Abolition of the Brazilian Slave Trade*, S. 383.

513 Auch dieser Umgang mit den von den *Mixed Commissions* in Havanna und Rio de Janeiro »befreiten« Sklaven widerlegt eindeutig die These von Jenny Martinez, wonach es sich bei den Spezialgerichten um die »first international human rights courts« gehandelt habe. Vgl. hierzu: MARTINEZ, *Slave Trade*, S. 6.

verurteilt werden, die Sklaven an Bord hatten. Schiffe, die zwar auf den Sklavenhandel ausgerichtet, aber zum Zeitpunkt der Kontrolle unbeladen waren, konnten ihre Reise ungehindert fortsetzen. Darüber hinaus beschränkte sich das bestehende Vertragswerk lediglich auf die vier Nationen Großbritannien, die Niederlande, Spanien und Portugal, wobei im portugiesischen Fall das Mandat noch zusätzlich auf die Verbotszone nördlich des Äquators limitiert war. Den Sklavenhändlern reichte ein einfacher Wechsel der Flagge und der damit verbundenen Nationalität, unter der sie segelten, um sich dem Zugriff der jeweiligen Kriegsmarine vollständig zu entziehen und die ganze Durchsetzungsmaschinerie auszuhebeln.

Diese grundsätzlichen Schwächen wurden vor allem den britischen Kommissären im Zuge ihrer Tätigkeit zusehends bewusst und entsprechend forderten sie immer wieder Nachbesserungen. Bereits 1821, nur zwei Jahre nach Gründung der *Mixed Commissions*, thematisierte Robert Jameson, der als erster britischer *Commissioner of Arbitration* in Havanna fungiert hatte, diese Problematik öffentlich. In dem auf seinen kubanischen Erfahrungen basierenden Bericht »Letters from the Havana« plädierte er für eine universelle Anstrengung aller »zivilisierten Nationen«.⁵¹⁴ Er kritisierte unverhohlen die aus rein nationalen Interessen resultierende strikte Weigerung von bedeutenden Staaten wie Frankreich und den Vereinigten Staaten von Amerika, sich überhaupt am System der *Mixed Commissions* zu beteiligen. In seinen Augen sei es für England völlig unmöglich zu verhindern, dass der Sklavenhandel Afrika verwüste und die »humanity« misshandle, solange sich nur eine einzige Nation der totalen Abolition verweigere.⁵¹⁵ Jameson kam daher zu der eindeutigen Schlussfolgerung: »Till the principle of abolition is written in the code of nations as it is in that of nature, we must expect humanity to be outraged.«⁵¹⁶ In der Tat florierte der transatlantische Sklavenhandel ungeachtet der internationalen Implementierungsmaßnahmen. Weiterhin wurden jährlich Tausende von Afrikanern über den Atlantik in die Sklaverei nach Amerika verschleppt.⁵¹⁷ Das Ziel der britischen Außenpolitik musste daher in Zukunft lauten, zum einen die bereits bestehenden Vereinbarungen

514 Robert JAMESON, *Letters from the Havana During the Year 1820; Containing an Account of the Present State of the Island of Cuba and Observations on the Slave Trade*, London 1821, S. 25.

515 Ebd., S. 26f.

516 Ebd., S. 35.

517 Nach Schätzungen von Paul Lovejoy vergrößerte sich sogar die Zahl der verschleppten Afrikaner von 599.600 für den Zeitraum von 1811 bis 1820 und auf 694.400 für den Zeitraum von 1821 bis 1830. Vgl. hierzu: Paul E. LOVEJOY, *Transformations in Slavery. A History of Slavery in Africa*, Cambridge 2000, S. 146. Andere Schätzungen wie die von David Eltis und David Richardson bestätigen diesen Trend. Demnach vergrößerte sich die Zahl der verschleppten Afrikaner von 603.000 für den Zeitraum von 1808 bis 1817 und auf 795.000 für den Zeitraum von 1818 bis 1827. Vgl. hierzu: ELTIS/RICHARDSON, *Atlas of the Transatlantic Slave Trade*, S. 274.

mit den Partnern völkerrechtlich auszubauen bzw. Schlupflöcher zu schließen und zum anderen möglichst viele Nationen in ein internationales Vertragsregime einzubinden.⁵¹⁸

Der lange Weg zum internationalen Vertragsregime

Die Notwendigkeit einer Erweiterung um einen neuen Vertragspartner ergab sich zwangsläufig bereits 1822. Im September dieses Jahres erklärte Brasilien nach einem längeren Emanzipationsprozess, der sich vor allem durch die von den Napoleonischen Kriegen ausgelöste Flucht des gesamten portugiesischen Hofes von Lissabon nach Rio de Janeiro im November 1807 beschleunigt hatte, seine Unabhängigkeit von Portugal.⁵¹⁹ Der portugiesische Sklavenmarkt, der neben Kuba die wichtigste Anlaufstelle der transatlantischen Sklaventransporte bildete, verwandelte sich somit über Nacht in einen brasilianischen. Angesichts dieser Entwicklung stellte man sich in London jetzt die Frage nach der weiteren Gültigkeit der portugiesisch-britischen Verträge und damit nach der Zukunft der *Mixed Commission* in Rio de Janeiro. Zur eigenen Konsolidierung war für den neuen brasilianischen Staat hingegen seine völkerrechtliche Anerkennung von höchster Priorität, ein Umstand, den die britische Regierung als große Chance wahrnahm und gezielt zu nutzen wusste.⁵²⁰

Während des Kongresses von Verona im September 1822 beschrieb der britische Außenminister Canning den diplomatischen Imperativ seines Landes in Bezug auf die neu entstehenden Staaten Südamerikas mit den Worten, »that no state in the New World will be recognised by Great Britain which has not frankly and completely abolished the trade in slaves.«⁵²¹ Der Preis, den Großbritannien für eine völkerrechtliche Anerkennung festlegte, bestand somit in einem vollständigen Verbot des Sklavenhandels. Für die überwiegende Mehrzahl der neuen südamerikanischen Republiken bildete diese Forderung kein großes Hindernis, da sie sich bereits während der

518 Für den Aufbau eines internationalen Verbotsregimes gegen den Sklavenhandel allgemein vgl.: KEENE, *Case Study of the Construction of International Hierarchy*, S. 311–339; NADELMANN, *Global Prohibition Regimes*, S. 491–498; DE NEVERS, *Imposing International Norms*, S. 53–80.

519 Zur Unabhängigkeit Brasiliens vgl.: A. J. R. RUSSEL-WOOD (Hg.), *From Colony to Nation. Essays on the Independence of Brazil*, Baltimore/London 1975; Roderick J. BARMAN, *Brazil. The Forging of a Nation, 1798–1852*, Stanford 1988; Roderick CAVALIERO, *The Independence of Brazil*, London/New York 1993.

520 Canning's Memorandum for the Cabinet, 15. November 1822, in: Charles K. WEBSTER (Hg.), *Britain and the Independence of Latin America 1812–1830*, Bd. 2, New York 1970, S. 397f.

521 Schreiben von Canning an Wellington, 27. September 1822, in: Ebd., S. 74.

Revolutionsphase zur Abolition bekannt und entsprechende Vereinbarungen in ihren Staatsverfassungen verankert hatten.⁵²² Nationale Gesetze wie zum Beispiel in der Argentinischen Föderation sowie in Kolumbien erklärten den Sklavenhandel zur Piraterie und sahen als Strafmaß für jede Art von Beteiligung die Todesstrafe vor.⁵²³ Auf internationaler Ebene bekräftigten die Argentinische Föderation, Kolumbien und Mexiko in Freundschaftsverträgen mit Großbritannien ihren Kooperationswillen im Kampf gegen den Sklavenhandel und erweiterten dadurch die internationale Allianz um eine Reihe von neuen Staaten.⁵²⁴

Im Fall Brasiliens gestalteten sich die Verhandlungen hingegen weitaus schwieriger, da die Plantagenwirtschaft auf die ständige Versorgung mit neuen Arbeitskräften angewiesen war und die Lobby der Sklavenhändler eine bedeutende innenpolitische Stellung einnahm. Die neue Regierung in Rio de Janeiro unter Führung von Kaiser Dom Pedro I. sah sich dennoch schon bald nach der Unabhängigkeit gezwungen, die zwischen Großbritannien und Portugal geschlossenen Verträge zur Bekämpfung des Sklavenhandels für gültig zu erklären.⁵²⁵ Dadurch war es der *Royal Navy* auch möglich, Sklavenschiffe unter brasilianischer Flagge nördlich des Äquators aufzubringen, und die *Mixed Commission* in Rio de Janeiro konnte ihre Tätigkeit fortsetzen. Die britische Regierung gab sich damit allerdings nicht zufrieden. Sie nutzte die schwache außenpolitische Stellung Brasiliens, um weiterreichende Vereinbarungen durchzusetzen.⁵²⁶ London machte mehrmals deutlich, dass ein Verbot des Sklavenhandels die entscheidende

522 Charles K. WEBSTER (Hg.), *Britain and the Independence of Latin America 1812–1830*, Bd. 1, New York 1970, S. 54, 76; James Ferguson KING, *The Latin-American Republics and the Suppression of the Slave Trade*, in: *The Hispanic American Historical Review* 24/3 (August 1944), S. 387–411, hier S. 388f.

523 Law of Buenos Ayres, of November 15, 1824, declaring Slave Trade Piracy, in: AHN, ESTADO, Legajo 8047/8, N. 22; Act of the Congress of Colombia, of February 14, 1825, declaring Slave Trade Piracy, in: AHN, ESTADO, Legajo 8047/8, N. 24.

524 KING, *Latin-American Republics and the Suppression of the Slave Trade*, S. 392f. Vgl. hierzu auch: Schreiben von Viscount Strangford an Viscount Castlereagh, 30. November 1814, in: TNA, FO 63/169. Vgl. Artikel 14 des Treaty of Amity, Commerce, and Navigation, Between His Majesty and The United Provinces of Rio de la Plata, 2. Februar 1825, in: Lewis HERTSLET (Hg.), *A Complete Collection of the Treaties and Conventions, and Reciprocal Regulations at Present Subsisting Between Great Britain and Foreign Powers*, Bd. 3, London 1841, S. 49. Vgl. Artikel 13 des Treaty of Amity, Commerce, and Navigation, Between Great Britain and Colombia, 18. April 1825, in: Ebd., S. 61. Vgl. Artikel 15 des Treaty of Amity, Commerce, and Navigation, Between Great Britain and Mexico, 26. Dezember 1826, in: Ebd., S. 254.

525 Vgl. hierzu: Confidential Brazil Slave Trade Bill Memorandum, 3. Juli 1845, in: TNA, FO 881/318, S. 2f.; BETHELL, *Abolition of the Brazilian Slave Trade*, S. 45.

526 Zu den Verhandlungen zwischen Großbritannien und Brasilien vgl.: Leslie BETHELL, *The Independence of Brazil and the Abolition of the Brazilian Slave Trade: Anglo-Brazilian Relations, 1822–1826*, in: *Journal of Latin American Studies* 1/2 (November 1969), S. 115–147; BARMAN, *Brazil*, S. 147.

Bedingung für die Anerkennung der brasilianischen Unabhängigkeit sei.⁵²⁷ Das Ergebnis der langen Verhandlungen bildete schließlich der Vertrag vom 23. November 1826. Darin erklärte sich Brasilien noch einmal dazu bereit, die britisch-portugiesischen Verträge gegen den Sklavenhandel völkerrechtlich zu erfüllen und brasilianisch-britische *Mixed Commissions* in Freetown und Rio de Janeiro einzurichten.⁵²⁸ Zudem verpflichtete sich die brasilianische Regierung, den Sklavenhandel drei Jahre nach Ratifikation des Vertrags vollständig zu verbieten und ihn anschließend als Tatbestand der Piraterie zu behandeln.⁵²⁹ Im Gegenzug schloss Großbritannien ein Wirtschaftsabkommen mit Brasilien ab und erkannte dessen Unabhängigkeit an.⁵³⁰

London machte sich somit die außenpolitische Schwäche eines Landes zunutze, um es zum Beitritt in das Vertragsregime und die damit verbundene Durchsetzungsmaschinerie gegen den Sklavenhandel zu bewegen. Die Anerkennung eines neuen Staates und die damit verbundene Aufnahme in die internationale Völkerrechtsgemeinschaft koppelte man an die Bereitschaft, aktiv für eine humanitäre Norm und den Schutz der »humanity« einzutreten.⁵³¹ Diese Strategie, diplomatischen Druck auszuüben, erwies sich gegenüber außenpolitisch schwachen Staaten wie Brasilien und den neuen südamerikanischen Republiken als erfolgversprechend, ließ sich aber gegenüber fest etablierten, bedeutenden Staaten wie Frankreich und den Vereinigten Staaten von Amerika nur schwer durchsetzen.⁵³² Diese beiden Nationen wiesen alle britischen Offerten zur internationalen Kooperation beharrlich ab und wurden zu erbitterten Gegnern eines vom maritimen Hegemon Großbritannien initiierten internationalen Vertragsregimes, wobei sie vor allem das Durchsuchungsrecht ihrer Schiffe in Friedenszeiten als schweren Eingriff in ihre nationalen Souveränitätsrechte strikt ablehnten.⁵³³

Schon im April 1818 unterbreitete London der Regierung in Washington, die, wie bereits erwähnt, ebenfalls im Jahr 1807 auf nationaler Ebene ein Verbot des Sklavenhandels erlassen hatte, zum ersten Mal den Vorschlag, dem

527 Vgl. hierzu: Geheimes Schreiben von Canning an Chamberlain, 15. Februar 1823, in: WEBSTER, *Britain and the Independence of Latin America*, Bd. 1, S. 220f.; Geheimes Schreiben von Chamberlain an Canning, 31. Dezember 1823, in: Ebd., S. 232–234.

528 Artikel 2 und 4 der Convention Between Great Britain and Brazil for the Abolition of the African Slave Trade, 23. November 1826, in: BFSP 14, S. 610f. Für eine detaillierte Darstellung der langwierigen Vertragsverhandlungen vgl.: BETHELL, *Abolition of the Brazilian Slave Trade*, S. 47–61.

529 Artikel 1 der Convention Between Britain and Brazil, in: BFSP 14, S. 610.

530 MASON, *Keeping Up Appearances*, S. 814; KERN, *Strategies of Legal Change*, S. 250f.; ALLAIN, *Nineteenth Century Law*, S. 365–367.

531 GREWE, *Epochen*, S. 659.

532 DE NEVERS, *Imposing International Norms*, S. 65–68.

533 ALLAIN, *Nineteenth Century Law*, S. 361f.; KEENE, *Case Study of the Construction of International Hierarchy*, S. 321f.

Vertragssystem nach dem identischen Muster der eben erst abgeschlossenen Verträge mit Spanien, Portugal und den Niederlanden beizutreten.⁵³⁴ Auch die Vereinigten Staaten sollten dabei einem gegenseitigen »right of search« von verdächtigen Schiffen durch die jeweilige Kriegsmarine in Friedenszeiten und der Überstellung aufgebracht Sklavenschiffe an die internationale Gerichtsbarkeit der gemeinsamen *Mixed Commissions* zustimmen. Bei der US-Regierung stieß diese britische Initiative auf massiven Widerstand und sie wies entsprechend deutlich das Angebot aus London zurück.⁵³⁵ In seinen Anweisungen an den Botschafter in Großbritannien begründete Außenminister Adams diesen Schritt mit verfassungsrechtlichen Bedenken, die, obwohl man grundsätzlich das Ziel einer Abschaffung des Sklavenhandels teile, einen Beitritt seines Landes zum unterbreiteten internationalen Verbotsregime unmöglich machen würden.⁵³⁶ Zum einen sah er die Eingliederung in die internationale Gerichtsbarkeit der *Mixed Commissions* als äußerst problematisch, da laut Verfassung die höchste judikative Gewalt beim *Supreme Court* lag.⁵³⁷ Adams zweifelte daher

whether the *power* of the Government of The United States is competent to institute a Court, for carrying into execution their penal Statutes beyond the Territories of The United States, a Court consisting partly of Foreign Judges, not amenable to impeachment for corruption, and deciding upon the Statutes of the United States without appeal.⁵³⁸

Zum anderen, so der Außenminister, könne die Freiheit der durch die *Mixed Commissions* befreiten Sklaven in den Vereinigten Staaten nicht garantiert werden, da der Status von Schwarzen auf amerikanischem Territorium nicht von einem Bundesgesetz, sondern von den jeweiligen unterschiedlichen

534 Schreiben von Rush an Adams, 15. April 1818, in: BFSP 7, S. 376f.; Schreiben von Castlereagh an Rush, 20. Juni 1818, in: Ebd., S. 378f.

535 Charles Francis ADAMS (Hg.), *Memoirs of John Quincy Adams, Comprising Portions of His Diary 1795–1848*, Bd. 4, New York 1969, S. 150–152.

536 Für die offizielle Absage des britischen Vorschlags vgl. Schreiben von Rush an Castlereagh, 21. Dezember 1818, in: BFSP 7, S. 381–383; Schreiben von Adams an Rush und Gallatin, 2. November 1818, in: Ebd., S. 220–222. Vgl. auch: *Negotiation Between Great Britain and the United States for the Extinction of the Slave Trade*, in: *The National Recorder* (4. September 1819).

537 Für diese verfassungsrechtlichen Bedenken bezüglich eines Beitritt zu den *Mixed Commissions* vgl. vor allem: KONTOROVICH, *Constitutionality of International Courts*, S. 39–115. Kontorovich zieht in ihrem Artikel ausgehend von der Debatte im 19. Jahrhundert auch Analogien zum heutigen Verhalten der USA in Hinsicht auf die internationale Gerichtsbarkeit. Für eine zeitgenössische juristische Abhandlung zum Thema der Gerichtsbarkeit über Schiffe auf hoher See vgl.: WHEATON, *Elements of International Law*, S. 107f.

538 Schreiben von Adams an Rush und Gallatin, 2. November 1818, in: BFSP 7, S. 221.

Gesetzen in den einzelnen Bundesstaaten abhängig sei. Abschließend machte Adams unmissverständlich deutlich, dass ein Dursuchungsrecht für fremde Offiziere auf US-Schiffen zu Friedenszeiten unter keinen Umständen weder eine öffentliche noch eine parlamentarische Zustimmung finden könne, sondern vielmehr aufs schärfste zurückgewiesen würde.⁵³⁹

Diese strikte Ablehnung eines »right of search« lag vor allem darin begründet, dass gerade dieser Aspekt auf Seiten der Vereinigten Staaten ein hoch sensibles Thema berührte und schmerzliche Erinnerung an die jüngste Vergangenheit weckte. Während der Napoleonischen Kriege war es immer wieder zu Übergriffen britischer Kriegsschiffe gegen die neutralen USA gekommen. Das Sternenbanner schützte amerikanische Schiffe zu diesem Zeitpunkt nicht davor, von der *Royal Navy* gestoppt, durchsucht und unter dem Vorwand, Kontrabande für den Kriegsgegner Frankreich mit sich zu führen, konfisziert zu werden. Die dadurch verursachten Einschränkungen und Schäden für den Seehandel der Vereinigten Staaten waren beträchtlich. Darüber hinaus nahmen britische Kapitäne auch das Recht für sich in Anspruch, amerikanische Schiffe nach vermeintlichen britischen Deserteuren zu durchsuchen und schreckten dabei aufgrund des ständigen Bedarfs an neuen Besatzungsmitgliedern nicht davor zurück, amerikanische Matrosen gewaltsam in den Dienst seiner Majestät zu pressen. Diese Zwangsrekrutierung von amerikanischen Seeleuten, die ihrer Freiheit beraubt nun Kriegsdienst für einen fremden Staat leisten mussten, eskalierte wie zum Beispiel im prominenten Fall der *USS Chesapeake* sogar zu gewaltsamen Auseinandersetzungen mit mehreren Toten und verschärfte zusammen mit der Behinderung des Handels die schwelenden Spannungen zwischen beiden Ländern.⁵⁴⁰ Beides bewertete man in Washington zunehmend als direkten Angriff und schwere Missachtung der eigenen nationalen Souveränitätsrechte durch den ehemaligen Kolonialherrn Großbritannien. Letztlich lieferte dies Präsident James Madison zwei gewichtige Gründe für seine Kriegserklärung an London im Juni 1812.⁵⁴¹ Abgesehen von einer Reihe weiterer Motive für diese

539 »That the admission of a right in the Officers of Foreign Ships of War to enter and search the Vessels of The United States in time of Peace, under any circumstances whatever, would meet with universal repugnance in the public opinion of this Country. That there would be no prospect of a Ratification by advice and consent of the Senate, to any Stipulation of that nature.«, in: Ebd., S. 222.

540 Robert E. CRAY Jr., Remembering the USS Chesapeake: The Politics of Maritime Death and Impressment, in: *Journal of the Early Republic* 25/3 (Herbst 2005), S. 445–474.

541 Zu den offizielle Kriegs begründung von James Madison vgl. seine Botschaft vom 1. Juni 1812 an den US-Kongress, in: *Annals of Congress, House of Representatives*, 12th Congress, 1st Session, S. 1624–1630. Ronald L. HATZENBUEHLER/Robert L. IVIE, Justifying the War of 1812: Toward a Model of Congressional Behavior in

Entscheidung, fungierte der Ausspruch »A Free Trade and Sailors' Rights« als äußerst populärer Schlachtruf im Waffengang von 1812 bis 1815 gegen das verhasste Albion.⁵⁴²

Großbritanniens Vorschlag für ein Durchsuchungsrecht im Kampf gegen den Sklavenhandel löste nun, gerade dreieinhalb Jahre nach dem Friedensschluss von Gent, starkes Misstrauen in Washington aus. Dort assoziierte man die britische Initiative direkt mit den eben gemachten negativen Erfahrungen und witterte die Gefahr, dass die stärkste Seemacht der Welt ein derartiges Recht trotz aller gegenseitigen Vereinbarungen missbrauchen könne, um die nationalen Souveränitätsrechte der USA erneut zu verletzen.⁵⁴³ Bestärkt wurden diese Bedenken durch die beharrliche Weigerung Londons, einer vertraglichen Lösung der immer noch ungelösten Frage der Zwangsrekrutierung von Matrosen zuzustimmen.⁵⁴⁴ Aus US-Perspektive stellte aber gerade dieses Thema ein brennendes, hochemotionales Problem dar, da es sich dabei, wie Botschafter Rush nach den gescheiterten Verhandlungen mit London anmerkte, um eine Praktik Großbritanniens handelte, »more afflicting to humanity, as far as the scale extends, than was ever the African Slave Trade, and in the highest degree insulting to the rights and dignity of an independent and powerful nation.«⁵⁴⁵

Die zwischen 1818 und 1822 von Seiten des Vereinigten Königreichs unermüdlich fortgesetzten Bemühungen, eine Einigung mit Washington für ein »right of search« im Kampf gegen den Sklavenhandel zu erzielen, blieben

Early War Crisis, in: *Social Science History* 4/4 (Herbst 1980), S. 453–477; Mlada KUKOVANSKY, *American Identity and Neutral Rights from Independence to the War of 1812*, in: *International Organization* 51/2 (Frühling 1997), S. 209–243.

542 Paul A. GILJE, »Free Trade and Sailors' Rights«. The Rhetoric of the War of 1812, in: *Journal of the Early Republic* 30/1 (Frühling 2010), S. 1–23; ders., *Free Trade and Sailors' Rights in the War of 1812*, Cambridge 2013. Zu den Hintergründen und dem Verlauf des britisch-amerikanischen Krieges von 1812 bis 1815 vgl.: Reginald HORSMAN, *The Causes of the War of 1812*, Philadelphia 1962; Bradford PERKINS (Hg.), *The Causes of the War of 1812. National Honor or National Interest?*, New York 1976; Donald R. HICKEY, *The War of 1812. A Forgotten Conflict*, Urbana/Chicago 1990; ders., *Don't Give Up the Ship! Myths of the War of 1812*, Urbana/Chicago 2006; Jeremy BLACK, *The War of 1812 in the Age of Napoleon*, Norman 2009; J. C. A. STAGG, *The War of 1812. Conflict for a Continent*, Cambridge 2012.

543 MASON, *Battle of the Slaveholding Liberators*, S. 670f.

544 Für die Verhandlungen über die Frage der Zwangsrekrutierung und der britischen Verweigerungshaltung vgl.: Schreiben von Rush an Adams, 26. Juni 1818, in: *Message from the President of the United States Transmitting the Correspondence between the Government of the United States and Great Britain Relating to the Negotiation of the Convention of 20th October 1818*, Washington 1823, S. 65–71; Schreiben von Adams an Rush und Gallatin, 2. November 1818, in: *BFSP* 7, S. 217–220.

545 Schreiben von Rush an Adams, 26. Juni 1818, in: *Message from the President of the United States Transmitting the Correspondence between the Government of the United States and Great Britain Relating to the Negotiation of the Convention of 20th October 1818*, Washington 1823, S. 67.

daher ergebnislos.⁵⁴⁶ Die amerikanische Regierung lehnte alle derartigen Vorstöße ab und verwies ihrerseits auf das fehlende britische Entgegenkommen in der Frage der Zwangsrekrutierung. Nach den Worten von Außenminister Adams blieb es bei dem unmissverständlichen Standpunkt:

Unless Britain would bind herself by an article, as strong and explicit as language can make it, never again in time of war to take a man from an American vessel, we never for a moment could listen to a proposal for allowing a right of search in times of peace.⁵⁴⁷

Für Adams besaß die Bekämpfung des Sklavenhandels keine nationale Priorität, sondern sein außenpolitisches Hauptanliegen lag in der Sicherung der nationalen Sicherheitsinteressen seines Landes und im Schutz der in der Amerikanischen Revolution hart erkämpften Souveränitätsrechte einer unabhängigen Nation. Die Maxime einer seinen Worten nach »general extra-European policy of the United States«⁵⁴⁸ sollte daher auch in dieser Frage Bestand haben. Dementsprechend schloss er eine Zustimmung seiner Regierung zum vorgeschlagenen Vertragswerk kategorisch mit der Begründung aus:

They [the American Government] could neither sacrifice the individual rights of their citizens, by subjecting them to trial for offence against their municipal Statues, before Foreign Judges, in Countries beyond the Seas; nor the rights of National Independence, by authorizing Foreign Naval Officers to search and seize any American Vessel.⁵⁴⁹

In einem weiteren Verhandlungsgespräch mit Stratford Canning, dem britischen Gesandten in Washington, brachte er diese Grundposition noch einmal mehr als deutlich zum Ausdruck. Auf die Frage Cannings, ob er sich kein größeres und entsetzlicheres Übel als den Sklavenhandel vorstellen könne, antwortete Adams mit den Worten: »Yes: admitting the right of search by foreign officers of our vessel upon the seas in time of peace; for that would be making slaves of ourselves.«⁵⁵⁰

546 Zu diesen Verhandlungen vgl.: Hugh G. SOULSBY, *The Right of Search and the Slave Trade in Anglo-American Relations 1814–1862*, Baltimore 1933, S. 17–26; BEMIS, *John Quincy Adams*, S. 424f.; MARTINEZ, *Slave Trade*, S. 46–54.

547 Adams Antwort an den britischen Botschafter Canning, 4. Dezember 1821, in: Charles Francis ADAMS (Hg.), *Memoirs of John Quincy Adams, Comprising Portions of His Diary 1795–1848*, Bd. 5, New York 1969, S. 448.

548 Adams Begründung der Ablehnung des britischen Vorschlags im Gespräch mit Canning, 2. Oktober 1820, in: Ebd., S. 182.

549 Schreiben von Adams an Canning, 15. August 1821, in: BFSP 9, S. 82.

550 Adams Antwort an den britischen Botschafter Canning, 29. Juni 1822, in: Charles Francis ADAMS (Hg.), *Memoirs of John Quincy Adams, Comprising Portions of His Diary 1795–1848*, Bd. 6, New York 1969, S. 37.

Die strikte Verweigerungshaltung der US-Regierung darf aber nicht über die Existenz starker abolitionistischer Strömungen auf amerikanischer Seite hinwegtäuschen. Diese politischen Kräfte sorgten unter anderem dafür, dass der Kongress die nationalen Gesetze gegen den Sklavenhandel substantiell ergänzte und entscheidend verschärfte. So verabschiedeten die Abgeordneten in Washington am 3. März 1819 den »Act in Addition to the Acts Prohibiting the Slave Trade«, worin sie bereits bestehende nationale Implementierungsmaßnahmen noch einmal bekräftigten und zusätzlich das Operationsmandat der *US Navy* ausdrücklich auf afrikanische Gewässer ausweiteten.⁵⁵¹ Demnach waren die eigenen Marinestreitkräfte nun auch dort dazu ermächtigt, US-Sklavenschiffe, beladen oder auch nur zum Menschenhandel ausgestattet, als legale Prisen aufzubringen. Zudem legte das Gesetz den Grundstein für die Gründung von Liberia, denn es beauftragte Regierungsagenten damit, die von den USA befreiten Sklaven in Westafrika in Empfang zu nehmen.⁵⁵² Im Dezember konkretisierte Präsident Monroe diese vage Bestimmung, indem er die Errichtung einer entsprechenden Siedlung an der dortigen Küste ankündigte und zur Erkundung eines hierfür geeigneten Gebietes zwei Schiffe entsandte.⁵⁵³ Dieser Schritt markierte den Auftakt für die mehr oder weniger intensiv geführten nationalen Bemühungen der Vereinigten Staaten, den Sklavenhandel in Eigenregie zu bekämpfen. Mit der Gründung der ersten Niederlassung am Kap Mesurado, dem späteren Monrovia, unter Schirmherrschaft der *American Colonization Society* verfügten nun auch die Vereinigten Staaten über einen eigenen Stützpunkt auf dem afrikanischen Kontinent und schufen dadurch eine Heimstätte für befreite Sklaven als Pendant zur britischen Kolonie Sierra Leone.⁵⁵⁴ Zum Schutz und zur Versorgung der neuen Ansiedlung zeigten nun auch amerikanische Marineverbände in den angrenzenden Küstengewässern Flagge, wobei sie von 1822 bis 1841 allerdings nur sporadisch und mit äußerst geringem Erfolg gegen dort operierende Sklavenschiffe vorgingen.⁵⁵⁵

551 An Act in Addition to the Acts Prohibiting the Slave Trade, 3. März 1819, in: Edward INGERSOLL (Hg.), *A Digest of the Laws of the United States of America from March 4th, 1789, to May 15th, 1820*, Philadelphia 1821, S. 804–806.

552 Vgl. Sec. II, in: Ebd., S. 805.

553 Message from the President of the United States to Congress, relative to the execution, on the Coast of Africa of the Acts of Congress, prohibiting the Slave Trade, 17. Dezember 1819, in: BFSP 6, S. 1120–1122.

554 Vgl. hierzu: FEHRENBACHER, *Slaveholding Republic*, S. 153–155; Donald L. CANNEY, *Africa Squadron. The U.S. Navy and the Slave Trade, 1842–1861*, Washington 2006, S. 8–12; EVERILL, *Abolition and Empire*, S. 22–29, 55–78.

555 Vgl. hierzu exemplarisch: Report of the Secretary of the Navy, 7. Februar 1821, in: BFSP 9, S. 71. Zum Einsatz der US-Navy in dieser Zeitspanne vgl.: LLOYD, *Navy and the Slave Trade*, S. 50–52, 176; REES, *Sweet Water and Bitter*, S. 66–74; CANNEY, *Africa Squadron*, S. 8–27.

Im Mai 1820 legte der Kongress einen weiteren legislativen Schritt im nationalen Kampf gegen den Sklavenhandel nach. Per Gesetz erklärte er die direkte Beteiligung am Sklavenhandel zu einem Akt der Piraterie, ein Tatbestand, der entsprechend mit der Todstrafe zu ahnden war.⁵⁵⁶ Selbst im Vergleich mit Großbritannien, das sich zu diesem Schritt erst im März 1824 entschied,⁵⁵⁷ verfügten die Vereinigten Staaten mit dieser Gesetzesnovelle offiziell nun über die schärfsten Sanktionsmaßnahmen gegen den Menschenhandel. Obwohl die konkreten Auswirkungen nur marginal waren – die Erfolgsquote der *US Navy* war verschwindend gering, und die Todesstrafe wurde in Bezug auf den Sklavenhandel nur ein einziges Mal, nämlich im Februar 1862, vollstreckt⁵⁵⁸ – lieferten die nationalen Maßnahmen Außenminister Adams zusätzliche Argumente, das britische Drängen auf eine internationale Kooperation zurückzuweisen und den Forderungen aus London den Wind aus den Segeln zu nehmen. Ähnlich wie Frankreich, das sich ebenfalls in kein vom Rivalen Großbritannien dominiertes Verbotssystem einordnen und dabei eigene Souveränitätsrechte opfern wollte, dienten auch den USA die nationalen Maßnahmen als willkommenes Alibi. In den laufenden Verhandlungsgesprächen mit Canning verwies Adams gerne auch auf die französischen Vorbehalte⁵⁵⁹ und betonte gleichzeitig immer wieder die vermeintlichen eigenen Erfolge der USA bei der Verteidigung der »humanity« im national geführten Kampf gegen den Sklavenhandel.⁵⁶⁰

Bewegung kam in die völlig festgefahrenen Verhandlungen um ein gegenseitiges »right of search« erst wieder im Frühjahr 1823, als ein von Charles F. Mercer, dem Abgeordneten aus Virginia, eingereichter Resolutionsentwurf vom Repräsentantenhaus mit überwältigender Mehrheit angenommen wurde. Darin forderten die Parlamentarier den Präsidenten dazu auf, die Verhandlungen mit den europäischen Staaten für eine wirksame Umsetzung der Abolition wieder aufzunehmen und dafür zu sorgen, dass

556 Act of Congress of the United States, to continue in force »An Act to protect the Commerce of The United States and punish the Crime of Piracy«, and also to make Provisions for punishing the Crime of Slave Trading, as Piracy, 15. Mai 1820, in: BFSP 7, S. 824–826.

557 Vgl. hierzu: Act for the more effectual Suppression of the African Slave Trade, 31. März 1824, in: BFSP 11, S. 122f.

558 Am 21. Februar 1862 ließ die US-Regierung Nathaniel Gordon, den amerikanischen Kapitän des abgefangenen Sklavenschiffes *Erie*, in New York hinrichten. Vgl. hierzu: Schreiben von Konsul Archibald an Russell, 24. Februar 1862, in: TNA, FO 881/4196.

559 Gespräch zwischen Adams und Canning, 2. Oktober 1820, in: ADAMS, *Memoirs of John Quincy Adams*, Bd. 5, S. 184.

560 Vgl. exemplarisch: Schreiben von Adams an Canning, 30. Dezember 1820, in: BFSP 8, S. 398f.; Schreiben von Adams an Canning, 15. August 1821, in: BFSP 9, S. 82f.; Gespräch zwischen Adams und S. Canning, 29. Juni 1822, in: Charles Francis ADAMS (Hg.), *Memoirs of John Quincy Adams*, Bd. 6, New York 1969, S. 36.

der Sklavenhandel im Völkerrecht als Tatbestand der Piraterie verankert werde.⁵⁶¹ Aufgrund dieses innenpolitischen Drucks sah sich Außenminister Adams dazu genötigt, London ein entsprechendes Gesprächsangebot zu unterbreiten, wobei er die britische Zustimmung zur Piraterieklausel unter Verweis auf die US-Gesetzgebung als Basis für die weiteren Verhandlungen anführte.⁵⁶² In der entscheidenden Kabinettsitzung erläuterte er den anderen Regierungsmitgliedern die Bedeutung dieses Prinzips mit dem Hinweis, dass im Kampf gegen die völkerrechtlich geächteten Piraten ein Durchsuchungsrecht bereits existiere:

To piracy, by the law of nations, search is incident of course, since wherever there is a right to capture there must be a right to search. The end desired by the resolution of House of Representative cannot be obtained without conceding the right so far of search, and all that is left us is to keep it still inflexibly within the class of belligerent rights, as exercised only against pirates, the enemies of all mankind.⁵⁶³

Indem man nun Sklavenhändler international zu Piraten erklärte, verfügte man gegen sie über ein Durchsuchungsrecht, ohne diesem grundsätzlich in Friedenszeiten zustimmen zu müssen. So spitzfindig diese Erklärung auch anmuten mag, sie verschaffte Adams die Möglichkeit, den Forderungen des eigenen Parlaments nachzukommen, wobei er seine ursprüngliche Position nicht aufgeben und nicht vor den britischen Forderungen kapitulieren musste; es bedeutete eine internationale Kooperation, ohne nationale Souveränitätsrechte tatsächlich aufzugeben und sich diplomatisch zu kompromittieren.

In seinen konkreten Ausführungen an die britische Regierung betonte Adams daher noch einmal in aller Ausführlichkeit alle bereits vorgebrachten Argumente gegen die Zustimmung zu einem allgemeinen »right of search« und die Unterstellung von US-Bürgern unter die Gerichtsbarkeit der *Mixed Commissions*, um anschließend seine Bedingungen für eine Übereinkunft zu nennen.⁵⁶⁴ Im Rahmen der gemeinsamen Vereinbarung sollten aufgebrauchte Sklavenhändler weiter der Gerichtsbarkeit ihrer Herkunftsländer überstellt werden und ein limitiertes Durchsuchungsrecht nur dann eingeräumt werden, nachdem beide Staaten den Menschenhandel gemeinsam zur

561 Zur Resolution und der anschließenden Debatte vom 28. Februar 1823 vgl.: *Annals of Congress, House of Representatives, 17th Congress, 2nd Session*, S. 1147–1155.

562 Schreiben von Adams and S. Canning, 30. März 1823, in: *BFSP* 10, S. 261–263. Zum Verlauf der weiteren Verhandlungen vgl.: *SOULSBY, Right of Search*, S. 27–35; *BEMIS, John Quincy Adams*, S. 427–432.

563 Adams Ausführungen in der Kabinettsitzung, 19. Juni 1823, in: *ADAMS, Memoirs of John Quincy Adams*, Bd. 6, S. 148f.

564 Schreiben von Adams and S. Canning, 24. Juni 1823, in: *BFSP* 11, S. 416–420.

Piraterie erklärt hatten. In seinen Anweisungen an Botschafter Rush machte der Außenminister noch einmal den tieferen Sinn dieser Alternativlösung deutlich:

To meet, explicitly and fully, the call so earnestly urged by the British Government, that in declining the proposals pressed by them upon us of conceding a mutual and qualified right of search we should offer a substitute for their considerations. The substitute, by declaring the crime piracy, carries with it the right of search for the pirates existing in the very nature of the crime. But to the concession to the right of search, distinct from the denomination of the crime, our objections remain in all their original force.⁵⁶⁵

Die Vorschläge Adams, die Präsident Monroe sogar in seiner berühmten *State of the Union Address* zum Jahresende 1823 ausdrücklich erwähnte,⁵⁶⁶ fanden tatsächlich auf britischer Seite Gehör und führten nach weiteren Verhandlungen in London im März 1824 zur Unterzeichnung einer entsprechenden Konvention zwischen beiden Ländern.⁵⁶⁷ Als der Vertrag dann allerdings dem Kongress zur endgültigen Ratifizierung vorgelegt wurde, brachen, vor allem vor dem Hintergrund der anstehenden Präsidentschaftswahlen, die alten Ressentiments gegen eine Einigung mit Großbritannien wieder auf und verschiedene Fraktionen brachten sich gegen das von Adams initiierte Vertragswerk in Stellung.⁵⁶⁸ Das Ergebnis war, dass der Kongress dem Vertrag nur mit dem Zusatz zustimmte, wonach amerikanische Gewässer von der Regelung eines Durchsuchungsrechts auszuschließen waren.⁵⁶⁹ Da Großbritannien dieser nachträglichen Vertragsänderung nicht zustimmen

⁵⁶⁵ Schreiben von Adams an Rush, 24. Juni 1823, in: Ashbury DICKINS / James C. ALLEN (Hg.), *American State Papers. Documents, Legislative and Executive of the Congress of the United States*, Bd. 5, Washington 1858, S. 335.

⁵⁶⁶ »In compliance with a resolution of the House of Representatives, adopted at their last session, instructions have been given to all the Ministers of the United States accredited to the Power of Europe and America, to propose the proscription of the African slave trade, by classing it under the denomination, and inflicting on its perpetrators the punishment of piracy. Should this proposal be acceded to, it is not doubted that this odious and criminal practice will be promptly and entirely suppressed.« Zitat aus Monroes *State of the Union Address* vom 2. Dezember 1823 vgl.: *Annals of Congress, Senate, 18th Congress, 1st Session*, S. 15.

⁵⁶⁷ Zum Inhalt der Konvention vom 13. März 1824, die alle von Adams vorgeschlagenen Punkte beinhaltet, vgl.: BFSP 12, S. 838–844.

⁵⁶⁸ Zu dieser innenpolitischen Dimension vgl.: Tagebucheintragung von Adams, 7. Mai 1824 und 23. Mai 1824, in: ADAMS, *Memoirs of John Quincy Adams*, Bd. 6, S. 321f., S. 350f.; SOULSBY, *Right of Search*, S. 35–38; BEMIS, *John Quincy Adams*, S. 434f.; FEHRENBACHER, *Slaveholding Republic*, S. 160.

⁵⁶⁹ Zur Abstimmung und Inhaltsänderung der Konvention vgl.: DICKINS / ALLEN, *American State Papers*, Bd. 5, S. 359–362; Schreiben von Adams an Rush, 29. Mai 1824, in: Ebd., S. 362f.

konnte, scheiterte eine zum Greifen nahe Vereinbarung über eine gemeinsame Intervention gegen den Sklavenhandel letztlich doch noch.⁵⁷⁰ Auch in der Folgezeit führten weitere Verhandlungen zwischen Washington und London zu keinem Ergebnis, sodass eine Lösung dieser Frage für weitere 18 Jahre verschoben wurde.⁵⁷¹

Abgesehen von der Unterzeichnung eines Vertrags mit dem Königreich Schweden und Norwegen im November 1824⁵⁷² kam es in den 1820er Jahren zu keiner substantiellen Erweiterung des angestrebten internationalen Vertragsregimes. Neben den USA leistete vor allem Frankreich dagegen erbitterten Widerstand. Aus Perspektive der französischen Regierung war das vom ehemaligen Kriegsgegner und maritimen Rivalen Großbritannien initiierte System in erster Linie ein Einfallstor für die massive Beschneidung eigener nationaler Souveränitätsrechte und diente ausschließlich dem Ausbau der britischen Seemachtstellung, was Paris sowohl auf den Londoner Botschaftskonferenzen ab 1816 als auch auf Zusammenkünften der europäischen Großmächte 1818 in Aachen und 1822 in Verona zum Ausdruck brachte.⁵⁷³ Während London immer wieder den Vorwurf der Fortsetzung des Sklavenhandels unter französischer Flagge vorbrachte und deshalb auf eine internationale Kooperation drängte, verwies die Regierung in Paris hingegen, ähnlich wie die der Vereinigten Staaten, immer wieder auf die eigenen Abolitions Gesetze und die damit verbundenen nationalen Implementierungsmaßnahmen.⁵⁷⁴

570 Schreiben von Canning an Rush, 27. August 1824, in: Ebd., S. 364f.; Schreiben von Rush an Adams, 30. August 1824, in: Ebd., S. 364.

571 ALLAIN, *Nineteenth Century Law*, S. 368–371; KERN, *Strategies of Legal Change*, S. 246–249.

572 Treaty between His Britannick Majesty and His Majesty The King of Sweden and Norway, for preventing their Subjects from engaging in any Traffick in Slaves, 6. November 1824, in: BFSP 12, S. 3–14.

573 Vgl. hierzu exemplarisch: Note sur le projet d'une ligue maritime pour assurer l'abolition de la traite et la repression de la piraterie des Barbaresques, ohne Datum, in: MAE, MD A 15; Mémoire Français sur la Traite des Nègres, in: BFSP 6, S. 69–75; Note sur la traite des noirs, Oktober 1818, in: MAE, MD A 15. KIELSTRA, *Politics of Slave Trade Suppression*, S. 86–95, 119–124; DAVIS, *Slavery and Human Progress*, S. 282–284.

574 Mémoire Français sur la Traite des Nègres, in: BFSP 6, S. 69–75; Vertrauliches Schreiben des französischen Marineministeriums an das französische Außenministerium, 3. März 1824, in: MAE, MD A 26. Zum britischen Vorwurf der Fortsetzung des Sklavenhandels unter französischer Flagge vgl. exemplarisch: Annual Report von Commodore Collier, 16. September 1820, in: NEWBURY, *British Policy*, S. 140–142; Schreiben des französischen Konsul in London an französischen Marineminister, 7. November 1820, in: MAE, MD A 24; Schreiben von Canning an Percy, 13. November 1824, in: BFSP 12, S. 330–333; Schreiben von Granville an Baron de Damas, 20. November 1824, in: TNA, ADM 1/5123/11; Schreiben von Baron de

Hierzu zählten auch eigene Kriegsschiffe, die Frankreich im Juni 1818 in seine westafrikanischen Besitzungen beorderte.⁵⁷⁵ Von ihren Operationsbasen Saint-Louis im Senegal und der Insel Gorée aus sollten diese Marine-streitkräfte das französische Verbot des Sklavenhandels unilateral durchsetzen und in Eigenregie Jagd auf Sklavenschiffe machen, die unter der Trikolore segelten. Für einen Verband, der zunächst aus nur vier kleinen Schiffen mit lediglich 186 Mann Besatzung bestand, war eine effektive Umsetzung ihres Auftrages nahezu utopisch.⁵⁷⁶ Aus der Perspektive der französischen Regierung erfüllte er allerdings eine wichtige Funktion, die weniger auf humanitären als vielmehr realpolitischen Überlegungen basierte. Mit der Präsenz seiner Kriegsschiffe konnte Paris zum einen seine eigenen geostrategischen Ambitionen in der westafrikanischen Region gegenüber Großbritannien klar unterstreichen und zum anderen alle Forderungen nach einer Eingliederung in ein internationales System im Kampf gegen den Sklavenhandel auf diplomatischer Ebene zurückweisen.⁵⁷⁷ Die französische Marine diente somit zunächst nur nominell dem gleichen humanitären Ziel wie die *Royal Navy*, was sich auch deutlich im Verhältnis beider Verbände zueinander widerspiegelte. Anstatt einer Kooperation im Sinne der gemeinsamen Sache waren die Beziehungen zwischen französischem und britischem Verband vor allem in der Anfangsphase der Operationen vielmehr von gegenseitigem Misstrauen und nationaler Rivalität geprägt, was angesichts der erst wenige Jahre zurückliegenden erbitterten Feindschaft während der Napoleonischen Kriege kaum überrascht.

Eine wirkliche Annäherung zwischen beiden Staaten fand erst ab Mitte der 1820er Jahre statt, als Frankreich im April 1827 mit der Verschärfung der nationalen Abolitionsgesetze – die Beteiligung am Sklavenhandel wurde nun mit Verbannung und bis zu fünf Jahren Haft unter Strafe gestellt – seine

Damas an Granville, 23. November 1824, in: Ebd.; Schreiben von Granville an Baron de Damas, 4. Juni 1825, in: MAE, MD A 26; Schreiben von Canning an Granville, 8. September 1825, in: BFSP 13, S. 261f.

⁵⁷⁵ Ordinance of the King of France, 24. Juni 1818, in: BFSP 8, S. 315f.; Schreiben von Duc de Richelieu an Charles Stuart, 9. Juli 1818, in: Ebd., S. 317.

⁵⁷⁶ Zum Einsatz des französischen Marineverbands vgl. vor allem: DAGET, *La répression de la traite des Noirs*, hier S. 211–246; ders., *Tactiques, stratégies et effets du droit de visite*, in: Ders. (Hg.), *De la traite à l’esclavage. Actes du Colloque international sur la traite des Noirs*, Nantes/Paris 1988, S. 343–358; ELTIS, *Economic Growth*, S. 94.

⁵⁷⁷ Ebd., S. 225; MASON, *Keeping Up Appearances*, S. 819. Für die französische Perspektive des Einsatzes vgl.: Note sur les dispositions qui ont été faites ou provoquées par le département de la Marine avant et depuis les conventions de November 1815 pour la repression du trafic connu sous le noms de Traite des Noirs, Februar 1820, in: MAE, MD A 24; Observations confidentielles à l’occasion des communications faites au Ministre de la Marine, 23. Januar 1821, in: MAE, MD A 25; Vertrauliches Schreiben des Marineministerium an das Außenministerium, 3. Februar 1821, in: Ebd.

politische Glaubwürdigkeit im Kampf gegen den Sklavenhandel deutlich erhöhte.⁵⁷⁸ Auf britischer Seite wertete man diesen Schritt als Beweis für »the sincere desire of the King, the Government, and the people of France to repress a practice so replete with evils to humanity.«⁵⁷⁹ Zudem untermauerte die Regierung in Paris ihre neue härtere Gangart, indem sie ihren Marineverband in Westafrika um weitere Schiffe verstärkte und dadurch die Erfolgsbilanz der Seepatrouillen signifikant steigerte. Allein im Januar und Februar 1827 gingen der französischen Marine elf Sklavenschiffe ins Netz.⁵⁸⁰ Darüber hinaus begannen die französischen Kapitäne zusehends mit ihren britischen Offizierskollegen bei den Operationen zu kooperieren, sei es in Form von wertvollem Informationsaustausch bis hin zu gemeinsamen Patrouillenfahrten. So kreuzte im Frühjahr 1827 das französische Kriegsschiff *L'Alcibiade* zum ersten Mal gemeinsam mit der *HMS North Star* im Seegebiet zwischen Kap Saint-Paul und Fernando Po.⁵⁸¹ Aus französischer Perspektive bot diese Form der Kooperation den großen Vorteil, den Sklavenhandel gemeinsam effektiver bekämpfen zu können ohne dabei ein gegenseitiges »right of search« einräumen und dadurch nationale Souveränitätsrechte Frankreichs einschränken zu müssen. Französische Kapitäne wie Alexis Villaret de Joyeuse, der als Kommandant der Fregatte *L'Aurore* in westafrikanischen Gewässern im Einsatz war, plädierten daher offen für eine derartige Zusammenarbeit mit der *Royal Navy*.⁵⁸² Das neue vertrauliche Verhältnis zwischen beiden Verbänden führte der Fregattenkapitän, wie er in einem Bericht an das französische Marineministerium im April 1828 betonte, auch auf das Andenken an den gemeinsam von Frankreich und Großbritannien errungenen Sieg von Navarino zurück.⁵⁸³ In dieser Seeschlacht am 20. Oktober 1827 hatte die französische und britische Marine in Allianz mit Russland erfolgreich im griechischen Unabhängigkeitskrieg interveniert, die osmanische Flotte fast vollständig zerstört und damit entscheidend die Weichen für die Unabhängigkeit Griechenlands gestellt. Derartige gemeinsame

578 Loi relative à la Répression de la Traite des Noirs, 25. April 1827, in: BFSP 15, S. 451f. Serge DAGET, *The Abolition of the Slave Trade by France: The Decisive Years 1826–1831*, in: David RICHARDSON (Hg.), *Abolition and its Aftermath. The Historical Context, 1790–1916*, London 1985, S. 141–167.

579 Schreiben von Dudley an Hamilton, 8. Mai 1827, in: BFSP 15, S. 452.

580 KIELSTRA, *Politics of Slave Trade Suppression*, S. 140; DAGET, *La répression de la traite des Noirs*, S. 330–338. Für eine Gesamtbilanz des französischen Marineinsatzes zwischen 1815–1831 vgl.: Ebd., S. 363–407.

581 Ebd., S. 346.

582 Ebd., S. 358f.

583 »Le souvenir de Navarin ne peut manquer de rendre plus intimes les rapports qui, jusqu'à présent, ont existé entre les deux stations.« Zitat aus dem Bericht von Villaret de Joyeuse an das französische Marineministerium, 12. Januar 1828, in: SHD, Marine, BB 4/504.

Militärinterventionen in ganz anderen Weltregionen betrachteten die Offiziere beider Länder somit sehr wohl als Beispiel für eine gelungene Kooperation ihrer Staaten und bezogen sich entsprechend darauf.⁵⁸⁴

Zu einer vertraglichen Festlegung der Kooperation zwischen Frankreich und Großbritannien kam es schließlich im Jahr 1831, wobei die massiven Umwälzungen in der französischen Innenpolitik entscheidenden Anteil daran hatten.⁵⁸⁵ Im Zuge des endgültigen Sturzes der Bourbonenmonarchie durch die Julirevolution von 1830 und der anschließenden Etablierung einer liberalen Regierung unter dem neuen König Louis-Philippe I. gelangten nun auch führende Anhänger der französischen Abolitionsbewegung aus dem Kreis der *Société de la Morale Chrétienne* in höchste Regierungsämter, wie etwa Achille-Léon-Victor de Broglie, der abwechselnd verschiedene wichtige Ministerposten bekleidete.⁵⁸⁶ Auf nationaler Ebene führte dies dazu, dass die französischen Gesetze gegen den Sklavenhandel nun noch einmal deutlich verschärft wurden,⁵⁸⁷ während es im internationalen Kontext zu neuen Verhandlungen mit dem Vereinigten Königreich kam.⁵⁸⁸ Das Ergebnis war die Unterzeichnung einer Konvention am 30. November 1831 zwischen Paris und London, worin sich beide Staaten ein gegenseitiges »right of search« im Kampf gegen den Sklavenhandel einräumten.⁵⁸⁹ In geographisch, auf Längen- und Breitengrad genau festgelegten Zonen im Seegebiet vor Westafrika und den Gewässern um die Inseln Madagaskar, Kuba, Puerto Rico sowie vor der Küste Brasiliens war es nun Kriegsschiffen beider Länder, die mit einer dafür extra vorgesehenen Sondergenehmigung ausgestattet waren, erlaubt, Handelsschiffe der anderen Nation anzuhalten und auf ihre Beteiligung am Sklavenhandel zu durchsuchen.⁵⁹⁰ Die französische Regierung gab somit nach über einem Jahrzehnt ihren Widerstand gegen ein Durchsuchungsrecht in Friedenszeiten auf. Allerdings blieb Paris bei seiner restriktiven Haltung in Bezug auf die juristische Aburteilung aufgebrachtener Sklavenschiffe, die

584 Für Navarino als Beispiel einer gelungenen Kooperation beider Staaten vgl. auch: DAGET, *Abolition of the Slave Trade*, S. 155.

585 JENNINGS, *French Anti-Slavery*, S. 24–47.

586 KIELSTRA, *Politics of Slave Trade Suppression*, S. 148. Für die Bedeutung der französischen Abolitionisten aus dem Kreis der *Société de la Morale Chrétienne* vgl.: Lawrence C. JENNINGS, *French Anti-Slavery under the Restoration: the Société de la morale chrétienne*, in: *Revue française d'histoire d'outre-mer*, Tome 81, No. 304, 3e trimestre 1994, S. 321–331; ders., *French Anti-Slavery*, S. 8–20.

587 Vgl. hierzu: *Loi de France, concernant la Répression de la Traite des Noirs*, 4. März 1831, in: MAE, MD A 27.

588 Zu den Verhandlungen aus französischer Perspektive vgl.: *Correspondance relative à la déclaration du gouvernement au sujet de la traite comme gage d'entente entre La France et l'Angleterre*, 29. November 1831, in: MAE, CP A 635.

589 *Convention between Great Britain and France, for the more effectual suppression of the Traffic in Slaves*, 30. November 1831, in: BFSP 18, S. 641–644.

590 Vgl. Artikel I der Konvention, in: Ebd., S. 642.

gemäß der Konvention der jeweiligen nationalen Gerichtsbarkeit unterstellt blieben und an diese ohne Verzögerung übergeben werden mussten.⁵⁹¹ Eine Beteiligung am internationalen System der *Mixed Commissions* kam für Frankreich weiterhin nicht in Frage. Trotz dieser Einschränkung lieferte die Konvention, die man 1833 noch einmal mit einer Zusatzkonvention untermauerte,⁵⁹² eine solide Basis für die konstruktive Zusammenarbeit beider Länder, was letztlich dazu führte, dass der Sklavenhandel unter französischer Flagge in der Tat aufhörte zu existieren.⁵⁹³

Die zwischen ihnen erzielten Kooperationsvereinbarungen nahmen Großbritannien und Frankreich nun zum Jahreswechsel 1833/34 zum Anlass für eine gemeinsame diplomatische Initiative. In einer zusammen verfassten Note richteten sich beide an die Regierungen von Österreich, Preußen, Russland, Sardinien und Neapel sowie an die Vereinigten Staaten von Amerika und luden diese ein, dem britisch-französischen Vertragswerk für eine effektive Bekämpfung des Sklavenhandels beizutreten.⁵⁹⁴ Frankreich, das lange als eines der größten Hindernisse für eine internationale Zusammenarbeit in diesem Bereich gegolten hatte, entwickelte sich nun in dieser Phase immer mehr zu einem wertvollen Mitstreiter Londons.⁵⁹⁵ Auf der anderen Seite des Atlantiks reichte diese Positionsverschiebung allerdings nicht aus, um alte Bedenken aus dem Weg zu räumen. Washington erteilte auch der gemeinsamen diplomatischen Initiative aus London und Paris umgehend eine klare Absage, wobei die US-Regierung ihre Entscheidung vor allem damit begründete, dass eine vertragliche Ausweitung eines gegenseitigen »right of search« zu Friedenszeiten in ihren Hoheitsgewässern unter keinen Umständen zu akzeptieren sei.⁵⁹⁶

Während sich die USA weiterhin einer internationalen Kooperation strikt verweigerten und die europäischen Großmächte diesbezüglich noch zöger-

591 Vgl. Artikel VII der Konvention, in: Ebd., S. 644.

592 Supplementary Convention between His Majesty and the King of the French, for the more effectual Suppression of the Traffic in Slaves, 22. März 1833, in: BFSP 20, S. 286–301.

593 KIELSTRA, *Politics of Slave Trade Suppression*, S. 179; DAGET, *Abolition of the Slave Trade*, S. 162.

594 Schreiben von Palmerston an Granville, 23. Januar 1834, in: BFSP 23, S. 102f.; Schreiben von Duc de Broglie an Granville, 1. Februar 1834, in: Ebd., S. 103f.; Schreiben von Talleyrand an Broglie »au sujet des négociations anglo-américaine visant les États-Unies à adhérer aux conventions abolissant la traite«, 13. Mai 1833, in: MAE, CP A 641; Schreiben von Palmerston an Metternich, 7. Mai 1834, HHStA, MdÄ AR F39–1.

595 KIELSTRA, *Politics of Slave Trade Suppression*, S. 163f.

596 Schreiben von M'Lane an Vaughan, 24. März 1834, in: BFSP 23, S. 139f.; Schreiben von Vaughan an Serurier, 21. August 1834, in: Ebd., S. 143; Schreiben von Serurier an Forsyth, 12. September 1834, in: Ebd., S. 144f.; Schreiben von Forsyth an Vaughan, 4. Oktober 1834, in: MAE, MD A 18.

ten, wurde die gemeinsame Initiative Großbritanniens und Frankreichs für viele kleinere Staaten zu einer regelrechten Initialzündung. Dänemark und Sardinien entschlossen sich noch im Jahr 1834 dazu, der britisch-französischen Konvention vertraglich beizutreten.⁵⁹⁷ Dies markierte den Auftakt für eine regelrechte Beitrittswelle, denn in den nächsten sechs Jahren folgten weitere Staaten wie die Hansestädte, die Toskana, Neapel, Haiti und Texas diesem Beispiel.⁵⁹⁸ Zudem gelang es Großbritannien in dieser Zeit, bereits bestehende Vertragswerke weiter auszubauen und dabei während der Marineintervention aufgetauchte Defizite zu korrigieren. So enthielten die neuen Vereinbarungen mit Spanien, Brasilien, Portugal und den Niederlanden nun auch eine »Ausrüstungsklausel«, wonach bereits Schiffe, auf denen sich zwar keine Sklaven an Bord befanden, die aber für den Sklavenhandel ausgestattet waren, von den *Mixed Commissions* als rechtmäßige Prisen verurteilt werden durften.⁵⁹⁹ Vor allem das neue Vertragswerk von 1835 mit Spanien diente den südamerikanischen Republiken als Muster für ihre völkerrechtlichen Vereinbarungen mit Großbritannien, weshalb sich auch die Zahl der *Mixed Commissions* in Sierra Leone um Chile, die Argentinische Föderation, Uruguay, Bolivien und Ecuador zumindest nominell erweiterte.⁶⁰⁰ In der Praxis verzichteten diese neuen Mitgliedsstaaten allerdings vor allem auch aufgrund der hohen Kosten auf die Besetzung der Kommission mit eigenen Abgesandten und überließen dadurch die juristische Entscheidungsgewalt in der Regel ganz den britischen Kommissionsmitgliedern.⁶⁰¹

597 Treaty between Great Britain and France and Denmark containing the Accession of Denmark to the Conventions of 1831 and 1833, between Great Britain and France, for the more effectual suppression of the Slave Trade, 26. Juli 1834, in: BFSP 22, S. 218–222; Treaty between Great Britain and France, and Sardinia, for the more effectual Suppression of the Slave Trade, 8. Dezember 1834, in: Ebd., S. 1059–1067.

598 Die diplomatische Korrespondenz der Beitrittsverhandlungen und die abgeschlossenen Verträge finden sich unter anderem in: MAE, MD A 19. GREWE, Epochen, S. 659; KIELSTRA, Politics of Slave Trade Suppression, S. 164–171; DRESCHER, Abolition, S. 273f.

599 Die Verträge mit Spanien, Brasilien und den Niederlanden beinhalteten zudem die Vereinbarung, dass aufgebrachte Sklavenschiffe nicht als Ganzes, sondern in ihre Einzelteile zerlegt in den öffentlichen Verkauf gingen. Damit wollte man verhindern, dass Sklavenhändler ihre Schiffe einfach wieder zurückkaufen und dann weiter für den Sklavenhandel nutzen konnten. Vgl. hierzu exemplarisch: Treaty between His Majesty and the Queen Regent of Spain, during the Minority of her Daughter, Donna Isabella the Second, Queen of Spain, for the Abolition of the Slave Trade, 28. Juni 1835, in: BFSP 23, S. 343–355. Für die Ausrüstungsklausel vgl. Artikel X, S. 351–353 und für die Bestimmungen zum Zerlegen und Verkauf der Schiffe in Einzelteile vgl. Artikel XII, S. 354.

600 Der Argentinischen Föderation, Uruguay, Bolivien und Ecuador diente der Vertrag von 1835 als direkte Vorlage, während Peru, Chile, Venezuela und Mexiko ähnliche Verträge abschlossen.

601 Vgl. hierzu: Schreiben von Aberdeen »Commission of Appointment under the Treaty with the Oriental Republic of the Uruguay«, 2. August 1842, in: BFSP 32,

Obwohl sich die einzelnen Abkommen entsprechend ihrer Anlehnung an das »spanische« oder »französische« Vertragsmodell sehr wohl in einzelnen Punkten unterschieden – vor allem im Hinblick auf die Zustimmung zu einer *Mixed Commission* oder dem Festhalten an der nationalen Gerichtsbarkeit über aufgebrachte Sklavenschiffe – bildeten sie eine tragfähige Basis für die internationale Zusammenarbeit im Kampf gegen den Sklavenhandel. In einem Strategiepapier für die britische Regierung vom März 1839 wies James Bandinel, der erste Superintendent des eigens im *Foreign Office* eingerichteten *Slave Trade Department*,⁶⁰² auf die zentrale Bedeutung dieser Verträge mit den »Foreign Civilized Powers« hin.⁶⁰³ Nachdrücklich sprach er sich daher für den weiteren Ausbau dieses Vertragssystems aus, vor allem im Hinblick auf bedeutende Staaten wie Preußen, Österreich und die Vereinigten Staaten, wobei er den Vorbildcharakter des Vertrages mit Spanien und der Konvention mit Frankreich betonte.⁶⁰⁴ Neben Forderungen nach einer besseren Ausstattung und Aufstockung der Marinestreitkräfte, zum Beispiel mit modernen Dampfschiffen, enthielt Bandinels Maßnahmenkatalog aber ebenfalls konkrete Vorschläge für den Umgang mit den sogenannten »Native Powers«. Mit direktem Bezug auf die bereits in früheren Jahren erfolgreich abgeschlossenen Verträge mit Madagaskar und dem Sultan von Maskat⁶⁰⁵ plädierte Bandinel nun auch ausdrücklich für den Abschluss von entsprechenden Abkommen mit indigenen Fürsten in Ost- und Westafrika:

S. 149f.; Schreiben von Aberdeen »Commission of Appointment under Treaty with Chile«, 13. Oktober 1843, in: Ebd., S. 147f.; Schreiben von Aberdeen »Commission of Appointment under Treaty with Bolivia«, 13. Oktober 1843, in: Ebd., S. 135f.; Schreiben von Mandeville an Aberdeen, 26. November 1842, in: Ebd., S. 310f.; Schreiben von Mandeville an Aberdeen, 18. Juli 1843, in: Ebd., S. 311f.

⁶⁰² Zum *Slave Trade Department* vgl.: ЛУРКА, *Slave Trade Department*; Keith HAMILTON, *Zealots and Helots. The Slave Trade Department of the Nineteenth-Century Foreign Office*, in: Keith HAMILTON/Patrick SALMON (Hg.), *Slavery, Diplomacy and Empire: Britain and the Suppression of the Slave Trade, 1807–1975*, Eastbourne 2009, S. 20–41.

⁶⁰³ James Bandinel, *Memorandum On the Means to be Taken by Great Britain for Putting Down the Slave Trade*, 30. März 1839, in: TNA, FO 881/533.

⁶⁰⁴ Ebd., S. 5–9.

⁶⁰⁵ Mit Madagaskar schloss Großbritannien bereits 1817 einen entsprechenden Vertrag. Vgl. hierzu: *Treaty between Great Britain and Madagsacar*, 23. Oktober 1817, in: Lewis HERTSLET (Hg.), *A Complete Collection of the Treaties and Conventions and Reciprocal Regulations at Present Subsisting Between Great Britain and Foreign Powers*, Bd. 1, London 1820, S. 354–356. 1822 folgte dann ein Vertrag mit dem Sultan von Maskat, der 1839 noch einmal erweitert wurde. Vgl. hierzu: *Treaty between Great Britain and Muscat*, 10. September 1822, in: T. R. HARRISON (Hg.), *Treaties, Conventions and Engagements, for the Suppression of the Slave Trade*, London 1844, S. 274–276; *Article XV of the Convention of Commerce between Her Majesty and the Imaum of Muscat*, 31. Mai 1839, in: Ebd., S. 277f.

I therefore venture, on this part of the subject, to suggest the usefulness of issuing a circular instruction to several British Commanders, naval, military, and civil, along the whole line of the Coast of Africa, enjoining that whenever they may have directions to make a compact with a Native Prince, they shall include in it a stipulation for stopping the Slave Trade; and that whenever occasion offers for making with effect a stipulation for that purpose only, they shall take advantage of it to make overtures for such a stipulation.⁶⁰⁶

Diese Idee einer Kooperation mit afrikanischen Herrschern und ihre direkte Einbeziehung in das Vertragssystem gegen den Sklavenhandel korrespondierte eng mit den Vorstellungen von Sir Thomas Fowell Buxton, einem der führenden britischen Abolitionisten dieser Zeit, der sich in seinen Schriften immer wieder dezidiert für einen derartigen Ansatz aussprach.⁶⁰⁷ Auf der maßgeblich von ihm für das Jahr 1841 initiierten britischen Expedition zur Kolonialisierung des Nigerdeltas⁶⁰⁸ kam es dann tatsächlich auch zum Abschluss entsprechender Verträge zwischen den mitentsandten britischen Kommissaren und ansässigen Fürsten.⁶⁰⁹ Neben der allgemeinen Etablierung von freundschaftlichen und wirtschaftlichen Beziehungen beinhaltete dieses Abkommen ein striktes Verbot des Sklavenhandels, gab der *Royal Navy* ein uneingeschränktes Recht, alle in dem Herrschaftsgebiet befindlichen Sklavenschiffe aufzubringen, zu beschlagnahmen und nach britischem Recht abzuurteilen. Zudem verschaffte das Abkommen der britischen Krone das Recht, eigene Vertreter zur Überwachung der Vertragsbedingungen zu entsenden, die ausdrücklich unter dem Schutz des einheimischen Herrschers stehen sollten.⁶¹⁰

Die Nigerexpedition endete vor allem aufgrund der durch Tropenkrankheiten verursachten hohen Sterblichkeit unter den weißen Expeditionsteilnehmern letztlich in einem regelrechten Desaster, sodass die bri-

⁶⁰⁶ BANDINEL, Memorandum, S. 2.

⁶⁰⁷ BUXTON, *African Slave Trade*, S. 283–300. Zum Leben und Wirken von BUXTON vgl.: Richard R. FOLLETT, *After Emancipation: Thomas Fowell Buxton and Evangelical Politics in the 1830s*, in: *Parliamentary History* 27/1 (Februar 2008), S. 119–129; David BRUCE, *The Life of Sir Thomas Fowell Buxton. Extraordinary Perseverance*, Plymouth 2014.

⁶⁰⁸ Zur Nigerexpedition von 1841 vgl.: Howard TEMPERLEY, *White Dreams, Black Africa. The Antislavery Expedition to the Niger 1841–1842*, New Haven/London 1991.

⁶⁰⁹ Lord John Russell, »Instructions to her Majesty's Niger Commissioners«, 30. Januar 1841, in: NEWBURY, *British Policy*, S. 154–159.

⁶¹⁰ Draft Agreement with African Chiefs, Juli 1840, in: NEWBURY, *British Policy*, S. 150–153. Zur Entstehung dieses Vertrages vgl.: KEENE, *Case Study of the Construction of International Hierarchy*, S. 326–329.

tische Regierung sie im März 1842 abbrach.⁶¹¹ Für den Ausbau des Vertragssystems gegen den Sklavenhandel fungierte sie hingegen wie ein Katalysator, denn neben den auf der Expedition abgeschlossenen Verträgen etablierte sich in der Folgezeit die gängige Praxis, afrikanische Herrscher vertraglich in den Kampf gegen den Sklavenhandel miteinzubinden. Im offiziellen Sprachgebrauch lautete dies, wie es James Bandinel in einem ausführlichen Memorandum für Außenminister Aberdeen formulierte:

The British Governors in the several settlements in Africa, and the commanders of the British naval forces, have Her Majesty's commands to take advantage of every favourable opportunity for entering into negotiations with the several native chiefs having power or influence in Africa, to secure the suppression of the Slave Trade in places within their influence, and to propose to them, instead thereof, legitimate commerce; and provision is to be made, that the advantages, to be secured conditionally to the native chiefs, shall be withholden, if the agreements as to Slave trade are not carried into effect: and that Great Britain shall be authorized to take more stringent measures, where necessary, for ensuring the fulfilment of the contracts entered into.⁶¹²

Gemäß dieser Vorstellungen verschaffte der Bruch der humanitären Vereinbarung gegen den Sklavenhandel Großbritannien das einseitige Recht, gewaltsam direkt in die inneren Angelegenheiten afrikanischer Herrscher zu intervenieren. Im Zuge der neuen strategischen Ausrichtung der britischen Regierung kam es allein im Zeitraum von 1841 bis 1856 zum Abschluss von 93 solcher Abkommen mit afrikanischen »Native Chiefs«.⁶¹³ Insgesamt betrachtet, entstand somit ab 1834 bis in die Mitte der 1850er Jahre eines der ersten internationalen Vertragsregime mit Großbritannien als Zentrum, das von der arabischen Welt über Ost- und Westafrika bis nach Europa sowie

611 House of Commons, »The Niger Expedition«, 4. März 1842, in: NEWBURY, *British Policy*, S. 161f.

612 James BANDINEL, *Some Account of the Trade in Slaves from Africa as Connected with Europe and America*, London 1842, S. 296f. Für die entsprechenden Verhandlungsrichtlinien der Admiralität vgl.: *Instructions for the Senior Officers of Her Majesty's Ships and Vessels on the African Stations, for Negotiating with Chiefs of Africa*, 12. Juni 1844, in: *Both Houses of Parliament* (Hg.), *Instructions for the Guidance of Her Majesty's Naval Officers Employed in the Suppression of the Slave Trade*, London, Juli 1844, S. 15–17, in: TNA, FO 115/87. Zu den Verträgen mit den »Native Chiefs« vgl. auch: REES, *Sweet Water and Bitter*, S. 229–236.

613 Alle diese Abkommen mit afrikanischen Herrschern im Zeitraum von 1827 bis 1861 finden sich in gedruckter Version in: *Her Majesty's Stationery Office* (Hg.), *Supplement to the Slave Trade Instructions*, Bd. II: *Engagements with Uncivilized African States*, London 1865. Auch Frankreich begann, wenn auch in deutlich geringerer Zahl, ähnliche Verträge mit afrikanischen Fürsten abzuschließen. Vgl. hierzu exemplarisch: *Treaty between France and Lahou*, 6. Juli 1845, in: BFSP 35, S. 682f.; *Treaty between France and Grand Bassam*, 10. Juli 1845, in: Ebd., S. 683f.

Nord- und Südamerika reichte und dabei offiziell der Durchsetzung einer humanitären Norm diene.⁶¹⁴ Der Interventionsgedanke, sei es ein »right of search« auf hoher See oder ein direktes Eingreifen auf afrikanischem Boden, war in diesem System eine zentrale Säule, um mit militärischen Mitteln in Friedenszeiten eine effektive Durchsetzung des Verbots des Sklavenhandels zu ermöglichen.

An dieser Stelle sei aber ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die global existierende Institution der Sklaverei davon zunächst unberührt blieb. Zu deren Abschaffung und der damit verbundenen Sklavenemanzipation kam es in vielen der Mitgliedsstaaten dieses internationalen Vertragsregimes wesentlich später, erst nachdem sie sich bereits seit Jahrzehnten vertraglich zum Kampf gegen den Handel verpflichtet und dieses Verbot zum Teil auch aktiv durchgesetzt hatten. So wurde die Sklaverei in den britischen Kronkolonien erst 1833 per Gesetz abgeschafft, obwohl das Vereinigte Königreich bereits seit dem *Abolition Act* von 1807 seine Vorreiterrolle im Kampf gegen den Sklavenhandel eingenommen hatte.⁶¹⁵ Eine klare Trennung zwischen dem Kampf gegen den Sklavenhandel und gegen die Institution Sklaverei ist in diesem Zusammenhang daher von essentieller Bedeutung und darf keinesfalls übersehen werden.

Das Vertragsregime gegen den Sklavenhandel umfasste dabei nach zeitgenössischen völkerrechtlichen Standards sowohl »zivilisierte« als auch »unzivilisierte« Staaten. Allerdings bedeutet dies nicht die gleichberechtigte Stellung der einzelnen Vertragspartner und die Integration in eine gemeinsame Völkerrechtsgemeinschaft, sondern es manifestierte sich darin geradezu die

614 ELTIS, *Economic Growth*, S. 85–91; NADELMANN, *Global Prohibition Regimes*, S. 491–498; MASON, *Keeping Up Appearances*, S. 813; QUIRK, *Anti-Slavery Project*, S. 60, 72–74. Für eine anschauliche Übersicht über die Vielzahl von Rechtsdokumenten, Verträgen und Abkommen bzgl. des Sklavenhandels im Zeitraum von 1776 bis 1863 vgl.: *Slave Trade Suppression Tables; or A Chronologically arranged Statement of the Measures taken by different Nations for the Abolition of the Slave Trade*, in: Her Majesty's Stationery Office (Hg.), *Slave Trade Instructions, being Instructions for the Guidance of the Commanders of Her Majesty's Ships of War employed in The Suppression of the Slave Trade*, London 1865, S. 131–142.

615 Zur britischen Sklavenemanzipation in den amerikanischen Kolonien, Mauritius und der Kapkolonie im Jahr 1833 vgl.: DRESCHER, *Abolition*, S. 245–266; HOCHSCHILD, *Sprengt die Ketten*, S. 398–423. Viele weitere Beispiele für diese markante Diskrepanz lassen sich aufzählen, in denen wie in Frankreich 1848, den USA 1862, Spanien (Kuba) 1886 und Brasilien 1888 die Abschaffung der Sklaverei erst viele Jahre bzw. Jahrzehnte nach dem Verbot des Sklavenhandels stattfand. Vgl. hierzu: JENNINGS, *French Anti-Slavery*, S. 281; DRESCHER, *Abolition*, S. 333–371; Laird W. BERGAD, *The Comparative Histories of Slavery in Brazil, Cuba, and the United States*, Cambridge/New York 2007, S. 251–290; OSTERHAMMEL, *Hierarchien und Verknüpfungen*, S. 767–771. Zur Sklavenemanzipation allgemein vgl.: BLACKBURN, *American Crucible*, S. 391–454; DAVIS, *Problem of Slavery in the Age of Emancipation*.

Trennung in die Ordnungskategorien von »zivilisiert« und »unzivilisiert«.⁶¹⁶ So machte Lord Palmerston beim Entwurf des Abkommens im Zuge der Nigerexpedition von 1841 unmissverständlich deutlich, dass

the compacts to be made with the African chiefs should be described as »arrangements or agreements«, or by some other word which would exclude them from the class of Diplomatic Conventions. The distinction is not verbal or trivial. It means to reserve to the Secretary of State for Foreign Affairs his own exclusive power of negotiating Treaties, and it is also meant to mark the distinction between agreements with barbarous Chiefs and the international compacts of Civilized States.⁶¹⁷

Auf britischer Seite legte man auf diese signifikante Unterscheidung größten Wert und vermied jede mögliche diplomatische Aufwertung der afrikanischen Herrscher, weshalb die Abkommen mit afrikanischen Partnern nicht als »treaty«, sondern leidlich mit den Begriffen des »agreement« oder »engagement« bezeichnet wurden. Entsprechend trennte die britische Admiralität die Einsatzrichtlinien für seine im Kampf gegen den Sklavenhandel eingesetzten Marineoffiziere strikt in »Instructions relating to States other than Uncivilized African States« und »Instructions relating to Uncivilized African States«, nicht ohne dabei nachdrücklich zu betonen:

The powers committed to you for the purpose of suppressing the Slave Trade carried on by inhabitants of Uncivilized African States are of a different character; they include powers which may be exercised not only over suspected Vessels, but likewise on shore, and that irrespectively of the consent of the Native Government.⁶¹⁸

Die klare Trennung dokumentierte sich somit nicht nur nominell, sondern ganz konkret in völlig verschiedenen Prinzipien, die den Abkommen zugrunde lagen. Als Ausdruck der Anerkennung und des Respekts gleichberechtigter Souveränitätsrechte basierten die Verträge mit europäischen sowie amerikanischen Staaten immer auf dem Prinzip der Gegenseitigkeit und Gleichberechtigung. In diesem Fall hatten die beiden »zivilisierten«

⁶¹⁶ Zu dieser Trennung im Völkerrecht vgl.: FISCH, *Internationalizing Civilization*; QUIRK, *Anti-Slavery Project*, S. 57f., 73f.; ROBIN LAW, *Abolition and Imperialism. International Law and the British Suppression of the Atlantic Slave Trade*, in: DEREK R. PETERSON (Hg.), *Abolitionism and Imperialism in Britain, Africa, and the Atlantic*, Athens 2010, S. 150–174, hier S. 166–170.

⁶¹⁷ James STEPHEN, *Colonial Office Minute*, 6. September 1841, in: TNA, CO 87/25.

⁶¹⁸ Vgl. hierzu: Her Majesty's Stationery Office, *Slave Trade Instructions*, S. 5–7; Her Majesty's Stationery Office (Hg.), *Supplement to the Slave Trade Instructions*, Bd. I: *Treaty Engagements with States other than Uncivilized African States*, London 1865; Her Majesty's Stationery Office, *Supplement to the Slave Trade Instructions*, Bd. II.

Vertragspartner im Rahmen der völkerrechtlichen Vereinbarungen die identischen Rechte wie ein gegenseitiges »right of search« der Schiffe der jeweils anderen Nation und die gleichberechtigte Teilnahme an der juristischen Aufarbeitung, sei es in Form der *Mixed Commissions* oder im Rahmen der eigenen nationalen Gerichtsbarkeit. Die Abkommen mit afrikanischen Herrschern waren hingegen völlig einseitige Dokumente, die lediglich Großbritannien ein Durchsuchungsrecht, eine Gerichtsbarkeit, die Entsendung von Abgesandten zur Überwachung der Vereinbarungen sowie Sanktions- und Interventionsmaßnahmen einräumten. Insofern lässt sich festhalten, dass das im Zuge der ersten humanitären Intervention und zur Durchsetzung einer humanitären Norm geschaffene internationale Vertragsregime völkerrechtliche Hierarchien geradezu zementierte und einen ganz wesentlichen Beitrag zur Etablierung von völkerrechtlichen Doppelstandards im 19. Jahrhundert leistete.⁶¹⁹

»By the almost universal consent of nations« –
Die 1840er Jahre als internationaler Durchbruch

Die privilegierte Stellung als offiziell gleichberechtigtes, »zivilisiertes« Mitglied der Völkerrechtsgemeinschaft bedeutete für schwächere europäische und südamerikanische Staaten allerdings nicht, dass ihre Einbeziehung in das Vertragsregime immer im Konsens und im Geiste internationaler Kooperationsmechanismen zustande kam. Bereits im Umfeld des Kongresses von Verona 1822 hatte der britische Außenminister Canning angesichts der unkooperativen Haltung Portugals und Brasiliens vom Einsatz sogenannter »justifiable violence« gesprochen und diese mit den Worten begründet:

If it be true that no combination of great Powers can justify an infliction of injury upon a smaller Power; it may be affirmed on the other hand that no power has the right (nor has it at all the more for being insignificant in strength) to interrupt by its single act, the consenting policy of all the civilized world on a matter on which the dictates of Christianity and morality are clear; and to perpetuate to a large portion of their fellow creatures misery and suffering which all other Powers are conspiring to heal.⁶²⁰

⁶¹⁹ Zur Konstruktion dieser völkerrechtlichen Hierarchie vgl. auch: KEENE, *Case Study of the Construction of International Hierarchy*, S. 311–339. Vgl. auch: PITTS, *Boundaries*, S. 67–88; BELL, *Empire and International Relations*, S. 289–291.

⁶²⁰ Schreiben von Canning an Wellington, 30. September 1822, in: Arthur Wellesley of WELLINGTON (Hg.), *Despatches, Correspondence, and Memoranda of Field Marshal Arthur Duke of Wellington*, Bd. 1, London 1867, S. 329.

Das Verhalten schwächerer Staaten, die humanitären Bemühungen im Kampf gegen den Sklavenhandel einseitig zu behindern, legitimierte aus britischer Perspektive somit auch die direkte Intervention in die nationalen Souveränitätsrechte dieser Staaten. Insofern konnte die breite Anerkennung einer humanitären Norm durch die sogenannte »zivilisierte Welt« die Schutzmechanismen der staatlichen Souveränität aushebeln, wobei die Idee der Souveränität in diesem Zusammenhang nicht nur Rechte, sondern auch Pflichten gegenüber der internationalen Staatengemeinschaft implizierte.⁶²¹

Es war schließlich Portugal, das 1839 die direkten Konsequenzen dieser Haltung zu spüren bekam. Im Zuge des allgemeinen Ausbaus der internationalen Vertragsregimes begann die britische Regierung ab 1834 auch neue Verhandlungen mit Lissabon über ein erweitertes Abkommen zu führen, das eine zeitliche Befristung und eine geographische Beschränkung der Visitationszonen nur auf den Bereich südlich des Äquators ausschloss und gleichzeitig die sogenannte »Ausrüstungsklausel« beinhalten sollte. Mit diesem Schritt versuchte London, den weiter prosperierenden Sklavenhandel auf Schiffen unter der Flagge Portugals aus dem südlichen Afrika, vor allem aus den portugiesischen Kolonien Angola und Mozambique, nach Brasilien effektiv zu eliminieren.⁶²² Nachdem alle Verhandlungen über mehrere Jahre hinweg ergebnislos verliefen, und sich die Regierung in Lissabon immer wieder dezidiert gegen eine Einmischung in ihre inneren Angelegenheiten verwehrt hatte, ergriff der britische Premierminister Palmerston schließlich einseitig die Initiative. Mit der Begründung, dass Portugal seinen vertraglichen Verpflichtungen im Kampf gegen den Sklavenhandel nicht nachkomme und ganz im Gegenteil diesen auch noch massiv unterstütze, ermächtigte er im August 1839 die *Royal Navy* per Gesetz, ohne Einschränkung gegen portugiesische Sklavenschiffe vorzugehen und diese zur Aburteilung nicht an die *Mixed Commissions*, sondern an die britischen *Vice-Admiralty Courts* zu übergeben.⁶²³ Der sogenannte »Palmerston Act« bedeutete einen schweren

621 Diese Perspektive auf das Prinzip der Souveränität ist zu Beginn des 19. Jahrhunderts ein bemerkenswerter Anklang auf das im 21. Jahrhundert entstandene Konzept der »Schutzverantwortung«.

622 Vgl. hierzu: Leslie BETHELL, *Britain, Portugal and the Suppression of the Brazilian Slave Trade: the Origins of Lord Palmerston's Act of 1839*, in: *English Historical Review* 80/357 (1965), S. 761–784; BETHELL, *Abolition of the Brazilian Slave Trade*, S. 155–166; BANDINEL, *Some Account of the Trade*, S. 214–226; RYAN, *Price of Legitimacy*, S. 242–247.

623 *Act of the British Parliament, »for the Suppression of the Slave Trade«; and the Seizure of certain Portuguese and other Vessels engaged in such Trade*, 24. August 1839, in: Lewis HERTSLET (Hg.), *A Complete Collection of the Treaties and Conventions, and Reciprocal Regulations at Present Subsisting Between Great Britain and Foreign Powers*, Bd. 5, London 1840, S. 427–431. Für die Parlamentsdebatte und die Argumentation von Palmerston, 8. August 1839, in: T. C. HANSARD (Hg.), *The Parliamentary Debates from the Year 1803 to the Present Time*, Bd. 50, London

Eingriff in die Souveränitätsrechte Portugals, was auf portugiesischer Seite zu starker Kritik und heftigen diplomatischen Protesten führte.⁶²⁴ Letztlich aber konnte die Regierung in Lissabon aufgrund ihrer völligen machtpolitischen Unterlegenheit dem britischen Vorgehen nicht das Geringste entgegenstellen. Sie sah sich vielmehr im Juli 1842 dazu gezwungen, den neuen Vertrag zu unterzeichnen und dadurch den Sklavenhandel unter der Flagge Portugals weitgehend zu beenden.⁶²⁵ Die portugiesische Regierung untermauerte ihre neue Position letztlich sogar noch damit, dass sie sich ab 1843 mit einigen eigenen Kriegsschiffen aktiv am Patrouillendienst vor der angolanischen Küste beteiligte.⁶²⁶

Dieses unilaterale Vorgehen Großbritanniens stieß aber selbst in den eigenen Reihen aufgrund völkerrechtlicher Bedenken auf Kritik. Anlässlich der Unterzeichnung des neuen Vertrages mit Portugal und der daran anschließenden Aussetzung des »Palmerston Act« bewertete der neue Premierminister Aberdeen das Gesetz seines Vorgängers unumwunden als

an act very little consistent with the friendly relations that subsisted between England and Portugal; indeed, it was rather an act of hostility, and one which might have led to an interminable war, had it been directed against any power of greater weight, and better able to cope with us.⁶²⁷

1839 (New York 1970), cc. 117–132; Howard Hazen WILSON, Some Principal Aspects of British Efforts to Crush the African Slave Trade, 1807–1929, in: *The American Journal of International Law* 44/3 (Juli 1950), S. 505–526, hier S. 511–514; SEMMEL, Liberalism and Naval Strategy, S. 36–38. Für die entsprechenden Anweisungen an die *Royal Navy* vgl.: Schreiben von Palmerston an Admiralty, 15. August 1839, in: TNA, FO 84/302. Für diese Rückkehr zu den *Vice-Admiralty Courts* mit einem speziellen Fokus auf das auf St. Helena eingerichtete vgl.: J. P. VAN NIEKERK, The Role of the Vice-Admiralty Court at St Helena in the Abolition of the Transatlantic Slave Trade: A Preliminary Investigation, Tl. 1, in: *Fundamina: A Journal of Legal History* 15/1 (2009), S. 69–111 und ders., The Role of the Vice-Admiralty Court at St Helena in the Abolition of the Transatlantic Slave Trade: A Preliminary Investigation, Tl. 2, in: *Fundamina: A Journal of Legal History* 15/2 (2009), S. 1–56; Andrew PEARSON, *Distant Freedom: St Helena and the Abolition of the Slave Trade, 1840–1872*, Liverpool 2016.

⁶²⁴ ALLAIN, *Nineteenth Century Law*, S. 365–367; KERN, *Strategies of Legal Change*, S. 251–253; NIEKERK, *British, Portuguese, and American Judges* (Tl. 1), S. 27–30.

⁶²⁵ Treaty between Her Majesty and the Queen of Portugal, for the Suppression of the Traffick in Slaves, 3. Juli 1842, in: TNA, FO 312/1. BETHELL, *Britain, Portugal*, S. 781–784; NIEKERK, *British, Portuguese, and American Judges* (Tl. 1), S. 30–36.

⁶²⁶ Zum Einsatz der portugiesischen Kriegsschiffe ab 1843 vgl.: ELTIS, *Economic Growth*, S. 87, 95.

⁶²⁷ Zitat von Aberdeen in der Parlamentsdebatte, 2. August 1842, in: T. C. HANSARD (Hg.), *The Parliamentary Debates from the Year 1803 to the Present Time*, Bd. 65, London 1842 (New York 1970), cc. 935–936.

Diese kritische Perspektive hielt Aberdeen dann allerdings wiederum nicht davon ab, während seiner eigenen Amtszeit die nahezu gleiche Strategie gegenüber Brasilien zu verfolgen. Als die Regierung in Rio de Janeiro im Frühjahr 1845 ankündigte, die bisher bestehenden Verträge ohne Option auf eine erneute Verlängerung einfach auslaufen zu lassen,⁶²⁸ reagierte der britische Premierminister ebenfalls mit einer unilateralen Gesetzesinitiative.⁶²⁹ Der »Aberdeen Act« ermöglichte nun auf Basis der Piraterieklausel des Vertrages von 1826 der *Royal Navy* das uneingeschränkte Recht, Sklavenschiffe unter brasilianischer Flagge aufzubringen und zur Aburteilung an die britische Admiralitätsgerichtsbarkeit zu überstellen.⁶³⁰ Nach seiner erneuten Amtsübernahme als Premierminister verschärfte Palmerston diese Maßnahmen noch einmal dahingehend, dass die *Royal Navy* ab 1850 direkt in brasilianischen Küstengewässern gegen Sklavenschiffe vorging, bei Landungsoperationen auf brasilianischem Staatsgebiet Anlagen von Sklavenhändlern zerstörte und in brasilianischen Häfen dort ankernde Schiffe aufbrachte.⁶³¹ Der durch diese Militärinterventionen aufgebaute massive Druck und die Gefahr einer weiteren Eskalation bis hin zum offenen Krieg gegen die dominierende Großmacht Großbritannien hatten schließlich wesentlichen Anteil daran, dass die Regierung in Rio de Janeiro auf einen ernsthaften Abolitionskurs einschwenkte, der dem bis dahin immer noch florierenden brasilianischen Sklavenhandel den Todesstoß versetzte und zu seinem unumkehrbaren Ende führte.⁶³²

Sowohl der »Palmerston Act« als auch der »Aberdeen Act« zeigen nachdrücklich, dass Großbritannien ab Beginn der 1840er Jahre im Kampf gegen

628 Schreiben von Hamilton an Aberdeen, 22. März 1845, in: TNA, FO 84/581.

629 Confidential Memorandum »Brazil Slave Trade Bill of 1845«, 7. Juli 1845, in: TNA, FO 420/3; Note from the Earl of Aberdeen to Commander Marques Lisboa, 6. August 1845, in: Ebd.; Wilbur Devereux JONES, *The Origins and Passage of Lord Aberdeen's Act*, in: *The Hispanic American Historical Review* 42/4 (November 1962), S. 502–520.

630 Act of the British Parliament, »to amend an Act, intituled an Act to carry into execution a Convention between His Majesty and the Emperor of Brazil, for the Regulation and final Abolition of the African Slave Trade«, 8. August 1845, in: BFSP 34, S. 1216–1219; BETHELL, *Abolition of the Brazilian Slave Trade*, S. 242–266; WILSON, *Some Principal Aspects*, S. 516–519.

631 Andrew LAMBERT, *Slavery, Free Trade and Naval Strategy, 1840–1860*, in: Keith HAMILTON/Patrick SALMON (Hg.), *Slavery, Diplomacy and Empire: Britain and the Suppression of the Slave Trade, 1807–1975*, Eastbourne 2009, S. 65–80, hier S. 71–73; MASON, *Keeping Up Appearances*, S. 814f.; THOMAS, *Slave Trade*, S. 741–744; REES, *Sweet Water and Bitter*, S. 278–280; WARD, *Royal Navy and the Slavers*, S. 164–166; LLOYD, *Navy and the Slave Trade*; S. 139–148.

632 BETHELL, *Abolition of the Brazilian Slave Trade*, S. 327–363; Jeffrey D. NEEDELL, *The Abolition of the Brazilian Slave Trade in 1850: Historiography, Slave Agency and Statesmanship*, in: *Journal of Latin American Studies* 33/4 (November 2001), S. 681–711; DRESCHER, *Abolition*, S. 288–293; QUIRK, *Anti-Slavery Project*, S. 62.

den Sklavenhandel nicht vor unilateralen Interventionen zurückschreckte und gegenüber schwächeren Staaten seine machtpolitischen Spielräume gezielt ausnutzte.⁶³³ In diesem Zusammenhang ist besonders auffällig, dass das Vorgehen Londons, das aufgrund völkerrechtlicher Bedenken sogar selbst in den eigenen Reihen einige Kopfschmerzen verursachte, keinerlei nennenswerte Kritik anderer Staaten auslöste. Hatte am Ende der Napoleonischen Kriege das völkerrechtswidrige Aufbringen einzelner Schiffe noch zu einem internationalen Aufschrei geführt, blieb dieser nun gänzlich aus.⁶³⁴ Als sich die portugiesische Regierung im August 1839 in einem Rundschreiben hilfesuchend an alle Signatarstaaten der Erklärung des Wiener Kongresses von 1815 wandte, darin Großbritannien des Völkerrechtsbruchs und der schweren Verletzung der Souveränitätsrechte einer unabhängigen Nation bezichtigte, wartete man in Lissabon vergeblich auf irgendeine diplomatische Unterstützung.⁶³⁵ Ganz im Gegenteil gelang es der britischen Regierung, ihre Position gegenüber den europäischen Mächten klar zu machen, indem es ihrerseits den von Portugal kontaktierten Staaten ausgewählte Dokumente über den unbefriedigenden Verlauf der britisch-portugiesischen Verhandlungen der vergangenen Jahre übersandte und zur Einsicht zur Verfügung stellte.⁶³⁶ Um etwaige Befürchtungen vor einer Ausweitung der eigenen Machtbefugnisse zu zerstreuen, beteuerte London zudem, wie aus einem Brief von Palmerston an den britischen Botschafter in Paris hervorgeht, dass sich aus dem unilateralen Vorgehen gegen portugiesische Schiffe keinerlei neue Durchsuchungsrechte der *Royal Navy* gegenüber anderen Nationen ableiten ließen, sondern alle Verpflichtungen bestehender Verträge strikt eingehalten werden.⁶³⁷ Während aus Russland, Preußen und Österreich Reaktionen weitgehend ausblieben, lautete der kurze Kommentar aus Paris lediglich, dass man die Sorgfalt, mit der Großbritannien gegen das »crime« des Menschenhandels vorgehe, zur Kenntnis genommen habe.⁶³⁸

Diese äußerst zurückhaltende Reaktion der anderen europäischen Großmächte auf das unilaterale gewaltsame Eingreifen Großbritanniens ist ein eindeutiger Beleg dafür, dass sich im Kampf gegen den Sklavenhandel zu Beginn der 1840er Jahre ein neues Klima in der internationalen Politik

633 ALLAIN, *Nineteenth Century Law*, S. 367; DE NEVERS, *Imposing International Norms*, S. 65–67; HUZZEY, *Freedom Burning*, S. 58–60; SEMMEL, *Liberalism and Naval Strategy*, S. 36–40.

634 RYAN, *Price of Legitimacy*, S. 247–250.

635 Le Baron da Ribiera de Sabrosa, *Lettre Circulaire*, 4. August 1839, in: BFSP 28, S. 622–624.

636 Schreiben von Palmerston an General Alava, 30. September 1839, in: Ebd., S. 566f.

637 Schreiben von Palmerston an Earl Granville, 2. November 1839, in: Ebd., S. 795f.

638 Schreiben von Marshal Soult an Earl Granville, 29. November 1839, in: Ebd., S. 796f. Zur moderaten Haltung Frankreichs vgl. auch: KIELSTRA, *Politics of Slave Trade Suppression*, S. 200f.

etabliert hatte.⁶³⁹ Die vom britischen Außenminister Canning im Umfeld des Kongresses von Verona 1822 zitierte »consenting policy of all the civilized world« war nun Realität geworden. Mit seinen intensiven diplomatischen Bemühungen über einen Zeitraum von mehr als 25 Jahren war es dem Vereinigten Königreich gelungen, andere Staaten für die Idee der Abolition zu gewinnen und in einen internationalen Kooperationsmechanismus zur Durchsetzung einer humanitären Norm zu integrieren. Auf diese Weise manifestierte sich ein internationaler moralischer Konsens, der den Menschenhandel als verwerfliches Verbrechen brandmarkte und aktives Handeln, im Notfall auch unilaterales, legitimierte. Nationen wie Portugal und Brasilien, die sich diesem Konsens beharrlich verweigerten, wurden dadurch zu Paria-Staaten, die von keiner Seite mehr ernsthafte Unterstützung zu erwarten hatten, zumal jetzt auch noch die höchste moralische Instanz der katholischen Welt die Abkehr vom Sklavenhandel anmahnte. Selbst die Kurie in Rom, die sich bis dahin vor allem aus Rücksicht auf das katholische Spanien, Portugal und Brasilien einer klaren Positionierung zugunsten der vom protestantischen Großbritannien getragenen Abolition entzogen hatte, sah sich nun gezwungen, dem Wandel im internationalen politischen Klima Rechnung zu tragen.⁶⁴⁰ In seinem apostolischen Brief »In supremo Apostolatus« vom 3. Dezember 1839 verurteilte Papst Gregor XVI. den Sklavenhandel als unchristlich und untersagte sowohl der Geistlichkeit als auch allen Laien strikt, diese Praktik auf irgendeine Weise als rechtmäßig zu verteidigen.⁶⁴¹ Das Oberhaupt der katholischen Christenheit konnte sich somit erst 32 Jahre nach dem britischen *Abolition Act* von 1807 zu einer moralischen Ächtung des Sklavenhandels durchringen bzw. wurde von den grundlegenden Veränderungen in der internationalen Politik regelrecht dazu gedrängt.

639 RYAN, *Price of Legitimacy*, S. 251–254. Joaquín Alcaide FERNÁNDEZ, *Hostes Humani Generis: Pirates, Slavers, and Other Criminals*, in: Bardo FASSBENDER / Anne PETERS (Hg.), *The Oxford Handbook of the History of International Law*, Oxford 2012, S. 120–144, hier S. 130–132. Auch die erfolgreiche Durchführung der ersten »World Anti-Slavery Convention« vom 12. bis 23. Juni 1840 in London auf Initiative des Quäkers Joseph Sturge belegt, wie prominent das Thema Mitte des 19. Jahrhunderts auf der internationalen Agenda vertreten war. Vgl. hierzu: Douglas H. MAYNARD, *The World's Anti-Slavery Convention of 1840*, in: *The Mississippi Valley Historical Review* 47/3 (Dezember 1960), S. 452–471.

640 KIELSTRA, *Politics of Slave Trade Suppression*, S. 198f. Für die Rücksichtnahme der Kurie auf die katholischen Staaten im Umfeld der Verhandlungen auf dem Wiener Kongress vgl.: WELLER, *Ächtung des Sklavenhandels*, S. 201–211.

641 »We, therefore, by our Apostolic authority, reprobate all the above-mentioned practices as utterly unworthy of the Christian name; and by the same authority, we strictly prohibit and interdict any ecclesiastic or layman from presuming to defend the traffic in negroes as lawful.« Zitat aus »A Apostolic Letter of Our Most Holy Lord Gregory XVI., By Divine Providence Pope, Upon the Duty of Abstaining from the Traffic in Negroes«, 3. Dezember 1839, in: TNA, FO 313/7. John F. QUINNS, »Three Cheers for the Abolitionist Pope!«: *American Reactions to*

Dieser neue internationale moralische Konsens dokumentierte sich auch in zentralen zeitgenössischen Völkerrechtstexten wie etwa den Arbeiten des prominenten US-Juristen Henry Wheaton. In der Erstausgabe seines Klassikers »Elements of International Law« von 1836 stellte er hierzu eindeutig fest:

The African slave trade, once considered not only a lawful, but desirable branch of commerce, a participation in which was made the object of wars, negotiations, and treaties between different European states, is now denounced as an odious crime by the almost universal consent of nations.⁶⁴²

Er untermauerte seine Aussage mit dem ausdrücklichen Verweis auf die nationalen Verbotsgesetze gegen den Sklavenhandel und die entsprechenden internationalen Abkommen wie die Erklärung des Wiener Kongresses sowie die ersten Verträge Großbritanniens mit Spanien, Portugal und Brasilien. In weiteren Abhandlungen zu diesem Thema bezeichnete Wheaton den Sklavenhandel sogar als »crime against humanity«⁶⁴³ und verwendete damit zum ersten Mal einen Terminus, der erst im Völkerstrafrecht des 20. Jahrhunderts zu einer zentralen juristischen Norm werden sollte.⁶⁴⁴

Gregory XVI's Condemnation of the Slave Trade, 1840–1860, in: *The Catholic Historical Review* 90/1 (Januar 2004), S. 67–93; Nicole PRIESCHING, Die Verurteilung der Sklaverei unter Gregor XVI. im Jahr 1839. Ein Traditionsbruch?, in: *Saeculum. Jahrbuch für Universalgeschichte* 59 (2008), 1. Halbbd., S. 143–162.

⁶⁴² WHEATON, *Elements of International Law*, S. 114.

⁶⁴³ »[...] a traffic so justly stigmatized by every civilized and Christian powers as a crime against humanity« und »Public opinion stigmatizing the traffic as a crime against humanity«, in: Henry WHEATON, *Enquiry into the Validity of the British Claim to a Right of Visitation and Search of American Vessel Suspected to be Engaged in the African Slave Trade*, Philadelphia 1842, S. 4, 16. Für eine weitere Verwendung des Begriffs in diesem Zusammenhang vgl: Henry WHEATON, *History of the Law of Nations in Europe and America from the Earliest Times to the Treaty of Washington*, 1842, New York 1845, S. 594. Auch britische Marineoffiziere wie Joseph Denman, der mit der *Royal Navy* in Westafrika im Einsatz gegen den Sklavenhandel war, verwendete den Begriff »crime against humanity« in einer seiner Publikationen um 1850: »Public opinion urged on an unwilling government all the efforts against the traffic at the Congress of Vienna; which, in declaring it a crime against humanity and universal morality, spoke the sentiments of the people of England.« Vgl. hierzu: Joseph DENMAN, *The Slave Trade, the African Squadron, and Mr. Hutt's Committee*, London [1850], S. 10. Ungeachtet dessen negiert Bruce Mazlish in diesem Zusammenhang die Bedeutung der Abolitionistenbewegung und verortet den Begriff zu Beginn des 20. Jahrhunderts. Vgl. hierzu: Bruce MAZLISH, *The Idea of Humanity in a Global Era*, New York/Basingstoke 2009, S. 2, 15, 35–37.

⁶⁴⁴ Die Genese des Begriffs »crime against humanity« wird bisher immer mit der Protestnote der Alliierten vom 28. Mai 1915 an das Osmanische Reich im Zuge des armenischen Genozids und dem Tatbestand von Kriegsverbrechen im 20. Jahrhundert in Verbindung gebracht. Zur historischen Entwicklung des Begriffs vgl.: MARTINEZ, *Slave Trade*, S. 114–116; M. Cherif BASSIOUNI, *Crimes Against Humanity. Historical Evolution and Contemporary Application*, Cambridge 2011;

Trotz dieser Charakterisierung als schweres Verbrechen und der Anerkennung eines internationalen moralischen Konsens darüber bezog Wheaton gleichzeitig klar Stellung gegen die immer stärker aufkommende Meinung, dass der Sklavenhandel nun auch durch das Völkerrecht verboten sei und sich daraus ein »right of visitation and search« von Schiffen in Friedenszeiten ableiten ließe.⁶⁴⁵ Indem der Jurist ein derartiges Interventionsrecht strikt negierte und die Maßnahmen gegen den Sklavenhandel weiterhin ausschließlich im nationalen Zuständigkeitsbereich verortete, stützte er deziert die Position der Regierung in Washington gegen jegliche Zugeständnisse in dieser Frage.

In der Praxis der internationalen Politik wurde diese völkerrechtstheoretische Position Wheatons allerdings geradezu konterkariert, denn in dem von Großbritannien aufgebauten Vertragsregime stimmten immer mehr Staaten einem Durchsuchungsrecht in Friedenszeiten explizit zu und verschafften damit einem neuen Interventionsverständnis zusehends völkerrechtliche Anerkennung. Dies manifestierte sich auf signifikante Weise nun auch in einer vertraglichen Übereinkunft zwischen den fünf europäischen Großmächten. Ab Dezember 1838 luden die britische und französische Regierung Russland, Preußen und Österreich zu neuen Konsultationen ein, um den auf dem Wiener Kongress 1815 begonnenen Verhandlungsprozess über eine universelle Abolition des Sklavenhandels fortzusetzen.⁶⁴⁶ Als treibende Kraft warb Großbritannien, wie aus einem Schreiben Palmerstons an die österreichische Regierung deutlich wird, intensiv bei den anderen Staaten für den Plan,

Kerstin VON LINGEN, »Crimes Against Humanity«. Eine umstrittene Universalie im Völkerrecht des 20. Jahrhunderts, in: *Zeithistorische Forschung/Studies in Contemporary History* 8/3 (2011), S. 373–393; dies., *Fullfilling the Martens Clause: Debating »Crimes Against Humanity«, 1899–1945*, in: KLOSE/THULIN, *Humanity*, S. 187–208.

⁶⁴⁵ »The Slave Trade, though prohibited by the municipal laws of most nations, and declared to be piracy by the statues of Great Britain and the United States, is not such by the general international law, and its interdiction cannot be enforced by the exercise of the ordinary right of visitation and search. That right does not exist in time of peace, independently of special compact.«, in: WHEATON, *Elements of International Law*, S. 114–118, hier S. 114. Für Wheatons strikte Ablehnung eines Durchsuchungs- und Visitationsrechts in Friedenszeiten vgl. vor allem: WHEATON, *Enquiry into the Validity*.

⁶⁴⁶ Protocol of a Conference held in London between Austria, France, Great Britain, Prussia, and Russia, relative to the Slave Trade, 12. Dezember 1838, in: BFSP 28, S. 1059–1060. Zum Verlauf der Verhandlungen vgl. auch: KIELSTRA, *Politics of Slave Trade Suppression*, S. 202–206.

to engage all the Powers of Christendom, both on the old and in the new world, in a general League by Treaty to put down the atrocious System of Piracy against the Natives of Africa, which has so long been carried on, to the disgrace of the civilized world, under the Name of the Slave Trade⁶⁴⁷

und forderte »for the Interests of Humanity« einen Beitritt der anderen Staaten zu dieser internationalen Liga.⁶⁴⁸

Das Ergebnis der dreijährigen Verhandlungen war schließlich die Unterzeichnung eines Fünfmächteabkommens am 20. Dezember 1841 in London.⁶⁴⁹ Im sogenannten »Quintupel-Vertrag« stimmten nun auch Österreich, Preußen und Russland vertraglich dem vollständigen Verbot des Sklavenhandels durch ihre Staatsangehörigen zu und erklärten diesen zu einem Akt der Piraterie.⁶⁵⁰ Zur Durchsetzung der Abolition räumten sich die fünf Großmächte ein gegenseitiges Durchsuchungsrecht in einem Seegebiet ein, das von der Ostküste des amerikanischen Kontinents bis zur Ostküste Indiens reichte.⁶⁵¹ In dieser festgelegten Zone konnten demnach Kriegsschiffe nun des Sklavenhandels verdächtige und dafür ausgerüstete Handelsschiffe aufbringen und zur Aburteilung an die nationale Gerichtsbarkeit der jeweiligen Staaten übergeben. Als Voraussetzung hierfür legte der Vertrag in Artikel 3 genau fest, dass die anderen Vertragspartner vorab über die für diesen Einsatz vorgesehenen Schiffe sowie ihre Kommandanten informiert werden mussten und von ihnen entsprechende Durchsuchungsgenehmigungen für die einzelnen Schiffe zu beantragen waren.⁶⁵² Diese »Kreuzungsvoll-

647 Schreiben von Palmerston an Hummelauer, 11. Dezember 1839, in: HHStA, MdÄ AR F39–1. Vgl. hierzu auch: Schreiben von Palmerston an Estérhazy, 13. September 1839, in: Ebd.

648 Schreiben von Palmerston an Hummelauer, 11. Dezember 1839, in: Ebd.

649 Treaty Between Great Britain, Austria, France, Prussia, and Russia for the Suppression of the African Slave Trade, 20. Dezember 1841, in: TNA, FO 115/80.

650 Vgl. Artikel 1 des Vertrages, in: Ebd., S. 5.

651 Als Visitationszone wurde ein Seegebiet festgelegt, das im Norden vom 32. Grad nördlicher und im Süden vom 45. Grad südlicher Breite sowie im Westen von der Ostküste des amerikanischen Kontinents und im Osten vom 80. Grad östlicher Länge begrenzt wurde. Das gesamte Mittelmeergebiet war hingegen explizit vom Durchsuchungsrecht ausgenommen. Vgl. hierzu Artikel 2 des Vertrages, in: Ebd., S. 5f.

652 »The names of the ships appointed for this purpose, and those of their Commanders, shall be communicated by each of the High Contracting Parties to the others; and they shall reciprocally apprise each other every time that a cruiser shall be placed on a station, or shall be recalled from thence, in order that the necessary Warrants may be delivered by the Governments authorizing the search, and returned to those Governments by the Governments which has received them, when those Warrants shall no longer be necessary for the execution of the present Treaty.« Vgl. Artikel 3 des Vertrages, in: Ebd., S. 6.

machten« waren zeitlich auf den Einsatz jedes Schiffes limitiert und mussten nach seinem Abzug von den Operationen gegen den Sklavenhandel umgehend wieder annulliert werden.⁶⁵³

Mit dieser Form der gegenseitigen Informations- und Genehmigungspflicht versuchte man, in den Vertrag eine Art Kontrollmechanismus einzubauen, um im Sinne der internationalen Kooperation für ausreichend Transparenz über den militärischen Einsatz zu sorgen und damit Bedenken über die mögliche Gefahr einer willkürlichen, uneingeschränkten Durchsuchung aller Handelsschiffe zu begegnen. Für die klassischen Kontinentalmächte Russland, Österreich und Preußen, die im Vergleich zu den beiden maritimen Großmächten Großbritannien und Frankreich nur über geringe eigene Marinestreitkräfte verfügten, blieb ein gegenseitiges Durchsuchungsrecht auf den Weltmeeren rein theoretischer Natur. Tatsächlich war es ausschließlich die *Royal Navy*, die sich von den anderen Staaten Autorisierungsvollmachten ausstellen ließ und die damit verbundene Überwachungsfunktion auch in der Praxis wahrnahm.⁶⁵⁴ Die internationale Bedeutung des »Quintupel-Vertrags« schmälert dies allerdings keineswegs, denn zum ersten Mal überhaupt einigte sich das Konzert der europäischen Mächte in Form eines völkerrechtlich bindenden Vertrags auf eine gemeinsame Linie zur endgültigen Abschaffung des Sklavenhandels, ein signifikanter Schritt, der sowohl auf dem Wiener Kongress 1815 als auch auf allen Nachfolgekongressen bis dahin immer wieder gescheitert war.⁶⁵⁵

Diese Übereinkunft des europäischen Mächtekonzernts wirkte sich nun aber auch jenseits des Atlantiks aus und brachte neue Bewegung in die seit über 18 Jahren festgefahrenen britisch-amerikanischen Verhandlungen.⁶⁵⁶ Noch am Tag der Unterzeichnung setzte der britische Außenminister Lord

⁶⁵³ Zahlreiche Beispiele für diese »Kreuzungsvollmachten«, in diesem Fall von der österreichischen Regierung für britische Kriegsschiffe, finden sich im Aktenkarton des Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien: HHStA, MdÄ AR F 39–3. Als Beispiel für die Beantragung einer Kreuzungsvollmacht vgl.: Britischer Antrag an österreichisches Außenministerium für »H.M. Sloop »Prometheus«, Commander N.B. Bedingfield«, 25. November 1860, in: Ebd. Als Beispiel für die Annullierung einer Kreuzungsvollmacht vgl.: Britischer Antrag an österreichische Außenministerium für »HMS Buzzard, Commander P. H. Martin«, 19. März 1866, in: Ebd.

⁶⁵⁴ GREWE, Epochen, S. 661f.

⁶⁵⁵ Dem Fünfmächteabkommen traten später Belgien am 24. Februar 1848 und das gesamte Deutsche Reich am 29. März 1879 noch bei. Zur zentralen völkerrechtlichen Bedeutung des »Quintupel-Vertrags« vgl.: FISCHER, *Suppression of Slavery*, S. 45f.; GREWE, Epochen, S. 661f.; Andrea NICHOLSON, *Transformations in the Law Concerning Slavery: Legacies of the Nineteenth Century Anti-Slavery Movement*, in: MULLIGAN/BRIC, *Global History*, S. 214–237, hier S. 219f.

⁶⁵⁶ ALLAIN, *Nineteenth Century Law*, S. 371f.; James C. DURAM, *A Study of Frustration: Britain, the USA, and the African Slave Trade, 1815–1870*, in: *Social Science* 40/4 (Oktober 1965), S. 220–225.

Aberdeen die US-Regierung über den Inhalt des Fünfmächteabkommens in Kenntnis, wobei er in Bezug auf ein mögliches Kontrollrecht von Schiffen explizit betonte, dass

the right thus claimed by Great Britain is not exercised for any selfish purpose. It is asserted in the interest of humanity, and in mitigation of the sufferings of our fellow-men. The object has met with the concurrence of the whole civilized world, including the United States of America; and it ought to receive universal assistance and support.⁶⁵⁷

Indem Aberdeen ausdrücklich auf diesen Konsens der »zivilisierten Welt« im Kampf gegen den Sklavenhandel hinwies, versuchte er in Washington nachdrücklich um konkrete Unterstützung für diese Allianz der christlichen Großmächte und für einen möglichen Beitritt der USA zu werben. Eine diplomatische Annäherung und letztlich sogar vertragliche Übereinkunft kam aber erst dadurch zustande, dass man den zentralen Streitpunkt eines gegenseitigen Durchsuchungsrechts seiner Schiffe, das die Vereinigten Staaten als inakzeptablen Eingriff in ihre nationalen Souveränitätsrechte weiterhin strikt ablehnten,⁶⁵⁸ in einem Kompromissvorschlag völlig ausklammerte.

Im Zuge des sogenannten »Webster-Ashburton Treaty« vom 9. August 1842, in dem zunächst vor allem schwelende Streitigkeiten über den Grenzverlauf zwischen der britischen Besetzung New Brunswick und dem amerikanischen Bundesstaat Maine beigelegt sowie weitere ungeklärte Territorialfragen auf dem amerikanischen Kontinent geregelt wurden, vereinbarten London und Washington in einem separaten Artikel auch, dass beide Staaten zur Bekämpfung des Sklavenhandels jeweils ein eigenes Marinegeschwader mit einer Feuerkraft von nicht weniger als 80 Kanonen an der afrikanischen

⁶⁵⁷ Schreiben von Aberdeen an Everett, 20. Dezember 1841, in: H.Doc. No. 192, 27th Congress, 3rd Session, S. 7–10, hier S. 9.

⁶⁵⁸ Der in diesem Zusammenhang von Großbritannien vorgebrachte Alternativvorschlag anstelle eines »right of search« lediglich ein »right of visit« zu installieren, mit dessen Hilfe nur die wahre Nationalität des Schiffes überprüft werden sollte, machte aus US-Perspektive keinen Unterschied und wurde von Washington ebenfalls strikt abgelehnt. Für die diplomatischen Auseinandersetzungen zwischen Großbritannien und den USA um ein »right to search« und ein »right to visit« zu Beginn der 1840er Jahre vgl. exemplarisch: Schreiben von Palmerston an Stevenson, 27. August 1841, in: TNA, FO 881/164; Schreiben von Stevenson an Aberdeen, 10. September 1841, in: Ebd.; Schreiben von Aberdeen an Stevenson, 13. Oktober 1841, in: Ebd.; Schreiben von Stevenson an Aberdeen, 21. Oktober 1841, in: Ebd. Vgl. hierzu auch: Richard W. VAN ALSTYNE, The British Right of Search and the African Slave Trade, in: The Journal of Modern History 2/1 (März 1930), S. 37–47; SOULSBY, Right of Search, S. 58–77; KERN, Strategies of Legal Change, S. 254–256. Für eine zeitgenössische juristische Abhandlung aus US-Perspektive vgl.: WHEATON, Elements of International Law, S. 347–351; ders., Enquiry into the Validity; ders., History of the Law of Nations, S. 585–699.

Küste stationieren sollten.⁶⁵⁹ Obwohl die völlige Unabhängigkeit der beiden Verbände vertraglich festgehalten wurde, sicherten beide Regierungen die gegenseitige Kooperation ihrer Streitkräfte zu. Sie kamen vertraglich überein, »to give such orders to the officers commanding their respective forces, as shall enable them most effectually to act in concert and co-operation, upon mutual consultation, as exigencies may arise, for the attainment of the true object of this Article.«⁶⁶⁰

Mit dieser Vereinbarung, die ursprünglich auf der Idee von Außenminister Daniel Webster basierte, brachte sich vor allem die amerikanische Regierung in eine günstige außenpolitische Position, die ihr zudem genügend innenpolitischen Handlungsspielraum ließ. Angesichts des wachsenden internationalen Konsenses über ein gemeinsames Vorgehen gegen den Sklavenhandel vermied Washington in dieser Frage geschickt eine diplomatische Isolierung, ohne dabei ein zentrales Paradigma seiner Außenpolitik wirklich preisgeben zu müssen. Gegenüber den anderen Staaten, allen voran Großbritannien, konnten die USA mit der Entsendung eigener Marineverbände auf ein aktives Engagement im Kampf gegen den Menschenhandel verweisen und ihre Bereitschaft zur Kooperation dokumentieren. Gleichzeitig ließ dieser Schritt das absolute Tabu eines »right of search« von amerikanischen Schiffen durch ausländische Staaten unangetastet, was vor allem auch innenpolitisch von enormer Bedeutung war. Anlässlich einer besorgten Anfrage aus dem Senat über mögliche Konsequenzen des »Quintupel-Vertrages« für die Vereinigten Staaten machte Präsident John Tyler in seiner Antwort vom Januar 1843 unmissverständlich deutlich, dass sich die mit Großbritannien getroffene Übereinkunft grundsätzlich vom Fünfmächteabkommen unterscheidet und sich daraus keinerlei Interventionsmechanismen gegen die Vereinigten Staaten ableiten ließen. Vielmehr betonte er immer wieder ausdrücklich:

But I repeat, that those articles had their origin in a desire on the part of the Government of the United States to fulfil its obligations, entered into by the treaty of Ghent, to do its utmost for the suppression of the African slave-trade, and to accomplish this object, by such means as should not lead to the interruption of the lawful commerce of the United States, or any derogation from the dignity and immunity of their flag.⁶⁶¹

⁶⁵⁹ Vgl. Artikel 8 des Treaty between Great Britain and The United States, to settle and define the Boundaries between the Possessions of Her Britannic Majesty in North America, and the Territories of The United States; for the final Suppression of the African Slave Trade; and for the giving up of Criminals, fugitive from Justice, in certain Cases, 9. August 1842, in: BFSP 30, S. 365f. Zu dieser Vereinbarung im »Webster-Ashburton Treaty« vgl. auch: SOULSBY, Right of Search, S. 78–117.

⁶⁶⁰ Artikel 8, Vertrag vom 9. August 1842, in: BFSP 30, S. 365f.

⁶⁶¹ Message from the President of the United States, In compliance with a resolution of the Senate, on the subject of the communication of the Quintupel treaty to the Government of the United States, 9. Januar 1843, in: S.Doc. No. 52, 27th Congress,

Tyler erkannte somit bestehende internationale Verpflichtungen der USA, wie etwa die bereits im Friedensvertrag von Gent 1814 mit Großbritannien vereinbarte Kooperation gegen den Sklavenhandel,⁶⁶² grundsätzlich an, deren Erfüllung aber nicht auf Kosten der Preisgabe nationaler Souveränitätsrechte gehen durfte. Der Schutz dieser besaß aus US-Perspektive weiterhin oberste Priorität.

Diese Haltung kam auch deutlich in den Einsatzrichtlinien des Marineministeriums an die für Westafrika bestimmten Verbände der *US Navy* zum Ausdruck. Marineminister Abel P. Upshur erklärte darin gleich zu Beginn: »The rights of our citizens engaged in lawful commerce are under the protection of our flag, and it is the chief purpose, as well as the chief duty of our naval power, to see that these rights are not improperly abridged or invaded.«⁶⁶³ Am Ende seiner Anweisungen betonte er dann noch einmal ausdrücklich:

It is to be borne in mind that while the United States sincerely desire the suppression of the slave trade, and design to exert their power in good faith for the accomplishment of that object, do not regard the success of their efforts as their paramount interest, nor as their paramount duty. They are not prepared to sacrifice to it any of their rights as an independent nation, nor will the object in view justify the exposure of their own people to injurious and vexatious interruptions in the prosecution of their lawful pursuits. Great caution is to be observed on this point.⁶⁶⁴

Angesichts dieser offiziellen Marschroute erstaunt es daher kaum, dass die Erfolgsbilanz der amerikanischen *African Squadron*, die von 1843 bis 1861 permanent in westafrikanischen Gewässern im Einsatz war, äußerst überschaubar blieb.⁶⁶⁵ Die Verbände der *US Navy* brachten im Zeitraum von

3rd Session, S. 5. Vgl. hierzu auch: Message from the President of the United States Transmitting A Report from the Secretary of State, in answer to the Resolution of the House of Representatives, 27. Februar 1843, in: H.Doc. No. 192, 27th Congress, 3rd Session.

⁶⁶² Der Friedensvertrag von Gent beendete am 24. Dezember 1814 den britisch-amerikanischen Krieg (1812–1815). In Artikel 10 vereinbarten beide Parteien dabei auch: »Whereas the Traffic in Slaves is irreconcilable with the principles of humanity and Justice, and whereas both His Majesty and the United States are desirous of continuing their efforts to promote its entire abolition, it is hereby agreed that both the contracting parties shall use their best endeavours to accomplish so desirable an object.« Vgl.: Treaty of Peace and Amity between His Britannic Majesty and the United States of America, 24. Dezember 1814, unter URL: <http://avalon.law.yale.edu/19th_century/ghent.asp> (02.03.2019).

⁶⁶³ Anweisungen von Upshur an Commander Perry, 15. März 1843, in: BFSP 32, S. 456–462, hier S. 457.

⁶⁶⁴ Ebd., S. 460.

⁶⁶⁵ Für den Einsatz der *African Squadron* der US-Navy vgl.: Alan R. BOOTH, The United States African Squadron, 1843–1861, in: Jeffrey BUTLER (Hg.), Boston University

über 18 Jahren lediglich 36 unter US-Flagge segelnde Sklavenschiffe auf.⁶⁶⁶ Anstelle einer effektiven Jagd auf Sklavenschiffe standen vielmehr der Schutz von US-Handelsinteressen in der westafrikanischen Region und die Verteidigung von nationalen Souveränitätsrechten im Vordergrund.⁶⁶⁷

Die mit den Vereinigten Staaten getroffene Kompromisslösung, die der strikten Verweigerungshaltung Washingtons gegenüber einem »right of search« eindeutig Rechnung trug, hatte letztlich auch wieder signifikante Rückwirkungen auf das Fünfmächteabkommen des europäischen Konzerts. Im Zuge der amerikanisch-britischen Verhandlungen entfachte sich in Frankreich erneut die scheinbar bereits beigelegte Frage über ein gegenseitiges Durchsuchungsrecht von Schiffen in Friedenszeiten. Es wurden nun deutlich Stimmen in der französischen Innenpolitik laut, nicht zuletzt angeheizt durch die intensiven Propagandabemühungen des US-Botschafters in Paris Lewis Cass, die in einem »right of search« für den maritimen Dauerivalen Großbritannien eine zu starke Beschneidung französischer Souveränitätsrechte sahen und einen entsprechenden Politikwechsel in dieser Frage von der eigenen Regierung einforderten.⁶⁶⁸ In einer in Frankreich zu diesem Zeitpunkt allgemein vorherrschenden anti-britischen Grundstimmung, die vor allem auf die schwere diplomatische Niederlage während der Orientkrise 1839–41 und auf die zunehmenden mit Großbritannien konkurrierenden Wirtschaftsinteressen in Westafrika zurückzuführen war, fiel eine derartige

Paper in African History, Bd. 1, Boston 1964, S. 77–117; LLOYD, Navy and the Slave Trade, S. 55–59, 175–179; WARD, Royal Navy and the Slavers, S. 138–161; Calvin LANE, The African Squadron. The U.S. Navy and the Slave Trade, 1820–1862, in: The Log of Mystic Seaport 50/4 (Frühling 1999), S. 86–98; CANNEY, Africa Squadron. Für eine zeitgenössische Darstellung des Einsatzes aus Sicht des US-Offiziers John C. Lawrence vgl.: C. Herbert GILLILAND, Voyage to a Thousand Cares. Master's Mate Lawrence with the African Squadron, 1844–1846, Annapolis 2004.

⁶⁶⁶ CANNEY, Africa Squadron, S. 222f.

⁶⁶⁷ BOOTH, United States African Squadron, S. 89–98; CANNEY, Africa Squadron, S. 56–58. Zu einem radikalen Wandel in dieser außenpolitischen Position der USA kam es erst im Zuge des amerikanischen Bürgerkrieges, als US-Präsident Abraham Lincoln im April 1862 ein neues Abkommen mit Großbritannien abschloss. Darin stimmten nun auch die USA in Artikel 1 einem gegenseitigen »right of search« und in Artikel 4 der Errichtung von *Mixed Commissions* in Sierra Leone, Kapstadt und New York zu, die allerdings nie einen Fall zu verhandeln hatten. Vgl.: Treaty between The United States of America and Her Majesty the Queen of the United Kingdom of Great Britain and Ireland, for the Suppression of the African Slave Trade, 7. April 1862, in: S.Ex.Doc. No. 57, 37th Congress, 2nd Session, S. 4–8. Vgl. hierzu auch: KONTOROVICH, Constitutionality of International Courts, S. 94–102.

⁶⁶⁸ DAGET, La répression de la traite des Noirs, S. 487–528; KIELSTRA, Politics of Slave Trade Suppression, S. 207–233. Zu den intensiven Propagandabemühungen von US-Botschafter Cass und dem Widerstand der USA gegen ein gegenseitiges Durchsuchungsrecht vgl.: Schreiben von Cass an Guizot, 13. Februar 1842, in: MAE, MD A 18; Dépeche de Saint-Aulaire à Guizot relative à l'opposition des États-Unies au droit de visite mutuel des navires et au traité sur l'abolition de la traite, 22. April 1842, in: MAE, CP A 659; SOULSBY, Right of Search, S. 106–117.

Kritik auf äußerst fruchtbaren Boden und manifestierte sich in massivem innenpolitischen Widerstand gegen den gesamten »Quintupel-Vertrag«.⁶⁶⁹ In der französischen Öffentlichkeit wurden die britischen Bemühungen gegen den Sklavenhandel nun wieder hauptsächlich als humanitärer Deckmantel für das Erreichen einer maritimen Hegemonialstellung Londons und der Behinderung des französischen Handels charakterisiert.⁶⁷⁰ Die Regierung in Paris sah sich daher im November 1842 dazu gezwungen, von einer Ratifikation des Fünfmächteabkommens, die sie fast ein Jahr zuvor in London unterzeichnet hatte, abzusehen und ihre Zustimmung zu den Vereinbarungen wieder zurückzuziehen.⁶⁷¹

Die innenpolitischen Debatten um und den Widerstand gegen das Durchsuchungsrecht beendeten diese Entscheidung in Frankreich allerdings keineswegs. Vielmehr intensivierten sich dort die Forderungen nach einer grundsätzlichen Revision der weiterhin bestehenden Vereinbarung eines gegenseitigen »right of search« mit Großbritannien aus den Jahren 1831 und 1833. Das Modell des »Webster-Ashburton Treaty« wurde dabei immer wieder als die erstrebenswerte Alternative ins Feld geführt, da es eine Bekämpfung des Sklavenhandels ohne die Einschränkung französischer Souveränitätsrechte ermöglichen würde.⁶⁷² Aufgrund des wachsenden öffentlichen Drucks sah sich Paris daher zu neuen Verhandlungen mit London genötigt. In einer gemeinsamen Kommission begann man nach einer Kompromissformel zu suchen, wobei explizit Marineoffiziere aus beiden Ländern hinzugezogen wurden, um gezielt militärische Aspekte für ein effektives System

669 DAGET, *La répression de la traite des Noirs*, S. 466–475; KIELSTRA, *Politics of Slave Trade Suppression*, S. 217–221; Lawrence C. JENNINGS, *France, Great Britain, and the Repression of the Slave Trade, 1841–1845*, in: *French Historical Studies* 10/1 (Frühjahr 1977), S. 101–125; ders., *Slave Trade Repression and the Abolition of French Slavery*, in: Serge DAGET (Hg.), *De la traite à l’esclavage. Actes du Colloque international sur la traite des Noirs, Nantes/Paris 1988*, S. 359–372; ders., *French Anti-Slavery*, S. 154, 171. Zu den zunehmenden wirtschaftlichen Interessen Frankreichs in Westafrika vgl. exemplarisch: Anweisungen des französischen Marineministeriums an dem Kommandanten der afrikanischen Station mit der Rubrik »Protection du Commerce« und »Renseignements à fournir sur les opérations commerciales des anglais à la Côte Occidentales d’Afrique«, 16. November 1842, in: MAE, MD A 28.

670 Lawrence C. JENNINGS, *The French Press and Great Britain’s Campaign against the Slave Trade, 1830–1848*, in: *Revue française d’histoire d’outre-mer*, Tome LXVII, nos. 246f., 1er et 2e trimestres, 1980, S. 5–24, hier S. 9–20.

671 *Protocole de la Conférence tenue au Foreign Office*, 9. November 1842, in: BFSP 30, S. 299f.

672 Vgl. hierzu exemplarisch: »Par ces considérations de dignité et d’intérêt national, la France se croit en droit de proposer à l’Angleterre la conclusion d’un nouveau traité sur les bases du traité conclu avec les États-Unis.« Zitat aus Le Duc De Valmy, *Note sur le droit de visite*, 23. Dezember 1842, in: MAE, MD A 15, S. 21–24, hier S. 23; KIELSTRA, *Politics of Slave Trade Suppression*, S. 229f.

der Bekämpfung in die Beratungen miteinfließen zu lassen.⁶⁷³ Das Ergebnis war schließlich die Unterzeichnung einer neuen Konvention am 29. Mai 1845 mit einer Laufzeit von zehn Jahren, welche die alten Abkommen und somit auch das gegenseitige »right of search« außer Kraft setzten.⁶⁷⁴ Stattdessen vereinbarten beide Parteien im neuen Vertrag die Stationierung von jeweils einem eigenen Marinegeschwader in einer Sollstärke von mindestens 26 Kriegsschiffen in westafrikanischen Gewässern, eine klare Reminiszenz an das Abkommen mit den Vereinigten Staaten.⁶⁷⁵

Insgesamt betrachtet war der neue Vertragstext allerdings von einem klaren Bekenntnis zur gegenseitigen Kooperation geprägt und betonte dies an mehreren Stellen, wie etwa in Artikel 2: »The said British and French naval forces shall act in concert for the suppression of the Slave Trade.«⁶⁷⁶ Neben dem Austausch von Informationen und der gegenseitigen Abstimmung ihrer Operationen beinhaltete dies auch, dass beim Abschluss von Verträgen zur Bekämpfung des Sklavenhandels mit afrikanischen Fürsten Paris und London sich gegenseitig ausdrücklich das Recht reservierten, diesen Abkommen als Vertragspartner ebenfalls beizutreten.⁶⁷⁷ Darüber hinaus legten beide Staaten fest, dass die Anwendung von Gewaltmaßnahmen bei der Durchsetzung der Konvention und eine dafür notwendige Besetzung von einzelnen Abschnitten an der westafrikanischen Küste nicht ohne Zustimmung der anderen Partei durchgeführt werden durfte.⁶⁷⁸ Der auf den ersten Blick als

⁶⁷³ Zu diesen Verhandlungen vgl.: Schreiben von de Broglie an Guizot, 31. März 1845, in: MAE, MD A 22; Minutes des conférences tenues en présence de la Haute commission du Droit de Visite, April 1845, in: Ebd.; Confidential Memorandum from the Duke de Broglie, 4. Mai 1845, in: TNA, FO 881/317; DAGET, La répression de la traite des Noirs, S. 529–537; KIELSTRA, Politics of Slave Trade Suppression, S. 241–250. Speziell für die Anhörung der britischen und französischen Marineoffiziere vgl.: Minutes of Evidence taken before the Duke de Broglie and the Rt. Hon. Stephen Lushington, 31. März 1845 und 1.–4. April 1845, in: TNA, FO 881/4178.

⁶⁷⁴ Convention between Her Majesty and the King of the French for the Suppression of the Traffic in Slaves, 29. Mai 1845, in: TNA, FO 881/49.

⁶⁷⁵ Artikel 1 der Konvention, in: Ebd., S. 2.

⁶⁷⁶ Artikel 2 der Konvention, in: Ebd., S. 2. Als weiteres Beispiel hierfür: »The officers [...] having respectively the command of the squadrons of Great Britain and France, to be employed in carrying out this Convention, shall concert together as to the best means of watching strictly the parts of the African coast before described.« Artikel 3 der Konvention, in: Ebd., S. 3.

⁶⁷⁷ Artikel 5 der Konvention, in: Ebd., S. 3f. Nach Abschluss der Konvention enthielten daher die Verträge mit »Native Chiefs« in Artikel 5 die Vereinbarung: »Power is hereby expressly reserved to his Majesty the King of the French to become a party to this Treaty, if he should think fit, agreeably to the provisions of the 5th article of the Convention between her Majesty and the King of the French, signed at London on the 29th of May, 1845.« Vgl. exemplarisch: Artikel 5 des »Engagement between Her Majesty the Queen of England and the Chiefs of Jack Jacques for the Abolition of the Traffic in Slaves«, 29. Februar 1848, in: TNA, FO 93/6/3.

⁶⁷⁸ Artikel 6 der Konvention, in: Ebd., S. 4.

Rückschlag erscheinende Abschied vom gegenseitigen Durchsuchungsrecht entpuppte sich daher in der Praxis vielmehr als große Chance, denn auf der Basis der neuen Konvention intensivierte sich nicht nur die Zusammenarbeit der Marinestreitkräfte beider Länder vor der Küste Westafrikas, sondern es verbesserten sich die britisch-französischen Beziehungen dadurch insgesamt spürbar.⁶⁷⁹

Das erneute Aufflammen der »right of search«-Debatte zu Beginn der 1840er Jahre veranschaulicht noch einmal das zentrale Dilemma, mit dem sich der jahrzehntelange Kampf gegen den Sklavenhandel konfrontiert sah. Nachdem Großbritannien mit dem Ende der Napoleonischen Kriege erkannt hatte, dass ein über die Grenzen von Weltmeeren und ganzen Kontinenten hinweg operierendes System des Menschenhandels nicht mit nationalen, sondern nur mit internationalen Maßnahmen effektiv bekämpft werden konnte, versuchte London die anderen Nationen in dieses Unterfangen direkt miteinzubeziehen. Diese Bemühungen kollidierten dabei immer wieder mit nationalen Befindlichkeiten und realpolitischen Interessen einzelner Länder und drohten an den Grenzen nationaler Souveränitätsrechte zu scheitern.

Gerade diese Konstellation machte es im Zeitraum von 1815 bis 1845 für Großbritannien unabdingbar, bei der Umsetzung seines außenpolitischen Paradigmas der Abolition immer wieder flexibel die Möglichkeiten zur internationalen Zusammenarbeit auszuloten und verstärkt auf Kooperationsmechanismen zu setzen.⁶⁸⁰ Konferenzen und Kommissionen als Foren der Kommunikation gehörten dabei genauso zum neuen politischen Handlungsrepertoire wie die militärische Zusammenarbeit von Marinestreitkräften verschiedener Staaten, der Aufbau einer normativen Ordnung über ein erstes internationales Vertragsregime und die Schaffung einer Frühform von internationaler Gerichtsbarkeit in Gestalt der *Mixed Commissions*. Insofern muss der Kampf gegen den Sklavenhandel seit dem Wiener Kongress als ein wichtiger Katalysator für die Ausprägung eines Internationalismus bereits in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts bewertet werden, der so bisher hauptsächlich für die zweite Hälfte konstatiert wurde.⁶⁸¹

⁶⁷⁹ KIELSTRA, *Politics of Slave Trade Suppression*, S. 253–258.

⁶⁸⁰ Exemplarisch betonte Premierminister Aberdeen in einem Memorandum im Dezember 1842 diese dringende Notwendigkeit zur internationalen Zusammenarbeit: »Other nations must be induced to co-operate cordially with us, or the success of all our efforts will be imperfect [...] We must, by the perfect justice and openness of our proceedings, induce Foreign Powers to join Great Britain in the Christian and humane task, which, at immense cost and labour, she has imposed upon herself.« Vgl. hierzu: The Earl of Aberdeen to Dr. Lushington, Mr. Bandinel, Captain Denman, and Mr. Rothery, selected to revise Instructions for Her Majesty's Naval Officers employed in the Suppression of the Slave Trade, 14. Dezember 1842, in: TNA, FO 881/4175, S. 1f.

⁶⁸¹ Vgl. hierzu: LYONS, *Internationalism in Europe*, S. 13–18; HERREN, *Hintertüren zur*

Großbritannien gelang es dabei, mit einer sich über mehrere Jahrzehnte erstreckenden diplomatischen Kampagne einen »almost universal consent of nations«⁶⁸² aufzubauen, der den Sklavenhandel als schweres Vergehen gegen die Prinzipien der Humanität brandmarkte und dem sich letztlich kein Staat, nicht einmal hartnäckige Widersacher wie Portugal, Brasilien und die Vereinigten Staaten, verweigern konnten.⁶⁸³ Signifikanter Ausdruck dieses internationalen moralischen Konsenses war eines der ersten internationalen Vertragsregime, das von der arabischen Welt, über Ost- und Westafrika bis nach Europa sowie Nord- und Südamerika reichte und insgesamt als wesentlicher Bestandteil im Prozess der »Verrechtlichung der internationalen Beziehungen«⁶⁸⁴ bewertet werden muss. Die verschiedenen Abkommen basierten dabei auf der Grundidee, eine humanitäre Norm mit militärischen Interventionsmaßnahmen durchzusetzen und ihr damit auch entscheidend Kraft zu verleihen. In Hinsicht auf die konkreten Formen des Eingreifens herrschte dabei keineswegs allgemeine Übereinstimmung, sondern vor allem hier war man zu Variabilität und flexiblen Antworten gezwungen, die nationale Befindlichkeiten explizit berücksichtigten. Die Interventionsmaßnahmen reichten daher von einem direkten, unbeschränkten Eingreifen zu Wasser und zu Lande in Hoheitsgebiete afrikanischer Fürsten, über die Gewährung eines gegenseitigen »right of search« zwischen »zivilisierten Staaten« auf hoher See in Friedenszeiten bis hin zum koordinierten Einsatz von eigenständigen nationalen Marineverbänden. Gerade der letzte Interventionstypus, mit dessen Hilfe auch hartnäckige Widersacher wie Frankreich und die USA zur Kooperation bewegt wurden, führten dazu, dass ab Mitte der 1840er Jahre eine beachtliche Armada von insgesamt 60 Kriegsschiffen aus den Reihen der britischen, französischen, portugiesischen und amerikanischen Marine ihren Dienst im Kampf gegen den Sklavenhandel vor der westafrikanischen Küste versahen.⁶⁸⁵

Die unter maßgeblicher Führung von Großbritannien initiierte internationale Militärintervention war dabei keineswegs eine strahlende, lineare Erfolgsgeschichte, die unmittelbar das Ende des transatlantischen Skla-

Macht, S. 12, 507; LAQUA, *Age of Internationalism*, S. 5–7; OSTERHAMMEL, *Verwandlung der Welt*, S. 724, 733.

682 WHEATON, *Elements of International Law*, S. 114.

683 Vgl. hierzu auch: Fabian KLOSE, »A War of Justice and Humanity«. Abolition and Establishing Humanity as an International Norm, in: Ders./THULIN, *Humanity*, S. 169–186.

684 Zur Verrechtlichung der internationalen Beziehungen im 19. Jahrhundert allgemein vgl.: VEC, *Intervention/Nichtintervention*, S. 135–160; SCHULZ, *Macht, internationale Politik*, S. 113–134; SCHLICHTE, *Das formierende Säkulum*, S. 161–177.

685 ELTIS, *Economic Growth*, S. 87; Serge DAGET, *The Abolition of the Slave Trade*, in: J.F. ADE AJAYI (Hg.), *General History of Africa*, Bd. VI: *Africa in the Nineteenth Century until the 1880s*, Paris/Oxford 1989, S. 64–89, hier S. 70–73.

venhandels einläutete. Ganz im Gegenteil war nach dem Ende der Napoleonischen Kriege und dem mit dem Wiener Kongress verbundenen Beginn der internationalen Bemühungen bis ans Ende der 1820er Jahre sogar noch einmal ein deutlicher Anstieg des Sklavenhandels festzustellen.⁶⁸⁶ Auch gemessen an einem riesigen Gesamtvolumen von über dreieinhalb Millionen Afrikanern, die im 19. Jahrhundert noch in die Sklaverei nach Amerika verschleppt wurden, nimmt sich die Zahl von lediglich 200.000 befreiter Sklaven äußerst bescheiden an.⁶⁸⁷ Der Aufbau eines wirkungsvollen Systems gegen den Sklavenhandel war vielmehr ein über mehrere Jahrzehnte andauerndes zähes diplomatisches Ringen, wobei die Effektivität der Maßnahmen eindeutig von der Bereitschaft der einzelnen Staaten zur echten internationalen Kooperation abhängig war. Erst als sich in den 1840er Jahren hierzu ein wirklicher Durchbruch abzeichnete, spiegelte sich dies auch in einem signifikanten Rückgang der Zahl der über den Atlantik verschleppten Sklaven wider.⁶⁸⁸

Aber ganz unabhängig von dieser sehr mäßigen Bilanz entstand im Zeitraum von 1815 bis 1845 durch die Praxis des Kampfes gegen den Sklavenhandel ein neues Interventionsverständnis, das die Durchsetzung einer humanitären Norm mit militärischen Mitteln in der internationalen Politik des 19. Jahrhunderts vorsah. Der Abolitionismus entwickelte sich dabei zu der zentralen internationalen Leitnorm für humanitäres Handeln und quasi zum »gold standard of ›civilization‹«⁶⁸⁹. Dies war elementarer Bestandteil

686 Nach Schätzungen von Paul Lovejoy vergrößerte sich die Zahl der verschleppten Afrikaner von 599.600 für den Zeitraum von 1811 bis 1820 und auf 694.400 für den Zeitraum von 1821 bis 1830. Vgl. hierzu: LOVEJOY, *Transformations in Slavery*, S. 146. Andere Schätzungen wie von David Eltis und David Richardson bestätigen diesen Trend. Demnach vergrößerte sich die Zahl der verschleppten Afrikaner von 603.000 für den Zeitraum von 1808 bis 1817 und auf 795.000 für den Zeitraum von 1818 bis 1827. Vgl. hierzu: ELTIS/RICHARDSON, *Atlas of the Transatlantic Slave Trade*, S. 274.

687 Für eine genaue Bilanz der Maßnahmen vgl.: ELTIS, *Economic Growth*, S. 97–101; E. Philipp LEVEEN, *British Slave Trade Suppression Policies, 1821–1865*, New York 1977, S. 59f. Nach Schätzungen von Seymour Drescher verringerte sich das Volumen des transatlantischen Sklavenhandels trotz aller Maßnahmen zwischen 1826 und 1850 lediglich um fünf Prozent. DRESCHER, *Abolition*, S. 245.

688 Nach Schätzungen von Paul Lovejoy verringerte sich die Zahl der verschleppten Afrikaner von 435.300 ab dem Zeitraum von 1841 bis 1850 auf 179.100 für den Zeitraum von 1851 bis 1860 und schließlich auf 52.600 für den Zeitraum von 1861 bis 1867. Vgl. hierzu: LOVEJOY, *Transformations in Slavery*, S. 146. Auch die Schätzungen von David Eltis und David Richardson bestätigen diesen allgemeinen Trend. Demnach verringerte sich die Zahl der verschleppten Afrikaner von 643.000 für den Zeitraum von 1838 bis 1847 auf 308.000 für den Zeitraum von 1848 bis 1857 und noch einmal auf 135.000 im Zeitraum von 1858 bis 1863. Vgl. hierzu: ELTIS/RICHARDSON, *Atlas of the Transatlantic Slave Trade*, S. 274.

689 DRESCHER, *Emperors of the World*, S. 146. Vgl. hierzu auch: Joel QUIRK/David RICHARDSON, *Anti-Slavery, European Identity and International Society: A Macro-*

einer sich anbahnenden europäischen Zivilisierungsmission, die unter dem moralischen Banner der »humanity« die beste Legitimationsgrundlage für koloniale und imperiale Expansionsbestrebungen lieferte.⁶⁹⁰ Aus dieser Gesamtkonstellation begann sich letztlich ein signifikantes Dreiecksverhältnis aus Humanitarismus, Interventionismus und Kolonialismus – später Imperialismus – zu entwickeln.

historical Perspective, in: *Journal of Modern European History* 7/1 (2009), S. 68–92, hier S. 78–84.

⁶⁹⁰ Zur Zivilisierungsmission vgl.: Jürgen OSTERHAMMEL/Boris BARTH (Hg.), *Zivilisierungsmissionen. Imperiale Weltverbesserung seit dem 18. Jahrhundert*, Konstanz 2005. Darin vor allem: Jürgen OSTERHAMMEL, »The Great Work of Uplifting Mankind«. Zivilisierungsmission und Moderne, in: Ebd., S. 363–425, hier vor allem S. 400–408; OSTERHAMMEL, *Sklaverei und die Zivilisation des Westens*; BOWDEN, *Empire of Civilization*, S. 129–158; LAQUA, *Inside the Humanitarian Cloud*, S. 182.

IV. Verfestigung der humanitären Intervention als imperiale und koloniale Praktik

In all these varied ways it does seem to us that the British squadron has rendered important service to the cause of humanity. It has put down piracy on the African seas, has restored peace and tranquility to a line of sea-coast of more than 2,000 miles; has called into existence a large and flourishing commerce, and, at the same time, has thrown the shield of its protection over the cause of Christian missions, and all the varied agency that has been employed to promote the cause of humanity and civilisation among the benighted inhabitants of this great continent.¹

J. Leighton Wilson (US-Missionar am Gabun River), 1850

There is a country in Europe [...] whose foreign policy is to let other nations alone. [...] Any attempt it makes to exert influence over them, even by persuasion, is rather in the service of others, than of itself: to mediate in the quarrels which break out between foreign States, to arrest obstinate civil wars, to reconcile belligerents, to intercede for mild treatment of the vanquished, or finally, to procure the abandonment of some national crime and scandal to humanity, such as the slave-trade.²

John Stuart Mill, 1859

1. Der Kampf gegen den Sklavenhandel als koloniale und imperiale Durchdringung Afrikas

Abolition und die Idee einer Kolonialisierung Westafrikas

Bei der Entstehung kolonialer und imperialer Überlegungen zur Durchdringung des afrikanischen Kontinents spielte die abolitionistische Kampagne gegen den Sklavenhandel eine ganz entscheidende Rolle: Sie fungierte als prägender Impulsgeber und Katalysator. Abolitionismus und Kolonialismus

- 1 J. Leighton WILSON, *The British Squadron on the Coast of Africa*, London 1850, S. 12f.
- 2 John Stuart MILL, *A Few Words on Non-Intervention*, Dezember 1859, in: Ders., *Dissertations and Discussions Political, Philosophical, and Historical Reprinted Chiefly from the Edinburgh and Westminster Reviews*, Bd. 3, London 1867, S. 153–178, hier S. 153.

bzw. Imperialismus waren keineswegs widersprüchliche Konzepte, sondern erwiesen sich als absolut komplementär und waren geradezu auf vielfältige Weise symbiotisch miteinander verflochten.³ Dies dokumentierte sich bereits sehr anschaulich in der maßgeblich vom führenden britischen Abolitionisten Granville Sharp 1787 angeregten Initiative, in Sierra Leone eine »Province of Freedom« für befreite Sklaven zu gründen und sie dort auf afrikanischem Boden anzusiedeln.⁴ Für viele Abolitionisten war dieses Siedlungsprojekt mit der Hafenstadt Freetown als Zentrum der konkrete Ausdruck ihrer festen Überzeugung, dass mit einer erfolgreichen Kolonisierung Westafrikas das

- 3 Vgl. hierzu: CURTIN, *Image of Africa*, S. 95–119; Basil DAVIDSON, *Black Mother: Africa; the Years of Trial*, London 1961, S. 242f.; AUSTEN/SMITH, *Images of Africa and British Slave-Trade Abolition*, S. 69–83; John CELL, *The Imperial Conscience*, in: Peter MARSH (Hg.), *The Conscience of the Victorian State*, New York 1979, S. 173–213, hier S. 180–185; Ronald ROBINSON/John GALLAGHER, *Africa and the Victorians. The Official Mind of Imperialism*, London/Basingstoke 1981, S. 27–52; Winfried BAUMGART, *Imperialism. The Idea and Reality of British and French Colonial Expansion, 1880–1914*, Oxford/London 1982, S. 11–13; Ronald HYAM, *Britain's Imperial Century, 1815–1914. A Study of Empire and Expansion*, London/Basingstoke 1993, S. 77–86; LAW, *Abolition and Imperialism*, S. 150–174; John DARWIN, *Imperialism and the Victorians: The Dynamics of Territorial Expansion*, in: *The English Historical Review* 112/447 (Juni 1997), S. 614–642, hier S. 622–624; J.F. ADE AJAYI/B.O. OLORUNTIMEHIN, *West Africa in the Anti-Slave Trade Era*, in: John E. FLINT (Hg.), *The Cambridge History of Africa*, Bd. 5: from c. 1790 to c. 1870, Cambridge/London 1976, S. 200f.; PORTER, *Trusteeship*, S. 198–221; Robert HARMS, *Sklavenhandel, Abolition und Kolonialismus als vernetzte normative Ordnungen*, in: Rainer FORST/Klaus GÜNTHER (Hg.), *Die Herausbildung normativer Ordnungen. Interdisziplinäre Perspektiven*, Frankfurt a. M./New York 2011, S. 85–100; Oliver EBERL, *Dialektik des Abolitionismus. Die völkerrechtliche Ächtung des Sklavenhandels und die europäische Expansion im 19. Jahrhundert*, in: Rainer KLUMP/Miloš VEC (Hg.), *Völkerrecht und Weltwirtschaft im 19. Jahrhundert*, Baden Baden 2012, S. 195–219; EVERILL, *Abolition and Empire. Für eine weitere signifikante Verbindung zwischen Kolonialismus und Humanitarismus, nämlich im Bereich des Schutzes der indigenen Bevölkerung in den entstehenden Kolonien* vgl.: C. C. ELDRIDGE, *England's Mission: The Imperial Idea in the Age of Gladstone and Disraeli, 1868–1880*, London/Basingstoke 1973, S. 142–171; Zoe LAIDLAW, *Investigating Empire: Humanitarians, Reform and the Commission of Eastern Inquiry*, in: *The Journal of Imperial and Commonwealth History* 40/5 (Dezember 2012), S. 749–768; Penelope EDMONDS, *Travelling »Under Concern«: Quakers James Backhouse and George Washington Walker Tour the Antipodean Colonies, 1832–41*, in: Ebd., S. 769–788; Alan LESTER, *Humanitarians and White Settlers in the Nineteenth Century*, in: Norman ETHERINGTON (Hg.), *Missions and Empire*, Oxford/New York 2009, S. 64–85.
- 4 Schreiben bzgl. »Sierra Leone Settlers« von Lord Sydney an die Lords Commissioners of the Admiralty, 7. Dezember 1786, in: NEWBURY, *British Policy*, S. 182. Zur Gründungsgeschichte der Siedlung in Sierra Leone und der Verbindung zur Abolition vgl.: CLIFFORD, *From Slavery to Freetown*; PYBUS, »A Less Favourable Specimen«, S. 97–112; FYFE, *Freed Slave Colonies in West Africa*, S. 170–199; BRAIDWOOD, *Black Poor and White Philanthropists. Inspiriert von dieser Idee gründeten US-Amerikanische Abolitionisten 1816 in Liberia eine Ansiedlung für befreite Sklaven aus den Vereinigten Staaten*. Vgl. hierzu EVERILL, *Abolition and Empire*, S. 17–22; FYFE, *Freed Slave Colonies in West Africa*, S. 189–196.

Aufblühen des Handels mit legalen afrikanischen Agrarprodukten und Rohstoffen einhergehen würde, der dann als ökonomische Alternative den Sklavenhandel gänzlich verdrängen würde.⁵ Neben der Etablierung eines derartigen legalen Handelssystems sollten zudem die Verbreitung der europäischen »Zivilisation« und des Christentums einen weiteren wesentlichen Beitrag zu diesem großen Ziel leisten.⁶ Am Ende des 18. Jahrhunderts wurden daher vor allem aus dem Kreis der Abolitionisten vermehrt Stimmen laut, die sich für eine verstärkte Kolonialisierungstätigkeit in Westafrika aussprachen.⁷

Ein besonders prominenter Vertreter dieser Position war der gebürtige Schwede Carl Bernhard Wadström, der sich nach seiner Rückkehr von einer Forschungsreise an der Küste Guineas in London dem Kreis um Granville Sharp, Thomas Clarkson und William Wilberforce anschloss. Mit seinen Reiseeindrücken über die Grausamkeit des Sklavenhandels versorgte er die Abolitionisten mit wertvollen Augenzeugenberichten, die sich für deren öffentliche Mobilisierungskampagne und in den kontroversen Parlamentsdebatten wirkungsvoll einsetzen ließen.⁸ Darüber hinaus brachte sich Wadström aber vor allem mit seinen konkreten Plänen und Vorschlägen für die Kolonialisierung weiterer afrikanischer Gebiete, des damit verbundenen Aufbaus eines legitimen Handels anstelle des Sklavenhandels sowie der Ausbreitung der europäischen »Zivilisation« in die abolitionistische Debatte ein.⁹ In seiner zentralen, programmatischen Publikation »An Essay on Colonization Particularly Applied to the Western Coast of Africa« aus dem Jahr 1794 vertrat er die grundsätzliche Auffassung:

Societies may be divided into the *civilized* and the *uncivilized*; and the duties of the former to the latter are similar to those of parents to children; [...] If we feel within ourselves a principle which teaches us to seek our own happiness in that of our offspring; ascending from particulars to generals, we shall also find, that civilized nations ought, for their own advantage, sincerely to promote the happiness of the uncivilized. As the

5 Vgl. hierzu vor allem: LAW, From Slavery to »Legitimate« Commerce.

6 Zu den britischen Plänen für Westafrika ab 1780 allgemein und im speziellen der Abolitionisten in Sierra Leone vgl.: CURTIN, Image of Africa, S. 88–139; BROWN, Empire Without America, S. 84–100. Speziell zur Idee der Etablierung des legalen Handels und der Ausbreitung von Zivilisation sowie Christentum vgl.: SCHWARZ, Commerce, Civilization and Christianity, S. 252–276.

7 Vgl. hierzu vor allem: Deirdre COLEMAN, Romantic Colonization and British Anti-Slavery, Cambridge 2005.

8 Carl Bernhard WADSTRÖM, Observations on the Slave Trade, and a Description of Some Part of the Coast of Guinea, During A Voyage Made in 1787 and 1788, in: Company with Doctor A. Sparrman and Captain Arrehenius, London 1789.

9 CURTIN, Image of Africa, S. 103–105; Jonas AHLKOG, The Political Economy of Colonisation: Carl Bernhard Wadström's Case for Abolition and Civilisation, in: Sjuttonhundredal. Nordic Yearbook for Eighteenth-Century Studies 7 (2010), S. 146–167; COLEMAN, Romantic Colonization, S. 63–105.

tutelage of children is a state of subjection; so it would seem that civilized nations have perhaps some right to exercise a similar dominion over the uncivilized, provided that this dominion be considered and exercised as a mild paternal yoke; provided also that it be strictly limited to acts conducive to their happiness, and that it ceases when they arrive at maturity.¹⁰

Bei dieser angestrebten paternalistischen Vormundschaft über die afrikanische Bevölkerung sah Wadström allerdings keineswegs nur London in der Pflicht, sondern plädierte vielmehr für einen internationalen Lösungsansatz. Nach seiner Übersiedlung nach Frankreich richtete er sich daher 1795 in einem offenen Aufruf mit der Forderung an die französische Revolutionsregierung, gemeinsam mit Großbritannien wirkungsvolle Maßnahmen zur Abolition des Sklavenhandels zu ergreifen.¹¹ Diese sollten zum einen aus einem gemeinsamen Flottenverband bestehen, der ein Verbot des Sklavenhandels militärisch an der westafrikanischen Küste durchsetzen sollte.¹² Zum anderen sollten sich unter Führung der beiden Nationen andere Staaten zu einer internationalen Vereinigung zusammenschließen, um dann die Verantwortung über einzelne Küstenabschnitte zu übernehmen und dort für die »Ausbreitung der Zivilisation« sowie das endgültige Ende des Sklavenhandels zu sorgen.¹³ Bereits existierende Kolonien wie zum Beispiel Sierra Leone sollten aufgrund ihrer abolitionistischen und zivilisatorischen Mission einen Sonderstatus erhalten, der ihnen selbst im Kriegsfall zwischen Frankreich und Großbritannien Neutralität zusicherte und sie dadurch vor Angriffen schützen sollte.¹⁴

Diese Pläne Wadströms für eine verstärkte Kolonialisierung und internationale Treuhänderschaft europäischer Staaten in Westafrika verschwanden nach dessen Tod 1799 wieder aus den politischen Überlegungen und

10 Carl Bernhard WADSTRÖM, *An Essay on Colonization, Particularly Applied to the Western Coast of Africa, with Some Free Thoughts on Cultivation and Commerce*, London 1794, S. 19. Für einen früheren Plan vgl.: Ders., *Plan for a Free Community at Sierra Leona, Upon the Coast of Africa, Under the Protection of Great Britain; with an Invitation to all Persons Desirous of Partaking the Benefits Thereof*, London 1792.

11 Carl Bernhard WADSTRÖM, *Adresse au corps législatif et au directoire exécutif de la République Française*, Paris 1795.

12 »Elle armeraient, à frais communs, une escadre dont l'objet serait de s'opposer à ce que toute nation qui aurait refusé de concourir à l'exécution d'un projet si noble et si utile, continuât la *traite d'esclaves* en Afrique.« Vgl. hierzu: Ebd., S. 7.

13 »Les deux nations, et toutes autres qui feraient partie de cette association, indiqueraient celles des portions de la côte d'Afrique où elles se chargeraient de porter la civilisation.« Vgl. hierzu: Ebd., S. 7f.

14 »[...] d'où il résulte que ces établissemens et tous autres semblables ne devront jamais être confondus avec les colonies qui ont été formées sur les principes d'un système commercial, et qu'en cas de guerre entre les deux nations, ils seront toujours respectés par l'une et par l'autre.« Vgl. hierzu: Ebd., S. 8.

wurden vor allem aufgrund der andauernden militärischen Auseinandersetzung zwischen Frankreich und Großbritannien im Zuge der Napoleonischen Kriege nicht weiter in Erwägung gezogen, geschweige denn in die Tat umgesetzt.¹⁵ Aber obwohl weitere abolitionistische Kolonisierungsprojekte zunächst ausblieben, prägte der Kampf gegen den Sklavenhandel zunehmend das Bild Westafrikas in der europäischen Perspektive und führte vor allem für Großbritannien zu einer immer stärkeren Verflechtung mit dieser Weltregion.¹⁶ So entschied sich die britische Regierung im August 1807 dazu, das ursprünglich aus abolitionistischen Motiven gegründete private Siedlungsprojekt in Sierra Leone von der *Sierra Leone Company* direkt zu übernehmen und als Kronkolonie offiziell in das Empire zu integrieren. Neben der Absicherung der geostrategischen Position Großbritanniens in Westafrika gegenüber dem Kriegsgegner Frankreich¹⁷ muss dieser Schritt Londons aber vor allem auch vor dem Hintergrund des im selben Jahr verabschiedeten *Abolition Act* bewertet werden, der konkret eine staatliche Durchsetzung des Verbots vorsah. Der neue Besitz der Krone mit der Hafenstadt Freetown wurde nun zu einer wichtigen militärischen Operationsbasis der Schiffe der *West Africa Squadron*, die von dort aus zu ihrer Jagd auf die Sklavenhändler aufbrachen. Zudem beherbergte die neue Kronkolonie den Sitz der zur Aburteilung der aufgebrachten Sklavenschiffe eingerichteten juristischen Instanzen, zunächst in Form des nationalen *Court of Vice-Admiralty* und später der verschiedenen internationalen *Mixed Commissions*. Einen zusätzlichen Entwicklungsschub für die neue Kolonie bedeutete auch der Umstand, dass Sierra Leone zu dem Gebiet avancierte, in dem über 40 Prozent der von der *Royal Navy* befreiten Sklaven an Land gesetzt und angesiedelt wurden, wodurch sich dort die Bevölkerungs- und Siedlerzahl deutlich erhöhte und

15 Zum erneuten Auftauchen der Idee der kolonialen Treuhänderschaft im humanitären Kontext im 19. Jahrhundert vgl.: PORTER, *Trusteeship*, S. 198–221.

16 AUSTEN/SMITH, *Images of Africa and British Slave-Trade Abolition*, S. 80–83; ADE AJAYI/OLORUNTIMEHIN, *West Africa in the Anti-Slave Trade Era*, S. 207–221; Christopher FYFE, *Opposition to the Slave Trade as a Preliminary to the European Partition of Africa*, in: Ders. (Hg.), *The Theory of Imperialism and the European Partition of Africa*, Edinburgh 1967, S. 129–143; Patrick BRANTLINGER, *Victorians and Africans: The Genealogy of the Myth of the Dark Continent*, in: *Critical Inquiry* 12/1 (Herbst 1985), S. 166–203, hier S. 167–175; ROBINSON/GALLAGHER, *Africa and the Victorians*, S. 27–41; J. F. ADE AJAYI, *Africa at the Beginning of the Nineteenth Century: Issues and Prospects*, in: Ders. (Hg.), *General History of Africa*, Bd. 6: *Africa in the Nineteenth Century until the 1880s*, Paris/Oxford 1989, S. 1–22, hier S. 6–8; E. J. ALAGO, *The Niger Delta and the Cameroon Region*, in: Ebd., S. 724–748, hier S. 729–731; LOVEJOY, *Transformations in Slavery*, S. 254–262; MULLIGAN, *Nigeria, the British Presence*, S. 274–277.

17 HELEMAN, *Court of Vice-Admiralty at Sierra Leone*, S. 1130f.; DRESCHER, *Emperors of the World*, S. 135–139.

stabilisierte.¹⁸ Die staatliche Intervention gegen den Sklavenhandel leistete somit einen vielfältigen Beitrag zur Etablierung britischer Herrschaft auf afrikanischem Territorium, die in diesem Fall sogar mit der direkten Übernahme von formellen Souveränitätsrechten einherging. Darüber hinaus führte der Einsatz der britischen Marine gegen Sklavenschiffe zu einer deutlich gestiegenen militärischen Präsenz des Vereinigten Königreichs entlang der westafrikanischen Küste und damit insgesamt zu einer deutlichen Zunahme der Interaktionen zwischen Großbritannien und dieser Region.¹⁹

Die Gründung der britischen Kolonie Sierra Leone, quasi »as a consequence of humanitarian intervention of the British government and of philanthropic societies«²⁰, blieb zunächst allerdings eine Ausnahme, denn abgesehen von kleineren Stützpunkten in Gambia und an der Goldküste sowie dem vorübergehenden Außenposten auf der Insel Fernando Po²¹ zeigte Großbritannien keinerlei weiteres Interesse an kolonialen Expansionsbestrebungen und der Übernahme direkter Herrschaftsverantwortung in Westafrika. Das außenpolitische Handeln der Londoner Regierung war hier in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts ähnlich wie in anderen Weltregionen – vor allem aus innenpolitischen fiskalischen Gründen und unter dem maßgeblichen Einfluss der Ideen des Freihandels – vom übergeordneten Leitmotiv der territorialen Zurückhaltung und Ablehnung von formeller Annexion geprägt.²² Die Maßnahmen gegen den Sklavenhandel konzentrierten sich

18 DRESCHER, *Emperors of the World*, S. 136f.; FYFE, *Freed Slave Colonies in West Africa*, S. 179–184. Für eine Übersichtskarte der im Zeitraum von 1808 bis 1867 befreiten Sklaven und ihrer geographischen Verteilung vgl.: ELTIS/RICHARDSON, *Atlas of the Transatlantic Slave Trade*, S. 289.

19 ADE AJAYI/OLORUNTIMEHIN, *West Africa in the Anti-Slave Trade Era*, S. 207f.; HYAM, *Britain's Imperial Century*, S. 18; QUIRK, *Anti-Slavery Project*, S. 90f.

20 BAUMGART, *Imperialism*, S. 12.

21 Aufgrund der günstigen geographischen Lage Fernando Pos (heutiger Name Bioko) im Golf von Guinea gab es ab 1827 auf britischer Seite konkrete Pläne, den Stützpunkt der *West Africa Squadron* und den Standort der *Mixed Commissions* von Free-town in Sierra Leone auf diese Insel zu verlegen. Der Anmarschweg der Schiffe ins Operationsgebiet und der Rückweg aufgebrachtener Sklavenschiffe zu den Gerichten sollte dadurch entscheidend verkürzt werden. Das Kolonisationsprojekt scheiterte allerdings und wurde 1834 offiziell aufgegeben, wobei eine kleine britische Präsenz bis in die 1840er Jahre auf der Insel verblieb. Vgl. hierzu: Robert T. BROWN, *Fernando Po and the Anti-Sierra Leonean Campaign: 1826–1834*, in: *The International Journal of African Historical Studies* 6/2 (1973), S. 249–264.

22 Zu dieser außenpolitischen Position der britischen Regierung gegenüber Westafrika in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts vgl.: ROBINSON/GALLAGHER, *Africa and the Victorians*, S. 13–15, 27–30; BAUMGART, *Imperialism*, S. 10–13; DRESCHER, *Emperors of the World*, S. 135–141. Allgemein zum Verhältnis zwischen formellen und informellen Herrschaftstechniken Großbritanniens im kolonialen Kontext vgl.: John GALLAGHER/Ronald ROBINSON, *The Imperialism of Free Trade*, in: *The Economic History Review*, New Series 6/1 (August 1953), S. 1–15; Peter WENDE, *Das Britische Empire. Geschichte eines Weltreichs*, Bonn 2012, S. 125–144; John DARWIN, *Das unvollendete Weltreich. Aufstieg und Niedergang des Britischen Empire*

daher auf den Einsatz der *Royal Navy* gegen Sklavenschiffe auf hoher See und beinhalteten, abgesehen von ganz wenigen Ausnahmen, keine Operationen auf afrikanischem Territorium, die einen direkten Eingriff in die inneren Angelegenheiten und Souveränitätsrechte indigener Fürsten bedeutet hätten.

Bei ihrem Versuch, nach dem Ende der Napoleonischen Kriege ein internationales Bündnis zur Durchsetzung des Verbots des Sklavenhandels zu schmieden, legte die britische Regierung gegenüber den anderen europäischen Staaten sogar besonderen Wert auf die Feststellung, dass die angestrebten militärischen Maßnahmen nicht die Kolonialisierung des afrikanischen Kontinents zum Ziel hätten. Wie bereits skizziert, legte der britische Außenminister Castlereagh auf der im August 1816 einberufenen Botschafterkonferenz²³ in London den Vertretern der anderen europäischen Großmächte Russland, Preußen, Österreich und Frankreich einen konkreten Plan für eine temporäre maritime Liga zur Bekämpfung sowohl der nordafrikanischen Piraten als auch zur endgültigen Abschaffung des Sklavenhandels vor.²⁴ Dabei charakterisierte er die Aufgabe und Ausrichtung der geplanten Allianz eindeutig mit den Worten:

It is submitted that as any attempt at African colonization or conquest might give rise to political as well as military difficulties of considerable magnitude, that the proposed defensive concert should be purely maritime, and that it should be solely directed to afford.²⁵

Der »Kreuzzug« gegen das Übel des Sklavenhandels sollte auf dem Atlantik und nicht auf dem afrikanischen Kontinent geführt werden, wo mögliche konkurrierende Ambitionen einzelner Staaten Großbritanniens in kostspielige außenpolitische Komplikationen und damit verbundene innerafrikanische Angelegenheiten hätten verwickeln können.

Diese grundsätzliche Position der britischen Regierung blieb für über zwei Jahrzehnte nahezu unverändert, bis schließlich Ende der 1830er Jahre auf Initiative der Abolitionisten die Idee der Kolonialisierung Westafrikas zur Bekämpfung des Sklavenhandels eine Renaissance erlebte und dadurch insgesamt einen grundlegenden Wechsel der britischen Westafrikapolitik

1600–1997, Frankfurt a. M. 2013, S. 25–27, 103–105; ders., *Imperialism and the Victorians*; Gregory A. BARTON, *Informal Empire and the Rise of One World Culture*, Basingstoke/New York 2014.

23 Protocole No. 1 des Conférences pour l'abolition de la Traite des Nègres, 28. August 1816, in: TNA, FO 84/1.

24 Annexe au Protocole de la 7^{ème} Conférence, 20. September 1816, in: TNA, FO 84/1; Memorandum »Abolition de la traite des nègres« des französischen Botschafters in London, 1. November 1816, in: MAE, MD A15; WEBSTER, *Foreign Policy of Castlereagh 1815–1822*, S. 457f.; KIELSTRA, *Politics of Slave Trade Suppression*, S. 64–67.

25 Annexe au Protocole de la 7^{ème} Conférence, 20. September 1816, in: TNA, FO 84/1.

einläutete.²⁶ Sir Thomas Fowell Buxton, langjähriges Parlamentsmitglied und einer der führenden Abolitionisten, vertrat vehement den Standpunkt, dass eine effektive Bekämpfung des Sklavenhandels nur durch die nachhaltige Förderung von legalen Wirtschaftsbeziehungen – quasi als Alternative zum Handel mit Menschen – und die intensive Ausbeutung der großen bis dahin ungenutzten natürlichen Ressourcen Afrikas wie zum Beispiel Palmöl erreicht werden könne.²⁷ In seiner einflussreichen Publikation »The African Slave Trade and Its Remedy« sprach er sich daher für die enge Zusammenarbeit mit den afrikanischen Herrschern aus und charakterisierte dies als eine mögliche »league between England and Africa, – for the suppression of the Slave Trade, – for the spread of commerce, – and for the development of those vast resources which are buried in the African soil.«²⁸

Insgesamt plädierte der Abolitionistenführer in seiner Schrift für eine grundlegende Neuausrichtung der britischen Politik in Bezug auf Westafrika und schlug hierzu zunächst zwei konkrete Schritte vor:

It appears to me worth while to adopt an entirely new line of policy, and to establish, to the utmost extent possible, a confederacy with the chiefs, from the Gambia on the West, to Begharmi on the East; and from the Desert on the North, to the Gulf of Guinea on the South. Thus, I have suggested two distinct kinds of preparatory measures. 1st. An augmentation of the naval force employed in the suppression of the Slave Trade, and the concentration of that force on the coast of Africa, thus forming a chain of vessel from Gambia to Angola. 2^{ndly}. A corresponding chain of treaties with native powers in the interior, pledging them to act in concert with us; to suppress the Slave Trade in their own territory; to prevent slaves from being carried through their dominions, and, at the same time, to afford all needful facility and protection for the transport of legitimate merchandise.²⁹

In diesem Zusammenhang machte Buxton deutlich, dass es sich bei seinen Vorschlägen für eine Verstärkung der *West Africa Squadron*, einen damit verbundenen Taktikwechsel hin zu direkten Operationen der *Royal Navy*

26 John GALLAGHER, Fowell Buxton and the New African Policy, 1838–1842, in: Cambridge Historical Journal 10/1 (1950), S. 36–58; LAW, Abolition and Imperialism, S. 151f.; CURTIN, Image of Africa, S. 289–317; PORTER, Trusteeship, S. 209–211.

27 Zum Leben und Wirken von Buxton vgl.: FOLLETT, After Emancipation; BRUCE, Life of Sir Thomas Fowell Buxton. Buxtons humanitäres Engagement beschränkte sich indes nicht nur auf die Thematik der Abolition und den afrikanischen Kontinent, sondern er war auch zum Schutz der indigenen Bevölkerung in verschiedenen britischen Kolonien aktiv und ein wichtiger Bestandteil eines humanitären Netzwerkes. Vgl. hierzu: Alan LESTER, Thomas Fowell Buxton and the Networks of British Humanitarianism, in: Helen GILBERT / Chris TIFFIN (Hg.), Burden or Benefit? Imperial Benevolence and its Legacies, Bloomington/Indianapolis 2008, S. 31–48.

28 BUXTON, African Slave Trade, S. 289.

29 Ebd., S. 298f.

in afrikanischen Küstengewässern und die unmittelbare Einbeziehung der einheimischen Fürsten in das Verbotsregime lediglich um vorübergehende Sofortmaßnahmen handelte, die entscheidende Rahmenbedingungen für die von ihm angestrebte Gesamtstrategie schaffen sollten.³⁰ Seiner Meinung nach bestand nämlich das tatsächliche, dauerhafte »Heilmittel« – also »the true remedy« – zur wirkungsvollen Bekämpfung des Sklavenhandels in der Kolonialisierung und der damit verbundenen »Zivilisierung« afrikanischer Territorien sowie dem dortigen Aufbau eines Handelssystems mit legalen Gütern.³¹ Buxton griff damit eine Thematik auf, die auch in Fällen der humanitären Intervention im 20. und 21. Jahrhundert zentrale Bedeutung haben sollte: Er diskutierte das Verhältnis und die Kompatibilität militärischer und ziviler Maßnahmen, wobei er den zuletzt genannten eine dauerhafte Problemlösung zugestand und diese daher klar priorisierte.³²

Konkret sollten Buxtons Ideen schließlich im Zuge einer Initiative der von ihm mitbegründeten *Society for the Extinction of the Slave Trade and for the Civilization of Africa* in die Tat umgesetzt werden.³³ Diese organisierte im Jahr 1841 eine britische Expedition ins Nigerdelta mit dem Ziel, das Gebiet zu erkunden, eine landwirtschaftliche Musterkolonie anzulegen sowie entsprechende Abkommen mit den dort ansässigen Herrschern abzuschließen.³⁴ Im Vorfeld gelang es den Abolitionisten um Buxton auch, die britische Regierung für die materielle und personelle Unterstützung des Unternehmens zu gewinnen. Als eine Konsequenz daraus entsandte London staatliche Kommissare als offizielle Teilnehmer der Expedition in das Nigergebiet, um dort, wie bereits gezeigt, die einheimischen afrikanischen Fürsten in das entstehende internationale Vertragssystem gegen den Sklavenhandel direkt mit einzubeziehen.³⁵

Das im Sommer 1841 gestartete Niger-Projekt nahm letztlich vor allem aufgrund der durch Tropenkrankheiten bedingten hohen Sterblichkeit in

30 »I propose the two measures I have just named, not as a remedy, but as an expedient necessary for a time, in order that the real remedy may be applied in the most effectual manner.«, in: Ebd., S. 300.

31 Vgl. hierzu vor allem Tl. II »The Remedy«, in: Ebd., S. 301–522.

32 Zum problematischen Verhältnis zwischen militärischen und zivilen Interventionsmaßnahmen im 20. und 21. Jahrhundert vgl.: MINEAR, *Humanitarian Enterprise*, S. 99–118; FASSIN/PANDOLFI, *Military and Humanitarian Government*, S. 9–25; FASSIN, *Humanitarian Reason*, S. 223–242.

33 Sir Thomas BUXTON, *Memorandum for the African Civilization Society*, April 1839, in: NEWBURY, *British Policy*, S. 147f.; BRUCE, *Life of Sir Thomas Fowell Buxton*, S. 157–182.

34 Zur Nigerexpedition von 1841 vgl.: John MURRAY (Hg.), *Report of the Committee of the African Civilization Society to the Public Meeting of the Society Held at Exeter Hall, on Tuesday, the 21st of June 1842*, London 1842; TEMPERLEY, *White Dreams*.

35 Lord John RUSSELL, *Instructions to Her Majesty's Niger Commissioners*, 30. Januar 1841, in: NEWBURY, *British Policy*, S. 154–159.

den Reihen der weißen Expeditionsteilnehmer – ganz Westafrika war zu diesem Zeitpunkt als »white man's grave«³⁶ berüchtigt – einen geradezu desaströsen Verlauf, weshalb es die Regierung in London bereits nach wenigen Monaten im März 1842 wieder abbrach.³⁷ Die Gründung der von Buxton und seinen Mitstreitern angestrebten Musterkolonie als Ausgangsort für die »Zivilisierung« der ganzen Deltaregion blieb folglich aus. Ja mehr noch, das gesamte Unterfangen wurde zu einem warnenden Beispiel, das Großbritannien vor weiteren direkten Kolonialisierungsbestrebungen in Westafrika in den Folgejahren regelrecht abschreckte.

Allerdings wäre es an dieser Stelle falsch, die zentrale Bedeutung der Niger-Expedition für einen britischen Politikwechsel in Bezug auf Westafrika zu unterschätzen, denn in der Tat markierte sie einen wichtigen Schritt »toward a general ›forward policy‹ in West Africa, reversing the established doctrine of minimum commitments«³⁸ und symbolisierte geradezu die »new African policy«³⁹ des Vereinigten Königreichs. Ganz unabhängig vom völligen Scheitern des Kolonialisierungsprojekts kam es nun verstärkt zur konkreten Umsetzung von Maßnahmen, die im Vorfeld der Expedition intensiv diskutiert worden waren und die Buxton als zentrale Elemente einer »entirely new line of policy«⁴⁰ eingefordert hatte, nämlich zur Intensivierung der Marineoperationen direkt an der Küste und zu verstärkten Vertragsabschlüssen mit afrikanischen Herrschern. Die im Zuge der Nigerexpedition entstehende neue Ausrichtung für eine aktive britische Westafrikapolitik bestand somit nicht im formellen Kolonialismus und der offiziellen Annexion neuer Territorien, sondern verlief vielmehr über Techniken eines »informal empire«⁴¹, was sich vor allem in einem humanitär begründeten Interventionismus in innerafrikanische Angelegenheiten offenbarte.

36 F. Harrison RANKIN verwendete den Begriff »white man's grave« zum ersten Mal in seinem Buch. Ders., »The White Man's Grave: A Visit to Sierra Leone in 1834«, London 1836.

37 House of Commons, »The Niger Expedition«, 4. März 1842, in: NEWBURY, *British Policy*, S. 161–162.

38 CURTIN, *Image of Africa*, S. 298.

39 GALLAGHER, *Fowell Buxton and the New African Policy*, S. 54f. Richard Huzzey bezeichnet die Niger-Expedition sogar schon als »a prelude to the scramble of Africa«. Vgl. hierzu: HUZZEY, *Freedom Burning*, S. 211.

40 BUXTON, *African Slave Trade*, S. 298.

41 Vor allem die beiden Cambridger Historiker John Gallagher und Ronald Robinson haben die historiographische Debatte um den Begriff des »informal empire« und eines informellen Imperialismus grundsätzlich angeregt. Vgl. hierzu: GALLAGHER/ROBINSON, *Imperialism of Free Trade; dies., Africa and the Victorians; Eldridge, England's Mission*, S. 1–24; Wm. Roger LOUIS (Hg.), *Imperialism: The Robinson and Gallagher Controversy*, New York/London 1976; Ronald ROBINSON, *The Excentric Idea of Imperialism, with or without Empire*, in: Wolfgang J. MOMMSEN/Jürgen OSTERHAMMEL (Hg.), *Imperialism and After: Continuities and Discontinuities*, London 1986, S. 267–289; DARWIN, *Imperialism and the Victorians*;

Humanitärer Interventionismus als informeller Imperialismus

Die britische Admiralität begann tatsächlich ab 1839, auch vor dem Hintergrund des aggressiveren Vorgehens gegen portugiesische Sklavenschiffe in Folge des »Palmerston Act«, den Marineverband der *West Africa Squadron* deutlich zu verstärken. Gleichzeitig vollzog sich ein militärischer Taktikwechsel, der die Effektivität der *Royal Navy* im Kampf gegen den Sklavenhandel signifikant erhöhte.⁴² Anstelle des mühseligen Kreuzens und Patrouillierens gegen Sklavenschiffe auf hoher See, was häufig einer Suche nach der berühmten Stecknadel im Heuhaufen gleichkam, begannen die britischen Kapitäne, ihre Schiffe direkt in afrikanische Gewässer zu verlegen, dort an der Küste vor bekannten Stützpunkten der Sklavenhändler zu konzentrieren und diese mit einer Seeblockade abzuriegeln.⁴³ Diese häufig an Flussmündungen gelegenen Zentren des Menschenhandels, in denen die Sklaven in den als *barracoons* bezeichneten Gefängnissen oft wochen-, ja monatelang unter katastrophalen Bedingungen auf ihre Verschiffung nach Amerika ausharren mussten, rückten dadurch gezielt ins Visier der britischen Marineeinheiten und wurden nun wie etwa der berühmte Gallinas River⁴⁴ im November 1840 zu neuen Schauplätzen des Kampfes gegen den Sklavenhandel.

Nachdem Joseph Denman, Kommandant der *HMS Wanderer*, dieses Flussgebiet über mehrere Monate durch eine Seeblockade abgeriegelt hatte, nahm er schließlich den offiziellen Auftrag zur Befreiung einer mit ihrem Kind verschleppten afrikanischen Frau aus der Kronkolonie Sierra Leone

Paul KENNEDY, *Continuity and Discontinuity in British Imperialism 1815–1914*, in: C. C. ELDRIDGE (Hg.), *British Imperialism in the Nineteenth Century*, London/Basingstoke 1984, S. 20–38; BARTON, *Informal Empire*, S. 10–21; Andrew THOMPSON, *Informal Empire? An Exploration in the History of Anglo-Argentine Relations, 1810–1914*, in: *Journal of Latin American Studies* 24/2 (Mai 1992), S. 419–436; ders., *Informal Empire: Past, Present and Future*, in: Matthew BROWN (Hg.), *Informal Empire in Latin America: Culture, Commerce and Capital*, Malden/Oxford 2008, S. 229–241. Für eine eingängige Definition eines »informal empire« und informeller Herrschaftsausübung in Abgrenzung zu formellen Techniken vgl.: Jürgen OSTERHAMMEL, *Kolonialismus. Geschichte, Formen, Folgen*, München 1995, S. 23–26.

42 Lord RUSSELL, *Memorandum on the African Slave Trade*, 23. September 1839, in: NEWBURY, *British Policy*, S. 148f.; Schreiben der Admiralität an CO, 25. März 1840, in: TNA, CO 267/161.

43 Eine derartige Taktik, also die Konzentration der Marineeinheiten an den Flussmündungen und vor den Stützpunkten der Sklavenhändler, wurde bereits 1825 diskutiert, aber letztlich nicht umgesetzt. Vgl. hierzu: Schreiben »Plan for Gunboats« von Earl Bathurst an Governor Turner, 19. Dezember 1825, in: NEWBURY, *British Policy*, S. 142f. Für eine zeitgenössische Darstellung des Blockadedienstes aus Perspektive eines eingesetzten Offiziers der *Royal Navy* vgl. exemplarisch: Lieutenant FORBES, *Six Months' Service in the African Blockade, from April to October, 1848*, in *Command of H.M.S. Bonetta*, London 1849.

44 Der heutige Name für den Gallinas River lautet Kerefe und liegt in der südlichen Provinz des heutigen Sierra Leones.

zum Anlass, eine Landungsoperation mit seinen Einheiten durchzuführen.⁴⁵ Im Zuge dieser amphibischen Militärintervention gelang es Denman nicht nur, die beiden britischen Untertanen, sondern insgesamt 841 Sklaven aus verschiedenen dortigen *barracoons* erfolgreich zu befreien.⁴⁶ Dabei zwang der britische Offizier den lokalen afrikanischen Herrscher, König Siacca, zur Unterzeichnung eines Vertrages, in dem dieser der vollständigen Zerstörung aller in seinem Hoheitsgebiet befindlichen Sklavenhändlerstützpunkte und der Übergabe aller darin gefangenen Sklaven an die Briten zustimmte. Darüber hinaus verpflichtete sich König Siacca vertraglich explizit dazu, die weißen Sklavenhändler aus seinem Territorium zu vertreiben und ihre Wiederansiedlung in Zukunft zu verhindern.⁴⁷ Als unmittelbare Konsequenz dieser Vereinbarung ließ Denman acht große *barracoons* in Flammen aufgehen und versetzte den dort operierenden spanischen Sklavenhändlern mit der vollständigen Zerstörung ihrer Basen einen schweren Schlag. Die von ihm und seiner Crew befreiten afrikanischen Sklaven brachte er per Schiff nach Freetown in die Sicherheit der britischen Kronkolonie.

Der überwältigende Erfolg Denmans am Gallinas wurde zu einem regelrechten Fanal für die anderen Kommandanten der *West Africa Squadron*. Denn der auf Eigeninitiative des britischen Offiziers vollzogene Taktikwechsel hin zu amphibischen Landungsoperationen versprach ein deutlich effektiveres Vorgehen gegen den Menschenhandel. Anstatt den Sklavenschiffen in den Weiten der Ozeane mühevoll hinterherzujagen, bot das neue Vorgehen die Möglichkeit, die Sklavenhändler gezielt an ihren Landstützpunkten anzugreifen und sie dort mit der Zerstörung ihrer Basen empfindlich ins Mark zu treffen. Denmans neue Taktik traf daher auf ein entsprechend positives Echo im Kreis seiner Marinekameraden, die sich die Gallinas-Operation zum direkten Vorbild nahmen und nun ihrerseits verstärkt damit begannen – wie zum Beispiel etwa Kapitän H. W. Hill am Shebar River und

⁴⁵ Auftrag von Governor Doherty an Commander Denman zur Befreiung von Fry Norman und ihres Kindes, 30. Oktober 1840, Appendix, No. 22, Correspondence Relative to the Slave Trade at the Gallinas, in: BPP, Bd. 3, Report from the Select Committee on the West Coast of Africa together with the Minutes of Evidence, Appendix, and Index, Tl. II, 5. August 1842, S. 452. Commander Denman hatte sich bereits 1839 in der Debatte um den Umgang mit Portugal in einem Pamphlet prominent zu Wort gemeldet und darin ein aggressiveres Vorgehen der *Royal Navy* gefordert. Vgl. hierzu: Joseph DENMAN, *Practical Remarks on the Slave Trade, and on the Existing Treaties with Portugal*, London 1839.

⁴⁶ Zum Ablauf der Operation vgl.: Einsatzbericht von Commander Denman, 28. November 1840, in: Appendix, No. 22, Correspondence, BPP, Bd. 3, 5. August 1842, S. 453–455; Bericht von Governor Doherty an Lord Russell, 7. Dezember 1840, in: Ebd., S. 449f.

⁴⁷ Vertrag zwischen König Siacca und Commander Denman, 21. November 1840, in: Ebd., S. 459f.

Commander Henry James Matson in Kabenda und Ambriz – die *barracoons* direkt anzugreifen, niederzubrennen und die dort gefangenen Sklaven zu befreien.⁴⁸

Auch die Verantwortlichen in London billigten das eigenmächtige Handeln ihres Marineoffiziers im Nachhinein und würdigten ausdrücklich seinen innovativen Einsatz im Sinne der »interests of humanity«⁴⁹, was für Denman letztlich die persönliche Konsequenz einer Beförderung in den Rang eines Kapitäns und einer Sonderprämie zur Folge hatte.⁵⁰ Insgesamt bewertete die britische Regierung, wie Kriegs- und Kolonialminister Lord John Russell in seinem Schreiben an den Gouverneur von Sierra Leone im April 1841 betonte, die neue Taktik zunächst als sehr effektives Mittel und empfahl, diese verstärkt einzusetzen:

Upon this Subject generally you will understand that HM. Govt. are of the opinion that operations similar to those undertaken by Comr. Denman at the Gallinas, should be executed against all piratical Slave Trade Estabts. which may be met with on all parts of the Coast not belonging to any civilized power.⁵¹

Dieser Schritt bedeutete in der Tat eine folgenreiche Zäsur im britischen Kampf gegen den Sklavenhandel, verschob er doch die bisher hauptsächlich im internationalen Seegebiet durchgeführten Militäroperationen direkt in afrikanische Hoheitsgewässer und letztlich sogar auf den afrikanischen Kontinent selbst.

Der großen Euphorie, mit der Denmans Erfolg zunächst in London aufgenommen worden war, folgte allerdings schon bald die Ernüchterung, denn das neue taktische Konzept warf die zentrale Frage nach der Rechtmäßigkeit derartiger unilateraler Interventionen in innerafrikanischen Angelegenheiten auf. Aufgrund völkerrechtlicher Bedenken und zu erwartender internationaler Kritik von Seiten anderer Staaten unterzog daher Lord Aberdeen, nach dem Regierungswechsel der neue tonangebende Mann im

48 Zur zentralen Bedeutung und dem Vorbildcharakter der Operation Denmans am Gallinas Rivers vgl.: LLOYD, *Navy and the Slave Trade*, S. 94–96; WARD, *Royal Navy and the Slavers*, S. 167–178; REES, *Sweet Water and Bitter*, S. 202–214; HUZZEY, *Freedom Burning*, S. 115f.

49 Schreiben »Destruction of Slave Factories at Gallinas« von Lord Russell an Governor Jeremie, 15. April 1841: »I have requested the L.C. of the Admy. to express to the Commr. the high sense which HM's Govt. entertain of his very spirited and able conduct & of his important results to the interest of humanity.«, in: NEWBURY, *British Policy*, S. 161.

50 LLOYD, *Navy and the Slave Trade*, S. 97; WARD, *Royal Navy and the Slavers*, S. 174.

51 Schreiben von Lord Russell an Governor Jeremie, 15. April 1841, in: NEWBURY, *British Policy*, S. 161.

Außenministerium, die veränderte Vorgehensweise der *Royal Navy* einer eingehenden juristischen Prüfung durch den *Queen's Advocate*.⁵² Bei der abschließenden Beurteilung der Sachlage vertrat dieser den Standpunkt, dass

blockading the rivers, landing and destroying buildings, and carrying off persons held in slavery in countries with which Great Britain is not at war, cannot be considered as sanctioned by the law of nations, or by the provisions of any existing treaties; and that however desirable it may be to put an end to the slave trade, a good, however eminent, should not be attained otherwise than by lawful means.⁵³

Die neue britische Interventionspraxis gegen den Sklavenhandel war demnach nicht völkerrechtskonform, sondern musste vielmehr erst noch auf eine solide rechtliche Basis gestellt werden. Entsprechend richtete sich Außenminister Lord Aberdeen in seinem Brief im Mai 1842 mit der eindeutigen Forderung an die Admiralität, ihre im Kampf gegen den Sklavenhandel eingesetzten Offiziere anzuweisen,

to abstain from destroying slave factories and carrying off persons held in slavery, unless the power upon whose territory or within whose jurisdiction the factories or the slaves are found, should by treaty with Great Britain, or by formal written agreement with British officers, have empowered Her Majesty's naval forces to take steps for the suppression of the slave trade.⁵⁴

Auf den ersten Blick schien die Anweisung Aberdeens dem neuen taktischen Konzept der *West Africa Squadron* einen Riegel vorzuschieben und führte tatsächlich zu einer fundamentalen Fehlinterpretation, die die Fortsetzung des effektiven Vorgehens zunächst ausbremste. Die Unsicherheit in den Reihen der Marineoffiziere steigerte sich zudem noch dadurch, dass einer der am Gallinas geschädigten spanischen Sklavenhändler, Juan Tomás Burón, Kapitän Denman persönlich vor einem britischen Gericht auf Schadensersatzzahlung in Höhe von insgesamt 180.000 Pfund verklagte.⁵⁵ Nachdem der langjährige Prozess als Präzedenzfall allerdings 1848 zugunsten Denmans

52 LLOYD, *Navy and the Slave Trade*, S. 97f.; WARD, *Royal Navy and the Slavers*, S. 178–181; REES, *Sweet Water and Bitter*, S. 226f.

53 Schreiben »Blockade and the Destruction of Slave Factories« von Lord Aberdeen an die Lords Commissioners of the Admiralty, 20. Mai 1842, in: NEWBURY, *British Policy*, S. 162f.

54 Ebd. Vgl. hierzu auch: The Earl of Aberdeen to Dr. Lushington, Mr. Bandinel, Captain Denman, and Mr. Rothery, selected to revise Instructions for Her Majesty's Naval Officers employed in the Suppression of the Slave Trade, 14. Dezember 1842, in: TNA, FO 881/417.

55 LLOYD, *Navy and the Slave Trade*, S. 98f.; WARD, *Royal Navy and the Slavers*, S. 185f.; LAW, *Abolition and Imperialism*, S. 155.

entschieden und missverständliche Passagen des Aberdeen-Briefs von Seiten der Regierung konkretisiert worden waren,⁵⁶ kristallisierte sich die zentrale Intention der Verantwortlichen in London immer deutlicher heraus. Diese bestand nämlich nicht in einer Blockade der neuen taktischen Marschroute, sondern mit Blick auf die internationale Diplomatie und das Völkerrecht in einer lückenlosen rechtlichen Legitimation der Operationen. Die Idee, die bereits Buxton im Vorfeld der Niger-Expedition unter dem Schlagwort einer »chain of treaties with native powers«⁵⁷ thematisiert hatte, gewann dadurch an enormer Bedeutung. Die direkte Einbeziehung der afrikanischen Herrscher in das Vertragsregime gegen den Sklavenhandel sollte die entscheidende rechtliche Basis für die neue britische Interventionspolitik bilden, und entsprechend waren die britischen Marineoffiziere offiziell dazu angehalten, möglichst viele derartige Vereinbarungen entlang der westafrikanischen Küste zu erzielen.⁵⁸ Aus diesem Grund schloss Großbritannien im Zeitraum von 1841 bis 1856 – verstärkt in den beiden Jahren 1847 und 1848 – insgesamt 93 derartige Vereinbarungen mit afrikanischen Herrschern ab.⁵⁹

Im Verlauf der Jahre konnte der Inhalt dieser Abkommen in einzelnen Punkten sehr wohl variieren, wie etwa im Hinblick auf Kompensationszahlungen an afrikanische Fürsten als Gegenleistung für deren Unterschrift.⁶⁰ Insgesamt aber bildeten das vollständige Verbot des Sklavenhandels und die Förderung von legalem Handel in dem jeweiligen afrikanischen Herrschaftsgebiet die zentralen Bestandteile der Vereinbarungen. Zudem ließ sich Großbritannien im Fall des Bruchs der Abkommen immer ein Recht auf Sanktions- und Interventionsmaßnahmen vertraglich zusichern. Neben der Berechtigung für britische Einheiten, Stützpunkte der Sklavenhändler auf

56 Vgl. hierzu exemplarisch: Schreiben von Denman an Eddisbury, 4. August 1848, in: TNA, ADM 7/606; Schreiben von Addington an Deman, 16. September 1848, in: Ebd.

57 BUXTON, *African Slave Trade*, S. 299.

58 Vgl. hierzu: Instructions for the Senior Officers of Her Majesty's Ships and Vessels on the African Stations, for Negotiating with Chiefs of Africa, 12. Juni 1844, in: Both Houses of Parliament (Hg.), *Instructions for the Guidance of Her Majesty's Naval Officers Employed in the Suppression of the Slave Trade*, London, Juli 1844, S. 15–17, in: TNA, FO 115/87; ELTIS, *Economic Growth*, S. 88f.; WARD, *Royal Navy and the Slavers*, S. 182; ADE AJAYI/OLORUNTIMEHIN, *West Africa in the Anti-Slave Trade Era*, S. 208–210, 218f.

59 Alle diese Abkommen mit afrikanischen Herrschern im Zeitraum von 1827 bis 1861 finden sich in gedruckter Version in: Her Majesty's Stationery Office, *Supplement to the Slave Trade Instructions*, Bd. II.

60 So vereinbarte zum Beispiel Großbritannien die jährliche Zahlung von Waren im Wert von 10.000 Dollar auf einen Gesamtzeitraum von fünf Jahren an König Pepple von Bonny als Gegenleistung für seine Unterzeichnung des Abkommens. Vgl. hierzu: *Agreement with the King and Chiefs of Bonny*, 6. Juni 1844, in: BFSP 45, S. 885–887. In späteren Abkommen verzichtete Großbritannien weitgehend auf derartige Kompensationsleistungen. Vgl. hierzu: NEWBURY, *British Policy*, S. 134f.

dem jeweiligen Territorium anzugreifen und zu zerstören,⁶¹ umfasste dies auch die Standardformel, wie sie exemplarisch in Artikel 3 des Abkommens vom 25. Mai 1848 mit den »Chiefs of Camma« ausformuliert war:

If at any time it shall appear that Slave Trade has been carried on through or from the territory of the Chiefs of Camma the Slave Trade may be put down by Great Britain by force upon that territory, and British officers may seize the boats of Camma found anywhere carrying on the Slave Trade; and the Chiefs of Camma will be subject to a sever act of displeasure on the part of the Queen of England.⁶²

Entsprechend dieser Bestimmungen verfügte Großbritannien somit im Namen der humanitären Vereinbarung gegen den Sklavenhandel über ein einseitiges Interventionsrecht, mit dem es zu Wasser und zu Lande ungehindert in die Souveränität afrikanischer Herrscher eingreifen konnte.

Die Festlegung auf diese Interventionspolitik beendete allerdings keineswegs die politische Debatte um die weiteren Operationen der *Royal Navy* in Westafrika. Vielmehr wurden in den 1840er Jahren gleichzeitig die innenpolitischen Stimmen immer lauter, die mit Verweis auf die fehlende Effektivität bei der Unterbindung des gesamten Sklavenhandels, die enormen finanziellen Belastungen für den Staatshaushalt und den hohen Verlustzahlen in den Reihen der eingesetzten Mannschaften den Einsatz der *West Africa Squadron* grundsätzlich in Frage stellten. In dieser heterogenen Gruppe der »Anti-Coercionists«⁶³, der aufgrund der pazifistischen Haltung auch bedeutende Quäker wie Joseph Sturge, Mitbegründer der *British and Foreign Anti-Slavery Society*, angehörten,⁶⁴ waren vor allem die Anhänger der Idee des Freihandels sehr prominent vertreten. Diese sahen im gewaltsamen Vorgehen der eigenen Marine gegen ausländische Schiffe und nun auch

61 »[...] and if any such houses, stores, or buildings, shall at any future time be erected, and the Chiefs of Camma shall fail or be unable to destroy them, they may be destroyed by any British officers employed for the suppression of Slave Trade.« Artikel 2 des »Engagement between Her Majesty the Queen of England and the Chiefs of Camma for the Abolition of the Traffic in Slaves«, 25. Mai 1848, in: TNA, FO 93/6/3. Dieses Abkommen steht nur exemplarisch für eine Vielzahl von gleichen Vereinbarungen mit afrikanischen Herrschern, die in TNA, FO 93/6/3 und TNA, FO 93/6/7 sowie TNA, CO 879/35 zu finden sind.

62 Artikel 3 des »Engagement between Her Majesty the Queen of England and the Chiefs of Camma for the Abolition of the Traffic in Slaves«, 25. Mai 1848, in: TNA, FO 93/6/3.

63 Zum ersten Mal verwendete William L. Mathieson diesen Begriff zur Beschreibung der Gruppe in: William L. MATHIESON, *Great Britain and the Slave Trade 1839–1865*, London/New York 1929, S. 48.

64 Entsprechend lehnte Sturge das gewaltsame Vorgehen gegen den Sklavenhandel ab und forderte auf der »World Anti-Slavery Convention« im Juni 1840 in London vielmehr den Einsatz friedlicher Maßnahmen. Vgl. hierzu: MAYNARD, *World's Anti-Slavery Convention of 1840*, S. 452–471; LYONS, *Internationalism*, S. 290–292.

gegen Handelsposten an der afrikanischen Küste einen schweren Eingriff in die friedlichen internationalen Handelsbeziehungen, weshalb sie das Vereinigte Königreich in ständiger Kriegsgefahr mit anderen Nationen wädhnten. Entsprechend war es im Juni 1845 mit dem Abgeordneten William H. Hutt, einer der führenden Freihandelsvertreter, der eine Eingabe im Unterhaus einbrachte. Darin kritisierte er die bisherigen staatlichen Maßnahmen, basierend auf einer »mistaken humanity«, scharf und forderte vehement den vollständigen Abzug des Kreuzergeschwaders.⁶⁵ Sein vernichtendes Urteil lautete abschließend:

That the course pursued by Great Britain, since 1814, for the suppression of the Slave Trade, has been attended by large expenditure of the public money, and by serious loss of life to the Naval Forces of the Country, and that it has not mitigated the horrors of the middle passage, nor diminished the extent of the traffic in Slaves.⁶⁶

Hutt löste damit sowohl auf parlamentarischer als auch auf öffentlicher Ebene eine über mehrere Jahre intensiv geführte Debatte über die Zukunft der *West Africa Squadron* aus.⁶⁷

Im Lager der Befürworter einer gewaltsamen Interventionspolitik waren es vor allem einsatzerprobte Marineoffiziere wie Denman und Matson, die ihr Vorgehen in westafrikanischen Gewässern vehement gegen die aufkeimende innenpolitische Kritik zu verteidigen begannen. Mit regelrechten Rechtfertigungspamphleten brachten sie sich in der Debatte prominent in Stellung und warben energisch für die Fortsetzung der Operationen der *Royal Navy*.⁶⁸ Ohne diese Militärpräsenz prognostizierten sie ein unmittelbares

⁶⁵ Für die Eingabe von Hutt und die anschließende Parlamentsdebatte, 24. Juni 1845, in: T. C. HANSARD (Hg.), *The Parliamentary Debates from the Year 1803 to the Present Time*, Bd. 81, London 1845 (New York 1970), cc. 1156–1182, unter URL: <<http://hansard.millbanksystems.com/commons/1845/jun/24/the-slave-trade>> (02.03.2019).

⁶⁶ Ebd.

⁶⁷ Zu dieser Debatte vgl.: SEMMEL, *Liberalism and Naval Strategy*, S. 40–44; LLOYD, *Navy and the Slave Trade*, S. 106–114; WARD, *Royal Navy and the Slavers*, S. 193–201; REES, *Sweet Water and Bitter*, S. 265–268; MURRAY, *Odious Commerce*, S. 211–214; HUZZEY, *Freedom Burning*, S. 113–124.

⁶⁸ DENMAN, *Slave Trade, the African Squadron*; Henry James MATSON, *Remarks on the Slave Trade and African Squadron*, Fourth Edition, London 1848; J. Leighton WILSON, *The British Squadron on the Coast of Africa*, by the Rev. J. Leighton Wilson, *An American Missionary in the Gaboon River, West Coast of Africa*, with Notes by Captain H.D. Trotter, Royal Navy, London 1851. Auch außerhalb des Kreises der Royal Navy kamen Verteidigungsschriften für die *African Squadron*. Vgl. hierzu: Lord Thomas DENMAN, *A Letter from Lord Denman to Lord Brougham, on the Final Extinction of the Slave Trade*, London 1848; Henry YULE, *The African Squadron Vindicated*, London 1850; J.S. MANSFIELD, *Remarks on the African Squadron*, London 1851; George SMITH, *The Case of Our West-African Cruisers and West-African Settlements Fairly Considered*, London 1848.

Wiederaufblühen des Sklavenhandels mit all seinen katastrophalen Folgen für den afrikanischen Kontinent. Gleichzeitig würden alle mühevoll und unter großen Opfern in den Reihen der Marine errungenen Fortschritte eines sich über mehrere Jahrzehnte erstreckenden Engagements mit einem Schlag wieder zunichtegemacht.⁶⁹ Abgesehen von diesen ganz konkreten Auswirkungen auf die Lage in Westafrika bewertete Commander Matson den Abzug des Geschwaders insgesamt als eine fatale Kapitulation vor dem System des Sklavenhandels mit weitreichenden außenpolitischen Folgen. Das plötzliche Verwerfen eines so zentralen Paradigmas wie dem aktiven Kampf gegen den transatlantischen Menschenhandel, das fast 40 Jahre die Außenpolitik seines Landes bestimmt hatte, betrachtete er als ernsthafte Gefahr für das nationale Prestige des Vereinigten Königreichs und dessen außenpolitische Glaubwürdigkeit. Entsprechend eindringlich warnte er abschließend vor diesem Schritt:

The security of an Englishman, in his travels and mercantile transactions in Africa, consists in the *prestige* attached to his name. [...] It enables the Englishman to go where no other man dare go; it enables the missionary to propagate the doctrines of Christianity, and the trader to extend the arts of civilization over the whole continent. If this feeling be once destroyed, by our retiring before the slave traders, these people will take our place. [...] Our dominion in India was at first firmly established by brilliant successes of the British arms, but it is not maintained by the power of those arms alone; it is not an empire of bayonets, but an empire of opinion. May our power in Africa be based on the same solid foundation, and may future generations in that country have reason to bless, and not to curse the name of Britain.⁷⁰

In dieser innenpolitischen Auseinandersetzung beließen es die Marineoffiziere nicht dabei, den Einsatz der *West Africa Squadron* einfach nur zu verteidigen und eine unreflektierte Fortsetzung der bisherigen Maßnahmen zu fordern. Sie nutzten vielmehr die allgemein gesteigerte Aufmerksamkeit, um den eigenen Vorschlägen zur Verbesserung der Effektivität der Operationen nachdrücklich Gehör zu verschaffen.⁷¹ Vor allem die im Zuge der Debatte eingerichteten verschiedenen parlamentarischen Untersuchungskomitees boten sich als ideale Foren, materielle und taktische Reformen zugunsten des Geschwaders an prominenter Stelle vorzubringen. So wurde Kapitän Denman nicht müde, in den verschiedenen Gremien für sein am Gallinas erfolgreich erprobtes Konzept der Blockade an der Küste und des direkten

⁶⁹ DENMAN, *Slave Trade, the African Squadron*, S. 56; MATSON, *Remarks*, S. 6.

⁷⁰ MATSON, *Remarks*, S. 69.

⁷¹ Vgl. exemplarisch: DENMAN, *Slave Trade, the African Squadron*, S. 34–36; MATSON, *Remarks*, S. 17–34.

Angriffs auf Stützpunkte der Sklavenhändler zu werben. Dabei wies er immer wieder auf die zentrale Bedeutung der Verträge mit den afrikanischen Herrschern hin.⁷² Auf diese Weise gelang es, die Debatte, die ursprünglich um einen möglichen Abbruch des Einsatzes der *West Africa Squadron* geführt wurde, zusehends in eine um die Verbesserung der Effektivität der Interventionsmaßnahmen umzudeuten.⁷³

Dem Lager der Interventionisten gelang es schließlich, vor allem dank der massiven Unterstützung durch Premierminister Russell und Außenminister Palmerston, ihre Position zu behaupten und im März 1850 eine parlamentarische Initiative der »Anti-Coercionists« unter Hutt, in der dieser den ultimativen Abzug des Geschwaders forderte, abzuwehren.⁷⁴ Insgesamt betrachtet gingen die Befürworter einer aktiven Interventionspolitik gestärkt aus dem innenpolitischen Streit hervor, was vor allem im Abschlussbericht eines eigens eingerichteten Sonderausschusses des Oberhauses deutlich zum Ausdruck kam.⁷⁵ Auf Basis einer Befragung von einer Reihe von Marineoffizieren kam das Gremium zu dem Ergebnis, dass der Einsatz der *Royal Navy* tatsächlich eine wirkungsvolle Maßnahme darstellte und ein Abzug der Marineeinheiten letztlich durch das Wiederaufleben des Sklavenhandels fatale Folgen für die gerade positive Entwicklung der legalen Handelsbeziehung zwischen Großbritannien und Afrika sowie der Ausbreitung der »Zivilisation« und des Christentums auf dem afrikanischen Kontinent haben würde.⁷⁶ Das Komitee empfahl daher, die britische Präsenz in der Region durch den Ausbau bestehender Stützpunkte, den zusätzlichen Erwerb dänischer Niederlassungen an der Goldküste und die Errichtung von neuen Konsularposten signifikant zu stärken sowie gleichzeitig die wirtschaftlichen Beziehungen entlang der westafrikanischen Küste insgesamt zu fördern.

72 Vgl. exemplarisch: Select Committee on the Slave Trade: Evidence of Captain the Hon. Joseph Denman, 1. April 1845, in: NEWBURY, *British Policy*, S. 168–170; Schreiben von Denman an britische Admiralität, 20. Mai 1850, in: TNA, ADM 7/606.

73 Für eine Sammlung von Offiziersberichten mit Empfehlungen zur Steigerung der Effektivität vgl.: Reports from various Officers as to the best means to be adopted for the abolition of the African Slave Trade, 1850, in: TNA, ADM 123/173.

74 Der Antrag von Hutt wurde mit 232 zu 154 Stimmen abgelehnt. Für die Parlaments-eingabe von Hutt und die anschließende Debatte am 19. März 1850 vgl.: T. C. HANSARD (Hg.), *The Parliamentary Debates from the Year 1803 to the Present Time*, Bd. 109, London 1850 (New York 1970), cc. 1093–1184, unter URL: <http://hansard.millbanksystems.com/commons/1850/mar/19/slave-trade#S3V0109P0_18500319_HOC_15> (02.03.2019). Vgl. hierzu auch: Ward, *Royal Navy and the Slavers*, S. 196–199; Huzzey, *Freedom Burning*, S. 114–124.

75 House of Commons (Hg.), *Report from the Select Committee of the House of Lords, Appointed to Consider the best Means which Great Britain can adopt for the final Extinction of the African Slave Trade; and to Report thereon to the House; together with the Minutes of Evidence*, 15. Juli 1850, London 1850.

76 Ebd., S. 5.

Die Aufrechterhaltung der Militärpräsenz durch die *West Africa Squadron* bezeichnet der Bericht in diesem Zusammenhang als geradezu »essential condition towards the success of every other effort«⁷⁷, und dementsprechend wurde die Erhöhung der Effektivität der Maßnahmen als angestrebtes Ziel ausdrücklich hervorgehoben. Abgesehen von der verbesserten materiellen Ausrüstung des Geschwaders durch moderne Dampfschiffe sprach sich der Ausschuss dabei eindeutig für das taktische Konzept des »inshore cruising« und des direkten Vorgehens gegen die Stützpunkte der Sklavenhändler nach dem erfolgreichen Vorbild von Kapitän Denman aus, wobei er den verbesserten Rechtsschutz für die eingesetzten Offiziere vor möglichen späteren Schadensersatzklagen dritter Parteien nachdrücklich forderte.⁷⁸ Die besondere Bedeutung der Verträge mit afrikanischen Herrschern als Rechtsbasis für das Vorgehen betonte der Bericht in diesem Zusammenhang gleich zu Beginn:

The Treaties concluded with the native Chiefs of Africa are of great value, from the power which they give us of enforcing their stipulations upon the Slave-Trader. Where they have been concluded, no questions can be raised as to the lawfulness of the destruction of the goods stored in the barracoons for the prosecution of the trade – a course of action which (as the evidence of all competent Witnesses proves) strikes the greatest blow at the trade.⁷⁹

Abschließend wies der Sonderausschuss die gegen den Einsatz des Geschwaders vorgebrachten Argumente als völlig übertrieben zurück und warnte vielmehr noch einmal vor den schwerwiegenden Konsequenzen eines Abzugs für die gesamte außenpolitische Reputation des Vereinigten Königreichs: »That to abandon the suppression of the Trade, to which, in the face of the whole civilized world, Great Britain is solemnly and repeatedly pledged, would be a fatal blow to her national honour.«⁸⁰

Die Empfehlungen des Oberhauses markierten eine signifikante Richtungsentscheidung, denn anstelle des heftig diskutierten möglichen Abzugs der *West Africa Squadron* kam es nun Ende der 1840er Jahre zu einem noch größeren Engagement Großbritanniens in Westafrika und einer damit verbundenen zunehmenden Interventionspolitik in innerafrikanische Angelegenheiten. In der Praxis bedeutete dies, dass die *Royal Navy* die verbliebenen Zentren des Sklavenhandels an der Küste verstärkt ins Visier nahm und nun mit aller Entschlossenheit bekämpfte. Bereits im Februar 1849 segelte

⁷⁷ Ebd., S. 6.

⁷⁸ Ebd., S. 7.

⁷⁹ Ebd., S. 3.

⁸⁰ Ebd., S. 8.

Kommodore Sir Charles Hotham mit einem Geschwader bestehend aus sieben Schiffen erneut an den Gallinas River, führte mit 300 Mann eine amphibische Landungsoperation durch und zerstörte dabei die dort wiedererrichteten Sklavenstützpunkte endgültig.⁸¹ Zur Legitimation dieser Intervention berief sich Hotham – nach ausdrücklicher Billigung des *Queen's Advocate* in London – auf den Bruch der humanitären Bestimmungen des von Denman im Jahr 1840 abgeschlossenen Vertrages mit den dort ansässigen afrikanischen Herrschern über ein Verbot des Sklavenhandels.⁸²

Allerdings führte letztlich nicht nur der Vertragsbruch, sondern auch die hartnäckige Weigerung einiger afrikanischer Herrscher, dem humanitären Vertragsregime gegen den Sklavenhandel überhaupt beizutreten, zu direkten Militärinterventionen Großbritanniens. Zwei miteinander verflochtene Fallbeispiele veranschaulichen dies besonders prägnant.⁸³ So weigerten sich die Herrscher des in der Bucht von Benin gelegenen Königreichs Dahomey, das vom Menschenhandel enorm profitierte und seine Nachbarländer auf der Jagd nach Sklaven regelmäßig mit seinen Raubzügen heimsuchte, trotz mehrjähriger intensiver diplomatischer Verhandlungen mit britischen Gesandten hartnäckig, ein Abolitionsabkommen zu unterzeichnen.⁸⁴ Nachdem schließlich erneute Verhandlungen zwischen König Gezo und dem neu ernannten britischen Konsul für die Region, John Beecroft, ergebnislos verlaufen waren, entschied sich Außenminister Palmerston im September 1851 zur vollständigen Seeblockade des Hafens von Whydah (Ouidah), einem zentralen Verschiffungsort von Sklaven und der wirtschaftlichen Lebensader Dahomeys.⁸⁵ Als Vorwand hierzu diente London eine mögliche Bedrohung von im benachbarten Abeokuta angesiedelten britischen Untertanen durch die Kriegszüge Gezos. Dank dieser Blockademaßnahme gelang es Großbritannien schließlich, den König von Dahomey zur Unterzeichnung einer Vereinbarung zu zwingen, in der er den Export von Sklaven aus seinem

81 Commodore Sir Charles Hotham to the Secretary to the Admiralty, Destruction of Slave Factories at Gallinas, 13. Februar 1849, in: NEWBURY, *British Policy*, S. 172–174; WARD, *Royal Navy and the Slavers*, S. 183–185; REES, *Sweet Water and Bitter*, S. 268.

82 Vertrag zwischen König Siacca und Commander Denman, 21. November 1840, in: Appendix, No. 22, Correspondence, Parliamentary Papers, 5. August 1842, S. 459f.

83 Die gesamte Korrespondenz zu den beiden Fallbeispielen Dahomey und Lagos finden sich in: Houses of Parliament (Hg.), *Papers Relative to the Reduction of Lagos by Her Majesty's Forces on the West Coast of Africa*, London 1852.

84 Vgl. hierzu: Robin LAW, *An African Response to Abolition: Anglo-Dahomian Negotiations on Ending the Slave Trade, 1838–1877*, in: *Slavery and Abolition* 16/3 (Dezember 1995), S. 281–310, hier S. 281–295; REES, *Sweet Water and Bitter*, S. 270–278.

85 Schreiben von Palmerston an Lord Commissioners of the Admiralty, 27. September 1851, in: Houses of Parliament, *Reduction of Lagos*, S. 135f. Zum Vorgehen gegen Dahomey und der Blockade von Whydah vgl. auch: LLOYD, *Navy and the Slave Trade*, S. 152–156; LAW, *Abolition and Imperialism*, S. 155–159; CURTIN, *Image of Africa*, S. 314f.

Hoheitsgebiet in Zukunft untersagte.⁸⁶ Zudem entschlossen sich unter dem militärischen Druck der britischen Operation auch noch weitere kleinere Herrschaftsgebiete in der Region, entsprechende Abkommen mit den Briten abzuschließen.⁸⁷

Fast zeitgleich widmete sich London, vor allem auch auf nachdrückliches Betreiben britischer Siedler und Missionare in der Region, dem zweiten Problemfall im benachbarten Lagos.⁸⁸ Konsul Beecroft nutzte dabei geschickt innenpolitische Wirren aus, indem er begann, die rivalisierenden Parteien in diesem afrikanischen Königreich gegeneinander auszuspielen und für die britischen Ziele zu instrumentalisieren. In einem Angebot an den nach einem Staatsstreich vertriebenen König Akitoye sagte Beecroft diesem die Unterstützung in der Auseinandersetzung mit seinem Rivalen zu, falls der im Exil lebende König im Gegenzug dem Vertragsregime gegen den Sklavenhandel offiziell beitreten würde. Nachdem der in Lagos residierende König Kosoko ein britisches Verhandlungsangebot erneut ausgeschlagen hatte, griffen Einheiten der *Royal Navy* zusammen mit verbündeten afrikanischen Truppen – nach einem noch im November kläglich gescheiterten ersten Landungsunternehmen – schließlich im Dezember 1851 die auf einer Insel gelegene Stadt erfolgreich an und eroberten sie.⁸⁹ Dieser militärische Sieg ermöglichte Akitoye die Rückkehr auf seinen beanspruchten Thron, was dieser wiederum noch im Januar 1852 mit seiner Unterschrift unter das vereinbarte Abkommen an Bord der *HMS Penelope* quittierte und damit den lange

86 König Gezo gelang es allerdings bei den Verhandlungen, die vertragliche Standardformel, die eine Zerstörung der *barracoons* und ein britisches Interventionsrecht vorsah, erfolgreich zu umgehen. »Engagement between Her Majesty the Queen of England and the King of Dahomey for the Abolition of the Traffic in Slaves«, 13. Januar 1852, in: Her Majesty's Stationery Office (Hg.), *Supplement to the Slave Trade Instructions*, Bd. II, S. 90.

87 Zu diesen zählten Porto-Novo, Grand Popo, Agoué und Little Popo. Vgl. hierzu: LAW, *Abolition and Imperialism*, S. 159.

88 Schreiben von Palmerston an Lord Commissioners of the Admiralty, 27. September 1851, in: Houses of Parliament, *Reduction of Lagos*, S. 135f. Zum Einfluss und zur Rolle der britischen Missionare vgl.: Bronwen EVERILL, *Bridgeheads of Empire? Liberated African Missionaries in West Africa*, in: *The Journal of Imperial and Commonwealth History* 40/5 (Dezember 2012), S. 789–805, hier S. 794–796. Im Kontext des gesamten British Empire vgl.: ETHERINGTON, *Missions and Empire*; Andrew PORTER, *Religion versus Empire? British Protestant Missionaries and Overseas Expansion, 1700–1914*, Manchester/New York 2004.

89 Zum britischen Vorgehen und der Militärintervention in Lagos vgl.: Bericht von Commodore Bruce an Secretary of the Admiralty, 2. Januar 1852, in: Houses of Parliament, *Reduction of Lagos*, S. 193f.; LLOYD, *Navy and the Slave Trade*, S. 156–160; WARD, *Royal Navy and the Slavers*, S. 205–216; REES, *Sweet Water and Bitter*, S. 281–290; Robert S. SMITH, *The Lagos Consulate 1851–1861*, London/Basingstoke 1978, S. 18–33.

verweigerten Beitritt Lagos zum Verbotsregime endgültig perfekt machte.⁹⁰ Durch die direkte Einmischung in den innenpolitischen Machtkampf und den gewaltsam herbeigeführten Regimewechsel verschaffte sich die britische Regierung somit ein Abkommen, das ihr mit der bereits erwähnten Standardklausel von Artikel 3 bei Bruch der humanitären Vereinbarung gegen den Sklavenhandel ein verbrieftes Interventionsrecht in die inneren Angelegenheiten des Königreichs Lagos zusicherte.⁹¹ Dieses Abkommen stärkte insgesamt die machtpolitische und wirtschaftliche Position Londons in diesem Herrschaftsgebiet signifikant, zumal die Einhaltung der Bestimmung nun der direkten Überwachung durch das in Lagos neu errichtete britische Konsulat unterstand.⁹²

In Großbritannien war das Vorgehen in der Bucht von Benin allerdings selbst in obersten Regierungskreisen keineswegs unumstritten. So hatte bereits im Vorfeld der Intervention der Erste Lord der Admiralität, Sir Francis Baring, mit Blick auf den Präzedenzfall am Gallinas River auf den fundamentalen Unterschied hingewiesen, dass im Fall Lagos kein Vertragsbruch vorläge, mit dem ein militärisches Eingreifen gerechtfertigt werden könne.⁹³ Ähnlich kritische Stimmen waren in der britischen Presse zu vernehmen, die ernsthafte Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Maßnahmen wortgewaltig anmeldeten.⁹⁴ Auf der Seite der Interventionsbefürworter konterte man diese Kritik wiederum, indem man die Völkerrechtsthematik gezielt aufgriff

⁹⁰ Vgl. hierzu: »Engagement between Her Majesty the Queen of England and King and the Chiefs of Lagos for the Abolition of the Traffic in Slaves«, 1. Januar 1852, in: TNA, FO 93/6/7; Bericht Commodore Bruce an Secretary of the Admiralty, 17. Januar 1852, in: Houses of Parliament, Reduction of Lagos, S. 212–214.

⁹¹ Vgl. Artikel 3: »If at any time it shall appear that Slave Trade has been carried on through or from the territory of the King and Chiefs of Lagos the Slave Trade may be put down by Great Britain by force upon that territory, and British officers may seize the boats of Lagos found anywhere carrying on the Slave Trade; and the King and Chiefs of Lagos will be subject to a sever act of displeasure on the part of the Queen of England.«, in: Engagement between Her Majesty the Queen of England and King and the Chiefs of Lagos, in: TNA, FO 93/6/7.

⁹² C. W. NEWBURY, *The Western Slave Coast and Its Rulers. European Trade and Administration Among the Yoruba and Adja-speaking Peoples of South-Western Nigeria, Southern Dahomey and Togo*, Oxford 1973, S. 49–76; SMITH, *Lagos Consulate*; MULLIGAN, *Nigeria, the British Presence*; Martin LYNN, *Consul and Kings: British Policy, the »Man on the Spot«, and the Seizure of Lagos, 1851*, in: *The Journal of Imperial and Commonwealth History* 10/2 (1982), S. 150–167; Kristin MANN, *Slavery and the Birth of an African City. Lagos, 1760–1900*, Bloomington/Indianapolis 2010, S. 84–116.

⁹³ »In the Gallinas, we had a Treaty which had been broken – and we blockaded the coast because we had a right of war from their having neglected to carry out their treaty agreements [...]. I doubt that we have a right to make war against him [King Kosoko of Lagos] or to depose him if he carries on the slave trade.«, Baring zitiert in: ELTIS, *Economic Growth*, S. 121.

⁹⁴ LAW, *Abolition and Imperialism*, S. 163.

und geschickt zu eigenen Gunsten nutzte. Die anonym veröffentlichte Rechtfertigungsschrift »The Destruction of Lagos« beschrieb ausführlich die kriminelle Praktik der beiden Herrscher von Dahomey und Lagos, durch ihre Raubzüge nach Sklaven die gesamte Region zu verwüsten und dabei auch Eigentum und Wohlergehen britischer Untertanen zu bedrohen.⁹⁵ Angesichts dieser Situation warf das Pamphlet daher die grundlegende Frage auf,

whether, on the general principles of the law of nations, such places as Lagos can be deemed to possess rights as States, or be entitled to the observances of international law. It is by the habitual violation of every principle of the law of nations that they exist at all, and the whole civilised world is interested in putting down criminal communities which devote themselves to ruin of every country within their reach.⁹⁶

Als Ausgangsort für verheerende Sklavenraubzüge und als Zentrum des Menschenhandels sprach das Pamphlet dem afrikanischen Gemeinwesen von Lagos den völkerrechtlichen Status als Staat und die damit verbundenen Rechte dezidiert ab. In letzter Konsequenz bedeutete dies daher:

As a nest of piracy and plunder, the destruction of Lagos was a duty owing by civilised nations to themselves, in vindication of the laws of nations, and the principles so long ago laid down by the highest international authorities with regard to the Barbary States, in every respect hold good when applied to Lagos.⁹⁷

Die britische Intervention stellte demnach keinen Bruch des Völkerrechts dar, sondern war vielmehr die Erfüllung einer Pflicht der »zivilisierten Nationen«, die sich seit dem Kampf gegen die nordafrikanischen »Barbareskenstaaten« zu Beginn des 19. Jahrhunderts auf internationaler Ebene profiliert hatten. Nach dieser Interpretation leistete das britische Geschwader insgesamt einen wichtigen Beitrag »to the cause of humanity«⁹⁸ auf dem afrikanischen Kontinent.

Der Erfolg der Operation in Lagos und die damit geschaffenen Fakten ließen allmählich die Kritik verstummen und stärkten den eingeschlagenen Kurs der Regierung. Die Praktik einer gewaltsamen Interventionspolitik in Kombination mit Verträgen unter dem humanitären Banner der Abolition konnte sich somit gegen die verschiedenen innenpolitischen Widerstände entscheidend behaupten und sich weiter als außenpolitisches Instrument

⁹⁵ O. A., *The Destruction of Lagos*, London 1852, S. 16–19.

⁹⁶ Ebd., S. 19f.

⁹⁷ Ebd., S. 21.

⁹⁸ Als vermeintlich neutralen, unabhängigen Beobachter zitierte das Pamphlet an dieser Stelle den amerikanischen Missionar J. Leighton Wilson aus seiner Publikation »The British Squadron on the Coast of Africa«. Ebd., S. 23f.

etablieren. Für das Königreich Lagos bedeutete dies konkret, dass es zunächst immer stärker unter den informellen Einfluss Großbritanniens geriet und letztlich sogar formell seine Unabhängigkeit einbüßen sollte. Da es in der Region immer wieder zu einem Aufflammen des Sklavenhandels kam und besonders die Bedrohung durch Raubzüge aus dem benachbarten Dahomey weiter fortbestand, wurden im Verlauf der Jahre die Stimmen immer lauter, vor allem aus dem Kreis der britischen Konsuln vor Ort, die unter den Schlagwörtern »cause of humanity, peaceful commerce, and Christian civilization«⁹⁹ ein energischeres Vorgehen forderten. Trotz ihrer grundsätzlichen Politik der Zurückhaltung beim Erwerb neuer Gebiete in Westafrika reifte daher bei der britischen Regierung im Sommer 1861 der Entschluss zur offiziellen Annexion Lagos. Außenminister Russell begründete diesen folgenreichen Schritt mit der festen Überzeugung, dass

the permanent occupation of this important point in the Bight of Benin is indispensable to the complete suppression of the slave trade in the Bight, whilst it will give great aid and support to the development of lawful commerce, and will check the aggressive spirit of the King of Dahomey, whose barbarous wars, and encouragement to slave-trading, are the chief cause of disorder in that part of Africa.¹⁰⁰

Entsprechend dieser klaren Vorgabe aus London begann eine britische Delegation unter Rückendeckung durch die *Royal Navy*, den amtierenden König Docemo von den vermeintlichen Vorteilen einer Aufgabe der Unabhängigkeit seines Landes zu überzeugen.¹⁰¹ Angesichts der aufgefahrenen militärischen Drohkulisse durch ein britisches Kriegsschiff und eines ausgesprochenen Ultimatum entschied sich Docemo schließlich am 6. August 1861 an Bord der *HMS Prometheus* zur Unterzeichnung eines offiziellen Abtretungsvertrages.¹⁰² Zum besseren Schutz seiner Untertanen und aufgrund des Ziels »to put an end to the Slave Trade in this and the neighboring counties, and to prevent the destructive wars so frequently undertaken by Dahomey and others for the capture of the slaves«¹⁰³ übertrug er darin alle Souveränitätsrechte seines Herrschaftsgebiets an die britische Krone. Nach Sierra Leone wurde somit ein weiteres Gebiet Westafrikas im Zuge des Kampfes gegen den Sklavenhandel in das *British Empire* eingegliedert und übernahm zusehends

99 Vgl. hierzu exemplarisch: Schreiben von Konsul Brand an Lord Russell, 9. April 1860, in: BFSP 51, S. 981f.

100 Schreiben von Russell an Konsul Foote, 22. Juni 1861, in: BFSP 52, S. 175–177, hier S. 175.

101 Orders addressed to Rear-Admiral Sir B. Walker, 28. Juni 1861, in: Ebd., S. 178f.

102 Zum Verlauf der Verhandlungen und der Abtretungszeremonie vgl.: Bericht von Acting Consul McCoskry an Russell, 7. August 1861, in: Ebd., S. 179–181.

103 Treaty of Cession, 6. August 1861, in: Ebd., S. 181f., hier S. 181.

die Funktion eines »imperialen Brückenkopfes«, von dem aus in Zukunft politische und territoriale Expansionsbestrebungen des Vereinigten Königreichs vorangetrieben werden konnten.¹⁰⁴ Den ursprünglich entscheidend von abolitionistischen Motiven geleiteten Schritt, direkt nun auch auf dem afrikanischen Kontinent als Ordnungsmacht zu fungieren, vollzog man auf britischer Seite sicherlich auch im Hinblick auf die wachsenden wirtschaftlichen Interessen und aufgrund der Tatsache, dass Frankreich ebenfalls in zunehmendem Maße ökonomische und militärische Präsenz in der Region zu zeigen begann.¹⁰⁵ In diesem sich in den 1860er Jahren allmählich anbahnenden »struggle between English and French interest in West Africa«¹⁰⁶ beabsichtigte London, entsprechend Flagge zu zeigen.

In eine Gesamtperspektive eingebettet, zeigt der Fall Lagos anschaulich das ambivalente Gesicht der humanitär begründeten Interventionspolitik Londons gegenüber afrikanischen Herrschern ab der Mitte des 19. Jahrhunderts: den Einsatz informeller Herrschaftstechniken in Form punktueller Militärinterventionen gepaart mit einer ausgeprägten Vertragsdiplomatie, die bei ausbleibendem Erfolg auch ohne Rücksicht auf völkerrechtliche Bestimmungen durch formelle Annexion abgelöst werden konnte.¹⁰⁷ Aber ganz unabhängig von der informellen und formellen Zielsetzung markierte der Zeitraum von der ersten erfolgreichen Gallinas Operation 1840 bis zur Annexion von Lagos 1861 eine entscheidende, richtungsweisende Phase im Verhältnis zwischen der führenden europäischen Großmacht und dem afrikanischen Kontinent. In dieser Zeitspanne entwickelte sich unter dem humanitären Banner des Kampfes gegen den Sklavenhandel eine aktive Einmischungspolitik in innerafrikanische Angelegenheiten, die das bis dahin klar definierte Paradigma der Zurückhaltung erst aufweichte und dann letzten Endes ganz verdrängte. Dies bedeutete, in den Worten von David Eltis: »[...] in the official mind the legal and moral barriers to the European partition of Africa were cleared away in the twenty years after 1840.«¹⁰⁸ Der häufig erst

104 Zur Bedeutung solcher »Brückenköpfe« für die imperiale Expansion vgl.: DARWIN, *Imperialism and the Victorians*, S. 614–642, hier vor allem S. 629f., 640–642; EVERILL, *Bridgeheads of Empire?*; dies., *Abolition and Empire*, S. 148–172; Michael CRATON, *Sinews of Empire. A Short History of British Slavery*, London 1974, S. 291f.

105 Schreiben von Foote an Russell, 9. Januar 1861, in: TNA, FO 84/1141; SMITH, *Lagos Consulate*, S. 108–110, 120f.; NEWBURY, *Western Slave Coast*, S. 62, 67–76; FYFE, *Freed Slave Colonies in West Africa*, S. 197–199. Für die wirtschaftlichen Hintergründe der britischen Annexion vgl.: Antony G. HOPKINS, *Property Rights and Empire Building: Britain's Annexation of Lagos, 1861*, in: *The Journal of Economic History* 40/4 (Dezember 1980), S. 777–798.

106 Schreiben von Burton an Russell, 10. Januar 1863, in: TNA, FO 881/4197.

107 Zum prägnanten Wechselspiel zwischen informellen und formellen Herrschaftstechniken Großbritanniens auf dem afrikanischen Kontinent vgl. auch: BARTON, *Informal Empire*, S. 71–94.

108 ELTIS, *Economic Growth*, S. 122.

für das Ende des 19. Jahrhunderts proklamierte »humanitäre Imperialismus« muss daher bereits in der Mitte des Jahrhunderts angesetzt werden, denn genau in diesem Zeitabschnitt etablierten sich paternalistische Handlungsmuster, die richtungsweisend für das weitere Verhältnis zwischen Europa und ganz Afrika sein sollten.¹⁰⁹ Da das entstehende Modell einer Kombination aus militärischen und vertragsdiplomatischen Interventionsmechanismen schließlich auch als Vorbild für das Vorgehen an der ostafrikanischen Küste diente, wurde der Kampf gegen den Sklavenhandel in der Tat zu einem entscheidenden Katalysator europäischer Expansionspolitik in Afrika.¹¹⁰

»When will the English come?« –
die Ausweitung eines »humanitären Imperialismus«
auf den gesamten afrikanischen Kontinent

Im Jahr 1863 verfasste der schottische Missionar und Afrikaforscher Dr. David Livingstone, der aufgrund seiner aufsehenerregenden Reisen in bis dahin unerforschte Teile Afrikas zusehends in Großbritannien den Status eines Nationalhelden einnahm, ein Memorandum im Zuge der von der britischen Regierung geförderten Expedition in das Sambesi-Gebiet. Basierend auf seinen persönlichen Reiseerfahrungen, schilderte er darin die grausamen Praktiken der Sklavenjagden in der ostafrikanischen Region und wies dabei auf die führende Rolle portugiesischer Sklavenhändler hin.¹¹¹ Der Missionar prangerte in diesem Zusammenhang insgesamt die Untätigkeit und Unfähigkeit der portugiesischen Kolonialbehörden an, wirkungsvoll in ganz Portugiesisch-Ostafrika gegen den weiter praktizierten Sklavenhandel vorzugehen.¹¹² Angesichts dieses völligen Versagens Portugals verwies er auf das

¹⁰⁹ Für eine ähnliche Interpretation vgl. Andrew Porters Zitat: »By the 1840s, humanitarianism had become a vital component of Britain's national or Imperial identity.«, in: PORTER, Trusteeship, S. 19. Für eine Interpretation eines »humanitären Imperialismus« erst am Ende des 19. Jahrhunderts und zu Beginn des 20. Jahrhunderts vgl.: RIBI FORCLAZ, Humanitarian Imperialism. Auch für das Ende des 20. Jahrhunderts wird in der internationalen Politik ein »Humanitarian Imperialism« konstatiert. Vgl. hierzu: BOWDEN, Empire of Civilization, S. 193–199.

¹¹⁰ DAVIDSON, Black Mother, S. 242f.; FYFE, Opposition to the Slave Trade, S. 129–134; ders., Freed Slave Colonies in West Africa, S. 199; LAW, Abolition and Imperialism, S. 169f.; HUZZEY, Freedom Burning, S. 146f.; QUIRK, Anti-Slavery Project, S. 91. Marcel van der Linden spricht in diesem Zusammenhang von »unanticipated consequences of humanitarian intervention«. Vgl. hierzu: Marcel VAN DER LINDEN, Unanticipated Consequences of »Humanitarian Intervention«: The British Campaign to Abolish the Slave Trade, 1807–1900, in: Theory and Society 39/3–4 (2010), S. 281–298, hier S. 290–293.

¹¹¹ Memorandum von David Livingstone, 1863, in: TNA, FO 881/4197.

¹¹² Ebd. Zu Livingstones Kritik an der Untätigkeit der portugiesischen Behörden vgl. auch: Schreiben von Livingstone an Russell, 28. Januar 1863, in: Ebd.

in Westafrika angewandte Modell der britischen Interventionspolitik und stellte hierzu fest:

The squadron was expected by keeping the Slave trade in check for a time, to allow Christianity and civilization to put forth their influence, and thus indirectly to eradicate the evil. In the West Coast a large amount of success has followed. [...] Stability has been given to various settlements on the coast. Missions have been protected and their efficiency promoted by the countenance and respect shown by the officers; the country dialects have been reduced, and the way paved to the interior by the blessings of peace to millions there, who, before the cruisers came, could only expect marauders from the coast. On this coast [of East Africa], however, the same repressive measures have not influenced in the least the paltry peddling in ivory and gold-dust, which constitutes the trade on the Zambesi; and in addition to the general respect for the English name, we have only the common cry at the whipping post of Tette, »Oh, for the English!« »When will the English come?« increasing the rage of the masters.¹¹³

Mit dem abschließenden fiktiven Hilferuf von Sklaven am Auspeitschungspfehl von Tete,¹¹⁴ einem Zentrum der Sklavenjagden im Sambesi-Tal, versuchte Livingstone, die dringende Notwendigkeit zum Handeln auf dramatische Art und Weise zu untermalen.

Durch Schilderungen wie diesen gelang es Personen wie Livingstone neben anderen Missionaren und Afrikaforschern wie Richard F. Burton und Henry Morton Stanley¹¹⁵ ab der Mitte des 19. Jahrhunderts zusehends, die Aufmerksamkeit der britischen Regierung und einer breiten Öffentlichkeit auf den Sklavenhandel in einer anderen geographischen Region umzulenken bzw. diese dafür zu sensibilisieren. Nachdem der transatlantische Menschenhandel in den 1860er Jahren größtenteils zum Erliegen gekommen war, begann sich der Fokus dank der regen Publikationstätigkeit dieser prominenten Figuren allmählich auf Ostafrika zu verschieben, wo die Jagd nach und der lukrative Handel mit Sklaven ungebremst florierte.¹¹⁶ Die Gefan-

113 Memorandum von David Livingstone, 1863, in: TNA, FO 881/4197.

114 Die am unteren Sambesi gelegene Stadt Tete liegt im heutigen Mosambik und war ein Zentrum der Jagd nach Sklaven.

115 Zu diesem meinungsbildenden Netzwerk aus Missionaren, Geschäftsleuten und Forschern vgl.: Dorothy O. HELLY, »Informed« Opinion on Tropical Africa in Great Britain 1860–1890, in: *African Affairs* 68/272 (Juli 1969), S. 195–217.

116 Zu dieser zentralen Rolle von Livingstone und anderen prominenten Figuren vgl.: CURTIN, *Image of Africa*, S. 319; BRANTLINGER, *Victorians and Africans*, S. 175–178; LOVEJOY, *Transformations in Slavery*, S. 262–267; QUIRK, *Anti-Slavery Project*, S. 87f.; Reginald COUPLAND, *The Exploitation of East Africa 1856–1890. The Slave Trade and the Scramble*, London 1968, S. 102–133, 147–151; MIERS, *Britain and the Ending of the Slave Trade*, S. 88f.; Dorothy O. HELLY, *Livingstone's Legacy. Horace Wallace and Victorian Mythmaking*, Athens/London 1987; Robert I. ROTBERG (Hg.), *Africa and Its Explorers. Motives, Methods, and Impact*, Cambridge, MA.

genen der Raubzüge waren dabei nicht so sehr für den Einsatz auf Plantagen europäischer Kolonien bestimmt, sondern dienten hauptsächlich dem Nachschub für den weiterhin ungebrochenen Bedarf auf dem »arabischen« Sklavenmarkt.¹¹⁷ Vom Landesinneren in Karawanen an die Küste gebracht, wurden die Sklaven dort in arabische Dhau-Segelschiffe verladen und in der Regel ins berüchtigte Zentrum des ostafrikanischen Sklavenhandels auf die Insel Sansibar gebracht, von wo aus jährlich im Durchschnitt 20.000 Afrikaner in die ganze arabische Welt und das Osmanische Reich weiterverkauft wurden.¹¹⁸ Sowohl bei den brutalen Überfällen auf die Dörfer im Inneren des Kontinents, dem entbehrungsreichen Marsch zur Küste und dem anschließenden strapaziösen Weitertransport zur See in den völlig überfüllten arabischen Dhau-Seglern starben jährlich Tausende von Afrikanern, sodass zusehends ganze Regionen Ostafrikas aufgrund des Sklavenhandels entvölkert wurden.

Durch seine zahlreichen Expeditionen war Livingstone mit diesem System des Menschenhandels bestens vertraut und betrachtete es als seine vorrangige Pflicht,

to bring before my countrymen, and all others interested in the cause of humanity, the misery entailed by the slave-trade in its inland phases – a subject on which I and my companions are the first who have had any opportunities of forming a judgement.¹¹⁹

1970; Richard HUZZEY, *Minding Civilisation and Humanity in 1867: A Case Study in British Imperial Culture and Victorian Anti-Slavery*, in: *The Journal of Imperial and Commonwealth History* 40/5 (Dezember 2012), S. 807–825, hier S. 816–821.

117 Für eine bewusste zeitgenössische Stigmatisierung des ostafrikanischen Sklavenhandels als eine »arabische« Angelegenheit vgl.: Daniel LAQUA, *The Tensions of Internationalism: Transnational Anti-Slavery in the 1880s and 1890s*, in: *The International History Review* 33/4 (Dezember 2011), S. 705–726, hier S. 716–719.

118 Nach Schätzungen von R. W. Beachey wurden allein im 19. Jahrhundert weit über zwei Millionen Afrikaner als Sklaven aus Ostafrika verschleppt. Vgl. hierzu: R. W. BEACHEY, *The Slave Trade of Eastern Africa*, London 1976, S. 260–262. Zum ostafrikanischen Sklavenhandel vgl. auch: COUPLAND, *Exploitation of East Africa*, S. 134–151; LLOYD, *Navy and the Slave Trade*, S. 187–202; Robert HARMS/Bernard K. FREAMON/David W. BLIGHT (Hg.), *Indian Ocean Slavery in the Age of Abolition*, New Haven/London 2013; Matthew S. HOPPER, *Slaves of One Master. Globalization and Slavery in Arabia in the Age of Empire*, New Haven/London 2015. Für einen speziellen geographischen Schwerpunkt auf Madagaskar vgl.: Gwyn CAMPBELL, *The East African Slave Trade, 1861–1995: The »Southern« Complex*, in: *International Journal of African Historical Studies* 22/1 (1989), S. 1–26.

119 David LIVINGSTONE/Charles LIVINGSTONE, *Narrative of an Expedition to the Zambesi and Its Tributaries; and of the Discovery of the Lakes Shirwa and Nyassa. 1858–1864*, London 1865, S. v. Für Livingstones Schilderung der Schrecken des ostafrikanischen Sklavenhandels vgl. exemplarisch: Ebd., S. 411–413; Bericht von Livingstone an Granville, 14. November 1871, in: *Both Houses of Parliament (Hg.), Despatches Addressed by Dr. Livingstone, Her Majesty's Consul, Inner Africa, to*

Er beließ es allerdings nicht nur bei einer reinen Schilderung der verheerenden Auswirkungen der Menschenraubzüge für die Bevölkerung Ostafrikas, sondern begann – auch aufgrund der weitgehenden Untätigkeit der bereits in der Region etablierten Kolonialmacht Portugal – die Regierung in London aufzufordern, aktiv die Rolle einer humanitären Ordnungsmacht zu übernehmen. Nach dem transatlantischen sollte sich Großbritannien nun auch dem ostafrikanischen Sklavenhandel verstärkt zuwenden und diesen wirkungsvoll bekämpfen. Konkret schlug Livingstone das seiner Meinung nach in Westafrika erfolgreich eingesetzte Modell vor und plädierte dafür, dieses nun direkt nach Ostafrika zu übertragen. Entsprechend widmete er die Publikation seines umfangreichen Berichts der Sambesi-Expedition Premierminister Palmerston als Zeichen seiner aufrichtigen Bewunderung einer Politik »which he has so long labored to establish on the West Coast of Africa; and which, in improving that region, has most forcibly shown the need of some similar system on the opposite side of the continent.«¹²⁰ In der anschließenden Einleitung seines Buches untermauerte er diese Position mit dem konkreten Vorschlag:

I propose to go inland, north of the territory which the Portuguese in Europe claim, and endeavor to commence that system on the East which has been so eminently successful on the West Coast – a system combining the repressive efforts of H.M. cruisers with lawful trade and Christian Missions, the moral and material results of which have been so gratifying.¹²¹

Für Livingstone bestand somit das Erfolgsrezept gegen den Sklavenhandel in Ostafrika auch in der Kombination militärischer Interventionspolitik mit zivilen Maßnahmen zur Förderung von legalem Handel und der missionarischen Verbreitung des Christentums und der »Zivilisation«.¹²² Eine andere Publikation, wie etwa die im Jahr 1869 von der *Church Missionary Society* herausgegebene Schrift »The Slave Trade of East Africa«¹²³, betrachtete das britische Vorgehen in Westafrika ebenfalls als zentralen Referenzpunkt und unterstützte nachdrücklich die Forderungen des prominenten Afrikaforschers. Bei der Umsetzung einer derartigen Politik identifizierte die

Her Majesty's Secretary of State for Foreign Affairs, in 1870, 1871, and 1872, London 1872, S. 10–15; Bericht von Livingstone an Granville, 20. Februar 1872, in: Ebd., S. 19–24.

120 Widmung von Livingstone an Lord Palmerston, in: LIVINGSTONE, Narrative of an Expedition.

121 Ebd., S. vi.

122 Vgl. hierzu auch: H. Alan C. CAIRNS, Prelude to Imperialism. British Reactions to Central African Society 1840–1890, London 1965, hier S. 192–230.

123 Church Missionary Society (Hg.), The Slave Trade of East Africa, London 1869, hier S. 6f.

Publikation das arabische Sultanat von Sansibar, das als führende Regionalmacht weite Teile der ostafrikanischen Küste samt Hinterland bis hinauf zur arabischen Halbinsel dominierte und gleichzeitig das unangefochtene Zentrum des ostafrikanischen Sklavenhandels bildete, als größtes politisches Hindernis.¹²⁴ Entsprechend forderte die Schrift, auch unter Zuhilfenahme gleichlautender Briefauszüge Livingstones, die britische Regierung dazu auf, insgesamt schärfere Maßnahmen gegenüber dem Sultan zu ergreifen und diesen vertraglich zur wirkungsvollen Bekämpfung des Sklavenhandels zu verpflichten.¹²⁵

In Bezug auf Ostafrika und die angrenzende arabische Halbinsel war die Einbeziehung in das von Großbritannien initiierte Vertragsregime gegen den Sklavenhandel zu diesem Zeitpunkt keineswegs mehr eine neue Idee, denn London hatte diesen Schritt bereits 1817 durch ein Abkommen mit Madagaskar sowie in den Folgejahren mit einer Reihe von arabischen Fürstentümern im Persischen Golf vollzogen.¹²⁶ Auch mit dem Sultan von Maskat, zu dessen Herrschaftsbereich Sansibar gehörte und der sogar seinen Regierungssitz auf die Insel verlegte, bestand ab 1822 ein abolitionistisches Abkommen, das sogar mehrmals, 1839 und 1845, erweitert wurde und das den Sklavenhandel insgesamt einschränken sollte.¹²⁷ Die Einhaltung der darin vereinbarten Bestimmungen gegen den Menschenhandel hing dabei aber direkt von der

124 Ebd., S. 8–20. Zur Geschichte des arabischen Staates von Sansibar vgl.: Norman R. BENNETT, *A History of the Arab State of Zanzibar*, London 1978.

125 Appendix, Note A, Extract from Pamphlet on the Slave Trade of East Africa, published by the Church Missionary Society in 1868, in: Ebd., S. 24–30; Note B, Extracts from Dr. Livingstone's Report on the East African Slave Trade, June 11, 1866, in: Ebd., S. 30f.; Note B, Extract from Letter of Dr. Livingstone to the Earl of Clarendon, August 20, 1866, in: Ebd., S. 31f.

126 Vgl. hierzu: Treaty between Great Britain and Madagsacar, 23. Oktober 1817, in: HERTSLET (Hg.), *Complete Collection of the Treaties*, S. 354–356. Für eine Übersicht über die Abkommen bzgl. des Sklavenhandels vgl.: *Slave Trade Suppression Tables; or a Chronologically arranged Statement of the Measures taken by different Nations for the Abolition of the Slave Trade*, in: Her Majesty's Stationery Office, *Slave Trade Instructions*, Bd. II, S. 131–142. Zur britischen Politik im Indischen Ozean in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts vgl.: Edward A. ALPERS, *On Becoming a British Lake: Piracy, Slaving, and British Imperialism in the Indian Ocean during the First Half of the Nineteenth Century*, in: HARMS / FREAMON / BLIGHT, *Indian Ocean Slavery in the Age of Abolition*, S. 45–58.

127 Vgl. hierzu: Treaty between Great Britain and Muscat, 10. September 1822, in: HARRISON, *Treaties*, S. 274–276; Article XV of the Convention of Commerce between Her Majesty and the Imaum of Muscat, 31. Mai 1839, in: Ebd., S. 277f.; Agreement with the Sultan of Muscat, 2. Oktober 1845, in: BFSP 35, S. 632f. Zu diesen Verträgen und den Verhandlungen vgl.: Moses D. E. NWULIA, *Britain and Slavery in East Africa*, Washington 1975, S. 41–76. Der Herrscher Said bin Sultan Al-Said verlegte 1840 seinen Regierungssitz von Maskat im Oman nach Stone Town auf Sansibar, die dadurch zum Machtzentrum aufstieg. Erst nach dessen Tod 1856 wurde das Herrschaftsgebiet unter seinen Söhnen in das Sultanat von Maskat und von Sansibar aufgeteilt.

Präsenz der *Royal Navy* ab, die sie überwachen und gegebenenfalls auch mit militärischen Mitteln gewaltsam durchsetzen konnte. Da allerdings Großbritanniens Hauptaugenmerk bis in die 1860er Jahre eindeutig der Bekämpfung des transatlantischen Sklavenhandels galt, beorderte die britische Admiralität nur wenige Marineeinheiten zum Patrouillendienst in ostafrikanische Gewässer. Lediglich zwischen fünf bis maximal acht Kriegsschiffe standen daher zur Verfügung, um einen über 6.000 Meilen langen Küstenabschnitt von der arabischen Halbinsel bis hinunter ans Kap der Guten Hoffnung mit seinen zahlreichen Flussmündungen und vorgelagerten Inseln zu kontrollieren.¹²⁸

Für eine derart immense Aufgabe reichten die Mittel zum Leidwesen der eingesetzten Marineoffiziere bei weitem nicht aus und waren häufig Anlass zur Klage. Die Erfolgsbilanz der *Royal Navy* gegen arabische Sklavenhändler war, wie Statistiken belegen, entsprechend dürftig. Während jährlich durchschnittlich an die 20.000 neue Sklaven auf den berühmtesten Sklavenmarkt von Sansibar gebracht und zur überwiegenden Mehrheit von dort wieder weiterverkauft wurden, konnte die *Royal Navy* zum Beispiel im Zeitraum von 1867 bis 1869 lediglich 116 arabische Sklaven-Dhaus aufbringen und dabei 2.645 Afrikaner befreien.¹²⁹ Auch die Tatsache, dass die britische Admiralität nach dem Standort in Aden im Jahr 1866 ein weiteres »Vice-Admiralty Court« zur besseren Aburteilung abgefangener Schiffe auf Sansibar einrichtete, konnte nicht darüber hinwegtäuschen,¹³⁰ dass der Kampf gegen den ostafrikanischen Sklavenhandel für London lange Zeit keine besondere Priorität besaß und eindeutig im Schatten der westafrikanischen Kampagne stand.

- 128 Zum Einsatz der *Royal Navy* gegen den ostafrikanischen Sklavenhandel vgl.: Raymond HOWELL, *The Royal Navy and the Slave Trade*, London/Sydney 1987; LLOYD, *Navy and the Slave Trade*, S. 185–274; BEACHEY, *Slave Trade of Eastern Africa*, S. 67–93; GOUGH, *Pax Britannica*, S. 189–213; Lindsay DOULTON, »The Flag That Sets Us Free«: Antislavery, Africans, and the Royal Navy in the Western Indian Ocean, in: HARMS/FREEMAN/BLIGHT, *Indian Ocean Slavery in the Age of Abolition*, S. 101–119. Für einen detaillierten zeitgenössischen Einsatzbericht eines britischen Marineoffiziers vgl.: Captain G. L. SULLIVAN, *Dhow Chasing in Zanzibar Waters and on the Eastern Coast of Africa. Narrative of Five Years' Experiences in the Suppression of the Slave Trade*, London 1873; Captain Philip Howard COLOMB, *Slave-Catching in the Indian Ocean. A Record of Naval Experiences*, London 1873.
- 129 LLOYD, *Navy and the Slave Trade*, S. 255f. Für eine statistische Übersicht im Zeitraum von 1867 bis 1878 vgl. Appendix B »Captures from the Arab Slave Trade« in: Ebd., S. 278. Insgesamt brachte die *Royal Navy* im Zeitraum von 1860 bis 1890 zirka 1.000 Sklaven-Dhaus auf und befreite dabei über 12.000 Sklaven. Vgl. hierzu: HOWELL, *Royal Navy*, S. 220. Zur Fürsorge und Ansiedlung dieser befreiten Sklaven in verschiedenen britischen Besitzungen im Raum des Indischen Ozeans vgl.: NWULIA, *Britain and Slavery*, S. 111–123, 150–160.
- 130 NWULIA, *Britain and Slavery*, S. 82f.; HOWELL, *Royal Navy*, S. 61. Die Akten zur Gründung dieses Gerichts finden sich unter »Establishment of Vice-Admiralty Court at Zanzibar«, 1867, in: TNA, FO 96/294.

Die durch die aufsehenerregenden Reiseberichte von Livingstone und anderen zeitgenössischen Afrikaforschern geweckte öffentliche Aufmerksamkeit am humanitären Drama im östlichen Afrika veränderte zu Beginn der 1870er Jahre diese Situation deutlich und baute ganz entscheidend politischen Druck auf.¹³¹ Dies führte schließlich dazu, dass sich die Regierung in London dazu gezwungen sah, sich viel stärker dem Problem des Sklavenhandels in Ostafrika zuzuwenden.¹³² Ähnlich wie einige Jahre zuvor im westafrikanischen Fall berief sie daher einen Sonderausschuss ein, um mithilfe der Befragung von beteiligten Marineoffizieren und Regierungsbeamten sowie Missionaren konkrete Vorschläge zur Verbesserung der eigenen Abolitionsmaßnahmen in Ostafrika zu erarbeiten.¹³³ Der Grundtenor der dabei eingeholten Aussagen lautete, dass es vorrangig gelte, die Schlupflöcher in den bestehenden vertraglichen Vereinbarungen durch ein neues Abkommen mit dem Sultan von Sansibar zu schließen, die Einsatzstärke des Marineverbandes mit zusätzlichen Schiffen deutlich zu erhöhen und sich mit einer Blockadepolitik stärker auf die Zentren des Sklavenhandels zu konzentrieren.

Konkret auf seine Einsatzerfahrungen in Westafrika angesprochen, vertrat Konteradmiral Charles F. Hillyar, der die britischen Marineeinheiten im Indischen Ozean als Befehlshaber 18 Monate kommandiert hatte, eine eindeutige Position:

- 131 BEACHEY, *Slave Trade of Eastern Africa*, S. 94–101; HOWELL, *Royal Navy*, S. 59–61, 84–87; R. J. GAVIN, *The Bartle Frere Mission to Zanzibar, 1873*, in: *The Historical Journal* 5/2 (Juni 1962), S. 122–148, hier S. 140–144. Als Hinweis für die zunehmende Bedeutung des ostafrikanischen Sklavenhandels in der öffentlichen Debatte vgl. exemplarisch die zeitgenössischen Pamphlete und Aufsätze: Captain H. A. FRASER/Bishop TOZER/James CHRISTIE, *The East African Slave Trade and the Measures Proposed for its Extinction, as Viewed by Residents in Zanzibar*, London 1871; H. A. FRASER, *A Letter to the Honourable Members of the Select Committee of the House of Commons Appointed to Inquire into the Question of the Slave Trade on the East Coast of Africa, Zanzibar 1872*; O. A., *East African Slave Trade*, in: *The Quarterly Review* 133/266 (Oktober 1872), S. 521–557. William Mulligan weist in diesem Zusammenhang auf die entscheidende Bedeutung einer durch humanitäre Motive mobilisierten britischen Öffentlichkeit auf die politischen Entscheidungsprozesse hin. Vgl. hierzu: William MULLIGAN, *British Anti-Slave Trade and Anti-Slavery Policy in East Africa, Arabia, and Turkey in the Late Nineteenth Century*, in: SIMMS/TRIM, *Humanitarian Intervention*, S. 257–280, hier vor allem S. 262–274.
- 132 Ein anschaulicher Beleg für die große Wirkkraft Livingstones bis in oberste politische Kreise ist, dass seine Schilderungen auch in offiziellen Regierungsberichten als zentrale Referenz angeführt wurden. Vgl. hierzu exemplarisch: *Both Houses of Parliament (Hg.), Report Addressed to Earl of Clarendon by the Committee on the East African Slave Trade*, 24. Januar 1870, London.
- 133 Für die detaillierten Aussageprotokolle vgl.: *Minutes of Evidence*, in: *House of Commons (Hg.), Report from the Select Committee on Slave Trade (East Coast of Africa); together with the Proceedings of the Committee, Minutes of Evidence, Appendix and Index*, 4. August 1871, London.

The death blow to the slave trade on the West Coast of Africa was the capture and retention of Lagos [...]. I have no doubt that the occupation of Zanzibar, or the cession of Zanzibar to the British Government, would very materially tend to suppress the slave-trade on the East Coast. I think it is the focus of the slave trade on the East Coast much the same as Lagos was on the West Coast.¹³⁴

Sir Leopold G. Heath, direkter Nachfolger Hillyars als Geschwaderchef und auch ein Veteran der westafrikanischen Kampagne, sprach sich bei seiner Befragung ebenfalls offen für eine direkte britische Inbesitznahme der Insel aus. Er fügte dabei hinzu: »But I still hold that the only radical cure will be making Zanzibar a center from which British civilization can radiate into that part of Africa.«¹³⁵ Beide Kommandeure der *Royal Navy* plädierten somit aufgrund ihrer persönlichen Erfahrungen im Kampf gegen den transatlantischen Sklavenhandel und der erfolgreichen Besetzung von Lagos im Jahr 1861 nun für eine gleiche Vorgehensweise im Fall des ostafrikanischen Sultanats.¹³⁶

Die Empfehlungen des Sonderausschusses gingen letztlich nicht so weit, wie es die unumwundenen Annexionsforderungen der beiden hochrangigen Marineoffiziere vorsahen. Ernste diplomatische Bedenken waren hierzu ausschlaggebend, zumal mit Frankreich eine europäische Großmacht 1862 aus eigenen politischen und wirtschaftlichen Interessen dem Sultan die Gewährleistung der Unabhängigkeit Sansibars vertraglich zugesichert hatte, wodurch ein britisches Vorgehen wie im Fall Lagos nahezu ausgeschlossen war. In ihrem Abschlussbericht forderte das Gremium daher neben der deutlichen Verstärkung und verbesserten Ausrüstung der maritimen Einsatzkräfte vor Ort neue Verhandlungen mit Sultan Barghash bin Said, um ein wirkungsvolleres Abkommen und mittelfristig ein Ende des Sklavenhandels

¹³⁴ Befragung von Hillyars, 25. Juli 1871, in: Ebd., S. 77–80, hier S. 78.

¹³⁵ Zitat von Heath bei seiner Befragung, 20. Juli 1871: »[...] above all, we must force the Government of Zanzibar into active acquiescence in our views, and, if necessary, purchase or take possession of that island. In subsequent letters urging the same view, I have altered this last sentence, and said, »purchase the sovereignty of the island.«, in: Ebd., S. 52–56, hier S. 54.

¹³⁶ Zu diesem Vorschlag und der Diskussion im Ausschuss vgl. auch: COUPLAND, *Exploitation of East Africa*, S. 167–169. Ähnliche Forderungen nach einer territorialen Expansionspolitik zur wirkungsvollen Bekämpfung des ostafrikanischen Sklavenhandels vertrat auch Kapitän Philip Howard Colomb, wobei auch er die westafrikanische Kampagne als wichtigen Referenzpunkt heranzog: »[...] but I mean that by occupying territory, with precisely the same views as we occupied it on the West Coast, we might check the slave trade as cheaply and more permanently than we can by mere squadrons of cruisers.«, in: COLOMB, *Slave-Catching in the Indian Ocean*, S. 463.

zu erzielen.¹³⁷ In diesem Zusammenhang wies die Kommission auch auf das beachtliche wirtschaftliche Interesse anderer Nationen wie Deutschlands, Frankreichs, der USA und Portugals mit dem Sultanat hin und empfahl daher der eigenen Regierung, eine internationale Kooperation mit diesen Staaten bei der Bekämpfung des Menschenhandels anzustreben.¹³⁸ Vor allem nach der Eröffnung des Suezkanals im Jahr 1869 begann die gesamte ostafrikanische Region einen immer größeren Platz im wirtschaftlichen und geopolitischen Kalkül dieser Staaten einzunehmen. Dies galt besonders für Großbritannien bei der strategischen Sicherung des Seewegs nach Indien, dem Kronjuwel des Empire.¹³⁹

Zur diplomatischen Sondermission entsandte London Sir Henry Bartle Frere nach Sansibar, der als ehemaliger Gouverneur von Bombay über einen großen persönlichen Erfahrungsschatz mit dem Sklavenhandel im Indischen Ozean verfügte und zudem ein bekennender Abolitionist war.¹⁴⁰ Unterstützt von einer beachtlichen Streitmacht bestehend aus vier britischen Kriegsschiffen begab sich Frere im Januar 1873 in den Hafen von Stone Town, um dort mit dem Sultan von Sansibar die entscheidenden Verhandlungen über ein neues Abkommen zu führen.¹⁴¹ Die diplomatischen Konsultationen zogen sich über mehrere Wochen hin, ohne dass sich dabei ein für die Briten akzeptables Ergebnis auch nur anbahnte. Mit dem Verweis darauf, dass eine Abschaffung des Sklavenhandels den wirtschaftlichen Ruin seiner

137 Report from the Select Committee on Slave Trade (East Coast of Africa), 4. August 1871, in: House of Commons (Hg.), Report from the Select Committee on Slave Trade, S. vi–viii.

138 »In view of the considerable commercial interest which Germany, France, America, and Portugal possess in commerce with Zanzibar and the surroundings, your Committee suggest that Her Majesty's Government invite the co-operation of these several Governments in the suppression of a traffic so subversive of these interest.«, in: Ebd., S. x. Bereits im Februar 1872 hatte sich die britische Regierung vergebens in einem Rundschreiben an Deutschland, Frankreich, die USA und Portugal gerichtet, um gemeinsam eine Abolition des Sklavenhandels beim Sultan von Sansibar zu erreichen. Vgl. hierzu: Circular Letter des FO, 16. Februar 1872, in: TNA, FO 84/1386.

139 Richard D. WOLFF, British Imperialism and the East African Slave Trade, in: *Science & Society* 36/4 (Winter 1972), S. 443–462, hier S. 451–454; DARWIN, Imperialism and the Victorians, S. 634–639. Für weitere imperiale Motive des britischen Engagement in Ostafrika vgl.: Norman ETHERINGTON, Frederic Elton and the South African Factor in the Making of Britain's East African Empire, in: *The Journal of Imperial and Commonwealth History* 9/3 (1981), S. 255–274.

140 Zur Person und Rolle von Sir Bartle Frere vgl.: F. V. EMERY, Geography and Imperialism: The Role of Sir Bartle Frere (1815–84), in: *The Geographical Journal* 150/3 (November 1984), S. 342–350.

141 Zum Verlauf der Mission und für eine detaillierte Beschreibung der Verhandlungen vgl.: COUPLAND, Exploitation of East Africa, S. 183–216; NWULIA, Britain and Slavery, S. 125–138; GAVIN, Bartle Frere Mission, S. 122–148; BEACHEY, Slave Trade of Eastern Africa, S. 108–114; HOWELL, Royal Navy, S. 79–94.

Insel bedeuten und zwangsläufig zu einer Revolution der arabischen Oberschicht gegen ihn führen würde, lehnte Barghash bin Said jede Form von Zugeständnis ab und quittierte den vorgelegten Vertragsentwurf mit einem kategorischen Nein.¹⁴² Bartle Frere musste die Insel unverrichteter Dinge wieder verlassen, wies allerdings die Einheiten der *Royal Navy* explizit dazu an, aggressiv gegen alle Sklavenschiffe vorzugehen und berüchtigte Handelszentren an der Küste wie den Hafen von Kilwa durch eine Blockade streng zu kontrollieren. Seiner Ansicht nach wurde Großbritannien zu diesem drastischen Schritt regelrecht gezwungen, »seeing no other means open for securing their just and righteous demands in the interests of civilization and humanity.«¹⁴³

Die Regierung in London folgte schließlich diesem eigenmächtigen Schritt seines Sondergesandten in Richtung einer militärischen Lösung, indem sie dem Sultan offiziell ein Ultimatum stellte und im Fall der fortgesetzten Verweigerung der Vertragsunterzeichnung damit drohte, die gesamte Insel Sansibar mit einer Seeblockade vollständig abzuriegeln.¹⁴⁴ Angesichts der Androhung dieser weitreichenden militärischen Zwangsmaßnahme blieb Barghash bin Said letztlich keine andere Wahl, als das Abkommen am 5. Juni 1873 doch noch zu unterzeichnen.¹⁴⁵ Darin verpflichtete sich der Sultan nun in seinem Herrschaftsbereich zum vollständigen Verbot des Sklavenhandels sowie zur sofortigen Schließung der öffentlichen Sklavenmärkte. Der *Royal Navy* räumte er zudem das Recht ein, uneingeschränkt gegen Sklavenschiffe vorzugehen, diese aufzubringen und dann zur Aburteilung an zuständige Gerichte zu übergeben.

Anders als das westafrikanische Pendant Lagos mündete der Fall Sansibar trotz anderslautender vehementer Forderungen von zwei erfahrenen Marinekommandeuren wie Hillyar und Heath nicht in der Annexion des Sultanats. Großbritannien verzichtete bei seinem Kampf gegen den ostafrikanischen Sklavenhandel zunächst auf eine territoriale Expansion und die

142 Schreiben von Bartle Frere an Granville, 13. Februar, 1873, in: Both Houses of Parliament (Hg.), *Correspondence Respecting Sir Bartle Frere's Mission to the East Coast of Africa, 1872–1873*, London 1873, S. 36f.

143 Bartle FRERE, Memorandum on the Position and Authority of the Sultan of Zanzibar, 17. April 1873, in: TNA, FO 84/1391, S. 19. Zu den maritimen Blockademaßnahmen vgl. auch: LLOYD, *Navy and the Slave Trade*, S. 264–266; COUPLAND, *Exploitation of East Africa*, S. 205–207.

144 Schreiben von Granville an Kirk, 15. Mai 1873, in: Both Houses of Parliament (Hg.), *Correspondence Respecting Sir Bartle Frere's Mission to the East Coast of Africa*, S. 88f.

145 *Treaty Between Her Majesty and the Sultan of Zanzibar for the Suppression of the Slave Trade*, 5. Juni 1873, in: Ebd., S. 154f.

formelle Übernahme der Souveränität. Londons Sondergesandter Sir Henry Bartle Frere beschrieb diese Situation in seiner Lageeinschätzung daher treffend mit den Worten:

There is a tempting opening for an Empire in East Africa at the disposal of any great naval power; but common honesty forbids us to undertake a great philanthropic enterprise of this kind, and to find in it the coarse material reward of extended dominion; and, if we may not ourselves step in and undertake to do over again, in Africa, what we have done for the good of India, we are bound not to leave the country a prey to anarchy nor open to filibustering operations either of Northern Arabs or any one else. We have succeeded without seeking it, and almost without knowing it, to a dominant position and immense commercial interest in East Africa. We have taken the Arab ruler into the circle of western diplomacy, and made ourselves responsible with another great European power for mutually respecting the independence of Zanzibar and Muscat, and we are now bound to exercise the influence we have thus acquired, for the permanent benefit of the country and its ruler.¹⁴⁶

Der Bartle Freres Ansicht nach aus Gründen der Ehrlichkeit vollzogene Verzicht auf die materiellen Verlockungen eines eigenen Imperiums in Ostafrika entband das Vereinigte Königreich demnach nicht von weiteren Verpflichtungen in der gesamten Region. Vielmehr betonte er den enormen Machtzuwachs Großbritanniens in Folge seines Engagements gegen den Sklavenhandel und leitete gerade daraus die Verantwortung Londons ab, auch in Zukunft die neu gewonnenen politischen Einflussmöglichkeiten zum vermeintlichen Wohlergehen des Sultanats einzusetzen.

In der Praxis bedeutete dies allerdings nichts anderes, als dass Sansibar geradezu zu einem Paradebeispiel für einen informellen Imperialismus wurde. Unter den humanitären Vorzeichen der Abolition gelang es Großbritannien mit der Kombination aus militärischen und diplomatischen Interventionsmechanismen, einem souveränen Herrscher einen Vertrag nach eigenen Vorstellungen aufzuktroyieren, dadurch maßgeblichen Einfluss auf die inneren Angelegenheiten zu nehmen und somit insgesamt dessen Souveränität schrittweise auszuhöhlen. Da das Verbot des Sklavenhandels für die dominierende arabische Oberschicht fatale wirtschaftliche Konsequenzen hatte und die Entscheidung in diesen einflussreichen Kreisen daher sehr unpopulär war, machte Barghash bin Said mit der Unterschrift unter das Abkommen seine eigene Herrschaftsposition zudem direkt vom Schutz und Wohlwollen Großbritanniens abhängig. Der Einfluss des britischen Repräsentanten vor Ort in Gestalt von Generalkonsul Sir John Kirk, einem

¹⁴⁶ Bartle FRERE, Memorandum on the Position and Authority of the Sultan of Zanzibar, 17. April 1873, in: TNA, FO 84/1391, S. 16.

Naturforscher und ehemaligen Expeditionsbegleiter Livingstones, war entsprechend gewichtig und begann die Geschicke im Sultanat nachhaltig im britischen Sinne zu gestalten.¹⁴⁷

Der Kampf gegen den Sklavenhandel bildete auch weiterhin ein zentrales Thema, das britische Interventionsmaßnahmen in die inneren Angelegenheiten des Sultans direkt zur Folge hatte. Denn obwohl der Vertrag von 1873 dem maritimen Handel mit Sklaven in ostafrikanischen Gewässern einen schweren Schlag versetzte und zum großen Teil – abgesehen von Schmugglertätigkeiten zwischen dem Festland und vorgelagerten Inseln wie Pemba – zum Erliegen brachte, war das Problem damit keineswegs gelöst.¹⁴⁸ Da das Meer als Transportweg für die Menschenhändler nun wegfiel, verlagerte sich der arabische Sklavenhandel infolgedessen auf das Land.¹⁴⁹ Zehntausende von Sklaven wurden jetzt jährlich in zahlreichen Karawanen auf dem noch viel entbehrungsreicheren Landweg nach Norden in Richtung der arabischen Sklavenmärkte getrieben. Aufgrund der enormen Strapazen für die Gefangenen lag die Sterblichkeit auf diesen Gewaltmärschen von mehreren hundert Kilometern bei 30 Prozent und manchmal sogar weit darüber.¹⁵⁰ Kranke und entkräftete Sklaven ließen die Händler dabei sterbend am Wegrand zurück, weshalb die neuen Transportrouten häufig von Leichen gesäumt waren.

Angesichts dieser Entwicklung machte London immer wieder seinen Einfluss gegenüber dem Sultan geltend und forderte diesen dazu auf, nun auch konkrete Schritte gegen den Sklavenhandel in seinem auf dem Festland befindlichen Herrschaftsbereich zu unternehmen.¹⁵¹ Generalkonsul Kirk, der sich der schwierigen innenpolitischen Position Barghash bin Saids

147 Reginald Coupland spricht in diesem Zusammenhang sogar davon: »The British consul-general became also a sort of unofficial prime minister of Zanzibar«. Vgl. hierzu: COUPLAND, *Exploitation of East Africa*, S. 237–270, hier S. 266; ROBINSON/GALLAGHER, *Africa and the Victorians*, S. 46f. Zur Person und Rolle von Kirk: Daniel LIEBOWITZ, *The Physician and the Slave Trade. John Kirk, the Livingstone Expeditions, and the Crusade against Slavery in East Africa*, New York 1999; WOLFF, *British Imperialism*, S. 450–454.

148 Zu den direkten Auswirkungen des Vertrages auf den maritimen Sklavenhandel vgl. exemplarisch: Schreiben von Kirk an Granville, 22. Juli 1873, in: *Both Houses of Parliament* (Hg.), *Correspondence with British Representatives and Agents, and Reports from Naval Officers, Related to the East African Slave Trade, From January 1 to December 31, 1873*, London 1874, S. 58.

149 Schreiben von Kirk an Granville, 6. September 1873, in: Ebd., S. 86f. Zu dieser geographischen Verlagerung und dem damit verbundenen Aufblühen des Sklavenhandels zu Land vgl.: COUPLAND, *Exploitation of East Africa*, S. 217–234; BEACHEY, *Slave Trade of Eastern Africa*, S. 114–120; NWULIA, *Britain and Slavery*, S. 141–150; HOWELL, *Royal Navy*, S. 100–102.

150 COUPLAND, *Exploitation of East Africa*, S. 221f.

151 Vgl. exemplarisch Schreiben von Kirk an Derby, 20. April 1876, in: *Both Houses of Parliament* (Hg.), *Communications from Dr. Kirk, Respecting the Suppression of the Land Slave Traffic in the Dominions of the Sultan of Zanzibar*, London 1876, S. 1–3.

gegenüber der Lobby der Sklavenhändler und der eigenen Gouverneure auf dem Festland voll bewusst war, sicherte ihm in diesem Zusammenhang explizit die volle Unterstützung der britischen Regierung bei der Durchsetzung seiner Autorität zu.¹⁵² Infolge dieser Rückendeckung erließ der Sultan im April 1876 zwei Proklamationen, in denen er zum einen den Sklavenhandel zu Land verbot und zum anderen jede Form der Beteiligung an Sklavenkarawanen unter Strafe stellte.¹⁵³ Als es daraufhin in Kilwa, einem wichtigen Zentrum des Sklavenhandels, zum offenen Widerstand gegen die Entscheidung des Sultans kam, entsandte Kirk die *HMS Thetis* in die Küstenstadt. Diese militärische Machtdemonstration schreckte Hunderte von aufgebrachten Sklavenjägern von einer Erstürmung der Stadt ab, beruhigte die Lage zugunsten der sansibarischen Regierungsautorität und führte zur Verhaftung der Rädelsführer im Auftrag des Sultans.¹⁵⁴ Nachdem es auch in Mombasa und anderen Orten zu ähnlichen Unruhen gekommen war, empfahl der britische Generalkonsul Barghash bin Said die Aufstellung einer eigenen Militäreinheit nach europäischem Vorbild, um in Zukunft besser auf derartige Bedrohungsszenarien vorbereitet zu sein. Ausgebildet und ausgerüstet mit modernen Waffen durch Großbritannien, bildete diese neue Interventionsstreitmacht des Sultans, die letztlich mehrere tausend Mann umfassen sollte und sowohl aus sansibarischen Sklaven als auch aus von Sklavenschiffen befreiten Afrikanern bestand, einen regimestabilisierenden Faktor. Unter Führung des vom Dienst in der *Royal Navy* freigestellten britischen Marineoffiziers Lloyd William Matthews, der später ganz in die Dienste des Sultans übertrat, war sie gleichzeitig eine schlagkräftige Eingreiftruppe gegen den Sklavenhandel. Britische Einheiten wurden dadurch von diesem für sie auf dem Festland aufgrund der Tropenkrankheiten gefährlichen Einsatz spürbar entlastet.¹⁵⁵

Durch sein nachhaltiges Engagement in Sansibar, das 1890 schließlich zum britischen Protektorat werden sollte, hatte sich Großbritannien zu Beginn der 1880er Jahre, wie von Livingstone und anderen abolitionistischen

152 Zitat von Generalkonsul Kirk: »I can promise the full support of the British authorities and of the Government, and assure your Highness at the same time [...] that her Majesty's Government are fully aware of the difficult and delicate position you yourself occupy.« Vgl. hierzu Schreiben von Kirk an Sultan von Sansibar, 1876, in: Ebd., S. 3f.

153 Schreiben von Kirk an Derby, 28. April 1876, in: Ebd., S. 5f.; Circular Letter to the Zanzibar Governors on the Coast Forwarding Proclamations, 20. April 1876, in: Ebd., S. 6; Letter Forwarding Two Proclamations Addressed to the Governor of Kilwa, 20. April 1876, in: Ebd., S. 6.

154 Vgl. hierzu: COUPLAND, *Exploitation of East Africa*, S. 226–229; NWULIA, *Britain and Slavery*, S. 143f.; HOWELL, *Royal Navy*, S. 157–159.

155 NWULIA, *Britain and Slavery*, S. 145–147; BENNETT, *History of the Arab State*, S. 99–101; COUPLAND, *Exploitation of East Africa*, S. 241–243; WOLFF, *British Imperialism*, S. 452f.

Mitstreitern so vehement gefordert, auch in Ostafrika als zentrale Ordnungsmacht etabliert. Weitere Abkommen gegen den arabischen Sklavenhandel mit Ägypten und dem Osmanischen Reich im Jahr 1877 bzw. 1880 festigten diese Position und führten dazu, dass nach Westafrika auch auf der anderen Seite des Kontinents ein »humanitärer Imperialismus« Einzug hielt.¹⁵⁶ Die von Großbritannien maßgeblich angeführte humanitäre Intervention gegen den Sklavenhandel erwies sich dabei als Initialzündung und schließlich als Katalysator für zunächst eine britische und dann europäische Expansionspolitik in ganz Afrika, sei es informeller und letztlich formeller Art.¹⁵⁷ Die Idee der Abolition fungierte dabei auch als ideeller Wegbereiter und als Legitimation von kolonialen wie imperialen Projekten, die einer ganz anderen Motivation entsprangen. »Anti-slavery ideologies«, so die prägnante Aussage des Historikers Richard Huzzey, »were one of the principal ways that commercial, strategic, spiritual, and moral objectives could be combined.«¹⁵⁸ Humanitäre Motive wie die Abschaffung des Sklavenhandels, eingebettet in eine allgemeine westliche Zivilisierungsmission, verschmolzen zusehends mit wirtschaftlichen und geopolitischen Ambitionen der europäischen Staaten, die sich im Zuge des beginnenden »Scramble for Africa«¹⁵⁹ immer stärker herauskristallisierten. Sie begannen schließlich eine symbiotische Einheit zu bilden, was auf internationaler Ebene besonders deutlich auf zwei Konferenzen zum Ausdruck kam, die für das weitere Schicksal Afrikas richtungsweisend sein und weitreichende Folgen haben sollten.¹⁶⁰

156 RIBI FORCLAZ, *Humanitarian Imperialism*; MULLIGAN, *British Anti-Slave Trade*, S. 257–280. Zu den Abkommen und der Abolition im Osmanischen Reich vgl.: MIERS, *Britain and the Ending of the Slave Trade*, S. 75–86; Ehud R. TOLEDANO, *The Ottoman Slave Trade and Its Suppression: 1840–1890*, Princeton 1982, S. 224–248; Y. Hakan ERDEM, *Slavery in the Ottoman Empire and Its Demise, 1800–1909*, Basingstoke/London 1996, S. 132–142.

157 DAVIDSON, *Black Mother*, S. 242f.; FYFE, *Opposition to the Slave Trade*, S. 129–134; ders., *Freed Slave Colonies in West Africa*, S. 199; LAW, *Abolition and Imperialism*, S. 169f.; HUZZEY, *Freedom Burning*, S. 146f.; QUIRK, *Anti-Slavery Project*, S. 91–94; VAN DER LINDEN, *Unanticipated Consequences of »Humanitarian Intervention«*, S. 290–293.

158 HUZZEY, *Freedom Burning*, S. 174.

159 Zum »Scramble for Africa« vgl. exemplarisch: Albert WIRZ/Andreas ECKERT, *The Scramble for Africa: Icon and Idiom of Modernity*, in: Olivier Pétré GRENUILLEAU (Hg.), *From Slave Trade to Empire. Europe and the Colonisation of Black Africa 1780s–1880s*, London/New York 2004, S. 133–153; Hendrik L. WESSELING, *Teile und herrsche: Die Aufteilung Afrikas 1880–1914*, Stuttgart 1999; P.J. CAIN/A.G. HOPKINS, *British Imperialism, 1688–2000*, New York 2002, S. 303–339; John DARWIN, *Der imperiale Traum. Die Globalgeschichte großer Reiche 1400–2000*, Frankfurt/New York, 2010, S. 289–302; Jane BURBANK/Frederick COOPER, *Empires in World History. Power and the Politics of Difference*, Princeton/Oxford 2010, S. 287–294, 312–321.

160 Zu den verschiedenen, miteinander verflochtenen Motiven kolonialer und imperialer Expansion vgl.: DARWIN, *Imperialism and the Victorians*, S. 614–642, hier

Die internationalen Konferenzen von
Berlin 1884/85 und Brüssel 1889/90

Als im November 1884 der deutsche Reichskanzler Otto von Bismarck zwölf europäische Staaten sowie das Osmanische Reich und zum ersten Mal auch die Vereinigten Staaten von Amerika zu einer Zusammenkunft nach Berlin einlud, war es das Ziel, die unkontrollierte Expansion verschiedener europäischer Staaten auf dem afrikanischen Kontinent in geordnete Bahnen zu lenken und aufkommende territoriale Streitigkeiten vor allem in Bezug auf das rohstoffreiche Kongobecken friedlich beizulegen.¹⁶¹ Im Stile des klassischen Internationalismus des 19. Jahrhunderts gelang es den beteiligten Ländern auf der Berliner Afrika-Konferenz,¹⁶² auf der wohlge-merkt keine afrikanischen Vertreter eingeladen waren, ihr zukünftiges Vorgehen auf dem Kontinent diplomatisch zu koordinieren und gemeinsame Grundsätze aufzustellen, die den europäischen Kolonialismus in Afrika nachdrücklich konsolidierten. Die am 26. Februar 1885 gemeinsam verabschiedete Abschlussakte legte unter anderem die völlige Handelsfreiheit im gesamten Kongobecken fest, sicherte die Schifffahrtsfreiheit auf den Flüssen Kongo und Niger und stellte konkrete Bedingungen für die rechtmäßige

vor allem S. 627f., 640–642; WOLFF, *British Imperialism*, S. 443–462, hier vor allem S. 459f.; DRESCHER, *Emperors of the World*, S. 145f.; HUZZEY, *Freedom Burning*, S. 152–160 und 174–176; MULLIGAN, *Anti-slave Trade Campaign*, S. 149–170; MIERS, *Britain and the Ending of the Slave Trade*, S. 33–39; GOUGH, *Pax Britannica*, S. 81f.

¹⁶¹ Die Konferenz dauerte vom 15. November 1884 bis zum 26. Februar 1885. Zu den Teilnehmerstaaten zählten das Deutsche Reich, Österreich, Belgien, Dänemark, Spanien, Frankreich, Großbritannien, Italien, Niederlande, Portugal, Russland, Schweden und Norwegen, das Osmanische Reich und die Vereinigten Staaten von Amerika. Zur Berliner Afrika-Konferenz von 1884–1885 und seiner Bedeutung vgl.: Wm. Roger LOUIS, *The Berlin Congo Conference*, in: Ders./Prosser GIFFORD (Hg.), *France and Britain in Africa. Imperial Rivalry and Colonial Rule*, New Haven/London 1971, S. 167–220; FÖRSTER/MOMMSEN/ROBINSON, *Bismarck, Europe, and Africa*; Hendrik L. WESSELING, *Imperialism and Colonialism: Essays on the History of European Expansion*, Westport/London 1997, S. 87–99; Andreas ECKERT, *Die Berliner Afrika-Konferenz (1884/85)*, in: Jürgen ZIMMERER (Hg.), *Kein Platz an der Sonne. Erinnerungsort der deutschen Kolonialgeschichte*, Bonn 2013, S. 137–149; NUZZO, *Kolonialrecht. Für die Protokolle der Konferenz* vgl.: Frank Thomas GATTER (Hg.), *Protokolle und Generalakte der Berliner Afrika-Konferenz 1884–1885*, Bremen 1984.

¹⁶² Der Begriff der »Berliner Afrika-Konferenz« hat sich mittlerweile in der Forschung etabliert. Andere, häufig synonym verwendete Begriffe sind »Kongo-Konferenz« und »Westafrika-Konferenz«. Für die Konferenz unter dem Gesichtspunkt des Internationalismus des 19. Jahrhunderts vgl.: LYONS, *Internationalism in Europe*, S. 293f.; LAQUA, *Age of Internationalism*, S. 46f. Johannes Paulmann bezeichnet dabei den europäischen Kolonialismus als »ambivalente[n] Bestandteil des im 19. Jahrhundert entstandenen Internationalismus«. Vgl. hierzu: PAULMANN, *Grundlagen des Internationalismus*, S. 192.

Besitzergreifung afrikanischen Territoriums auf.¹⁶³ Neben der Notifizierung von Besitzansprüchen gegenüber den anderen Vertragspartnern bedeutete dies nach Artikel 35 vor allem das Prinzip der »effektiven Besitznahme«, wonach territoriale Rechtsansprüche nicht mehr an die Entdeckung und Erforschung unbekannter Gebiete, sondern an die tatsächliche Besitzergreifung durch die Etablierung von staatlicher Obrigkeit gekoppelt waren.¹⁶⁴ Während ihrer Konsultationen bestätigten die versammelten Konferenzteilnehmer zudem die privaten Besitzansprüche von Leopold II., dem König des neutralen Belgien, auf ein riesiges Gebiet in Zentralafrika, wobei sie immer wieder die ihrer Meinung nach rein »zivilisatorischen« und humanitären Absichten des belgischen Monarchen würdigten.¹⁶⁵ Als direkte Folge dieser breiten internationalen Zustimmung kam es zur Gründung des formell unabhängigen Kongo-Freistaates unter Schirmherrschaft Leopolds II.,¹⁶⁶ was der italienische Botschafter Graf Edouard de Launay euphorisch mit den Worten kommentierte:

Die ganze Welt könne nur ihre Sympathie und ihre Unterstützung für dieses zivilisatorische und humanitäre Werk bekunden, welches das 19. Jahrhundert ehre und dessen allgemeinen humanitären Interessen immer mehr Nutzen tragen und noch tragen werden.¹⁶⁷

Neben diesen weitreichenden politischen und wirtschaftlichen Vereinbarungen kodifizierte die Abschlussakte nun selbst aber auch einige wesentliche humanitäre Vereinbarungen.¹⁶⁸ Diese kamen vor allem auf maßgebliches Betreiben Großbritanniens zustande, das seine abolitionistische

¹⁶³ Für die »General-Akte der Berliner Konferenz« vom 26. Februar 1885 vgl.: Reichsgesetzblatt, Nr. 23, Berlin 1885, S. 215–246.

¹⁶⁴ Für Artikel 34 und 35 vgl.: Ebd., S. 243f. Vgl. hierzu auch: FISCH, *Africa as terra nullius*.

¹⁶⁵ Vgl. hierzu Protokoll Nr. 9 der Berliner Afrika-Konferenz, Sitzung vom 23. Februar 1885, in: GATTER, *Protokolle*, S. 446–454; Annex Nr. 1 zum Protokoll Nr. 9 »Abschriften der verschiedenen Verträge, durch welche die Internationale Assoziation des Kongo die Anerkennung der Regierung erlangt hat«, in: GATTER, *Protokolle*, S. 475–519.

¹⁶⁶ Zum Kongo-Freistaat vgl.: Adam HOCHSCHILD, *Schatten über dem Kongo. Die Geschichte eines der großen, fast vergessenen Menschheitsverbrechen*, Reinbek 2002; David VAN REYBROUCK, *Kongo. Eine Geschichte*, Bonn 2013, S. 43–126.

¹⁶⁷ De Launay zitiert in: Protokoll Nr. 9, in: GATTER, *Protokolle*, S. 451.

¹⁶⁸ Zu den humanitären Aspekten der Berliner Afrika-Konferenz vgl.: L. H. GANN, *The Berlin Conference and the Humanitarian Conscience*, in: FÖRSTER/MOMMSEN/ROBINSON, *Bismarck, Europe, and Africa*, S. 321–331; Suzanne MIERS, *Humanitarianism at Berlin: Myth or Reality?*, in: Ebd., S. 333–345; dies., *Britain and the Ending of the Slave Trade*, S. 169–189; Kristina LOVRIC-PERNAK, *Morale internationale und humanité im Völkerrecht des späten 19. Jahrhundert, Bedeutung und Funktion in Staatenpraxis und Wissenschaft*, Baden Baden 2013, S. 33–76.

Führungsrolle auf großer internationaler Bühne unterstreichen und dadurch die Berliner Afrika-Konferenz für einen eigenen diplomatischen Erfolg nutzen wollte.¹⁶⁹ So verpflichteten sich alle Unterzeichnerstaaten in Artikel 6 neben dem allgemeinen Schutz der eingeborenen Bevölkerung und der Verbreitung der Zivilisation auch dazu, an der Unterdrückung der Sklaverei sowie des Sklavenhandels mitzuwirken.¹⁷⁰ Zudem erkannten die Signatarmächte des multilateralen Vertrages in Artikel 9 an, dass der Sklavenhandel zu Lande und zu Wasser gemäß den anerkannten Grundsätzen des Völkerrechts verboten sei und das Kongobecken entsprechend nicht als Markt und Handelsroute zu diesem Zweck genutzt werden dürfe. Abschließend erklärten sie hierzu: »Jede dieser Mächte verpflichtet sich zur Anwendung aller ihr zu Gebote stehenden Mittel, um diesem Handel ein Ende zu machen und diejenigen, welche ihm obliegen, zu bestrafen.«¹⁷¹ London konnte es daher als diplomatischen Erfolg für sich verbuchen, dass ein zentrales außenpolitisches Paradigma, für dessen internationale Anerkennung Großbritannien seit dem Wiener Kongress fast über ein ganzes Jahrhundert leidenschaftlich gestritten hatte, endlich in einem multilateralen völkerrechtlichen Vertragswerk fest verankert wurde.¹⁷² Aber abgesehen von der gemeinsamen Zielvorgabe enthielt die Berliner Abschlussakte, vor allem wegen nationaler Bedenken einiger Teilnehmerstaaten wie des Deutschen Reiches und Frankreichs, keine konkreten Durchsetzungsmaßnahmen für dieses internationale Verbot.

Die Vertragsvereinbarungen hatten daher zunächst keine unmittelbaren Konsequenzen für den Sklavenhandel, der im Inneren Afrikas weiter im großen Maß existierte und in manchen Regionen regelrecht florierte. So war es schließlich dem französischen Kardinal Charles Martial Lavigerie zu verdanken, dass das Thema mit neuer Wucht auf der internationalen Agenda auftauchte und nicht wieder in Vergessenheit geriet. Lavigerie, der übrigens schon als Priester im Jahr 1860 im Zuge der Libanonintervention der europäischen Großmächte humanitäre Hilfe für die notleidende Bevölkerung

169 Suzanne MIERS, *The Brussels Conference of 1889–1890: The Slave Trade in the Policies of Great Britain and Germany*, in: Prosser GIFFORD/Wm. Roger LOUIS (Hg.), *Britain and Germany in Africa. Imperial Rivalry and Colonial Rule*, New Haven/London 1967, S. 83–118, hier S. 86f.

170 Artikel 6 der Generalakte, Reichsgesetzblatt, Nr. 23, S. 225f.

171 Artikel 9 der Generalakte, in: Ebd., S. 227.

172 Memorandum on the Bearing of International Law on the Slave Trade des FO, 15. November 1889, in: TNA, FO 541/34; MIERS, *Humanitarianism at Berlin*, S. 342f.; dies., *Brussels Conference*, S. 86f.; ALLAIN, *Nineteenth Century Law*, S. 376–379; FISCHER, *Suppression of Slavery*, S. 48f.; GREWE, *Epochen*, S. 669f.; Andrea NICOLSON, *Transformation in the Law Concerning Slavery: Legacies of the Nineteenth Century Anti-Slavery Movement*, in: MULLIGAN/BRIC, *Global History*, S. 214–236, hier S. 220f.

koordiniert hatte,¹⁷³ kam in seiner Funktion als Erzbischof von Algier und Karthago sowie als Begründer des kolonialen Missionsordens der »Les Pères blancs« in direkten Kontakt mit dem Schrecken des afrikanischen Sklavenhandels.¹⁷⁴ Im Sommer 1888, also genau in dem Jahr, in dem sinnigerweise mit dem katholischen Brasilien der letzte »westliche« Staat die Sklaverei offiziell beendete, entschloss er sich unter ausdrücklicher Billigung Papst Leos XIII. in einer eigenen Vortragsreise durch verschiedene europäische Hauptstädte zu einem regelrechten »Kreuzzug« gegen den arabischen Menschenhandel aufzurufen.¹⁷⁵

In seinen Reden, wie zum Beispiel im Juli 1888 auf Einladung der *British Anti-Slavery Society* in London, konfrontierte Lavigerie seine Zuhörerschaft mit detaillierten Augenzeugenberichten seiner Missionare über den Sklavenhandel und versuchte, das Auditorium mit detaillierten Schreckengeschichten zu emotionalisieren bzw. aufzurütteln.¹⁷⁶ Darüber hinaus nutzte er dieses Forum, um die Regierungen der führenden Staaten Europas aufgrund der gemeinsamen Berliner Abmachung an ihre damit verbundene Fürsorgepflicht zu erinnern und sie endlich zum aktiven Handeln zu bewegen:

It is true that the European governments think of Africa; but up to the present time, they seem to have thought of it only to take possession of it. It is easy to meet in Congress in order to draw lines upon a map, and to parcel out empires; but Christian States

173 Vgl. hierzu: François RENAULT, *Cardinal Lavigerie. Churchman, Prophet, and Missionary*, London 1994, S. 33–41.

174 Zur Biographie und Wirken von Kardinal Lavigerie vgl.: Ebd.; Joseph PERRIER, *Vent d'avenir. Le cardinal Lavigerie (1825–1892)*, Paris 1992. Für eine zeitgenössische Biographie des 19. Jahrhunderts vgl.: Richard F. CLARKE (Hg.), *Cardinal Lavigerie and the African Slave Trade*, London 1889.

175 Lavigerie bediente sich dabei tatsächlich einer ausgesprochenen Kreuzzugsrhetorik, wie etwa bei seinem Vortrag in Brüssel, wo er das moderne Belgien in Nachfolge des mittelalterlichen Kreuzritters Gottfried von Bouillon zum Handeln aufforderte. Vgl. hierzu: MULLIGAN, *Anti-slave Trade Campaign in Europe*, S. 154; LAQUA, *Tensions of Internationalism*, S. 716–719; »The Pope's New Crusade. Cardinal Lavigerie on the Slave Trade«, in: *Pall Mall GAZETTE* (1. August 1888); Gedicht und Karrikatur »The New Crusade, and the Five Champions of Christendom«, in: PUNCH, or the London Charivari (11. August 1888), S. 70f.; Gedicht und Karrikatur »The New Crusade«, in: Ebd. (30. November 1889), S. 258f.; Horst GRÜNDER, »Gott will es« – Eine Kreuzzugsbewegung am Ende des 19. Jahrhunderts, in: *Geschichte in Wissenschaft und Unterricht* 28 (1977), S. 210–224. Zur abolitionistischen Kampagne von Lavigerie insgesamt vgl.: RENAULT, *Cardinal Lavigerie*, S. 367–385; François RENAULT, *Lavigerie, l'esclavage africain et l'Europe, 1868–1892*, Tome II: *Campagne antiesclavagiste*, Paris 1971, S. 73–120; MIERS, *Britain and the Ending of the Slave Trade*, S. 201–206; Bertrand TAITHE, *Evil, Liberalism and the Imperial Designs of the Catholic Church, 1867–1905*, in: Ders./Tom CROOK/Rebecca GILL (Hg.), *Evil, Barbarism and Empire. Britain and Abroad, c. 1830–2000*, Basingstoke/New York 2011, S. 147–171.

176 *Slavery in Africa. A Speech by Cardinal Lavigerie*, 31. Juli 1888, Boston 1888.

cannot forget that duty corresponds with right. The chief nations of Europe, England, Belgium, France, Germany, and Portugal have settled and proclaimed by common consent their present and future rights over Africa. From that moment they had duties towards her.¹⁷⁷

Bei der Umsetzung seiner Meinung nach neu erwachsener Verantwortung der europäischen Staaten gegenüber dem afrikanischen Kontinent lautete die zentrale Botschaft des katholischen Kirchenmannes unmissverständlich: »I repeat in one word and very distinctly: to use force for the destruction of African slavery [...]. The evil is too deeply rooted, and too widely spread, to be cured henceforward in any other way until it has finished its work.«¹⁷⁸ Zwar befürwortete der Kardinal das Konzept der Wohltätigkeit weiterhin als eine zentrale Handlungsmaxime seiner Missionare und unterstützte die gängige Praxis des Freikaufs von Sklaven, vertrat aber gleichzeitig die Meinung, dass dies nicht ausreichte, um des gesamten Problems Herr zu werden. Er wiederholte daher seine Forderung mit den eindeutigen Worten: »I say again, it is force that is needed, a pacific force certainly, and intended only for defence, but an armed force.«¹⁷⁹ Als Argument für eine gewaltsame Interventionspolitik verwies er in diesem Zusammenhang ausdrücklich auf den erfolgreichen Einsatz der Marineverbände, wobei er allerdings gleichzeitig die Ineffektivität dieser maritimen Maßnahmen in Bezug auf den Sklavenhandel zu Land eingestand. Nachdrücklich plädierte er daher für den Einsatz von Bodentruppen, die bestehend aus bewaffneten Freiwilligenverbänden nach Afrika zum militärischen Kampf gegen den Sklavenhandel entsandt werden sollten.¹⁸⁰

Die Idee Lavigeries für eine abolitionistische Freiwilligenarmee wurde – abgesehen von der kurzen und erfolglosen Existenz des von ihm gegründeten Militärordens der sogenannten »Frères armés du Sahara«¹⁸¹ – letztlich nie realisiert, vor allem, weil sich aus den pazifistischen Kreisen der

¹⁷⁷ Ebd., S. 12.

¹⁷⁸ Ebd., S. 14.

¹⁷⁹ Ebd., S. 5. Vgl. hierzu auch: »Charity [...] however great, will not suffice to save Africa. It requires a more speedy, more decided, more efficacious remedy. Our Holy Father, the Pope, after appealing to charity, then appeals to force, but a pacific force, which would be employed not for attack, but for defence«, in: CLARKE, Cardinal Lavigerie, S. 338.

¹⁸⁰ Slavery in Africa, S. 15f. Zur Aufstellung dieser bewaffneten Freiwilligenverbände vgl. auch: CLARKE, Cardinal Lavigerie, S. 337–343.

¹⁸¹ Lavigerie gelang es zwar 1890 eine eigene Gruppe von einigen hundert Mann unter dem Namen »Les Frères armés du Sahara« aufzustellen und diese mit Waffen auszurüsten, aber mit dem Tod des Kardinals im November 1892 wurde diese Einheit wieder aufgelöst. Vgl. hierzu: RENAULT, Lavigerie, l'esclavage africain, S. 392–407; Aylward SHORTER, Cross & Flag in Africa. The »White Fathers« during the Colonial Scramble (1892–1914), New York 2006, S. 93–95; Bertrand TAITHE, Missionary

Abolitionisten Widerstand gegen diesen militaristischen Vorschlag formierte. Zudem verspürten die führenden europäischen Kolonialmächte keinerlei Interesse an einer unabhängig operierenden Freiwilligentruppe auf afrikanischem Boden. Dem französischen Kardinal gelang allerdings mit seiner Kampagne die nachhaltige Mobilisierung einer breiten europäischen Öffentlichkeit, was sich in der Gründung zahlreicher neuer abolitionistischer Komitees in ganz Europa widerspiegelte und dadurch letztlich den Handlungsdruck auf die britische Regierung massiv erhöhte.¹⁸² Als Reaktion darauf kam es einerseits zu einer militärischen Kooperation zwischen Großbritannien und dem Deutschen Reich in Form einer gemeinsamen Seeblockade der ostafrikanischen Küste unter dem offiziellen Banner der Abolition, wobei die Bekämpfung von regionalen Aufständen und die damit verbundene Festigung der eigenen Position in der Region für beide Staaten entscheidend waren.¹⁸³ Auf diplomatischer Ebene wiederum ergriff die britische Regierung die Initiative, indem sie dem belgischen König Leopold II. die Einberufung einer internationalen Konferenz unter seiner Schirmherrschaft vorschlug, um in Absprache mit den anderen Staaten eine gemeinsame völkerrechtliche Lösung zu erarbeiten.¹⁸⁴

Der belgische König ging, auch um seine humanitäre Reputation in Bezug auf sein Afrika-Engagement weiter ausbauen zu können, auf den britischen Vorschlag ein und lud am 18. November 1889 alle Unterzeichnerstaaten der Berliner Generalakte sowie nun auch Vertreter des nominell unabhängigen Kongo Freistaates und des Sultans von Sansibar zu einer internationalen Konferenz nach Brüssel ein.¹⁸⁵ Dieser Entschluss stieß in Europa auf große

Militarism? The Armed Brothers of the Sahara and Léopold Joubert in the Congo, in: Owen WHITE / J. P. DAUGHTON (Hg.), *In God's Empire: French Missionaries and the Modern World*, Oxford/New York 2012, S. 129–150, hier S. 133–137.

182 Vgl. hierzu vor allem: LAQUA, *Tensions of Internationalism*, S. 705–726; MIERS, *Brussels Conference*, S. 91f.; MULLIGAN, *Anti-slave Trade Campaign*, S. 149–170, hier vor allem S. 164–166; DRESCHER, *Abolition*, S. 385.

183 Zur britisch-deutschen Seeblockade vgl.: MIERS, *Brussels Conference*, S. 95–99; dies., *Britain and the Ending of the Slave Trade*, S. 209–216; HOWELL, *Royal Navy*, S. 195–209, 216f. Zur deutschen Position vgl. vor allem: Klaus J. BADE, *Antisklavereibewegung in Deutschland und Kolonialkrieg in Deutsch-Ostafrika 1888–1890: Bismarck und Friedrich Fabri*, in: *Geschichte und Gesellschaft* 3 (1977), S. 31–58.

184 Schreiben von Salisbury an Vivian, 17. April 1889, in: TNA, FO 541/37; BEACHEY, *Slave Trade of Eastern Africa*, S. 223. Zur britischen Position bzgl. der Brüsseler Konferenz vgl.: Francis Wm. FOX, *Memorandum on the Brussels African Slave Trade Conference*, 17. Oktober 1889, in: TNA, FO 541/37; *Memorandum by Lord Vivian on the Programme of the Brussels Anti-Slave Trade Conference*, 2. November 1889, in: Ebd.

185 Anlässlich des Beginns der Brüsseler Konferenz veröffentlichte das britische Satiremagazin *Punch, or the London Charivari*, wie bereits erwähnt, das Gedicht und die Karrikatur »The New Crusade«. Die Karrikatur zeigt dabei die führenden europäischen Monarchen und Staatsmänner in mittelalterlicher Ritterrüstung zusammen mit Kardinal Lavigerie, wie sie gemeinsam mit entschlossener Miene ihr Schwert

öffentliche Zustimmung und verleitete sogar den britischen Premierminister Lord Salisbury noch vor Konferenzbeginn zu überschwänglichem Lob: »I do not think any Conference in the history of the world has ever before met for the purpose of promoting a matter of pure humanity and goodwill.«¹⁸⁶ Die diplomatischen Konsultationen, die sich über mehrere Monate hinzogen, waren in ihrem Verlauf hingegen immer wieder von kolonialen Interessenskonflikten und Rivalitäten überschattet. Letztlich führten die Verhandlungen allerdings dazu, dass sich die versammelten Staaten am 2. Juli 1890 auf die gemeinsame »General-Akte der Brüsseler Antisklaverei-Konferenz« einigten konnten.¹⁸⁷ In der Präambel bekräftigten sie den festen Willen,

den Verbrechen und Verwüstungen, welche der afrikanische Sklavenhandel hervorruft, ein Ziel zu setzen, die eingeborenen Völkerschaften Afrikas wirksam zu schützen und diesem ausgedehnten Kontinent die Wohltaten des Friedens und der Civilisation zu sichern.¹⁸⁸

In dieser gemeinsamen Absicht beschlossen sie einen sehr umfangreichen Maßnahmenkatalog mit hundert Einzelartikeln, der einer regelrechten kolonialen Interventionscharta gleichkam.¹⁸⁹

Bereits in Artikel 1 kodifizierte die Generalakte als wirksamstes Mittel zur Bekämpfung des Menschenhandels im Inneren Afrikas den Aufbau von Verwaltungsstrukturen, einer Gerichtsbarkeit, kirchlichen und militärischen Stationen unter der Hoheit der »civilisirten Nationen« gepaart mit der Anlage einer Infrastruktur durch den Bau von Straßen und Eisenbahnen

bzw. das Kreuz gegen den am Boden liegenden und arabische Kleidung tragenden Dämon »Sklaverei« erheben. Vgl. hierzu: PUNCH, or the London Charivari (30. November 1889), S. 258f.

¹⁸⁶ Zitat von Lord Salisbury vom 9. November 1889, in: Gwendolen CECIL, *Life of Robert Marquis of Salisbury*, Bd. IV: 1887–1892, London 1932, S. 256.

¹⁸⁷ Zum Verlauf der Verhandlungen und den Positionen der einzelnen Staaten vgl.: MIERS, *Brussels Conference*, S. 102–118; NICOLSON, *Transformation in the Law*, S. 221f. Bei der Ausarbeitung der Vereinbarungen übernahm der bekannte russische Jurist und Diplomat Friedrich Fromhold Martens eine zentrale Rolle. Vgl. hierzu: Jean ALLAIN, *Fyodor Martens and the Question of Slavery at the 1890 Brussels Conference*, in: Ders., *Law and Slavery*, S. 101–120. Für die deutsche Übersetzung der »General-Akte der Brüsseler Antisklaverei-Konferenz nebst Deklaration« vom 2. Juli 1890 vgl.: *Reichsgesetzblatt*, Nr. 29, Berlin 1892, S. 605–656. Für eine Version im französischen Originaltext vgl.: *BFSP* 82, S. 55–78.

¹⁸⁸ Präambel der Generalakte, in: *Reichsgesetzblatt*, Nr. 29, S. 606.

¹⁸⁹ Neben den direkten Maßnahmen gegen den Sklavenhandel beinhaltete die Generalakte auch konkrete Bestimmungen zur Einschränkung des Waffen- und Spirituosenhandels auf dem afrikanischen Kontinent. Vgl. hierzu: Artikel 8–14 sowie Kapitel VI der Generalakte, in: Ebd., S. 617–622 bzw. S. 651–654. Vor allem die Einfuhrbeschränkung von modernen Waffen und Munition zielte darauf ab, die Widerstandsmöglichkeiten der afrikanischen Bevölkerung signifikant zu schwächen und die europäische Vorherrschaft dadurch zu zementieren.

sowie der Errichtung von Telegraphenlinien. Darüber hinaus sollten eigene Expeditionen und der Einsatz mobiler Truppenteile erweitert werden, während gleichzeitig eine Einfuhrbeschränkung von Feuerwaffen samt Munition auf den afrikanischen Kontinent festgelegt wurde.¹⁹⁰ Neben Bestimmungen zur Strafverfolgung von Sklavenjägern und -händlern¹⁹¹ sowie dem verbesserten Schutz der indigenen Bevölkerung sah die Generalakte zudem eine schärfere Überwachung berühmter Transportrouten und gegebenenfalls die aktive Befreiung von Sklaven vor.¹⁹²

Die Bekämpfung des Sklavenhandels zur See nahm dabei schon traditionell, vor allem auf Betreiben Großbritanniens, einen besonders großen Raum ein, und die entsprechenden Bestimmungen beinhalteten altbekannte Maßnahmen, welche die seit Beginn des 19. Jahrhunderts durchgeführten humanitären Interventionen geprägt hatten.¹⁹³ So legte die Generalakte eine Meereszone fest, die geographisch einen Seeraum vom Roten Meer und Persischen Golf entlang der ostafrikanischen Küste bis hinunter zur Südspitze Madagaskars umfasste, und in der sich die Unterzeichnerstaaten ein gegenseitiges Recht zur Durchsuchung und Beschlagnahme von Sklavenschiffen einräumten.¹⁹⁴ Zur Überprüfung sollten verdächtige Schiffe in den nächsten Hafen begleitet werden, wo ein Vertreter des Staates, dessen Flagge das Schiff führte, die Untersuchung vornahm. Neben detaillierten Bestimmungen gegen den Flaggenmissbrauch und zum genauen Ablauf der Kontrollmaßnahmen verpflichteten sich die Vertragspartner zudem zur Einrichtung eines »Internationalen maritimen Bureau« mit Sitz auf Sansibar, in dem jede Signatarmacht gleichberechtigt mit einem Delegierten vertreten sein sollte. Erklärtes Ziel dieser Institution war es, als zentrale Dokumentationsstelle zu fungieren und mit dem institutionalisierten Austausch aller relevanten Informationen die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsstaaten nachdrücklich zu unterstützen.¹⁹⁵ Im Zug des Kampfes gegen den Sklavenhandel entstand somit am Ende des 19. Jahrhunderts eine internationale Organisation auf afrikanischem Boden, die von 1891 bis 1914 tätig war.

190 Artikel 1 der Generalakte, in: Ebd., S. 611f.

191 Artikel 5 und Artikel 19, in: Ebd., S. 615f., 624.

192 Vgl. hierzu: Kapitel II »Karawanenwege und Sklaventransporte zu Lande«, in: Ebd., S. 622–624.

193 Vgl. hierzu insgesamt Kapitel III »Unterdrückung des Sklavenhandels zur See«, in: Ebd., S. 624–642.

194 Frankreich unterzeichnete zwar die Generalakte, ratifizierte den Vertrag im Januar 1892 allerdings nur unter Vorbehalt gegenüber den Durchsuchungsbestimmungen. Vgl. hierzu: ALLAIN, *Nineteenth Century Law*, S. 305–307.

195 Für das »Internationale maritime Bureau« auf Sansibar vgl.: Artikel 27 und Kapitel V der Generalakte, in: Reichsgesetzblatt, Nr. 29, S. 626, 646–651. Gleichzeitig wurde zum Büro auf Sansibar auch ein Pendant in Brüssel eingerichtet. Vgl. hierzu: MIERS, *Britain and the Ending of the Slave Trade*, S. 284–286; LYONS, *Internationalism in Europe*, S. 293–295.

Das Echo vieler Zeitgenossen auf die Brüsseler Konferenz war geradezu euphorisch, wie etwa das des belgischen Botschafters in Washington Alfred Le Ghait, der die erzielten Ergebnisse überschwänglich mit den Worten anpries:

The General Act of Brussels has been resolved upon in the cause of a supreme interest of humanity and justice. It is the expiation of the gloomy errors of past centuries, a renewed affirmation of the principle of freedom of all men; it is, above all, a promise of material and moral civilization for the unfortunate African population.¹⁹⁶

Damit folgte er der Einschätzung des britischen Premierministers Lord Salisbury, der, wie schon erwähnt, die Brüsseler Zusammenkunft als »Conference [...] for the purpose of promoting a matter of pure humanity and goodwill«¹⁹⁷ mit Vorschusslorbeeren geradezu überschüttet hatte. Selbst einige Historiker des 20. Jahrhunderts verklärten in ihrer späteren historischen Bewertung die Generalakte als eine »Magna Carta of the African Peoples«¹⁹⁸ oder »Magna Carta of the African slave«.¹⁹⁹

Mit der Realität hatten solche Beschreibungen allerdings nichts zu tun. Zum einen ließ die Generalakte die Institution der Sklaverei weitgehend unangetastet, sodass diese auch nach der formellen Herrschaftsübernahme in vielen europäischen Kolonien weiter existierte bzw. geradezu in neuen Formen der Ausbeutung wie zum Beispiel der kolonialen Zwangsarbeit von Afrikanern fortgesetzt wurde.²⁰⁰ Die Herrschaft Leopolds II. im Kongo war dabei sicherlich der dramatischste Fall einer als »humanitär« deklarierten Mission, die in eine regelrechte Schreckensherrschaft mündete. Diese »Kongogreuel« sollten eine neue internationale humanitäre Kampagne unter maßgeblicher Führung von Personen wie E.D. Morel und Sir Roger Casement notwendig machen, die erst 1908 zu direkten politischen Konsequenzen mit der Übernahme des Kongo-Gebiets durch den belgischen Staat führte.²⁰¹ Zum anderen legitimierte die Generalakte mit ihrem umfangreichen

196 Alfred LE GHAI, *The Anti-Slavery Conference*, in: *The North American Review* 154/424 (März 1892), S. 287–296, hier S. 296. Zum positiven internationalen Echo vgl. auch: LAQUA, *Age of Internationalism*, S. 48f.

197 CECIL, *Life*, S. 256.

198 LLOYD, *Navy and the Slave Trade*, S. 273.

199 COUPLAND, *British Anti-Slavery*, S. 224.

200 Vgl. hierzu vor allem: Jan-Georg DEUTSCH, *Emancipation without Abolition in German East Africa c. 1884–1914*, Oxford/Athens 2006; QUIRK, *Anti-Slavery Project*, S. 94–110; Kevin GRANT, *A Civilised Savagery. Britain and the New Slavery in Africa, 1884–1926*, New York/London 2005; HOPPER, *Slaves of One Master*, S. 142–180.

201 Zu den in der Brüsseler Generalakte begründeten »moral hazards« in Bezug auf Leopolds Herrschaft im Kongo vgl. vor allem: Mairi S. MACDONALD, *Lord Vivian's Tears. The Moral Hazards of Humanitarian Intervention*, in: KLOSE, *Emergence*

Maßnahmenkatalog gegen den Sklavenhandel die aktive Interventionspolitik der europäischen Staaten auf dem gesamten afrikanischen Kontinent unter dem humanitären Banner der Abolition. Hierzu verschaffte sie ihnen gleichsam eine völkerrechtliche *Carte blanche* zum Eingreifen in die inneren Angelegenheiten afrikanischer Staaten, oder, in den Worten von Suzanne Miers: »In fact, the treaty enabled the colonial powers to justify the entire conquest of Africa in humanitarian terms.«²⁰² Die vor allem in der aktuellen Forschungsdebatte immer häufiger proklamierte enge Verflechtung von humanitären Konzepten mit kolonialen wie imperialen Projekten wird daher vor allem in der Praxis der humanitären Intervention gegen den Sklavenhandel deutlich, denn in ihr verschmolzen Elemente des Humanitarismus, Interventionismus, Internationalismus, Kolonialismus und Imperialismus zu einer signifikanten Einheit.²⁰³ Allerdings trifft dies nicht nur auf das Verhältnis zwischen Europa und Afrika zu, sondern lässt sich auch in anderen Weltregionen und politischen Konstellationen nachweisen.

of Humanitarian Intervention, S. 121–141. Zur humanitären Kampagne gegen die »Kongogreuel« vgl.: LAQUA, *Age of Internationalism*, S. 56–64; Kevin GRANT, *Christian Critics of Empire: Missionaries, Lantern Lectures, and the Congo Reform Campaign in Britain*, in: *The Journal of Imperial and Commonwealth History* 29/2 (Mai 2001), S. 27–58; Andrew PORTER, *Sir Roger Casement and the International Humanitarian Movement*, in: *The Journal of Imperial and Commonwealth History* 29/2 (Mai 2001), S. 59–74; Charles LADERMAN, *The Invasion of the United States by an Englishman: E. D. Morel and the Anglo-American Intervention in the Congo*, in: MULLIGAN/BRIC, *Global History of Anti-Slavery*, S. 171–197; W. Roger LOUIS, *Roger Casement and the Congo*, in: *Journal of African History* 5 (1964), S. 99–120; Dean PAVLAKIS, *The Development of British Overseas Humanitarianism and the Congo Reform Campaign*, in: *Journal of Colonialism & Colonial History* 11/1 (2010), DOI: 10.1353/cch.0.0102.

202 MIERS, *Humanitarianism at Berlin*, S. 344. Entsprechend bezeichnet Suzanne Miers die Brüsseler Generalakte auch als eine »Magna Carta of the colonial powers«. Vgl. hierzu: MIERS, *Britain and the Ending of the Slave Trade*, S. 318. Für eine ähnlich kritische Interpretation der Brüsseler Generalakte vgl.: NWULIA, *Britain and Slavery*, S. 163f.; DAVIS, *Slavery and Human Progress*, S. 305–307; VAN DER LINDEN, *Unanticipated Consequences of »Humanitarian Intervention«*, S. 293; LAQUA, *Tensions of Internationalism*, S. 712f.

203 Für die enge, vielfältige Verbindung von Humanitarismus und Kolonialismus/Imperialismus vgl.: RIBI FORCLAZ, *Humanitarian Imperialism*; PAULMANN, *Humanitarianism and Empire*, S. 1122f.; LESTER/DUSSART, *Colonization and the Origins of Humanitarian Governance*; SKINNER/LESTER, *Humanitarianism and Empire*, S. 729–747; TYRRELL, *Reforming the World*, S. 98–145; SHAW, *Britannia's Embrace*; THOMPSON, *Humanitarian Interventions*, S. 331–356. Michael Barnett sieht für den Zeitraum von 1800 bis 1945 eine enge Verbindung von Humanitarismus und Imperialismus und bezeichnet diese Zeitspanne daher als »Age of Imperial Humanitarianism«. Vgl. hierzu: BARNETT, *Empire of Humanity*, S. 29f., 47–94. Die signifikante Verflechtung des Humanitarismus im 19. Jahrhundert mit kolonialen/imperialen Projekten lässt sich auch prägnant auf die Figur von Gustave Moynier personifizieren, der als Mitbegründer und langjähriger Präsident des IKRK

2. Der Schutz christlicher Minderheiten im Osmanischen Reich als selektive imperiale Interventionspraxis

Die Griechische Revolution und die »orientalische Frage«

Am 22. Februar 1821 überquerte der russische General Alexander Ypsilantis zusammen mit einigen getreuen Anhängern den Fluss Pruth, der zu diesem Zeitpunkt die Grenze zwischen dem Russischen und dem Osmanischen Reich markierte. Der aus einer einflussreichen griechischen Adelsfamilie stammende Offizier und hochdekorierte Veteran der Napoleonischen Kriege trat seine Reise in die unter osmanischer Herrschaft stehenden Donaufürstentümer Moldau und Walachei nicht im Auftrag des Zaren an, sondern vielmehr in seiner Funktion als Anführer des Geheimbundes *Filiki Eteria* (»Gesellschaft der Freunde«).²⁰⁴ Diese politische Organisation, die drei griechische Kaufleute in Odessa 1814 gegründet hatten, verfolgte das Ziel, aus der griechischen Diaspora heraus durch den bewaffneten Kampf die Befreiung der Griechen sowie weiterer christlicher Balkanvölker von der Jahrhunderte dauernden muslimischen Herrschaft des Sultans von Konstantinopel zu erreichen. Ypsilantis' Plan sah dabei vor, zunächst einen Volksaufstand in den beiden Donaufürstentümern anzuzetteln, der dann auf griechische Gebiete sowie weitere Balkanregionen übergreifen und eine Art Flächenbrand auslösen sollte.²⁰⁵ Die Voraussetzungen hierzu schienen besonders günstig, da die osmanische Zentralgewalt in Konstantinopel durch die Separationsbestrebungen von Tepedelenli Ali Pascha, der als mächtiger Re-

gleichzeitig auch ein glühender Befürworter der europäischen Durchdringung des Kongogebiets war. Vgl. hierzu: MOYNIER, *Question du Congo*; ders., *Fondation de l'État du Congo*; WIRZ, *Humanitäre Schweiz*, S. 96f., 104–108.

²⁰⁴ Zur *Filiki Eteria* und der Entstehung einer griechischen Unabhängigkeitsbewegung vgl.: Christopher M. WOODHOUSE, *The Greek War of Independence. Its Historical Setting*, New York 1975, S. 42–50; Douglas DAKIN, *The Greek Struggle for Independence 1821–1833*, Berkeley/Los Angeles 1973, S. 41–49; Richard CLOGG, *A Short History of Modern Greece*, Cambridge/London 1980, S. 43–52; Theophilus C. PROUSIS, *Russian Society and the Greek Revolution*, DeKalb 1994, S. 18–24; Misha GLENNY, *The Balkans 1804–1999. Nationalism, War and the Great Powers*, London 1999, S. 22–39; David BREWER, *The Flame of Freedom. The Greek War of Independence 1821–1833*, London 2001, S. 26–35; Ioannis ZELEPOS, *Griechischer Unabhängigkeitskrieg (1821–1832)*, in: *Europäische Geschichte Online (EGO)*, hg. vom Leibniz-Institut für Europäische Geschichte (IEG), Mainz 2015-06-12, unter URL: <<http://www.ieg-ego.eu/zeleposi-2015-de>> (02.03.2019), S. 1–15.

²⁰⁵ Zur Mission von Alexander Ypsilanti vgl.: Barbara JELAVICH, *History of the Balkans. Eighteenth and Nineteenth Centuries*, Bd. 1, Cambridge/New York 1983, S. 204–214; DAKIN, *Greek Struggle*, S. 57–65; BREWER, *Flame of Freedom*, S. 49–61; STITES, *Four Horsemen*, S. 186–211.

gionalfürst von seiner Hauptstadt Ioannina aus über ganz Südalbanien, Thessalien, Epiros und Südazedonien herrschte, ernsthaft herausgefordert und geschwächt war.²⁰⁶

Während Ypsilantis' Mission an der Donau aufgrund einer desaströsen Vorbereitung und der völligen Fehleinschätzung der politischen Konstellation – vor allem das erhoffte militärische Eingreifen des Zaren blieb aus – in einer vernichtenden Niederlage seiner Freiwilligenarmee in der Schlacht von Drăgășani im Juni 1821 endete, bot sich auf dem Peloponnes ein ganz anderes Bild. Dort hatten sich griechische Aufständische fast zeitgleich an verschiedenen Orten am 25. März 1821 mit dem Segen des orthodoxen Metropoliten Germanos von Patras gewaltsam erhoben.²⁰⁷ In der Folgezeit fügten sie den osmanischen Truppen in einem Guerillakrieg schwere Niederlagen zu, eroberten wichtige Stützpunkte und brachten damit sukzessive große Teile der Halbinsel dauerhaft unter ihre Kontrolle. Zudem gelang es ihnen, staatliche Strukturen mit der ersten griechischen Nationalversammlung in Nea Epidavros aufzubauen, die im Januar 1822 eine provisorische republikanische Verfassung verabschiedete und offiziell die nationale Unabhängigkeit der Hellenen ausrief.²⁰⁸

Durch diese militärischen und politischen Erfolge konsolidierte sich die griechische Unabhängigkeitsbewegung, und der Volksaufstand entwickelte sich zu einer regelrechten Revolution, die den Herrschaftsanspruch Sultan Mahmüds II. in der gesamten Region ernsthaft bedrohte. Der griechische Unabhängigkeitskrieg war damit nicht mehr nur ein Konflikt von regionaler Bedeutung, sondern bekam wegen sensibler geostrategischer Konstellationen eine signifikante internationale Dimension.²⁰⁹ Er befeuerte maßgeblich die sogenannte »Orientalische Frage«, die über den Verlauf des gesamten 19. Jahrhunderts bis über den Ersten Weltkrieg hinaus zu einem diplomatischen Dauerthema in den internationalen Beziehungen werden sollte.²¹⁰ Mit

206 Zu Person und Rolle von Ali Pascha vgl.: KATHERINE FLEMING, *The Muslim Bonaparte. Diplomacy and Orientalism in Ali Pascha's Greece*, Princeton 1999.

207 WOODHOUSE, *Greek War of Independence*, S. 56f.; DAKIN, *Greek Struggle*, S. 59.

208 *Constitution Provisoire de l'Hellénie – Dont à Epidaure*, 13. Januar 1822, in: BFSP 9, S. 620–629; *Proclamation d'Indépendance de l'Assemblée Nationale Hellénique – Epidaure*, 27. Januar 1822, in: Ebd., S. 629–632; WOODHOUSE, *Greek War of Independence*, S. 81–84; DAKIN, *Greek Struggle*, S. 77–90; BREWER, *Flame of Freedom*, S. 124–134.

209 Zu dieser internationalen Dimension vgl.: SCHROEDER, *Transformation of European Politics*, S. 614–621, 637–653; SCHULZ, *Normen und Praxis*, S. 89–102; AYDIN, *Regionen und Reiche*, S. 96–98.

210 In seinem nach wie vor gültigen Klassiker datiert Matthew Anderson die »Orientalische Frage« auf den Zeitraum vom Friedensvertrag von Küçük Kaynarca 1774 bis zum Vertrag von Lausanne 1923. MATTHEW S. ANDERSON, *The Eastern Question 1774–1923. A Study in International Relations*, Basingstoke/London 1991. Zur »Orientalischen Frage« in Verbindung mit dem griechischen Unabhängigkeitskrieg

diesem zeitgenössischen Begriff, der um das Jahr 1821 zum ersten Mal auftauchte, fasste man die komplexen internationalen Debatten um die Zukunft des immer wieder von schweren innen- wie außenpolitischen Krisen erschütterten Osmanischen Reichs und die damit verbundenen imperialen Interessenskonflikte der europäischen Großmächte zusammen.²¹¹ Das Thema barg so großen politischen Sprengstoff, dass es mehrmals die Statik der etablierten Wiener Friedensordnung gefährdete und die europäischen Großmächte an den Rand einer bewaffneten Auseinandersetzung brachte bzw. im Fall des Krimkriegs von 1853 bis 1856 auch zu einer direkten militärischen Konfrontation führte.

Bereits seit dem 18. Jahrhundert verfolgte der russische Zarenhof aus einer Reihe von ökonomischen, strategischen und ideologisch-religiösen Gründen eine expansive Außenpolitik, die im Kaukasus und entlang der gesamten Nordküste des Schwarzen Meeres zu erheblichen Gebietsgewinnen führte. Die Regierung in St. Petersburg versuchte dabei Schwächen des Osmanischen Reichs gezielt auszunutzen, um ihren Einfluss auf dem Balkan auszubauen und sich den freien Zugang ihrer Schiffe aus dem Schwarzen Meer über die Meerengen Bosphorus und Dardanellen zum Mittelmeer zu sichern.²¹² Die

vgl.: Ebd., S. 53–87; ERBE, *Revolutionäre Erschütterung*, S. 373–381; A. L. MACFIE, *The Eastern Question 1774–1923*, London/New York 1996, S. 14–19; Oliver SCHULZ, *Ein Sieg der zivilisierten Welt? Die Intervention der europäischen Großmächte im griechischen Unabhängigkeitskrieg (1826–1832)*, Berlin 2011, S. 135–199. Für einen historiographischen Überblick zu neueren Ansätzen bezüglich der »Orientalischen Frage« vgl.: Michelle TUSAN, *Britain and the Middle East: New Historical Perspectives on the Eastern Question*, in: *History Compass* 8/3 (März 2010), S. 212–222; Stéphanie PRÉVOST, *New Perspectives on the Eastern Question(s) in Late-Victorian Britain, Or How »the Eastern Question« Affected British Politics (1881–1901)*, in: Catherine DELMAS/Isabelle GADOIN (Hg.), *Représentations: »Naming, Labelling and Addressing«*, Juni 2015, Grenoble University, unter URL: <https://representations.univ-grenoble-alpes.fr/IMG/pdf/8-prevost_eastern_question_s_final_def.pdf> (20.02.2019).

211 Lawrence P. MERIAGE, *The First Serbian Uprising (1804–1813) and the Nineteenth-Century Origins of the Eastern Question*, in: *Slavic Review* 37/3 (September 1978), S. 421–439; Christoph K. NEUMANN, *Das Osmanische Reich in seiner Existenzkrise (1768–1826)*, in: Ders./Klaus KREISER (Hg.), *Kleine Geschichte der Türkei*, Bonn 2005, S. 283–313; M. Şükrü HANIOĞLU, *A Brief History of the Late Ottoman Empire*, Princeton/Oxford 2008, S. 6–71. Die häufig proklamierte These eines kontinuierlichen Verfalls des Osmanischen Reiches, der sich angeblich über mehrere Jahrhunderte konsequent vollzog, hat die neuere Forschung widerlegt und anstatt dessen ein viel differenziertes Bild der Entwicklung des Osmanischen Reichs gezeichnet. Vgl. hierzu exemplarisch: Karen BARKEY, *Empire of Difference. The Ottomans in Comparative Perspective*, Cambridge 2009.

212 Zur russischen Expansionspolitik und den Motiven vgl. vor allem: Barbara JELAVICH, *Russia's Balkan Entanglements 1806–1914*, Cambridge/New York 1991, S. 1–41; John P. LEDONNE, *The Russian Empire and the World, 1700–1917. The Geopolitics of Expansion and Containment*, New York/Oxford 1997, S. 89–117; Edgar HÖSCH, *Geschichte der Balkanländer. Von der Frühzeit bis zur Gegenwart*, München 1999, S. 115–117; Alexander BITIS, *Russia and the Eastern Question. Army,*

Rolle als Schutzmacht der christlich-orthodoxen Minderheiten, welche im Friedensvertrag von Küçük Kaynarca im Jahr 1774 verbrieft wurde, bot Russland dabei immer wieder eine willkommene Legitimation, massiven Einfluss auf die inneren osmanischen Angelegenheiten zu nehmen.²¹³ Österreich, Frankreich und Großbritannien wiederum waren stark an der Aufrechterhaltung der Souveränität und Integrität des, wenn auch geschwächten, Osmanischen Reichs als strategischen Puffer gegen dieses russische Expansionsstreben interessiert.²¹⁴ Ein Zusammenbruch des Vielvölkerreichs und ein damit verbundenes Machtvakuum im gesamten östlichen Mittelmeerraum sollten unter allen Umständen verhindert werden. Zudem hatten Paris und London dort selbst rivalisierende wirtschaftliche und vor allem imperiale Interessen, die bereits mit der Ägyptenexpedition Napoleons von 1798 bis 1801 und dem vernichtenden britischen Gegenschlag deutlich zu Tage getreten waren.²¹⁵ Großbritanniens Hauptaugenmerk lag dabei vor allem auf der Sicherung der durch das Osmanische Reich verlaufenden

Government, and Society 1815–1833, Oxford 2006, S. 15–35; John C. K. DALY, *Russian Seapower and the »Eastern Question« 1827–41*, Basingstoke/London 1991; Brian L. DAVIES, *The Russo-Turkish War, 1768–1774. Catherine II and the Ottoman Empire*, London/New York 2016. Zur zentralen Bedeutung der Meerengenfrage in der europäischen Geschichte vgl.: Barbara JELAVICH, *The Ottoman Empire, the Great Powers, and the Straits Question, 1870–1887*, Bloomington/London 1973; Johannes PAULMANN, *The Straits of Europe: History at the Margins of a Continent*, in: *Bulletin of the German Historical Institute Washington* 52 (Frühling 2013), S. 7–28, hier S. 19–22.

213 Zur zentralen Bedeutung des Vertrags von Küçük Kaynarca von 1774, der den 1768 begonnenen Russisch-Osmanischen Krieg beendete und zu großen Gebietsgewinnen für Russland führte vgl: Christoph K. NEUMANN, *Political and Diplomatic Developments*, in: Suraiya N. FAROQHI, *The Cambridge History of Turkey*, Bd. 3: *The Later Ottoman Empire, 1603–1839*, Cambridge 2006, S. 44–62, hier S. 57–58; LEDONNE, *Russian Empire*, S. 105f.; DAVIES, *Russo-Turkish War*, S. 205–208, 223–228.

214 Zur Position und den teilweise überlappenden Motiven der anderen europäischen Großmächte vgl.: JELAVICH, *History of the Balkans*, S. 186–188; SCHROEDER, *Metternich's Diplomacy*, S. 164–194; G. D. CLAYTON, *Britain and the Eastern Question: Missolonghi to Gallipoli*, London/New York 1971, S. 26–39; WEBSTER, *Foreign Policy of Castlereagh*, S. 349–382; SCHULZ, *Sieg der zivilisierten Welt*, S. 163–168.

215 Vernon John PURYEAR, *France and the Levant. From the Bourbon Restoration to the Peace of Kutiah*, Berkeley 1968, S. 1–36; Juan COLE, *Napoleon's Egypt: Invading the Middle East*, New York 2007; Robert HOLLAND, *Blue-Water Empire. The British in the Mediterranean since 1800*, London 2013, S. 7–25; GOUGH, *Pax Britannica*, S. 104–116; Maya JASANOFF, *Edge of Empire. Lives, Culture, and Conquest in the East, 1750–1850*, New York 2005, S. 117–207; Barry Dennis HUNT, *The Eastern Question in British Naval Policy and Strategy, 1789–1913*, in: Apostolos E. VACALOPOULOS/Constantinos D. SVOLOPOULOS/Béla K. KIRÁLY (Hg.), *Southeast European Maritime Commerce and Naval Policies from the Mid-Eighteenth Century to 1914*, Boulder 1988, S. 45–75.

kürzesten Kommunikationsroute zu seinem »kolonialen Kronjuwel« Indien. Mit der Eröffnung des Suezkanals im Jahr 1869 sollten diese Überlegungen noch einmal deutlich an Bedeutung gewinnen.

Trotz dieser stark konkurrierenden Interessen gelang es den europäischen Großmächten zunächst, sich auf eine gemeinsame Position in der »griechischen Frage« festzulegen und strikte Neutralität zu wahren. Auch die zahlreichen direkten Appelle der provisorischen griechischen Regierung an die christlichen Monarchen, den in ihrem Freiheitsstreben von »muslimischen Barbaren« bedrängten Glaubensbrüdern im Namen der Religion, des Friedens und der Humanität zu Hilfe zu eilen, stimmten das europäische Mächtekonkordat nicht um.²¹⁶ Die in der Wiener Ordnung vereinbarten Mechanismen der zwischenstaatlichen Kooperationen und des Krisenmanagements der Großmächte funktionierten. In einer Reihe von diplomatischen Konsultationen gelang es vor allem dank der intensiven britisch-österreichischen Bemühungen, die akute Gefahr eines unilateralen militärischen Eingreifens Russlands abzuwenden, das wie gezeigt über sehr enge politische und religiöse Verbindungen zu den Griechen – nicht zuletzt in der einflussreichen Person des russischen Außenministers Ioannis Kapodistrias, dem späteren ersten griechischen Staatspräsidenten²¹⁷ – verfügte.²¹⁸ Die Entscheidung Zar Alexanders I. zugunsten einer Politik der Nichtintervention war dabei maßgeblich von den Überlegungen geleitet, die aufgebauten guten Beziehungen und bestehenden Bündnisse mit den anderen Großmächten nicht durch einen Alleingang in der »griechischen Frage« ernsthaft beschädigen zu wollen.²¹⁹ Russland hatte sich als Mitglied der Heiligen Allianz zusammen mit Österreich und Preußen gerade erst im Troppauer Protokoll vom November 1820 auf ein gemeinsames antirevolutionäres Interventionsparadigma

216 Für diese Hilfsappelle der provisorischen griechischen Regierung vgl. exemplarisch: Declaration of the Provisional Government of Greece to Christian Nations, 27. April 1822, in: BFSP 9, S. 795–798; Declaration adressée aux Monarques réunis à Vérone, de la part du Gouvernement des Grecs, 29. August 1822, in: BFSP 10, S. 1021f.

217 Zur Person und Bedeutung von Ioannis Kapodistrias vgl.: Christopher M. WOODHOUSE, *The Founder of Greek Independence*, London/New York 1973.

218 Für diese intensiven diplomatischen Aktivitäten vgl. das umfangreiche Aktenmaterial in: MAE, MD G 8 und TNA, FO 800/230. Vgl. auch: Irby C. NICHOLS Jr., *The Eastern Question and the Vienna Conference, September, 1822*, in: *Journal of Central European Affairs* 21/1 (1961), S. 53–66; C. W. CRAWLEY, *The Question of Greek Independence. A Study of British Policy in the Near East, 1821–1833*, New York 1973, S. 17–29; WEBSTER, *Foreign Policy of Castlereagh*, S. 383–400; SCHROEDER, *Metternich's Diplomacy*, S. 173–194; ders., *Transformation of European Politics*, S. 617–622; DAKIN, *Greek Struggle*, S. 142–149; SCHULZ, *Sieg der zivilisierten Welt*, S. 184–188, 194–196; TEMPERLEY, *Foreign Policy of Canning*, S. 323–326.

219 Zur russischen Position vgl.: Eberhard SCHÜTZ, *Die europäische Allianzpolitik Alexanders I. und der griechische Unabhängigkeitskrieg 1820–1830*, Wiesbaden 1975; JELAVICH, *Russia's Balkan Entanglements*, S. 49–67; SCHULZ, *Sieg der zivilisierten Welt*, S. 194f.; PROUSIS, *Russian Society and the Greek Revolution*, S. 26–33.

festgelegt, das gegen die liberalen Revolutionen in Italien und Spanien durch gewaltsame Militäroperationen auch rigoros in die Tat umgesetzt wurde.²²⁰ Ein Eingreifen des Zaren zugunsten der griechischen Revolutionäre, die aus Sicht der konservativen Monarchen gegen die legitime Herrschaft des Sultans von Konstantinopel rebellierten, hätte die russische Position zu diesem Zeitpunkt geradezu ad absurdum geführt.

Die Tatsache, dass es schließlich im Oktober 1827 in der Seeschlacht von Navarino doch zu einer Kollektivintervention Russlands, Frankreichs und Großbritanniens in den griechischen Unabhängigkeitskrieg kam, hat Historiker immer wieder zu verschiedenen Interpretationen dieses Kurswechsels animiert. Vor allem die historische Forschung der letzten Jahre räumt dabei neben den altbekannten geostrategischen Motiven auch humanitären Aspekten einen immer größeren Raum ein. Neuere Arbeiten wie die von Gary Bass und Davide Rodogno interpretieren das maritime Eingreifen der drei Großmächte als die Geburtsstunde des modernen Konzepts der humanitären Intervention. Der nach dieser Deutung erste Fall der neuen Praxis in der internationalen Politik diene demnach dazu, der brutalen Kriegsführung und den damit verbundenen Massakern an der christlichen Bevölkerung ein Ende zu bereiten.²²¹

Was diese Interpretationen allerdings weitgehend offenlassen, ist die zentrale Frage nach der Genese der humanitären Impulse, die diesen Reaktionsmechanismus auslösten. Warum existierte zu dieser Zeit auf nationaler wie internationaler Ebene überhaupt ein so breiter öffentlicher und politischer Resonanzboden, auf dem sich die Idee einer kollektiven Militärintervention aus humanitären Gründen ausbreiten und verfestigen konnte? Die Antwort auf diese Fragen ist im neuen Interventionsverständnis zu suchen, das sich seit Beginn des 19. Jahrhunderts im Zuge der abolitionistischen Kampagne etabliert hatte. Die Idee zu einer humanitären Intervention in Griechenland entstand nicht plötzlich aus dem Nichts, sondern basierte auf der signifikanten Verknüpfung von Humanitarismus und Interventionismus, der im Kampf gegen den Sklavenhandel bereits stattgefunden hatte. Das Problem der Versklavung und des Handels mit Menschen war dabei auf vielfältige Weise mit dem blutigen Konflikt in der Levante verknüpft.

220 Für das »Protocole pour déterminer le droit d'intervention des grandes Puissances« vom 19. November 1820 vgl.: GREWE, *Fontes Historiae*, S. 110–113. Zum Troppauer Protokoll vgl.: KURZWEG, *Heilige Allianz und das Interventionssystem*, S. 141–160; ПУТА, *Konzert der Mächte*, S. 168–173.

221 BASS, *Freedom's Battle*; RODOGNO, *Against Massacre*; SCHULZ, *Normen und Praxis*, S. 94, 100, 609f. Für einen gleichen Ansatz vgl.: Christian HILLGRUBER, *Humanitäre Intervention*, S. 169–176; SWATEK-EVENSTEIN, *Geschichte*; HERACLIDES/DIALLA, *Humanitarian Intervention*, S. 105–133. Die hier aufgeführten Studien berücksichtigen die Abolition des Sklavenhandels, wenn überhaupt, nur ganz am Rande und gehen auf die damit verbundene Interventionspraxis überhaupt nicht ein.

Humanitäre Mobilisierung und Stigmatisierung des Osmanischen Reichs

Ein charakteristisches Merkmal des griechischen Unabhängigkeitskriegs war die extreme Brutalität und Grausamkeit, mit der die Kriegsführenden auf beiden Seiten operierten und dadurch eine Spirale von Gewalt und Gegengewalt auslösten. Vor allem die Zivilbevölkerung wurde dabei Opfer zahlreicher Massaker, die häufig zur völligen Vernichtung ganzer Siedlungen führten. So ermordeten die griechischen Belagerer im September 1821 nach der erfolgreichen Eroberung von Tripolitsa, der strategisch wichtigen Hauptstadt des Peloponnes, den Großteil der muslimischen und jüdischen Einwohner. Der dreitägigen Orgie der Gewalt fielen nach zeitgenössischen Schätzungen über 8.000 Menschen zum Opfer. Aber auch an zahlreichen anderen Orten hinterließen die Aufständischen bei ihrem Vormarsch auf der Halbinsel eine Spur der Verwüstung und gingen, häufig angetrieben von orthodoxen Priestern, schonungslos gegen alle Muslime vor, von denen sie allein in den ersten Kriegsmonaten über 20.000 töteten.²²² Männliche Gefangene ermordete man dabei meist sofort, während muslimische Frauen und Kinder, welche die Angriffe überlebten, versklavt wurden. Wer konnte, versuchte sich durch Flucht zu retten, sodass ein regelrechter Massenexodus der muslimischen Bevölkerung auf dem Peloponnes einsetzte.²²³ Auf osmanischer Seite lösten die Nachrichten über den Ausbruch des Aufstandes und die dabei verübten Taten wiederum brutale Vergeltungsschläge gegen griechische Christen in verschiedenen Teilen des Osmanischen Reiches aus. Prominentestes Opfer war dabei Gregor V., der Patriarch von Konstantinopel, den man auf Befehl des Sultans Mahmüd II. direkt nach der Ostermesse beim Verlassen der Kathedrale verhaftete, ihn im vollen Ornat am Eingang seiner Residenz für zwei Tage aufhängte und den geschändeten Leichnam dann in den Bosphorus warf. In Konstantinopel sowie in griechischen Gemeinden,

222 Zum Massaker von Tripolitsa und weiteren griechischen Massakern an der muslimischen Bevölkerung vgl.: George FINLAY, *A History of Greece from the Conquest by the Romans to the Present Time*, Bd. VI: *The Greek Revolution*, Tl. I, Oxford 1877, S. 152f.; William St. CLAIR, *That Greece Might Still Be Free. The Philhellenes in the War of Independence*, London/New York 1972, S. 1f.; BREWER, *Flame of Freedom*, S. 111–123; STITES, *Four Horsemen*, S. 214f.; Justin MCCARTHY, *Death and Exile: The Ethnic Cleansing of Ottoman Muslims 1821–1922*, Princeton 1995, S. 10–12; BASS, *Freedom's Battle*, S. 64–66; RODOGNO, *Against Massacre*, S. 65f.

223 Zur Vertreibung der Muslime vom Balkan allgemein vgl.: Berna PEKESEN, *Vertreibung und Abwanderung der Muslime vom Balkan*, in: *Europäische Geschichte Online (EGO)*, hg. vom Institut für Europäische Geschichte (IEG), Mainz 2011-02-04, unter URL: <<http://www.ieg-ego.eu/pekesenb-2011-de>> (02.03.2019).

wie zum Beispiel im kleinasiatischen Smyrna, in Saloniki, auf Zypern und auf Kreta, verübte die muslimische Bevölkerung eine Reihe von schweren Massakern an Christen.²²⁴

Obwohl sich beide Parteien in ihrer Brutalität nicht im Geringsten nachstanden und schonungslos gegen die jeweilige Zivilbevölkerung bis hin zur vollständigen Vernichtung vorgingen – Jürgen Osterhammel charakterisiert dies als »Vorbote späterer ethnischer Säuberungen in der Region«²²⁵ – thematisierte man in der europäischen Öffentlichkeit nahezu ausschließlich die osmanischen Gräueltaten gegenüber der christlichen Bevölkerung. Das Leid der Muslime wurde hingegen kaum zur Kenntnis genommen. Sowohl zahlreiche Artikel in verschiedenen Zeitungen als auch die diplomatischen Berichte der vor Ort anwesenden europäischen Konsuln lieferten ausführliche Informationen über die dramatischen Entwicklungen in der Levante und begannen zusehends, das öffentliche Interesse in Europa einseitig auf das Schicksal der griechischen Christen zu lenken. Vor allem das Massaker von Chios, eine der blutigsten Episoden des gesamten griechischen Unabhängigkeitskrieges, übernahm dabei eine prägnante Rolle.²²⁶ Nachdem griechische Aufständische auf der nur wenige Kilometer vom kleinasiatischen Festland entfernt in der Ostägäis gelegenen wohlhabenden Insel gelandet waren und Teile davon unter ihre Kontrolle gebracht hatten, entsandte die Hohe Pforte im April 1822 einen 4.000 Mann starken Marineverband zur Rückeroberung. Die osmanischen Truppen gingen bei ihrem Vergeltungsschlag mit äußerster Brutalität vor, brandschatzten und plünderten die griechischen Siedlungen, ermordeten dabei schätzungsweise 25.000 griechische Bewohner und verschleppten weitere 45.000, vor allem Frauen und Kinder, auf die verschiedenen Sklavenmärkte des Osmanischen Reichs. In einem Bericht an Außenminister Castlereagh beschrieb der britische Botschafter in Konstantinopel, Lord Strangford, die Situation auf Chios mit den Worten:

224 Zur Ermordung von Patriarch Gregor V. und den osmanischen Massakern an der christlichen Bevölkerung vgl.: FINLAY, *History of Greece*, S. 186–193; BREWER, *Flame of Freedom*, S. 100–106; STITES, *Four Horsemen*, S. 215.

225 OSTERHAMMEL, *Verwandlung der Welt*, S. 215.

226 Zum Massaker von Chios vgl.: Helen LONG, *Greek Fire: Massacres of Chios*, London 1992; FINLAY, *History of Greece*, S. 253–261; BREWER, *Flame of Freedom*, S. 154–167; BASS, *Freedom's Battle*, S. 67–73; Fabian KLOSE, Chios/Xios, in: *Ortsstermine. Umgang mit Differenz in Europa*, hg. für das Leibniz-Institut für Europäische Geschichte (IEG) v. Joachim BERGER, Irene DINGEL und Johannes PAULMANN, Mainz 2016, unter URL: <<http://www.ieg-differences.eu/ortstermine/fabian-klose-chios>> (02.03.2019). Für eine editierte Sammlung zeitgenössischer Berichte verschiedener europäischer Diplomaten über das Massaker von Chios vgl.: Philip P. ARGENTI (Hg.), *The Massacres of Chios. Described in Contemporary Diplomatic Reports*, London 1932.

My Lord, The Transactions at Scio appear to have been of a most horrible description, and the ferocity of the Turks to have been carried to a pitch which makes humanity shudder. The whole of the Island with the exception of the Twenty-four Mastic Villages, presents one mass of ruin. The unfortunate Inhabitants have paid with their lives, the price of their ill-advised rebellion – The only persons who have been spared are the women and children, who have been sold as slaves.²²⁷

Die Nachrichten über die schockierenden Ereignisse auf der ostägäischen Insel, die vielen als angeblicher Geburtsort Homers bekannt war und die zudem aufgrund ihrer bedeutenden Mastixproduktion über weitreichende Handelsverbindungen in ganz Europa verfügte, löste in den europäischen Hauptstädten einen Aufschrei der Empörung aus. Auf diplomatischer Ebene protestierte der britische Botschafter Lord Strangford bei der Hohen Pforte gegen das brutale Vorgehen der Truppen des Sultans und forderte Milde für die unschuldigen Zivilisten. Für die osmanische Regierung lehnte Gianib Effendi, der Leiter des Außenministeriums, derartige Kritik als Einmischung in die inneren Angelegenheiten seines Staates strikt ab und verwies auf muslimische Gesetze, wonach die Gefangenen von Chios als Rebellen rechtmäßig zur Sklaverei verurteilt seien.²²⁸ Gleichzeitig wies er darauf hin, dass auch die christlichen Staaten Europas aus wirtschaftlichen Gründen den Sklavenhandel über mehrere Jahrhunderte hinweg praktiziert hätten. Zudem habe Großbritannien selbst diese Praxis erst vor wenigen Jahren verboten, während die Hälfte der europäischen Staaten daran weiter festhielt.²²⁹ Abschließend verwehrte sich Gianib Effendi gegen jede weitere Kritik an der Sklaverei als Bestrafungsform im Osmanischen Reich, indem er auf die europäische Doppelmoral verwies: »Why do not the Christian Sovereigns interfere to prevent the Emperor of Russia from sending his subjects into Siberia? Because they know very well what answer they would receive! Thus there is one law of humanity for Turkey and another for Russia!«²³⁰

Britische und französische Zeitungen berichteten über den Sommer 1822 hinweg ausführlich über die Geschehnisse in der Ostägäis und versorgten ihre Leserschaft mit detaillierten Informationen. So veröffentlichte zum Beispiel die *Times* einen eindringlichen Hilfsappell der Griechen Konstantinopels,

227 Bericht von Strangford an Castelreagh, 25. Mai 1822, in: ARGENTI, *Massacres of Chios*, S. 16–19, hier S. 16.

228 Zur nach osmanischer Auffassung rechtmäßigen Praxis der Versklavung von Rebellen und Kriegsgefangenen vgl.: TOLEDANO, *Ottoman Slave Trade*, S. 15f.; Bernard LEWIS, *Race and Slavery in the Middle East. An Historical Enquiry*, Oxford/New York 1990, S. 3–15; ERDEM, *Slavery in the Ottoman Empire*, S. 23–26.

229 Bericht von Strangford an Castelreagh 25. Mai 1822, in: ARGENTI, *Massacres of Chios*, S. 18.

230 Mit der gleichen Argumentation reagierte Gianib Effendi auch auf den Protest der preußischen Gesandtschaft. Ebd., S. 19.

worin diese die Gräueltaten auf Chios ausführlich schilderten und zudem das Schicksal der Überlebenden mit dem prägnanten Topos der Versklavung von Christen durch Muslime verbanden:

The Slavery of so many respectable women, young people, and children of both sexes, sent off to different parts of Asia – the markets of this city and Smyrna filled with women and young people of the first rank, and who have received the best education! What can be more dreadful than this?²³¹

Auch der Cambridge-Theologe und Pastor Thomas S. Hughes, der Griechenland vor dem Krieg bereist und seine Reiseberichte veröffentlicht hatte, griff diese Thematik explizit in seinem Pamphlet auf und zeigte sich tief erschüttert darüber, dass die Töchter von Homers Geburtsinsel nun als Sklavinnen verkauft wurden – »at a price less than cattle in a market to Asiatic barbarians and to African Moors«²³². Angesichts dieser Katastrophe forderte er alle Leser zum sofortigen Handeln auf und sprach dabei dezidiert die Abolitionisten an, endlich ihre Stimme zu erheben:

And you, the advocates of philanthropy in our senate, who have so often proclaimed the sorrows and vindicated the rights of suffering humanity, who have extended the arm of power to the relief of the captive African, why are ye now silent? I would be the last person to suppress generous feelings for human misery under any shape; but what are the pains of hunger, of captivity, or of death itself, what are the suffering of the Indian slave, or Irish peasant, compared with those horrors which overwhelm the wretched daughters of unfortunate Greece? Speak out therefore in this cause, or boast no more your philanthropic sentiments!²³³

Aufgrund einer konkreten Parlamentseingabe kam das Chios-Massaker auch im britischen Parlament auf die Tagesordnung.²³⁴ In der Debatte im Unterhaus meldete sich William Wilberforce, der prominente Veteran der britischen Abolitionisten, zu Wort und forderte von der Regierung ein militärisches Eingreifen, um die Griechen vor ihrer Versklavung und Vernichtung zu bewahren. In diesem Zusammenhang plädierte Wilberforce sogar offen für eine gewaltsame Zurückdrängung der Osmanen als eine »nation

231 Massacre of the Greeks at Constantinople and Scio, in: *The Times* (28. Juni 1822).

232 Thomas S. HUGHES, *An Address to the People of England in the Cause of the Greeks, Occasioned by the Late Inhuman Massacres in the Isle of Scio, & c.*, London 1822, S. 32f.

233 Ebd., S. 33f.

234 Unterhausdebatte vom 15. Juli 1822, in: T. C. HANSARD (Hg.), *The Parliamentary Debates from the Earliest Period to the Year 1803*, Bd. 7, London 1823, S. 1649–1653.

of barbarians« und uralte Feinde der Christenheit zurück nach Asien.²³⁵ Im Oberhaus wiederum bekräftigte Earl Grosvenor die Forderung nach einem aktiven Eingreifen des Vereinigten Königreichs. Angesichts der Tatsache, dass Großbritannien den Sklavenhandel abgeschafft habe und sich weiterhin nach Kräften bemühe, andere Nationen zu einem gleichen Schritt zu bewegen, äußerte Grosvenor die Hoffnung »that their lordships would not think it unworthy of their dignity to consider the state of unfortunate Christian slaves, on whom cruelties had been committed, which had excited the greatest horror throughout the country.«²³⁶

Seitens der Regierung erteilte Außenminister Castlereagh derartigen Vorstößen eine klare Absage mit dem Hinweis, die griechischen Aufständischen würden sich bei ihrer Kriegsführung in gleichem Maße brutaler Methoden bedienen.²³⁷ Darüber hinaus gab Premierminister Lord Liverpool zu bedenken, dass die Hohe Pforte Grausamkeiten gegenüber ihren eigenen Untertanen verübt habe und Großbritannien in diesem Fall kein Interventionsrecht zustehe. Lord Liverpool warnte vielmehr vor einem Eingreifen in die inneren Angelegenheiten des Osmanischen Reiches, da dies in Zukunft einer willkürlichen Interventionspraxis Vorschub leisten könnte. So könnten andere Staaten wie Spanien und Frankreich daraus eine Rechtfertigung ableiten, sich im möglichen Fall einer inneren bewaffneten Konfrontation in Großbritannien auch hier einzumischen.²³⁸ Trotz Forderungen aus den Reihen des Parlaments nach einer aktiven Interventionspolitik hielt die britische Regierung aus geostrategischen Gründen und mit Blick auf die »Orientalische Frage« am eingeschlagenen Kurs der Nichtintervention fest. Während zum Beispiel das zaristische Russland seine diplomatischen Beziehungen zu Konstantinopel unterbrach, beließ es Castlereagh bei einer Protestnote an die Hohe Pforte, verbunden mit der deutlichen Drohung, die diplomatische Delegation Großbritanniens aus Konstantinopel abzuziehen, für den Fall, dass sich eine derartige Bluttat wiederholen sollte.²³⁹

Massaker wie auf Chios lösten somit keinen Interventionsautomatismus aus, denn neben Großbritannien verzichteten Frankreich und auch Russland auf ein direktes militärisches Eingreifen und beließen es bei diplomatischen Protestnoten. Während sich die Großmächte in der »griechischen Frage« aus strategischen Gründen weiterhin zurückhielten, kam es auf zivilgesellschaftlicher Ebene schon frühzeitig in ganz Europa zu einer starken

235 Ebd., S. 1651f.

236 Oberhausdebatte vom 17. Juli 1822, in: Ebd., S. 1665.

237 Unterhausdebatte vom 15. Juli 1822, in: Ebd., S. 1652f.

238 Oberhausdebatte vom 17. Juli 1822, in: Ebd., S. 1666f.

239 Schreiben von Castlereagh an Strangford, 9. Juli 1822, in: ARGENTI, *Massacres of Chios*, S. 25f. Zur Position von Castlereagh in der »griechischen Frage« vgl. auch: John W. DERRY, *Castlereagh*, London 1976, S. 212–216.

Solidarisierung mit dem griechischen Unabhängigkeitsstreben. Die ab dem späten 18. Jahrhundert in Kunst, Literatur und Wissenschaft einsetzende Begeisterung für das antike Griechenland als Wiege der europäischen Zivilisation bildete dabei die Basis für die Entstehung eines politischen Philhellenismus.²⁴⁰ Weit verbreitete Schreckensnachrichten wie aus Chios wirkten in diesem Zusammenhang wie ein Katalysator. In vielen europäischen Staaten, wie zum Beispiel in Spanien, in der Schweiz, in deutschen und italienischen Ländern, Dänemark, Schweden, Ungarn, Großbritannien, Frankreich und Russland, ja sogar jenseits des Atlantiks in den Vereinigten Staaten, formierten sich Philhellenische Komitees, die sich international gut miteinander vernetzten und zum Teil in einem sehr regen Austausch zueinander standen. Auf verschiedenste Art und Weise begannen sie nun den Freiheitskampf der Griechen aktiv zu unterstützen.²⁴¹ Die Hilfsvereine initiierten Spenden und Sammelaktionen, um damit dringend benötigten Nachschub an Waffen, Munition, Medikamenten und Lebensmitteln zu finanzieren und dann an die Aufständischen weiterzuleiten. Im russischen Zarenreich organisierten

- 240 Zu den verschiedenen Strömungen des Philhellenismus und seiner politischen Entwicklung vgl.: Evangelos KONSTANTINOU, Griechenlandbegeisterung und Philhellenismus, in: Europäische Geschichte Online (EGO), hg. vom Leibniz-Institut für Europäische Geschichte (IEG), Mainz 2012-10-22, unter URL: <<http://www.ieg-ego.eu/konstantinoue-2012-de>> (02.03.2019); Florian KERSCHBAUMER/Korinna SCHÖNHÄRL, Der Wiener Kongress als »Kinderstube« des Philhellenismus: Das Beispiel des Bankiers Jean-Gabriel Eynard, in: Anne-Rose MEYER (Hg.), Vormärz und Philhellenismus, Forum Vormärz Forschung, Jahrbuch 2012, 18. Jhg., S. 99–127.
- 241 Zum europäischen Philhellenismus vgl.: Virginia PENN, Philhellenism in England, 1821–1827, in: *The Slavonic and East European Review* 14/41 (Januar 1936), S. 363–371; dies., Philhellenism in England II, in: *The Slavonic and East European Review* 14/42 (April 1936), S. 647–660; dies., Philhellenism in Europe, 1821–1828, in: *The Slavonic and East European Review* 16/48 (April 1938), S. 638–653; Jean DIMAKIS, La »Société de la morale chrétienne« de Paris et son action en faveur des Grecs lors de l'insurrection de 1821, in: *Balkan Studies* 7/1 (1966), S. 27–48; Allan CUNNINGHAM, The Philhellenes, Canning and Greek Independence, in: *Middle Eastern Studies* 14/2 (Mai 1978), S. 151–181; Jean DIMAKIS, Le Philhellénisme en Europe pendant l'insurrection grecque et le rôle de la presse, in: *Études Slaves et Est-Européennes/Slavic and East-European Studies* 13 (1968), S. 46–53; Regine QUACK-EUSTATHIADES, Der deutsche Philhellenismus während des griechischen Freiheitskampfes 1821–1827, München 1984; Evangelos KONSTANTINOU/Ursula WIEDENMANN (Hg.), *Europäischer Philhellenismus. Ursachen und Wirkungen*, Frankfurt a. M. 1994; Natalie KLEIN, »L'humanité, le christianisme, et la liberté«. Die internationale Philhellenische Vereinsbewegung der 1820er Jahre, Mainz 2000; Günther HEYDEMANN, Philhellenismus in Deutschland und Großbritannien, in: Adolf M. BIRKE/Günther HEYDEMANN (Hg.), *Die Herausforderung des europäischen Staatensystems. Nationale Ideologie und staatliches Interesse zwischen Restauration und Imperialismus*, Göttingen/Zürich 1989, S. 31–60; Konstadinos MARAS, *Philhellenismus. Eine Frühform Europäischer Integration*, Würzburg 2012.

philhellenische Kreise nicht nur die Versorgung der ankommenden zahlreichen Kriegsflüchtlinge, sondern versuchten darüber hinaus, versklavte griechische Christen auf den osmanischen Sklavenmärkten wieder freizukaufen.²⁴²

Auch in Westeuropa kümmerten sich die verschiedenen Philhellenvereine um die humanitäre Hilfe für vertriebene Griechen, rekrutierten vor allem aber freiwillige Kämpfer. Über Häfen wie Marseille, Triest und Ancona gelangten in organisierten Expeditionen zwischen 1.000 und 1.200 Philhellenen aus verschiedenen sozialen Schichten und mit unterschiedlicher nationaler Herkunft nach Griechenland, um sich dort an der Seite der Aufständischen direkt am Kampf gegen die osmanischen Truppen zu beteiligen.²⁴³ Die schillerndste Figur unter ihnen war sicherlich George Gordon Lord Byron, einer der bedeutendsten Vertreter der englischen Romantik. Der berühmte Dichter, quasi eine Art »europäischer Medienstar«²⁴⁴ seiner Zeit, folgte ebenfalls dem philhellenischen Ruf, starb allerdings schon bald nach seiner Ankunft im April 1824 im griechischen Mesolongi an den Folgen einer Fiebererkrankung. Byrons Bedeutung lag nicht im militärischen Bereich – er verfügte kaum über einschlägiges Wissen und nahm an keinen nennenswerten Operationen teil –, sondern in seiner enormen Propagandawirkung. Vor allem nach seinem frühen Tod stilisierten ihn die Philhellenen zu einem Symbol und regelrechten Märtyrer des griechischen Freiheitskampfes, was europaweit eine große Mobilisierungskraft entfaltete.²⁴⁵

Denn abgesehen von vielfältiger praktischer Unterstützung versuchten die Philhellenen eine breite Öffentlichkeit für die »griechische Sache« zu gewinnen. Ziel war es dabei nicht nur, die Spendenbereitschaft zu erhöhen, sondern auch politischen Druck auf die zögernden Regierungen des europäischen Mächtekonzerts auszuüben und damit ein aktives Eingreifen zugunsten der Aufständischen zu erreichen. Aus diesem Grund veröffentlichten

242 Vgl. hierzu vor allem: PROUSIS, *Russian Society and the Greek Revolution*, S. 55–83; ders., *Russian Philorthodox Relief During the Greek War of Independence*, in: *Modern Greek Studies Yearbook* 1 (1985), S. 31–62; KLEIN, »L'humanité, le christianisme, et la liberté«, S. 43–50.

243 Zu den philhellenischen Freiwilligenverbänden, die in der Forschungsliteratur auch immer wieder mit den Internationalen Brigaden im Spanischen Bürgerkrieg des 20. Jahrhunderts verglichen werden, vgl.: Douglas DAKIN, *British and American Philhellenes During the War of Greek Independence, 1821–1833*, Thessaloniki 1955; Christopher M. WOODHOUSE, *The Philhellenes*, London 1969; QUACK-EUSTATHIADES, *Deutsche Philhellenismus*, S. 55–89; BREWER, *Flame of Freedom*, S. 137–153; STITES, *Four Horsemen*, S. 222–237; MARAS, *Philhellenismus*, S. 124–129.

244 Andreas FAHRMEIR, *Europa zwischen Restauration, Reform und Revolution 1815–1850*, München 2012, S. 41f.

245 Zu Lord Byrons Rolle und Bedeutung im griechischem Unabhängigkeitskampf vgl.: ST. CLAIR, *That Greece Might Still Be Free*, S. 173–184; KLEIN, »L'humanité, le christianisme, et la liberté«, S. 254; BASS, *Freedom's Battle*, S. 100–110.

philhellenische Autoren in den verschiedensten Ländern Europas unzählige Presseartikel, Pamphlete und Flugschriften, die sie zum Teil auch in andere Sprachen übersetzen ließen und über ihre internationalen Netzwerke an Gleichgesinnte im Ausland weiterleiteten.²⁴⁶ In den intensiven publizistischen Kampagnen waren die Begriffe von Humanität, Christentum und Freiheit – also »l'humanité, le christianisme, et la liberté«, wie es bereits der erste Genfer Griechenverein in seinem Hilfsaufruf von 1821 prägnant formuliert hatte – die zentralen, immer wiederkehrenden Topoi.²⁴⁷ Sie bildeten den sprachlichen Referenzrahmen, in dem die Philhellenen ihren Einsatz für die Griechen legitimierten und um Unterstützung warben. Gleichzeitig rückten die Autoren die von den Osmanen verübten Grausamkeiten wie Massaker und die Versklavung von Christen gezielt in den Vordergrund. Sie stilisierten dadurch den griechischen Unabhängigkeitskampf zu einem fundamentalen Konflikt zwischen der abendländisch-christlichen Zivilisation auf der einen und der vermeintlichen islamischen »orientalischen Barbarei« auf der anderen Seite.²⁴⁸ Die schrecklichen Ereignisse auf der Insel Chios, die zumal direkt an der geographischen Schnittstelle zwischen Europa und Asien liegt, wurden dadurch zu einem wirkmächtigen Symbol für »Türkengreuel« in der Wahrnehmung der europäischen Öffentlichkeit. Auf diese Weise forcierte man insgesamt eine Stigmatisierung des Osmanischen Reiches als unzivilisierten, despotischen Staat im »Orient«, gegen den alle christlichen Nationen verpflichtet waren, gemeinsam vorzugehen.²⁴⁹

²⁴⁶ Zur philhellenischen Publizistik und den internationalen Pressekampagnen vgl.: ΔΙΜΑΚΙΣ, *Le philhellénisme en Europe*, S. 46–53; ders., *La guerre de l'indépendance grecque vue par la presse française (Période de 1821 à 1824)*, Thessaloniki 1968; Carl R. ZIMMERMANN, *Philhellenism in the American Press during the Greek Revolution*, in: *Neo-Hellenika* 2 (1975), S. 181–211; QUACK-EUSTATHIADES, *Deutsche Philhellenismus*, S. 143–267; KLEIN, »L'humanité, le christianisme, et la liberté«, S. 247–257; Richard CLOGG, *Some Aspects of the Philhellenic Press in Britain During the Early Nineteenth Century*, in: *Philhellenische Studien* 3 (1994), S. 19–30.

²⁴⁷ KLEIN, »L'humanité, le christianisme, et la liberté«, S. 235–238, 292–306.

²⁴⁸ Für diese »Gräuelpropaganda« vgl. exemplarisch: Johann Friedrich Gottlieb NAGEL, *Werden die türkischen Schlachtbänke noch länger von griechischem Blute rauchen? oder soll der Erbfeind des Kreuzes die Christenheit noch länger höhnen? Ein Wort zu seiner Zeit*, Braunschweig 1821; O. A., *Address in Behalf of the Greeks. Especially Those Who Have Survived the Late Massacre in Scio*, Edinburgh 1822; Sophia MAZRO, *Translated by Mr. Kelch, Turkish Barbarity. An Affecting Narrative of the Unparalleled Suffering of Mrs. Sophia Mazro, A Greek Lady of Missolonghi*, Providence 1828.

²⁴⁹ Hartmann WUNDERER, *Zwischen Bedrohung, Faszination und Verachtung: Der Wandel des Türkenbilds in der Frühen Neuzeit*, in: Gisbert GEMEIN (Hg.), *Kulturkonflikt – Kulturbegegnung. Juden, Christen und Muslime in Geschichte und Gegenwart*, Bonn 2011, S. 376–395; Thomas SCHEFFLER, »Wenn hinten, weit, in der Türkei die Völker aufeinander schlagen...«: Zum Funktionswandel »orientalischer« Gewalt in europäischen Öffentlichkeiten des 19. und 20. Jahrhunderts, in: Jörg REQUATE/Martin SCHULZE WESSEL (Hg.), *Europäische Öffentlichkeit*.

Trotz verschiedener humanitärer Praktiken, wie der Flüchtlingshilfe und dem Freikaufen von christlichen Sklaven sowie der intensiven publizistischen Bezugnahme auf Konzepte der Humanität wäre es jedoch verfehlt, die Philhellenen als eine genuin humanitäre Bewegung darzustellen oder sie gar, wie Gary Bass das in Bezug auf die britischen Philhellenen tut, als eine der ersten modernen Menschenrechtsgruppen zu »unmistakable ancestors of Amnesty International and Human Rights Watch«²⁵⁰ zu stilisieren. Ziel der Aktivisten war keineswegs die Durchsetzung allgemeiner humanitärer Normen oder universeller Menschenrechte – schon gar nicht für die muslimische Bevölkerung –, sondern die Unterstützung des gewaltsamen Befreiungskampfes der Griechen gegen die osmanische Herrschaft. Um dies zu erreichen, bedienten sich die Philhellenen einer politischen Strategie, die für Anhänger und Unterstützer von nationalen Unabhängigkeitsbewegungen, vor allem dann im 20. Jahrhundert und bis heute, charakteristisch werden sollte: Sie verbanden das Ziel der nationalen Unabhängigkeit mit humanitären Anliegen, um die Mobilisierungskraft ihrer Kampagnen zu steigern und dadurch den Handlungsdruck auf die politischen Entscheidungsträger zu erhöhen.²⁵¹

Vor allem in Großbritannien und Frankreich, wo sich in philhellenischen Unterstützercirkeln wie dem *London Greek Committee* und der *Société de la Morale Chrétienne* auch viele Abolitionisten wiederfanden, führte dies dazu, dass man sich an der bereits erfolgreichen internationalen humanitären Kampagne gegen den Sklavenhandel orientierte.²⁵² Die Aktivisten nahmen bewährte Mobilisierungstechniken wie Pamphlete, Flugschriften und Parlamenteingaben in ihr Kampagnenarsenal auf und setzten ebenfalls auf

Transnationale Kommunikation seit dem 18. Jahrhundert, Frankfurt a. M./New York 2002, S. 205–230, hier S. 220–224; Stefan TROEBST, Von den Fanarioten zur UÇK: Nationalrevolutionäre Bewegungen auf dem Balkan und die »Ressource Weltöffentlichkeit«, in: Ebd., S. 231–249, hier S. 233–235; Jon WESTERN, Prudence or Outrage? Public Opinion and Humanitarian Intervention in Historical and Comparative Perspective, in: KLOSE, *Emergence of Humanitarian Intervention*, S. 165–184, hier S. 171–177; Oliver SCHULZ, »This clumsy fabric of barbarous power«: Die europäische Außenpolitik und der außereuropäische Raum am Beispiel des Osmanischen Reichs, in: Wolfram PYTA, *Das europäische Mächtekonzept. Friedens- und Sicherheitspolitik vom Wiener Kongress 1815 bis zum Krimkrieg 1853*, Köln/Weimar 2009, S. 273–298, hier S. 289–296.

²⁵⁰ BASS, *Freedom's Battle*, S. 48.

²⁵¹ Für die Bedeutung humanitärer Strategien zur Mobilisierung der internationalen Öffentlichkeit durch nationale Unabhängigkeitsbewegungen bis ins 21. Jahrhundert vgl.: Thomas SCHEFFLER, Ethnizität, symbolische Gewalt und internationaler Terrorismus im Vorderen Orient, in: Ders. (Hg.), *Ethnizität und Gewalt*, Hamburg 1991, S. 221–250, hier S. 228–230; TROEBST, *Von den Fanarioten zur UÇK*, S. 231–249; Fabian KLOSE, *Menschenrechte im Schatten kolonialer Gewalt. Die Dekolonisierungskriege in Kenia und Algerien 1945–1962*, München 2009, S. 256–275.

²⁵² KLEIN, »L'humanité, le christianisme, et la liberté«, S. 176–178, 190f.; RODOGNO, *Against Massacre*, S. 72–74.

die visuelle Überzeugungskraft der Kunst. Dies kam sowohl in Abbildungen verfolgter griechischer Jungfrauen und sterbender Freiheitskämpfer auf Alltagsgegenständen wie Tintenfassern, Blumenvasen, Schmuckkästchen, Weinflaschen und Tischuhren als auch auf Lithographien und großflächigen Historienbildern zum Ausdruck.²⁵³

Aus einer ganzen Reihe von zeitgenössischen Arbeiten, die explizit das durch den Krieg verursachte Leid der griechischen Zivilbevölkerung thematisierten, stachen die Werke des französischen Malers Eugène Delacroix in seiner Bedeutung und Wirkung besonders heraus. Inspiriert von den dramatischen Nachrichten nach dem Massaker von Chios schuf Delacroix zunächst das Gemälde mit dem programmatischen Titel »Scènes des massacres de Scio; familles grecques attendent la mort ou l'esclavage«.²⁵⁴ Darauf war eine Gruppe von gefangenen und sterbenden griechischen Inselbewohnern – Männer, Frauen und Kinder – zu sehen, die der willkürlichen Gewalt der wütenden osmanischen Soldateska völlig schutzlos ausgeliefert waren. Als das Bild im Jahr 1824 während des Pariser Salons zum ersten Mal einer großen Öffentlichkeit vorgestellt wurde, löste es weit über die Grenzen Frankreichs hinaus großes Aufsehen aus. Zwei Jahre später präsentierte Delacroix dann auf einer Wohlfahrtsveranstaltung für die Griechen seine neue Arbeit mit dem Titel »La Grèce sur les ruines de Missolonghi«.²⁵⁵ Der Anlass war

- 253 Fani-Maria TSIGAKOU, Eine romantische Vision von Griechenland, in: Dies. (Hg.), Glanz der Ruinen. Die Wiederentdeckung Griechenlands in Gemälden des 19. Jahrhunderts, Köln 1995, S. 14–22, hier S. 20f.; Gerhard GRIMM, »We are all Greeks«. Griechenlandbegeisterung in Europa und Bayern, in: Reinhold BAUMSTARK (Hg.), Das neue Hellas. Griechen und Bayern zur Zeit Ludwigs I., München 2000, S. 21–32. Zu den verschiedenen Gemälden vgl.: TSIGAKOU, Glanz der Ruinen, S. 170–201; Nina ATHANASSOGLU-KALLMYER, French Images War from the Greek War of Independence 1821–1830. Art and Politics under Restoration, New Haven/London 1989.
- 254 Eugène DELACROIX, »Scènes des massacres de Scio; familles grecques attendent la mort ou l'esclavage«, 1824. Das 354 cm x 419 cm große Ölgemälde befindet sich heute im *Musée de Louvre* in Paris. Zur Interpretation und Bedeutung des Bildes vgl.: ATHANASSOGLU-KALLMYER, French Images, S. 29–37; Paul JOANNIDES, Colin, Delacroix, Byron and the Greek War of Independence, in: The Burlington Magazine 125/965 (August 1983), S. 495–500; Elisabeth A. FRASER, Delacroix, Art and Patrimony in Post-Revolutionary France, Cambridge 2004, S. 39–77; MARAS, Philhellenismus, S. 218–225; Ekatarini KEPETZIS, Delacroix' »Massaker von Chios« und die Rezeption des griechischen Freiheitskampfes in der französischen Malerei der 1820er Jahre, in: Vereinigung der Deutsch-Griechischen Gesellschaften (Hg.), Hellenika N. F. 1, Jahrbuch für griechische Kultur und deutsch-griechische Beziehungen, Münster 2006, S. 27–51; Alfred CZECH, Eugène Delacroix: Das Massaker von Chios 1822, in: Michael WOBRING/Susanne POPP (Hg.), Der europäische Bildersaal. Europa und seine Bilder, Bonn 2015, S. 62–73.
- 255 Eugène DELACROIX, »La Grèce sur les ruines de Missolonghi«, 1826. Das 142 cm x 213 cm große Ölgemälde befindet sich heute im *Musée des Beaux-Arts de Bordeaux*. Zur Interpretation und Bedeutung des Bildes vgl.: ATHANASSOGLU-KALLMYER, French Images, S. 87–107; MARAS, Philhellenismus, S. 250–253; KEPETZIS, Delacroix, S. 47–50.

dieses Mal die dramatische Belagerung der von den Griechen verteidigten Stadt Mesolongi und der verzweifelte Ausbruchversuch der Belagerten, der in einem Massaker durch osmanische Truppen endete. Als Allegorie auf das schwer bedrängte Griechenland stellte Delacroix dabei eine Frau in halb geöffneter griechischer Landestracht in die Bildmitte, die auf den Stadtruinen kniend ihre Arme hilfeschend ausbreitet, während im Hintergrund ein dunkelhäutiger osmanischer Krieger zu erkennen ist. Bilder mit dieser bewusst gewählten Symbolik von weißen christlichen Frauen, die von »schwarzen muslimischen Barbaren« verfolgt und versklavt wurden, verbunden mit dem Subtext von sexueller Gewalt und Ausbeutung, waren für die europäischen Zeitgenossen hoch emotionalisierend.²⁵⁶ Die dabei eingesetzte Bildsprache knüpfte an die Tradition eines humanitären Bildnarratives an, das wesentlich im Zuge der Kampagnen der Abolitionisten gegen den Sklavenhandel entstanden war. Durch die eindrucksvolle Visualisierung des Leids unschuldiger Opfer verfolgten sie das Ziel, die Betroffenheit und das Mitgefühl der Betrachter für das Schicksal der Griechen zu wecken und verbanden damit die konkrete Appellfunktion, Hilfe zu mobilisieren.

Abgesehen von diesen bewährten Instrumentarien der Abolitionisten verknüpften britische und französische Philhellenen ihr Anliegen nun aber auch inhaltlich geschickt mit dem sich in den internationalen Beziehungen immer stärker etablierenden humanitären Goldstandard, nämlich dem Verbot des Sklavenhandels. Die intensiv geführten Debatten der letzten Jahrzehnte hatten dafür in Großbritannien, aber auch in Frankreich, einen öffentlichen und politischen Resonanzboden geschaffen, den die Philhellenen gezielt zu nutzen versuchten. Verschiedene britische Aktivisten griffen daher gezielt das Bild der Versklavung von griechischen Christen durch Muslime auf und zogen dabei immer wieder direkte Parallelen zum afrikanischen Sklavenhandel. So

²⁵⁶ Zur wirkmächtigen Symbolik von durch muslimische Türken versklavten weißen griechischen Frauen bis in die abolitionistische Kultur in den USA vgl.: YELLIN, *Women & Sisters*, S. 99–124. Zum Subtext sexueller Gewalt gegen versklavte Christinnen durch Muslime in den Bildern von Delacroix vgl.: FRASER, *Delacroix*, S. 70–77. Das Motiv von weißen christlichen Frauen, die von »schwarzen muslimischen Barbaren«, vergewaltigt, entführt und versklavt wurden, griffen Künstler wie zum Beispiel Jaroslav Čermák in seinen Gemälden »Razzia von *baschi-bosuks* in einem christlichen Dorf in der Herzegowina« und »Entführung einer Herzogwinerin« von 1861 sowie »Kriegsbeute« (Herzegowina, 1862). Junge Christinnen von *baschi-bosuks* entführt und nach Andrianopel gebracht, um dort verkauft zu werden« von 1868 immer wieder auf. Vgl. hierzu: Roger DIEDEREN, *Über die Grenzen. Ein Blick in die Ferne*, in: Ders./Davy DEPELCHIN (Hg.), *Orientalismus in Europa. Von Delacroix bis Kandinsky*, München 2010, S. 35–53, hier S. 51–53; Martina BALEVA, *Den männlichen Balkan gibt es nicht. Überlegungen zum visuellen Balkanismus als bildgeschichtliche Kategorie*, in: Dies./Boris PREVIŠIĆ (Hg.), »Den Balkan gibt es nicht«. Erbschaften im südöstlichen Europa, Köln/Weimar 2016, S. 93–112, hier S. 98–110.

beklagte Charles Brinsley Sheridan, dessen Vater ein Freund von Lord Byron war, in seinem Pamphlet »Thoughts on the Greek Revolution« von 1822 das bisher ausbleibende Engagement für die Griechen, obwohl es sich seiner Meinung nach dabei um ein Anliegen handle, »which, like the abolition of African slavery, need not incur the imputation of party-feeling or interest, but might be advocated on the purest grounds of universal philanthropy.«²⁵⁷ Darüber hinaus verglich er das Schicksal versklavter griechischer Frauen und Kinder direkt mit der Sklaverei in Afrika und vertrat abschließend den Standpunkt:

When we abolished the slave trade, we sacrificed avarice and prejudice at the altar of mercy, and we have not yet *talked* of relieving the Greeks. Unless all feeling is paralyzed, and numbness has crept over our souls, this disgraceful apathy must end; but it may last till we have earned disgrace, which regret will not wash away; and have given the foreigners, who envy and hate our pre-eminence, the triumph of seeing all, that they calumniously said of our mercantile selfishness, miraculously verified.²⁵⁸

Sheridan bezog sich damit auf die aus dem Ausland immer wieder vorgebrachte Kritik, dass das Vereinigte Königreich sein striktes Paradigma der internationalen Abolition des Sklavenhandels nicht aus altruistisch-humanitären, sondern aus rein wirtschaftlichen Motiven verfolge, um mögliche koloniale Konkurrenten nachhaltig zu schwächen.²⁵⁹ Seiner Meinung nach war das britische Zögern im Fall Griechenlands Wasser auf die Mühlen dieser Kritiker und beschädigte sowohl die außenpolitische Glaubwürdigkeit als auch die Reputation des Vereinigten Königreichs als aufrichtiger humanitärer Akteur.

²⁵⁷ Charles Brinsley SHERIDAN, *Thoughts on the Greek Revolution*, London 1822, S. 16.

²⁵⁸ Ebd., S. 77f.

²⁵⁹ In der Tat argumentierte Jean Joseph Paris, ein ehemaliges Mitglied der französischen Regierungskommission auf den Ionischen Inseln, bei seiner Kritik an der britischen Politik genau auf diese Weise. In seinem Pamphlet von 1821, das auch ins Deutsche übersetzt wurde, warf er Großbritannien direkt vor, dass es unter dem »Schleier der Menschenliebe« einen merkantilistischen Plan verberge und »sich bloß deswegen mit so großer Kraft und Beharrlichkeit gegen die Sklaverei der Africaner erhebt, weil sie auf die Knechtschaft der Indianer rechnet; – eine Politik, welche die Maske der Menschliebe fallen läßt, indem sie sich bei allen Höfen zu Gunsten eines barbarischen Volks verwendet, welches nicht nur Neger, sondern auch mit Weißen Handel treibt, und die Letzteren unbarmherzig mordet.« Zitat aus Jean Joseph Paris, *Betrachtungen über die jetzige Crise des ottomanischen Reichs, ihre wirkenden Ursachen und wahrscheinlichen Folgen*, Leipzig 1822, S. xx. Für den französischen Originaltext vgl.: Jean Joseph PARIS, *Considérations sur la crise actuelle de l'empire ottoman, les causes qui l'ont amenée, et les effets qui doivent la suivre*, Paris 1821, S. xii.

Lord Thomas Erskine, namhafter Jurist und ehemaliger britischer *Lord Chancellor*, behauptete sogar in seinem im Stil eines offenen Briefes an den britischen Premierminister Liverpool verfassten Pamphlet, der afrikanische Sklavenhandel sei nichts im Vergleich zum Ausmaß des Schreckens im griechischen Konflikt.²⁶⁰ Er begründete diese Aussage damit, dass im Gegensatz zum Afrikaner, der sich als »Wilder« in einer Art Naturzustand befinden würde, die Griechen brutal aus dem Zustand der Zivilisation herausgerissen wurden und darüber hinaus in ihrer überwiegenden Mehrheit zur abscheulichen sexuellen Ausbeutung in den Osten verschleppt wurden.²⁶¹ Aus dem britischen Bekenntnis zum Kampf gegen den Sklavenhandel leitete Erskine daher die Handlungsmaxime ab:

It appears to me, indeed, that the abolition of the Slave Trade, which raised this nation above all created beings since the beginning of the world, cannot be said to be complete not only whilst such monstrous abuses of slavery are predominant, but whilst any traffic in human beings whatsoever is suffered to exist.²⁶²

Der Jurist verband somit geschickt das zentrale außenpolitische Paradigma der Abolition mit einem Eingreifen zugunsten der Griechen. In diesem Zusammenhang verwies Erskine zudem darauf, dass es Großbritannien bei der Bekämpfung des afrikanischen Sklavenhandels nicht allein beim nationalen Verbot bewenden lassen, sondern sich unermüdlich auch bei anderen Nationen für eine Abschaffung des Menschenhandels eingesetzt habe und dabei in Kooperation mit anderen Staaten auch vor Zwangsmaßnahmen nicht zurückgeschreckt sei.²⁶³ Zu einem Zeitpunkt, als London sich gerade mit intensiven diplomatischen Verhandlungen darum bemühte, möglichst viele Staaten in ein internationales Verbotssystem gegen den Sklavenhandel einzubinden, erinnerte der britische Philhellene seine Regierung an dieses außenpolitische Paradigma, maß sie an diesem Anspruch und instrumentalisierte dies für seinen Einsatz im Sinne der »griechischen Sache«.²⁶⁴

Ein unter dem Pseudonym »Ricardus Incognitus« im Jahr 1825 veröffentlichtes Pamphlet folgte dieser Argumentationslinie, indem es das Schicksal der Griechen ebenfalls explizit mit dem afrikanischer Sklaven verglich.²⁶⁵

²⁶⁰ »I assert that the Negro Slave Trade was nothing in the scale of misery and debasement against the horrors which, during this sanguinary contest, must continue for ever.«, in: Thomas Lord ERSKINE, *A Letter to the Earl of Liverpool on the Subject of the Greeks*, London 1823, S. 17.

²⁶¹ Ebd., S. 18f.

²⁶² Ebd., S. 19.

²⁶³ Ebd., S. 20.

²⁶⁴ Ebd., S. 20–22.

²⁶⁵ Ricardus INCOGNITUS, *An Address to the People of the British Dominions, on Behalf of Humanity, and of the Suffering Greeks*, London 1825, S. 1–9.

Ausführlich thematisierte die Schrift dabei erneut die vermeintliche sexuelle Ausbeutung von versklavten griechischen Frauen und Kindern durch die »barbarischen Türken«, wobei der Text zu dem erstaunlichen Ergebnis kam:

These tyrannical, cruel, degrading, and abominable scenes of slavery, above-mentioned, far exceeds what the natives of Africa have to suffer, when enslaved, in any part of America or Europe; he is not subjected to these abominable cruelties, as the law prevents him from suffering under any of the before-mentioned modes, by inflicting punishment upon the aggressors. The black slaves are free in comparison to the Greeks.²⁶⁶

Aus dem britischen Engagement gegen den Sklavenhandel leitete der anonyme Autor dann die Pflicht für ein aktives Eingreifen zugunsten der bedrängten griechischen Christen ab, zumal sich diese bereits auf einem ganz anderen Zivilisationsstand befänden als die indigenen Einwohner Afrikas:

It is my sincere wish that the slave-trade may be totally abolished. But, as there has much been done by this country, both for the civilization of the native Africans and many other people of the world, besides the abolishing of the slave-trade, which is nearly effected at present on the coast of Africa; but how much more reason have we to turn our attention to the case of the Greeks and commi[s]erate their feelings? How much more must he feel than the native of Africa, who never knew the blessings of liberty, and whose feelings are not hurt by slavery?²⁶⁷

Aber auch jenseits des Kanals begannen prominente französische Philhellenen mit Blick auf Griechenland bewusst eine Verbindung zwischen »schwarzem« und »weißem« Sklavenhandel herzustellen. Im März 1826 schlug der ehemalige französische Außenminister François-René de Chateaubriand, der abseits seiner politischen Karriere als Mitbegründer der literarischen Romantik in Frankreich galt, in einer Sitzung der *Chambre des Pairs*, dem Oberhaus des französischen Parlaments, vor, im nationalen Abolitionsgesetz von 1818 die Worte »trafic connu sous le nom de la traite des noirs« durch den allgemeineren Begriff »trafic des esclaves« zu ersetzen.²⁶⁸ Als Begründung führte Chateaubriand, der sich bereits ein Jahr zuvor in seiner »Note sur la Grèce«²⁶⁹ vehement für ein Eingreifen der Großmächte zugunsten der Griechen stark gemacht hatte, an, dass die bestehende französische Gesetzgebung

²⁶⁶ Ebd., S. 6.

²⁶⁷ Ebd., S. 7.

²⁶⁸ François-René de CHATEAUBRIAND, Opinion sur le projet de loi relative à la repression des délits commis dans les échelles du Levant, 13. März 1826, in: Ders., *Œuvres complètes de Chateaubriand*, Bd. 5, Paris 1861, S. 56–62, hier S. 57.

²⁶⁹ Ders., *Note sur la Grèce*, Paris 1825.

zwar den Handel seiner Staatsbürger mit schwarzen, aber nicht den mit weißen Sklaven unter Strafe stellte. Angesichts der täglich stattfindenden Verklavung von christlichen Kindern und Frauen und ihrem Verkauf auf den östlichen Sklavenmärkten in die Barbarei sei dies ein unhaltbarer Zustand, eine monströse Anomalie, die es dringend zu beheben gelte.²⁷⁰ Nach seiner Meinung durfte der Schutz christlicher Glaubensbrüder im französischen Gesetz nicht hinter dem für afrikanische Sklaven zurückstehen.

Die anschließende Kritik, durch seinen Änderungsantrag Franzosen indirekt einer Beteiligung am weißen Sklavenhandel zu verdächtigen und anzuklagen, wies Chateaubriand vehement von sich.²⁷¹ Vielmehr äußerte er die Hoffnung, dass keiner seiner Landsleute darin involviert sei. Die direkten juristischen Konsequenzen seiner Gesetzesnovelle waren daher als sehr gering zu bewerten, weshalb Chateaubriand vor allem die große Symbolkraft seines Vorhabens hervorhob. Zu diesem Zweck zitierte er aus einem vermeintlichen Brief eines fünfzehnjährigen mehrfach verwundeten Verteidigers der schwer umkämpften griechischen Stadt Mesolongi.²⁷² Aufgrund der Teilnahme französischer Offiziere an der Belagerung auf Seiten der osmanischen Truppen unter Ibrahim Pascha erhob der Junge darin schwere Vorwürfe und warf Frankreich den Verrat an der griechischen Sache vor. Dank der angestrebten Gesetzesänderung könne die Regierung in Paris nun derartigen Vorwürfen entschieden entgegentreten. Chateaubriand beendete seine Ausführungen mit dem eindringlichen Appell an die versammelten französischen Pairs und Minister, dass wenn man Griechenland schon nicht mit Waffengewalt helfen könne, man sich zumindest per Gesetz klar von den dort verübten Verbrechen distanzieren solle. Er forderte sie eindringlich auf, ein nobles Vorbild zu liefern, das in Europa insgesamt den Weg zu einer humaneren Politik vorbereiten könne.²⁷³ Der ehemalige Außenminister nutzte somit die Debatte zu seinem Änderungsantrag, um im höchsten französischen Parlamentsgremium die »griechische Frage« zu thematisieren und auf das Schicksal der bedrängten griechischen Bevölkerung aufmerksam zu machen.

Sowohl in Großbritannien als auch in Frankreich verankerten die Philhellenen dank ihrer Kampagnen den griechischen Freiheitskampf erfolgreich im öffentlichen Bewusstsein und mobilisierten dafür materielle wie ideelle Unterstützung. Darüber hinaus gelang es den Aktivisten, zu deren Kreis eben auch sehr prominente Literaten und Künstler wie Byron und Delacroix sowie einflussreiche Mitglieder des politischen Establishments,

²⁷⁰ CHATEAUBRIAND, *Opinion*, S. 57f.

²⁷¹ Ders., *Discours en réponse à M. Le Garde des Sceaux*, in: Ders., *Ceuvres completes de Chateaubriand*, Bd. 5, Paris 1861, S. 63–66.

²⁷² Ebd., S. 65f.

²⁷³ Ebd., S. 66.

angefangen bei Wilberforce bis hin zu den ehemaligen Ministern Erskine und Chateaubriand, zählten, ihr Anliegen bis in höchste Parlaments- und Regierungskreise hineinzutragen. Auf diese Weise erzeugten sie einen wachsenden politischen Druck, der die Position der Regierungen in Paris und in London gegen ein aktives Eingreifen in Griechenland zunehmend aushöhle und erodieren ließ.²⁷⁴ Indem die Philhellenen die »griechische Frage« zudem mit dem Thema des Verbots des Sklavenhandels gezielt verknüpften, verliehen sie ihrem Anliegen einen gewichtigen humanitären Impuls, der die Interventionsbereitschaft stark erhöhte. Vor allem für das Vereinigte Königreich, das zu diesem Zeitpunkt in unermüdlichen diplomatischen Initiativen für die internationale Abolition kämpfte, wurde die Angelegenheit dadurch zunehmend zu einer Frage der außenpolitischen Glaubwürdigkeit und Integrität. In einem derartigen politischen Klima konnte ein gut lanciertes Gerücht über einen vermeintlichen »Barbarisierungsplan« eine entsprechende Kettenreaktion bei den Großmächten auslösen.

Die internationale Intervention in den griechischen Unabhängigkeitskrieg als Präzedenzfall

Zu einer Zäsur im griechischen Unabhängigkeitskrieg kam es schließlich im Jahr 1825. Während das europäische Mächtekoncert weiterhin in gegenseitigen Konsultationen versuchte, auf diplomatischem Weg eine Lösung für die »griechische Frage« zu finden und eine dauerhafte Befriedung des Konflikts zu erreichen,²⁷⁵ suchte Sultan Mahmûd II. die Entscheidung auf dem Schlachtfeld. Nach den schweren Niederlagen und militärischen Rückschlägen gegen seine griechischen Untertanen wandte er sich hilfesuchend an einen mächtigen Vasallen, den Gouverneur seiner Provinz Ägypten. Muhammad Ali Pascha regierte am Nil weitgehend unabhängig von der Zentralmacht in Konstantinopel und hatte sich mit Unterstützung französischer Offiziere – meist Veteranen aus Napoleons ägyptischem Expeditionsheer – eine

274 HEYDEMANN, *Philhellenismus*, S. 32, 55–60; KLEIN, »L'humanité, le christianisme, et la liberté«, S. 301–303; EVANGELOS, *Griechenlandbegeisterung und Philhellenismus*, S. 47f.; ZELEPOS, *Griechischer Unabhängigkeitskrieg*, S. 66f.; SCHULZ, *Sieg der zivilisierten Welt*, S. 237–244; RODOGNO, *Against Massacre*, S. 78. Jürgen Osterhammel räumt dem Faktor der mobilisierten Öffentlichkeit in diesem Zusammenhang »eine bedeutende, vielleicht eine entscheidende Rolle« bei der Entscheidung zur Intervention der Großmächte ein. Vgl. hierzu: OSTERHAMMEL, *Krieg im Frieden*, S. 315f.

275 Für die diplomatischen Bemühungen des europäischen Mächtekonzerts zur Lösung der »griechischen Frage« zwischen 1822 bis 1825 vgl.: TEMPERLEY, *Foreign Policy of Canning*, S. 326–337; SCHÜTZ, *Europäische Allianzpolitik*, S. 97–113; SCHULZ, *Sieg der zivilisierten Welt*, S. 195–199; CRAWLEY, *Question of Greek Independence*, S. 30–42; SCHROEDER, *Transformation of European Politics*, S. 637–641.

schlagkräftige moderne Armee und Marine nach europäischem Vorbild aufgebaut.²⁷⁶ Auf die Zusage des Sultans, seinen Sohn Ibrahim Pascha quasi als Gegenleistung zum Gouverneur über die griechischen Gebiete zu ernennen, entschloss sich Muhammad Ali Pascha, seine Truppen zur Rückeroberung Griechenlands in Marsch zu setzen. Unter dem Kommando Ibrahim Paschas stach eine riesige Armada bestehend aus fast 400 Schiffen mit 17.000 Mann an Bord in See und landete, nachdem die ägyptischen Truppen schon Aufstände auf Kreta erfolgreich niedergeworfen hatten, Ende Februar 1825 auf dem Peloponnes.²⁷⁷ Dieser Invasion einer disziplinierten, gut ausgebildeten Armee unter Führung eines erfahrenen, strategisch klug handelnden Feldherrn hatten die griechischen Aufständischen, die zumal durch einen Bürgerkrieg zwischen rivalisierenden Fraktionen in den eigenen Reihen massiv geschwächt waren, nicht viel entgegenzusetzen. Ein wichtiger Stützpunkt nach dem anderen fiel Ibrahim Pascha in die Hände, wobei seine Truppen bei der Rückeroberung des Peloponnes mit großer Brutalität vorgingen, Gefangene in die Sklaverei nach Ägypten verschleppten und schwere Verwüstungen auf der gesamten Halbinsel hinterließen.²⁷⁸ Bis auf wenige Ausnahmen kamen dadurch weite Teile des Peloponnes wieder unter osmanische Kontrolle. Im Herbst 1825 stand es daher denkbar schlecht um die Sache der griechischen Aufständischen, die trotz zweier britischer Kredite finanziell erschöpft, militärisch schwer geschlagen und innenpolitisch zerstritten waren. Die Hoffnung auf ein freies, unabhängiges Hellas schien in immer weitere Ferne zu rücken.

Trotz der großen militärischen Erfolge entpuppte sich der Vormarsch Ibrahim Paschas auf dem Peloponnes für den Sultan als eine zweischneidige Angelegenheit. Die dramatische Zuspitzung der Situation für die griechische Unabhängigkeitsbewegung brachte nämlich Bewegung in die Position der europäischen Großmächte und war schließlich der Anlass für einen völligen Kurswechsel. Vor allem Russland, das eine mit dem Segen des Sultans errichtete ägyptische Herrschaft in Griechenland grundsätzlich ablehnte, drängte nun seine europäischen Partner, ihre Neutralität aufzugeben und

276 Zu Muhammad Ali Pascha und seiner Bedeutung vgl.: Khaled FAHMY, Mehmed Ali: From Ottoman Governor to Ruler of Egypt, Oxford 2009; ders., All the Pasha's Men. Mehmed Ali, his Army and the Making of Modern Egypt, Cambridge 1997.

277 Zur ägyptischen Invasion unter Ibrahim Pascha vgl.: WOODHOUSE, Greek War of Independence, S. 99–115; DAKIN, Greek Struggle, S. 132–141; BREWER, Flame of Freedom, S. 234–246; FAHMY, All the Pasha's Men, S. 55–60.

278 Vgl. exemplarisch den Bericht von Stratford Canning an George Canning, 17. Dezember 1825: »[...] he now acts on a system little short of extermination [...] he seems to spare no one, where the slightest show of resistance is made. There is room to apprehend that many of his prisoners have been sent into Egypt as slaves, the children, it is asserted, being even compelled to embrace the Mahometan faith.«, in: TNA, FO 881/165.

aktiv in den Konflikt einzugreifen.²⁷⁹ Während Metternich für Österreich und im Gefolge Preußen weiter strikt auf einer Position der Nichtintervention beharrten und insgeheim hofften, dass die »griechische Frage« mit dem Sieg der ägyptischen Truppen bald endgültig beantwortet werde, zeigte man sich in Großbritannien weitaus aufgeschlossener gegenüber der russischen Initiative. Als Konsequenz kam es zu einer deutlichen Annäherung zwischen den Regierungen in London und St. Petersburg.²⁸⁰

Bei den russischen Bemühungen, Großbritannien nun von der Notwendigkeit eines gemeinsamen Vorgehens zu überzeugen, wandte sich schließlich der russische Botschafter in London, Christopher Lieven, im Oktober 1825 vertrauensvoll an George Canning, der nach dem Selbstmord Castlereaghs 1822 das Amt des britischen Außenministers übernommen hatte. In einem persönlichen Gespräch informierte Lieven diesen über eine angebliche Abmachung zwischen dem Sultan und seinem ägyptischen Gouverneur. Demnach überließ die Hohe Pforte Ibrahim Pascha nicht nur alle erfolgreich zurückeroberten griechischen Gebiete, sondern stimmte auch ausdrücklich dessen Plan zu, »to remove the whole Greek population, carrying them off into slavery in Egypt, or elsewhere; and to re-people the country with Egyptians, and others of the Mahometan religion.«²⁸¹ Diese von russischer Seite gezielt lancierte Nachricht über eine geplante Zwangsdeportation aller griechischen Christen in die ägyptische Sklaverei verbunden mit dem Austausch durch eine muslimische Bevölkerung verfehlte bei der britischen Regierung, die wohlgerne zu diesem Zeitpunkt auf internationaler Ebene ihr außenpolitisches Paradigma der Abolition durchzusetzen versuchte, ihre Wirkung nicht. Am selben Tag setzte Canning Premierminister Lord Liverpool über die russischen Informationen in Kenntnis, wobei er anmerkte: »I begin to think that the time approaches when *something* must be done.«²⁸² Noch deutlicher beschrieb er die veränderte Ausgangslage in einem Brief im Januar 1826 an seinen Cousin Stratford Canning, der als britischer

279 SCHÜTZ, Europäische Allianzpolitik, S. 113–123; JELAVICH, Russia's Balkan Entanglements, S. 71–75.

280 SCHROEDER, Transformation of European Politics, S. 642–647; CRAWLEY, Question of Greek Independence, S. 43–54; TEMPERLEY, Foreign Policy of Canning, S. 338–344.

281 Extract from the Memorandum of a Conference Between Mr. Canning and Count Lieven, 25. Oktober 1825, in: TNA, FO 881/165. Für das Memorandum vgl. auch: Arthur Wellesley of WELLINGTON (Hg.), Supplementary Despatches, Correspondence, and Memoranda of Field Marshal Arthur Duke of Wellington, Bd. 2, London 1867, S. 547.

282 Schreiben von Canning an Liverpool, 25. Oktober 1825, in: Augustus Granville STAPLETON, George Canning and His Time, London 1859, S. 465f.

Botschafter nach Konstantinopel entsandt worden war.²⁸³ Darin vertrat er die Ansicht, dass der griechisch-osmanische Konflikt nun ein neues Ausmaß an Brutalität erreicht habe, der einen Kurswechsel rechtfertigte:

I think I see [...] a new ground of interference much higher than any that we have yet had open to us, – I mean the manner in which the war is now carried on in the Morea [Peloponnes] – the character of barbarism and *barabarization* which it has assumed. Butchering of captives we have long witnessed on both sides of the contest. [...] But the selling into slavery – the forced conversions – the dispeopling of Christendom – the recruiting from countries of Islamism – the erection in short of a new Puissance Barbaresque in Europe – these are (not topics merely but) facts new in themselves, new in their principle, new and strange and hitherto inconceivable in their consequences, which I do think may be made the foundation of a new mode of speaking *if not acting*.²⁸⁴

Abgesehen von vereinzelt Hinweisen und sehr allgemein gehaltenen Berichten über die fortgesetzte Praxis der Versklavung von griechischen Gefangenen ließen sich letztlich aber keine stichhaltigen Beweise für den angeblichen »Barbarisierungsplan« finden.²⁸⁵ Sowohl Ibrahim Pascha, zu

²⁸³ Zur Rolle von Stratford Canning als britischer Botschafter bei den diplomatischen Verhandlungen mit der Hohen Pforte vgl.: Steven RICHMOND, *The Voice of England in the East. Stratford Canning and Diplomacy with the Ottoman Empire*, London/New York 2014, S. 133–147, 164–200.

²⁸⁴ Brief von George Canning an Stratford Canning, 9. Januar 1826, in: Stanley LANE-POOLE, *The Life of the Right Honourable Stratford Canning. From His Memoirs and Private and Official Papers*, Bd. 1, London 1888, S. 395. Auch Cannings Privatsekretär und Biograph Augustus Granville Stapleton beschrieb dies später als den entscheidenden Wendepunkt: »It was not until the mode in which hostilities were conducted by the Turkish general, Ibrahim Pacha, [...] that he entertained the idea of a forcible intervention. It was evident that the Pacha was carrying on a war of extermination – wherever there was the slightest resistance, he massacred all the males, and sent the women and children into slavery in Egypt. He was labouring to blot out of existence a whole Christian people, and to establish a new Barbary State on the shores of the Mediterranean, in the very midst of Europe. Mr. Canning held this to be a *casus belli*, giving all nations a right to interfere by force.«, in: Augustus Granville STAPLETON, *Intervention and Non-Intervention or the Foreign Policy of Great Britain from 1790 to 1865*, London 1866, S. 32.

²⁸⁵ Abgesehen von Lievens Aussage stützten sich die britischen Informationen zum »Barbarisierungsplan« weitgehend auf einem Bericht von Botschafter Stratford Canning vom 17. Dezember 1825: »There is room to apprehend that many of his prisoners have been sent into Egypt as slaves, the children, it is asserted, being even compelled to embrace the Mahometan faith.«, in: TNA, FO 881/165. Zu den ernsthaften Zweifeln an der Existenz dieses Vorhabens vgl.: Schreiben von Lord Bathurst an Wellington, 17. Februar 1826, in: Arthur Wellesley of WELLINGTON (Hg.), *Supplementary Despatches, Correspondence, and Memoranda of Field Marshal Arthur Duke of Wellington*, Bd. 3, London 1868, S. 119; Memorandum on Count Lieven's Paper of Queries von Wellington an Canning, 3. August 1826, in: Ebd., S. 362.

dem eigens ein Offizier der *Royal Navy* zur persönlichen Befragung geschickt wurde, als auch der Sultan in Konstantinopel wiesen die Existenz eines derartigen Vorhabens strikt zurück.²⁸⁶ Obwohl es daher auch in den Reihen der britischen Regierung ernsthafte Zweifel an der von russischer Seite kolportierten Information gab, sandte Außenminister Canning dennoch die eindeutige Warnung an die Hohe Pforte, dass Großbritannien einer möglichen Umsetzung eines »system of depopulation« und der Errichtung eines »new Barbary State« im Zentrum der europäischen Christenheit nicht tatenlos zusehen werde.²⁸⁷ Diese Entschlossenheit unterstrich er mit dem ausdrücklichen Verweis auf die in der jüngsten Vergangenheit durchgeführte Militäroperation der *Royal Navy* gegen den »Barbareskenstaat« Algier – offiziell ein Vasall des Sultans – und drohte mit ähnlichen Schritten nun direkt gegen die Hohe Pforte gerichtet.²⁸⁸

Gegenüber Russland schwenkte der britische Außenminister endgültig auf einen gemeinsamen Kurs ein und entsandte den erfahrenen Unterhändler Lord Wellington als Sonderbotschafter nach St. Petersburg, um dort mit dem neuen Zaren Nikolaus I., Nachfolger des plötzlich verstorbenen Alexanders I., ein gemeinsames Vorgehen in der »griechischen Frage« abzustimmen. In seinen Instruktionen an Wellington thematisierte Canning noch einmal explizit den »Barbarisierungsplan« und charakterisierte dabei die britische Position folgendermaßen:

Our information is not sufficient, indeed, to authorize a positive averment of the fact: but it is such as to preclude the possibility of our altogether doubting it. Supposing the fact true, it may surely be questioned, whether a warfare of such a nature can be tolerated by christian nations. It may be questioned whether, if the introduction of such a system of warfare into Greece were known and believed in this country, it would be possible for us to justify to the country a continued abstinence from all interposition; or whether, if we still so abstained, we could hope hereafter to interpose, with the

286 Anweisung von Earl Bathurst an die Lords Commissioners of the Admiralty, 8. Februar 1826, in: TNA, ADM 1/467; Schreiben von Canning an Lieven, 29. August 1826, in: WELLINGTON, Supplementary Despatches, Bd. 3, S. 393–395.

287 Anweisungen von George Canning an Stratford Canning, 10. Februar 1826, in: TNA, FO 881/165.

288 Ebd. Auch in der Unterhausdebatte vom 21. November 1826 zog der Abgeordnete Sir Robert Wilson diese Parallele: »He could see no objection to the interference of this country between Greece and the Pacha of Egypt, who carried Greek women into slavery. The principle upon which this country attacked Algiers was, the carrying Europeans into slavery. Now was the time, or never. Every assistance ought to be given by our government to the Greeks.«, in: T. C. HANSARD (Hg.), The Parliamentary Debates from the Earliest Period to the Year 1803, Bd. 16, unter URL: <<http://hansard.millbanksystems.com/commons/1826/nov/21/address-on-the-kings-speech-at-the>>, cc. 88 (02.03.2019).

consent of the country, any effectual resistance to whatever enterprize Russia (alone) might undertake at the impulse, and under the pretext, of so enormous a moral, as well as political provocation.²⁸⁹

Allein die Möglichkeit der Existenz eines derartigen Vorhabens und die damit verbundenen innen- wie außenpolitischen Konsequenzen beeinflussten den britischen Außenminister maßgeblich.

Ausschlaggebend für Cannings Entscheidung zu einer Kooperation mit Russland und letztlich in Richtung einer aktiven Interventionspolitik waren sicherlich eine Reihe von vielschichtigen Gründen, die sich gut miteinander in Einklang bringen ließen. Zunächst hatte der über vier Jahre andauernde Konflikt den wichtigen britischen Levantehandel schwer geschädigt und die gesamten Schifffahrtsrouten in der Region – die Ionischen Inseln waren seit dem Wiener Kongress britisches Protektorat – durch die wieder aufkommende Piraterie stark beeinträchtigt.²⁹⁰ Darüber hinaus lief eine mögliche Ausdehnung der ägyptischen Herrschaft im östlichen Mittelmeer den geostrategisch-imperialen Interessen Londons genauso zuwider wie ein militärischer Alleingang des Zaren, der in der Errichtung eines griechischen Vasallenstaates münden konnte. Diese unerwünschten Szenarien versuchte London nun durch eine Zusammenarbeit mit St. Petersburg geschickt zu verhindern.

Allerdings waren es eben nicht nur wirtschaftliche und geostrategisch-imperiale Motive, durch die Großbritannien zu einer Intervention in der »griechischen Frage« hineingezogen wurde.²⁹¹ Vielmehr offenbarte sich auch eine moralisch-humanitäre Dimension, der sich Canning angesichts eines vermeintlichen »Barbarisierungsplans« voll bewusst war und dies in den Instruktionen an Wellington auch deutlich zum Ausdruck brachte. Er erkannte, dass die bereits durch die philhellenische Agitation mobilisierte Öffentlichkeit seines Landes ein weiteres britisches Zögern angesichts der möglichen

289 Instructions Given to the Duke of Wellington, on Proceeding to St. Petersburg, in February 1826, Canning an Wellington, 10. Februar 1826, in: TNA, FO 881/165.

290 Zur Frage der Piraterie vgl.: Apostolos E. VACALOPOULOS, Piracy During the Last Years of the Greek War of Independence, in: Ders./SVOLOPOULOS/KIRÁLY (Hg.), Southeast European Maritime Commerce, S. 363–377.

291 John Bew argumentiert, Großbritannien sei im Fall Griechenland allein aus geostrategischen Gründen und zur Aufrechterhaltung der »balance of power« in eine Militärintervention hineingezogen worden. Moralisch-humanitäre Überlegungen spielten seiner Meinung nach dabei keine Rolle. Diese Interpretation berücksichtigt allerdings nicht, dass Großbritannien mit dem eigenen außenpolitischen Paradigma der Abolition schon seit Jahren eine Interventionspolitik betrieb, die maßgeblich von humanitären Impulsen beeinflusst wurde. Vgl. hierzu: BEW, »From an Umpire to a Competitor«, S. 117–138, hier S. 117–119 und 128–134.

Versklavung eines ganzen christlichen Volkes niemals hinnehme würde.²⁹² Die britische Regierung war auf gewisse Weise gefangen in ihrem eigenen außenpolitischen Paradigma der Abolition, das es seit über zehn Jahren im Kontext des afrikanischen Sklavenhandels auf internationaler Ebene durchzusetzen versuchte. Humanitäre Gründe spielten daher bei der britischen Entscheidungsfindung eine maßgebliche Rolle, zumal sie sich zur Legitimation einer offensiven Interventionspolitik und insgesamt zur Stärkung der eigenen außenpolitischen Glaubwürdigkeit nutzen ließen. Auf einen Nenner gebracht: In der »griechischen Frage« überlappten sich für Großbritannien geostrategisch-imperiale und humanitäre Ziele nun so signifikant, dass eine aktive Politik der Einmischung folgerichtig war.

Das Ergebnis der Sondermission Wellingtons am Zarenhof war im März 1826 die Unterzeichnung des St. Petersburger Protokolls, worin sich beide Länder zunächst auf eine britische Vermittlerrolle zwischen den Kriegsparteien einigten.²⁹³ Ziel der gemeinsam abgestimmten diplomatischen Anstrengungen sollte es sein, auf der Basis der Prinzipien von »religion, justice, and humanity« den blutigen Konflikt zu beenden und eine dauerhafte friedliche Lösung zu finden.²⁹⁴ Nach den Vorstellungen der britischen und russischen Regierung sollte Griechenland offiziell zwar Teil des osmanischen Reichs und weiterhin dem Sultan tributpflichtig bleiben, aber mit einem großzügigen Autonomiestatus ausgestattet werden. Um weitere gewaltsame Zusammenstöße zwischen den beiden Bevölkerungsgruppen zu verhindern, empfahl das Protokoll auch eine »complete separation between Individuals of the two Nations«, weshalb das gesamte Eigentum der Osmanen sowohl auf dem griechischen Festland als auch auf den Inseln in den Besitz der Griechen übergehen sollte.²⁹⁵ Faktisch schlugen die beiden Großmächte damit eine Vertreibung der gesamten muslimischen Bevölkerung aus Griechenland vor und verankerten damit zum ersten Mal in der internationalen Diplomatie die Idee des Bevölkerungstransfers, der in der griechisch-türkischen Geschichte

²⁹² Instructions, Canning an Wellington, 10. Februar 1826, in: TNA, FO 881/165. Zum Einfluss der öffentlichen Meinung auf Canning vgl. auch: TEMPERLEY, Foreign Policy of Canning, S. 349f., 391f.; SCHULZ, Sieg der zivilisierten Welt, S. 213f.

²⁹³ Zu den britisch-russischen Verhandlungen vgl. Wellingtons Memoranden in: TNA, FO 800/231. Vgl. hierzu auch: TEMPERLEY, Foreign Policy of Canning, S. 351–356, 390–393; CRAWLEY, Question of Greek Independence, S. 54–62; SCHROEDER, Transformation of European Politics, S. 644–650.

²⁹⁴ Protocol of Conference, between the British and Russian Plenipotentiaries, relative to the Mediation of Great Britain, between the Ottoman Porte and the Greeks, 23. März 1826, in: BFSP 14, S. 629–632.

²⁹⁵ »In order to effect a complete separation between Individuals of the two Nations, and to prevent the collisions which must be the necessary consequences of a conflict of such duration, the Greeks should purchase the property of Turks, whether situated on the Continent of Greece, or in the Islands.«, in: Ebd., S. 630.

des 20. Jahrhunderts noch so fatale Folgen für beide Länder haben sollte.²⁹⁶ In Artikel 5 ihrer Vereinbarung hielten Großbritannien und Russland zudem eindeutig fest, durch ihr Engagement keinerlei Gebietsgewinne oder andere nationale Vorteile anzustreben.²⁹⁷ Abschließend luden sie die anderen europäischen Konzertmächte Österreich, Preußen und Frankreich dazu ein, gemeinsam diese diplomatische Initiative mitzutragen.

Während dieses Angebot in Wien und in Berlin auf strikte Ablehnung stieß, zeigte sich die französische Regierung hingegen zu einer Kooperation bereit. Hintergrund für diese Entscheidung war, dass Paris aufgrund der neuen britisch-russischen Allianz seinen politischen Einfluss im östlichen Mittelmeer, vor allem mit Blick auf Ägypten, und seine damit verbundenen imperialen Interessen ernsthaft gefährdet sah. Zudem existierte in Frankreich, wie bereits gezeigt, eine sehr einflussreiche philhellenische Bewegung, zu der sich selbst der französische König Charles X. zählte.²⁹⁸ Am 6. Juli 1827 einigten sich daher Großbritannien, Russland und Frankreich im Vertrag von London offiziell auf gemeinsame Anstrengungen zur Pazifizierung des griechisch-osmanischen Konfliktes:

They have resolved to combine their efforts, and to regulate the operation thereof, by a formal Treaty, for the object of re-establishing peace between the Contending Parties, by means of an arrangement called for, no less by sentiments of humanity, than by interests for the tranquility of Europe.²⁹⁹

Realpolitische Motive zur Wahrung der Stabilität und des Friedens in Europa wurden darin also eindeutig mit humanitären Anliegen, den »sentiments of humanity«, verknüpft. In Bezug auf eine gemeinsame diplomatische Vermittlerrolle zwischen den Konfliktparteien verbunden mit der Forderung

²⁹⁶ Zur späteren Politik des Bevölkerungstransfers vgl.: WEITZ, *From the Vienna to the Paris System*, S. 1313–1343; Michelle TUSAN, *Smyrna's Ashes. Humanitarianism, Genocide, and the Birth of the Middle East*, Berkeley/Los Angeles 2012.

²⁹⁷ Vgl. Artikel 5: »That, moreover, His Britannick Majesty and His Imperial Majesty will not seek, in this arrangement, any increase of Territory, nor any exclusive influence, nor advantage in Commerce for their Subjects, which shall not be equally attainable by all other Nations.«, in: Ebd., S. 632.

²⁹⁸ Zur französischen Position vgl. exemplarisch: Note du département sur les affaires d'Orient, 1826, in: MAE, MD G 9; Note pour le Conseil, 5. Dezember 1826, in: Ebd.; Notes adressées aux ambassadeurs de Russie et d'Angleterre par le baron de Damas, in: Ebd.; TEMPERLEY, *Foreign Policy of Canning*, S. 393–396.

²⁹⁹ Für den Vertrag im französischen Original vgl.: TNA, FO 93/81/29. Für die englische Übersetzung vgl.: *Treaty between Great Britain, France, and Russia for the Pacification of Greece*, 6. Juli 1827, in: BFSP 14, S. 632–636, hier S. 633. Zu den Verhandlungen bis zum Abschluss des Londoner Vertrags vgl.: *Abstracts of Proceedings in the Greek Question, to the Conclusion of the Treaty Between England, Russia, and France, of July 6th 1827*, in: TNA, FO 421/2; CRAWLEY, *Question of Greek Independence*, S. 73–78; TEMPERLEY, *Foreign Policy of Canning*, S. 397–403.

nach einem sofortigen Waffenstillstand, den zukünftigen Status Griechenlands und der strikten Trennung der beiden Bevölkerungsteile,³⁰⁰ ja selbst in der Zusicherung, keine eigenen Gebietsgewinne und andere Eigeninteressen anzustreben, folgte der Vertrag inhaltlich weitgehend der Vorlage des St. Petersburger Protokolls.

Der geheime Zusatzartikel hingegen eröffnete völlig neue Handlungsoptionen.³⁰¹ Im Falle, dass die Hohe Pforte nicht innerhalb eines Monats auf das Verhandlungsangebot eingehen würde, kündigten die verbündeten Großmächte die Aufnahme wirtschaftlicher und diplomatischer Beziehungen zu den griechischen Aufständischen an. Darüber hinaus einigten sie sich darauf, den geforderten Waffenstillstand auch gegen den Widerstand einer Konfliktpartei mit eigenen Mitteln gewaltsam durchzusetzen und instruierten entsprechend ihre in der Levante operierenden Marineverbände. Damit erteilten sich die drei Großmächte das Mandat, kollektiv Zwangsmaßnahmen zur Beendigung des Krieges und der damit andauernden humanitären Krise in Griechenland zu ergreifen. In Form von Botschafterkonferenzen bestehend aus den Gesandten der drei Länder wurden nun die gemeinsame Griechenlandpolitik koordiniert und die Verhandlungen mit den Kriegsparteien geführt.³⁰²

Während die ums nackte Überleben kämpfenden griechischen Aufständischen den alliierten Forderungen nach einem Waffenstillstand umgehend zustimmten, wies Sultan Mahmûd II. diese erneut als Einmischung von Außen in die inneren Angelegenheiten seines Landes strikt zurück. Durch den erfolgreichen militärischen Vormarsch auf dem Peloponnes sah sich die Hohe Pforte in Griechenland kurz vor dem endgültigen Triumph und anstatt eines Rückzugs befahl sie die Entsendung neuer Truppen zur Verstärkung für eine alles entscheidende Offensive.³⁰³ Entsprechend dem Londoner

300 Auch der Londoner Vertrag beinhaltet explizit die Idee der Bevölkerungstrennung: »In order to effect a complete separation between the individuals of the two Nations, and to prevent the collisions which would be the inevitable consequence of so protracted a struggle, the Greeks shall become possessors of all Turkish Property situated either upon the Continent, or in the Islands of Greece, on condition of indemnifying the former proprietors.«, in: Treaty, 6. Juli 1827, in: BFSP 14, S. 635.

301 Für den »Article Additionnel et Secret« vgl.: TNA, FO 93/81/29. Für die englische Übersetzung vgl.: »Additional Article«, 6. Juli 1827, in: BFSP 14, S. 637–639.

302 Vgl. hierzu: Secret and Confidential, Abstract of Proceedings in the Greek Question Subsequent to the Treaty of the 6th July, 1827, in: TNA, FO 421/3; Secret and Confidential, Protocols of Conferences Held at Constantinople, between the Representatives of Great Britain, France, and Russia, 1827, in: TNA, FO 881/6A.

303 Proclamation of the Provisional Government of Greece, accepting the Armistice with the Ottoman Porte, proposed by the Mediating Powers, Great Britain, France, and Russia, 21. August 1827, in: BFSP 14, S. 1048–1050; Manifesto of the Sublime Porte, declining the Pacification with the Greeks, proposed by the Mediating Powers, 9. Juni 1827, in: Ebd., S. 1042–1048; Christopher M. Woodhouse, The Battle

Vertrag bedeutete dies nun aber, dass der aus britischen, französischen und russischen Einheiten gebildete Flottenverband im Mittelmeer dazu angewiesen war, durch eine umfassende Seeblockade jeden weiteren osmanischen Nachschub zu unterbinden und dadurch die Einstellung der Kampfhandlungen zu erzwingen.³⁰⁴ Die europäischen Großmächte verzichteten somit, vor allem aus Furcht vor einer unkalkulierbaren Eskalation des Konflikts, auf eine offizielle Kriegserklärung an das Osmanische Reich und griffen vielmehr zu einem Mittel, das die Anwendung von militärischer Gewalt zwar beinhaltete, aber deutlich unterhalb der Schwelle des Krieges lag. Die Seeblockade in Friedenszeiten wurde somit als Interventionsinstrument installiert, was übrigens, wie bereits gezeigt, beim Kampf gegen den afrikanischen Sklavenhandel ebenfalls eine zentrale Rolle spielte.³⁰⁵

Nachdem direkte Verhandlungen der drei alliierten Admiräle Edward Codrington, Louis de Heiden und Henri de Rigny mit Ibrahim Pascha über eine Einstellung der osmanischen Kampfhandlungen – in den Worten der drei Oberbefehlshaber »a species of warfare more destructive and exterminating than before«³⁰⁶ – ebenfalls ergebnislos verlaufen waren, eskalierten die Blockademaßnahmen schließlich am 20. Oktober 1827. In der griechischen Bucht von Navarino kam es zwischen der dort vor Anker liegenden ägyptisch-osmanischen Flotte und dem alliierten Marineverband zu einer verheerenden mehrstündigen Seeschlacht, bei der die osmanische Seite fast all ihre Schiffe zusammen mit über 6.000 Mann Besatzung verlor.³⁰⁷ Mit die-

of Navarino, London 1965, S. 55–60; BREWER, *Flame of Freedom*, S. 320–323; CRAWLEY, *Question of Greek Independence*, S. 83–86; ANDERSON, *Eastern Question*, S. 66f.

304 Vgl. hierzu: *Premières Instructions communes aux Officiers commandans, dans les mers du Levant, les escadres respectives des Hautes Puissance Contractantes*, 12. Juli 1827, in: TNA, FO 881/6C; *Seconde Instruction commune aux Officiers commandans, dans les mers du Levant, les escadres respectives des Hautes Puissance Contractantes*, 12. Juli 1827, in: Ebd.; *Secret Instructions to be addressed to the Admirals commanding the squadrons of the three Powers in the Mediterranean*, 15. Oktober 1827, in: Ebd.

305 Will Smiley bewertet diesen Einsatz der »*pacific blockade*« im griechischen Fall als Präzedenzfall und sieht genau darin die substantiellen Auswirkungen für den Einsatz von Gewalt im internationalen Völkerrecht. Vgl. hierzu: Will SMILEY, *War without War: The Battle of Navarino, the Ottoman Empire, and the Pacific Blockade*, in: *Journal of the History of International Law* 18/1 (2016), S. 42–69. Zum Thema der »*pacific blockade*« allgemein vgl.: Albert E. HOGAN, *Pacific Blockade*, Oxford 1908; John WESTLAKE, *Pacific Blockade*, in: *The Law Quarterly Review* 25 (1909), S. 13–23; Thomas BATY, *The Institute of International Law on Pacific Blockade*, in: *Law Magazine and Law Review: a Quarterly Review of Jurisprudence* 21 (1896), S. 285–300.

306 *Protocol of the Admirals commanding the British, Russian, and French Squadrons, off Navarin*, 18. Oktober 1827, in: BFSP 14, S. 1050f.

307 Für eine ausführliche Darstellung der Seeschlacht von Navarino, der letzten rein mit Segelschiffen ausgetragenen vgl.: George FINLAY, *A History of Greece from the*

sem überwältigenden Sieg versetzten die Alliierten, die ihrerseits kein einziges Schiff einbüßten und mit nur 174 Toten sehr geringe Verluste zu beklagen hatten, Ibrahim Pascha einen schweren Schlag. Ohne eigene Marinekräfte war dieser jetzt von jeglichem Nachschub aus der Heimat abgeschnitten, was seine eigene strategische Position zu Land enorm verschlechterte. In seinem Einsatzbericht machte Admiral Codrington ausschließlich den Gegner für die bewaffnete Eskalation verantwortlich und begründete das Einlaufen des vereinigten Flottenverbandes in die Bucht von Navarino als gemeinsame Entscheidung der drei verbündeten Admiräle mit dem Ziel, Ibrahim Pascha zu einem Abzug zu bewegen und von einer Fortsetzung seines »brutal war of extermination« abzuhalten.³⁰⁸

Der alliierte Erfolg zu Wasser bedeutete allerdings nicht automatisch das Ende der Kampfhandlungen zu Lande. Nach wie vor befanden sich über 24.000 Mann der ägyptischen Armee auf griechischem Boden und kontrollierten weite Teile der Peloponnes. Zudem zeigte sich Sultan Mahmûd II. zu keinen Kompromissen bezüglich des Londoner Vertrags bereit und reagierte auf die verheerende Niederlage mit einer strikten Ablehnung aller weiteren Verhandlungen, woraufhin die alliierten Großmächte ihre diplomatischen Beziehungen zur Hohen Pforte abbrachen.³⁰⁹ Russland nutzte die Zuspitzung der Krise, um dem Osmanischen Reich im April 1828 den Krieg zu erklären und in die Donaufürstentümer einzumarschieren.³¹⁰ Trotz dieses

Conquest by the Romans to the Present Time, Bd. VII: The Greek Revolution, Tl. II, Oxford 1877, S. 16–20; WOODHOUSE, Battle of Navarino, S. 110–141; DAKIN, Greek Struggle, S. 226–230; BREWER, Flame of Freedom, S. 325–336; BASS, Freedom's Battle, S. 137–148. Zur Darstellung der Seeschlacht aus zeitgenössischer Perspektive vgl.: Jean DIMAKIS, La presse française face à la chute de Missolonghi et à la bataille navale de Navarin, Thessaloniki 1976, S. 93–178, 309–467.

³⁰⁸ Bericht von Codrington an Stratford Canning, 20. Oktober 1827, in: TNA, FO 881/6A; Bericht von Codrington an Croker, 21. Oktober 1827, in: TNA, FO 78/162. In seiner zeitgenössischen Darstellung rechtfertigte der Marinehistoriker James Ralfe den Einsatz Codringtons in Navarino, indem er ihn unter anderem mit dem britischen Vorgehen unter Admiral Exmouth 1816 gegen Algier gleichsetzte und dabei jeweils die gegnerische Seite für den unmittelbaren Ausbruch der Feindseligkeiten verantwortlich machte. Vgl. hierzu: James RALFE, The Battle of Navarin, Compared with Other Important Naval Events; Justifying, by Analogy, the Conduct of Sir Edward Codrington Shewing His Right to the Thanks of Parliament, and the Propriety of Granting Pecuniary Compensation to the Men, London 1829, S. 27–32.

³⁰⁹ Vgl. hierzu: Copie d'une note adressee à Son Excellence le Reis Effendi, par les Ambassadeurs des trois Cours, 10. November 1827, in: TNA, FO 881/6C; Schreiben von Stratford Canning an Wellesley, 11. November 1827, in: Ebd.; SCHULZ, Sieg der zivilisierten Welt, S. 304–311.

³¹⁰ Der Russisch-Osmanische Krieg endete am 14. September 1829 mit der Unterzeichnung des Friedens von Adrianopel, der Russland Gebietsgewinne im Donaudelta und in Teilen Armeniens einbrachte. Vgl. hierzu: JELAVICH, Russia's Balkan Entanglements, S. 81–89; SCHROEDER, Transformation of European Politics, S. 653–664; ANDERSON, Eastern Question, S. 67–73; BITIS, Russia and the Eastern Question, S. 274–377; DALY, Russian Seapower, S. 35–65.

unilateralen Vorgehens des Zaren, das sowohl London als auch Paris missbilligten, hielten die drei Großmächte in Bezug auf die Griechenlandfrage an ihrer gemeinsamen Linie fest und weiteten zunächst die maritimen Blockademassnahmen auf den ägyptischen Hafen von Alexandria und die Meerenge der Dardanellen aus.³¹¹ Die neu ausgestellten gemeinsamen Anweisungen an die drei alliierten Admiräle verwiesen nun auch ausdrücklich auf das Schicksal von zahlreichen verschleppten griechischen Frauen und Kindern, die auf dem Sklavenmarkt von Alexandria zum Verkauf bestimmt waren. Entsprechend lautete der klare Befehl an den Marineverband, derartige Verschleppungen in Zukunft zu unterbinden. Bei der Visitation von Schiffen sollten daher an Bord befindliche Gefangene befreit, zurück nach Griechenland transportiert und im vom Feind nicht besetzten Gebiet in Freiheit entlassen werden. Die Instruktionen an den alliierten Flottenverband enthielten somit auch eine eindeutig humanitäre, abolitionistische Komponente, die an die Operationen gegen den transatlantischen Sklavenhandel in westafrikanischen Gewässern erinnerte.³¹² In der Tat belegen Dokumente aus dem französischen Marinearchiv, wie sich die erfolgreiche Mission im Mittelmeer wiederum positiv auf die Kooperation zwischen französischen und britischen Schiffen vor Westafrika auswirkte.³¹³

Darüber hinaus reifte bei den Großmächten die Erkenntnis, dass allein mit maritimen Maßnahmen der Londoner Vertrag nicht durchzusetzen war, sondern der Einsatz eigener Bodentruppen unausweichlich wurde.³¹⁴ Am 11. August 1828 verkündeten Großbritannien, Russland und Frankreich daher gemeinsam die Entsendung eines Expeditionskorps, das den Waffenstillstand zu Lande und den endgültigen Abzug der ägyptisch-osmanischen

311 Protocole de la Conférence tenue au Foreign Office, 12. März 1828, in: TNA, FO 881/6C; Schreiben von Dudley an Lieven, 12. März 1828, in: Ebd.; Instructions à adresser aux Amiraux commandant les Escadres des Hautes Puissances dans les Mers du Levant, 12. März 1828, in: Ebd.

312 Ebd., S. 48–50. Zur Sklavenfrage vgl. auch: Schreiben von Barker an Stratford Canning, 20. Mai 1828, in: TNA, FO 352/20A. Die meisten Darstellungen zu Griechenland als ersten Fall einer humanitären Intervention berücksichtigen diesen in der Tat humanitären Aspekt der Marineoperation nicht.

313 Französischer Bericht, 12. Januar 1828, in: SHD, Marine, BB4/504.

314 Protocols of Conferences held in London, between the Plenipotentiaries of Great Britain, France, and Russia, relative to the Mediation between Turkey and Greece, 19. Juli 1828, in: BFSP 16, S. 1083–1086. Nach der Seeschlacht von Navarino wies der französische Diplomat und Erzbischof Dominique Dufour de Pradt auf die Unzulänglichkeit der maritimen Maßnahmen hin, da diese seiner Meinung nach Ibrahim Pascha von einer Fortsetzung seines Krieges zu Lande nicht abhalten konnten und somit zur Pazifizierung des Konflikts nicht ausreichten. Vgl. hierzu: Dominique Dufour de PRADT, De l'intervention armée pour la pacification de la Grèce, Paris 1828, S. 61–70.

Truppen erzwingen sollte.³¹⁵ Das Mandat hierzu erhielt Frankreich versehen mit den klaren Auflagen durch die beiden anderen Großmächte, nicht die Eroberung Griechenlands, sondern ausschließlich die Wiederherstellung des Friedens in der Region sei das Ziel der Mission. Entsprechend sollten die französischen Truppen nach Erfüllung ihres Auftrages sofort wieder abgezogen werden.³¹⁶ Noch vor Landung der ersten französischen Soldaten auf der Peloponnes gelang es allerdings den alliierten Admirälen in parallel verlaufenden Verhandlungen in Alexandria, Muhammad Ali Pascha zum freiwilligen Abzug seiner aufgrund des fehlenden Nachschubs von Hunger und Krankheit geschwächten Soldaten aus Griechenland zu bewegen.³¹⁷ Im persönlichen Gespräch wies Admiral Codrington den Pascha explizit auf die zentrale Forderung von alliierter Seite hin, nämlich »to do every thing in his power towards obtaining the liberty of as many Greeks as possible; that His Highness was aware how loud the cry had been, both in England and France, on this subject.«³¹⁸ Gegen die alliierte Zusicherung einer ehrenhaften Kapitulation, der Freilassung ägyptischer Kriegsgefangener und des freien Abzugs seiner Truppen verpflichtete sich Muhammad Ali daher seinerseits zur Freilassung sowie Übergabe griechischer Sklaven und versicherte zudem, dass seine Armee beim Rückzug keine Griechen gegen ihren Willen nach Ägypten mitnehmen würde.³¹⁹

Gemäß dieser völlig veränderten Situation erhielt der alliierte Flottenverband nun den Auftrag, die Rückführung und den sicheren Transport der ägyptischen Armee über See nach Alexandria zu unterstützen und möglichst zügig in die Tat umzusetzen.³²⁰ Der Einsatzbefehl wies dabei noch einmal ausdrücklich darauf hin, dass unter allen Umständen »the embarkation from the ports of the Morea, of any Greek christians, who may have been made prisoners or enslaved«³²¹ zu verhindern sei. Dem über 14.000 Mann starken französischen Expeditionskorps unter Befehl von General Nicolas-Joseph

315 *Projet de Déclaration au sujet de l'envoi d'un corps de troupes dans la Péninsule Grecque*, 11. August 1828, in: TNA, FO 881/6D.

316 Zum französischen Expeditionsheer vgl.: *Tableau de la Composition du Corps destine pour la Morée*, Juli 1828, in: SHAT, D² 1; *Instructions confidentielles, Ministère de la Guerre*, 6. August 1828, in: Ebd.; *Etat des Troupes Composant la Division Expeditionnaire, Embarqués à Toulon pour la Morée*, ohne Datum, in: SHAT, D² 6.

317 *Protocol of Conference between Vice-Admirals Sir Edward Codrington, De Rigny, and Count Heyden*, 25. Juli 1828, in: BFSP 17, S. 374f.

318 *Memorandum of Conference between Vice-Admiral Sir Edward Codrington and the Pacha of Egypt*, 6. August 1828, in: BFSP 17, S. 376–380, hier S. 379; *Brief von Codrington an Croker*, 9. August 1828, in: Ebd., S. 372–374.

319 *Convention concluded by Sir Edward Codrington with the Pacha of Egypt*, 6. August 1828, in: Ebd., S. 380–382.

320 *Protocole de la Conférence tenue au Foreign Office*, 18. August 1826, in: TNA, FO 881/6D; *Instructions for the Admirals*, 18. August 1828, in: Ebd.

321 Ebd.

Maison, das Ende August auf der Peloponnes landete und eigentlich mit dem Auftrag der Vertreibung der ägyptisch-osmanischen Besatzungsarmee entsandt worden war, blieb nun lediglich die Aufgabe, den reibungslosen Ablauf des Rückzugs Ibrahim Paschas auf Land zu überwachen.³²² Bei der Einschiffung kontrollierte das französische Kontingent zusammen mit Kommissaren der drei Großmächte dabei strikt, dass die abziehenden ägyptischen Soldaten keine griechischen Frauen und Kinder gewaltsam entführten.³²³ Auch nach dem schnellen Abzug ihres Hauptkontingents blieb das französische Expeditionskorps mit einer Brigade bis 1833 in Griechenland und wurde dabei von einer wissenschaftlichen Delegation bestehend aus Archäologen, Architekten, Künstlern und Naturwissenschaftlern begleitet.³²⁴ Dabei leisteten die französischen Soldaten wichtige Hilfe für die notleidende griechische Bevölkerung, stellten die Rückführung ehemaliger griechischer Sklaven in deren Heimat sicher, halfen beim Wiederaufbau der vom Krieg zerstörten Infrastruktur und übernahmen administrative wie polizeiliche Aufgaben.³²⁵ Die Operationen des französischen Expeditionskorps, das sich zunehmend in eine »army of pioneers«³²⁶ verwandelte, nahmen daher ganz spezielle Charakteristika an, die man heute mit dem Begriff des »Stabilisierungseinsatzes« zur Befriedung einer Krisenregion und dem damit verbundenen Aufbau staatlicher Strukturen beschreiben würde.

322 Für die Akten und Berichte bezüglich des Einsatzes des französischen Expeditionskorps im Zeitraum von August 1828 bis Februar 1833 vgl.: SHAT, D² 1; SHAT, D² 2; SHAT, D² 3; SHAT, D² 4; SHAT, D² 5. Zum Einsatz des französischen Expeditionskorps vgl. auch: Général de division Pellion, *La Grèce et les Capodistrias pendant l'occupation française de 1828 à 1834*, Paris 1855; PURYEAR, *France and the Levant*, S. 54–58.

323 »Des commissaires des trois puissances, accompagnés de personnages grecs, furent chargés de présider à l'embarquement de l'armée égyptienne, et d'empêcher que les Arabes n'enlevassent de force les femmes et les enfants.«, in: PELLION, *La Grèce*, S. 92.

324 Ähnlich wie beim Ägyptenfeldzug Napoleons war somit auch die französische Griechenlandexpedition von einer Wissenschaftsdelegation begleitet. Vgl. hierzu: Note pour le Ministre, Ministère de la Guerre, 13. Oktober 1829, in: SHAT, XP 51. Zur Publikation der Ergebnisse der Wissenschaftsdelegation vgl.: Abel BLOUET, *Expédition scientifique de Morée ordonnée par le gouvernement français. Architecture, Sculptures, Inscriptions et Vues du Péloponèse, des Cyclades et de l'Attique*, 3 Bde., Paris 1831–1838; Bory de SAINT-VINCENT, *Expédition scientifique de Morée: Sections de sciences physiques*, 3 Bde., Paris 1832–38; ders., *Expédition scientifique de Morée ordonnée Sections de sciences physiques, Atlas*, 2 Bde., Paris 1831–35; Marie-Noëlle BOURGUET / Bernard LEPETIT / Daniel NORDMAN / Maroula Sinarellis (Hg.), *L'invention scientifique de la Méditerranée. Égypte, Morée, Algérie*, Paris 1998.

325 »La brigade française devait, au nom de l'alliance, servir de sauvegarde au pays et y maintenir le bon ordre.«, in: PELLION, *La Grèce*, S. 125–168, hier S. 125; RODOGNO, *Against Massacre*, S. 84–87; FINLAY, *History of Greece*, Tl. II, S. 27f.

326 George Finlay charakterisiert diesen Einsatz mit den Worten: »The French troops transformed themselves into an army of pioneers; and these pestilential mediaeval castles were converted into habitable towns«, in: Ebd., S. 28.

Die drei europäischen Großmächte Großbritannien, Frankreich und Russland beendeten letztlich durch ihr diplomatisches wie militärisches Eingreifen den griechisch-osmanischen Konflikt. Mit dem Protokoll von London beschlossen sie am 3. Februar 1830 die nationale Unabhängigkeit Griechenlands, die nach langen und schwierigen diplomatischen Verhandlungen im Jahr 1833 durch die Errichtung des griechischen Königreichs mit dem bayrischen Prinzen Otto auf dem Thron in die Tat umgesetzt wurde.³²⁷ Abgesehen davon bekam die Griechenlandintervention aber noch eine ganz andere Bedeutung: Sie wurde zum Präzedenzfall für den zukünftigen Umgang der europäischen Großmächte mit inneren Krisen im Osmanischen Reich und befeuerte eine Interventionspolitik zum Schutz christlicher Minderheiten.³²⁸ Im Kontext der »Orientalischen Frage« und der damit verbundenen geostrategischen Rivalität der Großmächte verschmolzen imperiale und humanitäre Motive signifikant miteinander.

Um die häufig proklamierte Geburtsstunde des modernen Konzepts der humanitären Intervention und quasi den ersten genuinen Fall dieser neuen Praxis handelte es sich hierbei hingegen nicht.³²⁹ Dieser Reaktionsmechanismus der Großmächte basierte vielmehr auf einem Interventionsverständnis, das sich bereits seit dem Beginn des 19. Jahrhunderts im Zuge des Kampfes gegen den Sklavenhandel zu etablieren begann. Vor allem anlässlich so einschneidender Ereignisse wie der massenhaften Versklavung der griechischen Einwohner von Chios und dem vermeintlichen osmanischen »Barbarisierungsplan« traten in Großbritannien und Frankreich in Bezug auf die »griechische Frage« abolitionistische Leitmotive in öffentlichen und parlamentarischen Debatten, aber auch in direkten diplomatischen Verhandlungen gegenüber der Hohen Pforte deutlich zutage. Zudem nahmen in der Praxis die gemeinsamen Interventionsmaßnahmen mit der Visitation ägyptisch-osmanischer Schiffe, dem Freikauf und Rücktransport versklavter Griechen sowie die strikte Kontrolle des Abzugs der ägyptischen Armee deutlich Züge einer Antisklavereioperation an.

Diese abolitionistische Stoßrichtung aus London und Paris hinterließ dabei auch nachhaltige Spuren bei der Hohen Pforte, denn es ist sicherlich kein Zufall, dass erste wichtige Schritte in Richtung einer Abschaffung der

327 Protocole, No. 1, de la Conférence tenue au Foreign Office, 3. Februar 1830, in: TNA, FO 881/6AA. Zur griechischen Staatsgründung und den diplomatischen Verhandlungen: WOODHOUSE, Greek War of Independence, S. 141–155; CLOGG, Short History, S. 65–69; SCHULZ, Sieg der zivilisierten Welt, S. 380–452.

328 SCHULZ, Normen und Praxis, S. 609–611; RODOGNO, Against Massacre, S. 88–90; HANIOĞLU, Brief History, S. 67–69.

329 Für diese Interpretation als Geburtsstunde der humanitären Intervention vgl.: BASS, Freedom's Battle; RODOGNO, Against Massacre; HILLGRUBER, Humanitäre Intervention, S. 169–176; SWATEK-EVENSTEIN, Geschichte; HERACLIDES/DIALLA, Humanitarian Intervention.

Sklaverei und des Sklavenhandels im Osmanischen Reich mit dem Ende des griechischen Unabhängigkeitskriegs und der Intervention der Großmächte zusammenfielen. So wurde die bis dahin gängige osmanische Praxis, Rebellen und Kriegsgefangene zu versklaven, nun weitgehend eingestellt, und zudem im Jahr 1830 ein staatlicher Erlass von Sultan Mahmûd II. veröffentlicht, der de facto den im Zuge der jüngsten Aufstände versklavten Christen Amnestie und damit ihre Freiheit gewährte.³³⁰ Obwohl es zur endgültigen Abschaffung der Sklaverei und des Sklavenhandels im Osmanischen Reich, vor allem aufgrund massiven britischen Drucks, zwar erst in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts kommen sollte, markierten diese Schritte bereits den Beginn eines längerfristigen Emanzipationsprozesses.³³¹

In einer der ersten zeitgenössischen völkerrechtlichen Bewertungen betonte der prominente Jurist Henry Wheaton in seinem 1836 publizierten einflussreichen Werk »Elements of International Law« den besonderen Charakter der Griechenlandintervention der Großmächte. Für ihn repräsentierte diese einen absoluten Sonderfall, da dabei nicht nur die nationalen Sicherheitsinteressen einzelner Staaten den Ausschlag gegeben hätten, sondern eben auch die Verletzung der »general interests of humanity [...] by the excesses of a barbarous and despotic government«.³³² Nach der ausführlichen Analyse des Londoner Vertrags sowie der anschließenden Seeschlacht von Navarino und der Besetzung des Peloponnes durch das französische Expeditionskorps kam der Jurist daher zu der Schlussfolgerung:

Still more justifiable was the interference of the christian powers of Europe to rescue a whole nation, not merely from religious persecution, but from the cruel alternative of being transported from their native land into Egyptian bondage, or exterminated by their merciless oppressors. The rights of human nature, wantonly outraged by this

330 »Affranchissement d'esclaves blancs. Firman du Sultan Mahmoud II aux Juges, Naibs, Muselims et autres gouverneurs de l'Empire«, 1830, in: George YOUNG, Corps de droit ottoman. Recueil des Codes, Lois, Règlements, Ordonnances et Actes les plus importants du Droit Intérieur, et d'Études sur le Droit Coutumier de l'Empire Ottoman, Bd. 2, Oxford 1905, S. 171f. Vgl. hierzu auch: ERDEM, Slavery in the Ottoman Empire, S. 44–45, 59.

331 Vgl. hierzu: Bernard LEWIS, Der Untergang des Morgenlandes, Bonn 2002, S. 124; LEWIS, Race and Slavery, S. 78–84.

332 WHEATON, Elements of International Law, Bd. I, S. 125. Auch der französische Diplomat Dominique Dufour de Pradt sprach in diesem Kontext von einer »intervention au nom de l'humanité« und hob die zentrale Bedeutung der »l'humanité« hervor. Als Triebfeder für die Intervention führte er einen zivilisatorischen Fortschritt an, der unter anderem auch für ein Verbot des Sklavenhandels verantwortlich sei: »C'est la civilisation qui [...] a poursuivi l'abolition de la traite des nègres.« Vgl. hierzu: PRADT, De l'intervention armée, S. 2, 11f.

cruel warfare, prosecuted for six years against a civilized and Christian people, to whose ancestors, mankind are so largely indebted for the blessings of arts and letters, were but tardily and imperfectly vindicated by this measure.³³³

Mit dem Verweis auf den »Barbarisierungsplan« griff auch Wheaton die abolitionistische Komponente auf und verknüpfte sie gleichzeitig mit dem Aspekt des Schutzes christlicher Minderheiten. Genau in dieser Kombination der beiden Handlungsfelder von Abolition und Minderheitenschutz als Interventionsgrund bestand in der Tat ein völlig neues Element, das sich im Zuge der Griechenlandintervention herauskristallisierte.

Für ein humanitäres Interventionsverständnis bedeutete dies allerdings eine starke Verengung und Selektivität. Während im Kampf gegen den Sklavenhandel alle Staaten – ob christlich oder nichtchristlich, ob »zivilisiert« oder »unzivilisiert« – von den Implementierungsmaßnahmen betroffen waren, und man weltweit auf die Befreiung von Sklaven jeglicher Herkunft wie Religion abzielte, bezog sich dieses Interventionsparadigma selektiv nur auf den Schutz christlicher Minderheiten und war explizit gegen den muslimischen Herrscher in Konstantinopel gerichtet. Die Vertreibung, Versklavung und Vernichtung der muslimischen Bevölkerung, zu der es im griechischen Unabhängigkeitskrieg ebenfalls im großen Stil gekommen war, spielten dabei überhaupt keine Rolle. Angestoßen von abolitionistischen Impulsen kristallisierte sich somit im Griechenlandfall ein selektives Interventionsverständnis heraus, das sich gegen das Osmanische Reich unter dem Vorwand des Schutzes christlicher Minderheiten in Stellung bringen ließ.³³⁴

Das griechische Vermächtnis – das europäische Eingreifen im Libanon 1860–1861

Mit der Befriedung des griechisch-osmanischen Konflikts und der Unabhängigkeit Griechenlands verschwand die »Orientalische Frage« nicht von der politischen Agenda, sondern blieb ein Dauerthema der internationalen Diplomatie und gab den europäischen Großmächten immer wieder Anlass, sich direkt in die inneren Angelegenheiten des Sultans aktiv einzumischen.³³⁵

³³³ WHEATON, *Elements of International Law*, S. 129.

³³⁴ HILLGRUBER, *Humanitäre Intervention*, S. 177f. Zum Schutz religiöser Minderheiten als Interventionsgrund vgl. auch: Stefan KROLL, *The Legal Justification of International Intervention. Theories of Community and Admissibility*, in: KLOSE, *Emergence of Humanitarian Intervention*, S. 73–88, hier S. 79–87.

³³⁵ Zur Position und den Interessen der europäischen Großmächte im Hinblick auf die »Orientalische Frage« und das östliche Mittelmeer ab 1830 vgl. exemplarisch: BAUMGART, *Europäisches Konzert und nationale Bewegung*, S. 287–301; HUNT,

Lediglich der geographische Fokus verschob sich weg vom griechischen Archipel hin zum neuen Brennpunkt, der syrischen Provinz des Osmanischen Reiches, die sich vom Roten Meer bis nach Anatolien erstreckte. Nach dem Einsatz seiner Armee gegen die griechischen Rebellen beanspruchte der ägyptische Gouverneur Muhammad Ali Pascha nun von einem stark geschwächten Sultan die Statthalterschaft über dieses strategisch bedeutende Gebiet, welche ihm Mahmüd II. jedoch verweigerte. Als Reaktion besetzten daraufhin im Oktober 1831 Truppen unter dem Befehl Ibrahim Paschas Syrien, wodurch der ägyptische Herrschaftsbereich deutlich vergrößert und selbst für die Zentralmacht in Konstantinopel zu einer ernsthaften Bedrohung wurde.³³⁶ Zur Konsolidierung seiner neuen Machtposition bediente sich Ibrahim Pascha gezielt der Strategie des »divide et impera«, wobei er die im Gebiet des Berg Libanon siedelnden Religionsgemeinschaften der Maroniten und Drusen geschickt gegeneinander ausspielte.³³⁷ Das neunjährige ägyptische Interregnum führte somit zu starken politischen und sozialen Verwerfungen, die nachhaltige Spuren im politischen und sozialen Verhältnis der verschiedenen Bevölkerungsgruppen zueinander hinterließen.³³⁸ Erst im Jahr 1840 gelang es der Hohen Pforte dank der Unterstützung Großbritanniens, Russlands, Österreichs und Preußens, die alle an einer Stabilisierung des Osmanischen Reichs und einer Eindämmung der ungebremsen ägyptischen Expansionsbestrebungen interessiert waren, ihre Souveränitätsansprüche in der Region wieder durchzusetzen. In einer gemeinsamen Militärintervention landeten 8.000 osmanische, britische und österreichische Soldaten an der libanesischen Küste, vertrieben Ibrahim Pascha erfolgreich aus der Provinz und unterstellten sie damit wieder dem Zugriff des Sultans am Bosphorus.³³⁹

Eastern Question, S. 52–75; HOLLAND, *Blue-Water Empire*, S. 61–108; DALY, *Russian Seapower*, S. 66–195; PURYEAR, *France and the Levant*, S. 147–218; ANDERSON, *Eastern Question*, S. 77–87.

³³⁶ Caesar E. FARAH, *The Politics of Interventionism in Ottoman Lebanon, 1830–1861*, London/New York 2000, S. 12–29; BAUMGART, *Europäisches Konzert und nationale Bewegung*, S. 293–297; ANDERSON, *Eastern Question*, S. 88–109.

³³⁷ Die Maroniten sind die älteste und größte christliche Kirche im Libanon, die den Papst als geistliches Oberhaupt anerkennt. Die Drusen wiederum entstanden Anfang des 11. Jahrhunderts als eigene Religionsgemeinschaft aus einer Abspaltung von der islamischen Glaubensgemeinschaft der Ismailiten. Zur Geschichte der beiden Religionsgemeinschaften vgl.: Pierre DIB, *History of the Maronite Church*, Beirut 1971; Kais M. FIRRO, *A History of the Druzes*, Leiden 1992.

³³⁸ Maroun KISIRWANI, *Foreign Interference and Religious Animosity in Lebanon*, in: *Journal of Contemporary History* 15/4 (Oktober 1980), S. 685–700; Ussama MAKDISI, *The Culture of Sectarianism. Community, History, and Violence in Nineteenth-Century Ottoman Lebanon*, Berkeley/Los Angeles 2000, S. 51–66; FARAH, *Politics of Interventionism*, S. 46.

³³⁹ In der häufig als »zweite Ägyptenkrise« bzw. »zweite Orientkrise« bezeichneten Konstellation von 1839 bis 1841 unterstützten Großbritannien, Russland, Österreich

Bei ihrer Rückkehr versuchte die osmanische Staatsgewalt die während der ägyptischen Besatzung ausgebrochene offene Rivalität zwischen Maroniten und Drusen zu entschärfen, indem sie 1842 für jede der beiden Bevölkerungsgruppen eine eigene Verwaltungseinheit schuf. Die administrative Neuerung des sogenannten »doppelten Kaimakanats« für die Region des Berg Libanon löste allerdings, wie zum Beispiel die schweren Zusammenstöße im Jahr 1845 belegen, nicht grundsätzlich das Problem, sodass eine wirkliche Entspannung des schwelenden Konflikts ausblieb.³⁴⁰ Dieser wurde vielmehr noch dadurch befeuert, dass nun sowohl Frankreich als auch Großbritannien jeweils eine der beiden Bevölkerungsgruppen zwecks Sicherung ihrer wachsenden Interessen in der Region zu instrumentalisieren begannen. Die Regierung in Paris drängte sich dabei in die Rolle des Beschützers der maronitischen Christen, während Großbritannien verstärkt auf die drusische Karte setzte, um wiederum den wachsenden französischen Einfluss in der Region zu konterkarieren.³⁴¹ Die schweren Massaker von 1860, die schließlich zu einer kollektiven humanitären Intervention der europäischen Großmächte führten, müssen daher in der Tat auch als eine Folge von wiederholten Eingriffen äußerer imperialer Akteure – ägyptischer, französischer und britischer – in die inneren Angelegenheiten des Libanon und der damit verbundenen Instrumentalisierung der verschiedenen Bevölkerungsgruppen bewertet werden.³⁴²

Als ein weiterer destabilisierender Faktor erwies sich das mit dem Begriff des *tanzîmât* beschriebene umfassende Reformprogramm, mit dem die osmanischen Herrscher ab 1839 versuchten, ihr Reich grundlegend politisch zu modernisieren, überkommene Sozialstrukturen aufzubrechen und neue

und Preußen den Sultan, während Frankreich seinen ägyptischen Verbündeten Muhammad Ali Pascha und damit seine Interessen in der Region zu schützen versuchte. Zur Krise und ihrer internationalen Bedeutung vgl.: BAUMGART, Europäische Konzert und nationale Bewegung, S. 297–301; SCHULZ, Normen und Praxis, S. 114–127; FARAH, Politics of Interventionism, S. 30–51.

³⁴⁰ Klaus KREISER, Der Osmanische Staat 1300–1922, München 2008, S. 41; MAKDISI, Culture of Sectarianism, S. 67–95. Zu den schweren Zusammenstößen zwischen Drusen und Maroniten im Jahr 1845 vgl.: Schreiben von Colonel Rose an Earl Aberdeen, 9. Februar 1845, in: BFSP 36, S. 310–312; Statement respecting the Civil War in the Lebanon, 30. April 1845, in: Ebd., S. 338f.; Schreiben von Colonel Rose an Earl Aberdeen, 17. Mai 1845, in: Ebd., S. 346–349; E. HERTSLET, Memorandum on the Affairs of Syria, 1841 to 1845, 2. August 1860, in: TNA, FO 881/879.

³⁴¹ Vgl. hierzu: Yann BOUYRAT, La France et les maronites du Mont-Liban. Nasciance d'une relation privilégiée (1831–1861), Paris 2013; Alfred SCHLICHT, Frankreich und die syrischen Christen 1799–1861. Minoritäten und europäischer Imperialismus im Vorderen Orient, Berlin 1981; Shakeed SALIH, The British-Druze Connection and the Druze Rising of 1896 in the Hawran, in: Middle Eastern Studies 13/2 (Mai 1977), S. 251–257.

³⁴² FARAH, Politics of Interventionism, S. 76–78; KISIRWANI, Foreign Interference and Religious Animosity, S. 685–700; MAKDISI, Culture of Sectarianism.

Rechtsstandards zu installieren.³⁴³ So machte zum Beispiel der als *Hatt-ı Hümâyûn* bezeichnete Erlass des Sultans von 1856 – unter anderem eine Konsequenz des Krimkriegs und der daran anschließenden Pariser Friedensverhandlungen – alle Christen in seinem Reich zu gleichberechtigten Untertanen, was wiederum weite Teile der muslimischen Bevölkerung mit Ablehnung und Widerstand quittierten.³⁴⁴ Die bereits bestehenden Spannungen zwischen Drusen und Maroniten wurden durch diese Entwicklung zusammen mit aufkommenden sozialen Fragen nach Land- und Besitzprivilegien noch einmal deutlich verschärft, sodass sich beide Volksgruppen im Gebiet des Libanon-Gebirges für eine bewaffnete Konfrontation rüsteten.³⁴⁵

Nachdem es immer wieder zu gegenseitigen Scharmützeln und vereinzelt sektiererischen Morden gekommen war, brach schließlich Ende Mai 1860 ein offener Bürgerkrieg zwischen den beiden Gemeinschaften aus, als bewaffnete maronitische Milizen gezielt Dörfer mit gemischter Bevölkerung angriffen und ihre drusischen Bewohner vertrieben oder ermordeten.³⁴⁶ Die Drusen waren zwar in der Unterzahl, aber deutlich besser organisiert und vorbereitet, sodass sie im Konflikt schnell die Oberhand gewannen und ihrerseits mit brutalen Vergeltungsschlägen reagierten. Innerhalb der nächsten Wochen brandschatzten sie christliche Klöster und Kirchen, griffen maronitische Dörfer an und verübten in Orten wie zum Beispiel Hasbaya und Deir al-Qamar Massaker an den christlichen Bewohnern, denen insgesamt mehrere Tausend Menschen zum Opfer fielen. Die überlebenden Maroniten versuchten sich durch Flucht aus dem Kriegsgebiet in Küstenstädte wie Beirut und Sidon oder nach Damaskus ins Landesinnere zu retten.³⁴⁷

³⁴³ Zum umfassenden *tanzimât*-Reformprogramm von 1839 bis 1876 vgl.: Bernard LEWIS, *The Emergence of Modern Turkey*, London/New York 1962, S. 73–125; Roderic H. DAVISON, *The Reform in the Ottoman Empire 1856–1876*, Princeton 1963; HANIOĞLU, *Brief History*, S. 72–108; KREISER, *Osmanische Staat*, S. 38–41; Donald QUATAERT, *The Ottoman Empire 1700–1922*, Cambridge 2005, S. 65–68; Carter Vaughn FINDLEY, *The Tanzimat*, in: Reşat KASABA (Hg.), *The Cambridge History of Turkey*, Bd. 4: *Turkey in the Modern World*, Cambridge 2008, S. 11–37.

³⁴⁴ Zur allgemeine Reaktion auf das Reformprogramm vgl.: DAVISON, *Reform in the Ottoman Empire*, S. 52–80. Für einen speziellen Fokus auf die Provinz Syrien vgl.: Moshe MA'OZ, *Syrian Urban Politics in the Tanzimat Period Between 1840 and 1861*, in: *Bulletin of the School of Oriental and African Studies*, University of London 29/2 (1966), S. 277–301; ders., *Ottoman Reform in Syria and Palestine, 1840–1861. The Impact of the Tanzimat on Politics and Society*, Oxford 1968, S. 210–230.

³⁴⁵ FARAH, *Politics of Interventionism*, S. 525f. Für die Ursachen des Konflikts aus französischer zeitgenössischer Perspektive vgl.: *Mémoire sur les Causes et Origines des événements de 1860 au Mount-Liban*, 25. Juli 1860, in: MAE, MD T 62.

³⁴⁶ Schreiben von Moore an Bulwer, 30. Mai 1860, in: TNA, FO 195/655.

³⁴⁷ Für eine ausführliche Darstellung der Kämpfe und der dabei verübten Massaker vgl.: FARAH, *Politics of Interventionism*, S. 554–602; Leila Tarazi FAWAZ, *An Occasion for War. Civil Conflict in Lebanon and Damascus in 1860*, Berkeley/Los Angeles 1994, S. 47–77; RODOGNO, *Against Massacre*, S. 97–101; BASS, *Freedom's Battle*, S. 163–181. Der Künstler Jean-Baptiste Huysmans widmete den Auseinandersetzungen

Allerdings kam es nun dort ebenfalls zu Übergriffen auf die Flüchtenden, an denen sich auch die ortsansässige muslimische Bevölkerung beteiligte. Den Höhepunkt erreichte die Gewaltspirale schließlich am 9. Juli, als ein aufgestauchter Mob aus Beduinen, Drusen und Muslimen das mit Flüchtlingen völlig überfüllte christliche Viertel von Damaskus stürmte, Häuser und Kirchen brandschatzte sowie in den beiden darauffolgenden Tagen ein regelrechtes Blutbad mit mindesten 3.000 Toten anrichtete.³⁴⁸ Dem beherzten Eingreifen Abd al-Qādir, der als Emir von Muaskar von 1830 bis 1847 den erbitterten antikolonialen Widerstandskampf gegen die französische Invasion Algeriens angeführt und sich nun im politischen Exil in Damaskus niedergelassen hatte, war es dabei zu verdanken, dass eine größere Zahl von Christen und Europäern, darunter auch Missionare und verschiedene Konsuln mit ihren Familien, das Massaker überlebten.³⁴⁹ Denn auch die Konsulate mehrerer europäischer Staaten, wie die von Preußen, Russland und Österreich, blieben von diesen Angriffen nicht verschont. Gerade diese Stoßrichtung verdeutlicht, dass dieser massive Gewaltausbruch unter anderem von einer länger aufgestauten fundamentalen Ablehnung der wachsenden imperialen Einflussnahme ausländischer Mächte in der Region maßgeblich gespeist und motiviert wurde.³⁵⁰

Sichtbarer Ausdruck der westlichen Präsenz und des damit verbundenen Einflusses von außen waren die europäischen Konsuln, die im Verlauf des Bürgerkriegs eine Reihe von verschiedenen Funktionen auszufüllen be-

zwischen Drusen und Maroniten 1862 das Historien Gemälde »Eine Gefangene. Eine Christin entführt von den Drusen in Sidon«, wobei er sich einseitigen zeitgenössischen Stereotypen bediente. Auf dem Bild ist eine mit auffällig weißer Hautfarbe und in weißem Kleid dargestellte junge Christin zu sehen, die von drei mit dunkler Hautfarbe dargestellten Drusen brutal entführt wird, während im Bildhintergrund das brennende Sidon abgebildet ist. Vgl. hierzu: DIEDEREN, Über die Grenzen, S. 50.

³⁴⁸ Die Angaben über die Opferzahlen des Massakers variieren sehr stark und reichen von 3.000 bis zu über 8.000 Toten. Zu den Vorfällen in Damaskus am 9. Juli 1860 vgl.: FARAH, Politics of Interventionism, S. 587–593; FAWAZ, Occasion for War, S. 78–100. Für eine zeitgenössische europäische Darstellung vgl.: Schreiben von Brant an Bulwer, 11. Juli 1860, in: TNA, FO 78/1557; Schreiben von Blunt an Bulwer, 21. Juli 1860, in: Ebd.; Augenzeugenbericht des Irischen Missionar Robson, in: Schreiben von Dufferin an Russell, 23. September 1860, in: TNA, FO 406/10.

³⁴⁹ Als Dank für seinen Einsatz erhielt Abd al-Qādir von verschiedenen europäischen Herrschern Auszeichnungen verliehen, darunter von Napoleon III. das Großkreuz der Ehrenlegion. Der Rettungstat widmete Jean-Baptiste Huysmans 1861 sein Historien Gemälde mit dem Titel »Mon salut d'amitié et de respect à tous ceux qui vous parleront de moi«. Für den Einsatz Abd al-Qādir in Damsakus vgl.: Schreiben von Cowley an Russell, 25. Juli 1860, in: TNA, FO 406/10; FAWAZ, Occasion for War, S. 82–84, 97–99; Smail AOUIL/Ramdaen REDJALA/Philippe ZOUUMEROFF, Abd el-Kader, Paris 1994, S. 456–465.

³⁵⁰ Schreiben von Moore an Russell, 13. Juli 1860, in: TNA, FO 78/1557; John P. SPAGNOLO, France and Ottoman Lebanon 1861–1914, London 1977, S. 31–33; MA'AZ, Ottoman Reform, S. 228–240.

gannen. Aufgrund der sich mit dem anschwellenden Flüchtlingsstrom verstärkenden humanitären Notlage begannen sie, Hilfe für die vertriebenen Maroniten zu organisieren und gewährten ihnen in verschiedenen Städten entlang der libanesischen Küste den direkten militärischen Schutz der ab Juni dort eintreffenden österreichischen, russischen, französischen und britischen Kriegsschiffe.³⁵¹ Bei mehreren Gelegenheiten landeten kleinere Marineeinheiten, um Europäer und ihre christlichen Protégés gegen Übergriffe zu beschützen bzw. in Sicherheit zu bringen. Zudem intervenierten die diplomatischen Vertreter der fünf Großmächte mehrmals kollektiv sowohl bei den regionalen osmanischen Regierungsstellen als auch direkt in Konstantinopel und forderten nachdrücklich ein Eingreifen des Sultans Abdülmecid, um weiteres Blutvergießen zu verhindern.³⁵² Auch versuchten sie eine Vermittlerrolle zwischen den Bürgerkriegsparteien einzunehmen, wobei sie Kontakt zu den drusischen Anführern aufnahmen, Gespräche initiierten und sogar bei einem vorübergehenden Waffenstillstand mitwirkten.³⁵³ Die diplomatischen Vertreter der europäischen Staaten, vor allem unter Führung Großbritanniens und Frankreichs, mischten sich somit auf verschiedene Weise aktiv in einen Bürgerkrieg ein, der innerhalb der Grenzen eines souveränen Staates, des Osmanischen Reichs, stattfand. Diese eindeutige Einmischungspolitik ging der eigentlichen Militärintervention noch voraus.

Ähnlich wie im Fall Chios im griechischen Unabhängigkeitskrieg fungierten die Konsuln vor allem aber als zentrale Informationsquelle und Berichterstatter, welche die Vorkommnisse dokumentierten und dann in die europäischen Hauptstädte weiterleiteten.³⁵⁴ Die zahlreichen Berichte über die Massaker, die häufig mit Details von angeblich verübten Grausamkeiten

351 Davide RODOGNO, *The »principles of humanity« and the European powers' intervention in Ottoman Lebanon and Syria in 1860–1861*, in: SIMMS/TRIM, *Humanitarian Intervention*, S. 159–183, hier S. 168; ders., *Against Massacre*, S. 99; BASS, *Freedom's Battle*, S. 164f.; FARAH, *Politics of Interventionism*, S. 583–585. Für den gegenseitigen Schutz durch die zusammengezogenen Kriegsschiffe vgl. exemplarisch: Schreiben von Admiral Martin an den österreichischen Generalkonsul Weckbecker, 14. September 1860, in: HHStA, GKA KsA Beirut 4–1.

352 Vgl. hierzu exemplarisch: Schreiben von Moore an Bulwer, 1. Juni 1860, in: TNA, FO 195/655; Schreiben von Moore an Bulwer, 3. Juni 1860, in: Ebd.; Gemeinsame Protestnote der ausländischen Konsuln an Fuad Pascha, 30. Juni 1860, in: TNA, FO 78/1557.

353 Vgl. hierzu: *Lettre Collective adressée par les Cinq Consuls des Grandes Puissances à Beyrouth aux Cheiks Druzes*, 27. Juni 1860, in: TNA, FO 195/655; *Report on a Mission to the Druzes Chiefs in Lebanon*, 27. Juni 1860, in: TNA, FO 78/1557; *Translation of the Reply of the Druze Chiefs to the Collective Letter of the Five Consuls General*, 9. Juli 1860, in: Ebd.; *Treaty of Peace Between the Christians and the Druzes*, Juni 1860, in: Ebd.

354 Für die zahlreichen Berichte britischer und französischer Diplomaten über die Massaker vgl.: TNA, FO 78/1557 und TNA, FO 195/655; MAE, CPC B12. Zur zentralen

übertrieben, erwiesen sich als sehr einseitig, da sie die Maroniten allein als unschuldige Opfer entfesselter drusischer Aggression und »Barbarei« darstellten. So zeigte sich zum Beispiel Niven Moore, der britische Konsul in Beirut, in seinem Protestbrief an Scheich Ismail al-Atrash schockiert über die von dessen drusischen Kämpfern verübten »barbarous cruelties« gegen die Christen und drohte im Fall einer Fortsetzung des Kriegszugs mit ernsthaften Konsequenzen für das britisch-drusische Verhältnis.³⁵⁵ In seinem direkten Antwortschreiben bestätigte al-Atrash den Rückzug seiner Truppen, verwies aber darauf, dass die Maroniten als Aggressoren die Feindseligkeiten begonnen hatten und er deshalb zum Schutz seiner eigenen Leute gezwungen war.³⁵⁶ Ungeachtet dieser Argumentation erstellte Moore schließlich eine Übersicht über die gesamten Verluste des Bürgerkriegs, worin er alle niedergebrannten maronitischen Dörfer und getöteten Christen mit konkreten Zahlen auflistete.³⁵⁷ Bei der Darstellung der Verluste auf drusischer Seite lautete hingegen seine Einschätzung lapidar: »The Druze losses are comparatively insignificant. They have had about the same number of killed in warfare as the Christians while their losses in burnt houses [...] is very inconsiderable.«³⁵⁸ Die Rollenverteilung in unschuldige Opfer und brutale Täter war damit klar vorgegeben, und entsprechend gelangte eine stark verzerrte promaronitische Sichtweise des Bürgerkrieges im Libanon nach Europa. Dort griff die Presse die eintreffenden Berichte begierig auf und zeichnete nach dem bekannten Muster über die vermeintliche »orientalische Barbarei« gegen Christen ein sehr eindimensionales Bild, welches die europäische Öffentlichkeit zusehends in Aufruhr versetzte. Britische und französische Zeitungen wie *The Times*, *Le Moniteur*, *Le Siècle* und *Le Constitutionnel* berichteten intensiv über die Vorfälle und trugen damit wesentlich zur Entstehung eines öffentlichen Klimas bei, in dem ein aktives Eingreifen der europäischen Staaten eingefordert wurde.³⁵⁹

Rolle der britischen Konsuln als politische und humanitäre Akteure in der Levante insgesamt: John DICKIE, *The British Consul. Heir to a Great Tradition*, London 2007, S. 57–80; TUSAN, *Smyrna's Ashes*, S. 76–95.

355 »You know the good will of my Government towards the Druze Community and their Chiefs, and the advantages which these have often desired in their time of need and distress at the hands of that Government. Should you not comply with my desire you will have acted in a manner which will affect the interests of your community.« Brief von Moore an Scheich al-Atrash, 16. Juni 1860, in: TNA, FO 78/1557.

356 Schreiben von Scheich al-Atrash an Moore, 23. Juni 1860, in: Ebd.

357 Nach Moores Schätzungen beliefen sich die Verluste auf 150 zerstörte christliche Dörfer und 6.000 getötete Christen sowie weitere 7.500 von direkten Kriegshandlungen geschädigte Christen. Bericht von Moore an Bulwer, 30. Juni 1860, in: Ebd.

358 Ebd.

359 RODOGNO, *Against Massacre*, S. 97f.; ders., *Principles of humanity*, S. 166f.; BASS, *Freedom's Battle*, S. 182–186.

Auf staatlicher Ebene war Frankreich, das die dramatische Zuspitzung der Situation wegen seiner maronitischen Verbündeten ernsthaft beunruhigte und entsprechend seine selbsterklärte Rolle als Schutzmacht zu erfüllen versuchte, die treibende Kraft für eine internationale Intervention. Bereits nach Eintreffen der ersten Konsularberichte über die Massaker informierte der französische Außenminister Édouard Antoine de Thouvenel, der als ehemals langjähriger Botschafter in Konstantinopel noch bestens mit den Verhältnissen in der Levante vertraut war, den britischen Gesandten in Paris. In einem persönlichen Gespräch Anfang Juli beschrieb er detailliert die Vorkommnisse und forderte ein gemeinsames Vorgehen des gesamten europäischen Mächtekonzernts.³⁶⁰ Nach Darstellung Thouvenels handelte es sich in dieser Angelegenheit um eine grundsätzliche »question d'humanité«, zu der es keine abweichende Meinung zwischen den Kabinetten der europäischen Staaten außer einer einhelligen Lagebeurteilung geben könne.³⁶¹ In seinem gleichzeitig an die Vertreter Londons, Wiens, St. Petersburgs und Berlins gerichteten Brief schlug er daher die Entsendung einer Kommission, bestehend aus jeweils einem Delegierten der Großmächte und unter Beteiligung der Hohen Pforte in den Libanon, vor. Die Aufgabe dieses internationalen Gremiums sollte sein, vor Ort die Ursachen für den Bürgerkrieg zu untersuchen, die dafür Verantwortlichen zu ermitteln, Schadensersatz für die Opfer festzulegen und abschließend eine Neuregelungen für die Region vorzulegen, um erneute Zusammenstöße in Zukunft wirkungsvoll zu verhindern.³⁶² Für dieses Vorgehen sei – wie der französische Außenminister in einem Schreiben an seinen Botschafter bei der Hohen Pforte betonte – nicht politische Meinungsverschiedenheiten und Rivalitäten um den Einfluss in der Region ausschlaggebend, sondern allein die Humanität fordere eine sofortige Intervention.³⁶³ Entsprechend beorderte die Regierung in Paris auf ausdrückli-

360 Brief von Cowley an Russell, 5. Juli 1860, in: TNA, FO 406/10.

361 »La question au surplus est une question d'humanité, et ne comporte aucune divergence d'opinion entre les cabinets. Leurs appréciations seront unanimes.«, in: Le Ministre des Affaires Étrangères à M. le Marquis de Châteaurenard, 5. Juli 1860, in: Ebd., S. 193f., hier S. 193.

362 »Cette commission serait envoyée dans le Liban pour rechercher les circonstances qui ont provoqué les derniers conflits, déterminer la part de responsabilité des chefs de l'insurrection et des agents de l'administration locale, ainsi que les réparations dues aux victims, et enfin détudier, pour les soumettre à l'approbation de leurs Gouvernements et de la Porte, les dispositions qui pourraient être adoptées en vue de conjurer de nouveaux malheurs.«, in: Le Ministre des Affaires Étrangères, aux Représentants de l'Empereur à Londres, Vienne, Saint-Petersbourg et Berlin, 6. Juli 1860, in: Ministère des Affaires Étrangères (Hg.), Documents Diplomatiques 1861, Paris 1862, S. 194–196, hier S. 195; Schreiben von Thouvenel an Count Persigny, 16. Juli 1860, in: TNA, FO 406/10.

363 »Il ne s'agit aujourd'hui ni de dissentiments politiques, ni de rivalités d'influence; l'humanité exige une prompt intervention et des disposition urgentes.«, in: Le

chen Befehl Kaiser Napoleons III. französische Marineeinheiten an die libanesischen Küste, um dort zur Erfüllung einer »mission d'humanité« bereit zu stehen.³⁶⁴

Auf Betreiben Thouvenels gelang es Frankreich, das die Krise im Sinne einer internationalen Kooperation kollektiv mit den anderen Großmächten zu lösen beabsichtigte, Russland, Österreich und Preußen von der Notwendigkeit eines gemeinsamen Eingreifens in der Levante zu überzeugen.³⁶⁵ Lediglich Großbritannien zeigte sich zunächst deutlich zurückhaltend gegenüber dem französischen Vorstoß und ließ sich nicht so schnell von der humanitären Argumentation aus Paris mitreißen. Zwar beorderte auch London zusätzliche Marineverbände ins östliche Mittelmeer, um notfalls mit Marineinfanterie zu landen und zum Schutz der bedrohten Christen eingreifen zu können.³⁶⁶ Insgeheim hoffte man allerdings, die osmanischen Behörden könnten die Situation auch ohne ausländische Unterstützung wieder unter Kontrolle bringen. Diese Position der britischen Regierung war dabei maßgeblich von den geostrategischen Überlegungen geleitet, dass eine erneute ausländische Militärintervention das Osmanische Reich weiter destabilisieren würde und gleichzeitig den Einfluss Frankreichs in der Region stärken, ja eventuell sogar zu einer dauerhaften französischen Besetzung der Provinz führen könnte. Darüber hinaus befürchtete London, Russland würde ein internationales Eingreifen im Libanon wiederum als Präzedenzfall für ein willkürliches Eingreifen zum Schutz von Christen in den osmanischen Balkanprovinzen Bosnien und Bulgarien instrumentalisieren.³⁶⁷ Entsprechend besorgt äußerte sich der britische Botschafter in Paris in einem Gespräch gegenüber Außenminister Thouvenel:

Ministre des Affaires Étrangères à M. le Marquis de Lavalette, 6. Juli 1860, in: Ebd., S. 196f., hier S. 196.

³⁶⁴ Le Ministre de la Marine à M. le Ministre des Affaires étrangères, 7. Juli 1860, in: Ebd., S. 197.

³⁶⁵ Schreiben von Cowley an Russell, 25. Juli 1860; in: TNA, FO 406/10; FAWAZ, *Occasion for War*, S. 112f.

³⁶⁶ Schreiben von Russell an Cowley, 6. Juli 1860, in: TNA, FO 406/10; Schreiben von Russell an Bulwer, 10. Juli 1860, in: Ebd.

³⁶⁷ Vgl. hierzu das Gespräch zwischen dem britischen Botschafter Erskine und dem russischen Außenminister Gortschakow: »He could scarcely conceal the triumph [...] and told me that he was sure the whole world would sooner or later admit that he had not at all overstated the grievances under which the Christian subjects of the Porte were now suffering. [...] I refrained from reminding his Excellency that the atrocities which had called forth animadversion of Her Majesty's Government had nothing in common with alleged state of normal misrule in Bulgaria, Bosnia.«, in: Schreiben von Erskine an Russell, 11. Juli 1860, in: Ebd.; Anderson, *Eastern Question*, S. 156f.

I mentioned to his Excellency, that he must admit that the landing of a foreign force in Syria would add to the complications already existing in that unfortunate country, and that, moreover, it might establish a precedent that might soon be taken advantage of by Russia, who could raise disturbances in the European Provinces of Turkey whenever it might suit her purposes.³⁶⁸

Substantiell Nahrung erhielten derartige Befürchtungen durch Nachrichten über die vorübergehende russische Position, keiner internationalen Konvention in der Syrienfrage zu zustimmen, sofern nicht »a Secret Article were added to it, obliging the Powers to consent to a similar armed intervention in the European Provinces of Turkey, should it become necessary.«³⁶⁹

Den entscheidenden Ausschlag für einen Wandel der britischen Haltung gaben letztlich die eintreffenden Nachrichten über das Massaker von Damaskus, das gleichsam Wasser auf die Mühlen der Argumentation Thouvenels war. Der dreitägige Massenmord an Christen und die dabei ebenfalls verübten Angriffe auf Mitglieder europäischer Delegationen und Missionare setzten London deutlich unter Zugzwang und erhöhten den Handlungsdruck massiv.³⁷⁰ In einem persönlichen Brief an Premierminister Palmerston brachte Außenminister Russell dieses außenpolitische Dilemma prägnant auf den Nenner:

I am not blind to the danger of French intervention in Syria, but I weigh that danger against the opposite dangers which are there: [...] That the conduct of the Turks being according to all our official reports quite indefensible the public opinion of Europe would be against us, if we were to forbid the French intervention to Syria.³⁷¹

Als weitere ernstzunehmende Gefahr führte Russell eine mögliche französisch-russische Allianz an, die im Fall eines Beitritts Österreichs und Preußens unweigerlich dazu führen würde, dass Großbritannien isoliert würde.³⁷² Um somit nicht Gefahr zu laufen, an den Pranger der europäischen Öffentlichkeit gestellt zu werden und sich von den anderen Großmächten ab-

³⁶⁸ Schreiben von Cowley an Russell, 24. Juli 1860, in: TNA, FO 406/10.

³⁶⁹ Schreiben von Cowley an Russell, 25. Juli 1860, in: Ebd. Der russische Vorschlag für einen derartigen geheimen Zusatzartikel scheiterte letztlich an der ausbleibenden Unterstützung bzw. Ablehnung durch die anderen Großmächte. Vgl. hierzu: Schreiben von Bloomfield an Russell, 11. August 1860, in: Ebd.

³⁷⁰ Schreiben von Cowley an Russell, 17. Juli 1860, in: Ebd.; Schreiben von Cowley an Russell, 25. Juli 1860, in: Ebd.; *RODOGNO, Against Massacre*, S. 105; ders., *Principles of humanity*, S. 173; Bass, *Freedom's Battle*, S. 175.

³⁷¹ Persönlicher Brief von Russell an Palmerston, 27. Juli 1860, in: TNA, PRO 30/22/30.

³⁷² »Russia would probably join France [...] If Austria and Prussia should leave us, we should be alone.«, in: Ebd. Zur Gefahr einer französisch-russischen Allianz vgl. auch: Schreiben von Bulwer an Russell, 25. Juli 1860, in: TNA, PRO 30/22/88.

zusondern, stimmte London letztlich der französischen Initiative zu und gab trotz aller geostrategischer Bedenken grünes Licht für eine kollektive Intervention.³⁷³ Großbritanniens Haltung war somit im Fall des Libanon weniger von humanitären als vielmehr von klaren realpolitischen Überlegungen geleitet.

Auf Einladung des französischen Außenministers kamen Ende Juli schließlich die diplomatischen Vertreter des Vereinigten Königreichs, Russlands, Preußens und Österreichs zu einer gemeinsamen Konferenz in Paris zusammen, um sich auf Form und Ablauf eines kollektiven Eingreifens zu einigen.³⁷⁴ Zudem saß in Person des osmanischen Botschafters Ahmed Vefik Effendi nun ebenfalls ein offizieller Vertreter des Sultans mit am Verhandlungstisch – zweifellos Ausdruck des seit der erfolgreichen Beteiligung am Krimkrieg deutlich verbesserten internationalen Status des Osmanischen Reichs. Im Gegensatz zur Griechenlandintervention beabsichtigten die europäischen Großmächte nun die Hohe Pforte in ihre Entscheidung miteinzubeziehen und militärische Schritte nicht gegen den offiziellen Willen, sondern mit Zustimmung aus Konstantinopel durchzuführen. In einem gemeinsam unterzeichneten Protokoll, das später in Form einer Konvention ratifiziert wurde, stimmten alle sechs Delegierten am 3. August der Entsendung eines 12.000 Mann starken europäischen Truppenkontingents nach Syrien zu, um dort weiteres Blutvergießen zu verhindern und den Frieden in der Region wiederherzustellen.³⁷⁵ Frankreich sollte dabei sofort die Hälfte des Expeditionskorps zur Verfügung stellen, wobei der Oberbefehlshaber nach seiner Ankunft das eigene Vorgehen in enger Kooperation mit dem osmanischen Sondergesandten abstimmen sollte. Die anderen vier Staaten erklärten sich ihrerseits bereit, durch die Entsendung ausreichender Marinestreitkräfte vor die libanesisch-syrische Küste die Operation von See her abzusichern und aktiv zu unterstützen. Die Dauer der Besetzung Syriens durch europäische Truppen mit dem Auftrag zur Pazifizierung der osmanischen Provinz wurde auf sechs Monate beschränkt. Darüber hinaus erklärten die

373 Schreiben von Cowley an Russell, 19. Juli 1860, in: TNA, FO 406/10; Schreiben von Russell an Cowly, 23. Juli 1860, in: Ebd.

374 Zu den Verhandlungen auf der Konferenz vgl.: FAWAZ, *Occasion for War*, S. 113f.; BASS, *Freedom's Battle*, S. 186–189.

375 *Protocols of Conference between Great Britain, Austria, France, Prussia, Russia, and Turkey, respecting Measures to be taken for the Pacification of Syria*, 3. August 1860, in: BFSP 50, S. 8f. Für die später unterzeichnete Konvention vgl.: *Convention between Great Britain, Austria, France, Prussia, Russia, and Turkey, respecting Measures to be taken for the Pacification of Syria*, 5. September 1860, in: Ebd., S. 6–8.

Konferenzteilnehmer ausdrücklich in einem weiteren Protokoll, dass ihre Staaten durch das vereinbarte Vorgehen keinerlei territorialen und einseitigen wirtschaftlichen Vorteil anstreben würden.³⁷⁶ Gleichzeitig verwiesen sie aber auch explizit auf den im Friedensvertrag vom 30. März 1856, der den Krimkrieg beendet hatte, eingefügten Artikel, wonach sich die Hohe Pforte zu substantiellen administrativen Reformen zur Verbesserung der Lage der Christen im Osmanischen Reich verpflichtet hatte.³⁷⁷

Am Tag der Unterzeichnung des Pariser Protokolls war die Situation in Syrien auch Gegenstand einer intensiv geführten Debatte im britischen Parlament. Die Regierung um Premierminister Palmerston und Außenminister Russell informierte die Parlamentarier dabei über die eben erst getroffenen internationalen Vereinbarungen,³⁷⁸ wobei sich interessanterweise die Befürworter eines aktiven Eingreifens in beiden Kammern bei ihren Redebeiträgen explizit auf die über 30 Jahre zurückliegende Griechenlandintervention bezogen. So vertrat Henry Rich, der Abgeordnete für Richmond im Unterhaus, angesichts der zahlreich eintreffenden Schreckensnachrichten aus der Levante die Position: »He recollected the massacres of Chios and the atrocities in the Morea, which had in like manner led to a European intervention to rescue the Greeks from the abominable rule of Turkey, and he should rejoice to see a similar result in Syria.«³⁷⁹ Im Oberhaus erklärte wiederum der Marquess of Clanricarde in Bezug auf die osmanische Regierung unmissverständlich:

It was not to be tolerated that this feeble, effete Government was to have a right to hold in a state of barbarism some of the finest districts in the world. All diplomatic conventionalities were broken through in the case of Greece; the Governments of that day interfered on the ground of the broad rights of humanity; and in this case we must do a good deal more than merely sign protocols and send Commissioners and a body

³⁷⁶ Protocols of Conference between Great Britain, Austria, France, Prussia, Russia, and Turkey, respecting Measures to be taken for the Pacification of Syria, 3. August 1860, in: Ebd., S. 9.

³⁷⁷ Ebd.

³⁷⁸ Unterhausdebatte vom 3. August 1860, in: T. C. Hansard (Hg.), *The Parliamentary Debates from the Earliest Period to the Year 1803*, Bd. 160, unter URL: <<http://hansard.millbanksystems.com/commons/1860/aug/03/question-2>>, cc. 642–647 und cc. 651–653 (02.03.2019).

³⁷⁹ Position von Henry Rich in der Unterhausdebatte vom 3. August 1860, in: T. C. HANSARD (Hg.), *The Parliamentary Debates from the Earliest Period to the Year 1803*, Bd. 160, unter URL: <http://hansard.millbanksystems.com/commons/1860/aug/03/observations#S3V0160P0_18600803_HOC_19>, cc. 632–635, hier cc. 635 (02.03.2019).

of troops to remain there six months. [...] The question must be met by a union among the Great Powers, to take upon themselves to Bee [sic!] that the country was better governed in future.³⁸⁰

In Frankreich begann die Regierung gemäß der getroffenen internationalen Vereinbarungen ein Expeditionskorps in Stärke von 6.000 Mann in Richtung Syrien in Marsch zu setzen.³⁸¹ Bei der Verabschiedung eines Teils des Truppenkontingents in Camp de Châlons erinnerte Kaiser Napoleon III. seine Soldaten ausdrücklich an den ganz speziellen Charakter ihrer Mission, der kein Kriegseinsatz, sondern die Unterstützung des osmanischen Sultans bei der Durchsetzung von Gerechtigkeit und Humanität sei:

Vous partez pour la Syrie et la France salue avec bonheur une expédition qui n'a qu'un but, celui de faire triompher les droits de la justice et de l'humanité. Vous n'allez pas, en effet, faire guerre à une Puissance quelconque, mais vous allez aider le Sultan à faire rentrer dans l'obéissance des sujets aveuglés par un fanatisme d'un autre siècle.³⁸²

Auch der konkrete Einsatzbefehl bediente sich dieser Rhetorik und betonte, dass die französischen Soldaten im kollektiven Namen eines »Europe Civilisée« und zum Schutz der Christenheit handeln würden, wobei sogar eine Traditionslinie bis zurück zum ersten Kreuzzug durch Gottfried von Bouillon bemüht wurde.³⁸³ Den Oberbefehl über das Expeditionskorps erhielt Brigadegeneral Charles-Marie-Napoléon de Beaufort d'Hautpoul, der bereits bestens mit den politischen Verhältnissen vor Ort vertraut war, da er Ibrahim Pascha als Stabschef für drei Jahre im Zuge dessen Besetzung Syriens gedient hatte.³⁸⁴ Während also die anderen Großmächte entsprechend der getroffenen Vereinbarung zusätzliche Marineeinheiten in den libane-

380 Position von Marquess of Clanricarde in der Oberhausdebatte vom 3. August 1860, in: T. C. HANSARD (Hg.), *The Parliamentary Debates from the Earliest Period to the Year 1803*, Bd. 160, unter URL: <<http://hansard.millbanksystems.com/lords/1860/aug/03/disturbances-in-stria-question>>, cc. 622–623, hier cc. 623 (02.03.2019).

381 Zur genauen Zusammensetzung des französischen Expeditionskorps vgl.: Aufstellung »Corps expéditionnaire de Syrie« des Ministère de la Guerre, in: SHAT, G4 2.

382 Auszug aus der Rede von Napoleon III. vom 7. August 1860, die im *Le Moniteur* veröffentlicht wurde, in: Schreiben von Bulwer an Russell, 8. August 1860, in: TNA, FO 406/10. Zur Verwendung der Kreuzzugsrhetorik im Kontext der Libanonintervention vgl.: Jonathan PHILLIPS, *Heiliger Krieg. Eine neue Geschichte der Kreuzzüge*, Bonn 2012, S. 519f.; Adam KNOBLER, *Holy Wars, Empires, and the Portability of the Past: The Modern Use of Medieval Crusades*, in: *Comparative Studies in Society and History* 48/2 (April 2006), S. 293–325, hier S. 296f.

383 General de Beaufort d'Hautpoul, Ordre Général No. 1, 7. August 1860, in: SHAT, G4 1. Vgl. auch das Schreiben von MAE an Admiral Hamelin, 4. August 1860, in: Ebd.

384 Ministère de la Guerre, Notification, 21. Juli 1860, in: SHAT, G4 6; Ernest LOUET, *Expédition de Syrie. Beyrouth, Le Liban – Jérusalem, 1860–1864*, Paris 1862, S. 8f.

sischen Küstengewässern zusammenzogen – unter anderem beteiligten sich nun auch kleinere Staaten wie die Niederlande, das Königreich Sardinien und sogar Griechenland mit eigenen Kriegsschiffen an dieser gemeinsamen Operation³⁸⁵ – brach Beaufort mit den französischen Bodentruppen auf und landete am 16. August 1860 mit seinem Hauptkontingent in Beirut, wo er von der christlichen Bevölkerung mit geradezu überschwänglicher Freude empfangen wurde.³⁸⁶

Der französische General musste allerdings bald nach seiner Ankunft feststellen, dass das zentrale Ziel seiner Mission, die militärische Wiederherstellung von Ruhe und Ordnung in der osmanischen Provinz auch ohne ihn und seine eintreffende Interventionsstreitmacht schon weitgehend umgesetzt worden war. Hauptverantwortlich hierfür war die Entscheidung der Hohen Pforte, bereits Mitte Juli – also einen Monat vor der Ankunft des französischen Expeditionskorps – Mehmed Fuad Pascha, den Außenminister und einen führenden Vertreter der *tanzîmât*-Reformen, mit weitreichenden Sondervollmachten und in Begleitung von über 15.000 Soldaten in die Unruheprovinzen zu entsenden. Erklärtes Ziel dieser Mission war es, durch das Eingreifen unter souveräner Ägide des Sultans den Bürgerkrieg und die damit verbundenen Massaker zu beenden sowie gleichzeitig humanitäre Hilfe für die betroffene Bevölkerung zu leisten.³⁸⁷ Als Sondergesandter nahm Fuad Pascha diese Aufgabe energisch in Angriff, wobei er mit brutaler Härte gegen alle vermeintlichen Unruhestifter und Beteiligte an den Massakern vorging. In eilig errichteten Sondertribunalen ließ er mehrere Hundert, darunter auch hochrangige Beamte, verhaften, in Schnellverfahren zum Tode verurteilen und öffentlich hinrichten.³⁸⁸ Im Ganzen betrachtet, verfolgten diese Maßnahmen eine doppelte Stoßrichtung. Innenpolitisch nutzte Fuad Pascha seine Pazifizierungsmission dazu, lokalen Widerstand gegen das maßgeblich von ihm mitgetragene *tanzîmât*-Reformprogramm endgültig zu brechen und die

385 LOUËT, *Expédition de Syrie*, S. 27f.; BASS, *Freedom's Battle*, S. 194; RODOGNO, *Against Massacre*, S. 106. Auch Schwedens König bot Großbritannien eine Beteiligung mit eigenen Truppen an der als Kreuzzug bezeichneten Operation an: »[...] the Syrian affair to become a Crusade, he should like to take part in it.«, in: *Privates Schreiben von Jerningham an Russell*, 9. August 1860, in: TNA, PRO 30/22/78.

386 Schreiben von Moore an Russell, 16. August 1860, in: TNA, FO 195/655; Schreiben von Moore an Russell, 22. August 1860, in: Ebd.; BOUYRAT, *La France et les maronites*, S. 549–551; BASS, *Freedom's Battle*, S. 197–200. Den Einzug von General Beaufort und seiner Truppen in Beirut setzte Jean-Adolphe Beaucé 1875 in seinem Historiengemälde mit dem Titel »Le Debarquement des troupes françaises en Syrie, à Beyrouth« in Szene.

387 Translation of the Sultan's Firman Addressed to Fuad Pasha, 1860, in: TNA, FO 195/655; Translation of Fuad Pasha's Proclamation, in: Ebd.; Schreiben von Moore an Bulwer, 21. Juli 1860, in: TNA, FO 406/10.

388 Zur Mission und Vorgehen von Fuad Pascha vgl.: FAWAZ, *Occasion for War*, S. 105–108, 135–152; FARAH, *Politics of Interventionism*, S. 603–619.

angestrebte Modernisierung in der gesamten Region entscheidend voranzutreiben. Außenpolitisch wiederum versuchte er gegenüber den europäischen Großmächten nachdrücklich zu dokumentieren, dass das Osmanische Reich derartige Krisen ohne Einmischung von Dritten souverän bewältigen könne und handlungsfähig sei, ja ein kollektives Eingreifen externer Akteure daher völlig obsolet sei und jeglicher Notwendigkeit entbehre. Mit seiner inneren Intervention beabsichtigte der osmanische Außenminister das Eingreifen von außen – von den europäischen Großmächten initiiert – geschickt auszu-manövrieren bzw. ihm den Wind aus den Segeln zu nehmen.³⁸⁹

Aufgrund der von osmanischer Seite schon vor der französischen Ankunft begonnenen Pazifizierungsmaßnahmen blieben die militärischen Einsatzmöglichkeiten des Expeditionskorps in der Tat limitiert. Die in Paris getroffene internationale Vereinbarung grenzte diesen Spielraum noch zusätzlich ein, da sie bei allen Schritten zu einer engen Kooperation mit dem osmanischen Sondergesandten verpflichtete und gleichzeitig eine Zustimmung der anderen europäischen Großmächte voraussetzte. Vor allem Oberbefehlshaber General Beaufort fiel es sichtlich schwer, sich mit dieser eingeschränkten Rolle abzufinden und Verantwortung zu teilen. Dies spiegelte sich besonders im spannungsgeladenen Verhältnis zu Fuad Pascha wider, der seinerseits versuchte, die Interessen der Hohen Pforte gegen eine zu starke europäische Einflussnahme abzusichern und osmanische Souveränitätsrechte vehement zu verteidigen.³⁹⁰ Entgegen den ursprünglichen Erwartungen Beauforts nach einem direkten, eigenständigen Militäreinsatz gegen die Unruhestifter konzentrierten sich die Aufgaben seiner Truppen letztlich auf eine Reihe von Stabilisierungsmaßnahmen. Ähnlich wie im Fall der Griechenlandintervention 30 Jahre früher halfen die französischen Soldaten vor allem beim Wiederaufbau zerstörter Dörfer, der Überwachung der Rückführung christlicher Flüchtlinge in ihre Heimatgebiete, der Verteilung von Hilfsgütern sowie kleineren Polizeioperationen zur Unterstützung der osmanischen Einheiten.³⁹¹

389 Vgl. hierzu: FAWAZ, *Occasion for War*, S. 120f.; MAKDISI, *Culture of Sectarianism*, S. 146–151; ders., *After 1860: Debating Religion, Reform, and Nationalism in the Ottoman Empire*, in: *International Journal of Middle East Studies* 34/4 (November 2002), S. 601–617.

390 Zum spannungsgeladenen Verhältnis zwischen Beaufort und Fuad Pascha vgl.: FAWAZ, *Occasion for War*, S. 119–121; Yann BOUYRAT, *Devoir d'intervenir? L'expédition «humanitaire» de la France au Liban, 1860*, Paris 2013, S. 135–148.

391 FARAH, *Politics of Interventionism*, S. 647–668; FAWAZ, *Occasion for War*, S. 117–131; RODOGNO, *Against Massacre*, S. 107f.; ders., *Principles of Humanity*, S. 175f.; BOUYRAT, *Devoir d'intervenir?*, S. 135–151. Für eine ausführliche Darstellung der Operationen des französischen Expeditionskorps vgl.: LOUET, *Expédition de Syrie; Camille de Rochemonteix, Le Liban et l'expédition française en Syrie (1860–1861)*, Paris 1921; BOUYRAT, *Devoir d'intervenir?*, S. 127–152; Olivier FORCADE/Frédéric GUELTON, *L'expédition en Syrie en août 1860 – juin 1861*, in: *Revue internationale d'histoire militaire* 75 (1995), S. 49–62.

Nachdem die Regierung in Paris die anderen Großmächte mit Verweis auf die Gefahr eines akuten Wiederaufflammens der Unruhen dazu gedrängt hatte, einer Verlängerung der Besatzungszeit zuzustimmen, blieb das Expeditionskorps schließlich nach heftigen diplomatischen Debatten für drei weitere Monate bis zum 5. Juni 1861 im Land.³⁹²

Neben der militärischen Komponente umfasste die europäische Intervention im »Namen der Humanität« allerdings noch ein weiteres Element, das in der Tat eine grundsätzliche Neuerung darstellte. In Form einer Internationalen ad hoc-Kommission, die Außenminister Thouvenel bereits in seinem ersten Schreiben an die Großmächte vorgeschlagen hatte, sollte jeweils ein Vertreter Großbritanniens, Frankreichs, Österreichs, Preußens und Russlands vor Ort in Kooperation mit dem osmanischen Sondergesandten die Krise gemeinsam aufarbeiten und Lösungsvorschläge erstellen.³⁹³ Exemplarisch fasste Großbritanniens Außenminister Lord Russell diese gemeinsame Agenda in seinen Anweisungen an Lord Dufferin, den britischen Kommissar, folgendermaßen zusammen:

Your first care, after putting yourself in relation with the Commissioner of the Porte, and with those of Austria, France, Prussia, and Russia will be to inquire, in concert with them, into the origin and causes of the late deplorable events, to determine the share of responsibility incurred by the chiefs of the insurrection and the agents of the administration, and to call for the punishment of the guilty. [...] It will be your duty, on the other hand, to appreciate the extent of the disasters which have been suffered by the Christians, and to consider of the means best fitted to alleviate, and even to indemnify, as far as possible, the losses which have been sustained. There is another point which equally deserves attention; I mean the arrangements which it may be useful to make in order to establish for the future order and security in Syria, and prevent the return of similar calamities.³⁹⁴

Die Aufgabe der Internationalen Kommission bestand somit in drei zentralen Punkten, die über ein kurzfristiges reaktives Handeln deutlich hinausgingen: die Koordination akuter humanitärer Hilfe für die notleidende, christliche Bevölkerung, die Feststellung der für die Massaker verantwortlichen

392 Convention Evacuation of Syria, 19. März 1861, in: TNA, FO 93/110/17. Zu den sehr kontrovers geführten Debatten um die Verlängerung der Besatzungszeit vgl. exemplarisch: Schreiben von Dufferin an Russell, 18. Dezember 1860, in: TNA, FO 406/10; Schreiben von Cowley an Russell, 4. Januar 1861, in: Ebd.; Schreiben von Russell an Cowley, 9. Januar 1861, in: Ebd.; Bass, *Freedom's Battle*, S. 219–226.

393 Die Internationale ad hoc-Kommission wird in den Quellen mit verschiedenen Begriffen wie »Mixed Commission« und »Syrian Commission« bezeichnet. Vgl. exemplarisch: Schreiben von Cowley an Russell, 2. August 1860, in: TNA, FO 406/10.

394 Schreiben von Russell an Dufferin, 14. August 1860, in: TNA, FO 406/10.

Personen und deren Strafverfolgung sowie die Erarbeitung von Plänen zur politischen Neuordnung der osmanischen Provinz, um präventiv neue Zwischenfälle in Zukunft wirkungsvoll zu verhindern. Lord Dufferin war dabei ausdrücklich angehalten, diese Zielsetzung »in the spirit of harmony«³⁹⁵ gemeinsam mit seinen Kommissionskollegen, die von ihren Regierungen mit gleichen Instruktion entsandt wurden, umzusetzen.

Anfang Oktober trafen sich die sechs Kommissionsmitglieder, nachdem Fuad Pascha der Vorsitz über das Gremium angetragen worden war, zu ihrer ersten konstituierenden Sitzung in Beirut und versuchten daraufhin in regelmäßig stattfindenden Treffen bis Mai 1861 ihre Agenda abzuarbeiten.³⁹⁶ Angesichts der katastrophalen Lage im Land mit Hunderten zerstörter Dörfern und Tausenden vertriebener Flüchtlinge bestand die vordringlichste Aufgabe der Kommission zunächst darin, sich mit den humanitären Folgen des Bürgerkriegs auseinanderzusetzen und die vielerorts herrschende Notlage effektiv zu bekämpfen.³⁹⁷ Die europäischen Kommissäre begannen daher die unter Fuad Pascha angelaufenen osmanischen Hilfsmaßnahmen genau zu beobachten, Defizite gegebenenfalls offenzulegen und konkrete Verbesserungsvorschläge vorzuschlagen, wodurch sie Druck auf die lokalen Behörden ausüben konnten.³⁹⁸ Zudem erkannten sie die dringende Notwendigkeit, die Aktivitäten verschiedener europäischer Hilfskomitees,³⁹⁹ die meistens von westlichen Diplomaten und Missionaren ins Leben gerufen worden waren, besser zu koordinieren, um die Effektivität der Maßnahmen zu steigern. Zu diesem Zweck gründeten sie mit dem »Comité Directeur« ein Zentralorgan, das die Hilfsbemühungen bündelte und somit für eine wirkungsvolle Verteilung der eintreffenden Hilfsgüter sorgte.⁴⁰⁰ Denn vor allem aus Großbritannien und Frankreich, wo unter anderem der bereits im Kontext der Anti-Sklavereibewegung erwähnte französische Geistliche

³⁹⁵ Ebd.

³⁹⁶ Im Zeitraum vom 5. Oktober 1860 bis zum 4. Mai 1861 kam es insgesamt zu 29 derartigen Kommissionssitzungen. Das Gremium bestand aus den Kommissaren Weckenbecker für Österreich, Beclard für Frankreich, Dufferin bzw. Claneboye für Großbritannien, Rehfués für Preussen, Novikow für Russland und Fuad Pascha bzw. Abro Efendi für das Osmanische Reich. Vgl.: Collective Note addressed by European Commissioners to Fuad Pascha, 26. September 1860, in: Ebd.; Protocol of the First Meeting for the Syrian Commission, held at Beyrout, 5. Oktober 1860, in: Ebd. Eine Sammlung aller Sitzungsprotokolle der Kommission findet sich in BFSP 51, S. 293–490.

³⁹⁷ Schreiben von Dufferin an Brant, 27. September 1860, in: TNA, FO 406/10.

³⁹⁸ Schreiben von Dufferin an Colonel Burnaby und Rev. Jules Ferrette, 24. Oktober 1860, in: Ebd.; Schreiben von Dufferin an Bulwer, 26. Oktober 1860, in: Ebd.

³⁹⁹ Zu den Aktivitäten der verschiedenen Hilfskomitees vgl.: FARAH, Politics of Interventionism, S. 632–636; BOUYRAT, Devoir d'intervenir?, S. 158–179.

⁴⁰⁰ Protocol of the Third Meeting of the Syrian Commission, held in Beyrout, 11. Oktober 1860, in: TNA, FO 406/10; Schreiben »Opérations du Comité de Secours à Beyrout« an Thouvenel, 14. Dezember 1860, in: MAE, CPC B13.

Charles Martial Lavigerie eine erfolgreiche Kampagne für seine Glaubensbrüder in der Levante organisierte,⁴⁰¹ trafen zahlreiche Spenden und Hilfsgüter ein. Der Internationalen Kommission gelang es in der Tat, vor allem für die christlichen Flüchtlinge an der Küste wirkungsvoll Hilfe zu leisten. Da es sich dabei in erster Linie um ein humanitäres Anliegen für die Zivilbevölkerung handelte, ließ Fuad Pascha diese europäischen Aktivitäten weitgehend ohne Einspruch gewähren.⁴⁰²

Wesentlich delikater gestaltete sich hingegen die bereits in der ersten Sitzung artikulierte Absicht der Internationalen Kommission, sich bei der Suche nach den Verantwortlichen für die Massaker und deren Strafverfolgung direkt einzumischen.⁴⁰³ Da dies einen klaren Eingriff in die Hoheit der osmanischen Justiz und damit in die Souveränitätsrechte des Sultans darstellte, reagierte die osmanische Seite auf dieses Ansinnen äußerst reserviert. Mit der Errichtung von eigenen Sondertribunalen und der zügigen Aburteilung von Verdächtigen hatte Fuad Pascha gerade versucht, einem derartigen Eingreifen von außen zuvorzukommen und die juristische Unabhängigkeit der Hohen Pforte zu wahren. Nach langen Debatten stimmte er letztlich einer Regelung zu, wonach den europäischen Kommissären das Recht eingeräumt wurde, an den Gerichtsverfahren mit eigenen Vertretern teilzunehmen und den Ablauf der Prozesse zu überprüfen.⁴⁰⁴ In der Praxis führte dies allerdings sogar soweit, dass Fuad Pascha die in den Sondertribunalen gegen osmanische Offizielle in Beirut und gegen die Drusen in Moukhtara gefällten Urteile den Kommissären zur Ansicht vorlegte und deren Zustimmung einholte.⁴⁰⁵ Auf diese Weise übernahm die Internationale Kommission

401 Vgl. hierzu: RENAULT, Cardinal Lavigerie, S. 33–41.

402 FAWAZ, *Occasion for War*, S. 201; RODOGNO, *Against Massacre*, S. 109–111; ders., *Principles of humanity*, S. 176f.

403 Protocol of the First Meeting for the Syrian Commission, held at Beyrout, 5. Oktober 1860, in: TNA, FO 406/10.

404 Protocol of the Sixth Meeting of the Syrian Commission, held at Beyrout, 26. Oktober 1860, in: Ebd.; Schreiben von Russell an Dufferin, 2. November 1860, in: Ebd.; FARAH, *Politics of Interventionism*, S. 619–612. Für die an die Kommission übergebenen osmanischen Gerichtsakten vgl. exemplarisch: Judgements passed by the Extraordinary Tribunal at Beyrout on the Chief People inculpated in the late Disturbances in the Mountains, Dezember 1860, in: TNA, FO 406/10. Im Schreiben von Bulwer an Russell, 3. April 1861, beigefügten »Interrogatories of the Druse Chiefs tried by the Extraordinary Tribunal at Beyrout«, in: TNA, FO 881/983; »Untersuchungsakte gegen die Führer der Libanon Bewegung 1861« fol. 1–252, in: HHSta, GKA KsA Beirut 5a–1.

405 Protocol of the Twentieth Meeting of the Syrian Commission, held at Beyrout, 24. Januar 1861, in: TNA, FO 406/10; Protocol of the Twenty-first Meeting of the Syrian Commission, held at Beyrout, 29. Januar 1861, in: Ebd.; Protocol of the Twenty-third Meeting of the Syrian Commission, held at Beyrout, 28. Februar 1861, in: Ebd.; FAWAZ, *Occasion for War*, S. 185f.; FARAH, *Politics of Interventionism*, S. 627–629.

immer stärker die Funktion einer Art juristischer Revisionsinstanz, die es den europäischen Abgesandten ermöglichte, massiv in die osmanische Strafverfolgung einzugreifen und diese maßgeblich nach ihren Vorstellungen zu beeinflussen.⁴⁰⁶ Diese zentrale Rolle eines internationalen ad hoc-Gremiums bei der juristischen Aufarbeitung von Massakern und Gräueltaten im Rahmen einer Bürgerkriegssituation muss vor allem unter dem Aspekt einer internationalen Strafjustiz, die erst Mitte des 20. Jahrhunderts ihren Durchbruch erleben sollte, als ein bemerkenswerter Vorgang bewertet werden.⁴⁰⁷

Innerhalb der Kommission herrschte bei den europäischen Vertretern keineswegs Einigkeit darüber, wer in welchem Ausmaß zur Rechenschaft für die Massaker gezogen werden sollte.⁴⁰⁸ Vor allem von französischer Seite drängte man auf eine möglichst harte Bestrafung der Drusen. Für Paris stand fest, dass die drusische Bevölkerung die alleinige Schuld an den Massakern trug und sie dementsprechend kollektiv für die Verbrechen an den Maroniten bestraft werden sollte. Maßgeblich beeinflusst wurde diese Position von der Überlegung, mit einem harten Vorgehen gegen die Drusen die Verbrechen an den Maroniten nicht nur zu rächen, sondern mit dem Ausschalten der drusischen Konkurrenz dem maronitischen Verbündeten und sich somit selbst entscheidende Vorteile für die Zukunft in der Region zu verschaffen.⁴⁰⁹ Der britische Kommissär Lord Dufferin wiederum versuchte, ein differenzierteres Bild der Verantwortlichkeit zu zeichnen. Er hob vor allem den Bürgerkriegscharakter des Konflikts hervor und betonte in diesem Zusammenhang, dass die Christen den Ausbruch des Konflikts provoziert hätten und somit auch Mitverantwortung dafür trugen.⁴¹⁰ Vehement sprach er sich gegen eine kollektive Bestrafung der drusischen Bevölkerung aus und warnte eindringlich vor einem vom Gefühl der Rache geleiteten »désir d'exterminer

⁴⁰⁶ BOUYRAT, *La France et les maronites*, S. 570.

⁴⁰⁷ Zur Entwicklung des Völkerstrafrechts vom Ende des 19. bis ins 21. Jahrhundert vgl.: Eckart CONZE, *Völkerstrafrecht und Völkerstrafrechtspolitik*, in: DÜLFFER/LOTH, *Dimensionen internationaler Geschichte*, S. 189–209.

⁴⁰⁸ Zu den unterschiedlichen Positionen der einzelnen Kommissäre und den Kontroversen vgl: FAWAZ, *Occasion for War*, S. 208; BOUYRAT, *La France et les maronites*, S. 567–572; Schreiben von Dufferin an Bulwer, 7. März 1861, in: TNA, FO 406/10; Schreiben von Russell an Loftus, 13. März 1861, in: Ebd.; Protocol of the Twenty-third Meeting of the Syrian Commission, held at Beyrout, 28. Februar 1861, in: Ebd.

⁴⁰⁹ Zur französischen Position vgl.: BOUYRAT, *La France et les maronites*, S. 566–568.

⁴¹⁰ Substance of an Interpellation addressed by Lord Dufferin to Fuad Pascha, 10. November 1860, in: TNA, FO 406/10; Protocol of the Ninth Meeting of the Syrian Commission, held at Beyrout, 10. November 1860, in: Ebd. Zur britischen Position vgl. auch: Privates Schreiben von Russell an Dufferin, 8. September 1860, in: TNA, PRO 30/22/116; BOUYRAT, *Devoir d'intervenir?*, S. 199–214; RODOGNO, *Against Massacre*, S. 112; BASS, *Freedom's Battle*, S. 208–212.

la nation druse«⁴¹¹. Auch Londons Botschafter in Konstantinopel Sir Henry Bulwer kritisierte die völlig einseitige, überzogene Bestrafung der Drusen und vertrat in einem Schreiben an Außenminister Russell daher die Position:

The Druses were formerly considered under British protection, as the Maronites were under French. It would have been disgraceful to England to have made this protection a shield against the consequences of murder and rapine, but I think it would also be an humiliation to England if she so far abandoned such protection as not to interpose it against the extremes of cruelty and injustice. This language I have held from the first, and I am glad to see that Lord Dufferin is acting in conformity with it.⁴¹²

Insgesamt gelang es Großbritannien, dem wiederum aus eigenen geostrategischen Interessen in der Levante der Schutz der Drusen am Herzen lag, mäßigend auf die anderen Großmächte einzuwirken. Selbst Frankreichs Außenminister Thouvenel sprach sich letztlich gegen eine kollektive Hinrichtung aller Drusenführer – was er übrigens mit dem Begriff eines »holocaust«⁴¹³ beschrieb – aus und forderte nur die Exekution der zwei hauptverantwortlichen Anführer.⁴¹⁴

Die lange kontrovers diskutierte Frage nach der Verantwortung und Bestrafung der Täter verdeutlicht, dass die Internationale Kommission in Beirut keineswegs nur ein Ort der zwischenstaatlichen Kooperation zur Konfliktregulierung war. Vielmehr war die Zusammenarbeit dort von der europäischen Mächterivalität in der Levante geprägt und spielte sich entlang konkurrierender imperialer Interessen ab. Dies galt besonders auch für den letzten Punkt auf der Agenda der Kommission, der angekündigten Suche nach einer politischen Neuordnung der osmanischen Provinz. Gerade in dieser Frage prallte der britisch-französische Antagonismus in aller Deutlichkeit aufeinander und erschwerte die Findung einer für alle Seiten akzeptablen Lösung.⁴¹⁵ Während sich Frankreich für eine privilegierte, weitgehend unabhängige Stellung der Christen stark machte, versuchte Großbritannien

411 Protocol of the Sixteenth Meeting of the Syrian Commission, held at Beyrout, 29. Dezember 1860, in: TNA, FO 406/10; Schreiben von Dufferin an Bulwer, 30. Dezember 1860, in: Ebd.

412 Schreiben von Bulwer an Russell, 8. Januar 1861, in: TNA, FO 881/983.

413 Schreiben von Dufferin an Russell, 4. März 1861, in: Ebd.

414 Schreiben von Russell an Bulwer, 8. Februar 1861, in: TNA, FO 406/10. Letztlich erließ die Hohe Pforte eine Generalamnestie für die gesamte drusische Nation. Vgl. hierzu: FARAH, *Politics of Interventionism*, S. 631f.

415 Schreiben von Napier an Russell, 12. April 1861, in: TNA, FO 881/983. Während Frankreichs Vertreter Beclard häufig vom preußischen Kommissar Rehfuës unterstützt wurde, bildete sich auf der Gegenseite eine Allianz zwischen Dufferin und Fuad Pascha. Weckenbecker für Österreich, und Novikow für Russland nahmen häufig eine neutralere Position ein. Vgl. hierzu: FARAH, *Politics of Interventionism*, S. 702–709; FAWAZ, *Occasion for War*, S. 199f.; John P. SPAGNOLO, *Constitutional*

unter allen Umständen die osmanischen Souveränitätsansprüche über die Region zu wahren.⁴¹⁶ So brachte Außenminister Russell in einem Brief an Botschafter Cowley in Paris seine Befürchtungen deutlich mit den Worten zum Ausdruck: »I am convinced the French wish to deprive the Sultan permanently of Syria.«⁴¹⁷ Darüber hinaus vertrat der britische Außenminister die Ansicht: »Humanity in France extends only to Maronites, whereas we think it should cover all men, women & children in Syria.«⁴¹⁸ Die Debatten innerhalb der Kommission verliefen daher entsprechend kontrovers und führten dazu, dass eine ganze Reihe von möglichen Modellen – wie zum Beispiel die Unabhängigkeit der Provinz unter Oberhoheit einer kleineren europäischen Macht oder sogar eine erneute ägyptische Annexion – diskutiert wurden ohne abschließend auf einen gemeinsamen Nenner zu kommen.⁴¹⁹ Großbritanniens striktes Festhalten an der osmanischen Souveränität war dabei grundsätzlich von der bereits frühzeitig und immer wieder geäußerten Sorge bestimmt, dass die »European occupation would be a precedent for other occupations in Bulgaria, in Bosnia, and other Provinces, and thus lead the way to a partition of the Turkish Empire.«⁴²⁰

Einigung erzielten die fünf europäischen Kommissare allerdings in der prinzipiellen Frage, wie sich zukünftige Massaker zwischen Drusen und Maroniten verhindern ließen. Dabei griffen sie eine Idee erneut auf, die bereits anlässlich des griechischen Unabhängigkeitskrieges diskutiert und zum ersten Mal im St. Petersburger Protokoll vom März 1826 schriftlich fixiert worden war, nämlich die vollständige geographische Trennung von rivalisierenden Bevölkerungsgruppen.⁴²¹ Entlang religiös-ethnischer Gren-

Change in Mount Lebanon: 1861–1864, in: *Middle Eastern Studies* 7/1 (Januar 1971), S. 25–48, hier S. 28–31; ders., *France and Ottoman Lebanon*, S. 36–39; KLOEPFER, *Syrian Crisis*, S. 253f.

416 BOUYRAT, *La France et les maronites*, S. 572–575; BOUYRAT, *Devoir d'intervenir?*, S. 215–250; FAWAZ, *Occasion for War*, S. 214f. »It must always be borne in mind that England and Austria wish to preserve the Turkish Empire. France, Russia and I fear Prussia to destroy it«, Schreiben von Russell an Cowley, 16. Januar 1861, in: TNA, PRO 30/22/104; Schreiben von Dufferin an Bulwer, 13. November 1860, in: TNA, FO 406/10; Schreiben von Dufferin an Bulwer, 25. April 1861, in: TNA, FO 881/983.

417 Schreiben von Russell an Cowley, 21. Februar 1861, in: TNA, PRO 30/22/104.

418 Schreiben von Russell an Cowley, 9. März 1861, in: Ebd.

419 Zu den Debatten innerhalb der Kommission und den vorgebrachten Modellen vgl. exemplarisch: Schreiben von Dufferin an Bulwer, 18. November 1860, mit »Synoptic Table of the Various Schemes which have been proposed for the future Government of Syria and the Lebanon«, in: TNA, FO 406/10; Schreiben von Dufferin an Bulwer, 14. März 1861, in: TNA, FO 881/983; Protocol of the Twenty-sixth Meeting of the Syrian Commission, held at Beyrout, 21. März 1861, in: Ebd.; FARAH, *Politics of Interventionism*, S. 685–689.

420 Schreiben von Russell an Cowley, 7. November 1860, in: TNA, FO 406/10. Vgl. hierzu auch: Schreiben von Russell an Bulwer, 8. Oktober 1860, in: TNA, PRO 30/22/116.

421 »In order to effect a complete separation between Individuals of the two Nations, and to prevent the collisions which must be the necessary consequences of a conflict of

zen sollte die drusische von der christlichen Bevölkerung strikt separiert und somit seit Jahrhunderten gemischt besiedelte Gebiete in homogene Zonen umgewandelt werden.⁴²² Diese sogenannte »mesure de désagrégation«⁴²³ sollte unter Aufsicht einer Kommission bestehend aus lokalen Behörden und Vertretern der fünf Mächte durchgeführt werden, wobei man versicherte, die Interessen beider Bevölkerungsgruppen in gleichem Maße zu berücksichtigen. Der konkret ausformulierte Umsiedlungsplan⁴²⁴ wurde aufgrund fehlenden politischen Willens und vor allem auch wegen massiven Widerstands aus den Reihen der lokalen Bevölkerung nie realisiert.⁴²⁵ Allerdings unterstreicht er, wie bereits vorher im Fall der Griechenlandintervention, dass sich die Idee des Bevölkerungstransfers als Lösungsansatz für blutige Konflikte – was speziell in der griechisch-türkischen, aber auch in der gesamteuropäischen Geschichte des 20. Jahrhunderts zu schwerwiegenden Verwerfungen führen sollte – im Zuge humanitärer Interventionen im langen 19. Jahrhundert in der internationalen Diplomatie entwickelte.

Die angestrebte politische Neuordnung des Libanon fand letztlich nicht im Rahmen der Internationalen Kommission in Beirut statt, sondern wurde auf Ebene einer Botschafterkonferenz am Bosphorus entschieden. Am 9. Juni 1861 einigten sich die Hohe Pforte und die fünf europäischen Großmächte auf das sogenannte »Règlement et protocole relatifs à la réorganisation du Mont Liban«, in dem die administrative Zukunft der osmanischen Provinz neu geregelt wurde.⁴²⁶ Demzufolge übernahm ein Christ, der vom Sultan ernannt wurde und diesem direkt verantwortlich war, für jeweils drei Jahre das Amt des Gouverneurs, das mit weitreichenden Vollmachten ausgestattet war.⁴²⁷ Zudem wurde ein zwölfköpfiger Administrationsrat eingerichtet, in dem alle Religionsgemeinschaften jeweils paritätisch mit Delegierten vertreten waren,

such duration, the Greeks should purchase the property of Turks, whether situated on the Continent of Greece, or in the Islands.«, in: Protocol of Conference, between the British and Russian Plenipotentiaries, relative to the Mediation of Great Britain, between the Ottoman Porte and the Greeks, 23. März 1826, in: BFSP 14, S. 629–632, hier S. 630.

422 Artikel 1 »Il sera procédé à la separation ethnographique des Chrétiens et des Druses.«, in: Projet de Réorganisation de la Montagne, 20. März 1861, in: TNA, FO 881/983.

423 Ebd.

424 Vgl. hierzu: Schreiben von Dufferin an Bulwer, 11. Mai 1861, mit »Maps showing the Proposed Division of the Lebanon into Kamakamiyehs and Circumscriptions, according to the Commissioners' First and Second Projects«, in: Ebd.

425 RODOGNO, *Against Massacre*, S. 113–114.

426 Protocole of Conference between the Representatives of the 5 Powers (Great Britain, Austria, France, Prussia, Russia) and Turkey, relative to the Administration of the Lebanon, 9. Juni 1861, in: BFSP 51, S. 287f.

427 Artikel 1 »Le Liban sera administré par un Gouverneur Chrétien nommé par la Sublime Porte et relevant d'elle directement.«, in: Règlement pour l'Administration du Liban, 9. Juni 1861, in: Ebd., S. 288.

um den Gouverneur in allen Verwaltungsfragen zu beraten und zu unterstützen.⁴²⁸ Neben einer ganzen Reihe von weiteren Regelungen ermächtigte das neue Statut den Gouverneur auch in Ausnahmesituationen, ein aus den Religionsgemeinschaften gemischtes Polizeikorps zur Aufrechterhaltung der Ordnung aufzustellen, welches allerdings das Verhältnis von sieben Polizisten auf 1.000 Einwohner nicht übersteigen durfte.⁴²⁹ Das »Règlement du Mont Liban« bildete somit einen Kompromiss zwischen den konkurrierenden Entwürfen, da es die Position der Christen stärkte, ohne aber die anderen Gruppen völlig auszuschließen und gleichzeitig die Souveränitätsrechte der Hohen Pforte klar anerkannte. Abgesehen von geringfügigen Veränderungen bildete es für über 50 Jahre die administrative Grundlage für diese osmanische Provinz und leistete einen Beitrag für das friedliche Zusammenleben der verschiedenen Bevölkerungsgruppen im Gebiet am Berg Libanon bis zum Ausbruch des Ersten Weltkriegs im Jahr 1914.⁴³⁰

Abgesehen von diesen konkreten regionalen Auswirkungen für den Libanon hinterließ die europäische Militärintervention allerdings auch auf internationaler Ebene deutliche Spuren. Das kollektive Eingreifen des europäischen Mächtekonzerts trug wesentlich dazu bei, die Stigmatisierung des Osmanischen Reichs als »unzivilisierte«, »barbarische« Nation weiter zu verfestigen und einer mit humanitären Vorzeichen legitimierten Interventionspraxis zum Schutz christlicher Minderheiten enormen Aufschwung zu verschaffen. Die Tatsache, dass die von der Hohen Pforte entsandte Sondermission unter Fuad Pascha bereits vor der Ankunft des französischen Expeditionskorps und der europäischen Kommission die Lage in der osmanischen Provinz weitgehend befriedet und in Eigenregie wieder unter Kontrolle gebracht hatte, wurde dabei weitgehend ausgeblendet. Vielmehr verkündeten die europäischen Großmächte ihren Einsatz zu einer glorreichen humanitären, »zivilisatorischen« Mission gegen die vermeintliche »orientalische Barbarei« und betonten dabei, wie zum Beispiel besonders prägnant in Frankreich, dass die Pazifizierung der osmanischen Provinz ausschließlich von einem »pensée d'humanité«⁴³¹ geleitet war. Angesichts der schweren Übergriffe zwischen Drusen und Maroniten sowie dem Massaker von

428 Artikel 2, in: Ebd.

429 Artikel 15, in: Ebd., S. 291.

430 SPAGNOLO, *Constitutional Change*, S. 25–48; ders., *France and Ottoman Lebanon*, S. 41–47; FARAH, *Politics of Interventionism*, S. 695–698; Engin Deniz AKARLI, *The Long Peace. Ottoman Lebanon, 1861–1920*, Berkeley/Los Angeles 1993.

431 »Nos efforts à la pacification du Liban, nous avons été guidés uniquement par une pensée d'humanité.«, Schreiben des MAE, 1. Juli 1861, in: MAE, MD T142. Ähnlich äußerte sich der russische Außenminister Gortschakow: »[...] that his sentiments and policy in the matter had no connection with political rivalries, but were solely governed by considerations of justice and humanity.«, Schreiben von Napier an Russell, 12. April 1861, in: TNA, FO 881/983.

Damaskus spielten humanitäre Überlegungen sicherlich eine Rolle für die kollektive Intervention, aber eben nicht ausschließlich. Vielmehr bestimmten ganz wesentlich imperiale Interessen und Rivalitäten in der Levante – vor allem zwischen Frankreich und Großbritannien – die Entscheidung zum Eingreifen und machten deutlich, wie stark realpolitische und humanitäre Motive im Fall der Libanonintervention miteinander verzahnt waren.⁴³²

In Konsequenz wurde der Hohen Pforte von den europäischen Großmächten zunehmend die Fähigkeit zu einer verantwortungsvollen Regierungsführung, die einen wirkungsvollen Schutz der christlichen Minderheiten im Osmanischen Reich garantierte, abgesprochen. Letztlich führte dies dazu, dass in zukünftigen Krisen, bei denen Christen in anderen Reichsteilen wie zum Beispiel auf Kreta und auf dem Balkan direkt betroffen waren, die Libanonintervention und die damit verbundenen Reformen als Vorbild herangezogen wurden. Einem verstärkten europäischen Interventionismus in die inneren Angelegenheiten des Osmanischen Reichs wurde dadurch Tür und Tor geöffnet.⁴³³ Vor allem Russland nahm den Libanonfall als willkommenen Anlass, um immer wieder selektiv auf das Schicksal der Christen in den europäischen Provinzen des Osmanischen Reichs hinzuweisen und geschickt Parallelen zu konstruieren. Großbritannien verfolgte die von russischer Seite angestoßene Frage des Schutzes christlicher Minderheiten während des gesamten Verlaufs des Libanonengagements mit wachsender Sorge, was Außenminister Russell schließlich in einem internen Schreiben so auf den Punkt brachte:

But the question naturally arises, if Turkish authority is unfit to rule in Syria now, why should it be fit at the end of two months, or of six months? Again, if it is unfit to rule in Syria, why in Bulgaria or in Bosnia? It is obvious, [...], that this last question will be

432 POGANY, *Humanitarian Intervention*, S. 182–190; RODOGNO, *Principles of humanity*, S. 179–181; KLOEPFFER, *Syrian Crisis*, S. 258f.

433 Zu diesem Vorbildcharakter der Libanonintervention vgl.: RODOGNO, *Against Massacre*, S. 115f.; ders., *Principles of humanity*, S. 183. Dies galt zunächst im Fall der Kretakrise von 1866–69, die durch einen Aufstand der christlichen Bevölkerungsmehrheit der Insel gegen die osmanische Herrschaft ausgelöst wurde. Dabei kam es zu keiner direkten europäischen Militärintervention, sondern französische, russische, preußische, österreichische und italienische Kriegsschiffe – Großbritannien wahrte strikte Neutralität – nahmen christliche Flüchtlinge zur Evakuierung auf. Bei der politischen Lösung brachten die europäischen Staaten dann Reformen gemäß einer »Libanesischen Lösung« ins Spiel. Vgl. hierzu: RODOGNO, *Against Massacre*, S. 118–140; Robert HOLLAND/Diana MARKIDES, *The British and the Hellenes. Struggles for Mastery in the Eastern Mediterranean 1850–1960*, Oxford 2008, S. 83f.; Ann Pottinger SAAB, *The Doctor's Dilemma: Britain and the Cretan Crisis 1866–69*, in: *The Journal of Modern History* 49/4 (Dezember 1977), S. 1383–1407; Jost DÜLFFER/Martin KRÖGER/Rolf-Harald WIPPICH, *Stützen oder Stürzen. Die europäischen Mächte und das Osmanische Reich in der Kretakrise 1866/67*, in: Dies., *Vermiedene Kriege*, S. 129–140.

raised by the Representative of Russia. Nay more: if it is once admitted that, apart from the horrible events which occasioned the foreign occupation of Syria, the Turks cannot be trusted with the government of Christians, the wide application of this dogma asserted by the Russian Government must be admitted.⁴³⁴

Die von Russell schon frühzeitig geäußerten Bedenken, dass die europäische Besetzung des Libanon zu einem Präzedenzfall für ein mögliches Eingreifen in anderen osmanischen Provinzen wie Bulgarien und Bosnien werden könnte,⁴³⁵ sollten sich einige Jahre später als eine sehr zutreffende Prophezeiung erweisen.

Die Balkankrise von 1875 bis 1878, die »Bulgarian Horrors« und das Konzept der humanitären Intervention im Völkerrecht

Als sich im Juli 1875 Teile der christlichen Bevölkerung, angetrieben von wachsender wirtschaftlicher Not bedingt durch Ernteaufschläge und hoher Steuerlast, in der Herzegowina gegen die osmanische Herrschaft erhoben, löste dies eine Art Kettenreaktion aus, welche die gesamte Balkanregion in einen Krisenherd von internationaler Dimension verwandeln sollte. Die zunächst lokal begrenzte Rebellion griff rasch auf das benachbarte Bosnien über und brachte auch dort die osmanischen Behörden in Bedrängnis, wobei die Aufständischen wesentliche Unterstützung von ihren slawischen Glaubensgenossen aus dem angrenzenden Serbien und Montenegro erhielten.⁴³⁶ Dieser Moment der vermeintlichen Schwächung der Hohen Pforte, die mit der Niederschlagung der Unruhen in beiden Regionen vollauf beschäftigt war, ermutigte wiederum die bulgarische Nationalbewegung, sich ihrerseits gewaltsam zu erheben, um die osmanische Fremdherrschaft abzuwerfen und die angestrebte nationale Unabhängigkeit zu erreichen. Ende April 1876 nahmen bulgarische Aufständische an verschiedenen Orten gezielt Vertreter des Sultans ins Visier und gingen brutal gegen die muslimische Bevölkerung vor, die massenweise entweder vertrieben oder ermordet wurde.⁴³⁷ Der schlecht vorbereitete und völlig unzureichend koordinierte Aufstand brach allerdings

⁴³⁴ Schreiben von Russell an Cowley, 9. Februar 1861, in: TNA, FO 406/10.

⁴³⁵ »European occupation would be a precedent for other occupations in Bulgaria, in Bosnia, and other Provinces«, Schreiben von Russell an Cowley, 7. November 1860, in: Ebd.

⁴³⁶ Zur Situation und den Aufständen in der Herzegowina und in Bosnien vgl.: Richard MILLMAN, *Britain and the Eastern Question 1875–1878*, Oxford 1979, S. 13–26; JELAVICH, *History of the Balkans*, S. 348–352; HÖSCH, *Geschichte der Balkanländer*, S. 170–175; GLENNY, *Balkans*, S. 102–106.

⁴³⁷ Die einseitige zeitgenössische Darstellung der Ereignisse blendete völlig aus, dass im Zuge dieser Aufstände Hunderttausende Muslime Opfer von Vertreibung und

schon nach wenigen Wochen unter dem Gegenschlag der osmanischen Truppen zusammen.⁴³⁸ Vor allem die Einheiten der aufgrund ihrer Brutalität berüchtigten *baschi-bosuks* – irreguläre Milizverbände und Freischärler im Dienste des Sultans – übernahmen dabei eine Schlüsselfunktion und verübten nun ihrerseits gegenüber der christlichen Bevölkerung, wie in der Aufstandshochburg Batak, schwere Vergeltungsmaßnahmen, denen schätzungsweise mehrere tausend Menschen zum Opfer fielen.⁴³⁹ Dieser für die christlich-slawische Seite äußerst ungünstige Kriegsverlauf führte dazu, dass schließlich die beiden autonomen Fürstentümer Serbien und Montenegro im Juni 1876 dem Osmanischen Reich offiziell den Krieg erklärten und somit die Krise in der Region weiter verschärften.

Die Regierungen in den europäischen Hauptstädten verfolgten mit Blick auf die »Orientalische Frage« diese Entwicklung mit zunehmender Aufmerksamkeit und unternahmen bereits frühzeitig, allen voran Russland und Österreich, erste diplomatische Aktivitäten, um entsprechend Einfluss auf die Situation nehmen zu können.⁴⁴⁰ Zu einer größeren öffentlichen Wahrnehmung der Balkankrise kam es allerdings erst im Sommer 1876, als die eintreffenden Berichte über die »osmanischen Gräueltaten« an Christen

Mord wurden. Vgl. hierzu: PEKESEN, Vertreibung, S. 2f.; MCCARTHY, Death and Exile, S. 59–108.

438 Zum bulgarischen Aufstand vgl.: R. J. CRAMPTON, *Bulgaria*, Oxford 2008, S. 81–95; HÖSCH, *Geschichte der Balkanländer*, S. 175–178; JELAVICH, *History of the Balkans*, S. 346–348; GLENNY, *Balkans*, S. 107–112; MILLMAN, *Britain and the Eastern Question*, S. 121–145.

439 Nach zeitgenössischen britischen und US-amerikanischen Darstellungen wurden bei diesen Massakern zwischen 12.000 und 15.000 Menschen ermordet. Richard Millman weist allerdings darauf hin, dass diese Zahlen häufig auf reinen Schätzungen ohne faktische Belege basierten und maßgeblich von einer anti-osmanischen Haltung beeinflusst wurden. Vgl. hierzu: Richard MILLMAN, *The Bulgarian Massacres Reconsidered*, in: *The Slavonic and East European Review* 58/2 (April 1980), S. 218–231.

440 Vgl. exemplarisch: Despatch from Count Andrassy to Count Beust, respecting the Insurrection in Bosnia and Herzegovina, and proposed Reforms, 30. Dezember 1875, in: Edward HERTSLET (Hg.), *The Map of Europe by Treaty; showing the various Political and Territorial Changes which have taken place since the General Peace of 1814*, Bd. IV: 1875 to 1891, London 1891, S. 2418–2429. Zu diesen frühen diplomatischen Aktivitäten und der britischen Position vgl.: R. W. SETON-WATSON, *Disraeli, Gladstone and the Eastern Question. A Study in Diplomacy and Party Politics*, London 1971, S. 16–50; ANDERSON, *Eastern Question*, S. 178–183; MILLMAN, *Britain and the Eastern Question*, S. 39–57; Matthias SCHULZ, *The Guarantees of Humanity: The Concert of Europe and the Origins of the Russo-Ottoman War of 1877*, in: SIMMS/TRIM, *Humanitarian Intervention*, S. 184–204, hier S. 189–192; JELAVICH, *Russia's Balkan Entanglements*, S. 166–170; C. C. ELDRIGE, *England's Mission. The Imperial Idea in the Age of Gladstone and Disraeli, 1868–1880*, London/Basingstoke 1973, S. 214–233; Stéphanie PRÉVOST, *The Eastern Question and Britain's Foreign Policy (1876–1896)*, in: Trevor HARRIS (Hg.), *Art, Politics and Society in Britain (1880–1914). Aspects of Modernity and Modernism*, Newcastle upon Tyne 2009, S. 121–137.

in Bulgarien eine Welle der Empörung in ganz Europa auslösten. Ab Juni veröffentlichten Edwin Pears und Januarius A. MacGahan, Korrespondenten der englischen *Daily News*, eine Reihe von Artikeln, in denen sie in aller Ausführlichkeit die grausamen Details der Massaker wie in Batak schilderten.⁴⁴¹ Weitere ähnlich einseitige Journalistenberichte über völlig verwüstete und niedergebrannte christliche Dörfer, geschändete Frauen und Kinder sowie brutal zu Tode gefolterte Männer, deren verstümmelte Leichen die Straßen füllten, folgten.⁴⁴² Vor allem im zaristischen Russland, in dem panslawische Strömungen immer mehr an Einfluss gewannen, wurden diese Berichte begierig aufgegriffen, weiterverbreitet und mit der konkreten Forderung nach einem Eingreifen verbunden.⁴⁴³ Insgesamt mobilisierte diese Gräuelerstattung eine breite Öffentlichkeit und löste in Europa die bereits aus früheren Fällen wie Griechenland und dem Libanon bekannten anti-osmanischen Reflexmechanismen aus. Die verübten Massaker wurden als erneuter Beweis für die vermeintliche »orientalische Barbarei« gegen unschuldige Christen in Wort und Bild wirkungsvoll in Szene gesetzt. So veröffentlichte zum Beispiel die *Illustrated London News* Illustrationen von Straßenzügen, die von Galgen und den damit Hingerichteten gesäumt waren. Besonders prägnant war dabei auch ein Bild von drei asiatisch aussehenden *baschi-bosuk* Reitern, die in einem brennenden Dorf über einen Priester samt Kreuz hinwegreiten, um eine am Boden liegende Christin und

441 Edwin PEARS, »The Assassinations at Constantinople«, *Daily News* (23. Juni 1876), S. 5f.; ders., »The Moslem Atrocities in Bulgaria«, *Daily News* (8. Juli 1876), S. 5f.; Januarius A. MACGAHAN, »The War in the East: Atrocities in Bulgaria«, *Daily News* (7. August 1876), S. 5 und ders., »Turkish Atrocities in Bulgaria«, *Daily News* (22. August 1876), S. 5f. Für eine Sammlung der Berichte MacGahans vgl.: *The Turkish Atrocities in Bulgaria. Letters of the Special Commissioner of the »Daily News«*, J. A. MacGahan, London 1876.

442 In den nächsten 18 Monaten wurden in ganz Europa in 200 verschiedenen Zeitungen über 3.000 Artikel über die Massaker veröffentlicht. Vgl. hierzu: David HARRIS, *Britain and the Bulgarian Horrors of 1876*, Chicago 1939, S. 61–138; GLENNY, *Balkans*, S. 109; Miloš KOVIĆ, *Disreali and the Eastern Question*, Oxford 2011, S. 122–125; R. T. SHANNON, *Gladstone and the Bulgarian Agitation 1876*, Hassocks/Hamden 1975, S. 23–48; Florian KEISINGER, *Unzivilisierte Kriege im zivilisierten Europa? Die Balkankriege und die öffentliche Meinung in Deutschland, England und Irland 1876–1913*, Paderborn/München 2008, S. 32–35, 129–134. Für eine Vielzahl von französischen Berichten über die Massaker vgl.: MAE, MD T 131.

443 Zum Aufgreifen der Berichte in der russischen Presse und den damit verbundenen Forderung nach einem Eingreifen vgl.: Schreiben von Loftus an Derby, 28. Juni 1876, in: TNA, FO 65/938; Schreiben von Loftus an Derby, 5. Juli 1876, in: Ebd.; Schreiben von Loftus an Derby, 1. August 1876, in: TNA, FO 65/939; Bericht »Opinions of »Russki Mir« as to the policy of non-intervention pursued by England in the regard to Turkey« von Loftus, 2. August 1876, in: Ebd.; Bericht »Right of intervention in Turkish affairs« von Loftus, 23. August 1876, in: Ebd. Vgl. hierzu auch: HERACLIDES/DIALLA, *Humanitarian Intervention*, S. 182–184; BASS, *Freedom's Battle*, S. 282–285.

ihr Kind mit ihren Lanzen zu bedrohen.⁴⁴⁴ Ähnliche Motive fanden sich auch in späteren Gemälden wie dem 1877 vom russischen Maler Konstantin E. Makovsky geschaffenen Werk »Bulgarische Märtyrerinnen«, auf dem die Vergewaltigung, Ermordung und Verschleppung von zwei in auffallend weißer Hautfarbe gemalten Christinnen samt Kind im Innenraum einer geplünderten christlich-orthodoxen Kirche durch drei mit afrikanisch-asiatischen Attributen versehenen *baschi-bosuks* dargestellt war.⁴⁴⁵

Auf Regierungsebene führten die eintreffenden Nachrichten zu diplomatischen Protesten gegenüber der Hohen Pforte. Auch die britische Regierung unter dem konservativen Premierminister Benjamin Disraeli, der sich mit Blick auf die Stabilität des Osmanischen Reichs in Zurückhaltung übte und entsprechend die Berichte als völlig übertrieben zurückwies, schloss sich diesen Protesten an und entsandte sogar in Gestalt von Walter Baring einen Diplomaten auf Sondermission nach Bulgarien, um dort im Kriegsgeschehen eigene Nachforschungen anzustellen und die Sachlage persönlich zu überprüfen.⁴⁴⁶ In seinem vertraulichen Abschlussbericht konnte Baring einige der schlimmsten Horrorgeschichten als reine Erfindung zwar widerlegen, kam aber insgesamt zu dem Ergebnis, dass bei den Unruhen an die 12.000 Bulgaren getötet und über 60 Dörfer völlig zerstört worden waren.⁴⁴⁷ Diese Zahlen des britischen Diplomaten, der selbst gar kein bulgarisch sprach, basierten dabei allerdings weitgehend auf ungefähren Schätzungen und nicht auf konkreten Belegen.⁴⁴⁸ Trotz der vorgelegten hohen Opferzahlen veränderte der Bericht die Position der Regierung in London nicht, sondern Premierminister Disraeli hielt unbeirrt an seinem eingeschlagenen Kurs der Zurückhaltung fest. Für ihn blieb die oberste Devise, die nationalen Sicherheitsinteressen des *British Empire* zu schützen oder wie er es vor dem Parlament klar formulierte: »What our duty is at this critical moment is to maintain the Empire of England. Nor will we ever agree to any step, though

444 »The War in Turkey. Executions of Bulgarians in the Streets of Philippopolis«, in: *The Illustrated London News* 1933/LXIX (12. August 1876); »The War: Bashi-Bazouks Burning a Village«, in: *The Illustrated London News* 1934/LXIX (19. August 1876).

445 Konstantin E. МАКОВСКИЙ, »Bulgarische Märtyrerinnen«, 1877, Ölgemälde 207 x 141 cm, heute in der weissrussischen Nationalgalerie in Minsk zu sehen. Vgl. hierzu: BALEVA, Männlichen Balkan, S. 107–110.

446 Zur Sondermission von Walter Baring vgl.: MILLMAN, *Britain and the Eastern Question*, S. 148–164; SETON-WATSON, *Disraeli*, S. 57–61.

447 Zum Abschlussbericht von Baring vgl.: Schreiben von Elliot an Derby, 5. September 1876, in: TNA, FO 881/2936A; Report by Mr. Baring on the Bulgarian Insurrection of 1876, 1. September 1876, in: Ebd. Der Bericht wurde schließlich am 19. September 1876 im britischen Gesetzblatt der »*London Gazette*« auch veröffentlicht. Vgl. hierzu: Report by Mr. Baring on the Atrocities Committed upon the Christians in Bulgaria, 19. September 1876, in: TNA, FO 881/2936B.

448 Zum Zustandekommen dieser Statistik vgl.: MILLMAN, *Bulgarian Massacres Reconsidered*.

it may obtain for a moment comparative quiet and a false prosperity, that hazards the existence of that Empire.«⁴⁴⁹ Aus seiner Perspektive war diese Haltung untrennbar mit der Aufrechterhaltung des Osmanischen Reichs als geostrategischen Puffer verbunden, weshalb es galt, die Hohe Pforte vor weiteren destabilisierenden Interventionen von außen, vor allem von russischer Seite, zu schützen.

Angesichts der durch die zahlreichen Gräuelperichten ausgelösten Empörungswelle stieß die starre Position Disraelis allerdings auf wachsendes Unverständnis und offenen Widerstand in der britischen Öffentlichkeit. Im Spätsommer und Herbst 1876 begann sich daher eine nationale Protestbewegung zu formieren, die in den verschiedenen Landesteilen des Vereinigten Königreichs unter Schlagworten wie »Turkish Atrocities in Bulgaria«⁴⁵⁰ zu öffentlichen Kundgebungen aufrief und in diesem Zusammenhang die Regierungspolitik scharf angriff. In Form von über 450 mit Unterschriften versehenen Petitionen, die in gewisser Weise an die humanitären Kampagnen der Abolitionisten aus früheren Jahrzehnten erinnerten, übermittelte man die Kritik an die Verantwortlichen in London und forderte »in the interest of humanity«⁴⁵¹ eine grundsätzliche Kurskorrektur. Aus Perspektive der Petitionäre waren die in Bulgarien verübten Gräueltaten, die unter anderem auch mit dem Begriff eines »crime against humanity«⁴⁵² titulierte wurden, ein weiterer Beweis für die »türkische Grausamkeit« gegenüber wehrlosen Christen und die Unfähigkeit der Hohen Pforte zu einer gerechten, zivilisierten Regierungsführung. Entsprechend forderte man von der Regierung Disraelis, die bisherige britische Unterstützung für ein derartiges Regime sofort einzustellen sowie das Verhältnis grundsätzlich zu überdenken, auf die Bestrafung der Täter hinzuwirken und sich nachdrücklich für eine politische Lösung einzusetzen, die den betroffenen Unruheprovinzen weitgehende Autonomie von der Hohen Pforte zusicherte.⁴⁵³

449 Rede von Disraeli in der Unterhausdebatte am 11. August 1876, in: T. C. HANSARD (Hg.), *The Parliamentary Debates*, Bd. 231, unter URL: <<http://hansard.millbank-systems.com/commons/1876/aug/11/turkey-the-alleged-atrocities-in>>, cc. 1146–1147 (02.03.2019).

450 Für ein Beispiel eines derartigen Plakataufrufs vgl.: Plakat »Turkish Atrocities in Bulgaria«, Aufruf zum Public Meeting of the Citizens of Worcester, 8. September 1876, in: TNA, FO 78/2554. Ähnliche Plakataufrufe finden sich auch in: TNA, FO 78/2551.

451 Vgl. hierzu exemplarisch: Petition der Bewohner von Richmond, September 1876, in: TNA, FO 78/2554.

452 Vgl. hierzu: Petition des Stourbridge & District Bulgarian Relief Fund, 12. September 1876, in: TNA, FO 78/2551.

453 Hunderte von an die Regierung gerichteten Petitionen samt Unterschriftenlisten finden sich gesammelt in: TNA, FO 78/2551; TNA, FO 78/2552; TNA, FO 78/2553; TNA, FO 78/2554; TNA, FO 78/2555; TNA, FO 78/2556. R. T. Shannon gibt die Gesamtzahl der Petition mit 455 an, die im Zeitraum von September bis Dezember

Die liberale Opposition schürte diese Protesthaltung und nutzte die für sie günstige Stimmungslage, um das eigentlich außenpolitische Thema in einen innenpolitischen Frontalangriff auf die Tory-Regierung umzufunktionieren. Als einer der prominentesten Agitatoren erwies sich dabei der ehemalige Premierminister Gladstone. Nach seinem aufgrund der Wahlniederlage vor zwei Jahren vollzogenen politischen Rückzug übernahm er nun auf Drängen seiner Freunde und Weggefährten wieder eine aktive Rolle.⁴⁵⁴ Anfang September 1876 veröffentlichte er sein Pamphlet »Bulgarian Horrors and the Question of the East«, von dem innerhalb kürzester Zeit über 40.000 Exemplare verkauft waren und das sich mit insgesamt 200.000 Stück zu einem regelrechten Verkaufsschlager entwickelte. Gladstone stützte sich darin auf die bereits veröffentlichten Gräueltatsgeschichten, die er gezielt mit dem Begriff der »Bulgarian Horrors« betitelte, und dämonisierte die Osmanen kollektiv als »one great anti-human specimen of humanity. Wherever they went, a broad line of blood marked the track behind them; and as far as their dominion reached, civilisation disappeared.«⁴⁵⁵ Seine Anklageschrift an die Adresse der Hohen Pforte verband er geschickt mit einer Kritik an der Position Disraelis, seinem konservativen Dauerrivalen. Von der Regierung forderte Gladstone, ihre Untätigkeit aufzugeben und zusammen mit den anderen europäischen Großmächten einen weitreichenden Autonomiestatus für die von den Unruhen betroffenen Provinzen Bulgarien, Bosnien und der Herzegowina

1876 an die Regierung gerichtet wurden. Vgl. hierzu: SHANNON, Gladstone and the Bulgarian Agitation, S. 147–151. Zu dieser Protestbewegung insgesamt vgl.: KOVIĆ, Disraeli and the Eastern Question, S. 144–146; MILLMAN, Britain and the Eastern Question, S. 176–189; Ann Pottinger SAAB, Reluctant Icon: Gladstone, Bulgaria, and the Working Classes, 1856–1878, Cambridge/London 1991, S. 80–150.

⁴⁵⁴ Für eine detaillierte Darstellung dieser Rolle und Agitation von Gladstone vgl.: HARRIS, Britain and the Bulgarian Horrors, S. 231–237; SHANNON, Gladstone and the Bulgarian Agitation; SETON-WATSON, Disraeli, S. 73–83; BASS, Freedom's Battle, S. 266–281; SAAB, Reluctant Icon, S. 75–79, 89–95; H. C. G. MATTHEW, Gladstone 1809–1898, Oxford 1897, S. 267–290. Für Michelle Tusan markiert gerade diese öffentliche Kampagne im Zuge der bulgarischen Krise eine zentrale Zäsur für die Entstehung eines liberalen »humanitarian conscience« in Großbritannien in Bezug auf den Mittleren Osten. Dabei berücksichtigt sie allerdings die früheren humanitären Kampagnen und Interventionen in Bezug auf Griechenland und Syrien in ihrer Analyse nicht. Vgl.: TUSAN, Smyrna's Ashes, S. 4–7, 16–30. Ähnlich wie im Libanonfall kam in dieser Kampagne erneut eine Kreuzzugsrhetorik zum Einsatz: Vgl. hierzu: PHILLIPS, Heiliger Krieg, S. 527f.; Stéphanie PRÉVOST, W. T. Stead and the Eastern Question (1875–1911); or, How to Rouse England and Why?, in: 19: Interdisciplinary Studies in the Long Nineteenth Century 16 (2013), unter URL: <<https://www.19.bbk.ac.uk/articles/10.16995/ntn.654/>> (02.03.2019), S. 1–28, hier S. 7–10.

⁴⁵⁵ William E. GLADSTONE, Bulgarian Horrors and the Question of the East, London 1876, S. 9.

bei der Hohen Pforte durchzusetzen, um derartige brutale Exzesse in Zukunft wirkungsvoll zu verhindern.⁴⁵⁶

Um die Kräfte zu bündeln und die Dynamik der Protestbewegung am Leben zu erhalten, luden die führenden Persönlichkeiten schließlich im Dezember 1876 zu einer *National Conference* nach London ein, auf der mit der Gründung der *Eastern Question Association* ein institutioneller Rahmen geschaffen wurde. Ziel der neuen Vereinigung sollte es sein, die Entwicklung in der »Orientalischen Frage« genau zu verfolgen und die Öffentlichkeit zur Meinungsbildung mit wichtigen Informationen zu versorgen.⁴⁵⁷ Die *Eastern Question Association* nahm daher eine rege Publikationstätigkeit auf und veröffentlichte innerhalb kurzer Zeit eine ganze Reihe von Pamphleten, welche sehr einseitig Missstände im Osmanischen Reich darstellten und diese zu einer massiven Kritik an der vermeintlich chronischen »misrule« der Hohen Pforte nutzten.⁴⁵⁸

⁴⁵⁶ Vgl. hierzu: Ebd., S. 25–32. Seine scharfe Kritik an der Hohen Pforte wiederholte Gladstone in seinem zweiten Pamphlet im März 1877: William E. GLADSTONE, *Lessons in Massacre: The Conduct of the Turkish Government in and about Bulgaria*, London 1877. Zu Gladstones Balkanpolitik insgesamt vgl.: Richard T. SHANNON, *Gladstone and British Balkan Policy*, in: Ralph MELVILLE / Hans-Jürgen SCHRÖDER (Hg.), *Der Berliner Kongress von 1878. Die Politik der Grossmächte und die Probleme der Modernisierung in Südosteuropa in der Zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts*, Wiesbaden 1982, S. 163–178.

⁴⁵⁷ »This Association was formed at the National Conference, December 8th, 1876, at St. James's Hall, for the purpose of watching events in the East, giving expression to public opinion, and spreading useful information.« Zitat aus dem Vorwort von: *Eastern Question Association* (Hg.), *Papers on the Eastern Question*, London 1877. Zur *National Conference* und Gründung der *Eastern Question Association* vgl. auch: *Eastern Question Association* (Hg.), *Report of Proceedings of the National Conference at St. James's Hall, London, December 8th, 1876*; SHANNON, *Gladstone and the Bulgarian Agitation*, S. 251–265; SETON-WATSON, *Disraeli*, S. 110–115; SAAB, *Reluctant Icon*, S. 119–123.

⁴⁵⁸ Die *Eastern Question Association* veröffentlichte 1877 insgesamt zwölf Schriften, darunter die schon im Titel sehr einschlägigen Publikationen: Henry RICHARD, *The Evidences, of Turkish Misrule, The Eastern Question Association, Papers on The Eastern Question, No. 1*, London/Paris/New York 1877; J. Llewelyn DAVIES, *The Religious Aspects of the Eastern Question, The Eastern Question Association, Papers on The Eastern Question, No. 2*, London/Paris/New York 1877; F. W. CHESSEON, *Turkey and the Slave Trade, The Eastern Question Association, Papers on The Eastern Question, No. 7*, London/Paris/New York 1877; M. G. FAWCETT, *The Martyrs of Turkish Misrule, The Eastern Question Association, Papers on The Eastern Question, No. 11*, London/Paris/New York 1877. Vgl. hierzu auch: SAAB, *Reluctant Icon*, S. 132f.

Auffällig war, dass wichtige Mitglieder über enge persönliche Verbindungen zur britischen Antisklavereibewegung verfügten wie etwa Frederick William Chesson, der nicht nur maßgeblich die bulgarische *Atrocities*-Kampagne mitgestaltete, sondern gleichzeitig auch Sekretär der *Aborigines Protection Society* war.⁴⁵⁹ Aktivisten wie Chesson verorteten ihr Engagement in der moralischen Traditionslinie der Abolitionisten und entsprechend verbanden sie ihre Angriffe auf die Hohe Pforte gezielt mit der Sklavereithematik.⁴⁶⁰ Der Titel der von Chesson in der Reihe der *Association* herausgegebenen Schrift lautete daher »Turkey and the Slave Trade«. Ohne dabei tatsächlich auf die Vorkommnisse auf dem Balkan einzugehen, führte er darin vielmehr an Hand von zahlreichen verschiedenen Augenzeugenberichten aus, dass trotz aller international getroffener Vereinbarungen der Sklavenhandel und die Sklaverei nach wie vor in vielen Teilen des Osmanischen Reichs weiterhin ungehindert praktiziert wurde. Aus seiner Perspektive war die Hohe Pforte daher im Kreis der europäischen Staaten völlig isoliert, da sie sich einem zivilisatorischen Standard beharrlich verweigerte, der sich in den letzten Jahrzehnten international fest etabliert hatte: »The Porte now stands alone among the Governments of Europe in its contemptuous defiance of that enlightened public opinion which was so emphatically expressed more than fifty years ago.«⁴⁶¹ Im starren Festhalten an der Sklaverei sah Chesson den klaren Beweis für die Rückständigkeit und gleichzeitig das zentrale Hemmnis für die Verbreitung von Zivilisation im Herrschaftsbereich des Sultans, weshalb er abschließend zu der Erkenntnis kam:

459 Der Sitz der neu gegründeten *Eastern Question Association* befand sich daher nicht zufällig im gleichen Gebäude, dem *Canada Building*, in dem bereits die *Aborigines Protection Society* ansässig war. Vgl. hierzu: SHANNON, Gladstone and the Bulgarian Agitation, S. 30. Zur *Aborigines Protection Society*, die sich aus der britischen Abolitionsbewegung entwickelt hatte vgl.: HEARTFIELD, Aborigines' Protection Society.

460 Vgl. auch den Redebeitrag von Thomas Fowell Buxton auf der *National Conference*: »It is the fact that the Turkish system of government is based upon slavery and the slave trade.«, in: Eastern Question Association, Report of Proceedings, S. 21–23. Auch Gladstone stellte mehrmals diese Verbindung zum Thema der Abolition der Sklaverei her: »[...] he [Gladstone] is absorbed in the one strong feeling that the Turkish Government is so execrable and hopelessly vile and bad, that it must be put a stop to in the oppressed provinces at all hazards – just as slavery had to be abolished.«, in: John BAILEY (Hg.), The Diary of Lady Frederick Cavendish, Bd. II, London 1927, S. 199; »[...] in time of the great negro conflict we were told just the same things that are told now about the Turks.« Rede von Gladstone, in: Mr. Gladstone and the Liberal Party, in: The Times (21. August 1877), S. 4. Zu dieser Verbindung zur Antisklavereibewegung vgl.: SHANNON, Gladstone and the Bulgarian Agitation, S. 29f.

461 CHESSON, Turkey and the Slave Trade, S. 4.

If the African slave trade were effectually abolished – and this is a policy which certainly ought not to be beyond the power of united Europe to enforce – I believe that a deadly blow would be struck at two institutions [slavery and polygamy] which, so long as they exist, will absolutely prevent the superior class of Turks from making the slightest real approach either to civilisation or to civilised modes of thought. The gain to Turkey, if the great Powers were to decide upon adopting measures for the total extinction of the slave trade, would be incalculable.⁴⁶²

Dieses Topos der Sklaverei als Ausdruck der »osmanischen Barbarei« bedienten sich auch weitere Mitstreiter in ihren anti-osmanischen Schriften, wobei häufig das gängige Motiv der Verschleppung junger christlicher Frauen in osmanische Harems und die damit verbundene sexuelle Ausbeutung verwendet wurde.⁴⁶³

Bei all ihren Mobilisierungserfolgen war die Protestbewegung mit ihrer bulgarischen *Atrocities*-Kampagne im Vereinigten Königreich keineswegs unumstritten. Vielmehr formierte sich in konservativen Kreisen eine Art Gegenbewegung, die sich dezidiert hinter die Politik von Premierminister Disraeli stellte und diese nachdrücklich unterstützte. Hierzu griff man auch in diesem Lager auf das Instrument von öffentlichen Kundgebungen und Resolutionen zurück – wenn auch in deutlich geringerer Zahl – und sprach der Regierung auf diese Weise das vollste Vertrauen in den eingeschlagenen außenpolitischen Kurs aus.⁴⁶⁴ Gleichzeitig attackierte man die Agitation der Gegenseite und die Person Gladstone scharf, der eine verantwortungslose und für die Interessen Großbritanniens gefährliche Sicht der Dinge vor-

⁴⁶² Ebd., S. 16.

⁴⁶³ »The oppression which the Bosnians and Herzegovinians most deeply and bitterly resent, is the forcible carrying off of girls and women to the Turkish harems.« Zitat aus dem Pamphlet: FAWCETT, *Martyrs of Turkish Misrule*, S. 10. Vgl. hierzu auch: Malcolm MACCOLL, *The Eastern Question: Its Facts & Fallacies*, London 1877, S. 83–85 und 406f.

⁴⁶⁴ Für ein Beispiel dieser auf öffentlichen Kundgebungen verabschiedeten Resolutionen vgl.: Schreiben des Conservative Working Mens Club, Grantham, an Derby, 25. Oktober 1876, in: TNA, FO 78/2556; Godmanchester Conservative Association, 28. Oktober 1876, in: Ebd.; Petition des Foreign Affairs Committees of Cheshire and Lancashire, 5. November 1876, in: Ebd. Weitere derartige Gegenresolutionen, wenn auch in deutlich geringerer Zahl als die der *Atrocities*-Kampagne, finden sich in: TNA, FO 78/2555 und TNA, FO 78/2556. Für eine vor allem gegen die Person Gladstone gerichtete Kritik vgl.: Henry A. Munro BUTLER-JOHNSTONE, *Bulgarian Horrors, and the Question of the East: A Letter Addressed to the Right Hon. W. E. GLADSTONE, M. P.*, London 1876; Henry DE WORMS, *England's Policy in the East*, London 1876. Zu den Unterstützern der Politik Disraelis vgl.: SAAB, *Reluctant Icon*, S. 125–127; John P. Rossi, *Catholic Opinion on the Eastern Question, 1876–1878*, in: *Church History* 51/1 (März 1982), S. 54–70.

geworfen wurde. Den in einem Protestpamphlet despektierlich als »these full-blown humanitarians«⁴⁶⁵ bezeichneten Aktivisten unterstellte man, dass sie der fatalen Täuschung unterliegen würden,

that the Russian Cabinet in her ambitious schemes is only animated by the sentiments of »philanthropy«, »civilisation«, and »progress«. These meaningless and dangerous words, which Russia knows are of so much value in Europe, are only used by her to gild her infamous deeds, and to suit the palate and soothe the apprehensions of England, whose empire is to be wrecked and destroyed by the introduction of such insidious poisons. Finally, Russia uses the phrases *oppression of the Christians* in order to draw down the sympathy of Europe and to alienate the Christian provinces from the Porte under the mask of »*autonomy*« and »*independence*« which means, in the first place, handing them over to the tender mercies of the assassin of Poland and the jailor of Siberia. In the second place, it means also, and this is really what it does mean, transforming them from being bulwarks of defence against Muscovite ambition into instruments for the attack and downfall of Constantinople, and the destruction of the Ottoman Empire, as exemplified by the present attitude of Servia, Montenegro, Bosnia, and Herzegovina.⁴⁶⁶

Während man für sich und Premierminister Disraeli eine realpolitisch kluge Position reklamierte, wurde der Gegenseite eine naive, von »humanitären« Idealen verblendete Perspektive unterstellt, welche die wahren, für das Empire gefährlichen Motive des Zaren verkannte.

Obwohl die britische Regierung somit keinesfalls völlig isoliert war und über einen gewissen innenpolitischen Rückhalt verfügte, sah sie sich letztlich dennoch zum Handeln gezwungen. Dies hing in erster Linie mit der weiteren Zuspitzung der Situation auf dem Balkan zusammen, wo nach vernichtenden Niederlagen der serbischen Armee der Weg für die siegreichen osmanischen Truppen nach Belgrad offenstand und damit eine erneute Besetzung des gesamten autonomen Fürstentums Serbien drohte. Diese aus panslawischer Perspektive dramatische Aussicht veranlasste wiederum den russischen Zaren, die Hohe Pforte unter Androhung einer Kriegserklärung ultimativ zur Einstellung der Kampfhandlungen aufzufordern.⁴⁶⁷ In London zeigte man sich von dieser akuten Gefahr eines unilateralen militärischen

⁴⁶⁵ The Bulgarian Atrocities. Protest of a Conference of the Foreign Affairs Committees of Keighley, Bingley, Shipley, Bradford, Cononley, Glusburn, and New Road Side, held at Keighley, September, 1876, in: TNA, FO 78/2555.

⁴⁶⁶ Ebd.

⁴⁶⁷ Russian Ultimatum to the Porte, demanding the immediate conclusion of an Armistice between Turkey, Servia, and Montenegro, 31. Oktober 1876, in: HERTSLET, Map of Europe, Bd. IV, S. 2502f.; GLENNY, Balkans, S. 131f.; KOVIĆ, Disraeli and the Eastern Question, S. 166f. Für die russische Balkanpolitik unter Zar Alexander II.

Eingreifens Russlands, das eine Bedrohung der gesamten europäischen Stabilität und vor allem britischer Interessen in der Region darstellte, zutiefst beunruhigt, weshalb Großbritannien die außenpolitische Initiative ergriff.⁴⁶⁸ Nachdem die Hohe Pforte einem vorläufigen Waffenstillstand auf dem Balkan zugestimmt hatte, unterbreitete der britische Außenminister Derby den Regierungen in Paris, Berlin, Wien, St. Petersburg, Rom und Konstantinopel den Vorschlag, die Krise im Rahmen einer gemeinsamen Konferenz zu lösen.⁴⁶⁹ Als Basis für die Verhandlungsgespräche legte Derby die Unantastbarkeit der territorialen Integrität des Osmanischen Reichs fest. Zudem griff er auf eine Formel zurück, die sowohl im Fall der internationalen Intervention in Griechenland als auch im Libanon als gemeinsame Handlungsmaxime formuliert worden war; demnach erklärten sich alle beteiligten Mächte dazu bereit, keine eigenen territorialen Gewinne oder anderen einseitigen nationalen Vorteile anzustreben.⁴⁷⁰ Vor allem das Libanonmodell mit dem kollektiven Vorgehen und dem Einsatz einer internationalen Kommission zur Überwachung der notwendigen Reformen wurde im Zuge der diplomatischen Vorgespräche dabei immer wieder als Lösungsansatz der Krise und wichtiger Referenzpunkt ins Spiel gebracht.⁴⁷¹

vgl.: David MACKENZIE, *Russia's Balkan Policies under Alexander II, 1855–1881*, in: Hugh RAGSDALE / Valerie N. PONOMAREV (Hg.), *Imperial Russian Foreign Policy*, New York 1993, S. 219–246.

⁴⁶⁸ Zu den diplomatischen Aktivitäten vgl.: Schreiben von Derby an Loftus, 30. Oktober 1876, in: *Ministère des Affaires Étrangères* (Hg.), *Documents Diplomatiques. Affaires d'Orient. 1875–1876–1877*, Paris 1877, S. 213–228; MILLMAN, *Britain and the Eastern Question*, S. 190–207; SETON-WATSON, *Disraeli*, S. 102–110.

⁴⁶⁹ Circular addressed to her Majesty's Representatives at Paris, Berlin, Vienna, St. Petersburg, Rome, and Constantinople, von Derby, 4. November 1876, in: *BFSP* 67, S. 293f. Vgl. hierzu auch Schreiben von Derby an Lyons, 4. November 1876, in: *MAE*, MD T 101.

⁴⁷⁰ »A declaration that the Powers do not intend to seek for, and will not seek for, any territorial advantages, any exclusive influence, or any concession with regard to the commerce of their subjects which those of every other nation may not equally obtain.«, in: Circular addressed, *BFSP* 67, S. 293.

⁴⁷¹ Vgl. hierzu exemplarisch: »The new form of administration in the Lebanon had been settled by a European Commission. [...] the Porte would not object to the appointment of a European Commission to watch over the execution of the new great reform.«, in: Schreiben von Lyons an Derby, 12. Oktober 1876, in: *BFSP* 67, S. 277–280, hier S. 278; »This occupation should be of European character, as in the case of Syria.«, in: Schreiben von Loftus an Derby, 6. November 1876, in: *Ebd.*, S. 299; »An International Commission, for instance, somewhat similar to that which was employed in the affairs of the Lebanon, might be named to work out the details of a scheme of which the general principles might be laid down in the conference.«, in: Schreiben von Derby an Elliot, 20. November 1876, in: *BFSP* 68, S. 1081. Vgl. hierzu auch: *RODOGNO*, *Against Massacre*, S. 160f.

Unter diesen Vorzeichen versammelten sich schließlich im Dezember 1876 die Abgesandten Großbritanniens, Frankreichs, Russlands, Italiens, Österreichs und des Deutschen Reichs in Konstantinopel, wobei sie zunächst ohne jede Beteiligung der Hohen Pforte in einer Reihe von Vorgesprächen ihre jeweiligen Positionen sondierten.⁴⁷² Trotz des offensichtlichen britisch-russischen Antagonismus gelang es den sechs Delegierten, sich bei diesen Treffen auf einen gemeinsamen Lösungsansatz festzulegen, der dem Sultan unterbreitet wurde.⁴⁷³ Dieser sah einen Autonomiestatus für die Provinzen Bosnien, Herzegowina und Bulgarien, verbunden mit einer deutlichen Stärkung der Rolle der christlichen Bevölkerung, vor und umfasste einen umfangreichen Maßnahmenkatalog. Neben grundsätzlichen strukturellen, politischen und administrativen Reformen sollte die Hohe Pforte unter anderem für den Wiederaufbau zerstörter Häuser und Kirchen, die Bestrafung der Täter sowie die Entschädigung der Opfer aus den Reihen der Christen – wiederum auf Kosten der muslimischen Bevölkerung – und für die Rückführung der Flüchtlinge sorgen. Zur Überwachung und Durchsetzung aller Vorhaben schlug man erneut die Gründung einer Internationalen Kommission vor, die im exekutiven Bereich auf ein internationales Polizeikontingent zurückgreifen sollte. Demnach sollten bis zu 4.000 Gendarmen, vornehmlich aus kleinen, neutralen Staaten wie zum Beispiel Belgien, nach Bosnien und Bulgarien entsandt werden, um dort mit ihrer Präsenz einen friedensstiftenden Stabilisierungseinsatz zu leisten und die Bestimmungen der Kommission direkt umzusetzen.⁴⁷⁴

Der von den sechs europäischen Mächten vorgelegte Maßnahmenkatalog bedeutete ganz offensichtlich eine massive Einschränkung der Souveränitätsrechte des neuen Sultans Abdülhamid II. Im Gegensatz zum Libanonfall vor 16 Jahre lehnte die Hohe Pforte nun auf der stattfindenden internationalen Konferenz ein so weitgehendes Eingreifen strikt ab. Als Ausdruck ihrer Reform- und Kooperationsbereitschaft, und vor allem um die von den europäischen Staaten unterbreiteten Reformpläne zu konterkarieren, verwies sie vielmehr auf die soeben verabschiedete erste osmanische Verfassung und

472 Für eine detaillierte Schilderung dieser Vorgespräche und der Position der einzelnen Staaten vgl.: SETON-WATSON, *Disraeli*, S. 121–133; MILLMAN, *Britain and the Eastern Question*, S. 208–221; KOVIĆ, *Disraeli and the Eastern Question*, S. 176–182. Für die britische Position vgl.: Schreiben von Derby an Salisbury, 20. November 1876, in: BFSP 68, S. 1064–1080.

473 Für die Protokolle der einzelnen Sitzungen vgl.: Schreiben von Salisbury an Derby mit beigefügten Protokollen der Sitzungen eins bis vier, 22. Dezember 1876, in: TNA, FO 881/3030; Schreiben von Salisbury an Derby mit beigefügten Protokollen der Sitzungen fünf bis neun, 23. Dezember 1876, in: TNA, FO 881/3048.

474 Für diesen gemeinsamen Entwurf der sechs europäischen Staaten vgl.: Réunion Préparatoires, Séance du 21 Décembre 1876, in: MAE, MD T 101; 8e Compte-Rendu – Séance du 21 Décembre, 1876, in: TNA, FO 881/3048.

die damit verbundene Einführung eines eigenen parlamentarischen Systems im Osmanischen Reich.⁴⁷⁵ Die Konferenz von Konstantinopel brachte somit keine Lösung der Balkankrise und endete im Januar 1877 ergebnislos.⁴⁷⁶

Nachdem auch eine weitere diplomatische Initiative der sechs europäischen Staaten⁴⁷⁷ von der Hohen Pforte zurückgewiesen wurde, nahm Russland dies zum Anlass, dem Osmanischen Reich am 24. April 1877 unilateral den Krieg zu erklären. Zar Alexander II., der sich vorher der Neutralität Österreichs und zumindest der Duldung der anderen Großmächte versichert hatte, legitimierte sein militärisches Vorgehen ausdrücklich mit dem Verweis auf die fortgesetzte Unterdrückung der christlichen Glaubensbrüder in den Balkanprovinzen. In seiner Proklamation anlässlich der Kriegserklärung verkündete er:

Our faithful and beloved subjects know the lively interest which we have always devoted to the destinies of the oppressed Christian population of Turkey. Our desire to ameliorate and guarantee their condition has been shared by the whole of the Russian nation, which shows itself ready to-day to make fresh sacrifices to relieve the condition of the Christians in the Balkan Peninsula.⁴⁷⁸

Da sich die Hohe Pforte allen kollektiven Reformvorschlägen der europäischen Mächte strikt verweigert habe und somit nun alle friedlichen Lösungsmöglichkeiten ausgeschöpft worden seien, sah sich der Zar nach eigenem Bekunden zu diesem Waffengang gezwungen. Mit dieser Begründung gab Alexander II. seinen lang gehegten imperialen Ambitionen in der Region gezielt einen humanitären Anstrich und versuchte sich dadurch gegen

⁴⁷⁵ Zu den Protokollen und dem Verlauf der Konferenz von Dezember 1876 bis Januar 1877 vgl.: *Protocols of Conference between Great Britain, Austria-Hungary, France, Germany, Italy, Russia, and Turkey, respecting the Affairs of Turkey (Servia; Montenegro; Bulgaria; Bosnia; Herzegovina; Reforms)*, in: *BFSP* 68, S. 1114–1207; MILLMAN, *Britain and the Eastern Question*, S. 221–231; SETON-WATSON, *Disraeli*, S. 133–137. Zur Bedeutung der osmanischen Verfassung vgl.: KREISER, *Osmanische Staat*, S. 43f.; Harold TEMPERLEY, *British Policy towards Parliamentary Rule and Constitutionalism in Turkey (1830–1914)*, in: *Cambridge Historical Journal* 4/2 (1933), S. 159–191, hier S. 171–186.

⁴⁷⁶ *Despatch from Safvet Pasha to Musurus Pasha, explaining the Causes which led to the Close of the Conference at Constantinople without result*, 25. Januar 1877, in: HERTSLET, *Map of Europe*, Bd. IV, S. 2545–2550.

⁴⁷⁷ Vgl. hierzu: *Protocols of Conference between the Plenipotentiaries of Great Britain, Austria, France, Germany, Italy, and Russia, relative to the Affairs of Turkey (Christian Population. Reforms in Bosnia; Herzegovina, and Bulgaria. Servia. Montenegro)*, 31. März 1877, in: *BFSP* 68, S. 823f.; MILLMAN, *Britain and the Eastern Question*, S. 254–273; KOVIĆ, *Disraeli and the Eastern Question*, S. 194–199.

⁴⁷⁸ *Manifesto of the Emperor of Russia announcing War with Turkey*, 24. April 1877, in: HERTSLET, *Map of Europe*, Bd. IV, S. 2598f.

drohende internationale Kritik abzusichern.⁴⁷⁹ Auf ihrem verlustreichen Vormarsch fügten die russischen Truppen dem Osmanischen Reich eine Serie von schweren Niederlagen zu, sodass sich Konstantinopel letztlich im März 1878 dazu gezwungen sah, im Frieden von San Stefano große eigene territoriale Verluste sowie die vollständige Unabhängigkeit Serbiens, Montenegros, Rumäniens und die Autonomie eines gebietsmäßig deutlich vergrößerten Bulgariens bedingungslos zu akzeptieren.⁴⁸⁰

Diese Vereinbarungen, die St. Petersburg vor allem mit der Errichtung eines großbulgarischen Klientelfürstentums vom Schwarzen Meer bis an die Ägäis enormen Machtzuwachs versprochen und entsprechend die geostrategischen Koordinaten in der Region deutlich zugunsten des Zaren verschoben, riefen nun wiederum die anderen europäischen Mächte auf den Plan. Forderungen nach einer gemeinsam vereinbarten Neuordnung wurden lautstark vorgebracht, wobei sich die außenpolitischen Spannungen zwischen Russland und Österreich bzw. Großbritannien bis hin zu einer akuten Kriegsgefahr steigerten.⁴⁸¹ Vor diesem Hintergrund lud der deutsche Reichskanzler Otto von Bismarck, der sich in diesem Zusammenhang in der Rolle des vermeintlich »ehrlichen Maklers« und diplomatischen Vermittlers zu profilieren suchte, die Vertreter Großbritanniens, Frankreichs, Russlands, Österreich, Italiens und des Osmanischen Reichs im Juni 1878 zum Berliner Kongress ein.⁴⁸² Nach einem Monat intensiver Verhandlungen einigten sich die Kongressteilnehmer in einem gemeinsam unterzeichneten Vertrag auf eine

479 SCHULZ, *Guarantees of humanity*, S. 200–204; HERACLIDES/DIALLA, *Humanitarian Intervention*, S. 176–178. Zur russischen Darstellung des Waffengangs als eine Art »heiliger Krieg« zur Befreiung der slawischen Christen aus der »muslimischen Unterdrückung« vgl.: STEPHEN N. NORRIS, *A War of Images. Russian Popular Prints, Wartime Culture, and National Identity, 1812–1945*, DeKalb 2006, S. 80–106.

480 Zum Frieden von San Stefano vgl.: *Preliminary Treaty of Peace between Russia and Turkey*, 3. März 1878, in: BFSP 69, S. 732–744. Zum Russisch-Osmanischen Krieg vom 24. April 1877 bis zum 3. März 1878 vgl.: JELAVICH, *Russia's Balkan Entanglements*, S. 170–175; ANDERSON, *Eastern Question*, S. 193–204; EVANS, *Pursuit of Power*, S. 670–681.

481 *Abstract of Secret and Confidential Correspondence on the Eastern Question* von P. Currie, 18. Januar 1878, in: TNA, FO 881/3451; Schreiben von Salisbury an britische Botschafter, 1. April 1878, in: BFSP 69, S. 807–814; Schreiben von Andrassy an Beust, 29. April 1878, in: TNA, FO 881/3594. Für diese Entwicklung und die akute Kriegsgefahr zwischen den europäischen Mächten vgl.: KOVIĆ, *Disreali and the Eastern Question*, S. 247–266; MILLMAN, *Britain and the Eastern Question*, S. 403–432; SETON-WATSON, *Disraeli*, S. 345–430; Martin KRÖGER, *Russisches Taktieren und britische Politik der Stärke. Krisendiplomatie und der russisch-türkische Krieg 1877/78*, in: DÜLFFER/KRÖGER/WIPPICH, *Vermiedene Krieg*, S. 221–247.

482 Der Berliner Kongress dauerte vom 13. Juni bis zum 13. Juli 1878. Zum Berliner Kongress vgl. exemplarisch: MELVILLE/SCHRÖDER, *Berliner Kongress*; Serge MAIWALD, *Der Berliner Kongress 1878 und das Völkerrecht*, Stuttgart 1948; W.N. MEDLICOTT, *The Congress of Berlin and After. A Diplomatic History of the Near Eastern Settlement 1878–1880*, London 1938; BAUMGART, *Europäisches Konzert*

Reihe von territorialen Bestimmungen, welche die vollständige Unabhängigkeit Montenegros, Serbiens und Rumäniens festschrieben.⁴⁸³ Auch Bulgarien erhob man zu einem autonomen Fürstentum, mit der Abspaltung Ostrumeliens allerdings in deutlich verkleinerter Form, wodurch dem russischen Expansionsdrang bewusst ein Riegel vorgeschoben wurde. Zudem wurde Österreich die Erlaubnis zur Besetzung von Bosnien und der Herzegowina zugesprochen, was sich für das österreichisch-russische Verhältnis im Speziellen und für die weitere Entwicklung auf dem Balkan im Allgemeinen als eine schwere Bürde für die Zukunft erweisen sollte.⁴⁸⁴

Abgesehen von dieser weitreichenden territorialen Neuordnung war auffällig, dass der Berliner Vertrag für jedes der neugeschaffenen Staatsgebilde explizit auch eine humanitäre Komponente beinhaltete, nämlich den Schutz vor religiös motivierter Diskriminierung sowie das Recht auf freie Religionsausübung. Der Vertragstext enthielt jeweils, wie hier im Beispiel des Absatzes zu Bulgarien, die Formel:

Der Unterschied des religiösen Glaubens und der Bekenntnisse darf Niemanden gegenüber geltend gemacht werden als ein Grund der Ausschließung oder der Unfähigkeit bezüglich des Genusses der bürgerlichen und politischen Rechte, der Zulassung zu öffentlichen Diensten, Aemtern und Ehren oder der Ausübung der verschiedenen Berufs- und Gewerbebezüge, an welchem Orte es auch sei. Die Freiheit und die öffentliche Ausübung aller Kulte werden allen Angehörigen Bulgariens sowie den Ausländern zugesichert, und es darf weder der hierarchischen Organisation der verschiedenen Religionsgemeinschaften noch deren Beziehungen zu ihren geistlichen Oberen ein Hinderniß entgegengestellt werden.⁴⁸⁵

und nationale Bewegung, S. 416–428; Imanuel GEISS, Der Berliner Kongress, 13. Juni–13. Juli 1878, in: Karl Ottmar Freiherr VON ARETIN (Hg.), Bismarcks Außenpolitik und der Berliner Kongress, Wiesbaden 1978, S. 69–105.

⁴⁸³ Für die Konferenzprotokolle vgl.: Im französischen Original unter MAE, MD T 108 und in der deutschen Übersetzung in: Imanuel GEISS (Hg.), Der Berliner Kongress 1878. Protokolle und Materialien, Boppard 1978. Für den am 13. Juli 1878 unterzeichneten »Vertrag zwischen Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Frankreich, Großbritannien, Italien, Rußland und der Türkei« vgl.: Reichsgesetzblatt, Nr. 31, Berlin 1878, S. 307–345. Für die territorialen Veränderungen im Vergleich des Friedens von San Stefano und dem Vertrag von Berlin vgl.: Henryk BATOWSKI, Die territorialen Bestimmungen von San Stefano und Berlin, in: MELVILLE/SCHRÖDER, Berliner Kongress, S. 51–62.

⁴⁸⁴ Trotz der Bestätigung der Gebietsgewinne in Bessarabien und im Transkaukasus nahm die russische Seite den Vertrag von Berlin als diplomatische Niederlage wahr. Für die damit verbundenen langfristigen Auswirkungen des Vertrags vgl.: MEDLICOTT, Congress of Berlin; JELAVICH, Russia's Balkan Entanglements, S. 176–178; GLENNY, Balkans, S. 143–151.

⁴⁸⁵ Artikel 5 des Vertrags von Berlin, in: Reichsgesetzblatt, Nr. 31, S. 315f. Diese Formel wurde in Artikel 27 für Montenegro, in Artikel 35 für Serbien und in Artikel 44 für Rumänien festgelegt. Artikel 44 enthielt dabei noch den Zusatz: »Die Angehörigen

Gleichzeitig verpflichtete sich auch die Hohe Pforte, diese vertraglich festgelegten Grundsätze in allen Teilen des Osmanischen Reichs zu achten und umzusetzen.⁴⁸⁶ Darüber hinaus erklärte sie sich bereit, die Lebensbedingungen und die Sicherheit der Armenier durch Reformen nachhaltig zu verbessern und die anderen Signatarstaaten über die getroffenen Maßnahmen in Kenntnis zu setzen.⁴⁸⁷ Die zentralen Prinzipien von Religionsfreiheit und des Schutzes religiöser Minderheiten wurden somit mit dem Vertrag von Berlin im internationalen Völkerrecht fest verankert.

Die amerikanische Historikerin Carole Fink bewertet diese Vereinbarungen des Berliner Vertrags zu Recht als einen bedeutenden Schritt in Richtung eines Systems des internationalen Minderheitenschutzes wie es sich in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts etablierte.⁴⁸⁸ Sie bettet diese Entwicklungen auf dem Berliner Kongress vor allem in den Kontext der Frage nach dem Schutz jüdischer Minderheiten in Rumänien ein und hebt dabei die zentrale Bedeutung von prominenten Fürsprechern wie etwa Gerson von Bleichröder, dem Bankier und engen Vertrauten von Bismarck, hervor.⁴⁸⁹ Zweifellos spielte die »jüdische Frage« und die damit verbundenen zahlreichen diplomatischen Initiativen im Verlauf des 19. Jahrhunderts eine wichtige Rolle, allerdings blendet Fink in ihrer Analyse die verschiedenen Interventionen der europäischen Großmächte zum Schutz von Christen im Osmanischen Reich völlig aus, wobei sie unter anderem feststellt: »when several thousand Maronite Christians were massacred in Lebanon in 1860 [...], the western powers were silent.«⁴⁹⁰ Der Blick auf die Politik des europäischen Mächtekonzerths seit dem griechischen Unabhängigkeitskrieg offenbart allerdings ein völlig

aller Mächte, die Handeltreibenden sowohl als die übrigen, sollen in Rumänien ohne Unterschied der Religion auf dem Fuße vollkommener Gleichstellung behandelt werden.« Vgl. hierzu: Ebd., S. 327, 332, 337.

486 Diese Verpflichtungen wurden für Ostrumelien in Artikel 20 und grundsätzlich für das gesamte Osmanische Reich in Artikel 62 des Vertrags von Berlin festgehalten. Vgl. hierzu: Ebd., S. 324, 343f.

487 Artikel 61 des Vertrags von Berlin, in: Ebd., S. 343.

488 FINK, *Defending the Rights of Others*, S. 3–38. Zum frühen Minderheitenschutz im Völkerrecht vgl. auch: Patrick THORNBERRY, *International Law and the Rights of Minorities*, Oxford 1991, S. 25–37; Janne E. NIJMAN, *Minorities and Majorities*, in: Bardo FASSBENDER / Anne PETERS (Hg.), *The Oxford Handbook of the History of International Law*, Oxford 2012, S. 95–119. Michelle Tusan wiederum ordnet diese Entwicklung in den Kontext einer Geschichte von »human rights« ein. Vgl.: Michelle TUSAN, »Crimes against Humanity«: Human Rights, the British Empire, and the Origins of the Response to the Armenian Genocide, in: *The American Historical Review* 119/1 (Februar 2014), S. 47–77, hier S. 49–52.

489 Vgl. hierzu vor allem auch: Fritz STERN, *Gold und Eisen. Bismarck und sein Bankier Bleichröder*. München 2011, S. 490–547.

490 FINK, *Defending the Rights*, S. 9. Zur Analyse diplomatischer Aktivitäten in Bezug auf die »jüdische Frage«, auch unter expliziter Berücksichtigung des Kontexts der humanitären Interventionen vgl.: Abigail GREEN, *Intervening in the Jewish Question, 1840–1878*, in: SIMMS / TRIM, *Humanitarian Intervention*, S. 139–158; dies.,

anderes Bild: Die Großmächte nahmen Massaker an Christen keineswegs stillschweigend oder untätig hin, sondern bedienten sich mehrmals kollektiv einer Interventionspraxis zum selektiven Schutz dieser Minderheiten im Osmanischen Reich.⁴⁹¹ Vor diesem Hintergrund ebneten in erster Linie dieses wiederholte Eingreifen und die damit verbundenen diplomatischen Aktivitäten – angefangen von Griechenland über den Libanon bis hin zum Bulgarienfall – den Weg in Richtung eines religiösen Minderheitenschutzes, der letztlich in den Klauseln des Vertrags von Berlin zum Ausdruck kam.

Insgesamt betrachtet wirkte die Balkankrise geradezu wie ein Katalysator für die bereits in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts von Juristen wie James Stephen und Henry Wheaton angestoßenen Debatten zur Intervention aus humanitären Gründen und befeuerte maßgeblich die Fachdiskurse internationaler Völkerrechtler.⁴⁹² Dies traf vor allem auf den Kreis renommierter Rechtsgelehrter zu, die 1873 im belgischen Gent das *Institut de Droit International* gegründet hatten und die der finnische Rechtshistoriker Martti Koskenniemi als die »founders« of the modern international law profession⁴⁹³ bezeichnet. So veröffentlichte der Generalsekretär des neu gegründeten Instituts, der belgische Jurist und Diplomat Gustave Rolin-Jaequemyns, im Oktober 1876 in der von ihm mitherausgegebenen Fachzeitschrift *Revue de droit international et de législation comparée* einen langen Aufsatz, in dem er auf die Rolle des internationalen Rechts vor dem Hintergrund der sich auf dem Balkan zuspitzenden »Orientalischen Frage« einging.⁴⁹⁴ In aller Ausführlichkeit schilderte er die historische Entwicklung bis hin zur aktuellen

From Protection to Humanitarian Intervention? Enforcing Jewish Rights in Romania and Morocco around 1880, in: KLOSE, *Emergence of Humanitarian Intervention*, S. 142–161.

491 Für die muslimischen Minderheiten in den europäischen Provinzen des Osmanischen Reich griffen die Großmächte hingegen wie gezeigt in der Praxis nicht ein, was letztlich zu einer brutalen Vertreibung der Muslime aus diesen Regionen führte. Vgl. hierzu vor allem: MCCARTHY, *Death and Exile*.

492 Vgl.: KOSKENNIEMI, *Gentle Civilizer of Nations*, S. 94f.; Daniel Marc SEGESSER, *Humanitarian Intervention and the Issue of State Sovereignty in the Discourse of Legal Experts between 1830s and the First World War*, in: KLOSE, *Emergence of Humanitarian Intervention*, S. 56–72; HERACLIDES/DIALLA, *Humanitarian Intervention*, S. 57–67; RODOGNO, *European Legal Doctrines*, S. 16f., 33–36; SWATEK-EVENSTEIN, *Geschichte*, S. 59–64, 150–155.

493 KOSKENNIEMI, *Gentle Civilizer of Nations*, S. 92. Zur Gründung des Genter Instituts vgl.: Ebd., S. 39–51.

494 Gustave ROLIN-JAEQUEMYS, *Le droit international et la phase actuelle de la question d'Orient*, in: *Revue de droit international et de législation comparée* VIII (1876), S. 293–385. Für eine weitere Auseinandersetzung von Rolin-Jaequemyns mit der »Orientalischen Frage« und der Konferenz von Konstantinopel, auf der die europäischen Gesandten seiner Meinung »dans un esprit d'humanité, de modération et de paix« handelten, vgl. auch: Ders., *La Question d'Orient – L'Armistice – La conférence de Constantinople et ses suites (Octobre 1876–Janvier 1877)*, in: Ebd., S. 511–544, hier S. 540.

Krise mit dem Aufstand in Bosnien und der Herzegowina, den Massakern in Bulgarien und den dadurch ausgelösten diplomatischen Verhandlungen. Der belgische Jurist kritisierte dabei scharf die Art der Kriegsführung auf Seiten des Osmanischen Reichs, dem er systematische, schwere Verletzungen der von Konstantinopel mitunterzeichneten ersten Genfer Konvention von 1864 vorwarf.⁴⁹⁵

Die Frage nach einem Recht, ja sogar einer Verpflichtung der europäischen Großmächte zur kollektiven Intervention in die inneren Angelegenheiten des Osmanischen Reichs nahm in dieser Publikation einen zentralen Platz ein.⁴⁹⁶ Bei der Begründung eines derartigen Rechts stützte sich Rolin-Jaequemyns auf die Präzedenzfälle der bereits durchgeführten Interventionen der Großmächte wie etwa in Griechenland und in Syrien sowie den daraus hervorgehenden internationalen Vereinbarungen.⁴⁹⁷ Immer wieder verknüpfte er gezielt die historischen Beispiele mit der zeitgenössischen Situation und kritisierte dabei vor allem die zögernde Position Großbritanniens, so zum Beispiel als er die Position von Premierminister Disraeli direkt mit der »politique d'intervention humaine«⁴⁹⁸ seines Vorgängers Canning im Griechenlandfall verglich. Schließlich kam er zu der Schlussfolgerung:

*Le droit, résultant de l'histoire et des traités, c'est l'intervention collective de l'Europe dans les affaires intérieures de la Turquie, dans un intérêt de paix générale et d'humanité. Le fait, c'est la prolongation et l'aggravation d'un état de choses chaque jour plus dangereux pour la paix générale et plus contraire à l'humanité. Dans ces circonstances, il n'est pas difficile de démontrer que les grandes puissances ont, non seulement la faculté, mais l'obligation d'exercer l'intervention dans toute son étendue et avec toutes les ressources dont elles disposent.*⁴⁹⁹

⁴⁹⁵ ROLIN-JAEQUEMYS, *Le droit international*, S. 343–346. Auch beim Internationalen Komitee vom Roten Kreuz traf eine Reihe von Berichten über osmanische Massaker ein. Für diese Berichte an das IKRK aus Serbien vgl.: ACICR, AF 15.6, *Courrier reçu Serbie*.

⁴⁹⁶ »[...] autant il y a, pour les puissances qui dirigent ou prétendent diriger l'ensemble de la politique internationale, un droit, et par conséquent, une obligation d'intervention collective à exercer dans ces malheureuses et intéressantes contrées. Ce droit se fonde sur l'histoire, sur les précédents diplomatiques, sur les événements récents.«, in: ROLIN-JAEQUEMYS, *Le droit international*, S. 293.

⁴⁹⁷ Zum Vergleich mit dem Griechenlandfall vgl.: Ebd., S. 309–314. Zum Vergleich mit dem Syrienfall vgl.: Ebd., S. 327f.

⁴⁹⁸ Ebd., S. 311. Für eine weitere Kritik an der britischen Position vgl.: Ebd., S. 357–361.

⁴⁹⁹ Ebd., S. 367.

Nach Einschätzung des belgischen Völkerrechtlers existierte ein kollektives Interventionsrecht, ja sogar eine Verpflichtung des europäischen Mächtekonzerts, die allerdings in der zeitgenössischen politischen Realität nicht umgesetzt wurde.⁵⁰⁰

In der Absicht sein Argument nachdrücklich zu untermauern, ließ Rolin-Jaequemyns einen Brief seines befreundeten Kollegen Aegidius Arntz, eines deutschen Juraprofessors an der Universität Brüssel und ehemaligen preußischen Abgeordneten von 1848/49, in der Zeitschrift abdrucken, den er nach eigenem Bekunden im Zuge der Arbeiten an seinem Aufsatz erhalten hatte.⁵⁰¹ Arntz bekräftigte darin die Position seines Freundes in Bezug auf ein Interventionsrecht und ging noch einen Schritt weiter, indem er das klassische Prinzip der Nichtintervention im nun existierenden Völkerrecht als nicht mehr zeitgemäß grundsätzlich hinterfragte. Aus diesem Grund stellte er eigene Überlegungen zur Rechtmäßigkeit von Interventionen an und kam dabei zu dem Ergebnis, dass diese, neben der Sicherung der friedlichen Koexistenz der Staaten, für folgenden Fall erlaubt seien:

Lorsqu'un gouvernement, tout en agissant dans la limite des ses droits de souveraineté, viole les droits de l'humanité, soit par des mesures contraires à l'intérêt des autres États, soit par des excès d'injustice et de cruauté qui blessent profondément nos mœurs et notre civilisation, le droit d'intervention est légitime. Car, quelque respectables que soient les droits de souveraineté et d'indépendance des États, il y a quelque chose de plus respectable encore, c'est le droit de l'humanité, ou de la *société humaine*, qui ne doit pas être outragé. De même que *dans l'État* la liberté de *l'individu* est restreinte et doit être restreinte par le *droit* et par les *mœurs* de la *société*, de même la liberté individuelle des *États* doit être limitée par les droits de la *société humaine*.⁵⁰²

Um dieses Interventionsrecht mit der Garantie der Unabhängigkeit der Staaten in Einklang zu bringen – und somit einem Missbrauch vorzubeugen – schlug er zudem das Prinzip der »*décision collective*« der Mehrheit der »zivilisierten Staaten« vor, die zur Entscheidungsfindung in Form eines Kongresses

500 Für eine Rückschau mit Berücksichtigung der russischen Kriegserklärung an die Hohe Pforte vgl.: »Si l'intervention collective en faveur des populations chrétiennes de la Turquie était un droit et un devoir, imposé par l'humanité et par des exigences supérieures aux convenances individuelles de chaque État, ce droit existait pour chacun comme pour tous, pour la Russie comme pour l'Angleterre.«, in: Gustave ROLIN-JAEQUEMYS, Chronique du droit international. L'année 1877 et les débuts de 1878 au point de vue du droit international, in: Revue de droit international et de législation comparée X (1878), S. 5–59, hier S. 19.

501 Gustave ROLIN-JAEQUEMYS, Note sur la théorie du droit d'intervention, a propos d'une lettre de M. le Professeur Arntz, in: Revue de droit International et de législation comparée VIII (1876), S. 673–682.

502 Ebd., S. 675.

oder Tribunals zusammenkommen sollte.⁵⁰³ Mit dieser Formel lieferte Arntz eine allgemeine Definition der humanitären Intervention, wobei er das hohe Rechtsgut der Souveränität und Unabhängigkeit der Staaten durch das »droit de l'humanité« einschränkte bzw. dieses der staatlichen Souveränität überordnete. Angesichts der Debatten des 21. Jahrhunderts über die sogenannte »Schutzverantwortung« der Staatengemeinschaft, der ebenfalls ein eingeschränkter Souveränitätsbegriff zugrunde liegt, sind Arntz' Überlegungen aus der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts überaus bemerkenswert.

Nach dem Ausbruch des Russisch-Osmanischen Krieges 1877 meldete sich schließlich mit Friedrich Fromhold Martens ein weiteres prominentes Mitglied des Genter Instituts in der Debatte zu Wort. Martens, russischer Diplomat und mit Blick auf die Entwicklung des humanitären Völkerrechts einer der einflussreichsten Rechtsgelehrten seiner Zeit, verfasste ebenfalls in der *Revue de droit international* einen Artikel, in dem er die russische Kriegserklärung völkerrechtlich legitimierte.⁵⁰⁴ Demnach handelte der Zar ohne eigene realpolitische, imperiale Interessen und allein aus humanitären Gründen – »au nom des intérêts de l'humanité«⁵⁰⁵ – zur wirkungsvollen Verbesserung der Situation der unterdrückten Christen im Osmanischen Reich. Bei seiner Rechtfertigung bediente sich Martens ebenfalls des gängigen Rückgriffs auf die historischen Fallbeispiele wie Griechenland und Syrien, ging aber auch explizit auf die Verhandlungen auf dem Wiener Kongress von 1815 ein.⁵⁰⁶ In diesem Zusammenhang brachte er die Wiener Ächtungserklärung des Sklavenhandels in direkte Verbindung mit einer Protestnote des damaligen Zaren wegen osmanischer Grausamkeiten gegen Christen in Serbien, wobei er aus dem Dokument folgendermaßen zitierte:

C'est en se fondant sur ce qu'il statute pour le bien de l'espèce humaine, que la cause des nègres a été portée au tribunal des souverains; c'est en invoquant les mêmes principes que les chefs de la famille européenne ont le droit d'exiger de la Porte la cessation de tant atrocités.⁵⁰⁷

503 »[...] ce droit ne peut être exercé qu'au nom de l'humanité représentée par tous les autres États, ou tout au moins par le plus grand nombre des États civilisés, qui doivent se réunir en un congrès ou en un tribunal pour prendre une décision collective. De cette manière on peut concilier le droit d'intervention avec la garantie de l'indépendance des États.«, in: Ebd.

504 Friedrich MARTENS, Étude historique sur la politique russe dans la question d'Orient, in: *Revue de droit international et de législation comparée* 9/1 (1877), S. 49–77.

505 Ebd., S. 50.

506 Zum Verweis auf den Griechenland- und auf den Syrienfall vgl.: Ebd., S. 54–58, 62–64. Zum Verweis auf den Wiener Kongress vgl.: Ebd., S. 53f.

507 Ebd., S. 54.

Martens versuchte damit zu zeigen, dass das aktive – letztlich auch bewaffnete – Eingreifen des europäischen Mächtekonzerts im Osmanischen Reich zum Schutz der Christen auf den gleichen zivilisatorischen Prinzipien beruhte wie das große humanitäre Unternehmen, der Kampf gegen den Sklavenhandel.⁵⁰⁸

Mit dieser Position folgte Martens in Grundzügen einer Rechtsauffassung, die der Schweizer Rechtswissenschaftler Johann Caspar Bluntschli in seinem zentralen Werk »Das moderne Völkerrecht der civilisirten Staaten« bereits formuliert hatte. Bluntschli, der Mitbegründer des Instituts in Gent war und als Professor an der Universität Heidelberg lehrte, veröffentlichte 1878 die dritte Auflage seines einflussreichen Standardwerks, in der er ausdrücklich die aktuellen Ereignisse mitberücksichtigte.⁵⁰⁹ In seiner Einleitung bezeichnete er es zunächst als die zentrale Funktion des Völkerrechts, die friedliche Koexistenz und die Freiheit der verschiedenen Staaten zu schützen, weshalb er dem Souveränitätsprinzip einen sehr hohen Stellenwert einräumte. Allerdings sei die Souveränität der Staaten kein unbegrenztes Recht, sondern »zum Schutze gewisser Menschenrechte« sah er Ausnahmen, die eine Einmischung in die inneren Angelegenheiten rechtfertigen würden, vor.⁵¹⁰ Als Präzedenzfälle führte er unter den Stichworten »Massregeln gegen die Sklaverei« und »Religiöse Freiheit« das militärische und diplomatische Eingreifen der europäischen Staaten gegen den Sklavenhandel sowie zum Schutz christlicher Glaubensgenossen im Osmanischen Reich an.⁵¹¹

In seinen weiteren Ausführungen kam Bluntschli daher zu dem Ergebnis: »Wenn die Verletzung des Völkerrechts gemeingefährlich ist, so ist nicht allein der verletzte Stat, sondern es sind die übrigen Staaten, welche das Völkerrecht zu schützen die Macht haben, veranlasst, dagegen zu wirken und für die Herstellung und Sicherung der Rechtsordnung einzustehn. Gemeingefährliche Verletzungen bedrohen die allgemeine Weltordnung und regen in Folge dessen alle Staaten auf.«⁵¹² Die Auflistung dieser »gemeingefährlichen Verletzungen« beinhaltet unter anderem die Unterdrückung fremder und selbstständiger Völker, die Einführung der Sklaverei sowie »die offenbare

508 Bei der Ausarbeitung der »General-Akte der Brüsseler Antisklaverei-Konferenz« von 1890 spielte Martens dann eine zentrale Rolle. Vgl. hierzu: ALLAIN, Fyodor Martens, S. 101–120.

509 Johann Caspar BLUNTSCHLI, Das moderne Völkerrecht der civilisirten Staaten als Rechtsbuch dargestellt. Dritte mit Rücksicht auf die neueren Ereignisse bis 1877 ergänzte Auflage, Nördlingen 1878. Die erste Auflage dieses juristischen Standardwerks erschien im Jahr 1866.

510 Ebd., S. 20. Bluntschli verwendete hier zwar den Begriff »Menschenrechte«, aber ohne ihn näher zu definieren. Antoine Rougier merkte hierzu kritisch an: »Le grand juriste allemand ne dit pas quels sont les droits individuels reconnus nécessaire à l'humanité.« ROUGIER, La théorie de l'intervention d'humanité, S. 493.

511 BLUNTSCHLI, Das moderne Völkerrecht, S. 21–24.

512 Ebd., S. 265.

und grausame Tyrannei wider Andersgläubige«.⁵¹³ In solchen Fällen, so die Ansicht des Schweizer Rechtsgelehrten, könnten die Staaten

ihre diplomatische Verwendung eintreten lassen und auf Beseitigung des Unrechts dringen und sie können nöthingenfalls sich verbünden und mit gemeinsamer Macht vorgehen, um dem anerkannten Völker- und Menschenrecht Achtung und Geltung zu verschaffen. In manchen Fällen schon hat die Verwendung des diplomatischen Körpers ausgereicht, um eine Verletzung des Völkerrechts zu beseitigen. Zuweilen hat die Intercession einer Macht den Anstoß beseitigt. Aber zuweilen sind auch ernstere Massregeln nötig, wie die gemeinsamen Massregeln, um die Seeräuberei zu bestrafen und zu verhindern, die Slavenzufuhr zu hemmen, [...] unmenschliche Grausamkeiten zu zügeln. Wiederholt haben die europäischen Mächte in der Türkei interveniert zum Schutz vorzüglich der christlichen Bevölkerung, ebenso Oesterreich in Rumänien gegen die Judenhetzen 1867.⁵¹⁴

Den Krieg Russlands gegen das Osmanische Reich von 1877 bis 1878 führte er an einer anderen Stelle explizit als aktuelles Beispiel an.⁵¹⁵

Mit ihrer Argumentation lieferten so prominente und einflussreiche Figuren wie Rolin-Jaequemyns, Arntz, Martens und Bluntschli – Doyens ihres Faches – eine völkerrechtliche Legitimation für das militärische Eingreifen aus humanitären Gründen, wobei der Kampf gegen den Sklavenhandel und der Schutz christlicher Minderheiten im Osmanischen Reich als die Präzedenzfälle schlechthin dienten. Indem sie sich immer wieder direkt auf diese historischen Fälle bezogen, formulierten sie die seit dem Beginn des 19. Jahrhunderts bereits bestehende Praxis der humanitären Intervention in eine völkerrechtliche Theorie um, gaben dieser ein festes konzeptionelles Fundament und verankerten die neue Doktrin im Völkerecht. Diese Entwicklung verlief keinesfalls widerspruchlos, sondern eine Reihe von Völkerrechtlern lehnte ein deartiges Interventionsrecht weiterhin ab und plädierte für die

⁵¹³ Ebd., S. 266.

⁵¹⁴ Ebd.

⁵¹⁵ Vgl. hierzu: »Werden in Folge der Verfassungskämpfe das allgemein als notwendig anerkannte Menschenrecht oder das Völkerrecht verletzt, dann wird auch eine Intervention zum Schutze desselben aus denselben Gründen gerechtfertigt, wie das Einschreiten der civilisierten Staaten überhaupt bei gemeingefährlichen Rechtsverletzungen. [...] Die Christen in der Türkei haben das wiederholt mit Erfolg gethan. Zuletzt hat Russland 1877/78 zum Schutz derselben, zunächst der Bulgaren, den Krieg gegen die Türkei durchgeführt.«, in: Ebd., S. 270. Auch der französische Völkerrechtler Édouard Engelhardt widmete sich ausführlich dem Fall des Osmanischen Reichs und plädierte dabei für ein Interventionsrecht aus humanitären Gründen. Vgl. hierzu: Édouard ENGELHARDT, *Le droit d' intervention et la Turquie. Étude historique*, in: *Revue de droit international et de législation comparée* XII (1880), S. 363–388, hier S. 364f.

strikte Einhaltung des Prinzips der Nichtintervention.⁵¹⁶ Im Vergleich dazu befürwortete allerdings eine Mehrheit von prominenten Völkerrechtlern ab der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts die neue Doktrin.⁵¹⁷ Dies bedeutete jedoch nicht die Entwicklung eines Interventionsautomatismus, wonach jede schwere humanitäre Krise ein kollektives Eingreifen der Großmächte zur Folge hatte. Weiterhin waren derartige Entscheidungen maßgeblich von realpolitischen, geostrategischen und imperialen Interessen sowie Überlegungen der konkreten militärischen Umsetzbarkeit getragen, wie die Massaker an mehreren Tausenden Armeniern im Landesinneren des Osmanischen Reichs zwischen 1894 und 1896 verdeutlichen, bei denen es zwar zu heftigen diplomatischen Protesten, aber zu keinem kollektiven Militäreinsatz kam.⁵¹⁸ Vor dem Hintergrund neuer imperialer Konstellationen kam es vielmehr dazu, dass sich der humanitäre Interventionsgedanke von den ursprünglichen Motiven in Bezug auf den Sklavenhandel und dann auf den religiösen Minderheitenschutz löste und jenseits des Atlantiks eine neue Dynamik entfaltete, welche die ganze Janusköpfigkeit der Interventionspraxis besonders deutlich offenbaren sollte.⁵¹⁹

516 Zu diesen kontroversen Debatten vgl.: SEGESSER, *Humanitarian Intervention*, S. 61–71; Alexis HERACLIDES, *Humanitarian Intervention in International Law 1830–1939. The Debate*, in: *Journal of the History of International Law* 16 (2014), S. 26–62. Für eine tabellarische Übersicht von Befürwortern und Gegnern der Doktrin der Humanitären Intervention im Zeitraum von 1830 bis 1939 vgl.: HERACLIDES/DIALLA, *Humanitarian Intervention*, S. 57–80, hier S. 60–62.

517 Vgl. hierzu: HERACLIDES/DIALLA, *Humanitarian Intervention*, S. 57–59, 63–73.

518 Vgl. hierzu: Peter MARSH, *Lord Salisbury and the Ottoman Massacres*, in: *The Journal of British Studies* 11/2 (Mai 1972), S. 63–83; David BLOXHAM, *The Great Game of Genocide. Imperialism, Nationalism, and the Destruction of the Ottoman Armenians*, Oxford/New York 2007, S. 51–57; TUSAN, *Smyrna's Ashes*, S. 30–35; dies., »Crimes against Humanity«, S. 52–56; WATENPAUGH, *Bread from Stones*, S. 62–69; Mark TOUFAYAN, *Empathy, Humanity and the »Armenian Question« in the Internationalist Legal Imagination*, in: *Revue québécoise de droit international* 24 (2011), S. 171–191. Einer der Gründe, warum die britische Regierung von einer Militärintervention zur Hilfe der Armenier absah, war, dass der geographische Schauplatz der Massaker weit im Landesinneren Anatoliens und somit außerhalb der Reichweite der *Royal Navy* lag. RODOGNO, *Against Massacre*, S. 185–211.

519 Vgl. hierzu auch: Fabian KLOSE, *Frieden durch Krieg? Zur Janusköpfigkeit militärischer Interventionspraxis im langen 19. Jahrhundert*, in: Sandrine MAYORAZ/Frithjof Benjamin SCHENK/Ueli MÄDER (Hg.), *Hundert Jahre Basler Friedenskongress (1912–2012). Die erhoffte »Verbrüderung der Völker«*, Basel/Zürich 2015, S. 201–212.

3. Von der kolonialen Bedrohung zum »humanitären« Vorbild – die europäische Interventionspraxis und die Vereinigten Staaten von Amerika

Die Perzeption einer europäischen Bedrohung und das Entstehen eines US-Nichtinterventionsparadigmas

Zu Beginn des 19. Jahrhunderts nahm die junge Republik der Vereinigten Staaten von Amerika die Interventionspraxis der europäischen Monarchien als ernste Gefährdung ihrer Interessen und Bedrohung ihrer nationalen Sicherheit wahr. Diese Befürchtungen bezogen sich in erster Linie auf die aktive militärische Einmischungspolitik der Heiligen Allianz in die inneren Angelegenheiten souveräner Staaten.⁵²⁰ Unter dem Eindruck der liberalen Revolutionswelle, die ab 1820 in ganz Südeuropa die dort herrschenden absolutistischen Monarchien ernsthaft ins Schwanken brachte und sich in einer Art Kettenreaktion auf weitere Teile Europas auszubreiten drohte,⁵²¹ räumte sich die Heilige Allianz, bestehend aus den reaktionären Kontinentalmächten Preußen, Österreich und Russland, bei ihrem Treffen im oberschlesischen Troppau wie bereits gezeigt ein Interventionsrecht ein.⁵²² Unter dem Vorwand, den internationalen Frieden und die politische Stabilität in Europa sichern zu wollen, vereinbarten die drei Großmächte, dass sie die aus ihrer Perspektive legitime monarchische Herrschaftsform in benachbarten Staaten auch mit Hilfe von Zwangsmaßnahmen gegen jede Form der Revolution zu schützen bereit seien.⁵²³ Als direkte Konsequenz dieser Abmachung kam es von 1821 bis 1823 zu einer Reihe von repressiven Militärinterventionen der Großmächte, wobei die liberalen Revolutionsvorhaben sowohl auf der italienischen Halbinsel als auch in Spanien gewaltsam von den ausländischen Invasionstruppen beendet wurden. Das Ergebnis war die Wiederherstellung eines rückwärtsgewandten Gesellschafts- und Herrschaftsmodells, das alle liberalen Reformvorhaben im Keim erstickte.⁵²⁴

Jenseits des Atlantiks löste diese Entwicklung wachsende Besorgnis aus. In den Vereinigten Staaten brachte man zum einen den Revolutionen in Südeuropa, die der eigenen ideologischen Grundposition entsprachen, große Sympathien entgegen und verabscheute zutiefst die Restauration der

⁵²⁰ MAZOWER, *Die Welt regieren*, S. 23f.

⁵²¹ Zu Ursachen und Verlauf der einzelnen Revolutionen vgl.: SCHROEDER, *Transformation of European Politics*, S. 606–614; LYONS, *Post-Revolutionary Europe*, S. 42–48.

⁵²² Für das Troppauer Protokoll vom 19. November 1820 vgl.: GREWE, *Fontes Historiae Iuris Gentium*, Bd. 3/1, S. 110–113.

⁵²³ Zum im Troppauer Protokoll vereinbarten Interventionsmechanismus vgl. auch: KURZWEIG, *Heilige Allianz*, S. 141–160.

⁵²⁴ SCHULZ, *Normen und Praxis*, S. 81 und 584–591.

monarchischen Ordnung durch die aggressive Einmischung der europäischen Großmächte. Zum anderen befürchtete die Regierung in Washington aber auch direkte Auswirkungen dieser Interventionspolitik auf dem amerikanischen Kontinent. Im Zuge der Wirren der Napoleonischen Kriege hatten sich die spanischen Besitzungen in Südamerika sukzessive von ihrem kolonialen Mutterland losgesagt und strebten in einem langjährigen Kampf ihre vollständige Unabhängigkeit von Spanien an. Ähnlich wie die »Eastern Question« in Bezug auf das Osmanische Reich führte auf der anderen Seite des Atlantiks die Erosion der spanischen und portugiesischen Kolonialherrschaft zum Entstehen der »Western Question« über die Zukunft Südamerikas, die neue geopolitische Rivalitäten um politische und wirtschaftliche Einflusssphären hervorbrachte.⁵²⁵ Die Vereinigten Staaten, selbst aus einem langjährigen Kampf gegen die britische Kolonialherrschaft hervorgegangen, waren darin involviert und positionierten sich auf Seiten der Unabhängigkeitsbewegungen. Die amerikanische Regierung erkannte die neuen Republiken in Buenos Aires, Chile, Großkolumbien, Mexiko und Peru im Jahr 1822 formell an und betrachtete diese als potentielle Verbündete für die Zukunft.⁵²⁶ Mit Hinblick auf das antirevolutionäre Interventionsparadigma von Troppau befürchtete Washington nun aber, dass die Monarchien der Heiligen Allianz nach der Restauration der absolutistischen Herrschaft Ferdinands VII. diesen auch bei der Rückeroberung seiner ehemaligen amerikanischen Kolonien aktiv unterstützen und dort die alten Herrschaftsverhältnisse wiederherstellen könnten.

Als noch junge Republik waren die Vereinigten Staaten zu diesem Zeitpunkt um die Konsolidierung der Nation im Inneren und die Emanzipation als unabhängiger Staat nach außen bemüht. Aufgrund der eigenen Position der Schwäche hegte die Regierung in Washington ein tiefverwurzeltes Misstrauen gegenüber der Politik der europäischen Großmächte und reagierte entsprechend sensibel auf Veränderung im unmittelbaren Umfeld.⁵²⁷ Eine mögliche Rekolonisation Spanisch-Amerikas und eine damit verbundene erneute Etablierung der monarchischen Herrschaftsform durch die europäischen Großmächte in direkter Nachbarschaft wurden aus US-Perspektive

⁵²⁵ Rafe BLAUFARB, *The Western Question: The Geopolitics of Latin American Independence*, in: *The American Historical Review* 112/3 (Juni 2007), S. 742–763.

⁵²⁶ Arthur WHITAKER, *The United States and the Independence of Latin America, 1800–1830*, New York 1964, S. 370–395. Für die US-Position zum Unabhängigkeitskampf und den neuen Staaten in Südamerika vgl. vor allem: John J. JOHNSON, *A Hemisphere Apart. The Foundations of United States Policy toward Latin America*, Baltimore/London 1990; James E. LEWIS, *The American Union and the Problem of Neighborhood: The United States and the Collapse of the Spanish Empire, 1783–1829*, Chapel Hill 1998.

⁵²⁷ Jay SEXTON, *The Monroe Doctrine. Empire and Nation in Nineteenth-Century America*, New York 2011, S. 8–13, 28f.

als Bedrohung nationaler Interessen interpretiert. Konkrete Anzeichen für erneute europäische Expansionsbestrebungen auf dem amerikanischen Kontinent kamen zudem direkt von einem Mitglied der Heiligen Allianz. Bereits im September 1821 hatte Zar Alexander I. per Dekret das gesamte Küstengebiet im Nordwesten von Alaska bis zum 51. Breitengrad zur russischen Einflusszone erklärt.⁵²⁸ Dementsprechend sollte in diesem Bereich der gesamte Handel ausschließlich russischen Unternehmern vorbehalten sein, wohingegen sich ausländische Schiffe nur auf eine Distanz von 100 Seemeilen der Küstenlinie nähern durften. Zusammen mit dem möglichen Szenario in Südamerika sahen die Vereinigten Staaten ihre nationale Sicherheit ernsthaft bedroht.

In dieser außenpolitischen Krisensituation bot sich nun überraschenderweise der verhasste ehemalige Kolonialherr und Kriegsgegner von 1812 den USA als möglicher Bündnispartner an. Großbritannien wurde in Washington zwar als potentieller Rivale um das Oregon-Territorium und vor allem um die begehrte Karibikinsel Kuba wahrgenommen, vertrat aber in Bezug auf eine Rekolonisation Südamerikas und die Interventionspolitik der Heiligen Allianz eine sehr ähnliche Position wie die Vereinigten Staaten. London hatte sich, wie bereits gezeigt, im Laufe der Interventionsdebatten in Europa mehrmals eindeutig gegen die Einmischungspolitik des reaktionären Monarchenbündnisses ausgesprochen und das Troppauer Protokoll scharf zurückgewiesen.⁵²⁹ Vor allem als der französische König im Auftrag der Heiligen Allianz im April 1823 seine Truppen nach Spanien entsandte und dort die liberale Revolution gewaltsam niederschlug, verschärfte dies den inner-europäischen Konflikt über ein antirevolutionäres Interventionsrecht.

Neben den möglichen Auswirkungen des französischen Vorgehens auf die Stabilität des europäischen Systems bereitete London ein weiteres Problem ernsthaftes Kopfzerbrechen. Welche Absichten verfolgte Frankreich durch das Bündnis mit dem absolutistischen spanischen König jenseits des Atlantiks? Konkret beunruhigte die britische Regierung die Möglichkeit, dass

528 Zum Dekret von Zar Alexander I. vgl.: W. P. CRESSON, *The Holy Alliance. The European Background of the Monroe Doctrine*, New York 1922, S. 123–125; Dexter PERKINS, *A History of the Monroe Doctrine*, London/New York 1963, S. 30–32.

529 State Paper von Castlereagh vom 5. Mai 1820, in: TEMPERLEY/PENSON, *Foundations of British Foreign Policy*, S. 48–63, hier S. 61; Rundschreiben von Castlereagh an britische Gesandtschaften, 19. Januar 1821, in: BFSP 8, S. 1160–1162. Zur britischen Position unter Castlereagh vgl. auch: Leonard Axel LEWIS, *The Relation of British Policy to the Declaration of the Monroe Doctrine*, New York 1922, S. 30–50; WEBSTER, *Foreign Policy of Castlereagh*, S. 215–256; VINCENT, *Nonintervention and International Order*, S. 73–83; HAFNER, *Castlereagh, the Balance of Power, and »Non-Intervention«*, S. 71–84; SCHULZ, *Normen und Praxis*, S. 76–78, 82–84; DOERING-MANTEUFFEL, *Vom Wiener Kongreß zur Pariser Konferenz*, S. 41–49; BEW, *»From an Umpire to a Competitor«*, S. 120–125. Für eine Darstellung aus dem 19. Jahrhundert vgl.: STAPELTON, *Intervention and Non-Intervention*, S. 27–31.

Paris den Marsch seiner Truppen über die Pyrenäen nicht auf der iberischen Halbinsel beenden, sondern in Südamerika fortsetzen könnte, um auch dort die Herrschaft der spanischen Krone über ihre ehemaligen Kolonien wieder herzustellen.⁵³⁰ Als Kompensation für eine mögliche Unterstützung dieser Rekolonisation winkten Frankreich entsprechende politische wie wirtschaftliche Vorteile auf dem amerikanischen Kontinent. Für die Regierung in London galt es, ein derartiges Szenario unter allen Umständen zu verhindern. Durch ihre Loslösung aus dem Machtbereich Spaniens hatten die neu entstehenden südamerikanischen Republiken auch die weitgehende wirtschaftliche Abschottung ihrer Länder durchbrochen und anderen Staaten völlig neue Handelsmöglichkeiten eröffnet. Die führende Wirtschaftsnation Großbritannien profitierte enorm von dieser Entwicklung, weshalb sie mit Blick auf die neuen Absatzmärkte eine Restauration der spanischen Kolonialherrschaft ablehnte und eine diplomatische Anerkennung der neuen Staaten in Erwägung zog.⁵³¹

Aus dieser Ausgangslage ergab sich die entscheidende Schnittmenge zwischen den Interessen der Vereinigten Staaten und Großbritanniens. Für beide galt es, eine Intervention der europäischen Großmächte in Südamerika zu verhindern.⁵³² Darüber hinaus lehnte auch die britische Seite die russischen Expansionsbestrebungen entlang der Nordwestküste von Alaska in Richtung Süden ab. Im August 1823 ergriff Außenminister Canning die Initiative und begann Gespräche mit dem US-Gesandten in London, Richard Rush, zu führen, in denen er sich nach der Möglichkeit einer engen Kooperation beider Regierungen in dieser brisanten Frage erkundigte.⁵³³ Ausdruck einer möglichen diplomatischen Zusammenarbeit sollte auf britischen Vorschlag eine gemeinsame Erklärung sein, in der allen Rekolonisationsversuchen und jedem Streben nach Gebietsgewinnen auf dem amerikanischen Kontinent eine klare Absage erteilt werden sollte. Der britische Außenminister unterstrich dies mit dem Verweis, dass die Regierung des Vereinigten Königreichs ihrerseits auch von allen derartigen Schritten absehen werde. Im Gegenzug dazu fiel die Reaktion des amerikanischen Gesandten, wie

530 TEMPERLEY, *Foreign Policy of Canning*, S. 99; LEWIS, *Relation of British Policy*, S. 69–75; TEMPERLEY/PENSON, *Foundations of British Foreign Policy*, S. 68–70.

531 LEWIS, *Relation of British Policy*, S. 76–103. Zur britischen Position in Bezug auf die südamerikanischen Unabhängigkeitsbestrebungen vgl.: WEBSTER, *Britain and the Independence of Latin America*, S. 3–79.

532 JOHNSON, *A Hemisphere Apart*, S. 114–129.

533 Für eine detaillierte Beschreibung der Gespräche zwischen Canning und Rush vgl.: Bradford PERKINS, *Castlereagh and Adams. England and the United States 1812–1823*, Berkeley/Los Angeles 1964, S. 316–323; Ernest R. MAY, *The Making of the Monroe Doctrine*, Cambridge, MA./London 1975, S. 1–8; TEMPERLEY, *Foreign Policy of Canning*, S. 110–113; CRESSON, *Holy Alliance*, S. 116f.; PERKINS, *History of the Monroe Doctrine*, S. 36–39; LEWIS, *Relation of British Policy*, S. 104–124.

Canning anmerkte, sehr viel zurückhaltender aus: »Rush, in accepting my disavowal of any design upon Cuba, evades any reciprocal dis-avowal, on the part of his government in return.«⁵³⁴ Die Voraussetzung für eine gemeinsame Erklärung beider Länder war also der gegenseitige Verzicht auf eigene Expansionsbestrebungen.

Die britische Initiative führte in Regierungskreisen in Washington zu kontroversen Debatten über die Vor- und Nachteile einer gemeinsamen Erklärung, wobei sich Präsident James Monroe unter anderem auch an seine Vorgänger Thomas Jefferson und James Madison um Rat wandte. Sowohl Jefferson als auch Madison befürwortete eine Kooperation mit London, da man mit der mächtigsten Seemacht der Welt an seiner Seite keine europäische Macht zu fürchten hätte.⁵³⁵ Obwohl Jefferson immer ein prominenter Befürworter eines Erwerbs Kubas gewesen war, akzeptierte er nun den für das Bündnis zu zahlenden Preis einer Einschränkung bzw. Verschiebung derartiger expansionistischer Gedankenspiele. Auch Kriegsminister John C. Calhoun, eigentlich für seine Rolle als Kriegstreiber im Konflikt mit Großbritannien im Jahr 1812 bekannt, drängte Präsident Monroe zur Annahme des britischen Angebots. Nach dem Fall der letzten Hochburg der spanischen Revolutionäre, der Hafenstadt Cádiz, befürchtete Calhoun, dass eine Verschiffung französischer Truppen von dort aus nach Südamerika und eine europäische Intervention unmittelbar bevorstünden.⁵³⁶

Außenminister John Quincy Adams hingegen schätzte die Lage anders als sein Kabinettskollege ein und hielt die akute Gefahr einer europäischen Intervention und vollständigen Rekolonisation Spanisch-Amerikas für völlig überzogen.⁵³⁷ Vielmehr befürchtete er, dass die USA durch ein Bündnis mit Großbritannien direkt in europäische Auseinandersetzungen verwickelt werden könnten, während er gleichzeitig an der Aufrichtigkeit der britischen Motive ernste Zweifel hegte. Der britische Vorschlag richte sich, so sein Argument, »ostensibly against the forcible interference of the Holy Alliance between Spain and South America; but really or especially against any acquisition to the United States themselves of any part of the Spanish-American

534 Canning an Liverpool, 26. August 1823, zitiert in: PERKINS, Castlereagh and Adams, S. 321.

535 Ebd., S. 197; LEWIS, Relation of British Policy, S. 126f.; PERKINS, Castlereagh and Adams, S. 327f.; Gale W. MCGEE, The Monroe Doctrine – A Stopgap Measure, in: The Mississippi Valley Historical Review 38/2 (September 1951), S. 238f.

536 PERKINS, History of the Monroe Doctrine, S. 41; MAY, Making of the Monroe Doctrine, S. 200f.

537 Zur Position von John Quincy Adams vgl.: Samuel F. BEMIS, John Quincy Adams and the Foundation of American Foreign Policy, New York 1949, S. 384–390; PERKINS, History of the Monroe Doctrine, S. 41–44; MAY, Making of the Monroe Doctrine, S. 198–218; MCGEE, Monroe Doctrine, S. 239f.; Walter A. McDougall, Promised Land, Crusader State: The American Encounter with the World, New York 1997, S. 69f.; SEXTON, Monroe Doctrine, S. 51–53.

possessions.«⁵³⁸ In der Rolle des Juniorpartners und lediglich im Schlepptau des britischen Initiators sah Adams für sein Land keinen besonderen diplomatischen Wert in einer gemeinsamen Erklärung, sondern in erster Linie den hohen Preis eines Verzichts auf eigene Expansionsbestrebungen. Unter anderem im Hinblick auf zukünftige territoriale Ambitionen in Texas und vor allem auf Kuba plädierte der Außenminister gegen die Annahme der britischen Offerte und für die Beibehaltung einer unabhängigen Außenpolitik, die den Vereinigten Staaten den notwendigen Handlungsspielraum ließ.⁵³⁹ Seine Empfehlung an Präsident Monroe lautete daher, die anstehende Rede zur Lage der Nation vor dem Kongress für eine eigenständige Erklärung zu nutzen und die eigene Position ohne jede Bündnisverpflichtung klar zu definieren.

Präsident Monroe folgte dem Rat seines Außenministers, verzichtete auf eine Kooperation mit Großbritannien und bezog in einem Teil seiner *State of the Union Address* vom 2. Dezember 1823 unilateral Stellung.⁵⁴⁰ Nachdem er einvernehmliche Verhandlungen mit den Regierungen in Moskau und London in Bezug auf die jeweiligen Ansprüche an der Nordwestküste angekündigt hatte, stellte Monroe prinzipiell aber fest, »that the American continents, by the free and independent condition which they have assumed and maintain, are henceforth not to be considered as subjects for future colonization by any European powers.«⁵⁴¹ Allen kolonialen Ambitionen europäischer Mächte auf dem amerikanischen Kontinent, somit Großbritannien miteingeschlossen, erteilte er damit eine klare Absage. Zudem konstatierte der Präsident, dass sich das politische System in den beiden Hemisphären diesseits und jenseits des Atlantiks – republikanisch versus monarchisch – grundsätzlich voneinander unterschieden,⁵⁴² woraus er seine zweite zentrale Botschaft ableitete:

We owe it, therefore, to candor and to the amicable relations existing between the United States and those powers to declare that we should consider any attempt on their part to extend their system to any portion of this hemisphere as dangerous to our

538 Adams Argument vom 7. November 1823, zitiert in: PERKINS, Castlereagh and Adams, S. 333f.

539 Zur Eindämmung britischer Interessen auf Kuba vgl.: Edward H. TATUM, To Forestall Britain's Designs on Cuba and New World Markets, in: Armin RAPPAPORT (Hg.), *The Monroe Doctrine*, New York/Chicago 1964, S. 22–33.

540 Für den Text Monroes *State of the Union Address* vom 2. Dezember 1823 vgl.: *Annals of Congress, Senate, 18th Congress, 1st Session*, S. 12–24.

541 Ebd., S. 14.

542 Zur Idee der »Western Hemisphere« vgl.: Arthur P. WHITAKER, *The Western Hemisphere Idea: Its Rise and Decline*, Ithaca/New York 1954; Gretchen MURPHY, *Hemispheric Imaginings. The Monroe Doctrine and Narratives of U.S. Empire*, Durham/London 2005.

peace and safety. With the existing colonies or dependencies of any European power we have not interfered and shall not interfere. But with the Governments who have declared their independence and maintain it, and whose independence we have, on great consideration and just principles, acknowledged, we could not view any interposition for the purpose of oppressing them, or controlling in any other manner their destiny, by any European power in any other light than as the manifestation of an unfriendly disposition toward the United States.⁵⁴³

Jede Form der Einmischung Europas auf dem amerikanischen Kontinent wurde damit als Bedrohung der Sicherheitsinteressen der Vereinigten Staaten bewertet und entsprechend zurückgewiesen. In diesem Zusammenhang bekräftigte Monroe noch einmal, dass es ein Grundpfeiler der eigenen Außenpolitik war, sich selbst nicht in die inneren Angelegenheiten der Staaten in Europa einzumischen. Gleiches Verhalten erwartete man daher im Gegenzug auch von der europäischen Seite: »It is still the true policy of the United States to leave the parties to themselves, in hope that other powers will pursue the same course.«⁵⁴⁴ Ohne sich an Großbritannien zu binden und dadurch auf eigene Expansionsbestrebungen verzichten zu müssen, formulierte der US-Präsident eine unabhängige außenpolitische Position seines Landes.

Auf der internationalen Bühne fielen die Reaktionen auf die Erklärung Monroes sehr unterschiedlich aus. Während die Unabhängigkeitsbewegungen in Südamerika die verkündeten Prinzipien weitgehend mit großer Zustimmung quittierten,⁵⁴⁵ rieb man sich an den Höfen Europas angesichts eines derartig forschen Auftretens der Vereinigten Staaten verwundert und irritiert zugleich die Augen. Vertreter der Heiligen Allianz wie Metternich und Zar Alexander I. empfanden die Forderungen Monroes als arrogant und geradezu anmaßend, verzichteten aber wie die anderen europäischen Staaten auf diplomatische Protestnoten.⁵⁴⁶ Zum einen traute man den USA nicht die Kapazität zu, ihre eben verkündeten außenpolitischen Prinzipien im Ernstfall auch militärisch zu implementieren; zum anderen wollte man eine derartige Provokation nicht mit offiziellen Kommentaren aufwerten,

⁵⁴³ *State of the Union Address* vom 2. Dezember 1823, in: *Annals of Congress, Senate, 18th Congress, 1st Session*, S. 22f.

⁵⁴⁴ Ebd., S. 23. Zur Verankerung des Prinzips der Nichtintervention in der Monroe-Doktrin vgl.: VINCENT, *Nonintervention*, S. 107–113.

⁵⁴⁵ Für die Reaktionen der südamerikanischen Unabhängigkeitsbewegungen vgl.: William Spence ROBERTSON, *South America and the Monroe Doctrine, 1824–1828*, in: *Political Science Quarterly* 30/1 (März 1915), S. 82–105; WHITAKER, *United States and the Independence*, S. 535–538; Gaston NERVAL, *A Latin American View: Egoistic from Its Pronouncement*, in: RAPPAPORT, *Monroe Doctrine*, S. 92–98.

⁵⁴⁶ Für die Reaktionen in Europa vgl.: PERKINS, *History of the Monroe Doctrine*, S. 55–57; Mark T. GILDERHUS, *The Monroe Doctrine: Meanings and Implications*, in: *Presidential Studies Quarterly* 36/1 (März 2006), S. 8.

sondern durch Missachtung abstrafen. Darüber hinaus war die internationale Krise über eine drohende europäische Intervention in Südamerika zu diesem Zeitpunkt ohnehin nicht mehr akut, sondern hatte sich, ohne Wissen in Washington, bereits zwei Monate vor Monroes Rede entscheidend entschärft. Bereits Anfang Oktober hatte der britische Außenminister Canning die Problematik in vertraulichen Gesprächen mit dem französischen Botschafter in Großbritannien, Prinz Jules de Polignac, sondiert. Frankreichs Gesandter hatte London dabei zugesichert, dass sein Land in Südamerika keine Rekolonisationsversuche unterstützen und keine eigenen Gebietsansprüche in Südamerika anstreben würde, wodurch für Canning die strategische Notwendigkeit einer Kooperation mit den Vereinigten Staaten entfiel.⁵⁴⁷ Der Inhalt des so genannten »Polignac Memorandum«, machte deutlich, dass Großbritannien aufgrund seiner Wirtschaftsinteressen unter keinen Umständen eine europäische Intervention in Spanisch-Amerika tatenlos hinnehmen werde, gleichzeitig aber von Seiten der Heiligen Allianz keine akute Interventionsgefahr drohte.⁵⁴⁸

Die Prinzipienklärung des US-Präsidenten, die erst ab der Mitte des 19. Jahrhunderts mit dem Begriff der Monroe-Doktrin bezeichnet wurde, entsprang somit einer Fehlperzeption des unmittelbaren Bedrohungsszenarios der amerikanischen Sicherheitsinteressen durch europäische Interventionspraxis.⁵⁴⁹ Das internationale Echo und die unmittelbaren Konsequenzen der Rede waren daher entsprechend gering. Für die zukünftige Außenpolitik der Vereinigten Staaten war die Erklärung Monroes allerdings richtungsweisend und hatte große emanzipatorische Bedeutung.⁵⁵⁰ In ihr positionierte sich die Regierung in Washington ganz grundsätzlich zu brisanten Fragen der Zeit, woraus sich ihre beiden zentralen außenpolitischen Paradigmen des Antikolonialismus und der Nichtintervention ableiteten. Mit der klaren

⁵⁴⁷ Zu den Gesprächen zwischen Canning und Polignac vgl.: TEMPERLEY, *Foreign Policy of Canning*, S. 103–121.

⁵⁴⁸ Für den Inhalt des »Polignac Memorandum« vgl.: TEMPERLEY/PENSON, *Foundations of British Foreign Policy*, S. 70–76. Canning ließ das Memorandum später aus Propagandagründen veröffentlichen, um Großbritanniens Verdienst bei der Abwehr einer europäischen Intervention zu betonen und dadurch das diplomatische Prestige seines Landes in Südamerika, vor allem gegenüber den USA, zu steigern. Vgl. hierzu: SEXTON, *Monroe Doctrine*, S. 66.

⁵⁴⁹ W.F. CRAVEN Jr., *The Risk of the Monroe Doctrine (1823–1824)*, in: *The Hispanic American Historical Review* 7/3 (August 1927), S. 320–333.

⁵⁵⁰ Zur großen außenpolitischen Bedeutung der Monroe-Doktrin, die in diesem Zusammenhang sogar als »diplomatic declaration of independence« bezeichnet wird vgl.: Harry AMMON, *James Monroe: The Quest for National Identity*, Charlottesville/London 1990, S. 491f.; Bradford PERKINS, *The Cambridge History of American Foreign Relations*, Bd. 1: *The Creation of a Republican Empire, 1776–1865*, Cambridge 1993, S. 169; George C. HERRING, *From Colony to Superpower. U.S. Foreign Relations Since 1776*, Oxford/New York 2008, S. 151–158; AYDIN, *Regionen und Reiche*, S. 79f.

Zurückweisung aller kolonialen Bestrebungen und Einmischungsversuche in der westlichen Hemisphäre strebten die USA aus eigenen sicherheitspolitischen Überlegungen eine klare Abgrenzung zu den europäischen Mächten an und schärften gleichzeitig ihr außenpolitisches Profil.⁵⁵¹ Die Monroe-Doktrin entstand somit aus der Erkenntnis der eigenen Verletzlichkeit und hatte defensiven Charakter, was besonders in der Eigenverpflichtung zur Nichtintervention in europäische Angelegenheiten deutlich wurde. Jede Art der Verwicklung in europäische Angelegenheiten mit möglichen Konsequenzen für die nationale Sicherheit sollte dadurch ausgeschlossen werden.

Diese Leitlinien trugen unverkennbar die Handschrift von US-Außenminister Adams,⁵⁵² der diesen außenpolitischen Kurs schon bei früheren Gelegenheiten vehement vertreten hatte, am deutlichsten in seiner Rede vor dem US-Repräsentantenhaus anlässlich des Unabhängigkeitstages am 4. Juli 1821.⁵⁵³ Darin bekräftigte er die Rolle der Vereinigten Staaten als Förderer republikanischer Ideale von Freiheit, Gerechtigkeit und Gleichheit, stellte aber gleichzeitig fest:

She [the USA] has abstained from interference in the concerns of others, even when the conflict has been for principles to which she clings, as to the last vital drop that visits the heart. [...] Wherever the standard of freedom and Independence has been or shall be unfurled, there will her heart, her benedictions and her prayers be. But she does not go abroad, in search of monsters to destroy. She is the well-wisher to the freedom and independence of all. She is the champion and vindicator only of her own.⁵⁵⁴

Adams begründete diese Haltung mit dem expliziten Verweis, dass eine Interventionspolitik für sein Land das große Risiko berge, dadurch »in all the

551 CRESSON, *Holy Alliance*, S. 122–126; MCDUGALL, *Promised Land*, S. 59, 72f.; SEXTON, *Monroe Doctrine*, S. 57–60. Die Grundzüge für diese unilaterale Grundausrichtung und die Bemühungen, Verstrickung mit anderen Mächten zu vermeiden, sind bereits im Zuge der Amerikanischen Revolution im politischen Denken der USA klar zu erkennen. Vgl. hierzu: Reginald C. STUART, *War and American Thought. From the Revolution to the Monroe Doctrine*, Kent 1982, S. 35–39; BEMIS, *John Quincy Adams*, S. 364–366; Justin RAIMONDO, *Defenders of the Republic: The Anti-Interventionist Tradition in American Politics*, in: John V. DENSON (Hg.), *The Costs of War. America's Pyrrhic Victories*, New Brunswick/London 1997, S. 67–74; MCDUGALL, *Promised Land*, S. 39–56.

552 Zum entscheidenden Einfluss von Adams auf die Rede Monroes vgl.: BEMIS, *John Quincy Adams*, S. 407f.; Worthington C. FORD, *The Work of John Quincy Adams*, in: RAPPAPORT, *Monroe Doctrine*, S. 40–48; Edward P. CRAPOL, *John Quincy Adams and the Monroe Doctrine: Some New Evidence*, in: *Pacific Historical Review* 48/3 (August 1979), S. 413–418.

553 Rede von Adams vor dem US-Repräsentantenhaus, 4. Juli 1821, in: Walter LAFEBER (Hg.), *John Quincy Adams and American Continental Empire: Letters, Papers, and Speeches*, Chicago 1965, S. 42–46.

554 Ebd., S. 45.

wars of interest and intrigue, of individual avarice, envy, and ambition«⁵⁵⁵ verwickelt zu werden. Seine Botschaft war ein Ja zur ideellen Unterstützung von Unabhängigkeits- und Freiheitsbewegungen, aber ein klares Nein zu einem aktiven Eingreifen der Vereinigten Staaten.

Die Aufrechterhaltung dieser paradigmatischen Position des US-Außenministers wurde aber durch den Ausbruch eines Konflikts in der südöstlichen Ecke Europas einer harten Belastungsprobe unterzogen. Der griechische Unabhängigkeitskrieg löste ab Beginn des Jahres 1821 nicht nur innerhalb der Beziehungen der europäischen Staaten zunehmende Unruhe aus, sondern schlug auch in den politischen Debatten jenseits des Atlantiks hohe Wellen. Schon bald nach der Aufnahme ihres bewaffneten Widerstandes gegen die osmanische Fremdherrschaft wandten sich die griechischen Aufständischen in einem Hilfsgesuch direkt an die Vereinigten Staaten.⁵⁵⁶ In ihrer Petition betonten sie, dass sich das griechische Volk trotz der großen geographischen Distanz zwischen beiden Ländern den USA viel näher als ihren europäischen Nachbarnationen verbunden fühle. Als Grund führte das Dokument das vorbildliche Eintreten der Vereinigten Staaten für die Freiheitsrechte aller auf, konkret formuliert:

It is you, who first proclaimed these rights; it is you who have been the first again to recognize them, in rendering the rank of men to the Africans degraded to the level of brutes. It is by your example, that Europe has abolished the shameful and cruel trade in human flesh, from you that she receives lessons of justice, and learns to renounce her absurd and sanguinary customs.⁵⁵⁷

In Bezug auf die Freiheitsrechte afrikanischer Sklaven war diese Aussage eine geradezu groteske Verzerrung der Wirklichkeit. Zwar hatte der US-Kongress in der Tat am 2. März 1807, also noch 23 Tage vor dem britischen Parlament, ein nationales Verbot des transatlantischen Sklavenhandels verabschiedet, das den Import neuer Sklaven auf das eigene Staatsgebiet untersagte und jede Form der Beteiligung seiner Bürger am Sklavenhandel mit drakonischen Geldstrafen bis zu einer Höhe von 20.000 US-Dollar sowie Gefängnisstrafen bis zu zehn Jahren Haft sanktioniert.⁵⁵⁸ In der Praxis wurde dieses Gesetz

⁵⁵⁵ Ebd.

⁵⁵⁶ Für den Abdruck einer englischen Übersetzung des griechischen Hilfsgesuchs vom 25. Mai 1821 vgl.: *The North American Review*, Bd. XVII, Boston 1823, S. 415f.

⁵⁵⁷ Ebd., S. 416.

⁵⁵⁸ *An Act to Prohibit the Importation of Slaves Into Any Port or Place Within the Jurisdiction of the United States*, 2. März 1807, in: Yale Law School (Hg.), *The Avalon Project. Documents in Law, History, and Diplomacy*, unter URL: <http://avalon.law.yale.edu/19th_century/sl004.asp> (02.03.2019). Für die politischen Debatten und den innenpolitischen Hintergrund des US-Gesetzes vgl.: FEHRENBACHER, *Slaveholding Republic*, S. 144–147; MASON, *Slavery Overshadowed*, S. 59–81.

aber kaum durchgesetzt, und mehrere US-Regierungen weigerten sich, wie bereits gezeigt, über Jahrzehnte hinweg beharrlich, einem System der internationalen Implementierung der Abolition des Sklavenhandels beizutreten bzw. leisteten heftigen Widerstand gegen dieses.⁵⁵⁹ Zudem existierte die Sklaverei bekanntlich in den Südstaaten weiter und das Land blieb gerade in dieser Frage eine zerrissene Nation.

Der griechischen Seite diente die Überhöhung der Vereinigten Staaten zur moralischen Instanz schlechthin und der Verweis auf den zentralen humanitären Topos der Zeit, der Abolition des Sklavenhandels, dazu, um ihrem Anliegen Gehör zu verschaffen. Sie appellierte, die Regierung in Washington möge nun auch den Befreiungskampf in Griechenland gegen die als »Barbaren« bezeichneten muslimischen Besatzer aktiv unterstützen und dadurch den Verpflichtungen einer zivilisierten Nation nachkommen. Mit einem bewussten Seitenhieb auf die bisherige Untätigkeit der Europäer versuchte die Petition, das gewünschte Eingreifen der Vereinigten Staaten zusätzlich hervorzuheben und von der Haltung der europäischen Mächte abzugrenzen: »You will not assuredly imitate the culpable indifference or rather the long ingratitude of some of the Europeans.«⁵⁶⁰

Dieser griechische Appell an gemeinsame Ideale und die Betonung des Vorbildcharakters der Vereinigten Staaten verfehlten ihre Wirkung in der Öffentlichkeit nicht, aber an entscheidender Stelle im *State Department*. Adams hielt an seinem eingeschlagenen Kurs unbeirrt fest, lehnte in der Folgezeit konkrete Hilfszusagen ab und warf sein ganzes politisches Gewicht in die Waagschale, um sein Land von einer Intervention in Griechenland abzuhalten.⁵⁶¹ Das Credo, das seine Entscheidungen dabei bestimmte, lautete:

The ground that I wish to take is that of earnest remonstrance against the interference of the European powers by force with South America, but to disclaim all interference on our part with Europe; to make an American cause, and adhere inflexibly to that.⁵⁶²

Im Zuge der internen Debatten hinsichtlich der *State of the Union Address* von 1823 gelang es Adams sogar, Präsident Monroe so stark zu beeinflussen, dass dieser Passagen aus seinem ursprünglichen Entwurf strich, in denen er die Unabhängigkeit Griechenlands offiziell anerkennen und den Kongress

559 Zur Frage von Sklaverei und Sklavenhandel in den amerikanisch-britischen Beziehungen vgl: Matthew E. MASON, *The Battle of the Slaveholding Liberators: Great Britain, the United States, and Slavery in the Early Nineteenth Century*, in: *The William and Mary Quarterly* 59/3 (Juli 2002), S. 665–696.

560 *The North American Review*, Bd. XVII, S. 416.

561 Besonders deutlich wird diese Haltung von Adams in seinem Antwortschreiben an den griechischen Unterhändler in London, Andreas Luriottis, vom 18. August 1823, in: *BFSP* 11, S. 301f.

562 ADAMS, *Memoirs of John Quincy Adams*, Bd. 6, S. 197f.

die Entsendung eines Gesandten dorthin empfehlen wollte.⁵⁶³ In seiner Rede zur Lage der Nation drückte Monroe stattdessen lediglich allgemeine Sympathien und die Hoffnung auf den Erfolg des griechischen Unabhängigkeitskampfes aus, ohne auch nur irgendwelche eigene konkrete Unterstützung in Aussicht zu stellen.⁵⁶⁴

Die Monroe-Administration, im speziellen Außenminister Adams, vertrat damit eine zu diesem Zeitpunkt höchst unpopuläre Position, denn ähnlich wie in Europa kam es in den Vereinigten Staaten ebenfalls zu einer breiten Solidarisierung mit dem griechischen Streben nach Unabhängigkeit. Aufgrund humanistischer Bildungsideale konnten sich auch viele Amerikaner mit dem Freiheitskampf der Griechen identifizieren, was dazu führte, dass sich im Zeitraum von 1821 bis 1824 im ganzen Land Philhellenische Komitees gründeten. Diese Organisationen mit ihren Hochburgen in Boston, New York und Philadelphia begannen Geld zum Ankauf von Waffen und Nachschubgütern für die Aufständischen zu sammeln und darüber hinaus die Öffentlichkeit zu mobilisieren.⁵⁶⁵ Die einschlägigen Berichte über die Versklavung von christlichen Frauen und Kindern sowie Massakern und Gräueltaten an der griechischen Zivilbevölkerung, ja über einen regelrechten »war of extermination« durch die osmanischen Truppen fungierten in den Kampagnen der amerikanischen Philhellenen wie bei ihren europäischen Pendanten als die zentralen Leitmotive, mit denen sie den öffentlichen Druck auf die eigene Regierung massiv erhöhten.⁵⁶⁶ Bekannte Philhellenen wie Robert Walsh, Herausgeber der *National Gazette* in Philadelphia, Albert Gallatin, US-Botschafter in Frankreich, und Edward Everett, Professor für Griechisch an der Harvard University und Herausgeber der *The North American Review*, forderten wiederholt von der eigenen Regierung ein aktives Eingreifen in den Konflikt, unter anderem den Einsatz der *US Navy*

563 Ebd., S. 198f.; MAY, Making of the Monroe Doctrine, S. 214–218; Edward M. EARLE, Early American Policy Concerning Ottoman Minorities, in: *Political Science Quarterly* 42/3 (September 1927), S. 348–351; BEMIS, John Quincy Adams, S. 388f.; VINCENT, Nonintervention, S. 123; Paul C. PAPPAS, The United States and the Greek War for Independence, 1821–1828, New York 1985, S. 57–60; Lawrence S. KAPLAN, The Monroe Doctrine and the Truman Doctrine: The Case of Greece, in: *Journal of the Early Republic* 13/1 (Frühling 1993), S. 12–14.

564 *State of the Union Address* vom 2. Dezember 1823, in: *Annals of Congress, Senate*, 18th Congress, 1st Session, S. 22.

565 Zu den amerikanischen Philhellenen und ihren Mobilisierungskampagnen vgl.: Edward M. EARLE, American Interest in the Greek Cause, 1821–1827, in: *The American Historical Review* 33/1 (Oktober 1927), S. 44–63; PAPPAS, United States and the Greek War, S. 27–43; Angelo REPOUSIS, »The Cause of the Greeks«: Philadelphia and the Greek War for Independence, 1821–1828, in: *The Pennsylvania Magazine of History and Biography* 123/4 (Oktober 1999), S. 333–363; BASS, *Freedom's Battle*, S. 88–99.

566 EARLE, American Interest, S. 52f.; REPOUSIS, »The Cause of the Greeks«, S. 349, 356.

im Mittelmeer zur aktiven Unterstützung der griechischen Unabhängigkeitsbestrebungen.⁵⁶⁷ Die Reihen der Fürsprecher für die griechische Sache reichte bis in oberste Politikerkreise und hatte mit den Ex-Präsidenten Jefferson, Madison und John Adams, dem Vater des amtierenden Außenministers John Quincy Adams, ihre prominentesten Beispiele.

Die Debatten über die Haltung der Vereinigten Staaten waren mit Monroes Grundsatzerklärung keineswegs beendet, vielmehr unternahmen die Philhellenen sechs Tage nach der Rede des Präsidenten einen direkten Vorstoß im Kongress. Daniel Webster, der einflussreiche Abgeordnete für Massachusetts, legte einen Resolutionsentwurf vor, der die Ernennung eines US-Sondergesandten für Griechenland durch den Präsidenten vorschlug.⁵⁶⁸ Damit thematisierte er auf Parlamentsebene die Möglichkeit einer Anerkennung der Unabhängigkeit Griechenlands und entfachte im Vorfeld der vorgesehenen Abstimmung kontroverse Diskussionen.⁵⁶⁹ Beim Werben um die Zustimmung zu seinem Vorschlag stützte sich Webster, der von prominenten Abgeordneten wie Samuel Houston und dem Sprecher des Repräsentantenhauses Henry Clay unterstützt wurde, auf eine moralische Argumentation, die er aus der republikanischen, liberalen Tradition seines Landes herleitete. In seiner Rede vor dem Repräsentantenhaus plädierte er für den Einsatz der »moral force«, die ihren Ausdruck in der öffentlichen Meinung fand und die Vereinigten Staaten am deutlichsten vom reaktionären Bündnis der Heiligen Allianz in Europa abgrenzte:

There is a force in public opinion which, in the long run, will outweigh all the physical force that can be brought to oppose it. [...] What is the soul, the informing spirit of our institutions, of our entire system of government? Public opinion. While this acts with intensity, and moves in the right direction, the country must ever be safe – let us direct the force, the vast moral force of this engine, to the aid of others. Public opinion is the great enemy of the Holy Alliance.⁵⁷⁰

567 REPOUSIS, »The Cause of the Greeks«, S. 337f.; *The North American Review*, Bd. XVII, Boston 1823, S. 413.

568 Für den Resolutionsentwurf von Webster vom 8. Dezember 1823 vgl.: *Annals of Congress, House of Representatives, 18th Congress, 1st Session*, S. 805f.

569 Zur Parlamentsdebatte vgl.: PAPPAS, *United States and the Greek War*, S. 66–74; MAY, *Making of the Monroe Doctrine*, S. 228–240; Andrea DESPOT, *Amerikas Weg auf den Balkan. Zur Genese der Beziehungen zwischen den USA und Südosteuropa 1820–1920*, Wiesbaden 2010, S. 47–52. Für den Wortlaut der Debatte vgl.: *Annals of Congress, House of Representatives, 18th Congress, 1st Session*, S. 1084–1099, 1104–1178 und 1181–1213.

570 Für die Rede von Webster vom 19. Januar 1824 vgl.: *Annals of Congress, House of Representatives, 18th Congress, 1st Session*, S. 1084–1099, hier S. 1093.

Massiv kritisierte er in diesem Zusammenhang das Verhalten des europäischen Monarchenbündnisses, das sich zwar dem Namen nach christlichen Idealen verpflichtet habe, gleichzeitig aber tatenlos der Versklavung und Ermordung Tausender Christen in Griechenland durch die als »Barbaren« bezeichneten muslimischen Türken zusehen würde. Nach einer anschaulichen Schilderung des Massakers an der griechischen Zivilbevölkerung auf Chios machte Webster abschließend deutlich, dass es sich bei seinem Resolutionsentwurf um keine Abkehr vom proklamierten außenpolitischen Prinzip der Nichtintervention, sondern lediglich um eine friedliche Maßnahme zur moralischen Unterstützung der Griechen handeln würde:

It will give them courage and spirit, which is better than money. It will assure them of the public sympathy, and will inspire them with fresh constancy. It will teach them that they are not forgotten by the civilized world, and to hope one day to occupy, in that world, an honorable station.⁵⁷¹

Die parlamentarischen Gegner waren hingegen von der Harmlosigkeit der Initiative Websters keineswegs überzeugt, sondern sahen in dem Resolutionsentwurf genügend außenpolitischen Sprengstoff, um die Vereinigten Staaten zum eigenen Nachteil in direkte Konflikte mit dem Osmanischen Reich und den europäischen Großmächten zu verwickeln. Trotz aller grundsätzlichen Sympathie für die griechische Sache sah es Joel Poinsett, Abgeordneter für South Carolina, als die oberste Pflicht, die Sicherheit der eigenen Nation zu schützen und sich nicht dem Risiko eines Krieges abseits direkter US-Interessen auszuliefern.⁵⁷² Die vorgebrachten moralischen Argumente betrachtete er als eindeutig den sicherheitspolitischen Erwägungen der USA nachrangig und konterte sie mit den Worten:

In whatever light we may regard a policy which sacrifices to its selfish views the rights of humanity and justice, and the claims of a suffering Christian people, in matters relating exclusively to Europe, we ought not to interfere. We cannot do so without departing from those principles of sound policy which have hitherto guided our councils, and directed our conduct. Any inference on our part, in favor of a cause which not even remotely affects our interests, could only be regarded in the light of a crusade, and might injure the Greeks by alarming the fears of the Allied Powers.⁵⁷³

⁵⁷¹ Ebd., S. 1097f.

⁵⁷² Rede von Poinsett vor dem Repräsentantenhaus vom 20. Januar 1824, in: *Annals of Congress, House of Representatives, 18th Congress, 1st Session*, S. 1104–1111.

⁵⁷³ Ebd., S. 1108. Als Gegenvorschlag unterbreitete Poinsett abschließend einen eigenen Resolutionsentwurf, der allerdings nur allgemeine Sympathien für die griechische Sache ohne jegliche konkreten Maßnahmen ausdrückte. Zum Resolutionsentwurf von Poinsett vgl.: Ebd., S. 1111.

Der Abgeordnete für Virginia, John Randolph, vertrat eine ganz ähnliche Position und erinnerte daran, dass er ins Repräsentantenhaus gewählt worden war, um die Rechte seiner Landsleute und nicht die von fremden Völkern zu schützen.⁵⁷⁴ Ein aktives Eingreifen im östlichen Mittelmeer bedeutete für ihn die Öffnung einer »Pandora's box of political evils«⁵⁷⁵ mit den möglichen Konsequenzen eines kostspieligen Waffenganges gegen den osmanischen Sultan und – was besonders schmerzliche Erinnerung in Washington hervorrief – gegen dessen Vasallen, die gefürchteten Piraten der nordafrikanischen »Barbareskenstaaten«. Zusätzlich gestärkt wurden diese Argumente durch Befürchtungen, dass eine kriegerische Auseinandersetzung mit dem Osmanischen Reich den an Bedeutung zunehmenden Handel mit dem kleinasiatischen Smyrna vollständig zum Erliegen bringen und insgesamt massive wirtschaftliche Einbußen für den amerikanischen Mittelmeerhandel zur Folge haben könnte.⁵⁷⁶ Letztlich wogen all diese Gegenargumente schwer und führten dazu, dass sich die Gruppe der Gegner einer Intervention in Griechenland klar durchsetzte, und der Resolutionsentwurf von Webster keine Mehrheit fand.⁵⁷⁷

Außenminister Adams, der in engem Kontakt mit den Resolutionsgegnern stand und diese direkt mit Argumentationshilfen versorgte,⁵⁷⁸ behauptete somit seine Position einer Nichtintervention der Vereinigten Staaten in Griechenland. Bis zum Ende des griechischen Unabhängigkeitskrieges änderte sich nichts an dieser Haltung der US-Regierung.⁵⁷⁹ Hilfsleistungen an die griechischen Aufständischen in Form von Geldmitteln, Waffen sowie anderen Nachschubgütern blieben allein den zahlreichen privaten Initiativen überlassen, was einige Historiker als den Beginn humanitärer Hilfe von den USA ins Ausland interpretieren.⁵⁸⁰ Der Grund für Adams strikte Weigerung zur staatlichen Intervention lag keineswegs in fehlender Sympathie für das griechische Freiheitstreben. Während seiner späteren eigenen Präsidentschaft zeigte er sehr wohl Interesse und äußerte sich mehrmals wohlwollend

574 Rede von Randolph vor dem Repräsentantenhaus vom 20. Januar 1824, in: Ebd., S. 1111–1113.

575 Ebd., S. 1112.

576 Zu diesen wirtschaftlichen Überlegungen vgl.: EARLE, *Early American Policy*, S. 358–360; FIELD JR., *America and the Mediterranean World*, S. 125–140.

577 Zur Entscheidung zu Websters Resolutionsentwurf am 26. Januar 1824 vgl.: *Annals of Congress, House of Representatives, 18th Congress, 1st Session*, S. 1213f.

578 Vgl. hierzu: ADAMS, *Memoirs of John Quincy Adams*, Bd. 6, S. 227, 230, 233, 240; EARLE, *Early American Policy*, S. 361.

579 Die Vereinigten Staaten erkannten den unabhängigen griechischen Staat erst unter Präsident Martin Van Buren im November 1837 an. Vgl. hierzu: PAPPAS, *United States and the Greek War*, S. 122.

580 Vgl. hierzu vor allem: EARLE, *American Interest*, S. 60f.; REPOUSIS, »The Cause of the Greeks«, S. 335, 341, 363.

zugunsten der Aufständischen.⁵⁸¹ In seinen beiden Reden zur Lage Nation von 1827 und 1828 begrüßte er ausdrücklich das gemeinsame Eingreifen der europäischen Großmächte in den Konflikt, würdigte die führende Rolle des russischen Zaren Nikolaus I. und äußerte die Hoffnung, dass dadurch letztlich der »triumph of humanity and of freedom« in Griechenland sichergestellt werden könne.⁵⁸² Nur eine eigene Intervention seines Landes lehnte er strikt ab, da er darin die ernste Gefahr einer Verstrickung in europäische Angelegenheiten und damit verbundene sicherheitspolitische Risiken für die Vereinigten Staaten sah. Republikanische Ideale von Unabhängigkeit und Freiheit waren somit genauso wie humanitäre Überlegungen realpolitischen Überlegungen eindeutig untergeordnet.⁵⁸³ Adams' Maxime war eine von Machtkonstellationen und Interessenskonflikten in Europa völlig unabhängige Außenpolitik zur vorrangigen Sicherung fundamentaler US-Interessen, was zur Festlegung auf ein defensiv ausgerichtetes außenpolitisches Paradigma der Nichtintervention in Bezug auf europäische Angelegenheiten führte.

Außenpolitischer Expansionskurs und die strategische Bedeutung Kubas

Während die Prinzipienklärung von Präsident Monroe allen neuen kolonialen Ambitionen und potentiellen Einmischungsversuchen europäischer Mächte in der westlichen Hemisphäre eine klare Absage erteilte, ließ sie aber gleichzeitig den Vereinigten Staaten jede expansionistische Handlungsoption auf dem amerikanischen Doppelkontinent offen. Vielmehr noch, Monroes Erklärung entwickelte sich in den folgenden Jahrzehnten geradezu zur Legitimationsbasis für den von verschiedenen US-Regierungen artikulierten kontinentalen Hegemonialanspruch.⁵⁸⁴ Die territorialen Expansionsbestrebungen richteten sich dabei zunächst in Form einer Binnenkolonisation auf die riesigen Gebiete jenseits des Mississippi. Mit dem Vordringen der weißen Siedler sowie der damit verbundenen Vertreibung, Umsiedlung und Vernichtung der nordamerikanischen Indianer verschob sich die sogenannte

581 Adams entschloss sich sogar 1825 William C. Somerville als geheimen Beobachter nach Griechenland zu entsenden, der allerdings dann auf der Reise in Frankreich verstarb. Vgl. hierzu: EARLE, *Early American Policy*, S. 362–364; PAPPAS, *United States and the Greek War*, S. 85–91.

582 State of the Union Address vom 4. Dezember 1827, in: *Annals of Congress, Senate, 20th Congress, 1st Session*, S. 2779; State of the Union Address vom 2. Dezember 1828, in: *Annals of Congress, Senate, 20th Congress, 2nd Session*, S. 6.

583 STUART, *War and American Thought*, S. 166–170.

584 Manfred BERG, *Die Geschichte der USA*, München 2013, S. 22; HERRING, *From Colony to Superpower*, S. 151, 157.

Frontier unaufhaltsam gen Westen und ließ das Staatsterritorium der Vereinigten Staaten in einem rasanten Tempo expandieren.⁵⁸⁵

Dies führte in den 1840er Jahren zu heftigen innen- und außenpolitischen Debatten über die Annexion des sich von Mexiko losgesagten Texas sowie Ansprüche auf das gewaltige Oregon-Territorium im pazifischen Nordwesten. Der in diesem Zusammenhang vom New Yorker Journalisten John L. O'Sullivan im Jahr 1845 geprägte Ausdruck vom vermeintlichen »Manifest Destiny«, wonach es den USA geradezu vorbestimmt sei, sich als Nation auszubreiten und den gesamten nordamerikanischen Kontinent in Besitz zu nehmen, entwickelte sich zum populären Schlachtruf für einen ungezügelter Expansionismus.⁵⁸⁶ Mit dem Demokraten James K. Polk hatte zu diesem Zeitpunkt ein ausgesprochener Befürworter der territorialen Ausdehnung das Präsidentenamt inne. Seinen aggressiven Expansionskurs begann Polk immer deutlicher mit dem expliziten Verweis auf die von seinem Vorgänger verkündeten außenpolitischen Prinzipien zu rechtfertigen. In seiner *State of the Union Address* im Dezember 1845 ging er ausführlich auf die Aufnahme der Republik Texas in die Union ein, die nicht durch gewaltsame Eroberung, sondern aufgrund des bewussten und freien Wunsches der texanischen Bevölkerung erfolgt sei.⁵⁸⁷ Neben der rapiden Verschlechterung der bilateralen Beziehungen zu Mexiko wies der Präsident in diesem Zusammenhang auf die erfolglosen Einmischungsversuche der britischen und französischen Monarchien hin, den Beitritt von Texas auf diplomatischem Wege zu verhindern.⁵⁸⁸ Darüber hinaus bekräftigte er gegenüber Großbritannien den Anspruch auf das Oregon-Territorium als Teil des nordamerikanischen Kontinents.⁵⁸⁹ Angesichts der im Zuge der raschen eigenen Expansion auftreten-

585 Zu dieser Binnenkolonisation und territorialen Expansion der USA vgl. exemplarisch: OSTERHAMMEL, *Verwandlung der Welt*, S. 468–472, 478–498, 643–646; Wolfgang REINHARD, *Die Unterwerfung der Welt. Globalgeschichte der europäischen Expansion 1415–2015*, München 2016, S. 698–712.

586 Zum Ursprung des Begriffs vgl.: John O'SULLIVAN, *Annexation*, in: *United States Magazine and Democratic Review* 17/1 (Juli–August 1845), S. 5–10; Julius W. PRATT, *The Origin of »Manifest Destiny«*, in: *The American Historical Review* 32/4 (Juli 1927), S. 795–798. Zum Begriff in Verbindung mit dem US-Expansionismus vgl. exemplarisch: HERRING, *From Colony to Superpower*, S. 180–207; Hans-Ulrich WEHLER, *Grundzüge der amerikanischen Außenpolitik, 1750–1900*, Frankfurt a. M. 1984, S. 111–133; Sam W. HAYNES / Christopher MORRIS (Hg.), *Manifest Destiny and Empire: American Antebellum Expansionism*, College Station 2008; Anders STEPHANSON, *Manifest Destiny. American Expansionism and the Empire of Right*, New York 1995.

587 James K. POLK, *State of the Union Address*, 2. Dezember 1845, in: James D. RICHARDSON (Hg.), *A Compilation of the Messages and Papers of the Presidents, 1789–1897*, Bd. IV, Washington 1899, S. 385–416, hier S. 387.

588 Ebd.

589 Ebd., S. 392–397.

den Konflikte mit den europäischen Mächten stellte Polk unmissverständlich fest, dass er keinerlei Form der Einmischung aus Europa, auch nicht im Sinne einer »balance of powers«, akzeptieren werde:

The people of the United States can not, therefore, view with indifference attempts of European powers to interfere with the independent action of the nations on this continent. The American system of government is entirely different from that of Europe. [...] We must ever maintain the principle that the people of this continent alone have the right to decide their own destiny. Should any portion of them, constituting an independent state, propose to unite themselves with our Confederacy, this will be a question for them and us to determine without any foreign interposition.⁵⁹⁰

Diese Aussage und seine feste Bereitschaft zur praktischen Umsetzung unterstrich er mit dem direkten Verweis auf die von Präsident Monroe 22 Jahre früher abgegebene Prinzipienklärung.

Während 1846 die Oregon-Frage mit Großbritannien friedlich auf dem Verhandlungsweg gelöst wurde und zur vertraglichen Teilung des Gebiets entlang des 49. Breitengrads führte,⁵⁹¹ mündeten die durch die texanische Annexion ausgelösten Spannungen in einen fast zweijährigen Krieg mit dem südlichen Nachbarn. Der Amerikanisch-Mexikanische Krieg endete 1848 mit einer schweren Niederlage Mexikos und führte zu enormen Gebietsgewinnen für die USA. Im Frieden von Guadalupe Hidalgo ging ganz Kalifornien sowie das gesamte Territorium nördlich des Rio Grande in den Besitz der Vereinigten Staaten über, die dadurch endgültig zur dominierenden nordamerikanischen Regionalmacht aufstiegen.⁵⁹² Indem US-Präsident Polk im Umfeld der Konflikte die Gefahr einer möglichen europäischen Intervention in Nordamerika heraufbeschwor – wie eben prominent in seiner programmatischen Rede zur Lage der Nation – schürte er gezielt alte Ängste in den Vereinigten Staaten und bot gleichzeitig seine eigene Expansionspolitik als präventive Lösung an. Monroes Erklärung diente ihm in diesem

⁵⁹⁰ Ebd., S. 398.

⁵⁹¹ Zur Oregon-Frage vgl.: Johannes EUE, *Die Oregon-Frage. Amerikanische Expansionspolitik und der Pazifische Nordwesten, 1814–1848*, Münster/Hamburg 1993; Frederick MERK, *The Monroe Doctrine and American Expansionism, 1843–1849*, New York 1966, S. 65–104.

⁵⁹² Zum US-Amerikanisch-Mexikanischen Krieg und seinen Folgen vgl. exemplarisch: Timothy J. HENDERSON, *A Glorious Defeat. Mexico and its War with the United States*, New York 2007; Joseph WHEELAN, *Invading Mexico. America's Continental Dream and the Mexican War, 1846–1848*, New York 2007; Michael Scott VAN WAGENEN, *Remembering the Forgotten War. The Enduring Legacies of the U.S.-Mexican War*, Amherst/Boston 2012.

Zusammenhang als wichtige politische Legitimationsgrundlage, wobei er den ursprünglich defensiven Charakter der Prinzipien in eine offensiv-expansionistische, zunehmend auch imperiale Ausrichtung umdeutete.⁵⁹³

Einen signifikanten Beleg hierfür lieferte auch eine wenig beachtete Episode, zu der es ebenfalls im Zuge des Amerikanisch-Mexikanischen Krieges kam, nämlich der *Guerra de Castas*, der sogenannte Kastenkrieg auf der Yucatan-Halbinsel.⁵⁹⁴ Während die US-Truppen den gesamten Norden Mexikos besetzten und ihren Vormarsch in Richtung auf die Hauptstadt Mexiko-Stadt in Angriff nahmen, erhob sich im Juli 1847 im äußersten Südosten des Landes die sozial wie wirtschaftlich stark benachteiligte indigene Mehrheitsbevölkerung. Den Aufständischen – Nachkommen der Mayas – gelang es rasch, große Teile der Region unter ihre Kontrolle zu bringen und die herrschende Schicht, die von den spanischen Eroberern abstammenden Weißen, derart in Bedrängnis zu bringen, dass sich der Provinzgouverneur hilfesuchend an Großbritannien, Spanien und die USA wandte.

Das Hilfsgesuch an Washington, das als konkrete Gegenleistung für eine US-Militärintervention eine Übertragung der vollständigen Souveränitätsrechte der Halbinsel an die Vereinigten Staaten und eine damit verbundene formelle Annexion in Aussicht stellte, veranlasste US-Präsident Polk, sich direkt an den Kongress zu wenden. In seiner Mitteilung wies Polk zunächst auf die sich zuspitzende Situation für die weiße Bevölkerung hin, die er nach den vorgelegten Berichten von einer vollständigen Vernichtung durch die indigenen Aufständischen bedroht sah:

These communications present a case of human suffering and misery which can not fail to excite the sympathies of all civilized nations. From these and other sources of information, it appears that the Indians of Yucatan are waging a war of extermination

593 Für diese expansive, imperiale Umdeutung der Monroe Doktrin unter Polk vgl. vor allem: MERK, *Monroe Doctrine and American Expansionism*, hier vor allem S. 278–289; SEXTON, *Monroe Doctrine*, S. 97–111.

594 Bereits vor Ausbruch des Kastenkrieges hatte sich die Yucatan-Region als Unruheprovinz hervorgetan, da sie sich 1841 als unabhängige Republik von Mexiko lossagte und erst nach blutigen Konflikten 1846 teilweise wieder in den mexikanischen Staatsverband zurückkehrte. Zur politischen Situation auf der Yucatan-Halbinsel und dem Kastenkrieg vgl.: Mary W. WILLIAMS, *Secessionist Diplomacy of Yucatan*, in: *The Hispanic American Historical Review* 9/2 (Mai 1929), S. 132–143; Gilbert M. JOSEPH, *From Caste to Class War: The Historiography of Modern Yucatán* (c. 1750–1940), in: *The Hispanic American Historical Review* 65/1 (Februar 1985), S. 111–134; ders., *The United States, Feuding Elites, and Rural Revolt in Yucatán, 1836–1915*, in: Daniel NUGENT (Hg.), *Rural Revolt in Mexico. US Intervention and the Domain of Subaltern Politics*, Durham/London 1998, S. 173–206, hier S. 178–191; Don E. DUMOND, *The Machete and the Cross. Campesino Rebellion in Yucatan*, Lincoln/London 1997, S. 83–149; Nelson A. REED, *The Caste War of Yucatán*, Stanford 2001, S. 59–186.

against the white race. In this civil war they spare neither age nor sex, but put to death, indiscriminately, all who fall within their power. The inhabitants, panic stricken and destitute of arms, are flying before their savage pursuers toward the coast, and their expulsion from their country or their extermination would seem to be inevitable unless they can obtain assistance from abroad.⁵⁹⁵

Der Präsident wies dabei ausdrücklich darauf hin, dass aufgrund dieser dramatischen Lage ein ähnlicher Hilfsappell der weißen Bevölkerung auch an die Adresse der europäischen Kolonialmächte Spanien und Großbritannien verschickt worden sei. An dieser Stelle bezog sich Polk nun direkt auf die Monroe Doktrin sowie seine eigene *State of the Union Address* vom Dezember 1845. Er bekräftigte nachdrücklich die darin verankerten Prinzipien, die jegliche Form der europäischen Einmischung in der westlichen Hemisphäre ablehnte. Mit Blick auf die exponierte Lage der Yucatan-Halbinsel im Golf von Mexiko mit ihrer geographischen Nähe zur gesamten Südwestküste seines Landes und vor allem zur größten Karibikinsel Kuba warnte er vor der Bedrohung der nationalen Sicherheit und des Friedens, falls dieses Gebiet unter Herrschaft eines europäischen Staates fallen sollte. Abschließend äußerte Polk daher die Hoffnung, dass der Kongress die entsprechenden Maßnahmen ergreifen würde, »to prevent Yucatan from becoming a colony of any European power, which in no event, could be permitted by the United States, and, at the same time to rescue the white race from extermination or expulsion from their country.«⁵⁹⁶ Bei seiner Forderung nach einem aktiven Eingreifen verband der Präsident geschickt geostrategische Interessen mit vermeintlich humanitären Motiven zur Rettung der weißen Bevölkerung vor deren vermeintlichen Vertreibung und vollständigen Vernichtung durch indigene »Wilde«.

Der Vorstoß von Polk löste eine innenpolitische Kontroverse zwischen den verschiedenen Fraktionen im Kongress aus. Während die Mehrheit der Demokraten den Kurs ihres Präsidenten unterstützten und sich dabei ebenfalls einer humanitären Rhetorik bedienten, lehnten die *Whigs* das Vorhaben vor allem mit Blick auf mögliche Konsequenzen für den eben mit Mexiko ausgehandelten Friedensvertrag ab.⁵⁹⁷ Einsetzende Verhandlungen zwischen den Kriegsparteien auf der Yucatan-Halbinsel bereiteten schließlich

⁵⁹⁵ James K. POLK, To the Senate and House of Representatives of the United States, 29. April 1848, in: RICHARDSON, Compilation, S. 581–583, hier S. 581.

⁵⁹⁶ Ebd., S. 583.

⁵⁹⁷ Vgl. hierzu: WILLIAMS, Secessionist Diplomacy of Yucatan, S. 139–141; Mark J. WHITE, The Case of the Yucatecan Request: American Foreign Policy at the Close of the Mexican War, in: *Mid-America. An Historical Review* 72/3 (Oktober 1990), S. 169–190, hier S. 181–190; MERK, Monroe Doctrine and American Expansionism, S. 209–232. So argumentierte zum Beispiel der demokratische Senator Edward A.

den mehrwöchigen Debatten in Washington ein abruptes Ende, ohne dass die Frage von Intervention versus Nichtintervention abschließend geklärt wurde. Die Yukatan-Episode hatte somit keine direkten Auswirkungen, sondern stand vielmehr emblematisch für die von Präsident Polk vollzogene expansionistisch-imperiale Neuinterpretation der Monroe Doktrin, wobei er die USA in der Rolle als zentrale Ordnungs- und Interventionsinstanz auf dem amerikanischen Kontinent ins Spiel brachte. Das Aufgreifen von humanitären, zivilisatorischen Motiven und ihre Vermischung mit geostrategischen Interessen gaben dabei einen pikanten Vorgeschmack auf Entwicklungen in der US-Außenpolitik, die vor allem in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts voll zur Geltung kommen sollten.⁵⁹⁸

Der wachsame Blick Washingtons richtete sich dabei, wie in der Yukatan-Debatte deutlich zum Ausdruck kam, keinesfalls nur auf das Festland, sondern schloss vor allem auch die größte Karibikinsel in die außenpolitischen Überlegungen mit ein. Das seit dem 16. Jahrhundert unter spanischer Kolonialherrschaft stehende Kuba weckte mit seinen ausgedehnten, ertragreichen Kaffee- und Zuckerrohrplantagen wirtschaftliche Begehrlichkeiten von verschiedenen Seiten. Zudem galt die nur 180 Kilometer von der Küste Floridas entfernt liegende Insel, die in Havanna über einen gut befestigten Hafen verfügte und mit ihrer langgezogenen Form die beiden Seepassagen zum Golf von Mexiko beherrschte, als der strategische Schlüssel zur gesamten Region. Die letzte bedeutende Bastion der einst auf dem amerikanischen Kontinent dominierenden Kolonialmacht Spanien entwickelte sich somit zu einem Ort, an dem konkurrierende imperiale Interessen vor allem im Zuge der wachsenden Rivalität zwischen Großbritannien und den USA direkt aufeinanderprallten.⁵⁹⁹ Sowohl London als auch Washington waren von dem festen Willen angetrieben, eine Dominanz der jeweils anderen Seite oder gar die formelle Übernahme der Insel durch den Rivalen zu verhindern. Kuba gewann dadurch einen festen Platz im imperialen Design und in den außenpolitischen Überlegungen der beiden Staaten.

In dieser Konstellation nahm die Frage des Sklavenhandels und der Sklaverei eine zentrale Rolle ein und war damit untrennbar verbunden.⁶⁰⁰ Die

Hannegan für eine Intervention mit den Worten: »Yucatan appealed to this country, urging it, by every tie of humanity that binds man to man, to save her from destruction.«, zitiert in: WHITE, *Case of the Yucatecan Request*, S. 182.

598 MERK, *Monroe Doctrine and American Expansionism*, S. 231f.; PERKINS, *History of the Monroe Doctrine*, S. 89f.; SEXTON, *Monroe Doctrine*, S. 94f.

599 MERK, *Monroe Doctrine and American Expansionism*, S. 233–277. Vgl. hierzu auch: Foreign Office, *Statement of what has taken place since 1815, between Great Britain and Spain, France, and the United States, about securing Cuba to Spain*, 12. Juni 1850, in: TNA, FO 881/218.

600 HARRAL E. LANDRY, *Slavery and the Slave Trade in Atlantic Diplomacy, 1850–1861*, in: *The Journal of Southern History* 27/2 (Mai 1961), S. 184–207, hier S. 195–207;

gesamte kubanische Kolonialwirtschaft und der damit verbundene enorme Wohlstand basierte auf der Zwangsarbeit der aus Afrika verschleppten Sklaven. Auch nachdem Spanien offiziell mit der Unterzeichnung der Verträge von 1817 und 1835 dem internationalen Verbotssystem gegen den Sklavenhandel beigetreten war, florierte das Geschäft mit den Menschen dort weiter und führte dazu, dass trotz internationalem Verbot noch über 400.000 Afrikaner nach Kuba verschleppt wurden.⁶⁰¹ Die Insel rückte dadurch immer wieder verstärkt ins Visier der britischen Abolitionsbemühungen, wobei London die Regierung in Madrid auf diplomatischem Weg zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen drängte und gleichzeitig eigene Marinerverbände zur Jagd nach Sklavenschiffen in das karibische Seegebiet beorderte. Im Gegensatz aber zum harten Vorgehen gegen Brasilien, als die *Royal Navy* ab 1850 mit Militäroperationen in brasilianischen Hoheitsgewässern und auf dem Festland den Sklavenhandel direkt angriff, verzichtete London im kubanischen Fall auf eine derartige Eskalation.⁶⁰² Der Grund für diese Zurückhaltung lag in der Befürchtung der britischen Regierung, dass ein zu aggressives Vorgehen die mächtigen kubanischen Plantagen- und Sklavenbesitzer zur Rebellion gegen die Regierung in Madrid aufstacheln und letztlich in die weit geöffneten Arme der USA treiben könnte bzw. Washington einen konkreten Interventionsgrund auf Kuba liefern würde.⁶⁰³ Die konsequente Umsetzung seines humanitären außenpolitischen Imperativs der Abolition opferte London daher zugunsten seiner geostrategischen und imperialen Interessen in der Karibik.

Auf US-amerikanischer Seite hingegen nahm man jegliche Form der britischen Abolitionsbemühungen als bedrohliche europäische Einmischung wahr. Bereits die Versuche Großbritanniens, die Republik Texas als Gegenleistung für die offizielle Anerkennung der Unabhängigkeit von Mexiko zum Beitritt in das Vertragsregime gegen den Sklavenhandel zu bewegen, hatte

Richard K. MACMASTER, *The United States, Great Britain and the Suppression of the Cuban Slave Trade, 1835–1860*, Dissertation Georgetown University Washington 1968; Seymour DRESCHER, *From Empires of Slavery to Empires of Antislavery*, in: FRADERA/SCHMIDT-NOWARA, *Slavery and Antislavery*, S. 291–316, hier S. 302f.; MURRAY, *Odious Commerce*, S. 208–240; Louis A. PÉREZ, Jr., *Cuba between Reform and Revolution*, New York/Oxford 2015, S. 80–86.

⁶⁰¹ Philip S. FONER, *A History of Cuba and its Relation with the United States*, Bd. 1: 1492–1845. *From Conquest of Cuba to La Escalera*, New York 1962, S. 184–200; MEISSNER/MÜCKE/WEBER, *Schwarzes Amerika*, S. 208–211; LAMBERT, *Slavery*, S. 73f.

⁶⁰² Zum britischen Vorgehen gegen Brasilien vgl.: MASON, *Keeping Up Appearances*, S. 814f.; REES, *Sweet Water and Bitter*, S. 278–280; WARD, *Royal Navy and the Slavers*, S. 164–166; LLOYD, *Navy and the Slave Trade*, S. 139–148.

⁶⁰³ DE NEVERS, *Imposing International Norms*, S. 68; LAMBERT, *Slavery*, S. 74–77; MURRAY, *Odious Commerce*, S. 239f.

die Gemüter erhitzt und eine anglophobe Stimmung aufkommen lassen.⁶⁰⁴ In erster Linie befürchteten die Sklavereibefürworter in den Südstaaten nun im Fall Kubas, dass die britische Politik von Erfolg gekrönt sein könnte und letztlich dort zum unmittelbaren Ende der Sklaverei führen würde. Mit dem Schlagwort einer vermeintlichen »Africanization of Cuba« schürte man gezielt Ängste vor einem blutigen Konflikt zwischen den »Rassen« wie in der Haitianischen Revolution, einer Freilassung und Emanzipation aller kubanischen Sklaven, der anschließenden Errichtung einer freien »schwarzen« Republik auf der Insel unter britischem Schutz in unmittelbarer geographischer Nähe und den damit verbundenen gefährlichen Konsequenzen für die eigene Sklavereigesellschaft.⁶⁰⁵ Die Annexion der Insel durch die USA – was übrigens auch in den Reihen der kubanischen Plantagen- und Sklavenbesitzer große Zustimmung fand – erschien vielen in den Südstaaten daher als notwendiger Schritt, um diesen in ihrer Wahrnehmung gefährlichen Entwicklungsprozess aufzuhalten, den Erhalt der Sklaverei auf Kuba zu sichern und die Insel dadurch in ein defensives Bollwerk gegen alle weiteren abolitionistischen Störmanöver zu verwandeln.⁶⁰⁶ Während also die britischen Interventionsversuche dazu dienen sollten, den Sklavenhandel und letztlich die gesamte Institution der Sklaverei auf Kuba zu beenden, zielten die US-amerikanischen genau auf das Gegenteil, nämlich den Erhalt des bestehenden Systems.

Der Kreis der Annexionisten in den Vereinigten Staaten unterstützte nun alle Maßnahmen, die dazu dienten, die Insel in US-Besitz zu bringen. So kam es im Zeitraum von 1849 bis 1855 zu mehreren sogenannten Filibuster-Expeditionen, bei denen bewaffnete irreguläre Kämpfer aus den USA auf Kuba landeten und militärisch versuchten, dort einen politischen Umsturz herbeizuführen.⁶⁰⁷ Eine in diesem Zusammenhang gestartete diplomatische

⁶⁰⁴ Vgl. hierzu: MERK, *Monroe Doctrine and American Expansionism*, S. 9–40; FEHRENBACHER, *Slaveholding Republic*, S. 119–126; Sam W. HAYNES, *Anglophobia and the Annexation of Texas. The Quest for National Security*, in: HAYNES/MORRIS, *Manifest Destiny*, S. 115–145.

⁶⁰⁵ FONER, *History of Cuba*, Bd. 1, S. 224–228; ders., *A History of Cuba and its Relation with the United States*, Bd. 2: 1845–1895, *From the Era of Annexationism to the Outbreak of the Second War of Independence*, New York 1963, S. 9–40, 75–85; C. Stanley URBAN, *The Africanization of Cuba Scare, 1853–1855*, in: *The Hispanic American Historical Review* 37/1 (Februar 1957), S. 29–45.

⁶⁰⁶ Lester D. LANGLEY, *Slavery, Reform, and American Policy in Cuba, 1823–1878*, in: *Revista de Historia de América* 65/66 (Januar–Dezember 1968), S. 71–84, hier S. 71–77; ders., *The Cuban Policy of the United States. A Brief History*, New York/Sydney 1968, S. 23f.; Louis A. PÉREZ, Jr., *Cuba and the United States. Ties of Singular Intimacy*, Athens/London 1997, S. 32–37; FEHRENBACHER, *Slaveholding Republic*, S. 126–133; BERGAD, *Comparative Histories of Slavery*, S. 275–277.

⁶⁰⁷ Der englische Begriff des »filibuster« leitete sich aus dem Spanischen Wort »filibustero« ab, das ursprünglich wiederum vom niederländischen Wort »vrijbouter« für »Freibeuter« abstammte. Der Begriff etablierte sich ab der Mitte des 19. Jahrhunderts

Initiative Großbritanniens und Frankreichs, in einer gemeinsam Konvention eigene Annexionswünsche bezüglich der Karibikinsel aufzugeben und eine Garantie für den Erhalt der spanischen Souveränität abzugeben, lehnte die US-Regierung unter anderem mit dem klaren Hinweis ab, dass die Kubafrage in erster Linie eine amerikanische Angelegenheit sei.⁶⁰⁸ Washington versuchte vielmehr noch unter Präsident Franklin Pierce 1854 erneut die Insel von Spanien abzukaufen, scheiterte damit aber ebenso wie bereits sein Vorgänger Präsident Polk im Jahr 1848.⁶⁰⁹ Der Amerikanische Bürgerkrieg, der auch die zentrale innenpolitische Streitfrage der Sklaverei in den USA endgültig entschied, beendete zunächst die »Annexationist Era«⁶¹⁰, und Kuba blieb, trotz der zahlreichen ausländischen Interventionsversuche, weiterhin im spanischen Kolonialbesitz.

In der Folgezeit wurde die Herrschaft Madrids über die Insel allerdings weniger von außen als nun vielmehr von innen selbst bedroht. Ausbleibende dringende politische, soziale und wirtschaftliche Reformen führten dazu, dass sich auf Kuba eine nationale Unabhängigkeitsbewegung formierte, die sich schließlich im Oktober 1868 gewaltsam gegen die spanische Zentralmacht erhob.⁶¹¹ Unter militärischer Führung von Antonio Maceo und Máximo Gómez gelang es den Aufständischen mit einer geschickten Guerillakriegsführung den spanischen Truppen schwere Verluste zuzufügen und weite Gebiete in den unzugänglichen Ostprovinzen unter ihre Kontrolle zu bringen. Die Kolonialmacht Spanien reagierte auf diese Bedrohung mit der massiven militärischen Aufrüstung und einer brutalen Repressionspolitik, die mit der Umsiedlung und Internierung der kubanischen Zivilbevölkerung

für Militäroperationen von irregulären Kämpfern aus den USA in lateinamerikanischen Staaten. Vgl. hierzu: Robert E. MAY, *Manifest Destiny's Filibusters*, in: HAYNES/MORRIS, *Manifest Destiny*, S. 146–179; ders., *Manifest Destiny's Underworld. Filibustering in Antebellum America*, Chapel Hill/London 2002. Speziell zu den Filibuster-Expeditionen auf Kuba vgl.: FONER, *History of Cuba*, Bd. 2, S. 41–74; LANGLEY, *Cuban Policy*, S. 26–34.

608 Zu dieser diplomatischen Initiative und den Verhandlungen vgl.: *Correspondence Between the United States, Spain, and France Concerning Alleged Projects of Conquest and Annexation of the Island of Cuba*, 11. April 1853, in: TNA, FO 881/674. Zur Ablehnung der diplomatischen Initiative vgl.: »The President does not covet the acquisition of Cuba for the United States. At the same time, he considers the condition of Cuba as mainly an American question, and to a limited extent only, a European question.«, in: Schreiben von Everett an Crampton, 1. Dezember 1852, in: TNA, FO 115/124.

609 Zu den beiden Versuchen der US-Regierung, Kuba 1848 für 100 Millionen US-Dollar und 1854 für 130 Millionen US-Dollar von Spanien abzukaufen vgl.: FONER, *History of Cuba*, Bd. 2, S. 20–29, 96–105; LANGLEY, *Cuban Policy*, S. 35–51; PÉREZ, Jr., *Cuba and the United States*, S. 43–47.

610 FONER, *History of Cuba*, Bd. 2, S. 116–124.

611 Zum kubanischen Unabhängigkeitskrieg von 1868 bis 1878 vgl. ebd., S. 162–198, 224–239, 253–275; Ada FERRER, *Insurgent Cuba. Race, Nation, and Revolution, 1868–1898*, Chapel Hill/London 1999, S. 15–69.

bereits zentrale Elemente der Aufstandsbekämpfung vorwegnahm, die unter General Valeriano Weyler am Ende des 19. Jahrhunderts im vollen Umfang zum Einsatz kommen sollte.⁶¹²

Auf der Suche nach Verbündeten richteten die kubanischen Aufständischen ihren Blick nach Norden, wo man sich aus den Vereinigten Staaten entscheidende politische wie materielle Unterstützung erhoffte. Obwohl große Teile der amerikanischen Öffentlichkeit grundsätzlich mit dem Kampf der Aufständischen gegen die als zunehmend grausam und despotisch wahrgenommene spanische Kolonialherrschaft sympathisierten, verweigerte die Regierung unter Präsident Ulysses S. Grant die offizielle Anerkennung der Aufständischen als kriegführende Partei und die damit verbundene wichtige internationale Aufwertung. Washington beschränkte sich, auch mit Blick auf die eigenen Wirtschaftsinteressen, auf diplomatische Vermittlungsversuche zur Konfliktbeilegung, wobei man gegenüber der spanischen Regierung immer wieder grundsätzliche politische Reformen auf Kuba anmahnte. Nach der im Bürgerkrieg blutig erkämpften Abolition im eigenen Land betonte man die Forderung nach einem Ende der kubanischen Sklaverei und verband dies mit dem Hinweis auf einen internationalen Zivilisationsstandard.⁶¹³

Der sogenannte Zehnjährige Krieg endete 1878 ohne dass die Aufständischen ihr Ziel eines *Cuba libre* verwirklichen konnten, woran auch ein kurzes Aufflammen des bewaffneten Kampfes im *Guerra Chiquita*, dem Kleinen Krieg von 1879 bis 1880, nichts änderte.⁶¹⁴ Spanien konnte seinen kolonialen Herrschaftsanspruch über Kuba auf Kosten einer in elf Jahren Krieg stark verwüsteten Insel und von schätzungsweise insgesamt 260.000 Toten behaupten.⁶¹⁵ Die politischen, sozialen und wirtschaftlichen Konfliktursachen verschwanden damit allerdings genauso wenig wie das Streben nach

612 Der Historiker Andreas Stucki bezeichnet den Zehnjährigen Krieg daher auch als regelrechtes »Laboratorium der Aufstandsbekämpfung«. Vgl. hierzu: Andreas STUCKI, *Aufstand und Zwangsumsiedlung. Die kubanischen Unabhängigkeitskriege 1868–1898*, Hamburg 2012, S. 19–66; ders., *Bevölkerungskontrolle in asymmetrischen Konflikten: Zwangsumsiedlung und spanische Antiguerilla auf Kuba, 1868–1898*, in: Tanja BÜHRER/Christian STACHELBECK/Dierk WALTER (Hg.), *Imperialkriege von 1500 bis heute. Strukturen, Akteure, Lernprozesse*, Paderborn/München 2011, S. 241–259.

613 Zur US-Position und den Forderungen nach politischen Reformen, inklusive einem Ende der Sklaverei auf Kuba vgl.: FONER, *History of Cuba*, Bd. 2, S. 198–223, 240–252; LANGLEY, *Cuban Policy*, S. 53–81; ders., *Slavery*, S. 77–84; PÉREZ, Jr., *Cuba and the United States*, S. 50–54. Die Sklaverei wurde auf Kuba schließlich erst 1886 endgültig abgeschafft.

614 Zum Kleinen Krieg von 1879 bis 1880 vgl.: FONER, *History of Cuba*, Bd. 2, S. 276–288; FERRER, *Insurgent Cuba*, S. 70–89.

615 Zu den Opferzahlen und den enormen Verwüstungen auf der Insel vgl.: STUCKI, *Aufstand*, S. 31f.; Alfonso W. QUIROZ, *Loyalist Overkill: The Socioeconomic Costs of »Repressing« the Separatist Insurrection in Cuba, 1868–1878*, in: *The Hispanic American Historical Review* 78/2 (Mai 1998), S. 261–305.

kubanischer Unabhängigkeit. Vielmehr begann sich die Nationalbewegung unter maßgeblicher Federführung des kubanischen Schriftstellers José Martí im Exil neu aufzustellen und ihre revolutionären Kräfte zu bündeln. In den USA gründete Martí 1892 zusammen mit kubanischen Tabakarbeitern die *Partido Revolucionario Cubano* als politischen Arm der Bewegung. Zudem gelang es ihm, die beiden im Exil lebenden militärischen Anführer Maceo und Gómez zur Wiederaufnahme des gemeinsamen bewaffneten Kampfes zu bewegen.⁶¹⁶

Nach jahrelangen Vorbereitungen schlugen die Revolutionäre im Februar 1895 los und riefen zum antikolonialen Befreiungskampf gegen die Spanier auf. Trotz einiger Rückschläge und dem frühen Tode von José Martí, der bereits zu Beginn des Krieges in einem Feuergefecht fiel, breitete sich der Aufstand von Osten her über die gesamte Insel aus. Im Gegensatz zum Zehnjährigen Krieg gelang es den Revolutionären nun auch, ihren Guerillakampf erfolgreich in die reichen Westprovinzen zu tragen, wobei sich das anwachsende Befreiungsheer bei seinem Vormarsch auf den breiten Rückhalt in der kubanischen Landbevölkerung stützen konnte. Auf diese Weise stießen die Revolutionäre bis an die Tore Havannas vor und bedrohten das politische wie wirtschaftliche Machtzentrum.⁶¹⁷ Die schlechten Nachrichten aus der Karibik alarmierten die Regierung in Madrid, die ihren verbliebenen Kolonialbesitz unter allen Umständen zu verteidigen suchte, in höchstem Maße. Als Reaktion berief sie General Valeriano Weyler im Januar 1896 zum neuen Generalkapitän und entsandte ihn mit Truppenverstärkungen nach Kuba, um dort die Situation wieder in den Griff zu bekommen und den Aufstand erfolgreich niederzuschlagen.

Weyler eilte der zweifelhafte Ruf eines besonders unerbittlichen und rücksichtslosen Militärs voraus, was er während seiner Dienstzeit im Zehnjährigen Krieg sowie als Kolonialkrieger auf den Philippinen und bei der Niederschlagung innerer Unruhen in Spanien schon mehrmals unter Beweis gestellt hatte.⁶¹⁸ Zentraler Aspekt der Antiguerrillastrategie Weylers war es, die kubanischen Revolutionäre, welche geschickt die offene Feldschlacht

⁶¹⁶ Zur kubanischen Nationalbewegung und dem Einfluss der Exilkubaner vgl.: FONER, *History of Cuba*, Bd. 2, S. 305–331; FERRER, *Insurgent Cuba*, S. 112–138; Gerald E. POYO, *Evolution of Cuban Separatist Thought in the Emigré Communities of the United States, 1848–1895*, in: *The Hispanic American Historical Review* 66/3 (August 1986), S. 485–507; ders., »With All, and For the Good of All«. *The Emergence of Popular Nationalism in the Cuban Communities of the United States, 1848–1898*, Durham/London 1989; PÉREZ, Jr., *Cuba between Reform and Revolution*, S. 100–121.

⁶¹⁷ FERRER, *Insurgent Cuba*, S. 141–186; STUCKI, *Aufstand*, S. 67–116; Joseph SMITH, *The Spanish-American War: Conflict in the Caribbean and the Pacific 1895–1902*, London/New York, 1994, S. 7–27; John Lawrence TONE, *War and Genocide in Cuba, 1895–1898*, Chapel Hill 2006.

⁶¹⁸ Vgl. hierzu auch den Artikel anlässlich der Ankunft Weylers auf Kuba: »The

gegen die militärisch überlegenen spanischen Truppen vermieden und sich gezielt einer *hit and run*-Taktik bedienten, von der lebensnotwendigen Unterstützung aus der Zivilbevölkerung vollständig abzuschneiden und damit jede Form des materiellen wie personellen Nachschubs zu unterbinden. In Kombination mit der Taktik der »verbrannten Erde« befahl der neue spanische Generalkapitän daher, die Landbevölkerung der Insel in der Nähe befestigter Orte und Städte zu »rekonzentrieren« und dadurch der rigorosen kolonialen Kontrolle zu unterstellen.⁶¹⁹ Weyler veranlasste somit, dass über 400.000 Menschen zwangsumgesiedelt und in völlig überfüllten Rekonzentrationszentren unter desaströsen hygienischen Bedingungen ohne ausreichende Nahrungsmittelversorgung zusammengepfercht wurden. Als Folge dieser brutalen Rekonzentrationspolitik starben schätzungsweise um die 170.000 Zivilisten – zirka zehn Prozent der damaligen Gesamtbevölkerung – innerhalb eines relativ kurzen Zeitraums an Unterernährung und Krankheiten.⁶²⁰ Mit dieser Radikalisierung der Gewalt erreichte Weyler sein Ziel, eine vollständige Niederschlagung des antikolonialen Aufstandes, allerdings nicht. Vielmehr erwies sich die gewählte Militärstrategie als völlig kontraproduktiv, da sie wesentlich zum endgültigen Bruch der kubanischen Bevölkerung mit der spanischen Kolonialmacht und gleichzeitig zu einer Solidarisierung weiterer Bevölkerungsschichten mit der Revolution beitrug. Darüber hinaus hatte Weylers Kriegsführung fatale außenpolitische Folgen, die letztlich das Ende der über mehrere Jahrhunderte währenden spanischen Kolonialherrschaft in der Karibik besiegeln sollten.

Der Spanisch-Amerikanische Krieg 1898 als humanitäre Intervention?

Die sich dramatisch zuspitzende humanitäre Lage der kubanischen Bevölkerung blieb trotz strikter spanischer Zensurmaßnahmen den Augen der Welt nicht verborgen. Aus Kuba eintreffende Berichte von einigen Auslandskorrespondenten und diplomatischen Vertretern lösten internationale Empörung und Proteste gegen die Art der spanischen Kriegsführung aus, was vor allem

Struggle in Cuba«, in: New York Observer and Chronicle (27. Februar 1896); TONE, War and Genocide, S. 153–177.

⁶¹⁹ STUCKI, Bevölkerungskontrolle, S. 241–259; SMITH, Spanish-American War, S. 18–23; Philip S. FONER, The Spanish-Cuban-American War and the Birth of American Imperialism 1895–1902, Bd. 1: 1895–1898, New York/London 1972, S. 110–118; TONE, War and Genocide, S. 193–224. Für eine ausführliche neuere Studie zur spanischen Rekonzentrationspolitik auf Kuba und ihren Folgen vgl.: STUCKI, Aufstand.

⁶²⁰ Für die Opferzahlen vgl.: STUCKI, Bevölkerungskontrolle, S. 243; TONE, War and Genocide, S. 209–216.

in den USA besonders hohe mediale Wellen schlug.⁶²¹ Einer der wesentlichen Gründe hierfür lag unter anderem in den intensiven Aktivitäten der *Cuban Junta*. Als eine Art Auslandsorganisation der kubanischen Unabhängigkeitsbewegung mit Sitz in New York und Washington versuchte die Junta unter Leitung von Tomás Estrada Palma, materielle wie ideelle Unterstützung für ihren bewaffneten Kampf in den Vereinigten Staaten zu mobilisieren.⁶²² Zu diesem Zweck baute sie ein Netzwerk von Sympathisanten auf und organisierte in verschiedenen Städten politische Clubs sowie öffentliche Veranstaltungen wie die »Sympathy Meetings«, auf denen für die Revolution geworben und Finanzmittel für den Ankauf von dringend benötigten Nachschubgütern eingeworben wurden. Bei ihrem Bemühen, die öffentliche Meinung in den Vereinigten Staaten entscheidend zu ihren Gunsten zu beeinflussen und die Regierung in Washington dadurch zu einem Eingreifen zu bewegen, stützte sie sich auf enge Kontakte zu verschiedenen wichtigen Zeitungen, die sie zum Teil täglich mit den für ihre Propaganda nützlichen Informationen über den Kriegsverlauf informierte.⁶²³

Neben der glorifizierenden Darstellung der eigenen Revolution als heroischen antikolonialen Befreiungskampf bildete die Rekonzentrationspolitik General Weylers ein zentrales Thema. Mit immer neuen »atrocity stories« über das brutale spanische Vorgehen, die häufig übertrieben und zum Teil sogar frei erfunden waren, versorgten die kubanischen Aktivisten bereitwillig die Presse und lancierten somit geschickt ihre Kampagne.⁶²⁴ Die amerikanischen Zeitungen füllten sich immer mehr mit Artikeln, die unter Schlagzeilen wie zum Beispiel »The Cuban Horror« und »Spanish Barbarities« über

621 Vgl. exemplarisch: Bericht des britischen Konsuls in Havanna an Salisbury, 8. August 1897, in: TNA, FO 72/2056; STUCKI, Aufstand, S. 222–240.

622 Vgl. hierzu: George W. AUXIER, The Propaganda Activities of the Cuban Junta in Precipitating the Spanish-American War, 1895–1898, in: *The Hispanic American Historical Review* 19/3 (August 1939), S. 286–305; SMITH, Spanish-American War, S. 32f.; William J. SCHELLINGS, Florida and the Cuban Revolution, 1895–1898, in: *The Florida Historical Quarterly* 39/2 (Oktober 1960), S. 175–186, hier S. 178f.; Ernest R. MAY, *Imperial Democracy. The Emergence of America as a Great Power*, New York 1961, S. 69–74; FONER, Spanish-Cuban-American War, Bd. 1, S. 163–176.

623 AUXIER, Propaganda Activities, S. 299–303; SMITH, Spanish-American War, S. 33.

624 Zur zentralen Bedeutung der US-Presse bei der Mobilisierung der öffentlichen Meinung im Vorfeld des Spanisch-Amerikanischen Krieg vgl.: George W. AUXIER, Middle Western Newspapers and the Spanish-American War, 1895–1898, in: *The Mississippi Valley Historical Review* 26/4 (März 1940), S. 523–534; Charles H. BROWN, The Correspondents' War. Journalist in the Spanish-American War, New York 1967; Harold J. SYLVESTER, The Kansas Press and the Coming of the Spanish-American War, in: *The Historian* 31/2 (Februar 1969), S. 251–267; Carmen González LÓPEZ-BRIONES, The Indiana Press and the Coming of the Spanish-American War, 1895–1896, in: *Atlantis* 12/1 (Juni 1990), S. 165–176; Jules R. BENJAMIN, *The United States and the Origins of the Cuban Revolution. An Empire of Liberty in an Age of National Liberation*, Princeton 1990, S. 34f.

das Massensterben von Hunderttausenden von »reconcentrados« ausführlich berichteten und dabei einseitig die »barbarische« Kriegsführung Spaniens an den Pranger stellten.⁶²⁵ Visuell untermauert wurden diese Horrorgeschichten noch mit schrecklichen Abbildungen und Fotos von bis auf das Skelett abgemagerten Kubanern aus verschiedenen Rekonzentrationen.⁶²⁶ Einflussreiche Verleger wie William Randolph Hearst und Joseph Pulitzer, die um eine möglichst große Leserschaft ihrer Zeitungen konkurrierten, griffen diese Thematik begierig auf und begannen in Form eines Sensationsjournalismus über den Krieg zu berichten, wodurch sich die Wirkung der Gräueltaten noch einmal deutlich potenzierte.⁶²⁷ In der Öffentlichkeit, in der seit langem bereits eine latente antspanische Grundstimmung existierte, stieß eine derartige Berichterstattung auf großen Widerhall.⁶²⁸ Das Leid der kubanischen Zivilisten betrachtete man als weiteren Beweis für die vermeintliche grausame Tyrannei Spaniens auf der Karibikinsel, wobei man die Spanier immer wieder gezielt mit der Herrschaft der »despotischen Türken« im Osmanischen Reich verglich.⁶²⁹ Zur Personifikation des Bösen

625 Aus einer riesigen Menge von derartigen Artikel vgl. exemplarisch: »No more Butcheries. Spanish Barbarism on the Isle of Cuba Must Stop«, in: *The Daily News* (9. Januar 1897), S. 6; »The Cuban Horror«, in: *Friends' Intelligencer* (2. April 1898); »Horrors of Cuba«, in: *The News and Observer* (24. März 1898), S. 1; »Barbarities in Cuba«, in: *The Sentinel* (25. März 1898), S. 5; »Spanish Barbarities«, in: *The Weekly News and Courier* (13. April 1898), S. 2; »Massacred by the Spanish Soldiers«, in: *Rocky Mountain News* (30. November 1896), S. 1; »An Island of Death«, in: *Morning Oregonian* (22. November 1897), S. 1; »A Vivid Picture of Spanish Cruelty«, in: *The Daily Picayune* (24. März 1898), S. 7; »Cuban Horrors«, in: *The Weekly News* (24. März 1898), S. 5; »Barbarities in Cuba«, in: *The Semi-Weekly Tribune* (25. März 1898), S. 2.

626 Beispiele für derartige Bilder finden sich in: Tennyson F. NEELY / Gilson WILLETS / Margherita Arlina HAMM (Hg.), *Greater America: Heroes. Battles. Camps. Dewey Islands, Cuba, Porto Rico*, New York 1898, S. 153 (linkes Bild) und 156 (rechtes Bild). Vgl. hierzu auch: Bonnie M. MILLER, *From Liberation to Conquest. The Visual and Popular Cultures of the Spanish-American War of 1898*, Amherst/Boston 2011, S. 19–54; STUCKI, *Aufstand*, S. 228–229f., 247f.; TONE, *War and Genocide*, S. 214f.

627 Zur Rolle der sogenannten »Yellow Press« vgl.: Marcus M. WILKERSON, *Public Opinion and the Spanish-American War. A Study in War Propaganda*, New York 1967; Joseph E. WISAN, *The Cuban Crisis as Reflected in the New York Press (1896–1898)*, New York 1965.

628 Zur Entstehung der »Schwarzen Legende« und antspanischen Stimmung in der US-Gesellschaft vgl.: Charles GIBSON (Hg.), *The Black Legend. Anti-Spanish Attitudes in the Old World and the New*, New York 1971; María DEGUZMÁN, *Spain's Long Shadow. The Black Legend, Off-Whiteness, and Anglo-American Empire*, Minneapolis/London 2005, S. 139–185; Gerald F. LINDERMAN, *The Mirror of War. American Society and the Spanish-American War*, Ann Arbor 1974, S. 119–127.

629 DEGUZMÁN, *Spain's Long Shadow*, S. 170–175, 181–185.

schlechthin stilisierte die Presse dabei General Weyler, dem man aufgrund seiner Kriegsführung den Beinamen »The Butcher« verlieh.⁶³⁰

Abgesehen von der ausführlichen Darstellung des Leids der Kubaner beinhalteten die Presseberichte zunehmend auch konkrete Forderungen an die Adresse der eigenen Regierung, dem »war of extermination« gegen unschuldige Zivilisten und der humanitären Katastrophe direkt vor den Türen der Vereinigten Staaten nicht tatenlos zuzusehen, sondern durch eine direkte Intervention zu beenden.⁶³¹ Bei der Rechtfertigung derartiger Schritte gingen die Artikel explizit immer wieder auf die Interventionspraxis der europäischen Staaten ein und verwiesen auf das Eingreifen zum Schutz von Christen in Griechenland, im Libanon und auf dem Balkan gegen die Osmanen als signifikante Präzedenzfälle.⁶³² Demnach hatten die Vereinigten Staaten das Recht, ja sogar die moralische Pflicht als zivilisierte christliche Nation einzuschreiten, was ein Artikel vom April 1898 besonders deutlich zum Ausdruck brachte:

Interference by one power with the sovereign rights of another power is always a proceeding fraught with danger, and the cases in which it is warranted are very few. But by common consent, if not under the rules of international law, it is warranted on

⁶³⁰ Vgl. exemplarisch: »The Butcher of Cuba. Weyler in His Ferocious and Frivolous Moods – Origin of Reconcentrado Plan«, in: *The Semi-Weekly Tribune* (5. April 1898). Vgl. hierzu auch: WISAN, *Cuban Crisis*, S. 88–89; BROWN, *Correspondents' War*, S. 27–40.

⁶³¹ Vgl. hierzu exemplarisch: »President Says Spain Must End War in Cuba – If It Fails to Do So, the United States Will Forcibly Intervene on Humanitarian Ground«, 27. März 1898, in: *The Sunday Sentinel* (27. März 1898), S. 1; »The Cuban Revolution and United States Intervention«, in: *The Independent* (23. April 1896); »Our Responsibility. Starvation at Our Doors Calls for Intervention«, in: *The Sunday OREGONIAN* (17. April 1898); »Cuba and Intervention«, in: *The Independent* (17. März 1898); »Intervention of the United States in Cuba«, in: *The North American Review* (März 1898). Vgl. hierzu auch politische Karikaturen, auf denen ein bewaffneter *Uncle Sam* mit Brot und Hilfsgütern Richtung Kuba marschiert. Vgl. Karikatur mit dem Untertitel »If this is Intervention Let U.S. Intervene.«, 22. März 1898, in: *Journal Printing Company* (Hg.), *Cartoons of the Spanish-American War by Bart with Dates of Important Events from the Minneapolis Journal, Minneapolis 1899*, S. 22 und Karikatur »For Starving Cuba«, 9. Mai 1898, in: *Ebd.*, S. 56.

⁶³² »Recognition of Cuba. Precedents for Intervention During the Past Century«, in: *Washington Post* (22. Dezember 1896); »Must Help Cuba«, in: *The Milwaukee Journal* (22. Dezember 1896); »A Line of Precedents«, in: *Salt Lake Semi-Weekly Tribune* (22. Dezember 1896); »Precedents for Intervention«, in: *The Morning Oregonian* (23. März 1898); »National Interference«, in: *The Sentinel* (3. April 1898). Vgl. hierzu auch das prägnante Zitat »This description of the Grecian struggle for independence from Turkish yoke needs only a change of words, ›Turkish‹ to ›Spanish‹ and ›Greek race‹ to ›Cuban people‹ faithfully and accurately to describe the Cuban situation to-day.«, aus: »The U.S. Must Intervene. The Principles of Such Action Laid Down in Text Books – How They Apply to Cuba«, in: *The News and Observer* (20. März 1898).

humanitarian ground. Europe intervened to stop the slaughter in Greece in 1827. Russia intervened in Bulgaria in 1877, and, last year, the powers put a stop by force to Ottoman oppression in Crete. To-day, in Cuba, a situation has been reached which makes almost inevitable the extermination of the neutral population, and the reduction of the fertile island to a desert, unless the pacification of the island is soon effected. It is for this reason that intervention is needed, and for this object alone that it is made. President McKinley has been insistent in keeping before Congress and the country the humanitarian duty as the sole national justification of intervention. The situation in Cuba has become so intolerable that no self-respecting Christian Nation can permit its continuance. On the ground of simple humanity the duty of interference is imperative.⁶³³

Diese durch die Presse in der Öffentlichkeit erzeugte Stimmung hinterließ in zunehmendem Maße Spuren bei den politischen Entscheidungsträgern in Washington und löste zudem heftige innenpolitische Debatten aus. Während die Regierung unter Präsident Grover Cleveland, abgesehen von einzelnen diplomatischen Vermittlungsversuchen zur Befriedung des Konflikts, strikte Neutralität gewahrt und eine zurückhaltende Position eingenommen hatte,⁶³⁴ gestaltete sich dies ab 1897 für seinen direkten Nachfolger, den Republikaner William McKinley, weitaus schwieriger. Aufgrund der Dauer des Krieges und den damit immer spürbareren Auswirkungen nahm der öffentliche wie politische Druck auf den neuen Präsidenten deutlich zu.⁶³⁵ Aus diesem Grund sah sich dieser gezwungen, klarer als bisher die außenpolitische Position der Vereinigten Staaten in Bezug auf den kubanischen Unabhängigkeitskrieg zu formulieren. Abgesehen vom Hinweis auf die ne-

⁶³³ »The Object of Intervention«, in: *New York Observer and Chronicle* (7. April 1898).

⁶³⁴ Vgl. hier exemplarisch: US-Vermittlungsangebot von Außenminister Richard Olney an den spanischen Botschafter, 4. April 1896, in: *Government Printing Office* (Hg.), *Spanish Diplomatic Correspondence and Documents 1896–1900 Presented to the Cortes by the Minister of State*, Washington 1905, S. 4–8; Antwortschreiben des spanischen Außenministers an den spanischen Botschafter in Washington, 22. Mai 1896, in: *Ebd.*, S. 8–13; *Extracts from the Message of the President of the United States, December 7, 1896, relative to the Cuban Insurrection*, in: *Ebd.*, S. 14–19; FONER, *Spanish-Cuban-American War*, Bd. 1, S. 177–207; Elbert J. BENTON, *International Law and Diplomacy of the Spanish-American War*, Gloucester 1968, S. 21–64; David HEALY, *The United States in Cuba 1898–1902. Generals, Politicians, and the Search for Policy*, Madison 1963, S. 10–12; John L. OFFNER, *An Unwanted War. The Diplomacy of the United States and Spain Over Cuba, 1895–1898*, Chapel Hill/London 1992, S. 17–36; LANGLEY, *Cuban Policy*, S. 90–95.

⁶³⁵ Jon Western vertritt in diesem Fall die These: »It is perhaps the clearest case in American history where public and political outrage over treatment of human beings moved a reluctant president to war.«, in: WESTERN, *Prudence or Outrage?*, S. 180; BENJAMIN, *United States*, S. 39–48; SMITH, *Spanish-American War*, S. 37–39; Richard F. HAMILTON, *President McKinley, War and Empire*, Bd. 1: *President McKinley and the Coming of War, 1898*, New Brunswick/London 2006, S. 109–147.

gativen Kriegsfolgen für den Handel und die Zerstörung amerikanischen Eigentum auf Kuba begann man in Washington, allen voran McKinley selbst, nun auch stärker auf die humanitären Konsequenzen der spanischen Kriegsführung einzugehen.⁶³⁶ Der Präsident legte wegen der »unzivilisierten Kriegsführung« gegen unschuldige Zivilisten im Zuge der Rekonzentrationsmaßnahmen direkt bei der spanischen Regierung diplomatischen Protest ein und zwar »in the name of the American people and in the name of common humanity«.⁶³⁷

Die Abberufung von General Weyler, dem Urheber der Rekonzentrationspolitik, durch die spanische Regierung im Herbst 1897 sowie das Einsetzen des neuen Generalkapitäns Ramón Blanco entschärfte in Verbindung mit der Ankündigung eines politischen Autonomiestatus für die Insel und grundlegender Reformen die angespannte Situation vorübergehend. Zudem stimmte die spanische Regierung, nachdem sie aufgrund außenpolitischer Bedenken über eine zu starke Einmischung von außen und einem damit verbundenen Eingeständnis des eigenen Versagens lange gezögert hatte, der Lieferung von US-Hilfsgütern zu. Unter Ägide von Clara Barton, der prominenten Gründerin und Präsidentin des amerikanischen Roten Kreuzes, und dem vom Präsidenten dafür speziell eingerichteten *Central Cuban Relief Committee* wurden nun Kleidung, Medikamente und vor allem Nahrungsmittel in den Vereinigten Staaten für die notleidende kubanische Zivilbevölkerung gesammelt und mit Ziel Kuba auf den Weg gebracht.⁶³⁸ Diese insgesamt positiven Entwicklungen nahm man auf Seiten der US-Regierung wohlwollend zur Kenntnis. In seiner Rede zur Lage der Nation im Dezember 1897 würdigte McKinley die unternommenen Schritte der spanischen Regierung und

⁶³⁶ OFFNER, *Unwanted War*, S. 48; Louis A. PÉREZ, Jr., *The War of 1898. The United States and Cuba in History and Historiography*, Chapel Hill/London 1998, S. 40f.; Mike SEWELL, *Humanitarian Intervention, Democracy, and Imperialism: The American War with Spain, 1898, and After*, in: SIMMS/TRIM, *Humanitarian Intervention*, S. 303–322, hier S. 303, 306–310.

⁶³⁷ Vgl. hierzu exemplarisch: Schreiben von Sherman an Dupuy de Lôme, 26. Juni 1897, in: Government Printing Office, *Spanish Diplomatic Correspondence*, S. 25f.

⁶³⁸ Vgl. hierzu: Erklärung von US-Außenminister John Sherman, 24. Dezember 1897, in: ACICR, AF 5.2, *Courrier reçu États-Unies 1893–1913*; Erklärung »Relief of Suffering in Cuba« von US-Außenminister John Sherman, 8. Januar 1898, in: Ebd. Zu den US-Hilfslieferungen und der Rolle von Clara Barton vgl.: Clara BARTON, *Relieving the Cuban Reconcentrados, 1897*, in: LoC Manuscript Division, *Clara Barton Papers 1822–1912, Microfilmed from the Sophia Smith Collection*, Microfilm 23, 471; Schreiben von Barton an Moynier, 3. Mai 1898, in: ACICR, AF 5.2, *Courrier reçu États-Unies 1893–1913*; Schreiben von Barton an Moynier, 8. April 1899, in: Ebd. Clara BARTON, *A Story of the Red Cross. Glimpses of Field Work*, New York 1928, S. 115–163; STUCKI, *Aufstand*, S. 347–351; Christine ARDALAN, *Clara Barton's 1898 Battles in Cuba: A Reexamination of Her Nursing Contributions*, in: *Florida Atlantic Comparative Studies Journal* 12 (2010–2011), S. 1–20, hier S. 5–7; OFFNER, *Unwanted War*, S. 92f.

sprach sich dafür aus, Madrid eine angemessene Chance zur Umsetzung der angekündigten Reformen einzuräumen. Gleichzeitig wies er aber auch darauf hin, dass die Geduld nicht unbegrenzt sei und stellte hierzu fest:

If it shall hereafter appear to be a duty imposed by our obligations to ourselves, to civilization and humanity to intervene with force, it shall be without fault on our part and only because the necessity for such action will be so clear as to command the support and approval of the civilized world.⁶³⁹

Bei aller diplomatischen Verhandlungsbereitschaft gegenüber Spanien hielt sich der Präsident somit die Option einer Militärintervention im Namen der Humanität auf Kuba offen.

In den ersten Monaten des Jahres 1898 verschlechterten sich die bilateralen Beziehungen zwischen Washington und Madrid schließlich so dramatisch, dass eine direkte bewaffnete Konfrontation zwischen beiden Staaten immer wahrscheinlicher wurde. Zunächst löste die Veröffentlichung eines von der *Cuban Junta* abgefangenen Briefs des spanischen Botschafters Enrique Dupuy de Lôme, in dem sich dieser abfällig über Präsident McKinley und die aktuellen Bemühungen zur Konfliktbeilegung äußerte, einen Sturm der öffentlichen Entrüstung aus.⁶⁴⁰ Fast zeitgleich kam es dann im Hafen von Havanna am 15. Februar 1898 zum Untergang des Schlachtschiffs *USS Maine*, das eigens zum Schutz von US-Bürgern und deren Interessen nach Kuba entsandt worden war. Als das Schiff bei einer nächtlichen Explosion vollständig zerstört wurde und dabei 266 Mann seiner Besatzung umkamen, witterte man auf amerikanischer Seite einen spanischen Sabotageanschlag, was die öffentliche Stimmung zusätzlich anheizte und den patriotischen Ruf »Remember the Maine! To Hell with Spain!« nach militärischer Vergeltung unüberhörbar machte.⁶⁴¹

⁶³⁹ Extract from the Message of the President of the United States, Mr McKinley, December 6, 1897, Relative to the Cuban Insurrection, in: Government Printing Office (Hg.), *Spanish Diplomatic Correspondence*, S. 44–51, hier S. 50.

⁶⁴⁰ In dem privaten Brief aus dem Dezember 1897 bezeichnete de Lôme Präsident McKinley als »weak and a bidder for the admiration of the crowd, besides being a would-be politician (politicastro), who tries to leave a door open behind himself while keeping on good terms with the jingoes of his party.« De Lôme's Letter, Dezember 1897, in: Robert DALLEK, 1898: McKinley's Decision. The United States Declares War on Spain, New York 1969, S. 109–111. Die englische Übersetzung des Briefs wurde am 9. Februar 1898 im *New York Journal* mit dem Titel »Worst Insult to the United States in its History« veröffentlicht. »Worst Insult to the United States in its History«, in: *New York Journal* (9. Februar 1898). Zum Lôme-Brief und den Konsequenzen vgl.: OFFNER, *Unwanted War*, S. 116–122; LANGLEY, *Cuban Policy*, S. 104f.; FONER, *Spanish-Cuban-American War*, Bd. 1, S. 232–236.

⁶⁴¹ Die Explosionsursache war kein Anschlag mit einer Mine oder einem Torpedo von außen, sondern vermutlich ein Schwelbrand in einem der Kohlebunker der *Maine*,

Abgesehen von diesen beiden ernststen Zwischenfällen verlor die amerikanische Regierung vor allem aber die Geduld und den Glauben daran, dass Spanien den kubanischen Konflikt eigenständig in den Griff bekommen und in absehbarer Zeit tatsächlich befrieden könnte.⁶⁴² Die regelmäßigen Berichte des Generalkonsuls Fitzhugh Lee, der sich bereits seit seinem Amtsantritt auf Kuba für eine Intervention aussprach, legten nahe, dass die von Madrid angekündigten Reformen ins Leere gingen und insbesondere keine Auswirkungen auf die humanitäre Notlage der »reconcentrados« zu haben schienen.⁶⁴³ Diese Einschätzung unterstrich auch der republikanische Senator Redfield Proctor, der auf eigene Initiative nach Kuba reiste, um sich dort selbst abseits der Sensationsberichte der heimischen Presse und der aufgeheizten nationalen Stimmung ein Bild von der Lage zu machen. Auf seiner zweiwöchigen Reise traf er mit Vertretern der spanischen Kolonialbehörden, allen voran Generalkapitän Blanco, zusammen, besuchte Krankenhäuser und verschiedene befestigte Orte, an denen die Zivilbevölkerung rekonzentriert wurde, und begleitete Clara Barton auf ihrer Mission zur Verteilung von Hilfsgütern.⁶⁴⁴

Nach seiner Rückkehr nach Washington hielt Proctor vor dem Senat am 17. März 1898 eine vielbeachtete Rede, in der er seine Reiseeindrücke ausführlich schilderte. Proctor ging dabei auf verschiedene Aspekte des Konfliktes ein, zeigte sich aber besonders erschüttert vom enormen Leid der kubanischen Zivilbevölkerung:

Conditions are unmentionable in this respect. Torn from their homes, with foul earth, foul air, foul water, and foul food or none, what wonder that one-half have died and that one-quarter of the living are so diseased that they cannot be saved? A form of

der im Schiffsinneren dann auf das Munitionsdepot übergriff. Zum Untergang der *Maine* und den Konsequenzen vgl.: Louis A. PÉREZ, Jr, *The Meaning of the Maine: Causation and the Historiography of the Spanish-American War*, in: *The Pacific Historical Review* 58/3 (August 1989), S. 292–322; ders., *War of 1898*, S. 57–80; OFFNER, *Unwanted War*, S. 122–126. Für die Ursache des Untergangs vgl.: Hyman G. RICKOVER, *How the Battleship Maine was Destroyed*, Washington 1976.

⁶⁴² PÉREZ, *War of 1898*, S. 12–18.

⁶⁴³ Zu diesen Berichten von US-Generalkonsul Fitzhugh Lee vgl. exemplarisch: Schreiben von Lee an Day, 7. Dezember 1897, in: BFSP 90, S. 825f.; Schreiben von Lee an Day, 13. Dezember 1897, in: Ebd., S. 826; Schreiben von Lee an Day, 14. Dezember 1897, in: Ebd., S. 827; Schreiben von Lee an Day, 8. Januar 1898, in: Ebd., S. 830; Schreiben von Lee an Day, 10. Februar 1898, in: Ebd., S. 836–838. Vgl. hierzu auch: DALLEK, 1898, S. 73–82; Gerald G. EGGERT, *Our Man in Havana: Fitzhugh Lee*, in: *The Hispanic American Historical Review* 47/4 (November 1967), S. 463–485.

⁶⁴⁴ Zur Reise Proctors vgl.: BENJAMIN, *United States*, S. 49f.; OFFNER, *Unwanted War*, S. 130f.; LINDERMAN, *Mirror of War*, S. 37–59.

dropsy is a common disorder resulting from theses conditions. Little children are still walking about with arms and chests terribly emaciated, eyes swollen, and abdomen bloated three times the natural size. The physicians say these cases are hopeless.⁶⁴⁵

Vor seiner Reise, so der Senator, sei er davon überzeugt gewesen, dass es sich bei den in der Presse kursierenden Berichten und Bildern lediglich um völlig überzogene Darstellungen von einigen Einzelfällen handeln würde. Nun allerdings, nachdem er die Situation der »reconcentrados« mit eigenen Augen gesehen habe, könne er diese im vollen Umfang bestätigen.⁶⁴⁶ Proctor bestritt in diesem Zusammenhang keineswegs den kürzlich vollzogenen Kurswechsel der spanischen Behörden unter Generalkapitän Blanco, wies aber auf die Effektivlosigkeit der getroffenen Maßnahmen, vor allem angesichts der nach wie vor existierenden militärischen Zwänge, hin.⁶⁴⁷ Abschließend betonte der US-Senator, dass er zu keinem Zeitpunkt mit Mitgliedern der *Cuban Junta* kommuniziert habe und er aus seinem Erfahrungsbericht kein politisches Argument abzuleiten gedenke. Vielmehr überlasse er es jedem selbst, die eigenen Schlussfolgerungen aus seiner Rede zu ziehen, allerdings nicht ohne den Zusatz:

To me the strongest appeal is not the barbarity practiced by Weyler nor the loss of the *Maine*, if our worst fears should prove true, terrible as are both of these incidents, but the spectacle of a million and a half of people, the entire native population of Cuba, struggling for freedom and deliverance from the worst misgovernment of which I ever had knowledge.⁶⁴⁸

Ein derartiges Statement des über die Parteigrenzen hinweg als Autorität anerkannten Senators aus Vermont verfehlte seine innenpolitische Wirkung weder bei den Kongressmitgliedern noch bei der Regierung.⁶⁴⁹ Präsident McKinley begann sich daher im Kreis seiner Vertrauten über eine bewaffnete Konfrontation mit Spanien intensiv auszutauschen und entsprechende Szenarien durchzuspielen. Dabei zog McKinley auch immer wieder seinen persönlichen Freund John J. McCook zu Rate. Der Republikaner McCook, den McKinley in seinem ersten Kabinett sogar für den Posten des Justizministers und des Innenministers in Erwägung gezogen hatte, war als erfolgreicher

645 Condition of Cuba under Spanish Misrule. Speech of Hon. Redfield Proctor in the Senate of the United States March 17, 1898, in: CHAS. C. HASKELL & SON (Hg.), *The American-Spanish War. A History by the War Leaders*, Norwich 1899, S. 541–553, hier S. 545. Vgl. hierzu auch: DALLEK, 1898, S. 129–141.

646 Ebd., S. 546.

647 Ebd., S. 547f.

648 Ebd., S. 552.

649 Zur Wirkung der Rede Proctors vgl.: SMITH, *Spanish-American War*, S. 41f.; OFFNER, *Unwanted War*, S. 134f.; LINDERMAN, *Mirror of War*, S. 49–59.

Firmenanwalt hervorragend in der New Yorker Finanz- und Unternehmenswelt vernetzt. Zudem pflegte er enge Kontakte zur *Cuban Junta* und war ein starker Befürworter der Unabhängigkeit Kubas, vor allem aufgrund wirtschaftlicher Interessen und erhoffter neuer Investitionsmöglichkeiten auf der Karibikinsel.⁶⁵⁰ So verfolgte er seit dem Frühjahr 1897 zusammen mit dem einflussreichen Wall Street Banker Samuel M. Janney den Plan, Kuba mit Hilfe eines Finanzsyndikats von Spanien abzukaufen und als Gegenleistung dafür gutverzinsten Anleihen von der unabhängigen Republik Kuba zu erhalten, für die wiederum die US-Regierung die finanzielle Bürgschaft übernehmen sollte. Entsprechend intensiv betrieb McCook politische Lobbyarbeit in Washington und versuchte gleichzeitig potentielle Investoren für sein Vorhaben zu gewinnen. Dabei richtete er sich auch gezielt an verschiedene europäische Bankiers, wobei er zum Beispiel in einem Brief an das Pariser Bankhaus Perier Mercet & Co. für sein Projekt mit dem Argument warb, dass ein Kauf der Insel dem brutalen Krieg dort ein Ende bereiten könne und dadurch sowohl »la cause de l'Humanité« dienen als auch gleichzeitig ein Gewinn versprechendes Unternehmen sein könne.⁶⁵¹

Aufgrund seiner Freundschaft verfügte McCook über einen direkten Zugang zu McKinley, den er gezielt dazu nutzte, den Präsidenten von der Notwendigkeit und der Rechtmäßigkeit eines Eingreifens der USA auf Kuba zu überzeugen. In diesem Kontext bezog er sich explizit auch auf das Konzept der humanitären Intervention, wie etwa in seinem Memorandum vom 22. März 1898 mit dem passenden Titel »Intervention«.⁶⁵² McCook begann darin seine Ausführung mit dem grundsätzlichen Verweis auf die Monroe-Doktrin, welche die Vereinigten Staaten einerseits auf eine Politik der strikten Nichtintervention in europäische Angelegenheiten festlegte, andererseits aber zu einer aktiven Interventionspolitik zum Schutz der amerikanischen Republiken gegen die Einmischung der europäischen Großmächte verpflichtete. Im aktuellen Fall Kubas konzentrierte sich McCook neben dem Hinweis auf amerikanische Sicherheitsinteressen vor allem auf die Diskussion über die Verletzung der »humanity« als legitimen Interventionsgrund.

⁶⁵⁰ Einen entsprechenden Vertrag unterzeichneten McCook mit der *Cuban Junta* am 5. August 1897. Zu diesem Plan und zur Rolle von McCook vgl.: BENJAMIN, United States, S. 44f.; HEALY, United States, S. 14–16; OFFNER, Unwanted War, S. 46, 62f., 73f.; FONER, Spanish-Cuban-American War, Bd. 1, S. 220–222.

⁶⁵¹ »Dans ces conditions, il m'a semblé que ce serait non seulement servir la cause de l'Humanité, mais encore faire une œuvre profitable« und »[...] une proposition de ce genre qui, s'ils veulent bien en tirer parti, devrait leur procurer des avantages et en même temps servir la cause de l'Humanité.«, in: Brief von McCook an Perier Mercet & Co, 17. August 1897, in: MAE, CPC E 17; Memorandum des MAE, 9. Oktober 1897, in: MAE, CPC E 18.

⁶⁵² Brief von McCook an McKinley mit angefügtem Memorandum »Intervention«, 22. März 1898, in: LoC Manuscript Division, Papers of William McKinley, Series 1, Reel 3, S. 2297–2302.

Ausführlich zitierte er daher aus den Arbeiten von renommierten Völkerrechtlern wie Vattel und Arntz, die alle bei der Verletzung grundlegender humanitärer Prinzipien ein Interventionsrecht im Völkerrecht anerkannten. Als markantestes Beispiel für eine solche »intervention because of demands of humanity« führte er das Handeln Großbritanniens, Russlands und Frankreichs an, die im griechischen Unabhängigkeitskrieg zur Beendigung des Blutvergießens und zur Wiederherstellung der Ordnung militärisch eingegriffen hätten.⁶⁵³

Die Grausamkeit und Unmenschlichkeit Spaniens bei der Bekämpfung des Aufstandes auf Kuba bezeichnete McCook als einzigartig in der Geschichte, denn keine zivilisierte europäische Nation hätte jemals derartige Verbrechen zugelassen. Der Jurist leitete daraus die Pflicht für die nächstgelegene Nachbarnation zur Intervention ab und bezog sich dabei erneut auf das außenpolitische Dogma der Monroe-Doktrin. Gemäß dieser war die kubanische Frage eine rein amerikanische Angelegenheit und entsprechend lag die Verantwortung zum Eingreifen, auch angesichts der durch den Krieg verursachten hohen Verluste im Handel, nun bei den Vereinigten Staaten.⁶⁵⁴ Die Empfehlung McCooks an den Präsidenten lautete daher abschließend:

It seems unnecessary to recite the varied instances of intervention. They are all based on the rules, already referred to. In no case has there been such necessity for intervention, nor such strong grounds as in the case of Cuba. Intervention for the independence of the Cubans will be justified not only by policy and necessity, but by all laws, human and Divine.⁶⁵⁵

Nachdem Ende März ein letzter diplomatischer Versuch in Form eines Waffenstillstandsultimatums an Madrid gescheitert war, stand Präsident McKinleys Entschluss zum Militäreinsatz fest.⁶⁵⁶ Am 11. April 1898 wandte er sich mit einer Botschaft an den Kongress, in der er diesen um die Autorisierung aller zur Pazifizierung des kubanischen Konflikts notwendigen Maßnahmen ersuchte. Bei seiner Argumentation nahmen humanitäre Motive einen zentralen Platz ein.⁶⁵⁷ Neben den Ausführungen über die durch den andauernden Konflikt verursachten wirtschaftlichen Schäden und Kosten sowie dem Untergang der *USS Maine* widmete er sich vor allem der spanischen

⁶⁵³ Ebd., S. 2298–2300.

⁶⁵⁴ Ebd., S. 2300f.

⁶⁵⁵ Ebd., S. 2302.

⁶⁵⁶ Zum Waffenstillstandsultimatum und den diplomatischen Entwicklungen vgl.: SMITH, *Spanish-American War*, S. 42–45; FONER, *Spanish-Cuban-American War*, Bd. 1, S. 250–261; OFFNER, *Unwanted War*, S. 143–176.

⁶⁵⁷ *Message of the President of the United States, Communicated to the Two Houses of Congress, on the Relations of the United States to Spain by Reason of Warfare in the Island of Cuba*, 11. April 1898, in: H.Doc. No. 405, 55th Congress, 2nd Session.

Rekonzentrationspolitik mit den verheerenden Folgen für die kubanische Zivilbevölkerung. Dabei wiederholte er seinen Vorwurf, dass die Maßnahmen Madrids nicht als »civilized warfare«, sondern vielmehr mit dem Begriff der »extermination« zu beschreiben seien.⁶⁵⁸ Das erklärte Ziel der Regierung sei daher die sofortige Beendigung des Krieges, die unverzügliche Aufhebung des Rekonzentrationsbefehls und die Durchsetzung von Hilfeleistungen an die notleidende Bevölkerung.

Aufgrund des Scheiterns von zahlreichen diplomatischen Initiativen sollte dies nun durch eine gewaltsame Intervention der Vereinigten Staaten erfolgen:

The forcible intervention of the United States as a neutral to stop the war according to the large dictates of humanity and following many historical precedents where neighboring States have interfered to check the hopeless sacrifices of life by internecine conflicts beyond their borders, is justifiable on rational grounds.⁶⁵⁹

Nach den zahlreichen Berichten in der Presse und der Empfehlung seines Freundes McCook bezog sich nun auch McKinley in seiner entscheidenden Botschaft auf die historischen Präzedenzfälle. Neben der Wahrung eigener Wirtschafts- und Sicherheitsinteressen lautete daher seine Interventionsbegründung an erster Stelle:

In the cause of humanity and to put an end to the barbarities, bloodshed, starvation, and horrible miseries now existing there, and which the parties to the conflict are either unable or unwilling to stop or mitigate. It is no answer to say this is all in another country, belonging to another nation, and is therefore none of our business. It is specially our duty, for it is right at our door.⁶⁶⁰

Für McKinley bestand somit nun die einzige Lösung in einer gewaltsamen Pazifizierung des Konfliktes, was er abschließend prägnant auf den Nenner brachte: »The only hope of relief and response from a condition which can no longer be endure is the enforced pacification of Cuba. In the name of humanity, in the name of civilization, in behalf of endangered American interests which give us the right and the duty to speak and to act, the war in Cuba must stop.«⁶⁶¹

658 Ebd., S. 5.

659 Ebd., S. 10f.

660 Ebd., S. 11.

661 Ebd., S. 13.

Diese klare Position des Präsidenten unterstrich zwei Tage später der Bericht des *Committee on Foreign Relations* des Senats, das in allen außenpolitischen Fragen eine Schlüsselfunktion einnahm.⁶⁶² Das mehr als zwanzig Seiten umfassende Papier thematisierte neben der Zerstörung der *USS Maine* ebenfalls ausführlich die durch den Krieg verursachten Leiden der kubanischen Zivilbevölkerung und warf der spanischen Regierung die Absicht vor, mit ihrer brutalen Politik der Rekonzentration die einheimischen Bewohner gezielt zu vernichten und die Insel dadurch zu entvölkern, um sie anschließend wieder mit Spaniern aus dem Mutterland neu zu besiedeln.⁶⁶³ Zudem beschuldigte man Spanien schwerer Verletzungen der »laws of civilized warfare« im Rahmen seiner Militäroperationen. In diesem Zusammenhang vertrat das Memorandum den Standpunkt, dass ein Staat, der seine Macht auf derartige Weise pervertiere und missbrauche, gemäß dem Natur- und Völkerrecht seine Souveränitätsrechte verwerke. Daraus leitete man ein Recht auf Intervention ab und verwies ebenfalls explizit auf die historische Präzedenzfällen in Europa:

And this principle has been the foundation of the repeated interventions by the States of Europe in the affairs of Turkey, who, abominable and atrocious as her cruelty has been toward her subjects in Greece and in the northern part of her dominions in Europe, and in Armenia, has not approached the eminence at which Spain stands in solitary and unapproachable infamy.⁶⁶⁴

Das *Committee* vertrat jedoch auch den Standpunkt, dass ein militärisches Eingreifen unbedingt in Einklang mit dem bestehenden Völkerrecht stehen müsse und rezipierte daher ausführlich die Völkerrechtsdebatte zum Interventionsrecht.⁶⁶⁵ Mit Verweis auf die Arbeiten renommierter Völkerrechtler wie Arntz, Vattel, Wheaton und Bluntschli rechtfertigte der Bericht eindeutig eine Intervention der Vereinigten Staaten auf Kuba und kam zu der Erkenntnis:

Justification for intervention is strengthened in such cases as the present, where the oppressions by a State of its subjects have been so inveterate, atrocious, and sanguinary as to require intervention by other nations in the interest of humanity and the peace

⁶⁶² Report of the Committee of Foreign Relations, United States Senate, Relative to Affairs in Cuba, 13. April 1898, in: S.rp.885, 55th Congress, 2nd Session.

⁶⁶³ »There can be no doubt that the contriver of this unexampled scheme of atrocity intended to depopulate, to the full extent of an ability undeniably great in the conception and perpetration of colossal crime, the island of its native people and to repeople it by natives of Spain.«, in: Ebd., S. X.

⁶⁶⁴ Ebd., S. XI.

⁶⁶⁵ Ebd., S. XIII–XVI.

of the world, for the purpose of overthrowing that Government and establishing or recognizing another in its place as the only means of extirpating an otherwise incurable and dangerous evil.⁶⁶⁶

Diese These untermauerte das Papier erneut mit Verweis auf die historischen Vorbilder des Eingreifens der europäischen Großmächte, wobei die Massaker im Osmanischen Reich nun direkt mit den Gräueltaten der Spanier auf Kuba verglichen wurden:

The cause of these great interventions was the cruelty of Turkey toward her own subjects. The result was that the interventions secured their independence. The cases of the Danubian provinces are so similar to that of Cuba as to be nearly identical. The fact that the wrongs were inflicted by Mohammedans upon Christians does not mitigate the responsibility of Spain or make intervention as to her any less rightful. Surely Christian Spain, from the fact that she is a Christian state, is not given greater warrant to exterminate her subjects than Mohammedan Turkey possessed to extirpate hers.⁶⁶⁷

Abschließend kam der Bericht zu dem Ergebnis, dass die Zeit zur Intervention gekommen sei, um den Krieg auf Kuba zu beenden und gleichzeitig die nationale Unabhängigkeit der Insel zu gewährleisten. Entsprechend empfahl das *Committee on Foreign Relations*, den Präsidenten zum Einsatz aller Land- und Seestreitkräfte zu autorisieren, um die spanische Herrschaft auf Kuba zu beenden.⁶⁶⁸ In einer gemeinsamen Resolution stimmte der Kongress diesem Vorschlag schließlich am 19. April mit großer Mehrheit zu, wobei im sogenannten *Teller Amendment* einer US-Annexion Kubas eine klare Absage erteilt wurde.⁶⁶⁹

Die Folge war der Ausbruch des Spanisch-Amerikanischen Krieges am 23. April 1898, der nach etwas über drei Monaten mit einer vernichtenden Niederlage für Spanien endete.⁶⁷⁰ Nach der Errichtung einer umfassenden Seeblockade Kubas gelang es den Vereinigten Staaten, erfolgreich ihre Invasionsstruppen auf der Insel zu landen, mit Hilfe der Einheiten der kubanischen

⁶⁶⁶ Ebd., S. XVI.

⁶⁶⁷ Ebd., S. XVII.

⁶⁶⁸ Ebd., S. XXII.

⁶⁶⁹ FONER, *Spanish-Cuban-American War*, Bd. 1, S. 275f.; SMITH, *Spanish-American War*, S. 45–47; HEALY, *United States*, S. 22–29; BENTON, *International Law*, S. 97–101.

⁶⁷⁰ Für eine ausführliche Darstellung des Spanisch-Amerikanischen Krieges vgl. exemplarisch: David F. TASK, *The War with Spain in 1898*, Lincoln/London 1996; Graham A. COSMAS, *An Army for Empire. The United States Army in the Spanish-American War, 1898–1899*, College Station 1994; SMITH, *Spanish-American War*, S. 73–187. Zur umfangreichen Historiographie vgl.: PÉREZ, Jr., *War of 1898. Zur europäischen Perception des Krieges* vgl.: Sylvia L. HILTON/Steve J.S. ICKRINGILL (Hg.), *European Perceptions of the Spanish-American War of 1898*, Bern/Berlin 1999.

Unabhängigkeitsbewegung auf Santiago de Cuba vorzurücken und die Stadt mit ihrem wichtigen Hafen durch einen Belagerungsring einzuschließen. Die US-Marine wiederum zerstörte fast vollständig die spanische Atlantikflotte bei ihrem Durchbruchversuch aus der Bucht von Santiago, sodass den Spaniern keine andere Wahl als die Kapitulation blieb. Gleichzeitig griff ein weiterer US-Verband die Karibikinsel Puerto Rico an und eroberte auch diese spanische Kolonie in kürzester Zeit. Abgesehen von diesen Operationen auf dem karibischen Kriegsschauplatz kam es auch Tausende von Kilometern entfernt im Pazifik zu Kriegshandlungen zwischen beiden Staaten. Genauer gesagt ereignete sich dort am 1. Mai auch das erste militärische Aufeinandertreffen im Spanisch-Amerikanischen Krieg, als das Asiengeschwader der *US Navy* die spanische Pazifikflotte in der Bucht von Manila angriff und völlig zerstörte, was in der Besetzung des unter spanischer Kolonialherrschaft stehenden philippinischen Archipels durch die Vereinigten Staaten mündete. Nach diesen schweren militärischen Rückschlägen, die im Verlust der beiden Überseefloten gipfelten, gestaltete sich die Situation für Spanien völlig aussichtslos. Die Regierung in Madrid ersuchte daher um eine Einstellung der Feindseligkeiten und ein vorläufiges Friedensabkommen, das am 12. August 1898 in Kraft trat.⁶⁷¹

Nach mehrmonatigen Friedensverhandlungen musste die spanische Regierung am 10. Dezember 1898 im Pariser Frieden alle ihre Besitzansprüche auf Kuba, Puerto Rico, Guam und das philippinische Archipel aufgeben.⁶⁷² Spanien, die einst mächtigste europäische Kolonialmacht, wurde somit zum endgültigen Rückzug aus seinen Überseegebieten in Asien und Amerika gezwungen, wodurch es zum »eigentlichen imperialen Absteiger des 19. Jahrhunderts«⁶⁷³ wurde. Die ehemaligen spanischen Kolonialgebiete erhielten dadurch aber nicht ihre staatliche Eigenständigkeit, sondern gerieten vielmehr in den wachsenden Machtbereich des imperialen Aufstiegers und Neuankömmlings. Die Vereinigten Staaten übernahmen gegen die

671 Protocol of Agreement Embodying the Terms of a Basis for the Establishing of Peace Between the United States and Spain, 12. August 1898, in: US Government Printing Office (Hg.), *Treaties, Conventions, International Acts, Protocols and Agreements Between the United States of America and Other Powers, 1776–1909*, Tl. II, Bd. II, New York 1968, S. 1688f. Zu den Verhandlungen zur Beendigung des Krieges vgl.: TASK, *War with Spain*, S. 423–444; OFFNER, *Unwanted War*, S. 209–224.

672 Treaty of Peace between the United States and Spain, Signed at Paris, December 10, 1898, in: BFSP 90, S. 382–387. Zu den Verhandlungen und Konsequenzen des Friedens von Paris 1898 vgl. auch: TASK, *War with Spain*, S. 445–472; Philip S. FONER, *The Spanish-Cuban-American War and the Birth of American Imperialism 1895–1902*, Bd. 2: 1898–1902, New York/London 1972, S. 406–421; SMITH, *Spanish-American War*, S. 194–208; BENTON, *International Law*, S. 219–248.

673 OSTERHAMMEL, *Verwandlung der Welt*, S. 602. Zum Ende des spanischen Kolonialreichs vgl. auch: Sebastian BALFOUR, *The End of the Spanish Empire, 1898–1923*, Oxford 1997.

Zahlung von 20 Millionen Dollar an die Regierung in Madrid die direkte Kontrolle über die beiden kleinen Inseln Puerto Rico und Guam sowie die als Sprungbrett für die verheißungsvollen Märkte in China heißbegehrten Philippinen. Kuba wiederum erlangte zwar formell seine staatliche Unabhängigkeit, geriet aber in die völlige politische, wirtschaftliche und militärische Abhängigkeit der Vereinigten Staaten, die sich mit dem sogenannten *Platt Amendment* von 1901 ein uneingeschränktes Interventionsrecht zur Wahrung ihrer Interessen auf der Karibikinsel sicherten.⁶⁷⁴ Selbst Generalmajor Leonard Wood, der von 1899 bis 1902 den Posten des Militärgouverneurs auf Kuba bekleidete, räumte hierzu unumwunden ein: »There is, of course, little or no independence left Cuba under the Platt Amendment.«⁶⁷⁵

Der Spanisch-Amerikanische Krieg, den der US-Botschafter in London, John Hay, in einem Brief an Theodore Roosevelt chauvinistisch als »a splendid little war; begun with highest motives«⁶⁷⁶ beschrieb, führte dazu, dass die Vereinigten Staaten ihren formellen Machtbereich signifikant ausdehnten. Wie eine politische Karikatur von 1899 mit dem Untertitel »Ten thousand miles from tip to tip« es zu veranschaulichen versuchte, reichten die Schwingen des US-Adlers nun von Puerto Rico in der Karibik bis zum philippinischen Archipel im Pazifik.⁶⁷⁷ Das Jahr 1898 wird daher häufig als ein markanter Einschnitt in der Geschichte der Vereinigten Staaten bewertet, ab dem auch sie zu einer offenen imperialistischen Außenpolitik übergingen und dabei in den Rang einer imperialen Weltmacht aufstiegen.⁶⁷⁸ Bei

674 Zum *Platt Amendment* und der Abhängigkeit der Republik Kuba von den USA vgl.: Louis A. PÉREZ, Jr., *Cuba between Empires, 1878–1902*, PITTSBURGH, 1983, S. 314–327; ders., *Cuba between Reform and Revolution*, S. 150–178; FONER, *Spanish-Cuban-American War*, Bd. 2, S. 559–632; HEALY, *United States*, S. 150–178; BENJAMIN, *United States*, S. 52–92; LANGLEY, *Cuban Policy*, S. 115–152; PÉREZ, Jr., *Cuba and the United States*, S. 97–112. Zur moralischen Überhöhung als Begründung der US-Hegemonie auf Kuba vgl.: Louis A. PÉREZ, Jr., *Incurring a Debt of Gratitude: 1898 and the Moral Sources of United States Hegemony in Cuba*, in: *The American Historical Review* 104/2 (April 1999), S. 356–398.

675 Wood zitiert in: Jack McCALLUM, *Leonard Wood. Rough Rider, Surgeon, Architect of American Imperialism*, New York/London 2006, S. 187.

676 Hay zitiert in: Walter MILLIS, *The Martial Spirit. Being a Study of our War with Spain*, Boston/New York 1931, S. 340.

677 Als Kontrast zur neuen imperialen Ausdehnung fügte der Zeichner noch eine kleinere Karte hinzu, welche die Ausmaße der Vereinigten Staaten im Jahr 1798 zeigten. Für die Karikatur vgl.: Cornell University Library Digital Collection, *Persuasive Maps: PJ Mode Collection*, unter URL: <<https://digital.library.cornell.edu/catalog/ss:3293830>> (02.03.2019).

678 Der US-Jurist Henry Wade Rogers charakterisierte den Spanisch-Amerikanischen Krieg in einem zeitgenössischen Kommentar folgendermaßen: »It cost Spain a colonial empire and advanced the United States to the position of a World-Power.«, in: Henry Wade ROGERS, *International Law in the Late War*, in: *Forum* 27 (Juli 1899), S. 578–591, hier S. 578. Zur umfangreichen Debatte zum US-Imperialismus, der Bedeutung von 1898 und dem Aufstieg der USA zur imperialen Weltmacht vgl.

den Motiven für diese außenpolitische Richtungsentscheidung handelte es sich – wie eben auch bei den europäischen Imperialmächten – um eine signifikante Gemengelage aus wirtschaftlichen, geostrategischen, »zivilisatorischen« und humanitären Interessen, die bereits ab den 1890er Jahren immer stärker zu Tage getreten waren. Dieses Bündel an Gründen war letztlich auch für McKinleys Entscheidung zur Militärintervention auf Kuba ausschlaggebend.⁶⁷⁹

Auffällig ist dabei, dass die außenpolitische Praxis der Einmischung von außen in die inneren Angelegenheiten souveräner Staaten auf Seiten der USA im Verlauf des 19. Jahrhunderts einen fundamentalen Bedeutungswandel vollzog. Wurde diese Praxis durch die europäischen Großmächte zu Beginn noch als ernste Bedrohung nationaler Sicherheitsinteressen wahrgenommen und führte zur Entstehung des Nichtinterventionsparadigmas der Monroe Doktrin, adaptierte Washington diese Praxis im Zuge der wachsenden eigenen außenpolitischen Stärke und vor dem Hintergrund eigener Expansionsbestrebungen ab Mitte des Jahrhunderts auf signifikante Weise. Die

exemplarisch: Edward P. CRAPOL, *Coming to Terms with Empire: The Historiography of Late-Nineteenth-Century American Foreign Relations*, in: *Diplomatic History* 16/4 (1992), S. 573–598; MAY, *Imperial Democracy*; Walter LAFEBER, *The New Empire. An Interpretation of American Expansion 1860–1898*, Ithaca 1998; David HEALY, *US Expansionism. The Imperialist Urge in the 1890s*, Madison/London 1970; Hans-Ulrich WEHLER, *Der Aufstieg des amerikanischen Imperialismus. Studien zur Entwicklung des Imperium Americanum 1865–1900*, Göttingen 1974; Akira IRIYE, *From Nationalism to Internationalism. US Foreign Policy to 1914*, London/Boston 1977; William Appleman WILLIAMS, *The Tragedy of American Diplomacy*, New York/London 2009, S. 27–57; Frank NINKOVICH, *The United States and Imperialism*, Malden/Oxford 2001; Thomas SCHOONOVER, *War of 1898 and the Origins of Globalization*, Lexington 2003; Paul T. MCCARTNEY, *Power and Progress. American National Identity, the War of 1898, and the Rise of American Imperialism*, Baton Rouge 2006; HERRING, *From Colony to Superpower*, S. 299–336; Heinz GOLWITZER, *Geschichte des weltpolitischen Denkens*, Bd. 2, *Zeitalter des Imperialismus und der Weltkriege*, Göttingen 1982, S. 149–157.

⁶⁷⁹ Für einen Überblick zur Debatte über die US-Motive vgl. PÉREZ, Jr., *War of 1898*, S. 23–56. Selbst Philip S. FONER, der die wirtschaftlichen Motive eindeutig in den Vordergrund stellt, konstatiert: »The Cuban policy of the United States culminating in the use of force against Spain had its root in the rise of monopoly capitalism and its drive for markets. There were political, social and psychological roots, too, and no analysis of the road to war can ignore humanitarian sentiments, the role of the press, the sinking of the Maine, the influence of the ideologists of expansionism.«, in: Philip S. FONER, *Why the United States Went to War With Spain in 1898*, in: *Science & Society* 32/1 (Winter 1968), S. 39–65, hier S. 65. Zur Betonung von verschiedenen Motiven im Kontext des US-Imperialismus vgl. auch: LANGLEY, *Cuban Policy*, S. 110–113; SEWELL, *Humanitarian Intervention*, S. 306–312; BARTON, *Informal Empire*, S. 168–172; Ian TYRRELL, *Transnational Nation. United States History in Global Perspective Since 1789*, Basingstoke/New York 2007, S. 134–154. Vor allem in seinem Buch »Reforming the World« betont Ian Tyrrell die zentrale Bedeutung humanitärer und »zivilisatorischer« Projekte im Kontext des US-Expansionismus. Vgl.: TYRRELL, *Reforming the World*.

historischen Fälle der europäischen Interventionen übernahmen schließlich sogar Vorbildcharakter und mutierten zu häufig zitierten Präzedenzfällen für das eigene Handeln. Vor, während und sogar noch nach dem Krieg dienten diese Verweise verschiedenen amerikanischen Juristen dazu, das militärische Eingreifen ihres Landes rechtlich und moralisch zu legitimieren.⁶⁸⁰ Die Vereinigten Staaten beanspruchten für sich als Ordnungsinstanz das gleiche Recht zur humanitären Intervention, um in der westlichen Hemisphäre unilateral »zivilisatorische« Standards und Prinzipien der Humanität – jetzt auch gegen einen europäischen, christlichen Staat – mit militärischen Mitteln durchzusetzen.

Der Krieg gegen Spanien, der auf einer breiten nationalen Zustimmung basierte, wurde in den USA entsprechend immer wieder als ein notwendiger und gerechter »war for humanity« dargestellt, wie unter anderem zahlreiche zeitgenössische Zeitungsartikel und Veröffentlichungen belegen.⁶⁸¹ In einer Publikation von 1898 warf H. Allen Tupper Jr. den europäischen Staaten angesichts der humanitären Katastrophe auf Kuba sogar das gleiche Versagen wie im Fall der Massaker an den Armeniern vor, während er gleichzeitig die Rolle der Vereinigten Staaten glorifizierte:

Europe's attitude was that which it had assumed in the case of Armenia – a passive spectator of the application of the policy of extermination by famine and the sword, through which Spain hoped forever to settle the long-vexed »Cuban question«. Then there came a time when our own free and favored nation, horrified at the great crime being enacted at its very doors, espoused Cuba's cause in the interest of humanity, and commanded Spain to put an end to the pitiless warfare which had made of the once beautiful and fertile island a wilderness of graves.⁶⁸²

680 Vgl. exemplarisch: Amos S. HERSHEY, Intervention and the Recognition of Cuban Independence, in: *The Annals of the American Academy of Political and Social Science* 11 (Mai 1898), S. 53–80; Talcott H. RUSSELL, The National Idea, in: *The Yale Law Journal* 7/8 (Mai 1898), S. 346–351; ROGERS, *International Law*, S. 579–581. Ab 1898 gehörte die Praxis der Intervention dann zum festen Bestandteil imperialer Politik der USA. Vgl. hierzu: Lester D. LANGLEY, *The Banana Wars. United States Intervention in the Caribbean 1898–1934*, Lexington 1985.

681 Vgl. hierzu exemplarisch die Zeitungsartikel: »A War for Humanity«, in: *The Daily Picayune* (29. Mai 1898), S. 6; »It Is A Just and Necessary War«, in: *The Sentinel* (4. Mai 1898), S. 7; »A War of Humanity. The Way the People in China View the Spanish-American War«, in: *The Macon Telegraph* (24. Mai 1898), S. 2; »War of Humanity Applauded«, in: *The Denver Sunday Post* (14. August 1898), S. 20; John J. IGNALLS (Hg.), *America's War for Humanity Related in Story and Picture, Embracing a Complete History of Cuba's Struggle for Liberty, and the Glorious Heroism of America's Soldiers and Sailors*, New York 1898. Vgl. hierzu auch: PÉREZ, Jr., *War of 1898*, S. 39–44.

682 H. Allen TUPPER, Jr., *Columbia's War for Cuba. A Story of the Early Struggles of the Cuban Patriots, and of all the Important Events Leading Up to the Present War Between the United States and Spain for Cuba Libre*, New York 1898, S. 11f.

Nach Tuppers Darstellung führten die USA auf Kuba geradezu eine »Battle for Humanity«⁶⁸³ und übernahmen mit den Hilfslieferungen für die hungrige Bevölkerung dort die Rolle als »America, Cuba's Good Samaritan«⁶⁸⁴.

Präsident McKinley stimmte ebenfalls in diese glorifizierende Tonlage mit ein. In zahlreichen Reden wies er explizit darauf hin, dass die Vereinigten Staaten den Krieg nicht aus einem Verlangen zum Erwerb neuer Gebiete, sondern allein im Dienste der Humanität und Zivilisation geführt hätten.⁶⁸⁵ Aus dem militärischen Sieg leitete McKinley allerdings neue Verpflichtungen und die Verantwortung ab, denen sich die USA seiner Meinung nach nicht verschließen dürfe. So stellte er den Krieg gegen Spanien in einer Rede in Atlanta im Dezember 1898 bewusst in die Tradition bedeutender Schlachten der amerikanischen Geschichte und stellte hierzu fest:

At Bunker Hill liberty was at stake; at Gettysburg the Union was the issue, before Manila and Santiago our armies fought not for gain or revenge, but for human rights. They contended for the freedom of the oppressed, for whose welfare the United States has never failed to lend a helping hand to establish and uphold, and, I believe, never will. The glories of the war cannot be dimmed, but the result will be incomplete and unworthy of us unless supplemented by civil victories, harder possibly to win, but in their way no less indispensable.⁶⁸⁶

Unumwunden forderte McKinley sein Land dazu auf, den im Namen der Humanität begonnenen Kampf nun im Frieden in Form einer amerikanischen Zivilisierungsmission fortzusetzen. Seine rhetorische Frage am Ende seiner Rede lautete daher: »Shall we now, when victory won in war is written in the treaty of peace, and the civilized world applauds and waits in expectation, turn timidly away from the duties imposed upon the country by its own great deeds?«⁶⁸⁷ Nach Ansicht des Präsidenten war sein Land geradezu dazu

683 Ebd., S. 67–78.

684 Ebd., S. 167–202.

685 Vgl. hierzu exemplarisch: »We entered upon it [the war] for no other purpose but that of humanity – no desire for new territory, no motive of aggrandizement, but that we might stop the oppression of a neighboring people whose cry we could almost hear. [...] But whatever it is, whatever obligation shall justly come from this strife for humanity, we must take up and perform, and as free, strong, brave people, accept the trust which civilization puts upon us.«, aus McKinleys Rede in Columbus, 21. Oktober 1898, in: DOUBLEDAY & McCLURE (Hg.), *Speeches and Addresses of William McKinley, From March 1, 1897 to May 30, 1900*, New York 1900, S. 151–153. Zum Verweis auf die ausschließlich humanitären Motive vgl. exemplarisch auch: McKinleys Rede in Belle Plaine, 11. Oktober 1898, in: Ebd., S. 89–90; McKinleys Rede in Chicago, 18. Oktober 1898, in: Ebd., S. 131; McKinleys Rede in Indianapolis, 21. Oktober 1898, in: Ebd., S. 144f.

686 McKinleys Rede in Atlanta, 15. Dezember 1898, in: Ebd., S. 159–164, hier S. 162.

687 Ebd., S. 164.

verpflichtet, diesen Auftrag als »zivilisierte« Nation oder den sogenannten »white man's burden«⁶⁸⁸, wie es der britische Dichter Rudyard Kipling in seinem unter dem Eindruck der Eroberung der Philippinen im Februar 1899 verfassten Gedicht beschrieb, anzunehmen.

Mit dieser paternalistischen Rhetorik, die übrigens der europäischer Imperialisten in nichts nachstand, betrieb McKinley innenpolitische Werbung für den Pariser Friedensvertrag und die darin enthaltenen Abmachungen über koloniale Gebietsgewinne.⁶⁸⁹ Dies war auch deshalb dringend nötig, weil sich zu diesem Zeitpunkt in den Vereinigten Staaten mit ihrer langen antikolonialen Tradition zunehmend antiimperialer Widerstand zu formieren begann. Prominente Persönlichkeiten aus verschiedenen gesellschaftlichen Gruppen wie der Autor Mark Twain, der Politiker Carl Schurz und der Großindustrielle Andrew Carnegie erhoben ihre kritischen Stimmen gegen die imperiale Marschrichtung der Regierung.⁶⁹⁰ Vor allem an der Frage der Annexion der Philippinen entzündete sich ein heftiger innenpolitischer Streit zwischen Befürwortern und Gegnern des Erwerbs von Kolonien, an dem beinahe die Ratifizierung des Friedensabkommens gescheitert wäre. Nur mit äußerst knapper Mehrheit stimmte der Senat im Februar 1899 dem Vertrag schließlich zu und gab der kolonialen Expansion somit grünes Licht.⁶⁹¹

Gerade aber die Annexion der Philippinen verdeutlicht eindrucksvoll, wie die im Namen der Humanität und zur Beendigung einer humanitären Krise begonnenen Militäroperationen direkt in einen brutalen kolonialen Eroberungskrieg im Pazifik mündeten. So kommentierte das Magazin *The Nation* diese Entwicklung im April 1899 treffend mit den Worten: »This war is the most savage war which was ever known in the history of our republic. [...] The war of 1898 ›for the cause of humanity‹ has degenerated in 1899 into a war of conquest, characterized by rapine and cruelty worthy of savages.«⁶⁹²

688 Rudyard KIPLING, *The White Man's Burden: The United States and The Philippine Islands*, 1899, in: Ders., *Rudyard Kipling's Verse*, S. 321–323. Ursprünglich erschien das Gedicht im Februar 1899 im *McClure's Magazine* XII/4 (Februar 1899), S. 290f.

689 Für die paternalistische Haltung gegenüber den eroberten Gebieten vgl. auch die zahlreichen zeitgenössischen Karikaturen, die häufig *Uncle Sam* als Lehrmeister der als unmündige Kinder dargestellten Gebiete Kuba, Puerto Rico, Guam und Philippinen abbildeten. Vgl. hierzu: *Cartoons*, S. 134; MILLER, *From Liberation to Conquest*, S. 187–230, hier vor allem S. 212.

690 Zur antiimperialistischen Bewegung in den USA zwischen 1898 und 1909 vgl.: Robert L. BEISNER, *Twelve Against Empire. The Anti-Imperialists, 1898–1900*, New York/Toronto 1968; Michael Patrick CULLINANE, *Liberty and American Anti-Imperialism 1898–1909*, New York/Basingstoke 2012.

691 Zu dieser heftigen innenpolitischen Debatte vgl.: MCCARTNEY, *Power and Progress*, S. 224–257; SMITH, *Spanish-American War*, S. 200–208; HERRING, *From Colony to Superpower*, S. 322–324.

692 »Our Savage War ›for the Cause of Humanity‹«, in: *The Nation* 68/1764 (20. April 1899), S. 288.

Nach der Missachtung ihrer Unabhängigkeitserklärung und in der Erkenntnis mit dem Pariser Vertrag nur spanische gegen den amerikanischen Kolonialherren eingetauscht zu haben, begann die philippinische Unabhängigkeitsbewegung massiv Widerstand zu leisten. Unter Führung von Emilio Aguinaldo, den die *US Navy* noch als Verbündeten im Krieg gegen die Spanier aus seinem Hongkonger Exil wieder zurück auf die Philippinen gebracht hatte, kam es ab Februar 1899 zum bewaffneten Kampf gegen die Besatzung.⁶⁹³ Die neue Kolonialmacht reagierte darauf mit brutaler Gewalt, die sich vor allem auch gezielt gegen die philippinische Zivilbevölkerung richtete, um deren große Unterstützung für die Unabhängigkeitskämpfer zu brechen. Die US-Truppen waren dabei gegenüber den Einheimischen von einer rassistischen Grundhaltung geprägt, die im Extremfall sogar bis zur Einstellung reichte, dass das Inselarchipel erst dann befriedet sei, »until the niggers are killed off like Indians.«⁶⁹⁴ Infolgedessen kam es zur Vernichtung ganzer Dörfer, Massenerschießungen und Folterungen von Gefangenen, wobei die sogenannte *water cure* berüchtigt war und zum Synonym für die Folter schlechthin wurde.⁶⁹⁵ Bei dieser Methode, einem historischen Vorläufer des heutigen *waterboarding*, flößten die Soldaten ihren Opfern unter Gewalteininsatz große Mengen an Wasser und auch anderen Flüssigkeiten durch den Mund ein, um eine Todesangst vor dem Ertrinken auszulösen und die Gefangenen dadurch gefügig zu machen.⁶⁹⁶

⁶⁹³ Zum philippinisch-amerikanischen Krieg vgl. exemplarisch: Brian McALLISTER LINN, *The Philippine War, 1899–1902*, Lawrence 2000; Richard E. WELCH Jr., *Response to Imperialism, The United States and the Philippine-American War, 1899–1902*, Chapel Hill 1979; Stuart Creighton MILLER, »Benevolent Assimilation«, *The American Conquest of the Philippines, 1899–1903*, New Haven/London 1982.

⁶⁹⁴ Zitat aus dem Brief eines US-Soldaten, in: Fred POOLE/Max VANZI, *Revolution in the Philippines. The United States in a Hall of Cracked Mirrors*, New York/St. Louis 1984, S. 171. Zum Verhältnis von Rassismus und US-Imperialismus allgemein vgl.: Eric T.L. LOVE, *Race Over Empire. Racism & U.S. Imperialism, 1865–1900*, Chapel Hill/London 2004.

⁶⁹⁵ Zur brutalen US-Kriegsführung auf den Philippinen vgl. vor allem: Richard E. WELCH, Jr., *American Atrocities in the Philippines: The Indictment and the Response*, in: *Pacific Historical Review* 43/2 (Mai 1974), S. 233–253; Frank SCHUMACHER, »Niederbrennen, plündern und töten sollt ihr«: Der Kolonialkrieg der USA auf den Philippinen (1899–1913), in: Thoralf KLEIN/Frank SCHUMACHER (Hg.), *Kolonialkriege. Militärische Gewalt im Zeichen des Imperialismus*, Hamburg 2006, S. 109–144; Paul A. KRAMER, *Race-Making and Colonial Violence in the U.S. Empire: The Philippine-American War as Race War*, in: *Diplomatic History* 30/2 (April 2006), S. 169–210. Zur Entgrenzung von Gewalt in Imperialkriegen allgemein: Dierk WALTER, *Organisierte Gewalt in der europäischen Expansion. Gestalt und Logik des Imperialkrieges*, Hamburg 2014.

⁶⁹⁶ Für eine zeitgenössische Darstellung der *water cure* vgl.: Abbildung im *New York Evening Journal* vom 15. April 1902 mit dem Titel »Soldiers Trying »Water Cure« on Filipino«, in: David BRODY, *Visualizing American Empire. Orientalism & Imperialism in the Philippines*, Chicago/London 2010, S. 75.

Selbst vor den Maßnahmen, die General Weyler auf Kuba angewandt hatte und die wie gezeigt auf amerikanischer Seite als wichtiger Legitimationsgrund für den Krieg gegen Spanien gedient hatten, schreckten die Vereinigten Staaten nun nicht zurück. Auch ihre Truppen begannen, ganze Landstriche auf dem philippinischen Archipel mit einer Taktik der »verbrannten Erde« in Ödland zu verwandeln und die Landbevölkerung gewaltsam in Rekonzentrationen umzusiedeln.⁶⁹⁷ Die eher antiimperialistisch ausgerichtete Zeitung *Philadelphia Ledger* kommentierte diese Entwicklung daraufhin in einem Artikel sarkastisch mit den Worten:

Who would have supposed on 6th of December, 1897, when President McKinley stated in a formal message to Congress that »the cruel policy of concentration pursued by Weyler in Cuba« was not civilized warfare, that the same policy would be, only four years later, adopted and pursued as the policy of the United States in the Philippines? Time does truly work wonders; but when and where has it worked a greater wonder than this?⁶⁹⁸

Der Kolonialkrieg der USA auf den Philippinen sollte noch bis 1913 andauern und mindestens 230.000 Tote in der philippinischen Zivilbevölkerung fordern, wobei einige Schätzungen sogar von bis zu über 700.000 Opfern ausgehen.⁶⁹⁹ Obwohl dieser Krieg in der Form der Kriegsführung und seiner Brutalität dem der Spanier auf Kuba in nichts nachstand und vermutlich sogar noch mehr Opfer forderte, wagte es in diesem Fall kein Staat, die aufsteigende Imperialmacht der Vereinigten Staaten mit dem Verweis auf die elementare Verletzung der Humanität und internationaler Normen herauszufordern oder sich gar mit militärischer Gewalt direkt einzumischen. Die Praxis der humanitären Intervention blieb am Ende des 19. Jahrhunderts vielmehr exklusiv den dominierenden Großmächten – europäischen wie amerikanischen – als Instrument der Durchsetzung kolonialer wie imperialer Interessen gegenüber schwächeren Staaten vorbehalten.

⁶⁹⁷ STUCKI, Bevölkerungskontrolle, S. 254f.; SCHUMACHER, Kolonialkrieg der USA, S. 122–125; WELCH, American Atrocities, S. 245f.

⁶⁹⁸ Artikel aus dem *Philadelphia Ledger*, zitiert in: General Bell's Reconcentration Policy, in: *Literary Digest* XXIV/5 (1. Februar 1902), S. 138f., hier S. 138.

⁶⁹⁹ Zur Problematik der Ermittlung der genauen Opferzahlen vgl.: John M. GATES, War-Related Deaths in the Philippines, 1898–1902, in: *Pacific Historical Review* 53/3 (August 1984), S. 367–378.

V. Epilog: Der Blick auf das 20. und 21. Jahrhundert

*It is too late in the day, after these precedents,
to tell us that nations may not forcibly interfere with one another
for the sole purpose of stopping mischief and benefiting humanity.¹*

John Stuart Mill, 1849

*Finally, the situation in Biafra is one that would have been ideal
for collective humanitarian intervention of the nineteenth century type.²*

Richard B. Lillich, 1969

*Wer die globale Verantwortungsfrage aufwirft, sieht sich damals wie heute mit
den Verlockungen und Gefahren des »Kolonialismus« konfrontiert. Damals hieß
Kolonialismus Kolonialismus, heute dagegen »humanitäre Intervention«.³*

Ulrich Beck, 2004

Im Juli des Jahres 1900 veröffentlichte der kanadische Historiker William E. Lingelbach, der an der *University of Pennsylvania* Neuere Europäische Geschichte lehrte, einen Essay mit dem Titel »The Doctrine and Practice of Intervention in Europe«.⁴ Lingelbach analysierte darin die historische Entwicklung europäischer Interventionspraktiken und ihre verschiedenen Ausformungen seit der Frühen Neuzeit, wobei er in Bezug auf das 19. Jahrhundert unter anderem feststellte:

- 1 John Stuart MILL, *Vindication of the French Revolution of February 1848*, in: Ders., *Dissertations and Discussions Political, Philosophical, and Historical Reprinted Chiefly from the Edinburgh and Westminster Reviews*, Bd. 2, London 1867, S. 380.
- 2 Richard B. LILLICH, *Intervention to Protect Human Rights*, in: *McGill Law Journal* 15/2 (Juni 1969), S. 205–219, hier S. 216.
- 3 Ulrich BECK, *Der kosmopolitische Blick oder: Krieg ist Frieden*, Frankfurt a. M. 2004, S. 84.
- 4 William E. LINGELBACH, *The Doctrine and Practice of Intervention in Europe*, in: *Annals of the American Academy of Political and Social Science* 16 (Juli 1900), S. 1–32.

On the other hand there is a feature of this kind of intervention which is peculiarly a growth of the present century. The moral sentiment of civilized peoples in modern times has been frequently aroused and governments have been forced to intervene in cases where intolerance has become apprehensive and cruel.⁵

Als Beleg für seinen Befund diente ihm der Verweis auf das Eingreifen der europäischen Großmächte in den griechischen Unabhängigkeitskampf im Jahr 1827. Seiner Meinung nach galt die Praxis der »intervention on humanitarian grounds« nun als weitgehend anerkannt, wenn auch nicht allein humanitäre Interessen ausschlaggebend für das Eingreifen der Staaten, sondern ebenso politische und wirtschaftliche Motive eng damit verflochten waren und eine entscheidende Rolle spielten.⁶ Grundsätzlich vertrat der Historiker die Position:

These and other recent developments all show that intervention is becoming more and more recognized as the legal means by which the society of nations enforces its rights. This is true whether it is carried out by several states or by an individual state, acting in accordance with precedent and the consensus of international public opinion, although the modern practice shows a strong tendency towards action in concert. Intervention, therefore, instead of being outside the pale of the law of nations and antagonistic to it, is an integral and essential part of it; an act of police for enforcing recognized rights, and the only means, apart from war, for enforcing the rules of International Law.⁷

Auf der Basis seiner historischen Analyse mit einem speziellen Fokus auf die Entwicklungen im zu Ende gegangenen Jahrhundert stellte Lingelbach also fest, dass sich die Interventionspraxis um 1900 immer stärker als essentielles Rechtsmittel zur robusten Durchsetzung – wohlgernekt unterhalb der Schwelle des Krieges – von international anerkannten Völkerrechtsprinzipien etablierte.

⁵ Ebd., S. 19.

⁶ Vgl. hierzu: »Intervention on humanitarian grounds is recognized, though it appears that national self-interest has usually been too powerful to allow intervention for humanitarian reasons solely. The precedents show that the stronger motives based on political and economic interests are usually necessary to induce states to intervene. Indeed intervention under this head is always based on a number of different but closely allied grounds, and as such is considered legitimate.«, in: Ebd., S. 25. Zum Konzept der humanitären Intervention im Völkerrecht um die Jahrhundertwende vgl. auch: SWATEK-EVENSTEIN, *Geschichte*, S. 192–200; NEFF, *Justice Among Nations*, S. 296f. Keineswegs stimmten alle Völkerrechtler zu Beginn des 20. Jahrhunderts mit einer derartigen Position überein, denn einige lehnten die Rechtmäßigkeit der humanitären Intervention weiter ab. Für eine Übersicht von Gegnern und Befürwortern vgl.: HERACLIDES/DIALLA, *Humanitarian Intervention*, S. 60f., 67–69.

⁷ LINGELBACH, *Doctrine and Practice*, S. 31f.

Abgesehen von dieser prägnanten zeitgenössischen Einschätzung eines Historikers um die Jahrhundertwende spielte die Rückschau auf die historischen Präzedenzfälle vor allem für Generationen von Völkerrechtlern eine ganz entscheidende Rolle. Sie bedienten sich ihrer, um im Verlauf des 20. Jahrhunderts ihre Konzepte der humanitären Intervention auszuformulieren bzw. entscheidend voranzutreiben. Das 19. Jahrhundert, in dem sich sowohl die Praxis als auch die Theorie der humanitären Intervention entscheidend formiert hatte, übernahm dadurch in den juristischen Debatten die Funktion eines wichtigen diskursiven Referenzrahmens und fungierte als eine Art Projektions- und Reflexionsfläche. Auf dieser konnten Völkerrechtler ihre eigenen Vorstellungen zur humanitären Intervention spiegeln und dann darauf aufbauend weiterentwickeln, wobei nun neue Elemente wie die immer stärker aufkommende Idee der Menschenrechte und die Rolle internationaler Organisationen als Interventionsinstanz bzw. -autorität auftauchten.

Der französische Juraprofessor Antoine Rougier war zu Beginn des 20. Jahrhunderts einer der ersten, der sich mit der Thematik systematisch auseinandersetzte und im Jahr 1910 eine »Théorie de l'intervention d'humanité« vorlegte.⁸ Rougier bezog sich in seinem Entwurf auf die bekannten historischen Fallbeispiele wie das mehrmalige Eingreifen der europäischen Großmächte im Osmanischen Reich und die US-Intervention auf Kuba, wobei er die bereits bestehenden theoretischen Ansätze der prominenten Völkerrechtler Bluntschli, Rolin-Jaequemyns und Arntz direkt aufgriff.⁹ Im Gegensatz zu diesen beließ er es allerdings nicht dabei, die Verletzung der bis dahin eher abstrakt formulierten »lois de l'humanité« bzw. der »droits humains« als legitimen Interventionsgrund nur anzuführen. Vielmehr beschäftigte er sich intensiv mit dem konkreten Inhalt dieser Gesetze und Rechte, da er gerade in der fehlenden eindeutigen Definition ein Legitimationsdefizit und eine mögliche Gefahr für eine willkürliche Interventionspraxis erkannte.¹⁰ In diesem Kontext identifizierte er fundamentale individuelle »droits de l'homme« – Menschenrechte – als einzigen legitimen Interventionsgrund, wobei er diese dezidiert von den »droits du citoyen« – nationalen Bürgerrechten – differenzierte und als übergeordnete Rechte der Garantiepflicht aller Nationen

8 ROUGIER, La théorie de l'intervention d'humanité, S. 468–526; NEFF, Justice Among Nations, S. 297.

9 ROUGIER, La théorie de l'intervention d'humanité, S. 472–480.

10 Vgl. hierzu: »Pour affirmer sa légitimité, il faut donc préalablement démontrer l'existence des lois de l'humanité en tant que préceptes juridiques, et les préciser.«, in: Ebd., S. 478. »Le grand juriste allemand [Bluntschli] ne dit pas quels sont les droits individuels reconnus nécessaires à l'humanité. Si cette appréciation est laissée aux puissances intervenantes, elle sera arbitraire, variable suivant les circonstances.«, in: Ebd., S. 493f.

unterstellte.¹¹ Konkret nannte er dabei drei fundamentale Menschenrechte, nämlich die »droit à la vie«, die »droit à la liberté« und die »droit à la légalité«. In der historischen Rückschau auf das 19. Jahrhundert seien gerade diese fundamentalen Rechte immer wieder ernststen Bedrohungen ausgesetzt gewesen. So sei das »Recht auf Leben und der körperlichen Unversehrtheit« vor allem durch Massaker an der Bevölkerung und Kriegsgefangenen sowie die unmenschliche Behandlung von Verwundeten im Osmanischen Reich, das »Recht auf Freiheit« durch den Sklavenhandel und die Sklaverei und das »Recht auf Rechtstaatlichkeit« durch unmenschliche Gesetze und »barbarische« Bestrafungsformen gefährdet gewesen.¹² Als Ziel einer »intervention d’humanité« formulierte Rougier daher, die Achtung dieser fundamentalen Rechte zu gewährleisten. In seinem entworfenen Konzept verband der französische Juraprofessor somit die Idee der humanitären Intervention direkt mit dem Schutz konkret ausformulierter elementarer Menschenrechte und räumte diesen eine zentrale Stellung ein.

Nach dem Ende des Ersten Weltkrieges tauchte neben dieser Thematik des Menschenrechtsschutzes vor allem auch die grundsätzliche Frage nach den Interventionsakteuren und der mandatsgebenden Autorität auf, zumal die vom verlustreichen Krieg erschöpften Großmächte zu diesem Zeitpunkt keinerlei Interesse an aufwändigen Militärinterventionen aus vermeintlich humanitären Gründen hegten.¹³ Anstelle des europäischen Mächtekonzerts der Vorkriegszeit und regionalen Hegemonialmächten begannen sich nun Hoffnungen darauf zu konzentrieren, dass die neu gegründete Organisation des Völkerbundes die Rolle als internationale Ordnungs- und Interventionsinstanz ausfüllen könne.¹⁴ Der US-Politologe und Jurist Malbone W. Graham richtete in seiner 1924 veröffentlichten Studie zum Thema der humanitären

11 Vgl. hierzu: »Les droits de l’homme seraient les droits antérieurs et supérieurs à toute organisation politique, placés sous la garantie de toutes les nations, s’imposant à chaque législateur particulier. Ils se résumerait en deux idées essentielles: droit à la vie et droit à la liberté. [...] Seule la violation de ces droits essentiels serait une juste cause d’intervention.«, in: Ebd., S. 517.

12 Ebd., S. 489–497, 517–523.

13 MARRUS, *International Bystanders to the Holocaust*, S. 164–168. Diese Zurückhaltung staatlicherseits führte unter anderem dazu, dass in der Zwischenkriegszeit verstärkt NGOs, wie Davide Rodogno am Beispiel der US-amerikanischen *Near East Relief* aufzeigt, in die Rolle als humanitäre Akteure schlüpften und in verschiedenen Ländern ihre Operationen durchführten. Vgl. hierzu: Davide RODOGNO, *Non-state Actor’s Humanitarian Operations in the Aftermath of the First World War. The Case of the Near East Relief*, in: KLOSE, *Emergence of Humanitarian Intervention*, S. 185–207.

14 Allgemein zur Rolle und Bedeutung des Völkerbunds in der Zwischenkriegszeit vgl. exemplarisch: Zara STEINER, *The Lights that Failed. European International History 1919–1933*, Oxford/New York 2007, S. 349–386; SLUGA, *Internationalism*, S. 45–78; Susan PEDERSEN, *The Guardians: The League of Nations and Crisis of Empire*, Oxford 2014.

Intervention im internationalen Recht sein Augenmerk in erster Linie auf diese potentielle Aufgabe der Organisation in Genf. Dabei konstatierte er einen fundamentalen Wandel seit der Vorkriegszeit:

Yet the fundamental fact remains that the pre-war European Concert of Power, or the Continental Paramountcy of the United States in the new world were the only vehicles for the enforcement of a humanitarian intervention. There was still lacking a definitely coherent, organized Society of Nations capable of both formulation and enforcement of international law. That is why the creation of the League of Nations has so fundamentally altered the question of humanitarian intervention, [...]. In brief, while hitherto collective interventions have tended to assume the form of actions taken by a self-appointed committee of the family of states in the interest of all members of that family, the creation of an organized Society of Nations has given the sanction of social solidarity, on an objective basis, to the hitherto purely sporadic, isolated acts of altruistic nations acting as enforcers of the law of nations.¹⁵

In Abgrenzung zum 19. Jahrhundert sollte der neu gegründete Völkerbund den Platz des europäischen Mächtekonzernts und der auf dem amerikanischen Kontinent dominierenden Großmacht USA als internationale Autorität einnehmen, die im Namen aller Staaten das kollektive Mandat zu humanitären Interventionen erteilen und damit entsprechende Maßnahmen legitimieren konnte.

Nach Ansicht Grahams stützte sich das Recht zum Eingreifen aus humanitären Gründen nicht mehr auf einem subjektiven Naturrechtsverständnis und einem »sentimental Law of Humanity«, sondern legitimierte sich aus einer substantiell neuen Völkerrechtsbasis.¹⁶ Mit Blick auf die Zukunft vertrat er die Überzeugung, dass isolierte Interventionen ohne ausdrückliche Billigung der Staatengemeinschaft kaum mehr möglich seien. Vielmehr würden diese jetzt auf Grundlage eines gemeinsamen Völkerbundmandats stattfinden, das an ausgewählte Staaten zur Umsetzung vergeben würde:

¹⁵ Malbone W. GRAHAM, Humanitarian Intervention in International Law as Related to the Practice of the United States, in: Michigan Law Review 22/4 (Februar 1924), S. 312–328, hier S. 320f. Zur Rolle des Völkerbunds vgl. auch: Ellery C. STOWELL, La théorie et la pratique de l'intervention, in: Académie de droit international (Hg.), Recueil des cours II/40 (1932), S. 91–148, hier S. 138–148; SWATEK-EVENSTEIN, Geschichte, S. 201–214.

¹⁶ Vgl. hierzu: »There exists now, therefore, not a subjective Law of Nature nor a sentimental Law of Humanity to sanction interventions of a humanitarian character, but a substantive Law of Nations defining the right of humanitarian intervention in a new light.«, in: GRAHAM, Humanitarian Intervention, S. 321f.

Rather will they [interventions] occur as the express result of the action of the League in selecting the appropriate country to act as its mandatory, its agent, in enforcing the terms of the mandate given for the purpose of removing unfortunate conditions violative of the most elementary human rights.¹⁷

In diesem Zusammenhang verwies Graham auch auf die Vereinigten Staaten, die etwa mit ihrem Eingreifen auf Kuba ihr politisches Bekenntnis und ihre praktische Befähigung zu humanitären Interventionen grundsätzlich unter Beweis gestellt hätten.¹⁸ Der Jurist brachte damit die USA als effektiven und verantwortungsvollen Mandatsträger für humanitäre Interventionen in der gesamten westlichen Hemisphäre gemäß der eigenen Monroe-Doktrin ins Spiel, sofern Washington bereit wäre, die isolationistische Position aufzugeben und sich in das internationale System des Völkerbundes einzuordnen.¹⁹

Die Idee kollektiver Implementierungsmechanismen unter der Ägide des Völkerbunds griff auch der russische Diplomat und Jurist André N. Mandelstam, ein Schüler und Mitarbeiter des prominenten Völkerrechtlers Friedrich Fromhold Martens, auf. Der nach der Machtergreifung der Bolschewiki 1917 ins Pariser Exil emigrierte Mandelstam entwickelte sich in der Zwischenkriegszeit zu einer der zentralen Figuren im internationalen Kampf für die Etablierung universeller Menschenrechte und war als Mitglied des renommierten *Institut de Droit International* an zahlreichen Initiativen in diese Richtung maßgeblich beteiligt.²⁰ An der »Déclaration des droits internationaux de l'Homme«²¹, die auf der Sitzung des Völkerrechtsinstituts in New York im Oktober 1929 veröffentlicht wurde, wirkte er federführend

¹⁷ Ebd., S. 326.

¹⁸ Ebd., S. 327f.

¹⁹ Vgl. hierzu: »[...] it is safe to say that the policy of state-building, happily initiated in Cuba, and possible of accomplishment in other regions, the fulfillment of duties of a humanitarian, but also of an international police character, can be safely extended only through an acceptance on the part of the United States of the full obligations of international solidarity to which its position and its leadership in the formation of the League entitle it.«, in: Ebd., S. 328.

²⁰ Zur Person und Bedeutung von Mandelstam vgl.: Herman BURGER, André Mandelstam, Forgotten Pioneer of International Human Rights, in: Fons COOMANS/Fred GRÜNFELD/Ingrid WESTENDORP (Hg.), *Rendering Justice to the Vulnerable. Liber Amicorum in Honor of Theo van Boven*, Den Haag/London 2000, S. 69–82; Helmut Philipp AUST, From Diplomat to Academic Activist: André Mandelstam and the History of Human Rights, in: *The European Journal of International Law* 25/4 (2014), S. 1105–1121; Hülya ADAK, The Legacy of André Nikolaievitch Mandelstam (1869–1949) and the Early History of Human Rights, in: *Zeitschrift für Religions- und Geistesgeschichte* 70/2 (2018), S. 117–130.

²¹ Für die New Yorker Erklärung des *Institut de droit international* vgl.: L'Institut de Droit international, Rapporteur André Mandelstam, »Déclaration des droits internationaux de l'Homme«, 12. Oktober 1929, unter URL: <http://www.idi-iil.org/app/uploads/2017/06/1929_nyork_01_fr.pdf> (20.02.2019).

mit und versuchte dieses Projekt mit seinem regen publizistischen Wirken entscheidend voranzutreiben. In einer seiner Ausführungen zur Bedeutung der New Yorker Erklärung ging Mandelstam ausführlich auf den Aspekt des aktiven internationalen Schutzes von Menschenrechten ein und bezog sich dabei explizit auf die verschiedenen europäischen Interventionen während des 19. Jahrhunderts im Osmanischen Reich.²² Trotz aller konkurrierenden machtpolitischen Interessen der beteiligten Großmächte bewertete er diese Fälle insgesamt als »eine ›Intervention im Namen der Menschlichkeit‹ – eine ›Intervention d' Humanité‹«²³ mit nachhaltigen Auswirkungen auf den Minderheitenschutz.

Bezüglich des zukünftigen Kampfes für internationale Menschenrechte lehnte der russische Jurist humanitäre Interventionen auf Basis der im 19. Jahrhundert vorgenommenen Einteilung zwischen »zivilisierten« und »unzivilisierten« Nationen ab. In seinen Augen waren nach der Gründung des Völkerbundes und der damit verbundenen Tendenz zur Universalität ausnahmslos alle Staaten zum internationalen Schutz dieser Rechte auf der ganzen Welt verpflichtet.²⁴ Mandelstam vertrat in diesem Zusammenhang die Position, dass »das Prinzip des universalen Schutzes der Menschenrechte durch einen Weltvertrag«²⁵ zu besiegeln sei. Von der New Yorker Erklärung erhoffte er sich eine Art Initialzündung für die völkerrechtliche Etablierung eines derartigen Weltvertrags. Die dringende Notwendigkeit zur Umsetzung

22 André N. MANDELSTAM, Der internationale Schutz der Menschenrechte und die New-Yorker Erklärung des Instituts für Völkerrecht, in: Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht 2 (1931), S. 335–377, hier S. 340–346; Ausr, From Diplomat to Academic Activist, S. 1115–1117. Für Mandelstams Position zum internationalen Menschenrechtsschutz vgl. auch: André N. MANDELSTAM, La généralisation de la protection internationale des droits de l'homme, in: Revue de droit international et de législation comparée 3/XI (1930), S. 297–325 und 699–713.

23 MANDELSTAM, Internationale Schutz, S. 346.

24 Vgl. hierzu: »Heutzutage aber erscheint es unmöglich, eine permanente Humanitätsintervention auf einer Einteilung der Nationen in zivilisierte und nichtzivilisierte zu begründen, und diese Einteilung der einen oder anderen Gruppe zu überlassen. Nach der Gründung des Völkerbundes, der eine natürliche Tendenz zur Universalität hat, kann die Menschheit nicht mehr *allgemeiner* Rechtsregeln entbehren, die mit der erforderlichen Genauigkeit die unantastbare Sphäre der Menschenrechte für die ganze Welt umschreiben. [...] Die Anerkennung der Menschenrechte muß daher *alle* Staaten, ohne die geringste Ausnahme, verpflichten, und der internationale Schutz dieser Rechte gegen eventuelle Verletzungen seitens eines Staates muß sich auf die ganze Welt erstrecken.«, in: Ebd., S. 367f. Der Historiker Bruno Cabanes betont insgesamt das verstärkte Aufkommen eines Rechtediskurs gerade in der Zwischenkriegszeit, die er als eine Transformationsphase von »humanitarian rights« zu »human rights« charakterisiert. CABANES, Great War and the Origins of Humanitarianism.

25 MANDELSTAM, Internationale Schutz, S. 375.

dieses Vorhabens unterstrich der russische Exiljurist mit dem Hinweis auf aktuelle Entwicklungen in seiner alten Heimat, wobei er sicherlich von seinen ganz persönlichen Erfahrungen maßgeblich geprägt war:

Ein solcher Weltvertrag scheint heute wohl sehr angebracht, als ein Verteidigungsakt gegen die blutige *Offensive*, die die Sowjetunion gegen die Menschenrechte wieder aufgenommen hat. Die Internationale, die sich im unglückseligen Rußland verschanzt hat, bedroht die ganze Welt mit einer Intervention der Unmenschlichkeit. Die Stunde scheint gekommen, um die zivilisierten Völker zu einem Verträge zu bestimmen, der wenigstens die Wahrscheinlichkeit einer Intervention im Namen der Menschlichkeit bietet.²⁶

Die idealistischen Hoffnungen, die Akteure wie Graham und Mandelstam auf den Völkerbund als neue internationale Interventionsinstanz projizierten, erfüllten sich in der Praxis nicht. Obwohl die neue Organisation in Genf sehr wohl in verschiedenen humanitären Bereichen wie zum Beispiel der Sklavereifrage und des Minderheitenschutzes aktiv war und durchaus Erfolge vorzuweisen hatte, verfügte sie über keine robusten Implementierungsmechanismen, um einen vorgeschlagenen »Weltvertrag« zum Schutz universaler Menschenrechte durchzusetzen. Trotz der Aufnahme nichteuropäischer Staaten wie zum Beispiel Abessinien, Japan und Siam war der Völkerbund nach wie vor stark von den alten imperialen Hierarchien und der vorherrschenden Position der europäischen Mitgliedsnationen geprägt.²⁷ Da die beiden dominierenden Staaten Großbritannien und Frankreich gerade in der Zwischenkriegszeit den Höhepunkt ihrer imperialen Machtentfaltung erlebten, hegten sie dementsprechend keinerlei Interesse, ein internationales System aufzubauen, das weltweit die Einmischung in innere Angelegenheiten zur Durchsetzung universeller Menschenrechte ermöglicht hätte.

Paradoxerweise waren es in den 1930er Jahren vielmehr faschistische Diktaturen, welche die zwei zentralen Motive für humanitäre Interventionen des 19. Jahrhunderts – die Abschaffung des Sklavenhandels bzw. der Sklaverei und den Minderheitenschutz – gezielt aufgriffen und zur Legitimierung einer

²⁶ Ebd., S. 376.

²⁷ Vgl. hierzu: Mark MAZOWER, An International Civilization? Empire, Internationalism and the Crisis of the Mid-twentieth Century, in: *International Affairs* 82/3 (Mai 2006), S. 553–566, hier S. 559–563; PEDERSEN, *Guardians*, S. 107–194; Paul BETTS, Universalism and Its Discontents. Humanity as a Twentieth-Century Concept, in: KLOSE/THULIN, *Humanity*, S. 51–70, hier S. 53–58. Die bekannte Aussage von Carl Schmitt, dass »Menschheit« [...] ein besonders brauchbares ideologisches Instrument imperialistischer Expansionen« sei, bzw. »Wer Menschheit sagt, will betrügen«, brachte der umstrittene deutsche Staatsrechtler im Kontext einer Kritik am Völkerbund 1927 vor. Vgl. hierzu: Carl SCHMITT, *Der Begriff des Politischen*, Berlin 1991, S. 55–57.

aggressiven Außenpolitik instrumentalisierten.²⁸ Den italienischen Überfall auf Abessinien im Oktober 1935 präsentierte Benito Mussolini der internationalen Staatengemeinschaft als eine Art humanitäre Notfallintervention, die den im ostafrikanischen Kaiserreich noch existierenden Sklavenhandel und die Sklaverei endgültig beenden sollte. Bei der von Italien intensiv geführten internationalen Propagandakampagne verschmolzen abolitionistische und zivilisatorische Rhetorik, welche die Weltöffentlichkeit über die wahren imperialen Ziele des Duce in Ostafrika hinwegtäuschen sollte.²⁹ Das nationalsozialistische Deutschland unter Adolf Hitler wiederum berief sich in den Jahren von 1937 bis 1939 verstärkt auf den vermeintlichen Schutz deutscher Minderheiten, um dadurch eine aggressive Interventionspolitik gegenüber seinen östlichen Nachbarstaaten Tschechoslowakei und Polen zu legitimieren.³⁰ Gerade die Instrumentalisierung durch die beiden faschistischen Staaten kompromittierte eine humanitär begründete Interventionspraxis nachdrücklich in der internationalen Politik. In Kombination mit den aufgezeigten Schwächen des Völkerbundes führte dies dazu, dass die 1930er Jahre als ein Krisenmoment bzw. als »the eclipse of humanitarian intervention«³¹ interpretiert werden können.

Die kontroversen Debatten über das Konzept der humanitären Intervention und eine mögliche konkrete Umsetzung verschwanden dabei allerdings keineswegs. So warnte der US-Jurist und Diplomat Philip C. Jessup in einer Ausgabe des »American Journal of International Law« aus dem Jahr 1938 vor einem überstürzten Eingreifen der USA zugunsten der unterdrückten Bevölkerung in verschiedenen zeitgenössischen Krisenszenarien.³² Zwar hielt Jessup die aktive Unterstützung der Republikaner im spanischen Bürgerkrieg, der Chinesen gegen die japanische und der Äthiopier gegen die italienische Aggression sowie der Juden in Palästina zum größten Teil als moralisch und sogar rechtlich für legitim, lehnte dies aber vor allem mit dem Verweis

²⁸ BETTS, *Universalism and Its Discontents*, S. 57f.

²⁹ Vgl. hierzu vor allem: RIBI FORCLAZ, *Humanitarian Imperialism*, S. 108–171; Jean ALLAIN, *Slavery and the League of Nations: Ethiopia as a Civilised Nation*, in: Ders., *Law and Slavery*, S. 121–158, hier S. 147–158. Allgemein zur Abessinienkrise und den Auswirkungen vgl.: ZARA STEINER, *The Triumph of the Dark. European International History 1933–1939*, Oxford/New York 2011, S. 100–136.

³⁰ Vgl. hierzu: Jost DÜLFFER, *Humanitarian Intervention as Legitimation of Violence – the German Case 1937–1939*, in: KLOSE, *Emergence of Humanitarian Intervention*, S. 208–228; GOODMAN, *Humanitarian Intervention*, S. 113; Jörg FISCH, *Adolf Hitler und das Selbstbestimmungsrecht der Völker*, in: *Historische Zeitschrift* 290/1 (Februar 2010), S. 93–118, hier S. 103–118. Allgemein zur aggressiven deutschen Außenpolitik gegenüber den östlichen Nachbarstaaten vgl. exemplarisch: STEINER, *Triumph of the Dark*, S. 552–609.

³¹ MARRUS, *International Bystanders*, S. 164–168.

³² Philip C. JESSUP, *The Defense of Oppressed Peoples*, in: *The American Journal of International Law* 32/1 (Januar 1938), S. 116–119.

auf realpolitische Gründe und außenpolitische Folgen ab.³³ Im gleichen Journal veröffentlichte wiederum im Oktober 1939, also kurz nach Beginn des Zweiten Weltkriegs, der US-Völkerrechtler Ellery C. Stowell einen Aufsatz, in dem er sich angesichts der schweren Übergriffe auf die jüdische Bevölkerung in verschiedenen europäischen Staaten für das Konzept der humanitären Intervention stark machte.³⁴ Stowell verlieh darin abschließend auch seiner allzu optimistischen Zukunftshoffnung deutlich Ausdruck:

Humanitarian intervention is of recent, but very vigorous, growth and tends to bind the whole world closer together in defense of elementary principles of justice. It is as yet a toddling infant that becomes stronger every day with the spread of communications. Even if the great development of national self-sufficiency and isolation should continue, this growth of humanitarian intervention will undoubtedly still go on, although it may be at a slower pace.³⁵

Nach den verheerenden Erfahrungen von zwei Weltkriegen mit Millionen von Toten verankerten die Vereinten Nationen schließlich 1945 ein striktes, völkerrechtlich bindendes Gewalt- und Interventionsverbot in ihrer Charta.³⁶ Abgesehen vom weiterhin geltenden Selbstverteidigungsrecht war demnach jede Androhung oder Anwendung von Gewalt in den internationalen Beziehungen gemäß Artikel 2 Absatz 4 genauso untersagt wie nach Artikel 2 Absatz 7 das Eingreifen in die inneren Angelegenheiten eines souveränen Staates.³⁷ Diese beiden Bestimmungen gelten als absolute Kernnormen der UN-Charta und können lediglich in einem Ausnahmefall eingeschränkt werden: Bei Bedrohung oder Bruch des Friedens ist der Sicherheitsrat dazu ermächtigt, Zwangsmaßnahmen, die eine direkte Intervention und militärische Gewaltanwendung ausdrücklich miteinschließen, zu ergreifen,

³³ Ebd., S. 116f.

³⁴ Vgl. hierzu: Ellery C. STOWELL, Humanitarian Intervention, in: *The American Journal of International Law* 33/4 (Oktober 1939), S. 733–736. Für eine frühere Studie von Stowell zur Interventionsthematik vgl.: Ellery STOWELL, *Intervention in International Law*, Washington 1921.

³⁵ STOWELL, Humanitarian Intervention, S. 736.

³⁶ Dieses allgemeine Gewaltverbot in den internationalen Beziehungen übertrifft damit die im Briand-Kellogg-Pakt von 1928 verankerte reine Kriegsächtung. Zum Briand-Kellogg-Pakt vom 27. August 1928 vgl.: Wilhelm G. GREWE (Hg.), *Fontes Historiae Iuris Gentium*, Bd. 3/2, 1815–1945, Berlin/New York 1992, S. 959–961; Oona A. HATHAWAY / Scott J. SHAPIRO, *The Internationalists. How a Radical Plan to Outlaw War Remade the World*, New York/London 2017.

³⁷ Artikel 2, Absatz 4 und Absatz 7 der UN-Charta, in: Bundeszentrale für politische Bildung (Hg.), *Menschenrechte. Dokumente und Deklarationen*, Bonn 2004, S. 43.

»um den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu wahren oder wiederherzustellen.«³⁸

Trotz dieser klaren völkerrechtlichen Einschränkung des militärischen Interventionsgedankens gab es dennoch Völkerrechtler, die eine direkte Verbindung zwischen der Idee der humanitären Intervention, dem internationalen Menschenrechtsschutz und dem neu entstehenden System der Vereinten Nationen herstellten. Zu diesen gehörte niemand geringerer als Hersch Lauterpacht, der als Juraprofessor an der Cambridge University sowie in seiner Funktion als Mitglied der UN-Völkerrechtskommission und als Richter am internationalen Gerichtshof in Den Haag zu den einflussreichsten Rechtswissenschaftlern des 20. Jahrhunderts gezählt werden muss. Der aus einer jüdischen Familie im habsburgischen Galizien stammende Lauterpacht war ein ausgesprochener Befürworter der festen Verankerung von Menschenrechten im internationalen Völkerrecht. Sein Engagement war mit Sicherheit auch von seiner eigenen Geschichte und dem Verlust seiner nahezu gesamten Familie durch den Holocaust maßgeblich beeinflusst.³⁹ Bereits während des Zweiten Weltkriegs – im Dezember 1942 – hielt er einen Vortrag vor der britischen *Grotius Society*, in dem er mit Argumenten, die einer naturrechtlichen Tradition entstammten, für die Schaffung einer »International Bill of Rights« plädierte und gleichzeitig wirkungsvolle völkerrechtliche Schutzmechanismen einforderte.⁴⁰ In diesem Zusammenhang verwies er auch explizit auf die Theorie und Praxis der humanitären Interventionen im 19. Jahrhundert sowie die daraus entstehenden internationalen humanitären Vertragsregime gegen die Sklaverei und zugunsten des Minderheitenschutzes.⁴¹ Die historischen Beispiele präsentierte er dabei als wertvolle Anregung zur Weiterentwicklung zukünftiger effektiver Schutzmechanismen von individuellen Rechten:

38 Kapitel VII »Maßnahmen bei Bedrohung oder Bruch des Friedens und bei Angriffshandlungen« der Charta der Vereinten Nationen, in: Ebd., S. 46–49, hier Artikel 39, S. 46. Zum Einsatz von Gewalt und internationalem Recht nach 1945 vgl. vor allem auch: Claus KRESS, Major Post-Westphalian Shifts and Some Important Neo-Westphalian Hesitations in the State Practice on the International Law on the Use of Force, in: *Journal on the Use of Force and International Law* 1/1 (2014), S. 11–54.

39 Martti KOSKENNIEMI, Lauterpacht: The Victorian Tradition in International Law, in: *European Journal of International Law* 2/8 (1997), S. 215–263, hier S. 244.

40 Hersch LAUTERPACHT, The Law of Nations, the Law of Nature and the Rights of Man, in: *Transactions of the Grotius Society* 29: Problems of Peace and War, Papers Read before the Society in the Year 1943, S. 1–33.

41 Ebd., S. 27f. Für einen Verweis auf Hugo Grotius als vermeintlichen Urheber der Idee der humanitären Intervention vgl.: »Finally, in assessing the place of Grotius in the matter of the fundamental rights of man we must not forget that it is to him that dates back the idea of international humanitarian intervention for the protection of these rights.«, in: Ebd., S. 24. Für seinen wiederholten Bezug auf die humanitären Interventionen gegen Sklaverei und zum Minderheitenschutz im 19. Jahrhundert vgl. auch: Hersch LAUTERPACHT, *International Law and Human Rights*, London 1950, S. 120f.

This, then, is the past contribution of the law of nations to the idea and the actual protection of the rights of man. It has expressed itself in the work and in the influence of the great publicists, in the practice of safeguarding the rights of man through humanitarian intervention and through a variety of treaties, and in the recognition of the rights of aliens. However, in relation to the rights of man the true part of international law lies not in its contribution in the past, but in the potentialities of its function in the future.⁴²

Nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs verfolgte Lauterpacht die Idee eines wirkungsvollen Menschenrechtsschutzes konsequent weiter und ordnete diese wie in seiner einflussreichen Publikation »An International Bill of the Rights of Man« in den institutionellen Rahmen des entstehenden Systems der Vereinten Nationen ein.⁴³ Er vertrat dabei die Position, dass anstatt einzelner Staaten nun die neu gegründete Weltorganisation als übergeordnete internationale Autorität sowohl die Garantie als auch die Durchsetzung einer »International Bill of Rights« übernehmen werde. Lauterpacht ging dabei zunächst auf verschiedene Möglichkeiten zur Förderung, Überwachung und friedlichen Durchsetzung von internationalen Menschenrechtsstandards durch die Vereinten Nationen ein.⁴⁴ Gleichzeitig befürwortete er allerdings für den Fall, dass alle politischen Mittel ergebnislos ausgeschöpft worden waren, als Ultima Ratio den kollektiven Einsatz von Zwangsmaßnahmen:

However, in the last resort, [...], there must remain with the highest political authority of the Organization of States the legal power to give effect to the Bill of Rights by means of coercive action. Such action will be exceptional, but it is that ultimate power which will give to the Bill of Rights the impress of an organic part of the international legal order.⁴⁵

Die Durchsetzung von Menschenrechten durch die Vereinten Nationen – in letzter Konsequenz auch mit Hilfe von Zwangsmaßnahmen – bedeutete für Lauterpacht somit einen wesentlichen Schritt in Richtung eines wirkungsvollen internationalen Menschenrechtsregimes.

Diese Position brachte er auch in dem von ihm neu herausgegebenen Klassiker des Völkerrechts von Lassa Oppenheim deutlich zum Ausdruck.⁴⁶ Nach dem erneuten direkten Verweis auf die Fälle von humanitären Inter-

42 LAUTERPACHT, *Law of Nations*, S. 28.

43 Ders., *An International Bill of the Rights of Man*, New York/London 1945, S. 169–178.

44 Ebd., S. 194–213.

45 Ebd., S. 209f.

46 Ders. (Hg.), *Lassa Oppenheim, International Law. A Treatise*, Bd. I: *Peace*, London/New York 1948.

ventionen im 19. Jahrhundert und dem Hinweis auf das Missbrauchspotential durch einzelne Staaten charakterisierte er das Prinzip der kollektiven Intervention im Rahmen des UN-Systems als bedeutenden Meilenstein:

The Charter of the United Nations, in recognizing the promotion of respect for fundamental human rights and freedoms as one of the principal objects of the Organization, marks a further step in the direction of elevating the principle of humanitarian intervention a basic rule of organised international society. This is so although under the Charter as adopted in 1945 the degree of enforceability of fundamental human rights is still rudimentary and although the Charter itself expressly rules out intervention in matters which are essentially within the domestic jurisdiction of the State.⁴⁷

Der Selbstbeschränkung bei der Einmischung in die inneren Angelegenheiten souveräner Staaten durch Artikel 2 Absatz 7 der UN-Charta war sich Lauterpacht also sehr wohl bewusst, setzte aber dennoch große Erwartungen auf die politischen Einflussmöglichkeiten im Rahmen des bestehenden UN-Systems und vor allem auf das Potential zur Weiterentwicklung in Richtung eines effektiven internationalen Menschenrechtsschutzes.⁴⁸

Diese Hoffnungen erfüllten sich allerdings in der unmittelbaren Nachkriegszeit nicht, denn der einsetzende Ost-West-Konflikt sowie die gewaltvollen Auseinandersetzungen im Zuge der Dekolonisation verhinderten zunächst die weitere Ausformulierung eines robusten Menschenrechtsregimes.⁴⁹ Anstelle der von Lauterpacht vorgeschlagenen Umsetzung und Weiterentwicklung bestimmter Schutzmechanismen verschanzten sich die Staaten vielmehr hinter der Nichtinterventionsklausel der UN-Charta und wiesen jede Form der humanitären Intervention kategorisch zurück. Zustimmung kam auch aus den Reihen von Völkerrechtlern wie zum Beispiel dem Briten Ian Brownlie, der das gesamte Konzept der humanitären Intervention grundsätzlich ablehnte. In seiner Studie zum Völkerrecht und dem Einsatz staatlicher Gewalt verortete Brownlie das Thema in der Rubrik »Other Justifications for Resort to Force of Doubtful Validity« und stellte damit die Rechtmäßigkeit grundsätzlich in Frage.⁵⁰ Der britische Jurist räumte zwar ein, dass am Ende des 19. Jahrhunderts die Mehrheit der Rechtsexperten die Existenz eines Rechts zur »intervention d'humanité« anerkannt hatte. Zudem verwies er auch auf die konkrete Praxis mit den historischen Fallbeispielen

⁴⁷ Ebd., S. 280.

⁴⁸ Ebd., S. 287. Zu seiner Interpretation von Artikel 2, Absatz 7 der UN-Charta und den Interventionsmöglichkeiten im Rahmen des UN-Systems vgl. auch: LAUTERPACHT, *International Law and Human Rights*, S. 166–173.

⁴⁹ Vgl. hierzu: Fabian KLOSE, *Human Rights in the Shadow of Colonial Violence. The Wars of Independence in Kenya and Algeria*, Philadelphia 2013.

⁵⁰ BROWNLIE, *International Law*, S. 338–342.

des militärischen Eingreifens der europäischen Großmächte in Griechenland und Syrien sowie der US-Intervention auf Kuba. In diesem Zusammenhang rückte er allerdings die Problematik der machtpolitischen Instrumentalisierung humanitärer Rhetorik in den Vordergrund, mit der gewaltsame Interventionen von Großmächten gegen schwache Staaten gerechtfertigt worden waren. Die deutsche Besetzung Böhmens und Mährens im März 1939 unter dem Vorwand des Schutzes deutscher Minderheiten hob er dabei als besonders prägnantes Beispiel hervor.

Brownlie vertrat die klare Position, wonach es bisher noch nie einen genuine Fall humanitärer Intervention gegeben habe, und bezeichnete es als eine wohlthuende Entwicklung für die internationale Politik, dass dieses Konzept letztlich aus der modernen Staatenpraxis verschwunden sei:

The state practice justifies the conclusion that no genuine case of humanitarian intervention has occurred, with the possible exception of the occupation of Syria in 1860 and 1861. With the embarrassing exception provided by Germany, the institution has disappeared from modern state practice. As a matter of legal and international policy this is a beneficial development. The institution did not conspicuously enhance state relations and was applied only against weak states. It belongs to an era of unequal relations.⁵¹

Brownlie warf somit wie Lauterpacht einen historischen Blick zurück auf die Theorie und Praxis der humanitären Intervention im 19. Jahrhundert, kam dabei allerdings zu völlig anderen Erkenntnissen und Schlussfolgerungen. Mit dem expliziten Verweis auf die Ausnahmeposition von Lauterpacht argumentierte er, dass die überwiegende Mehrheit der zeitgenössischen Völkerrechtsexperten das Thema der humanitären Intervention entweder vollständig ignorieren oder ein Recht darauf ausdrücklich zurückweisen würden.⁵² Zudem äußerte er großen Zweifel daran, ob diese Form der Intervention nach der Festlegung der Nichtinterventionsklausel und dem allgemeinen Gewaltverbot in der UN-Charta überhaupt noch existieren könne.⁵³ Untermuert wurde diese Sichtweise im Dezember 1965 zusätzlich dadurch, dass die UN-Generalversammlung in ihrer Resolution »Declaration on the Inadmissibility of Intervention in the Domestic Affairs of States and the Protection of Their Independence and Sovereignty« jede Form der direkten und

⁵¹ Ebd., S. 340f.

⁵² Ebd., S. 341.

⁵³ Vgl. hierzu: »In particular it is extremely doubtful if this form of intervention has survived the express condemnations of intervention which have occurred in recent times or the general prohibition of resort to force to be found in the United Nations Charter.«, in: Ebd., S. 342.

indirekten Einmischung in die inneren Angelegenheiten eines souveränen Staates verurteilte und damit das Nichtinterventionsparadigma noch einmal besonders stärkte.⁵⁴

Die Einschätzung des britischen Juristen hinsichtlich eines Verschwindens des Konzepts der humanitären Intervention erwies sich allerdings als vorschnell. Vielmehr entwickelte sich das Thema ab Mitte der 1960er Jahre – auch trotz der UN-Resolution – zum Gegenstand einer intensiv geführten Debatte im Kreis internationaler Völkerrechtler und Menschenrechtsaktivisten. Vor dem Hintergrund der Verabschiedung der beiden UN-Menschenrechtspakte 1966 und dem internationalen Menschenrechtsjahr 1968 mit dem Höhepunkt der ersten »International Conference on Human Rights« in Teheran gewann die Thematik eine ganz neue Dynamik, aus der sich grundsätzliche Fragen nach konkreten, robusten Schutzmechanismen für Menschenrechte herauskristallisierten. So verabschiedete die einflussreiche *International Law Association* (ILA) auf ihrer Tagung in Helsinki im August 1966 eine Resolution, in der sie ankündigte, den Schwerpunkt ihrer zukünftigen Arbeit im Bereich universeller Menschenrechte von einer reinen Definitionsdebatte stärker hin zu Aspekten einer konkreten Implementierung zu verschieben.⁵⁵

Zentrale Diskussionsbeiträge kamen in diesem Kontext aus der Feder eines Mitglieds der ILA, dem einflussreichen US-Völkerrechtler und Direktor des *Procedural Aspects of International Law Institute* in Washington, D. C., Richard B. Lillich. In seinen Aufsätzen trat er vehement für das Konzept der humanitären Intervention, das er als eine Art staatlicher Selbsthilfe beschrieb, ein und forderte eine konkrete Umsetzung im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen. Als Fallbeispiele für seine Argumentation dienten Lillich dabei aktuelle politische Brennpunkte wie die Kongokrise von 1964, die US-Intervention in der Dominikanischen Republik im Jahr 1965 und die sich immer deutlicher anbahnende humanitäre Katastrophe im westafrikanischen Biafra.⁵⁶

⁵⁴ Resolution 2131 (XX), Declaration on the Inadmissibility of Intervention in the Domestic Affairs of States and the Protection of Their Independence and Sovereignty, 21 December 1965, UNGA A/RES/20/2131.

⁵⁵ Vgl. hierzu: The International Law Association, Report of the Fifty-Second Conference Held at Helsinki, August 14th to August 20th, 1966, London 1967, S. 744–754.

⁵⁶ Richard B. LILLICH, Forcible Self-Help by States to Protect Human Rights, in: Iowa Law Review 53 (1967), S. 325–351; ders., Intervention to Protect Human Rights, S. 205–219. Zu diesen Debatten vgl. auch: David S. BOGEN, The Law of Humanitarian Intervention: United States Policy in Cuba (1898) and in the Dominican Republic (1965), in: The Harvard International Law Club Journal 7/2 (Frühling 1966), S. 296–315; Howard L. WEISBERG, The Congo Crisis 1964: A Case Study in Humanitarian Intervention, in: Virginia Journal of International Law 12/2 (1972), S. 261–276. Vertreter der marxistischen Geschichtsschreibung wie etwa der DDR-Historiker Heinrich Loth kritisierten wiederum die sogenannten »bürgerlichen

Vor allem der Biafra-Konflikt von 1967 bis 1970 intensivierte die angestoßene Völkerrechtsdebatte noch einmal nachhaltig.⁵⁷ Angesichts der sich für die Igbo-Zivilbevölkerung in der von Nigeria losgesagten Region dramatisch zuspitzenden humanitären Lage reichte Michael Reisman, US-Völkerrechtler und wichtiger Vertreter der einflussreichen juristischen Denkschule der *New Haven School*, im September 1968 eine Petition bei den Vereinten Nationen ein, in der er die Weltorganisation zu einem sofortigen Eingreifen aufforderte.⁵⁸ Für ihn stand die Einmischung in die inneren Angelegenheiten eines Staates angesichts einer schweren humanitären Krise sehr wohl in Einklang mit den UN-Prinzipien und entsprechend plädierte er vehement für eine Institutionalisierung des Konzepts der humanitären Intervention:

Whether or not a U.N. humanitarian intervention in Nigeria will lay the groundwork for an institutionalized pattern of humanitarian intervention in the future, the United Nations must consider the creation of such an institution as soon as possible. [...] We have waited too long and have already lost our innocence; if we cannot perfect, as a minimum, a system of humanitarian intervention, we have lost our humanity. If we sit passively by while the Ibos suffer genocide, we have forfeited our right to regain it.⁵⁹

Nach der Überreichung seines Memorandums an die Vereinten Nationen, in dem er ebenfalls explizit auf die historischen Interventionsfälle des 19. Jahrhunderts einging,⁶⁰ ließ Reisman dieses im Kreis verschiedener Völker-

Völkerrechtswissenschaftler« dafür, dass sie mit einer Unterscheidung zwischen erlaubter und unerlaubter Intervention nur eine vermeintliche imperialistische, neokoloniale Interventionspolitik des Westens gegenüber den Staaten Asiens, Afrikas und Lateinamerikas zu rechtfertigen versuchten. Mit seiner Studie aus dem Jahr 1966 zu den Fallbeispielen der Berliner Afrikakonferenz (1884–1885) und der Brüsseler Antisklavereikonferenz (1889–1890) versuchte er diese These historisch zu untermauern und für einen politischen Angriff auf den »westdeutschen Imperialismus« zu instrumentalisieren. Vgl. hierzu: Heinrich LOTH, *Kolonialismus und »Humanitätsintervention«*. Kritische Untersuchung der Politik Deutschlands gegenüber dem Kongostaat (1884–1908), Berlin 1966, hier vor allem S. 7–14 und 111f.

57 Zum Biafra Konflikt und der damit verbundenen humanitären Katastrophe vgl. exemplarisch: Dirk MOSES/Lasse HEERTEN (Hg.), *Postcolonial Conflict and the Question of Genocide. The Nigeria-Biafra War, 1967–1970*, New York/London 2018; Lasse HEERTEN, *The Biafran War and Postcolonial Humanitarianism. Spectacles of Suffering*, Cambridge/New York 2017.

58 Michael REISMAN with the collaboration of Myers S. MCDUGAL, *Humanitarian Intervention to Protect the Ibos*, in: Richard B. LILLICH (Hg.), *Humanitarian Intervention and the United Nations*, Charlottesville 1973, S. 167–195. Zur einflussreichen juristischen Denkschule der *New Haven School* vgl.: NEFF, *Justice Among Nations*; S. 429–432; Irene ETZERSDORFER/Ralph JANIK, *Staat, Krieg und Schutzverantwortung*, Wien 2016, S. 195–199; Bardo FASSBENDER/Helmut Philipp AUST (Hg.), *Basistexte: Völkerrechtsdenken*, Baden-Baden 2012, S. 197–225.

59 REISMAN, *Humanitarian Intervention*, S. 194f.

60 Ebd., S. 179–183.

rechtler innerhalb und außerhalb der Vereinigten Staaten zirkulieren, um die juristische Diskussion entscheidend voranzutreiben. Das renommierte *Procedural Aspects of International Law Institute* in Washington richtete sogar ein eigenes Forschungsprojekt zum Thema »Humanitarian Interventions Through the United Nations« ein. Das erklärte Ziel dieses Vorhabens war es,

to recommend new or revised procedures whereby the United Nations, which has not been especially effective in devising international machinery to protect human rights generally, might intervene in certain crisis situations to protect the most basic right of all – the right to live.⁶¹

Aus dieser Forschungsinitiative resultierte schließlich auch eine zweitägige Konferenz im März 1972 an der *University of Virginia*, auf der die in diesem Bereich führenden Rechtsexperten zusammenkamen, um ausführlich Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft des Konzepts der humanitären Intervention zu diskutieren.⁶² Ganz aktuellen Diskussionsstoff bekam die Tagung zusätzlich vor dem Hintergrund, dass einige Monate vorher, nämlich im Dezember 1971, Indien unter anderem als Reaktion auf schwere Kriegsverbrechen an der bengalischen Zivilbevölkerung durch pakistanische Truppen in den Bürgerkrieg in Ostpakistan entscheidend eingegriffen hatte, was zur Gründung und staatlichen Unabhängigkeit Bangladeschs führte.

Die angestoßene Auseinandersetzung riss auch über das Ende der Tagung nicht ab, sondern wurde im Kreis internationaler Völkerrechtler – zum Teil äußerst kontrovers – fortgesetzt.⁶³ Zusätzliche Nahrung erhielten diese

61 Richard B. LILLICH, Preface, in: Ders., *Humanitarian Intervention*, S. xi.

62 Das Tagungsprogramm gliederte sich in der Tat in »Part I The Past«, »Part II The Present« und »Part III The Future«. Vgl. hierzu: *Conference Proceedings*, in: LILLICH, *Humanitarian Intervention*, S. 3–135. Das Vorwort zum Tagungsband verfasste niemand geringeres als der kanadische Jurist John P. Humphrey, der als Direktor der Menschenrechtsabteilung des UN-Generalsekretariats entscheidend an der Allgemeinen Menschenrechtserklärung von 1948 mitgewirkt hatte.

63 Vgl. hierzu exemplarisch: John M. PAXMAN/George T. BOGGS (Hg.), *The United Nations: A Reassessment. Sanctions, Peacekeeping, and Humanitarian Assistance*, Charlottesville 1973, hier vor allem S. 103–148; Ian BROWNLIE, *Humanitarian Intervention*, in: John N. MOORE (Hg.), *Law and Civil War in the Modern World*, Baltimore/London 1974, S. 217–228; Richard B. LILLICH, *Humanitarian Intervention: A Reply to Ian Brownlie and a Plea for Constructive Alternatives*, in: Ebd., S. 229–251; Laurie S. WISEBERG, *Humanitarian Intervention: Lessons from the Nigerian Civil War*, in: *Revue des droits de l'homme* 70/1 (1974), S. 61–98; B. DE SCHUTTER, *Humanitarian Intervention: A United Nations Task*, in: *California Western International Law Journal* 21/3 (1972), S. 21–36; Thomas M. FRANCK/Nigel S. RODLEY, *After Bangladesh: The Law of Humanitarian Intervention by Military Force*, in: *The American Journal of International Law* 67/2 (April 1973), S. 275–305; Jean-Pierre L. FONTEYNE, *The Customary International Law Doctrine of Humanitarian Intervention: Its Current Validity Under the U.N. Charter*, in: *California Western International Law Journal* 4 (1973), S. 203–270.

Debatten dabei durch weitere ganz konkrete Interventionsfälle, nämlich als 1978 Vietnam in Kambodscha zur Beendigung der Schreckensherrschaft der Roten Khmer und 1979 Tansania in Uganda gegen das mörderische Regime Idi Amins militärisch eingriffen.⁶⁴ Das Thema der humanitären Intervention verschwand somit keinesfalls von der internationalen Agenda. Vielmehr beschäftigten sich führende Völkerrechtler seit Mitte der 1960er Jahre intensiv mit der zentralen Frage, ob das gewaltsame Eingreifen in die inneren Angelegenheiten eines souveränen Staates zum Schutz von universellen Menschenrechten durch das internationale Völkerrecht legitimiert und im Rahmen des bestehenden UN-System möglich sei.⁶⁵ Dies muss letztlich vor allem auch im größeren Gesamtkontext der historischen Entwicklung der Menschenrechte im 20. Jahrhundert gesehen werden. Ab Beginn der 1970er Jahre nahmen diese in westlichen Staaten und gerade auch in den USA einen immer größeren Stellenwert innerhalb der Völkerrechtsdisziplin – sei es als Untersuchungsgegenstand an Forschungsinstituten, als Thema auf Fachtagungen und in Fachzeitschriften sowie als Bestandteil von Lehrplänen an führenden Universitäten – aber eben auch im erweiterten politischen und öffentlichen Diskurs ein.⁶⁶

Die Zeitspanne von 1945 bis 1989, die in Bezug auf das Thema der humanitären Intervention gerne als eine Epoche des völligen Stillstandes im Zeichen

⁶⁴ Die intervenierenden Staaten bezogen sich in diesen Fällen, genauso wie schon im Fall Ostpakistan, zur Legitimation ihres Handelns nicht auf die Doktrin der humanitären Intervention, sondern auf das Prinzip der Selbstverteidigung. Vgl. hierzu: MURPHY, *Humanitarian Intervention*, S. 97–107.

⁶⁵ Thomas E. BEHUNIAK, *The Law of Unilateral Humanitarian Intervention by Armed Force: A Legal Survey*, in: *Military Law Review* 79/27 (Winter 1978), S. 157–191; Farooq HASSAN, *Realpolitik in International Law: After Tanzanian-Ugandan Conflict: »Humanitarian Intervention« Reexamined*, in: *Willamette Law Review* 17 (1981), S. 859–912; Alexander PAUER, *Die humanitäre Intervention. Militärische und wirtschaftliche Zwangsmaßnahmen zur Gewährleistung der Menschenrechte*, Basel/Frankfurt a. M. 1985; Michael J. BAZYLER, *Reexamining the Doctrine of Humanitarian Intervention in the Light of the Atrocities in Kampuchea and Ethiopia*, in: *Stanford Journal of International Law* 23 (1987), S. 547–619. Vgl. hierzu auch: Fabian KLOSE, *Protecting Universal Rights through Intervention. International Law Debates from the 1930s to the 1980s*, in: Norbert FREI/Daniel STAHL/Annette WEINKE (Hg.), *Human Rights and Humanitarian Intervention. Legitimizing the Use of Force since the 1970s*, Göttingen 2017, S. 169–184.

⁶⁶ So entstanden zum Beispiel an der Columbia und Harvard Law School bereits 1971 die ersten genuinen *human rights law classes*. Vgl. hierzu Mark Philip BRADLEY, *The World Reimagined. Americans and Human Rights in the Twentieth Century*, New York 2016, S. 213–216. Zur Entwicklung der Menschenrechte in den 1970er Jahren allgemein vgl.: Barbara KEYS, *Reclaiming American Virtue. The Human Rights Revolution of the 1970s*, Cambridge, MA. 2014; Jan ECKEL/Samuel MOYN (Hg.), *The Breakthrough. Human Rights in the 1970s*, Philadelphia 2014. Für die Interventionsdebatte in Frankreich ab den 1970er Jahren vgl.: Eleanor DAVEY, *The Language of ingérence. Interventionist Debates in France, 1970s–1990s*, in: FREI/STAHL/WEINKE, *Human Rights*, S. 46–63.

des Ost-West-Konfliktes charakterisiert wird, erscheint im Lichte dieser theoretischen Debatten deutlich facettenreicher und multidimensionaler als häufig dargestellt. Bereits in diesem Zeitraum, und nicht erst unvermittelt ab den 1990er Jahren, setzte man sich intensiv mit der Thematik des militärischen Eingreifens zum Schutz universeller Rechte und der damit verbundenen möglichen Rolle der Vereinten Nationen auseinander.⁶⁷ Untermuert wird diese erweiterte Perspektive zudem noch durch neuere Forschungsansätze, welche die Praxis der UN-Friedenssicherung im Rahmen der UN-Blauhelmeinsätze seit den 1950er Jahren stärker in den Gesamtkontext der Geschichte der humanitären Intervention integrieren und dabei einen sehr vielschichtigeren Entwicklungsprozess aufzeigen.⁶⁸ Der Wandel vom klassischen *Peacekeeping*-Modell aus der Zeit des Kalten Krieges zu den humanitären Interventionen der Ära nach 1989 verlief demnach keinesfalls reibungslos und linear, sondern vollzog sich nur schrittweise und war immer wieder von schweren Spannungen und Rückschlägen gekennzeichnet. Das Scheitern der UN-Missionen in den frühen 1990er Jahren in Somalia, Ruanda und Bosnien-Herzegowina machte dies auf besonders schmerzliche Art und Weise deutlich.⁶⁹

Gerade aber dieses komplette Versagen der Weltorganisation beim Menschenrechtsschutz, vor allem mit der Nichtintervention 1994 beim Genozid von über 800.000 Tutsis in Ruanda und 1995 beim Massaker an über 8.000 bosnischen Muslimen in der sogenannten UN-Schutzzone von Srebrenica, lieferte wiederum die entscheidenden Impulse für eine intensive Reformdebatte.⁷⁰ Allen voran UN-Generalsekretär Kofi Annan begann

67 KLOSE, *Protecting Universal Rights*, S. 169–184; ders., *Emergence of Humanitarian Intervention*; Jan ECKEL, *Humanitarian Intervention as Global Governance. Western Governments and Suffering »Others« before and after 1990*, in: FREI/STAHL/WEINKE, *Human Rights*, S. 64–85.

68 Vgl. hierzu vor allem: Norrie MACQUEEN, *Humanitarian Intervention and the United Nations*, Edinburgh 2011; ders., *Cold War Peacekeeping versus Humanitarian Intervention. Beyond the Hammarskjöldian Model*, in: KLOSE, *Emergence of Humanitarian Intervention*, S. 231–252; Jan Erik SCHULTE, *From the Protection of Sovereignty to Humanitarian Intervention? Traditions and Developments of United Nations Peacekeeping in the Twentieth Century*, in: KLOSE, *Emergence of Humanitarian Intervention*, S. 253–277.

69 Vgl. hierzu: James MAYALL (Hg.), *The New Interventionism, 1991–1994. The United Nations Experience in Cambodia, former Yugoslavia, and Somalia*, Cambridge 1996; Stephen WERTHEIM, *A Solution from Hell: the United States and the Rise of Humanitarian Interventionism, 1991–2003*, in: *Journal of Genocide Research* 12/3–4, September–Dezember 2010, S. 149–172. Für eine Übersicht der militärischen UN-Operationen seit 1990 vgl.: WEISS, *Humanitarian Intervention*, S. 46; GROMES/DEMBINSKI, *Bestandsaufnahme*, S. 8f.; dies., *Humanitäre militärische Interventionen*, S. 75–86; OSTERHAMMEL, *Schutz, Macht und Verantwortung*, S. 179f.

70 Zum völligen Versagen der UN in beiden Fällen vgl. die beiden Untersuchungsberichte: *Report of the Secretary-General Pursuant to General Assembly Resolution*

Reformvorhaben, die auf den von seinem Vorgänger Boutros Boutros-Ghali bereits 1992 in der »Agenda für den Frieden«⁷¹ formulierten Grundsätzen zur Konfliktverhütung basierten, maßgeblich voranzutreiben. Die Idee der aktiven Krisenprävention rückte dabei nun ins Zentrum der Überlegungen.⁷² Für diese programmatische Neuausrichtung machte sich Annan vor allem in seinem Bericht an den UN-Sicherheitsrat im Juni 2001 stark, worin er explizit dafür plädierte »to move the United Nations from a culture of reaction to a culture of prevention«.⁷³ Als Begründung hierfür betonte er die moralische Verantwortung der internationalen Staatengemeinschaft, nach dem fatalen Scheitern in Ruanda und im ehemaligen Jugoslawien derartige schwere Menschenrechtsverletzungen in Zukunft effektiv zu verhindern. Gleichzeitig verwies er auf die Tatsache, dass eine effiziente Krisenprävention weitaus kostengünstiger sei als die Durchführung aufwendiger Militärmissionen, um die bereits ausgebrochenen blutigen Konflikte wieder zu beenden. Annan bezog sich in diesem Zusammenhang auf eine Studie der *Carnegie Commission on Preventing Deadly Conflict*, der zufolge die internationale Gemeinschaft mit Hilfe eines präventiven Ansatzes anstelle der sieben großen Militärinterventionen in den 1990er Jahren über 70 Milliarden US-Dollar eingespart hätte.⁷⁴ Der UN-Generalsekretär sprach sich daher für die Entwicklung einer umfassenden Krisenprävention – »a culture of conflict prevention«⁷⁵ – aus.

Als Reaktion auf die Anregungen des UN-Generalsekretärs begann die eigens dafür gegründete *International Commission on Intervention and State Sovereignty* (ICISS) konzeptionelle Reformvorschläge zur humanitären Intervention zu erarbeiten. Das auf Initiative der kanadischen Regierung eingerichtete Expertengremium schlug nach einem Jahr intensiver Beratungen schließlich in seinem Abschlussbericht im Dezember 2001 das Konzept der

53/35. The Fall of Srebrenica, 15.11.1999, UNGA A/54/549; Report of the Independent Inquiry into the Actions of the United Nations during the 1994 Genocide in Rwanda, 16 December 1999, UNSC S/1999/1257.

71 Zentraler Aspekt der »Agenda für den Frieden« von Boutros-Ghali war die Konfliktverhütung durch »Vorbeugende Diplomatie, Friedensschaffung und Friedenssicherung«. Vgl. hierzu: Agenda for Peace. Preventing Diplomacy, Peacemaking, and Peace-keeping, 17.06.1992, UNGA A/47/277.17.6.1992, UNGA A/47/277.

72 Für diese neue Entwicklung zur Krisenprävention in der internationalen Politik vgl. exemplarisch: Volker MATTHIES, Krisenprävention. Vorbeugen ist besser als Heilen, Opladen 2000.

73 Prevention of Armed Conflict. Report of the Secretary-General on the Work of the Organization, 07.06.2001, UN General Assembly (UNGA) A/55/985 – S/2001/574, S. 1.

74 Nach der Carnegie-Studie beliefen sich die Kosten der sieben großen Militärinterventionen in Bosnien-Herzegowina, Somalia, Ruanda, Haiti, am Persischen Golf, in Kambodscha und El Salvador in den 1990er Jahren auf insgesamt 200 Milliarden US-Dollar, während ein präventiver Ansatz lediglich mit 130 Milliarden US-Dollar veranschlagt wurde. Ebd., S. 6.

75 Ebd., S. 36f.

Responsibility to Protect (R2P)⁷⁶ vor, das von der UN-Generalversammlung anlässlich des 60. Jahrestages ihrer Gründung im Jahr 2005 offiziell anerkannt wurde.⁷⁷ Das neue Konzept sah dabei vor, dass für den Fall, dass ein souveräner Staat nicht mehr in der Lage wäre, die fundamentalen Rechte seiner Bevölkerung zu schützen, diese »Schutzverantwortung« auf die internationale Gemeinschaft übergehe. Die R2P-Formel setzt sich dabei aus drei Verantwortungsbereichen zusammen: Die »*responsibility to prevent*«⁷⁸ bezeichnet die Verpflichtung, Bedrohungen durch schwere Menschenrechtsverletzungen bereits im Vorfeld zu erkennen und entsprechend präventiv Ursachenbekämpfung zu betreiben; die »*responsibility to react*«⁷⁹ bezieht sich hingegen auf tatsächliche, als Ultima Ratio auch militärische Interventionsmaßnahmen und die »*responsibility to rebuild*«⁸⁰ auf Post-Konflikt-Wiederaufbaumaßnahmen. Im Gegensatz zum älteren Konzept der humanitären Intervention, das sich einseitig auf das militärische Eingreifen konzentrierte, handelt es sich bei der neuen R2P-Doktrin somit um ein ganzheitliches Konzept, das Prävention und Konfliktnachsorge signifikant miteinschließt. Bei der Priorisierung der drei Bereiche vertrat der ICISS-Bericht eine eindeutige Position: »Prevention is the single most important dimension of the responsibility to protect: prevention options should always be exhausted before intervention is contemplated, and more commitment and resources must be devoted to it.«⁸¹ Aus der schweren politischen Krise der humanitären Intervention war somit ein reformiertes Konzept hervorgegangen, das sich vom früheren nicht nur dem Namen nach, sondern vor allem in der Betonung des Präventionsgedankens in der internationalen Politik signifikant unterschied.⁸²

In der Praxis kam die neue R2P-Formel zum ersten Mal im Jahr 2011 zum Einsatz, als der UN-Sicherheitsrat die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen zum Eingreifen in den libyschen Bürgerkrieg ermächtigte, und die NATO stellvertretend mit Luftschlägen die Streifkräfte des libyschen Machthabers

76 ICISS, *Responsibility to Protect*, S. xi. Der Bericht der ICISS ging dabei gleich zu Beginn explizit auch auf das Scheitern der UN Missionen in Somalia, Bosnien-Herzegowina und Ruanda sowie auf die ohne UN-Mandat durchgeführten NATO-Militärschläge im Kosovo 1999 ein. Vgl.: Ebd., S. vii, 1.

77 Resolution 60/1, 2005 World Summit Outcome, 24. Oktober 2005, UNGA A/RES/60/1, S. 30.

78 ICISS, *Responsibility to Protect*, S. 19–27.

79 Ebd., S. 29–37.

80 Ebd., S. 39–45.

81 Ebd., S. xi.

82 Zum Verhältnis von humanitärer Intervention und Präventionsstrategien vgl.: Fabian KLOSE, *Humanitäre Intervention und Prävention in der internationalen Politik vom 19. bis ins 21. Jahrhundert*, in: Nicolai HANNIG/Malte THIESSEN (Hg.), *Vorsorge in der Moderne. Akteure, Räume und Praktiken*, Berlin/Boston 2017 (Schriftenreihe der Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte 115), S. 27–44.

Muammar al-Gaddafi angriff.⁸³ Trotz des häufig mit der R2P-Formel proklamierten normativen Durchbruchs führte der Libyeneinsatz sowohl in der Öffentlichkeit als auch in der Wissenschaft erneut zu heftigen Kontroversen. Kritiker betonten dabei, dass der NATO-Militäreinsatz mit dem Sturz der Diktatur Gaddafis vor allem von der Intention eines Regimewechsels sowie von geostrategischen Motiven befeuert wurde und dabei die zentralen Kernelemente der R2P-Formel von Prävention und vor allem Konfliktnachsorge völlig vernachlässigt wurden bzw. überhaupt keine Rolle spielten.⁸⁴ Unter diesen Gesichtspunkten erscheint es in der Tat fragwürdig, ob es sich beim neuen R2P-Konzept tatsächlich um eine wirkungsvolle Präventionsstrategie gegen humanitäre Krisen und schwere Menschenrechtsverletzungen zu Beginn des 21. Jahrhunderts handelt.⁸⁵

Es erscheint vielmehr angebracht, mahnenden Worten wie denen des Soziologen Ulrich Beck verstärkt Aufmerksamkeit zu schenken, der bereits um die Jahrtausendwende – auch unter dem speziellen Eindruck des Irakkrieges – vor sogenannten »Menschenrechtskriegen« und einem »militärischen Humanismus« warnte.⁸⁶ Beck wies in diesem Zusammenhang auf die Zweischneidigkeit des Menschenrechtsregimes hin, welches seiner Meinung nach eben nicht nur grenzüberschreitende Konfliktregulierungen ermögliche:

Es eröffnet auch »humanitären Interventionen« in anderen Länder Tür und Tor. Seine Wirkung kann mit einem speienden Vulkan verglichen werden, der die Welt mit einer feuerroten Lavamasse kriegerischer Auseinandersetzungen überzieht. Gerade weil die Durchsetzung der Menschenrechte nationale Widerstände überwindet und

⁸³ Vgl. Resolution 1970 (2011), 26.02.2011, in: UNSC S/RES/1970; Resolution 1973 (2011), 17.03.2011, in: UNSC S/RES/1973.

⁸⁴ Für diese Debatten vgl.: STAACK/KRAUSE, Schutzverantwortung in der Debatte; August PRADETTO, R2P, der Regimewechsel in Libyen und die Nichtintervention in Syrien: Durchbruch oder Sargnagel für die Schutzverantwortung?, in: Ebd., S. 15–54; Alexander S. NEU, »Internationale Schutzverantwortung«. Zivilisatorischer Fortschritt oder gefährliche Chimäre?, in: Wissenschaft und Frieden 4 (2012), S. 35–38; Peter RUDOLF, Schutzverantwortung und humanitäre Intervention. Eine ethische Bewertung der »Responsibility to Protect« im Lichte des Libyen-Einsatzes, SWP-Studien 2013/S 03, Berlin 2013 unter URL: <http://www.swp-berlin.org/fileadmin/contents/products/studien/2013_S03_rdf.pdf> (02.03.2019); ders., Legitimität militärischer Gewalt, S. 71–97.

⁸⁵ Zu diesen aktuellen Debatten um R2P als Instrument des Menschenrechtsschutzes im 21. Jahrhundert vgl. vor allem: TESÓN/VAN DER VOSSEN, Debating Humanitarian Intervention; WARREN/GRENFELL, Rethinking Humanitarian Intervention; Aidan HEHIR/Robert W. MURRAY (Hg.), Protecting Human Rights in the 21st Century, London/New York 2017; BELLAMY/McLOUGHLIN, Rethinking Humanitarian Intervention, S. 187–209; HOFFMAN/WEISS, Humanitarianism, S. 105–111.

⁸⁶ BECK, Kosmopolitische Blick. Für die Begriffe »Menschenrechtskriege« und »militärischer Humanismus« vgl. exemplarisch: Ebd., S. 193–196, 212–220 und 233.

überwinden muss, schlägt das Versprechen auf Befriedung und Stabilität durch Menschenrechte – der »Ewige Frieden«, den Kant vordachte – so leicht in Entfriedung und Destabilisierung durch Ewige Kriege um.⁸⁷

Der Soziologe sah im militärischen Schutz von universalen Menschenrechten in einer immer größeren Zahl von Ländern und Weltregionen, wie zum Beispiel im Kosovo, in Afghanistan und im Irak, die Gefahr eines regelrechten »Menschenrechts-Kolonialismus« heraufziehen, der in Form von »UN-Protectoraten« praktiziert werde.⁸⁸ Die globale Verantwortungsfrage barg in seinen Augen die konkrete Gefahr, unter dem Deckmantel der humanitären Intervention erneut mit den Verlockungen und Gefahren eines Kolonialismus konfrontiert zu werden.⁸⁹ In diesem Zusammenhang wies er explizit darauf hin: »Die Verteidigung der Menschenrechte auf fremdem Boden kann sehr wohl mit geostrategischen, wirtschaftspolitischen und hegemonialen Interessen verquickt werden. Es entsteht eine neuartige, postnationale Politik des *militärischen Humanismus*.«⁹⁰

Angesichts einer derartigen Gegenwartsanalyse, die auf die Gefahr eines »Menschenrechts-Kolonialismus« sowie eines »militärischen Humanismus« verweist, erscheint die aufmerksame historische Rückschau auf die Ursprünge und Entwicklungen des Konzepts der humanitären Intervention im langen 19. Jahrhundert in der Tat auch eine vielversprechende Sonde für die Analyse des 20. und 21. Jahrhunderts zu sein. Dabei sollte der Blick zurück allerdings nicht dazu dienen, die historischen Fälle als einen gleichsam aus der Vergangenheit abzuleitenden Leitfaden oder gar Lehrstunde für heutige politische Entscheidungsprozesse zu verklären, oder wie es Gary Bass prominent formuliert: »The nineteenth century shows how the practice

⁸⁷ Ebd., S. 75.

⁸⁸ Ebd., S. 84f. Auch Jürgen Osterhammel weist im Zusammenhang mit der Schutzverantwortung in der internationalen Politik auf die Gefahr einer »Rückkehr des Protektorats« hin. Vgl. hierzu: OSTERHAMMEL, Schutz, Macht und Verantwortung, S. 167–170.

⁸⁹ BECK, Kosmopolitische Blick, S. 84.

⁹⁰ Ebd., S. 208. Auch Noam Chomsky warnte eindringlich vor dem »neuen militärischen Humanismus« und dem Missbrauch für neokoloniale Ziele. Vgl. hierzu: NOAM CHOMSKY, A New Generation Draws the Line. »Humanitarian« Intervention and the Standards of the West, London 2012; ders., Der neue militärische Humanismus. Lektionen aus dem Kosovo, Zürich 2001. Für weitere kritische Stimmen vgl. auch: WERTHEIM, Solution from Hell, S. 149–172; GOODMAN, Humanitarian Intervention, S. 107–141; MENON, Conceit of Humanitarian Intervention; Nicholas J. WHEELER/Justin MORRIS, Justifying the Iraq War as a Humanitarian Intervention. The Cure is Worse Than the Disease, in: Ramesh THAKUR/W. P. S. SIDHU (Hg.), The Iraq Crisis and World Order: Structural, Institutional and Normative Challenges, Tokio 2006, S. 444–463; COADY/DOBOS/SANYAL, Challenges for Humanitarian Intervention.

of humanitarian intervention can be *managed*.⁹¹ Dazu eignet sich der Blick auf das 19. Jahrhundert keineswegs, sondern ganz im Gegenteil: Er sollte gerade die Perspektive auf die Gefahren und Risiken einer engen Verzahnung von militärischem Interventionismus unter dem Banner der Humanität mit kolonialen und imperialen Projekten mit all ihren vielschichtigen und weitreichenden Konsequenzen schärfen.

Selbst der im Rahmen des R2P-Berichts entstandene über 400 Seiten starke wissenschaftliche *Supplementary Volume to the Report of the ICISS*⁹² erwähnt die historischen Fälle des 19. Jahrhunderts, allerdings lediglich im Umfang einer einzigen Seite und ohne größere historische Kontextualisierung. Aber gerade bei der Entwicklung von zukunftsfähigen globalen Konzepten des internationalen Menschenrechtsschutzes ist eine historische Tiefenperspektive auf das Phänomen der humanitären Intervention mit ihren signifikanten kolonialen und imperialen Verflechtungen unabdingbar, sei es allein aus dem Grund, das Bewusstsein und die Wahrnehmung in Bezug auf die Weltregionen in Afrika, Asien, und Amerika zu sensibilisieren, die bereits in der Vergangenheit immer wieder zu Zielen und Schauplätzen humanitärer Interventionen durch westliche Staaten geworden sind.⁹³ Denn das Konzept der humanitären Intervention war eben kein neues Phänomen, das erst an der Schwelle vom 20. zum 21. Jahrhundert unvermittelt und ohne eine längere genuin eigene Geschichte auftauchte; vielmehr entstand es im Verlauf des langen 19. Jahrhunderts aus einer signifikanten Wechselbeziehung von Praxis und Theorie mit all ihren ambivalenten Konsequenzen, die in den verschiedenen Regionen dieser Welt bereits ihre nachhaltigen Spuren hinterlassen hatten.

⁹¹ BASS, *Freedom's Battle*, S. 360.

⁹² Vgl. hierzu: International Commission on Intervention and State Sovereignty (Hg.), *The Responsibility to Protect: Research, Bibliography, Background. Supplementary Volume to the Report of the ICISS*, Ottawa 2001, S. 16f.

⁹³ Unter diesem Gesichtspunkt erstaunt es kaum, dass gerade Länder des globalen Südens mit einer eigenen langen kolonialen Vergangenheit wie Südafrika, Brasilien, Indien und China dem neuen R2P-Konzept sehr kritisch gegenüberstehen. Vgl. hierzu auch: Ramesh THAKUR, *Global Norms and International Humanitarian Law: An Asian Perspective*, in: *International Review of the Red Cross* 841 (31.03.2001), unter URL: <<https://www.icrc.org/eng/resources/documents/article/other/57jqzd.htm>> (02.03.2019); Dan KRAUSE, *Und sie bewegt sich doch! Indiens Haltung zur Responsibility to Protect*, in: STAACK / KRAUSE, *Schutzverantwortung in der Debatte*, S. 181–215; Nora DAHLHAUS, *The Responsibility while Protecting – Brazil's Attempt to Frame the R2P Debate*, in: Ebd., S. 217–228; Sonja REGLER, *Chinas Haltung zur R2P zwischen Skepsis und Offenheit*, in: Ebd., S. 229–246.

ANHANG

1. Abkürzungsverzeichnis

ACICR	Archives du Comité International de la Croix-Rouge
ADM	Records of the Admiralty
AF	Ancien Fonds
AGI	Archivo General de Indias
AGS	Archivo General de Simancas
AHN	Archivo Histórico Nacional
BFSP	British and Foreign State Papers
BPP	British Parliamentary Papers
CO	Colonial Office
DD	Documents Diplomatiques
DO	Dominions Office
DPKO	Department of Peacekeeping Operations
EGO	Europäische Geschichte Online
FO	Foreign Office
HHStA	Österreichisches Haus-, Hof- und Staatsarchiv
HMS	His/Her Majesty's Ship
HMSO	His/Her Majesty's Stationery Office
ICISS	International Commission on Intervention and State Sovereignty
IKRK	Internationales Komitee vom Roten Kreuz
ILA	International Law Association
LoC	Manuscript Division Library of Congress
MAE	Ministère des Affaires Étrangères
NATO	North Atlantic Treaty Organization
NGO	Non-Governmental-Organization
NMM	National Maritime Museum
RNM	Royal Naval Museum
R2P	Responsibility to Protect
SHD	Service historique de la Défense
TNA	The National Archives
UN	United Nations
UNGA	United Nations General Assembly
UNHCR	United Nations High Commissioner for Refugees
UNSC	United Nations Security Council
US	United States
USA	United States of America
USS	United States Ship

2. Quellen- und Literaturverzeichnis

a) Unedierte Quellen

1. Archives du Comité International de la Croix-Rouge, Genf, Schweiz (ACICR)
Anciens Fonds (AF)
AF 5.2, Courrier reçu États-Unies 1893–1913
AF 15.6, Courrier reçu Serbie
2. Archivo General de Indias, Sevilla, Spanien (AGI)
ULTRAMAR
Legajo 32
3. Archivo General de Simancas, Valladolid, Spanien (AGS)
ESTADO
Legajo 8176
4. Archivo Histórico Nacional, Madrid, Spanien (AHN)
ESTADO
Legajo 8029
Legajo 8040
Legajo 8047
Legajo 8048
5. Library of Congress, Manuscript Division, Washington, D.C., USA (LoC)
Clara Barton Papers 1822–1912, Microfilmed from the Sophia Smith Collection, Microfilm 23, 471
Papers of William McKinley, Series 1, Reel 3
6. Ministère des Affaires Étrangères, Archives des Affaires Étrangères, Paris, Frankreich (MAE)
Série Correspondence Politique, Angleterre (MAE CP A)
CP A 635
CP A 641
CP A 659

Série Correspondence politique des consuls, Beyrouth (MAE CP C B)
CP C B12
CP C B13

Série Correspondence Politique et Commerciale, Nouvelle Série 1897 à 1918, Espagne (MAE CP C E)
CP C E18

Série Mémoires et Documents, Afrique (MAE MD A)
MD A 5
MD A 15
MD A 18
MD A 19
MD A 22
MD A 23
MD A 24

MD A 25
MD A 26
MD A 27
MD A 28

Série Mémoires et Documents, France (MAE MD F)

MD F 677
MD F 685
MD F 689

Série Mémoires et Documents, Grèce (MAE MD G)

MD G 9

Série Mémoires et Documents, Turqui (MAE MD T)

MD T 62
MD T 101
MD T 108
MD T 131
MD T 142

7. National Maritime Museum, Manuscripts, Greenwich, Großbritannien (NMM)

WEL/10, Survey by Captain George Ralph Collier, on the Gold Coast made to the Admiralty between 1821–1824, on settlements and slaving, Two Parts

8. Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Wien, Österreich (HHStA)

Diplomatie und Außenpolitik 1848–1918, Ministerium des Äußern 1735–1924, Fach 39 Sklavenhandel und Piraterie (MdÄ AR F39)

MdÄ AR F39–1: Sklavenhandel, Piraterie, Baraterie, Kaperei, Generalia (dabei: Verhandlungen wegen Abschlusses eines gemeinschaftlichen Traktates wegen Abschaffung des Handels mit Negersklaven), 1834–1847

MdÄ AR F 39–3: Sklavenhandel, Piraterie, Baraterie, Kaperei, Generalia (dabei: Kreuzungsvollmachten), 1857–1866

Diplomatie und Außenpolitik 1848–1918, Gesandtschafts- und Konsulatsarchive 1617–1920, Konsulatsarchiv Beirut 1844–1912 (GKA KsA)

GKA KsA Beirut 4–1 Libanon-Akten: Libanon-Reglement, 1844–1861

Diplomatie und Außenpolitik 1848–1918, Gesandtschafts- und Konsulatsarchive 1617–1920, Konsulatsarchiv Beirut, 1861–1918 (GKA KsA)

GKA KsA Beirut 5a–1 Libanon-Akten: Reglement des Libanon und dessen Überwachung durch die Kommissare der Signatarmächte, 1860–1873

9. Royal Naval Museum, Manuscript Collection, Portsmouth, Großbritannien (RNM)

MSS 45, Second Annual Report on the Coast of Africa, Commodore Sir Georg Collier Bart

2005.76/1, Diaries of Henry Cheesman Binstead (Midshipman on Owen Glendower, West Africa Squadron 1823–24)

2005.76/2, Diaries of Henry Cheesman Binstead (Midshipman on Owen Glendower, West Africa Squadron 1823–24)

10. Service historique de la défense, Vincennes, Frankreich (SHD/SHAT)

Departement Marine, Sous Série (BB 4)

SHD, Marine, BB 4/504

Ministère de la Guerre, État- Major de l'Armée, Archives Historiques, Corps Expéditionnaire de la Morée (SHAT D²)

SHAT D² 1
SHAT D² 2
SHAT D² 3
SHAT D² 4
SHAT D² 5
SHAT D² 6

Ministère de la Guerre, État- Major de l'Armée, Archives Historiques, Armée Expédition de Morée (SHAT XP)

SHAT XP 51

Ministère de la Guerre, État- Major de l'Armée, Archives Historiques, Expédition de Syrie 1860–61 (SHAT G4)

SHAT, G4 1
SHAT, G4 2
SHAT, G4 6

11. The National Archives of the United Kingdom: Public Record Office, Kew, Großbritannien, (TNA)

Records of the Admiralty, Naval Forces, Royal Marines, Coastguard, and Related Bodies (ADM)

ADM 1: Admiralty, and Ministry of Defence, Navy Department: Correspondence and Papers
ADM 5: Admiralty and predecessors: Letters Patent, Navy Board, Transport Board, Vice-Admiralty and Commissions of Inquiry Appointments
ADM 7: Admiralty: Miscellanea
ADM 123: Admiralty: Africa Station: Correspondence

Foreign Office: Records created and inherited by the Foreign Office (FO)

FO 63: Foreign Office and predecessor: Political and Other Departments: General Correspondence before 1906, Portugal
FO 65: Foreign Office and predecessor: Political and Other Departments: General Correspondence before 1906, Russian Empire
FO 72: Foreign Office and predecessor: Political and Other Departments: General Correspondence before 1906, Spain (formerly incorporating Spanish America)
FO 78: Foreign Office and predecessor: Political and Other Departments: General Correspondence before 1906, Ottoman Empire
FO 84: Foreign Office: Slave Trade Department and successors: General Correspondence before 1906
FO 93: Foreign Office and Foreign and Commonwealth Office: Protocols of Treaties
FO 96: Foreign Office and predecessors: Political and Other Departments: Miscellanea, Series II
FO 115: Embassy and Consulates, United States of America: General Correspondence
FO 195: Foreign Office: Embassy and Consulates, Turkey (formerly Ottoman Empire): General Correspondence
FO 312: Archives of Cape Town Slave Trade Commission
FO 313: Archives of Havana Slave Trade Commission
FO 315: Archives of Sierra Leone Slave Trade Commission
FO 352: Correspondence with Stratford Canning
FO 406: Foreign Office: Confidential Print Eastern Affairs
FO 420: Confidential Print America, South and Central
FO 421: Foreign Office: Confidential Print South-East Europe
FO 541: Foreign Office: Confidential Print Slave Trade
FO 880: Foreign Office: Consulate, Shiraz, Persia: General Correspondence
FO 881: Foreign Office: Confidential Print (Numerical Series)

Colonial Office: Records of the Colonial Office, Commonwealth and Foreign and Commonwealth Offices, Empire Marketing Board, and related bodies (CO)

CO 87: War and Colonial Department and Colonial Office: Gambia, Original Correspondence

CO 267: Colonial Office and Predecessors: Sierra Leone Original Correspondence

CO 879: War and Colonial Department and Colonial Office: Africa, Confidential Print

Domestic Records of the Public Record Office, Gifts, Deposits, Notes and Transcripts (PRO)

PRO 30/22/30: Correspondence: to the Queen and Lord Palmerston

PRO 30/22/78: Russia: embassy in London and miscellaneous. Private correspondence from British and foreign envoys, and others to Lord John (from 1861 earl) Russell, foreign secretary

PRO 30/22/88: Turkey (Ottoman Empire). Embassy in Constantinople Private correspondence. Sir Henry Lytton Bulwer, ambassador to Lord John Russell, foreign secretary

PRO 30/22/104: France, Bd. 2: Embassy in Paris. Private correspondence (drafts). Lord John (from 1861 earl) Russell, foreign secretary, to Lord Cowley, ambassador and Hon. William Grey, embassy secretary

PRO 30/22/116: (a) Turkey. Embassy in Constantinople. (b) Persia. Legation in Teheran. Private correspondence (drafts). Lord John (from 1861 earl) Russell, foreign secretary to Sir Henry Bulwer, ambassador, Constantinople; to Lord Dufferin, special mission to Syria 1860; to Hon. W. Stuart, embassy secretary, Constantinople; to Musurus Bey, Turkish ambassador, London; to Aali Pasha, grand vizier, Turkey; to Charles Alison, minister, Teheran, and others

b) Edierte Quellen

1. Publikationen britischer Regierungsstellen

British and Foreign State Papers (BFSP)

Foreign Office (Hg.), *British and Foreign State Papers*, Bd. 1, Tl. I (1812–1814), London 1841.

- *British and Foreign State Papers*, Bd. 1, Tl. II (1812–1814), London 1841.
- *British and Foreign State Papers*, Bd. 2 (1814–1815), London 1839.
- *British and Foreign State Papers*, Bd. 3 (1815–1816), London 1838.
- *British and Foreign State Papers*, Bd. 4 (1816–1817), London 1836.
- *British and Foreign State Papers*, Bd. 5 (1817–1818), London 1837.
- *British and Foreign State Papers*, Bd. 6 (1818–1819), London 1835.
- *British and Foreign State Papers*, Bd. 7 (1819–1820), London 1834.
- *British and Foreign State Papers*, Bd. 8 (1820–1821), London 1830.
- *British and Foreign State Papers*, Bd. 9 (1821–1822), London 1829.
- *British and Foreign State Papers*, Bd. 10 (1822–1823), London 1828.
- *British and Foreign State Papers*, Bd. 11 (1823–1824), London 1843.
- *British and Foreign State Papers*, Bd. 12 (1824–1825), London 1846.
- *British and Foreign State Papers*, Bd. 13 (1825–1826), London 1848.
- *British and Foreign State Papers*, Bd. 14 (1826–1827), London 1829.
- *British and Foreign State Papers*, Bd. 15 (1827–1828), London 1829.
- *British and Foreign State Papers*, Bd. 16 (1828–1829), London 1832.
- *British and Foreign State Papers*, Bd. 17 (1829–1830), London 1832.
- *British and Foreign State Papers*, Bd. 18 (1830–1831), London 1833.
- *British and Foreign State Papers*, Bd. 20 (1832–1833), London 1836.
- *British and Foreign State Papers*, Bd. 21, Tl. I (1833–1834), London 1842.
- *British and Foreign State Papers*, Bd. 22 (1834–1835), London 1847.
- *British and Foreign State Papers*, Bd. 23 (1834–1835), London 1852.
- *British and Foreign State Papers*, Bd. 24 (1835–1836), London 1853.

- British and Foreign State Papers, Bd. 25 (1836–1837), London 1853.
- British and Foreign State Papers, Bd. 28 (1839–1840), London 1857.
- British and Foreign State Papers, Bd. 30 (1841–1842), London 1858.
- British and Foreign State Papers, Bd. 32 (1843–1844), London 1857.
- British and Foreign State Papers, Bd. 34 (1845–1846), London 1860.
- British and Foreign State Papers, Bd. 35 (1846–1847), London 1860.
- British and Foreign State Papers, Bd. 36 (1847–1848), London 1861.
- British and Foreign State Papers, Bd. 45 (1854–1855), London 1865.
- British and Foreign State Papers, Bd. 50 (1859–1860), London 1867.
- British and Foreign State Papers, Bd. 51 (1860–1861), London 1868.
- British and Foreign State Papers, Bd. 67 (1875–1876), London 1888.
- British and Foreign State Papers, Bd. 68 (1876–1877), London 1884.
- British and Foreign State Papers, Bd. 69 (1877–1878), London 1885.
- British and Foreign State Papers, Bd. 82 (1889–1890), London 1890.
- British and Foreign State Papers, Bd. 90 (1897–1898), London 1898.
- Correspondence with the British Commissioners at Sierra Leone, Havana, The Cape of Good Hope, and Loanda; and Reports from British Naval Officers, Relating to the Slave Trade, From April 1, 1857, to March 31, 1858, London 1858.

British Parliamentary Papers (BPP)

- The British Parliamentary Papers (BPP), Bd. 3: Select committee on the West Coast of Africa together with the Minutes of Evidence, Appendix, and Index, Tl. II, Dublin 1968.
- Bd. 10: Correspondence with British Commissioners and Foreign Powers relating to the Slave Trade, 1825–1826, Dublin 1969.
 - Bd. 14: Correspondence with British Commissioners and Foreign Powers relating to the Slave Trade, 1835–1836 (Class A and Class B), Dublin 1969.
 - Bd. 17: Correspondence with British Commissioners and Foreign Powers relating to the Slave Trade, 1839, Dublin 1969.
 - Bd. 20: Correspondence with British Commissioners and Foreign Powers relating to the Slave Trade, 1841, Dublin 1970.
 - Bd. 21: Correspondence with the British Commissioners on the Slave Trade, 1842, Dublin 1969.
 - Bd. 41: Correspondence with the British Commissioners and British Ministers on the Slave Trade, 1854–1855, Dublin 1969.
 - Bd. 61: Papers relating to the Slave Trade, 1801–1815, Dublin 1971.

Great Britain, Houses of Parliament

- Great Britain, Parliament, House of Commons (Hg.), The Debate on a Motion for the Abolition of the Slave-Trade, in: the House of Commons on Monday and Tuesday, April 18 and 19, 1791, London 1791.
- Substance of the Debates on a Resolution for Abolishing the Slave Trade, which was moved in the House of Commons on the 10th June, 1806, and in the House of Lords, on the 24th June, 1806, London 1806.
 - Report from the Select Committee of the House of Lords, Appointed to Consider the best Means which Great Britain can adopt for the final Extinction of the African Slave Trade; and to Report thereon to the House; together with the Minutes of Evidence, 15. Juli 1850, London 1850.
 - Papers Relative to the Reduction of Lagos by Her Majesty's Forces on the West Coast of Africa, London 1852.
 - Report from the Select Committee on Slave Trade (East Coast of Africa); together with the Proceedings of the Committee, Minutes of Evidence, Appendix and Index, 4. August 1871, London 1871.
 - Despatches Addressed by Dr. Livingstone, Her Majesty's Consul, Inner Africa, to Her Majesty's Secretary of State for Foreign Affairs, in 1870, 1871, and 1872, London 1872.

- Correspondence Respecting Sir Bartle Frere's Mission to the East Coast of Africa, 1872–73, London 1873.
- Correspondence with British Representatives and Agents, and Reports from Naval Officers, Related to the East African Slave Trade, From January 1 to December 31, 1873, London 1874.
- Communications from Dr. Kirk, Respecting the Suppression of the Land Slave Traffic in the Dominions of the Sultan of Zanzibar, London 1876.

Hansard Parliamentary Debates

COBBETT, William (Hg.), *The Parliamentary History of England from the Earliest Period to the Year 1803*, Parliamentary Debates, Bd. 27: 14. Februar 1788 bis 4. Mai 1789, London 1816.

- *The Parliamentary History of England from the Earliest Period to the Year 1803*, Parliamentary Debates, Bd. 28: 9. Mai 1789 bis 15. März 1791, London 1816.
- *The Parliamentary History of England from the Earliest Period to the Year 1803*, Parliamentary Debates, Bd. 29: 22. März 1791 bis 13. Dezember 1792, London 1817.
- *The Parliamentary History of England from the Earliest Period to the Year 1803*, Parliamentary Debates, Bd. 30: 13. Dezember 1792 bis 10. März 1794, London 1817.

HANSARD, T. C. (Hg.), *The Parliamentary Debates from the Year 1803 to the Present Time*, Bd. 5, New Series, London 1822 (New York 1970).

- *The Parliamentary Debates from the Year 1803 to the Present Time*, Bd. 6, London 1806 (New York 1970).
- *The Parliamentary Debates from the Year 1803 to the Present Time*, Bd. 7, London 1812 (New York 1970).
- *The Parliamentary Debates from the Year 1803 to the Present Time*, Bd. 27, London 1814 (New York 1970).
- *The Parliamentary Debates from the Year 1803 to the Present Time*, Bd. 28, London 1814 (New York 1970).
- *The Parliamentary Debates from the Year 1803 to the Present Time*, Bd. 30, London 1815 (New York 1970).
- *The Parliamentary Debates from the Year 1803 to the Present Time*, Bd. 34, London 1816 (New York 1970).
- *The Parliamentary Debates from the Year 1803 to the Present Time*, Bd. 35, London 1817 (New York 1970).
- *The Parliamentary Debates from the Year 1803 to the Present Time*, Bd. 50, London 1839 (New York 1970).
- *The Parliamentary Debates from the Year 1803 to the Present Time*, Bd. 65, London 1842 (New York 1970).
- *The Parliamentary Debates from the Year 1803 to the Present Time*, Bd. 81, London 1842 (New York 1970).
- *The Parliamentary Debates from the Year 1803 to the Present Time*, Bd. 109, London 1850 (New York 1970).

Her Majesty's Stationery Office (HMSO)

Her Majesty's Stationery Office (Hg.), *Supplement to the Slave Trade Instructions*, Bd. I: Treaty Engagements with States other than Uncivilized African States, London 1865.

- *Supplement to the Slave Trade Instructions*, Bd. II: Engagements with Uncivilized African States, London 1865.
- *Slave Trade Instructions*, being Instructions for the Guidance of the Commanders of Her Majesty's Ships of War employed in the Suppression of the Slave Trade, London 1865.

2. Publikationen der African Institution

African Institution (Hg.), *Abstract of the Acts of Parliament for Abolishing the Slave trade, and of the Orders in Council Founded on Them*, London 1810.

- Report of the Committee of the African Institution, Read to the General Meeting on the 15th July 1807, Together with the Rules and Regulations which were then adopted for the Government of the Society, London 1807.
- Fourth Report of the Directors of the African Institution, Read at the Annual General Meeting on 23th of March, 1810, London 1810.
- Fifth Report of the Directors of the African Institution, Read at the Annual General Meeting on 27th of March, 1811, London 1811.
- Sixth Report of the Directors of the African Institution, Read at the Annual General Meeting on 25th of March, 1812, London 1812.

3. Publikationen deutscher Regierungsstellen

Reichskanzleramt (Hg.), *Reichsgesetzblatt*, Nr. 31, Berlin 1878.

- *Reichsgesetzblatt*, Nr. 23, Berlin 1885.
- *Reichsgesetzblatt*, Nr. 29, Berlin 1892.

4. Publikationen französischer Regierungsstellen

Ministère des Affaires Étrangères (Hg.), *Documents Diplomatiques* 1861, Paris 1862.

- *Documents Diplomatiques. Affaires d'Orient*. 1875–1876–1877, Paris 1877.

5. Publikationen von US-Regierungsstellen

Annals of Congress of the United States

Annals of Congress, House of Representative, 12th Congress, 1st Session.

- House of Representatives, 17th Congress, 2nd Session.
- House of Representatives, 18th Congress, 1st Session.
- Senate, 18th Congress, 1st Session.
- Senate, 20th Congress, 1st Session.
- Senate, 20th Congress, 2nd Session.

Government Printing Office

Government Printing Office (Hg.), *Spanish Diplomatic Correspondence and Documents* 1896–1900 Presented to the Cortes by the Minister of State, Washington 1905.

- *Treaties, Conventions, International Acts, Protocols and Agreements Between the United States of America and Other Powers, 1776–1909*, Tl. II, Bd. II, New York 1968.

United States, Department of State

United States, Dept. of State, *Message from the President of the United States Transmitting the Correspondence between the Government of the United States and Great Britain Relating to the Negotiation of the Convention of 20th October 1818*, Washington, 1823.

United States Congressional Serial Set 1817–1980

- Lord Aberdeen to Mr. Everett, 20. Dezember 1841, in: H.Doc. No. 192, 27th Congress, 3rd Session.
- Message from the President of the United States, In compliance with a resolution of the Senate, on the subject of the communication of the Quintupel treaty to the Government of the United States, 9. Januar 1843, in: S.Doc. No. 52, 27th Congress, 3rd Session.
- Message from the President of the United States Transmitting A Report from the Secretary of State, in answer to the Resolution of the House of Representatives, 27. Februar 1843, in: H.Doc. No. 192, 27th Congress, 3rd Session.
- Message of the President of the United States, Communicated to the Two Houses of Congress, on the Relations of the United States to Spain by Reason of Warfare in the Island of Cuba, 11. April 1898, in: H.Doc.No. 405, 55th Congress, 2nd Session.
- Report of the Committee of Foreign Relations, United States Senate, Relative to Affairs in Cuba, 13. April 1898, in: S.rp.885, 55th Congress, 2nd Session.
- Treaty between The United States of America and Her Majesty the Queen of the United Kingdom of Great Britain and Ireland, for the Suppression of the African Slave Trade, 7. April 1862, in: S.Ex.Doc. No. 57, 37th Congress, 2nd Session.

6. Publikationen der Vereinten Nationen

- United Nations (Hg.), Resolution 2131 (XX), Declaration on the Inadmissibility of Intervention in the Domestic Affairs of States and the Protection of Their Independence and Sovereignty, 21.12.1965, UNGA A/RES/20/2131.
- Agenda for Peace. Preventing Diplomacy, Peacemaking, and Peace-keeping, 17.06.1992, UNGA A/47/277.
 - Report of the Secretary-General Pursuant to General Assembly Resolution 53/35. The Fall of Srebrenica, 15.11.1999, UNGA A/54/549.
 - Report of the Independent Inquiry into the Actions of the United Nations during the 1994 Genocide in Rwanda, 16.12.1999, UNSC S/1999/1257.
 - Prevention of Armed Conflict. Report of the Secretary-General on the Work of the Organization, 7.06.2001, UNGA A/55/985 – S/2001/574.
 - Resolution 60/1, 2005 World Summit Outcome, 24.10.2005, UNGA A/RES/60/1.
 - Resolution 1970 (2011), 26.02.2011, UNSC S/RES/1970.
 - Resolution 1973 (2011), 17.03.2011, UNSC S/RES/1973.

7. Quellensammlungen

- ARGENTI, Philip P. (Hg.), *The Massacres of Chios. Described in Contemporary Diplomatic Reports*, London 1932.
- BUNDESZENTRALE FÜR POLITISCHE BILDUNG (Hg.), *Menschenrechte. Dokumente und Deklarationen*, Bonn 2004.
- DALLEK, Robert (Hg.), 1898: *McKinley's Decision. The United States Declares War on Spain*, New York 1969.
- DICKINS, Ashbury/James C. ALLEN (Hg.), *American State Papers. Documents, Legislative and Executive of the Congress of the United States*, Bd. 5, Washington 1858.
- GATTER, Frank Thomas (Hg.), *Protokolle und Generalakte der Berliner Afrika-Konferenz 1884–1885*, Bremen 1984.
- GREWE, Wilhelm G. (Hg.), *Fontes Historiae Iuris Gentium*, Bd. 3/1, 1815–1945, Berlin/New York 1992.
- *Fontes Historiae Iuris Gentium*, Bd. 3/2, 1815–1945, Berlin/New York 1992.

- HARRISON, T. R. (Hg.), *Treaties, Conventions and Engagements, for the Suppression of the Slave Trade*, London 1844.
- HERTSLET, Edward (Hg.), *A Complete Collection of the Treaties and Conventions at Present Subsisting Between Great Britain and Foreign Powers*, Bd. 1, London 1820.
- *A Complete Collection of the Treaties and Conventions, and Reciprocal Regulations at Present Subsisting Between Great Britain and Foreign Powers*, Bd. 3, London 1841.
 - *A Complete Collection of the Treaties and Conventions, and Reciprocal Regulations at Present Subsisting Between Great Britain and Foreign Powers*, Bd. 5, London 1840.
 - *The Map of Europe by Treaty; showing the various Political and Territorial Changes which have taken place since the General Peace of 1814*, Bd. IV, 1875 to 1891, London 1891.
- KLÜBER, Johann Ludwig (Hg.), *Acten des Wiener Congresses in den Jahren 1814 und 1815*, Bd. 8, Erlangen 1818.
- LA FEYER, Walter (Hg.), *John Quincy Adams and American Continental Empire: Letters, Papers, and Speeches*, Chicago 1965.
- LANE-POOLE, Stanley (Hg.), *The Life of the Right Honourable Stratford Canning. From His Memoirs and Private and Official Papers*, Bd. 1, London 1888.
- DOUBLEDAY & McCLURE (Hg.), *Speeches and Addresses of William McKinley, From March 1, 1897 to May 30, 1900*, New York 1900.
- GEISS, Imanuel, (Hg.), *Der Berliner Kongreß 1878. Protokolle und Materialien*, Boppard 1978.
- MILLER, Hunter (Hg.), *Treaties and Other International Acts of the United States of America*, Bd. 2: 1976–1818, Washington 1931.
- NEWBURY, C. W. (Hg.), *British Policy Towards West Africa. Select Documents 1786–1874*, Oxford 1965.
- RICHARDSON, James D. (Hg.), *A Compilation of the Messages and Papers of the Presidents, 1789–1897*, Bd. IV, Washington 1899.
- VANE, Charles (Hg.), *Correspondence, Despatches and Other Papers of Viscount Castlereagh*, Bd. 11, London 1853.
- WELLINGTON, Arthur Wellesley of (Hg.), *Despatches, Correspondence, and Memoranda of Field Marshal Arthur Duke of Wellington*, Bd. 1, London 1867.
- *Supplementary Despatches, Correspondence, and Memoranda of Field Marshal Arthur Duke of Wellington*, Bd. 2, London 1867.
 - *Supplementary Despatches, Correspondence, and Memoranda of Field Marshal Arthur Duke of Wellington*, Bd. 3, London 1868.
 - *Supplementary Despatches, Correspondence, and Memoranda of Field Marshal Arthur Duke of Wellington*, Bd. 9, London 1862.
 - *Supplementary Despatches, Correspondence, and Memoranda of Field Marshal Arthur Duke of Wellington*, Bd. 10, London 1863.

8. Zeitungen

Die Zeit
 Friends' Intelligencer
 Morning Oregonian
 New York Observer and Chronicle
 Pall Mall Gazette
 Punch, or the London Charivari
 Rocky Mountain News
 Salt Lake Semi-Weekly Tribune
 The Daily News
 The Daily Picayune
 The Denver Sunday Post

The Illustrated London News
 The Independent (London)
 The Independent (New York)
 The Macon Telegraph
 The Milwaukee Journal
 The Nation
 The National Recorder
 The News and Observer
 The New York Journal
 The North American Review
 The Semi-Weekly Tribune
 The Sentinel
 The Sunday Oregonian
 The Sunday Sentinel
 The Times
 The Washington Post
 The Weekly News
 The Weekly News and Courier

9. Onlinequellen

- Cornell University Library Digital Collection, Persuasive Maps: PJ Mode Collection, unter URL: <<https://digital.library.cornell.edu/catalog/ss:3293830>> (02.03.2019).
- HANSARD, T. C. (Hg.), The Parliamentary Debates from the Earliest Period to the Year 1803, Bd. 16, unter URL: <<http://hansard.millbanksystems.com/commons/1826/nov/21/address-on-the-kings-speech-at-the>> (02.03.2019).
- The Parliamentary Debates from the Earliest Period to the Year 1803, Bd. 160, unter URL: <http://hansard.millbanksystems.com/commons/1860/aug/03/observations#S3V0160P0_18600803_HOC_19> (02.03.2019).
 - The Parliamentary Debates, Bd. 231, unter URL: <<http://hansard.millbanksystems.com/commons/1876/aug/11/turkey-the-alleged-atrocities-in>> (02.03.2019).
- House of Commons Parliamentary Papers, An Act to Prevent the Importation of Slaves, by any of his Majesty's Subjects, into any Islands, Colonies, Plantations, or Territories, Belonging to any Foreign Sovereign, State, or Power, 23. Mai 1806, unter URL: <<http://parlipapers.chadwyck.co.uk/fulltext/fulltext.do?area=hcpp&id=1806-000868&pagenum=1&backto=FULLREC>> (02.03.2019).
- L'Institut de Droit international (Hg.), Rapporteur André Mandelstam, »Déclaration des droits internationaux de l'Homme«, 12. Oktober 1929, unter URL: <http://www.idi-iil.org/app/uploads/2017/06/1929_nyork_01_fr.pdf> (20.02.2019).
- Trans-Atlantic Slave Trade Database, unter URL: www.slavevoyages.org (02.03.2019).
- University of Virginia (Hg.), The Atlantic Slave Trade and Slave Life in the Americas: A Visual Record, unter URL: <<http://slaveryimages.org/>> (02.03.2019).
- Yale Law School (Hg.), The Avalon Project. Documents in Law, History, and Diplomacy, unter URL: <<http://avalon.law.yale.edu/>> (02.03.2019).

c) Literatur

- ABIEW, Francis Kofi, *The Evolution of the Doctrine and Practice of Humanitarian Intervention*, The Hague/London/Boston 1999.
- ACKERSON, Wayne, *The African Institution (1807–1827) and the Antislavery Movement in Great Britain*, Lewiston 2005.
- ADAK, Hülya, *The Legacy of André Nikolaievitch Mandelstam (1869–1949) and the Early History of Human Rights*, in: *Zeitschrift für Religions- und Geistesgeschichte*, Bd. 70, No. 2, 2018, S. 117–130.
- ADAMS, Charles Francis (Hg.), *Memoirs of John Quincy Adams, Comprising Portions of His Diary 1795–1848*, Bd. 4, New York 1969.
- *Memoirs of John Quincy Adams, Comprising Portions of His Diary 1795–1848*, Bd. 5, New York 1969.
 - *Memoirs of John Quincy Adams, Comprising Portions of His Diary 1795–1848*, Bd. 6, New York 1969.
- ADE AJAYI, Jacob. F./B.O. OLORUNTIMEHIN, *West Africa in the Anti-Slave Trade Era*, in: John E. FLINT (Hg.), *The Cambridge History of Africa*, Bd. 5: from c. 1790 to c. 1870, Cambridge/London 1976, S. 200–221.
- *Africa at the Beginning of the Nineteenth Century: Issues and Prospects*, in: Jacob F. ADE AJAYI (Hg.), *General History of Africa*, Bd. 6: *Africa in the Nineteenth Century until the 1880s*, Paris/Oxford 1989, S. 1–22.
- AHLSKOG, Jonas, *The Political Economy of Colonisation: Carl Bernhard Wadström's Case for Abolition and Civilisation*, in: *Sjuttonhundrat. Nordic Yearbook for Eighteenth-Century Studies* 7 (2010), S. 146–167.
- AKARLI, Engin Deniz, *The Long Peace. Ottoman Lebanon, 1861–1920*, Berkeley/Los Angeles 1993.
- AKIHITO, Kudo/Ota ATSUSHI, *Privateers in the Early-Modern Mediterranean: Violence, Diplomacy and Commerce in the Maghrib, c. 1600–1830*, in: Ota ATSUSHI (Hg.), *In the Name of the Battle Against Piracy. Ideas and Practices in State Monopoly of Maritime Violence in Europe and Asia in the Period of Transition*, Leiden/Boston 2018, S. 19–42.
- ALAGOA, E. J., *The Niger Delta and the Cameroon Region*, in: Jacob F. ADE AJAYI (Hg.), *General History of Africa*, Bd. 6: *Africa in the Nineteenth Century until the 1880s*, Paris/Oxford 1989, S. 724–748.
- ALEXANDROWICZ, Charles Henry, *The European-African Confrontation. A Study in Treaty Making*, Leiden 1973.
- ALLAIN, Jean, *The Nineteenth Century Law of the Sea and the British Abolition of the Slave Trade*, in: *British Yearbook of International Law* 78/1 (2007), S. 342–388.
- *Fyodor Martens and the Question of Slavery at the 1890 Brussels Conference*, in: Ders., *The Law and Slavery. Prohibiting Human Exploitation*, Leiden/Boston 2015, S. 101–120.
 - *Review of The Slave Trade and the Origins of International Human Rights Law*, in: Ders., *The Law and Slavery. Prohibiting Human Exploitation*, Leiden/Boston 2015, S. 251–258.
 - *Slavery and the League of Nations: Ethiopia as a Civilised Nation*, in: Ders., *The Law and Slavery. Prohibiting Human Exploitation*, Leiden/Boston 2015, S. 121–158.
- ALLEN, Gardner W., *Our Navy and the Barbary Corsairs*, Hamden 1965.
- ALPERS, Edward A., *On Becoming a British Lake: Piracy, Slaving, and British Imperialism in the Indian Ocean during the First Half of the Nineteenth Century*, in: Robert HARMS/Bernard K. FREAMON/David W. BLIGHT (Hg.), *Indian Ocean Slavery in the Age of Abolition*, New Haven/London 2013, S. 45–58.
- AMMON, Harry/James MONROE: *The Quest for National Identity*, Charlottesville/London 1990.
- ANDERSON, B. L./David RICHARDSON, *Market Structure and the Profits of the British African Trade in the Late Eighteenth Century. A Comment*, in: *The Journal of Economic History* 43/3 (September 1983), S. 713–721.
- ANDERSON, J. L., *Piracy and World History: An Economic Perspective on Maritime Predation*, in: *Journal of World History* 6/2 (Herbst 1995), S. 175–199.

- ANDERSON, Matthew S., Great Britain and the Barbary States in the Eighteenth Century, in: Bulletin of the Institute of Historical Research 29/79 (Mai 1956), S. 87–107.
- The Eastern Question 1774–1923. A Study in International Relations, Basingstoke/London 1991.
- ANGHIE, Anthony, Imperialism, Sovereignty and the Making of International Law, Cambridge 2005.
- ANGSTER, Julia, Erdbeeren und Piraten. Die Royal Navy und die Ordnung der Welt 1770–1860, Göttingen 2012.
- ANNAN, Kofi, »We the peoples«. The Role of the United Nations in the 21st Century. Report of the Secretary-General, New York 2000.
- Interventions. A Life in War and Peace, New York 2012.
- ANSTEY, Roger, The Atlantic Slave Trade and British Abolition, 1760–1810, London/Basingstoke 1975.
- AOUIL, Smail/Ramdaen REDJALA / Philippe ZOOMEROFF, Abd el-Kader, Paris 1994.
- APTHEKER, Herbert, American Negro Slave Revolts, New York 1945.
- ARDALAN, Christine, Clara Barton's 1898 Battles in Cuba: A Reexamination of Her Nursing Contributions, in: Florida Atlantic Comparative Studies Journal 12 (2010–2011), S. 1–20.
- ASHWORTH, John, The Relationship between Capitalism and Humanitarianism, in: The American Historical Review 92/4 (Oktober 1987), S. 813–828.
- ATHANASSOGLU-KALLMYER, Nina, French Images from the Greek War of Independence 1821–1830. Art and Politics under Restoration, New Haven/London 1989.
- ATKINSON, Geoffrey, The Sentimental Revolution. French Writers of 1690–1740, Seattle/London 1965.
- AUST, Helmut Philipp, From Diplomat to Academic Activist: André Mandelstam and the History of Human Rights, in: The European Journal of International Law 25/4 (2014), S. 1105–1121.
- AUSTEN, Ralph A./Woodruff D. SMITH, Images of Africa and British Slave-Trade Abolition: The Transition to an Imperialist Ideology, 1787–1807, in: African Historical Studies 2/1 (1969), S. 69–83.
- AUXIER, George W., Middle Western Newspapers and the Spanish-American War, 1895–1898, in: The Mississippi Valley Historical Review 26/4 (März 1940), S. 523–534.
- The Propaganda Activities of the Cuban Junta in Precipitating the Spanish-American War, 1895–1898, in: The Hispanic American Historical Review 19/3 (August 1939), S. 286–305.
- AYDIN, Cemil, Regionen und Reiche in der politischen Geschichte des langen 19. Jahrhunderts (1750–1924), in: Sebastian CONRAD/Jürgen OSTERHAMMEL (Hg.), Geschichte der Welt. 1750–1870, Wege zur Modernen Welt, München 2016, S. 126–134.
- BADE, Klaus J., Antisklavereibewegung in Deutschland und Kolonialkrieg in Deutsch-Ostafrika 1888–1890: Bismarck und Friedrich Fabri, in: Geschichte und Gesellschaft 3 (1977), S. 31–58.
- BADESCU, Cristina Gabriela, Humanitarian Intervention and the Responsibility to Protect. Security and Human Rights, New York 2011.
- BAILEY, John (Hg.), The Diary of Lady Frederick Cavendish, Bd. II, London 1927.
- BAIN, William, Vitoria: the Law of War, Saving the Innocent, and the Image of God, in: Stefano REGGIA/Jennifer M. WELSH (Hg.), Just and Unjust Military Intervention. European Thinkers from Vitoria to Mill, Cambridge/New York 2013, S. 70–95.
- BALEVA, Martina, Den männlichen Balkan gibt es nicht. Überlegungen zum visuellen Balkanismus als bildgeschichtliche Kategorie, in: Dies./Boris PREVIŠIĆ (Hg.), »Den Balkan gibt es nicht«. Erbschaften im südöstlichen Europa, Köln/Weimar 2016, S. 93–112.
- BALFOUR, Sebastian, The End of the Spanish Empire, 1898–1923, Oxford 1997.
- BARKER-BENFIELD, G. J., The Culture of Sensibility. Sex and Society in Eighteenth-Century Britain, Chicago/London 1992.
- BARKER, Hannah/Simon BURROWS (Hg.), Press, Politics and the Public Sphere in Europe and North America, 1760–1820, Cambridge 2002.
- BARKEY, Karen, Empire of Difference. The Ottomans in Comparative Perspective, Cambridge 2009.

- BARLIER, Jean-Pierre, *La Société des Amis des Noirs 1788–1791. Aux origines de la première abolition de l'esclavage* (4 février 1794), Paris 2010.
- BARMAN, Roderick J., *Brazil. The Forging of a Nation, 1798–1852*, Stanford 1988.
- BARNETT, Michael, *Empire of Humanity. A History of Humanitarianism*, Ithaca/London 2011.
- / Thomas G. WEISS (Hg.), *Humanitarianism in Question: Politics, Power, Ethics*, Ithaca/London 2008.
- / Janice GROSS STEIN (Hg.), *Sacred Aid. Faith and Humanitarianism*, Oxford/New York 2012.
- BARROW, John, *The Life and Correspondence of Admiral Sir William Sidney Smith*, Bd. 2, London 1848.
- BARTH, Volker, *Internationale Organisationen und Kongresse*, in: *Europäische Geschichte Online* (EGO), hg. vom Institut für Europäische Geschichte (IEG), Mainz 2011-12-12, unter URL: <<http://www.ieg-ego.eu/barthv-2011-de>> (02.03.2019).
- BARTLETT, C. J., *Great Britain and Sea Power 1815–1853*, Oxford 1963.
- BARTON, Clara, *A Story of the Red Cross. Glimpses of Field Work*, New York 1904.
- BARTON, Gregory A., *Informal Empire and the Rise of One World Culture*, Basingstoke/New York 2014.
- BASS, Gary J., *Freedom's Battle. The Origins of Humanitarian Intervention*. New York 2008.
- BASSIOUNI, M. Cherif, *Crimes Against Humanity. Historical Evolution and Contemporary Application*, Cambridge 2011.
- BATY, Thomas, *The Institute of International Law on Pacific Blockade*, in: *Law Magazine and Law Review: a Quarterly Review of Jurisprudence* 21 (1896), S. 285–300.
- BAUMGART, Winfried, *Imperialism. The Idea and Reality of British and French Colonial Expansion, 1880–1914*, Oxford/London 1982.
- *Vom Europäischen Konzert zum Völkerbund. Friedensschlüsse und Friedenssicherung von Wien bis Versailles*, Darmstadt 1987.
- *The Crimean War 1853–1856*, London/Sydney 1999.
- *Europäisches Konzert und nationale Bewegung. Internationale Beziehungen 1830–1878*, *Handbuch der Geschichte der internationalen Beziehungen* 6, Paderborn/München 2007.
- BATOWSKI, Henryk, *Die territorialen Bestimmungen von San Stefano und Berlin*, in: Ralph MELVILLE/ Hans-Jürgen SCHRÖDER (Hg.), *Der Berliner Kongress von 1878. Die Politik der Grossmächte und die Probleme der Modernisierung in Südosteuropa in der Zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts*, Wiesbaden 1982, S. 51–62.
- BAYLY, Christopher A., *Die Geburt der modernen Welt. Eine Globalgeschichte 1780–1914*, Frankfurt a. M./New York 2008.
- BAZYLER, M., *Reexamining the Doctrine of Humanitarian Intervention in the Light of the Atrocities in Kampuchea and Ethiopia*, in: *Stanford Journal of International Law* 23 (1987), S. 547–619.
- BEACHEY, R. W., *The Slave Trade of Eastern Africa*, London 1976.
- BEAULAC, Stéphane, *The Power of Language in the Making of International Law. The Word Sovereignty in Bodin and Vattel and the Myth of Westphalia*, Leiden 2004.
- BECK, Ulrich, *Der kosmopolitische Blick oder: Krieg ist Frieden*, Frankfurt a. M. 2004.
- BECKERT, Sven, *King Cotton. Eine Geschichte des globalen Kapitalismus*, München 2014.
- BEHRENDT, Stephen D./David ELTIS/David RICHARDSON, *The Costs of Coercion: African Agency in the Pre-Modern Atlantic World*, in: *The Economic History Review* 54/3 (August 2001), S. 454–476.
- BEHUNIAK, Thomas E., *The Law of Unilateral Humanitarian Intervention by Armed Force: A Legal Survey*, in: *Military Law Review* 79/27 (Winter 1978), S. 157–191.
- BEISNER, Robert L., *Twelve Against Empire. The Anti-Imperialists, 1898–1900*, New York/Toronto 1968.
- BELL, Duncan S., *Empire and International Relations in Victorian Political Thought*, in: *The Historical Journal* 49/1 (März 2006), S. 281–298.
- *Victorian Visions of Global Order. Empire and International Relations in Nineteenth-Century Political Thought*, Cambridge/New York 2007.

- BELLAMY, Alex J. (Hg.), *Humanitarian Intervention*, Bd. I: Law, Ethics, and Theories, London/New York 2017.
- *Humanitarian Intervention*, Bd. II: *Humanitarian Intervention in History*, London/New York 2017.
 - *Humanitarian Intervention*, Bd. III: *Humanitarian Intervention in Contemporary Practice*, London/New York 2017.
 - *Humanitarian Intervention*, Bd. IV: *Beyond Humanitarian Intervention: The Responsibility to Protect*, London/New York 2017.
- / Stephen McLoughlin, *Rethinking Humanitarian Intervention*, London 2018.
- BEMIS, Samuel F., *John Quincy Adams and the Foundation of American Foreign Policy*, New York 1949.
- BENDER, Thomas (Hg.), *The Antislavery Debate. Capitalism and Abolitionism as a Problem in Historical Interpretation*, Berkeley/Oxford 1992.
- BENEZET, Anthony, *Observations on the Inslaving, Importing and Purchasing of Negroes*, Germantown 1760.
- *A Caution and Warning to Great Britain and Her Colonies, in a Short Representation of the Calamitous State of the Enslaved Negroes in the British Dominions*, Philadelphia 1766.
 - *Some Historical Account of Guinea, Its Situation, Produce and the General Disposition of Its Inhabitants. With an Inquiry into the Rise and Progress of the Slave Trade, Its Nature and Lamentable Effects*, Philadelphia 1771.
- BENJAMIN, Jules R., *The United States and the Origins of the Cuban Revolution. An Empire of Liberty in an Age of National Liberation*, Princeton 1990.
- BENNETT, Norman R., *A History of the Arab State of Zanzibar*, London 1978.
- BENTON, Elbert J., *International Law and Diplomacy of the Spanish-American War*, Gloucester 1968.
- BENTON, Lauren, *From International Law to Imperial Constitutions: The Problem of Quasi-Sovereignty, 1870–1900*, in: *Law and History Review* 26/3 (Herbst 2008), S. 595–619.
- *A Search for Sovereignty. Law and Geography in European Empires, 1400–1900*, Cambridge/New York 2010.
 - *Abolition and Imperial Law 1790–1820*, in: *The Journal of Imperial and Commonwealth History* 39/3 (September 2011), S. 355–374.
- BERDING, Helmut, *Die Ächtung des Sklavenhandels auf dem Wiener Kongress 1814/15*, in: *Historische Zeitschrift* 219/2 (Oktober 1974), S. 265–289.
- BERG, Manfred, *Die Geschichte der USA*, München 2013.
- BERGAD, Laird W., *The Comparative Histories of Slavery in Brazil, Cuba, and the United States*, Cambridge/New York 2007.
- BETHELL, Leslie, *Britain, Portugal and the Suppression of the Brazilian Slave Trade: the Origins of Lord Palmerston's Act of 1839*, in: *English Historical Review* 80/357 (1965), S. 761–784.
- *The Mixed Commissions for the Suppression of the Slave Trade in the Nineteenth Century*, in: *The Journal of African History* 7/1 (1966), S. 79–93.
 - *The Independence of Brazil and the Abolition of the Brazilian Slave Trade: Anglo-Brazilian Relations, 1822–1826*, in: *Journal of Latin American Studies* 1/2 (November 1969), S. 117–147.
 - *The Abolition of the Brazilian Slave Trade. Britain, Brazil and the Slave Trade Question 1807–1869*, Cambridge/New York 1970.
- BETTS, Paul, *Universalism and Its Discontents. Humanity as a Twentieth-Century Concept*, in: Fabian KLOSE/Mirjam THULIN (Hg.), *Humanity. A History of European Concepts in Practice from the Sixteenth Century to the Present*, Göttingen 2017, S. 51–70.
- BEW, John, »From an Umpire to a Competitor«: Castlereagh, Canning and the Issue of International Intervention in the Wake of the Napoleonic Wars, in: Brendan SIMMS/David J.B. TRIM (Hg.), *Humanitarian Intervention: A History*, Cambridge 2011, S. 117–138.
- BINDER, Martin, *The United Nations and the Politics of Selective Humanitarian Intervention*, Cham 2017.
- BIPPEN, Wilhelm von, *Johann Smidt ein hanseatischer Staatsmann*, Stuttgart/Berlin 1921.

- BITIS, Alexander, *Russia and the Eastern Question. Army, Government, and Society 1815–1833*, Oxford 2006.
- BLACK, Jeremy, *The War of 1812 in the Age of Napoleon*, Norman 2009.
- BLACKBURN, Robin, *The Overthrow of Colonial Slavery 1776–1848*, London/New York 1988.
- *The Making of New World Slavery. From the Baroque to the Modern, 1492–1800*, London/New York 1997.
 - *The American Crucible. Slavery, Emancipation, and Human Rights*, London/New York 2011.
- BLANNING, Timothy Charles William (Hg.), *The Nineteenth Century. The Short Oxford History of Europe*, Oxford 2000.
- BLAUFARB, Rafe, *The Western Question: The Geopolitics of Latin American Independence*, in: *The American Historical Review* 112/3 (Juni 2007), S. 742–763.
- BLEY, Helmut / Clemens DILLMANN / Gesine KRÜGER / Hans-Hermann POGARELL (Hg.), *Sklaverei in Afrika. Afrikanische Gesellschaften im Zusammenhang von europäischer und interner Sklaverei und Sklavenhandel*, Pfaffenweiler 1991.
- BLOUET, Abel, *Expédition scientifique de Morée ordonnée par le gouvernement français. Architecture, Sculptures, Inscriptions et Vues du Péloponèse, des Cyclades et de l'Attique*, 3 Bde., Paris 1831–1838.
- BLOXHAM, David, *The Great Game of Genocide. Imperialism, Nationalism, and the Destruction of the Ottoman Armenians*, Oxford/New York 2007.
- BLUNTSCHLI, Johann Caspar, *Das moderne Völkerrecht der civilisirten Staten als Rechtsbuch dargestellt*, Nördlingen 1868.
- *Das moderne Völkerrecht der civilisirten Staten als Rechtsbuch dargestellt. Dritte mit Rücksicht auf die neueren Ereignisse bis 1877 ergänzte Auflage*, Nördlingen 1878.
- BLY, Antonio T., *Crossing the Lake of Fire: Slave Resistance During the Middle Passage, 1720–1842*, in: *The Journal of Negro History* 83/3 (Sommer 1998), S. 178–186.
- BLYTH, Robert, *Britain, the Royal Navy and the Suppression of the Slave Trade in the Nineteenth Century*, in: Ders. / Douglas HAMILTON (Hg.), *Representing Slavery. Art, Artefacts and Archives in the Collection of the National Maritime Museum*, Aldershot 2007, S. 76–91.
- BÖDEKER, Hans Erich, *Menschheit, Humanität, Humanismus*, in: Otto BRUNNER / Werner CONZE / Reinhart KOSELLECK (Hg.), *Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland*, Bd. 3, Stuttgart 1982, S. 1063–1128.
- BOGEN, David S., *The Law of Humanitarian Intervention: United States Policy in Cuba (1898) and in the Dominican Republic (1965)*, in: *The Harvard International Law Club Journal* 7/2 (Frühling 1966), S. 296–315.
- BOLI, John / Goerge M. THOMAS (Hg.), *Constructing World Culture. International Nongovernmental Organizations since 1875*, Stanford 1999.
- BONO, Salvatore, *Piraten und Korsaren im Mittelmeer. Seekrieg, Handel und Sklaverei vom 16. bis 19. Jahrhundert*, Stuttgart 2009.
- BOOT, Max, *The Savage Wars of Peace. Small Wars and the Rise of American Power*, New York 2003.
- BOOTH, Alan R., *The United States African Squadron, 1843–1861*, in: Jeffrey BUTLER (Hg.), *Boston University Paper in African History*, Bd. 1, Boston 1964, S. 77–117.
- BOURGUET, Marie-Noëlle / Bernard LEPETIT / Daniel NORDMAN / Maroula SINARELLIS (Hg.), *L'invention scientifique de la Méditerranée. Égypte, Morée, Algérie*, Paris 1998.
- BOURGUIGNON, Henry J., *Sir William Scott, Lord Stowell. Judge of the High Court of Admiralty, 1798–1828*, Cambridge/New York 1987.
- BOURKE, Joanna, *What It Means to be Human. Historical Reflections from the 1800s to the Present*, Berkeley 2011.
- BOUYRAT, Yann, *Devoir d'intervenir? L'expédition »humanitaire« de la France au Liban, 1860*, Paris 2013.
- *La France et les maronites du Mont-Liban. Naissance d'une relation privilégiée (1831–1861)*, Paris 2013.
- BOWDEN, Brett, *The Empire of Civilization: The Evolution of an Imperial Idea*, Chicago/London 2009.

- BRADLEY, James E., *Religion, Revolution, and English Radicalism. Nonconformity in Eighteenth-Century Politics and Society*, Cambridge/New York 1990.
- BRADLEY, Mark Philip, *The World Reimagined. Americans and Human Rights in the Twentieth Century*, New York 2016.
- BRAIDWOOD, Stephen, *Black Poor and White Philanthropists: London's Blacks and the Foundation of the Sierra Leone Settlement, 1786–1791*, Liverpool 1994.
- BRANTLINGER, Patrick, *Victorians and Africans: The Genealogy of the Myth of the Dark Continent*, in: *Critical Inquiry* 12/1 (Herbst 1985), S. 166–203.
- BRAUN, Theodore E. D./John B. RADNER (Hg.), *The Lisbon Earthquake of 1755. Representation and Reactions*, Oxford 2005.
- BREHL, Medarus, »Ich denke, die haben Ihnen zum Tode verholfen.« *Koloniale Gewalt in kollektiver Rede*, in: Mihran DABAG/Horst GRÜNDER/Uwe-K. KETELSEN (Hg.), *Kolonialismus. Kolonialdiskurs und Genozid*, München 2004, S. 185–215.
- BRENNECKE, Christiana, *Von Cádiz nach London. Spanischer Liberalismus im Spannungsfeld von nationaler Selbstbestimmung, Internationalität und Exil (1820–1833)*, Göttingen 2010.
- BREWER, David, *The Flame of Freedom. The Greek War of Independence 1821–1833*, London 2001.
- BRISSENDEN, Robert F., *Virtue in Distress: Studies in the Novel of Sentiment from Richardson to Sade*, London/Basingstoke 1974.
- BRODY, David, *Visualizing American Empire. Orientalism & Imperialism in the Philippines*, Chicago/London 2010.
- BROWN, Charles H., *The Correspondents' War. Journalist in the Spanish-American War*, New York 1967.
- BROWN, Christopher Leslie, *Christianity and the Campaign Against Slavery and the Slave Trade*, in: Stewart J. BROWN/Timothy TACKETT (Hg.), *The Cambridge History of Christianity*, Bd. VII: Enlightenment, Reawakening and Revolution 1660–1815, Cambridge/New York 2006, S. 517–535.
- *Moral Capital. Foundations of British Abolitionism*, Chapel Hill 2006.
 - *Empire without America. British Plans for Africa in the Era of the American Revolution*, in: Derek R. PETERSON (Hg.), *Abolitionism and Imperialism in Britain, Africa, and the Atlantic*, Athens 2010, S. 84–100.
- BROWN, Richard D./Richard WILSON (Hg.), *Humanitarianism and Suffering: The Mobilization of Empathy*, Cambridge 2009.
- BROWN, Robert T., *Fernando Po and the Anti-Sierra Leonean Campaign: 1826–1834*, in: *The International Journal of African Historical Studies* 6/2 (1973), S. 249–264.
- BRONWILIE, Ian, *International Law and the Use of Force by States*, Oxford 1963.
- *Humanitarian Intervention*, in: John N. MOORE (Hg.), *Law and Civil War in the Modern World*, Baltimore/London 1974, S. 217–228.
- BRÜBACH, Nils, »Seefahrt und Handel sind die fürnehmsten Säulen eines Estates«. *Brandenburg-Preußen und der transatlantische Sklavenhandel im 17. und 18. Jahrhundert*, in: Rüdiger ZOLLER (Hg.), *Amerikaner wider Willen: Beiträge zur Sklaverei in Lateinamerika und ihre Folgen*, Frankfurt a. M. 1994, S. 11–42.
- BRUCE, David, *The Life of Sir Thomas Fowell Buxton. Extraordinary Perseverance*, Plymouth 2014.
- BRUCH, Elizabeth M., *Human Rights and Humanitarian Intervention. Law and Practice in the Field*, London/New York 2016.
- BRUNS, Roger A., *Anthony Benezet and the Natural Rights of the Negro*, in: *The Pennsylvania Magazine of History and Biography* 96/1 (Januar 1972), S. 104–113.
- *Am I Not a Man and a Brother. The Antislavery Crusade of Revolutionary America 1688–1788*, New York 1977.
- BRUYN, Frans de, *Latitudinarianism and Its Importance as a Precursor of Sensibility*, in: *The Journal of English and Germanic Philology* 80/3 (Juli 1981), S. 349–368.
- BUCHANAN, Allen, *Reforming the International Law of Humanitarian Intervention*, in: Jeff L. HOLZGREFE/Robert O. KEOHANE (Hg.), *Humanitarian Intervention: Ethical, Legal, and Political Dilemmas*, Cambridge 2004, S. 130–173.
- BULL, Hedley (Hg.), *Interventions in World Politics*, Oxford 1986.

- / Benedict KINGSBURY/ Adams ROBERTS (Hg.), *Hugo Grotius and International Relations*, Oxford 2003.
- BULLEN, Roger, *The Great Powers and the Iberian Peninsula, 1815–48*, in: Alan SKED (Hg.), *Europe's Balance of Power 1815–1848*, London/Basingstoke 1979, S. 54–78.
- BURBANK, Jane/ COOPER, Frederick, *Empires in World History. Power and the Politics of Difference*, Princeton/Oxford 2010.
- BURG, Peter, *Der Deutsche Bund im europäischen Staatensystem*, München 1984.
- BURGER, Herman, André Mandelstam, *Forgotten Pioneer of International Human Rights*, in: Fons COOMANS/ Fred GRÜNFELD/ Ingrid WESTENDORP (Hg.), *Rendering Justice to the Vulnerable. Liber Amicorum in Honor of Theo van Boven*, Den Haag/London 2000, S. 69–82.
- BURKE, Ciarán, *An Equitable Framework for Humanitarian Intervention*, Oxford/Portland 2013.
- BURKE, Edmund, *Reflections on the Revolution in France*, London 1790.
- *A Letter from Mr. Burke to a Member of the National Assembly*, London 1791.
- *Thoughts on French Affairs*, London 1791.
- BURROUGHS, Robert, *Eyes on the Prize: Journeys in Slave Ships Taken as Prizes by the Royal Navy*, in: *Slavery and Abolition* 31/1 (März 2010), S. 99–115.
- BURTON, Ann M., *British Evangelicals, Economic Warfare and the Abolition of the Atlantic Slave Trade, 1794–1810*, in: *Anglican and Episcopal History* 65/2 (Juni 1996), S. 197–225.
- BUTLER-JOHNSTONE, Henry A. Munro, *Bulgarian Horrors, and the Question of the East: A Letter Addressed to the Right Hon. W. E. Gladstone, M. P.*, London 1876.
- BUXTON, Thomas Fowell, *The African Slave Trade and Its Remedy*, London 1840.
- BYRD, Alexander X., *Eboe, Country, Nation, and Gustavus Vassa's Interesting Narrative*, in: *William and Mary Quarterly* 63/1 (Januar 2006), S. 123–148.
- CABANES, Bruno, *The Great War and the Origins of Humanitarianism, 1918–1924*, Cambridge 2015.
- CAIN, P. J./ A. G. HOPKINS, *British Imperialism, 1688–2000*, New York 2002.
- CAIRNS, H. Alan C., *Prelude to Imperialism. British Reactions to Central African Society 1840–1890*, London 1965.
- CAMPBELL, Gwyn, *The East African Slave Trade, 1861–1995: The »Southern« Complex*, in: *International Journal of African Historical Studies* 22/1 (1989), S. 1–26.
- CANNEY, Donald L., *Africa Squadron. The U.S. Navy and the Slave Trade, 1842–1861*, Washington 2006.
- CAREY, Brychan/ Markman ELLIS/ Sara SALIH (Hg.), *Discourses of Slavery and Abolition. Britain and its Colonies, 1760–1838*, Basingstoke 2004.
- *British Abolitionism and the Rhetoric of Sensibility. Writing, Sentiment, and Slavery, 1760–1807*, New York 2005.
- *From Peace to Freedom. Quaker Rhetoric and the Birth of American Antislavery, 1657–1761*, New Haven/London 2012.
- CARRETTA, Vincent, *Olaudah Equiano or Gustavus Vassa? New Light on an Eighteenth-Century Question of Identity*, in: *Slavery & Abolition* 20/3 (Dezember 1999), S. 96–105.
- *Equiano, the African: Biography of a Self-Made Man*, Athens/London 2005.
- CATEAU, Heather/ Selwyn H. CARRINGTON (Hg.), *Capitalism and Slavery. Fifty Years Later*, New York 2000.
- CAVALIERO, Roderick, *The Independence of Brazil*, London/New York 1993.
- CECIL, Gwendolen, *Life of Robert Marquis of Salisbury*, Bd. IV 1887–1892, London 1932.
- CELL, John, *The Imperial Conscience*, in: Peter MARSH (Hg.), *The Conscience of the Victorian State*, New York 1979, S. 173–213.
- CHAPIN, Chester, *Shaftesbury and the Man of Feeling*, in: *Modern Philology* 81/1 (August 1983), S. 47–50.
- CHAPLIN, Joyce E., *Slavery and the Principle of Humanity: A Modern Idea in the Early Lower South*, in: *Journal of Social History* 24/2 (Winter 1990), S. 299–315.
- CHARNEY, Jonathan I., *Anticipatory Humanitarian Intervention in Kosovo*, in: *The American Journal of International Law* 93/4 (Oktober 1999), S. 834–841.

- CHATEAUBRIAND, François-René de, *Note sur la Grèce*, Paris 1825.
- *Opinion sur le projet de loi relative à la repression des délits commis dans les échelles du Levant*, 13. März 1826, in: Ders., *Œuvres complètes de Chateaubriand*, Bd. 5, Paris 1861, S. 56–62.
 - *Discours en réponse à M. Le Garde des Sceaux*, in: Ders., *Œuvres complètes de Chateaubriand*, Bd. 5, Paris 1861, S. 63–66.
- CHESTERMAN, Simon, *Just War or Just Peace? Humanitarian Intervention and International Law*, Oxford/New York 2003.
- CHOMSKY, Noam, *Der neue militärische Humanismus. Lektionen aus dem Kosovo*, Zürich 2001.
- *A New Generation Draws the Line. »Humanitarian« Intervention and the Standards of the West*, London 2012.
- CHRISTIE, William Dougal, *Notes on Brazilian Questions*, London/Cambridge 1865.
- CHRISTOPHER, Emma, *Slave Ship Sailors and Their Captive Cargoes, 1730–1807*, Cambridge/New York 2006.
- CHURCH MISSIONARY SOCIETY (Hg.), *The Slave Trade of East Africa*, London 1869.
- CLARK, Ian, *International Legitimacy and World Society*, Oxford 2007.
- CLARKE, Richard F. (Hg.), *Cardinal Lavigerie and the African Slave Trade*, London 1889.
- CLARKSON, Thomas, *An Essay on the Slavery and Commerce of the Human Species, Particularly the African*, Translated from a Latin Dissertation, London 1786.
- *A Summary View of the Slave Trade and of the Consequences of its Abolition*, London 1787.
 - *An Essay on the Impolicy of the African Slave Trade*, London 1788.
 - *The History of the Rise, Progress, and Accomplishment of the Abolition of the African Slave-Trade by the British Parliament*, Bd. 1, London 1808.
 - *The History of the Rise, Progress, and Accomplishment of the Abolition of the African Slave-Trade by the British Parliament*, Bd. 2, London 1808.
 - *Eine summarische Uebersicht der vor dem Ausschuß des Unterhauses des Großbritannischen Parlaments abgelegten Zeugnisse über den Gegenstand des Slaven-Handels den verschiedenen Regenten in der christlichen Welt*, London 1814.
- CLAYTON, G. D., *Britain and the Eastern Question: Missolonghi to Gallipoli*, London/New York 1971.
- CLEVE, George van, »Somerset's Case« and Its Antecedents in Imperial Perspective, in: *Law and History Review* 24/3 (Frühling 2006), S. 601–645.
- CLIFFORD, Mary Louise, *From Slavery to Freetown: Black Loyalists After the American Revolution*, Jefferson/London 1999.
- CLISSOLD, Stephen, *The Barbary Slaves*, London 1977.
- CLOGG, Richard, *A Short History of Modern Greece*, Cambridge/London 1980.
- *Some Aspects of the Philhellenic Press in Britain During the Early Nineteenth Century*, in: *Philhellenische Studien* 3 (1994), S. 19–30.
- COADY, C. A. J./Ned DOBOS/Sagar SANYAL (Hg.), *Challenges for Humanitarian Intervention. Ethical Demand and Political Reality*, Oxford 2018.
- COHN, Raymond L., *Deaths of Slaves in the Middle Passage*, in: *The Journal of Economic History* 45/3 (September 1985), S. 685–692.
- COLE, Juan, *Napoleon's Egypt: Invading the Middle East*, New York 2007.
- COLEMAN, Deirdre, *Romantic Colonization and British Anti-Slavery*, Cambridge 2005.
- COLLEY, Linda, *Britons. Forging the Nation 1707–1837*, London 2003.
- COLOMB, Captain Philip Howard, *Slave-Catching in the Indian Ocean. A Record of Naval Experiences*, London 1873.
- CONNEAU, Theophilus, *A Slaver's Log Book or 20 Years' Residence in Africa*, Englewood Cliffs/London 1976.
- CONRAD, Robert E., *Neither Slave nor Free: The Emancipados of Brazil, 1818–1868*, in: *The Hispanic American Historical Review* 53/1 (Februar 1973), S. 50–70.
- *World of Sorrow. The African Slave Trade to Brazil*, Baton Rouge/London 1986.
- CONZE, Eckart, *Völkerstrafrecht und Völkerstrafrechtspolitik*, in: Jost DÜLFFER/Wilfried LOTH (Hg.), *Dimensionen internationaler Geschichte*, München 2012, S. 189–209.

- COOK, Noble David, *Born to Die. Disease and New World Conquest, 1492–1650*, Cambridge/New York 1998.
- COSMAS, Graham A., *An Army for Empire. The United States Army in the Spanish-American War, 1898–1899*, College Station 1994.
- COUPLAND, Reginald, *The British Anti-Slavery Movement*, London 1964.
- *The Exploitation of East Africa 1856–1890. The Slave Trade and the Scramble*, London 1968.
- CRAFTON, William Bell, *A Sketch of the Evidence Delivered before a Committee of the House of Commons for the Abolition of the Slave-Trade: To Which is Added, A Recommendation of the Subject to the Serious Attention of People in General*, London 1792.
- CRAMPTON, R. J., *Bulgaria*, Oxford 2008.
- CRANE, Ronald S., *Suggestions Toward A Genealogy of the »Man of Feeling«*, in: *A Journal of English Literary History* 1/3 (Dezember 1934), S. 205–230.
- CRAPOLE, Edward P., *John Quincy Adams and the Monroe Doctrine: Some New Evidence*, in: *Pacific Historical Review* 48/3 (August 1979), S. 413–418.
- *Coming to Terms with Empire: The Historiography of Late-Nineteenth-Century American Foreign Relations*, in: *Diplomatic History* 16/4 (1992), S. 573–598.
- CRATON, Michael, *The Passion to Exist: Slave Rebellions in the British West Indies 1650–1832*, in: *Journal of Caribbean History* 13 (Sommer 1980), S. 1–20.
- CRAVEN, W. F. Jr., *The Risk of the Monroe Doctrine (1823–1824)*, in: *The Hispanic American Historical Review* 7/3 (August 1927), S. 320–333.
- CRAWLEY, C. W., *The Question of Greek Independence. A Study of British Policy in the Near East, 1821–1833*, New York 1973.
- CRAY, Robert E. Jr., *Remembering the USS Chesapeake: The Politics of Maritime Death and Impressment*, in: *Journal of the Early Republic* 25/3 (Herbst 2005), S. 445–474.
- CRESSON, W. P., *The Holy Alliance. The European Background of the Monroe Doctrine*, New York 1922.
- CROSBY, David L., *Anthony Benezet's Transformation of Anti-Slavery Rhetoric*, in: *Slavery and Abolition* 23/3 (Dezember 2002), S. 39–58.
- CROXTON, Derek, *The Peace of Westphalia of 1648 and the Origins of Sovereignty*, in: *The International History Review* 21/3 (September 1999), S. 569–591.
- CSENGEL, Ildiko, *Sympathy, Sensibility, and the Literature of Feeling in the Eighteenth-Century*, Basingstoke/New York 2012.
- CUGOANO, Ottobah, *Thoughts and Sentiments on the Evil and Wicked Traffic of the Slavery and Commerce of the Human Species*, London 1787.
- CULLINANE, Michael Patrick, *Liberty and American Anti-Imperialism 1898–1909*, New York/Basingstoke 2012.
- CUNNINGHAM, Alan, *The Philhellenes, Canning and Greek Independence*, in: *Middle Eastern Studies* 14/2 (Mai 1978), S. 151–181.
- CUNNINGHAM, Hugh/Joanna INNES (Hg.), *Charity, Philanthropy, and Reform. From the 1690s to 1850*, Basingstoke/London 1998.
- CURTIN, Philip D., *The Atlantic Slave Trade: A Census*, Madison/London 1969.
- *The Image of Africa. British Ideas and Action, 1780–1850*, Bd. 1, Madison 1973.
- *The Rise and Fall of the Plantation Complex. Essays in Atlantic History*. Cambridge/New York 1999.
- CZECH, Alfred, Eugène Delacroix: *Das Massaker von Chios 1822*, in: Michael WOBRING/Susanne POPP (Hg.), *Der europäische Bildersaal. Europa und seine Bilder*, Bonn 2015, S. 62–73.
- DABAG, Mihran/Horst GRÜNDER/Uwe-K. KETELSEN (Hg.), *Kolonialismus. Kolonialdiskurs und Genozid*, München 2004.
- DAGET, Serge, *The Abolition of the Slave Trade by France: The Decisive Years 1826–1831*, in: David RICHARDSON (Hg.), *Abolition and its Aftermath. The Historical Context, 1790–1916*, London 1985, S. 141–167.
- *Tactiques, stratégies et effets du droit de visite*, in: Ders. (Hg.), *De la traite à l'esclavage. Actes du Colloque international sur la traite des Noirs*, Nantes/Paris 1988, S. 343–358.

- The Abolition of the Slave Trade, in: Jacob F. ADE AJAYI (Hg.), General History of Africa, Bd. VI: Africa in the Nineteenth Century until the 1880s, Paris/Oxford 1989, S. 64–89.
- La répression de la traite des Noirs au XIXe siècle. L'action des croisières françaises sur les côtes occidentales de l'Afrique (1817–1850), Paris 1997.
- DAHLHAUS, Nora, The *Responsibility while Protecting* – Brazil's Attempt to Frame the R2P Debate, in: Michael STAACK/Dan KRAUSE (Hg.), Schutzverantwortung in der Debatte. Die »Responsibility to Protect« nach dem Libyen-Dissens, Opladen/Berlin 2015, S. 217–228.
- DAKIN, Douglas, British and American Philhellenes During the War of Greek Independence, 1821–1833, Thessaloniki 1955.
- The Greek Struggle for Independence 1821–1833, Berkeley/Los Angeles 1973.
- DALLAIRE, Roméo, Shake Hands with the Devil: The Failure of Humanity in Rwanda, London 2004.
- DALY, John C.K., Russian Seapower and the »Eastern Question« 1827–41, Basingstoke/London 1991.
- DARWIN, John, Imperialism and the Victorians: The Dynamics of Territorial Expansion, in: The English Historical Review 112/447 (Juni 1997), S. 614–642.
- Der imperiale Traum. Die Globalgeschichte großer Reiche 1400–2000, Frankfurt a. M./New York, 2010.
- Das unvollendete Weltreich. Aufstieg und Niedergang des Britischen Empire 1600–1997, Frankfurt 2013.
- DAVEY, Eleanor, The Language of *ingérence*. Interventionist Debates in France, 1970s–1990s, in: Norbert FREI/Daniel STAHL/Annette WEINKE (Hg.), Human Rights and Humanitarian Intervention. Legitimizing the Use of Force since the 1970s, Göttingen 2017, S. 46–63.
- DAVID, Huw T., Transnational Advocacy in the Eighteenth Century: Transatlantic Activism and the Anti-Slavery Movement, in: Global Networks 7/3 (2007), S. 367–382.
- DAVIDSON, Basil, Black Mother Africa: The Years of Trial, London 1961.
- DAVIES, Brian L., The Russo-Turkish War, 1768–1774. Catherine II and the Ottoman Empire, London/New York 2016.
- DAVIS, David Brion, The Problem of Slavery in Western Culture, Ithaca 1966.
- The Problem of Slavery in the Age of Revolution, 1770–1823, Ithaca/London 1975.
- Slavery and Human Progress, New York/Oxford 1984.
- The Quaker Ethic and the Antislavery International, in: Thomas BENDER (Hg.), The Antislavery Debate. Capitalism and Abolitionism as a Problem in Historical Interpretation, Berkeley/Oxford 1992, S. 27–64.
- Inhuman Bondage: The Rise and Fall of Slavery in the New World, Oxford/New York 2006.
- Slave Revolts and Abolitionism, in: Seymour DRESCHER/Pieter C. EMMER (Hg.), Who Abolished Slavery? Slave Revolts and Abolitionism. A Debate with Joao Pedro Marques, New York/Oxford 2010, S. 163–168.
- The Problem of Slavery in the Age of Emancipation, New York 2014.
- DAVIS, John A., Naples and Napoleon. Southern Italy and the European Revolutions 1780–1860, Oxford 2006.
- DAVIS, Michael C./Wolfgang DIETRICH/Bettina SCHOLDAN/Dieter SEPP, International Intervention in the Post-Cold War World: Moral Responsibility and Power Politics, Armonk/London 2004.
- DAVIS, Robert C., Counting European Slaves on the Barbary Coast, in: Past & Present 172/1 (August 2001), S. 87–124.
- Christian Slaves, Muslim Masters. White Slavery in the Mediterranean, the Barbary Coast, and Italy, 1500–1800, Basingstoke 2003.
- DAVISON, Roderic H., The Reform in the Ottoman Empire 1856–1876, Princeton 1963.
- DEARDEN, Seton, A Nest of Corsairs. The Fighting Karamanlis of Tripoli, London 1976.
- DEGUZMÁN, María, Spain's Long Shadow. The Black Legend, Off-Whiteness, and Anglo-American Empire, Minneapolis/London 2005.
- DENBY, David J., Sentimental Narrative and the Social Order in France, 1760–1820, Cambridge/New York 1994.

- DENG, Francis M. u.a., *Sovereignty as Responsibility: Conflict Management in Africa*, Washington 1996.
- DENMAN, Joseph, *Practical Remarks on the Slave Trade, and on the Existing Treaties with Portugal*, London 1839.
- *The Slave Trade, the African Squadron, and Mr. Hutt's Committee*, London [1850].
- DENMAN, Lord Thomas, *A Letter from Lord Denman to Lord Brougham, on the Final Extinction of the Slave Trade*, London 1848.
- DERRY, John W., *Castlereagh*, London 1976.
- DESPOT, Andrea, *Amerikas Weg auf den Balkan. Zur Genese der Beziehungen zwischen den USA und Südosteuropa 1820–1920*, Wiesbaden 2010.
- DEUTSCH, Jan-Georg, *Emacipation without Abolition in German East Africa c. 1884–1914*, Oxford/Athens 2006.
- DIB, Pierre, *History of the Maronite Church*, Beirut 1971.
- DICKIE, John, *The British Consul. Heir to a Great Tradition*, London 2007.
- DIEDEREN, Roger, *Über die Grenzen. Ein Blick in die Ferne*, in: Ders./Davy DEPELCHIN (Hg.), *Orientalismus in Europa. Von Delacroix bis Kandinsky*, München 2010, S. 35–53.
- DIMAKIS, Jean, *La »Société de la morale chrétienne« de Paris et son action en faveur des Grecs lors de l'insurrection de 1821*, in: *Balkan Studies* 7/1 (1966), S. 27–48.
- *La guerre de l'indépendance grecque vue par la presse française (Période de 1821 à 1824)*, Thessaloniki 1968.
 - *Le Philhellénisme en Europe pendant l'insurrection grecque et le rôle de la presse*, in: *Études Slaves et Est-Européennes/Slavic and East-European Studies* 13 (1968), S. 46–53.
 - *La presse française face à la chute de Missolonghi et à la bataille navale de Navarin*, Thessaloniki 1976.
- DIOUF, Sylviane A. (Hg.), *Fighting the Slave Trade, West African Strategies*, Athens/Oxford 2004.
- DODSON, John (Hg.), *Reports of Cases Argued and Determined in the High Court of Admiralty; Commencing with the Judgments of The Right Hon. Sir William Scott (Lord Stowell)*, Trinity Term 1811, Bd. 2: 1815–1822, London 1828.
- DOERING-MANTEUFFEL, Anselm, *Vom Wiener Kongress zur Pariser Konferenz. England, die deutsche Frage und das Mächtesystem 1815–1856*, Göttingen/Zürich 1991.
- DORIGNY, Marcel/Bernard GAINOT, *La Société des Amis des Noirs, 1788–1799. Contribution à l'histoire de l'abolition de l'esclavage*, Paris 1998.
- DORSETT, Shaunnagh/Ian HUNTER (Hg.), *Law and Politics in British Colonial Thought: Transpositions of Empire*, New York 2010.
- DOULTON, Lindsay, *»The Flag That Sets Us Free«: Antislavery, Africans, and the Royal Navy in the Western Indian Ocean*, in: Robert HARMS/Bernard K. FREAMON/David W. BLIGHT (Hg.), *Indian Ocean Slavery in the Age of Abolition*, New Haven/London 2013, S. 101–119.
- DRESCHER, Seymour, *Public Opinion and the Destruction of British Slavery*, in: James WALVIN (Hg.), *Slavery and British Society 1776–1846*, London 1982, S. 22–48.
- *Capitalism and Antislavery. British Mobilization in Comparative Perspective*, Oxford/New York 1986.
 - *People and Parliament: The Rhetoric of the British Slave Trade*, in: *The Journal of Interdisciplinary History* 20/4 (Frühling 1990), S. 561–580.
 - *British Way, French Way: Opinion Building and Revolution in the Second French Slave Emancipation*, in: *The American Historical Review* 96/3 (Juni 1991), S. 709–734.
 - *Whose Abolition? Popular Pressure and the Ending of the British Slave Trade*, in: *Past & Present* 143/1 (Mai 1994), S. 136–166.
 - *The Atlantic Slave Trade and the Holocaust. A Comparative Analysis*, in: Alan S. ROSENBAUM (Hg.), *Is the Holocaust Unique? Perspectives on Comparative Genocide*, Boulder 1996, S. 65–85.
 - *History's Engines: British Mobilization in the Age of Revolution*, in: *William and Mary Quarterly* 66/4 (Oktober 2009), S. 737–756.
 - *Abolition. A History of Slavery and Antislavery*, Cambridge/New York 2009.

- / Pieter C. EMMER (Hg.), *Who Abolished Slavery? Slave Revolts and Abolitionism. A Debate with Joao Pedro Marques*, New York/Oxford 2010.
- *Econocide. British Slavery in the Era of Abolition*, Chapel Hill 2010.
- *Emperors of the World. British Abolitionism and Imperialism*, in: Derek R. PETERSON (Hg.), *Abolitionism and Imperialism in Britain, Africa, and the Atlantic*, Athens 2010, S. 129–149.
- / Paul FINKELMAN, *Slavery*, in: Bardo FASSBENDER / Anne PETERS (Hg.), *The Oxford Handbook of the History of International Law*, Oxford 2012, S. 890–916.
- *From Empires of Slavery to Empires of Antislavery*, in: Josep M. FRADERA / Christopher SCHMIDT-NOWARA (Hg.), *Slavery and Antislavery in Spain's Atlantic Empire*, New York/Oxford 2013, S. 291–316.
- DU BOIS, William Edward Burghardt, *The Suppression of the Atlantic Slave-Trade to the United States of America 1638–1870*, New York 1965.
- *Black Reconstruction in America: An Essay Toward a History of the Part Which Black Folk Played in the Attempt to Reconstruct Democracy in America, 1860–1880*, New York 1966.
- DUBOIS, Laurent, *Avengers of the New World. The Story of the Haitian Revolution*, Cambridge, MA./London 2004.
- DUCHHARDT, Heinz, »Westphalian System«. Zur Problematik einer Denkfigur, in: *Historische Zeitschrift* 269/2 (Oktober 1999), S. 305–315.
- *Der Wiener Kongress. Die Neugestaltung Europas 1814/15*, München 2013.
- DÜLFFER, Jost, *Regeln gegen den Krieg? Die Haager Friedenskonferenzen von 1899 und 1907 in der internationalen Politik*, Berlin 1981.
- / Martin KRÖGER / Rolf-Harald WIPPICH, *Vermiedene Kriege. Deeskalation von Konflikten der Großmächte zwischen Krimkrieg und Erstem Weltkrieg (1856–1914)*, München 1997.
- *Recht, Normen und Macht*, in: Jost DÜLFFER / Wilfried LOTH (Hg.), *Dimensionen internationaler Geschichte*, München 2012, S. 169–188.
- / Wilfried LOTH, (Hg.), *Dimensionen Internationaler Geschichte*, München 2012 (Studien zur Internationalen Geschichte 30).
- *Humanitarian Intervention as Legitimation of Violence – the German Case 1937–1939*, in: Fabian KLOSE (Hg.), *The Emergence of Humanitarian Intervention. Ideas and Practice from the Nineteenth Century to the Present*, Cambridge 2016, S. 208–228.
- DUMOND, Don E., *The Machete and the Cross. Campesino Rebellion in Yucatan*, Lincoln/London 1997.
- DURAM, James C., *A Study of Frustration: Britain, the USA, and the African Slave Trade, 1815–1870*, in: *Social Science* 40/4 (Oktober 1965), S. 220–225.
- DURANTON, Henri, »Humanité«, in: Rolf REICHARDT / Hans Jürgen LÜSEBRINK (Hg.), *Handbuch politisch-sozialer Grundbegriffe in Frankreich 1680–1820*, Bd. 19, München 2000, S. 9–52.
- DWAN, David / Christopher M. INSOLE (Hg.), *The Cambridge Companion to Edmund Burke*, Cambridge/New York 2012.
- DYNES, Russel R., *The Lisbon Earthquake of 1755: the First Modern Disaster*, in: Theodore E.D. BRAUN / John B. RADNER (Hg.), *The Lisbon Earthquake of 1755. Representation and Reactions*, Oxford 2005, S. 34–49.
- DYROFF, Hans-Dieter (Hg.), *Der Wiener Kongress. Die Neuordnung Europas*, München 1966.
- EARLE, Edward M., *American Interest in the Greek Cause, 1821–1827*, in: *The American Historical Review* 33/1 (Oktober 1927), S. 44–63.
- *Early American Policy Concerning Ottoman Minorities*, in: *Political Science Quarterly* 42/3 (September 1927), S. 348–351.
- Eastern Question Association (Hg.), *Report of Proceedings of the National Conference at St. James's Hall*, London 1876.
- *Papers on the Eastern Question*, London 1877.
- EBERL, Oliver, *Dialektik des Abolitionismus. Die völkerrechtliche Ächtung des Sklavenhandels und die europäische Expansion im 19. Jahrhundert*, in: Rainer KLUMP / Miloš VEC (Hg.), *Völkerrecht und Weltwirtschaft im 19. Jahrhundert*, Baden-Baden 2012, S. 195–219.
- ECHTERNKAMP, Jörg, *Krieg*, in: Jost DÜLFFER / Wilfried LOTH (Hg.), *Dimensionen internationaler Geschichte*, München 2012, S. 9–28.

- ECKEL, Jan, Die Ambivalenz des Guten. Menschenrechte in der internationalen Politik seit den 1940ern, Göttingen 2014.
- / Samuel MOYN (Hg.), *The Breakthrough. Human Rights in the 1970s*, Philadelphia 2014.
- Humanitarian Intervention as Global Governance. Western Governments and Suffering »Others« before and after 1990, in: Norbert FREI/Daniel STAHL/Annette WEINKE (Hg.), *Human Rights and Humanitarian Intervention. Legitimizing the Use of Force since the 1970s*, Göttingen 2017, S. 64–85.
- ECKERT, Andreas, Aufklärung, Sklaverei und Abolition, in: Wolfgang HARDTWIG (Hg.), *Die Aufklärung und ihre Weltwirkung*, Göttingen 2010, S. 243–262.
- Die Berliner Afrika-Konferenz (1884/85), in: Jürgen ZIMMERER (Hg.), *Kein Platz an der Sonne. Erinnerungsort der deutschen Kolonialgeschichte*, Bonn 2013, S. 137–149.
- EDMONDS, Penelope, Travelling »Under Concern«: Quakers James Backhouse and George Washington Walker Tour the Antipodean Colonies, 1832–41, in: *The Journal of Imperial and Commonwealth History* 40/5 (Dezember 2012), S. 769–788.
- EDWARDS, Paul (Hg.), *Merkwürdige Lebensgeschichte des Sklaven Olaudah Equiano*, von ihm selbst veröffentlicht im Jahr 1789, Frankfurt a. M. 1990.
- EGGERT, Gerald G., Our Man in Havana: Fitzhugh Lee, in: *The Hispanic American Historical Review* 47/4 (November 1967), S. 463–485.
- EIFERT, Christiane, Das Erdbeben von Lissabon 1755. Zur Historizität einer Naturkatastrophe, in: *Historische Zeitschrift* 274/3 (Juni 2002), S. 633–664.
- ELDRIDGE, C. C., *England's Mission: The Imperial Idea in the Age of Gladstone and Disraeli, 1868–1880*, London/Basingstoke 1973.
- ELLIS, Markman, *The Politics of Sensibility. Race, Gender and Commerce in the Sentimental Novel*, Cambridge/New York 1996.
- ELTIS, David/James WALVIN (Hg.), *The Abolition of the Atlantic Slave Trade. Origins and Effects in Europe, Africa, and the Americas*, Madison 1981.
- Economic Growth and the Ending of the Atlantic Slave Trade, Oxford/New York 1987.
- The Volume and Structure of the Transatlantic Slave Trade: A Reassessment, in: *The William and Mary Quarterly* 58/1 (Januar 2001), S. 17–46.
- / David RICHARDSON (Hg.), *Extending Frontiers. Essays on the New Transatlantic Slave Trade Database*, New Haven/London 2008.
- / David RICHARDSON, *A New Assessment of the Transatlantic Slave Trade*, in: Dies. (Hg.), *Extending Frontiers. Essays on the New Transatlantic Slave Trade Database*, New Haven/London 2008, S. 1–60.
- / David RICHARDSON, *Atlas of the Transatlantic Slave Trade*, New Haven 2010.
- EMERY, F. V., Geography and Imperialism: The Role of Sir Bartle Frere (1815–84), in: *The Geographical Journal* 150/3 (November 1984), S. 342–350.
- EMMER, Pieter C., Engeland, Nederland, Afrika en de slavenhandel in de negentiende eeuw, in: *Economisch-en-Sociaal-Historisch Jaarboek* 37 (1974), S. 44–144.
- Abolition of the Abolished: The Illegal Dutch Slave Trade and the Mixed Courts, in: David ELTIS/James WALVIN (Hg.), *The Abolition of the Atlantic Slave Trade. Origins and Effects in Europe, Africa, and the Americas*, Madison 1981, S. 177–192.
- *The Dutch Slave Trade, 1500–1850*, New York/Oxford 2006.
- ENGELHARDT, Édouard, Le droit d'intervention et la Turquie. Étude historique, in: *Revue de droit international et de législation comparée* XII (1880), S. 363–388.
- ERBE, Michael, *Revolutionäre Erschütterung und erneuertes Gleichgewicht. Internationale Beziehungen 1785–1830*, Paderborn/München 2004 (Handbuch der Geschichte der internationalen Beziehungen 5).
- ERDEM, Y. Hakan, *Slavery in the Ottoman Empire and Its Demise, 1800–1909*, Basingstoke/London 1996.
- ERSKINE, Thomas Lord, *A Letter to the Earl of Liverpool on the Subject of the Greeks*, London 1823.

- ETHERINGTON, Norman, Frederic Elton and the South African Factor in the Making of Britain's East African Empire, in: *The Journal of Imperial and Commonwealth History* 9/3 (1981), S. 255–274.
- ETZERSDORFER, Irene / Ralph JANIK, Staat, Krieg und Schutzverantwortung, Wien 2016.
- EUE, Johannes, Die Oregon-Frage. Amerikanische Expansionspolitik und der Pazifische Nordwesten, 1814–1848, Münster/Hamburg 1993.
- EVANS, Gareth, *The Responsibility to Protect: Ending Mass Atrocity Crimes Once and For All*, Washington 2008.
- EVANS, Richard J., *The Pursuit of Power, 1815–1914*, London 2016.
- EVERILL, Bronwen, *Abolition and Empire in Sierra Leone and Liberia*, Basingstoke/New York 2013.
- / Josiah KAPLAN (Hg.), *The History and Practice of Humanitarian Intervention and Aid in Africa*, Basingstoke/New York 2013.
- FAHMY, Khaled, *All the Pasha's Men. Mehmed Ali, his Army and the Making of Modern Egypt*, Cambridge 1997.
- Mehmed Ali: From Ottoman Governor to Ruler of Egypt, Oxford 2009.
- FAHRMEIR, Andreas, *Revolutionen und Reformen. Europa 1789–1850*, München 2010.
- *Europa zwischen Restauration, Reform und Revolution 1815–1850*, München 2012.
- FALCONBRIDGE, Alexander, *An Account of the Slave Trade on the Coast of Africa*, London 1788.
- FALK, Richard A., Kosovo, World Order, and the Future of International Law, in: *The American Journal of Law* 93/4 (Oktober 1999), S. 847–857.
- FARAH, Caesar E., *The Politics of Interventionism in Ottoman Lebanon, 1830–1861*, London/New York 2000.
- FARRELL, Stephen, »Contrary to the Principle of Justice, Humanity and Sound Policy«. The Slave Trade, Parliamentary Politics and the Abolition Act 1807, in: Stephen FARRELL/Melanie UNWIN/James WALVIN (Hg.), *The British Slave Trade. Abolition, Parliament and People*, Edinburgh 2007, S. 141–171.
- / Melanie UNWIN/James WALVIN (Hg.), *The British Slave Trade. Abolition, Parliament and People*, Edinburgh 2007.
- FASSBENDER, Bardo/Helmut Philipp AUST (Hg.), *Basistexte: Völkerrechtsdenken*, Baden-Baden 2012.
- FASSIN, Didier/Mariella PANDOLFI, Introduction: Military and Humanitarian Government in the Age of Intervention, in: Dies. (Hg.), *Contemporary States of Emergency. The Politics of Military and Humanitarian Intervention*, New York 2010, S. 9–25.
- *Humanitarian Reason: A Moral History of the Present*, Berkeley/Los Angeles 2012.
- FAWAZ, Leila Tarazi, *An Occasion for War. Civil Conflict in Lebanon and Damascus in 1860*, Berkeley/Los Angeles 1994.
- FEENSTRA, Robert (Hg.), *Hugo Grotius Mare Liberum 1609–2009*, Leiden 2009.
- FEHRENBACH, Charles W., Moderados and Exaltados: The Liberal Opposition to Ferdinand VII, 1814–1823, in: *The Hispanic American Historical Review* 50/1 (Februar 1970), S. 52–69.
- FEHRENBACHER, Don E., *The Slaveholding Republic. An Account of the United States Government's Relation to Slavery*, Oxford 2001.
- FELDMAN, Ilana/Miriam TICKTIN (Hg.), *In the Name of Humanity. The Government of Threat and Care*, Durham/London 2010.
- FERNÁNDEZ, Joaquín Alcaide, *Hostes Humani Generis: Pirates, Slavers, and Other Criminals*, in: Bardo FASSBENDER/ Anne PETERS (Hg.), *The Oxford Handbook of the History of International Law*, Oxford 2012, S. 120–144.
- FERRER, Ada, *Insurgent Cuba. Race, Nation, and Revolution, 1868–1898*, Chapel Hill/London 1999.
- FERRIS, Elizabeth G., *The Challenge to Intervene: A New Role for the United Nations?*, Uppsala 1992.
- FESTA, Lynn, *Sentimental Figures of Empire in Eighteenth-Century Britain and France*, Baltimore 2006.
- *Humanity without Feathers*, in: *Humanity* 1/1 (Herbst 2010), S. 3–27.
- FIELD, James A., *America and the Mediterranean World 1776–1882*, Princeton 1969.

- FIERING, Norman S., Irresistible Compassion: An Aspect of Eighteenth-Century Sympathy and Humanitarianism, in: *Journal of the History of Ideas* 37/2 (April–Juni 1976), S. 195–218.
- FIGES, Orlando, *Krimkrieg. Der letzte Kreuzzug*, Berlin 2011.
- FINDLEY, Carter Vaugh, *The Tanzimat*, in: Reşat KASABA (Hg.), *The Cambridge History of Turkey*, Volume 4, *Turkey in the Modern World*, Cambridge 2008, S. 11–37.
- FINK, Carole, *Defending the Rights of Others. The Great Powers, the Jews, and International Minority Protection, 1878–1938*, Cambridge/New York 2004.
- FINLAY, George, *A History of Greece from the Conquest by the Romans to the Present Time*, Bd. VI: *The Greek Revolution*, Tl. I, Oxford 1877.
- *A History of Greece from the Conquest by the Romans to the Present Time*, Bd. VII: *The Greek Revolution*, Tl. II, Oxford 1877.
- FINNEMORE, Martha, *Constructing Norms of Humanitarian Intervention*, in: Peter J. KATZENSTEIN (Hg.), *The Culture of National Security: Norms and Identity in World Politics*, New York 1996, S. 153–185.
- *The Purpose of Intervention. Changing Beliefs about the Use of Force*, Ithaca/London 2003.
- FIRRO, Kais M., *A History of the Druzes*, Leiden 1992.
- FISCH, Jörg, *Die Europäische Expansion und das Völkerrecht*, Stuttgart 1984.
- *Africa as terra nullius: The Berlin Conference and International Law*, in: Stig FÖRSTER/Wolfgang J. MOMMSEN/Ronald ROBINSON (Hg.), *Bismarck, Europe, and Africa. The Berlin Africa Conference 1884–1885 and the Onset of Partition*, Oxford 1988, S. 347–375.
 - *Internationalizing Civilization by Dissolving International Society. The Status of Non-European Territories in Nineteenth-Century International Law*, in: Martin H. GEYER/Johannes PAULMANN (Hg.), *The Mechanics of Internationalism. Culture, Society, and Politics from the 1840s to the First World War*, Oxford 2001, S. 235–257.
 - *Adolf Hitler und das Selbstbestimmungsrecht der Völker*, in: *Historische Zeitschrift* 290/1 (Februar 2010), S. 93–118.
 - *Völkerrecht*, in: Jost DÜLFER/Wilfried LOTH (Hg.), *Dimensionen internationaler Geschichte*, München 2012, S. 151–168.
- FISCHER, Hugo, *The Suppression of Slavery in International Law I*, in: *The International Law Quarterly* 3/1 (Januar 1950), S. 28–51.
- FISHER, Miles Mark, *Friends of Humanity: A Quaker Anti-Slavery Influence*, in: *Church History* 4/3 (September 1935), S. 187–202.
- FITZMAURICE, Andrew, *The Justification of King Leopold II's Congo Enterprise by Sir Travers Twiss*, in: Shaunnagh DORSETT/Ian HUNTER (Hg.), *Law and Politics in British Colonial Thought: Transpositions of Empire*, New York 2010, S. 109–126.
- *Liberalism and Empire in Nineteenth-Century International Law*, in: *The American Historical Review* 117/1 (Februar 2012), S. 122–140.
- FLADELAND, Betty, *Abolitionist Pressures on the Concert of Europe, 1814–1822*, in: *The Journal of Modern History* 38/4 (Dezember 1966), S. 355–373.
- *Men and Brothers. Anglo-American Antislavery Cooperation*, Urbana 1972.
- FLEMING, Katherine, *The Muslim Bonaparte. Diplomacy and Orientalism in Ali Pascha's Greece*, Princeton 1999.
- FLINT, John E. (Hg.), *The Cambridge History of Africa*, Bd. 5: *from c. 1790 to c. 1870*, Cambridge/London 1976.
- FOLLETT, Richard R., *After Emancipation: Thomas Fowell Buxton and Evangelical Politics in the 1830s*, in: *Parliamentary History* 27/1 (Februar 2008), S. 119–129.
- FONER, Philip S., *A History of Cuba and its Relation with the United States*, Bd. 1: *1492–1845. From Conquest of Cuba to La Escalera*, New York 1962.
- *A History of Cuba and its Relation with the United States*, Bd. 2: *1845–1895, From the Era of Annexationism to the Outbreak of the Second War of Independence*, New York 1963.
 - *Why the United States Went to War With Spain in 1898*, in: *Science & Society* 32/1 (Winter 1968), S. 39–65.
 - *The Spanish-Cuban-American War and the Birth of American Imperialism 1895–1902*, Bd. 1: *1895–1898*, New York/London 1972.

- The Spanish-Cuban-American War and the Birth of American Imperialism 1895–1902, Bd. 2: 1898–1902, New York/London 1972.
- FONTEYNE, Jean-Pierre L., The Customary International Law Doctrine of Humanitarian Intervention: Its Current Validity Under the U.N. Charter, in: California Western International Law Journal 4 (1973), S. 203–270.
- Lieutenant FORBES, Six Months' Service in the African Blockade, from April to October, 1848, in Command of H.M.S. Bonetta, London 1849.
- FORCADE, Olivier/Frédéric GUELTON, L'expédition en Syrie en août 1860 – juin 1861, in: Revue internationale d'histoire militaire 75 (1995), S. 49–62.
- FORCLAZ, Amalia Ribí, Humanitarian Imperialism. The Politics of Anti-Slavery Activism, 1880–1940, Oxford 2015.
- FORD, Worthington C., The Work of John Quincy Adams, in: Armin RAPPAPORT (Hg.), The Monroe Doctrine, New York/Chicago 1964, S. 40–48.
- FORST, Rainer/Klaus GÜNTHER (Hg.), Die Herausbildung normativer Ordnungen. Interdisziplinäre Perspektiven, Frankfurt a. M./New York 2011.
- FORSTHOFF, Ernst (Hg.), Montesquieu. Vom Geist der Gesetze. 2 Bde. Tübingen 1951.
- FÖRSTER, Stig/Wolfgang J. MOMMSEN/Ronald ROBINSON (Hg.), Bismarck, Europe, and Africa. The Berlin Africa Conference 1884–1885 and the Onset of Partition, Oxford 1988.
- FORSYTHE, David P., The Humanitarians: The International Committee of the Red Cross, Cambridge 2005.
- FOX, William, An Address to the People of Great Britain on the Propriety of Abstaining from West India Sugar and Rum, Birmingham 1791.
- FRANCK, Thomas M./Nigel S. RODLEY, After Bangladesh: The Law of Humanitarian Intervention by Military Force, in: The American Journal of International Law 67/2 (April 1973), S. 275–305.
- FRASER, Elisabeth A., Delacroix, Art and Patrimony in Post-Revolutionary France, Cambridge 2004.
- FRASER, Captain H. A./Bishop TOZER/James CHRISTIE, The East African Slave Trade and the Measures Proposed for its Extinction, as Viewed by Residents in Zanzibar, London 1871.
- A Letter to the Honourable Members of the Select Committee of the House of Commons Appointed to Inquire into the Question of the Slave Trade on the East Coast of Africa, Zanzibar 1872.
- FRÖHLICH, Manuel, The Responsibility to Protect: Foundation, Transformation, and Application of an Emerging Norm, in: Fabian KLOSE (Hg.), The Emergence of Humanitarian Intervention. Ideas and Practice from the Nineteenth Century to the Present, Cambridge 2016, S. 299–330.
- FROST, J. William, The Quaker Origins of Anti-Slavery, Norwood 1980.
- FYFE, Christopher, A History of Sierra Leone, London 1962.
- Opposition to the Slave Trade as a Preliminary to the European Partition of Africa, in: Ders. (Hg.), The Theory of Imperialism and the European Partition of Africa, Edinburgh 1967, S. 129–143.
- Freed Slave Colonies in West Africa, in: John E. FLINT (Hg.), The Cambridge History of Africa, Bd. 5: from c. 1790 to c. 1870, Cambridge/London 1976, S. 170–199.
- A Short History of Sierra Leone, London 1979.
- GALLAGHER, John, Fowell Buxton and the New African Policy, 1838–1842, in: Cambridge Historical Journal 10/1 (1950), S. 36–58.
- / Ronald ROBINSON, The Imperialism of Free Trade, in: The Economic History Review, New Series 6/1 (August 1953), S. 1–15.
- GANN, L. H., The Berlin Conference and the Humanitarian Conscience, in: Stig FÖRSTER/Wolfgang J. MOMMSEN/Ronald ROBINSON (Hg.), Bismarck, Europe, and Africa. The Berlin Africa Conference 1884–1885, Oxford 1988, S. 321–331.
- GATES, John M., War-Related Deaths in the Philippines, 1898–1902, in: Pacific Historical Review 53/3 (August 1984), S. 367–378.
- GAVIN, R. J., The Bartle Frere Mission to Zanzibar, 1873, in: The Historical Journal 5/2 (Juni 1962), S. 122–148.

- GEGGUS, David Patrick, The British Government and the Saint Domingue Slave Revolt, 1791–1793, in: *The English Historical Review* 96/379 (April 1981), S. 285–305.
- British Opinion and the Emergence of Haiti, 1791–1805, in: James WALVIN (Hg.), *Slavery and British Society, 1776–1846*, London 1982, S. 123–149.
 - *Haitian Revolutionary Studies*, Bloomington/Indianapolis 2002.
 - *The World of the Haitian Revolution*, Bloomington 2009.
 - Slave Resistance and Emancipation: The Case of Saint-Domingue, in: Seymour DRESCHER/Pieter C. EMMER (Hg.), *Who Abolished Slavery? Slave Revolts and Abolitionism. A Debate with Joao Pedro Marques*, New York/Oxford 2010, S. 112–119.
- GEISS, Imanuel, Der Berliner Kongress, 13. Juni – 13. Juli 1878, in: Karl Ottmar Freiherr von ARETIN (Hg.), *Bismarcks Außenpolitik und der Berliner Kongress*, Wiesbaden 1978, S. 69–105.
- GENOVESE, Eugene D., *From Rebellion to Revolution: Afro-American Revolts in the Making of the Modern World*, Baton Rouge 1979.
- GENTZ, Friedrich von, Bemerkungen über das Interventions-Recht, März 1831, in: Gustav SCHLESIER (Hg.), *Schriften von Friedrich von Gentz. Ein Denkmal, Fünfter Teil*, Mannheim 1840, S. 181–185.
- GEYER, Martin H., One Language for the World. The Metric System, International Coinage, Gold Standard, and the Rise of Internationalism, in: Ders./Johannes PAULMANN (Hg.), *The Mechanics of Internationalism. Culture, Society, and Politics from the 1840s to the First World War*, Oxford 2001, S. 55–92.
- / Johannes PAULMANN (Hg.), *The Mechanics of Internationalism. Culture, Society, and Politics from the 1840s to the First World War*, Oxford 2001.
- GEYER, Michael, Humanitarianism and Human Rights. A Troubled Rapport, in: Fabian KLOSE (Hg.), *The Emergence of Humanitarian Intervention. Ideas and Practice from the Nineteenth Century to the Present*, Cambridge 2016, S. 31–55.
- GIBSON, Charles (Hg.), *The Black Legend. Anti-Spanish Attitudes in the Old World and the New*, New York 1971.
- GILBERT, Helen/Chris TIFFIN (Hg.), *Burden or Benefit? Imperial Benevolence and Its Legacies*, Bloomington/Indianapolis 2008.
- GILDEA, Robert, *Barricades and Borders: Europe 1800–1914*, Oxford 2003.
- GILDERHUS, Mark T., The Monroe Doctrine: Meanings and Implications, in: *Presidential Studies Quarterly* 36/1 (März 2006), S. 5–16.
- GILJE, Paul A., »Free Trade and Sailors' Rights«. The Rhetoric of the War of 1812, in: *Journal of the Early Republic* 30/1 (Frühling 2010), S. 1–23.
- *Free Trade and Sailors' Rights in the War of 1812*, Cambridge 2013.
- GILLILAND, C. Herbert, *Voyage to a Thousand Cares. Master's Mate Lawrence with the African Squadron, 1844–1846*, Annapolis 2004.
- GLADSTONE, William E., *Bulgarian Horrors and the Question of the East*, London 1876.
- *Lessons in Massacre: The Conduct of the Turkish Government in and about Bulgaria*, London 1877.
- GLEAVE, J., *The Triumph of Justice, or British Valour Displayed in the Cause of Humanity. Being an Interesting Narrative of the Recent Expedition to Algiers*, Manchester 1816.
- GLENNY, Misha, *The Balkans 1804–1999. Nationalism, War and the Great Powers*, London 1999.
- GOBEL, Erik, The Danish Edict of 16th March 1792 to Abolish the Slave Trade, in: Jan PARMENTIER/Sander SPANOGHE (Hg.), *Orbis in Orbem: Liber Amicorum Jan Everaert*, Ghent 2001, S. 251–265.
- GOODMAN, Ryan, Humanitarian Intervention and Pretexts for War, in: *The American Journal of International Law* 100/1 (Januar 2006), S. 107–141.
- GOLLWITZER, Heinz, *Geschichte des weltpolitischen Denkens*, Bd. 2, *Zeitalter des Imperialismus und der Weltkriege*, Göttingen 1982.
- GONG, Gerrit W., *The Standard of »Civilization« in International Society*, Oxford 1984.
- GÖTZ, Norbert, Rationales of Humanitarianism: The Case of British Relief to Germany, 1805–1815, in: *Journal of Modern European History* 12/2 (2014), S. 186–199.

- GOUGH, Barry, *Pax Britannica. Ruling the Waves and Keeping the Peace before Armageddon*, Basingstoke/New York 2014.
- GOULD, Philip, *Barbaric Traffic. Commerce and Antislavery in the Eighteenth-Century Atlantic World*, Cambridge/London 2003.
- GRAHAM, Malbone W., *Humanitarian Intervention in International Law as Related to the Practice of the United States*, in: *Michigan Law Review* 22/4 (Februar 1924), S. 312–328.
- GRANT, Kevin, *Christian Critics of Empire: Missionaries, Lantern Lectures, and the Congo Reform Campaign in Britain*, in: *The Journal of Imperial and Commonwealth History* 29/2 (Mai 2001), S. 27–58.
- *A Civilised Savagery. Britain and the New Slaveries in Africa, 1884–1926*, New York/London 2005.
- GREEN, Abigail, *Intervening in the Jewish Question, 1840–1878*, in: Brendan SIMMS/David J. B. TRIM (Hg.), *Humanitarian Intervention: A History*, Cambridge 2011, S. 139–158.
- *Humanitarianism in Nineteenth-Century Context: Religious, Gendered, National*, in: *The Historical Journal* 57/4 (Dezember 2014), S. 1157–1175.
- *From Protection to Humanitarian Intervention? Enforcing Jewish Rights in Romania and Morocco around 1880*, in: Fabian KLOSE (Hg.), *The Emergence of Humanitarian Intervention. Ideas and Practice from the Nineteenth Century to the Present*, Cambridge 2016, S. 142–161.
- GREENE, Donald, *Latitudinarianism and Sensibility: The Genealogy of the »Man of Feeling« Reconsidered*, in: *Modern Philology* 75/2 (November 1977), S. 159–183.
- GREWE, Wilhelm G., *Epochen der Völkerrechtsgeschichte*, Baden-Baden 1984.
- *The Epochs of International Law*, Berlin/New York 2000.
- GRIFFIN, Martin I. J. Jr., *Latitudinarianism in the Seventeenth-Century Church of England*, Leiden/New York 1992.
- GRIMM, Gerhard, *»We are all Greeks«. Griechenlandbegeisterung in Europa und Bayern*, in: Reinhold BAUMSTARK (Hg.), *Das neue Hellas. Griechen und Bayern zur Zeit Ludwigs I.*, München 2000, S. 21–32.
- GROMES, Thorsten/Matthias DEMBINSKI, *Bestandsaufnahme der humanitären militärischen Interventionen zwischen 1947 und 2005*, Frankfurt a. M. 2013.
- / Matthias DEMBINSKI, *Humanitäre militärische Interventionen 1946–2014. Annäherung an ein umstrittenes Thema*, in: Janet KURSAWE u. a. (Hg.), *Friedensgutachten 2015*, Berlin 2015, S. 75–86.
- GROTIUS, Hugo, *De jure belli ac pacis. Libre tres. Drei Bücher vom Recht des Krieges und des Friedens*, Paris 1625, Hg. von Walter SCHÄTZLE, Tübingen 1950.
- GRÜNDER, Horst, *»Gott will es« – Eine Kreuzzugsbewegung am Ende des 19. Jahrhunderts*, in: *Geschichte in Wissenschaft und Unterricht* 28 (1977), S. 210–224.
- GUYATT, Mary, *The Wedgwood Slave Medallion. Values in Eighteenth-century Design*, in: *Journal of Design History* 13/2 (2000), S. 93–105.
- HAFNER, D. L., *Castlereagh, the Balance of Power, and »Non-Intervention«*, in: *Australian Journal of Politics and History* 26/1 (1980), S. 71–84.
- HALLIDAY, Fred, *Three Concepts of Internationalism*, in: *International Affairs* 64/2 (Frühling 1988), S. 187–198.
- HALTTUNEN, Karen, *Humanitarianism and the Pornography of Pain in Anglo-American Culture*, in: *The American Historical Review* 100/2 (April 1995), S. 303–334.
- HAMILTON, Douglas/Robert L. BLYTH (Hg.), *Representing Slavery. Art, Artefacts and Archives in the Collection of the National Maritime Museum*, Aldershot 2007.
- HAMILTON, Keith, *Zealots and Helots. The Slave Trade Department of the Nineteenth-Century Foreign Office*, in: Keith HAMILTON/Patrick SALMON (Hg.), *Slavery, Diplomacy and Empire: Britain and the Suppression of the Slave Trade, 1807–1975*, Eastbourne 2009, S. 20–41.
- / Patrick SALMON (Hg.), *Slavery, Diplomacy and Empire. Britain and the Suppression of the Slave Trade, 1807–1975*, Portland/Eastbourne 2009.
- HAMILTON, R., *A Short Address Originally Written to the People of Scotland on the Subject of the Slave Trade With a Summary View of the Evidence Delivered Before a Committee of the House of Commons on the Part of the Petitioners for its Abolition*, Shrewsbury 1792.

- An Address Intended to Have Been Delivered at a Meeting of the Inhabitants of Ipswich for the Purpose of Considering the Propriety of Petitioning Parliament for an Abolition of the Slave Trade, 17. Februar 1792, Ipswich.
- Address & Petition to His Majesty from the Inhabitants of the Town and Neighbourhood of Sheffield, Sheffield 1794.
- HAMILTON, Richard F., *President McKinley, War and Empire*, Bd. 1: *President McKinley and the Coming of War, 1898*, New Brunswick/London 2006.
- HAMPsher-MONK, Iain, *Edmund Burke's Changing Justification for Intervention*, in: *The Historical Journal* 48/1 (März 2005), S. 65–100.
- HANDLER, Jerome S., *Survivors of the Middle Passage: Life Histories of Enslaved Africans in British America*, in: *Slavery & Abolition* 23/1 (April 2002), S. 25–56.
- *Burke's Counter-revolutionary Writings*, in: David DWAN/Christopher M. INSOLE (Hg.), *The Cambridge Companion to Edmund Burke*, Cambridge/New York 2012, S. 209–220.
- HANIOĞLU, M. Şükrü, *A Brief History of the Late Ottoman Empire*, Princeton/Oxford 2008.
- HARCOURT, William Vernon, *Letters by Historicus on Some Questions of International Law*, London/Cambridge 1863.
- HARDTWIG, Wolfgang (Hg.), *Die Aufklärung und ihre Weltwirkung*, Göttingen 2010.
- HARMS, Robert, *Das Sklavenschiff*, München 2004.
- *Sklavenhandel, Abolition und Kolonialismus als vernetzte normative Ordnungen*, in: Rainer FORST/Klaus GÜNTHER (Hg.), *Die Herausbildung normativer Ordnungen. Interdisziplinäre Perspektiven*, Frankfurt a. M./New York 2011, S. 85–100.
- / Bernard K. FREAMON/David W. BLIGHT (Hg.), *Indian Ocean Slavery in the Age of Abolition*, New Haven/London 2013.
- HARRIS, David, *Britain and the Bulgarian Horrors of 1876*, Chicago 1939.
- HASKELL, Chas. C. & Son (Hg.), *The American-Spanish War. A History by the War Leaders*, Norwich 1899.
- HASKELL, Thomas L., *Capitalism and the Origins of Humanitarian Sensibility*, Tl. 1, in: *The American Historical Review* 90/2 (April 1985), S. 339–361.
- *Capitalism and the Origins of Humanitarian Sensibility*, Tl. 2, in: *The American Historical Review* 90/3 (Juni 1985), S. 547–566.
- HASSAN, Farooq, *Realpolitik in International Law: After Tanzanian-Ugandan Conflict: »Humanitarian Intervention« Reexamined*, in: *Willamette Law Review* 17 (1981), S. 859–912.
- HATHAWAY, Oona A./Scott J. SHAPIRO, *The Internationalists. How a Radical Plan to Outlaw War Remade the World*, New York/London 2017.
- HATZENBUEHLER, Ronald L./Robert L. IVIE, *Justifying the War of 1812: Toward a Model of Congressional Behavior in Early War Crisis*, in: *Social Science History* 4/4 (Herbst 1980), S. 453–477.
- HAYNES, Sam W., *Anglophobia and the Annexation of Texas. The Quest for National Security*, in: Ders./Christopher MORRIS, (Hg.), *Manifest Destiny and Empire: American Antebellum Expansionism*, College Station 2008, S. 115–145.
- / Christopher MORRIS (Hg.), *Manifest Destiny and Empire: American Antebellum Expansionism*, College Station 2008.
- HEALE, M. J., *Humanitarianism in the Early Republic: The Moral Reformers of New York, 1776–1825*, in: *Journal of American Studies* 2/2 (Oktober 1968), S. 161–175.
- HEALY, David, *The United States in Cuba 1898–1902. Generals, Politicians, and the Search for Policy*, Madison 1963.
- *US Expansionism. The Imperialist Urge in the 1890s*, Madison/London 1970.
- HEARTFIELD, James, *The Aborigines' Protection Society. Humanitarian Imperialism in Australia, New Zealand, Fiji, Canada, South Africa, and the Congo, 1836–1909*, London 2011.
- HEBENBROCK, Klaus, *Sklaven aus dem »Bauch des Dan«: Sklaverei und Sklavenhandel in Dahomey*, in: Helmut BLEY/Clemens DILLMANN/Gesine KRÜGER/Hans-Hermann POGARELL (Hg.), *Sklaverei in Afrika. Afrikanische Gesellschaften im Zusammenhang von europäischer und interner Sklaverei und Sklavenhandel*, Pfaffenweiler 1991, S. 43–61.

- HEERTEN, LASSE, *The Biafran War and Postcolonial Humanitarianism. Spectacles of Suffering*, Cambridge/New York 2017.
- HEHIR, Aidan, *Humanitarian Intervention After Kosovo: Iraq, Dafur and the Record of Global Civil Society*, Basingstoke 2008.
- *Humanitarian Intervention: An Introduction*, Basingstoke 2010, S. 11–21.
 - *The Responsibility to Protect: Rhetoric, Reality and the Future of Humanitarian Intervention*, Basingstoke 2012.
- / Robert W. MURRAY (Hg.), *Protecting Human Rights in the 21st Century*, London/New York 2017.
- HEINZE, Eric A., *Waging Humanitarian War: The Ethics, Law, and Politics of Humanitarian Intervention*, Albany 2009.
- HELPMAN, Tara, *The Court of Vice-Admiralty at Sierra Leone and the Abolition of the West African Slave Trade*, in: *The Yale Law Journal* 115/5 (März 2006), S. 1122–1156.
- HELLY, Dorothy O., »Informed« Opinion on Tropical Africa in Great Britain 1860–1890, in: *African Affairs* 68/272 (Juli 1969), S. 195–217.
- *Livingstone's Legacy. Horace Wallace and Victorian Mythmaking*, Athens/London 1987.
- HENDERSON, Timothy J., *A Glorious Defeat. Mexico and its War with the United States*, New York 2007.
- HENDRICK, George, *Henry Salt. Humanitarian Reformer and Man of Letters*, Urbana 1977.
- HENKIN, Louis, *Kosovo and the Law of »Humanitarian Intervention«*, in: *The American Journal of International Law* 93/4 (Oktober 1999), S. 824–828.
- HERACLIDES, Alexis, *Humanitarian Intervention in International Law 1830–1939. The Debate*, in: *Journal of the History of International Law* 16 (2014), S. 26–62.
- / Ada DIALLA, *Humanitarian Intervention in the Long Nineteenth Century. Setting the Precedent*, Manchester 2015.
- HERNAES, Per O., *Slaves, Danes, and African Coast Society*, Trondheim 1998.
- HERRER, Madeleine, *Hintertüren zur Macht: Internationalismus und modernisierungsorientierte Außenpolitik in Belgien, der Schweiz und den USA, 1865–1914*, München 2000.
- *Governmental Internationalism and the Beginning of a New World Order in the Late Nineteenth Century*, in: Martin H. GEYER/Johannes PAULMANN (Hg.), *The Mechanics of Internationalism. Culture, Society, and Politics from the 1840s to the First World War*, Oxford 2001, S. 121–144.
- HERRING, George C., *From Colony to Superpower. U.S. Foreign Relations Since 1776*, Oxford/New York 2008.
- HERRMANN, Friedrich, *Ueber die Seeräuber im Mittelmeer und ihre Vertilgung. Ein Völkerwunsch an den erlauchten Kongress in Wien*, Lübeck 1815.
- HERSHEY, Amos S., *Intervention and the Recognition of Cuban Independence*, in: *The Annals of the American Academy of Political and Social Science* 11 (Mai 1898), S. 53–80.
- HEYDEMANN, Günther, *Philhellenismus in Deutschland und Großbritannien*, in: Ders./Adolf M. BIRKE (Hg.), *Die Herausforderung des europäischen Staatensystems. Nationale Ideologie und staatliches Interesse zwischen Restauration und Imperialismus*, Göttingen/Zürich 1989, S. 31–60.
- *Konstitution gegen Revolution. Die britische Deutschland- und Italienpolitik 1815–1848*, Göttingen/Zürich 1995.
 - *The Vienna System between 1815 and 1848 and the Disputed Antirevolutionary Strategy: Repression, Reforms, or Constitutions?*, in: Peter KRÜGER/Paul W. SCHROEDER (Hg.), »The Transformation of European Politics, 1763–1848«: Episode or Model in Modern History?, Münster/Hamburg 2002, S. 187–203.
- HICKEY, Donald R., *The War of 1812. A Forgotten Conflict*, Urbana/Chicago 1990.
- *Don't Give Up the Ship! Myths of the War of 1812*, Urbana/Chicago 2006.
- HIGMAN, B. W., *The Sugar Revolution*, in: *The Economic History Review* 53/2 (Mai 2000), S. 213–236.
- HILDEBRAND, Klaus, *No Intervention. Die Pax Britannica und Preußen 1865/66–1869/70. Eine Untersuchung zur englischen Weltpolitik im 19. Jahrhundert*, München 1997.

- HILL, Richard, *The Prizes of War. The Naval Prize System in the Napoleonic Wars, 1793–1815*, Stroud 1998.
- HILLGRUBER, Christian, *Humanitäre Intervention, Grossmachtpolitik und Völkerrecht*, in: *Der Staat* 40 (2001), S. 165–191.
- HILTON, Boyd, *The Age of Atonement. The Influence of Evangelicalism on Social and Economic Thought, 1795–1865*, Oxford 1988.
- 1807 and All That. Why Britain Outlawed her Slave Trade, in: Derek R. PETERSON (Hg.), *Abolitionism and Imperialism in Britain, Africa, and the Atlantic*, Athens 2010, S. 63–83.
- HILTON, Sylvia L./Steve J.S. ICKRINGILL (Hg.), *European Perceptions of the Spanish-American War of 1898*, Bern/Berlin 1999.
- HINSCH, Wilfried/Dieter JANSSEN, *Menschenrechte militärisch schützen: Ein Plädoyer für humanitäre Interventionen*, Bonn 2006.
- HOARE, Prince, *Memoirs of Granville Sharp*, London 1820.
- HOCHSCHILD, Adam, *Schatten über dem Kongo. Die Geschichte eines der großen, fast vergessenen Menschheitsverbrechen*, Reinbek 2002.
- *Sprengt die Ketten. Der entscheidende Kampf um die Abschaffung der Sklaverei*, Stuttgart 2007.
- HÖSCH, Edgar, *Geschichte der Balkanländer. Von der Frühzeit bis zur Gegenwart*, München 1999.
- HOFFMAN, Peter J./Thomas G. WEISS, *Humanitarianism, War, and Politics. Solferino to Syria and Beyond*, Lanham/London 2018.
- HOFFMANN, Stefan-Ludwig (Hg.), *Moralpolitik. Geschichte der Menschenrechte im 20. Jahrhundert*, Göttingen 2010.
- Einführung: Zur Genealogie der Menschenrechte, in: Ders. (Hg.), *Moralpolitik. Geschichte der Menschenrechte im 20. Jahrhundert*, Göttingen 2010, S. 7–37.
- Human Rights and History, in: *Past & Present*, 22. Juli 2016, unter URL: <<https://academic.oup.com/past/article-abstract/232/1/279/1752430>> (02.03.2019).
- HOGAN, Albert E., *Pacific Blockade*, Oxford 1908.
- HOLBRAAD, Carsten, *The Concert of Europe: A Study in German and British International Theory 1815–1914*, London 1970.
- HOLLAND, Robert/Diana MARKIDES, *The British and the Hellenes. Struggles for Mastery in the Eastern Mediterranean 1850–1960*, Oxford 2008.
- *Blue-Water Empire. The British in the Mediterranean since 1800*, London 2013.
- HOLSTI, Kalevi J., *Governance without Government: Polyarchy in Nineteenth-Century European International Politics*, in: James N. ROSENAU/Ernst-Otto CZEMPIEL (Hg.), *Governance without Government: Order and Change in World Politics*, Cambridge 1992, S. 30–57.
- HOLZGREFE, Jeff L., *The Humanitarian Intervention Debate*, in: Ders./Robert O. KEOHANE (Hg.), *Humanitarian Intervention: Ethical, Legal, and Political Dilemmas*, Cambridge 2004.
- / Robert O. KEOHANE, *Humanitarian Intervention: Ethical, Legal, and Political Dilemmas*, Cambridge 2004.
- HONOUR, Hugh, *The Image of the Black in Western Art, Bd. 4: From the American Revolution to World War I: Slaves and Liberators*, Cambridge MA./London 1989.
- HOPPER, Matthew S., *Slaves of One Master. Globalization and Slavery in Arabia in the Age of Empire*, Yale 2015.
- HORSMAN, Reginald, *The Causes of the War of 1812*, Philadelphia 1962.
- HOWARD, Edward, *Memoirs of Admiral Sir Sidney Smith, Bd. 2*, London 1839.
- HOWELL, Raymond, *The Royal Navy and the Slave Trade*, London/Sydney 1987.
- HUDSON, Nicholas, »Britons Never Will Be Slaves«. National Myth, Conservatism, and the Beginning of British Antislavery, in: *Eighteenth-Century Studies* 34/4 (Sommer 2001), S. 559–576.
- HUGHES, Thomas S., *An Address to the People of England in the Cause of the Greeks, Occasioned by the Late Inhuman Massacres in the Isle of Scio &c.*, London 1822.
- HUGILL, Peter J., *Global Communications since 1844. Geopolitics and Technology*, Baltimore 1999.
- HUME, David, *Eine Untersuchung über die Prinzipien der Moral*, Hamburg 2003.

- HUMPHREYS, A. R., »The Friend of Mankind« (1700–60). An Aspect of Eighteenth-Century Sensibility, in: *The Review of English Studies* 24/95 (Juli 1948), S. 203–218.
- HUNT, Barry Dennis, The Eastern Question in British Naval Policy and Strategy, 1789–1913, in: Apostolos E. VACALOPOULOS/Constantinos D. SVOLOPOULOS/Béla K. KIRÁLY (Hg.), *South-east European Maritime Commerce and Naval Policies from the Mid-Eighteenth Century to 1914*, Boulder 1988, S. 45–75.
- HUNT, Lynn, *Inventing Human Rights. A History*, New York/London 2007.
- The Paradoxical Origins of Human Rights, in: Jeffrey N. WASSERSTROM/Greg GRANDIN/Lynn HUNT/Marilyn B. YOUNG (Hg.), *Human Rights and Revolution*, Lanham 2007, S. 3–20.
- HUZZEY, Richard, *Freedom Burning. Anti-Slavery and Empire in Victorian Britain*, Ithaca/London 2012.
- Minding Civilisation and Humanity in 1867: A Case Study in British Imperial Culture and Victorian Anti-Slavery, in: *The Journal of Imperial and Commonwealth History* 40/5 (Dezember 2012), S. 807–825.
- HYAM, Ronald, *Britain's Imperial Century, 1815–1914. A Study of Empire and Expansion*, London/Basingstoke 1993.
- IGNALLS, John J. (Hg.), *America's War for Humanity Related in Story and Picture, Embracing a Complete History of Cuba's Struggle for Liberty, and the Glorious Heroism of America's Soldiers and Sailors*, New York 1898.
- ILSEMANN, Alexandra von, *Die Politik Frankreichs auf dem Wiener Kongress*, Hamburg 1996.
- INCOGNITUS, Ricardus, *An Address to the People of the British Dominions, on Behalf of Humanity, and of the Suffering Greeks*, London 1825.
- INGERSOLL, Edward (Hg.), *A Digest of the Laws of the United States of America from March 4th, 1789, to May 15th, 1820*, Philadelphia 1821.
- INIKORI, Joseph E., Market Structure and the Profits of the British African Trade in the Late Eighteenth Century, in: *The Journal of Economic History* 41/4 (Dezember 1981), S. 745–776.
- Slavery and Atlantic Commerce, 1650–1800, in: *The American Economic Review* 82/2 (Mai 1992), S. 151–157.
- INTERNATIONAL COMMISSION ON INTERVENTION AND STATE SOVEREIGNTY (Hg.), *The Responsibility to Protect*, Ottawa 2001.
- The Responsibility to Protect: Research, Bibliography, Background. Supplementary Volume to the Report of the ICISS, Ottawa 2001.
- INTERNATIONAL LAW ASSOCIATION (Hg.), *Report of the Fifty-Second Conference Held at Helsinki, August 14th to August 20th, 1966*, London 1967.
- IRIYE, Akira, *From Nationalism to Internationalism. US Foreign Policy to 1914*, London/Boston 1977.
- *Global Community. The Role of International Organizations in the Making of the Contemporary World*, Berkeley/Los Angeles 2002.
- / Jürgen OSTERHAMMEL (Hg.), *Geschichte der Welt. Weltmärkte und Weltkriege 1870–1945*, München 2012.
- IRWIN, Ray W., *The Diplomatic Relations of the United States with the Barbary Powers 1776–1816*, Chapel Hill 1931.
- JACK, Malcolm, *Destruction and Regeneration: Lisbon, 1755*, in: Theodore E. D. BRAUN/John B. RADNER (Hg.), *The Lisbon Earthquake of 1755. Representation and Reactions*, Oxford 2005, S. 7–20.
- JACKSON, Maurice, *Let This Voice Be Heard. Anthony Benezet, Father of Atlantic Abolitionism*, Philadelphia 2009.
- JACKSON, Robert, *Sovereignty. Evolution of an Idea*, Cambridge/Malden 2010.
- JAMESON, Robert, *Letters from the Havana During the Year 1820; Containing an Account of the Present State of the Island of Cuba and Observations on the Slave Trade*, London 1821.
- JANZEKOVIC, John, *The Use of Force in Humanitarian Intervention. Morality and Practicalities*, Aldershot 2006.
- JARRETT, Mark, *The Congress of Vienna and Its Legacy. War and Great Power Diplomacy after Napoleon*, London/New York 2014.

- JASANOFF, Maya, *Edge of Empire. Lives, Culture, and Conquest in the East, 1750–1850*, New York 2005.
- JELAVICH, Barbara, *The Ottoman Empire, the Great Powers, and the Straits Question, 1870–1887*, Bloomington/London 1973.
- *History of the Balkans. Eighteenth and Nineteenth Centuries*, Bd. 1, Cambridge/New York 1983.
 - *Russia's Balkan Entanglements 1806–1914*, Cambridge/New York 1991.
- JENNINGS, Judith, *The Business of Abolishing the British Slave Trade 1783–1807*, London/Portland 1997.
- JENNINGS, Lawrence C., *France, Great Britain, and the Repression of the Slave Trade, 1841–1845*, in: *French Historical Studies* 10/1 (Frühjahr 1977), S. 101–125.
- *The French Press and Great Britain's Campaign against the Slave Trade, 1830–1848*, in: *Revue française d'histoire d'outre-mer* LXVII/246–247, 1er et 2e trimestres (1980), S. 5–24.
 - *Slave Trade Repression and the Abolition of French Slavery*, in: Serge DAGET (Hg.), *De la traite à l'esclavage. Actes du Colloque international sur la traite des Noirs*, Nantes/Paris 1988, S. 359–372.
 - *French Anti-Slavery under the Restoration: the Société de la morale chrétienne*, in: *Revue française d'histoire d'outre-mer* 81/304 (1994), S. 321–331.
 - *French Anti-Slavery. The Movement for the Abolition of Slavery in France 1802–1848*, Cambridge 2000.
- JESSEN, Ralph/Sven REICHARDT/Ansgar KLEIN (Hg.), *Zivilgesellschaft als Geschichte. Studien zum 19. und 20. Jahrhundert*, Wiesbaden 2004.
- JESSUP, Philip C., *The Defense of Oppressed Peoples*, in: *The American Journal of International Law* 32/1 (Januar 1938), S. 116–119.
- JOANNIDES, Paul Colin, *Delacroix, Byron and the Greek War of Independence*, in: *The Burlington Magazine* 125/965 (August 1983), S. 495–500.
- JOAS, Hans, *Die Sakralität der Person. Eine neue Genealogie der Menschenrechte*, Berlin 2011.
- JOHNSON, John J., *A Hemisphere Apart. The Foundations of United States Policy toward Latin America*, Baltimore/London 1990.
- JOHNSON, Samuel, *A Dictionary of the English Language*, Bd. 1, London 1755.
- JONES, Howard, *Mutiny On the Amistad: The Saga of a Slave Revolt and Its Impact on American Abolition, Law, and Diplomacy*, New York 1987.
- JOSEPH, Gilbert M., *From Caste to Class War: The Historiography of Modern Yucatán (c. 1750–1940)*, in: *The Hispanic American Historical Review* 65/1 (Februar 1985), S. 111–134.
- *The United States, Feuding Elites, and Rural Revolt in Yucatán, 1836–1915*, in: Daniel NUGENT (Hg.), *Rural Revolt in Mexico. US Intervention and the Domain of Subaltern Politics*, Durham/London 1998, S. 173–206.
- JOURNAL PRINTING COMPANY (Hg.), *Cartoons of the Spanish-American War by Bart with Dates of Important Events from the Minneapolis Journal*, Minneapolis 1899.
- KAMPMANN, Christoph, *Das »Westfälische System«, die Glorreiche Revolution und die Interventionsproblematik*, in: *Historisches Jahrbuch* 131 (2011), S. 65–92.
- *The English Crisis, Emperor Leopold, and the Origins of the Dutch Intervention in 1688*, in: *The Historical Journal* 55/2 (Juni 2012), S. 521–532.
 - / Ulrich NIGGEMANN (Hg.), *Sicherheit in der Frühen Neuzeit. Norm, Praxis, Repräsentation*, Köln/Weimar 2013 (Frühneuzeit Impulse 2).
- KAMPTZ, Karl Christoph Albert Heinrich von, *Völkerrechtliche Erörterungen des Rechts der Europäischen Mächte in die Verfassungen eines einzelnen Staats sich zu mischen*, Berlin 1821.
- KAPLAN, Lawrence S., *The Monroe Doctrine and the Truman Doctrine: The Case of Greece*, in: *Journal of the Early Republic* 13/1 (Frühling 1993), S. 12–14.
- KARNS, Margaret P./Karen A. MINGST, *International Organizations. The Politics and Process of Global Governance*, Boulder/London 2010.
- KAUFMANN, Chaim D./Robert A. PAPE, *Explaining Costly International Moral Action. Britain's Sixty-Year Campaign Against the Slave Trade*, in: *International Organization* 53/4 (Herbst 1999), S. 631–668.

- KAVKA, Gregory S., *Hobbesian Moral and Political Theory*, Princeton 1986.
- KAYAOĞLU, Turan, *Legal Imperialism. Sovereignty and Extraterritoriality in Japan, the Ottoman Empire, and China*, Cambridge/New York 2010.
- KECK, Margaret E./Kathryn SIKKINK, *Activists Beyond Borders. Advocacy Networks in International Politics*, Ithaca/London 1998.
- KEENE, Edward, *A Case Study of the Construction of International Hierarchy: British Treaty-Making Against the Slave Trade in the Early Nineteenth Century*, in: *International Organization* 61/2 (Frühling 2007), S. 311–339.
- *International Hierarchy and the Origins of the Modern Practice of International Intervention*, in: *Review of International Studies* 39/5 (Dezember 2013), S. 1077–1090.
- KEISINGER, Florian, *Unzivilisierte Kriege im zivilisierten Europa? Die Balkankriege und die öffentliche Meinung in Deutschland, England und Irland 1876–1913*, Paderborn/München 2008.
- KENDRICK, Thomas D., *The Lisbon Earthquake*, London 1956.
- KENNEDY, Paul, *Continuity and Discontinuity in British Imperialism 1815–1914*, in: C. C. ELDRIDGE (Hg.), *British Imperialism in the Nineteenth Century*, London/Basingstoke 1984, S. 20–38.
- *The Rise and Fall of British Naval Mastery*, London 1991.
- KEPETZIS, Ekatarini, *Delacroix' »Massaker von Chios« und die Rezeption des griechischen Freiheitskampfes in der französischen Malerei der 1820er Jahre*, in: *Vereinigung der Deutsch-Griechischen Gesellschaften* (Hg.), *Hellenika N.F. 1, Jahrbuch für griechische Kultur und deutsch-griechische Beziehungen*, Münster 2006, S. 27–51.
- KERN, Holger Lutz, *Strategies of Legal Change: Great Britain, International Law, and the Abolition of the Transatlantic Slave Trade*, in: *Journal of the History of International Law* 6/2 (2004), S. 233–258.
- KERSCHBAUMER, Florian/Korinna SCHÖNHÄRL, *Der Wiener Kongress als »Kinderstube« des Philhellenismus: Das Beispiel des Bankiers Jean-Gabriel Eynard*, in: Anne-Rose MEYER (Hg.), *Vormärz und Philhellenismus, Forum Vormärz Forschung* 18 (2012), S. 99–127.
- *Sir Sidney Smith und die Barbaresken-Frage am Wiener Kongress*, in: Ders./Reinhard STAUBER/Marion KOSCHIER (Hg.), *Mächtepolitik und Friedenssicherung. Zur politischen Kultur Europas im Zeichen des Wiener Kongresses*, Berlin 2014, S. 89–105.
- KEYS, Barbara, *Reclaiming American Virtue. The Human Rights Revolution of the 1970s*, Cambridge MA. 2014.
- KIELSTRA, Paul Michael, *The Politics of Slave Trade Suppression in Britain and France, 1814–48. Diplomacy, Morality and Economics*, London/New York 2000.
- KIESSLING, Friedrich, *(Welt-)Öffentlichkeit*, in: Jost DÜLFER/Wilfried LOTH (Hg.), *Dimensionen internationaler Geschichte*, München 2012, S. 85–105.
- KING, James Ferguson, *The Latin-American Republics and the Suppression of the Slave Trade*, in: *The Hispanic American Historical Review* 24/3 (August 1944), S. 387–411.
- KIPLE, Kenneth F., *The Caribbean Slave. A Biological History*, Cambridge/London 1984.
- / Brian T. HIGGINS, *Mortality Caused by Dehydration During the Middle Passage*, in: *Social Science History* 13/4 (Winter 1989), S. 421–437.
- KIPLING, Rudyard, *Rudyard Kipling's Verse: Definitive Edition*, London 1929.
- KISIRWANI, Maroun, *Foreign Interference and Religious Animosity in Lebanon*, in: *Journal of Contemporary History* 15/4 (Oktober 1980), S. 685–700.
- KLEIN, Herbert S./Stanley L. ENGERMAN, *Long-term Trends in African Mortality in the Transatlantic Slave Trade*, in: *Slavery & Abolition* 18/1 (1997), S. 36–48.
- / Stanley L. ENGERMAN/Robin HAINES/Ralph SHLOMOWITZ, *Transoceanic Mortality: The Slave Trade in Comparative Perspective*, in: *The William and Mary Quarterly* 58/1 (Januar 2001), S. 93–118.
 - *The Atlantic Slave Trade: Recent Research & Findings*, in: Horst PIETSCHMANN (Hg.), *Atlantic History. History of the Atlantic System 1580–1830*, Göttingen 2002, S. 301–320.
 - *The Atlantic Slave Trade*, Cambridge/New York 2010.

- KLEIN, Natalie, »L'humanité, le christianisme, et la liberté«. Die internationale Philhellenische Vereinsbewegung der 1820er Jahre, Mainz 2000.
- KLINGBERG, Frank J., *The Anti-Slavery Movement in England. A Study in English Humanitarianism*, New Haven/London 1926.
- *The Evolution of the Humanitarian Spirit in Eighteenth-Century England*, in: *The Pennsylvania Magazine of History and Biography* 66/3 (Juli 1942), S. 260–278.
- KLOEPFER, Stephen, *The Syrian Crisis, 1860–61: A Case Study in Classic Humanitarian Intervention*, in: *The Canadian Yearbook of International Law* XXIII (1985), S. 246–260.
- KLOSE, Fabian, *Menschenrechte im Schatten kolonialer Gewalt. Die Dekolonisierungskriege in Kenia und Algerien 1945–1962*, München 2009.
- Rezension von: Rodogno, Davide, *Against Massacre. Humanitarian Interventions in the Ottoman Empire, 1815–1914*, Princeton/Oxford: Princeton University Press 2012, in: *sehepunkte* 12 (2012), Nr. 4 (23.10.2013), unter URL: <<http://www.sehepunkte.de/2012/04/20427.html>> (02.03.2019).
 - *Human Rights in the Shadow of Colonial Violence. The Wars of Independence in Kenya and Algeria*, Philadelphia 2013.
 - *Humanitäre Intervention und internationale Gerichtsbarkeit – Verflechtung militärischer und juristischer Implementierungsmaßnahmen zu Beginn des 19. Jahrhunderts*, in: *Militärgeschichtliche Zeitschrift* 72/1 (2013), S. 1–21.
 - Rezension von: Mazower, Mark, *Die Welt regieren. Eine Idee und ihre Geschichte von 1815 bis heute*, München 2013, in: *Neue Politische Literatur* 58/2 (2013), S. 353–354.
 - »To maintain the law of nature and of nations« – Der Wiener Kongress und die Ursprünge der humanitären Intervention, in: *Geschichte in Wissenschaft und Unterricht* 3/4 (März–April 2014), S. 217–237.
 - *Frieden durch Krieg? Zur Janusköpfigkeit militärischer Interventionspraxis im langen 19. Jahrhundert*, in: Sandrine MAYORAZ/Frithjof Benjamin SCHENK/Ueli MÄDER (Hg.), *Hundert Jahre Basler Friedenskongress (1912–2012). Die erhoffte »Verbrüderung der Völker«*, Basel/Zürich 2015, S. 201–212.
 - (Hg.), *The Emergence of Humanitarian Intervention. Ideas and Practice from the Nineteenth Century to the Present*, Cambridge 2016.
 - (Hg.), *Chios/Xios*, in: Ortstermine. Umgang mit Differenz in Europa, hg. für das Leibniz-Institut für Europäische Geschichte (IEG) v. Joachim BERGER, Irene DINGEL und Johannes PAULMANN, Mainz 2016, unter URL: <<http://www.ieg-differences.eu/ortstermine/fabian-klose-chios>> (02.03.2019).
- / Mirjam THULIN (Hg.), *Humanity. A History of European Concepts in Practice from the Sixteenth Century to the Present*, Göttingen 2017.
- / Mirjam THULIN, *Introduction. European Concepts and Practices of Humanity in Historical Perspective*, in: Dies. (Hg.), *Humanity. A History of European Concepts in Practice from the Sixteenth Century to the Present*, Göttingen 2017, S. 9–25.
- »A War of Justice and Humanity«. Abolition and Establishing Humanity as an International Norm, in: Ders./Mirjam THULIN (Hg.), *Humanity. A History of European Concepts in Practice from the Sixteenth Century to the Present*, Göttingen 2017, S. 169–186.
 - *Humanitäre Intervention und Prävention in der internationalen Politik vom 19. bis ins 21. Jahrhundert*, in: Nicolai HANNIG/Malte THIESSEN (Hg.), *Vorsorge in der Moderne. Akteure, Räume und Praktiken*, Schriftenreihe der Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte, Bd. 115, Berlin/Boston 2017, S. 27–44.
 - *Protecting Universal Rights through Intervention. International Law Debates from the 1930s to the 1980s*, in: Norbert FREI/Daniel STAHL/Annette WEINKE (Hg.), *Human Rights and Humanitarian Intervention. Legitimizing the Use of Force since the 1970s*, Göttingen 2017, S. 169–184.
- KLUMP, Rainer/Miloš VEC (Hg.), *Völkerrecht und Weltwirtschaft im 19. Jahrhundert*, Baden-Baden 2012.
- KNIGHT, Franklin W., *Slave Society in Cuba During the Nineteenth Century*, Madison/Milwaukee 1970.

- The Haitian Revolution, in: *The American Historical Review* 105/1 (Februar 2000), S. 103–115.
- KNOBLER, Adam, Holy Wars, Empires, and the Portability of the Past: The Modern Use of Medieval Crusades, in: *Comparative Studies in Society and History* 48/2 (April 2006), S. 293–325.
- KNUDSEN, Tonny Brems, The History of Humanitarian Intervention. The Rule or the Exception?, Paper for the 50th ISA Annual Convention, 15. bis 18. Februar 2009.
- KOCKA, Jürgen, Zivilgesellschaft in historischer Perspektive, in: Ralph JESSEN / Sven REICHARDT / Ansgar KLEIN (Hg.), *Zivilgesellschaft als Geschichte. Studien zum 19. und 20. Jahrhundert*, Wiesbaden 2004, S. 29–42.
- KÖCHLER, Hans, The Concept of Humanitarian Intervention in the Context of Modern Power Politics: Is the Revival of the Doctrine of »Just War« Compatible with the International Rule of Law?, Wien 2001.
- KONSTANTINOOU, Evangelos / Ursula WIEDENMANN (Hg.), *Europäischer Philhellenismus. Ursachen und Wirkungen*, Frankfurt a. M. 1994.
- Griechenlandbegeisterung und Philhellenismus, in: *Europäische Geschichte Online (EGO)*, hg. vom Leibniz-Institut für Europäische Geschichte (IEG), Mainz 2012-10-22, unter URL: <<http://www.ieg-ego.eu/konstantinoue-2012-de>> (02.03.2019).
- KONTOROVICH, Eugene, The Constitutionality of International Courts: The Forgotten Precedent of Slave Trade Tribunals, in: *University of Pennsylvania Law Review* 158/1 (Dezember 2009), S. 39–115.
- KOSKENNIEMI, Martti, Lauterpacht: The Victorian Tradition in International Law, in: *European Journal of International Law* 8/2 (1997), S. 215–263.
- *The Gentle Civilizer of Nations: The Rise and Fall of International Law 1870–1960*, Cambridge 2001.
- KOVIĆ, Miloš, *Disreali and the Eastern Question*, Oxford 2011.
- KRAMER, Paul A., Race-Making and Colonial Violence in the U.S. Empire: The Philippine-American War as Race War, in: *Diplomatic History* 30/2 (April 2006), S. 169–210.
- KRASNER, Stephen D., Westphalia and All That, in: Judith GOLDSTEIN / Robert O. KEOHANE (Hg.), *Ideas and Foreign Policy: Beliefs, Institutions, and Political Change*, Ithaca/London 1993, S. 235–264.
- Sovereignty and Intervention, in: Gene M. LYONS / Michael MASTANDUNO (Hg.), *Beyond Westphalia? State Sovereignty and International Intervention*, Baltimore 1995, S. 228–249.
- *Organized Hypocrisy*, Princeton 1999.
- KRAUS, Michael, Eighteenth Century Humanitarianism: Collaboration between Europe and America, in: *The Pennsylvania Magazine of History and Biography* 60/3 (Juli 1936), S. 270–286.
- Slavery Reform in the Eighteenth Century: An Aspect of Transatlantic Intellectual Cooperation, in: *The Pennsylvania Magazine of History and Biography* 60/1 (Januar 1936), S. 53–66.
- *The Atlantic Civilization. Eighteenth-Century Origins*, Ithaca/New York 1966.
- KRAUSE, Dan, Und sie bewegt sich doch! Indiens Haltung zur Responsibility to Protect, in: Ders. / Michael STAACK (Hg.), *Schutzverantwortung in der Debatte. Die »Responsibility to Protect« nach dem Libyen-Dissens*, Opladen/Berlin 2015, S. 181–215.
- KREISER, Klaus, *Der Osmanische Staat 1300–1922*, München 2008.
- KRIEG, Andreas, *Motivations for Humanitarian Intervention. Theoretical and Empirical Considerations*, Heidelberg/New York 2013.
- KRESS, Claus, Major Post-Westphalian Shifts and Some Important Neo-Westphalian Hesitations in the State Practice on the International Law on the Use of Force, in: *Journal on the Use of Force and International Law* 1/1 (2014), S. 11–54.
- KRÖGER, Martin, Russisches Taktieren und britische Politik der Stärke. Krisendiplomatie und der russisch-türkische Krieg 1877/78, in: Ders. / Jost DÜLFFER / Rolf-Harald WIPPICH, *Vermiedene Kriege. Deeskalation von Konflikten der Großmächte zwischen Krimkrieg und Erstem Weltkrieg (1856–1914)*, München 1997, S. 221–247.
- KROLL, Frank-Lothar (Hg.), *Neue Wege der Ideengeschichte. Festschrift für Kurt Kluxen zum 85. Geburtstag*, Paderborn/München 1996.

- KROLL, Stefan, *The Legal Justification of International Intervention. Theories of Community and Admissibility*, in: Fabian KLOSE (Hg.), *The Emergence of Humanitarian Intervention. Ideas and Practice from the Nineteenth Century to the Present*, Cambridge 2016, S. 73–88.
- KRÜGER, Peter/Paul W. SCHROEDER (Hg.), *The Transformation of European Politics, 1763–1848: Episode or Model in Modern History?*, Münster/Hamburg 2002.
- KUKOVANSKY, Mlada, *American Identity and Neutral Rights from Independence to the War of 1812*, in: *International Organization* 51/2 (Frühling 1997), S. 209–243.
- KURZWEG, Rudolf, *Die Heilige Allianz und das Interventionssystem des Vertrages von Troppau*, in: *Jahrbücher für Geschichte Osteuropas, Neue Folge* 3 (1955), H. 2, S. 141–160.
- LABONTE, Melissa, *Human Rights and Humanitarian Norms, Strategic Framing, and Intervention. Lessons for the Responsibility to Protect*, London/New York 2013.
- LADERMAN, Charles, *The Invasion of the United States by an Englishman: E. D. Morel and the Anglo-American Intervention in the Congo*, in: William MULLIGAN/Maurice BRIC (Hg.), *A Global History of Anti-Slavery in the Nineteenth Century*, Basingstoke/New York 2013, S. 171–197.
- LAFFEBER, Walter, *The New Empire. An Interpretation of American Expansion 1860–1898*, Ithaca 1998.
- LAIDLAW, Zoe, *Investigating Empire: Humanitarians, Reform and the Commission of Eastern Inquiry*, in: *The Journal of Imperial and Commonwealth History* 40/5 (Dezember 2012), S. 749–768.
- LAMBERT, Andrew, *Slavery, Free Trade and Naval Strategy, 1840–1860*, in: Keith HAMILTON/Patrick SALMON (Hg.), *Slavery, Diplomacy and Empire: Britain and the Suppression of the Slave Trade, 1807–1975*, Eastbourne 2009, S. 65–80.
- LAMBERT, Frank, *The Barbary Wars. American Independence in the Atlantic World*, New York 2005.
- LANDRY, Herral E., *Slavery and the Slave Trade in Atlantic Diplomacy, 1850–1861*, in: *The Journal of Southern History* 27/2 (Mai 1961), S. 184–207.
- LANE, Calvin, *The African Squadron. The U.S. Navy and the Slave Trade, 1820–1862*, in: *The Log of Mystic Seaport* 50/4 (Frühling 1999), S. 86–98.
- LANGEWIESCHE, Dieter (Hg.), *Demokratiebewegung und Revolution 1847 bis 1849. Internationale Aspekte und europäische Verbindungen*, Karlsruhe 1998.
- LANGLEY, Lester D., *The Cuban Policy of the United States. A Brief History*, New York/Sydney 1968.
- *Slavery, Reform, and American Policy in Cuba, 1823–1878*, in: *Revista de Historia de América* 65/66 (Januar–Dezember 1968), S. 71–84.
 - *The Banana Wars. United States Intervention in the Caribbean 1898–1934*, Lexington 1985.
- LAPPENKÜPER, Ulrich/Reiner MARCOWITZ (Hg.), *Macht und Recht: Völkerrecht in den internationalen Beziehungen*, Paderborn/München 2010.
- LAPSANSKY, Philip, *Graphic Discord: Abolitionist and Antiabolitionist Images*, in: Jean Fagan YELLIN/John C. VAN HORNE (Hg.), *The Abolitionist Sisterhood. Women's Political Culture in Antebellum America*, Ithaca/London 1994, S. 201–230.
- LAQUA, Daniel, *The Tensions of Internationalism: Transnational Anti-Slavery in the 1880s and 1890s*, in: *The International History Review* 33/4 (Dezember 2011), S. 705–726.
- *The Age of Internationalism and Belgium, 1880–1930. Peace, Progress and Prestige*, Manchester/New York 2013.
 - *Inside the Humanitarian Cloud: Causes and Motivations to Help Friends and Strangers*, in: *Journal of Modern European History* 12/2 (2014), S. 175–185.
- LAQUEUR, Thomas W., *Bodies, Details, and the Humanitarian Narrative*, in: Lynn HUNT (Hg.), *The New Cultural History*, Berkeley/Los Angeles 1989, S. 176–204.
- *Mourning, Pity, and the Work of Narrative in the Making of »Humanity«*, in: Richard Ashby WILSON/Richard D. BROWN (Hg.), *Humanitarianism and Suffering. The Mobilization of Empathy*, Cambridge/New York 2009, S. 31–57.
- LAUER, Gerhard/Thorsten UNGER (Hg.), *Das Erdbeben von Lissabon und der Katastrophendiskurs im 18. Jahrhundert*, Göttingen 2008.

- LAUKÖTTER, Sebastian, *Zwischen Einmischung und Nothilfe. Das Problem der »humanitären Intervention« aus ideengeschichtlicher Perspektive*, Berlin/Boston 2014.
- LAUREN, Paul Gordon, *Power and Prejudice. The Politics and Diplomacy of Racial Discrimination*, Boulder 1996.
- *The Evolution of Interventional Human Rights. Vision Seen*, Philadelphia 2011.
- LAUTERPACHT, Hersch, *The Law of Nations, the Law of Nature and the Rights of Man*, in: *Transactions of the Grotius Society 29: Problems of Peace and War, Papers Read before the Society in the Year 1943*, S. 1–33.
- *An International Bill of the Rights of Man*, New York/London 1945.
 - *Lassa Oppenheim, International Law. A Treatise*, Bd. I: *Peace*, London/New York 1948.
 - *International Law and Human Rights*, London 1950.
- LAW, Robin (Hg.), *From Slavery to »Legitimate« Commerce. The Commercial Transition in Nineteenth-Century West Africa*, Cambridge/New York 2002.
- *Abolition and Imperialism. International Law and the British Suppression of the Atlantic Slave Trade*, in: *Derek R. PETERSON (Hg.), Abolitionism and Imperialism in Britain, Africa, and the Atlantic*, Athens 2010, S. 150–174.
- LEDONNE, John P., *The Russian Empire and the World, 1700–1917. The Geopolitics of Expansion and Containment*, New York/Oxford 1997.
- LE GHAIT, Alfred, *The Anti-Slavery Conference*, in: *The North American Review 154/424 (März 1892)*, S. 287–296.
- LEINER, Frederick C., *The End of Barbary Terror. America's 1815 War Against the Pirates of North Africa*, Oxford 2006.
- LENTZ, Thierry, 1815. *Der Wiener Kongress und die Neugründung Europas*, München 2014.
- LESAFFER, Randall/ Georges MACOURS (Hg.), *Sovereignty and the Law of Nations (16th–18th Centuries)*, Brüssel 2006.
- LESTER, Alan, *Thomas Fowell Buxton and the Networks of British Humanitarianism*, in: *Helen GILBERT/Chris TIFFIN (Hg.), Burden or Benefit? Imperial Benevolence and its Legacies*, Bloomington/Indianapolis 2008, S. 31–48.
- *Humanitarians and White Settlers in the Nineteenth Century*, in: *Norman ETHERINGTON (Hg.), Missions and Empire*, Oxford/New York 2009, S. 64–85.
 - / Fae DUSSART, *Colonization and the Origins of Humanitarian Governance. Protecting Aborigines Across the Nineteenth-Century British Empire*, Cambridge/New York 2014.
- LEVEEN, E. Philipp, *British Slave Trade Suppression Policies, 1821–1865*, New York 1977.
- LEWIS, Bernard, *The Emergence of Modern Turkey*, London/New York 1962.
- *Race and Slavery in the Middle East. An Historical Enquiry*, Oxford/New York 1990.
 - *Der Untergang des Morgenlandes*, Bonn 2002.
- LEWIS, James E., *The American Union and the Problem of Neighborhood: The United States and the Collapse of the Spanish Empire, 1783–1829*, Chapel Hill 1998.
- LEWIS, Leonard Axel, *The Relation of British Policy to the Declaration of the Monroe Doctrine*, New York 1922.
- LEWIS, Mark, *The Birth of the New Justice. The Internationalization of Crime and Punishment, 1919–1950*, Oxford 2014.
- LIEBOWITZ, Daniel, *The Physician and the Slave Trade. John Kirk, the Livingstone Expeditions, and the Crusade against Slavery in East Africa*, New York 1999.
- LILLICH, Richard B., *Forcible Self-Help by States to Protect Human Rights*, in: *Iowa Law Review 53 (1967)*, S. 325–351.
- *Intervention to Protect Human Rights*, in: *McGill Law Journal 15/2 (Juni 1969)*, S. 205–219.
 - *Humanitarian Intervention and the United Nations*, Charlottesville 1973.
 - *Humanitarian Intervention: A Reply to Ian Brownlie and a Plea for Constructive Alternatives*, in: *J. N. MOORE (Hg.), Law and Civil War in the Modern World*, Baltimore 1974, S. 229–251.
- LINDERMAN, G. F., *The Mirror of War. American Society and the Spanish-American War*, Ann Arbor 1974.
- LINGELBACH, William E., *The Doctrine and Practice of Intervention in Europe*, in: *Annals of the American Academy of Political and Social Science 16 (Juli 1900)*, S. 1–32.

- LINGEN, Kerstin von, »Crimes Against Humanity«. Eine umstrittene Universalie im Völkerrecht des 20. Jahrhunderts, in: Zeithistorische Forschung/Studies in Contemporary History 8/3 (2011), S. 373–393.
- Fulfilling the Martens Clause: Debating »Crimes Against Humanity«, 1899–1945, in: Fabian KLOSE/Miriam THULIN (Hg.), *Humanity. A History of European Concepts in Practice From the Sixteenth Century to the Present*, Göttingen 2017, S. 187–208.
- LINN, McAllister Brian, *The Philippine War, 1899–1902*, Lawrence 2000.
- LIVINGSTONE, David/Charles LIVINGSTONE, *Narrative of an Expedition to the Zambesi and Its Tributaries; and of the Discovery of the Lakes Shirwa and Nyassa. 1858–1864*, London 1865.
- LLOYD, Christopher, *The Navy and the Slave Trade. The Suppression of the African Slave Trade in the Nineteenth Century*, London 1968.
- LOBBAN, Michael, *Slavery, Insurance and the Law*, in: *The Journal of Legal History* 28/3 (2007), S. 319–328.
- LOGERFO, James W., *Sir William Dolben and »The Cause of Humanity«: The Passage of the Slave Trade Regulation Act of 1788*, in: *Eighteenth-Century Studies* 6/4 (Sommer 1973), S. 431–451.
- LONDON, Joshua E., *Victory in Tripoli. How America's War with the Barbary Pirates Established the U.S. Navy and Built a Nation*, Hoboken 2005.
- LONG, Helen, *Greek Fire: Massacres of Chios*, London 1992.
- LÓPEZ-BRIONES, Carmen González, *The Indiana Press and the Coming of the Spanish-American War, 1895–1896*, in: *Atlantis* 12/1 (Juni 1990), S. 165–176.
- LORIMER, James, *The Institutes of International Law. A Treatise of the Jural Relations of Separate Political Communities*, Bd. 1, Edinburgh/London 1883.
- LOTH, Heinrich, *Kolonialismus und »Humanitätsintervention«. Kritische Untersuchung der Politik Deutschlands gegenüber dem Kongostaat (1884–1908)*, Berlin 1966.
- LOUET, Ernest, *Expédition de Syrie. Beyrouth, Le Liban – Jérusalem, 1860–1864*, Paris 1862.
- *Expédition de Syrie; Camille de Rochemonteix, Le Liban et l'expédition française en Syrie (1860–1861)*, Paris 1921.
- LOUIS, William Roger, *Casement and the Congo*, in: *Journal of African History* 5 (1964), S. 99–120.
- *The Berlin Congo Conference*, in: Ders./Prosser GIFFORD (Hg.), *France and Britain in Africa. Imperial Rivalry and Colonial Rule*, New Haven/London 1971, S. 167–220.
 - *Imperialism: The Robinson and Gallagher Controversy*, New York/London 1976.
- LOVE, Eric T. L., *Race Over Empire. Racism & U.S. Imperialism, 1865–1900*, Chapel Hill/London 2004.
- LOVEJOY, Paul E., *The Volume of the Atlantic Slave Trade: A Synthesis*, in: *The Journal of African History* 23/4 (1982), S. 473–501.
- *Transformation in Slavery. A History of Slavery in Africa*, Cambridge/New York, 2000.
 - *Autobiography and Memory: Gustavus Vassa, alias Olaudah Equiano, the African*, in: *Slavery & Abolition* 27/3 (Dezember 2006), S. 317–347.
- LOVRIĆ-PERNAK, Kristina, *Morale internationale und humanité im Völkerrecht des späten 19. Jahrhundert, Bedeutung und Funktion in Staatenpraxis und Wissenschaft*, Baden-Baden 2013.
- LÖWENHEIM, Oded, *»Do Ourselves Credit and Render a Lasting Service to Mankind«: British Moral Prestige, Humanitarian Intervention, and the Barbary Pirates*, in: *International Studies Quarterly* 47/1 (März 2003), S. 23–48.
- ЛЫРКА, Dennis A., *The Slave Trade Department of the British Foreign Office and the Suppression of the Transatlantic Slave Trade (unveröffentlichte Masterarbeit an der University of Calgary)* Calgary 1977.
- LYONS, Francis S. L., *Internationalism in Europe 1815–1914*, Leiden 1963.
- LYONS, Martyn, *Post-Revolutionary Europe, 1815–1856*, Basingstoke/New York 2006.
- MACCOLL, Malcolm, *The Eastern Question: Its Facts & Fallacies*, London 1877.
- MACDONALD, Mairi S., *Lord Vivian's Tears. The Moral Hazards of Humanitarian Intervention*, in: Fabian KLOSE (Hg.), *The Emergence of Humanitarian Intervention. Ideas and Practice from the Nineteenth Century to the Present*, Cambridge 2016, S. 121–141.
- MACFARLANE, S. Neil, *Intervention in Contemporary World Politics*, New York 2002.

- MACFIE, A. L., *The Eastern Question 1774–1923*, London/New York 1996.
- MACGAHAN, J. A., *The Turkish Atrocities in Bulgaria. Letters of the Special Commissioner of the »Daily News«*, London 1876.
- MACKENZIE, David, *Russia's Balkan Policies under Alexander II, 1855–1881*, in: Hugh RAGSDALE / Valerie N. PONOMAREV (Hg.), *Imperial Russian Foreign Policy*, New York 1993, S. 219–246.
- MACMASTER, Richard K., *The United States, Great Britain and the Suppression of the Cuban Slave Trade, 1835–1860*, Washington 1968.
- MACQUEEN, Norrie, *Humanitarian Intervention and the United Nations*, Edinburgh 2011.
- *Cold War Peacekeeping versus Humanitarian Intervention. Beyond the Hammarskjöldian Model*, in: Fabian KLOSE (Hg.), *The Emergence of Humanitarian Intervention. Ideas and Practice from the Nineteenth Century to the Present*, Cambridge 2016, S. 231–252.
- MADDEN, Richard Robert, *Address on Slavery in Cuba Presented to the General Anti-Slavery Convention*, London 1840.
- MAIWALD, Serge, *Der Berliner Kongress 1878 und das Völkerrecht*, Stuttgart 1948.
- MAKDISI, Ussama, *The Culture of Sectarianism. Community, History, and Violence in Nineteenth-Century Ottoman Lebanon*, Berkeley/Los Angeles 2000.
- *After 1860: Debating Religion, Reform, and Nationalism in the Ottoman Empire*, in: *International Journal of Middle East Studies* 34/4 (November 2002), S. 601–617.
- MANDELSTAM, André N., *La généralisation de la protection internationale des droits de l'homme*, in: *Revue de droit international et de législation comparée* 3/XI (1930), S. 297–325.
- *Der internationale Schutz der Menschenrechte und die New-Yorker Erklärung des Instituts für Völkerrecht*, in: *Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht* 2 (1931), S. 335–377.
- MANNING, Patrick, *Slavery and African Life. Occidental, Oriental, and African Slave Trade*, Cambridge/New York 1990.
- *Slave Trades, 1500–1800: Globalization of Forced Labour*, Aldershot/Brookfield 1996.
- MANNIX, Daniel P./Malcolm COWLEY, *Black Cargoes: A History of the Atlantic Slave Trade, 1518–1865*, New York 1962.
- MANSFIELD, J. S., *Remarks on the African Squadron*, London 1851.
- MA'UZ, Moshe, *Syrian Urban Politics in the Tanzimat Period Between 1840 and 1861*, in: *Bulletin of the School of Oriental and African Studies, University of London* 29/2 (1966), S. 277–301.
- *Ottoman Reform in Syria and Palestine, 1840–1861. The Impact of the Tanzimat on Politics and Society*, Oxford 1968.
- MARAS, Konstadinos, *Philhellenismus. Eine Frühform Europäischer Integration*, Würzburg 2012.
- MARQUES, Joao Pedro, *The Sounds of Silence. Nineteenth-century Portugal and the Abolition of the Slave Trade*, New York/Oxford 2006.
- *Slave Revolts and the Abolition of Slavery: An Overinterpretation*, in: Seymour DRESCHER / Pieter C. EMMER (Hg.), *Who Abolished Slavery? Slave Revolts and Abolitionism. A Debate with Joao Pedro Marques*, New York/Oxford 2010, S. 3–40.
- MARRUS, Michael R., *International Bystanders to the Holocaust and Humanitarian Intervention*, in: Richard Ashby WILSON / Richard D. BROWN (Hg.), *Humanitarianism and Suffering: The Mobilization of Empathy*, Cambridge/New York 2009, S. 156–174.
- MARSH, Peter, *Lord Salisbury and the Ottoman Massacres*, in: *The Journal of British Studies* 11/2 (Mai 1972), S. 63–83.
- MARTENS, Friedrich, *Étude historique sur la politique russe dans la question d'Orient*, in: *Revue de droit international et de législation comparée* 9/1 (1877), S. 49–77.
- MARTÍNEZ-FERNÁNDEZ, Luis, *Between Empires. Economy, Society, and Patters of Political Thought in Hispanic Caribbean, 1840–1878*, Athens/London 1994.
- *The Havana Anglo-Spanish Mixed Commission for the Suppression of the Slave Trade and Cuba's *Emancipados**, in: *Slavery and Abolition* 16/2 (August 1995), S. 205–225.
 - *Fighting Slavery in the Caribbean. The Life and Times of a British Family in Nineteenth Century Havana*, Armonk/London 1998.
- MARTINEZ, Jenny S., *Antislavery Courts and the Dawn of International Human Rights Law*, in: *The Yale Law Journal* 117/4 (Januar 2008), S. 550–641.

- The Slave Trade and the Origins of International Human Rights Law, Oxford/New York 2012.
- MASON, Matthew E., Slavery Overshadowed: Congress Debates Prohibiting the Atlantic Slave Trade to the United States, 1806–1807, in: *Journal of the Early Republic* 20/1 (Frühling 2000), S. 59–81.
- The Battle of the Slaveholding Liberators: Great Britain, the United States, and Slavery in the Early Nineteenth Century, in: *The William and Mary Quarterly* 59/3 (Juli 2002), S. 665–696.
- Keeping Up Appearances: The International Politics of Slave Trade Abolition in the Nineteenth-Century Atlantic World, in: *The William and Mary Quarterly* 66/4 (Oktober 2009), S. 809–832.
- MATHIESON, William L., Great Britain and the Slave Trade 1839–1865, London/New York 1929.
- MATSON, Henry James, Remarks on the Slave Trade and African Squadron, London 1848.
- MATTHEW, H. C. G., Gladstone 1809–1898, Oxford 1997.
- MATTHEWS, Gelien, Carribean Slave Revolts and the British Abolitionist Movement, Baton Rouge 2006.
- MATTHIES, Volker, Krisenprävention. Vorbeugen ist besser als Heilen, Opladen 2000.
- MAY, Ernest R., Imperial Democracy. The Emergence of America as a Great Power, New York 1961.
- The Making of the Monroe Doctrine, Cambridge, MA./London 1975.
- MAY, Robert E., Manifest Destiny's Underworld. Filibustering in Antebellum America, Chapel Hill/London 2002.
- Manifest Destiny's Filibusters, in: Sam W. HAYNES/Christopher MORRIS (Hg.), Manifest Destiny and Empire: American Antebellum Expansionism, College Station 2008, S. 146–179.
- MAYALL, James (Hg.), The New Interventionism, 1991–1994. The United Nations Experience in Cambodia, former Yugoslavia, and Somalia, Cambridge 1996.
- MAYNARD, Douglas H., The World's Anti Slavery Convention of 1840, in: *The Mississippi Valley Historical Review* 47/3 (Dezember 1960), S. 452–471.
- MAZLISH, Bruce, The Idea of Humanity in a Global Era, New York/Basingstoke 2009.
- MAZOWER, Mark, An International Civilization? Empire, Internationalism and the Crisis of the Mid-twentieth Century, in: *International Affairs* 82/3 (Mai 2006), S. 553–566.
- Ende der Zivilisation und Aufstieg der Menschenrechte. Die konzeptionelle Trennung Mitte des 20. Jahrhunderts, in: Stefan-Ludwig HOFFMANN (Hg.), Moralpolitik. Die Geschichte der Menschenrechte im 20. Jahrhundert, Göttingen 2010, S. 41–62.
- Die Welt regieren. Eine Idee und ihre Geschichte von 1815 bis heute, München 2013.
- MAZRO, Sophia, Translated by Mr. Kelch, Turkish Barbarity. An Affecting Narrative of the Unparalleled Suffering of Mrs. Sophia Mazro, A Greek Lady of Missolonghi, Providence 1828.
- MAZZINI, Giuseppe, On Nonintervention (1851), in: Stefano RECCHIA/Nadia URBINATI (Hg.), A Cosmopolitanism of Nations: Giuseppe Mazzini's Writings on Democracy, Nation Building, and International Relations, Princeton 2009.
- MCCALLUM, Jack, Leonard Wood. Rough Rider, Surgeon, Architect of American Imperialism, New York/London 2006.
- MCCARTHY, Justin, Death and Exile: The Ethnic Cleansing of Ottoman Muslims 1821–1922, Princeton 1995.
- MCCARTNEY, Paul T., Power and Progress. American National Identity, the War of 1898, and the Rise of American Imperialism, Baton Rouge 2006.
- MCCLOY, Shelby T., The Humanitarian Movement in Eighteenth-Century France, New York 1972.
- MCDUGALL, Walter A., Promised Land, Crusader State: The American Encounter with the World, New York 1997.
- MCGEE, Gale W., The Monroe Doctrine – A Stopgap Measure, in: *The Mississippi Valley Historical Review* 38/2 (September 1951), S. 238–239.
- MCGOWAN, Winston, African Resistance to the Atlantic Slave Trade in West Africa, in: *Slavery & Abolition* 11/1 (Mai 1990), S. 5–29.
- MCGOWEN, Randall, A Powerful Sympathy: Terror, the Prison, and Humanitarian Reform in Early Nineteenth-Century Britain, in: *Journal of British Studies* 25/3 (Juli 1986), S. 312–334.
- MEDLICOTT, W. N., The Congress of Berlin and After. A Diplomatic History of the Near Eastern Settlement 1878–1880, London 1938.

- MEISSNER, Jochen / Ulrich MÜCKE / Klaus WEBER, *Schwarzes Amerika. Eine Geschichte der Sklaverei*, Bonn 2008.
- MELTON, James van Horn, *The Rise of the Public in Enlightenment Europe*, Cambridge 2001.
- MENON, Rajan, *The Conceit of Humanitarian Intervention*, New York 2016.
- MERIAGE, Lawrence P., *The First Serbian Uprising (1804–1813) and the Nineteenth-Century Origins of the Eastern Question*, in: *Slavic Review* 37/3 (September 1978), S. 421–439.
- MERK, Frederick, *The Monroe Doctrine and American Expansionism, 1843–1849*, New York 1966.
- MERON, Theodor, *Common Rights of Mankind in Gentili, Grotius and Suarez*, in: *The American Journal of International Law* 85/1 (Januar 1991), S. 110–116.
- MEYER-HEISELBERG, Richard, *Notes from Liberated African Department*, Uppsala 1967.
- MIDGLEY, Clare, *Women Against Slavery. The British Campaigns, 1780–1870*, London/New York 1992.
- MIERS, Suzanne, *The Brussels Conference of 1889–1890: The Slave Trade in the Policies of Great Britain and Germany*, in: Prosser GIFFORD / William Roger LOUIS (Hg.), *Britain and Germany in Africa. Imperial Rivalry and Colonial Rule*, New Haven/London 1967, S. 83–118.
- *Britain and the Ending of the Slave Trade*. New York 1975.
 - *Humanitarianism at Berlin: Myth or Reality?*, in: Stig FÖRSTER / Wolfgang J. MOMMSEN / Ronald ROBINSON (Hg.), *Bismarck, Europe, and Africa. The Berlin Africa Conference 1884–1885*, Oxford 1988, S. 333–345.
- MILL, John S., *Vindication of the French Revolution of February 1848*, in: Ders., *Dissertations and Discussions Political, Philosophical, and Historical Reprinted Chiefly from the Edinburgh and Westminster Reviews*, Bd. 2, London 1867, S. 379–381.
- *A Few Words on Non-Intervention*, Dezember 1859, in: Ders., *Dissertations and Discussions Political, Philosophical, and Historical Reprinted Chiefly from the Edinburgh and Westminster Reviews*, Bd. 3, London 1867, S. 153–178.
- MILLER, Bonnie M., *From Liberation to Conquest. The Visual and Popular Cultures of the Spanish-American War of 1898*, Amherst/Boston 2011.
- MILLER, Stuart Creighton, *»Benevolent Assimilation«. The American Conquest of the Philippines, 1899–1903*, New Haven 1982.
- MILLIS, Walter, *The Martial Spirit. A Study of our War with Spain*, Boston 1931.
- MILLMAN, Richard, *Britain and the Eastern Question 1875–1878*, Oxford 1979.
- *The Bulgarian Massacres Reconsidered*, in: *The Slavonic and East European Review* 58/2 (April 1980), S. 218–231.
- MILTON, Patrick, *Intervening Against Tyrannical Rule in the Holy Roman Empire during the Seventeenth and Eighteenth Centuries*, in: *German History* 33/1 (2015), S. 1–29.
- MINEAR, Larry, *The Humanitarian Enterprise: Dilemmas and Discoveries*, Bloomfield 2002.
- MINTZ, Sidney W., *Die süße Macht. Kulturgeschichte des Zuckers*, Frankfurt a. M./New York 1992.
- MOORE, Jonathan (Hg.), *Hard Choices. Moral Dilemmas in Humanitarian Intervention*, Lanham/Boulder 1998.
- MORGAN, Philip D., *Ending the Slave Trade. A Caribbean and Atlantic Context*, in: Derek R. PETERSON (Hg.), *Abolitionism and Imperialism in Britain, Africa, and the Atlantic*, Athens 2010, S. 101–128.
- MORROW, Glenn R., *The Significance of the Doctrine of Sympathy in Hume and Adam Smith*, in: *The Philosophical Review* 32/1 (Januar 1923), S. 60–78.
- MOSES, Dirk / Lasse HEERTEN (Hg.), *Postcolonial Conflict and the Question of Genocide. The Nigeria-Biafra War, 1967–1970*, New York/London 2018.
- MOYN, Samuel, *Empathy in History, Empathizing with Humanity*, in: *History and Theory* 45/3 (Oktober 2006), S. 397–415.
- *On the Genealogy of Morals*, in: *The Nation* 284/15 (April 2007), S. 25–31.
 - *The Last Utopia. Human Rights in History*, Cambridge/London 2010.
 - *Die neue Historiographie der Menschenrechte*, in: *Geschichte und Gesellschaft* 38/4 (Oktober–Dezember 2012), S. 545–572.
 - *Human Rights and the Uses of History*, London/New York 2014.

- MOYNIER, Gustave (Hg.), *L'Afrique explorée et civilisée*, Bd. 1–15, 1879–1894.
- La question du Congo devant l'Institut de droit international, Genf 1883.
 - La fondation de l'État indépendant du Congo au point de vue juridique, Paris 1887.
- MÜNKLER, Herfried/Karsten MALOWITZ (Hg.), *Humanitäre Intervention. Ein Instrument außenpolitischer Konfliktbearbeitung. Grundlagen und Diskussion*, Wiesbaden 2008.
- MULDOON, James, Francisco de Vitoria and Humanitarian Intervention, in: *Journal of Military Ethics* 5/2 (2006), S. 128–143.
- MULLAN, John, *Sentiment and Sociability. The Language of Feeling in the Eighteenth Century*, Oxford 1990.
- MULLIGAN, Michael, Nigeria, the British Presence in West Africa and International Law in the 19th Century, in: *Journal of the History of International Law* 11 (2009), S. 273–301.
- MULLIGAN, William, British Anti-Slave Trade and Anti-Slavery Policy in East Africa, Arabia, and Turkey in the Late Nineteenth Century, in: Brendan SIMMS/David J. B. TRIM (Hg.), *Humanitarian Intervention: A History*, Cambridge 2011, S. 257–280.
- The Anti-slave Trade Campaign in Europe, 1888–90, in: Ders./Maurice BRIC (Hg.), *A Global History of Anti-Slavery in the Nineteenth Century*, Basingstoke/New York 2013, S. 149–170.
- MURPHY, Craig N., *International Organization and Industrial Change. Global Governance since 1850*, Cambridge/Oxford 1994.
- MURPHY, Gretchen, *Hemispheric Imaginings. The Monroe Doctrine and Narratives of U.S. Empire*, Durham/London 2005.
- MURPHY, Sean D., *Humanitarian Intervention: The United Nations in an Evolving World Order*, Philadelphia 1996.
- The Intervention in Kosovo: A Law-Shaping Incident?, in: *Proceedings of the Annual Meeting (American Society of International Law) 94/5–8 (April 2000)*, S. 302–304.
- MURRAY, David R., Richard Robert Madden: His Career as a Slavery Abolitionist, in: *Studies: An Irish Quarterly Review* 61/241 (1972), S. 41–53.
- *Odius Commerce. Britain, Spain and the Abolition of the Cuban Slave Trade*, Cambridge/New York 1980.
- MURRAY, John (Hg.), *Report of the Committee of the African Civilization Society to the Public Meeting of the Society Held at Exeter Hall, on Tuesday, the 21st of June 1842*, London 1842.
- NADELHAFT, Jerome, The Somersett Case and Slavery: Myth, Reality, and Repercussions, in: *The Journal of Negro History* 51/3 (Juli 1966), S. 193–208.
- NADELMANN, Ethan A., Global Prohibition Regimes: The Evolution of Norms in International Society, in: *International Organization* 44/4 (Herbst 1990), S. 479–526.
- NÄF, Werner (Hg.), *Europapolitik zu Beginn des 19. Jahrhunderts*, Bern 1953.
- NAGEL, Johann Friedrich Gottlieb, *Werden die türkischen Schlachtbänke noch länger von griechischem Blute rauchen? oder soll der Erbfeind des Kreuzes die Christenheit noch länger höhnen? Ein Wort zu seiner Zeit*, Braunschweig 1821.
- NEEDEL, Jeffrey D., The Abolition of the Brazilian Slave Trade in 1850: Historiography, Slave Agency and Statesmanship, in: *Journal of Latin American Studies* 33/4 (November 2001), S. 681–711.
- NEELY, Tennyson F./Gilson WILLETS/Margherita Arlina HAMM (Hg.), *Greater America: Heroes. Battles. Camps. Dewey Islands, Cuba, Porto Rico*, New York 1898.
- NEFF, Stephen C., *War and the Law of Nations. A General History*, Cambridge/New York 2007.
- *Justice Among Nations. A History of International Law*, Cambridge MA./London 2014.
- NELSON, Bernard H., The Slave Trade as a Factor in British Foreign Policy 1815–1862, in: *The Journal of Negro History* 27/2 (April 1942), S. 192–209.
- NERVAL, Gaston, A Latin American View: Egoistic from Its Pronouncement, in: Armin RAPPAPORT (Hg.), *The Monroe Doctrine*, New York/Chicago 1964, S. 92–98.
- NEU, Alexander S., »Internationale Schutzverantwortung«. Zivilisatorischer Fortschritt oder gefährliche Chimäre?, in: *Wissenschaft und Frieden* 4 (2012), S. 35–38.
- NEUMANN, Christoph K., Das Osmanische Reich in seiner Existenzkrise (1768–1826), in: Ders./Klaus KREISER (Hg.), *Kleine Geschichte der Türkei*, Bonn 2005, S. 283–313.

- Political and Diplomatic Developments, in: Suraiya N. FAROQHI, *The Cambridge History of Turkey*, Bd. 3: *The Later Ottoman Empire, 1603–1839*, Cambridge 2006, S. 44–62.
- NEVERS, Renee de, *Imposing International Norms: Great Powers and Norm Enforcement*, in: *International Studies Review* 9/1 (Frühling 2007), S. 53–80.
- NEW, Chester W., *The Life of Henry Brougham to 1830*, Oxford 1961.
- NEWTON, John, *Thoughts Upon the African Slave Trade*, London 1788.
- NICHOLS, Irby C. Jr., *The Eastern Question and the Vienna Conference, September 1822*, in: *Journal of Central European Affairs* 21/1 (1961), S. 53–66.
- *The European Pentarchy and the Congress of Verona, 1822*, Den Haag 1971.
- NICHOLS, Roy F., *Diplomacy in Barbary*, in: *The Pennsylvania Magazine of History and Biography* 74/1 (Januar 1950), S. 113–141.
- NICOLSON, Andrea, *Transformation in the Law Concerning Slavery: Legacies of the Nineteenth Century Anti-Slavery Movement*, in: William MULLIGAN/Maurice BRIC (Hg.), *A Global History of Anti-Slavery in the Nineteenth Century*, Basingstoke/New York 2013, S. 214–236.
- NICOLSON, Harold, *The Congress of Vienna. A Study in Allied Unity 1812–1822*, London 1947.
- NIJMAN, Janne E., *Minorities and Majorities*, in: Bardo FASSBENDER/Anne PETERS (Hg.), *The Oxford Handbook of the History of International Law*, Oxford 2012, S. 95–119.
- NINKOVICH, Frank, *The United States and Imperialism*, Malden/Oxford 2001.
- NORRIS, Stephen N., *A War of Images. Russian Popular Prints, Wartime Culture, and National Identity, 1812–1945*, DeKalb 2006.
- NORTHCOTE, S. C. Parkinson, Edward Pellew, Viscount Exmouth, Admiral of the Red, London 1934.
- NUZZO, Luigi, *Kolonialrecht*, in: *Europäische Geschichte Online (EGO)*, hg. vom Institut für Europäische Geschichte (IEG), Mainz 2011-07-14, unter URL: <<http://www.ieg-ego.eu/nuzzol-2011-de>> (02.03.2019).
- NUWALIA, Moses D. E., *Britain and Slavery in East Africa*, Washington 1975.
- O. A., *Case of Our Fellow-Creatures, The Oppressed Africans, Respectfully Recommended to the Serious Consideration of the Legislature of Great Britain, By the People Called Quakers*, London 1784.
- O. A., *Considerations Addressed to Professors of Christianity of Every Denomination, on the Impropriety of Consuming West-India Sugar and Rum, as Produced by the Oppressive Labour of Slaves*, London 1792.
- O. A., *Observations on That Part of the Late Treaty of Peace with France Which Relates to the African Slave Trade, Extracted From a Periodical Work For June 1814*, London 1814.
- O. A., *Address in Behalf of the Greeks. Especially Those Who Have Survived the Late Massacre in Scio*, Edinburgh 1822.
- O. A., *Turkish Barbarity – An Affecting Narrative of the Unparalleled Suffering of Mrs. Sophia Mazro, a Greek Lady of Missolonghi*, Providence 1828.
- O. A., *East African Slave Trade*, in: *The Quarterly Review* 133/266 (Oktober 1872), S. 521–557.
- O. A., *Slavery in Africa. A Speech by Cardinal Lavigerie* (31. Juli 1888), Boston 1888.
- O. A., *General Bell's Recontration Policy*, in: *Literary Digest* XXIV/5 (1. Februar 1902), S. 138–139.
- OFFNER, John L., *An Unwanted War. The Diplomacy of the United States and Spain Over Cuba, 1895–1898*, Chapel Hill/London 1992.
- OLDFIELD, J. R., *The London Committee and Mobilization of Public Opinion Against the Slave Trade*, in: *The Historical Journal* 35/2 (Juni 1992), S. 331–343.
- *Popular Politics and British Anti-Slavery. The Mobilization of Public Opinion Against the Slave Trade 1787–1807*, Manchester/New York 1995.
- *Transatlantic Abolitionism in the Age of Revolution. An International History of Anti-slavery, c. 1787–1820*, Cambridge/New York 2013.
- OLDHAM, James, *Insurance Litigation Involving the Zong and Other British Slave Ships, 1780–1807*, in: *The Journal of Legal History* 28/3 (2007), S. 299–318.
- ONUÉ, Nicolas, *Humanitarian Intervention: The Early Years*, in: *Florida Journal of International Law* 16/4 (2004), S. 753–787.

- ORFORD, Anne, *Reading Humanitarian Intervention: Human Rights and the Use of Force in International Law*, Cambridge 2003.
- *International Authority and the Responsibility to Protect*, Cambridge 2011.
- O'SULLIVAN, John, Annexation, in: *United States Magazine and Democratic Review* 17/1 (Juli-August 1845), S. 5–10.
- OSIANDER, Andreas, Sovereignty, International Relations, and the Westphalian Myth, in: *International Organization* 55/2 (Frühling 2001), S. 251–287.
- OSTERHAMMEL, Jürgen, *Kolonialismus. Geschichte, Formen, Folgen*, München 1995.
- *Krieg im Frieden. Zu Formen und Typologie von Interventionen*, in: Ders. (Hg.), *Geschichtswissenschaft jenseits des Nationalstaats. Studien zu Beziehungsgeschichte und Zivilisationsvergleich*, Göttingen 2001, S. 288–294.
 - »The Great Work of Uplifting Mankind«. *Zivilisierungsmission und Moderne*, in: Ders./Boris BARTH (Hg.), *Zivilisierungsmissionen. Imperiale Weltverbesserung seit dem 18. Jahrhundert*, Konstanz 2005, S. 363–425.
 - *Auf der Suche nach einem 19. Jahrhundert*, in: Sebastian CONRAD/Andreas ECKERT/Ulrike FREITAG (Hg.), *Globalgeschichte, Theorie, Ansätze, Themen*, Frankfurt a. M./New York 2007, S. 109–130.
 - *Sklaverei und die Zivilisation des Westens*, München 2009.
 - *Die Verwandlung der Welt. Eine Geschichte des 19. Jahrhunderts*, Bonn 2010.
 - *Hierarchien und Verknüpfungen. Aspekte einer globalen Sozialgeschichte*, in: Ders./Sebastian CONRAD (Hg.), *Geschichte der Welt. 1750–1870, Wege zur Moderne Welt*, München 2016.
 - *Schutz, Macht und Verantwortung. Protektion im Zeitalter der Imperien und danach*, in: Ders., *Die Flughöhe der Adler. Historische Essays zur globalen Gegenwart*, München 2017, S. 160–182.
- OSTRANDER, Gilman M., The Making of the Triangular Trade Myth, in: *The William and Mary Quarterly* 30/4 (Oktober 1973), S. 635–644.
- OTTE, Thomas G., *Of Congresses and Gunboats: Military Intervention in the Nineteenth Century*, in: Ders./Andrew M. DORMAN (Hg.), *Military Intervention. From Gunboat to Humanitarian Intervention*, Aldershot 1995, S. 19–52.
- OWEN, David, *English Philanthropy 1660–1960*, Cambridge MA. 1964.
- PACKARD, Peter, *Am I Not a Man and a Brother? With All Humility Addressed to the British Legislature*, Cambridge 1788.
- PANZAC, Daniel, *Barbary Corsaires. The End of a Legend 1800–1820*, Leiden 2005.
- PAPPAS, Paul C., *The United States and the Greek War for Independence, 1821–1828*, New York 1985.
- PARIS, Jean Joseph, *Considérations sur la crise actuelle de l'empire ottoman, les causes qui l'ont amenée, et les effets qui doivent la suivre*, Paris 1821.
- *Betrachtungen über die jetzige Krise des ottomanischen Reichs, ihre wirkenden Ursachen und wahrscheinlichen Folgen*, Leipzig 1822.
- PATTISON, James, *Humanitarian Intervention and the Responsibility to Protect: Who Should Intervene?*, Oxford 2010.
- PAUER, Alexander, *Die humanitäre Intervention. Militärische und wirtschaftliche Zwangsmaßnahmen zur Gewährleistung der Menschenrechte*, Basel/Frankfurt 1985.
- PAULMANN, Johannes, Europäische Monarchien in der Revolution von 1848/49: »Die erste wahrhaft internationale«, in: Dieter LANGEWIESCHE (Hg.), *Demokratiebewegung und Revolution 1847 bis 1849. Internationale Aspekte und europäische Verbindungen*, Karlsruhe 1998, S. 109–139.
- *Pomp und Politik. Monarchenbegegnungen in Europa zwischen Ancien Régime und Erstem Weltkrieg*, Paderborn/München 2000.
 - *Searching for a »Royal International«. The Mechanics of Monarchical Relations in Nineteenth-Century Europe*, in: Ders./Martin H. GEYER (Hg.), *The Mechanics of Internationalism. Culture, Society, and Politics from the 1840s to the First World War*, Oxford 2001, S. 146–158.
 - / Martin H. GEYER (Hg.), *The Mechanics of Internationalism. Culture, Society, and Politics from the 1840s to the First World War*, Oxford 2001.

- Reformer, Experten und Diplomaten: Grundlagen des Internationalismus, in: Hillard von THIESSEN/Christian WINDLER (Hg.), Akteure der Außenbeziehungen. Netzwerke und Interkulturalität im historischen Wandel, Köln/Weimar/Wien 2010, S. 173–197.
- The Straits of Europe: History at the Margins of a Continent, in: Bulletin of the German Historical Institute Washington 52 (Frühling 2013), S. 7–28.
- Conjunctures in the History of International Humanitarian Aid during the Twentieth Century, in: *Humanity* 4/2 (Sommer 2013), S. 215–238.
- The Dilemmas of Humanitarian Aid: Historical Perspectives, in: Ders. (Hg.), *Dilemmas of Humanitarian Aid in the Twentieth Century*, Oxford/New York 2016, S. 1–31.
- *Dilemmas of Humanitarian Aid in the Twentieth Century*, Oxford/New York 2016.
- Humanitarianism and Empire, in: John M. MACKENZIE, *The Encyclopedia of Empire*, Bd. II: D–J, Malden/Oxford 2016, S. 1112–1123.
- Humanity – Humanitarian Reason – Imperial Humanitarianism. European Concepts in Practice, in: Fabian KLOSE/Mirjam THULIN (Hg.), *Humanity. A History of European Concepts in Practice From the Sixteenth Century to the Present*, Göttingen 2017, S. 287–311.
- Globale Vorherrschaft und Fortschrittsglauben. Europa 1850–1914, München 2019 (im Druck).
- PAVLAKIS, Dean, The Development of British Overseas Humanitarianism and the Congo Reform Campaign, in: *Journal of Colonialism & Colonial History* 11/1 (2010). DOI: 10.1353/cch.0.0102 (20.09.2016).
- PAXMAN, John M./George T. BOGGS (Hg.), *The United Nations: A Reassessment. Sanctions, Peace-keeping, and Humanitarian Assistance*, Charlottesville 1973.
- PEARSON, Andrew, *Distant Freedom: St Helena and the Abolition of the Slave Trade, 1840–1872*, Liverpool 2016.
- PEDERSEN, Susan, *The Guardians: The League of Nations and Crisis of Empire*, Oxford 2014.
- PEKESEN, Berna, Vertreibung und Abwanderung der Muslime vom Balkan, in: *Europäische Geschichte Online (EGO)*, hg. vom Institut für Europäische Geschichte (IEG), Mainz 2011-02-04, unter URL: <<http://www.ieg-ego.eu/pekesenb-2011-de>> (02.03.2019).
- PELLION, Général de division, *La Grèce et les Capodistrias pendant l'occupation française de 1828 à 1834*, Paris 1855.
- PEMBERTON, Jo-Anne Claire, The So-Called Right of Civilisation in European Colonial Ideology, 16th to 20th Centuries, in: *Journal of the History of International Law* 15/1 (2013), S. 25–52.
- PENN, Virginia, Philhellenism in England, 1821–1827, in: *The Slavonic and East European Review* 14/41 (Januar 1936), S. 363–371.
- Philhellenism in England. II, in: *The Slavonic and East European Review* 14/42 (April 1936), S. 647–660.
- Philhellenism in Europe, 1821–1828, in: *The Slavonic and East European Review* 16/48 (April 1938), S. 638–653.
- PENSSEL, Renate, Der Wiener Kongress und der Rechtsstatus der jüdischen Gemeinden in Deutschland, in: Heinz DUCHHARDT/Johannes WISCHMEYER (Hg.), *Der Wiener Kongress – eine kirchenpolitische Zäsur?*, Göttingen 2013, S. 217–251.
- PÉREZ, Louis A. Jr., *Cuba between Empires, 1878–1902*, Pittsburgh, 1983.
- The Meaning of the Maine: Causation and the Historiography of the Spanish-American War, in: *The Pacific Historical Review* 58/3 (August 1989), S. 292–322.
- PÉREZ, Louis A. Jr., *Cuba and the United States. Ties of Singular Intimacy*, Athens/London 1997.
- *The War of 1898. The United States and Cuban in History and Historiography*, Chapel Hill/London 1998.
- Incurring a Debt of Gratitude: 1898 and the Moral Sources of United States Hegemony in Cuba, in: *The American Historical Review* 104/2 (April 1999), S. 356–398.
- *Cuba between Reform and Revolution*, New York/Oxford 2015.
- PERKINS, Bradford, *Castlereagh and Adams. England and the United States 1812–1823*, Berkeley/Los Angeles 1964.
- *The Causes of the War of 1812. National Honor or National Interest?*, New York 1976.
- *The Cambridge History of American Foreign Relations*, Bd. 1: *The Creation of a Republican Empire, 1776–1865*, Cambridge 1993.

- PERKINS, Dexter, *A History of the Monroe Doctrine*, London/New York 1963.
- PERKINS, Roger / K. J. DOUGLAS-MORRIS, *Gunfire in Barbary. Admiral Exmouth's Battle with the Corsairs of Algiers in 1816 – the Story of the Suppression of White Slavery*, Homewell 1982.
- PERRIER, Joseph, *Vent d'avenir. Le cardinal Lavigerie (1825–1892)*, Paris 1992.
- PETERSON, Derek R. (Hg.), *Abolitionism and Imperialism in Britain, Africa, and the Atlantic*, Athens 2010.
- PETRIE, Charles, *Lord Liverpool and His Times*, London 1954.
- PHILIPS, James (Hg.), *Substance of the Debates on a Resolution for Abolishing the Slave Trade, which was moved in the House of Commons on the 10th June, 1806, and in the House of Lords on the 24th June, 1806*, London 1806.
- PHILLIPS, Jonathan, *Heiliger Krieg. Eine neue Geschichte der Kreuzzüge*, Bonn 2012.
- PHILLIPS, William D. Jr., »The Old World Background of Slavery in the Americas«, in: Barbara L. SOLOW (Hg.), *Slavery and the Rise of the Atlantic System*, Cambridge MA. 1991, S. 43–61.
- PIERSON, William D., *White Cannibals, Black Martyrs: Fear, Depression, and Religious Faith as Causes of Suicide Among New Slaves*, in: *The Journal of Negro History* 62/2 (April 1977), S. 147–159.
- PIETSCHMANN, Horst (Hg.), *Atlantic History. History of the Atlantic System 1580–1830*, Göttingen 2002.
- PINKER, Steven, *Gewalt. Eine neue Geschichte der Menschheit*, Frankfurt a. M. 2011.
- PITTS, Jennifer, *Boundaries of Victorian International Law*, in: Duncan S. BELL (Hg.), *Victorian Visions of Global Order. Empire and International Relations in Nineteenth-Century Political Thought*, Cambridge/New York 2007, S. 67–88.
- *Intervention and Sovereign Equality: Legacies of Vattel*, in: Stefano RECCHIA / Jennifer M. WELSH (Hg.), *Just and Unjust Military Intervention. European Thinkers from Vitoria to Mill*, Cambridge/New York 2013, S. 132–153.
- PLYMOUTH COMMITTEE (Hg.), *Plan of an African Ship's Lower Deck with Negroes in the Proportion of only One to a Ton*, Plymouth 1788.
- POCOCK, Tom, *A Thirst for Glory. The Life of Admiral Sir Sidney Smith*, London 1996.
- *Breaking the Chains. The Royal Navy's War Against White Slavery*, London 2006.
- POGANY, Istvan, *Humanitarian Intervention in International Law: The French Intervention in Syria Re-Examined*, in: *The International and Comparative Law Quarterly* 35/1 (Januar 1986), S. 182–190.
- POOLE, Fred / Max VANZI, *Revolution in the Philippines: The United States in a Hall of Cracked Mirrors*, New York 1984.
- PORTER, Andrew, *Trusteeship, Anti-Slavery, and Humanitarianism*, in: Ders. (Hg.), *The Oxford History of the British Empire*, Bd. III: *The Nineteenth Century*, Oxford/New York 1999, S. 198–221.
- *Sir Roger Casement and the International Humanitarian Movement*, in: *The Journal of Imperial and Commonwealth History* 29/2 (Mai 2001), S. 59–74.
- POSTMA, Johannes M., *The Dutch in the Atlantic Slave Trade, 1600–1815*, Cambridge/New York 1990.
- POYO, Gerald E., *Evolution of Cuban Separatist Thought in the Emigré Communities of the United States, 1848–1895*, in: *The Hispanic American Historical Review* 66/3 (August 1986), S. 485–507.
- *»With All, and For the Good of All«. The Emergence of Popular Nationalism in the Cuban Communities of the United States, 1848–1898*, Durham/London 1989.
- PRADETTO, August, *R2P, der Regimewechsel in Libyen und die Nichtintervention in Syrien: Durchbruch oder Sargnagel für die Schutzverantwortung?*, in: Michael STAACK / Dan KRAUSE (Hg.), *Schutzverantwortung in der Debatte. Die »Responsibility to Protect« nach dem Libyen-Dissens*, Opladen/Berlin 2015, S. 15–54.
- PRADT, Dominique Dufour de, *De l'intervention armée pour la pacification de la Grèce*, Paris 1828.
- PRATT, Julius W., *The Origin of »Manifest Destiny«*, in: *The American Historical Review* 32/4 (Juli 1927), S. 795–798.

- PRÉVOST, Stéphanie, The Eastern Question and Britain's Foreign Policy (1876–1896), in: Trevor HARRIS (Hg.), *Art, Politics and Society in Britain 1880–1914: Aspects of Modernity and Modernism*, Newcastle 2009, S. 121–137.
- W. T. Stead and the Eastern Question (1875–1911); or, How to Rouse England and Why?, in: *19. Interdisciplinary Studies in the Long Nineteenth Century* 16 (2013), unter URL: <<https://www.19.bbk.ac.uk/articles/10.16995/ntn.654/>> (02.03.2019).
 - New Perspectives on the Eastern Question(s) in Late-Victorian Britain, Or How »the Eastern Question« Affected British Politics (1881–1901), in: Catherine DELMAS/Isabelle GADOIN (Hg.), *Représentations: »Naming, Labelling and Addressing«*, Juni 2015, Grenoble University, unter URL: <https://representations.univ-grenoble-alpes.fr/IMG/pdf/8-prevost_eastern_question_s_final_def.pdf> (20.02.2019).
- PRIESCHING, Nicole, Die Verurteilung der Sklaverei unter Gregor XVI. im Jahr 1839. Ein Traditionsburch?, in: *Saeculum. Jahrbuch für Universalgeschichte* 59 (2008), 1. Halbbd., S. 143–162.
- PRIESTLEY, Joseph, A Sermon on the Subject of the Slave Trade; Delivered to a Society of Protestant Dissenters, at the New Meeting, in Birmingham; and Published at Their Request, Birmingham 1788.
- PROCHASKA, Franklyn K., »Philanthropy«, in: F. M. L. THOMPSON (Hg.), *The Cambridge Social History of Britain 1750–1950*, Cambridge 1990, S. 357–393.
- PROKESCH-OSTEN, Comte Anton (Hg.), *Dépêches inédites du Chevalier de Gentz aux hospodars de Valachie. Pour servir à l'histoire de la politique européenne (1813 à 1828)*, Bd. I, Paris 1876.
- PROUSIS, Theophilus C., Russian Philorthodox Relief During the Greek War of Independence, in: *Modern Greek Studies Yearbook* 1 (1985), S. 31–62.
- *Russian Society and the Greek Revolution*, DeKalb 1994.
- PUFENDORF, Samuel von, *Acht Bücher vom Natur- und Völker-Recht*, Frankfurt 1711 (Nachdruck Hildesheim/Zürich 1998).
- PURYEAR, Vernon John, *France and the Levant. From the Bourbon Restoration to the Peace of Kutiah*, Berkeley 1968.
- PUTNEY, Martha, The Slave Trade in French Diplomacy from 1814 to 1815, in: *The Journal of Negro History* 60/3 (Juli 1975), S. 411–427.
- PYBUS, Cassandra, »A Less Favourable Specimen«: The Abolitionist Response to Self-Emancipated Slaves in Sierra Leone, 1793–1808, in: *Parliamentary History* 26/Supplement (2007), S. 97–112.
- PYTA, Wolfram, Idee und Wirklichkeit der »Heiligen Allianz«, in: Frank-Lothar KROLL (Hg.), *Neue Wege der Ideengeschichte. Festschrift für Kurt Kluxen zum 85. Geburtstag*, Paderborn/München 1996, S. 315–345.
- *Konzert der Mächte und kollektives Sicherheitssystem: Neue Wege zwischenstaatlicher Friedenswahrung in Europa nach dem Wiener Kongress 1815*, in: *Jahrbuch des Historischen Kollegs* 2, München 1997, S. 133–173.
 - *Kulturgeschichtliche Annäherung an das europäische Mächtekonzept*, in: Ders. (Hg.), *Das europäische Mächtekonzept: Friedens- und Sicherheitspolitik vom Wiener Kongress 1815 bis zum Krimkrieg 1853*, Köln/Weimar 2009, S. 1–24.
 - *Das europäische Mächtekonzept. Friedens- und Sicherheitspolitik vom Wiener Kongress 1815 bis zum Krimkrieg 1853*, Köln/Weimar 2009.
 - *Hegemonie und Gleichgewicht*, in: Jost DÜLFFER/Wilfried LOTH (Hg.), *Dimensionen internationaler Geschichte*, München 2012, S. 373–388.
- QUACK-EUSTATHIADES, Regine, *Der deutsche Philhellenismus während des griechischen Freiheitskampfes 1821–1827*, München 1984.
- QUATAERT, Donald, *The Ottoman Empire 1700–1922*, Cambridge 2005.
- QUINNS, John F., »Three Cheers for the Abolitionist Pope!«: American Reactions to Gregory XVI's Condemnation of the Slave Trade, 1840–1860, in: *The Catholic Historical Review* 90/1 (Januar 2004), S. 67–93.
- QUIRK, Joel/David RICHARDSON, *Anti-Slavery, European Identity and International Society: A Macro-historical Perspective*, in: *Journal of Modern European History* 7/1 (2009), S. 68–92.
- *The Anti-Slavery Project. From the Slave Trade to Human Trafficking*, Philadelphia 2011.

- QUIROZ, Alfonso W., Loyalist Overkill: The Socioeconomic Costs of »Repressing« the Separatist Insurrection in Cuba, 1868–1878, in: *The Hispanic American Historical Review* 78/2 (Mai 1998), S. 261–305.
- RADNER, John B., The Art of Sympathy in Eighteenth-Century British Moral Thought, in: *Studies in Eighteenth-Century Culture* 9 (1979), S. 189–210.
- RAIMONDO, Justin, Defenders of the Republic: The Anti-Interventionist Tradition in American Politics, in: John V. DENSON (Hg.), *The Costs of War. America's Phryrrhic Victories*, New Brunswick/London 1997, S. 67–74.
- RALFE, James, *The Battle of Navarin, Compared With Other Important Naval Events; Justifying, by Analogy, the Conduct of Sir Edward Codrington Shewing His Right to the Thanks of Parliament, and the Propriety of Granting Pecuniary Compensation to the Men*, London 1829.
- RAMSAY, James, *An Essay on the Treatment and Conversion of African Slaves in the British Sugar Colonies*, Dublin 1784.
- *An Inquiry into the Effects of a Stop to the African Slave Trade, and of Granting Liberty to the Slaves in the British Sugar Colonies*, London 1784.
- RANKIN, F. Harrison, *The White Man's Grave: A Visit to Sierra Leone in 1834*, London 1836.
- RASMUSSEN, Anne, *L'internationale scientifique (1890–1914)*, Dissertation EHESS, Paris 1995.
- RATHBONE, Richard, Resistance to Enslavement in West Africa, in: Patrick MANNING (Hg.), *Slave Trades, 1500–1800: Globalization of Forced Labour*, Aldershot/Brookfield 1996, S. 183–194.
- RECCHIA, Stefano/Jennifer M. WELSH (Hg.), *Just and Unjust Military Intervention. European Thinkers from Vitoria to Mill*, Cambridge/New York 2013.
- REDDY, William M., Sentimentalism and Its Erasure: The Role of Emotions in the Era of the French Revolution, in: *The Journal of Modern History* 72/1 (März 2000), S. 109–152.
- REDFIELD, Peter/Erica BORNSTEIN, An Introduction to the Anthropology of Humanitarianism, in: Dies. (Hg.), *Forces of Compassion. Humanitarianism Between Ethics and Politics*, Santa Fe 2010, S. 3–30.
- REDIKER, Marcus, *The Slave Ship. A Human History*, New York/London 2007.
- REED, Nelson A., *The Caste War of Yucatán*, Stanford 2001.
- REES, Siân, *Sweet Water and Bitter. The Ships that Stopped the Slave Trade*, London 2009.
- REGLER, Sonja, Chinas Haltung zur R2P zwischen Skepsis und Offenheit, in: Michael STAACK/Dan KRAUSE (Hg.), *Schutzverantwortung in der Debatte. Die »Responsibility to Protect« nach dem Libyen-Dissens*, Opladen/Berlin 2015, S. 229–246.
- REICH, Jerome, The Slave Trade at the Congress of Vienna. A Study in English Public Opinion, in: *Journal of Negro History* 53/2 (April 1968), S. 129–143.
- REILLY, Robin, *Josiah Wedgwood 1730–1795*, London 1992.
- REINALDA, Bob, *Routledge History of International Organizations. From 1815 to the Present Day*, London/New York 2009.
- REINERMAN, Alan, Metternich, Italy, and the Congress of Verona, in: *The Historical Journal* 14/2 (Juni 1971), S. 263–287.
- REINHARD, Wolfgang, *Die Unterwerfung der Welt. Globalgeschichte der europäischen Expansion 1415–2015*, München 2016.
- REIS, Joao José, Slave Resistance in Brazil: Bahia, 1807–1835, in: *Luso-Brazilian Review* 25/1 (Sommer 1988), S. 111–144.
- REISMAN, Michael with the collaboration of Myers S. McDougal, Humanitarian Intervention to Protect the Ibos, in: Richard B. LILLICH (Hg.), *Humanitarian Intervention and the United Nations*, Charlottesville 1973, S. 167–195.
- RENAULT, François, *Lavigerie, l'esclavage africain et l'Europe, 1868–1892, Tome II: Campagne antiesclavagiste*, Paris 1971.
- *Cardinal Lavigerie. Churchman, Prophet, and Missionary*, London 1994.
- REPOUSIS, Angelo, »The Cause of the Greeks«: Philadelphia and the Greek War for Independence, 1821–1828, in: *The Pennsylvania Magazine of History and Biography* 123/4 (Oktober 1999), S. 333–363.
- REQUATE, Jörg, Öffentlichkeit und Medien als Gegenstand historischer Analyse, in: *Geschichte und Gesellschaft* 25 (1999), S. 5–32.

- RESNICK, Daniel P., *The Société des Amis des Noirs and the Abolition of Slavery*, in: *French Historical Studies* 7/4 (Herbst 1972), S. 558–569.
- RICHMOND, Steven, *The Voice of England in the East. Strafford Canning and Diplomacy with the Ottoman Empire*, London/New York 2014.
- RIBI FORCLAZ, Amalia, *Humanitarian Imperialism. The Politics of Anti-Slavery Activism, 1880–1940*, Oxford 2015.
- RICHARDSON, David, *Shipboard Revolts. African Authority, and the Atlantic Slave Trade*, in: *The William and Mary Quarterly* 58/1 (Januar 2001), S. 69–92.
- / Suzanne SCHWARZ/Anthony TIBBLES (Hg.), *Liverpool and Transatlantic Slavery*, Liverpool 2007.
- RICHARDSON, Samuel, Pamela. Or, *Virtue Rewarded*, London 1741.
- Clarissa. Or, *the History of a Young Lady*, London 1748.
- RICKOVER, Hyman G., *How the Battleship Maine was Destroyed*, Washington 1976.
- RIE, Robert, *Der Wiener Kongress und das Völkerrecht*, Bonn 1957.
- RITTBERGER, Volker/Berhhard ZANGL/Andreas KRUCK, *Internationale Organisationen – Politik und Geschichte. Europäische und weltweite zwischenstaatliche Zusammenschlüsse*, Opladen 2003.
- RIVERS, Isabel, *Reason, Grace, and Sentiment. A Study of the Language of Religion and Ethics in England 1660–1780*, Bd. 1: *Whichcote to Wesley*, Cambridge/New York 1991.
- ROBERTS, Adam, *Humanitarian Action in War: Aid, Protection and Impartiality in a Policy Vacuum*, Oxford 1996.
- / Richard GUELF (Hg.), *Documents on the Laws of War*, Oxford 2000.
- *The United Nations and Humanitarian Intervention*, in: Jennifer M. WELSH (Hg.), *Humanitarian Intervention and International Relations*, Oxford 2006, S. 71–97.
- ROBERTS, M. J. D., *Making English Morals. Voluntary Associations and Moral Reform in England, 1787–1886*, Cambridge/New York 2004.
- ROBERTSON, William Spence, *South America and the Monroe Doctrine, 1824–1828*, in: *Political Science Quarterly* 30/1 (März 1915), S. 82–105.
- ROBINSON, Ronald/John GALLAGHER, *Africa and the Victorians. The Official Mind of Imperialism*, London/Basingstoke 1981.
- *The Excentric Idea of Imperialism, with or without Empire*, in: Wolfgang J. MOMMSEN/Jürgen OSTERHAMMEL (Hg.), *Imperialism and After: Continuities and Discontinuities*, London 1986, S. 267–289.
- RODOGNO, Davide, *Réflexions liminaires à propos des intervention humanitaires des Puissances européennes aux XIXe siècle*, in: *Relations Internationales* 131 (Juli–September 2007), S. 9–25.
- *The »principles of humanity« and the European powers' intervention in Ottoman Lebanon and Syria in 1860–1861*, in: Brendan SIMMS/David J. B. TRIM (Hg.), *Humanitarian Intervention. A History*. Cambridge/New York 2011, S. 159–183.
- *Against Massacre. Humanitarian Interventions in the Ottoman Empire, 1815–1914*, Princeton 2012.
- *European Legal Doctrines on Intervention and the Status of the Ottoman Empire Within the »Family of Nations« Throughout the Nineteenth Century*, in: *Journal of the History of International Law* 18 (2016), S. 1–37.
- *Non-state Actor's Humanitarian Operations in the Aftermath of the First World War. The Case of the Near East Relief*, in: Fabian KLOSE (Hg.), *The Emergence of Humanitarian Intervention. Ideas and Practice from the Nineteenth Century to the Present*, Cambridge 2016, S. 185–207.
- ROELOFSEN, Cornelisen G., *International Arbitration and Courts*, in: Bardo FASSBENDER/Anne PETERS (Hg.), *The Oxford Handbook of the History of International Law*, Oxford 2012, S. 144–169.
- ROGERS, Helen, *Kindness and Reciprocity: Liberated Prisoners and Christian Charity in Early Nineteenth-Century England*, in: *Journal of Social History* 47/3 (Frühling 2014), S. 721–745.
- ROGERS, Henry Wade, *International Law in the Late War*, in: *Forum* 27 (Juli 1899), S. 578–591.
- ROLIN-JAEQUEMYNS, Gustave, *Le droit international et la phase actuelle de la question d'Orient*, in: *Revue de droit international et de législation comparée* VIII (1876), S. 293–385.

- Note sur la théorie du droit d'intervention, a propos d'une lettre de M. le Professeur Arntz, in: *Revue de droit International et de législation comparée* VIII (1876), S. 673–682.
- La Question d'Orient – L'Armistice. – La conférence de Constantinople et ses suites (Octobre 1876–Janvier 1877), in: *Revue de droit international et de législation comparée* VIII (1876), S. 511–544.
- Chronique du droit international. L'année 1877 et les débuts de 1878 au point de vue du droit international, in: *Revue de droit international et de législation comparée* X (1878), S. 5–59.
- RORTY, Richard, Human Rights, Rationality, and Sentimentality, in: Stephen SHUTE/Susan HURLEY (Hg.), *On Human Rights. The Oxford Amnesty Lectures*, New York 1993, S. 111–134.
- ROSENAU, James N./Ernst-Otto CZEMPIEL (Hg.), *Governance without Government: Order and Change in World Politics*, Cambridge 1992.
- ROSENBAUM, Alan S. (Hg.), *Is the Holocaust Unique? Perspectives on Comparative Genocide*, Boulder 1996.
- ROSENBERG, Emily S., Transnationale Strömungen in einer Welt, die zusammenrückt, in: Aki-ira IRIYE/Jürgen OSTERHAMMEL (Hg.), *Geschichte der Welt. Weltmärkte und Weltkriege 1870–1945*, München 2012, S. 815–850.
- ROSSI, John P., Catholic Opinion on the Eastern Question, 1876–1878, in: *Church History* 51/1 (März 1982), S. 54–70.
- ROTBERG, Robert I. (Hg.), *Africa and Its Explorers. Motives, Methods, and Impact*, Cambridge MA. 1970.
- ROUGIER, Antoine, La théorie de l'intervention d'humanité, in: *Revue générale de droit internationale public* XVII (1910), S. 468–526.
- RUDOLF, Peter, Schutzverantwortung und humanitäre Intervention. Eine ethische Bewertung der »Responsibility to Protect« im Lichte des Libyen-Einsatzes, *SWP-Studien* 2013/S 03, Berlin 2013, unter URL: <http://www.swp-berlin.org/fileadmin/contents/products/studien/2013_S03_rdf.pdf> (02.03.2019).
- *Zur Legitimität militärischer Gewalt*, Bonn 2017.
- RUSSELL, Talcott H., The National Idea, in: *The Yale Law Journal* 7/8 (Mai 1898), S. 346–351.
- RUSSEL-WOOD, A. J. R. (Hg.), *From Colony to Nation. Essays on the Independence of Brazil*, Baltimore/London 1975.
- RYAN, Maeve, The Price of Legitimacy in Humanitarian Intervention. Britain, the Right of Search, and the Abolition of the West African Slave Trade 1807–1867, in: Brendan SIMMS/David J. B. TRIM (Hg.), *Humanitarian Intervention. A History*. Cambridge/New York 2011, S. 231–256.
- »A Most Promising Field for Future Usefulness«: The Church Missionary Society and the Liberated Africans of Sierra Leone, in: William MULLIGAN/Maurice BRIC (Hg.), *A Global History of Anti-Slavery in the Nineteenth Century*, Basingstoke/New York 2013, S. 37–58.
- RYDEN, David Beck, *West Indian Slavery and British Abolition, 1783–1807*, Cambridge/New York 2009.
- SAAB, Ann Pottinger, The Doctor's Dilemma: Britain and the Cretan Crisis 1866–69, in: *The Journal of Modern History* 49/4 (Dezember 1977), S. 1383–1407.
- *Reluctant Icon: Gladstone, Bulgaria, and the Working Classes, 1856–1878*, Cambridge/London 1991.
- SAINT-VINCENT, Bory de, *Expédition scientifique de Morée ordonnée Sections de sciences physiques*, Atlas, Bd. 2, Paris 1831–1835.
- *Expédition scientifique de Morée: Sections de sciences physiques*, 3 Bde., Paris 1832–1838.
- SALT, Henry S., *Humanitarianism: Its General Principles and Progress*, London 1891.
- What is Humanitarianism?, in: *The Humane Review* 8 (Oktober 1907), S. 178–188.
- SALTER, Mark B., *Barbarians and Civilization in International Relations*, London/Sterling 2002.
- SÁNCHEZ-ALBORNOZ, Nicolás, *The Population of Latin America. A History*, Berkeley/Los Angeles 1974.
- SAUNDERS, Christopher, A Nineteenth Century Farce: The Anglo-Portuguese Mixed Commission at the Cape of Good Hope, in: *Quarterly Bulletin of the South African Library* 37 (1983), S. 298–302.

- Liberated Africans in Cape Colony in the First Half of the Nineteenth Century, in: *The International Journal of African Historical Studies* 18/2 (1985), S. 223–239.
- SCANLAN, Padraic Xavier, The Rewards of their Exertions: Prize Money and British Abolitionism in Sierra Leone, 1808–1823, in: *Past & Present* 225/1 (November 2014), S. 113–142.
- SCHAEDER, Hildegard, Die dritte Koalition und die Heilige Allianz, Königsberg/Berlin 1934.
- SCHEFFLER, Thomas, Ethnizität, symbolische Gewalt und internationaler Terrorismus im Vorderen Orient, in: Ders. (Hg.), *Ethnizität und Gewalt*, Hamburg 1991, S. 221–250.
- »Wenn hinten, weit, in der Türkei die Völker aufeinander schlagen...«: Zum Funktionswandel »orientalischer« Gewalt in europäischen Öffentlichkeiten des 19. und 20. Jahrhunderts, in: Jörg REQUATE/Martin SCHULZE WESSEL (Hg.), *Europäische Öffentlichkeit. Transnationale Kommunikation seit dem 18. Jahrhundert*, Frankfurt a. M./New York 2002, S. 205–230.
- SHELLINGS, William J., Florida and the Cuban Revolution, 1895–1898, in: *The Florida Historical Quarterly* 39/2 (Oktober 1960), S. 175–186.
- SCHLESIER, Gustav (Hg.), *Schriften von Friedrich von Gentz. Ein Denkmal, Fünfter Teil*, Mannheim 1840.
- SCHLICHT, Alfred, Frankreich und die syrischen Christen 1799–1861. Minoritäten und europäischer Imperialismus im Vorderen Orient, Berlin 1981.
- SCHLICHT, Klaus, Das formierende Säkulum: Macht und Recht in der internationalen Politik des 19. Jahrhunderts, in: Ulrich LAPPENKÜPER/Reiner MARCOWITZ (Hg.), *Macht und Recht: Völkerrecht in den internationalen Beziehungen*, Paderborn/München 2010, S. 161–177.
- SCHMIDT-NOWARA, Christopher, Wilberforce Spanished. Joseph Blanco White and Spanish Antislavery, in: Ders./Josep M. FRADERA (Hg.), *Slavery & Antislavery in Spain's Atlantic Empire*, New York/Oxford 2013, S. 158–175.
- SCHMITT, Carl, *Der Begriff des Politischen. Text von 1932 mit einem Vorwort und drei Corollarien*, Berlin 1991.
- SCHNABEL, Albrecht/Ramesh THAKUR (Hg.), *Kosovo and the Challenge of Humanitarian Intervention: Selective Indignation, Collective Action, and International Citizenship*, Tokyo/New York 2000.
- SCHOONOVER, Thomas, *War of 1898 and the Origins of Globalization*, Lexington 2003.
- SCHROEDER, Paul W., *Metternich's Diplomacy at Its Zenith 1820–1823*, Austin 1962.
- *Austria, Great Britain, and the Crimean War. The Destruction of the European Concert*, Ithaca/London 1972.
- Did the Vienna Settlement Rest on a Balance of Power?, in: *The American Historical Review* 97/3 (Juni 1992), S. 683–706.
- *The Transformation of European Politics 1763–1848*, Oxford 1994.
- *International Politics, Peace, and War, 1815–1914*, in: Timothy Charles William Blanning (Hg.), *The Nineteenth Century. The Short Oxford History of Europe*, Oxford 2000, S. 158–209.
- *Alliances, 1815–1945: Weapons of Power and Tools of Management*, in: Ders. (Hg.), *Systems, Stability, and Statecraft: Essays on the International History of Modern Europe*, New York 2004, S. 199–200.
- SCHUMACHER, Frank, »Niederbrennen, plündern und töten sollt ihr«: Der Kolonialkrieg der USA auf den Philippinen (1899–1913), in: Ders./Thoralf KLEIN (Hg.), *Kolonialkriege. Militärische Gewalt im Zeichen des Imperialismus*, Hamburg 2006, S. 109–144.
- SCHÜLLER, Karin, Sklavenaufstand, Revolution, Unabhängigkeit: Haiti, der erste unabhängige Staat Lateinamerikas, in: Rüdiger ZOLLER (Hg.), *Amerikaner wider Willen: Beiträge zur Sklaverei in Lateinamerika und ihre Folgen*, Frankfurt a. M. 1994, S. 125–143.
- SCHÜTZ, Eberhard, *Die europäische Allianzpolitik Alexanders I. und der griechische Unabhängigkeitskrieg 1820–1830*, Wiesbaden 1975.
- SCHULTE, Jan Erik, From the Protection of Sovereignty to Humanitarian Intervention? Traditions and Developments of United Nations Peacekeeping in the Twentieth Century, in: Fabian KLOSE (Hg.), *The Emergence of Humanitarian Intervention. Ideas and Practice from the Nineteenth Century to the Present*, Cambridge 2016, S. 253–277.
- SCHULZ, Matthias, *Normen und Praxis. Das Europäische Konzert der Großmächte als Sicherheitsrat 1815–1860*, München 2009.

- Internationale Politik und Friedenskultur. Das Europäische Konzert in politikwissenschaftlicher Theorie und historischer Empirie, in: Wolfram PYTA (Hg.), Das europäische Mächtekonzert. Friedens- und Sicherheitspolitik vom Wiener Kongress 1815 bis zum Krimkrieg 1853, Köln/Weimar 2009, S. 41–57.
 - The Guarantees of Humanity: The Concert of Europe and the Origins of the Russo-Ottoman War of 1877, in: Brendan SIMMS/David J.B. TRIM (Hg.), Humanitarian Intervention: A History, Cambridge 2011, S. 184–204.
 - Internationale Institutionen, in: Jost DÜLFER/Wilfried LOTH (Hg.), Dimensionen internationaler Geschichte, München 2012, S. 213–232.
 - Macht, internationale Politik und Normenwandel im Staatensystem des 19. Jahrhunderts, in: Ulrich LAPPENKÜPER/Reiner MARCOWITZ (Hg.), Macht und Recht: Völkerrecht in den internationalen Beziehungen, Paderborn/München 2010, S. 113–134.
- SCHULZ, Oliver, »This clumsy fabric of barbarous power«: Die europäische Außenpolitik und der außereuropäische Raum am Beispiel des Osmanischen Reichs, in: Wolfram PYTA (Hg.), Das europäische Mächtekonzert. Friedens- und Sicherheitspolitik vom Wiener Kongress 1815 bis zum Krimkrieg 1853, Köln/Weimar 2009, S. 273–298.
- Ein Sieg der zivilisierten Welt? Die Intervention der europäischen Großmächte im griechischen Unabhängigkeitskrieg (1826–1832), Berlin 2011.
- SCHÜTTER, Bart de, Humanitarian Intervention: A United Nations Task, in: California Western International Law Journal 21/3 (1972), S. 21–36.
- SCHWARZ, Suzanne, Commerce, Civilization and Christianity: The Development of the Sierra Leone Company, in: Dies./David RICHARDSON/Anthony TIBBLES (Hg.), Liverpool and Transatlantic Slavery, Liverpool 2007, S. 252–276.
- SCHWARZ, Wilhelm, Die Heilige Allianz. Tragik eines europäischen Friedensbundes, Stuttgart 1935.
- SEGESSER, Daniel Marc, Humanitarian Intervention and the Issue of State Sovereignty in the Discourse of Legal Experts between 1830s and the First World War, in: Fabian KLOSE (Hg.), The Emergence of Humanitarian Intervention. Ideas and Practice from the Nineteenth Century to the Present, Cambridge 2016, S. 56–72.
- SEMMEL, Bernard, Liberalism and Naval Strategy. Ideology, Interest, and Sea Power during the Pax Britannica, Boston/London 1986.
- SETON-WATSON, R. W., Disraeli, Gladstone and the Eastern Question. A Study in Diplomacy and Party Politics, London 1971.
- SEWELL, Mike, Humanitarian Intervention, Democracy, and Imperialism: The American War with Spain, 1898, and After, in: Brendan SIMMS/David J.B. TRIM (Hg.), Humanitarian Intervention: A History, Cambridge 2011, S. 303–322.
- SEXTON, Jay, The Monroe Doctrine. Empire and Nation in Nineteenth-Century America, New York 2011.
- SEYBOLT, Taylor B., Humanitarian Military Intervention: The Conditions for Success and Failure, Oxford 2007.
- SHAIKH, Farida, Judicial Diplomacy. British Officials and the Mixed Commission Courts, in: Keith HAMILTON/Patrick SALMON (Hg.), Slavery, Diplomacy and Empire. Britain and the Suppression of the Slave Trade, 1807–1975, Portland 2009, S. 42–64.
- SHAKEED, Salih, The British-Druze Connection and the Druze Rising of 1896 in the Hawran, in: Middle Eastern Studies 13/2 (Mai 1977), S. 251–257.
- SHANNON, Richard T., Gladstone and the Bulgarian Agitation 1876, Hassocks/Hamden 1975.
- Gladstone and British Balkan Policy, in: Ralph MELVILLE/Hans-Jürgen SCHRÖDER (Hg.), Der Berliner Kongress von 1878. Die Politik der Grossmächte und die Probleme der Modernisierung in Südosteuropa in der Zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, Wiesbaden 1982, S. 163–178.
- SHAW, Caroline, Britannia's Embrace: Modern Humanitarianism and the Imperial Origins of Refugee Relief, Oxford 2015.
- SHEEHAN, James J., The Problem of Sovereignty in European History, in: The American Historical Review 111/1 (Februar 2006), S. 1–15.
- SHERIDAN, Charles Brinsley, Thoughts on the Greek Revolution, London 1822.

- SHORTER, Aylward, *Cross & Flag in Africa. The »White Fathers« during the Colonial Scramble (1892–1914)*, New York 2006.
- SHUTE, Stephen/Susan HURLEY (Hg.), *On Human Rights. The Oxford Amnesty Lectures*, New York 1993.
- SHYLLON, Folarin, James Ramsay. *The Unknown Abolitionist*, Edinburgh 1977.
- SIEBERG, Herward, *Französische Revolution und die Sklavenfrage in Westindien*, in: *Geschichte in Wissenschaft und Unterricht* 42/12 (Dezember 1991), S. 405–416.
- SIEMANN, Wolfram, *Metternich. Strategie und Visionär. Eine Biographie*, München 2017.
- SIMMS, Brendan/David J. B. TRIM, (Hg.), *Humanitarian Intervention: A History*, Cambridge 2011.
- / David J. B. TRIM, *Towards a History of Humanitarian Intervention*, in: *Dies. (Hg.), Humanitarian Intervention: A History*, Cambridge 2011, S. 1–24.
- »A false principle in the law of Nations«: Burke, State Sovereignty, [German] Liberty, and Intervention in the Age of Westphalia, in: *Ders./David J. B. TRIM (Hg.), Humanitarian Intervention: A History*, Cambridge 2011, S. 89–110.
- SIMONEN, Katariina, *The State versus the Individual. The Unresolved Dilemma of Humanitarian Intervention*, Leiden/Boston 2011.
- SKED, Alan, *Metternich's Enemies or the Threat from Below*, in: *Ders. (Hg.), Europe's Balance of Power 1815–1848*, London/Basingstoke 1979, S. 164–189.
- SKINNER, Rob/Alan LESTER, *Humanitarianism and Empire: New Research Agendas*, in: *The Journal of Imperial and Commonwealth History* 40/5 (Dezember 2012), S. 729–747.
- SLUGA, Glenda, *Internationalism in the Age of Nationalism*, Philadelphia 2013.
- »Who Hold the Balance of the World?« Bankers at the Congress of Vienna, and in *International History*, in: *The American Historical Review* 122/5 (Dezember 2017), S. 1403–1430.
- SMALLWOOD, Stephanie, *Saltwater Slavery. A Middle Passage from Africa to American Diaspora*, Cambridge/London 2007.
- SMILEY, Will, *War without War: The Battle of Navarino, the Ottoman Empire, and the Pacific Blockade*, in: *Journal of the History of International Law* 18/1 (2016), S. 42–69.
- SMITH, Adam, *Theorie der ethischen Gefühle*, Hamburg 1977.
- SMITH, George, *The Case of Our West-African Cruisers and West-African Settlements Fairly Considered*, London 1848.
- SMITH, Johanna M., *Slavery, Abolition, and the Nation in Priscilla Wakefield's Tour Books for Children*, in: *Brycchan CAREY/Markman ELLIS/Sara SALIH (Hg.), Discourses of Slavery and Abolition. Britain and its Colonies, 1760–1838*, London 2004, S. 175–193.
- SMITH, Joseph, *The Spanish-American War: Conflict in the Caribbean and the Pacific 1895–1902*, London/New York, 1994.
- SODERLUND, Jean R., *Quakers & Slavery. A Divided Spirit*, Princeton 1985.
- SOLOW, Barbara L./Stanley L. ENGERMAN (Hg.), *British Capitalism and Caribbean Slavery: The Legacy of Eric Williams*, Cambridge 1987.
- *Slavery and the Rise of the Atlantic System*, Cambridge MA. 1991.
- Introduction, in: *Barbara L. SOLOW (Hg.), Slavery and the Rise of the Atlantic System*, Cambridge MA. 1991, S. 1–20.
- SOULSBY, Hugh G., *The Right of Search and the Slave Trade in Anglo-American Relations 1814–1862*, Baltimore 1933.
- SPAGNOLO, John P., *Constitutional Change in Mount Lebanon: 1861–1864*, in: *Middle Eastern Studies* 7/1 (Januar 1971), S. 25–48.
- *France and Ottoman Lebanon 1861–1914*, London 1977.
- SPÄTH, Jens, *Revolution in Europa 1820–23. Verfassung und Verfassungskultur in den Königreichen Spanien, beider Sizilien und Sardinien-Piemont*, Köln 2012.
- SPEITKAMP, Winfried, *Kleine Geschichte Afrikas*, Bonn 2009.
- SPIERS, Edward M., *The Use of the Dum Dum Bullet in Colonial Warfare*, in: *The Journal of Imperial and Commonwealth History* 4/1 (1975), S. 3–14.
- ST. CLAIR, William, *That Greece Might Still Be Free. The Philhellenes in the War of Independence*, London/New York 1972.

- STAACK, Michael/Dan KRAUSE (Hg.), Schutzverantwortung in der Debatte. Die »Responsibility to Protect« nach dem Libyen-Dissens, Opladen/Berlin 2015.
- STAGG, J. C. A., *The War of 1812. Conflict for a Continent*, Cambridge 2012.
- STANFIELD, James Field, *Observations on a Guinea Voyage in a Series of Letters Addressed to the Rev. Thomas Clarkson*, London 1788.
- *The Guinea Voyage. A Poem in Three Books*, London 1789.
- STAPLETON, Augustus Granville, *George Canning and His Time*, London 1859.
- *Intervention and Non-Intervention or the Foreign Policy of Great Britain from 1790 to 1865*, London 1866.
- STAUBER, Reinhard/Florian KERSCHBAUMER, *Revolution, Restauration und Intervention. Beobachtungen zum Politikraum Europa in der Zeit des Wiener Kongresses*, in: Christoph KAMPMANN/Ulrich NIGGEMANN (Hg.), *Sicherheit in der Frühen Neuzeit. Norm, Praxis, Repräsentation*, Köln/Weimar 2013, S. 156–174.
- / Florian KERSCHBAUMER/Marion KOSCHIER (Hg.), *Mächtepolitik und Friedenssicherung. Zur politischen Kultur Europas im Zeichen des Wiener Kongresses*, Berlin 2014.
 - *Der Wiener Kongress*, Wien/Köln 2014.
- STECKEL, Richard H./Richard A. JENSEN, *New Evidence and Crew Mortality in the Atlantic Slave Trade*, in: *The Journal of Economic History* 46/1 (März 1986), S. 57–77.
- STEIN, Mark, *Who's afraid of Cannibals? Some Uses of the Cannibalism Trope in Olaudah Equiano's Interesting Narrative*, in: Brycchan CAREY/Markman ELLIS/Sara SALIH (Hg.), *Discourses of Slavery and Abolition. Britain and its Colonies, 1760–1838*, Basingstoke 2004, S. 96–107.
- STEINER, Zara, *The Lights that Failed. European International History 1919–1933*, Oxford/New York 2007.
- *The Triumph of the Dark. European International History 1933–1939*, Oxford/New York 2011.
- STEPHANSON, Anders, *Manifest Destiny. American Expansionism and the Empire of Right*, New York 1995.
- STEPHEN, James, *The Crisis of the Sugar Colonies or an Enquiry into the Objects and Probable Effects of the French Expedition to the West Indies, and their Connection with Colonial Interest of the British Empire*, London 1802.
- *War in Disguise or the Frauds of the Neutral Flags*, London 1805.
 - *An Inquiry into the Right and Duty of Compelling Spain to Relinquish her Slave Trade in Northern Africa*, London 1816.
- STERN, Fritz, *Gold und Eisen. Bismarck und sein Bankier Bleichröder*, München 2011.
- STEVENSON, Ana, *The »Great Doctrine of Human Rights«: Articulation and Authentication in the Nineteenth-Century U.S. Antislavery and Women's Rights Movements*, in: *Humanity* 8/3 (Winter 2017), S. 413–439.
- STITES, Richard, *The Four Horsemen. Riding to Liberty in Post-Napoleonic Europe*, Oxford/New York 2014.
- STOWELL, Ellery C., *Intervention in International Law*, Washington 1921.
- *La théorie et la pratique de l'intervention*, in: *Académie de droit international* (Hg.), *Recueil des cours* II/40 (1932), S. 91–148.
 - *Humanitarian Intervention*, in: *The American Journal of International Law* 33/4 (Oktober 1939), S. 733–736.
- STRAUB, Eberhard, *Der Wiener Kongress. Das große Fest und die Neuordnung Europas*, Stuttgart 2014.
- STUART, Reginald C., *War and American Thought. From the Revolution to the Monroe Doctrine*, Kent 1982.
- STUCKI, Andreas, *Bevölkerungskontrolle in asymmetrischen Konflikten: Zwangsumsiedlung und spanische Antiguerrilla auf Kuba, 1868–1898*, in: Tanja BÜHRER/Christian STACHELBECK/Dierk WALTER (Hg.), *Imperialkriege von 1500 bis heute. Strukturen, Akteure, Lernprozesse*, Paderborn/München 2011, S. 241–259.
- *Aufstand und Zwangsumsiedlung. Die kubanischen Unabhängigkeitskriege 1868–1898*, Hamburg 2012.

- SULIVAN, Captain G. L., *Dhow Chasing in Zanzibar Waters and on the Eastern Coast of Africa. Narrative of Five Years' Experiences in the Suppression of the Slave Trade*, London 1873.
- SWATEK-EVENSTEIN, Mark, *Geschichte der »Humanitären Intervention«*, Baden-Baden 2008.
- SWAMINATHAN, Srividhya, *Debating the Slave Trade. Rhetoric of British National Identity, 1759–1815*, Farnham/Burlington 2009.
- SYLVESTER, Harold J., *The Kansas Press and the Coming of the Spanish-American War*, in: *The Historian* 31/2 (Februar 1969), S. 251–267.
- SZNAIDER, Natan, *The Sociology of Compassion: A Study in the Sociology of Morals*, in: *Cultural Values* 2/1 (1998), S. 117–139.
- TATHE, Bertrand, *Evil, Liberalism and the Imperial Designs of the Catholic Church, 1867–1905*, in: Ders./Tom CROOK/Rebecca GILL (Hg.), *Evil, Barbarism and Empire. Britain and Abroad, c. 1830–2000*, Basingstoke/New York 2011, S. 147–171.
- *Missionary Militarism? The Armed Brothers of the Sahara and Léopold Joubert in the Congo*, in: Owen WHITE/J. P. DAUGHTON (Hg.), *In God's Empire: French Missionaries and the Modern World*, Oxford/New York 2012, S. 129–150.
- TASK, David F., *The War with Spain in 1898*, Lincoln/London 1996.
- TATUM, Edward H., *To Forestall Britain's Designs on Cuba and New World Markets*, in: Armin RAPPAPORT (Hg.), *The Monroe Doctrine*, New York/Chicago 1964, S. 22–33.
- TAYLOR, Eric Robert, *If We Must Die. Shipboard Insurrections in the Era of the Atlantic Slave Trade*, Baton Rouge 2006.
- TEITEL, Ruti G., *For Humanity*, in: *Journal of Human Rights* 3/2 (Juni 2004), S. 225–237.
- TEMPERLEY, Harold, *British Policy towards Parliamentary Rule and Constitutionalism in Turkey (1830–1914)*, in: *Cambridge Historical Journal* 4/2 (1933), S. 159–191.
- *The Foreign Policy of Canning 1822–1827. England, the Neo-Holy Alliance, and the New World*, London 1966.
- / Lillian M. PENSON (Hg.), *Foundations of British Foreign Policy. From Pitt (1792) to Salisbury (1902)*, Cambridge 1966.
- TEMPERLEY, Howard, *White Dreams, Black Africa. The Antislavery Expedition to the Niger 1841–1842*, New Haven/London 1991.
- TESCHKE, Benno, *Mythos 1648. Klasse, Geopolitik und die Entstehung des europäischen Staatensystems*, Münster 2007.
- TESÓN, Fernando R., *Humanitarian Intervention: An Inquiry into Law and Morality*, Ardsley 2005.
- / Bas VAN DER VOSSEN, *Debating Humanitarian Intervention. Should We Try to Save Strangers?*, New York 2017.
- THAKUR, Ramesh, *Global Norms and International Humanitarian Law: An Asian Perspective*, in: *International Review of the Red Cross* 841 (31. März 2001), unter URL: <<https://www.icrc.org/eng/resources/documents/article/other/57jqzd.htm>> (02.03.2019).
- *The Responsibility to Protect: Norms, Laws, and the Use of Force in International Politics*, London/New York 2011.
- *R2P After Libya and Syria. Engaging Emerging Powers*, in: *The Washington Quarterly* 36/2 (Frühling 2013), S. 61–76.
- THIESSEN, Hillard von/Christina WINDLER (Hg.), *Akteure der Außenbeziehungen. Netzwerke und Interkulturalität im historischen Wandel*, Köln/Weimar 2010.
- THOMAS, Hugh, *The Slave Trade. The History of the Atlantic Slave Trade, 1440–1870*, London 2006.
- THOMPSON, Andrew, *Informal Empire? An Exploration in the History of Anglo-Argentine Relations, 1810–1914*, in: *Journal of Latin American Studies* 24/2 (Mai 1992), S. 419–436.
- *Informal Empire: Past, Present and Future*, in: Matthew BROWN (Hg.), *Informal Empire in Latin America: Culture, Commerce and Capital*, Malden/Oxford 2008, S. 229–241.
- *Humanitarian Interventions, Past and Present*, in: Fabian KLOSE (Hg.), *The Emergence of Humanitarian Intervention. Ideas and Practice from the Nineteenth Century to the Present*, Cambridge 2016, S. 331–356.

- THOMPSON, Andrew C., *The Protestant Interest and the History of Humanitarian Intervention, c. 1685–c. 1756*, in: Brendan SIMMS/David J. B. TRIM (Hg.), *Humanitarian Intervention: A History*, Cambridge 2011, S. 67–88.
- THORNBERRY, Patrick, *International Law and the Rights of Minorities*, Oxford 1991.
- THORNTON, John, *Africa and Africans in the Making of the Atlantic World, 1400–1800*, Cambridge/New York 1998.
- TILLY, Charles, *Social Movements, 1768–2004*, Boulder/London 2004.
- TISCHER, Anuschka, *Grenzen der Souveränität: Beispiele zur Begründung gewaltsamer Einmischung in »innere Angelegenheiten« in der Frühen Neuzeit*, in: *Historisches Jahrbuch* 131 (2011), S. 41–64.
- TODD, Janet, *Sensibility. An Introduction*, London/New York 1986.
- TOLEDANO, Ehud R., *The Ottoman Slave Trade and Its Suppression: 1840–1890*, Princeton 1982.
- TOMKINS, Stephen, *The Clapham Sect. How Wilberforce's Circle Transformed Britain*, Oxford 2010.
- TONE, John Lawrence, *War and Genocide in Cuba, 1895–1898*, Chapel Hill 2006.
- TOUFAYAN, Mark, *Empathy, Humanity and the »Armenian Question« in the Internationalist Legal Imagination*, in: *Revue québécoise de droit international* 24 (2011), S. 171–192.
- TROEBST, Stefan, *Von den Fanarioten zur UÇK: Nationalrevolutionäre Bewegungen auf dem Balkan und die »Ressource Weltöffentlichkeit«*, in: Jörg REQUATE/Martin SCHULZE WESSEL (Hg.), *Europäische Öffentlichkeit. Transnationale Kommunikation seit dem 18. Jahrhundert*, Frankfurt a. M./New York 2002, S. 231–249.
- TRIM, David J. B., »If a prince use tyrannie towards his people«: *Interventions on Behalf of Foreign Populations in Early Modern Europe*, in: Ders./Brendan SIMMS (Hg.), *Humanitarian Intervention: A History*, Cambridge 2011, S. 29–66.
- *Conclusion: Humanitarian Intervention in Historical Perspective*, in: Ders./Brendan SIMMS (Hg.), *Humanitarian Intervention: A History*, Cambridge 2011, S. 381–401.
 - *Intervention in European History c. 1520–1850*, in: Stefano RECCHIA/Jennifer M. WELSH (Hg.), *Just and Unjust Military Intervention. European Thinkers from Vitoria to Mill*, Cambridge/New York 2013, S. 21–47.
- TSIGAKOU, Fani-Maria, *Eine romantische Vision von Griechenland*, in: Dies. (Hg.), *Glanz der Ruinen. Die Wiederentdeckung Griechenlands in Gemälden des 19. Jahrhunderts*, Köln 1995, S. 14–22.
- TUCK, Richard, *Grotius, Hobbes, and Pufendorf on Humanitarian Intervention*, in: Stefano RECCHIA/Jennifer M. WELSH (Hg.), *Just and Unjust Military Intervention. European Thinkers from Vitoria to Mill*, Cambridge/New York 2013, S. 96–112.
- TUNSTALL, Kate E. (Hg.), *Self-Evidence Truths? Human Rights and the Enlightenment*, New York/London 2012.
- TUPPER, H. Allen Jr., *Columbia's War for Cuba. A Story of the Early Struggles of the Cuban Patriots, and of all the Important Events Leading Up to the Present War Between the United States and Spain for Cuba Libre*, New York 1898.
- TURLEY, David, *The Culture of English Antislavery, 1780–1860*, London/New York 1991.
- *Anti-Slavery Activists and Officials. »Influence«, Lobbying and the Slave Trade, 1807–1850*, in: Keith HAMILTON/Patrick SALMON (Hg.), *Slavery, Diplomacy and Empire: Britain and the Suppression of the Slave Trade, 1807–1975*, Eastbourne 2009, S. 81–92.
- TURNBULL, David, *Travels in the West. Cuba with Notices of Puerto Rico and the Slave Trade*, London 1840.
- TURNER, Lorenzo Dow, *The Anti-Slavery Movement Prior to the Abolition of the African Slave Trade (1641–1808)*, in: *The Journal of Negro History* 14/4 (Oktober 1929), S. 373–402.
- TUSAN, Michelle, *Britain and the Middle East: New Historical Perspectives on the Eastern Question*, in: *History Compass* 8/3 (März 2010), S. 212–222.
- *Smyrna's Ashes. Humanitarianism, Genocide, and the Birth of the Middle East*, Berkeley/Los Angeles 2012.
 - *»Crimes against Humanity«: Human Rights, the British Empire, and the Origins of the Response to the Armenian Genocide*, in: *The American Historical Review* 119/1 (Februar 2014), S. 47–77.

- TYRRELL, Ian, *Transnational Nation. United States History in Global Perspective Since 1789*, Basingstoke/New York 2007.
- *Reforming the World. The Creation of America's Moral Empire*, Princeton/Oxford 2010.
- UNGERN-STERNBERG, Antje von, *Religion and Religious Intervention*, in: Bardo FASSBENDER/ Anne PETERS (Hg.), *The Oxford Handbook of the History of International Law*, Oxford 2012, S. 294–316.
- URBAN, C. Stanley, *The Africanization of Cuba Scare, 1853–1855*, in: *The Hispanic American Historical Review* 37/1 (Februar 1957), S. 29–45.
- UYA, Okon E., *Slave Revolts in the Middle Passage: A Neglected Theme*, in: *Calabar Historical Journal* 1/1 (Juni 1976), S. 65–88.
- VACALOPOULOS, Apostolos E., *Piracy During the Last Years of the Greek War of Independence*, in: Ders./Constantinos D. SVOLOPOULOS/Béla K. KIRÁLY (Hg.), *Southeast European Maritime Commerce and Naval Policies from the Mid-Eighteenth Century to 1914*, Boulder 1988, S. 363–377.
- VAN ALSTYNE, Richard W., *The British Right of Search and the African Slave Trade*, in: *The Journal of Modern History* 2/1 (März 1930), S. 37–47.
- VAN DER LINDEN, Marcel, *Unanticipated Consequences of »Humanitarian Intervention«: The British Campaign to Abolish the Slave Trade, 1807–1900*, in: *Theory and Society* 39/3–4 (2010), S. 281–298.
- VAN NIEKERK, J. P., *British, Portuguese, and American Judges in Adderley Street: the International Legal Background to and Some Judicial Aspects of the Cape Town Mixed Commissions for the Suppression of the Transatlantic Slave Trade in the Nineteenth Century (Tl. 1)*, in: *The Comparative and International Law Journal of Southern Africa* 37/1 (März 2004), S. 1–39.
- *British, Portuguese, and American Judges in Adderley Street: the International Legal Background to and Some Judicial Aspects of the Cape Town Mixed Commissions for the Suppression of the Transatlantic Slave Trade in the Nineteenth Century (Tl. 2)*, in: *The Comparative and International Law Journal of Southern Africa* 37/2 (Juli 2004), S. 196–225.
 - *The Role of the Vice-Admiralty Court at St Helena in the Abolition of the Transatlantic Slave Trade: A Preliminary Investigation, Tl. 1*, in: *Fundamina: A Journal of Legal History* 15/1 (2009), S. 69–111.
 - *The Role of the Vice-Admiralty Court at St Helena in the Abolition of the Transatlantic Slave Trade: A Preliminary Investigation, Tl. 2*, in: *Fundamina: A Journal of Legal History* 15/2 (2009), S. 1–56.
- VAN NIFTERIK, Gustaaf P., *Religious and Humanitarian Intervention in Sixteenth and Early Seventeenth-Century Legal Thought*, in: Randall LESAFFER/Georges MACOURS (Hg.), *Sovereignty and the Law of Nations (16th–18th Centuries)*, Brüssel 2006, S. 35–60.
- VAN REYBROUCK, David, *Kongo. Eine Geschichte*, Bonn 2013.
- VAN SANT, Ann Jessie, *Eighteenth-Century Sensibility and the Novel: The Senses in Social Context*, Cambridge 1993.
- VAN WAGENEN, Michael Scott, *Remembering the Forgotten War. The Enduring Legacies of the U.S.-Mexican War*, Amherst/Boston 2012.
- VARWICK, Johannes, *Humanitäre Intervention und die Schutzverantwortung (»Responsibility to Protect«): Kämpfen für die Menschenrechte?*, in: *Kieler Analysen zur Sicherheitspolitik* 25 (Januar 2009), S. 2–15.
- VATTEL, Emer de, *Le droit des gens ou principes de la loi naturelle: appliqués à la conduite et aux affaires des nations et des souverains. Das Völkerrecht oder Grundsätze des Naturrechts, angewandt auf das Verhalten und die Angelegenheit der Staaten und Staatsoberhäupter*, London 1758, Hg. von Walter SCHÄTZLE, Tübingen 1959.
- VEC, Miloš, *Recht und Normierung in der Industriellen Revolution. Neue Strukturen der Normsetzung in Völkerrecht, staatlicher Gesetzgebung und gesellschaftlicher Selbstnormierung*, Frankfurt a. M. 2006.
- *Das Prinzip der Verkehrsfreiheit im Völkerrecht. Die Rheinschiffahrt zwischen dem Frieden von Lunéville (1801) und der Mannheimer Akte (1868)*, in: *Zeitschrift für Neuere Rechtsgeschichte* 3/4 (2008), Jhg. 30, S. 221–241.

- Intervention/Nichtintervention. Verrechtlichung der Politik und Politisierung des Völkerrechts im 19. Jahrhundert, in: Ulrich LAPPENKÜPER/Reiner MARCOWITZ (Hg.), *Macht und Recht: Völkerrecht in den internationalen Beziehungen*, Paderborn/München 2010, S. 135–160.
- VICK, Brian E., *The Congress of Vienna. Power and Politics after Napoleon*, Cambridge/London 2014.
- VINCENT, R. J., *Nonintervention and International Order*, Princeton 1974.
- Grotius, Human Rights, and Intervention, in: Hedley BULL/Benedict KINGSBURY/Adam ROBERTS (Hg.), *Hugo Grotius and International Relations*, Oxford 2003, S. 241–256.
- WADSTRÖM, Carl Bernhard, *Observations on the Slave Trade, and a Description of Some Part of the Coast of Guinea, During A Voyage Made in 1787 and 1788*, in: *Company with Doctor A. Sparrman and Captain Arrehenius*, London 1789.
- *Plan for a Free Community at Sierra Leona, Upon the Coast of Africa, Under the Protection of Great Britain; with an Invitation to all Persons Desirous of Partaking the Benefits Thereof*, London 1792.
- *An Essay on Colonization, Particularly Applied to the Western Coast of Africa, With Some Free Thoughts on Cultivation and Commerce*, London 1794.
- *Adresse au corps législatif et au directoire exécutif de la République Française*, Paris 1795.
- WALKER, James W., *The Black Loyalists. The Search for a Promised Land in Nova Scotia and Sierra Leone, 1783–1870*, Toronto 1976.
- WALKER, Peter/Daniel MAXWELL, *Shaping the Humanitarian World*, New York 2009.
- WALTER, Dierk, *Organisierte Gewalt in der europäischen Expansion. Gestalt und Logik des Imperialkrieges*, Hamburg 2014.
- WALVIN, James, *The Public Campaign in England against Slavery, 1787–1834*, in: Ders./David ELTIS (Hg.), *The Abolition of the Atlantic Slave Trade. Origins and Effects in Europe, Africa, and the Americas*, Madison 1981, S. 67–68.
- *England, Slaves and Freedom, 1776–1838*, Jackson/London 1986.
- *An African's Life: The Life and Times of Olaudah Equiano, 1745–1797*, London 1998.
- *The Trader, The Owner, The Slave. Parallel Lives in the Age of Slavery*, London 2007.
- WALZER, Michael, *Just and Unjust Wars. A Moral Argument with Historical Illustrations*, New York 2000.
- WARD, William E. F., *The Royal Navy and the Slavers. The Suppression of the Atlantic Slave Trade*, London 1969.
- WARREN, Aiden/Damian GRENPELL (Hg.), *Rethinking Humanitarian Intervention in the 21st Century*, Edinburgh 2017.
- WASSERSTROM, Jeffrey N./Greg GRANDIN/Lynn HUNT/Marilyn B. YOUNG (Hg.), *Human Rights and Revolution*, Lanham 2007.
- WATENPAUGH, Keith David, *Bread from Stones. The Middle East and the Making of Modern Humanitarianism*, Oakland 2015.
- WAX, Darold D., *Negro Resistance to the Early American Slave Trade*, in: *The Journal of Negro History* 51/1 (Januar 1966), S. 1–15.
- WEBSTER, Charles K. (Hg.), *British Diplomacy 1813–1815. Select Documents Dealing with the Reconstruction of Europe*, London 1921.
- *The Foreign Policy of Castlereagh 1815–1822. Britain and the European Alliance*, London 1925.
- *The Foreign Policy of Castlereagh 1812–1815. Britain and the Reconstruction of Europe*, London 1931.
- *The Foreign Policy of Castlereagh 1815–1822. Britain and the European Alliance*, London 1963.
- *Britain and the Independence of Latin America 1812–1830*, 2 Bd., New York 1970.
- WEBSTER, Jane, *The Zong in the Context of the Eighteen-Century Slave Trade*, in: *The Journal of Legal History* 28/3 (2007), S. 285–298.
- WEHLER, Hans-Ulrich, *Der Aufstieg des amerikanischen Imperialismus. Studien zur Entwicklung des Imperium Americanum 1865–1900*, Göttingen 1974.
- *Grundzüge der amerikanischen Außenpolitik, 1750–1900*, Frankfurt a. M. 1984.
- WEINBREN, Dan, *Against All Cruelty: The Humanitarian League, 1891–1919*, in: *History Workshop* 38 (1994), S. 86–105.

- WEINDL, Andrea, The Slave Trade of Northern Germany from the Seventeenth to the Nineteenth Centuries, in: David ELTIS / David RICHARDSON (Hg.), *Extending Frontiers. Essays on the New Transatlantic Slave Trade Database*, New Haven/London 2008, S. 250–271.
- WEISBERG, Howard L., The Congo Crisis 1964: A Case Study in Humanitarian Intervention, in: *Virginia Journal of International Law* 12/2 (1972), S. 261–276.
- WEISS, Thomas G. / David P. FORSYTHE / Roger A. COATE, *The United Nations and Changing World Politics*, Boulder 2004.
- *Humanitarian Intervention: Ideas in Action*, Cambridge/Malden 2012.
- WEISSMAN, Fabrice (Hg.), *In the Shadow of »Just Wars«: Violence, Politics, and Humanitarian Action*, London 2004.
- WEITZ, Eric D., From the Vienna to the Paris System: International Politics and the Entangled Histories of Human Rights, Forced Deportations, and Civilizing Missions, in: *The American Historical Review* 113/5 (Dezember 2008), S. 1313–1343.
- WELCH, Richard E. Jr, American Atrocities in the Philippines: The Indictment and the Response, in: *Pacific Historical Review* 43/2 (Mai 1974), S. 233–253.
- *Response to Imperialism, The United States and the Philippine-American War, 1899–1902*, Chapel Hill 1979.
- WELLER, Thomas, »...répugnant aux principes d'humanité«. Die Ächtung des Sklavenhandels in der Kongressakte und die Rolle der Kirche, in: Heinz DUCHHARDT / Johannes WISCHMEYER (Hg.), *Der Wiener Kongress – eine kirchenpolitische Zäsur?*, Göttingen 2013, S. 183–213.
- *Humanitarianism Before Humanitarianism? Spanish Discourses on Slavery From the Sixteenth to the Nineteenth Century*, in: Fabian KLOSE / Mirjam THULIN (Hg.), *Humanity. A History of European Concepts in Practice From the Sixteenth Century to the Present*, Göttingen 2017, S. 151–168.
- WELSH, Jennifer M., *Humanitarian Intervention and International Relations*, Oxford 2006.
- Edmund Burke and Intervention: Empire and Neighborhood, in: Dies. / Stefano RECCHIA (Hg.), *Just and Unjust Military Intervention. European Thinkers from Vitoria to Mill*, Cambridge/New York 2013, S. 219–236.
- WENDE, Peter, *Das Britische Empire. Geschichte eines Weltreichs*, Bonn 2012.
- WENZLHUEMER, Roland, *Connecting the Nineteenth-Century World. The Telegraph and Globalization*, Cambridge 2013.
- WERTHEIM, Stephen, A Solution from Hell: The United States and the Rise of Humanitarian Intervention, 1991–2003, in: *Journal of Genocide Research* 12/3–4 (September–Dezember 2010), S. 149–172.
- WESSELING, Hendrik L., *Imperialism and Colonialism: Essays on the History of European Expansion*, Westport/London 1997.
- *Teile und herrsche: Die Aufteilung Afrikas 1880–1914*, Stuttgart 1999.
- WESTERN, Jon, Prudence or Outrage? Public Opinion and Humanitarian Intervention in Historical and Comparative Perspective, in: Fabian KLOSE (Hg.), *The Emergence of Humanitarian Intervention. Ideas and Practice from the Nineteenth Century to the Present*, Cambridge 2016, S. 165–184.
- WHEATON, Henry, *A Digest of the Law of Maritime Captures and Prizes*. New York 1815.
- *Elements of International Law with a Sketch of the History of the Science*, Bd. I, London 1836.
 - *Enquiry into the Validity of the British Claim to a Right of Visitation and Search of American Vessel Suspected to be Engaged in the African Slave Trade*, Philadelphia 1842.
 - *History of the Law of Nations in Europe and America from the Earliest Times to the Treaty of Washington, 1842*, New York 1845.
- WHEELAN, Joseph, *Invading Mexico. America's Continental Dream and the Mexican War, 1846–1848*, New York 2007.
- WHEELER, Nicolas J., *Saving Strangers: Humanitarian Intervention in International Society*, Oxford 2003.
- / Justin MORRIS, Justifying the Iraq War as a Humanitarian Intervention. The Cure is Worse Than the Disease, in: Ramesh THAKUR / W. P. S. SIDHU (Hg.), *The Iraq Crisis and World Order: Structural, Institutional and Normative Challenges*, Tokio 2006, S. 444–463.

- WHITAKER, Arthur, *The Western Hemisphere Idea: Its Rise and Decline*, Ithaca/New York 1954.
- *The United States and the Independence of Latin America, 1800–1830*, New York 1964.
- WHITE, Mark J., *The Case of the Yucatecan Request: American Foreign Policy at the Close of the Mexican War*, in: *Mid-America. An Historical Review* 72/3 (Oktober 1990), S. 169–190.
- WILBERFORCE, Robert I./Samuel WILBERFORCE (Hg.), *The Life of William Wilberforce*, Bd. 1, London 1838.
- *The Life of William Wilberforce*, Bd. 2, London 1838.
 - *The Life of William Wilberforce*, Bd. 4, London 1839.
- WILKERSON, Marcus M., *Public Opinion and the Spanish-American War. A Study in War Propaganda*, New York 1967.
- WILLIAMS, Eric E., *Capitalism and Slavery*, Chapel Hill 1944.
- WILLIAMS, Mary W., *Secessionist Diplomacy of Yucatan*, in: *The Hispanic American Historical Review* 9/2 (Mai 1929), S. 132–143.
- WILLIAMS, Raymond, *Keywords: A Vocabulary of Culture and Society*, New York 1976.
- WILLIAMS, William Appleman, *The Tragedy of American Diplomacy*, New York/London 2009.
- WILSON, Ellen Gibson, *Thomas Clarkson: A Biography*, New York 1990.
- WILSON, Howard Hazen, *Some Principal Aspects of British Efforts to Crush the African Slave Trade, 1807–1929*, in: *The American Journal of International Law* 44/3 (Juli 1950), S. 505–526.
- WILSON, J. Leighton, *The British Squadron on the Coast of Africa*, London 1850.
- *The British Squadron on the Coast of Africa*, by the Rev. J. Leighton Wilson, *An American Missionary in the Gaboon River, West Coast of Africa*, with Notes by Captain H.D. Trotter, Royal Navy, London 1851.
- WILSON, Peter, *The International Theory of Leonard Woolf: A Study in Twentieth-Century Idealism*, New York 2003.
- WILSON, Richard Ashby/Richard D. BROWN, Introduction, in: Dies. (Hg.), *Humanitarianism and Suffering. The Mobilization of Empathy*, Cambridge/New York 2009, S. 1–30.
- WINFIELD, Percy H., *The History of Intervention in International Law*, in: *The British Yearbook of International Law* 130 (1922/23), S. 130–149.
- WIRZ, Albert, *Die humanitäre Schweiz im Spannungsfeld zwischen Philantropie und Kolonialismus: Gustave Moynier, Afrika und das IKRK*, in: *Traverse: Zeitschrift für Geschichte/Revue d'histoire* 5/2 (1998), S. 95–111.
- / Andreas ECKERT, *The Scramble for Africa: Icon and Idiom of Modernity*, in: Olivier Pétré GRENOUILLEAU (Hg.), *From Slave Trade to Empire. Europe and the Colonisation of Black Africa 1780s–1880s*, London/New York 2004, S. 133–153.
- WISAN, Joseph E., *The Cuban Crisis as Reflected in the New York Press (1896–1898)*, New York 1965.
- WISE, Steven M., *Though the Heavens May Fall. The Landmark Trial That Led to the End of Human Slavery*, Cambridge MA. 2006.
- WISEBERG, Laurie S., *Humanitarian Intervention: Lessons from the Nigerian Civil War*, in: *Revue des droits de l'homme* 70/1 (1974), S. 61–98.
- WOLFF, Christian, *Jus gentium methodo scientifica pertractatum, 1749*, Bd. II, übers. von Joseph H. Drake, Oxford/London 1934.
- WOLFE, John B., *The Barbary Coast. Algiers Under the Turks 1500 to 1830*, New York/London 1979.
- WOLFF, Richard D., *British Imperialism and the East African Slave Trade*, in: *Science & Society* 36/4 (Winter 1972), S. 443–462.
- WOOD, Marcus, *Blind Memory. Visual Representation of Slavery in England and America 1780–1865*, Manchester/New York 2000.
- WOODHOUSE, Christopher M., *The Battle of Navarino*, London 1965.
- *The Philhellenes*, London 1969.
 - *The Founder of Greek Independence*, London/New York 1973.
 - *The Greek War of Independence. Its Historical Setting*, New York 1975.
- WOODS, Joseph, *Thoughts on the Slavery of the Negroes*, London 1784.
- WOOLF, Leonard S., *International Government. Two Reports Prepared for the Fabian Research Department*, New York 1916.

- WOOLMAN, John, *Some Considerations on the Keeping of Negros. Recommended to the Professors of Christianity of Every Denomination*, Philadelphia 1754.
- WORMS, Henry de, *England's Policy in the East*, London 1876.
- WUNDERER, Hartmann, *Zwischen Bedrohung, Faszination und Verachtung: Der Wandel des Türkenbilds in der Frühen Neuzeit*, in: Gisbert GEMEIN (Hg.), *Kulturkonflikt – Kulturbegegnung. Juden, Christen und Muslime in Geschichte und Gegenwart*, Bonn 2011, S. 376–395.
- YAMASHITA, Hikaru, *Humanitarian Space and International Politics. The Creation of Safe Areas*, Aldershot 2004.
- YELLIN, Jean Fagan, *Women and Sisters. The Antislavery Feminists in American Culture*, New Haven/London 1989.
- / John C. VAN HORNE (Hg.), *The Abolitionist Sisterhood. Women's Political Culture in Antebellum America*, Ithaca/London 1994.
- YOUNG, George, *Corps de droit ottoman. Recueil des Codes, Lois, Règlements, Ordonnances et Actes les plus importants du Droit Intérieur, et d'Études sur le Droit Coutumier de l'Empire Ottoman*, Bd. 2, Oxford 1905.
- YULE, Henry, *The African Squadron Vindicated*, London 1850.
- ZAMOYSKI, Adam, *Rites of Peace. The Fall of Napoleon and the Congress of Vienna*, New York 2007.
- ZANGL, Bernhard/Volker RITTBERGER/ Andreas KRUCK, *Internationale Organisationen – Politik und Geschichte. Europäische und weltweite zwischenstaatliche Zusammenschlüsse*, Opladen 2003.
- *Judicialisierung als Bestandteil internationaler Rechtsherrschaft: Theoretische Debatten*, in: Ders. (Hg.), *Auf dem Weg zu internationaler Rechtsherrschaft? Streitbeilegung zwischen Politik und Recht*, Frankfurt a. M./New York 2009, S. 11–35.
- ZELEPOS, Ioannis, *Griechischer Unabhängigkeitskrieg (1821–1832)*, in: *Europäische Geschichte Online (EGO)*, hg. vom Leibniz-Institut für Europäische Geschichte (IEG), Mainz 2015-06-12, unter URL: <<http://www.ieg-ego.eu/zeleposi-2015-de>> (02.03.2019).
- ZIMMERMANN, Carl R., *Philhellenism in the American Press during the Greek Revolution*, in: *Neo-Hellenika* 2 (1975), S. 181–211.
- ZIMMERMANN, Susan, *Grenzüberschreitungen. Internationale Netzwerke, Organisationen, Bewegungen und die Politik der globalen Ungleichheit vom 17. bis zum 21. Jahrhundert*, Wien 2010.
- ZOLLER, Rüdiger (Hg.), *Amerikaner wider Willen: Beiträge zur Sklaverei in Lateinamerika und ihre Folgen*, Frankfurt a. M. 1994.

Register

Ortsregister

- Aachen 50, 166, 168, 205
Abessinien 426f.
Afghanistan 441
Ägypten 276, 308–310, 315, 320
Alaska 373f.
Alexandria 319f.
Algerien 328
Algier 158, 162–165, 280, 312, 318
Ambriz 249
Anatolien 325, 370
Ancona 299
Angola 86, 133, 217, 244
Apennin-Halbinsel 63
Atlanta 415
Atlantik 29, 86, 94, 132, 160, 193, 234, 243
- Bahia 95
Barbados 85f., 91, 95
Batak 349f.
Begharmi 244
Beirut 330, 337, 340f., 343, 345
Belgrad 357
Benin 86, 257, 259, 261
Berlin 277, 315, 331, 358
Biafra 86, 433
Boa Vista 174
Bolivien 210
Bombay 271
Bône 163
Bosnien 332, 348, 353, 359, 362, 365
Bosnien-Herzegowina 437
Bosporus 289, 293, 325, 345
Boston 382
Brandenburg 85
Brasilien 32, 181, 189, 190, 192, 194, 195, 196, 208, 210, 216, 217, 219, 221, 222, 233, 280, 392
Bristol 108
Brüssel 32, 277, 282
Buenos Aires 372
Bulgarien 332, 348, 350–353, 359, 361f., 365
- Cádiz 62, 375
Chile 210, 372
China 44f., 412
Chios 294–298, 300, 302, 322, 329, 335, 384
- Dahomey 87, 257, 260f.
Damaskus 327f., 333, 347
Dänemark 85, 127, 169, 210, 298
Dardanellen 289, 319
Deir al-Qamar 327
Den Haag 429
Drägășani 288
- Ecuador 210
Edinburgh 43
Elba 155
England 55, 74, 97, 108, 162, 193
Epiros 288
Exeter 117
- Frankreich 32, 34f., 50, 52, 55, 59f., 63, 65, 67, 77, 80, 85, 109f., 125–127, 133, 138, 141, 144f., 150, 152f., 155f., 165–167, 186, 193, 198, 202, 205–209, 211, 225, 229f., 233, 240f., 243, 260, 270, 290, 297f., 301, 303, 306f., 315, 319f., 322, 326, 331f., 334, 336, 340, 343, 346f., 362, 373f., 382, 426
- Gallinas River 257, 259
Gambia 242
Genf 423, 426
Gent 42, 199, 228, 364, 368
Gibraltar 160
Goldküste 86, 242, 255
Golf von Mexico 390f.
Gorée 206
Griechenland 33, 292, 296, 298f., 303, 306–309, 314, 316, 319–321, 337, 350, 358, 364f., 367, 381, 383–386, 400, 432
Großbritannien (Vereinigtes Königreich) 15, 29, 31f., 34f., 47, 50, 52f., 63, 65f., 67–69, 85, 91, 97, 101–103, 107, 109f., 117, 120, 122–124, 127, 134f., 141, 143f., 148, 150,

- 152f., 155, 157, 159–161, 163f., 166–170, 178, 180f., 190f., 193–198, 202, 204–211, 213f., 216, 219–221, 223, 225, 227–230, 232f., 240–243, 246, 251–253, 255, 257, 259, 263, 266f., 271–273, 275f., 279, 282, 290, 295, 297f., 301, 303–305, 307f., 310, 313–315, 319, 322, 325f., 332f., 340, 343, 347, 358, 373–378, 387–391, 426
- Großkolumbien 372
Guam 411f.
Guinea 86
- Habsburgerreich 63
Haiti 96, 125, 210
Hamburg 73
Hasbaya 327
Havanna 174, 181, 183, 185, 186, 187, 188, 189, 191, 192, 193, 391, 403
Helsinki 433
Herzegowina 348, 353, 359, 362, 365
- Iberische Halbinsel 53, 67, 152f., 156, 170, 374
Indien 21, 224, 271, 291, 435
Indischer Ozean 29, 269, 271
Ioannina 288
Ionische Inseln 313
Irak 22, 441
Irland 55
Italienische Halbinsel 53, 371
- Jamaika 89, 95f., 101, 174
Japan 44f., 426
Jugoslawien 22, 438
- Kabenda 249
Kalifornien 388
Kambodscha 21, 436
Kap Fernando Po 207, 242
Kap Frio 133
Kap Mesurado 142, 201
Kap Saint-Paul 207
Kap Verde 133
Kapverdische Inseln 187
Kapstadt 174
Karibik 29, 90, 124, 190, 392, 396, 397, 412
Karthago 280
Kaukasus 289
- Kilwa 272, 275
Kongo (Kongobecken, Kongogebiet) 46, 277–279, 282, 285
Konstantinopel 287, 292–295, 297, 308, 311f., 324f., 329, 331, 334, 343, 358–361, 365
Kosovo 20, 441
Kreta 294, 309, 347
Kuba 33–35, 184f., 189–192, 194, 208, 373, 375f., 386, 390–397, 402–404, 406f., 409–415, 418, 421, 424, 432
Küçük Kaynarca 290
- Lagos 32, 258–262, 270, 272
Lancaster 108
Levante 292, 294, 316, 331f., 335, 341, 343, 347
Libanon 324–327, 330–332, 334, 345–348, 350, 358, 364, 400
Lissabon 73, 170, 194, 217f., 220
Liverpool 108f.
Loango 86
London 32, 65–67, 73, 102, 104f., 107–109, 113, 134, 138f., 141f., 146, 149, 154, 156, 160f., 164–166, 169, 180, 183, 190, 192, 194–199, 202–205, 208f., 217, 220, 224, 226, 230–232, 239f., 243, 245f., 249, 251, 257f., 261f., 266–269, 271f., 274, 279f., 290, 305, 308, 310, 313, 315, 319, 322, 332–334, 351f., 354, 357, 373–376, 378, 391f., 412
Luanda 174
- Madagaskar 208, 211, 267, 284
Madrid 149, 157, 181, 184, 191f., 392, 396, 403f., 407, 411f.
Maine 226, 403, 407, 409
Manchester 117
Manila 411
Marseille 299
Maskat (Muscat) 211, 267
Massachusetts 383
Menorca 160
Mesolongi 299, 303, 307
Mexiko 195, 372, 387–392
Mexiko-Stadt 389
Mittelmeer 29, 158–160, 164, 289f., 313, 315, 317, 319, 324, 332, 383, 385
Moldau (Donaufürstentümer) 287
Mombasa 275

- Monrovia 201
 Montenegro 348f., 361f.
 Moskau 376
 Moukhtara 341
- Navarino 38, 207, 292, 317f., 323
 Nea Epidavros 288
 Neapel 63, 209f.
 Neapel-Sizilien (Königreich) 62, 64
 Newcastle-upon-Tyne 117
 New York 389, 424
 Niederlande 55, 85, 164, 166, 169, 171, 180,
 193, 197, 210, 337
 Niger 245f., 251, 277
 Norwegen 205
 Nova Scotia 132
 Nürnberg 178
- Osmanisches Reich 33, 44, 265, 277, 290,
 317, 324, 332, 338, 369, 372
 Ostpakistan 21, 435
 Österreich 30, 34f., 50, 53, 61, 63f., 66, 146,
 152f., 165, 167, 209, 211, 220, 223–225, 243,
 290f., 310, 315, 325, 328, 332–334, 339,
 349, 359–362, 371
 Ostrumelien 362
- Palästina 427
 Paramaribo 174, 181
 Paris 35, 61, 67, 109, 124f., 144f., 148, 156,
 165, 167f., 205–209, 220, 229–231, 290,
 307f., 315, 319, 322, 326, 331f., 334, 338f.,
 342, 344, 358, 374
 Peloponnes 288, 293, 309, 316, 318,
 320f., 323
 Pemba 274
 Persien 44f.
 Persischer Golf 267, 284
 Peru 372
 Philadelphia 97, 382
 Philippinnen 396, 411f., 417f.
 Piemont 55, 64, 69
 Plymouth 113, 117
 Polen 151, 427
 Portugal 32, 62, 67, 72f., 85, 138, 145, 152–
 154, 156, 161, 166, 168–170, 180f., 193–195,
 197, 210, 216–218, 220–223, 263, 266, 271
 Preußen 30, 50, 53, 61–64, 66, 146, 150,
 152f., 165, 167, 209, 211, 220, 223–225,
- 243, 291, 310, 315, 325, 328, 332–334,
 339, 371
 Puerto Rico 208, 411f.
 Pyrenäen 374
- Richmond 335
 Rio de Janeiro 174, 181, 186, 188–192,
 194–196, 219
 Rio Grande 388
 Rom 221, 358
 Ruanda 12, 437f.
 Rumänien 363
 Russland 30, 50, 52f., 61, 64, 66, 146, 150,
 152f., 165, 181, 207, 209, 220, 223–225,
 243, 290f., 297f., 309, 312f., 315, 318f.,
 322, 328, 332, 347, 349f., 360f., 371
- Sachsen 151
 Saint-Domingue 86, 95, 125
 Saint-Louis (Senegal) 206
 Saloniki (Thessaloniki) 294
 Sambesi-Tal 263f.
 San Stefano 361
 Sansibar 38, 265, 267, 268–273, 275, 282,
 285
 Santiago de Cuba 411
 Sardinien 162, 164, 209f., 337
 Schottland 118
 Schweden 59, 85, 152f., 169, 205, 298
 Schweiz 34, 46, 298, 368
 Senegal 133, 167, 206
 Senegambia 86
 Serbien 348f., 357, 361f., 367
 Sevilla 35
 Shebar River 248
 Sheffield 117
 Siam 44f., 426
 Sidon 327
 Sierra Leone 132, 138, 142, 146, 175, 181,
 183–185, 187f., 201, 210, 238, 240, 241f.,
 247, 249, 261
 Sizilien 62, 64, 162, 164
 Smyrna 294, 385
 Somalia 22, 437
 Sowjetunion 22, 426
 Spanien 32, 34, 55, 62, 64, 67, 85, 127,
 138, 141, 145, 148f., 152f., 156f., 160, 164,
 166, 169f., 180f., 183, 190, 193, 197, 210f.,
 221f., 277, 292, 297f., 371–374, 389–392,

- 394–396, 399, 403–407, 409–411,
414f., 418
- Spanish Town (Jamaika) 174
- Srebrenica 12, 437
- St. Croix (dänische Karibikinsel) 127
- St. Kitts 96
- St. Petersburg 161, 289, 310, 312–314, 316,
331, 344, 358, 361
- St. Thomas (dänische Karibikinsel) 127
- Stone Town 271
- Südbanien 288
- Südmazedonien 288
- Suezkanal 271, 291
- Syrien 14f., 22, 325, 334–336, 365, 367, 432
- Tansania 22, 436
- Texas 376, 387, 392, 210
- Thessalien 288
- Tobago 135
- Tokio 178
- Toskana 210
- Trafalgar 136
- Triest 299
- Trinidad 135
- Tripolis 158, 162
- Tripolitsa 293
- Troppau 371f.
- Tschechoslowakei 427
- Tunis 158, 162
- Uganda 22, 436
- Ungarn 298
- Uruguay 210
- USA 193, 209, 226–228, 233, 271, 277, 371,
373, 375, 377, 379f., 384f., 387–389,
391–394, 396, 398, 406, 413–415, 418,
423f., 427, 436
- Valladolid 35
- Vereinigte Staaten von Amerika siehe USA
- Vereinigtes Königreich siehe
Großbritannien
- Vermont 405
- Verona 64, 194, 205, 216, 221
- Vietnam 436
- Virginia 202, 385, 435
- Walachei (Donaufürstentümer) 287
- Wales 118
- Washington 33, 35, 160, 196, 199–201, 205,
209, 223, 226f., 285, 372f., 375, 378, 381,
385, 389, 391f., 394f., 398, 401–404, 406,
413, 424, 433, 435
- Waterloo 155
- Whydah (Ouidah) 257
- Wien 35, 52, 64, 154, 156, 159, 315, 358
- Yukatan-Halbinsel 389–391
- Zypern 294

Personenregister

- Abd al-Qādir 328
 Abdülhamid II. 329, 359
 Aberdeen, George Hamilton-Gorden
 Earl of 213, 218f., 226, 249–251
 Adams, John Quincy 197f., 200, 202–204,
 375f., 379, 381–383, 385f.
 Agha, Omar 162f.
 Aguinaldo, Emilio 417
 Ahmed Vefik Effendi 334
 Akitoye, Oba von Lagos 258
 al-Atrash, Ismail 330
 Alexander I. 61, 144, 149, 373, 377
 Alexander II. 360
 al-Gaddafi, Muammar 14, 440
 Annan, Kofi i, 12, 437f.
 Arntz, Aegidius 366f., 369, 407, 409, 421
 Ashley-Cooper, Anthony 74

 Bandinel, James 211, 213
 Barghash bin Said 270, 272–275
 Baring, Francis 259
 Baring, Walter 351
 Barton, Clara 35, 402, 404
 Bass, Gary 25f., 34, 292, 301, 441
 Beaufort d' Hautpoul, Charles-Marie-
 Napoléon de 336–338
 Beck, Ulrich 419, 440
 Beecroft, John 257f.
 Benezet, Anthony 72, 98–101, 104, 111
 Bentham, Jeremy 40
 Bew, John S. 67
 Bismarck, Otto von 277, 361, 363
 Blanco, Ramón, 402, 404f.
 Bleichröder, Gerson von 363
 Bluntschli, Johann Caspar 42f., 368f.,
 409, 421
 Bouillon, Gottfried von 336
 Boutros-Ghali, Boutros 438
 Brissot de Warville, Jacques-Pierre 109
 Broglie, Achille-Léon-Victor de 208
 Brownlie, Ian 431f.
 Bulwer, Henry 343
 Burke, Edmund 60
 Burón, Juan Tomás 250
 Burton, Richard F. 264
 Buxton, Thomas Fowell 212, 244–246, 251

 Calhoun, John C. 375
 Canning, George 67, 194, 216, 221, 310, 312f.,
 365, 374f., 378
 Canning, Stratford 200, 202, 310
 Carnegie, Andrew 416
 Casement, Roger 285
 Cass, Lewis 229
 Castlereagh (Viscount), Robert Stewart
 65–67, 145f., 151–154, 161, 164–166, 171,
 243, 294, 297, 310
 Charles X. 315
 Chateaubriand, François-René de 306–308
 Chesson, Frederick William 355
 Clarkson, Thomas 104–106, 108–111, 113,
 122f., 125, 149, 239
 Clavière, Étienne 109
 Clay, Henry 383
 Cleveland, Grover 401
 Codrington, Edward 317f., 320
 Colley, Linda 137
 Collier, George Ralph 180
 Collingwood, Luke 89
 Cowley (Lord), Henry Wellesley 344
 Cromwell, Oliver 55, 69

 Davis, David Brion 102
 Delacroix, Eugène 302f., 307
 Denman, Joseph 247–250, 253f., 256f.
 Dialla, Ada 28
 Disraeli, Benjamin 351–353, 356–358, 365
 Docemo, Oba von Lagos 261
 Dolben, William 119
 Dom Pedro I. 195
 Drescher, Seymour 135f.
 Du Bois, W. E. B. 81, 131
 Dufferin (Lord), Frederick Hamilton-
 Temple-Blackwood 339f., 342f.

 Eliasson, Jan 14
 Elisabeth I. 53
 Eltis, David 135, 262
 Equiano, Olaudah 91, 115f.
 Erskine, Thomas 305, 308
 Esteva, José Buenaventura 184, 189
 Evans, Gareth 23
 Everett, Edward 382

- Exmouth (Viscount), Edward Pellew 161–165
- Falconbridge, Alexander 92, 108f.
- Ferdinand I. 62
- Festa, Lynn 80
- Fink, Carole 24, 363
- Fox, Charles James 121
- Fox, William 122
- Franz I. 61
- Frere, Henry Bartle 271–273
- Friedrich Wilhelm III. 61, 147
- Gallatin, Albert 382
- Gentz, Friedrich von 50
- Georg III. 129
- Georg IV. 144, 147f.
- Gezo, König von Dahomey 257
- Gianib Effendi 295
- Gladstone, William Ewart 253, 256
- Gómez, Máximo 394, 396
- Gordon, George Byron 299
- Graham, Malbone W. 422–424, 426
- Grant, Ulysses 395
- Gregor V. 293
- Gregor XVI. 221
- Grenville, William 81, 128
- Grosvenor, Robert 297
- Grotius, Hugo 20, 56f., 157, 429
- Harcourt, William Vernon 54
- Haskell, Thomas 73
- Hay, John 412
- Hearst, William Randolph 399
- Heath, Leopold G. 270, 272
- Heiden, Louis de 317
- Heraclides, Alexis 28
- Herrera y Herrera, José Maria 184, 189
- Hey, William 143
- Hill, H. W. 248
- Hillyar, Charles F. 269f., 272
- Hobbes, Thomas 74
- Holzgrefe, Jeff L. 16
- Homer 295f.
- Hotham, Charles 257
- Houston, Samuel 383
- Hudson, James 190
- Hughes, Thomas S. 296
- Hume, David 74f.
- Hunt, Lynn 77f.
- Hutcheson, Francis 74
- Hutt, William H. 253, 255
- Huzzey, Richard 276
- Ibrahim Pascha 307, 309–311, 317f., 321, 325f.
- Jakob II. 55
- Jameson, Robert 193
- Janney, Samuel M. 406
- Jefferson, Thomas 375, 383
- Jessup, Philip C. 427
- Joyeuse, Alexis Villaret de 207
- Kapodistrias, Ioannis 291
- Karl Emanuel II., Herzog von Savoyen 55
- Kaufmann, Chaim 134
- Kilbee, Henry J. 184f.
- Kipling, Rudyard 416
- Kirk, John 273–275
- Koskenniemi, Martti 42, 364
- Kosoko, Oba von Lagos 258
- Launay, Edouard de 278
- Lauren, Paul Gordon 25
- Lauterpacht, Hersch 429–432
- Lavigerie, Charles Martial 279–281, 341
- Lee, Fitzhugh 404
- Le Ghait, Alfred 285
- Leo XIII. 280
- Leopold II. 45f., 278, 282
- Lieven, Christopher 310
- Lillich, Richard B. 419, 433
- Lingelbach, William E. 419f.
- Liverpool (Lord), Robert Jenkinson 145, 150, 297, 305, 310
- Livingstone, David 263–267, 269, 274f.
- Lôme, Enrique Dupuy de 403
- Lorimer, James 43–45
- Louis XVIII. 143, 145, 155
- Louis-Philippe I. 208
- Louverture, Francois-Dominique Toussaint 95
- Lyon, Francis 48

- Maceo, Antonio 394, 396
MacGahan, Januarius A. 350
Macleay, W.L. 185
Madden, Richard Robert 190f.
Madison, James 198, 375, 383
Mahmūd II. 293, 308, 316, 318, 323, 325
Maison, Nicolas-Joseph 321
Makovsky, Konstantin E. 351
Mandelstam, André N. 424–426
Mansfield, William 89, 101
Marquess of Clanricarde, Ulick John de Burgh 335
Martens, Friedrich Fromhold 367–369, 424
Marti, José 396
Martinez, Jenny 177f.
Matson, Henry James 249, 253f.
Matthews, Lloyd William 275
Mazower, Mark 25
Mazzini, Giuseppe 37
McCook, John J. 405–408
McKinley, William 35, 401–403, 405–408, 413, 415f., 418
Mehmed Fuad Pascha 337f., 340f., 346
Mercer, Charles F. S. 202
Metternich, Clemens von 50, 63, 310, 377
Miers, Suzanne 286
Mill, John Stuart 237, 419
Monroe, James 201, 204, 375–378, 381–383, 386, 388
Moore, Niven 330
Morel, E. D. 285
Morland, George 114
Moynier, Gustave 42, 46
Mussolini, Benito 427

Napoleon I. 50, 53, 133, 143, 147, 155, 156, 170, 290, 308
Napoleon III. 332, 336
Nikolaus I. 312, 386

O' Sullivan, John L. 387
Oppenheim, Lassa 430
Osterhammel, Jürgen 25, 51, 61, 82, 294

Palma, Tomás Estrada 398

Palmerstone (Viscount), Henry John Temple 183f., 215, 217–220, 223, 247, 255, 257, 266, 333, 335
Pape, Robert 134
Pears, Edwin 350
Pezuela, Juan de la 192
Phillips, James 121
Pierce, Franklin 394
Pitt, William 105, 118f.
Poinsett, Joel 384
Polignac, Jules de 378
Polk, James K. 387–391, 394
Priestley, Joseph 114
Proctor, Redfield 404f.
Pufendorf, Samuel von 57
Pulitzer, Joseph 399

Ramsay, James 104
Randolph, John 385, 399
Reisman, Michael 434
Rich, Henry 335
Richardson, David 95
Richardson, Samuel 77
Rigny, Henri de 317
Rolin-Jaequemyns, Gustave 42, 364–366, 369, 421
Roosevelt, Theodore 412
Rougier, Antoine 421f.
Rousseau, Jean-Jacques 77
Rush, Richard 199, 204, 374f.
Russell, John 249, 255, 261, 333, 335, 339, 343f., 347f.

Salisbury (Lord), Robert Gascoyne-Cecil 283, 285
Schulz, Matthias 25
Schurz, Carl 416
Scott, William 141–143
Sharp, Granville 72, 101, 105f., 132, 238f.
Sheridan, Charles Brinsley 304
Siacca 248
Simms, Brendan 27, 59
Smith, Adam 74–76
Smith, Sidney 158–160
Somerset, James 101
Stanfield, James Field 111
Stanley, Henry Morton 264
Stephen, James 126–128, 156f., 364

- Stowell, Ellery C. 428
Strangford, Percy Smythe 294f.
Sturge, Joseph 252
- Talleyrand, Charles-Maurice de 143, 145,
148f., 151
Tepedelenli Ali Pascha 287
Thorpe, Robert 138
Thouvenel, Édouard Antoine de 331,
332f., 339, 343
Trim, David 27
Tupper Jr., H. Allen 414f.
Turnbull, David 187, 189, 191
Twain, Mark 416
Twiss, Travers 45
Tyler, John 227f.
- Upshur, Abel P. 228
- Vattel, Emer de 20, 57f., 72, 157, 407,
409
- Wadström, Carl Bernhard 239f.
Walsh, Robert 382
Webster, Daniel 227, 383–385
Wedgwood, Josiah 112
Wellington (Lord), Arthur Wellesley 83,
147f., 312–314
Weyler, Valeriano 395–398, 400, 402,
405, 418
Wheaton, Henry 222f., 323f., 364, 409
Wilberforce, William 79f., 90, 105, 120–123,
125f., 141, 144–147, 149f., 239, 296, 308
Wilhelm III. 58
Williams, Eric E. 135
Wilson, J. Leighton 237
Wolff, Christian 57f.
Wood, Leonard 412
Woods, Joseph 103
Woolf, Leonard Sidney 37–39
Woolf, Virginia 37
Woolman, John 98
- Ypsilantis, Alexander 287f.